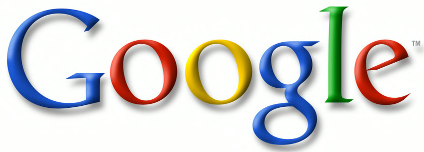
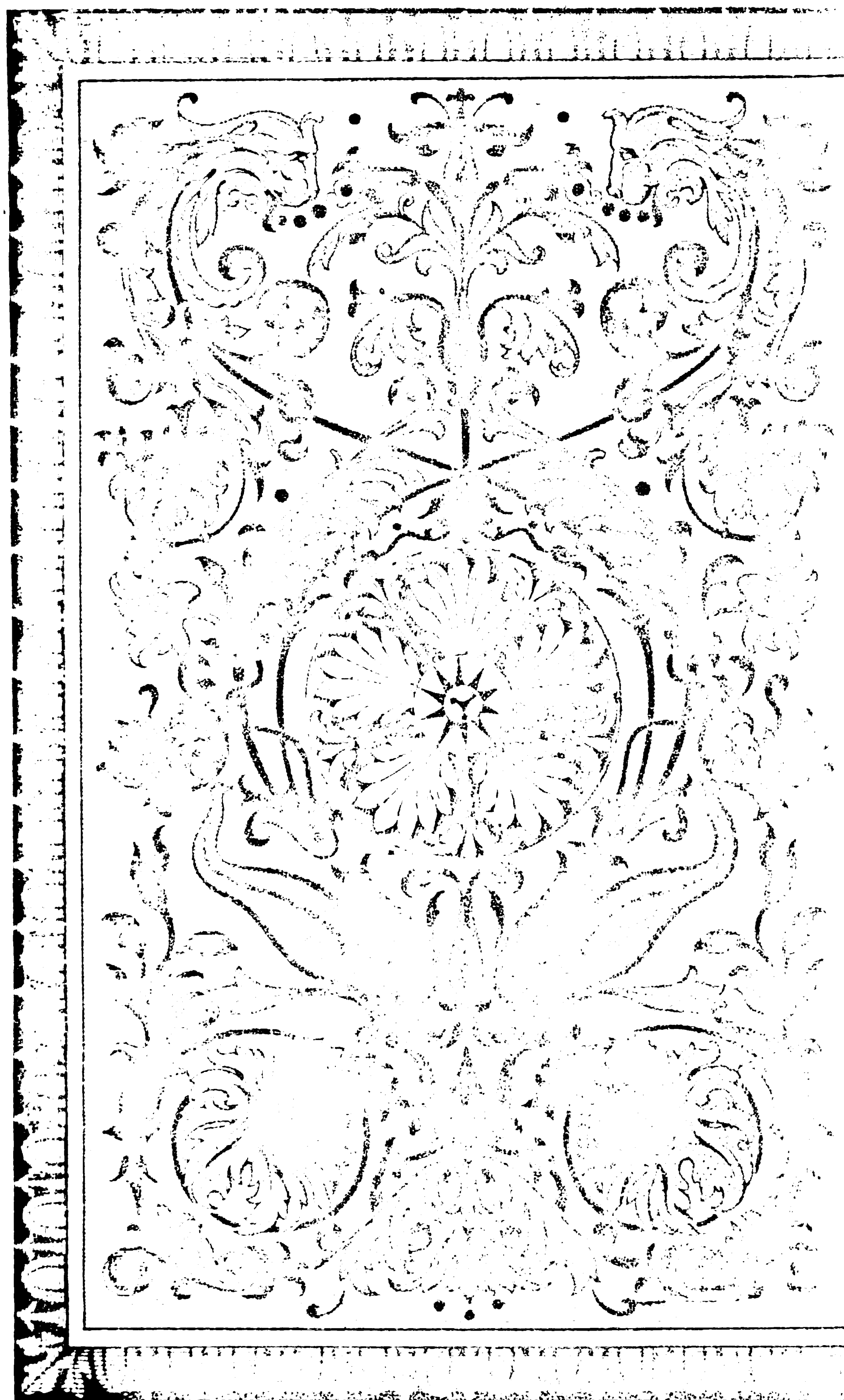


KULTURTECHNIK

Zweiter Band

Dritte Auflage


EIGENTUM



GRUNDLEHREN

DER

KULTURTECHNIK.

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. **M. Fleischer,** Geh. Ober-Reg.- und vortragendem Rat im Landwirtschaftsministerium zu Berlin, **P. Gerhardt,** Geh. Oberbau- und vortragendem Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Berlin, Dr. **E. Gieseler,** Geh. Reg.-Rat, Prof. an der Landw. Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, **M. Grantz,** Geh. Baurat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, **A. Hüser,** Oberlandmesser zu Cassel, **H. Mahraun,** Geh. Reg.-Rat zu Cassel, **W. v. Schlebach,** Oberfinanzrat zu Stuttgart, Dr. **W. Strecker,** Prof. an der Universität Leipzig, Dr. **L. Wittmack,** Geh. Reg.-Rat, Prof. an der Landw. Hochschule und der Universität zu Berlin,

herausgegeben von

Dr. Ch. August Vogler,

Geh. Regierungsrat, Professor an der Landw. Hochschule zu Berlin.





Zweiter Band.

Dritte Auflage.

Mit 21 Textabbildungen und 9 Tafeln.

BERLIN.
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstrasse 10.
1908.

S493 V7 1909 v.2

Vorwort.

Dieser Band schliefst die dritte Auflage der „Grundlehren" ab. Schon in zweiter Ausgabe erschienen sie in zwei Bänden, davon der erste 1898, der zweite 1899, der neu hinzugekommene in besonders starker Auflage, weil auch mit dem Bedarf von Besitzern der ersten Ausgabe gerechnet wurde. Inzwischen mufste 1903 der erste Band abermals neu aufgelegt werden.[1]) Ihm folgt, etwas spät, die neue Ausgabe des zweiten Bandes nach.

Nicht von allen seinen Abschnitten konnte die Bearbeitung in denselben Händen bleiben. Der verdiente Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf, Geh. Regierungsrat Professor Dr. Theodor Freiherr von der Goltz, ist 1905 verstorben. Er hatte im Abschnitt VII, dem ersten dieses Bandes, die „wirtschaftlichen Grundlagen der Kulturtechnik" behandelt. Zur Neubearbeitung desselben Abschnittes unter etwas verändertem Titel trat Herr Dr. Wilhelm Strecker, Professor an der Universität Leipzig, für ihn ein.

Wegen Überbürdung mit Amtsgeschäften mufste Herr Oberfinanzrat Wilhelm von Schlebach, Vorstand der Topograph. Abteilung des Kgl. Statistischen Landesamtes in Stuttgart, die Neubearbeitung seines früheren Abschnittes: „Meliorationsverfahren in Süddeutschland, Österreich und der Schweiz" zum weitaus gröfseren Teile in die Hände des Herrn Arnold Hüser, Oberlandmessers der Generalkommission zu Cassel, legen, der früher nur den Abschnitt über das *preufsische* Auseinandersetzungswesen behandelt hatte. Wie dieser Abschnitt, tritt nun auch derjenige über Feldbereinigungen und Meliorationswesen *in Württemberg,* der einzige, den Herr von Schlebach beibehalten hat, aus dem Gesamtrahmen der Meliorationsregeln für alle Staaten deutscher Zunge heraus; gewifs nicht zum Schaden für das Werk. Dagegen würde die Bearbeitung *aller* vertretenen Länder in unabhängigen Abschnitten, jedes von der Hand eines landsässigen Sachverständigen, wohl die Übersicht zerstört und endlose Wiederholungen herbeigeführt haben. Der Herausgeber mufs es deshalb

[1]) I. Band in zwei Teilen. *Naturwissenschaftlicher* Teil, mit 170 Textabbildungen und 2 Tafeln, 450 S.; *Technischer* Teil, mit 559 Textabbildungen und 6 Tafeln, 581 S. — Preis 26 Mark.

Herrn Oberlandmesser Hüser danken, dafs er durch Übernahme des Abschnittes: „XI. Meliorationsverfahren in anderen Ländern des deutschen Reichs und Sprachgebiets“ jener Zersplitterung vorbeugte. — Einen alten Wunsch erfüllte dem Herausgeber endlich auch Herr Geh. Regierungsrat Hans Mahraun, Mitglied der Generalkommission zu Cassel, indem er den Stoff seines Abschnittes: „VIII. Rechts- und Gesetzeskunde“ auf alle Länder des ebengenannten Gebietes ausdehnte. — Und noch einem andern Anliegen hat er entsprochen, indem er, sich anlehnend an die hier geleistete Arbeit, für den studierenden Landmesser in knappster Form einen Leitfaden der Rechtskunde verfafste (Die Rechtskunde in den Prüfungen des preufsischen Landmessers, Berlin 1907), eine höchst übersichtliche Sammlung von kurzen Belehrungen und scharfen Fragen zur Selbstprüfung. An ihrer Hand wird das Eindringen in die Rechtserörterungen des vorliegenden gröfseren Werkes ganz wesentlich erleichtert.

Der Verfasser des siebenten Abschnittes benennt ihn: **„Die Kulturtechnik und ihre wirtschaftlichen Grundlagen.“** Er erläutert in einem 1. Kapitel das Wesen und die Aufgaben der Kulturtechnik und schildert, in welchem Zusammenhange diese mit der Landwirtschaft steht. Aus solchem Zusammenhange ergibt sich, dafs das technische Wissen und Können gepaart sein mufs mit der Kenntnis der Aufgaben der Landwirtschaft. In einem 2. Kapitel soll daher ein kurzer Abrifs der Betriebslehre den Kulturtechniker mit den Hilfsmitteln, mit denen der Landwirt arbeitet, und damit bekannt machen, wie der landwirtschaftliche Betrieb einzurichten und zu leiten ist, um einen möglichst hohen Reinertrag zu erzielen. In diesem Kapitel ist der Verfasser den Spuren seines Vorgängers von der Goltz gefolgt, hat aber durch eigne Arbeit oft vorgekommene Wiederholungen vermieden, den Stoff ergänzt, anders geordnet und gruppiert, auch den Zusammenhang der Kulturtechnik mit der Landwirtschaft inniger geschildert, daher auch die Abschnitte über die Wiesen und Weiden geändert und insbesondere die Bedeutung des Wassers gewürdigt, welches ja für den Landwirt ebenso wichtig ist, wie der Grund und Boden. Die Erörterung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Landwirtschaft führt zu einer Besprechung darüber, dafs die Lösung dieser Aufgaben durch den Landwirt allein nicht mehr ausführbar ist, sondern nur im Zusammenhange mit der Kulturtechnik gesucht werden kann. Diese Lösung führt in dem 3. und letzten Kapitel zur Untersuchung darüber, durch welche Meliorationen die nachteilige Beschaffenheit der natürlichen Wachstumsfaktoren (Klima, Lage und Boden) so umgestaltet werden kann, dafs die Pflanzen dauernd den günstigsten Standort haben. Erörterungen über die Zweckmäfsigkeit und Ausführbarkeit dieser Meliorationen, sowie über deren wirtschaftliche Rentabilität, welche an zwei Rentabilitätsberechnungen erläutert wird, beschliessen dieses Kapitel.

„Rechts- und Gesetzeskunde“ nennt sich der achte Abschnitt. Sein Verfasser vermied es, wie in der ersten Auflage, so auch bei der vorliegenden neuen absichtlich, die Lösung seiner Aufgabe in der Schaffung eines Lehrbuchs nach juristischem System zu suchen; sondern er hat auch diesmal wieder in freier, aus dem Gegenstande selbst entsprungener Form das Notwendigste aus denjenigen Rechtsgebieten zusammengestellt, die von der Berufsarbeit des Landmessers berührt werden. Wenn diesem auf solchem Wege ein Werkzeug in die Hand gegeben wird, mittels dessen er die ihm bedeutsamen juristischen Fragen zunächst zu erkennen vermag, so wird er je nach Zeit und Gelegenheit später auch imstande sein, weitere Belehrung über den Zusammenhang des Rechts mit der wirtschaftlichen Lage der Zeitverhältnisse zu suchen, und dann auch die Wege zu finden wissen, die ihn zu einem tieferen Verständnis führen können. In diesem Sinne erläutert die Schrift das Liegenschaftsrecht, das Agrarrecht, das Verkoppelungsrecht, das Kolonisationswesen und das Wasserrecht, stets darauf bedacht, weder den Rahmen des für den Landmesserberuf Notwendigen noch die Grenzen der von den Prüfungsvorschriften aufgestellten Forderungen zu überschreiten. Im Gegensatz zur vorigen Auflage, in welcher im wesentlichen nur das preufsische Recht behandelt war, ist in der neuen ein Überblick über alle Länder deutscher Zunge gegeben worden, wobei das allgemein Gültige durch den Druck von den nur für einzelne Gebiete geltenden Rechtssätzen geschieden ist.

Das neue bayerische Wassergesetz konnte nur im Entwurf berücksichtigt werden, da der Druck schon vor dessen endgültiger Feststellung vollendet war.

Der Verfasser des neunten Abschnittes: **„Das preufsische Auseinandersetzungswesen“** hat den nämlichen Stoff in seinem 1905 neu aufgelegten Buche: „Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preufsischen Verfahren“, Berlin, schon einmal für seine jüngeren Fachgenossen bearbeitet. Sind dort die landwirtschaftlichen Grundlagen der Zusammenlegung ausführlicher behandelt als in vorliegendem Werke, so ist hier der Vermessungstechnik etwas mehr Raum gegönnt worden.

Hinzugekommen ist Abteilung B über das Meliorationswesen in Preufsen, welche mit Rücksicht auf die von Herrn Mahraun bearbeitete juristische Seite lediglich die formelle technische Behandlung der Landesmeliorationen wiedergibt.

Eine statistische Nachweisung der ausgeführten Landesmeliorationen und Grundstückszusammenlegungen ist auch dieses Mal nicht aufgenommen worden, weil sie einen zu grofsen Raum beansprucht haben würde.

Im zehnten Abschnitt behandelt der Herr Verfasser, den seine frühere und gegenwärtige Stellung zum Vermessungs- und Meliorationsdienst seines Heimatlandes dazu vor allem berufen sein läfst, **Feldbe-**

reinigungen und Meliorationswesen in Württemberg. Typisch für dieses Land ist die weitgehende Zersplitterung des Grundbesitzes, aber auch das seit vielen Jahrzehnten wohlgeregelte Aufnahme- und Kartenwesen, mit dessen Hilfe leichter als anderswo die zu kulturtechnischen Zwecken erforderlichen Ergänzungen, die Höhenverhältnisse betreffend, zu gewinnen sind. Den Lesern des Buches wird es willkommen sein, dafs dessen kleine Sammlung von Beispielen wirklich ausgeführter Meliorationsaufgaben durch die „Feldbereinigung und Entwässerung des oberen Wiesentales der Markung Merklingen" (von Herrn Baurat Canz zu Stuttgart) vermehrt worden ist.

Im elften Abschnitt: **„Meliorationsverfahren in anderen Ländern des deutschen Reichs und Sprachgebiets"** ist im allgemeinen die Anordnung der ersten Auflage beibehalten, jedoch hat unter Benutzung der einschlägigen Literatur und zum Teil durch persönliche Information an Ort und Stelle eine mehrfache Erweiterung und Ergänzung stattgefunden. — Auch die vielfach am Schlusse der einzelnen Kapitel gemachten statistischen Angaben über die Ausbreitung der Meliorationen und namentlich der Grundstückszusammenlegungen sind nach dem neuesten statistischen Material ergänzt und vervollständigt worden.

Allen gütigen Förderern des elften Abschnittes sprechen Verfasser und Herausgeber den gebührenden Dank aus.

Dank gebührt auch Herrn Landmesser Egbert Harbert, z. Z. Assistenten für Geodäsie an der Landw. Hochschule, für die Sorgfalt, mit der er zwei Lesungen der Korrekturbogen vorgenommen hat.

Dem Bande folgt noch ein Anhang: *„Zur Statistik des Studienerfolgs."* Wie das ganze vorliegende Werk in erster Linie für den angehenden preufsischen Landmesser entworfen und ausgearbeitet worden ist, so wendet sich an ihn auch der Anhang als eine Mahnung zum Fleifs während der Studienzeit, und zu gewissenhaftem Prüfen und schlichter Wahrheitstreue, wenn er sich später zur Kritik der Quelle, aus der er schöpfen durfte, berufen fühlen sollte.

Berlin, November 1907.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Kameralistischer Teil.

Siebenter Abschnitt.

Die Kulturtechnik und ihre wirtschaftlichen Grundlagen

von Dr. Wilhelm Strecker,
Prof. a. d. Universität Leipzig.

Kapitel I.

Das Wesen der Kulturtechnik.

Achter Abschnitt.

Rechts- und Gesetzeskunde

von Hans Mahraun,
Geh. Regierungsrat und Mitglied der Generalkommission zu Cassel.

Kapitel I.

Das Liegenschaftsrecht.

Seite

Kapitel II.

Das Agrarrecht.

A. Das Verkoppelungsrecht.

B. Das Kolonisationswesen in Deutschland.

Kapitel III.

Das Wasserrecht.

Neunter Abschnitt.

Auseinandersetzungs- und Meliorationswesen in Preufsen

von Arnold Hüser,
Oberlandmesser der Generalkommission zu Cassel.

A. Das Auseinandersetzungswesen.

Kapitel I.

Allgemeines.

Seite

Kapitel II.

Zusammenlegung der Grundstücke.

Kapitel III.

Die Nassauische Güterkonsolidation.

Kapitel IV.

Rentengüter.

Seite

Elfter Abschnitt.

Meliorationsverfahren in andern Ländern des deutschen Reichs und Sprachgebiets

von Arnold Hüser,
Oberlandmesser der Generalkommission zu Cassel.

Kapitel I.

Bayern.

A. Flurbereinigungen.

B. Landesmeliorationen.

Kapitel II.

Sachsen.

A. Grundstückszusammenlegungen.

B. Landesmeliorationen.

Verzeichnis der Tafeln.

Berichtigung.

S. 377 Zeile 5 v. u. lies II und III anstatt I und II.

Kameralistischer Teil.



Siebenter Abschnitt.

Die Kulturtechnik und ihre wirtschaftlichen Grundlagen.

Kapitel I.

Das Wesen der Kulturtechnik.

§ 1.

Begriff der Kulturtechnik. Der Ausdruck „Kulturtechnik" ist ein noch ziemlich junger, und die Grundsätze einer rationellen Kulturtechnik sind selbst in beteiligten Kreisen bei Landwirten und Ingenieuren noch nicht so bekannt, wie es wünschenswert und notwendig erscheint. Es mag dies darin begründet sein, dafs die Kulturtechnik erst in den letzten Jahren besonders durch die rastlose und energische Tätigkeit des Geheimrats Prof. Dr. Dünkelberg in Bonn als selbständiges Wissen in Deutschland entwickelt worden ist. Auf seinen Vorschlag ist im Jahre 1871 der erste öffentliche Lehrstuhl für Kulturtechnik an der mit der Universität zu Bonn im organischen Zusammenhange stehenden landwirtschaftlichen Akademie Poppelsdorf eingerichtet worden.

Bis dahin waren Ingenieure und Landwirte daran gewöhnt, dafs das fliefsende Wasser durch Bau von Schiffahrtskanälen, Anlagen von hydraulischen Motoren u. dergl. nur dem Handel oder der Industrie dienstbar gemacht wurde, und sie fanden es wenig auffällig, wenn dabei die Interessen der Landeskultur hintangesetzt wurden. Wasserbauten, Flufsregulierungen wurden nur nach rein hydrotechnischen Gesichtspunkten ausgeführt, unbekümmert darum, ob durch bessere Ausnutzung des Wassers und bessere Verhütung von Wasserschäden einer unnützen Verschwendung von Millionen vorgebeugt werden könne.

Es ist wesentlich Dünkelbergs Verdienst, dafs hierin Wandel geschaffen, bei gröfseren Regulierungen der rein hydrotechnische Standpunkt aufgegeben und man zu der Erkenntnis gelangt ist, wie schwer sich eine Vernachlässigung der „kulturtechnischen" Seite des Wasserbaus straft.

Die Kulturtechnik umfafst alle Arbeiten, welche den Rohertrag des Landes im Sinne landwirtschaftlicher Nutzung und dadurch den Gebrauchs-

wert des Landes *bleibend* erhöhen; *die kulturtechnischen Arbeiten können sich daher erstrecken auf noch unkultiviertes* und *auf bereits kultiviertes Land.*

Die oberste lose, aus dem festen Gestein durch Zersetzung und Verwitterung hervorgegangene Schicht unserer Erdrinde ist zur Pflanzenkultur in ihrem ursprünglichen Zustande unbrauchbar und bedarf vielfacher Aufwendungen an Arbeit und Kapital, um zum eigentlichen Kulturboden zu werden. In seinem natürlichen Zustande bedeckt der Verwitterungsschutt sich je nach dem Orte seiner Entstehung mit Wald-, Sumpf- oder Grasvegetation und setzt der kultivierenden Hand des Menschen damit gröfsere oder geringere Schwierigkeiten entgegen, je mehr Land bei dem Fortschritte der Ackerkultur zur Benutzung hinzugezogen werden mufs. Die Beseitigung der der Kultur entgegenstehenden Hindernisse, die Umwandlung eines noch unkultivierten, landwirtschaftlich bisher unbrauchbaren Grundstückes in brauchbares Kulturland nennen wir *Urbarmachung.*

Aber nicht jeder Boden wird lediglich durch Hinwegräumen der der Kultur entgegenstehenden Hindernisse befähigt, dauernd einen lohnenden Ertrag zu bringen. Ein solcher wird oft erst erreicht, wenn durchgreifende Arbeiten nach bestimmten Grundsätzen planvoll ausgeführt werden. Solche Mafsnahmen bewirken, dafs die Produktionskraft des bereits kultivierten Bodens zur vollen Geltung kommt; sie erhöhen dauernd seine Fruchtbarkeit und verbessern daher auch dauernd den Wert des Grund und Bodens. Solche Arbeiten nennen wir *Grundverbesserungen.*

Im Grunde genommen ist hiernach der Zweck der Urbarmachungen und Verbesserungen derselbe, denn beide haben die Entfernung der der Kultur des Bodens entgegenstehenden Hindernisse zur Aufgabe und es müssen auch zur Erfüllung dieser Aufgabe sehr oft in beiden Fällen gleiche oder doch wenigstens ähnliche Arbeiten unternommen werden. Und so kann auch die Grenze zwischen Urbarmachung und Verbesserung nicht scharf gezogen werden, zumal man in neuerer Zeit durch Aufwendung intensiver Arbeit sowohl durch Maschinen und Geräte, als auch gröfserer Kapitalien mit einem Schlage erreicht, was unter anderen Verhältnissen erst durch Urbarmachung und Verbesserung zustande kommt. Leitet hier die Urbarmachung erst die Bodenkultur ein, welche durch die folgende Verbesserung eine intensive Kultur ermöglicht, so wird die Urbarmachung gewissermafsen übersprungen und die Grundverbesserung sogleich auf die höchste Stufe der Intensität gebracht. Letzteres ist u. a. der Fall bei der Umwandlung der Heide mit Hilfe eines tiefgehenden Dampfpfluges. Urbarmachung ist zugleich Grundverbesserung und deshalb spricht man nur noch von Grundverbesserungen im allgemeinen, von den *Meliorationen,* welche das Arbeitsgebiet der Kulturtechnik sind. Man könnte die Kulturtechnik daher zutreffend auch *Meliorationstechnik* nennen.

Wenn der Landwirt planiert, Wasserfurchen zieht, sachgemäfser pflügt, den Kraftzustand seines Bodens durch Ankauf und Verwendung direkter und indirekter Düngungsmittel zu heben sucht u. a. m., so könnte man solche Arbeiten wohl auch „Meliorationen“ nennen, da sie eine Verbesserung des landwirtschaftlich benutzten Bodens anstreben; aber sie sind rein landwirtschaftlicher Art und bezwecken die seitherige Betriebsweise während ihrer Durchführung intensiver zu gestalten, es sind lediglich *Kulturverbesserungen*. Dadurch lassen sich denn auch die Arbeiten des Landwirtes und des Kulturtechnikers begrenzen. *Meliorationen,* welche den Wert des Bodens *bleibend* erhöhen, also bei richtiger Unterhaltung *dauernde* Verbesserungen sind (z. B. Ent- und Bewässerungsanlagen), werden von dem Kulturtechniker ausgeführt. *Kulturverbesserungen* aber sind solche, welche, durch den *laufenden* Wirtschaftsbetrieb ausgeführt, auch laufend im erhöhten Rohertrag und in kürzerer Frist sich bezahlt machen; sie sind daher in der Dauer ihrer vollen Wirkung verschieden von den Meliorationen und mehr von *vorübergehender* und je nach den Konjunkturen *wechselnder* Art; sie werden von dem Landwirte ausgeführt, und zwar ganz unabhängig von den Meliorationen. Da aber die kulturtechnischen Meliorationen nur dann den gewünschten Reinertrag bringen können, wenn die Kulturverbesserungen (gute Nutzung durch den laufenden Betrieb, geregelte Unterhaltung der Anlagen) rationell eingeleitet und dauernd sichergestellt sind, so sollte der Kulturtechniker die Art und Methode der Kulturverbesserungen doch auch kennen; denn es ist sehr oft für den bleibenden Erfolg einer Melioration nötig, dafs der Kulturtechniker den Landwirt darauf aufmerksam macht, wie mit der kulturtechnischen Erledigung der Melioration gleichzeitig ihre volle gewinnbringende landwirtschaftliche Ausnutzung nur dann sichergestellt ist, wenn auch die Kulturverbesserungen rationell eingeleitet und ausgeführt werden.

§ 2.

Aufgaben der Kulturtechnik. Alle Meliorationen fufsen auf Kenntnis und Benutzung des Terrains, d. h. eines kleineren oder gröfseren Teiles der Erdoberfläche mit ihren Bedeckungen nebst allen damit verbundenen Gegenständen. Dabei ist neben dem Boden das in wechselnder Beschaffenheit im Terrain vorhandene fliefsende Wasser insbesondere zu würdigen; denn das fliefsende Wasser ist für die kulturtechnischen Aufgaben von der allergröfsten und oft von gröfserer Bedeutung, als der Boden selbst, weil die rationelle Nutzung des Wassers einen mächtigen Produktionsfaktor erschliefst.

Wesentlich von der Hydrotechnik, welche ihre Aufmerksamkeit nur auf die gröfseren natürlichen Wasserläufe richtet, die sie in feste Ufer zu bannen sucht, unterscheidet sich die Kulturtechnik darin, dafs sie sich dem

Boden *und* dem fliefsenden Wasser, vornehmlich der kleineren Gewässer und Bäche, widmet, um insbesondere durch eine weitgehende Verteilung des fliefsenden Wassers die ihm von der Natur gegebenen Schätze zur direkten Hebung der Produktion des Landes nach Möglichkeit auszunutzen. Aus dieser Vereinigung von Land und Wasser ergibt sich die Mannigfaltigkeit der von der Kulturtechnik zu lösenden Aufgaben. Diese Aufgaben betreffen:

1. die Urbarmachung des Bodens (U. von Gehölz, Heide, Wald, Moor);
2. die Regulierung der Wasserverhältnisse, d. h. die Regulierung insbesondere der kleineren, nicht schiffbaren Gewässer und Bäche; die Anlage von Sammelbecken zur Aufspeicherung des Wassers für die verschiedensten Zwecke, die sachgemäfse Herstellung von Fanggräben zur Zurückhaltung des Wassers und zur Verhinderung von Überschwemmungen; Eindeichungen und Kolmationsanlagen; Kanalbauten, welche der Schiffahrt *und* der Bewässerung dienen;
3. die Verbesserung des Kulturlandes, d. h. die zeitgemäfse Kultur der Wiesen und Weiden, die Umänderung einer Kulturart in die andere, Ent- und Bewässerungen;
4. die Wasserversorgung für einzelne Wirtschaften und Gemeinden und die Verwertung der städtischen Abfallstoffe;
5. Wege-, Wasser-, Brückenbauten, Anpflanzungen von Schutzgehegen aller Art;
6. Fischereianlagen;
7. die Regulierung der Servituten[1]) und des Besitzstandes durch die Zusammenlegungen, Bildung von Wassergenossenschaften.

Man hat die Kulturtechnik auch wohl die Lehre von der Beherrschung des Wassers im Interesse der Landwirtschaft genannt. Aber die hier dargelegten Aufgaben lassen erkennen, dafs der Umfang *dieser Meliorationen im weiteren Sinne* ein viel gröfserer ist. Der Hauptsache nach bezwecken allerdings *die Meliorationen im engeren Sinne* die Wasserverhältnisse eines bestimmten Ländergebietes so zu regeln, dafs der Grundbesitzer den rechten Nutzen von dem Wasser ziehen kann und sichergestellt wird gegen jeden Schaden, welchen dasselbe verursachen könnte, und die *Kulturtechnik im engeren Sinne* umfafst dann die 3 Hauptgruppen: *die Entwässerung* (Drainage, Moorkultur usw.), *die Bewässerung* und *die Eindeichung* (V. Abschnitt dieses Werkes).

Wohl sind diese mannigfaltigen Aufgaben in erster Linie zur Hebung der Produktion des Grund und Bodens bestimmt, allein die hier angedeuteten Mafsnahmen werden genugsam dartun, wie die kulturtechnischen Grundsätze auch die Interessen der gesamten Volkswirtschaft berühren, und wie die Kulturtechnik entsprechend den gegenwärtigen schwierigen

[1]) Für Servitut sagt d. B. G.-B. Dienstbarkeit, insbes. Grunddienstbarkeit etc.

Wirtschaftsverhältnissen sich vielseitig gestaltet und entwickelt hat. *Die Kulturtechnik verdient daher in vollstem Maſse allseitig gekannt und gewürdigt zu werden; denn der Boden ist das Vaterland, und den Boden verbessern, heiſst dem Vaterlande dienen und den Nationalwohlstand heben!*

§ 3.

Die Grundlagen der Kulturtechnik. Zur Lösung der der Kulturtechnik nach § 2 zugewiesenen Aufgaben bedarf es eingehender Studien, soll eine rationelle Anwendung ihrer Grundsätze sichergestellt werden. Es sind die klimatischen und die durch diese bedingten Vegetationsverhältnisse zu beachten; auf Grund des Studiums der geologischen Karten, auf mineralogische und geologische Bodenuntersuchungen, auf die Beobachtung und Bestimmung der wilden und Kulturflora ist eine genaue Kenntnis des Bodens zu begründen. Denn der Boden ist es ja, mit welchem die Kulturtechnik insofern vorzugsweise zu tun hat, als er den Standort und die wichtigste Nahrungsquelle für die Kulturpflanzen bildet. Der Kulturtechniker muſs daher die Entstehung des Bodens, seine chemischen und physikalischen Eigenschaften, welche seine Produktivität bedingen, kennen; er muſs wissen, welchen Einfluſs das Klima, welchen die Bearbeitung und Düngung auf die Benutzungsweise und den Ertrag des Bodens ausüben. Die Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen *Bodenkunde* (I. Abschnitt dieses Werkes) ist daher für den Kulturtechniker unerläſslich, und dies um so mehr, als er ja auch die Qualität des Bodens zu beurteilen, ihn zu *taxieren*, *zu bonitieren* verstehen muſs. Allerdings fällt die Abschätzung von Grundstücken hauptsächlich dem Landwirte oder dem landwirtschaftlichen Sachverständigen zu, aber auch der Kulturtechniker kommt häufig in die Lage, daſs von ihm die Abschätzung von Grundstücken begehrt wird. Derjenige, welcher imstande ist, eine solche sachgemäſs auszuführen, kann seinen Beruf viel vollkommener und für ihn selbst vorteilhafter erfüllen, als ein solcher, dem die nötigen Kenntnisse hierzu abgehen. Eine Sicherheit in dem so schwierigen Geschäft der Abschätzung von Grundstücken läſst sich freilich erst durch vielfache Erfahrung und eigene Ausübung gewinnen, aber das beste Mittel, um beim Mangel vielseitiger eigener Erfahrung vor groben Irrtümern sich zu schützen, besteht doch darin, daſs man sich mit den Grundsätzen bekannt macht, die für solche Abschätzungen maſsgebend sind.

Eine solche Abschätzung, insbesondere des Wiesenlandes, wird wesentlich unterstützt und erleichtert durch die Kenntnis gewisser boden- und wasserbestimmender Pflanzen. Der Pflanzenbestand der Wiesen gibt ein so charakteristisches Unterscheidungsmerkmal für den gegenwärtigen Zustand einer Wiese ab, wie es in gleich sicherer Weise durch kein anderes Merkmal zu ersetzen ist. Auf keine andere Weise ist man

imstande, mit solcher Sicherheit und Zuverlässigkeit auf die Art und Güte des Bodens zu schliefsen, als aus dem Bestande der Wiesen. Ebenso grofs ist die Abhängigkeit des Wiesenbestandes von den Feuchtigkeitsverhältnissen im Boden. Wenn es bei der Bonitierung des Ackerlandes angebracht ist, nach der mehr oder weniger grofsen Tiefe der Ackerkrume die Güte des Bodens anzunehmen, so kann für die Wertschätzung der Wiesen, für ihre Bonitierung, die Ermittelung der Tiefe der Ackerkrume nicht in gleichem Grade bestimmend sein;[1]) der mafsgebende Faktor ist vielmehr in den Feuchtigkeitsverhältnissen zu suchen. Aus dem Bestande der Wiesen und dem Feuchtigkeitsgehalte kann daher sicher auf die Art und Güte des Bodens geschlossen werden. Diese sicherste Art der Wiesenbonitierung wird aber vorläufig ein frommer Wunsch bleiben, weil dazu die Kenntnis insbesondere der Gräser die erste Bedingung ist. Diese Kenntnis fehlt aber bei den Einschätzern entweder ganz oder doch sehr. Wenn daher auch die ganze spezielle landwirtschaftliche Pflanzenproduktionslehre für den Kulturtechniker nicht von solcher Bedeutung ist, wie die Kenntnis des Bodens, so sollte er doch wenigstens die Kenntnis der Gräser und der Schmetterlingsblütler sich zu eigen machen, weil dieselbe mit dem Wiesenbau in so naher Beziehung steht. — *Botanik der kulturtechnisch wichtigen Pflanzen* (II. Abschnitt dieses Werkes).

Die Durchführung der kulturtechnischen Aufgaben setzt im allgemeinen einen geschlossenen Besitzstand voraus, der in seiner Bewirtschaftung durch keine Fessel gebunden ist. Wo deshalb noch lästige Servituten bestehen, Grundstücke ungeordnet durcheinander liegen und einer geregelten Zufahrt entbehren, da hat die Kulturtechnik eine vorteilhafte Bewirtschaftung des Bodens durch Ablösung der Servituten, durch Zusammenlegung der Grundstücke und durch Schaffung eines nach kulturtechnischen Grundsätzen technisch und landwirtschaftlich richtig bemessenen Wege- und Grabennetzes anzubahnen. Diese Zusammenlegungen greifen mit allen möglichen landwirtschaftlichen Meliorationen in das Gebiet der Kulturtechnik hinüber, insbesondere lassen sich nicht wirksamer als bei dieser Gelegenheit gröfsere Meliorationen durch genossenschaftliche Vereinigung der beteiligten Grundbesitzer zur gemeinschaftlichen Instandsetzung und Unterhaltung der Gewässer nach einheitlichem Plane erreichen. Die genaue Kenntnis des für ein betreffendes Land geltenden *„Auseinandersetzungsverfahrens“* ist daher für den Kulturtechniker von besonderer Wichtigkeit (IX., X und XI. Abschnitt dieses Werkes).

Es kann nicht ausbleiben, dafs die insbesondere gelegentlich einer Zusammenlegung erfolgenden Auseinandersetzungen der allerverschiedensten Interessen oft nur auf gesetzlichem Wege geregelt werden können, und

[1]) Näheres hierüber siehe Strecker, Kultur der Wiesen, 1906, S. 15 u. ff.

dafs für alle Meliorationen, welche sich auf die Wassergesetzgebung gründen, die darüber handelnden Gesetze der einzelnen Länder in Betracht kommen. Der Kulturtechniker hat diese Gesetze zu kennen — *Rechts- und Gesetzeskunde* -- (VIII. Abschnitt dieses Werkes), namentlich wenn er das fliefsende Wasser zwischen den Interessenten, Landwirten und Industriellen, mit Rücksicht auf bestehende Observanzen und wohlerworbene Rechte richtig teilen oder auch neue Wasserleitungs-Servituten gründen will, ohne unangenehme und kostspielige Prozesse hervorzurufen.

So müssen dergleichen allgemeine und besondere kulturelle Gesichtspunkte über die volkswirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen der Landwirte untereinander und zu den übrigen Staatsbürgern die Grundlagen abschliefsen, auf welche erst der technische Teil der kulturtechnischen Aufgaben aufgebaut werden kann.

Bei diesem handelt es sich wesentlich um die Form des Terrains, welche den kulturtechnischen Mafsnahmen mehr oder weniger förderlich oder hinderlich sein kann, also um die mathematisch-geodätische Betrachtung des Terrains nach Terraindarstellung und geometrischer Aufnahme — *Feldmessen, Nivellieren, Tracieren* — (VI. Abschnitt dieses Werkes). Sodann ist ganz insbesondere in seinen Beziehungen zum Boden und zu allen wirtschaftlichen Verhältnissen das Wasser, vornehmlich das fliefsende Wasser ins Auge zu fassen. Es müssen die schädlichen und nützlichen Eigenschaften der fliefsenden Gewässer bekannt sein. Um aber diese richtig beurteilen zu können, sind die Wasserläufe von ihrem Ursprunge an zu verfolgen und ihre Bewegungen, unter Berücksichtigung der geltenden hydrostatischen Gesetze — *Grundzüge der technischen Mechanik und Hydraulik* — (III. Abschnitt dieses Werkes) im weiteren Laufe zu beobachten. Zum rechnerischen und graphischen Nachweis und zur Erläuterung der erforderlichen Arbeiten und der dabei vorkommenden Baumethoden bedarf der Kulturtechniker der Kenntnis der Baumaterialien, der Baukonstruktionen und der Bauobjekte, welche neben der Geodäsie und darstellenden Geometrie *die Baukunde — Erdbau, Brückenbau, Wasserbau* — (IV. Abschnitt dieses Werkes) vermittelt.

Zu der Kulturtechnik im weitesten Sinne wird auch noch die Kenntnis von der *Mechanik der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen* und deren Nutzung zu rechnen sein, weil die Landwirtschaft immer mehr von mechanischen Hilfsmitteln behufs Verbilligung der Produktion Gebrauch machen mufs.

Schliefslich sind aber neben den technischen, naturwissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und gesetzlichen Kenntnissen die Grundsätze, welche die Landwirtschaftswissenschaft aufstellt, nicht zu entbehren, denn ohne dieselben ist die kulturtechnische Wissenschaft, deren Endzweck die Hebung der Bodenkultur und des Nationalwohlstandes ist, nicht gut denkbar. Der

Kulturtechniker mufs ein gewisses Verständnis von dem *Wesen* und der *Aufgabe der Landwirtschaft* besitzen (Kapitel II dieses Abschnittes). Er mufs wissen, mit welchen Hilfsmitteln der Landwirt arbeitet, wie derselbe seinen Betrieb einzurichten und zu leiten hat, um einen möglichst hohen Reinertrag zu erzielen. Der Kulturtechniker soll aber auch einigermafsen darüber unterrichtet sein, welche Bedeutung die Landwirtschaft für die gesamte Volkswirtschaft und den Staat hat, und welche Ansprüche diese an die Landwirtschaft stellen. Nur im Besitze solcher Kenntnisse ist der Kulturtechniker zu einem richtigen Urteil darüber befähigt, ob unter den vorhandenen Umständen eine geplante Melioration zweckmäfsig ist, welchen Erfolg sie verspricht, mit welchen Mitteln sie am besten durchgeführt wird, welche Wirkung sie auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers und der sonst davon berührten Bevölkerung ausübt. Die Aufgaben der Landwirtschaft, und wie sie durch die Kulturtechnik zu fördern sind, darzustellen, ist der Gegenstand dieses siebenten Abschnittes des ganzen Werkes.

§ 4.

Der Kulturtechniker. Nicht Zufall oder Laune haben in den letzten Jahrzehnten die Gründung besonderer *kulturtechnischer Lehranstalten* und das Aufkommen einer zahlreichen und geachteten neuen Berufsklasse, der Kulturtechniker, verursacht. Es lag vielmehr das dringende Bedürfnis nach Männern vor, die es verstanden, die für die Steigerung der Bodenerträge unentbehrlichen Meliorationen in zweckentsprechender Weise vorzunehmen. Denn die Tätigkeit rein empirisch gebildeter Leute konnte immer nur eine eng begrenzte sein, und in dem Mafse, als die Meliorationsarbeiten sich vermehrten und einen gröfseren Umfang annahmen, genügten deren Kenntnisse nicht mehr, um die umfänglichsten Aufgaben zur Hebung der Bodenkultur mit Erfolg lösen zu können. Die bei den jeweiligen Meliorationen zu beachtenden, nach Ort und Zeit stets wechselnden Verhältnisse des Bodens, des Klimas und der einzelnen Kulturen liefsen von schablonenmäfsig und empirisch ausgeführten Anlagen keine Erfolge mehr versprechen. Häufig gemachte und nicht wieder zu ändernde Mifsgriffe bei Ausführung von Meliorationen gröfseren Umfanges trugen das ihrige dazu bei, dafs man auf diesem Gebiete der Bodenkultur wissenschaftlich vorgebildete Männer benötigte. Dies Bedürfnis wird dem Umfange nach in der Zukunft noch bedeutend wachsen, und zwar in demselben Grade, als die Bevölkerung zunimmt, als die Erkenntnis von der Wichtigkeit kulturtechnischer Anlagen sich weiter verbreitet und als den Landwirten durch Genossenschaften oder auf anderem Wege die notwendigen Geldmittel zur Vornahme von Meliorationen gegen billige Zinsen zur Verfügung gestellt werden.

Indessen bietet der Besitz auch der gründlichsten theoretischen Grundlagen an und für sich den Kulturtechnikern ebensowenig wie den Angehörigen anderer Berufsarten eine Gewähr dafür, daſs ihre Wirksamkeit eine erfolgreiche, sie selbst und ihre davon berührten Mitmenschen befriedigende sein wird. Will der Kulturtechniker seine Stellung ganz ausfüllen, so erfordert die schlieſsliche Ausführung der Projekte auf dem Meliorationsterrain eine praktische Einübung, die nur auf dem Werkplatze selbst erworben werden kann; zu dem Wissen muſs das Können hinzutreten. Und erst auf dem Schauplatz seiner Tätigkeit lernt der Kulturtechniker alle Momente des Wissens und Könnens für den einzelnen Fall richtig abwägen, die, mit Ausdauer und Tatkraft verfolgt und gepaart mit dem dazu unentbehrlichen Überblick und der hiervon abhängigen Orientierungsgabe, ihm eine gute Ausführung des Projektes sichern und ihn vor schädlichen Überstürzungen und Miſsgriffen bewahren. Sollte er Mängel dieser Charaktereigenschaften bei sich finden, so muſs er solche durch gründliche Studien, scharfe Beobachtung der Natur und der Menschen und durch Gewissenhaftigkeit im Interesse seiner Auftraggeber auszugleichen unablässig bestrebt sein, wenn er die Schwierigkeiten mit Erfolg bemeistern will, die sich gerade seinem Berufe bei den so sehr verschiedenen Interessen, die bei Ausführung der Meliorationen zu begleichen sind, entgegenstellen.

Da es sich bei allen kulturtechnischen Ausführungen stets um das Grundeigentum, die richtige Feststellung der Grenzen usw. handelt, so ist es das günstigste Verhältnis und wird für die Interessenten auch die billigste Arbeitsleistung gewährleistet, wenn der Kulturtechniker gleichzeitig Landmesser ist, dessen geodätische Tätigkeit öffentlichen Glauben hat. Sind beide Berufsarten in einer Person vereinigt, so wird es dem Kulturtechniker leichter, kulturtechnischem Wirken und Schaffen selbst da Freunde und Verehrer zu erwerben, wo die ländliche Bevölkerung weniger Sinn und Verständnis für kulturtechnische Arbeiten besitzt. Dies wird ihm aber in solchen Gegenden nur dann gelingen, wenn er seine ersten Projekte mit kluger Voraussicht möglichst nur auf einen sicheren und raschen, in die Augen springenden Erfolg hin auswählt und bestrebt ist, in der einfachsten, also billigsten Weise durchzuführen. Auch sollte der Kulturtechniker stets Mitglied landwirtschaftlicher Vereine sein. Als solches hat er am besten Gelegenheit, sich über den Stand des Landbaues und die bewegenden Fragen der Zeit auf dem laufenden zu erhalten, auch intelligente Eigentümer und Pächter einzelner groſser Güter kennen zu lernen, für welche er Meliorationspläne mit bestimmter Aussicht auf Erfolg entwerfen und ausführen kann. Die landwirtschaftlichen Vereine bieten ihm Gelegenheit, auch für die weitere Verbreitung kulturtechnischer Grundsätze tätig zu sein, wenn er in ihnen seine Ansichten über einzelne

Meliorationen zum Vortrag bringt und darüber diskutieren läfst. Kann er dabei auch Beispiele für sein Wirken und Streben anführen und dann die verschiedenen beabsichtigten Methoden des nähern erläutern, die damit verbundenen Vorteile und Nachteile an der Hand der örtlichen Erfahrungen klar legen, so eröffnet ihm gerade diese Mitwirkung in den landwirtschaftlichen Vereinen eine erspriefsliche Tätigkeit, welche der Anerkennung der Landwirte gewifs sein wird. Und so kann der Kulturtechniker die auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelten kulturtechnischen Grundsätze in alle Kreise tragen und für die bessere Ausnutzung des fliefsenden Wassers streben und wirken zum Segen des deutschen Vaterlandes, zum Nutzen der Zukunft, zum Ruhme der Anstalt, aus der er hervorgegangen!

Was der Kulturtechniker nun aber von dem landwirtschaftlichen Betriebe und von der Bedeutung der Landwirtschaft zu wissen nötig hat, soll ihm das nachfolgende Kapitel erschliefsen.

Kapitel II.

Die Aufgabe der Landwirtschaft.

§ 5.

Im allgemeinen. *Die Landwirtschaft ist dasjenige Gewerbe, welches die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe zum Zwecke hat, welches daher mit der Bebauung und Benutzung des Bodens, sowie mit der Züchtung, Pflege und Nutzung der Haustiere sich beschäftigt.* Wie jedes andere Gewerbe, so mufs auch das landwirtschaftliche derartig betrieben werden, dafs durch seine Erträge die zu deren Erzielung gemachten Aufwendungen an Arbeit und Kapital einen vollständigen Ersatz finden. Je nachdem dabei die Interessen des einzelnen Betriebes oder der Allgemeinheit in Frage kommen, ist die Aufgabe der Landwirtschaft eine *privatwirtschaftliche* oder eine *volkswirtschaftliche*. Sie ist eine *privatwirtschaftliche*, wenn der landwirtschaftliche Betrieb jedem einzelnen Landwirt und damit der Landwirtschaft im ganzen einen möglichst hohen, dauernden Reinertrag, also eine möglichst hohe Verzinsung gewährt, und sie wird zu einer *volkswirtschaftlichen*, wenn die Landwirtschaft im ganzen die vorhandene Bodenfläche so benutzt, dafs der Bedarf der einheimischen Bevölkerung an den notwendigsten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in möglichst vollkommener Weise befriedigt wird.

A. Die privatwirtschaftliche Aufgabe der Landwirtschaft.

§ 6.

Einteilung. Das Ziel der privatwirtschaftlichen Aufgabe kann nur erreicht werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb in einer den vorhandenen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Weise eingerichtet und geleitet wird. Die einzelnen *Betriebsmittel* müssen nach Art und Menge richtig bestimmt sein, damit sie sich in dem *Landgut* zu einer gewinnbringenden Landwirtschaft vereinigen. Das für dieses gewählte Wirtschaftssystem mufs einen wohlgegliederten und doch einheitlichen Organismus darstellen; der Betriebsleiter mufs beständig dafür Sorge tragen, dafs dieser Organismus in guter Funktion bleibt. Es bedarf also nicht nur der richtigen Handhabung der technischen Mittel bei Ausführung der Produktionsarbeit, sondern eines planvollen Vorgehens bei der ökonomischen *Einrichtung* und *Leitung* des Betriebes. Die Lehre,

welche sich mit diesen Dingen beschäftigt, ist die *Wirtschaftslehre* oder *landwirtschaftliche Betriebslehre* und sie gliedert sich nach dem Vorausgeschickten in folgende 3 Abteilungen: Betriebsmittel — Wirtschaftseinrichtung — Wirtschaftsleitung.

I. Die landwirtschaftlichen Betriebsmittel.

§ 7.

Im allgemeinen. Wie bei jeder gewerblichen Tätigkeit, so wirken auch bei dem landwirtschaftlichen Betriebe drei „*Betriebsmittel*“ (Gewerbsm., Erzeugungsm.) oder „*Produktionsfaktoren*“ zur Produktion zusammen. Diese drei Betriebsmittel sind: „*Natur*“, „*Arbeit*“ und „*Kapital*“. Die „Natur“ wird in der Landwirtschaft durch den „*Grund und Boden*“ vertreten, und zwar in weit gröfserer Ausdehnung als bei irgend einem andern Gewerbe; denn der Begriff des Grund und Bodens oder des „*Geländes*“ umfafst landwirtschaftlich nicht nur die kulturfähigen Erdschichten (Boden und Untergrund), sondern auch das Wasser, die Luft, Wärme und das Licht der Sonne, überhaupt alle kosmischen und terrestrischen Stoffe und Kräfte, welche die Erzeugung von Pflanzen ermöglichen und die Erhaltung der Tiere und Menschen gewährleisten. Der Grund und Boden bildet das bei weitem *wichtigste* Betriebsmittel; sein Vorhandensein gewährt erst die Möglichkeit, die beiden andern Betriebsmittel in Bewegung zu setzen und nutzbar zu machen. Das Wort „Landwirtschaft“ drückt auch nichts anderes aus als „Bodenwirtschaft“. Der Grund und Boden unterscheidet sich von den beiden anderen Betriebsmitteln sehr wesentlich. Die wichtigsten, charakteristischen Eigentümlichkeiten des Bodens sind seine *Unvermehrbarkeit,* seine *Unbeweglichkeit* und die *Unerschöpflichkeit* seiner Produktionskraft oder seine *Unverzehrbarkeit.*

Der Boden ist *unvermehrbar.* Die Oberfläche der ganzen Erde und damit die eines jeden Landes ist ein für allemal gegeben, sie kann nicht vergröfsert, nicht vermehrt werden. Dagegen ist die Zahl der Menschen und Tiere, welche von den Erzeugnissen des Bodens leben müssen, in hohem Grade vermehrbar.

Der Boden ist *unbeweglich.* Jedes Grundstück bleibt an der Stelle, wo es sich befindet; es kann nicht von einem Ort zu dem anderen gebracht werden. Nun hängt aber die Art der Benutzung und die Ertragsfähigkeit eines jeden Grundstückes von seiner natürlichen Lage und Beschaffenheit ab. Die ursprüngliche Zusammensetzung des Bodens aus Ton, Sand, Kalk usw., ferner die Erhebung eines Grundstückes über den Meeresspiegel, seine mehr ebene oder geneigte Lage, seine Entfernung von den Polen oder von dem Äquator entscheiden darüber, welche Pflanzen man darauf kultivieren, welche Tiere man ernähren kann und welche Erträge beide zu bringen imstande sind.

Der Boden ist *unerschöpflich*. Die anderen Betriebsmittel nutzen sich mit der Zeit ab; selbst die Haltbarkeit von Gebäuden, die dem Grund und Boden am ähnlichsten sind, ist von beschränkter Dauer. Dagegen ist der Grund und Boden unverzehrbar, d. h. seine produktive Kraft ist unerschöpflich. Man kann wohl ein Grundstück durch aussaugende Bewirtschaftung so herunter bringen, dass eine fernere Kultur zunächst nicht mehr lohnt, weil die Erträge niedriger sind als die Wirtschaftskosten. Lässt man es dann aber unbenutzt liegen, so bringt es vermöge seiner unzerstörbaren produktiven Kraft immer noch Pflanzen hervor. Häufen sich die Reste dieser im Laufe der Jahre an, so vermehren sich unter gleichzeitiger Mitwirkung der im Boden vor sich gehenden Zersetzungsprozesse die von den Pflanzen aufnehmbaren Nährstoffe derartig, dafs das Grundstück wieder in Kultur genommen werden kann.

Aus dem Gesagten folgt, dafs der Landwirt in der Einrichtung seines Betriebes von der Ausdehnung, Lage und Beschaffenheit der ihm zur Verfügung stehenden Bodenfläche mehr wie von allem anderen abhängig ist. Da nun diese Eigenschaften der einzelnen Grundstücke fest gegebene, nur in ganz geringem Grade dem menschlichen Einflusse unterworfene sind, so hat der landwirtschaftliche Betrieb jeder einzelnen Gegend und jedes einzelnen Gutes auch einen ziemlich gleichbleibenden Charakter. Die Landwirtschaft ist im Verhältnis zu anderen Gewerben sehr *konservativ* und mufs es ihrer Natur nach sein und bleiben.

Das Verhältnis, in welchem die 3 Betriebsmittel miteinander in den verschiedenen Wirtschaften zur Verwendung kommen, mufs notwendig nach der Betriebsweise und dem Vermögen, sowie nach der sozialen und rechtlichen Stellung des Wirtschafters ein sehr verschiedenes sein; denn die Betriebsweise wird nicht nur von der Natur, sondern auch von politischen, volkswirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflufst, und häufig ist nicht nur das eine oder andere Betriebsmittel mangelhaft bestellt, sondern der Landwirt kann es auch nicht oder doch nur in bedingter Weise abändern und ergänzen.

Nach dem wechselnden Verhältnis der 3 Betriebsmittel zueinander unterscheidet man den *extensiven* und *intensiven* Wirtschaftsbetrieb.

Bei einer *extensiven* Wirtschaftsweise waltet die Natur, der Grund und Boden vor, Arbeit und Kapital treten zurück (Beispiel: reine Weidewirtschaft); sie ist angezeigt, wo der Grund und Boden billig, Arbeiter und Kapital aber seltener zu haben und deshalb teurer sind.

Bei einer *intensiven* Wirtschaftsweise läfst man auf relativ kleiner Fläche eine gehäufte Verwendung von Arbeitskräften und Kapital eintreten (Beispiel: am ausgesprochensten bei der Feldgärtnerei); sie ist angezeigt, wo die Bevölkerung dicht, deshalb das fruchtbare Land teuer ist und die Nachfrage nach Lebensmitteln und infolgedessen ihre Preise

steigen, auch das Land durch Strafsen, schiffbare Flüsse, Kanäle und Eisenbahnen aufgeschlossen wird.

Zwischen den angedeuteten Extremen bestehen zahlreiche Zwischenstufen des Betriebes, die sich bald mehr dem extensiven, bald mehr dem intensiven Betriebe nähern, je nachdem sie auf der Flächeneinheit mehr oder weniger Arbeit und wechselnde Kapitalmengen verwenden.

1. Die Natur als Betriebsmittel.

§ 8.

Das Ackerland. Die Natur wird in der Landwirtschaft durch das Gelände, den Grund und Boden mit den in ihm und auf ihn wirkenden Naturkräften vertreten. Eine ganze Reihe von Umständen bringt es mit sich, dafs von dem Grund und Boden der ganzen Erde nur ein kleiner Teil zu Kulturboden gemacht werden kann. Deutschland zeigt eine verhältnismäfsig grofse Fläche mit Kulturland bedeckt, denn nach der letzten, im Jahre 1900 veranstalteten Bodenstatistik kamen von der *Gesamtfläche des Deutschen Reiches* auf:[1])

Acker- und Gartenland . .	48,60 %	64,60 % landwirtschaftlich benutzte Fläche überhaupt,
Wiesen	11,00 „	
Weiden	5,00 „	
Holzland oder Forsten . .	25,90 „	
Weinberge	0,20 „	
weder land- noch forstwirtschaftl. benutzte Fläche	9,30 „	
zusammen	100,00 %.	

Man soll jedes Grundstück zu derjenigen Kulturart verwenden, für welche es nach seiner *natürlichen* Beschaffenheit und nach den vorhandenen *wirtschaftlichen* Verhältnissen sich am meisten eignet. Durch welche natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die eine oder die andere Kulturart besonders begünstigt wird, soll in den folgenden Paragraphen gezeigt werden. Die natürliche Beschaffenheit ist wenig Veränderungen unterworfen. Dagegen unterliegen die wirtschaftlichen Zustände dem Wechsel. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Verbesserung der Verkehrsmittel, eine Änderung in den Preis- oder in den Arbeiterverhältnissen können es zweckmäfsig machen, von einer Kulturart zu einer anderen überzugehen, z. B. Weide oder Waldland in Ackerland oder Ackerland in Weide oder Holzland zu verwandeln. Nach der statistischen Übersicht ist das Ackerland die bei weitem wichtigste Kulturart. Es erzeugt die mannigfaltigsten und für den menschlichen Bedarf wichtigsten Produkte, namentlich das Brotgetreide, aufserdem aber auch Futter für die land-

[1]) Sämtliche statistische Angaben dieses VII. Abschnittes sind berechnet nach dem neuesten statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1905.

wirtschaftlichen Haustiere etc. Das Ackerland erfordert, mit Ausnahme des Gartens, der aber von dem Acker gar nicht scharf zu trennen ist, unter allen Kulturarten den meisten Aufwand an Arbeit und Kapital, bringt dafür aber auch die höchsten Roherträge. Die Art des Ackerbaubetriebes bestimmt vorzugsweise den Charakter des ganzen landwirtschaftlichen Betriebes, deshalb werden auch die Worte „Ackerbau“ und „Landwirtschaft“ häufig als gleichbedeutend gebraucht. Das Ackerland nimmt in ähnlichem Mafse zu, als die Bevölkerung wächst; mit steigender Volkszahl werden Weiden, Holzland, Wasserstücke, Ödland, soweit sie sich dazu geeignet erweisen, in Ackerland umgewandelt. — *Urbarmachung*, § 1.

Die zahlreichen auf dem Acker gebauten Gewächse lassen sich in folgende Hauptgruppen einteilen:

1. Mehlhaltige Körnerfrüchte — Getreide und Hülsenfrüchte —,
2. Wurzelgewächse — Hackfrüchte —,
3. Futterpflanzen,
4. Handelsgewächse.

Unter diesen ist die erstgenannte Gruppe die bei weitem wichtigste. Sie zerfällt wieder in a) die *Halmgetreidearten*, b) die *Hülsenfrüchte*. Die Getreidearten, unter denen für unsere Verhältnisse besonders *Roggen*, *Weizen*, *Gerste*, *Hafer* in Betracht kommen, liefern in ihren Körnern das unentbehrlichste Nahrungsmittel für die Menschen, welches zugleich ein vortreffliches Viehfutter darstellt. In ihrem Stroh gewähren sie ein zwar nicht sehr nährstoffreiches, aber doch wegen seiner Menge wichtiges Futter für die Tiere, aufserdem als Einstreu das beste Material für die Düngerproduktion. Das Getreide gehört zu den sichersten unserer Kulturgewächse; auch ist jede Bodenart, auf der überhaupt noch lohnend Ackerbau betrieben werden kann, für eine oder mehrere der genannten 4 Getreidearten geeignet. Seiner hervorragenden Bedeutung entsprechend nimmt im Deutschen Reiche das Getreide 55,42 % der Acker- und Gartenfläche ein.

Die *Hülsenfrüchte* liefern zwar auch mehlhaltige Körner und Stroh, die Körner eignen sich indessen nicht zur Brotbereitung. Vor allem gehören aber die Hülsenfrüchte zu den unsichersten Gewächsen, die nur unter klimatischen und Bodenverhältnissen, welche ihnen besonders zusagen, einen hohen Ertrag gewähren.

Zu den *Hackfrüchten* rechnet man die *Kartoffeln*, die *Runkel-*, die *Zucker-*, die *Kohlrüben* und einige andere Pflanzen. Unter ihnen sind die wichtigsten die Kartoffeln, welche ein viel gebrauchtes menschliches Nahrungsmittel, aufserdem ein vortreffliches Viehfutter darstellen und das Rohmaterial für die Spiritus- und Stärkefabrikation bilden. Die Hackfrüchte verlangen einen tiefgründigen, gut bearbeiteten Boden und erfordern gleichzeitig während ihrer Vegetation viel Arbeit. Dafür hinterlassen sie aber auch den Boden in einem gelockerten, ziemlich unkraut-

freien, für den Anbau von Getreide, besonders für Sommergetreide, sehr günstigen Zustande.

Unter den *Futterpflanzen* nehmen die *Kleearten* die erste Stelle ein, und unter diesen ist wieder der *Rotklee* am wichtigsten. Er liefert, grün verfüttert, vortreffliches Sommerfutter und, zu Heu gemacht, ebensolches Winterfutter. Seine Nutzung ist in der Regel nur eine einjährige. Wird er aber mit Gräsern zusammen eingesät, so kann er auch mehrere Jahre genutzt werden; er wird dann im ersten Jahre abgemäht und in den folgenden Jahren abgeweidet. Die *Ackerweiden* stellen demnach mehrjährige Kleegrasfelder dar; für gewisse Betriebsarten sind dieselben unentbehrlich, wie später zu zeigen sein wird. *Luzerne* und *Esparsette,* die man im weiteren Sinne auch zu den Kleearten rechnet, unterscheiden sich von dem Rotklee dadurch, dafs sie *perennierend* sind und eine längere Reihe von Jahren hintereinander, ohne neue Ansaat, genutzt werden können. Sie sind aber erheblich anspruchsvoller an Boden und Klima als der Rotklee.

Alle Futterpflanzen haben die Eigenschaft, dafs sie vortreffliche Vorfrüchte für alle übrigen Ackergewächse sind, besonders auch für Wintergetreide.

Zu den *Handelspflanzen* gehört eine grofse Anzahl von Gewächsen, die den verschiedensten Zwecken dienen: *Raps, Rübsen, Mohn, Leindotter, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen* usw. Sie beanspruchen fast alle guten Boden, viel Dünger und viel Arbeit. Ihr Ertrag ist unsicher und schwankend, in günstigen Jahren gewähren sie sehr hohe, in ungünstigen sehr niedrige Erträge; der Bedarf an den Erzeugnissen des Handelsgewächsbaues ist ein geringer.

Unter gewissen Umständen ist es zweckmäfsig, ein Feld überhaupt nicht mit Früchten zu bestellen, sondern einen Sommer hindurch unbenutzt liegen zu lassen, es aber während dieser Zeit einer gründlichen Bearbeitung zu unterwerfen, womit dann eine reichliche Düngung verbunden zu sein pflegt. Derartige Felder nennt man *Brache.* Unter welchen Umständen die Brachhaltung angezeigt erscheint, wird später erörtert werden (§ 39, No. 7).

Nach der letzten Bodenstatistik für das Deutsche Reich von 1900 kamen von der gesamten Acker- und Gartenfläche auf

1. Getreidearten und Hülsenfrüchte .	61,10 %,
2. Hackfrüchte und Gemüse	17,50 „
3. Futterpflanzen	10,10 „
4. Handelsgewächse	0,70 „
5. Ackerweide und Brache	8,70 „
zusammen Ackerland:	98,10 %,
dazu Gartenland:	1,90 „
Acker- und Gartenfläche:	100,00 %.

§ 9.

Das Gartenland. Eine strenge Grenze zwischen Acker- und Gartenland läfst sich nicht ziehen. Der Gartenbau ist lediglich eine intensivere Form des Ackerbaues. Die Anweisung für die preufsische Grundsteuereinschätzung vom 21. Mai 1861 bezeichnet als Gärten „solche Grundstücke, welche ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandteilen gehören". Zum Ackerland rechnet die nämliche Anweisung „diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zum Erzielen von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen". Gewöhnlich wird der Wert des Gartenlandes bei Umlage der Grundsteuer durchschnittlich in gleicher Höhe mit der besten Ackerklasse der Gemarkung angenommen.

Die Gartengewächse erfordern einen sehr guten Boden, viel Dünger und viel Arbeit, gewähren dafür aber auch höhere Roherträge. Diese werden dadurch ermöglicht, dafs die meisten Gewächse nicht Samen tragen, sondern nach teilweiser Entwickelung verbraucht werden und deshalb innerhalb der Vegetationszeit mehrere Gemüsearten auf demselben Felde aufeinander folgen, wie auch *Zwischenkulturen* möglich sind, und verschiedene Gewächse dasselbe Feld zugleich einnehmen.

Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb ist etwas Gartenland nötig, um den für den eigenen Haushalt erforderlichen Bedarf an Gemüse und Obst zu erzielen. Die Ausdehnung des Gartenlandes zum Zwecke des Verkaufs von Erzeugnissen ist in der Regel nur in solchen Gegenden zweckmäfsig, wo eine zahlreiche nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung sich befindet, und insbesondere die Absatzverhältnisse für Gemüse usw. günstige sind.

Der Bedarf der Bevölkerung an Erzeugnissen des Gartenbaues ist im Verhältnis zu dem Bedarf an Ackerfrüchten ein geringer. Dem entspricht es denn auch, dafs das Gartenland im Deutschen Reiche nur 1,90 % der gesamten Acker- und Gartenfläche einnimmt. Dabei sind zu dem Gartenland nicht nur die sogenannten *Nutzgärten,* sondern auch die *Zier-* oder *Lustgärten* gerechnet.

§ 10.

Die Wiesen und Weiden im allgemeinen. Beide zusammen bezeichnet man mit dem Ausdruck *„ständige Futterflächen"*, weil sie, im Gegensatze zum Ackerlande, zu fortdauernder Erzeugung von Gräsern und sonstigen Futterpflanzen dienen. Der Ertrag der *Wiesen* wird ab-

gemäht und zu Heu gemacht, er dient als Winterfutter; der Ertrag der *Weiden* wird direkt von den Tieren abgefressen und dient als Sommerfutter. Dies schliefst nicht aus, dafs man je nach dem zeitweiligen Bedarf an Winter- oder Sommerfutter die nämliche Fläche in dem einen Jahr als Wiese, in dem anderen als Weide verwendet, oder dafs man in dem gleichen Jahre zuerst einen Heuschnitt nimmt und dann Weidegang eintreten läfst. Es ist dann eine scharfe Grenze zwischen Wiesen und Weiden nicht immer möglich zu machen und nur da, wo die eine oder die andere Nutzung ausgeschlossen ist, wie das Weiden wegen zu grofser Weichheit des Bodens oder das Mähen wegen zu kurzen Graswuchses, ist die Bestimmung vorgezeichnet. Oft sind es auch wirtschaftliche Verhältnisse, die eine Wiese zur Weide stempeln, so Mangel an Handarbeitskräften und hohe Löhne oder Kapitalarmut.

Wiesen und Weiden bilden die *sicherste Grundlage für die Futterproduktion* und damit für die Viehhaltung. Die auf dem Acker gebauten Futterkräuter müssen immer aufs neue angesät werden und sind deshalb allen Gefahren ausgesetzt, welche das Gedeihen junger Pflanzen überhaupt bedrohen. Die Gräser der Wiesen und Weiden sind dagegen in ihrer Verträglichkeit mit sich selbst bei richtiger Ausbeutung und Pflege von unbegrenzter Dauer auf der nämlichen Scholle, so dafs auch, wegen der entfallenden Erntekosten, ihr Rohertrag nahehin mit ihrem Reinertrag zusammenfällt.

Ein Gut mit vielen und ertragreichen ständigen Futterflächen kann mehr Vieh halten, mehr Dünger erzeugen, deshalb auch höhere Erträge von dem Acker gewinnen als ein solches mit wenig ausgedehnten oder wenig ertragreichen Wiesen und Weiden. Je umfangreicher und besser die ständigen Futterflächen sind, desto mehr verkäufliche Produkte (Getreide usw.) können mit Hilfe des durch Verfütterung der Futterpflanzen gewonnenen Düngers auf dem Acker gebaut werden. Und man mag sich in allen Ländern umsehen, immer wird der aufmerksame Beobachter finden, dafs überall da, wo die Viehzucht blüht, auch Wohlstand daheim ist und die Landwirtschaft mit geringeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat als dort, wo das Umgekehrte zutrifft. Man kann daher den Landwirten wohl keinen bessern Rat geben, als den, die Viehzucht so rationell wie möglich zu gestalten. Das ist aber nur möglich bei einem guten Bestande ständiger Futterflächen. *Darin liegt der grofse Wert der ständigen Futterflächen für Land- und Volkswirtschaft!*

§ 11.

Die Wiesen. Der Wert der Wiesen ist zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden geschätzt worden. Er ist *überschätzt* worden zur Zeit der Dreifelderwirtschaft, als der Ackerbau für die Ernährung des Viehes

kein oder wenig Futter lieferte, und der aus den Viehställen erzeugte Mist den einzigen Stoffersatz für die den Äckern entzogenen Pflanzennährstoffe bildete. Die Wiesen waren deshalb unentbehrliche Bestandesteile eines Landgutes, und man verlangte zur dauernden Bodenkrafterhaltung auf dem Ackerlande ein gewisses *„Wiesenverhältnis“*. $^1/_4$—$^1/_5$ der Fläche eines Gutes sollte Wiesenland sein; von Weckherlin hielt sogar 25 ha Wiesen für notwendig, um 75 ha Ackerland in guter Verfassung und Fruchtbarkeit zu erhalten. Der Wert der Wiesen ist dann *unterschätzt* worden, als mehr und mehr Futterpflanzen auf dem Felde angebaut wurden. Und als mit Einführung des *„Fruchtwechsels“* Futter- und Blattfruchtbau mitunter die Hälfte der ganzen Feldflur einnahm, da meinte Hamm und mit ihm viele Landwirte, die Rolle der Wiese wäre ausgespielt, der Acker sei die beste Wiese. Dafs dies ein grofser Irrtum war, wurde namentlich gemerkt, als man auf Grund dieser Ansichten aus guten Wiesen schlechten Acker gemacht hatte. Heute werden die Wiesen wieder mehr gewürdigt, und wenn ein gutes Wiesenverhältnis auch heute nicht zu den unbedingt notwendigen Erfordernissen einer richtig geleiteten Wirtschaft gehört, so ist dasselbe doch von gröfstem Vorteil für die Rentabilität des einzelnen Betriebes und der ganzen Volkswirtschaft.

Das Charakteristische einer Wiese ist ihr Bestand: ein Gemisch zahlreicher, meist der Familie der Gräser angehörender Pflanzen, welche den Boden gleichmäfsig bedecken. Da die Gräser einen frischen, selbst feuchten Boden lieben, so vertragen die Wiesen vorübergehende Überschwemmung und lohnen eine rationelle anfeuchtende und düngende *„Bewässerung“*. Es tritt daher bei den Wiesen neben dem Boden das *Wasser,* und die in ihm enthaltenen Pflanzennährstoffe in Wirkung. *Die natürliche Düngung für die Wiese ist das fliefsende Wasser;* da die Wässerungswiese, ohne Dünger aus der Wirtschaft zu empfangen, nicht nur ein wertvolles Futter liefert, sondern auch den Düngervorrat um alle die Pflanzennährstoffe vermehrt, welche sonst im fliefsenden Wasser ungenutzt verloren gehen würden, nun aber in dem Stallmist dem Ackerfelde zugeführt werden können, so wird, wie Dünkelberg sagt, die Wässerungswiese zur ernährenden „Mutter des Ackerlandes“. Können die Wiesen nicht bewässert werden, so bedürfen sie als Ersatz für die ihnen entzogenen mineralischen Erntebestandteile anderweite Düngung in irgend welcher Form. Dann ist aber die Frage berechtigt, ob nicht solche trockne Wiesen als Ackerland verwendbarer erscheinen, ob nicht eine Kulturumwandlung vorzunehmen ist. Kann hierüber nur eine Berechnung entscheiden, welche den Erträgen der Wiese und des Ackers die Produktionskosten gegenüberstellt, so ist es unzweifelhaft, dafs man solche Grundstücke, welche entweder schon von selbst zeitweise vom Wasser überrieselt oder überstaut werden, oder solche, auf die durch

künstliche Vorrichtungen Wasser gebracht werden kann, nur als Wiesen benutzen kann. Solche Grundstücke bilden *„absolutes Wiesenland"*, d. h. sie eignen sich, weil sie regelmäfsigen Überstauungen ausgesetzt sind, oder auch, weil sie selbst im Sommer einen so hohen Grundwasserstand haben, dafs sie zum Ackerbau sich nicht verwenden lassen, lediglich zur Wiesennutzung.

Die Erträge der Wiesen des Deutschen Reiches sind zwar in den letzten 20 Jahren stetig gestiegen, sie erreichen aber bei weitem noch nicht einen angemessenen Durchschnittsertrag von 60 dz auf das Hektar. Und es sollte entschieden dahin gestrebt werden, die Wiesenflächen einem solchen Ertrage entgegenzuführen, weil es ganz unverzeihlich wäre, sich unter den heutigen Verhältnissen mit den niedrigen Erträgen der Wiesen nach wie vor begnügen zu wollen. Es sind zwar einige Güter bekannt geworden, deren Wiesen durch passende Aussaat, gute Düngung und Pflege bis zu 120 dz Heu auf das Hektar ergeben. Heute sind dies aber noch Ausnahmefälle, wie aus den nachstehenden Zahlen der statistischen Jahrbücher für die letzten 20 Jahre hervorgeht.

Es wurden geerntet im Deutschen Reiche von 1 ha:

	dz	dz	dz	dz
	1884 = 29,40	1889 = 31,20	1894 = 38,30	1899 = 40,40
	1885 = 26,90	1890 = 31,90	1895 = 37,00	1900 = 39,10
	1886 = 30,30	1891 = 31,70	1896 = 39,00	1901 = 37,60
	1887 = 27,70	1892 = 31,85	1897 = 42,80	1902 = 43,70
	1888 = 26,20	1893 = 22,30	1898 = 43,80	1903 = 44,50
im Durchschn. v.	1884/88 = 28,10	1889/93 = 29,79	1894/98 = 40,18	1899/1903 = 41,06

Vergleicht man dieses statistische Ergebnis von 41 dz für das Hektar auch nur mit dem von mir angestrebten mittleren Ertrage von 60 dz, so ist der Unterschied doch schon ein so beträchtlicher, dafs daraus auch heute immer noch auf ein wirkliches Darniederliegen der Wiesenkultur geschlossen werden kann. Es ist deshalb sehr wohl möglich, durch eine gute pflegliche Behandlung von den Wiesen unseres deutschen Vaterlandes weit höhere Erträge im Werte vieler Millionen zu erzielen, und zwar im Verhältnis zum Ackerland durch geringen Aufwand von Mitteln und Arbeit, denn selbst bei intensiver Wiesenkultur sind die in Anrechnung kommenden jährlich laufenden Düngungs-, Pflege- und Erntekosten geringer als beim Ackerlande. Die Düngung ist billiger, weil vornehmlich nur Abfälle aus der Wirtschaft, sowie Kalisalze und Phosphate zur Anwendung kommen, ebenso sind die Erntekosten geringer und belaufen sich selbst bei Handarbeit für den Zentner Heu bei einigermafsen günstiger Witterung kaum auf 1 M., vermindern sich aber bis zu 60 Pf. und darunter, wenn man Mähmaschinen, Heuwender und Heurechen benutzt. Noch geringer sind aber die Ausgaben für die jährliche Bearbeitung, und die Ausgaben

für die alljährliche Aussaat, wie beim Ackerlande, fallen so gut wie ganz fort, da ja Nachsaaten nur hier und da vorzunehmen sind. Wegen der geringen Produktionskosten nähert sich denn auch der Reinertrag der Wiesen ihrem Rohertrag viel mehr als beim Ackerlande. Und da nun das gute Wiesenland meistens, weil an besondere Lagen gebunden, der Fläche nach beschränkter ist als das Ackerland, so stehen auch die Kaufpreise der Wiesen meist höher als bei Ackerland; die Kaufpreise dieses verhalten sich zu denen jener häufig wie $1 : 1^{1}/_{8}$—$1^{1}/_{2}$.

Der Wert der Wiesen wird bei veränderlichen klimatischen und Bodenverhältnissen am meisten auffällig. Wenn auch eine gröfsere oder geringere Meereshöhe, trockne oder feuchte oder nasse Lage, der Boden und das Rieselwasser den Nährgehalt der Gräser und des Heues vorteilhaft oder nachteilig beeinflussen, so beherrscht doch die Wirkung der Bodenbeschaffenheit bei der Wiese weit weniger die Menge und Güte der Ernte als auf Ackerland, und jene kann selbst auf geringeren Bodenarten durch gutes Rieselwasser vorteilhaft abgeändert werden, wenn nur ein durchlassender Untergrund die richtige Pflege erleichtert. Während ein Mifsraten der Feldfrüchte bei Hagelschlag, Trockenheit usw. häufig eintritt, richten diese Verhältnisse bei nur einigermafsen günstig gelegenen Wiesen weniger Schaden an. Die Wiesen sind daher unter veränderlichen Zuständen weniger empfindlich als die Feldfrüchte, und in der grofsen Anzahl sowie in der Mannigfaltigkeit der Wiesenpflanzen, welche verschiedene Ansprüche an die Nährstoffe des Bodens stellen und ungünstigen Einflüssen der Witterung, sowie anderen schädlichen Einwirkungen gegenüber ungleiche Widerstandsfähigkeit besitzen, liegt eine wesentliche Sicherung des Ertrages der Wiesen, wie sie auf dem Ackerlande nicht besteht.

Und mir scheint der sicherste, schnellste und billigste Weg, Fortschritte im landwirtschaftlichen Betriebe zu machen, der zu sein, dafs man gerade die Wiesen einem erhöhten Ertrage zuführt. Denn das wird doch niemand leugnen wollen, dafs trotz der hohen Kosten, die man alljährlich für das Ackerland verwendet, der Spielraum, welcher sich mit Hilfe dieser Kosten in der Steigerung des Bodenertrages darbietet, unter gewöhnlichen Verhältnissen ein äufserst geringer ist. Bei den Wiesen gibt es noch viel zu verbessern und ihr Ertrag ist noch bedeutend steigerungsfähig! Gibt 1 Kuh bei 50 dz Heuverbrauch 25 dz Milch jährlich, so erzeugt 1 dz Heu 50 kg Milch. Bei dem bisherigen Durchschnittsertrag von 40 dz von dem Hektar erhält man daher 2050 kg Milch zu 0,10 M. = 205 M. Ertrag; wenn die Wiesen aber auf den durchaus nicht unbescheidenen und zu erreichenden Durchschnittsertrag von 60 dz für das Hektar gebracht sind, 3000 kg Milch zu 0,10 M. = 300 M. Ertrag, also von 1 ha mehr 95 M.! *Das bringt man auf der Wiese ganz gut fertig, aber auf dem Ackerlande auf keinen Fall! Sollte es sich da*

wirklich nicht verlohnen, den Wiesen ebensoviel Beachtung zu schenken als dem Ackerlande und ihnen auch einmal die Kosten aufs Hektar zukommen zu lassen, die man jetzt ohne Bedenken dem Ackerlande ständig gibt? Wie ganz anders kann die Landwirtschaft dann eine Konkurrenz aushalten, wenn die Erträge der Wiesen in dieser Weise gesteigert sind!

Trotz aller Fortschritte auf dem Gebiete des Futterbaues auf dem Ackerlande sind auch heute die Wiesen immer noch die wichtigsten Futtererzeuger. Nach der letzten Bodenstatistik des Deutschen Reiches (1900) nehmen die Wiesen und die sonstigen Futterpflanzen nachstehende Flächen ein:

(Siehe die Tabelle auf Seite 25.)

Die Fläche der Wiesen übertrifft daher die der andern Futterpflanzen ganz beträchtlich, und deshalb mufs auch der Kulturzustand der Wiesen nicht nur auf den Stand der Viehzucht, sondern auf die ganze Landwirtschaft einen ganz entscheidenden Einflufs ausüben. Es ist daher zu bedauern, dafs auch heute noch, im allgemeinen betrachtet, wenig Überzeugung gewonnen ist für den hohen Rang, welcher der besseren Wiesenwirtschaft für die gesamte Landeskultur und den Volkswohlstand unzweifelhaft eingeräumt werden mufs.

Zum Teil liegt eine solche Unterordnung der Wiesen darin, dafs ihr wirklicher Wert rechnungsmäfsig selten richtig gewürdigt wird, weil ihre Erträge meist in der eigenen Wirtschaft verbraucht werden und der Nutzwert geringer geschätzt wird, als der eigentliche Marktpreis ist. Zu ihrem vollen Rechte können die Wiesen daher nur dann und dort kommen, wenn die Flächen so umfangreich sind, oder wo die Nachfrage nach Heu so grofs ist, dafs die Erträge auf dem Halme zum öffentlichen Ausgebot kommen — wie z. B. in der Booker Heide in Westfalen, wohin die Besitzer sandiger Ackerländereien von weit her zu den jährlichen Grasversteigerungen kommen — oder wo der Ertrag in einem benachbarten Marktorte unmittelbar zum Verkauf kommt. Ja selbst da, wo der Markt in gröfserer Entfernung aufgesucht werden mufs, läfst sich durch das Pressen des Heues bei direktem Verkauf ein höherer Preis erzielen, als der Anrechnungswert in der eigenen Wirtschaft beträgt. Und in dem Mafse, als ein Gut Überflufs an Heu und einen guten Absatz dafür hat, läfst sich aus dem Heu eine hohe Rente erzielen. In diesen Fällen wird ein Wiesenbesitz ganz unabhängig vom Ackerlande durch Heuverkauf besser als unter allen anderen Verhältnissen rentieren. Ein solcher Wiesenbesitz stellt sich dann als eine sehr gewinnbringende Kapitalanlage dar, und zwar um so mehr, je schlechter die Wiese beim Ankauf war, und je höher demnach der Rohertrag durch entsprechende Verbesserungen und Bewirtschaftung gesteigert werden kann.

Land bezw. Provinz:	Gesamt-fläche ha	Wiesen: ha	Wiesen: Prozent der Gesamt-fläche	Futterpflanzen: ha	Futterpflanzen: Prozent der Gesamt-fläche
Ostpreufsen	3 699 273	416 140	11,2	263 810	7,1
Westpreufsen	2 553 277	162 380	6,4	159 880	6,3
Stadt Berlin	6 330	10	0,2	60	0,8
Brandenburg	3 983 750	411 660	10,3	143 250	3,6
Pommern	3 011 954	310 270	10,3	163 250	5,5
Posen	2 896 984	229 470	7,9	161 510	5,5
Schlesien	4 031 851	353 590	8,8	236 910	5,9
Sachsen	2 525 390	211 150	8,4	104 830	4,2
Schleswig-Holstein . .	1 900 384	206 650	10,9	77 340	4,1
Hannover	3 851 090	402 490	10,4	66 010	1,7
Westfalen	2 021 028	163 230	8,1	79 600	4,0
Hessen	1 596 822	181 700	11,6	54 500	3,5
Rheinland	2 699 504	212 320	7,9	152 490	5,7
Hohenzollern	114 290	12 320	10,8	8 880	7,8
Preufsen:	34 864 870	3 273 380	9,4	1 672 320	4,8
Bayern	7 586 993	1 296 670	17,1	334 170	4,4
Sachsen	1 489 807	175 390	11,8	118 890	8,0
Württemberg	1 950 590	293 650	15,0	119 320	6,1
Baden	1 508 100	209 560	13,9	84 280	5,6
Hessen	769 898	94 870	12,3	42 970	5,6
Oldenburg	642 736	80 730	12,6	12 530	1,9
Mecklenburg	1 609 112	137 560	8,5	93 360	5,8
Braunschweig . . .	364 120	34 870	9,6	11 470	3,2
Thüringische Staaten .	1 499 636	142 440	9,3	86 820	5,7
Anhalt	229 940	16 300	7,1	8 570	3,7
Lübeck, Bremen und Hamburg	96 677	14 120	14,6	3 290	3,2
Elsafs-Lothringen . .	1 451 304	186 620	12,0	68 670	4,7
Deutsches Reich:	54 064 784	5 956 160	11,0	2 656 660	4,9

Die Aufgabe der Kulturtechnik ist es, bei jeder Gelegenheit immer wieder auf den Wert der Wiesen für Land- und Volkswirtschaft hinzuweisen!

§ 12.

Die Weiden. Bei den Weiden kommt wesentlich die gleichmäfsige Feuchtigkeit der Luft für einen lebhaften Graswuchs in Frage, die sich

durch öftere und reichliche Niederschläge dann auch dem Boden mitteilt. Deshalb findet man *eigentliche* oder *ständige* Weiden am meisten im Seeklima (Fettweiden der Seemarschen und Flufsniederungen) und Gebirgsklima (Gebirgsweiden) erhalten. In diesen Klimaten ist meist ein guter Viehstand vorhanden (in Holland, Oldenburg, Schleswig-Holstein, der Schweiz etc.), der insbesondere auf das ausgiebige Vorwalten von guten ständigen Weiden zurückzuführen ist. Der dauernde Aufenthalt der Tiere in freier Luft, die vorzügliche unmittelbar aufgenommene Grasnahrung, die ungestörte Ruhe der durch Pflanzungen oder Schuppen gegen Wind und Schlagregen geschützten Weidetiere sichert die einfachste Grundlage für eine gesunde rationelle Viehzucht. *Deshalb kann die Anlage einer ständigen Weide für viele Gegenden Deutschlands in feuchtem Klima und auf frischem, fruchtbarem Boden im Interesse der Viehzucht, insbesondere für die Aufzucht des Jungviehs, nicht dringend genug empfohlen werden.* Auch dann noch, wenn der Umfang der Weiden nur hinreichen sollte, die vorwiegend in dem Stalle ernährte Kuhherde in günstiger Jahreszeit während der Nacht auf die Weide zu bringen.

Von den ständigen Weiden unterscheiden sich die künstlich angesäten und vorübergehenden Weiden des Ackerlandes — „*Ackerweiden*". Das Ackerland kann mit Klee und Gras angesät werden und als *Kleedreesch* ein oder mehrere Jahre liegen bleiben, oder die Weidenutzung wird auf andern Fruchtfeldern gelegentlich vorgenommen als *Stoppelhute* oder *Kleeweide* (nachträgliche Weidenutzung des Schnittklees oder Stoppelklees).

Der Wert einer Weide wird dadurch festgestellt, dafs man die Menge des wachsenden Futters in Form von Heu schätzt und dann berechnet, wie viel Kühe und Schafe, kurz ausgedrückt in 500 kg Weidevieh, davon den Sommer über, d. h. 155 bezw. 190 Tage hindurch ernährt werden können.

Auch bei den Weiden liegt für die *Kulturtechnik* noch ein sehr grofses und dankbares Gebiet fruchtbarer Wirksamkeit vor. Man kann annehmen, dafs von den 2706710 ha Weiden und Hutungen des Deutschen Reiches mindestens die Hälfte, also über 1 Million Hektar in ihrem Ertrage noch bedeutsam zu heben sind, wenn an Stelle extensiver Nutzung eine intensivere Ausbeutung der unter günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen seit Jahrhunderten bestehenden grofsen Weideflächen Platz greifen würde.

Schliefslich gestattet auch der Wald eine Weidenutzung, wo Rindvieh und Pferde Gras und Laub geniefsen und Schweine durch Eicheln und Bucheln, Würmer und Insektenlarven sogar zu gutem Mastzustande gedeihen (Eichelmast).

§ 13.

Das Holzland. Bei dünner Bevölkerung und somit bei geringem Bedarfe an menschlichen Nahrungsmitteln pflegt das Holzland, der *Wald*, den gröfsten Teil der Bodenfläche einzunehmen. Mit steigender Volkszahl wird er mehr und mehr ausgerodet und in Ackerland, Wiesen oder auch Weiden umgewandelt. Bei sehr dichter Bevölkerung wird der Waldbau auf diejenigen Grundstücke beschränkt, die sich ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach ausschliefslich oder doch vorzugsweise zur Holzerzeugung eignen, die also *absolutes* Waldland bilden. Es sind dies Flächen mit besonders geringer Bodenbeschaffenheit oder solche, die sehr abhängig oder sehr hoch über dem Meeresspiegel liegen. Bei derartigen Grundstücken handelt es sich in der Regel nur darum, ob man sie als Holzland oder als eine geringe Weide nutzen soll.

Im Jahre 1900 bestanden von der Gesamtfläche des Deutschen Reiches 25,90 % aus Holzungen; es ist dies zum gröfsten Teile absolutes Waldland. Mittel- und Süddeutschland ist wegen der vielen darin befindlichen Gebirge weit reicher an Wald, als die flache norddeutsche Ebene. Beispielsweise betrug die Waldfläche in Prozenten der Gesamtfläche der betreffenden Länder in

Bayern	32,5 %,
Baden	37,7 „
Württemberg	30,8 „

dagegen in

Mecklenburg	19,6 %,
Oldenburg	10,6 „ .

Die Zugehörigkeit von Wald zu einem landwirtschaftlichen Betriebe ist jetzt nicht mehr von so grofser Bedeutung als früher, weil in der Gegenwart das Holz als Bau- und Nutzholz häufig durch Steine oder Eisen, als Brennmaterial durch Kohlen ersetzt wird und die Herbeischaffung dieser Ersatzmittel bei der heutigen Entwickelung der Verkehrsmittel sehr erleichtert ist. Wünschenswert bleibt es ja immer für jeden landwirtschaftlichen Betrieb, über ein Stück Holzland verfügen zu können, da das Holz als Brennmaterial, zur Anfertigung von Geräten, zur Reparatur von Gebäuden doch nie ganz entbehrt werden kann. Aufserdem bietet die Verbindung von Waldwirtschaft mit Landwirtschaft ein vorzügliches Mittel, um einen Teil der für die letztere im Sommer nötigen, im Winter aber entbehrlichen menschlichen Arbeitskräfte auch während der Zeit, in der die Feldarbeit ruht, lohnend zu beschäftigen.

Der Waldbau eignet sich besser für den *Grofsbetrieb* als für den *Kleinbetrieb*. Die Bäume brauchen zu ihrem Wachstum viele Jahre; eine geregelte Hochwaldwirtschaft läfst sich nur durchführen, wenn man über eine ausgedehnte Waldfläche verfügt und zu deren Überwachung besondere

forstverständige Männer anstellt. Aus diesem Grunde ist auch der Wald vorzugsweise in den Händen des Staates, der Gemeinden oder der Grofsgrundbesitzer. Indessen ist es aus den oben angegebenen Gründen dort, wo keine Gemeindeforsten vorhanden sind, auch für den mittleren und bäuerlichen Grundbesitzer wünschenswert, dass er über kleine, mit Holz bestandene Flächen verfügen kann.

§ 14.

Das Wasser. Ebenso wichtig wie der Grund und Boden ist für den Landwirt das stehende und fliefsende Wasser; ist doch oft eine Ansiedelung erst möglich, wenn Quellen und Brunnen vorhanden sind! Nicht nur für jede Stadt, sondern auch für jede noch so kleine ländliche Ortschaft ist die gesicherte Wasserversorgung eine Lebensfrage, von der Sein und Nichtsein abhängt. Bei der Versorgung ländlicher Gemeinden mit Wasser sollte auch die *Kulturtechnik* mit zu Rate gezogen werden, weil sie über die Art des Wassers und den Ort des günstigsten Abflusses am ehesten dem Landwirt Aufschlufs geben und ihn beraten kann, wenn es an Grund- oder Quellwasser für die Wasserversorgung der Gemeinden fehlt.

Der Landwirt beutet das Wasser entweder durch *direkte* oder *indirekte* Nutzungen aus. *Direkte Nutzungen* liefern die Gewässer durch die Fischnutzung, durch Eisgewinn, durch Rohr, Schilf und Gras, das in ihnen wächst und zu verschiedenen Zwecken verwendet wird, durch Gewinnung von Tang, Bernstein, Salzen usw. Die *indirekten Nutzungen* können sehr grofse sein, wenn z. B. die Kraft eines Wasserlaufes durch ein Triebwerk (Mühle, Wassermotor, hydraulischer Widder usw.) in der Wirtschaft entsprechend verwertet wird, oder das Wasser zur Bewässerung insbesondere der ständigen Futterflächen Verwendung findet. „Leider ist es in Deutschland noch viel zu wenig anerkannt, *dafs das Wasser als solches neben dem Boden eines der wichtigsten und nützlichsten Produktionsmittel* für sicheren und gehäuften Anbau von Pflanzen und insbesondere für den Futterbau ist; dafs ferner in dem unbenutzt fortfliefsenden Wasser ein unendlicher Reichtum an *schwebenden, fein geschlämmten und gelösten Düngerstoffen* alljährlich verloren geht, wenn es nicht zu einer *ausgiebigen rationellen Bewässerung* gedient hat, bevor es durch die Wasserläufe in das Meer gelangt.“ (Dünkelberg.) Hier hat die *Kulturtechnik* einzusetzen und Staat und Interessenten immer wieder darauf aufmerksam zu machen, dafs die Industrie in der Benutzung des Wassers als Triebkraft der Landwirtschaft ein wirksames Produktionsmittel entzogen hat, um die Kultur des vaterländischen Bodens auf diejenige Stufe zu heben, welche die jetzigen Zeit- und Bevölkerungsverhältnisse gebieterisch fordern, und dafs daher die bessere Ausnutzung

des fliefsenden Wassers nicht etwa nur im Interesse der einzelnen Landwirte, nein, der ganzen Volkswirtschaft liegt und diese auf eine gesunde Basis stellt!

Aufser diesen wesentlichen Nutzungen dienen die Gewässer der Landwirtschaft noch zu manchen anderen Zwecken, so zum Schwemmen des Viehes, zum Transport von Holz usw. Man darf wohl sagen, dafs das Wasser nie zu entbehren ist und, wo es von Natur fehlt, künstlich (in Form von Teichen, Sammelbecken usw.) beschafft werden mufs.

Daneben ist aber auf der anderen Seite auch der Schäden zu gedenken, welche die Wasserläufe den Ackerfeldern häufig bereiten, wodurch dann dem Landwirt oft schwere Verpflichtungen bei Unterhaltung kostspieliger Dämme und Deiche auferlegt werden. Und auch bei der Frage nach der passendsten Art zur Abwendung der Schäden ist die Mitwirkung der *Kulturtechnik* nicht zu entbehren.

Stehende Gewässer verleiten mitunter dazu, sie durch Trockenlegung in Ackerland oder ständiges Futterfeld verwandeln zu wollen. Auch hier ist die Beihilfe der *Kulturtechnik* sehr wesentlich; denn bei solchen Umwandlungen ist nicht nur die Berechnung der direkten Wertssteigerung ausschlaggebend, sondern es ist dabei zu beachten, dafs der Nachteil der Verminderung des kulturfähigen Landes durch stehende Gewässer meist ausgeglichen wird durch die Bedeutung, welche diese als Feuchtigkeitsreservoire für die Wirtschaft haben; durch die Trockenlegung kann die ganze Umgebung trockener werden; man bedenke, dafs 1 ha Land etwa 4 Millionen Liter Wasser verdunstet!

§ 15.

Die sonstigen Kulturarten sind insbesondere das *Ödland,* die *Wege, Hofräume* und *Baustellen.* Nach der letzten vorliegenden Bodenstatistik von 1900 verteilt sich die weder land- noch forstwirtschaftliche Fläche im Deutschen Reiche auf 5013520 ha, das sind 9,3 % der Gesamtfläche.

Als *Ödland* bezeichnet die Anweisung zur preufsischen Grundsteuereinschätzung diejenigen Grundstücke, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der in §§ 8—14 geschilderten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Tongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Die Ödlandnutzung hat das Eigentümliche, dafs bei ihr die Substanz des Bodens selbst genutzt und fortgenommen wird; sie ist deshalb keine unerschöpfliche. Das Vorhandensein von Ödländereien kann für einen landwirtschaftlichen Betrieb sehr nützlich sein, insofern die Sand-, Kies-, Lehmgruben usw. Material zur Herstellung von Baulichkeiten, von Wegen,

zur Fabrikation von Ziegeleiprodukten, die Mergelgruben auch zur Düngung des Ackers, der Wiesen und Weiden darbieten. In der Nähe von Städten ist häufig die Möglichkeit vorhanden, die von den Ödländereien dargebotenen Substanzen, wie Sand, Kies usw., zur Verwendung für bauliche Zwecke durch Verkauf hoch zu verwerten.

Wenngleich die Ödlandnutzungen nur einen geringen Einflufs auf den eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb haben, so ist es doch für jede gröfsere Gutswirtschaft oder für jede Landgemeinde wünschenswert, dafs sie über einige derselben verfügen kann. Namentlich Sand, Kies, Lehm sind zu gewissen Zwecken kaum entbehrlich und können aus weiter Entfernung nur mit ungewöhnlich grofsen Kosten herbeigeschafft werden; zur Deckung des eigenen Bedarfs bewirken sie daher eine Verminderung der Produktionskosten.

Als *Unland* bezeichnet man solche Grundstücke, die in keiner Weise einen Ertrag darbieten.

Die *Torfmoore* sind in der Bodenstatistik des Deutschen Reiches auch als „Ödland" mit aufgeführt. Dies ist insofern gerechtfertigt, als die beiden ihrer Entstehungsweise und Natur nach verschiedenen Moore: *Hochmoore* und *Niederungsmoore* (diese die an Pflanzennährstoffen, namentlich an Stickstoff reicheren) in ihrer natürlichen Verfassung nur ganz geringe landwirtschaftliche Nutzungen als Wiese oder Weide geben. Dies ändert sich aber, sobald durch geeignete *kulturtechnische* und landwirtschaftliche Mafsnahmen aus dem nutzlosen Ödlande ein fruchtbares Kulturland gemacht wird. Auf dem Hochmoor (älteres Torfgebilde) hat sich neben der *holländischen Veenkultur die deutsche Hochmoorkultur* entwickelt, während auf den Niederungsmooren (jüngeres Torfgebilde) die *Rimpausche Dammkultur* die beste Kulturmethode darstellt. Die holländische Veenkultur, die auch im kleinen für einen einzelnen Grundbesitzer ausführbar ist, zeichnet sich vor der Rimpauschen Methode dadurch aus, dafs sie alle Gewächse des Ackerlandes und namentlich die Gräser sicher und lohnend anbauen läfst, während die Rimpausche Dammkultur zur Schaffung von Grasfeldern für *Dauerweiden* weniger geeignet ist. Man kann annehmen, dafs mindestens die Hälfte der im Deutschen Reiche vorhandenen Moorflächen, die jetzt nur einen verschwindend geringen Ertrag bringen, durch geeignete Meliorationen zu ertragreichen Äckern oder Wiesen sich umschaffen lassen. *Auf dem Gebiete der Moorkultur steht der Kulturtechnik noch ein grofses Gebiet fruchtbringender Tätigkeit offen.*

Neben der Nutzung des Moorbodens durch *Torfgewinnung* ist seine Verarbeitung zu *Torfstreu* von Bedeutung geworden. Die aus den oberen losen Faserschichten der Hochmoore gewonnene Torfstreu ist ein begehrter

Handelsartikel und in Viehhaltungen vielfach in Verwendung, und namentlich in stroharmen Jahren wird dieses vorzügliche Einstreumaterial als wertvolles Aushilfsmittel benutzt. Eine weitere Verwendung findet der Torf neuerdings auch als Futtermittel; das *Melasse-Torfmehlfutter* ist in vielen Wirtschaften sehr beliebt und findet massenhaften Absatz; der Jahresumsatz einer einzigen Firma in Hannover betrug im Jahre 1901 eine Million Zentner. Schliefslich sind einige Fabriken dazu übergegangen, selbst das auf dem Moore wachsende, bisher vollständig als unbrauchbar verachtete Moos der Gattung Sphagnum zu Futter zu verarbeiten, und es kommt dasselbe unter dem Namen *Moos-Melassefutter* in den Handel; andere Fabriken wieder stellen *Torfbriketts* her usw. So kann eine Gutswirtschaft, wenn sie geeignete Moorlager hat, diese gewinnbringend ausnutzen: Torfstreu zum Verkauf und Versand herstellen oder bei günstigem Absatz von Stroh dieses verkaufen und dafür selbst die Torfstreu benutzen.

Die *Wege*, *Hofräume* und *Baustellen* bringen direkt keinen Ertrag, sind aber nötig zur Fortbewegung von Menschen und Tieren, zur Aufstellung von Maschinen und Geräten, sowie zur Errichtung von Gebäuden. Man soll sie daher auf das für Erreichung ihres Zweckes nötige Mafs beschränken.

Zu den Wegen rechnet die Statistik selbstverständlich auch alle *öffentlichen* Verkehrswege, wie die *Kunststrafsen*, *Eisenbahnen* usw. Diese haben für die Landwirtschaft eine grofse Bedeutung, insofern sie den Absatz der erzeugten Produkte und den Bezug von Gebrauchsgegenständen sehr erleichtern und verbilligen.

2. *Die Arbeit als Betriebsmittel.*

§ 16.

Im allgemeinen. Von den 3 Erzeugungsmitteln: Natur, Arbeit und Kapital ist die Natur das älteste, denn sie war immer vorhanden; ihr folgt als zweites die Arbeit, denn das Kapital setzt zu seinem Entstehen die Arbeit voraus und ist erst durch die Arbeit oder doch unter Mitwirkung der Arbeit hervorgegangen. Nicht jeder Tätigkeit, bei der ein Aufwand von körperlicher Kraft geleistet wird (Turnen, Radfahren), kommt im wirtschaftlichen Sinne die Bezeichnung *„Arbeit“* zu, sondern nur derjenigen Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Güter hervorzubringen und wirtschaftliche Nutzungen zu erzeugen. Streng genommen lassen sich nur durch das Eingreifen des Menschen neue Güter erzeugen, nur seine Arbeit ist eine wirtschaftliche. Da er aber zu seiner Unterstützung hierbei der Tiere und der Maschinen bedarf, so rechtfertigt es sich, wenn man in der Landwirtschaft neben der *menschlichen Arbeit* die *tierische Arbeit* und die *Maschinenarbeit* besonders betrachtet.

§ 17.

Die menschliche Arbeit. Nach der wirtschaftlichen Stellung und Löhnung kann man unterscheiden: *Wirtschaftsbeamte, das Gesinde* und *die Feldarbeiter.* Bei den *Wirtschaftsbeamten* tritt uns zunächst der *Verwalter* entgegen; seine Stellung ist in der Regel teils eine dienstliche, teils eine in der Absicht übernommene, sich weiterzubilden. Eine Mittelstellung zwischen Verwalter und den Handarbeitern ist der *Aufseher.* Aufser der gewöhnlichen Art der Besoldung der Beamten empfiehlt sich die Festsetzung einer Tantieme vom Reinertrag. Die meist übliche Lohnart der Aufseher durch freie Wohnung, Land, Naturaldeputat und Geld ist zweckmäfsig. Eine Gewinnbeteiligung empfiehlt sich nur in der Weise, dafs für gröfsere Leistungen direkt eine Belohnung gewährt wird. Verwalter sind nur bei gröfseren Gütern erforderlich, bei mittleren Gütern 1 Aufseher, bei mittelgrofsen in der Regel 1 Aufseher und 1 Hofmeister bezw. 1 Oberknecht. *Gesinde* (Knechte und Mägde) ist der Teil der landwirtschaftlichen Arbeiter, welcher Jahreslohn und Kost erhält (eventuell Deputat). Man nimmt es zu solchen Geschäften, die sich an keine bestimmten Arbeitsstunden binden lassen, die unter Umständen auch während der Nachtzeit verrichtet werden müssen und die es daher erfordern, dafs die damit betrauten Personen stets bei der Hand sind. Hierzu gehört namentlich die Besorgung der Zug- und Nutztiere und des inneren Haushaltes. Die Natur ihres Dienstes bringt es mit sich, dafs die Gesindepersonen auf dem Wirtschaftshofe oder in dessen Nähe wohnen, dort beköstigt werden und im weiteren Sinne zu der Familie ihres Brotherrn gehören. Es ergibt sich hieraus ferner, dafs sie in der Regel unverheiratet sind und in jüngeren Jahren sich befinden.

Bei den *Feldarbeitern* lassen sich je nach ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung 3 Gruppen unterscheiden. 1. *Die Mietsleute (Einlieger).* Sie wohnen in Dörfern bei ihrem Brotherrn zur Miete und erhalten meist nur baren Geldlohn. Sie stehen in keinem Vertragsverhältnis zu dem Gutsherrn, sie sind frei, können jeden Tag entlassen werden oder selbst die Arbeit aufgeben, falls nicht zwischen beiden Teilen eine anderweitige besondere Vereinbarung getroffen ist.

Im Sommer haben sie gewöhnlich reichlichen Lohnverdienst, der aber im Winter häufig fehlt. Sie geraten dann in eine sehr üble Lage. Die Einlieger bilden die am ungünstigsten gestellte Gruppe der Landarbeiter, gewissermafsen das Proletariat unter diesen. Für den Landwirt sind aus dieser Klasse selten gute Arbeiter zu gewinnen, auch zwingen sie ihn, mit den Löhnen auf gleicher Höhe wie die Industrie zu bleiben. Zu den freien Lohnarbeitern gehören auch die *Wanderarbeiter,* eine Erscheinung der neueren Zeit, welche durch die Ausbreitung des Zuckerrübenbaues diese *„Sachsengängerei"* erzeugt hat. Aus Gegenden, wo

wenig Arbeit und geringer Lohn ist (Ostdeutschland), ziehen die Arbeiter nach landwirtschaftlich hochkultivierten Gegenden (Sachsen, Hannover, Braunschweig usw.), und die Landwirtschaft daselbst stützt sich auf sie, sie sind unentbehrlich geworden. Die Wanderarbeiter sind nur gebunden durch das Versprechen, welches sie dem Arbeiterführer gegeben habeu, eine bestimmte Zeit bei der Arbeit zu bleiben. Für die Zuzugsgebiete ist die Sachsengängerei ein Segen, für die Abwanderungsgebiete aber ein Fluch geworden.

2. *Die Dienstleute (Insten, Katenleute, Instleute, Feldgesinde, Hauerleute, Akkordarbeiter, Hofleute usw.).* Sie stehen in einem festen Vertragsverhältnis mit dem Gutsherrn, erhalten in der Regel freie Wohnung, bestimmte Naturaldeputate und fixierte Lohnsätze oder stehen auch gegen pachtweise Überlassung einer kleinen bäuerlichen Wirtschaft (Hauerstätte) das ganze Jahr hindurch oder doch zu bestimmten Zeiten des Jahres dem Gutsherrn zur Verfügung. In gröfster Verbreitung finden wir sie in Mecklenburg und Ostpreufsen. Hier mufs der Inste einen eigenen gemieteten Dienstboten, *Scharwerker* oder *Hofgänger* genannt, halten, der zur täglichen Arbeit für die Herrschaft verpflichtet ist. Die Frau und der Scharwerker empfangen für jeden geleisteten Arbeitstag einen kontraktlich vereinbarten Geldlohn, der aber, in Rücksicht auf die gelieferten Naturalien, selbstverständlich viel geringer ist als der Lohn für freie Arbeiter. In den Gegenden des Grofsbesitzes herrscht heute dieses Instmannssystem vor, und auch in starkbevölkerten Gegenden, wo der Kleinbesitz vorherrscht, empfiehlt sich Beibehaltung oder Einführung eines zweckmäfsig organisierten Instmannssystems, denn man kann ohne Zweifel aus den Instleuten tüchtige Arbeiter beziehen.

3. *Anbauer (Häusler, Kolonisten).* Sie haben einen eigenen kleinen Besitz: Haus, Garten, auch wohl Land oder letzteres Land in Pacht, müssen daneben jedoch, um sich und ihre Familie zu ernähren, Arbeit suchen. Man findet sie bei vorherrschendem Grofsgrundbesitz wenig, es kommen neben diesen auch wohl *„Eigenkätner“* vor mit ca. 3—8 ha Land, doch sind diese dann nicht mehr zu den Arbeitern zu rechnen. Die eigentlichen Anbauer sind sichere Arbeiter, da sie bei einem Besitze von etwa 1 ha darauf angewiesen sind, Arbeit zu suchen und durch ihren Besitz an die Scholle gefesselt sind. Der sichere Bezug von Arbeitern aus dieser Gruppe wird aber unmöglich, wenn es, wie in Süd- und Südwestdeutschland der Fall, den Leuten wegen der höhern Kultur (Wein-, Hopfen-, Gartenbau bei den Städten) möglich ist, die Familie von einem kleinen Besitz zu ernähren, und ihnen erspart bleibt, Arbeit auswärts zu suchen. Auch dann sind sie unsicher, wenn sie Gelegenheit haben, sich ihre Arbeit in der Industrie zu suchen.

Für den Landwirt ist es am besten, einen besitzenden Instmannsstand zu schaffen dadurch, dafs er Haus und Garten in angemessener Gröfse, Land aber nur in Pacht, nicht als Eigentum gibt, da er sonst die Arbeiter nicht dauernd ans Gut fesseln kann.

§ 18.

Der Lohn oder Arbeitsverdienst kann bemessen werden entweder nach der Zeit — *Tagelohn* — oder nach der Leistung — *Akkordlohn*, *Prämienlohn.* — Tagelohn sollte mehr, wie es jetzt geschieht, beschränkt werden und an seine Stelle Akkord treten. Die Akkordlöhnung ist in solchen Fällen besonders angebracht, in denen die Arbeiten sehr drängen und in denen es an Arbeitskräften mangelt. Gerade in der Landwirtschaft tritt dies häufig ein. Dagegen liegt bei Akkordlöhnung die Gefahr vor, dafs die Arbeiten weniger gut ausgeführt werden, was durch vermehrte Aufsicht vermieden werden mufs. Man soll sie daher nur bei solchen Verrichtungen anwenden, die ziemlich einfacher Natur sind, bei denen sich die Güte der Leistung auch *nach* geschehener Ausführung noch sicher beurteilen läfst. Für Arbeiten, bei denen die Mithilfe von Zugtieren nötig ist, empfiehlt sich die Akkordlöhnung nicht, weil dann Gefahr droht, dafs das Zugvieh überanstrengt wird. Zur Verdinglöhnung eignen sich besonders die meisten Graben- und überhaupt Erdarbeiten, das Mähen, Dreschen, Torfstechen, Ziegelstreichen, Herstellen von Drainröhren usw. Gerade der *Kulturtechniker* wird häufig in der Lage sein, von der Akkordlöhnung vorteilhaften Gebrauch zu machen.

Die Höhe des Lohnes, sowohl für das Gesinde, wie für die Feldarbeiter, und damit zugleich der Kostenaufwand für die menschlichen Arbeitskräfte im ganzen ist in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches sehr verschieden, und es ist an dieser Stelle nicht möglich, darüber Angaben im einzelnen zu machen. Naturgemäfs sind den steigenden Löhnen in den Städten und Industriegegenden die ländlichen Arbeitslöhne gefolgt. Die neuesten Erhebungen über die Lohnverhältnisse über ganz Deutschland rühren von J. Schmitz[1]) her. Für einen *männlichen Arbeiter* schwankt nach diesen Feststellungen der ortsübliche Tagelohn zwischen 3 M. und 0,75 M. Der höchste Lohn von 3 M. wird bezahlt in Bremerhaven, Geestemünde und Lehe; Löhne von 2,70 M. bis 2,25 M. insbesondere in der Rheinprovinz und Westfalen; Löhne von 1 M. werden bezahlt in Mitteldeutschland und unter 1 M. namentlich in den Regierungsbezirken Posen und Breslau; den niedrigsten Lohn mit 0,75 M. finden wir im Kreise Schildberg, Regierungsbezirk Posen, und im Bezirk Günserode in Schwarzburg-Rudolstadt. Die Vorlage des deutschen Bundesrates über „Alters- und Invalidenversicherung“ vom Jahre 1888 nimmt einen Durch-

[1]) J. Schmitz, Arbeiterversorgung im Zentralorgan für das Alterversicherungswesen 1884.

schnittslohn für Männer von 1,575 M. an. Diese Lohnsätze haben sich in den letzten 20 Jahren im allgemeinen nur wenig verändert; gesteigert sind sie in denjenigen Gegenden, wo der Zuckerrübenbau neu eingeführt ist (Schlesien, Posen, Westpreufsen), und da, wo Wanderarbeiter eingeführt sind.

Der Arbeitslohn für *Frauen* ist niedriger; die eben erwähnte Vorlage nimmt ein Verhältnis des Frauenlohns zum Manneslohn wie 2 : 3 an, also einen Frauenlohn von 1,025 M., wie solches auch im allgemeinen zutrifft.

Der Lohn für *Kinder* beträgt etwa $^1/_4$—$^1/_8$ des Männerlohnes.

Die in der Landwirtschaft vorkommenden Arbeiten sind sehr mannigfaltiger Natur; sie wechseln aufserdem beständig nach Jahreszeit und Witterung, finden auch meist im Freien, also in gesunder Luft statt. Alle diese Umstände bringen es mit sich, dafs die landwirtschaftliche Arbeit, sofern sie den Kräften des einzelnen angemessen ist, auf den körperlichen wie geistigen Zustand der damit Beschäftigten günstig wirkt, dafs zu ihr nicht nur Männer, sondern auch Frauen, Halberwachsene und Kinder ohne Nachteil herangezogen werden können. Die Beschäftigung von Frauen und Kindern ist um so eher möglich, als viele und darunter gerade die wichtigsten Arbeiten jederzeit eine Unterbrechung gestatten, ja dafs sie häufig überhaupt blofs oder doch hauptsächlich nur am Nachmittag ausgeführt werden. Infolgedessen können am Vormittag die Frauen ihren Haushalt besorgen, die Kinder die Schule besuchen, dagegen am Nachmittag in der Landwirtschaft tätig sein und dadurch nicht unerheblich den Lohnerwerb der Familie erhöhen. Manche Arbeiten (z. B. Rübenverziehen) werden von den Kindern am besten ausgeführt, und es ist bekannt, wie in der Provinz Sachsen und andern rübenbauenden Gegenden die Kinder hierzu begehrt und selbst aus weiten Entfernungen mit Wagen abgeholt werden. In der *Frauen- und Kinderarbeit* hat der Arbeitgeber ein sehr wirksames Mittel, nicht nur an Lohn zu sparen, sondern auch den so stark wechselnden Bedarf an Arbeitskräften einigermafsen genügend zu befriedigen.

§ 19.

Der Arbeiterbedarf ist im landwirtschaftlichen Betriebe ein sehr schwankender, im Sommer doppelt, bei intensivem Betriebe sogar 3—4 mal so grofs wie im Winter, und hierin liegt der gröfste Übelstand bei den bäuerlichen Arbeiterverhältnissen, sowohl für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber. Die Feststellung des Arbeiterbedarfes ist für den Landwirt daher eine nicht leicht zu lösende Aufgabe. Je nach den natürlichen Verhältnissen, je nach der Betriebsweise und je nach dem Wirtschaftssystem wird man für jede Gegend und Wirtschaft auf Grund der dort bestehen-

den Erfahrungen die Zahl der Arbeitstage anders zu berechnen haben. So berechnet Meyer[1]) den Arbeitsbedarf bei den verschiedenen Wirtschaftssystemen unter sonst gleichen Verhältnissen auf 1 ha

für die Koppelwirtschaft	11,14	Mannestage.
„ „ verbesserte Körnerwirtschaft . . .	17,43	„
„ „ Körnerwirtschaft	18,03	„
„ „ Koppelwirtschaft mit Fruchtwechsel	18,37	„
„ „ Fruchtwechselwirtschaft	26,46	„
„ „ Rübenwirtschaft	30,18	„

Die vorhandenen ständigen männlichen Arbeiter sind immer mafsgebend bei dem Arbeiterbedarf, daher ist dieser für die landwirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen nach derjenigen Arbeitsmenge zu berechnen, die zur Beschaffung der Ernte, zu welcher ja immer die meisten Arbeiter benötigt werden, innerhalb eines bestimmten, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Zeitraums aufgewandt werden mufs. Beispiel: Wenn ein Gut von 250 ha bei je 50 ha Roggen, Hackfrüchte, Hülsenfrüchte, Hafer und Gerste, und Klee für die Ernte dieser Früchte bei 10stündiger täglicher Arbeitszeit im ganzen notwendig hat 700 Männer und 780 Frauen, so müssen, unter der Annahme, dafs die Ernte 36 Arbeitstage erfordert, täglich $\frac{700}{36} = 19—20$ Männer und $\frac{780}{36} = 21—22$ Frauen vorhanden sein.

§ 20.

Gespannarbeit. Als Gespanntiere werden vorzugsweise Pferde, Ochsen und in kleineren Wirtschaften auch Kühe gehalten. Die Berechnung des Bedarfs der Arbeitstiere ist ebenso wichtig wie diejenige der menschlichen Arbeit, weil bei zu geringer Anspannung die Wirtschaft leidet, bei zu grofser Anspannung aber die Höhe des Reinertrages infolge der Vermehrung der Produktionskosten beeinträchtigt wird. Mafsgebend für die Menge der Arbeitstiere ist neben Klima, Bodenbeschaffenheit (schwerer Boden bedarf mehr Kraft als leichter) und Lage auch die Gröfse des Landgutes. Der Grofsbetrieb erfordert wegen der bessern Verteilung und Vereinigung der Arbeit verhältnismäfsig weniger Gespannkraft als die Kleinwirtschaft; freilich wird dieser Vorteil aber wieder aufgehoben, wenn die Felder sehr weit entfernt und erst weite Züge zum Arbeitsfelde nötig sind. Es ist deshalb bei der Berechnung der Gespannkräfte auch die Lage der Grundstücke zueinander und zum Wirtschaftshofe von Bedeutung.

[1]) Meyer, Über die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft. Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Elster, Bd. V, S. 50.

Man geht bei der Berechnung der Gespannarbeit am zweckmäfsigsten nach dem Bedarf im Frühjahr und Herbst. Hat man z. B. 1060 Pferdearbeitstage als erforderlich erhalten, um alle Arbeiten im Herbst und Frühjahr auszuführen, und stehen in dem betreffenden Klima erfahrungsmäfsig 53 Arbeitstage zur Verfügung, so hat man nötig $\frac{1060}{53} = 20$ Pferde. Im allgemeinen kann man annehmen, dafs unter mittleren Verhältnissen (mittlerer intensiver Betrieb ohne Brache und Weide) ein mittelstarkes Pferd zur Bearbeitung von 10—12 ha erforderlich ist.

Auf die Frage, ob sich Pferde durch *Ochsen* ersetzen lassen, üben die wirtschaftlichen Verhältnisse einen gröfseren Einflufs aus, als die Bodenverhältnisse. Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist die Ochsenhaltung billiger als die Pferdehaltung, aber dennoch wird man bei dem zeitgemäfsen intensiven Betriebe vorzugsweise Pferde benutzen, namentlich im Grofsbetriebe, wo Pferde wegen der gröfseren Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshofe unentbehrlich sind, oder auch die Saatzeiten wegen des Klimas beengt sind, oder technische Gewerbe und weite Marktfuhren einen vielseitigen Betrieb und Verkehr bedingen. In vielen Fällen ist es praktisch, einen gemischten Gespann-Viehstand, Pferde und Ochsen, zu halten. Man mildert auch dadurch den Übelstand, der aus dem Auftreten seuchenartiger Krankheiten unter Pferden oder Ochsen für den Betrieb erwachsen kann. Man rechnet 3—4 Ochsen auf 2—3 Pferde. *Kühe* sind für die kleinen Betriebe vorzügliche Zugtiere, sie haben einen rascheren Gang als Ochsen und geben bei guter Fütterung und Behandlung und als Wechselgespann auch auf gröfsere Wirtschaften mit *leichtem* Boden vorteilhafte Gespanntiere ab. Mancher kleine Bauer täte besser, statt des einen Pferdes 2 oder 3 Kühe mehr zu halten und so die Bestellungskosten zu verbilligen.

§ 21.

Maschinenarbeit.[1]) Bezüglich der Arbeitsleistung sind die Maschinen ein Mittel, um auf den ungleichmäfsigen, über das Jahr verteilten Arbeitsbedarf regulierend zu wirken und überhaupt den Bedarf an ständigen Arbeitern zu vermindern; auch ist die Verwendung von Maschinen notwendig, wenn es gilt, die Menge der weiblichen Arbeit zu vermindern, sobald die Frauen in ihrem natürlichen Wirkungskreise hinreichende Beschäftigung finden.

Alle Maschinen, welche während der Ernte Männer sparen, sind tatsächlich Regulatoren, und man kann durch sie die ständigen männlichen Arbeiter vermindern, namentlich trifft dies bei Säe-, Mäh- und Dresch-

---

[1]) Strecker, Ratgeber bei Wahl landw. Maschinen, 9. Aufl., 1906. Verlag von Paul Parey in Berlin.

maschinen zu. Weibliche Arbeit ersparen insbesondere: Pferdehacken, Heuwender, Häckselmaschinen usw.

Die Verwendung solcher Maschinen dagegen, welche aufser der Erntezeit vorzugsweise die Menge der männlichen Arbeit vermindern, ist nur unter besonderen Umständen zweckmäfsig, weil durch dieselben der Bedarf an männlichen Arbeitern in einer Zeit vermindert wird, wo diese Verminderung oft kein Bedürfnis ist.

3. Das Kapital als Betriebsmittel.

§ 22.

Im allgemeinen. Kapital ist jedes Gut, welches zur Produktion verwendet wird; erst durch das Kapital wird der Grund und Boden zu einem Landgute ausgestattet, und die Inbetriebsetzung der Wirtschaft möglich. Die hierbei in Betracht kommenden Kapitalteile sind *stehende,* wenn die zu ihnen zählenden Objekte dauernd oder doch längere Zeit und wiederholt benutzt werden. Dieses *stehende Betriebskapital* oder *„Anlagekapital"* kann sein: *unbeweglich,* wie das aus Grund und Boden sowie den Gebäuden bestehende *„Grundkapital",* oder *beweglich,* wie das aus Maschinen und Geräte *(totes Inventar),* sowie aus Nutz- und Zugvieh *(lebendes Inventar)* bestehende *„Inventar".* Das *umlaufende Betriebskapital* oder kurzweg *„Betriebskapital"* dagegen umfafst die für die Wirtschaftsführung notwendigen Vorräte an Brotgetreide, Saatgut, Futtermitteln, Brennmaterialien, Dünger usw., welche nach Art und Menge beständig wechseln, und deren einzelne Gegenstände nur einmal gebraucht werden können und dabei gleichzeitig zum Verbrauch gelangen.

Der landwirtschaftliche Unternehmer mufs wissen, welcher Geldwert in seinem *ganzen* Betriebskapital steckt, bezw. wie viel Geld er nötig hat, um alle Betriebsmittel zu beschaffen. Dies ist insbesondere für den Pächter eines Gutes zu wissen erforderlich, denn er pflegt nur die Nutzung des *„Grundkapitals"* zu pachten, während er die zum *„Betriebskapital"* gehörenden Gegenstände aus eigenen Mitteln beschaffen mufs.

§ 23.

Die Gebäude sind in der Landwirtschaft notwendig als Wohnungen für Menschen, als Stallungen für Zug- und Nutztiere, als Schuppen und Scheunen zum Aufbewahren und Unterbringen von Maschinen und Geräten, von Vorräten aller Art usw. Da sie einerseits nicht unmittelbar produktiv sind, andererseits grofse Anforderungen für Unterhaltung, Abnutzung und Feuerversicherung verursachen, so sind sie nach Menge, Umfang und Bauart auf das Mafs zu beschränken, welches zur zweckentsprechenden Erfüllung ihrer Bestimmung erforderlich ist. Den Bedarf der Wirtschaftsgebäude berechnet man am besten nach der Gröfse der durchschnittlichen Ernte und der zu haltenden Viehzahl.

Die Gebäude repräsentieren in der deutschen Landwirtschaft einen erheblichen Teil des Grundkapitals. Er schwankt zwischen 20 und 40 % und beträgt im Durchschnitt 25—33 %, also $^1/_4$—$^1/_3$ des Grundkapitals. Dabei ist der *Neuwert* der Gebäude zugrunde gelegt. Der *augenblickliche* oder der *Zeitwert* der Gebäude ist absolut und deshalb auch im Verhältnis zum Grundkapital geringer als der Neuwert, da auf keinem Gute nur ganz neue Gebäude sich befinden.

Die aus den Gebäuden erwachsenden Kosten setzen sich zusammen aus: 1. den *Zinsen für das Grundkapital*, 2. dem Aufwand für die *Instandhaltung* einschliefslich *Feuerversicherung*, 3. den Kosten für die *Abnutzung*, dem sogenannten *Amortisationsbetrag*, weil jedes Gebäude schliefslich unbrauchbar wird und durch ein neues ersetzt werden mufs. Der Betrag für die jährliche Abnutzung gehört zu dem jährlichen Wirtschaftsaufwand, auch wenn er nicht wirklich gemacht wird. Ein Gebäude, welches 100 Jahre genutzt wird, und dessen Herstellung 10000 M. gekostet hat, erfordert jährlich 1 % oder 100 M. an Abnutzung oder Amortisation.

Sämtliche Kosten für die Gebäude sind um so gröfser, je leichter dieselben gebaut sind und je mehr sie durch die Art ihrer Benutzung angegriffen werden; am höchsten stellen sie sich daher bei nicht massiven Stallungen, am niedrigsten bei massiven Scheunen und Schuppen. Nimmt man an, dafs die Stallungen massiv, die Scheunen und Schuppen nicht massiv gebaut sind, so kann man durchschnittlich für alle Gebäude etwa folgende jährlichen Kosten rechnen:

	vom Neuwert	vom Zeitwert
für Verzinsung	2,50 %	3,50 %
für Instandhaltung, einschliefslich Feuerversicherung	1,25 „	1,75 „
für Amortisation	1,00 „	1,50 „
zusammen:	4,75 %	6,75 %.

§ 24.

Die Maschinen und Geräte. Diese, auch das *tote Inventar* genannt, umfassen die in dem landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen kleineren und gröfseren Werkzeuge, mögen es Handgeräte sein oder solche, die durch Zugtiere oder elementare Naturkräfte (Wasser, Wind, Dampf, Elektrizität) in Bewegung gesetzt werden. Sie haben den Zweck, *menschliche Arbeitskräfte zu sparen*, bezw. sie durch andere Kräfte zu ersetzen, oder den Zweck, die Arbeit *schneller* oder *wohlfeiler* oder *besser* zu verrichten. Je mehr ein Gerät diese verschiedenen Aufgaben erfüllt, desto wertvoller ist es.

Es liegt in den ganzen Verhältnissen des landwirtschaftlichen Betriebes begründet, dafs die Maschinen[1]) in der Landwirtschaft niemals die Wichtigkeit erlangen können, wie in der Industrie, weil sie im Jahre nur wenige Wochen oder im günstigsten Falle wenige Monate hindurch betrieben werden, während die in der Industrie verwendeten durch beständigen Betrieb viel günstiger ausgenutzt werden, und sich daher die für Tilgung und Verzinsung aufzubringenden Beträge auf eine viel gröfsere Anzahl Tage verteilen, wodurch die Maschinenarbeit sehr verbilligt wird. Dennoch ist die Verbilligung der Produktion durch die Maschinen in der Landwirtschaft gröfser, als man allgemein anzunehmen pflegt.

Beispiel: Die Mähmaschine. Ein Gut hat jährlich 150 ha Getreide zu mähen. 1 Mann mäht 0,60 ha täglich für 2 M.; 150 ha kosten daher $\frac{200 \times 150}{60} = 500$ M. oder 1 ha = 3,30 M. Die Mähmaschine kostet 600 M. Zinsen (6 %) und Amortisation sowie Reparatur (10 %) = 96 M. Gemäht werden täglich 5 ha, also für 150 ha Getreide erforderlich 30 Tage. Auf den Tag 1 Gespann und 1 Knecht 9 M. = 270 M.; Schmiermaterial, Schärfen der Messer usw. täglich 0,66 M., sind rund 20 M. Hiernach kostet das Mähen für 1 ha mit der Maschine $\frac{386}{150} = 2{,}57$ M. Durch Ankauf und Benutzung einer Mähmaschine können also die Kosten im vorliegenden Falle um 22 % verbilligt werden. Aus dieser grofsen Verbilligung geht aber hervor, dafs die Benutzung einer Mähmaschine auch noch bei geringeren Ernteflächen rentabel sein wird. Die Berechnung ergibt:

Bei Ernteflächen von . . .	150	100	80	60	50 ha
kostet 1 ha mit der Maschine	2,57	2,89	3,13	3,53	3,86 M.

Die Anschaffung der Mähmaschine bietet daher noch bei 80 ha Erntefläche einen kleinen direkten Vorteil. Obwohl die hier gefundene Grenze unter Zugrundelegung höherer oder niedrigerer Löhne eine Verschiebung erfahren kann, so kann sie doch als Anhalt dienen.

Bei Anschaffung von Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft wird es sich um folgende 4 Gesichtspunkte handeln:

1. Wie hoch stellt sich die von der Maschine zu bewältigende Arbeit unter den bisherigen Verhältnissen?
2. Wie hoch ist der Preis der Maschine?
3. Wie viel vermag die Maschine erfahrungsgemäfs zu leisten und wie grofs ist im ganzen die zu bewältigende Arbeit? Und daraus ergibt sich dann:
4. Wie teuer wird sich die Arbeit unter Benutzung der Maschine stellen?

[1]) Strecker, Ratgeber bei Wahl landw. Maschinen, 1906. Verlag von Paul Parey in Berlin.

Aus diesen Erwägungen kann dann die durch die Maschine erfolgende Produktionsverbilligung (bei der Dreschmaschine 15 %, Drillmaschine 15 %, Hackmaschine 7 % usw.) genau berechnet werden. Je mehr es an Menschenkräften fehlt, je höher im allgemeinen der Tagelohn als die Akkordsätze für bestimmte Arbeiten in einer Gegend sind, um so vorteilhafter läfst sich die Maschinenarbeit in derselben einführen. Kleinere Landwirte müssen sich den Vorteil der Arbeiten solcher Maschinen und Geräte, die sie für ihre Person allein wegen des hohen Preises nicht ankaufen oder aber auch wegen der Unmöglichkeit häufigen Gebrauches nicht entsprechend ausnützen können, auf genossenschaftlichem Wege zu verschaffen suchen. Maschinengenossenschaften aller Art gehören daher zu den wichtigsten und wohltätigsten Einrichtungen, wenn es sich um die Frage nach der Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion handelt.

Der Bedarf an totem Inventar ist bedeutend gestiegen, schon die vermehrte Anwendung der Dampfkraft in der Landwirtschaft spricht für die zunehmende Inventarvermehrung. Die Zahl der in Deutschland in der Landwirtschaft benutzten Dampfmaschinen betrug:

1879	2137	mit 24310	Pferdestärken.
1897	12856	„ 132805	„

Alle Gegenstände des toten Inventars unterliegen der *Abnutzung*, die je nach der Art und Häufigkeit ihres Gebrauches verschieden stark ist. Im Durchschnitt kann man annehmen, dafs die jährliche Instandhaltung, also Abnutzung und Reparatur, auf *12—16* % des *Zeit-* oder *Taxwertes* der Geräte sich beläuft. Rechnet man für die Verzinsung des Gerätekapitals noch 6 %, so stellt sich der gesamte Aufwand für das Gerätekapital im Mittel auf 18—22 % seines Taxwertes, als Minimum sind 16—18 %, als Maximum 23—30 % anzunehmen.

§ 25.

Das Nutzvieh. Bodennutzung oder Ackerbau im weiteren Sinne des Wortes und Viehhaltung gehören in der Landwirtschaft zusammen; sie müssen sich gegenseitig ergänzen und unterstützen. Das Ackerland sowie die Wiesen und Weiden liefern dem Vieh das nötige Futter und die Einstreu; die Tiere ihrerseits müssen das erhaltene Futter und die Einstreu angemessen verwerten und dem Boden den erforderlichen Dünger als Ersatz für die ihm durch die Kulturpflanzen entzogenen Nährstoffe darbieten.

Man teilt die landwirtschaftlichen Haustiere ein in *Nutz-* und in *Zugvieh* und nennt beides im Gegensatz zum toten Inventar: *lebendes Inventar*. Ersteres wird wegen der von ihm gelieferten stofflichen Erzeugnisse, wie Milch, Fleisch, Wolle, letzteres um seiner Arbeitsleistungen willen gehalten. Dünger wird als Nebenprodukt von beiden erzeugt. Das Zugvieh wurde bereits § 20 besprochen.

Als Nutzvieh werden gehalten: *Pferde*, *Rindvieh*, *Schafe*, *Schweine*, *Ziegen* und *Geflügel*.

Pferde gehören zum Nutzvieh, insofern sie zur Zucht gehalten oder als junge Tiere aufgezogen werden.

Bei weitem die wichtigste Nutzviehgattung ist das *Rindvieh*. Seine grofse Bedeutung liegt in folgenden Punkten:

1. Es liefert die mannigfaltigsten und unentbehrlichsten Erzeugnisse, und zwar sowohl für den eigenen Verbrauch in der landwirtschaftlichen Haushaltung, wie für den Verkauf: Milch, Butter, Käse, Fleisch, Fett, Leder, Arbeitsleistungen.
2. Es gewährt von der gleichen Futtermenge den meisten und wertvollsten Dünger.
3. Es ist unter allen Nutztierarten am wenigsten empfindlich gegen ungünstige klimatische Einflüsse, am wenigsten Krankheiten unterworfen und am wenigsten wählerisch in bezug auf das gereichte Futter.

Dieser hervorragenden Bedeutung entspricht der starke Umfang der Rindviehhaltung im Vergleich mit den übrigen Arten der Viehhaltung. Nach der letzten, am 1. Dezember 1900 stattgehabten Viehzählung waren im Deutschen Reiche an Nutz- und Zugvieh, einschliefslich aller Militär- und sonstiger, nicht zum landwirtschaftlichen Gebrauch bestimmter Pferde, zusammen vorhanden:

18939700	Stück	Rindvieh,
4195400	„	Pferde,
9692500	„	Schafe,
16807000	„	Schweine.

Die Rindviehhaltung kann nach *drei Hauptrichtungen* hin betrieben werden:

1. *behufs Erzeugung von Milch oder Molkereiprodukten — die Milchviehhaltung;*
2. *behufs Erzeugung von Fleisch und Fett — die Mastviehhaltung;*
3. *behufs Züchtung und Aufzucht von jungen Tieren — die Zuchtvieh- und Jungviehhaltung.*

Von diesen ist die erstgenannte die am meisten ausgedehnte. Es liegt dies an dem grofsen Bedarf der gesamten Bevölkerung an Milch, Butter und Käse. Die Milchkühe liefern ferner, wenn sie als solche nicht mehr geeignet erscheinen, Stoff für die zweite Hauptrichtung — sie werden gemästet. Milchkühe bilden endlich die Voraussetzung für die an dritter Stelle genannte Richtung, für die Züchtung.

Bei der Milchviehhaltung lassen sich wieder drei Richtungen unterscheiden:

1. *behufs Verkaufes frischer Milch,*
2. *behufs Herstellung von Butter,*
3. *behufs Herstellung von Käse.*

Von den 3 Arten der Milchviehhaltung und ebenso von den 3 Hauptrichtungen der Rindviehhaltung überhaupt können übrigens in derselben Wirtschaft auch mehrere nebeneinander betrieben werden; es ist dies in den meisten mittelgrofsen und grofsen Wirtschaften sogar das Gewöhnliche.

Die *Schafe* liefern als Hauptprodukte *Fleisch* bezw. *Talg* und *Wolle* und zwar beides gleichzeitig. Man hat nicht die Wahl, ob man das eine oder das andere erzeugen will. Es gibt aber Schafe, die vorzugsweise viele und gute Wolle liefern, und solche, die das erhaltene Futter mehr durch Fleischproduktion verwerten. Die ersteren nennt man *Wollschafe,* die letzteren *Fleischschafe.*

Die Schafe gehören wie das Rindvieh zu den Wiederkäuern und werden mit ähnlichen Futtermitteln wie dieses ernährt. Sie nehmen aber mit magereren, trockneren Weiden vorlieb und können verhältnismäfsig mehr Stroh assimilieren als das Rindvieh. Daher erscheint ihre Haltung besonders auf Gütern und in Gegenden mit armem, stark sandigem Boden und überhaupt dort angezeigt, wo die Futtergewinnung eine spärliche und ärmliche ist. Sollen Schafe gesund bleiben, so müssen sie im Sommer auf der Weide ernährt werden; Sommerstallfütterung ist bei ihnen nicht, wie bei dem Rindvieh, zulässig. Es gibt viele ständige Weiden, ebenso auch Stoppel- und Brachweiden, die für Rindvieh nur ein ganz ungenügendes Futter darbieten, während sie zur Ernährung von Schafen vollständig ausreichen. Will man solche angemessen ausnutzen, so mufs man Schafe halten.

Die Schafhaltung im Deutschen Reiche ist in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Hiervon liegt die Ursache in den veränderten Verkehrs- und Preisverhältnissen. Amerika und Australien können auf ihren ausgedehnten, für wenig Geld zu erwerbenden Weideflächen die Schafe viel billiger ernähren und deshalb die Wolle viel billiger erzeugen, als das Deutsche Reich und die europäischen Kulturländer überhaupt. Deshalb sind die Wollpreise in ganz Europa sehr gefallen und dementsprechend die Rentabilität der Schafhaltung gesunken, während gleichzeitig die Preise der Erzeugnisse der Rindviehhaltung eine erhebliche Steigerung erfahren haben. Es betrug im Deutschen Reiche die Zahl

	der gehaltenen Schafe	des gehaltenen Rindviehs
im Jahre 1873	24 999 400	15 776 700
„ „ 1892	13 589 700	17 555 800
„ „ 1900	9 692 500	18 939 700

Trotzdem wird die Schafhaltung in der deutschen Landwirtschaft immer noch eine gewisse Bedeutung behalten; sie ist dort am Platze, wo und insoweit Futtermittel vorhanden sind, die sich durch andere Viehgattungen gar nicht oder doch weniger gut ausnutzen lassen.

Im Gegensatz zur Schafhaltung hat die *Schweinehaltung* an Umfang sehr gewonnen. Im Deutschen Reiche

	betrug die Zahl der Schweine	kamen Schweine auf je 100 Einwohner
1873	7124088	17,4
1892	12174400	24,6
1900	16807000	29,8

Diese starke Steigerung hat ihre Ursachen in der Vermehrung der Gesamtbevölkerung, in dem Wachstum des Wohlstandes und damit des Fleischverbrauches, und zwar besonders in den niederen und mittleren Ständen.

Das Schwein gehört zu den allesfressenden Tieren, den Omnivoren. Es kann auf der Weide wie im Stall ernährt werden; es frifst Abfälle der Küche und der Dreschtenne, ferner: Milch, Buttermilch, Molken, Grünfutter, Rüben, Fleischabgänge, aber auch Getreidekörner, Ölkuchen usw. In jedem, auch dem kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe ist die Schweinehaltung in dem Umfange vorteilhaft, als in demselben Futtermittel erzeugt werden, die sich ausschliefslich oder doch vorzugsweise für Schweine eignen. Auch der kleine grundbesitzende Tagelöhner kann und sollte sich ein oder zwei Schweine halten. Eine ausgedehnte Schweinehaltung empfiehlt sich namentlich in *Molkereiwirtschaften,* in denen grofse Mengen von Magermilch oder Molken gewonnen werden, welche in der Regel nur zum kleineren Teil durch Verbrauch in der eigenen Haushaltung oder durch Herstellung von Käse oder durch direkten Verkauf überhaupt oder doch höher wie durch Schweinehaltung verwertet werden können.

Die *Ziegenhaltung*. Das hauptsächlichste Produkt der Ziegen ist ihre *Milch;* von dem gleichen Futter liefern sie mehr Milch als die Kühe, dafür aber sehr wenig Fleisch. Die Nahrung für sie ist fast die gleiche wie für Rindvieh und Schafe. Die Ziege kann im Sommer sowohl in dem Stalle wie auf der Weide gehalten werden. Wegen ihrer Vorliebe für Knospen und zarte Zweige von Bäumen und Sträuchern darf man sie aber nicht in jungen Holzbeständen weiden lassen. Eine Ziege von 50 bis 60 Pfd. Lebendgewicht liefert bei angemessener Fütterung jährlich 400—500 l Milch.

Die Ziegenhaltung eignet sich für *kleine Grundbesitzer,* die nicht über so viel Futter verfügen, dafs sie davon eine Kuh ernähren können. In den letzten Jahrzehnten hat sich der Umfang der Ziegenhaltung sehr vergröfsert, und zwar aus den gleichen Ursachen, die bereits für die Schweinehaltung angegeben wurden. Im Deutschen Reiche

	betrug die Zahl der Ziegen	kamen Ziegen auf je 100 Einwohner
am 10. Januar 1873	2320002	5,7
„ 1. Dezember 1892	3091287	6,3
„ 1. „ 1900	3532899	7,2

Unter dem *Geflügel* sind die *Hühner, Enten* und *Gänse* die wichtigsten Arten. Das Haupterzeugnis der Haushühner bilden die *Eier*, aufserdem liefern sie *Fleisch;* bei den anderen Arten ist letzteres das Hauptprodukt, daneben kommen besonders die *Federn* in Betracht. Das Geflügel sucht sich seine Nahrung zum Teil selbst auf Wegen, Hofräumen, auf der Dreschtenne, im Garten, in Gräben, Teichen usw. Aufserdem eignen sich für dieses Abfälle und Überbleibsel aus der Küche und der sonstigen Hauswirtschaft, vom Dreschen, vom Getreidespeicher usw. Dem Geflügel erhebliche Mengen von verkäuflichen Produkten, wie z. B. Getreidekörner, zu geben, macht sich nur ausnahmsweise bezahlt.

Die Geflügelhaltung eignet sich für die gröfste wie für die kleinste Wirtschaft in dem Umfange, als das Geflügel sich seine Nahrung selbst suchen oder mit den vorgenannten Abfällen und sonstigen nicht verkaufsfähigen Produkten gefüttert werden kann. Ihre Erzeugnisse dienen zunächst dazu, um den Bedarf der eigenen Haushaltung an Eiern usw. zu decken. Kleine und mittlere Wirtschaften können zuweilen auch die Geflügelhaltung vorzugsweise zu dem Zwecke treiben, um deren Erzeugnisse durch Verkauf zu verwerten, und zwar dies aus denselben Gründen, die für die Ausdehnung des Gartenbaues behufs Erzeugung verkäuflicher Produkte angegeben wurden.

§ 26.

Das umlaufende Betriebskapital („Betriebskapital") dient hauptsächlich dazu, um die Wirtschaft in geordnetem, regelmäfsigem Gange zu erhalten. Hierzu ist aber vor allem nötig, dafs die stehenden Betriebsmittel stets in gehöriger Funktion bleiben. Man kann daher auch sagen, dafs die Bestimmung des *umlaufenden* Betriebskapitals darin beruht, das *stehende* in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. Es mufs nach Art und Menge ausreichen, um die nötige Zahl von Gesindepersonen und Tagelöhnern bezahlen, um die Zug- und Nutztiere angemessen ernähren, um die Maschinen und Geräte sowie die Gebäude ausbessern und erneuern, um Saatgut, Düngemittel usw. ankaufen und um sonstige Wirtschaftsbedürfnisse rechtzeitig und zweckentsprechend befriedigen zu können.

Da das umlaufende Betriebskapital zur Unterhaltung des stehenden dient, so mufs seine Gröfse auch in einem bestimmten Verhältnis zu der Gröfse des letzteren sich befinden. Es läfst sich aber wegen seiner wechselnden Natur durch Taxieren nicht so leicht im einzelnen feststellen als das stehende Betriebskapital. Man kann jedoch nach vielfältigen Erfahrungen annehmen, dafs das umlaufende Betriebskapital reichlich hoch genug ist, wenn es 40 % vom Werte des stehenden ausmacht. Allenfalls genügen auch 30 %. Für eine sichere und energische Wirtschaftsführung ist es aber immer von grofser Wichtigkeit, dafs das umlaufende Betriebs-

kapital nicht zu niedrig bemessen sei; es soll so hoch sein, dafs es nicht nur in gewöhnlichen Zeiten ausreicht, sondern dafs es auch beim Eintritt aufserordentlicher Ereignisse, wie Mifsernten, Viehsterben usw., die Mittel darbietet, die Wirtschaft in geordnetem Gange zu erhalten.

Die Menge des ganzen Betriebskapitals wird bedingt einmal durch die Gröfse des dazu gehörigen Areals und dann durch die Art der Bewirtschaftung. Man bestimmt daher sowohl bei strengen Veranschlagungen als auch bei nur annähernd zutreffenden Berechnungen, welche beiden Fälle häufig vorkommen, die Höhe des erforderlichen Betriebskapitals nach dem Umfang der bewirtschafteten Fläche, sowie danach, ob der Betrieb ein mehr intensiver oder ein mehr extensiver ist oder werden soll. Je gröfser die Fläche und je intensiver die Wirtschaft organisiert ist, desto höheres Betriebskapital wird in Anspruch genommen.

Für deutsche Verhältnisse kann man durchschnittlich annehmen, dafs man bei *extensivem* Betrieb *2—300 M.*, bei *mittlerem 3—500 M.*, bei *intensivem* Betrieb *5—600 M. auf das Hektar Ackerland* an stehendem und umlaufendem Betriebskapital zusammen nötig hat. Da das umlaufende Kapital 40 % des stehenden betragen soll, so fallen von dem *ganzen* Betriebskapital etwa 70 % auf das stehende und 30 % auf das umlaufende.

Auch zwischen dem Grundkapital und dem Betriebskapital mufs naturgemäfs ein gewisses Verhältnis vorhanden sein. Dies kommt namentlich bei Pachtgütern zur Erscheinung. Man darf unter durchschnittlichen Verhältnissen annehmen, dafs das gesamte Betriebskapital je nach der mehr extensiven oder intensiven Organisation der Wirtschaft zwischen 16 und 40 % des Grundkapitals darstellt. Geht man nun davon aus, dafs der Pachtzins 4 % des Grundkapitals ausmacht, so mufs das Betriebskapital das 4- bis 10fache des Pachtzinses betragen. Hieraus ergibt sich folgende Abstufung. An gesamtem Betriebskapital werden erfordert:

	in Prozenten des Grundkapitals	im Vielfachen des Pachtzinses
1. bei sehr extensivem Betrieb	16 %	das 4 fache
2. „ mäfsig „ „	24 „	„ 6 „
3. „ mittlerem „	28 „	„ 7 „
4. „ intensivem „	32 „	„ 8 „
5. „ sehr intensivem „	40 „	„ 10 „

Indessen kommen die unter 1 und 5 genannten Fälle in deutschen Wirtschaften nur selten vor; in der weit überwiegenden Mehrzahl derselben bewegt sich das Betriebskapital in den unter 2—4 angegebenen Grenzen.

4. Das Landgut.

§ 27.

Die Gröfse der Landgüter. Den Apparat, in welchem die drei Erzeugungsmittel zur landwirtschaftlichen Produktion zusammen wirken, stellt *das Landgut* dar. Die Beschaffenheit der Landgüter ist verschieden je nach ihrer Gröfse, ihrer Art und ihrer äufsern Gestaltung. Die Gröfse der Güter ist ein schwankender Begriff, der Umfang der Fläche gibt keinen genügenden Mafsstab ab, es kommt noch hinzu die Gröfse des produktiven Wertes. Da aber auch dieser Mafsstab ein unsicherer ist, so ist die Einteilung der Güter nach praktischen Merkmalen vorzuziehen, und danach ergeben sich 5 Abstufungen: 1. grofse Güter, bei denen der Leiter der Wirtschaft schon allein durch die Direktion volle Beschäftigung findet, die er also ohne Beamten nicht gleichzeitig leiten und bewirtschaften kann; 2. mittelgrofse Güter, bei denen der Gutsherr neben der Direktion auch die Inspektion selbst besorgt; 3. mittlere Güter, bei denen der Leiter nur die feineren Arbeiten verrichtet, z. B. Säen, Beete vorpflügen usw., und höchstens noch in arbeitsreicher Zeit, in der Ernte, Hand anlegt; 4. kleine Güter, bei denen der Leiter selbst mit arbeitet; 5. Parzellengüter, deren Bewirtschaftung die Kräfte einer Familie nicht voll in Anspruch nimmt. Über die gröfsere volkswirtschaftliche Zweckmäfsigkeit der grofsen, mittleren oder kleinen Güter und ihre Vorzüge sind die Ansichten sehr geteilt. Es erscheint jedoch für die Landwirtschaft im ganzen, wie für die einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung das beste, wenn die verschiedenen Besitzformen nebeneinander vorkommen. Für den grofsen Besitzer ist die Produktion dieser Erzeugnisse lohnender, für den mittleren und den Kleinbesitz aber jener. Diese Gruppen müssen aufserdem sich gegenseitig unterstützen und in die Hand arbeiten. Der Grofsgrundbesitzer gibt den Lehrmeister ab für die weniger gebildeten landwirtschaftlichen Unternehmer. Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betrieb werden von ihm zuerst eingeführt und geprüft; wenn sie sich erprobt haben, ahmt sie der kleinere Besitzer allmählich nach. Von dem Grofsgrundbesitzer bezieht der kleinere Besitzer gute Saatware, gutes Zuchtvieh, Ferkel oder Läuferschweine zur weiteren Aufzucht oder zum Mästen. Andererseits kauft der Grofsgrundbesitzer von dem kleineren Besitzer Absatzfohlen und junge Rinder behufs weiterer Aufzucht, Zugochsen als Arbeitstiere, Magervieh zum Mästen, Kartoffeln oder Rüben zur Verarbeitung auf Spiritus oder Zucker. Die Nachbarschaft von Parzellenbesitzern bietet den mittleren Besitzern und namentlich den Grofsgrundbesitzern die Möglichkeit, nötige und deshalb sehr wertvolle Arbeitskräfte für die Sommerperiode zu gewinnen. Umgekehrt wird die ökonomische Lage der Parzellenbesitzer sehr verbessert, nicht

nur durch den sommerlichen, verhältnismäfsig hohen Lohnverdienst, sondern auch dadurch, dafs sie von den benachbarten, mittleren oder gröfseren Besitzern ein Stück Gras- oder Streuland pachten und infolgedessen eine kleine Viehhaltung treiben können. Letztere ist ihnen andernfalls oft nicht möglich, ohne Viehhaltung ist aber selbst ein Parzellenbesitz kaum rentabel.

Nach der letzten Betriebsstatistik des Deutschen Reiches verteilt sich der Grund und Boden im Jahre 1895 auf die verschiedenen Klassen der Besitzgröfsen folgendermafsen:

Gröfsenklasse nach der landw. Fläche	Benennung	Zahl der Betriebe	Gesamtfläche ha	Durchschnittliche Gröfse ha
Unter 2 ha	Parzellengüter	3 236 367	2 415 914	0,75
2—5 ha	Kleine Güter	1 016 318	4 142 071	4,08
5—20 ha	Mittlere Güter	998 804	12 537 660	12,55
20—100 ha	Mittelgrofse Güter	281 767	13 157 201	46,70
100 ha u. darüber	Grofse Güter	25 061	11 031 896	440,20
Alle Betriebe zusammen:		5 558 317	43 284 742	7,79

Nach der Zahl der Betriebe überwiegen die Kleinbetriebe wesentlich, dagegen nehmen die gröfseren Betriebe eine gröfsere Bodenfläche ein. In den einzelnen Bezirken des Deutschen Reiches ist allerdings die Verteilung des Grundbesitzes eine sehr abweichende; während in den östlichen Provinzen Preufsens: Schlesien, Pommern, Ostpreufsen, der Grofsgrundbesitz noch ganz überwiegend ist, nehmen in der Rheinprovinz die Kleinbetriebe mehr als die Hälfte der landwirtschaftlich benutzten Fläche ein.

Es ist nicht möglich, bestimmte Zahlen über das zweckmäfsigste Verhältnis der einzelnen Besitzgruppen anzugeben. Nach Mafsgabe der sonst vorhandenen Umstände gestaltet sich dieses verschieden. Je dichter und wohlhabender die Bevölkerung im allgemeinen, je stärker namentlich die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung ist, je günstiger ferner die klimatischen, Boden- und Absatzverhältnisse sind, desto geringer kann und darf die durchschnittliche Gröfse der einzelnen Betriebe sein, sowie umgekehrt. Deshalb scheint es gerechtfertigt, wenn im nördlichen und nordöstlichen Deutschland der Grofsgrundbesitz, im südlichen und westlichen der mittlere oder der kleine Besitz besonders stark vertreten sind. Damit soll aber nicht gesagt sein, dafs nicht in einzelnen Teilen des Deutschen Reiches die eine oder die andere Form des Besitzes zu stark überwiegt. Dies gilt z. B. in manchen Bezirken des nordöstlichen Deutschland in bezug auf den Grofsgrundbesitz, von einigen Distrikten des südwestlichen Deutschland in bezug auf den kleineren und Parzellenbesitz.

§ 28.

Die Arten der Landgüter sind auseinanderzuhalten je nach den Besitz- oder Eigentumsverhältnissen. Nach dem Besitze sind zu unterscheiden: *1. Staatsgüter, 2. Krongüter, Tafelgüter, Schatullengüter der Fürsten, 3. Kirchen-, Kloster-, Stifts- und Kommunalgüter (Allmenden)*, welche, weil Geschlechts- und Erbfolge nicht stattfindet, als *„Güter der toten Hand“* bezeichnet werden, *4. Standesherrschaften und Rittergüter*. Sie hatten früher Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt inne, ferner Steuererleichterung oder Steuerfreiheit. Mit der neuen Agrargesetzgebung sind alle wesentlichen Rechte beseitigt, zum Teil besteht nur noch das Patronatsrecht an Kirchen und Schulen. *5. Bauerngüter.*

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse sind zu unterscheiden: *1. Allodialgüter,* die sich in unbeschränktem freien Besitz (allodium) des Inhabers befinden, und *2. Fideikommifsgüter*, welche von bestimmten Familien unveräufserlich besessen werden und einen festen Familienbesitz bilden. Je nach der bei ihnen bestehenden Erbfolgeordnung unterscheidet man bei den Fideikommifsgütern wieder: *a) Majorate:* der älteste Sohn oder, wo dieser fehlt, der nächststehende Verwandte väterlicherseits erbt das Gut; *b) Minorate:* der jüngste Sohn erbt das Gut; *c) Primogenitur:* der Erstgeborene in der Linie des erstgeborenen Sohnes ist Erbe; *d) Seniorate:* erbberechtigt ist der Älteste der ganzen Familie ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft.

Eine besondere Art von Gütern sind die *Rentengüter*. Sie verdanken ihr Bestehen der Rentengutsgesetzgebung von 1886 und 1890/91. Der Erwerb geschieht durch die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten jährlichen Geldsumme, der Rente.

§ 29.

Die äufsere Gestaltung der Landgüter, d. i. die Lage der einzelnen Grundstücke zueinander und zu dem Wirtschaftsmittelpunkte, dem Wirtschaftshofe, ist von Wichtigkeit für die Leitung und den Betrieb der Wirtschaft. Man wird im allgemeinen annehmen können, dafs bei der Bewirtschaftung von Grundstücken die Produktionskosten um so gröfser sind, und eine Steigerung derselben um so weniger Erfolg hat, je kleiner die einzelnen zu einer Wirtschaft gehörigen Grundstücke sind, je mehr ihre Gestalt von der des Rechtecks abweicht, und je weniger sie im Zusammenhange miteinander liegen. Bei der alten Dreifelderwirtschaft, die ein Jahrtausend lang die herrschende Betriebsweise war (s. § 36), lagen alle jeweiligen Brachfelder, ebenso die jeweiligen Wintergetreidefelder und die Sommergetreidefelder sämtlicher Grundbesitzer des Dorfes in je einer besonderen Flur zusammen. Die Bestellung der Felder ward in jeder Flur von allen Besitzern gleichzeitig vorgenommen; ebenso wurden alle

zum Dorfe gehörenden Nutz- und Zugtiere gemeinschaftlich auf der Brache und den Stoppelfeldern geweidet. Infolgedessen brachte es keinen sehr grofsen Schaden, wenn bei Erbteilungen oder Verkäufen Parzellen gebildet wurden, die an keinen Zufuhrweg stiefsen. Wer solche besafs, fuhr über den Acker des Nachbarn, der ja sein Feld in der nämlichen Zeit und auf die gleiche Weise zu bestellen hatte. Dies änderte sich, als man sich veranlafst sah, die reine Dreifelderwirtschaft aufzugeben und zu ihrer verbesserten Form oder zur Fruchtwechselwirtschaft überzugehen. Schon die verbesserte Dreifelderwirtschaft erforderte, dafs der Landwirt über seinen Brachacker, also über den dritten Teil seines Feldes frei verfügen konnte; bei der Fruchtwechselwirtschaft war die freie Verfügung über das ganze Feld nötig. Beides war aber nur zu erreichen durch eine vollständig neue Regelung der Feldmark, die sogenannte *Feldregulierung* oder *Flurbereinigung,* und diese konnte nicht ohne Mitwirkung des Staates geschehen. Es sind deshalb im Laufe des 19. Jahrhunderts in den meisten deutschen Ländern darauf bezügliche Gesetze erlassen worden. Sie bezwecken zunächst eine Zusammenlegung der jedem einzelnen Besitzer gehörenden Parzellen in möglichst wenige gröfsere Grundstücke, von denen jedes mindestens von *einer* Seite her durch einen Fahrweg zugänglich ist. Zur Erreichung dieses Zweckes ist eine neue Ein- und Aufteilung der Feldmark nötig, ebenso die Anlage neuer Wege und Gräben; auch Ent- und Bewässerungsanlagen lassen sich damit verbinden, und es geschieht dies in der Gegenwart in vielen Fällen. Ein fernerer Übelstand bei der früheren Wirtschaftsweise lag darin, dafs gewöhnlich ein sehr erheblicher Teil der Dorfflur lediglich als ständige Weide für alle zum Dorf gehörenden Nutz- und Zugtiere diente, auf welcher diese im Sommer gemeinschaftlich gehütet wurden. Diese *Gemeindeweiden* wurden sehr vernachlässigt; sie eigneten sich auch häufig viel besser zum Ackerbau als zur Weidenutzung. Eine Verteilung derselben unter alle Besitzer des Dorfes zur freien Benutzung schien daher zweckmäfsig; man nannte und nennt noch diese Mafsregel „*Gemeinheitsteilung*“. Ihre Durchführung liefs sich am besten gleichzeitig mit der Flurbereinigung bewerkstelligen. In den meisten deutschen Staaten sind deshalb auch Gesetze ergangen, welche die Erreichung beider Zwecke möglich machen. Die hier geschilderte Mafsregel wird in den verschiedenen Teilen und Ländern des Deutschen Reiches verschieden bezeichnet, sie heifst: *Gemeinheitsteilung, Separation, Zusammenlegung, Konsolidation, Verkoppelung, Arrondierung.*

Bei arrondierten Landgütern ist die zweckmäfsigste Gestaltung diejenige, bei welcher die Grundstücke möglichst in der Form einer Kreisfläche liegen, dessen Mittelpunkt der Wirtschaftshof bildet, weil ja nicht nur die Ernten vom Felde nach dem Hofe, sondern auch die Dünge-

mittel usw. vom Hofe zum Felde gebracht werden müssen. Diese ideale Lage finden wir nur selten, und namentlich bei gröfseren Gütern dehnt sich die Feldmark mehr nach der einen als der anderen Richtung aus. Ist dies in starkem Mafse der Fall, so sind die Produktionskosten für die entfernter liegenden Grundstücke oft so hoch, dafs diese in anderer Weise, und zwar extensiver bewirtschaftet werden müssen als die dem Hofe näher gelegenen Grundstücke. Thünen berechnete, dafs ein Grundstück 210 Ruten vom Hofe 954 Taler Reinertrag bringe, ein Grundstück 1050 Ruten vom Hofe 22 Taler Reinertrag und ein solches von 1070 Ruten gar keinen Reinertrag mehr. Wenn auch eine Rechnung nach diesen Zahlen nicht das Richtige trifft, weil es dabei auf das Verhältnis eines solchen weit entfernt gelegenen Grundstückes zur Gröfse des ganzen Gutes ankommt, so lehren sie immerhin, dafs die Produktionskosten um so geringer sind, dafs also eine Steigerung dieser sich um so mehr lohnt, je näher ein Grundstück dem Wirtschaftshofe liegt.

Ist die Feldmark schliefslich so ausgedehnt, dafs einzelne Grundstücke vom Wirtschaftshofe aus gar nicht mehr mit Erfolg bewirtschaftet werden können, so wird die Anlage eines *Vorwerks* notwendig, welches in seiner einfachsten Gestalt nur aus einem Stalle besteht, in dem das Vieh, als Düngerlieferant für die umliegenden Felder, aufgestellt wird. Bei weiterer Ausdehnung kommen dann noch hinzu: Wohnung für den Hofmeister, anderweite Ställe und Scheunen; das Vorwerk wird zum *Nebengute.*

II. Die Erwerbung der Wirtschaft.

§ 30.

Durch Kauf. Dem Landwirt, welcher ein Landgut bewirtschaften will, stehen zu diesem Zwecke 2 Wege offen, indem er ein Gut *kauft* und es als Eigentümer bewirtschaftet oder indem er ein solches *pachtet.*

Bei der durch Kauf übernommenen Eigenverwaltung wird der Betrieb auf Rechnung und Gefahr des Grundbesitzers geführt, bei letzterer auf Rechnung und Gefahr des Pächters, während der Besitzer lediglich den Pachtzins bezieht.

Bei der Eigenverwaltung kann man wieder zwei Formen unterscheiden: die *Selbstverwaltung* und die *Administration.* In ersterem Fall ist der Gutsbesitzer auch gleichzeitig der Betriebsleiter, in dem letzteren hat er die Betriebsleitung einem besoldeten Beamten, einem Administrator, der auch wohl Verwalter, Oberinspektor usw. genannt wird, übergeben.

Unter gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen mufs der weit überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Betriebe in Eigenverwaltung, namentlich in Selbstverwaltung sich befinden. Der Grund und Boden eines Landes soll nicht nur dem gegenwärtigen Geschlecht, sondern auch

allen künftigen Generationen dienen. Bei richtiger Bewirtschaftung mufs und kann seine Ertragsfähigkeit, wenn auch ganz allmählich, immer mehr gesteigert werden. Hieran hat aber blofs der Besitzer ein bleibendes, nie aufhörendes Interesse, und nur der selbst wirtschaftende Besitzer kann jederzeit die hierfür geeigneten Mafsregeln treffen. Bei dem Administrator und noch mehr bei dem Pächter ist dies Interesse sehr abgeschwächt. Zuweilen liegt bei diesem sogar das Bestreben vor, die Bodenkräfte zeitweilig in übermäfsiger Weise in Anspruch zu nehmen, so dafs die künftige Ertragsfähigkeit vermindert wird.

Die letzte Zählung vom 14. Juni 1895 ergab im Deutschen Reiche:

	Zahl der Betriebe	Fläche in Hektar
Nur eigenes Land	2 260 990	37 270 380
Nur Pachtland	912 959	5 360 041
Eigenes und Pachtland . . .	1 694 251	—
Andere Formen	983 917	654 321
Zusammen:	5 852 117	43 284 742

Demnach standen von der ganzen landwirtschaftlich benutzten Fläche des Deutschen Reiches 86,1 % in Eigenverwaltung und nur 12,3 % waren Pachtland. Wieviel von dem in Eigenverwaltung befindlichen Lande von den Besitzern selbst bewirtschaftet, wieviel administriert wurde, läfst sich nicht feststellen. Jedenfalls ist die administrierte Fläche prozentisch sehr gering.

Die Erwerbung durch Kauf erfordert ein verhältnismäfsig grofses Geldkapital, dafür kommt aber der Ertrag seiner Tätigkeit dem Eigentümer allein zu. Dem Abschlufs des Kaufkontraktes mufs eine Ertragsschätzung des Gutes vorangehen, durch welche zu ermitteln ist: 1. der Ertrag bei der vorgefundenen Wirtschaftsweise, 2. die mögliche Steigerung des Ertrages.

In manchen Fällen ist die Selbstverwaltung unmöglich, und es mufs die Form der Verpachtung oder der Administration gewählt werden. Solches trifft z. B. zu, wenn jemand mehrere Güter besitzt, die nicht nahe beisammen liegen, von denen er deshalb nur eines wirklich selbst bewirtschaften kann; ferner bei Grundbesitz, der einer nicht physischen, einer sogenannten juristischen Person gehört, wie bei den Staats- (Domänen-) Gütern, bei dem Grundbesitz von Korporationen. Es gibt auch Fälle, in denen der gerade vorhandene Besitzer unfähig zur Selbstbewirtschaftung ist, entweder weil er die Landwirtschaft nicht versteht, oder weil er ein anderes Amt oder Geschäft hat, oder weil er im minderjährigen Alter sich befindet. Es liegt dann die Frage vor, ob es besser ist, das Gut zu verpachten oder es administrieren zu lassen. Letzteres ist vorzuziehen, wenn es sich um ein vorübergehendes Verhältnis handelt oder wenn der Besitzer

triftige Gründe hat, einen mafsgebenden Einflufs auf die Art der Bewirtschaftung jederzeit ausüben zu können. Solches trifft z. B. häufig zu bei Gütern, die Offizieren, Staatsbeamten, Kapitalisten gehören, die selbst später die Bewirtschaftung übernehmen oder einem unterdessen herangewachsenen Sohne übertragen wollen; ferner bei Gütern, deren Besitzer minderjährig oder weiblichen Geschlechtes sind.

§ 31.

Durch Pacht. Man unterscheidet: *Erbpacht, Vitalpacht, Zeitpacht.* Bei *Erbpacht* ist in der Regel einmal ein Erstandsgeld und jährlich ein Kanon zu zahlen; die Pacht endet mit dem Aussterben der Familie des Pächters. *Vitalpacht* läuft bis zum Tode des Pächters, die *Zeitpacht* auf eine bestimmte Reihe von Jahren. Bei Zeitpacht ist das Betriebskapital in der Regel vom Pächter bar zu bezahlen. Die Pacht hat vor dem Kauf den Vorzug, dafs der Unternehmergewinn im Verhältnis zum aufgewandten Geldkapital unter normalen Verhältnissen gröfser ist als beim Kauf; die Nachteile der Pacht liegen in der Gebundenheit des Wirtschafters durch den Pachtkontrakt.

Die Pacht verdient in der Regel den Vorzug bei Gütern, die dem Staate, Korporationen oder milden Stiftungen gehören, bei denen demnach die Selbstbewirtschaftung dauernd ausgeschlossen ist. Soll das Pachtverhältnis keine ungünstigen Wirkungen auf die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens ausüben, so mufs die Pachtzeit mindestens 15, besser 18 bis 24 Jahre dauern. Der Pächter ist dann, wenn er seine Sache versteht, genötigt, zunächst viel Kapital in die Wirtschaft zu stecken, um hohe Reinerträge zu erzielen. Es haben in diesem Falle Pachtungen die günstige Wirkung, dafs der Landwirtschaft neues Kapital zugeführt wird. Vor einer Aussaugung des Bodens während der letzten Pachtjahre, die ja denkbar und möglich ist, mufs der Verpächter sich durch geeignete Bestimmungen im Pachtvertrage schützen.

III. Die Wirtschaftseinrichtung.

§ 32.

Die Wirtschaftssysteme im allgemeinen. Für jedes Landgut müssen die einzelnen Betriebsmittel nach Art und Menge so ausgewählt und zusammengestellt werden, dafs sie zueinander passen, sich gegenseitig ergänzen und infolgedessen der gesamte Betrieb einen einheitlichen, gut funktionierenden Organismus bildet. Die Grundsätze, nach denen die Auswahl geschieht, nennt man das *Betriebs-* oder das *Wirtschaftssystem.*

Es gibt sehr verschiedene Wirtschaftssysteme. Unter ihnen kann der Landwirt nicht beliebig wählen, sondern er mufs sich dabei nach den Verhältnissen richten, die er vorfindet. Von diesen kommen besonders in

Betracht: 1. *Boden und Klima,* 2. die *Arbeiterverhältnisse,* 3. die *Verkehrs-, Absatz-* und *Preisverhältnisse,* 4. die *persönliche Lage des Wirtschafters,* 5. der *Umfang des Betriebes.*

Hierunter sind *Boden und Klima* zunächst und vor allem zu berücksichtigen, zumal ihre Beschaffenheit unabänderlich gegeben ist. Der Landwirt mufs seinen Boden mit solchen Gewächsen bestellen, die auf diesem und nach den vorhandenen klimatischen Verhältnissen ein sicheres und gutes Gedeihen, also einen Ertrag versprechen, der die aufgewendeten Kosten hinreichend bezahlt macht (s. § 8).

Die einzelnen Feldfrüchte stellen sehr verschiedene Ansprüche an die *menschlichen Arbeitskräfte.* Hackfrüchte und Handelsgewächse erfordern grofse Mengen von Arbeit, Getreide und Futterkräuter schon erheblich weniger, die Ackerweide gar keine. Wo menschliche Arbeitskräfte in geringer Zahl vertreten oder sehr teuer sind, mufs man den Anbau von Gewächsen, die viel Arbeit beanspruchen, einschränken; im umgekehrten Falle kann man ihn ausdehnen.

Der Landwirt soll hauptsächlich die Erzeugung solcher pflanzlichen und tierischen Produkte ins Auge fassen, die nach Mafsgabe der vorhandenen *Verkehrs-, Absatz-* und *Preisverhältnisse* sich leicht und hoch verwerten lassen. Der Kreis dieser Produkte wird um so gröfser, je dichter und wohlhabender die Bevölkerung, namentlich die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung ist, je besser die Verkehrswege und je geringer die Transportkosten bis zum Marktorte sind.

Da sehr wohl die Arbeiterverhältnisse, namentlich aber die Absatz- und Preisverhältnisse, im Gegensatz zu Boden und Klima sich im Laufe der Jahre ändern können, so liegt auch zuweilen die Möglichkeit oder Notwendigkeit vor, das Wirtschaftssystem, soweit es durch jene Umstände bestimmt wird, einer Änderung zu unterziehen. Die schnellere und wohlfeilere Verbindung mit überseeischen Ländern hat die Schafhaltung in Deutschland weniger rentabel gemacht; umgekehrt wurde die Rindviehhaltung durch das Wachstum der einheimischen Bevölkerung, sowie durch Erbauung zahlreicher Kunststrafsen und Eisenbahnen lohnender. Beide Umstände zusammen führten für die deutsche Landwirtschaft eine Einschränkung der Schafhaltung und eine Ausdehnung der Rindviehhaltung herbei.

Je besser die Vermögensverhältnisse des Inhabers einer Wirtschaft sind und über je mehr Kenntnisse und Ausdauer er verfügt, desto mannigfaltiger und intensiver kann er seinen Betrieb gestalten, desto mehr kann er sich auf Einrichtungen einlassen, die zwar keinen ganz sicheren, aber bei guter Durchführung einen besonders lohnenden Erfolg verheifsen. Umgekehrt mufs er verfahren, wenn er ein geringes Betriebskapital oder wenig Kenntnisse und Ausdauer besitzt.

Auch der *Umfang des Betriebes* ist auf das Wirtschaftssystem von Einflufs. Der Handelsgewächs- sowie der Gemüse- und Obstbau, die Jungviehhaltung, die Ziegen- und Geflügelhaltung, die Benutzung der Kühe zur Arbeit eignen sich mehr für den kleinen oder mittelgrofsen Grundbesitz. Auf der anderen Seite ist der Grofsgrundbesitz bevorzugt beim Getreidebau, bei der Züchtung von Tieren, bei der Rindviehhaltung behufs Butter- und Käsebereitung, bei dem Betrieb technischer Nebengewerbe.

Alle genannten Umstände müssen bei der Wahl des Wirtschaftssystems gleichmäfsig berücksichtigt werden, wenn man nicht Fehlgriffe tun soll. Es kommt z. B. öfters vor, dafs Boden und Klima die Erzeugung gewisser Produkte sehr begünstigen, während die Absatz- und Preisverhältnisse dieselbe wenig lohnend erscheinen lassen. Ebenso häufig trifft das Umgekehrte ein: die Absatz- und Preisverhältnisse sind befriedigend, aber die Beschaffenheit von Boden und Klima machen gewisse Produktionszweige unmöglich oder doch unrentabel.

Jedes Wirtschaftssystem besteht aus 2 Teilen, der eine hat die Regulierung der Pflanzenproduktion *(Ackerbausysteme)*, der andere die Regulierung der Erzeugung von tierischen Produkten zum Zwecke. Beide Teile können für sich bestehen. In der Regel aber stehen sie in inniger Beziehung zueinander, die sich jedoch mehr und mehr löst, je höher die Kultur steigt, so dafs in hochkultivierten Gegenden die verschiedenartigste Verbindung beider gleich vorteilhaft sein kann; je höher der Kulturzustand einer Gegend ist, desto freier kann der Wille des Wirtschafters walten.

§ 33.

Die Ackerbausysteme. Weitaus in der Mehrzahl der Fälle gibt nun von den beiden Teilen eines Wirtschaftssystems die Art des Ackerbaubetriebes dem Wirtschaftssystem sein charakteristisches Gepräge. Unter den für den Ackerbaubetrieb geeigneten Feldgewächsen nehmen dem Umfang und der Bedeutung nach die Halmgetreidearten die erste Stelle ein; dann folgen die Futterkräuter, einschliefslich der Ackerweide und der zur Verfütterung bestimmten Wurzelgewächse. Durch die Benutzungsweise des Ackerlandes wird nicht nur die Art und Menge der behufs Verkaufes erzeugten, der sogenannten *marktgängigen*, sondern in erheblichem Grade auch die Art und Menge der zur Fütterung dienenden, der sogenannten *marktlosen* Produkte bestimmt. Aus diesem Grunde hat die Form der Ackernutzung gleichzeitig einen grofsen Einflufs auf die Organisation der Viehhaltung.

Ist eine Auswahl unter den zu kultivierenden Pflanzen getroffen, so ist es die nächste Aufgabe, die Wiederkehr der Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die ausgewählten Pflanzen innerhalb einer bestimmten

Reihe von Jahren in der Wirtschaft angebaut werden sollen, d. i. die Bestimmung der *Fruchtfolge (Rotation oder Turnus)*. Die bestehenden Fruchtfolgen lassen sich in 2 Gruppen bringen, nämlich die Halmfruchtfolge, vorzugsweise Getreidebau, und die Blattfruchtfolge, der sogenannte *Fruchtwechsel*, welcher sich durch folgende Merkmale charakterisiert: 1. keine Brache, sondern statt derselben zur Reinhaltung des Bodens Hackfrüchte; 2. vor jeder Frucht die passendste Vorfrucht und deshalb nie zwei Früchte gleicher Art nacheinander, und nach Hackfrucht keine Winterfrucht; 3. Stallmistdüngung zu den Vorfrüchten des Getreides; 4. der Klee in die Nähe der Düngung und in reines Land.

Je nach dem Verhältnis, in welchem der Boden mit Gras, Halm- oder Blattfrüchten bestanden ist, kann man verschiedene *Ackerbausysteme* unterscheiden. Bevor eine Bebauung des Landes mit Feldfrüchten stattfand, ernährten sich die Menschen durch die Viehhaltung, also durch den Weidebetrieb auf Grasländereien. Später wurde die der Beackerung unterworfene Fläche gröfser, bis dann schliefslich unter Zunahme der Bevölkerung von der Flächeneinheit durch intensivere Ausnutzung mit Hilfe des Fruchtwechsels möglichst hohe Roherträge erzielt werden mufsten.

So führt uns denn die *Gras-* oder *Weidewirtschaft,* wie sie in grauer Vorzeit in Deutschland allgemein üblich gewesen sein mag, zunächst zur *Feldgraswirtschaft (Schlag- oder Koppelwirtschaft),* bei welcher derselbe Boden zeitweise als Grasland, zeitweise als Ackerland benutzt wird. Verschieden von dieser ist die *Körnerwirtschaft,* weil hier ein bestimmter Teil der landwirtschaftlich benutzten Bodenfläche dauernd als Grasland, ein anderer Teil dauernd als Ackerland benutzt wird. Insbesondere durch Einfügung des Klees in die Körnerwirtschaft entwickelte sich aus dieser das Ackerbausystem der *Fruchtwechselwirtschaft,* bei welcher die vorhandene Bodenfläche dauernd als Ackerland so benutzt wird, dafs ein annähernd regelmäfsiger jährlicher Wechsel zwischen dem Anbau von Halmfrüchten oder andern marktgängigen Pflanzen und dem von Blattfrüchten stattfindet.

Jede Wirtschaft gehört entweder einem dieser 4 Ackerbausysteme an oder stellt, wie die *viehschwachen Wirtschaften* und die *Wirtschaften mit technischen Nebengewerben*, eine Kombination aus den 4 Systemen dar. Eine untergeordnetere Bedeutung haben: die *freie Wirtschaft* und die *Waldfeldwirtschaft.*

§ 34.

Die Gras- oder Weidewirtschaft. Bei ihr dient der weit überwiegende Teil der landwirtschaftlich benutzen Fläche zum *Grasbau,* als Weide oder Wiese, während der eigentliche Ackerbau sehr zurücktritt. Hierdurch ist zugleich gegeben, dafs der Schwerpunkt des ganzen Betriebes in der *Viehhaltung* liegt.

Weidewirtschaft ist angezeigt, entweder wenn die Graserzeugung und besonders die Weidenutzung durch die örtlichen Verhältnisse so begünstigt wird, dafs sie einen höheren Reinertrag wie der Ackerbau bringt, obwohl dieser an und für sich wohl möglich und lohnend ist, oder wenn die Lage oder die Beschaffenheit des Bodens oder die Ungunst der Bevölkerungs- und Absatzverhältnisse dazu nötigen, den Ackerbaubetrieb auf ein geringes Mafs einzuschränken. Es gibt Gegenden, wo beide Umstände vorhanden sind und auf die Weidewirtschaft hinweisen.

In dem Gebiete des Deutschen Reiches findet sich die Weidewirtschaft einmal in den Marschländereien der Nord- und Ostseeküsten, besonders in den Mündungsgebieten des Rheins, der Ems, Weser, Elbe, Oder, Weichsel, des Pregels und der Memel, dann aber auch in den Gebirgs- und Alpengegenden des südlichen Deutschland. Mit ihr ist stets eine ausgedehnte Rindviehhaltung verbunden. Je nach der Beschaffenheit der vorhandenen Grasflächen und je nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen wird entweder Milchvieh gehalten und die Milch zu Butter oder Käse verarbeitet, oder es wird Mästung (Weidemast) getrieben; mit der Milchviehhaltung ist in der Regel auch Zucht- und Jungviehhaltung verbunden.

In sehr dünn bevölkerten Gegenden, wie z. B. in vielen Teilen Rufslands, der Balkanländer, Nord- und Südamerikas, Australiens, bietet oft die Weidewirtschaft das einzige Mittel, um überhaupt den Boden landwirtschaftlich zu benutzen, weil der Feldbau aus Mangel an Absatz und an Arbeitskräften nur in ganz geringem Umfange mit Erfolg durchführbar ist.

Die Weidewirtschaft ist eine sehr einfache Betriebsweise; sie erfordert wenig Gebäude, wenig Maschinen und Geräte, wenig menschliche und tierische Arbeitskräfte, geringe Verwaltungskosten. Das Betriebskapital setzt sich bei ihr hauptsächlich aus dem Nutzviehbestand zusammen, der bei der Marschweidewirtschaft allerdings ein sehr grofser und wertvoller im Verhältnis zu der benutzten Fläche zu sein pflegt. Im allgemeinen läfst sich aber doch sagen, dafs die Weidewirtschaft ein *extensives* Betriebssystem darstellt.

§ 35.

Die Feldgras- oder Koppelwirtschaft besteht darin, dafs das Ackerland eine Reihe von Jahren mit Körnerfrüchten bestellt und dann eine Reihe von Jahren zum Klee- und Grasbau verwendet bezw. als Weide benutzt wird. Ihr charakteristisches Gepräge hat die Feldgraswirtschaft in *Holstein* erhalten und sich von dort aus in der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allmählich über das ganze nordöstliche Deutschland verbreitet. Eine in Holstein besonders beliebte Fruchtfolge war nachstehende: 1. Brache, 2. Wintergetreide, 3. bis 5. Sommergetreide, 6. Mäheklee, 7. bis 10. Weide. Später

hat man unter dem Einflufs des Fruchtwechselsystems die Reihe der hintereinander folgenden Getreidearten durch Einschieben von Blattpflanzen, namentlich von Wurzelgewächsen, aber auch Hülsenfrüchten oder Handelspflanzen, unterbrochen. Es entstand dadurch gewissermafsen eine Vereinigung von Feldgras- und von Fruchtwechselwirtschaft, und diese ist noch immer auf den grofsen Gütern des nordöstlichen Deutschland das herrschende Wirtschaftssystem.

Auf den besseren Bodenarten bestellt man die Mehrzahl der Schläge mit Feldfrüchten nach dem System des Fruchtwechsels und läfst nur einen oder 2 Schläge als Weide liegen; auf den geringeren Bodenarten treten die mit Feldgewächsen bebauten Schläge zurück, die zur Weide benutzten in den Vordergrund. Als Beispiele für beide Formen mögen folgende dienen: I. 1. Brache, 2. Winterölfrüchte, 3. Wintergetreide, 4. Wurzelgewächse, 5. Sommergetreide, 6. Hülsenfrüchte, 7. Wintergetreide, 8. Sommergetreide, 9. Mäheklee, 10. oder 10. u. 11. Weide. II. 1. Brache, 2. Wintergetreide, 3. Kartoffeln, 4. Sommergetreide, 5. bis 7. oder 8. Weide.

Auf Gütern und in Gegenden, wo der sommerliche Weidegang des Rindviehes für nötig oder nützlich erachtet wird, und wo nicht zufällig viele und gute ständige Weiden vorhanden sind, mufs man eine Fruchtfolge nach dem System der Feldgraswirtschaft wählen, weil es sonst an Weidefläche fehlen würde.

Aufser auf den grofsen Gütern des nordöstlichen Deutschland findet sich die Feldgraswirtschaft auch in einigen süd- und mitteldeutschen Gebirgsgegenden. Sie heifst dort *Egartenwirtschaft.* Fruchtfolgen nach den Regeln der Egartenwirtschaft sind z. B.:

Im Erzgebirge:	Im Algäu:	Im Schwarzwald:
1. Lein,	1. Brache,	1. Kohl,
2. Sommerroggen,	2. Winterfrucht,	2. Roggen,
3. Gerste,	3. Sommerfrucht,	3. Flachs,
4. Hafer,	4. Brache,	4. Roggen,
5. bis 10. Jahr: Gras.	5. Winterfrucht,	5. Kartoffeln,
	6. Sommerfrucht,	6. Hafer,
	7. bis 12. Jahr: Gras.	7. bis 10. Jahr: Gras.

§ 36.

Die Körnerwirtschaft. Diese war ein Jahrtausend lang, etwa von 800—1800, das im ganzen mittleren Europa herrschende Ackerbausystem und wurde namentlich in der Form der *Dreifelderwirtschaft* betrieben. Bei ihr war das ganze Ackerland in 3 Teile (Fluren, Zelgen, Felder) geteilt, von denen im Wechsel einer mit Wintergetreide, einer mit Sommergetreide bestellt und einer der Brachbearbeitung unterworfen wurde. An

Futter gewährte das Ackerland nur das Getreidestroh, ferner die spärliche Weide auf den Stoppelfeldern und auf der Brache. Eine ausreichende Düngung des Bodens liefs sich nur ermöglichen, wenn neben dem Ackerlande verhältnismäfsig viele ständige Futterflächen, Wiesen und Weiden, vorhanden waren. Dies traf auch zu, solange die Bevölkerung dünn und damit der Bedarf an Brotfrüchten gering war. Als aber die Bevölkerung stark stieg und man das Ackerland auf Kosten der ständigen Futterflächen immer mehr ausdehnte, nahm die Menge des zur Verfügung stehenden Futters ab. Infolgedessen mufste die Viehhaltung eingeschränkt oder das vorhandene Vieh schlechter ernährt werden; damit verminderte sich die Düngerproduktion, und die Erträge an Getreide gingen zurück. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts war dieser bedauerliche Zustand in der Mehrzahl der deutschen Wirtschaften eingetreten. Eine Abhilfe war, wie man richtig erkannte, nur darin zu finden, dafs man einen Teil des Ackerlandes zum Futterbau verwendete. Am einfachsten konnte dies dadurch geschehen, dafs man die bisherige Brache ganz oder teilweise mit Futterpflanzen bestellte. Solches versuchte man auch zu Ende des 18. und bei Beginn des 19. Jahrhunderts dort, wo der bestehende Flurzwang kein Hindernis bildete.

Auf diese Weise entwickelte sich aus der bisherigen *reinen* die *verbesserte Dreifelderwirtschaft.* Auch bei ihr werden zwei Drittel des Ackers mit Getreide bebaut; auch sie gehört daher zu den Körnerwirtschaften. Das letzte Drittel, die ehemalige Brache, wird dann gewöhnlich in zwei, drei oder noch mehr Teile geteilt und mit verschiedenen anderen Pflanzen, wie Futterkräutern, Wurzelgewächsen usw., bestellt, die man deshalb auch wohl Brachfrüchte nannte.

An Stelle der Dreifelderwirtschaft trat die *Sechs-, Neun-, Zwölffelderwirtschaft,* je nachdem man die Brache in 2, 3 oder 4 Felder teilte. Zur Verdeutlichung mögen folgende Beispiele dienen.

Reine Dreifelderwirtschaft:	*Verbesserte Dreifelderwirtschaft:*		
	Sechsfelderwirtschaft:	Neunfelderwirtschaft:	Zwölffelderwirtschaft:
1. Brache,	1. Klee,	1. Brache,	1. Brache,
2. Wintergetreide,	2. Wintergetreide.	2. Wintergetreide,	2. Wintergetreide.
3. Sommergetreide.	3. Sommergetreide,	3. Sommergetreide,	3. Sommergetreide,
	4. Wurzelgewächse,	4. Klee,	4. Klee,
	5. Wintergetreide,	5. Wintergetreide,	5. Wintergetreide,
	6. Sommergetreide.	6. Sommergetreide,	6. Sommergetreide,
		7. Wurzelgewächse,	7. Hülsenfrüchte,
		8. Wintergetreide,	8. Wintergetreide,
		9. Sommergetreide.	9. Sommergetreide,
			10. Wurzelgewächse,
			11. Wintergetreide.
			12. Sommergetreide.

Die verbesserte Dreifelderwirtschaft hat schon grofse Vorzüge vor der reinen, insofern sie mehr Futter erzeugt, eine stärkere Viehhaltung ermöglicht, reichlicher Dünger produziert und die Erzielung höherer Erträge von dem Ackerlande ermöglicht. Aber auch bei ihr tritt der Körnerbau noch zu sehr in den Vordergrund. Trotzdem findet sich die verbesserte Dreifelderwirtschaft noch häufig, besonders in Dörfern, in denen keine Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke stattgefunden hat.

§ 37.

Die Fruchtwechselwirtschaft charakterisiert sich dadurch, dafs bei der Bebauung des Ackerlandes *ein annähernd regelmäfsiger Wechsel zwischen Halm- und Blattfrüchten* stattfindet, dafs höchstens am Ende der Fruchtfolge einmal zwei Halmfrüchte hintereinander kommen, dafs man aber höchstens die Hälfte der Schläge mit solchen bestellt. Durch diesen Wechsel wird eine möglichst vollkommene Ausnutzung der Bodenkräfte herbeigeführt, der Boden wird locker und unkrautfrei erhalten; man kann viel Futter auf dem Acker und damit viel Dünger erzeugen. Auf der anderen Seite erfordert die Fruchtwechselwirtschaft einen grofsen Aufwand an Dünger und Arbeit, infolgedessen an Betriebskapital. Sie gehört zu den *intensiven* Betriebssystemen im Gegensatz zu der Körner- und der Feldgraswirtschaft. Wo die Beschaffenheit von Boden und Klima oder der Mangel an Kapital auf einen mehr extensiven Betrieb hinweisen, ist die Feldgraswirtschaft oder die Kombination von Feldgras- und von Fruchtwechselwirtschaft vorzuziehen. Ebenso dort, wo es nötig ist, für die sommerliche Ernährung der Nutztiere eine ausgiebige Weide auf dem Ackerlande zu gewinnen.

Der Typus für eine Fruchtfolge nach dem Fruchtwechselsystem ist der vierschlägige sogenannte *Norfolker Fruchtwechsel:* 1. Wintergetreide, 2. Wurzelgewächse, 3. Sommergetreide, 4. Klee. Man hat ihn früher häufig angewendet, ist aber später davon abgegangen, weil der Klee zu oft wiederkehrt. Nach den vielfältigen darüber gemachten Erfahrungen darf man den Rotklee nicht früher wie in dem 5., besser nicht vor dem 6. Jahre auf das nämliche Feld bringen. Trotzdem bildet der Norfolker Fruchtwechsel noch immer die Grundlage der meisten nach dem System des Fruchtwechsels eingerichteten Fruchtfolgen. Dieselben enthalten in sich den Norfolker Fruchtwechsel, nur um einige Schläge vermehrt.

Die Fruchtwechselwirtschaft kommt in den mannigfaltigsten Formen vor; sie ermöglicht in höherem Grade wie jedes andere Wirtschaftssystem eine Anpassung an die vorhandenen Verhältnisse bezüglich des Klimas, des Bodens, des Absatzes, der Arbeitskräfte usw. Beispiele von Fruchtfolgen nach dem Fruchtwechselsystem:

Sechsfeldriger Fruchtwechsel:

1. Brache,
2. Wintergetreide,
3. Klee,
4. Hafer,
5. Hülsenfrüchte oder Wurzelgewächse,
6. Wintergetreide.

Siebenfeldriger Fruchtwechsel:

1. Brache,
2. Raps oder Rübsen,
3. Wintergetreide,
4. Wurzelgewächse,
5. Sommergetreide,
6. Klee,
7. Wintergetreide.

Achtfeldriger Fruchtwechsel:

1. Wurzelgewächse,
2. Sommergetreide,
3. Klee,
4. Wintergetreide,
5. Hülsenfrüchte,
6. Sommergetreide,
7. Wurzel- oder Hülsenfrüchte,
8. Wintergetreide.

Neunfeldriger Fruchtwechsel:

1. Grünwicken oder Futterroggen,
2. Raps oder Rübsen,
3. Wintergetreide,
4. Hülsenfrüchte,
5. Sommergetreide,
6. Wurzelgewächse,
7. Sommergetreide,
8. Klee,
9. Wintergetreide.

Fruchtfolgen, in denen *perennierende Fruchtkräuter,* Luzerne oder Esparsette, Aufnahme gefunden haben, sind stets nach dem Grundsatz des Fruchtwechsels eingerichtet, nur dafs die ausdauernde Futterpflanze nicht ein Jahr, sondern eine Reihe von Jahren das Feld einnimmt. Beispiel:

1. Wurzelgewächse,
2. Sommergetreide,
3. Rotklee,
4. Wintergetreide,
5. Wurzel- oder Hülsenfrüchte,
6. Sommergetreide,

7.—10. Luzerne oder Esparsette,

11. Wintergetreide,
12. Sommergetreide.

§ 38.

Die übrigen Wirtschaftssysteme. Die Wirtschaftssysteme, welche aufser den in §§ 33—37 geschilderten noch vorkommen, sind, abgesehen etwa von der Waldfeldwirtschaft, eigentlich keine besonderen Ackerbausysteme, sondern nur Modifikationen der bereits beschriebenen.

Unter *viehschwacher* Wirtschaft, die unzutreffenderweise auch wohl als *viehlose* bezeichnet wird, versteht man eine solche, bei der die Nutzviehhaltung auf ein äufserst geringes Mafs beschränkt ist. Man hält nur so viel oder doch nicht erheblich mehr Nutzvieh, als zur Deckung des eigenen Bedarfes an dessen Produkten erforderlich scheint. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der viehschwache Betrieb zweckmäfsig sein. Es sind dies folgende:

1. Es mufs die Möglichkeit geboten sein, die erzeugten Futter- und Strohmengen einschliefslich der zur Verfütterung dienenden Wurzelgewächse, soweit sie nicht für die Zugtiere gebraucht werden, durch Verkauf höher als durch Darreichung an Nutzvieh zu verwerten.

2. Da bei der viehschwachen Wirtschaft wenig Stalldünger erzeugt wird, so mufs ein anderweitiger Ersatz dafür beschafft werden, um dem Boden sowohl die erforderliche Menge an Humus wie die unentbehrlichen Pflanzennährstoffe zuzuführen. Ersteres hat zu geschehen durch den umfassenden Anbau von Zwischen- oder Stoppelfrüchten, die man grün unterpflügt und die dann den Acker an Humus bereichern, letzteres durch eine ausgedehnte Anwendung von künstlichen oder käuflichen Düngemitteln. Die zu 1 genannte Voraussetzung trifft nur bei sehr wenigen Wirtschaften zu, und auch die zu 2 erwähnte kann nicht überall mit Erfolg durchgeführt werden.

Die Zahl der viehschwachen Betriebe mufs daher immer eine sehr beschränkte bleiben. Solches um so mehr, als bei einer auch nur einigermafsen starken Vermehrung dieselben ganz unrentabel werden müfsten. Die marktlosen Futtermittel würden dann grofsenteils unverkäuflich bleiben oder nur zu einem ungewöhnlich niedrigen Preis verwertet werden können; andrerseits würden die Preise der tierischen Produkte und damit die Rentabilität der Viehhaltung bedeutend steigen.

Zu den *Wirtschaften mit technischen Nebengewerben* rechnet man diejenigen, in welchen ein technisches Nebengewerbe in solcher Ausdehnung betrieben wird, dafs es auf die übrige Wirtschaft einen merkbaren Einflufs ausübt.

Zu den technischen Nebengewerben der Landwirtschaft können gehören: die *Herstellung von Ziegeleiprodukten* oder von *Torffabrikaten*, die *Müllerei*, die *Bierbrauerei*, die *Branntweinbrennerei*, die *Stärkefabrikation*, die *Rübenzuckerfabrikation*. Die 4 erstgenannten beeinflussen teils den landwirtschaftlichen Betrieb wenig, teils haben sie schon mehr den Charakter von städtischen Nebengewerben angenommen. Auch die Stärkefabrikation hat eine untergeordnete Bedeutung, weil sie in Anbetracht des verhältnismäfsig geringen Bedarfes an Stärke auch nur in wenigen Wirtschaften betrieben wird.

Dagegen sind von hervorragender Wichtigkeit für die Landwirtschaft und namentlich für den Grofsgrundbesitz die *Branntweinbrennerei*, insonderheit die *Kartoffelbrennerei*, und die *Rübenzuckerfabrikation*. Sie ermöglichen es, Kartoffeln und Zuckerrüben in grofsen Massen anzubauen und durch Verarbeitung auf Spiritus bezw. Zucker in ein verkaufsfähiges Erzeugnis umzuwandeln. In den voluminösen Rückständen, der Schlempe und den Rübenschnitzeln, wird aufserdem viel wertvolles Futter gewonnen, welches günstig auf die Viehhaltung, die Düngergewinnung

und damit auch auf die Erträge des Ackerbaues wirkt. Die letztgenannte Wirkung wird noch dadurch verstärkt, dafs Kartoffeln wie Rüben eine gute Bearbeitung des Bodens und eine umfassende Verwendung von künstlichen Düngemitteln sowohl erfordern, wie bezahlt machen. Durch beide Mafsregeln werden dann auch die Erträge der folgenden Getreidefrüchte oder sonstigen Gewächse erhöht.

Brennerei- wie Zuckerrübenwirtschaften erfordern viel Arbeit und Kapital, sie gehören zu den *intensiven* Betrieben. Die bei ihnen zu beobachtende Fruchtfolge wird immer eine solche nach dem System des Fruchtwechsels sein.

Unter *freier Wirtschaft* versteht man einen Betrieb, der sich an kein festes System, namentlich an keine bestimmte Fruchtfolge bindet, bei welchem vielmehr in jedem Jahre jedes Feld so bestellt wird, wie es sein augenblicklicher Zustand und wie es die sonstigen Verhältnisse zweckmäfsig erscheinen lassen. Eine freie Wirtschaft kann mit Erfolg nur in kleinen, höchstens mittelgrofsen Betrieben durchgeführt werden. In einer grofsen Wirtschaft mufs eine feste Ordnung, besonders eine feste Fruchtfolge inne gehalten werden, andernfalls verliert der Betriebsleiter die Übersicht und es treten grofse Störungen in dem Betriebe ein. Die freie Wirtschaft wird zu einer Notwendigkeit auf Gütern, deren Ackergrundstücke in vielen Parzellen zerstreut liegen und aufserdem vielleicht auch noch eine sehr abweichende Bodenbeschaffenheit haben. Hier läfst sich eine einheitliche Fruchtfolge überhaupt nicht durchführen.

Die freie Wirtschaft erfordert besonders grofse Aufmerksamkeit und Umsicht des Betriebsleiters und ein hohes Betriebskapital, ferner günstige Boden- und Absatzverhältnisse. Sind diese Bedingungen erfüllt, so gewährt sie mehr wie alle festen Wirtschaftssysteme die Möglichkeit, bei der Art der Bodennutzung den zurzeit vorliegenden Umständen sich genau anzupassen. Die Fruchtfolge ist bei der freien Wirtschaft nach dem System des Fruchtwechsels zu wählen.

Die *Waldfeldwirtschaft* stellt zwar ein besonderes Betriebssystem dar, wird aber selten geübt. Sie kommt vor in einzelnen *mittel-* und *süddeutschen Gebirgsgegenden,* wo wenig zum dauernden Ackerbau geeignetes Land sich findet. Die Waldfeldwirtschaft besteht darin, dafs man das Land 16—20 Jahre zum Niederwaldbetrieb, häufig zum Eichenschälwaldbetrieb benutzt und dann 1 oder 2, zuweilen auch noch mehr Jahre mit Halmgetreide bestellt. In den einzelnen Gegenden, wo sie geübt wird, führt sie sehr verschiedene Namen: *Haubergs-, Hackwald-, Röderwaldwirtschaft, Gereutbrennen, Schiffeln* usw. Die Waldfeldwirtschaft ist ein sehr extensives Betriebssystem. Ihre Rechtfertigung findet sie darin, dafs sie in den betreffenden gebirgigen Gegenden — Odenwald, Schwarzwald, Böhmen — die Möglichkeit darbietet, von den ab-

hängig gelegenen und wenig fruchtbaren Berggrundstücken den nötigsten Bedarf an Brotgetreide und Stroh zu gewinnen.

§ 39.

Das Verfahren bei Feststellung des Wirtschaftssystems. Will der Landwirt die für seine Wirtschaft zweckmäfsigste Einrichtung im ganzen wie im einzelnen feststellen, so mufs er ein bestimmtes, der Sache entsprechendes Verfahren inne halten. Zunächst mufs er sich darüber Klarheit verschaffen, welches der in §§ 33—37 beschriebenen *Systeme* für seine Verhältnisse am passendsten ist. Demnächst hat er eine geeignete *Fruchtfolge* auszuwählen. Auf Grund dieser und unter Berücksichtigung der vorhandenen ständigen Futterflächen mufs alsdann der von Äckern, Wiesen und Weiden voraussichtlich im Durchschnitt der Jahre zu erwartende *Rohertrag* an Heu, Stroh, sonstigen Futtermitteln und an verkäuflichen Bodenprodukten festgestellt werden. Darauf folgt die Ermittelung des Bedarfs an *Zugvieh* und des dafür nötigen Futters. Letzteres wird von dem gesamten zu erwartenden Ertrage an Futtermitteln abgezogen; der Rest stellt die für das Nutzvieh zur Verfügung stehende Futtermenge dar. Nunmehr kann die *Nutzviehhaltung* im ganzen wie in ihren einzelnen Teilen festgestellt werden. Aus ihr sowie aus dem Umfang der Zugviehhaltung und aus der Fruchtfolge ergibt sich dann der Bedarf an *Gesindepersonen* und an *Tagelöhnern*. Es folgt hierauf die Berechnung über die Menge der erforderlichen Maschinen und Geräte, also des *toten Inventars*. Bei dem lebenden wie bei dem toten Inventar ist nicht nur die Art und Menge der dazu gehörenden Gegenstände zu ermitteln, sondern auch ihr *Geldwert*. Die Gesamtsumme desselben gibt Aufschlufs über die Höhe des Bedarfs an *stehendem Betriebskapital*. Aus diesem wird dann das Erfordernis an umlaufendem Betriebskapital gemäfs den in § 26 erörterten Grundsätzen festgestellt.

Behufs Prüfung der beabsichtigten Wirtschaftseinrichtung auf ihre Zweckmäfsigkeit empfiehlt es sich, noch eine Berechnung über die jährlich im Durchschnitt zu erwartenden *Einnahmen und Ausgaben* zu machen. Die Unterlagen dafür sind in dem Wirtschaftsplane sämtlich enthalten oder lassen sich doch daraus ableiten.

Da bei der Feststellung der *Fruchtfolge* und der hiermit zusammenhängenden *Feldeinteilung* die Mitwirkung des *Kulturtechnikers* in Frage kommen kann, so will ich darüber noch einige Bemerkungen hinzufügen.

Auch bei dem nämlichen Betriebssystem kann man, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, die *Zahl* der zu machenden *Ackerschläge* etwas kleiner oder etwas gröfser wählen, ohne dafs dadurch die Zweckmäfsigkeit der Fruchtfolge beeinträchtigt würde. Allerdings gibt es hierfür gewisse Grenzen. Die Zahl der Schläge soll in der Regel nicht

weniger als 6 betragen, weil der Rotklee auf den meisten Bodenarten nicht vor dem 6. Jahre wiederkehren darf. Andererseits ist es nicht rätlich, die Zahl der Schläge auf mehr wie 10, allerhöchstens 12, zu erhöhen, weil sonst die Wirtschaft zu wenig übersichtlich wird. In den meisten Fällen wird jene Zahl sich zwischen 6 und 10 bewegen müssen. Es kommen dabei noch folgende Gesichtspunkte in Betracht.

Je kleiner die gesamte Ackerfläche ist, desto geringer mufs die Zahl der Schläge sein, sowie umgekehrt. Wollte man eine wenig ausgedehnte Ackerfläche in viele Schläge teilen, so würden die einzelnen Schläge sehr klein werden, die Bestellungskosten würden sich unnütz erhöhen, und es würde durch die notwendigen Grenzraine viel Land verloren gehen. Auf der anderen Seite würden bei einer sehr ausgedehnten Ackerfläche und einer kleinen Anzahl von Schlägen die letzteren so umfangreich werden, dafs die Übersicht unnötig erschwert würde.

Die einzelnen Schläge sollen möglichst *gleich grofs* und von möglichst *gleicher Bodenbeschaffenheit* sein, auch möglichst *gleich weit vom Wirtschaftshof sich befinden.* Denn von diesen Umständen hängt die Menge des Ertrages sowie der nötige Aufwand an Arbeit und Dünger ab. Der regelmäfsige Gang der Wirtschaft kann erheblich gestört werden, wenn eine starke Abweichung in der Gröfse oder der Bodenbeschaffenheit oder der Entfernung bei den einzelnen Schlägen vorhanden ist. Hat man es mit sehr abweichenden Bodenarten zu tun, so macht man am besten zwei, bei grofsen Gütern vielleicht auch drei verschiedene Fruchtfolgen, deren jede die Grundstücke von annähernd gleicher Beschaffenheit umfafst.

Die Figur der einzelnen Schläge soll regelmäfsig, möglichst rechteckig sein; je regelmäfsiger sie ist, desto geringeren Arbeitsaufwand verursacht die Bestellung.

Indessen mufs man bei Bestimmung der Zahl, der Gröfse und der Figur der Schläge sich nach den vorhandenen natürlichen Begrenzungen richten, und diese können es wünschenswert machen, von den oben aufgestellten Forderungen abzuweichen. Soweit es angängig ist, soll man die vorhandenen Wege, Gräben, Hecken gleichzeitig als Schlaggrenzen wählen, auch wenn dadurch das gegenseitige Gröfsenverhältnis der einzelnen Schläge etwas gestört und ihre Figur unregelmäfsig wird. Überhaupt mufs man bei der Feldeinteilung darauf verzichten, in allen Punkten das Vollkommenste zu erzielen; es gilt vielmehr, nach Erwägung *aller* in Betracht kommenden Verhältnisse, eine Einrichtung zu treffen, die der Vollkommenheit am meisten sich nähert, die das geringste Mafs von Mängeln an sich trägt.

Für die Feststellung der *Fruchtfolge* im einzelnen sind noch folgende Grundsätze mafsgebend:

1. Man wähle möglichst solche Gewächse, die einen den sonstigen Verhältnissen angemessenen, aber tunlichst *hohen* und *sicheren Ertrag* versprechen. Die Sicherheit des Ertrages ist für alle Landwirte, die nicht über ein sehr grofses Betriebskapital verfügen, wichtiger als seine Höhe.

2. Die anzubauenden Pflanzen müssen so ausgesucht werden, dafs eine annähernd *gleiche Verteilung der menschlichen und tierischen Arbeitskräfte auf die ganze Sommerperiode* erzielt wird.

3. Man stelle die Aufeinanderfolge der Früchte derartig fest, dafs solche, die den Boden lockern und reinigen, regelmäfsig wechseln mit solchen, die ihn fest machen und verunkrauten. Zu den ersteren gehören die Wurzelgewächse, Futterkräuter, Hülsenfrüchte und Handelspflanzen, zu diesen die Halmgetreidearten.

4. Jede Pflanze soll eine ihr möglichst zusagende *Vorfrucht* erhalten. Da nun aber gewisse Gewächse für die meisten anderen Pflanzen gute Vorfrüchte, andere wieder schlechtere Vorfrüchte sind, so mufs man denjenigen Gewächsen die besten Vorfrüchte zuerteilen, die in dieser Beziehung am anspruchsvollsten sind, und von deren Ertrag für den Erfolg der Wirtschaft am meisten abhängt. Aus diesem Grunde müssen Wintergetreide und Winterölfrüchte vor allen im Sommer zu bestellenden Gewächsen bevorzugt werden.

5. Bei der Auswahl der Früchte ist stetige Rücksicht auf die *Viehhaltung* zu nehmen. Einerseits mufs das Ackerland zusammen mit Wiesen und Weiden den Bedarf der Zug- und Nutztiere an Futter und Einstreu liefern, andererseits müssen die Tiere das gebaute Futter zweckmäfsig verwerten, auch die nötige Menge Stalldünger hervorbringen können. Dabei darf und mufs in der Regel schon von vornherein der Ankauf von Kraftfutter und von künstlichen Düngemitteln ins Auge gefafst werden.

6. Durch die in die Fruchtfolge aufgenommenen Gewächse soll auf der einen Seite die produktive Bodenkraft möglichst ausgenutzt, sie darf aber auf der anderen Seite nicht erschöpft werden. Das erstere wird erreicht durch einen Wechsel zwischen tief- und flachwurzelnden Pflanzen, ferner zwischen Halmfrüchten, Futterkräutern, Wurzelgewächsen und Hülsenfrüchten, das zweite durch eine genügende Zufuhr von Stalldünger, erforderlichenfalls durch Zuhilfenahme von Gründüngung und künstlichen Düngemitteln.

7. Unter ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnissen wird es sich häufig empfehlen, einen *Brachschlag* in die Fruchtfolge einzufügen. Man verliert dadurch zwar jedes Jahr die Ernte eines Schlages, erzielt aber die Vorteile, dafs man jedes Jahr einen Schlag gründlich bearbeiten und von Unkraut reinigen, dafs man die tierischen Arbeitskräfte während des Sommers gleichmäfsiger beschäftigen, dafs man die Winterfruchtbestellung frühzeitiger beginnen und rechtzeitiger beendigen kann. Der

in diesen Umständen liegende Gewinn ist besonders grofs dort, wo man es mit schwerem Boden zu tun hat, und wo wegen der Kürze des Sommers die Feldarbeiten sehr drängen. Je geringere Erträge der Boden an und für sich liefert, desto kleiner ist der Verlust, den man bei der Brachhaltung dadurch erleidet, dafs man in dem Brachjahre auf Gewinnung einer Ernte verzichten mufs.

IV. Die Wirtschaftsleitung.

§ 40.

Die Ausübung der Wirtschaftsleitung. Es ist nicht genügend, dafs ein landwirtschaftlicher Betrieb zweckmäfsig eingerichtet ist, er mufs auch gut, d. h. so geführt werden, dafs die Wirtschaft jederzeit in derjenigen Gestaltung erhalten wird, welche unter den gegebenen Verhältnissen den höchsten Reinertrag erreichen läfst.

Dies ist die tägliche Aufgabe des *Betriebsleiters,* mag er Besitzer oder Pächter des Gutes oder ein besoldeter Beamter sein. Er mufs dafür sorgen, dafs die durch Jahreszeit und Witterung jedesmal gebotenen Arbeiten vorgenommen und in angemessener Weise ausgeführt werden, dafs die in dem Betriebe beschäftigten oder vorhandenen Menschen und Tiere das ihnen Gebührende rechtzeitig, in genügender Menge und in guter Beschaffenheit empfangen, dafs die Gebäude sowie die Maschinen und Geräte in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden. Seine Aufgabe ist es ferner, die für die Wirtschaft nötigen Vorräte, soweit sie nicht in dem Betriebe selbst erzeugt werden, durch Kauf rechtzeitig zu erwerben, die zum Verkauf bestimmten Produkte zu dem höchstmöglichen Preise zu verwerten. Alljährlich mindestens einmal mufs der Betriebsleiter eine genaue Durchsicht des gesamten toten und lebenden Inventars, auch der Gebäude, vornehmen, und zwar auf Grund der darüber geführten Inventarienverzeichnisse, die für jede geordnete Wirtschaft notwendig sind. Die unbrauchbar befundenen Stücke müssen ausgemerzt, etwa fehlende neu beschafft werden; die an Maschinen und Geräten entdeckten Mängel müssen notiert und bei nächster passender Gelegenheit durch Ausbessern beseitigt werden. Mit der Durchsicht ist eine neue Taxierung zu verbinden, da der Wert der einzelnen Gegenstände im Laufe des Jahres sich geändert haben kann und bei den meisten sich geändert hat, da auch durch stattgehabte Abgänge oder Zugänge erhebliche Wertsveränderungen eingetreten sein können. Jede Wertserhöhung, die am Schlusse des Jahres sich herausstellt, bedeutet eine ebensolche Vermehrung des Reinertrages, jede Wertsverminderung eine ebensolche Verringerung des Reinertrages. Der regelmäfsigen Durchsicht sind auch die in der Wirtschaft befindlichen Vorräte an umlaufenden Betriebsmitteln, also an barem Gelde, Getreide, Dünge- und Futtermitteln, Brennstoffen usw. zu unterziehen, und zwar ebenfalls auf Grund der

darüber geführten Kassen- und Naturalienbücher. Die Kasse mufs monatlich mindestens einmal geprüft werden; bei den Naturalien genügt in der Regel eine jährliche Besichtigung. Auch bei den umlaufenden Betriebsmitteln bezeichnet ein Mehrbestand am Ende des Jahres über den Bestand am Anfang des Jahres eine entsprechende Erhöhung, ein Minderbestand eine entsprechende Verminderung des gesamten Reinertrages.

§ 41.

Mittel zur Kontrolle der Wirtschaftsleitung. Eine geordnete und sichere Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes kann nach § 40 gar nicht ohne eine regelmäfsige Kontrolle durchgeführt werden. Das Mittel, die Betriebsergebnisse zu kontrollieren, ist die *Buchführung*. Sie soll Aufklärung geben über die Wirkung der wirtschaftlichen Operationen, sie soll Fehler und Mifsgriffe aufdecken und die Wege zeigen, die dem Ziele des Betriebes, nämlich: Erzielung des höchsten nachhaltigen Reinertrages, entgegenführen.

Eine durchaus einwandfreie Buchführung für den landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht vorhanden. Man hat wohl nach kaufmännischer Art eine „*doppelte*“ eingeführt, allein auch diese hat grofse Mängel, da vieles nicht berücksichtigt ist, manches aber auch unnötig Mühe und Zeit verursacht.

Die wichtigsten und geradezu unentbehrlichen Bücher für den Landwirt sind: 1. das *Kassenbuch*, 2. das *Naturalienbuch*, 3. das *Verzeichnis über das tote Inventar*, 4. das *Verzeichnis über das lebende Inventar*. In dem Kassenbuch wird Rechnung über die baren Einnahmen und Ausgaben, in dem Naturalienbuch Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben an Getreide, an Futter- und Dungmitteln und an sonstigen in der Wirtschaft vorhandenen Naturalien geführt. Die Verzeichnisse über das tote und lebende Inventar enthalten eine tabellarische Übersicht über die in der Wirtschaft befindlichen Maschinen und Geräte sowie die Zug- und Nutztiere, unter gleichzeitiger Angabe von deren Geldwerten.

In gröfseren Wirtschaften ist die Führung von noch anderen, hier nicht weiter aufzuzählenden Büchern wünschenswert. In ihnen wird auch der Betriebsleiter die Bücher, mit Ausnahme des Kassenbuches, in der Regel nicht selbst führen, sondern dies einem Wirtschaftsbeamten überlassen. Er mufs sich aber durch wöchentliche, spätestens monatliche Revisionen davon überzeugen, dafs der Beamte seiner Pflicht pünktlich nachkommt. Auch beschäftigen sich bereits besondere Institute mit der landwirtschaftlichen Buchführung, und die Kontrolle über die richtige Führung der einzelnen Bücher wird dann auch von diesen selbst vorgenommen und am Ende des Wirtschaftsjahres ein „Abschlufs“ aufgestellt, aus welchem sich *der Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes* für jeden einzelnen Fall ergibt.

§ 42.

Der Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes. Man hat zu unterscheiden: *Rohertrag und Reinertrag.* Jener besteht zunächst aus allen in der Wirtschaft gewonnenen Erzeugnissen; man nennt ihn *Naturalrohertrag.* Ein grofser Teil desselben wird in der Wirtschaft selbst wieder verbraucht zur Ernährung für die darin beschäftigten Menschen, als Futter und Einstreu für die Tiere, zur Düngung, als Brennmaterial usw. Nur ein Teil, gewöhnlich der bei weitem kleinere, bleibt zum Verkauf übrig. Der Erlös daraus bildet den *Geldrohertrag,* zu dem dann noch etwaige bare Einnahmen aus verpachteten Grundstücken, aus baren Gefällen usw. hinzutreten.

Wenn man von dem Rohertrag eines Betriebes spricht, versteht man darunter gewöhnlich den Geldrohertrag. Durch diesen sind zu decken die baren *Wirtschaftskosten;* auch unter dem Ausdruck „Wirtschaftskosten" begreift man in der Regel nur die Geldausgaben. Was nach Abzug der Wirtschaftskosten von dem Rohertrage noch übrig bleibt, stellt den *Reinertrag* dar.

In dem Reinertrag ist enthalten: 1. der Ertrag oder die Rente des Grund und Bodens, die *Land- oder Grundrente,* die man vom Standpunkte des Kapitalisten aus auch als Verzinsung des Grundkapitals betrachten kann, 2. der Ertrag oder die *Verzinsung* des in der Wirtschaft steckenden *Betriebskapitals.* Beide zusammen nennt man den *Reinertrag der Gutswirtschaft.*

Unter den heutigen Verhältnissen im Deutschen Reiche kann man annehmen, dafs durchschnittlich das Grundkapital mit 3—$3^1/_2$ $^0/_0$, ausnahmsweise auch mit 4 $^0/_0$, das Betriebskapital mit 5—6 $^0/_0$, zuweilen auch mit 7—8 $^0/_0$ oder noch höher sich verzinst. Die Höhe der Verzinsung beider Kapitalsbestandteile tritt bei dem Pachtverhältnis deutlich zutage.

Unter normalen Verhältnissen ist der Pächter zugleich Eigentümer des ganzen stehenden und umlaufenden Betriebskapitals, dessen Zinsen ihm demnach auch gebühren. An den Verpächter, den Besitzer des Gutes, bezahlt er in dem Pachtzins nur den Ertrag des Grund und Bodens einschliefslich der Gebäude, also die Land- oder Grundrente. Aus den Resultaten der in grofser Zahl vorkommenden Verpachtungen läfst sich nun nachweisen, dafs der Pachtzins nicht mehr wie 3—4 $^0/_0$ vom Werte des Grundkapitals zu betragen pflegt, dafs dagegen die Pächter durchschnittlich eine Verzinsung ihres Betriebskapitals von 5—8 $^0/_0$ oder eine noch gröfsere erzielen.

Zu dem gesamten Einkommen aus der Landwirtschaft tritt bei dem selbst wirtschaftenden Besitzer oder Pächter die Entschädigung, die ihm für seine gewerbliche Tätigkeit, also für die Betriebsleitung oder die sonst der Wirtschaft geleistete Arbeit zukommt. Diese gehört zu den

Wirtschaftskosten; sie bildet einen Teil derselben und nicht einen Teil des Reinertrages.

Soweit nicht anderweitige Einnahmequellen vorhanden sind, setzt sich das Einkommen der bei dem Besitz oder der Bewirtschaftung eines Gutes beteiligten Personen wie folgt zusammen.

Der *selbst wirtschaftende Besitzer* erhält die Grundrente, die Zinsen des Betriebskapitals und die Entschädigung für die Betriebsleitung. Führt er die Wirtschaft nicht selbst, sondern überläfst dies einem Administrator, so fällt das letztgenannte Einkommen für ihn fort. Bei Pachtungen bezieht der *Pächter* die Zinsen des Betriebskapitals und die Entschädigung für die Betriebsleitung, während dem Verpächter nur die Grundrente verbleibt.

Das Einkommen des *Administrators* besteht lediglich in der zu den Wirtschaftskosten gehörenden Entschädigung für die Betriebsleitung.

Das Einkommen der *Gesindepersonen* und *Tagelöhner* wird durch den von ihnen bezogenen Geld- oder Naturallohn dargestellt, der gleichfalls einen Bestandteil der Wirtschaftskosten ausmacht.

B. Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Landwirtschaft.

§ 43.

Im allgemeinen. Der Grund und Boden, welcher zu einem Lande gehört, ist unzweifelhaft der wertvollste Besitz des Volkes, das es bewohnt. Er dient zur Erzeugung der notwendigsten Lebensbedürfnisse und seine produktive Kraft ist unerschöpflich. Die grofsen Wanderungen und Kriegszüge der germanischen Völker während der ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung waren hauptsächlich durch das Verlangen nach mehr oder nach fruchtbarerem Boden veranlafst; die bisher bewohnten Landstriche schienen ihnen nicht genug Nahrung für Menschen und Tiere darzubieten.

Der volkswirtschaftliche Wert des Bodens steigt in dem gleichen Grade, als die Bevölkerung, die auf ihm wohnt und von seinen Erzeugnissen leben mufs, zunimmt. Jener Wert ist deshalb für uns in der Gegenwart ganz besonders grofs. Das Deutsche Reich zählt jetzt so viel Einwohner, wie nie zuvor, und mufs einen erheblichen Teil seines Bedarfes an Nahrung vom Auslande beziehen. Unter solchen Umständen erfordert es das Interesse der Volkswirtschaft gebieterisch, dafs die im Boden vorhandene produktive Kraft, die von der Natur umsonst dargeboten ist, auch möglichst stark in Anspruch genommen, möglichst hoch ausgenutzt wird. Zugleich ist dies ein Gebot politischer Zweckmäfsigkeit oder Notwendigkeit. Jedes Volk mufs danach streben, seine notwendigsten Lebensbedürfnisse auch auf dem eigenen Grund und Boden zu erzeugen. Andernfalls

läuft es Gefahr, in Kriegszeiten, welche doch periodisch immer wieder eintreten, in Abhängigkeit von feindlichen Mächten zu geraten und vielleicht seine Selbständigkeit einzubüfsen. Besonders grofs ist diese Gefahr für kontinentale Staaten, deren Grenzen zum überwiegenden Teil an andere Staaten stofsen, und die deshalb eine verhältnismäfsig wenig ausgedehnte Meeresküste besitzen. Hierzu gehört das Deutsche Reich. Alle übrigen europäischen Kulturstaaten, mit Ausnahme von Österreich-Ungarn, sind nach dieser Richtung in einer viel bevorzugteren Lage. Österreich-Ungarn hat aber im Verhältnis zu seiner Bodenfläche eine weit dünnere Bevölkerung als Deutschland und ist noch immer imstande, den Bedarf seiner Bevölkerung an Nahrungsmitteln durch die eigene Produktion zu befriedigen.

Das wichtigste Nahrungsmittel bildet das Getreide, besonders das sogenannte *Brotgetreide*, welches für Deutschland durch den *Roggen* und den *Weizen* vertreten wird. Demnächst kommen ihrer Bedeutung nach die *Kartoffeln*, darauf die *Hülsenfrüchte*. Nach der letzten Bodenstatistik betrug im Deutschen Reiche im Jahre 1900 von dem gesamten Acker- und Gartenlande mit 26257310 ha die Erntefläche von:

Roggen	6099270	ha
Weizen	2230135	„
Gerste	1627078	„
Hafer	4189681	„
zusammen	14146164	ha.
Kartoffeln	3287861	„

Auch die *Futterkräuter* und die meisten *Wurzelgewächse* dienen mittelbar ebenfalls zur menschlichen Ernährung, insofern sie zum weit überwiegenden Teil zur Fütterung von Tieren benutzt werden, deren Produkte als menschliche Nahrung Verwendung finden. Das gleiche gilt von den ständigen Futterflächen, den *Wiesen* und *Weiden*.

Man darf wohl behaupten, dafs von der ganzen landwirtschaftlich benutzten Fläche mindestens neun Zehntel mit Gewächsen bebaut werden, deren Hauptbestimmung es ist, unmittelbar oder mittelbar menschliche Nahrungsstoffe zu liefern.

Bis zum Jahre 1870 reichte die Produktion an Getreide im Deutschen Reiche aus, um den Bedarf der einheimischen Bevölkerung daran zu decken. Auch damals wurde zwar Getreide in Deutschland eingeführt, aber die Ausfuhr war gröfser wie die Einfuhr. Im Gebiete des deutschen Zollvereins wurde bis zum Jahre 1850 bei sämtlichen Getreidearten die Einfuhr von der Ausfuhr übertroffen. Im Jahrzehnt 1850—1860 wiesen Weizen, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte ebenfalls noch eine Mehrausfuhr auf, dagegen fand beim Roggen schon eine, allerdings sehr geringe Mehreinfuhr statt. Das nämliche gilt vom Jahrzehnt 1860—1870, nur dafs in

diesem die Mehrausfuhr der übrigen Getreidearten abgenommen, die Mehreinfuhr an Roggen zugenommen hatte, und zwar beides im Vergleich zu dem vorausgegangenen Jahrzehnt. Vom Jahrzehnt 1871—1880 ab zeigen alle Getreidearten ein Überwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr, und im Jahre 1904 betrug die Mehreinfuhr für das deutsche Zollgebiet:

für	in Tonnen	Wert in 1000 M.
Weizen	1861530	258188
Roggen	115725	11911
Gerste	1411088	142023
Hafer	143780	62286
zusammen	3532143	474408

also 474 Millionen Mark!

Nicht minder grofs ist die Mehreinfuhr an lebendem Vieh, Eiern und sonstigen tierischen Produkten, die zur Ernährung dienen. Im Jahre 1904 bewertete sich im deutschen Zollgebiet die Mehreinfuhr an sämtlichen Nahrungs- und Genufsmitteln, Vieh auf 1432,616 Millionen Mark!

Hieraus ergibt sich, wie stark schon jetzt das deutsche Volk für den Bezug seiner wichtigsten Lebensbedürfnisse von dem Auslande abhängig ist. Diese Abhängigkeit hat hauptsächlich ihren Grund in dem starken Wachstum der Bevölkerung. Im Jahre 1870 zählte das Deutsche Reich 40805000, im Jahre 1900 dagegen 56367178 Einwohner. Absolut ist die landwirtschaftliche Produktion in diesen 30 Jahren bedeutend gestiegen, sie hat aber nicht in dem gleichen Grade zugenommen wie die Bevölkerung.

Unter solchen Umständen mufs es als eine besonders wichtige Aufgabe der deutschen Landwirtschaft betrachtet werden, dahin zu streben, dafs sie ihre Produktion an Nahrungsmitteln möglichst dem Bedarfe der Nation annähernd gestaltet. Volkswirtschaft und Staat haben zunächst ein Interesse an der Steigerung der landwirtschaftlichen *Rohproduktion*. Es kann ihnen aber auch nicht gleichgültig sein, welche *Reinerträge* die einzelnen Landwirte erzielen. Denn hiervon hängt deren Wohlhabenheit und damit die Steuerkraft und überhaupt die Leistungsfähigkeit für öffentliche Zwecke ab. Auch die Zufriedenheit und Berufsfreudigkeit der Landwirte wird dadurch bedingt, dafs die gemachten Aufwendungen an Arbeit und Kapital durch die erzielten Reinerträge genügend bezahlt werden; nur dann wird es möglich, eine zahlreiche Landwirtschaft treibende Bevölkerung dem Staate zu erhalten, von welcher ja in besonderem Grade die Wehrkraft des Volkes abhängt, da die ländliche Bevölkerung

dem Staate ein verhältnismäfsig stärkeres Kontingent für das Heer stellen kann als die städtische Bevölkerung.

§ 44.

Im besonderen. Die schwierige Aufgabe, für die sich stetig mehrende Bevölkerung durch Steigerung der Roherträge die erforderlichen Nahrungsmittel in solchem Mafse zu schaffen, dafs sie nicht mehr so sehr auf das Ausland angewiesen ist, läfst sich nur dadurch erreichen,

1. *dafs landwirtschaftlich bisher nicht benutzte Flächen zur Kultur herangezogen,*
2. *dafs die bereits bebauten Grundstücke intensiver ausgenutzt werden und*
3. *dafs der landwirtschaftliche Besitz eine zweckmäfsige Verteilung erfährt.*

Zu 1. Für *die Ausdehnung des landwirtschaftlich verwendeten Areals* kommt wesentlich nur die weder land- noch forstwirtschaftlich benutzte Fläche in Betracht. Diese bestand nach dem letzten darüber festgestellten Ausweis im Jahre 1895 aus 3184525 ha, von denen 2256786 ha auf Öd- und Unland, einschliefslich unbebaute Weide und Hutung, 927739 ha auf Haus- und Hofraum, Wege und Gewässer fallen.

Haus- und Hofräume gestatten keine Einschränkung, im Gegenteil wird mit dem Wachstum der Bevölkerung sich ihr Gesamtumfang noch etwas vermehren. Auch die auf Wegland und Gewässer fallende Bodenfläche wird sich zugunsten der landwirtschaftlichen Kultur kaum erheblich vermindern lassen. Manche Gewässer können wohl noch trocken gelegt werden, dafür wird aber die zu Wegen benutzte Fläche unzweifelhaft zunehmen, da immer neue Landstrafsen, Kunststrafsen, Eisenbahnen und Kanäle gebaut werden.

Eine Vermehrung der landwirtschaftlich benutzten Gesamtfläche ist wesentlich nur durch Kultivierung des rund 2 Mill. Hektar umfassenden Öd- und Unlandes zu erreichen. Dasselbe besteht weit überwiegend aus geringen Weiden und Hutungen, die jetzt so gut wie gar keinen Ertrag abwerfen, die aber durch geeignete Mafsregeln zu einer viel gröfseren Fruchtbarkeit gebracht werden könnten. Zum Teil eignen sie sich allerdings nur zur Holzerzeugung, zum Teil indessen auch zur landwirtschaftlichen Benutzung. Auf Grund der bisherigen statistischen Erhebungen läfst sich das Mengeverhältnis zwischen beiden Gruppen nicht feststellen. Es wird aber nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man annimmt, dafs mindestens die Hälfte des vorhandenen Öd- und Unlandes, also etwa 1 Mill. Hektar, der landwirtschaftlichen Kultur unterzogen werden könnten. Plötzlich oder in wenigen Jahren läfst sich dies allerdings nicht bewirken, aber doch im Laufe der Zeit.

Nimmt man an, dafs, niedrig gerechnet, der Rohertrag von einem Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche einen Geldwert von 150 M. darstellt, so würde durch die Kultivierung von 1 Mill. Hektar eine Rohertragssteigerung von insgesamt 150 Mill. Mark zu erzielen sein. Es sind dies schon 31,6 % der jetzigen Mehreinfuhr an den 4 Getreidearten im Deutschen Reiche, sie fallen somit bedeutend ins Gewicht.

Zu 2. Kommt dazu *die Erhöhung der Roh- und Reinerträge durch intensivere Benutzung der bereits bebauten Flächen,* so ist damit sehr wohl die Möglichkeit geschaffen, dafs das Deutsche Reich seine Einwohner mit der eigenen Ernte ernähren kann.

Der jährliche Ertrag der wichtigsten Nährfrüchte betrug in Tonnen (zu 1000 kg) im Durchschnitt:

	1895—1899	1900—1904
für Roggen	8 427 483	9 234 565
„ Weizen (inkl. Spelz) . .	3 931 761	3 976 754
„ Gerste	2 779 701	3 139 067
„ Hafer	6 313 878	7 283 745
„ Kartoffeln	35 819 585	42 384 738

Man sieht, dafs in allen Produkten in den letzten Jahren eine Steigerung erzielt ist, allein es kann noch mehr geleistet werden. Da im Jahre 1904 die Erntefläche der 4 Getreidearten 14 146 164 ha betrug, so kommen als Durchschnittsertrag der 4 Getreidearten auf 1 ha 1661 kg (33,22 Ztr.). Nun gibt es nicht wenige Güter, die durchschnittlich 3200 kg (64 Ztr.), 3400 kg (68 Ztr.) Getreidekörner oder noch mehr auf das Hektar ernten. Es ist ferner erwiesen, dafs bei ursprünglich gleichen Bodenverhältnissen und bei gleicher Lage der Grundstücke der eine Landwirt, der mit besonderer Intelligenz seinen Boden bewirtschaftet, oft 600 bis 800 kg (12—16 Ztr.) oder einen noch gröfseren Betrag an Getreide auf das Hektar durchschnittlich mehr erzielt als ein anderer, der in alter Weise seinen Betrieb fortführt. Es gibt wenige Grundstücke im Deutschen Reiche, die nicht noch einer erheblichen Ertragssteigerung fähig wären.

Nimmt man nun an, dafs durch bessere Kultur ein Mehrertrag auch nur von 250 kg (5 Ztr.) auf das Hektar gewonnen werden kann, so würde dies für das ganze Deutsche Reich eine Mehrerzeugung an Getreide von 3536,5 Mill. Kilogramm ausmachen, und damit würde die Mehreinfuhr an den 4 Getreidearten mit 3532,1 Mill. Kilogramm gedeckt sein.

Eine ähnliche Ertragssteigerung wie beim Getreidebau wäre auch bei dem Futterbau auf dem Acker und auf den ständigen Futterflächen durch eine intensivere Kultur zu erzielen möglich. Wie bedeutend sich die Erträge der Wiesen steigern lassen, habe ich schon § 11 nachgewiesen, und ich mufs der besonderen Bedeutung wegen, welche gerade

die Steigerung der Wiesenerträge für die ganze Volkswirtschaft hat, später noch hierauf zurückkommen.

Ähnlich wie der Ertrag der Wiesen läfst sich aber auch der Ertrag der Ackerflächen, welche mit zur Fütterung dienenden Pflanzen bestellt sind, noch steigern; der Umfang dieser Flächen ist aber noch gröfser als der Umfang der Wiesen. Die natürlich vorhandenen Verhältnisse lassen es durchaus zu, dafs im Deutschen Reiche die Futterproduktion und infolge davon die Viehhaltung so vermehrt werden, dafs die deutsche Landwirtschaft imstande ist, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an den aus dem Tierreich stammenden Nahrungsmitteln vollständig zu decken, wie ich das in § 50 noch näher nachweisen werde.

Allerdings werden alle diese Ertragssteigerungen nur *ganz allmählich,* im Laufe vieler Jahre erreicht werden können. Schon der konservative, am Alten klebende Charakter der ländlichen, besonders der bäuerlichen Bevölkerung hindert ein schnelles und allgemeines Fortschreiten. Es sind ferner dazu Geldmittel nötig, deren Mangel öfters, auch wenn der gute Wille zu Meliorationen vorhanden ist, die Durchführung derselben vereitelt oder doch sehr verzögert. Bei andern zum Wohle der ganzen Volkswirtschaft zu treffenden Mafsnahmen reichen aufser den materiellen Mitteln auch die rechtlichen Befugnisse einzelner Privatpersonen nicht aus.

Zu 3. Eine solche Mafsregel, die in das Gebiet der Landeskultur gehört, ist die *Schaffung einer angemessenen Verteilung des Grundbesitzes,* ohne welche eine intensive Ausnutzung des Bodens für die Steigerung der Erträge nicht möglich ist. *Keinem Zweifel kann es unterliegen, dafs die Landwirtschaft als Gewerbebetrieb, und die einzelnen Klassen der ländlichen Bevölkerung dort am meisten blühen, wo alle Besitzklassen nebeneinander vertreten sind.* Es ist ebenso schädlich, wenn der Kleinbesitz, als wenn der Grofsbesitz ein bedeutendes Übergewicht hat. Am ehesten kann noch der mittlere, der bäuerliche Besitz isoliert dastehen; aber auch er leidet, wenn er der Nachbarschaft des grofsen und des kleinen Besitzes ganz entbehrt.

Die Geschichte der Völker zeigt, dafs grofse Mifsstände, die nicht selten zu gewaltsamen Erhebungen und Umwälzungen geführt haben, zutage treten, wenn in einem Staate eine sehr ungleiche Verteilung des Bodenbesitzes Platz gegriffen hat. Namentlich hat es sich als verhängnisvoll erwiesen, wenn der Grund und Boden zum weit überwiegenden Teile in der Hand von verhältnismäfsig wenigen Personen sich befindet, oder mit anderen Worten, wenn der sogenannte *Latifundienbesitz* vorherrscht. Er braucht nicht notwendig mit der *Latifundienwirtschaft,* d. h. mit dem Überwiegen der grofsen und gröfsten Betriebe verbunden zu sein.

Die Latifundienbesitzer können auch ihren Grund und Boden in kleineren oder gröfseren Stücken an andere Personen verpachtet haben. Es wurde aber bereits darauf hingewiesen, dafs es durchaus nicht wünschenswert ist, wenn ein grofser Teil des Bodens nicht von den eigenen Besitzern, sondern von Pächtern bewirtschaftet wird. In *England* wie in einzelnen Teilen *Italiens* herrscht infolge des überwiegenden Latifundienbesitzes die Pachtwirtschaft, und zwar zum grofsen Nachteile der landwirtschaftlichen Produktion und der Lage der einzelnen Klassen der ländlichen Bevölkerung. In England haben die Grofsgrundbesitzer ihre Güter meist in mittelgrofse Betriebe zerlegt und in dieser Form verpachtet. In Italien überwiegen dagegen die kleinen und kleinsten Pachtstellen. Letzteres ist entschieden schlimmer wie das erstere, weil dadurch die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede und Gegensätze in besonders starkem Mafse hervortreten und verschärft werden. Vergl. Näheres § 27.

Eine der wichtigsten, zugleich aber auch eine der schwierigsten Aufgaben des Staates wird es stets bleiben, die Verteilung des Bodenbesitzes mit wachsamem Auge zu verfolgen und in den Fällen, wo eine dem Gemeinwohle schädliche Verteilung eingetreten ist oder einzutreten droht, diesem Übelstande durch geeignete Mafsregeln der Gesetzgebung oder der Verwaltung abzuhelfen oder vorzubeugen. Die deutschen Staatsregierungen haben dies auch wiederholt getan, die preufsische Regierung noch vor wenig Jahren durch Erlafs des *Ansiedelungsgesetzes vom 26. April 1886* für die Provinzen Posen und Westpreufsen und durch die für die ganze Monarchie geltenden *Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juni 1891.* Durch diese Gesetze sollte die Möglichkeit geschaffen werden, in Gegenden, wo der Grofsgrundbesitz zu stark überwiegt, die Zahl der bäuerlichen und der kleinen Stellen zu vermehren. Von ihnen ist schon und wird noch fortdauernd ein ausgedehnter und erfolgreicher Gebrauch gemacht.

— — -

Die hier dargelegten Aufgaben, welche die Landwirtschaft sowohl für die einzelne Privatwirtschaft wie im Dienste der Volkswirtschaft und des Staates zu lösen hat, sind von den Landwirten allein nicht mehr ausführbar, weil in dem Mafse, als die Landwirtschaft intensiver gestaltet werden mufs, auch technische Mafsnahmen immer notwendiger werden. Sowohl bei der Heranziehung neuer noch öder Flächen zur Kultur, als auch bei der besseren Ausnutzung bereits kultivierter Flächen, sowie bei der angemessenen Verteilung und Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Grundbesitzes pflegen immer Anlagen notwendig zu sein, welche eine

Regelung der Wege, der Gräben und sonstiger Vorrichtungen für die Beseitigung überschüssiger Nässe oder für die bessere Ausnutzung des Wassers bezwecken. Die Landwirtschaft kann daher in der Gegenwart die Kulturtechnik gar nicht mehr entbehren, und die Bedeutung dieser wird sich für die Zukunft immer mehr steigern, je schwieriger es wird, die wachsende Bevölkerung ohne zu grofse Abhängigkeit vom Auslande zu ernähren. Notgedrungen werden die hier beteiligten Kreise immer mehr anerkennen müssen, dafs die Aufgabe der Landwirtschaft für die ganze Volkswirtschaft nicht besser als durch die Kulturtechnik gefördert werden kann; in welcher Weise, darüber sollen uns die folgenden Kapitel Aufschlufs geben.

Kapitel III.

Die Förderung der Aufgabe der Landwirtschaft durch die Kulturtechnik.

§ 45.

Im allgemeinen. Wenn man von den reinen Urbarmachungen absieht, so handelt es sich bei der Förderung der Landwirtschaft durch die Kulturtechnik darum, alle diejenigen Hindernisse zu beseitigen oder zu mäfsigen, welche sich der vollen Ausnutzung der Produktionskraft des jeweilig als Acker, Wald oder ständiges Grasland benutzten Bodens dadurch entgegenstellen, dafs derselbe unter ungünstigen klimatischen oder Lage-Verhältnissen leidet oder seine Beschaffenheit an sich eine derartige ist, dafs die Kulturpflanzen ohne eine günstige Beeinflussung in ihrem Wachstum behindert werden. *Es ist daher der Zweck der die Aufgabe der Landwirtschaft fördernden Kulturtechnik, durch die verschiedensten Meliorationen die nachteilige Beschaffenheit von Klima, Lage und Boden, mit einem Worte: die natürlichen Wachstumsfaktoren so umzugestalten, dafs die Pflanzen dauernd den günstigsten Standort haben.*

§ 46.

Meliorationen, bedingt durch ungünstiges Klima. Der Ertrag von Grundstücken wird zuweilen geschmälert oder ihre Benutzung zu lohnenden Kulturen unmöglich gemacht, weil klimatische Verhältnisse obwalten, die nicht durch die geographische oder die Höhenlage, sondern durch andere, dem menschlichen Einflusse mehr oder weniger unterworfene Umstände bedingt sind. Besonders bedeutungsvoll ist in dieser Beziehung der Wald. Er wirkt mildernd auf die Temperatur seiner Umgebung, macht diese feuchter, hält rauhe Winde ab. In bergigen Gegenden bildet der auf den Höhen stehende Wald ein Reservoir für das aus der Atmosphäre niedergefallene Wasser; er hält dasselbe zurück, speichert es auf und gibt es in trockenen Jahreszeiten allmählich an die unterhalb gelegenen landwirtschaftlich benutzten Grundstücke ab. Sind die Berge dicht bewaldet, so kann nach starken Regengüssen das in die Täler herabströmende Wasser keine Verheerungen anrichten. An vielen Beispielen ist es nachgewiesen, dafs durch das Abholzen von Hügeln oder Bergen das Klima und die Wasserverhältnisse ungünstigere geworden sind; ebenso

umgekehrt, dafs durch Bewaldung kahler, ihrer Natur nach zur Holzerzeugung bestimmter Grundstücke die Benutzungs- und Ertragsfähigkeit von in der Nachbarschaft oder unterhalb gelegenen Grundstücken sich verbessert hat. Die Wintersaaten winterten nicht so leicht aus, die früher nicht rentable Obstbaumzucht wurde lohnend, nach starkem Regen und beim Schmelzen des Schnees traten seltener Ab- oder Überschwemmungen ein.

Es liegt im Interesse nicht nur der einzelnen beteiligten Bodenbesitzer, sondern mindestens ebenso oder mehr noch im Interesse der ganzen Volkswirtschaft und des Staates, dafs die genannten Übelstände, soweit sie dem menschlichen Einflusse unterliegen, beseitigt werden.

Durch stehende Gewässer, also Teiche, Sümpfe, Seen, wird zuweilen ein ungünstiger Einflufs auf die Gesundheit der in der Nachbarschaft wohnenden oder sich aufhaltenden Menschen oder Tiere ausgeübt. Seine Beseitigung ist in der Regel nur möglich durch gänzliches oder teilweises Trockenlegen. Damit wird gleichzeitig neues und meist sehr fruchtbares Land für die Kultur gewonnen.

Bei Beseitigung aller dieser klimatischen Übelstände wird die Kulturtechnik vielfach in Anspruch genommen werden müssen.

§ 47.

Meliorationen, bedingt durch ungünstige Lage. Die Hindernisse der örtlichen Lage können bestehen in Unebenheiten und in einer zu starken Neigung des Bodens, wodurch sehr häufig fruchtbare Bodenbestandteile abgeschlämmt werden. Noch fühlbarer in ungünstigem Sinne macht sich oft die Lage der Grundstücke an fliefsenden Gewässern, weil durch diese, insbesondere bei Hochwasser, nicht nur die Ufer beschädigt, sondern auch die Ländereien überschwemmt werden.

Schliefslich ist eine gute Bewirtschaftung der Grundstücke nur möglich, wenn sie ohne alle Fessel betrieben werden kann. Wo daher bei Gemenglage der Grundstücke namentlich die Zugänglichkeit derselben nicht ohne Inanspruchnahme nachbarlicher Grundstücke möglich ist, oder wo noch lästige Servituten bestehen, da sind diese Hindernisse durch entsprechende *Zusammenlegungen* zu beseitigen. In einer grofsen Zahl von Dorfgemarkungen ist die Zusammenlegung der Grundstücke bereits durchgeführt, in sehr vielen aber auch noch nicht. Für manche Länder oder Landesteile sind die dazu erforderlichen Gesetze überhaupt erst seit so kurzer Zeit erlassen, dafs ihre Wirksamkeit bis jetzt noch keine ausgedehnte sein konnte. Solches gilt z. B. von der preufsischen Rheinprovinz.

Die Zusammenlegung der Grundstücke stellt eine Mafsregel dar, welche in hohem Grade geeignet ist, sowohl die Roh- wie die Reinerträge der Landwirtschaft zu heben, demnach sowohl die volkswirtschaftlichen

wie die privatwirtschaftlichen Zwecke des landwirtschaftlichen Gewerbes zu fördern. Ihre Wirksamkeit und ihr Erfolg sind um so gröfser, je zersplitterter der Grundbesitz in einer Dorfmark ist, je weniger die vorhandenen Wege, Ent- und Bewässerungseinrichtungen den Anforderungen einer rationellen Landwirtschaft genügen, je fruchtbarer endlich die zu regelnden Grundstücke von Natur sind, je mehr also verloren geht, wenn sie infolge unzweckmäfsiger Feldeinteilung nicht vollkommen ausgenutzt werden können.

Die Vorteile, welche aus einer gut durchgeführten Zusammenlegung erwachsen, sind hauptsächlich folgende:

1. Jeder Besitzer kann seine Grundstücke so benutzen, wie es der Natur des Bodens, Klimas, den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, auch dem Umfange seines Besitzes am meisten entspricht. Was dies zu bedeuten hat, geht schon aus der Tatsache hervor, dafs heute noch in vielen Gegenden die Besitzer gezwungen sind, an der Dreifelderwirtschaft festzuhalten, weil die starke Parzellierung und der dadurch bedingte Flurzwang die Einführung eines rationellen Fruchtwechsels unmöglich machen.

2. Durch die Zusammenlegung wird Kulturland gewonnen, und zwar um so mehr, eine je gröfsere Verringerung der Parzellenzahl dadurch erreicht wird: denn in demselben Grade nimmt die für die Grenzraine erforderliche Gesamtfläche ab. Diese Raine sind nicht nur unproduktiv, sondern geben auch noch Veranlassung zur Verunkrautung der benachbarten Felder.

3. Es wird an Arbeitsaufwand und an Saatgut gespart. Solches einmal dadurch, dafs die neu ausgeworfenen Grundstücke durchschnittlich viel gröfser sind als die bisher vorhanden gewesenen. Eine Fläche von 1 ha, die im Zusammenhange liegt, beansprucht weniger Arbeit und Saatgut als 4 voneinander getrennte Grundstücke von je $^1/_4$ ha. Die Ersparnis an Arbeit ist um so gröfser, je weiter die örtliche Entfernung der früheren nicht zusammengelegten Parzellen untereinander war. Fürs zweite wird aber auch der Aufwand an Arbeit und Saatgut dadurch verringert, dafs die neu ausgeworfenen Parzellen eine regelmäfsige, meist rechteckige Form erhalten, während dies bei den früheren sehr häufig nicht zutraf. Die Arbeit des Pfluges, der Egge, der Walze, der Säe-, der Mähemaschine, der Pferdehacke wird sehr erschwert, verlangsamt, auch in ihrer Wirkung unvollkommener, wenn sie auf spitz- oder stumpfwinkligen Grundstücken vollzogen werden mufs. Und auch hier wird der Verlust verhältnismäfsig um so gröfser, einen je kleineren Flächeninhalt die betreffende Parzelle im ganzen hat.

4. Die Wegeführung in nicht zusammengelegten Gemarkungen ist häufig sehr unzweckmäfsig, namentlich in gebirgigen Distrikten. Die

Wege sind oft zu steil, erfordern deshalb beim Aufwärtsbewegen von Lasten zu viel Kraft; nach Regengüssen schwemmen sie leicht ab; man kann sie nur mit grofsen Kosten im fahrbaren Zustande erhalten, und deshalb haben sie häufig eine sehr mangelhafte Beschaffenheit. Diese Übelstände verschwinden nach der Zusammenlegung. Dadurch, dafs man den Wegen eine geringere Steigung gibt, büfst man zwar etwas Land ein, aber der erzielte Vorteil ist ein viel gröfserer. Für dieselbe Last, zu deren Heraufziehen früher vier Pferde nötig waren, genügen jetzt zwei, oder während man früher einem Pferde nicht mehr wie 5 dz aufladen konnte, bewältigt es jetzt 10 dz. Auf der anderen Seite beansprucht die Unterhaltung der neuen Wege kaum die Hälfte des Aufwandes wie die der alten. Was den Verlust an Land betrifft, so pflegt dieser deshalb nicht stark in die Wagschale zu fallen, weil es sich in der Regel um steiniges Gelände von geringer natürlicher Fruchtbarkeit handelt.

5. Bei der Zusammenlegung werden die Wasserverhältnisse zweckentsprechend geregelt, so dafs das Tagwasser schnell und auf dem kürzesten Wege abfliefsen kann, ohne dabei Kulturland abzuschwemmen. An gesamter Grabenlänge und somit an Kulturland wird dabei häufig gespart. Die Gräben erhalten überall das nach Mafsgabe des Geländes günstigste Gefälle und eine richtige Böschung, wodurch ihre Unterhaltungskosten vermindert werden.

6. Die Möglichkeit ist geboten, jedes Grundstück der für dasselbe passendsten Kulturart zuzuweisen. Nicht selten findet sich in nicht zusammengelegten Gemarkungen eine Benutzung von Grundstücken, die ihrer Bodenbeschaffenheit oder ihrer Lage nicht entspricht. Solche, die ihrer Natur nach zum ständigen Grasbau bestimmt sind, werden als Ackerland behandelt und umgekehrt. Bei der Zusammenlegung, bei der ohnedem eine allgemeine Regelung der Feldmark und ein allgemeiner Austausch der Grundstücke stattfindet, werden derartige Übelstände beseitigt.

7. Eine besonders günstige Wirkung der Zusammenlegung besteht darin, dafs sie die Gelegenheit darbietet, notwendige oder doch vorteilhafte Ent- und Bewässerungs-Anlagen für die ganze Feldmark oder für einzelne ihrer Teile ins Werk zu setzen, bezw. Drainage- und Wiesenbau-Genossenschaften ins Leben zu rufen. Diese so wichtigen Meliorationen ist der einzelne Besitzer überhaupt nicht imstande durchzuführen, da er dabei von seinen Nachbarn abhängig ist. Bei der Zusammenlegung wird die gesamte Feldmark aber so behandelt, als ob sie einem einzigen Besitzer gehörte.

8. Wird eine Feldmark zusammengelegt, so ist eine genaue Vermessung sowohl der ganzen Fläche wie der den einzelnen Besitzern bisher gehörenden und der ihnen neu zugewiesenen Grundstücke nötig. Die letzteren werden deutlich erkennbar abgegrenzt. Hieraus entsteht der

grofse Vorteil, dafs der einzelne Besitzer nun genau weifs, wie viel Land er hat, und zwar in jeder einzelnen Kulturart, wie grofs jedes Grundstück ist, wo die Grenzen desselben laufen. Dies trifft für nicht regulierte Feldmarken gewöhnlich nicht zu, und daraus erwachsen grofse Unzuträglichkeiten und häufig Rechtsstreitigkeiten. Tatsache ist, dafs infolge der Zusammenlegung die Zahl der Eigentumsprozesse erheblich abzunehmen pflegt.

Wie stark die Roh- und Reinerträge aus der Landwirtschaft im Deutschen Reiche durch die bereits erfolgten Zusammenlegungen zugenommen haben oder durch die in Zukunft vorzunehmenden noch gesteigert werden können, entzieht sich der zahlenmäfsigen Feststellung. In den einzelnen Gemarkungen ist dies auch sehr verschieden. Durch unzählige Erfahrungen ist es aber bezeugt, dafs die Zusammenlegung die günstigsten Wirkungen auf die landwirtschaftliche Rohproduktion und auf die ökonomische Lage der einzelnen Grundbesitzer ausgeübt hat.

Mit der Zusammenlegung wird häufig eine Teilung der bisher gemeinschaftlich genutzten Grundstücke, namentlich der *Gemeindeweiden*, auch wohl des *Gemeindewaldes* und des *Gemeindeackers* verbunden. Ja, die Gemeinheitsteilung hat öfters erst die Veranlassung zur Zusammenlegung gegeben.

Unzweifelhaft ist es richtig, überflüssige Gemeindeweiden, zumal wenn sie nicht gut gepflegt werden oder wenn sie besser zum Ackerbau sich eignen, unter die einzelnen Dorfgenossen als freies Eigentum zu verteilen. Man ist aber, namentlich in den östlichen Provinzen der preufsischen Monarchie, mit der Gemeinheitsteilung zu weit gegangen. Für diejenigen Gegenden, wo der bäuerliche und der kleine Grundbesitz stark vertreten ist, scheint es durchaus wünschenswert, dafs eine — allen zugängliche — Gemeindeweide vorhanden ist. Dies gilt wenigstens für alle Bezirke, in denen der sommerliche Weidegang des Nutzviehs angezeigt ist; ferner in solchen, wo keine geschlossenen Höfe bestehen, wo vielmehr die Grundstücke der einzelnen Besitzer im Gemenge liegen. Aber selbst bei geschlossenem Besitz ist es für die kleinen Eigentümer wichtig, dafs sie über einen gemeinschaftlichen Platz als Viehweide verfügen können. Der Mangel an Gemeindeweide macht den ganz kleinen Besitzern die Viehhaltung überhaupt unmöglich; den etwas gröfseren Besitzern wird dieselbe sehr verteuert, wenn sie für ihre wenigen Stücke Vieh einen besonderen Hirten halten sollen. Aufserdem wird leicht Schaden an den bebauten Ackerländereien angerichtet, wenn die einzelnen Weideflächen wenig umfangreich sind. Aus volks- wie aus privatwirtschaftlichen Rücksichten empfiehlt es sich daher, dort, wo die geschilderten Verhältnisse obwalten, die Gemeindeweiden in ihrem früheren Umfange oder doch zum Teil beizubehalten; es empfiehlt sich ferner, bei Zusammenlegungen oder

bei sonst sich darbietender Gelegenheit, wie z. B. bei Gründung von Ansiedelungen oder von Rentengütern, eine dem Bedürfnis entsprechende Fläche als Gemeindeweide auszusondern.

Die Teilung von *Gemeindeholzungen* empfiehlt sich im allgemeinen nur dann, wenn der Boden sich ausgesprochenermafsen besser zum Acker- oder Wiesenbau als zur Waldkultur eignet. Waldbau ist im grofsen Betriebe viel vorteilhafter als im kleinen Betriebe.

Im westlichen und südwestlichen Deutschland sind sogar noch viele Dörfer im gemeinschaftlichen Besitz von etwas *Ackerland,* das dann meist auf Grund bestehender Gewohnheitsrechte einzelnen Dorfgenossen zur pachtweisen oder unentgeltlichen Benutzung überlassen wird. In der Regel werden dabei die älteren oder die besonders bedürftigen Einwohner vorzugsweise berücksichtigt. Wenn das gemeinschaftliche Ackerland keine sehr erhebliche Quote der gesamten vorhandenen Ackerfläche ausmacht, so ist gegen dessen Erhaltung nichts einzuwenden.

Die alt hergebrachte und noch immer in vielen Gegenden übliche Bezeichnung für den Gemeinde-Grundbesitz ist *„Allmend“.* Das Bestehen von Allmenden hat, wie viele Erfahrungen zeigen, einen durchaus günstigen Einflufs auf die wirtschaftlichen und sozialen Zustände in den betreffenden Gemeinden. Die Gemeindelasten werden dadurch verringert oder kommen sogar ganz in Fortfall, die Gemeindeweiden liefern den Einwohnern Viehfutter, die Gemeindeholzungen Brennstoff und Einstreu. Besonders für die kleinen und kleinsten Besitzer ist dies wichtig. Nachgewiesenermafsen wandern aus Dörfern, wo umfangreiche Allmenden vorhanden sind, die kleinen Leute weniger nach der Stadt oder ins Ausland als aus solchen, wo Allmenden fehlen. Dies kommt aber den mittleren und gröfseren Besitzern insofern zugute, als sie über mehr Arbeitskräfte verfügen können.

Bei Feldregulierungen, Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen wird die Tätigkeit der *Kulturtechniker* in besonderem Grade in Anspruch genommen. Von der zweckmäfsigen Durchführung dieser tief einschneidenden Mafsregeln hängt sehr viel ab, und zwar nicht nur für die einzelnen Beteiligten, sondern auch für die Entscheidung der Frage, ob die Landwirtschaft im ganzen der Aufgabe genügt, die sie für die Volkswirtschaft und den Staat zu erfüllen berufen ist. Mit Rücksicht hierauf mufs der Kulturtechniker in der Lage sein, beurteilen zu können, welche Wirkungen jene Mafsregeln haben und auf welche Weise sie ausgeführt werden müssen, damit in jedem einzelnen Fall der höchstmögliche Erfolg erzielt wird. Er mufs daher bei den vielfachen kulturtechnischen Mafsnahmen, die gelegentlich der Zusammenlegungen auszuführen sind, vor allen Dingen auch landwirtschaftlich fühlen. Wege sollte er z. B. auf das tunlich geringste Mafs beschränken, weil sie viele Hektar Land einnehmen, die der Kultur entzogen werden. Dieser Landverlust wird noch vergröfsert durch die

Gräben, die man in allen Fällen zu beiden Seiten der Wege glaubt notwendig ziehen zu müssen. Diese Ansicht ist nicht immer richtig, insbesondere nicht im Lehmboden und bei stärkerem Gefälle, wo jedes Regenwasser weniger einsinkt, aber schneller und in gröfsern Mengen abfliefst, die Gräben oft zu breiten Schluchten ausspült und an den Wegen sowie an dem Acker auf der andern Seite breite Streifen fortführt. Oft trennt auch ein hohes Vorgewende den Acker vom Graben, so dafs das Wasser durch das hochaufgepflügte Land am Abfliefsen verhindert wird. Bestimmung eines Weges ist es, einen Zugang zum Grundstück zu bilden; wird dieser Zugang aber durch einen Graben verlegt, so wird jeder Interessent gezwungen, eine Brücke zu bauen, um sein Land zu erreichen, wenn er es nicht vorzieht, den Graben über eingelegte Röhren einfach wieder zuzuwerfen. Aufserdem aber siedeln sich in den Gräben eine Menge Unkräuter an, welche der gesunden Vegetation der Umgebung schaden können. Also auch die Gräben möchte der Kulturtechniker auf das tunlich geringste Mafs beschränken!

In vielen Gemarkungen habe ich leider gefunden, dafs man das Wasser immer so schnell wie möglich in geraden Linien bei den Zusammenlegungen abgeleitet hat. An die Folgen, die ein so wenig kulturtechnisch durchdachtes Verfahren stets mit sich bringt, denkt man zu wenig, nur immer schnell fort mit dem Wasser! Der so wichtige Grundsatz der Kulturtechnik: *das Wasser insbesondere in seinem oberen Laufe aufzuhalten, durch Fanggräben zu sammeln, wo es nur irgend geht, um die verheerenden Wirkungen in nutzbringende umzuwandeln und das Wasser so lange wie möglich in den Fluren zu halten und auszunutzen,* wird in seinem Wesen und seiner Bedeutung bei den Zusammenlegungen noch nicht genügend verstanden und gewürdigt. Die richtige, d. h. nicht blofs fortschaffende, sondern nutzbringende Führung des Wassers einer Gemarkung ist aber oft viel wesentlicher als die leichter zu bewirkende Bewässerung einer Wiese!

§ 48.

Meliorationen, bedingt durch ungünstige Bodenbeschaffenheit.

Der Boden selbst stellt der Pflanzenkultur zunächst dadurch Hindernisse entgegen, dafs er sich in einem schlechten physikalischen Zustande befindet, sei es, dafs er durch sehr flache Krume oder viele beigemengte Steine oder durch grofse Beweglichkeit, wie beim Flugsande, die Bearbeitung des Bodens und der Vegetation behindert, oder dafs die in ihm enthaltenen Pflanzennährstoffe nicht genügend ausgenutzt werden können. Insbesondere ist eine lohnende Nutzung des Bodens unmöglich, wenn er an Nässe leidet oder der notwendigen Frische entbehrt. Die Verbesserung des physikalischen Zustandes lässt sich erreichen durch *Beseitigen* oder *Sprengen der Steine,* durch *Bindung des Flugsandes* und durch *Mischen*

oder *Brennen des Bodens,* während der schädliche, nasse Zustand und die ermangelnde Frische des Bodens durch die *Entwässerung* bezw. *Bewässerung* beseitigt werden. Die beiden zuletzt genannten Meliorationen sind die bedeutsamsten.

§ 49.

Die Entwässerung. Die technischen Maſsnahmen der Entwässerung finden im Abschnitt V dieses Werkes ihre Erläuterung. Hier ist nur in bezug auf die land- und volkswirtschaftliche Bedeutung hervorzuheben, daſs in der Entwässerung der kalten und nassen Böden noch viel geschehen kann. Nach den in Württemberg 1892 angestellten Erhebungen werden als Gesamtfläche des Areals, für das sich die künstliche Entwässerung empfiehlt, noch 22705 ha angegeben. In der Zeitschrift „Soziale Praxis"[1]) wird hierzu sehr richtig bemerkt: „Es kann jedoch als sicher angenommen werden, daſs eine weit gröſsere Grundfläche der Entwässerung bedürftig ist." Von der 34683260 ha umfassenden Gesamtfläche[2]) des preuſsischen Staates bestehen 10290662 ha aus Lehm- bezw. Tonboden. Nehmen wir einen nach den Erfahrungen durchaus angemessenen Mehrertrag durch die Entwässerung von 40 M. für das Hektar an und unterstellen wir, daſs nur der dritte Teil der noch entwässerungsfähigen Lehm- bezw. Tonböden entwässert wird, so würde der durch die Entwässerung gesteigerte Reinertrag die stattliche Summe von über 137 Mill. Mark auf das Jahr ergeben!

§ 50.

Die Bewässerung. Seit alter Zeit haben Länder, denen es zur Fruchtbarkeit des Bodens an Niederschlägen fehlt, sich der Bewässerung ihrer Felder als eines Mittels bedient, welches ihnen reichliche Ernten brachte. Als Alexander der Groſse, so berichtet Herodot, an die skythische Grenze kam, fand er einen Stein mit folgender Inschrift: „Ich, Semiramis, habe die Ströme gezwungen, dahin zu flieſsen, wo ich wollte, und ich wollte nur, wo es nützlich war. Ich habe fruchtbar gemacht die dürre Erde, indem ich sie bewässerte durch meine Ströme." Und Herodot fügt hinzu: „Die Blätter des Weizens und der Gerste erreichen dort leicht eine Breite von vier Fingern; bis zu welcher Baumhöhe aber Hirse oder Sesamstaude sich erheben, will ich gar nicht anführen, weil ich weiſs, daſs diejenigen, die nicht in das babylonische Land gekommen sind, selbst das soeben vom Getreide Bemerkte für unglaublich halten." Bei uns im Deutschen Reiche besteht eine derartige Bewässerung der Felder nicht, weil unser gemäſsigtes Klima unter normalen Verhältnissen wenig Ver-

[1]) IV. Jahrgang, Berlin 1894/95, S. 586.

[2]) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuſsischen Staates Band V, S. 306.

anlassung dazu gibt. Nun haben aber wenige Jahre Trockenheit in der letzten Zeit inmitten regenreicher Jahre zur Genüge gezeigt, welchen Schaden trockne Jahre der Landwirtschaft und dem ganzen Volkswohlstande bringen können. Da sollte doch wohl die Anregung nicht unberechtigt sein, auch in unserem Klima dahin zu streben, die Schädigung trockner Jahre durch die segensreiche Wirkung des Wassers zu verhindern, denn es unterliegt gar keinem Zweifel, dafs auch in unserm Klima in vielen Fällen eine richtig ausgeführte *Bewässerung des Ackerlandes* für manche Kulturen von grofsem Nutzen sein kann. Vielleicht wird in Zukunft die deutsche Landwirtschaft gar gezwungen werden, an die Bewässerung der Felder zu denken. Man darf dreist behaupten, dafs das Wasser derjenige Faktor ist, von dem das Wachstum unserer Kulturpflanzen am meisten abhängt, dafs sich die Höhe der Ernten nach der den Pflanzen zu Gebote stehenden Wassermenge richtet. Die Beschaffung der erforderlichen Pflanzennährstoffe ist ja meist viel leichter als die Erzielung einer günstigen Kapazität des Bodens für Wasser. Unsere gewöhnlichen Kulturpflanzen verlangen während ihrer Vegetationszeit für 1 ha 3—5 Millionen Kilogramm Wasser zu ihrem normalen Gedeihen, während beispielsweise der Weizen dem Boden von 1 ha nur etwa 25—40 kg Kali, 8—15 kg Kalk, 20—35 kg Phosphorsäure und 45—75 kg Stickstoff entzieht, also gegenüber dem Wasser verschwindend geringe Mengen. Der Einflufs der allbelebenden Quelle des organischen Lebens, des Wassers, auf die Gesamtproduktion äufsert sich denn auch darin, dafs diese im allgemeinen mit Vermehrung der Feuchtigkeit vermehrt wird. Durch Versuche im kleinen habe ich meine Überzeugung durchaus bestätigt gefunden, dafs selbst in normalen Jahren für manche Kulturpflanzen die Bewässerung des Ackerlandes ein Mittel ist, die Erträge gewaltig zu steigern!

Von den Getreidepflanzen besitzt der Hafer das gröfste Verdunstungsvermögen, und da er eine Pflanze des leichten Bodens ist, also eines solchen, der eine nur geringe wasserhaltende Kraft besitzt, so würden gerade die Kulturen des Hafers durch eine periodische Anfeuchtung, insbesondere während der Blüteperiode und der Ausbildung der Ähren, gesteigert werden können. Eine nicht unbeträchtliche Feuchtigkeit im Boden verlangt auch der Lein, welcher aufserdem gegen zu starke Hitze sehr empfindlich ist, weshalb er weniger im Binnenlande als in Gegenden mit reichen Niederschlägen, in den feuchten Niederungen, an der Meeresküste usw. gedeiht. Würde der Lein an heifsen Tagen kurz vor der Blüte mehrere Male bewässert werden, so könnten sich die Blüten besser entwickeln und die Fasern vollkommener ausbilden. Eine Anfeuchtung wird weiter angebracht sein bei dem Mais, dessen Kultur infolge des vermehrten Futterbaues auf dem Ackerlande immer mehr um sich greift. Der Mais bedarf aber zu seiner vollkommenen Entwickelung mehr Feuchtig-

keit als die Getreidearten und leidet durch andauernde trockene Tage bedeutend. Die höchsten Erträge von Grünmais würde man erhalten können durch eine Berieselung auf der Oberfläche der Maisfelder, welche in der ersten Zeit nach dem Anbau eingeleitet werden müfste.

Gröfsere Resultate werden auch auf dem Ackerlande erst erreicht werden können, wenn man der Kulturtechnik mehr Beachtung schenkt, wenn die Landwirte ganz allgemein ein gröfseres Interesse für die Regelung der Wasserverhältnisse entwickeln, welche ja doch den wichtigsten Zweig unseres ganzen Wirtschaftslebens bildet!

Die Bewässerung der Wiesen wird im Deutschen Reiche in allen Gegenden zwar ausgeführt, aber bei sehr vielen derartigen Anlagen findet überhaupt keine Regelung des Wasser-Zulaufes und des -Ablaufes statt; bei anderen ist dieselbe sehr mangelhaft und grofser Verbesserungen fähig. In der besseren Beherrschung und Ausnutzung des fliefsenden Wassers liegt ein Mittel, die Wiesen in ihren Erträgen ganz bedeutend zu steigern.

Dafs durch eine solche Steigerung die so gefährliche Abhängigkeit von dem Auslande auf dem Gebiete der Urproduktion nach und nach beseitigt werden könnte, wird vielfach nicht geglaubt, und doch kann man sich dem nicht verschliefsen. Geben die 5956160 ha Wiesen des Deutschen Reiches gegenwärtig durchschnittlich 41 dz Heu aufs Hektar, so läfst sich dieser Ertrag durch die Bewässerung durchschnittlich auf 60 dz aufs Hektar bringen. Unterstellen wir, dafs auch nur $^1/_3$ der Fläche, also 1985386 ha der günstigen Wirkung des fliefsenden Wassers teilhaftig werden können, so würde von dieser Fläche ein Mehrertrag von 37722334 dz Heu gegen die seitherige Ernte erzielt werden. Dieser Mehrertrag geht also der landwirtschaftlichen Produktion verloren, wenn nicht die in den fliefsenden Gewässern stetig dem Meere zueilenden Pflanzennährstoffe durch die Bewässerung zurückgehalten oder wenn die Wiesen nicht wenigstens der erfrischenden Wirkung des fliefsenden Wassers teilhaftig werden. Die Bedeutung der Bewässerung erstreckt sich aber noch weiter, wenn man bedenkt, dafs mit dem Mehrertrage von 3772233400 kg bei einer jährlichen Heuration von 3000 kg schon 1257411 Stück Grofsvieh von je 500 kg Lebendgewicht im Deutschen Reiche mehr ernährt werden können. Auch die übrig bleibenden $^2/_3$ der Wiesenfläche lassen sich durch bessere pflegliche Behandlung in ihren Erträgen ganz wesentlich steigern.

Wer wollte da noch leugnen, dafs in der besseren Pflege der Wiesen mit Hilfe kulturtechnischer Mafsnahmen, insbesondere mit Hilfe des fliefsenden Wassers ein mächtiges Hilfsmittel zur Hebung des Nationalwohlstandes sich erschliefst!

Eine wie grofse Bedeutung der Bewässerung der Wiesen beizumessen ist, ergibt sich auch noch aus folgendem: Da die Erträge durch Bewässerung zum mindesten um die Hälfte gesteigert werden, so kommt auch jede neue Bewässerungsanlage einer Vergröfserung der Grundfläche um mindestens dasselbe gleich. Dies würde im Deutschen Reiche, wiederum bezogen nur auf $^1/_3$ der Gesamtwiesenfläche, eine Vermehrung von fast $1^1/_2$ Mill. Hektar Fläche bedeuten!

Es gibt tatsächlich keine wichtigere und aussichtsvollere Aufgabe, als die Erhöhung der Erträge durch eine von Menschenhand geleitete genügende Wasserversorgung der Kulturpflanzen!

Kapitel IV.

Die wirtschaftlichen Grundsätze bei der Ausführung kulturtechnischer Anlagen.

A. Die kulturtechnischen Anlagen im allgemeinen.

§ 51.

Die Einteilung der kulturtechnischen Anlagen. Alle den verschiedensten Zwecken dienenden kulturtechnischen Anlagen müssen teils technischen, teils landwirtschaftlichen Grundsätzen angepafst sein. Eine Vernachlässigung oder Unterlassung der einen oder anderen dahin gehörigen Gesichtspunkte hat bereits mehrfach Nachteile im Gefolge gehabt, welche nicht den vollen Nutzen aus an und für sich berechtigten Meliorationen gewähren liefsen.

Damit eine Rentabilität kulturtechnischer Anlagen nach menschlichem Ermessen sichergestellt werden kann, genügt eine noch so detaillierte technische Projektverfassung nicht allein, sondern es mufs eine landwirtschaftliche und nationalökonomische Prüfung der Sachlage vorhergehen, und die eigentlichen technischen Vorarbeiten sollten erst dann beginnen, wenn durch jene Prüfung die wirtschaftliche Zweckmäfsigkeit einer Anlage sichergestellt ist. Es ist sonst unmöglich, die Tragweite einer Melioration zu übersehen und festzustellen, ob dieselbe eine *eigentliche* oder *uneigentliche, bedingte* ist. Die *eigentlichen Meliorationen* erhöhen nicht nur den Rohertrag des Landes dauernd, sondern gleichzeitig und unmittelbar auch seinen Reinertrag so, dafs nicht nur das auf die Verbesserung verwendete Kapital verzinst, sondern auch durch die überschiefsenden Zinsen in nicht allzulanger Zeit amortisiert wird. Nur diese eigentlichen Meliorationen kommen für den Kulturtechniker zur Ausführung in Frage. Denn *uneigentliche oder bedingte Meliorationen,* welche zwar auch einen ausgesprochenen Kulturfortschritt dadurch dauernd sichern, dafs mit ihnen eine Vermehrung des Rohertrages verbunden ist, deren Reinertrag aber nicht hinreicht, die verwendeten Meliorationskapitalien gleich von vornherein zu verzinsen und noch weniger oder doch nur nach sehr langen Jahren entsprechend zu amortisieren, sind *Meliorationen auf Zeit* und nur von grofsen Verbänden, Provinzen oder vom Staate ausführbar. Der Verpflichtung, derartige bedingte Meliorationen in möglichst ausgedehntem Umfang ins Auge zu fassen und durchzuführen, dürfen sich

gröfsere Verbände und der Staat nicht entziehen, weil durch kein anderes Mittel die Wertsteigerung des Kulturlandes, der Wohlstand, die Dichtigkeit und Steuerkraft der Bevölkerung sich so sicherstellen läfst, wie durch solche Mafsnahmen der Landeskultur. Aber der einzelne Landwirt wird nur in Ausnahmefällen bei günstigen finanziellen Verhältnissen sich zu derartigen bedingten Meliorationen, welche mit einem zeitlichen Zinsverlust verbunden sind, entschliefsen, um den Wert seines Besitztumes für eine ferner liegende Zukunft, für seine Nachkommen zu steigern. Für gewöhnlich wird für den Landwirt nur eine eigentliche Melioration in Frage kommen können, und nur solche Verbesserungen werden für ihn einen Wert haben, deren Kosten durch den erzielten Mehrertrag ihre reichliche Deckung finden. Deshalb mufs man auch von vornherein bei Vornahme von Meliorationen vorsichtig sein und dies um so mehr, je mehr neben der eigentlichen Melioration für Wege, Gebäude, Brunnen und dergl. gesorgt werden mufs. Meliorationen, wenn sie auch selbst sich zu 10 % verzinsen, sind oft nicht lohnend genug, wenn der Aufwand für diese Zubehörungen so grofs wird, dafs zwar der Rohertrag, aber nicht der Reinertrag sich vermehrt; dann hört die Melioration auf, eine eigentliche zu sein. *Eine Verzinsung des Anlagekapitals von 10 % ist das mindeste, um eine Melioration als zweckmäfsig zu erachten.*

§ 52.

Die Zweckmäfsigkeit kulturtechnischer Anlagen. Im allgemeinen wird die Rentabilität einer kulturtechnischen Anlage voraussichtlich um so gröfser sein, je günstigere Boden- und klimatische Verhältnisse, je bessere Verkehrsmittel vorhanden sind und je höher die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sich stellen. Ferner steigt die Rentabilität in dem Mafse, als die Kosten einer Melioration infolge von niedrigen Arbeitslöhnen oder infolge der Möglichkeit, die erforderlichen Materialien (z. B. Drainröhren) billig zu beschaffen, eine verhältnismäfsig nur geringe Höhe erreichen. Kulturtechnische Anlagen sind das Zeichen eines mehr oder weniger intensiven Betriebes und deshalb in der Regel um so lohnender, je mehr die entscheidenden Verhältnisse zu einer intensiven Wirtschaftsweise auffordern. Es ist daher kein Zufall, sondern in der Natur der Sache begründet, dafs man mit kulturtechnischen Mafsregeln in umfassender Weise erst dann vorzugehen pflegt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb bereits in einem hohen Stadium der Entwickelung sich befindet.

Kulturtechniker haben sich öfters zu dem Irrtum verleiten lassen, dafs sie glaubten, wenn eine bestimmte Melioration sich in *einer* Gegend als erfolgreich erwiesen habe, so müsse sie auch in jeder *anderen* Gegend sich bewähren. Dies ist aber keineswegs der Fall. Die durch eine und dieselbe Melioration verursachten Kosten und herbeigeführten Mehrerträge

sind ungemein verschieden, je nach den obwaltenden natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei gutem Boden und günstigem Klima kann vielleicht der durchschnittliche Mehrertrag von 1 ha Ackerland durch Entwässerung um 5 dz Getreide oder von 1 ha Wiese durch Bewässerung um 20 dz Heu erhöht werden, wogegen unter ungünstigen Verhältnissen der Mehrertrag nur etwa $2^1/_2$ dz Körner oder 10 dz Heu ausmacht. Ferner: bei günstigen Absatz- und Preisverhältnissen läfst sich vielleicht der Doppelzentner Getreide mit 16 M., der Doppelzentner Heu mit 6 M. verwerten, während unter entgegengesetzten Umständen blofs eine Verwertung in Höhe von 12 M. bezw. 4 M. erzielt werden kann.

§ 53.

Die Wahl der Ausführungsart kulturtechnischer Anlagen.

In nicht wenigen Fällen, in denen die Möglichkeit und Zweckmäfsigkeit einer kulturtechnischen Anlage überhaupt festgestellt ist, bleibt noch die Wahl zwischen der einen oder der anderen Art der Ausführung einer Melioration. Es gibt z. B. Ödländereien oder Moorgrundstücke, die man ebensogut in *Ackerland* wie in *Wiesen* umgestalten könnte; ferner finden sich Ödländereien oder geringe Weiden, bei denen es fraglich ist, ob man sie *aufforsten* oder zu Ackerland machen soll. Bei der Anlage von Bewässerungswiesen hat man häufig die Wahl, ob man vollkommenere, aber auch viel kostspieligere *Kunstwiesen* herstellen, oder ob man mit dem sogenannten *natürlichen Wiesenbau,* der weniger hohe Roherträge bringt, aber auch einen erheblich geringeren Kostenaufwand erfordert, sich begnügen soll.

Zunächst wird es freilich die Sache des *Landwirts* sein, über die Art der gewünschten Melioration sich zu äufsern. Aber häufig traut dieser selbst sich kein mafsgebendes Urteil zu aus Mangel an technischen Kenntnissen oder an Erfahrung, oder es ist seine Ansicht eine unrichtige. Jedenfalls mufs der Kulturtechniker imstande sein, ein eigenes Urteil über die zweckmäfsigste Art der auszuführenden Anlage sich zu bilden. Zeigt dieselbe nicht den erwarteten Erfolg, so mufs er nachher den Vorwurf hören, dafs er einen schlechten Rat gegeben oder nicht rechtzeitig vor einer unzweckmäfsigen Melioration gewarnt habe. Mit Recht verlangt der Landwirt von dem Kulturtechniker, der in seinem Auftrage eine Melioration ausführt, dafs derselbe auch deren Erfolg im voraus einigermafsen berechnen kann.

Für die Wahl der einen oder der anderen kulturtechnischen Anlage, falls überhaupt *mehrere* Arten möglich sind, kommen vorzugsweise wirtschaftliche Gesichtspunkte in Betracht. Es handelt sich dabei einmal um das Verhältnis des Kostenaufwandes zu dem voraussichtlichen Mehrertrag. Unter sonst gleichen Verhältnissen ist derjenigen Melioration der

Vorzug zu geben, durch welche die Herstellungskosten am höchsten verzinst werden. Ferner mufs das bereits vorhandene Mengeverhältnis der einzelnen Kulturarten zueinander berücksichtigt werden. Hat ein Gut relativ viel Ackerland, aber wenig Wiesen, so empfiehlt es sich, bei Grundstücken, die sowohl zu Wiesen wie zu Ackerland sich eignen, den ersteren den Vorzug zu geben, ebenso umgekehrt. Ähnliche, wenn auch etwas andere Erwägungen haben Platz zu greifen in den Fällen, in denen die Entscheidung zwischen Verwandlung in Ackerland oder Aufforstung getroffen werden mufs. Dabei sind gleichzeitig die örtlichen Arbeiterverhältnisse zu berücksichtigen. Bei der künftigen Benutzung und Bewirtschaftung erfordern Ackergrundstücke die meisten Arbeitskräfte, Wiesen schon viel weniger, Weiden noch weniger, Holzungen am wenigsten. Je mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und je wohlfeiler sie sind, desto vorteilhafter ist verhältnismäfsig die Umschaffung einer bisher gar nicht oder anderweitig benutzten Fläche in Ackerland. Sind die Arbeitskräfte spärlich vertreten oder teuer, so kann es schon aus diesem Grunde zweckmäfsiger sein, ein Grundstück in eine Wiese oder Weide umzuwandeln oder gar aufzuforsten, als es in Ackerland zu verwandeln.

Endlich kommt noch ein Umstand in Betracht. Jede kulturtechnische Anlage erfordert, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, eine fortlaufende *Unterhaltung*. Die Kostspieligkeit und namentlich die Schwierigkeit der Unterhaltung ist aber bei den einzelnen Meliorationen sehr verschieden. Am gröfsten ist sie bei Kunstwiesen. Werden bei diesen nicht jährlich die Zuflufs- und Abflufs-Gräben oder Rinnen sorgfältig nachgesehen und ausgebessert und werden nicht die unausbleiblich entstehenden Unebenheiten auf den bewässerten Flächen ausgeglichen, dann können die ausgeführten Kulturen auch nicht ihren Zweck erfüllen. Eine vernachlässigte Kunstwiese ist oft schlechter als eine nach dem natürlichen System umgebaute Wiese oder eine solche, an der überhaupt keine Melioration stattgefunden hat. Kunstwiesen sollten daher nur in dem Falle angelegt werden, dafs die Person ihres Besitzers die Garantie für eine sachgemäfse Unterhaltung derselben darbietet. Anderenfalls begnügt man sich besser mit dem viel billigeren und leichter zu unterhaltenden natürlichen Wiesenbau. Ist die Wahl gegeben, ob man ein Grundstück in Ackerland oder in eine Bewässerungswiese umwandeln soll, so darf die Entscheidung des Kulturtechnikers blofs dann zugunsten der letzteren ausfallen, wenn ihm deren sachgemäfse Pflege für die Zukunft gesichert erscheint. Wie ein Landwirt seinen Acker zu behandeln hat, weifs er, wie bewässerte Wiesen zu pflegen sind, wissen dagegen viele Landwirte noch nicht, und wenn dann künstliche Bewässerungssysteme schablonenhaft von einer Gegend auf eine andere übertragen werden, wo andere Verhältnisse vorliegen und die Bevölkerung in der Unterhaltung solcher Anlagen nicht geübt ist,

dann bleiben Enttäuschungen und Mifserfolge nicht aus, die natürlich dem Kulturtechniker zur Last geschrieben werden, wenn er sich nicht vorher in dieser Beziehung gesichert hat.

B. Die Ausführung kulturtechnischer Anlagen.

§ 54.

Entwerfen des Planes und Kostenanschlag. Zum Zweck der Feststellung der voraussichtlichen Rentabilität wird derjenige, auf dessen Rechnung eine Melioration unternommen wird, häufig von vornherein einen genauen Plan und einen vollständigen Kostenanschlag verlangen. In vielen Fällen wird er sich aber zunächst mit einer Planskizze und einer überschläglichen Berechnung der Kosten begnügen. Er will vorerst vielleicht nur wissen, ob es ihm überhaupt möglich sein wird, die Melioration ernstlich ins Auge zu fassen, und falls sein Entschlufs verneinend ausfällt, den für die Herstellung eines genauen Planes und einer Kostenrechnung notwendigen Aufwand sparen. Trifft das erste zu, so mufs der Kulturtechniker beide Mafsregeln jedenfalls vor Beginn der Melioration ins Werk setzen. Unterbleiben dürfen sie nicht, selbst wenn der Landwirt sie nicht verlangen sollte, denn für beide Teile sind sie von grofser Bedeutung. Erst bei sorgfältiger Durcharbeitung des Projektes wird der Kulturtechniker auf alle vorzunehmenden Arbeiten und auf die zu ihrer Durchführung nötigen Mittel aufmerksam; dann kann er auch erst beurteilen, welche Wege zur Erreichung des vorgesetzten Zieles die einfachsten, sichersten und am wenigsten kostspieligen sind. Ohne das würde ihm ferner jede feste Unterlage für Herstellung des Kostenanschlages fehlen. In seinem eigenen Interesse wie in dem der Sache mufs der Kulturtechniker aufserdem wünschen, dafs der Unternehmer, für den er arbeitet, in die Lage versetzt wird, den Entwurf selbst prüfen und sein Urteil darüber abgeben zu können. Die Verantwortung für die Zweckmäfsigkeit des Planes und die Richtigkeit des Kostenanschlages wird dadurch dem Kulturtechniker allerdings nicht abgenommen. Aber der mit den örtlichen Verhältnissen meist genau vertraute Landwirt ist über viele nicht unwichtige Dinge besser orientiert und kann durch seine Sachkenntnis den Kulturtechniker vor manchem Fehlgriff bewahren. Letzterer mufs sich möglichst davor zu schützen suchen, dafs ihm später der Vorwurf gemacht wird, er habe manche unzweckmäfsigen Mafsregeln oder manche unnützen Aufwendungen veranlafst, die sich hätten vermeiden lassen, wenn vorher eine Rücksprache und Verständigung mit dem Unternehmer erfolgt wäre. Der Kulturtechniker soll deshalb dem Landwirt den vollständigen Plan und Kostenanschlag zur Kenntnis bringen und ihn auffordern, etwaige Bedenken oder Ausstellungen dagegen geltend zu machen, besondere Ratschläge oder Wünsche auszusprechen. Vor allem mufs der Landwirt ganz

genau wissen, welchen Kostenaufwand die Anlage erfordert, und er mufs vor ihrer Ausführung dem Kulturtechniker in formeller Weise — womöglich schriftlich — eine Erklärung darüber abgeben, dafs er bereit ist, die berechnete Summe für das Unternehmen herzugeben. Viele später vielleicht eintretenden Unannehmlichkeiten können vermieden werden, wenn die Übereinstimmung beider Teile über die wesentlichsten Punkte in unzweideutiger Weise vorher festgestellt ist.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde erscheint es nötig, dafs dem Landwirt der ausgearbeitete Entwurf nebst Kostenanschlag vorgelegt wird. Jede Melioration läfst sehr verschiedene Arten der Ausführung zu. Sie kann einfacher und deshalb billiger, aber auch weniger vollkommen, oder komplizierter und deshalb teurer, aber auch wirkungsvoller und dauerhafter hergestellt werden. Ihre Durchführung kann schnell und in günstigster Jahreszeit oder langsam und allmählich und in weniger günstiger Jahreszeit geschehen. Man hat oft die Wahl, ob man fremde, darauf eingeschulte Arbeiter benutzen oder die an dem betreffenden Ort bereits vorhandenen Personen verwenden will. Je schneller die Arbeit vollendet werden soll, je mehr man sie ausschliefslich in eine günstige Jahresperiode, in der die Löhne hoch stehen, verlegt, je ausgedehnter man auf die Mitwirkung bereits vorhandener, im landwirtschaftlichen Betrieb zurzeit entbehrlicher Arbeitskräfte verzichtet, desto teurer wird sie, und umgekehrt. Welche Kosten im ganzen aufgewendet werden können und dürfen, unterliegt lediglich der Entscheidung dessen, der sie tragen mufs. Für den Kulturtechniker besteht daher schon aus diesem Grunde die Notwendigkeit, vor und während der Ausarbeitung des Entwurfes sich mit dem Landwirt über die von den verfügbaren Geldmitteln abhängige *Art und Zeit der Ausführung* des Planes zu verständigen.

§ 55.

Art und Zeit der Ausführung. Für die *Art der Ausführung* einer bestimmten, bereits beschlossenen kulturtechnischen Anlage kommen sehr viele Einzelheiten in Betracht, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden soll, da sie, wenigstens nach ihrer technischen Bedeutung, in dem ersten Bande dieses Werkes ausführlich besprochen worden sind. Hier möge nur darauf aufmerksam gemacht werden, dafs man bei geringen Geldmitteln genötigt sein wird, die Instandsetzung des Bodens im kleinen zu beginnen und auf einen längeren Zeitraum zu verteilen; es kann alsdann der Reinertrag der ersten Melioration zur Fortsetzung der Arbeiten benutzt werden. Sind in dieser Weise einzelne Stücke melioriert, die man allmählich dem Gute beifügt, so hat man den Vorteil, dafs das Kapital zur Instandsetzung des Bodens in den folgenden Jahren immer mehr anwächst, ohne neue Zuschüsse zu erfordern, und dafs die bei der ersten

Ausführung gesammelten Erfahrungen den folgenden Arbeiten zugute kommen, sodafs zuerst begangene Fehler sich vermeiden lassen. Demgegenüber steht der Nachteil, dafs bis zur schliefslichen Vollendung aller Arbeiten viele Jahre vergehen, während welcher das Bodenkapital nur unvollkommen ausgenutzt wird. Es ist daher wohl zu berechnen, ob es nicht rentabler ist, einmal beschlossene Meliorationen von vornherein in ihrer vollen geplanten Ausdehnung auszuführen. Auch bei dieser vollen Ausdehnung des Planes läfst sich den zur Verfügung stehenden Geldmitteln Rechnung tragen.

Erforderliche Zufuhrwege lassen sich mehr oder weniger dauerhaft herstellen, Schutzdämme breiter oder schmaler anlegen, Draingräben kann man etwas tiefer oder flacher machen, näher oder weiter entfernt voneinander ziehen, bei neu anzulegenden Wiesen hat man oft die Wahl, ob man sie ansäen oder mit Rasen belegen soll usw. In diesen und in manchen sonstigen Fällen liegt die Möglichkeit vor, die Melioration in der einen oder anderen Weise auszuführen, ohne dafs deren Erfolg gefährdet würde. In der Regel stellt sich die Sache allerdings so, dafs die kostspieligere Form die wirksamere oder dauerhaftere ist; deshalb kann aber die wohlfeilere Form auch noch durchaus rentabel sein. Welcher der Vorzug zu geben ist, mufs derjenige, der die Kosten trägt, entscheiden. Häufig kommt es vor, dafs der Unternehmer zwar die Kosten für die billigere, nicht aber die für die teuerere Ausführung zu tragen imstande oder gewillt ist. Der Kulturtechniker hat die Aufgabe, dem Landwirte die Vorzüge und Nachteile der überhaupt möglichen Arten der Anlage, sowie den Kostenaufwand dafür deutlich zu machen und ihm dann die Entscheidung anheim zu stellen.

Der Aufwand für eine Melioration wird sehr verringert, wenn die dem Landwirte *an Ort und Stelle zur Verfügung stehenden Baustoffe und Arbeitskräfte* zur Verwendung kommen. Öfters ist die Möglichkeit vorhanden, die erforderlichen Mengen an Kies, Sand usw. auf dem Grund und Boden des Unternehmers selbst zu gewinnen und mit dessen eigenen Gespannen herbeizuschaffen, oder gar die nötigen Drainröhren herzustellen und an Ort und Stelle zu fahren; in anderen Fällen können die von auswärts zu beziehenden Rohstoffe oder Fabrikate durch die Zugtiere des Unternehmers an den Platz ihrer Verwendung gebracht werden. Ferner erscheint es häufig zulässig und in wirtschaftlichem Interesse geboten, bei der Ausführung der nötigen Erd- und sonstigen Arbeiten die in der betreffenden Wirtschaft bereits vorhandenen Tagelöhner heranzuziehen. Je umfassender von diesen Mitteln Gebrauch gemacht wird, desto wohlfeiler stellt sich die Melioration. Zweifellos läfst sich manche kulturtechnische Anlage verbilligen, wenn man in ausgiebiger Weise die an Ort und Stelle

dargebotenen Baustoffe und Arbeitskräfte verwendet, als wenn man beides von auswärts beziehen mufs.

Die hierdurch erzielte Kostenersparnis hängt allerdings in hohem Grade von der *Zeit* der Ausführung ab. Es liegt in dem Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes, dafs der Bedarf an menschlichen wie an tierischen Arbeitskräften in den einzelnen Jahreszeiten und, selbst in der nämlichen Jahreszeit, an den einzelnen Tagen ein sehr verschiedener ist (s. §§ 17—19). Im Winter kommen oft Wochen, im Sommer zuweilen Tage, an denen für die vorhandenen Gespanntiere oder Arbeiter sich keine recht lohnende Beschäftigung findet; in jeder Wirtschaft treten nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer Zeiträume ein, in welchen der Bedarf, sei es an Zugvieh, sei es an Tagelöhnern, erheblich geringer ist als in anderen Perioden derselben Jahreszeit. Die Kosten für die Gespanntiere sind fast gleich hoch, mag der Landwirt sie beschäftigen oder nicht; auch die Tagelöhner kann er häufig nicht nach Belieben entlassen, wenn er keine lohnende Arbeit für sie hat. Aber selbst wenn er dies von Rechts wegen dürfte, ist es für ihn sehr oft nicht rätlich, weil er dann Gefahr läuft, in nachfolgenden Zeiten drängender Arbeit die durchaus nötigen Kräfte entbehren zu müssen. Er behält deshalb lieber die Arbeiter und sucht sie so nutzbringend als möglich zu beschäftigen. Auf keine vorteilhaftere Weise kann dies aber geschehen, als durch Vornahme von Meliorationen. Bei diesen handelt es sich vorzugsweise um Erdarbeiten, deren Verrichtung von Jahreszeit und Witterung in ungleich geringerem Grade abhängig ist, als die Vornahme der zur Bearbeitung, Bestellung und Aberntung der Felder und Wiesenflächen und die zur Pflege der Kulturpflanzen nötigen Mafsregeln.

Kann man die Anfuhr der Materialien und die Vornahme der nötigen Erdarbeiten bei der Ausführung von Meliorationen in solche Zeiten und auf solche Tage verlegen, in denen die erforderlichen tierischen und menschlichen Arbeitskräfte für den eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb entbehrt werden können, so wird der zu machende Kostenaufwand sehr erheblich geringer, als wenn man sie ohne jene Rücksichtnahme vornimmt.

Schon zum Zwecke der Anfertigung des Kostenanschlages mufs der Kulturtechniker sich darüber zu vergewissern suchen, in welchem Umfange die Mittel und Kräfte der eigenen Wirtschaft des Unternehmers herangezogen werden können. Noch mehr ist dies aber nötig, wenn der Kulturtechniker auch mit der *Leitung* der Meliorationsarbeiten betraut werden soll. Die Verantwortung dafür kann er gar nicht übernehmen, wenn nicht bezüglich der seitens der Wirtschaft des Unternehmers zu leistenden Hilfe und bezüglich der Zeit der Ausführung feste Vereinbarungen getroffen sind. Es hat deshalb der Kulturtechniker zu prüfen, inwieweit sich die vorerwähnte Rücksichtnahme auf die tierischen und menschlichen Arbeits-

kräfte der Wirtschaft mit den nachfolgenden technischen Grundsätzen bei der zeitlichen Ausführung der Anlagen vereinigen läfst.

Bei allen *Anlagen auf den Wiesen,* die *nicht zu ausgedehnt* sind, oder welche *keinen bedeutenden Umbau* notwendig machen, ist die Zeit unmittelbar nach der Heuernte vorzugsweise zu wählen. Der gegen den Herbst geringere Regenfall, die erleichterte Bearbeitung der Rasennarbe und des Bodens, der geringere Verlust an der Ernte, das raschere Wiederanwachsen des Rasens in den folgenden längeren und kühleren Herbstnächten und vor Beginn des Frostes sind wesentliche Gesichtspunkte für die Ausführung der Bauten gleich nach der Heuernte. Wo keine Überschwemmungen zu erwarten sind, können Erdtransporte, Abtragungen und Ausfüllungen auch im Laufe des Winters vorgenommen werden. Die feineren Arbeiten, das Planieren usw., nimmt man dann im folgenden Frühjahre vor. Wo Rasen noch aufgelegt werden soll, mufs dies möglichst bis Mitte Oktober geschehen, um des Anwachsens gewifs zu sein.

Bei *gröfseren Wiesenflächen* mufs man jedoch schon im Frühjahr, sobald es die abgezogenen Gewässer erlauben, anfangen, namentlich da, wo eine Entwässerung vorausgehen mufs. Die Arbeiten können dann im Sommer vollendet, auch kann die ausgeworfene Erde weggeschafft werden, und die Entwässerung schon im Herbst ihre volle Wirkung ausüben. Im Spätsommer und Herbst begonnene Entwässerungsarbeiten werden meist durch andringende Herbstfluten unterbrochen, der Auswurf der Gräben wird teilweise wieder in dieselben geschlämmt, und die Frühjahrsarbeiten werden auf längere Zeit hinausgeschoben, die Kosten aber vermehrt. Für die sorgfältige Herstellung der nachfolgenden Bewässerungsarbeiten ist es aber durchaus erforderlich, dafs die dazu bestimmten Flächen vorher vollkommen trocken gelegt sind. Nach den Entwässerungsarbeiten legt man das Gerippe aller Hauptgräben an und baut die notwendigen Schleusen; erst dann folgen die übrigen Arbeiten. Dabei vereinigt man die vorhandenen Arbeitskräfte möglichst auf einen Teil der Fläche und beginnt dort, wo der Hauptzuleitungsgraben die Fläche zuerst berührt. So mit dem Gefälle fortarbeitend, hat man den Vorteil, dafs gröfsere Teile der Fläche hintereinander vollendet werden, während der Graswuchs auf den übrigen ungeschmälert bis zum Angriff bleibt, und der vollendete Teil sehr bald gewässert werden und schon im kommenden Jahre einen Ersatz für den Ausfall im ersten Jahre geben kann. Bei solchen gröfseren Arbeiten wird man nicht zu viel Rücksicht auf nur in der Wirtschaft vorhandene und sonst unbeschäftigte Gespanntiere und Arbeitskräfte nehmen dürfen, denn der Erfolg hängt hier davon ab, dafs man den Bau recht energisch betreibt und dazu namentlich die gute Jahreszeit benutzt. Mögen auch die Arbeiter im Herbst und Winter billiger zu haben sein, so sind die Tage auch so viel kürzer und die Arbeit wird zu den genannten Zeiten auch

schlechter ausgeführt. Dadurch sind aber vielfältige Reparaturen unvermeidlich, die, wenn sie nicht sogleich hergestellt werden, von vornherein eine Stockung in die ganze Bewässerung zu bringen imstande sind. *Je schneller und besser aber die Anlage beendigt ist, um so früher hat man den Nutzen und um so dauernder wird er sein.*

Auf dem Ackerland ist für die Drainage der Spätherbst die geeignetste Zeit. Nimmt man die Entwässerungsarbeiten im Sommer vor, so verliert man für ein Jahr die Ernte von der betreffenden Fläche; geschieht sie dagegen im Spätherbst oder Winter, so tritt dieser Verlust nicht ein. Läfst es sich irgend durchführen, so mufs man mit der Drainage erst *nach* Aberntung der betreffenden Fläche beginnen und sie vor Eintritt anhaltenden Frostwetters vollenden. Unter nicht sehr ungünstigen klimatischen Verhältnissen läfst sich dies auch wohl bewerkstelligen, wenigstens wenn das Feld vorher mit Getreide und nicht mit Wurzelfrüchten bestellt war. Handelt es sich um Entwässerung ganzer Landgüter oder grofser Abschnitte von solchen, die ja schon der Kosten wegen auf mehrere Jahre verteilt zu werden pflegt, so wählt man für die Drainage jedes Jahr ein solches Feld aus, welches mit Getreide bestanden war, oder welches in Brache liegt, falls überhaupt Brache gehalten wird. Mit der Entwässerung des Brachschlages ist dann schon im Frühjahre zu beginnen, damit er im Herbst mit Wintergetreide bestellt werden kann.

In allen Fällen und zu allen Zeiten darf aber die Rücksichtnahme auf die im landwirtschaftlichen Betriebe sonst nicht beschäftigten oder vorhandenen Gespanntiere und Arbeitskräfte nicht so weit gehen, dafs dadurch der Erfolg und Nutzen der Melioration ein unsicherer wird. Deshalb hat auch der Kulturtechniker den Landwirt darauf hinzuweisen, dafs es *Grundsatz der Kulturtechnik* ist und sein mufs, *eine einmal begonnene Melioration mit allem Nachdruck zu vollenden, weil sonst oft das ganze darauf verwendete Kapital verloren geht, zum mindesten aber die unterbrochenen Arbeiten nur unvollkommen ihren Zweck erfüllen, und sehr viele und alljährlich sich wiederholende Ausbesserungen nötig werden.* Dafs dann die Meliorationen teurer zu stehen kommen, als von vornherein berechnet war, darf nicht verwundern. Es ist aber falsch, den dadurch entstandenen Verlust der Melioration selbst zur Last zu legen, es ist dies vielmehr die Folge einer übel angebrachten Sparsamkeit bei der Ausführung der Arbeiten. Die geplante und nach einem guten Kostenvoranschlag kalkulierte Melioration soll ohne Säumen mit allen Kräften durchgeführt werden, ohne bei Errichtung von Schleusen, Dämmen, Gräben usw. zu sehr zu sparen; sonst aber unterlasse man die Melioration lieber, da sie dann nur Wasser auf die Mühle schadenfroher Gegner von Meliorationen ist und, statt Freude zu bereiten, zum Sorgenkinde wird!

§ 56.

Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Unternehmers. Bei der Entscheidung über die Art der Ausführung eines Projektes kommen auch die *persönlichen Verhältnisse des Unternehmers* in Betracht. Die Berücksichtigung derselben liegt zwar zunächst und zumeist der betreffenden Persönlichkeit selbst ob, schon weil diese am genauesten damit bekannt ist oder doch sein sollte. Indessen darf auch der Kulturtechniker sie nicht unbeachtet lassen. Er mufs sich, soweit er vermag, darüber zu vergewissern suchen, welche Geldmittel dem Unternehmer zur Verfügung stehen, und ob es nach Mafsgabe dieser ratsamer ist, die Anlage einfacher und weniger kostspielig oder vollkommener, dafür aber auch teurer zu entwerfen. Von der Vermögenslage und der wirtschaftlichen Tüchtigkeit des Unternehmers wird es ferner abhängen, ob und inwieweit die Heranziehung der von dem betreffenden landwirtschaftlichen Betrieb dargebotenen Baustoffe und Arbeitskräfte ins Auge gefafst werden soll. Ferner beanspruchen manche kulturtechnische Anlagen, falls sie ihre Schuldigkeit tun sollen, dauernd eine sorgfältige Beaufsichtigung und Unterhaltung. Hierhin gehören namentlich die Kunstwiesen. Bietet die Persönlichkeit des Unternehmers nicht die erforderliche Sicherheit für die Erfüllung jenes Erfordernisses, so soll man von derartigen künstlichen Meliorationen absehen und sich mit einer einfacheren Form des Wiesenbaues begnügen.

Im allgemeinen darf man annehmen, dafs eine Melioration besser unterhalten wird von dem *Besitzer*, als von dem *Pächter* eines Gutes. Der Besitzer kann Meliorationen überhaupt eher ausführen als der Pächter, welcher die Fruchtbarkeit der Äcker nur so weit zu steigern vermag, als er selbst während der festgesetzten Pachtzeit sie ausnutzen kann. Die bemessene Pachtzeit erlaubt ihm nur in seltenen Fällen gröfsere und kostspieligere Arbeiten dieser Art aus eigenen Mitteln vornehmen zu lassen, weil er befürchten mufs, innerhalb seiner Pachtzeit das verwendete Kapital nicht mehr amortisiert zu sehen. Dies ist namentlich bei allen Gütern der Fall, die nach Ablauf der Pachtzeit nicht aus der Hand, sondern nur durch öffentliches Aufgebot oder Submission vergeben werden. Diese verschiedene Lage des selbstwirtschaftenden Besitzers und des Pächters würde auf die Dauer einen grofsen Unterschied in dem Kulturzustande und der Ertragsfähigkeit der selbst bewirtschafteten und verpachteten Güter zur Folge haben, wenn nicht der Vorteil des Besitzers eines Pachtgutes diesen veranlassen würde, alle die wirtschaftlichen Kulturaufwände selbst zu tragen, die der Pächter seiner wirtschaftlichen Natur nach nicht zu leisten imstande ist, also für die gebotenen Verbesserungen das erforderliche Kapital herzugeben und von dem Pächter für die laufende Pachtzeit angemessen verzinsen zu lassen. Bei einer neuen Verpachtung wird eine gelungene Melioration in der Regel schon an und für sich den Pachtpreis steigern

und eine fernere Zinszahlung seitens des neuen Pächters häufig entbehrlich machen. Bei der Art der Ausführung eines Projektes kommt es also darauf an, in welcher Weise sich Besitzer und Pächter darüber einigen.

Man darf weiterhin annehmen, dafs eine Melioration besser unterhalten wird von dem Grofsgrundbesitzer, als von den Bauern, besser endlich von einem als eifrig und sorgfältig bekannten Landwirt, als von einem solchen, der seinen Betrieb nur lässig führt. Meistenteils ist auch eine gröfsere Gewähr für die gute Pflege einer kulturtechnischen Anlage gegeben, wenn diese einer *einzelnen* Persönlichkeit gehört, als wenn sie im Eigentum einer *Gemeinde* sich befindet oder der Aufsicht einer *Genossenschaft* untersteht. Denn je mehr Personen bei den erforderlichen Mafsregeln mitzusprechen haben, je öfter diese Personen vielleicht gar wechseln, desto eher ist auch die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit gegeben, dafs die Unterhaltung der Melioration nicht mit der nötigen Sorgfalt und Regelmäfsigkeit geschieht. Deshalb haben manche an und für sich zweckmäfsige, dabei auch gut ausgeführte Meliorationen keinen oder nur einen sehr geringen Erfolg gehabt, weil es den mit ihrer Überwachung betrauten Personen an den nötigen Kenntnissen oder an Sorgfalt fehlte. Es gibt aber auch wieder Gegenden, in denen die Gemeinden oder Genossenschaften ein so gutes Urteil über den Wert kulturtechnischer Anlagen und zugleich eine solche Erfahrung und Übung in ihrer Pflege haben, dafs sie für die angemessene Unterhaltung eine durchaus sichere Bürgschaft gewähren.

Wo dies aber nicht der Fall ist, da wird die Ursache des Mifslingens häufig gar nicht richtig erkannt und die Schuld daran dem Kulturtechniker zugeschoben. Um so mehr ist es dessen Aufgabe, über alle hier genannten persönlichen Verhältnisse *vor* dem Entwerfen des Planes und des Kostenanschlages sich möglichste Klarheit zu verschaffen. Hierbei wird er freilich auf manche Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten stofsen, aber diese darf er nicht scheuen. Denn sowohl sein eigenes wie das Interesse der Sache werden gefährdet, wenn er Meliorationen empfiehlt und ausführt, für deren Anlage oder Unterhaltung die materiellen Mittel oder die geistigen Kräfte oder die moralischen Eigenschaften der beteiligten Grundstücksbesitzer nicht ausreichen.

§ 57.

Die Mitwirkung des Kulturtechnikers bei der Ausführung.

Sofern der Landwirt zu einer Melioration die Hilfe eines Kulturtechnikers in Anspruch nimmt, wird er von diesem zunächst und vor allem die Anfertigung eines Planes und eines Kostenanschlages fordern. Es wird sich dabei für den Kulturtechniker empfehlen, dafs er auf die etwaigen Wünsche des Unternehmers hinsichtlich der Art der Anlage und der Zeit ihrer Ausführung möglichst eingeht. Verkehrt würde es freilich sein, wenn er

zu Mafsregeln seine Zustimmung gäbe, die nach seinem technischen Urteil durchaus unzweckmäfsig sind und die den Erfolg der Melioration zu gefährden drohen. Werden solche von ihm verlangt, so soll er die weitere Mitwirkung an dem Unternehmen ablehnen. Andernfalls läuft er Gefahr, dafs beim Mifslingen der Melioration die Schuld und die Verantwortung hierfür ihm zugeschoben, und das Vertrauen zu seiner Befähigung erschüttert wird. In der Achtung der einsichtigen Landwirte kann der Kulturtechniker nur steigen, wenn diese von ihm sehen, dafs er seiner Sache gewifs ist, und dafs er lieber auf einen augenblicklichen Vorteil verzichtet, als sich auf Mafsregeln einläfst, deren Verkehrtheit oder Erfolglosigkeit ihm feststeht.

In manchen Fällen beschränkt sich die Mitwirkung des Kulturtechnikers auf die Anfertigung des Planes und des Kostenanschlages, während der Landwirt die gesamte Ausführung selbst in die Hand nimmt. Solches Verfahren entspricht allerdings nicht dem Interesse der Sache, auch nicht dem wirklichen Interesse beider Teile. Bewährt sich die Melioration später nicht, so sucht einer dem anderen die Schuld zuzuschieben. Auch liegt für einen weniger gewissenhaften Kulturtechniker die Versuchung nahe, bei der Ausarbeitung des Entwurfes nicht mit der nötigen Sorgfalt zu verfahren und sich bei dem Gedanken zu beruhigen, dafs er im Falle des Mifslingens als Ursache die mangelhafte Art der Ausführung angeben könne. Er selbst mufs es wünschen, dafs ihm bei letzterer eine Mitwirkung eingeräumt wird. Denn für den Erfolg kann er nur dann eine Gewähr übernehmen, wenn die von ihm vorgeschlagenen Mafsregeln auch wirklich und in der von ihm beabsichtigten Weise ins Werk gesetzt werden. Der Kulturtechniker mufs nach Möglichkeit zu verhindern suchen, dafs eine Melioration sich nachher unwirksam erweist, obwohl das von ihm entworfene Projekt gut war. Ein nicht geringeres Interesse an der Mitwirkung des Kulturtechnikers hat der Landwirt. Er ist oft gar nicht imstande, den von dem Kulturtechniker aufgestellten Plan und Kostenanschlag auf deren Zweckmäfsigkeit und Richtigkeit zu prüfen. In diesen Fällen sollte er unter allen Umständen die Beteiligung des Kulturtechnikers an der Ausführung verlangen. Sie bietet ihm die sicherste Bürgschaft, dafs derselbe über die Angemessenheit der von ihm vorgeschlagenen Mafsregeln keinen Zweifel hat und für den Erfolg einzustehen bereit ist.

Am einfachsten wäre es, wenn der Kulturtechniker die Ausführung einer von ihm projektierten Anlage selbst übernähme, also die nötigen Materialien herbeischaffen liefse, die Arbeiter anstellte und überwachte usw. Hierbei wäre es nicht ausgeschlossen, dafs er zur Hilfeleistung auch noch Unterbeamte oder Aufseher heranzöge. Bei sehr umfangreichen Meliorationen mag dieser Weg auch tatsächlich der beste sein. Er hat aber zwei

Bedenken gegen sich, die für die meisten Fälle ein anderes Verfahren empfehlenswerter erscheinen lassen.

Soll der Kulturtechniker seine ganze Zeit und Kraft einer Melioration während deren Durchführung widmen, so mufs er entsprechend hoch bezahlt werden; dann kommen aber alle nicht sehr grofsen Anlagen unverhältnismäfsig teuer zu stehen. Das andere Bedenken ist fast noch schwerwiegender. Schon früher wurde darauf hingewiesen (§ 55), dafs die Kosten einer Melioration sich sehr verringern lassen, wenn man die an Ort und Stelle verfügbaren Baustoffe und Arbeitskräfte dabei verwenden und sich betreffs Zeit der Ausführung den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes anpassen kann. Dies ist aber in vollem Umfange nur möglich, wenn der Landwirt die Leitung der Melioration selbst in die Hand nimmt. Er allein kann beurteilen, inwieweit die Kräfte des landwirtschaftlichen Betriebes für die Meliorationsarbeiten verfügbar sind; seine Sache ist es, abzuwägen, ob an bestimmten Tagen oder in bestimmten Stunden Menschen und Tiere besser hier oder dort in Tätigkeit gesetzt werden. Die ganze Gutswirtschaft würde in Unordnung geraten, wenn man dem Kulturtechniker gestattete, sie je nach Bedürfnis und Belieben für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen. Andererseits würde der geregelte Fortgang der Meliorationsarbeiten leiden, wenn der Kulturtechniker stets in Ungewifsheit darüber bliebe, ob und welche Kräfte der Gutswirtschaft ihm am nächsten Tage oder in der nächsten Zeit überlassen werden können. Auch viele Konflikte und Unannehmlichkeiten würden aus solchem Verhältnis entstehen.

In der Regel wird es daher sich empfehlen, dafs der Landwirt die Ausführung einer Melioration insoweit selbst in die Hand nimmt, dafs er die erforderlichen Materialien herbeischafft, die Arbeiter anstellt und überwacht. Dem Kulturtechniker bleibt dann doch noch eine grofse Wirksamkeit übrig. Er mufs die notwendigen Wege und Gräben abstecken und mufs bei Beginn der Melioration die Arbeiter anleiten, wie sie die einzelnen Verrichtungen auszuführen haben. In dem weiteren Fortgange soll er von Zeit zu Zeit sich einfinden, um festzustellen, ob die Arbeiten ordnungsmäfsig zum Vollzug gelangen, ob infolge von unvorhergesehenen Umständen oder Ereignissen Änderungen in dem Entwurfe oder dessen Ausführung nötig sind. Wie oft er kommen und wie lange er jedesmal bleiben soll, läfst sich im allgemeinen nicht sagen. Es hängt dies ganz von den vorliegenden sachlichen und persönlichen Verhältnissen ab. Je mehr der Landwirt selbst von der Sache versteht oder im Laufe der Zeit in ihr Verständnis hineinwächst, je geschickter und zuverlässiger die Arbeiter sind, je geringere technische Schwierigkeiten die Melioration darbietet, desto weniger ist die Gegenwart und das Eingreifen des Kulturtechnikers erforderlich.

C. Die Rentabilitätsberechnung kulturtechnischer Anlagen.

§ 58.

Im allgemeinen. Zweierlei steht hierbei in Frage: 1. wie hoch die Kosten einer Melioration sich belaufen, 2. ob durch den von der meliorierten Fläche zu erzielenden Mehrertrag der verursachte Aufwand voraussichtlich genügend bezahlt wird. Die erste Frage ist durch Aufstellung eines *Kostenanschlages,* die zweite durch Anfertigung einer *Rentabilitätsberechnung* zu beantworten.

a) Der Kostenanschlag. Den Kostenanschlag zu machen, ist Sache des Kulturtechnikers; ihm fällt auch die Verantwortung für dessen Richtigkeit zu. Sie trifft ihn nur insoweit nicht, als etwa die Höhe einzelner Positionen auf Angaben des Unternehmers über die örtlichen Preise von Baustoffen oder die ortsüblichen Arbeitslöhne beruhen, für welche dieser die Gewähr ausdrücklich übernommen hat.

Der Aufwand für ein und dieselbe Art von Meliorationen gestaltet sich in den einzelnen Fällen sehr verschieden, je nach den gerade vorliegenden örtlichen Verhältnissen; über diese mufs der Kulturtechniker sich vorher genau zu orientieren suchen. Namentlich gilt dies für solche Dinge, zu deren Beurteilung die Kenntnisse des Landwirts häufig oder in der Regel nicht ausreichen, also z. B. wie viel Arbeit zum Anfertigen von Gräben, zum Transport von Erdmassen erfordert wird, was an Drainröhren, Stauwerken, Brücken nötig ist usw. Für diese und sonstige Aufwendungen kann man nicht allgemeine Durchschnittssätze zugrunde legen, da ihre Höhe in den verschiedenen Gegenden eine sehr abweichende ist. Dabei dürfen auch die oft sehr bedeutenden Transportkosten von der Stelle, von welcher Drainröhren, Holz, Steine usw. bezogen werden, bis zum Orte ihrer Verwendung nicht aufser acht gelassen werden.

Welche Punkte bei Aufstellung eines Kostenanschlags zu berücksichtigen sind, kann nicht ein für allemal allgemein angegeben werden; es richtet sich dies in jedem einzelnen Falle nach der Art der Melioration. In der Regel wird er folgende Posten enthalten müssen:

1. für Entwerfen des Planes und sonstige Vorarbeiten,
2. für Erdarbeiten und andere, von einfachen Lohnarbeitern auszuführende Verrichtungen,
3. für Baustoffe (Steine, Holz, Drainröhren usw.),
4. für Bauwerke (Wehre, Strafsen, Brücken usw.),
5. Insgemein.

Der Posten „Insgemein“ enthält u. a. a) die Kosten für die Beaufsichtigung und Leitung der Meliorationsarbeiten, sowie auch b) einen Betrag für unvorhergesehene Arbeiten und Lieferungen.

Zu a. Es mufs dem Kulturtechniker überlassen bleiben, die Höhe der für seine Mitwirkung zu fordernden Entschädigung festzusetzen. Diese kann erfolgen entweder nach der Gröfse der zu meliorierenden Fläche oder in der Art, dafs der Kulturtechniker für jeden von ihm geleisteten Arbeitstag eine bestimmte Summe in Rechnung setzt. Schliefslich kann der Kulturtechniker auch eine bestimmte Pauschsumme für seine gesamten Dienstleistungen mit dem Unternehmer vereinbaren. Welcher dieser Wege am entsprechendsten einzuschlagen ist, wird durch die vorliegenden sachlichen und persönlichen Verhältnisse bedingt.

Soweit die Beaufsichtigung und Leitung einer Melioration von dem Landwirte selbst ausgeübt wird, sind diese bei dem Kostenanschlage aufser Ansatz zu lassen, wenn nicht der Unternehmer das Gegenteil wünscht oder verlangt. In solchem Falle liegt es ihm auch ob, den hierfür einzusetzenden Betrag anzugeben.

Zu b. Bei allen Meliorationen mufs man darauf gefafst sein, dafs infolge unvorhergesehener Umstände oder Ereignisse die Kosten sich schliefslich höher stellen, als man von vornherein annehmen durfte. Die Bodenarbeiten können unerwartete Schwierigkeiten bereiten oder eine plötzliche Steigerung der Arbeitslöhne kann eintreten. Vor allem aber geschieht es nicht ganz selten, dafs abnorme Witterungsverhältnisse, die der Vorausberechnung sich gänzlich entziehen, z. B. anhaltendes Regenwetter oder starker Frost, eine Erhöhung der Herstellungskosten mit Notwendigkeit herbeiführen. Hierauf mufs bei der Kostenberechnung Rücksicht genommen werden. Auch ist es bei den relativ kleinen Erdmassen, welche der Kulturtechniker nur verarbeiten und transportieren darf, wenn er die landwirtschaftliche Rentabilität seiner Projekte sichern will, sowie bei der Schwierigkeit, die Volumenvermehrung dieser Erdmassen bestimmt zu taxieren, nicht gut möglich, einen Kostenanschlag so aufzustellen, dafs er genau mit der Wirklichkeit stimmt. Es wäre falsch, sich sklavisch an die Kostenberechnung zu binden; denn richtiger ist es, lieber von Fall zu Fall eine modifizierte Entscheidung zu treffen, wenn dies die Kosten im speziellen Falle abmindern hilft. Es mufs aber dabei immer als *Grundsatz der Kulturtechnik* festgehalten werden: *die schliefsliche Abrechnung darf niemals den aufgestellten Kostenanschlag überschreiten.* Dieser ist daher stets so reichlich zu bemessen, dafs unter allen Umständen damit ausgereicht werden kann. Nichts hat den Fortgang im Meliorationswesen mehr gehemmt und die Interessenten stutzig gemacht, als ein oft sehr bedeutendes Überschreiten der Voranschläge, besonders wenn dies dahin führt, dafs die Rentabilität des Unternehmens fraglich wird. Der Landwirt empfindet lebhaften Verdrufs, wenn er für eine Melioration eine höhere Summe bezahlen soll, als ihm der Kulturtechniker angegeben hatte, und er macht diesen hierfür, wenn auch nicht immer rechtlich, so doch moralisch ver-

antwortlich. Solches ist auch in dem Falle begründet, dafs der Kulturtechniker es versäumt hat, für unvorhergesehene Fälle eine Summe auszuwerfen. Ihre Höhe mufs in einem bestimmten Verhältnisse zu den regulären, bereits ermittelten Kosten stehen. *Es genügt, wenn 10 % des übrigen Aufwandes für unvorhergesehene Fälle in Ansatz gebracht werden.*

b) Die Rentabilitätsberechnung. Behufs Ermittelung der Rentabilität sind folgende Punkte festzustellen: 1. der bisherige Ertrag, 2. die Herstellungskosten der Anlage, 3. der voraussichtliche Ertrag der meliorierten Fläche, 4. die vermutliche Dauer der Anlage, aus der sich dann der Amortisationsbetrag berechnen läfst. Alle Rentabilitätsberechnungen sind mehr oder weniger unsicher, da der Ertrag der meliorierten Fläche schwer im voraus zu veranschlagen ist. Man mufs sich dabei mit Wahrscheinlichkeitszahlen begnügen, die den bei anderen ähnlichen Anlagen erzielten Erfahrungen entnommen sind (s. § 44). Für die Praxis ist dieser Übelstand aber nicht so grofs, als es auf den ersten Anblick scheinen mag. Denn wenn bei einer kulturtechnischen Anlage nicht auf eine *hohe* Verzinsung des aufgewendeten Kapitals zu rechnen ist, so soll man sie überhaupt unterlassen, da sie dann eben eine *eigentliche* Melioration nicht mehr ist.

Zu 1. Bezüglich des bisherigen Ertrages müssen die Angaben des *Grundstücksbesitzers* mafsgebend sein; seine Feststellung pflegt keine grofsen Schwierigkeiten zu bereiten.

Zu 2. Dagegen ist die Ermittelung des Aufwandes für die auszuführende Melioration vorzugsweise Sache des *Kulturtechnikers.* Er wird dabei allerdings die Mitwirkung des Landwirts nicht entbehren können. Von diesem mufs er sich Auskunft erbitten über die Möglichkeit, die erforderlichen tierischen und menschlichen Arbeitskräfte zu gewinnen, über deren Leistungsfähigkeit, über die Höhe der ortsüblichen Tagelöhne und die Kosten für einen Gespannviehtag. Dies sind unentbehrliche Unterlagen für den Kostenanschlag, die der Landwirt als Orts- und Sachkundiger unschwer beschaffen kann; ihm fällt auch die Verantwortung für deren Richtigkeit zu. Dem Kulturtechniker liegt aber die viel schwierigere Aufgabe ob, die Art und Menge der erforderten menschlichen und tierischen Arbeitsleistungen, der benötigten Materialien, wie z. B. Drainröhren, Steine, Kies, Stauapparate, der nicht im Besitze der Arbeiter befindlichen Werkzeuge, z. B. Drainierungsgerätschaften, festzustellen und dann auf Grund der von dem Landwirte gegebenen Unterlagen den gesamten Kostenbetrag zu berechnen.

Vor *zwei Irrtümern,* die nicht selten begangen werden, mufs er sich dabei hüten. Zunächst darf er nicht, um das Unternehmen dem Landwirte in günstigem Lichte erscheinen zu lassen, den Kostenanschlag möglichst

niedrig gestalten. Man ist freilich in solchen Fällen stets mehr oder weniger auf Schätzungen angewiesen, das endgültige Ergebnis läfst sich nicht mit mathematischer Sicherheit berechnen. Bei der Ausführung einer kulturtechnischen Anlage treten öfters Umstände ein oder es kommen Tatsachen zum Vorschein, die man nicht vorausgesehen oder nicht gekannt hat, häufig auch gar nicht voraussehen oder wissen konnte. Sie pflegen in der Regel keine Verminderung, sondern eine Erhöhung des Aufwandes herbeizuführen; auf sie mufs daher von vornherein Bedacht genommen werden.

Fürs zweite hat der Kulturtechniker sich davor zu hüten, bei vorzunehmenden Meliorationen diejenigen Kosten ohne weiteres zugrunde zu legen, die durch ähnliche Anlagen *anderwärts* erfordert worden sind. In der Literatur finden sich viele Angaben über den Aufwand, der durch die verschiedenen Meliorationen im Durchschnitt verursacht wird, ferner Angaben über die Schwankungen dieses Aufwandes je nach den klimatischen und Bodenverhältnissen, je nach der Höhe des Arbeitslohnes usw. Derartige Zahlen haben gewifs ihre Bedeutung; sie gewähren einen Anhalt für überschlägliche Berechnungen, dienen auch zur Kontrolle bei Kostenanschlägen oder bei schon ausgeführten Anlagen. Sie dürfen aber bei Rentabilitätsberechnungen, die sich auf einzelne ganz bestimmte Fälle beziehen, nur unter genauer Berücksichtigung der gerade vorliegenden Verhältnisse benutzt werden. Eine sicherere Unterlage bieten schon die Ergebnisse von bereits durchgeführten Meliorationen, die in der nämlichen Gegend und unter ähnlichen natürlichen wie wirtschaftlichen Bedingungen stattgefunden haben.

Zu 3. Die Abschätzung des von der meliorierten Fläche zu erwartenden Ertrages ist mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft und erfordert daher besondere Vorsicht. Hierbei ist ein Zusammenwirken des landwirtschaftlichen Unternehmers und des Kulturtechnikers erforderlich. Ersterer pflegt die klimatischen und Bodenverhältnisse, von denen der Ertrag in erster Linie abhängt, besser beurteilen zu können, ebenso auch die Höhe der möglichen Verwertung der erzielten Produkte. Andrerseits pflegt der Kulturtechniker, wenigstens wenn er schon eine längere praktische Erfahrung besitzt, auf Grund der bei ähnlichen Meliorationen erzielten Erfolge mit gröfserer Sicherheit die Wirkung der geplanten Anlage auf die Steigerung der Produktivität des Bodens feststellen zu können. Unter allen Umständen wird es sich empfehlen, den voraussichtlichen Ertrag lieber etwas zu niedrig als zu hoch anzunehmen. Dabei handelt es sich selbstverständlich um die Ermittelung des *Reinertrages,* d. h. des Ertrages, der nach Abzug aller Wirtschaftskosten noch übrig bleibt; dasselbe gilt von der unter 1 besprochenen Feststellung des bisher von der noch nicht meliorierten Fläche erzielten Ertrages. In beiden Fällen sind die

im Laufe einer längeren Reihe von Jahren im Durchschnitt erzielten oder zu erwartenden Reinerträge zugrunde zu legen. Sind die jährlichen Kulturaufwendungen für das meliorierte und für das nicht meliorierte Grundstück ungefähr gleich hoch, wie solches häufig zutrifft, so können statt der *Reinerträge* die *Roherträge* miteinander verglichen werden, was viel einfacher ist.

Die *gesamten Kosten* für die meliorierte Fläche betragen natürlich weit mehr als *vor* der Melioration. Denn zu ihnen gehört nicht nur der Aufwand für die Bearbeitung, Düngung, Bestellung und Aberntung des Ackerlandes oder für die Pflege und Aberntung der Wiesen, sondern auch die *Unterhaltungskosten* der kulturtechnischen Anlage selbst. Die letzteren sind nicht ganz unerheblich bei Kunstwiesen wegen der alljährlich notwendigen Ausbesserung der Be- und Entwässerungsrinnen und sonstiger unerläfslicher Reparaturarbeiten. Aber auch Drainagen oder andere Entwässerungsanlagen beanspruchen gewisse Unterhaltungskosten.

Zu 4. Fast jede kulturtechnische Anlage nutzt sich mit der Zeit ab, sie wird unbrauchbar und mufs gänzlich erneuert werden. Solches gilt wenigstens für Kunstwiesen, Entwässerungen mit verdeckten Abzügen, auch von Moordammkulturen. Der auf jedes Jahr der Dauer einer Melioration fallende Betrag an Abnutzungskosten bildet einen Teil des jährlichen Aufwandes, welcher der Melioration zur Last fällt. Dieser Amortisations- oder Erneuerungsaufwand mufs so hoch berechnet werden, dafs, wenn man ihn jedes Jahr wirklich zurück- und zinsbar anlegen würde, er mit Zinsen und Zinseszinsen ausreichte, um die Melioration ganz neu wieder herzustellen oder um das bei der ersten Anlage aufgewendete Kapital vollständig zu erzetzen. Die Höhe der jährlichen Amortisations- oder Erneuerungsquote richtet sich nach der voraussichtlichen *Dauer der Anlage* und nach der *Höhe des* zugrunde gelegten *Zinsfufses.*

Über die Dauer der einzelnen Arten von Meliorationen haben wir noch nicht hinreichend lange und sichere Erfahrungen. Sie ist auch verschieden und unter anderem in hohem Grade abhängig von der Sorgfalt, mit der die Anlage ausgeführt und später unterhalten wurde. Zum Zweck von Rentabilitätsberechnungen empfiehlt es sich, die Dauer der Anlage geringer anzunehmen, als voraussichtlich zu erwarten ist, damit die aufgesammelte Erneuerungsquote unter allen Umständen ausreicht, wenn der Fall der Unbrauchbarkeit eintritt. Mit Rücksicht hierauf sollte man meines Erachtens die Haltbarkeit einer Röhrendrainage nicht höher als auf 40—50 Jahre, einer Kunstwiese nicht höher als auf 20—25 Jahre veranschlagen.

Als Zinsfufs für Berechnung der jährlichen Amortisationsquote kann man gegenwärtig einen solchen von $3^1/_2$ % zugrunde legen. Im übrigen

bedingt ein Sinken oder Steigen des Zinsfufses um $^1/_2$ % eine nicht erhebliche Änderung des Amortisationsbetrages.

Es beträgt die jährliche Amortisationsquote:

bei einer Dauer der Anlage	in Prozenten des aufgewendeten Kapitals bei einem Zinsfufs von		
	3 %	$3^1/_2$ %	4 %
von 50 Jahren	0,89 %	0,76 %	0,66 %
„ 45 „	1,08 „	0,94 „	0,83 „
„ 40 „	1,33 „	1,18 „	1,05 „
„ 35 „	1,66 „	1,50 „	1,36 „
„ 30 „	2,10 „	1,94 „	1,78 „
„ 25 „	2,74 „	2,57 „	2,40 „
„ 20 „	3,72 „	3,54 „	3,36 „

§ 59.

Beispiel für eine Entwässerungsanlage (Drainage) einer Fläche von 50 ha.[1] *a) Kostenberechnung.* Es kommen folgende Ausgabeposten in Betracht:

Titel I. Vorarbeiten.
„ II. Grunderwerb.
„ III. Vorflutgräben.
„ IV. Bauwerke.
„ V. Beschaffung der Röhren.
„ VI. Verlegen der Röhren.
„ VII. Insgemein.

Zu I. Zu den Vorarbeiten gehören die allgemeinen Arbeiten: Bodenuntersuchungen, Beschaffung des Kartenmaterials, Planentwurf etc. Es wird ausreichend sein, wenn hierfür 12,50 M. aufs Hektar eingesetzt werden, worin auch noch 5% Verzinsung für einen Satz Drainagegeräte (50 M.) mit enthalten sind.

Zu II. Da Vorflut auf fremdem Gelände nicht zu beschaffen war, auch fremde Landflächen zur Verbreiterung von Gräben nicht zu erwerben und sonstige Nebenkosten im vorliegenden Falle nicht entstanden waren, so ist unter dem Titel II nichts einzustellen.

Zu III. Der als Vorflutgraben dienende Bach war nur auf eine relativ kurze Strecke zu reinigen; die Kosten hierfür sind nach laufenden Metern ermittelt und danach für das Hektar auf 1 M. veranschlagt.

---

[1]) Die Berechnungen sind nach den in diesem Werk I. Band, zweiter Teil, fünfter Abschnitt: Kulturtechnik niedergelegten Grundsätzen aufgestellt.

Zu IV. Da weder Durchlässe noch Brücken anzulegen waren, so ist für Titel IV nichts einzusetzen.

Zu V. Nach dem Drainageplan sind notwendig einschliefslich Bruch im ganzen:

45000	Stück Sauger	von 4 cm Durchm.	zu 20 M. das Tausend[1])	= 900 M.,
90000	„ „	„ 5 „ „	„ 26 „ „ „	= 2340 „
10000	„ Sammler	„ 7,5 „ „	„ 42 „ „ „	= 420 „
zus. 145000	Stück Röhren	. . . .	. . . .	= 3660 M.,

mithin Röhrenbedarf aufs ha = 73,2 M.

Für den Transport bis zur Verwendungsstelle kommt das Gewicht der Röhren in Betracht; es wiegen:

von 4 cm Röhren	1000 Stück	950 kg,	also 45 000 Stück	= 42 750 kg,
„ 5 „ „	1000 „	1250 „	„ 90 000 „	= 112 500 „
„ 7,5 „ „	1000 „	2050 „	„ 10 000 „	= 20 500 „
			zusammen	175 750 kg.

1000 kg verursachen 1 M. Transportkosten, mithin sind für 175 750 kg 175,75 M., aufs Hektar 3,52 M. und für Titel V im ganzen $73{,}2 + 3{,}52 = 76{,}72$ M. aufs Hektar einzustellen.

Zu VI. Herzustellen im ganzen 43 939,40 lfd. m Gräben. Der Boden liefs sich bis zu der überall inne gehaltenen Tiefe von 1,25 m mit dem Spaten leicht bearbeiten. Da unter solchen Verhältnissen 1 Mann täglich (10stündig) 32 lfd. m herstellen kann, und der örtliche Arbeitslohn sich für Mann und Tag auf 2 M. stellt, so beansprucht die Anfertigung der Gräben einen Kostenaufwand von $\frac{43\,939{,}40}{32} \times 2 = 2746{,}20$ M. oder aufs Hektar von 54,92 M.

Ein geübter Röhrenleger kann in einer Stunde durchschnittlich 25 m Grabenlänge belegen; er erhält, da an seine Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit grofse Ansprüche gestellt werden, einen höhern Lohn wie die gewöhnlichen Arbeiter, nämlich 3 M. täglich. Das Verlegen der Röhren kostet also $\frac{43\,939{,}40}{250} \times 3 = 527{,}53$ M. oder aufs Hektar 10,55 M. Hierzu kann man für das Verteilen der Röhren auf dem Grabenrand noch 0,95 M. aufs Hektar hinzurechnen, so dafs sich die Kosten des Legens der Röhren auf 11,50 M. für das Hektar stellen.

Die Kosten für das Zufüllen der Gräben betragen gewöhnlich $^1/_{10}$ bis $^1/_6$ der Aushubkosten. Hält man sich an den höchsten Satz, so würden die Kosten des Zufüllens $\frac{54{,}92}{6} = 9{,}16$ M. aufs Hektar betragen.

Für die sorgfältige Herstellung der Ausmündungen ist noch ein besonderer Zuschlag von 0,50 M. aufs Hektar anzusetzen.

[1]) Nach der Drainröhren-Preisliste von H. Specht & Co. in Sorau N.-L.

Wir erhalten daher für Titel VI:

Ausheben der Gräben . .	54,92	M. aufs Hektar,
Legen der Röhren . . .	11,50	„ „ „
Zufüllen der Gräben . .	9,16	„ „ „
Ausmündungen	0,50	„ „ „
im ganzen	76,08	M. aufs Hektar.

Zu VII. Hier sind die Kosten für Bauleitung, Überwachung und Abrechnung der Arbeiten, sowie ein Betrag für unvorhergesehene Fälle einzustellen. Es ist angenommen, dafs der Kulturtechniker die Drainierungsarbeiten ab und zu in Augenschein nimmt und Rat erteilt. Bei dem kleinen Umfang des Objektes wird es ausreichend sein, wenn hierfür 10 M. aufs Hektar eingesetzt werden.

Nimmt man für unvorhergesehene Aufwendungen noch 10 % aller Kosten hinzu, so genügt dies gleichzeitig, um auch die für die Verbindung der Saugdrainstränge mit den Sammlersträngen etwa erforderlichen sorgfältigeren Arbeiten bestreiten zu können.

Es ergibt sich dann folgende

Zusammenstellung der Kosten.

Titel I.	Vorarbeiten	=	12,50 M.
„ III.	Vorflutgräben.	=	1,00 „
„ V.	Beschaffung der Röhren .	=	76,72 „
„ VI.	Verlegen der Röhren . .	=	76,08 „
„ VII.	Bauleitung usw.	=	10,00 „
	Zusammen	=	176,30 M.
Für unvorhergesehene Aufwendungen usw.			
	10 % von 176,30 M.	=	17,63 M.
	Gesamtkosten aufs Hektar	=	193,93 M.
	oder rund 194 M.		

b) Rentabilitätsberechnung. Wird die betreffende Fläche *nach* der Melioration in der gleichen Kulturart benutzt wie *vor* derselben, so kann die besonders schwierige Berechnung der Wirtschaftskosten insoweit fortfallen, als es sich um die gewöhnlichen Aufwendungen für Bearbeitung und Düngung des Bodens, sowie für Aberntung der Gewächse handelt; denn diese sind nachher ungefähr die nämlichen wie vorher. Man braucht in solchen Fällen, die bei Entwässerung von Ackergrundstücken oder Wiesen die Regel bilden, nur die Roherträge miteinander zu vergleichen und aufserdem als laufende Kosten der meliorierten Flächen noch die besonderen Aufwendungen für Unterhaltung und Amortisation hinzuzufügen. Für den vorliegenden Fall ist der Durchschnittsertrag an Roggen zugrunde gelegt und wird angenommen, dafs die Erträge an andern Feldgewächsen

auf dem meliorierten und auf dem nicht meliorierten Grundstück in dem gleichen Verhältnis zueinander stehen, wie die Erträge an der Getreidefrucht.

Der Rohertrag des drainierten Grundstückes an Roggen betrug im Durchschnitt der letzten 10 Jahre aufs Hektar 12 dz Körner und 30 dz Stroh. Der Preis bezw. der Geldwert stellte sich im Durchschnitt der letzten 10 Jahre für den Doppelzentner Roggen auf 14 M., für den Doppelzentner Stroh auf 2,60 M. Der Geldwert des Rohertrages berechnet sich demnach auf $(14 \times 12 = 168) + (30 \times 2{,}60 = 78)$ M. oder $= 168 + 78 = 246$ M.

Nach vollendeter Drainage kann eine Erhöhung des Ertrages um 4 dz Roggenkörner aufs Hektar erwartet werden, während eine Vermehrung des Strohertrages nicht in Aussicht steht. Der Rohertrag beträgt also $12 + 4 = 16$ dz Roggen zu 14 M., macht 224 M., und 30 dz Stroh zu 2,60 M., macht 78 M., zusammen 302 M. Bei der nicht meliorierten Fläche stellte er sich auf 246 M., mithin jährlicher Mehrertrag durch die Melioration 56 M. aufs Hektar.

Durch den erhöhten Ertrag an Körnern wird zwar ein geringer Mehraufwand an Ernte- und Erdruschkosten verursacht. Dieser findet aber seine reichliche Ausgleichung dadurch, dafs das drainierte Land geringere Bearbeitungskosten in Anspruch nimmt. Letzterer Vorteil ist sogar so grofs, dafs er die jährlichen Unterhaltungskosten der Entwässerungsanlage aufserdem noch deckt.

Die Herstellungskosten betragen 194 M., der Wert des Mehrertrages des meliorierten Grundstückes 56 M. aufs Hektar. Letztere Summe entspricht einer Verzinsung des Meliorationskapitals in Höhe von 28,87 %. Rechnet man nun noch 2 % für Amortisation (s. S. 108) ab, so bleibt eine Verzinsung von rund 26 %, womit die Rentabilität der Melioration (nach § 51) aufser Frage gestellt ist.

§ 60.

Beispiel für eine Bewässerungsanlage einer Wiese von 10,50 ha Gröfse. Das Wiesengrundstück liegt am unteren Abhang eines Hügels. Über ihm befinden sich Ackerländereien, von denen nach starken Regengüssen oder nach dem Schmelzen des Schnees Wasser über die Wiese fliefst. Dieses kommt aber weder regelmäfsig noch reichlich genug, um die für die Erzielung hoher und sicherer Erträge wünschenswerte Menge an Feuchtigkeit und an Nährstoffen darzubieten. Es liegt indessen die Möglichkeit vor, aus einem benachbarten Bach das erforderliche Wasser zuzuführen. Die Neigung der Wiesenfläche ist stark genug, um sie nach dem System des *Hangbaues* umzubauen. Es entsteht nun die Frage: 1. ob ein solcher Umbau durch die Steigerung der Erträge überhaupt sich bezahlt macht; 2. ob es rätlicher ist, den einfacheren und weniger kostspieligen, aber auch weniger erfolgreichen sogenannten *natürlichen*

Hangbau oder den komplizierteren und mehr Kosten verursachenden, aber auch wirksameren *künstlichen* Hangbau in Anwendung zu bringen.

a) Kostenberechnung. Da die Gesamtkosten einer Bewässerungsanlage sehr stark beeinflufst werden durch diejenigen Kosten, welche sich aus der Herstellung von Bauwerken aller Art (Kanälen, Brücken etc.) ergeben, so ist es zur Beurteilung der eigentlichen, für die auf der Wiesenfläche selbst auszuführenden Arbeiten und Bauten entstehenden Kosten zweckmäfsig, die generellen Kosten von den speziellen Kosten zu trennen. Zu jenen gehören: gröfsere Stauwerke (Wehre, Schleusen usw.), Zuleitungsgräben aller Art zu den einzelnen Flächen, Brücken usw.; diese umfassen alle Arbeiten auf den zu bewässernden Flächen selbst, also: die Herstellung von Gräben und Rinnen einschliefslich der kleineren Stauanlagen, alle Erdarbeiten auf der Fläche (Umbauten, Planierungen usw.) und die zur Bildung der Grasnarbe erforderlichen Mittel. Es kommen daher folgende Ausgabeposten in Betracht:

a) Generelle Kosten.

Titel I. Grunderwerb (zur Schaffung der Zuflufsgräben und der Vorflut auf fremden Grundstücken, Flurschäden usw.).

Titel II. Regulierungen des Zuflusses und der Vorflut (Verlegung, Vertiefung, Verbreiterung der vorhandenen Wasserführungen, Schaffung der Vorflut usw.).

Titel III. Bauwerke (Stauwerke, Aquädukte, Zuleitungskanäle usw.).

b) Spezielle Kosten.

Titel I. Vorarbeiten (Beschaffung des Kartenmaterials und sonstiger Unterlagen, Nivellement und Bodenuntersuchung, Aufstellung und Veranschlagen des Entwurfes).

Titel II. Graben- und Rinnenarbeiten.

Titel III. Das Rasenschälen, Wiederauflegen und Pritschen.

Titel IV. Erdtransport.

Titel V. Das Aufhacken des Bodens und das Planieren nach der Schnur.

Titel VI. Die kleineren, auf der Wiesenfläche selbst erforderlichen Stauanlagen.

Titel VII. Beschaffung von Grassamen u. dgl.

Titel VIII. Insgemein.

Bei kleineren Bewässerungseinrichtungen wird man je nach Umständen mehrere Titel zusammenfassen können.

Zu a. Um das Wasser aus dem Bache auf das Wiesengrundstück zu führen, ist die Anlage eines Hauptzuleitungsgrabens in einer Gesamtlänge von 180 m nebst einer Eingangsschleuse erforderlich. Die Kosten für den Graben sind auf 1,50 M. für das Meter, für 180 m auf 270 M.,

die Kosten für die Schleuse auf 200 M. zu veranschlagen. Beides zusammen verursacht also einen Aufwand von 470 M. Da die Wiese 10,50 ha grofs ist, so kommen auf 1 ha 44,76 M. Ferner ist eine Regulierung des Vorflutgrabens erforderlich, welche im ganzen auf 80 M. zu veranschlagen ist, mithin aufs Hektar 7,62 M.

Zu b. Es sind hier die Titel II—IV zusammengezogen und auf Grund der vorgenommenen speziellen Berechnung die Kosten für die Planierung, das Ziehen von Be- und Entwässerungsrinnen aufs Hektar zu veranschlagen:

bei natürlichem Hangbau auf 80 M.
„ künstlichem „ „ 200 „

Die Vorarbeiten haben im vorliegenden Falle keine grofsen Schwierigkeiten verursacht und sind anzusetzen bei dem natürlichen Hangbau auf 12 M., bei dem künstlichen Hangbau auf 15 M. aufs Hektar.

Bei künstlichem Hangbau erscheint es weiter notwendig, die Fläche mit Gras vollständig neu anzusäen. Aufs Hektar werden 70 kg Grassamen zu 2,50 M. gebraucht, macht 175 M. Bei natürlichem Hangbau sind nur die mit frischer Erde bedeckten Stellen anzusäen; es genügen 20 kg Grassamen zu 2,50 M. oder 50 M. aufs Hektar.

Der Titel „Insgemein" umfafst für unvorhergesehene Aufwendungen 10 % der sonstigen Kosten und für die Bauleitung, Überwachung und Abrechnung der Arbeiten 10 M. aufs Hektar bei natürlichem und 12 M. aufs Hektar bei künstlichem Hangbau. Wir erhalten dann folgende Zusammenstellung der Kosten. (Siehe die Tabelle auf S. 114.)

Auch diese Aufstellung soll gerade so wie der Kostenanschlag der Drainage nur einen *Anhalt* dafür gewähren, in *welcher Weise* ein Kostenanschlag für eine Bewässerungsanlage durchzuführen ist, im gegebenen Falle sind die Beträge für die einzelnen Aufwendungen nach den lokalen Verhältnissen anzusetzen. Tatsächlich schwanken die Kosten für Bewässerungsanlagen sehr stark, je nach der Art der Anlage, sowie je nach den für den Hauptzuleitungs- und für den Vorflutgraben, für die Planierungsarbeiten und für die Be- und Entwässerungsrinnen zu machenden Aufwendungen. Die Unterschiede in den Kosten sind sehr viel gröfser als bei der Drainage. Oft stellen sich die generellen Kosten sehr niedrig, während sie wieder in anderen Fällen, wenn gröfsere Schleusen, Unterleitungen, künstliche Wasserhebungen u. dergl. m. notwendig werden, die speziellen Kosten um das Vielfache übersteigen, und diese selbst können schwanken bei den natürlichen Bauten zwischen 50 M. und 400 M. und bei den künstlichen Bauten zwischen 200 M. und 1400 M. *Bei der Aufstellung des Kostenanschlages kann man sich daher nicht nach allgemeinen Angaben richten, sondern mufs sich ganz den Lokalverhältnissen anpassen.*

Zusammenstellung der Kosten.

	Bei natürlichem Hangbau	Bei künstlichem Hangbau
a) Generelle Kosten.	M.	M.
Titel II. Vorflutregulierung	7,62	7,62
„ III. Herstellung des Hauptzuleitungsgrabens und der Schleuse	44,76	44,76
Zusammen generelle Kosten	52,38	52,38
b) Spezielle Kosten.		
Titel I. Vorarbeiten	12,00	15,00
„ II—VI. Planierung, Ent- und Bewässerungsgräben usw. . . .	80,00	200,00
„ VII. Grassamen	50,00	175,00
„ VIII. Bauleitung usw.	10,00	12,00
Zusammen spezielle Kosten	152,00	402,00
Dazu generelle Kosten	52,38	52,38
Zusammen	204,38	454,38
Für unvorhergesehene Fälle 10 % aller Kosten	20,44	45,43
Gesamtkosten	224,82	499,81

b) Rentabilitätsberechnung. Die Wiese hat bisher jährlich in zwei Schnitten aufs Hektar 22,50 dz Heu von *unter* mittelguter Qualität gebracht. Dessen Geldwert war nach den ortsüblichen Preisen auf 4,24 M. für den Doppelzentner zu veranschlagen. Der Geldwert des seitherigen Rohertrages betrug also 22,50 × 4,24 = 95,40 M.

Die *bisherigen* Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten stellten sich aufs Hektar:

1.	für 2maliges Abmähen, also für Mähen von 2 ha, 6 Mannstage zu 2 M.	12,00 M.,
2.	Trockenmachen von 22,50 dz Heu, auf 3 dz 1 Frauentag zu 1 M., macht $7^1/_2$ Frauentage	7,50 „
3.	Einfahren von 22,50 dz Heu, $^2/_3$ Gespanntage zu 9 M.	6,00 „
4.	Auf- und Abladen von 22,50 dz Heu, 1 Mannstag zu 2 M.	2,00 „
5.	Unterhaltung der Wiese, 2 Mannstage zu 2 M. . . .	4,00 „
	zusammen Kosten	31,50 M.

Der Wert des Rohertrages betrug	95,40 M.,
die Kosten betrugen	31,50 „
also *bisheriger Reinertrag* aufs Hektar	*63,90 M.*

Bei Anwendung des *natürlichen Hangbaues* darf auf einen jährlichen Ertrag von 35 dz, bei *künstlichem* auf 45 dz fürs Hektar gerechnet werden. Das Heu ist durch die Bewässerung wesentlich in seiner Qualität gebessert. Da es nicht verkauft, sondern nur zur Fütterung des eigenen Viehes verwendet werden soll, so ist nicht der ortsübliche Marktpreis, sondern nur der *Nutzpreis* als Dürrfutter anzusetzen, welcher für das gewonnene Heu von mittelguter Qualität 4,96 auf den Doppelzentner beträgt. Der Geldwert des voraussichtlichen Rohertrages an Heu stellt sich also bei natürlichem Hangbau auf $35 \times 4,96 = 173,60$ M., bei künstlichem Hangbau auf $45 \times 4,96 = 223,20$ M.

Nimmt man als Dauer der Anlage 20 Jahre und als Zinsfufs einen solchen von $3^1/_2$% an, so berechnet sich die Amortisationsquote auf 3,54% des aufgewendeten Kapitals (s. § 58). Wir erhalten dann folgende *Wirtschaftskosten*:

Bei natürlichem Hangbau

1. für 2maliges Abmähen, 6 Mannstage à 2 M.	12,00 M.,
2. Trockenmachen von 35 dz Heu, 11 Frauentage . . .	11,00 „
3. Einfahren von 35 dz Heu, $1^1/_6$ Gespanntag	10,50 „
4. Auf- und Abladen von 35 dz Heu, $1^1/_3$ Mannstag . .	2,70 „
5. Unterhaltungskosten, 5% von den Herstellungskosten von 224,82 M.	11,24 „
6. Amortisation, 3,54% von 224,82 M.	7,96 „
zusammen Jahresaufwand	55,40 M.

Der Geldwert des Rohertrages stellt sich auf . . .	173,60 M.,
der Jahresaufwand beläuft sich auf	55,40 „
bleibt *Reinertrag* bei *natürlichem Hangbau*	118,20 M.

Bei künstlichem Hangbau

1. für 2maliges Mähen	12,00 M.,
2. Trockenmachen von 45 dz Heu, 14 Frauentage . . .	14,00 „
3. Einfahren von 45 dz Heu, $1^1/_2$ Gespanntage	13,50 „
4. Auf- und Abladen von 45 dz Heu, $1^2/_3$ Mannstage . .	3,40 „
5. Unterhaltungskosten, 5% von 499,81 M.	24,99 „
6. Amortisation, 3,54% von 499,81 M.	17,69 „
zusammen Jahresaufwand	85,58 M.

Der Geldwert des Rohertrages stellt sich auf . . .	223,20 M.,
der Jahresaufwand beläuft sich auf	85,58 „
bleibt *Reinertrag* beim *künstlichen Hangbau*	137,62 M.

Hieraus ergibt sich nachstehende Rentabilität.

Beim natürlichen Hangbau:

Reinertrag der meliorierten Fläche	118,20 M.,
Reinertrag der nicht meliorierten Fläche	63,90 „
Mehrertrag durch die Melioration	54,30 M.

Die Kosten der Anlage stellen sich auf 224,82 M. Der Mehrertrag von 54,30 M. entspricht also einer Verzinsung des Anlagekapitals von 24,15 %, welche als vollständig genügend zu betrachten ist (s. § 51).

Beim künstlichen Hangbau:

Reinertrag der meliorierten Fläche	137,62 M.,
Reinertrag der nicht meliorierten Fläche	63,90 „
Mehrertrag durch die Melioration	73,72 M.

Die Kosten der Anlage betragen 499,81 M. Der Mehrertrag von 73,72 M. entspricht einer Verzinsung des Anlagekapitals von 14,75 %. Diese ist eine eben ausreichende. Denn man nimmt mit Recht an, dafs nur solche Meliorationen als zweckmäfsig zu erachten sind, welche eine Verzinsung von allermindestens 10 % in Aussicht stellen. *In dem vorliegenden Falle würde daher, falls der Landwirt finanziell sich nicht gerade in einer günstigen Lage befindet, der natürliche Hangbau vorzuziehen sein.*

Sollten sich die Kosten des künstlichen Hangbaues, wie es leicht möglich wäre, nur um etwas höher belaufen, so müfste er unbedingt als wirtschaftlich unrentabel betrachtet werden.

Ich nehme z. B. an, dafs Titel II—VI der speziellen Kosten sich nicht auf 200 M., sondern auf 400 M. belaufen, so betragen die Gesamtkosten 719,81 M. statt 499,81 M. aufs Hektar. Dann ergibt sich folgendes Resultat:

Jährliche Kosten aufs Hektar.

1. Für 2 maliges Mähen	12,00 M.
2. Für Trockenmachen des Heues	14,00 „
3. Für Einfahren des Heues	13,50 „
4. Für Auf- und Abladen des Heues	3,40 „
5. Unterhaltungskosten, 5 % von 719,81 M.	35,99 „
6. Amortisation, 3,54 % von 719,81 M.	25,48 „
Zusammen Jahreskosten	104,37 M.

Der Rohertrag beläuft sich auf	223,20	M.,
die Kosten belaufen sich auf	104,37	„
bleibt Reinertrag für die meliorierte Fläche	118,83	M.
Der Reinertrag der nicht meliorierten Fläche betrug .	63,90	„
also Mehrertrag durch die Melioration	54,93	M.

Die Kosten der Anlage stellen sich auf 719,81 M. aufs Hektar. Der Mehrertrag von 54,93 M. entspricht daher einer Verzinsung des Anlagekapitals von nur 7,49 $^0/_0$, *was unbedingt zu wenig ist.*

— —

Literatur zum VII. Abschnitt.

F. W. Dünkelberg, Der Wiesenbau in seinen landwirtschaftlichen und technischen Grundzügen. 3. Aufl. Braunschweig 1894.

— Enzyklopädie und Methodologie der Kulturtechnik. 2 Bände. Braunschweig 1883.

— Die landwirtschaftliche Betriebslehre. 2 Teile. Braunschweig 1890.

— Die landwirtschaftliche Taxationslehre. Braunschweig 1898.

Elster, Staatswissenschaftliche Studien. Band V. Berlin 1898.

von der Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. 2. Aufl. Berlin 1896.

— Leitfaden der landwirtschaftlichen Betriebslehre. Berlin 1897.

— Die landwirtschaftliche Taxationslehre. 2. Aufl. Berlin 1892.

Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preufsischen Staates. Band V. Berlin 1901.

A. Reich, Das Meliorationswesen. Leipzig 1905.

J. Schmitz, Zentralorgan für das Altersversicherungswesen. Berlin (1884).

H. Settegast, Die landwirtschaftliche Betriebslehre. Leipzig 1904.

Soziale Praxis. IV. Jahrgang. Berlin (1894/95).

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 26. Jahrgang. Berlin (1905).

W. Strecker, Die Kultur der Wiesen. Berlin 1905.

— Das Wesen und die Bedeutung der Kulturtechnik. Dresden 1896.

— Ratgeber bei Wahl und Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen. Berlin 1906.

— — —

Achter Abschnitt.

Rechts- und Gesetzeskunde.

Einleitung.

Nachdem im siebenten Abschnitt dieses Buches gezeigt worden ist, welcher landwirtschaftlich-technischen Kenntnisse der Kulturtechniker bedürfe, um die eigentliche Grundlage seiner Kunst zu finden, soll im gegenwärtigen Abschnitte dargelegt werden, welcher rechtlichen Kenntnisse er ebenfalls bedürfe, um seiner Aufgabe ganz gerecht zu werden. Befafst sich doch die Kulturtechnik immer mit Grundstücken und sind doch diese mit tausend Fäden an die bestehende Rechtsordnung gebunden!

So kommt es, dafs jede einzelne Ausübung der Kulturtechnik einen Eingriff in alte Rechtsverhältnisse der verschiedensten Art bedeutet, und wer den Umfang und die Durchsetzbarkeit dieses Eingriffes nicht wenigstens in den Hauptpunkten zu übersehen vermöchte, der müfste sehr oft um den Erfolg seiner Arbeit sich betrogen sehen; denn alte Rechte sind schlimme Feinde des Kulturplans — „in den Hauptpunkten"! In diesen Worten drücken wir unsere Absicht aus, dem Kulturtechniker nicht ein systematisches Studium der Rechtswissenschaft zuzumuten, womit es im Nebenfache nicht weit gebracht werden kann. Wohl aber mufs es als Aufgabe dieses Buches betrachtet werden, ihm diejenigen rechtlichen Verhältnisse und Gesichtspunkte darzulegen, welchen er in seiner Lebensarbeit täglich wieder begegnen wird. Und wenn wir diesen Standpunkt festzuhalten vermögen, wird auch der Stoff, den wir in der nachfolgenden Bearbeitung zusammenstellen, kein willkürlicher Ausschnitt aus der Rechtswissenschaft werden, sondern in dem berechtigten Tätigkeitsfelde der Kulturtechnik selbst seine Abgrenzung finden.

Zunächst werden also die allgemeinen Rechtsverhältnisse des Grund und Bodens, das *Liegenschaftsrecht,* einen wichtigen Abschnitt unserer Bearbeitung bilden müssen, da jede Ausübung der Kulturtechnik den Grund und Boden betrifft. Im weiteren aber werden wir den Zielen des Kulturtechnikers nachgehen, welcher mit seiner Arbeit an diesem Boden immer entweder eine günstigere Verteilung desselben behufs vorteilhafterer Aus-

nützung durch den Besitzer oder eine unmittelbare Erhöhung des Fruchtertrages anstrebt.

Jenes führt zur Betrachtung des *Agrarrechts*, insbesondere des *Verkoppelungsrechts* und des *Kolonisationswesens*, dieses zu einer solchen des *Wasserrechts*, weil unter den verschiedenen Bemühungen zur Hebung des Fruchtertrages die Ausnützung des natürlichen Wasserschatzes nicht nur das wichtigste Hilfsmittel, sondern auch das eigene Feld des Kulturtechnikers ist.

Bei dieser durch das Bedürfnis der Sache gebotenen Sichtung des Stoffes werden wir ohne Zwang auch innerhalb der Grenzen bleiben, welche durch die verschiedenen Prüfungsvorschriften für Landmesser und Kulturtechniker gesteckt sind, von denen die preufsische vom 13. Juli 1888 als Rechtskunde „die Kenntnis der bestehenden Gesetze und Vorschriften über diejenigen Rechtsverhältnisse fordert, welche bei den Arbeiten der genannten Techniker hauptsächlich in Betracht kommen“.

Im Gegensatze zur ersten Auflage, in welcher im wesentlichen nur das preufsische Recht behandelt war, ist diesmal nach einem Überblick über alle Länder deutscher Zunge gesucht worden.

Kapitel I.

Das Liegenschaftsrecht.

§ 1.

Der Boden, seine Einteilung und Verteilung. Jede Betrachtung unserer Erde lehrt uns, dafs die Natur selbst schon eine gewisse Einteilung der grofsen Ländermassen vorgenommen hat, indem durch den Einschnitt der Meere, durch die Gebirge, Flüsse und die grofsen Ungleichheiten des Klimas leicht erkennbare und schwer verrückbare Grenzmale gesetzt worden sind. Diese *geographische* Einteilung hat der Entwickelung der Menschen und ihrer Völker oft und lange zur Grundlage gedient und oft genug wird sie ihr auch ferner die Wege weisen. Aber nicht selten haben auch die Menschen diese natürlichen Grenzen ihrer Wohnsitze überschritten und andere Marken sich gesetzt. Über die geographische Einteilung erhebt sich dann als zeitweilig wichtigere die *politische.*

Auch bei uns in Deutschland läfst die Abgrenzung des Reichsgebiets nach dem Auslande hin von der einstigen geographischen Grundlage wohl noch geringe Reste erkennen, überwiegend aber ist sie eine rein politische, nur aus der Entwickelungsgeschichte der einzelnen Bundesstaaten erklärliche.

Eine eigene Reichsgrenze hat das Reich überhaupt nur in dem Reichslande Elsafs-Lothringen, wie sie diesem im Frankfurter Friedensvertrag von 1871 gegen Frankreich gegeben worden ist. Im übrigen wird die Reichsgrenze durch die Grenzen der einzelnen Bundesstaaten zu ihren nicht reichsdeutschen Nachbarländern gebildet. Innerhalb der bundesstaatlichen Gebiete finden fernere Untereinteilungen politischer Art statt, meistens als Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise, Städte und Landgemeinden benannt.

Alle diese Einteilungen sind für das Volksleben von täglicher schwerwiegender Bedeutung, denn durch sie wird zunächst den Gesetzen und Behörden der örtliche Geltungsbereich gewiesen, also das Rechts- und Verfassungsleben entscheidend beeinflufst. Von nicht minderer Bedeutung sind sie aber auch für das Wirtschaftsleben des Volkes, denn indem sie ein bestimmtes Landgebiet zu einer politischen Einheit zusammenfassen, geben sie den Anlafs dazu, dafs eine solche Einheit sich auch als eine wirtschaftliche Einheit betätigt, wie ja jedermann geläufig ist, dafs eine

Stadt, ein Staat oder das Reich Eigentum besitzt, dafs sie vertragsfähig sind oder als Unternehmer in Mitbewerb und Geschäftsbeziehungen zu den natürlichen Personen treten. Es wird also durch jene politischen Einteilungen die Zahl der rechts- und handlungsfähigen Subjekte, die wir zunächst in den physischen Menschen, den Personen zu finden gewohnt sind, künstlich vermehrt, und gerade diese so hinzugetretenen „juristischen“ Personen des öffentlichen Rechtes ragen durch die ursprüngliche Kraft ihrer Handlungs- und Kreditfähigkeit so hervor, dafs sie die ganze Volkswirtschaft zu befruchten und zu leiten vermögen. wie ersichtlich wird, wenn wir uns z. B. den Staat als Forstbesitzer und Eisenbahnunternehmer, die Städte als Besitzer zahlreicher Fabrikunternehmungen, kurzum, beide als Arbeitgeber allergröfster Art vor Augen stellen.

Als Inhaber von Vermögensrechten nennt man Reich und Staat *Fiskus;* besondere Behörden sind für ihre Vertretung in dieser Eigenschaft berufen, so dafs man vom Reichsmilitärfiskus, Staatseisenbahnfiskus, Strombaufiskus, Wasserbaufiskus, Forstfiskus u. dergl. zu sprechen gewohnt ist. Wo die zur Vertretung des Fiskus berufene Behörde ihren Sitz hat, da befindet sich der allgemeine Gerichtsstand dieses Fiskus, d. h. da kann er verklagt werden.[1])

Das B. G.-B. unterscheidet unter den juristischen Personen: 1. Vereine, 2. Stiftungen, 3. juristische Personen des öffentlichen Rechts, d. h. Fiskus, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Das B. G.-B. betrachtet sie alle aber nur in ihrer zivilrechtlichen Eigenschaft als Vermögenssubjekte (§§ 21—89). Insofern stehen sie unter sich und mit den lebendigen Personen völlig gleich. Einen Unterschied gibt es aber doch! Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, namentlich Staat und Gemeinden, Provinzen u. dergl., treten auch in ihrer Eigenschaft als Fiskus nicht immer blofs wie eine Privatperson in den Rechtsverkehr ein, sondern oft betätigen sie auch in diesem Privatrechtsverkehr Verwaltungsakte, welche als Ausflufs des Hoheitsrechts dem öffentlichen Verkehr angehören. So stehe ich z. B. der Stadt als Gaslieferantin doch nicht ebenso

---

[1]) Zivilprozefsordnung § 18. Dieselbe befindet sich in ihrer neuesten, vom 1. Januar 1900 ab gültigen Fassung in No. 25 des Reichsgesetzblattes vom 20. Mai 1898 zugleich mit folgenden anderen Reichsgesetzen: Gerichtsverfassungsgesetz, Konkursordnung, Gerichtskostengesetz, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige, Rechtsanwälte, Gesetz betreffs Anfechtung von Rechtshandlungen aufserhalb des Konkursverfahrens, Grundbuchordnung, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, privatrechtliche Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871. B.-G.-Bl. S. 63.

gegenüber, wie meinen sonstigen Lieferanten. In diesen Fällen tritt eine Vermischung ein derart, dafs die Stadt in solchem Falle sowohl als öffentlich rechtliche Korporation wie als juristische Person des Privatrechts in Betracht kommt.

Wie grofs aber auch die Wichtigkeit der *politischen* Einteilung des Landes für das Volksleben sein mag, viel gröfser ist doch diejenige seiner *privatrechtlichen* Einteilung, seiner Verteilung unter die einzelnen Volksgenossen. Ihr Einflufs bewegt sich in zwei Richtungen. In der einen erfafst sie den *Bodenraum,* in der anderen den *Bodenwert.* Von der Verteilungsart jenes wird die Dichtigkeit der Bevölkerung, ihre soziale Gliederung auf dem Lande und die Höhe des Bodenwertes beherrscht; von dieser hängt die Schlufsverteilung der Bodenerträgnisse und damit zu gutem Teil der landwirtschaftliche Kulturzustand ab. Das sind so wichtige Einflufsgebiete, dafs die privatrechtliche Verteilungsart des Bodens als ein Kulturfaktor ersten Ranges bezeichnet werden mufs, und es ist nur eine Bestätigung dessen, wenn wir die Gesetzgebung in Beziehung auf ihn in steter Bewegung sehen.

Der gewichtigste Unterschied, dem wir in der Verteilung des Bodenraums begegnen, ist die Zerlegung desselben in grofse geschlossene Güter oder in zerstreuten Parzellenbesitz. Wie grofs dieser Unterschied für das Gedeihen des ganzen Volkes ist, lehrt kein Beispiel so deutlich als dasjenige Preufsens, wo diese beiden Verteilungsarten im Westen und im Osten des Staates ihre fast ausschliefsliche Wirksamkeit bezeugen.

Der preufsische Osten mit seinem System der grofsen geschlossenen Güter hat dünne und arme Bevölkerung, geringen Bodenwert, wenig Gewerbfleifs, wenig Dampfkessel usw.; der Westen lebt im Vergleich dazu mit allen diesen Dingen im Überflufs. Lange Zeit erhielt sich diesem augenfälligen Unterschiede gegenüber das bequeme Märchen, die natürliche Fruchtbarkeit des Ostens sei zu gering, um mit dem Westen mitzukommen. Aber für diejenigen, die die geringe Fruchtbarkeit der vielen westlichen Mittelgebirge, wo der dürftige Acker bis auf 500 m Meereshöhe liegt, mit dem Osten zu vergleichen imstande sind, hat dieses Märchen keine Beweiskraft. In diesen Gegenden, die einen grofsen Teil von Westfalen, Nassau, Hessen und der Rheinprovinz ausmachen, wächst nicht mehr als im Osten und auch der Vorteile der neueren Verkehrsmittel sind sie bisher nur im beschränktesten Mafse teilhaftig geworden; aber auf 5—8 ha lebt eine ganze Familie von der Landwirtschaft, die Bevölkerung ist zahlreich, der Bodenwert ein ungeheurer! Warum können wir eine solche Bevölkerung nicht auch im Osten haben? Doch nur, weil die Verteilung des Bodenraums dort dieselbe geblieben ist wie vor Jahrhunderten, als das Land von Deutschland kolonisiert wurde, weil die grofsen Güter nicht weiter kolonisiert sind, und weil man sich eingebildet hat, dafs diese wichtige Frage der

Volkswohlfahrt, die Verteilung des Bodens, ein paar Jahrhunderte ruhen dürfe, ohne Schaden zu bringen. So ist der Osten ein zurückgebliebenes Land geworden, von dem die deutsche Bevölkerung wieder auswandert. Nur die Rittergutsbesitzer bleiben zurück; sie können die Ernte aus Mangel an Händen nicht mehr bergen und klagen, dafs der Boden bei ihnen keinen Wert habe. Möchten sie die Lehre beherzigen, dafs er den höchsten Wert da hat, wo die meisten Menschen wohnen! Nur die Fortsetzung und tatkräftige Unterstützung der vor 600 Jahren begonnenen Kolonisation aus dem inneren Deutschland heraus kann ihnen und zugleich dem preufsischen Staate helfen. Die gesetzgeberischen Bestrebungen des Staates auf diesem Gebiete zeigen sich in den Verkoppelungsgesetzen, im Anerbenrecht, in den Ansiedelungsgesetzen, in den Rentengutsgesetzen, im Höferecht, im Fideikommifsrecht.

Als zweite Einflufsreihe der Verteilungsart ist oben diejenige bezeichnet, welche den Bodenwert erfafst. Auch dieser kann verschieden verteilt werden, je nachdem die bodenbesitzende Bevölkerung ihn selbst hat und geniefst oder mehr oder weniger grofse Teile davon an andere abzuführen verpflichtet ist. Der unverschuldete Landwirt behält die Erfolge seines Fleifses in seinem Hause; sein Gesinde, seine Wirtschaft, seine Nachbarschaft werden es merken. Ist aber der Bodenwert in Gestalt von Hypotheken- und Rentenbriefen ausgewandert vom Hofe, dann lebt der Landwirt auf ihm nur wie ein kleiner Beamter seiner Gläubiger. Der breite Wohlstand des behäbigen Bauern ist verschwunden, auch die kleinen Städte in seiner Nähe werden es merken.

Die Gesetzgebung des Staates greift in diese Fragen ein durch das Hypotheken- und Grundschuldrecht, durch die Ablösungsgesetze, durch die Bestrebungen, an Stelle der Hypothekenzinsen eine tilgbare Rente zu setzen, durch die Bevorzugung des Anerben bei der Gutsübernahme, durch die Gesetze über die Fideikommisse und die Erbpacht, sowie neuerdings in Preufsen durch die neu erweckte Hoffnung auf eine zeitgemäfse Wiederentschuldung des landwirtschaftlichen Bodens.

Da dieser Gedanke in dem preufsischen Gesetze vom 20. August 1906 (G.-S. S. 389) den ersten Versuch zur selbständigen Verwirklichung in Deutschland gefunden hat, so sei es erlaubt, etwas näher darauf einzugehen.

Auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken kann der Eigentümer eine Verschuldungsgrenze im Grundbuch eintragen lassen. (§ 1.)

Diese Verschuldungsgrenze verhindert die Eintragung von Schulden über eine gewisse Wertgrenze hinaus. Diese Wertgrenze ist dieselbe, bis zu welcher gewisse Kreditanstalten, namentlich die Landschaften, das Grundstück beleihen dürfen.

Auch blofse Sicherungshypotheken dürfen nicht die Verschuldungsgrenze überschreiten; ausgenommen sind natürlich Schulden, die vor Eintragung der Verschuldungsgrenze schon bestanden haben, wenn sie innerhalb dreier Jahre

nach der Eintragung verfolgt werden. Auch bereits bestehende Rechte an dem Grundstücke werden von der Verschuldungsgrenze nicht berührt. (§ 3.)

Es wird ein Königlicher Kommissar ernannt, welcher befugt ist, eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze zu bewilligen. Auch er darf über ein Viertel der Höchstgrenze nicht hinaus, ausgenommen bei solchen Belastungen, welche auf Grund des Gesetzes, betr. die Errichtung von Landeskulturrentenbanken, vom 13. Mai 1879 erfolgen.

Der Eigentümer darf die Verschuldungsgrenze auch wieder löschen lassen, jedoch nur mit Genehmigung des genannten Kommissars. (§ 11.)

Es mufs aber hervorgehoben werden, dafs der Gedanke der Verschuldungsgrenze nicht etwa in obigem Gesetze entstanden ist. Im Recht der Fideikommisse — Familienanwartschaft, wie man in Sachsen sagt — ist er alt, und in den beiden Mecklenburg, wo die Erbpacht den Sturm des Jahres 1848 durchaus nicht zum Unsegen der Volkswirtschaft überstanden hat, kann im Erbpachtbrief (Grundbrief) die Belastung mit Hypotheken über eine bestimmte Wertgrenze hinaus untersagt werden. Dasselbe ist auch bezüglich der Eigentumsparzellen auf dem platten Lande zulässig.[1])

§ 2.

Aus der deutschen Bodenverteilungsgeschichte. Wo immer eine Neueinteilung des Bodens in alten Kulturländern in Frage kommen mag, da kann sie nur in irgend einem Anschlusse an die schon bestehende stattfinden. Niemals kann sie, gänzlich losgelöst vom historischen Boden, durchaus von neuem beginnen. Das konnten nicht einmal die germanischen Völker der Völkerwanderung in den romanischen Ländern, und bei den Neueinteilungen, die unseren Kulturtechnikern als Aufgabe vorliegen, kommt es gar nicht in Frage. Ihre Aufgaben werden immer nur im engsten Anschlusse an die Vergangenheit gelöst werden dürfen, und deshalb wird auch die Kenntnis dieser Vergangenheit nicht ohne Wert für den Kulturtechniker sein.

Die älteste Nachricht über die wirtschaftliche Lage unseres Volkes finden wir bei Cäsar, welcher berichtet: „Privatländereien und gesonderte Äcker gibt es bei den Sueven nicht, und es ist nicht erlaubt, länger als ein Jahr auf einer Stelle behufs ihrer Bebauung zu bleiben“ (d. b. g. IV. 3) und (VI. 22).[2]) An einer andern Stelle sagt er: „Keiner hat ein bestimmtes Mafs Ackerland oder eigenen Grundbesitz, sondern die Obrigkeiten und die Fürsten weisen immer auf ein Jahr den Stämmen und den Sippschaften, die unter sich zusammenhalten, Ackerland an, soviel und wo es ihnen gutdünkt, und zwingen sie, das Jahr danach anderswohin überzusiedeln.“[3])

---

[1]) M.-Schw. V.-O. zur Ausf. des B. G.-B. §§ 167, 181. M.-Str. ebenda § 161.

[2]) A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preufsischen Staates Bd. I, 1868, S. 343 ff.

[3]) A. Meitzen in v. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. II, 1886, S. 147.

Diese Worte, welche offenbar den Unterschied gegen die römischen und gallischen Grundeigentumsbegriffe kennzeichnen wollen, lassen sich nicht anders verstehen, als dafs in jener Zeit die Sueven dem Begriffe des privaten Grundeigentums noch fern standen. Nur der ganze Stamm hatte sein Gebiet, seinen Gau, und die darin vorhandenen Wohnplätze gingen Reihe um, damit die guten mit den schlechten abwechselten. Es ist derselbe Gedanke, der den im Westen Deutschlands immer noch nicht gänzlich ausgestorbenen Wechselwiesen zugrunde liegt. Diesem Zustande entsprechen auch die sonstigen Nachrichten, welche bei Cäsar sich noch vorfinden, z. B. die Angabe über die Begleiter des Ariovist, von denen die keltischen Gallier erzählen, dafs sie gierig nach den Fleischtöpfen Galliens verlangten, da sie zu Hause gar keine Bedürfnisse gekannt (I. 31) hätten. Denn grofse Bedürfnisse können freilich bei jährlichem Wechsel der Wohnplätze nicht aufkommen.

Die keltischen Gallier fühlten sich diesen rechtsrheinischen Germanen gegenüber offenbar stark in der Kultur vorgeschritten und hatten auch das private Grundeigentum längst angenommen. Aber auch germanische Volksstämme gab es schon damals, welche hierzu mindestens gern bereit gewesen sein müssen; denn derselbe (d. b. g. IV. 4) Cäsar erzählt uns, dafs in Nordwestdeutschland zu seiner Zeit die germanischen Usipeter und Tenkterer die keltischen Menapier besiegt und ihre Häuser erobert hätten und sie bewohnten. Da dieses das Land ist, in dem bis auf den heutigen Tag die Siedelung in Einzelhöfen, im Gegensatz zum übrigen altgermanischen Boden, allgemein ist — nämlich das Land im Westen des Rothaargebirges, des Teutoburger Waldes und der Weser — und da auch für die Zwischenzeit die Siedelung in Einzelhöfen hier durch Tacitus bestätigt wird (Germ. 16), so ist offenbar hier die Einteilung des Landes seit der Keltenzeit unverändert geblieben, die Usipeter und Tenkterer haben das vorgefundene Privateigentum einfach angenommen und es beibehalten.

Die Sueven und die übrigen germanischen Völker aber haben dasselbe im Laufe der nächsten Jahrhunderte getan, denn ihre in dem fünften bis achten Jahrhundert niedergeschriebenen Volksrechte lassen erkennen, dafs ihnen Verkauf und Teilung einzelner Äcker geläufig sind. Bei ihnen aber mufste der Übergang zur Sefshaftigkeit eine andere Gestalt gewinnen, wie bei den zuvor genannten. Sie fanden innerhalb ihrer Gaue keine fertigen Höfe vor, in die sie sich hineinsetzen konnten. Es scheint, dafs sie den Übergang nach vorüberlegtem Plane und annähernd zur selben Zeit ausgeführt haben. Da konnten sie natürlich in den neu überwiesenen Wohnplätzen nicht die ganze Feldmark auf einmal in Kultur nehmen, sondern dies mufste schrittweise geschehen. Gerade wie es noch heute im Nassauischen gern gesehen wird, wenn nicht der ganze über die Feldmark ausgearbeitete Konsolidationsplan in einem Jahre, sondern felderweise,

auf mehrere Jahre verteilt, ausgeführt wird, damit die Arbeit nicht zu grofs werde, so konnten auch die neuen Dorffeldmarken jener Zeit nur gewannweise allmählich zur Kultur herangezogen werden. Immer aber, wenn wieder ein Gewann in Angriff genommen wurde, kam auch jeder Wirt wieder zu seinem Anteil darin. So entstand die gewannweise Einteilung der Feldmark und die vermengte Lage der Äcker, die wir bis auf den heutigen Tag gerade in den ältesten Teilen des deutschen Besitzes vorfinden. Dies Ergebnis der Gemenglage an sich war aber keine germanische Eigentümlichkeit, es mufste bei gleichem Ausgangspunkt in den slawischen Siedelungen ganz ebenso eintreten, wofür auch Beispiele nachgewiesen sind. Auch die Einteilung nach Gewannen ist keine mit dem germanischen Wesen notwendig verbundene Siedelungsform; denn wir sehen beide Arten, sowohl die nach Gewannen mit Gemenglagen, als auch die nach Einzelhöfen, ebenso wie wir sie seit der Urzeit schon im deutschen Besitz beide vertreten fanden, so auch bei allen deutschen Kolonisationen des dreizehnten und späterer Jahrhunderte nebeneinander im Gebrauche. Die Form des Einzelhofes zeigt sich hier in weiter Verbreitung unter dem Namen der flämischen und fränkischen Hufe, in der Gestalt der Streifenkolonien, bei welchen die ganze Besitzung eines jeden Wirts in einem mehr oder minder breiten Streifen ausgelegt wird, auf dem er sein Gehöft erbaut. Der Umstand, dafs diese Austuungsart in Bremen, in Schlesien und im ganzen Osten gerade für die deutschen Ansiedler gewählt wurde, beweist, dafs auch diese Siedelungsform ihrer Eigenart nicht fremd war. Denn neue Ansiedler müssen immer durch Vorteile herangezogen werden, und gern bietet man ihnen die aus ihrer Heimat lieb gewordenen Wirtschaftsformen wieder. Die Beispiele, die für beide Siedelungsformen aus derselben Zeit vorliegen, lassen also auf die Herkunft der Kolonisten schliefsen. Je nachdem dieselben aus dem Gebiete der Einzelhöfe oder aus dem der Gewannenlage kamen, wird ihnen die eine oder die andere Siedelungsform geboten sein.

Da aber die Kolonisten für die Einzelhofart zum grofsen Teil aus Holland kamen, welches schon vom 11. Jahrhundert ab von dem übrigen Deutschland sich zu sondern begann, so kann es nicht wundernehmen, dafs die andere Art, die der Gewannenverteilung, schon in einer Urkunde von 1223 im Gegensatz dazu als Mos teutonicus bezeichnet wird.

Der Unterschied beider Systeme vom Standpunkt des Kolonisators, der vor die Wahl beider gestellt ist, liegt, abgesehen von ihrer augenfällig verschiedenen Gestalt, in der Verfahrensweise, mittels deren man zu ihrer Ausführung gelangt. Jene Urkunde, welche den Gegensatz beider bekundet, hebt hervor, dafs bei Verteilung nach Gewannen gelost wird. Das aber ist nur die äufserlich wichtige Erscheinung, nicht die innere Hauptsache. Verlosen kann man nur ganz gleichwertige Gegenstände.

Bei dem Verlosungsverfahren mufs also ein sorgfältiges Abschätzen, Vermessen und Berechnen des Bodens vorhergegangen sein, und es ist bekannt, dafs die Fähigkeit hierzu bei den Dorfbewohnern früherer Zeiten sehr wohl vorhanden war. Das eigentliche Loswerfen ist dann nur noch ein weiteres Schutzmittel gegen etwaige Fehler und Mängel des Vorverfahrens. Geradeso verfahren wir auch heute in unserem hochausgebildeten Gemeinheitsteilungsverfahren, wenn ein bisher gemeinschaftliches Stück unter gleiche Anteilsberechtigte verteilt werden soll. Auch wird durch die Sorgfalt dieses Vorgehens die Meinung, auf die A. Meitzen besonderes Gewicht gelegt hat, dafs der Grundgedanke der germanischen Dorfverfassung die gleichmäfsige Verteilung an alle Wirte gewesen sei, nur bestätigt.

Im Gegensatz zu der Gründlichkeit und Vorsicht dieses Verfahrens steht die Austuung der Besitzungen in einem Stück.

Abgesehen davon, dafs diese vielfach nur nach Fläche berechnet worden sein soll, ist bei dieser Verteilungsart eine feinere Ausgleichung der Besitzstände viel schwerer erreichbar, was auch den Grund bietet, dafs bei unseren heutigen Verkoppelungen eine Abfindung in einem Plane ganz ausgeschlossen ist. Nur bei ganz gleichmäfsigem Boden gröfserer Bezirke, wie er im deutschen Mittelgebirge wohl gar nicht, eher in den Niederungsböden und Marschländern vorkommt, läfst sich auch bei solcher Austuung bis zu einem gewissen Grade Gleichmäfsigkeit im Werte erzielen. Sie mufs deshalb für die meisten Anwendungsfälle vom technischen Verteilungsstandpunkt aus als die mindere angesehen werden.

Bekannt ist, dafs auf deutschem Boden auch keltische und slawische Völker angesiedelt sind. Von ersteren ist schon oben mitgeteilt, dafs sie das private Grundeigentum und die Ansiedelung in Einzelhöfen früher als die Germanen angenommen haben. Von den Slawen wird berichtet, dafs sie auch auf deutschem Boden noch lange an dem gemeinschaftlichen Eigentum der Gemeinde und der oft alljährlichen Verteilung des Bodens unter die Gemeindeglieder festgehalten haben. Ob hiervon Reste bis in die Neuzeit erhalten geblieben sein sollten, dürfte zu bezweifeln sein.

Was sonst noch an Verteilungs- und Verlosungsbeispielen in den Dorfgemeinden unserer Zeit übrig geblieben ist, findet meistens in der Eigenart der betreffenden Grundstücke ausreichende Erklärung. Hierhin gehören die noch übrig gebliebenen Fälle gemeinschaftlichen Eigentums an Waldungen, Haubergen, Hutungen, für die der Übergang zum Privateigentum um deswillen unterblieben ist, weil zur Verbesserung dieser Grundstücke der einzelne Miteigentümer nichts getan hat, teils weil sie der Besserung überhaupt unzugänglich waren, teils weil diese nur gemeinschaftlich ausführbar war. Bei ihnen entfiel also der eigentliche Urgrund des Privateigentums, dafs der Eigentümer seinen Fleifs auf die Sache verwendet und deshalb auch Anspruch auf den dadurch erhöhten Nutzen hat.

und indem diese Grundstücke gemeinschaftlich blieben, zeigt sich in ihnen die Fortwirkung dieses Rechtsgedankens bis auf die Neuzeit. Hört sein Wirken aber auf, wie es beispielsweise geschieht, wenn eine bisherige Hütungsfläche der Ackernutzung zugeführt werden soll, so gibt es eine Teilung, die in dem veränderten wirtschaftlichen Bedürfnis ihre Begründung findet und deshalb berechtigt und wohltätig ist. Wirkt aber der Gedanke fort und findet trotzdem eine Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses statt, weil entweder durch falsche gesetzgeberische Mafsnahmen die Teilung erzwungen ist, oder weil es versäumt wurde, dem noch lebensfähigen Rechtswesen eine passende Form zu geben, so wirkt seine Auflösung schädlich.

Ein Beispiel für jenes sind die in Preufsen lange geübten Waldteilungen der fünfziger und sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts, ein Beispiel für letzteres der kurhessische Gemeindsnutzen von Wäldern und Trieschern. Ein Beispiel aber, dafs auch noch in neuester Zeit an die Schaffung passender Formen herangetreten wird, liefert Sachsen-Altenburg, wo jetzt „Altgemeinden und andere Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind, Rechtsfähigkeit durch Errichtung eines Statuts“ erwerben.[1])

In Schwarzburg-Rudolstadt sind durch Ges. vom 21. Mai 1883 Realgemeinden zu gleichem Zwecke gebildet.

Auch in Württemberg gibt es dergleichen. S. Ges. vom 28. Novbr. 1900.

§ 3.

Das Staatsgebiet und seine Einteilung. Ein Ländergebiet, das durch eine einheitliche Regierung zusammengehalten wird, nennen wir einen Staat, und es erscheint in unserem Zeitalter als etwas selbstverständliches, dafs ein solcher Staat nicht freiwillig, etwa durch Erbteilung unter den Söhnen des Fürsten, wieder geteilt werden darf. Und doch hat letztere Gewohnheit lange Jahrhunderte hindurch in Deutschland als ebenso selbstverständliches Recht gegolten und ist in unzähligen Fällen geübt worden. Dies lag darin begründet, dafs der Begriff der selbständigen Staatspersönlichkeit im Rechtsleben früherer Zeiten noch nicht durchgedrungen war und dafs der Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht noch nicht erkannt war. Der Fürst betrachtete die in seiner Hand vereinigten Länder als sein Privateigentum und vererbte sie unter seine Kinder, wie wir anderen es mit unserem Vermögen auch heute noch tun. So entstanden im 17. Jahrhundert die verschiedenen sächsischen Herzogtümer, so zerfielen nach Philipp dem Grofsmütigen im 16. Jahrhundert seine Länder zunächst in vier und später in die beiden Teile Grofsherzogtum Hessen und Kurhessen; so dachte selbst der preufsische Grofse Kurfürst

---

[1]) A.-G. B. G.-B. §§ 6, 7, 8.

noch im 17. Jahrhundert an eine Teilung der Preufsischen Monarchie unter seine Kinder. Jetzt denkt man anders. In heutiger Zeit betrachtet sich jeder Staat, und wenn er auch klein ist, als ein selbständiges, untrennbares Ganzes, und die wichtigste Urkunde, in der dieser Gedanke seit den Verfassungskämpfen des Jahres 1848 niedergelegt wird, nennen wir die Verfassungsurkunde. Diese Verfassungsurkunden sind Gesetze, wie andere auch, aber sie sind mit besonderer Feierlichkeit bekleidet, ihre Abänderung wird gescheut und ist mit besonderen Erschwerungen verknüpft. Auch ihrem Inhalte nach wohnt den Verfassungsurkunden eine besondere Bedeutung bei, insofern sie die Grundgesetze für das ganze Leben des Staates, für die Rechte des Fürsten, sowie die Rechte des Volkes, die Befugnisse der Reichstage, Landtage u. dergl. festsetzen. In allen diesen Urkunden wird auch das Staatsgebiet als ein zusammenhängendes Ganzes bezeichnet, dessen Aufsengrenzen nur durch Gesetz verändert werden sollen.[1]) So wurden in Preufsen die Erwerbungen des Jahres 1866 durch besondere Gesetze bestätigt, und auch in den späteren Bänden der Gesetz-Sammlung begegnen wir zahlreichen Gesetzen über Grenzverschiebungen zwischen Preufsen einerseits und Oldenburg, Bremen, Hamburg u. a. andererseits. Aus diesen Vorgängen lernt der Kulturtechniker, dafs die durch besondere Steine, sog. Hoheitszeichen, abgemarkte Staatsaufsengrenze mit besonderer Vorsicht zu behandeln ist und nicht ohne dringende Not angegriffen werden darf.

In Preufsen ist das Staatsgebiet durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 zu einem Ganzen zusammengehalten, dessen Aufsengrenzen nur durch Gesetz verändert werden sollen. Im Innern ist es für die Zwecke seiner

---

[1]) Das Deutsche Reich besteht aus folgenden Staaten:

1. Herzogtum Anhalt.
2. Grofsherzogtum Baden.
3. Königreich Bayern.
4. Herzogtum Braunschweig.
5. Freie und Hansestadt Bremen.
6. Reichsland Elsafs-Lothringen.
7. Freie und Hansestadt Hamburg.
8. Grofsherzogtum Hessen.
9. Fürstentum Lippe.
10. Freie und Hansestadt Lübeck.
11. Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
12. Grofsherzogtum Mecklenburg-Strelitz.
13. Grofsherzogtum Oldenburg mit Lübeck und Birkenfeld.
14. Königreich Preufsen.
15. Fürstentum Reufs ä. L.
16. " " j. L.
17. Königreich Sachsen.
18. Herzogtum Sachsen-Altenburg.
19. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.
20. Herzogtum Sachsen-Meiningen.
21. Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.
22. Fürstentum Schaumburg-Lippe.
23. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
24. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
25. Fürstentum Waldeck-Pyrmont.
26. Königreich Württemberg.

Verwaltung in 12 Provinzen, 35 Regierungsbezirke, 60 Stadtkreise und 489 Landkreise eingeteilt. Diese Einteilung ist aus der geschichtlichen Entwickelung der einzelnen Landesteile hervorgegangen und mit zahlreichen politischen und vermögensrechtlichen Zuständen verknüpft. Zur Abänderung dieser Bezirke bedarf es deshalb ebenfalls eines Gesetzes,[1]) und Beispiele dafür finden wir in grofser Zahl in der Gesetz-Sammlung, namentlich bei der neuerdings häufig vorkommenden Vereinigung von Stadtkreisen mit den umliegenden Dörfern aus dem benachbarten Landkreise. Die Landkreise umfassen die in ihrem Bezirke liegenden Gemeinden (kleinere Städte und Dörfer) und Gutsbezirke, welche die untersten Verwaltungseinheiten bilden. Auch ihre Gebiete sind aus gleichen Gründen nicht leicht veränderlich, sondern wo sich das Bedürfnis nach einer Vereinigung ganzer Gemeinden oder Gutsbezirke mit anderen oder nach Abtrennung einzelner Teile der einen Gemeinde behufs Vereinigung mit einer anderen ergibt, kann dieses nur in einem eigenen Verfahren vor den Staats- und Selbstverwaltungsbehörden geschehen.[2]) In solchem Falle erleidet die Regel, dafs die Grenzen der Kreise, Bezirke und Provinzen nur durch Gesetz geändert werden können, eine Ausnahme. Denn blofse Verschiebungen solcher Gemeindegrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren von selbst nach sich, ohne dafs es eines besonderen Gesetzes bedarf. Sind diese Grenzen zugleich Provinzial- oder Bezirksgrenzen, so folgt der Veränderung des Kreises ebenso auch die der Provinz oder des Bezirks.

Walten Streitigkeiten oder Zweifel über die Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke ob, so müssen diese durch Vergleich zwischen den beteiligten Gemeinden und nötigenfalls im weiteren Verwaltungswege durch die Verwaltungsgerichte entschieden werden.[3])

Sehr oft kommt die Festsetzung der Gemeindegrenzen innerhalb der Tätigkeit der Generalkommissionen in Frage. Hier gilt zunächst der Grundsatz dafs die Generalkommissionen allein zur Feststellung der Grenzen ihrer Teilungsobjekte zuständig sind, ohne der Mitwirkung anderer Behörden dabei zu bedürfen, da die Feststellung eine unerläfsliche Vorbedingung der Teilung selbst ist.[4]) Wäre also in einem vor der Generalkommission anhängigen Verfahren die Lage der Gemeindegrenze streitig, so würde der Streit von der Generalkommission durch Urteil entschieden werden.

Viel häufiger aber ist der Fall, dafs die Lage der Gemeindegrenze zwar nicht unbekannt ist, dafs ihre Veränderung aber sich empfiehlt, weil die alte Grenze mitten durch neue Pläne läuft und im Anschlufs an die neuen Grenzen, Wege und Gräben eine offenkundige Besserlage erfahren kann. Auch für diesen Fall ist anerkannt, dafs während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens

---

[1]) Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung. Berlin. §§ 55, 80.

[2]) Vergl. die verschiedenen Provinzial- und Kreisordnungen der einzelnen Provinzen bei Hue de Grais, § 78.

[3]) Vermessungsanweisung VIII vom 25. Oktober 1881, §§ 13, 50. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 26 u. § 4 Landg.-O. v. 1891, hess. v. 4. 8. 1897.

[4]) Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung. Berlin. Bd. 32, S. 139.

die preufsische Generalkommission die zur Regulierung der Gemeindegrenzen zuständige Behörde ist[1]), und dafs sie insbesondere in ihrem Rezesse über die kommunale Zugehörigkeit der ausgewiesenen Abfindungen zu verfügen berufen ist, dafs ferner der preufsische Bezirksausschufs nicht zuständig ist, hierüber nochmals zu befinden oder seine Genehmigung dazu zu erteilen. Sodann ist ebenfalls anerkannt, dafs diese Regulierung, da sie im Zusammenhange mit dem Auseinandersetzungsverfahren erfolgt und ein Teilstück dieses ist, auch dessen Grundsätzen unterliegt. Deshalb mufs die Gemeinde, die einen Flächenverlust erleidet, der ihre Steuerkraft mindert, Entschädigung dafür erhalten.[2])

Aufserhalb des preufsischen Auseinandersetzungsverfahrens dagegen galt früher dieser Grundsatz nicht. Das Oberverwaltungsgericht hatte vielmehr entschieden, dafs aus der Änderung von kommunalen Grenzen gesetzlich ein Entschädigungsanspruch zwischen den beteiligten Kommunalverbänden wegen Mehrbelastung mit kommunalen Pflichten nicht entstehe. Solche Inkommunalisierungen erfolgten im öffentlichen Interesse, ihre Wirkung, die Kommunallasten auf der einen Seite zu erschweren, auf der andern zu erleichtern, sei eine zufällige und nebensächliche, für die kein Teil dem andern aufzukommen rechtlich verpflichtet sei.[3])

Inzwischen ist aber der obige Grundsatz von der gegenseitigen Entschädigungspflicht auch aufserhalb des bäuerlichen Auseinandersetzungsverfahrens zur allgemeinen Geltung gelangt, indem durch § 3 der preufsischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (gleichlautend mit § 3 der hessen-nassauischen vom 4. August 1897) eine solche Auseinandersetzung eingeführt ist.

Ganz dieselben Grundsätze finden wir in Bayern. Auch hier ist anerkannt, dafs eine Änderung der bestehenden Gemeindegrenzen bei Gelegenheit des Zusammenlegungsverfahrens (Feldbereinigung) zu den Aufgaben des letzteren gehören kann, und dafs auf Herstellung eines möglichst regelmäfsigen Verlaufs der Gemeindegrenzen Bedacht genommen und dieselbe ohne wesentliche Änderung im Bestande der Grundsteuer vorgenommen werden soll.

Das preufsische Oberverwaltungsgericht hat ferner wiederholt betont, dafs der Grundsatz des § 147 der preufsischen Gemeinheitsteilungsordnung, wonach Abfindungsländereien an die Stelle der dadurch abgelösten Berechtigungen oder dafür eingeworfenen Grundstücke treten, nicht blofs privatrechtlich sei, sondern auch auf die öffentlich rechtlichen und insbesondere die Kommunalverhältnisse der Abfindungsländereien sich beziehe. Es tritt also der durch die Verkoppelung gewährte Abfindungsplan, wenn der Rezefs keine anderweite Bestimmung enthält, in denjenigen Kommunalverband, in welchem sich das dafür in die Separations-

---

[1]) Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung. Berlin. Bd. 20, S. 182. Erlafs der Minister des Innern und der Landwirtschaft vom 1. Januar 1887 und 11. April 1871. V. M.-Bl. 1871, S. 342. Pr. V.-Bl. XX, S. 271.

[2]) Urteil des Oberlandeskulturgerichts vom 2. Juli 1886 in Sachen Beckedorf, Provinz Hessen-Nassau.

[3]) Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIII, S. 200, vom 29. Mai 1886, jetzt ersetzt durch Bd. 36, S. 145. Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897, § 2, Abs. 3.

masse eingeworfene Ackerstück befand, und es kommt daher lediglich darauf an, festzustellen, zu welchem Kommunalverbande letzteres vor der Separation gehört hat, um die Zugehörigkeit des Plans zu erkennen. Ebenso werden die für Berechtigungen „herrschender“ Grundstücke ausgewiesenen Abfindungsländereien Zubehör der früher berechtigten Grundstücke, und damit tritt ohne weiteres auch eine Änderung der Grenzen der beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke ein (Entscheidung II. 154). Es ist auch nicht möglich, diese gesetzliche Folge durch Privatabkommen auszuschliefsen oder zu ändern; dazu bedarf es der Zustimmung der beteiligten politischen Gemeinden und eines ausdrücklichen Ausspruchs der staatlichen Aufsichtsbehörde, durch welchen dann die gesetzlich bestimmten Gemeindegrenzen abgeändert werden (Entscheidung III. 99). Die kommunalen Verhältnisse von Grundstücken sollen auch nicht endgültig geregelt werden, ohne dafs die Besitzer dieser Grundstücke gehört werden (O.-V.-G. Entscheidung X. 89).

Für die Auseinandersetzungen ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, in jedem Falle, in dem Grundstücke des benachbarten Gemeindebezirks zugezogen sind, alsbald mit der Planausführung eine neue Gemeindegrenze festzustellen, da die aus jenen Grundsätzen hervorgehende allen praktischen Bedürfnissen widersprechen mufs. Der Grundsatz des § 147 a. a. O. — die sog. Surrogatentheorie — ist in alle preufsischen Gemeinheitsteilungen und auch in die nassauische Konsolidation übernommen. Nur bezüglich der öffentlichen Lasten walten Verschiedenheiten ob.[1]) Diese erscheinen aber nur als Ausnahmen von dem Hauptgrundsatz und nicht geeignet, die allgemeine Geltung der aus jenem gezogenen Schlufsfolgerungen zu beeinträchtigen. —

Handelt es sich um eine preufsische Landesgrenze, so mufs dem preufsischen Regierungspräsidenten von der beabsichtigten Veränderung Nachricht gegeben und derselbe als Eigentümer des Landesgrenzrains bezw. als Realberechtigter zum Verfahren zugezogen werden.[2])

§ 4.

Die preufsische Landesvermessung. Die Fläche des preufsischen Staatsgebietes beträgt 348347 qkm. Sie ist durch Landestriangulation festgestellt, zu deren Zwecken über das ganze Land ein trigonometrisches Netz gelegt worden ist. Diese Arbeiten, welche man als „allgemeine Landesvermessung“ bezeichnet, werden von einer Abteilung des Königlich preufsischen Generalstabes — trigonometrische und topographische Abteilung der Königlichen Landesaufnahme — geleitet und meist von Offizieren ausgeführt. An diese Triangulation müssen alle anderen im Auftrage und unter Leitung von Staatsbehörden ausgeführten Spezialvermessungen, die sich über eine zusammenhängende Fläche von mindestens 100 ha erstrecken, angeschlossen werden.[3])

---

[1]) §§ 147, 148 Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, §§ 25, 27, ebenda vom 13. Mai 1867 für Hessen, § 21, ebenda vom 5. April 1869 für Wiesbaden und § 22 ebenda. § 36 des Ges. vom 8. Februar 1867.

[2]) Landwirtschafts-Ministerialerlafs vom 21. April 1863, Zeitschrift für Landeskultur Bd. 15, S. 32.

[3]) Zentraldirektorium der Vermessungen vom 29. Dezember 1879.

Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutznießer preußischer Grundstücke ist verpflichtet, die zur Ausführung dieser Vermessungen, auch wenn sie von anderen Staatsbehörden als den vorgenannten geleitet werden,[1]) erforderlichen Arbeiten zu gestatten.[2])

Die zur Errichtung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen, einschließlich der zu ihrer Sicherung nötigen Umgebung, sind dem Staate eigentümlich zu überlassen.

Die Besitzeinweisung des Staates erfolgt durch den Kreislandrat. Der letztere setzt auch die Kaufpreise fest; doch findet gegen seine Entscheidung binnen einer sechswöchigen Ausschlußfrist der Rechtsweg statt. Übersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 60 M., so tritt sie rücksichtlich aller Eigentums-, Nutzungs- oder sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des verkauften Grundstücks; sie darf also dem Eigentümer nicht zur freien Verfügung überlassen werden, sondern unterliegt dem üblichen Verwendungsverfahren vor den Generalkommissionen. Gebäude, Hoflagen und Hausgärten unterliegen den obigen Verpflichtungen nicht.

Um etwaige Wünsche der Beteiligten hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen tunlichst berücksichtigen zu können, soll der Trigonometer unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsbehörde von der vorläufig getroffenen Auswahl ihnen Kenntnis geben und eine Frist zur Anbringung der Einwendungen setzen.

Für den angerichteten Schaden wird Entschädigung gewährt. Dazu gehören auch solche Flurbeschädigungen oder Wirtschaftsbehinderungen, die durch die Erbauung oder das zeitweise Stehenbleiben der Signale, die Einsenkung der Marksteine, Auslichten der Visierlinien und dergl. entstehen.

Überall, wo im Auftrage der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme oder des geodätischen Instituts in Berlin gearbeitet wird, werden die Vergütungen sofort durch den Trigonometer bezahlt, bei mangelnder Einigung aber durch Vermittelung des Kreislandrats, der den entstandenen Schaden innerhalb 6 Wochen abschätzen lassen soll.

Der Anspruch auf Entschädigung für den Schaden erlischt binnen Jahresfrist nach der Schadenszufügung.

Diese Bestimmungen werden durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht geändert. Artikel 77 des E.-G. und Mot. 1888, Bd. I, S. 103.

§ 5.

Die Katasteranlage. Wir begegnen dem Worte Kataster überall in Deutschland unter derselben Bedeutung; es bezeichnet immer ein „Verzeichnis" von Personen oder Gegenständen. Ursprünglich lautete es capitastrum = Kopfsteuerverzeichnis, auch Salbuch, Steuerbuch, Steuer-

---

[1]) Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 1890.

[2]) Gesetz für die östlichen Provinzen vom 7. Oktober 1865, für die übrigen Landesteile außer Hohenzollern und Jadegebiet vom 7. April 1869. Ausführungs-Instruktion vom 20. April 1878, Verein. Min.-Bl. S. 190. Nachtrag vom 21. Oktober 1882, V. M.-Bl. S. 281, und Nachtrag vom 9. Dezember 1890, V. M.-Bl. S. 91.

veranlagung. Bei den Feuerversicherungen spricht man von Brandkataster, man gebraucht es ferner in dem Begriff Einquartierungskataster, und auch die neuen Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung führen ihre Listen unter dem Namen Kataster. So waren auch die deutschen Grundsteuerkataster, welche im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts in fast allen deutschen Staaten ausgearbeitet wurden, ursprünglich nur ein Verzeichnis der Liegenschaften zu Zwecken der Grundsteuerveranlagung. Aber inzwischen ist ihre Bedeutung weit über diesen Zweck hinausgewachsen, indem sie nunmehr das wichtigste Beweismittel zur Bezeichnung und Erkenntnis der Einzelgrundstücke geworden sind und damit entscheidende Wichtigkeit für deren rechtliche Verhältnisse erlangt haben.

Von den wichtigeren deutschen Katastern wurde das preufsische in den Jahren 1861—1865, das hessische 1824—1836, das badische 1855 bis 1875, das württembergische 1818—1850, das bayerische 1808—1866 ausgearbeitet, und wie Zweck und Ziel bei allen dieselben waren, so mufsten auch die Grundsätze der Aufstellung im wesentlichen überall übereinstimmen.

Der Boden gliedert sich nach seiner äufseren Erscheinung und Benutzungsart einerseits in Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke und Ödland, andererseits in bebaute, d. h. mit Gebäuden besetzte, und unbebaute Grundstücke. Die genauere Kenntnis dieser Verhältnisse soll das Kataster durch Karten und Verzeichnisse nachweisen, und durch stete Verbesserung hat es allmählich eine derartige Genauigkeit erlangt, dafs nunmehr jedes Einzelgrundstück eine schriftmäfsige Benennung und kartenmäfsige Darstellung in ihm gefunden hat.

Innerhalb der Gemarkungen sind sämtliche Kulturgrenzen und Eigentumsgrenzen, die sich darin vorfinden, genau vermessen und kartiert worden, die sog. „Parzellenvermessung“, und auf dem daraus gewonnenen Kartenbilde, das für jede Gemarkung in eine gewisse Zahl von Blättern zerlegt ist, hat jeder der gefundenen Bodenabschnitte eine Nummer erhalten. Diese „Parzellen“ im Sinne der Katasterverwaltung mufs man deshalb als solche Grundstücke bezeichnen, die einem und demselben Eigentümer gehören, in derselben Feldlage und demselben Gemeindebezirke liegen und eine Kulturart haben.

Die Gröfse dieser Parzellen ist natürlich sehr verschieden, sie regelt sich nach den allgemeinen Verkehrsbeziehungen und Grundwerten.

Im preufsischen Staate gibt es nur in einem Bezirke, im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, gesetzliche Bestimmungen über ein Mindestmafs, welches die Parzellen haben sollen, nämlich 12,50 a im Acker, 6,25 a in der Wiese, 5 a im Garten, 3,75 a im geschlossenen Kraut- und Gemüsefelde.[1]) — Ähnliche Bestimmungen gelten im Grofsherzogtum Hessen,

---

[1]) Aufserhalb des früheren herzoglich nassauischen Gebiets im Regierungsbezirk Wiesbaden gelten die Minimalmafse nur für konsolidierte Ge-

nämlich 10 a im Acker, 6 a im Wiesenland und 50 a in der Waldung. — Auch im schweizerischen Kanton Aargau ist es verboten, nach der Flurbereinigung Parzellen von weniger als 450 qm im offenen Land und weniger als 900 qm im Wald zu bilden. — Auch Baden hat noch neuerdings (Art. 1 des Ges. vom 16. Aug. 1900) die Teilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 36 a, von Ackerfeld und Wiesen unter 9 a verboten.

Solange diese Bestimmungen bestehen, solange kann man sagen, liegen sie, wenigstens in Nassau, im Kriege mit den Wünschen und Gewohnheiten der Bevölkerung, die keine Gelegenheit vorüber läfst, sie auf irgend eine Weise zu umgehen, und fest davon überzeugt ist, dafs durch ihre strengere Befolgung der Grundwert vermindert wird. Dies liegt daran, dafs überall in Nassau eine starke Zahl von Industrie- und Bergarbeitern auf den Dörfern lebt, deren höchster Wunsch ist, ihren Barverdienst in Land anzulegen, dessen Erträgnisse in Verbindung mit ihren Häusern weit über den gewöhnlichen Landwirtschaftsertrag hinaus ihrer Lebenshaltung zugute kommen. Die Zahlung erfolgt in barem Kapital in drei Zielen. Die Kaufpreise sind sehr hoch. Sie können sie aber nur zahlen bei ganz kleinen Parzellen, die obige Normalmafse weit unterbieten, und deshalb gelten diese kleinen Parzellen, nach denen sowohl Käufer als Verkäufer verlangen, dort so allgemein für vorteilhaft.

Bei der Frage nun, was dieses Beispiel lehrt, stellt sich zunächst *die* Frage ein, was bezweckt denn die Beschränkung? Offenbar will sie die gute landwirtschaftliche Bestellung des Bodens befördern, die bei allzu kleinen Stücken natürlich leiden mufs, und daneben will sie wohl auch der Sicherheit der Grenzen und des Grundeigentums dienen, da durch die allzu starke Parzellierung die Übersichtlichkeit der Kataster leidet. Der letzte Grund wiegt bei einer guten Katasteranlage mit deren steten Fortschritten nicht schwer, der erste aber ist durch die Entwickelung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse überholt. Denn der Industrieverdienst übersteigt bei der in Betracht kommenden Bevölkerung den landwirtschaftlichen in jedem Falle, er ist ihr Hauptverdienst und letzterer der Nebenverdienst, dies Verhältnis kann niemand ändern. Zu wessen Nutzen sollte es auch geschehen? Denn eine bessere Arbeiterbevölkerung als eine heimische, angesessene, deren Frauen und Kinder im eigenen Hause leben und ihr kleines Feld bestellen, kann keine Industrie sich wünschen. Auch die Landwirtschaft als Güter erzeugende Kraft kommt dabei nicht zu kurz; denn dieser Boden, auf dem so viele Augen ruhen, bringt genug. Mindestens müfste die alte Normalparzelle, entsprechend dem Wachstum der Bevölkerung, für Nassau stark herabgesetzt werden. Der Verfasser würde ganz auf sie verzichten und dafür die Bestimmung setzen, dafs keine Teilung zulässig sei, bei der nicht jedes Stück an einen Weg zu liegen komme, ein Wunsch, welcher in Elsafs-Lothringen insofern ver-

---

markungen. Siehe Verfügung der Regierung Wiesbaden vom 6. April 1868 bei Wifsmann, Konsolidationsbuch S. 118.

wirklicht ist, als dort in feldbereinigten (zusammengelegten) Feldmarken die Grundstücke nur so geteilt werden dürfen, dafs die einzelnen Teile ihre Zufahrten erhalten und Rechtsgeschäfte aller Art, welche einen andern Zustand bezwecken, nichtig sind. Im übrigen lasse man die Parzellen so klein werden, wie sie gefragt werden. Der Staat, der die kleinsten hat, wird die gröfste Volkskraft haben.

Die Zusammenstellung der Parzellen hat zu den Büchern des Katasters geführt, nämlich in Preufsen Flurbuch, Grundsteuermutterrolle und Gebäudesteuerrolle. Das erste verzeichnet alle Parzellen, die in kommunaler Beziehung demselben Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk angehören, in der Reihenfolge der Kartenblätter und ihrer eigenen Nummern, beginnend also mit Kartenblatt I No. 1.

Die preufsische Grundsteuermutterrolle dagegen zählt die Eigentümer des Gemeindebezirks auf und benennt unter jedem Namen sämtliche ihm in diesem Gemeindebezirk gehörigen Parzellen.

Die preufsische Gebäudesteuerrolle enthält die mit Gebäuden besetzten Flächen samt den anstofsenden Hofräumen und Hausgärten (letztere nicht über 1 preufs. Morgen = 25 a 53 qm grofs).

Eine bemerkenswerte Neuerung, die durch den Verzicht des preufsischen Staates auf die Grundsteuer herbeigeführt ist, besteht darin, dafs die Liegenschaften im Kataster jetzt nicht mehr bei der Kategorie nachgewiesen werden, der sie nach dem Katastergesetz von 1861 angehört haben, sondern bei derjenigen, welcher sie nach ihrem Besteuerungsverhältnisse gegenüber der Gemeinde gemäfs § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 angehören.

§ 6.

Die Begriffe Gemeindebezirk, Gemarkung, Feldmark. Gemeindebezirk nennen wir dasjenige Landgebiet, innerhalb dessen die Gemeinde ihre gemeindlichen Aufgaben erfüllt. Alle Menschen, Grundstücke und Sachen, die dauernd diesem Gebiete angehören, gehören auch zu dieser Gemeinde und sind ihrer Einwirkung unterworfen, soweit immer die öffentlichen Aufgaben der Gemeinde reichen. Insbesondere sind also die Menschen, die darin wohnen, ihre Gemeindeglieder und sind ihr steuerpflichtig. Von den Grundstücken, die darin liegen, erhebt sie in Preufsen jetzt die früher dem Staate zukommende Grundsteuer, auch bilden sie ihren Jagdbezirk. Alle Zweige der Polizei, welche dem Vorstande der Gemeinde zur Verwaltung überlassen sind, werden von ihm ausgeübt, soweit der Gemeindebezirk reicht. — Meistens bilden nun die Gemeinde- und die ihnen in allen diesen Beziehungen gleichstehenden Gutsbezirke ein leidlich geschlossenes Ganzes; oft aber gehören ihnen abgesonderte Teile an, die von den Liegenschaften eines andern Bezirks teils ganz umschlossen sind (Einschlüsse), teils zungenförmig, z. B. ein Wiesental, in einen solchen sich hineinziehen. Zuweilen liegen auch die Grundstücke verschiedener Gemeindebezirke untereinander im Gemenge.

Für diese Fälle hat das preufsische Kataster, um seine Karten in topographisch zusammenhängenden Gebietsteilen herstellen zu können, den Begriff der „Gemarkung“ eingeführt. In der Regel bilden also die zu einem Gemeindebezirk gehörigen, in einem und demselben Kreise belegenen Grundstücke auch eine Gemarkung, nämlich in allen den überwiegenden Fällen, wo die geschlossene Lage des Bezirks dem Kataster keinen Anlafs zur anderweiten Gestaltung geboten hat. Wo aber Einschlüsse oder Zungen aus anderen Gemeindebezirken vorkommen, sind diese auf der Karte zu der Gemarkung des sie umschliefsenden Gemeindebezirks gezogen, und auch die im Gemenge liegenden Grundstücke verschiedener Gemeinden sind zu einer Gemarkung zusammengefafst.[1]) Auf den so entstandenen Gemarkungskarten sind aber die kommunalen Grenzen nicht unterdrückt, sondern dargestellt, und bei Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen sind diese Gebietsteile wiederum denjenigen Gemeinden zugerechnet, denen sie in kommunaler Beziehung angehören.[2]) Denn es wäre ja selbstverständlich unzulässig, den wichtigen öffentlich rechtlichen Begriff der Gemeindeangehörigkeit durch den topographischen völlig unterdrücken zu lassen. Es ist also ersichtlich, dafs der durch die preufsischen Katastergesetze von 1861 eingeführte Begriff der Gemarkung nur für die Herstellung topographisch zusammenhängender Karten Bedeutung haben sollte. Inzwischen ist dasselbe Wort aber in verschiedene preufsische Gesetze übergegangen, und es erscheint daher nicht überflüssig, in eine nähere Beleuchtung seines Verhältnisses zu den älteren Begriffen „Gemeindebezirk“ und „Feldmark“ einzutreten, zumal sie auch für andere Rechtsgebiete der schon öfter beobachteten Verwirrung dieser Begriffe steuern kann.

Zuerst sprach die kurhessische Gemeinheitsteilungsordnung vom 13. Mai 1867 in § 3 von einer „Servitut“, welche über eine Gemarkung oder einen Teil derselben sich erstreckt, und ferner enthält sie in § 4 die Worte: „die wirtschaftliche Zusammenlegung ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabteilungen kann selbständig stattfinden“.

Ihr folgt das Gesetz betreffend die Zusammenlegung im Bezirk Ehrenbreitstein vom 5. April 1869: „die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabteilungen findet statt“ und später das Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetz für die hohenzollernschen Lande vom 23. Mai 1885 § 2: „die Zusammenlegung kann sich auf sämtliche Grundstücke einer Gemarkung oder auf einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirtschaftung als Feldabschnitt kenntlich werdenden Teil der Gemarkung erstrecken. Grundstücke einer benachbarten Gemarkung können in das Umlegungsverfahren gezogen werden“.

Die alte preufsische Gemeinheitsteilung vom 7. Juni 1821 und die sie ergänzenden Gesetze gehen offenbar vom Begriffe des Gemeindebezirks als Grundlage des Verfahrens aus, denn die alten Weidegemeinschaften und Feldgemeinheiten waren Teile der inneren Gemeindeverfassung; ihre Aufhebung betraf daher, von einigen Ausnahmen, namentlich bei den Koppelhuten, ab-

[1]) Vermessungs-Anweisung VIII, §§ 9, 10 und 22, Gesetz vom 21. Mai 1861.
[2]) Anweisung VIII, § 11.

gesehen, wesentlich nur den Gemeindebezirk, den die betreffenden Gesetze mit den Worten Feldmark, Ortsfeldmark, Dorffeldmark zu bezeichnen pflegen. Sobald aber diese altpreufsische Separation über die Teilung der Gemeinheit hinaus zum reinen Zusammenlegungsverfahren entwickelt wurde — vergl. unten § 22 —, reichte dieser Begriff nicht mehr aus. Schon das erste Gesetz dieser Gruppe, das Zusammenlegungsgesetz vom 2. April 1872 für die alten Provinzen, und ebenso das schleswig-holsteinische vom 17. August 1876 bedienten sich zwar noch zur Bezeichnung des Verfahrensgegenstandes des Wortes Feldmark: „In der Regel sind sämtliche, der Umlegung unterliegende Grundstücke der nämlichen Feldmark in einem Zusammenlegungsverfahren zu vereinigen"; es folgen aber sofort die Worte: „dasselbe kann jedoch auch auf einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirtschaftung als Feldabschnitt kenntlich werdenden Teil der Feldmark beschränkt werden. Grundstücke einer andern Feldmark dürfen auch in das Zusammenlegungsverfahren gezogen werden, wenn dieselben in unwirtschaftlicher Weise in die umzulegende Feldmark hineinspringen".

Das Zusammenlegungsgesetz für das Gebiet des rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885 bedient sich gar beider Ausdrucksweisen zugleich: „die Zusammenlegung kann sich auf sämtliche Grundstücke eines Gemeindebezirks oder auf einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirtschaftung als Feldabschnitt kenntlich werdenden Teil des Gemeindebezirks erstrecken. Grundstücke einer benachbarten Gemarkung können in das Zusammenlegungsverfahren gezogen werden, wenn es zur Herstellung wirtschaftlich zweckmäfsiger Grenzen geboten erscheint".

Welche Bedeutung soll nun dieser zwiespältigen Ausdrucksweise so vieler Gesetze eines kurzen Zeitraums beigelegt werden, die trotz völliger Gleichartigkeit ihres Gegenstandes zwischen den Worten Gemeindebezirk, Feldmark und Gemarkung keine endgültige Wahl treffen zu können scheinen?

Der Grund des Schwankens scheint ein innerer, aus dem Gegenstande dieser Gesetze hervorgehender. Das geschichtlich erklärliche, wirtschaftlich oft ganz unzweckmäfsige Gebiet des kommunalen Gemeindebezirks ist als Grundlage eines Zusammenlegungsverfahrens nicht selten ungeeignet. Um ein solches Verfahren vollständig zu seinen wirtschaftlichen Zielen zu führen, bedarf es nicht eines historisch zusammengehörigen, sondern eines topographisch zusammenhängenden Gebietes. Denn nur in letzterem können die Privatbesitzungen zu wirtschaftlichen Gröfsen zusammengelegt und Wege und Gräben richtig ausgewiesen werden. Um ein solches freies Feld dem Verfahren zu öffnen, haben die beiden erstgedachten Gesetze zu dem in der Katastergesetzgebung schon vorhandenen Ausdruck „Gemarkung" gegriffen, und die anderen Gesetze, die das Wort Feldmark oder gar das Wort Gemeindebezirk gebrauchten, sahen sich zu solchen Ergänzungen desselben genötigt, dafs sie unter Verlassung der geschichtlichen Gemeindegrenze ebenfalls zu einer mit der „Gemarkung" zusammenfallenden topographischen Begriffsbestimmung gekommen sind. Um ganz sicher zu letzterer zu gelangen, haben die beiden östlichen Zusammenlegungsgesetze überdies noch ein besonderes Verfahren für die Bildung eines zweckmäfsigen, d. h. ausschliefslich topographischen Umlegungsbezirks eingeführt. Die beiden

erstgenannten Gesetze dagegen, die den unzweideutigen topographischen Begriff in ihre Ausdrucksweise bereits aufgenommen hatten, bedurften solcher Nebenbestimmungen nicht mehr, und in der Vorberatung des Gesetzes für Ehrenbreitstein fand auch das Wort Gemarkungsabteilung, das den Katastervorschriften fremd ist, dahin Erklärung, dafs damit nicht die Katasterabteilung — die es übrigens auch nicht gibt und wohl mit Kartenblatt verwechselt ist — gemeint sei, sondern dafs nur die Möglichkeit einer zweckmäfsigen Zusammenlegung der betreffenden Grundstücke allein darüber entscheiden könne, ob dieselben in ihrer Gesamtheit als eine Gemarkungsabteilung angesehen werden könnten.

Auch die hannöversche Verkoppelungsgesetzgebung verordnet: „In derselben Weise, wie die Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark, soll die Zusammenlegung der Grundstücke einer zusammenhängenden Fläche, mag dieselbe einer bestimmten Feldmark angehören oder nicht, zulässig sein, wenn ...“

Man wird hiernach zu dem Schlusse berechtigt sein, dafs alle diese Zusammenlegungsgesetze aus inneren Gründen zu dem katastermäfsigen Begriff der topographisch zusammenhängenden Gemarkung gekommen sind und dafs ungeachtet des schwankenden Ausdrucks der Gemeindebezirk in keinem derselben als Grundlage des Verfahrens beibehalten worden ist.

Zurückgeblieben ist in Preufsen nur die nassauische Konsolidation, die bei dem Gemeindebezirk als Grundlage des Verfahrens stehen geblieben ist. Sie konnte dies, weil sie eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke überhaupt nicht beabsichtigt.

In Übereinstimmung mit der obigen Folgerung steht die Praxis der Generalkommission Kassel, die Worte des § 3 Abs. 3 der V.-O. vom 13. Mai 1867: „Grundstücke, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, müssen ..... zum Umtausch angenommen werden, wenn sie in den Auseinandersetzungsplan passen“ ausschliefslich nach der örtlichen Lage der angebotenen Grundstücke zu beurteilen, ohne sich an die Zugehörigkeit zur selben Gemarkung zu binden.

§ 7.

Gemeinde und Realgemeinde. Wenn wir das Wort „Gemeinde“ gebrauchen, so schwebt dabei namentlich dem geschulten Beamten nichts anderes als jene geschlossene Rechtspersönlichkeit vor Augen, welche von allen Gesetzen als eine gesicherte Korporation des öffentlichen Rechtes anerkannt, mit allerlei behördlichen Befugnissen bekleidet und mit zahlreichen Vermögensstücken ausgestattet ist, die als „politische Gemeinde“ uns bekannt ist und unter ihrem geschichtlichen Namen, wie z. B. Stadt Kassel, den lebenden Menschen es gleichtuend, als eine Person unter uns lebt. Ihr sichtbares Eigentum besteht in Rathäusern, Strafsen, Gasanstalten, Schulgebäuden, Kapitalien, Wagen, Pferden und unzähligen anderen Dingen, die sie zu ihrer Lebensführung gerade so nötig hat, wie alle anderen Personen: das „Gemeindevermögen“, das von ihren amtlichen Organen frei verwaltet wird.

Neben diesem Gemeindevermögen im engsten Sinne haben aber fast alle heutigen politischen Gemeinden noch ein anderes Vermögen, über das

ihre amtlichen Organe nicht so frei verfügen können, wie über jenes, weil es von Urbeginn an gemeinsam geblieben und auch heute noch dem verbrieften Rechte der Gemeindeglieder unterworfen ist. Dies ist das „Gemeindegliedervermögen", das auch Allmende, Gemeindenutzen genannt wird und aus den in der Feldmark noch ungeteilt gebliebenen Äckern, Wiesen, Holzungen, Torflagern als Überresten der alten Markenverfassung besteht. Auch dieses Vermögen gehört der politischen Gemeinde, deren amtliche Organe zu seiner bestimmungsmäfsigen Verwaltung und zu seiner Vertretung nach aufsen berufen sind.[1])

Im Munde der Landleute findet sich noch eine dritte Art von Gemeindevermögen, das denselben Urgrund hat wie das vorgenannte — nämlich die alte Mark —, aber im Laufe der geschichtlichen Entwickelung nicht in das Eigentum der politischen Gemeinde geraten, sondern im Privatvermögen gewisser Einwohnerklassen geblieben ist. Vielfach ist dies Vermögen auch nicht einmal mehr von der Gemeindemitgliedschaft abhängig; es gehört einer freien Genossenschaft und nennt sich Interessentenvermögen, während die Genossenschaft sich Gemeindenutzen, Allmendschaft, Märkergemeinde, Gehöferschaft und im neueren juristischen Sprachgebrauch zum Unterschied von der politischen Gemeinde „Realgemeinde" nennt. Der letztere Ausdruck ist erfunden, um der Verwirrung der Begriffe zu entgehen, welche aus der geschichtlich gleichartigen Entstehungsweise dieses Vermögens mit dem an zweiter Stelle genannten und der eben daraus hervorgehenden gleichartigen Benennungen und Auffassungsweisen sich ergeben hatte.

Denn der scharfe Unterschied zwischen politischer Gemeinde und Realgemeinde ist selbst noch keine hundert Jahre alt, namentlich auf dem Lande wurde er erst durch die neuzeitliche Vermehrung der Bevölkerung herbeigeführt, die den Alteingesessenen die Sonderung ihres Privatvermögens von dem der politischen Gemeinde erst nahegelegt hat, und die jetzt vorhandene Auseinandersetzung zwischen dem Vermögen beider ist nichts als das zufällige Ergebnis des Kampfes beider Gewalten um das Gemeingut überhaupt, der vielfach auch heute noch nicht beendigt ist[2]) und von jeher durch volkswirtschaftliche Betrachtungsweisen und gesetzgeberische Eingriffe ungleich beeinflufst wurde.

Ein scharfer Gegensatz besteht in der Behandlung dieser Frage zwischen Norddeutschland und Süddeutschland. Jenes ist seit Mitte des

---

[1]) Die bedeutenden Vermögen, welche gerade in neuerer Zeit mit Zweckbestimmung den Gemeinden gewidmet werden, zählt man nicht zum Gemeindegliedervermögen, sie geben meist als „Stiftung" einer besonderen Rechtspersönlichkeit den Grund ihrer Entstehung. §§ 80—88 B. G.-B.

[2]) Pr. O.-V.-G. Entsch. Bd. 45, S. 420.

achtzehnten Jahrhunderts mit der Aufteilung der Gemeinheiten — wie man damals diese Verhältnisse nannte — bewufst und sogar fanatisch so weit fortgeschritten, dafs jetzt nur noch geringe Reste gemeinschaftlichen Acker- und Wiesenbodens übrig sind und vielfach sogar die Wälder in kleine Stücke zerlegt wurden, deren forstmäfsige Bewirtschaftung unmöglich war und die der schädlichsten Waldverwüstung unterlagen, so dafs mittels der späteren Gesetzgebung frühere Sünden wieder ausgeglichen werden mufsten.[1]) In Süddeutschland dagegen ist man der Aufteilung der Gemeinheiten gänzlich abhold geblieben, und grofse Teile des landwirtschaftlichen Bodens sind gemeinschaftliches Eigentum noch heute und wechseln, wie zu Cäsars Zeiten, noch immer ihren Bebauer.

In Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern, Elsafs-Lothringen und der Schweiz war die Teilung der Gemeinheiten überhaupt teils immer verboten, teils niemals begünstigt. Im ganzen Norddeutschland dagegen wurde seit Friedrich dem Grofsen (1771) und dann fortsetzend in der hannoverschen Gemeinheitsteilungsordnung für Lüneburg von 1802 und in der preufsischen Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 jede Gemeinheitsteilung für landwirtschaftlich nützlich erklärt und erst die preufsische Deklaration vom 26. Juli 1847 verbot wenigstens wieder die Aufteilung des Gemeinde- und des Gemeindegliedervermögens, welchem Gedanken dann sehr viel später die Erschwerungen der Waldteilung nachfolgten. Welchen Einflufs diese so sehr verschiedenen Auffassungen von der Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Gemeinbesitzes auf die Verteilung des Bodens geübt haben, zeigen nachfolgende Zahlen:[2])

In Baden sind von der landwirtschaftlichen Gesamtfläche von 101755 ha immer noch zwei Dritteile = 62800 ha Allmendbesitz, und in Hohenzollern ist ein Viertel der Gesamtfläche des Landes Allmendbesitz. In Württemberg betragen allein die Allmendwiesen noch 25000 Morgen, in Baden 75000 Morgen, und in Baden gibt es 30237 ha Allmendacker, in Württemberg 14000 ha Allmendacker. Auch in der preufsischen Rheinprovinz an der unteren Mosel gehört noch ein bedeutender Teil des Landes den Gemeinden und wird von ihnen zur Nutzung an die Bürger ausgeteilt; so gehört in Trier die ganze Hälfte der 10000 ha umfassenden Bürgermeisterei den Gemeinden. In 17 Landgemeinden bei Karlsruhe betrug die Allmende rund ein Viertel der gesamten landwirtschaftlichen Fläche. Auch in Elsafs-Lothringen und Bayern ist der Gemeindegrundbesitz noch bedeutend und die Siebenbürger Sachsen bewirtschaften 40,5 % des Landes als Eigentum der politischen Kirchen- und Schulgemeinden.

---

[1]) Preufs. Gesetz, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 gestattet die Vereinigung der vereinzelten Waldgrundstücke zu einer Genossenschaft.

[2]) Aus Christoph, Die ländlichen Gemeingüter. Jena 1906, S. 5.

Einen weiteren bedeutsamen Einflufs hat dieselbe Verschiedenheit auf die juristische Gestaltung und damit auf die Lebensfähigkeit dieser Genossenschaften ausgeübt.

Während in Süddeutschland überall sorgfältige Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Allmenden vorhanden sind, welche die rechtliche Vertretung dieser bedeutenden Grundgüter ordneten und auch deren pflegliche wirtschaftliche Behandlung gegenüber den Ansprüchen der wachsenden Mitgliederzahl sicherten, widmete die norddeutsche Gesetzgebung diesen Fragen wenig oder gar keine Aufmerksamkeit, überliefs die Realgemeinden ganz sich selbst und sah es sogar gern, wenn sie mit den aus der wachsenden Bevölkerung und dem fehlenden Gemeinsinn auswärtiger Teilnehmer entstehenden Schwierigkeiten nicht mehr fertig werden konnten und schliefslich die Teilung als letztes Hilfsmittel erkannten. Die Teilungen selbst, welche schablonenhaft ohne die Vorfrage ihrer örtlichen Nützlichkeit ausgeführt wurden und nach dem Willen der Gesetze ausgeführt werden mufsten, konnten nicht gleichmäfsig nützlich wirken und sind oft nur unter starkem amtlichen Druck durchgesetzt worden. Namentlich haben die feineren juristischen Unterscheidungen zwischen gemeinschaftlichem Eigentum oder Dienstbarkeiten und dergl., zu denen der Wortlaut der Gesetze nötigte und welche die Höhe der Abfindungen stark beeinflufsten, das Rechtsgefühl oft wenig befriedigt.

Nachdem diese Ausstellungen aber jetzt fast ganz der Vergangenheit angehören, scheint im grofsen ganzen der Erfolg der norddeutschen Entwickelung doch der süddeutschen überlegen. Es kommt hierbei auf eine zweckmäfsige Unterscheidung der Kulturarten an. Acker, Wiese und noch bestellbaren Hütungs- und Waldboden soll man dem Privateigentum überlassen, sie bringen in ihm den höchsten Ertrag und zeitigen durch leichtere Ansiedelungsmöglichkeit[1]) auch den besten sozialen Erfolg. Der reine Waldboden mufs gemeinschaftlich bleiben. Er wird so am besten bewirtschaftet und gibt dabei die meiste Arbeitsgelegenheit. Diesen Anforderungen ist die norddeutsche Sachlage gerecht geworden. Wo immer aber eine Gemeinschaft vorhanden ist, darf ihr die gesetzliche oder statutarische Ordnung ihrer Verwaltung und Verfassung nicht vorenthalten werden, da sie ohne eine solche dem Ansturm der wachsenden Ansprüche regelmäfsig unterliegt. In diesem Punkte ist Süddeutschland weit voraus.

Mehrere süddeutsche Staaten haben auch hierbei sich des Minimalmafses als Mittel zum Zwecke, eine allzu arge Zersplitterung zu verhüten, bedient. In

---

[1]) Es kann wohl kaum ausbleiben, dafs durch ein starkes Gemeindegliedervermögen die Gemeindepolitik gegen Neuansiedelung abgeneigt gemacht wird. Darauf wird es auch wohl beruhen, dafs in Süddeutschland mehrfach noch an Heiratserschwerungen festgehalten wird, die in Norddeutschland längst unbekannt geworden sind.

Hessen darf der Allmendnutzen nicht unter $^1/_2$ Morgen Acker oder 25 Wellen Holz, in Baden nicht unter $^1/_2$ Morgen Acker oder Wiese und $^1/_2$ Klafter Holz sinken.

In den meisten süddeutschen Staaten ist die Selbstbewirtschaftung vorgeschrieben, in der Schweiz wird die Verpachtung erlaubt. Alle süddeutschen Länder haben genaue Vorschriften über Verwaltung und Nutzung der Allmenden.[1]

Mehrere Male hat auch die preufsische Gesetzgebung die Verfassung und Verwaltung dieser Realgemeinden zu unterstützen gesucht. Das für den ganzen Staat geltende Gesetz vom 14. März 1881 tat es in der Beschränkung auf „Holzungen und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblöfsen“, an welchen das Eigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht,[2] insbesondere Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften, einschliefslich solcher Holzungen, welche den Mitgliedern einer solchen Genossenschaft oder welche einer Klasse von Mitgliedern einer Gemeinde aus einer Gemeinheitsteilung oder Forstservitutenablösung als Gesamtabfindung überwiesen sind.

Solche Miteigentümer dürfen die Verwaltung und Bewirtschaftung der Holzung durch ein Statut regeln (§ 5 d. Ges.) und müssen behufs ihrer Vertretung gegenüber der Aufsichtsbehörde Bevollmächtigte bestellen, widrigenfalls sie zu diesem Zwecke vom Gemeindevorsteher kraft Gesetzes vertreten werden. Das Statut, das vom Waldschutzgericht bestätigt wird, hat die Wirkung, dafs „die Genossenschaft unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann“.[3]

Desgleichen haben die Hauberge im Herzogtum Nassau, im Kreise Siegen,[4] in den Ämtern Freusburg und Friedewald des Kreises Altenkirchen, die zu einem Ganzen vereinigten Aufsenländereien im Kreise Wittgenstein[5] (Waldgenossenschaft mit den Rechten einer juristischen Person) eine Verfassung erhalten, welche die Vertretung der Miteigentümer unter sich und nach aufsen gewährleistet.

Ohne Beschränkung nach der Kulturart ermächtigte das für die Provinz Hannover erlassene Gesetz vom 5. Juni 1888 solche Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind (Realgemeinden, Hütungsgemeinden, Forstgenossenschaften, Markgenossenschaften usw.), sich durch Statut eine Verfassung zu geben. Die

---

[1] Für Hessen bei Küchler, Verwaltungsgesetzgebung im Grofsherzogtum Hessen, 1885. Darmstadt. § 362.

[2] Ausnahmen, wenn die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist.

[3] § 42 Ges. vom 5. Juli 1875. Diese Ausdrucksweise wiederholt sich in allen neueren Gesetzen in den Fällen, wo die notwendige Handlungsfähigkeit gegeben werden soll, ohne die volle juristische Persönlichkeit zu verleihen.

[4] Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879, § 6.

[5] Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854, § 3.

Regelung kann auch im öffentlichen Interesse von Amts wegen durch die Behörden herbeigeführt werden. (§§ 1, 7, 10.)

Auffälligerweise soll dieses Gesetz nur in 140 unter 4000 vorhandenen Realgemeinden bisher angewendet worden sein!

Das B. G.-B. enthält keine besonderen Vorschriften über die Realgemeinden. Soweit es überhaupt je auf solche Anwendung finden sollte, müfsten sie nach § 21, da sie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb doch ausnahmslos gerichtet sind, als nicht eintragungsfähige Vereine gelten, denen nach § 22 durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit gewährt werden könnte. Letzteres ist, soviel bekannt, bisher nur selten geschehen.

Es verordnet aber Art. 164 des E.-G. zum B. G.-B.:

„In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G.-B. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht, und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht."

Da Realgemeinden in dem hier behandelten Sinne nun ausnahmslos aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900 herrühren, so werden diese Rechtsverhältnisse also der Einwirkung des B. G.-B. überhaupt entzogen sein und ausschliefslich nach ihrem Landesrechte beurteilt werden müssen.[1]) Dies wird auch dann geschehen, wenn das Landesrecht besondere gesetzliche Vorschriften über sie gar nicht enthält. Da letzteres in Norddeutschland, abgesehen vom Walde, die Regel ist, so wird man auch fernerhin auf den Bestand an vorhandenen Gerichtsurteilen angewiesen sein, nach denen sie meistens als deutsch-rechtliche Genossenschaften behandelt wurden, die ihre Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit regeln. Im übrigen aber wird aus der Ortsgewohnheit, die meistens schwer zu ermitteln und nicht allzu beständig ist, auch weiter das über ihnen ausgebreitete Dunkel erhellt werden müssen.

Kommt es zum Rechtsstreit, so wird man sich bei der grofsen Verschiedenheit der tatsächlichen Entwickelung dieser alten Rechtsverhältnisse mit der Ungleichheit der Prozefsergebnisse abfinden müssen. In dem Prozesse werden die §§ 50 und 735 der R.-C.-P.-O.:

---

[1]) Planck, B. G.-B. Bd. 6, S. 267: „Die im Art. 164 bezeichneten Verbände sind auch nach dem Inkrafttreten des B. G.-B. nach dem bisherigen Rechte zu beurteilen. Nach diesem bestimmt sich, ob ein Verein der fraglichen Art besteht, welche rechtliche Natur er hat, wie seine Verfassung ist und aus welchen Gründen er erlischt."

§ 50 Abs. 2. „Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.“

§ 735. „Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil.“

eine wenigstens ähnliche Anwendung finden, da die passive Prozefsfähigkeit schon immer im Gerichtsgebrauch anerkannt war.[1])

§ 8.

Das Grundbuch. Der Grund und Boden ist stets der gröfste Teil vom Reichtum eines Volkes, mag es auch zu den an Kapital und Renten reichsten gehören. Denn je reicher es an diesen Dingen wird, um so höher wird es zunächst den heimischen Boden bewerten. Es kommt dabei keineswegs auf die Fruchtbarkeit des Bodens an, auch nicht darauf, ob er seiner Fruchtbarkeit entsprechend gehörig ausgenutzt werde; die Tatsache allein, dafs der Reichtum des Volkes zunimmt, genügt, den Wert seines Bodens zu steigern. Je mehr aber dieser wächst, um so wertvoller werden auch alle Rechte an ihm. Diese sind verschieden. Das wichtigste ist das Eigentumsrecht, aber seit alten Zeiten pflegen die Eigentümer ihr Land als Sicherheit für allerlei andere Verpflichtungen zu bestellen; es entstehen damit dingliche Rechte Dritter daran, wie Reallasten, Renten, Hypotheken und Grundschulden. Dem Bedürfnis, diesen ganzen Reichtum schriftlich zu verzeichnen, dient in unseren Zeiten das Grundbuch. Dies ist ein von Behörden nach gesetzlichen Vorschriften geführtes Buch mit öffentlichem Glauben, in welchem jedes einzelne Grundstück, sein Eigentümer und die sonstigen für seine Rechtsverhältnisse wichtigsten Tatsachen eingetragen werden.

Grundbücher dieser Art hat es in vielen deutschen Staaten und Städten schon seit dem frühen Mittelalter gegeben. In Preufsen waren sie durch die Hypothekenordnung von 1783 eingeführt. Aber erst seit das B. G.-B. im Jahre 1900 eingeführt wurde, ist ihre Anlegung für ganz Deutschland eine Notwendigkeit geworden, da das B. G.-B. in seiner ganzen Anlage von ihrem Vorhandensein ausgeht.

Jedes deutsche Grundstück soll also ein Grundbuchblatt erhalten, das *sein* Grundbuch im Sinne des B. G.-B. ist. Hiervon allerdings wird es auch fernerhin Ausnahmen geben; denn § 90 der deutschen Grundbuchordnung vom 24. März 1897 bestimmt: „Durch landesherrliche V.-O. kann bestimmt werden, dafs die Grundstücke des Fiskus oder gewisser juristischer Personen, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie solche Grundstücke,

---

[1]) Vergl. Mahraun, Gemeinheitsteilungsordnung, Marburg 1899, zu § 5 S. 36 ff., zu § 1 S. 22, zu § 2 S. 26, zu § 1 S. 19.

welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten. Das gleiche gilt von den Grundstücken eines Landesherrn und den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der fürstlichen Familie Hohenzollern oder der Familie des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und nassauischen Fürstenhauses gehören. Steht demjenigen, welcher nach Absatz 1 von der Verpflichtung zur Eintragung befreit ist, das Eigentum an einem Grundstück zu, über das ein Blatt geführt wird, oder erwirbt er ein solches Grundstück, so ist auf seinen Antrag das Grundstück aus dem Grundbuche auszuscheiden, wenn eine Eintragung, von welcher das Recht des Eigentümers betroffen wird, nicht vorhanden ist."

Von dieser Freiheit haben denn auch alle deutschen Staaten in ihren Ausführungsgesetzen zur deutschen Grundbuchordnung mehr oder weniger ausgiebigen Gebrauch gemacht. In Preufsen hat er diese Form gefunden, dafs „die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die sonstigen Grundstücke des Staates, die Grundstücke der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten" erhalten. V.-O. vom 13. November 1899 Art. 1 G.-S. S. 519.

Dieser Antrag wird allerdings vielfach gestellt, und mit Recht, da die Eintragung im Grundbuch auch für diese Eigentümer angenehm und überhaupt nicht recht ersichtlich ist, aus welchem Grunde die Gesetzgebungen noch immer an dieser Ausnahme festhalten, da der nicht eingetragene Eigentümer sich schlechter steht als der eingetragene, z. B. gegenüber der Verjährung (§ 927 B. G.-B.). Die Nass. V.-O. vom 11. Dezember 1899 Art. 2 verfügt auch entgegengesetzt!

Es wird also auch in Zukunft überall in Deutschland Grundstücke geben, die zwar grundbuchfähig, wie alle anderen, aber nicht grundbuchpflichtig sind.

Die deutsche Grundbuchordnung bestimmt ferner, dafs eine Zuschreibung des einen Grundstücks als Bestandteil des andern nur da zulässig sein soll, wo keine Verwirrung zu befürchten ist. Auch ein Grundstücksteil, der mit einem besonderen Rechte belastet werden soll, mufs sogleich abgeschrieben und als selbständiges Grundstück eingetragen werden, ausgenommen bei Dienstbarkeiten und Reallasten.

Die deutsche Grundbuchordnung überläfst die Art der inneren Einrichtung des Buches, ebenso wie die Bestimmung darüber, welche der schon vorhandenen Bücher als Grundbücher angesehen werden sollen, den Landesgesetzen.

Das preufsische Grundbuch zerfällt entsprechend den Rechten, die es beurkunden soll, in drei Abteilungen. Die erste gibt den Eigentümer an, die zweite die dinglichen Belastungen dauernder Art, wie Reallasten, Ausgedinge, Renten u. dergl., die dritte die Hypotheken- und Grundschulden.

Abarten des allgemeinen Grundbuchs sind:

a) das preufsische *Bahngrundbuch* für die Privateisenbahnen und die Kleinbahnen. (Gesetz über die Bahneinheiten vom 19. August 1895 in der nach dem Gesetz vom 11. Juni 1902 geänderten Fassung. Pr. G.-S. S. 238. Sämtliche zu einem solchen Unternehmen gehörigen Vermögenswerte bilden die Bahneinheit. Es gehören dazu der Bahnkörper, die sonstigen dem Unternehmen gewidmeten Grundstücke und Baulichkeiten, die Betriebskapitalien und die zum Betriebe gehörigen beweglichen Sachen. Das Bahngrundbuch dient dem Nachweise dieser Bahneinheit, ihres Eigentümers und der auf dem Unternehmen lastenden Schulden und fördert, indem es das Ganze zu einer nachgewiesenen Einheit zusammenfafst, die Betriebssicherheit und Kreditfähigkeit;

b) die *Grundbücher für Bergwerke* in Preufsen, Elsafs-Lothringen, Baden, Hessen, Reufs j. L., Sachsen-Altenburg;

c) die *Grundbücher für Hauberge* im pr. Kreise Altenkirchen und für die Jahnschaften und Konsortenstücke im pr. Kreise Olpe.

Literatur: Turnau, Liegenschaftsrecht. 2 Bde.

§ 9.

Die Verbindung des Katasters mit dem Grundbuch. Die erste Frage, die bei Anlegung eines Grundbuchs entsteht, ist die nach der einfachsten Bezeichnungsart der Grundstücke. In den Ländern mit geschlossenem Grundbesitz, wo die Güter meist eigene Namen haben, oder in Städten, wo die Grundstücke nach Strafsen und Nummern bezeichnet werden, löst sich diese Frage leicht. Man legt für jedes derartige Grundstück, mag es aus einer oder mehreren Parzellen bestehen, ein Blatt an, das sog. Realfolium, dessen wir uns in Preufsen im ganzen Osten des Staates bis 1900 bedienten.

In den Provinzen des Parzellensystems würden dagegen der Grundbücher zu viele werden, wollte man für jede Parzelle ein besonderes Blatt anlegen. Hier mufs man zu dem Auskunftsmittel greifen, die Parzellen eines Eigentümers auf ein Blatt zu schreiben, das sog. Personalfolium. Die einzelnen Parzellen bezeichnete man früher in beiden Systemen so gut es ging, z. B. mit umständlicher Beschreibung des Grundstücks nach Lage, Nachbarn, Merkmalen u. dergl., wie es in Nassau beim Stockbuch geschah. Mit der fortgeschrittenen Verbesserung des Katasters aber bot sich hierfür ein einfacheres Verfahren. Denn eine bessere und sicherere Bezeichnung der Parzellen im Grundbuch als nach ihrer Katasternummer gibt es nicht.

In Preufsen geschah die Einführung dieser Bezeichnung durch die Grundbuchgesetze vom 5. Mai 1872, was man die Verbindung des Grundbuchs mit dem Kataster benennt. Hierdurch wurden die preufsischen Katasterkarten zur Grundlage der Grundbucheintragungen und hatten damit eine ihren ursprünglichen Zweck der Grundsteuerveranlagung hoch überragende Bedeutung erlangt.

Zunächst ergab sich aus der einmal eingeführten Verbindung beider Einrichtungen die Notwendigkeit, Kataster und Grundbuch auch fernerhin in Übereinstimmung zu erhalten. Die Katasterämter und die Grundbuchämter müssen sich deshalb von allen wichtigeren Änderungen in ihren Büchern gegenseitig benachrichtigen. Namentlich erhält der Grundbuchrichter nach der auf dem Katasteramt alljährlich vorzunehmenden Berichtigung der Bücher auf den neuesten Stand die Abschriften der dadurch entstandenen Anhänge.

Es ist ferner natürlich, dafs jetzt in allen Fällen, wo die Eintragungen des Grundbuchs Zweifel über die Grundstücke, auf die sie sich beziehen mögen, übrig lassen, das Kataster die nächste Auskunft darüber geben mufs, und dieses Hilfsmittel wird auch, besonders wenn es sich um die Auffindung eines Grundstücks handelt, selten im Stiche lassen. In grofsen Städten mit lebhafter Bautätigkeit und häufigem Besitzwechsel sind freilich trotzdem noch ungelöste Rätsel zuweilen verblieben.

Entstehen aber feinere Zweifel, namentlich über die Grenzen, dann sind die Katasterkarten doch nicht genau genug, um den Glauben des Grundbuchs allein auf sie zu begründen und jeden Gegenbeweis auszuschliefsen. Nur einmal hatte allerdings die preufsische Gesetzgebung auch diesen Schritt schon getan, und zwar für den Regierungsbezirk Kassel im Gesetz vom 29. Mai 1873; er wurde aber bereits im Gesetz vom 28. Mai 1885 wieder rückgängig gemacht. Vergl. Zeitschrift 30, S. 193.

Es bleibt also dem Richter überlassen, welchen Wert er der Katasterkarte beilegen will, wobei er der Zeit und Geschichte ihrer Entstehung, nicht minder aber auch der jeweiligen Verfassung der Karten und ihrem Aussehen jeden vernünftigen Spielraum gewähren mag. Dies darf auch nicht anders sein, denn selbst die besten Messungen und die sorgfältigsten Karten lassen immer kleine Ungenauigkeiten übrig und — sie veralten einmal. Deshalb sind die wahren, für die Rechtsfindung mafsgebenden Grenzen nicht immer nur die aus der Katasterkarte ersichtlichen, sondern diejenigen, welche ihr Verfertiger in den Karten darstellen *sollte* und *wollte*. Gegenstand des Grundbuchblattes bleibt also das aus dem Kataster vergewisserte Grundstück in dem Bestande, den es zur Zeit der Vermessung und Anfertigung der Karten gehabt hat. Wird eine Abweichung des Katasters von der Wirklichkeit nachgewiesen, so ist letztere entscheidend.[1]) Es kann demnach auch gegenüber den besten und neuesten Vermessungen ein alter Grenzhügel oder Busch oder ein Baum oder eine seit alten Zeiten unverrückte Mauer noch immer das bessere Merkmal bleiben.

Ergeben sich im Geschäftsgange Unstimmigkeiten zwischen dem Inhalt des Grundbuchs und des Katasters oder Bedenken hinsichtlich der Gewifsheit der Grundstücke, so hat der Katasterkontrolleur die Frage an Ort und Stelle zu untersuchen. Wird hierbei eine Unrichtigkeit des Katasters festgestellt, so spricht man von einem sogenannten materiellen Irrtum, dessen Berichtigung von Amts wegen erfolgt und dessen Kosten aus dem Fonds der Katasterverwaltung bestritten werden. Hierbei ist aber die gröfste Vorsicht geboten,

---

[1]) Einen Fall, dafs Gemarkungskarte und Flurbuch nicht übereinstimmen, s. Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung Bd. 32, S. 385 und Bd. 34, S. 54.

und dürfen namentlich unrichtig kartierte Eigentumsgrenzen nur dann nach den im Felde vorgefundenen Grenzen berichtigt werden, wenn wirklich anzunehmen ist, dafs die Abweichung durch Irrtum bei der Anfertigung der Karte entstanden ist, und auch die Eigentümer ihre Zustimmung zur Berichtigung geben.

Ganz unzulässig ist die zuweilen bei Neumessungen beobachtete Gepflogenheit, mehrere zusammenhängende oder auch nur in der Nähe belegene Parzellen desselben Eigentümers zu einer zusammenzulegen. Denn der Messende kennt ja nicht immer die etwa im Grundbuche eingetragenen verschiedenen Rechtsverbindlichkeiten der einzelnen Grundstücke, und wenn solche vorlägen, so wäre die Katasterverwaltung nicht befugt, das neue an die Stelle des alten zu setzen; dies kann nur die Auseinandersetzungsbehörde, in Preufsen die Generalkommission. Deshalb ist in der preufsischen Anweisung VIII auch vorgeschrieben, dafs die Eigentumsgrenzen der auf verschiedenen Blättern des Grundbuchs nachgewiesenen oder hypothekarisch verschieden belasteten Grundstücke bei der Stückvermessung aufgenommen werden müssen (§ 57, No. 2).

Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich hat aus Rücksicht auf einige mit der Katastrierung ihres Gebietes noch rückständige Staaten nur angeordnet, dafs die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch nach einem amtlichen Verzeichnisse erfolgen müsse, in dem sie unter Nummern oder Buchstaben aufgeführt sind (§ 2).

Die meisten deutschen Einzelstaaten hatten aber das preufsische System der Verbindung zwischen Kataster und Grundbuch, insbesondere die Bezeichnung der Grundstücke nach der Nummer des Flurbuchs, im Laufe des 19. Jahrhunderts bereits eingeführt, so namentlich Sachsen, Altenburg, Koburg-Gotha, Sondershausen, Waldeck und Pyrmont, die beiden Reufs, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold. Die oldenburgischen Grundbücher verwiesen auf die Mutterrolle, die aber auf das Flurbuch sich stützte, die braunschweigischen in der Regel auf den Separationsrezefs. Auch in Mecklenburg, Hamburg und Lübeck wurde die Landesvermessung für die Grundbücher verwertet. In Württemberg bezogen sich die Grundbücher auf die Mefsregister (Primärkataster), in Baden auf die Lagerbücher, in Hessen auf die Flurbücher, in Weimar auf die Fundbücher und in Meiningen auf die Flurbücher. In Bayern dagegen wurden die Hypothekenbücher unabhängig von den Katasterbüchern geführt, und derselbe Zustand war in dem preufsischen Kreise Biedenkopf und dem nassauischen Stockbuchbezirk verblieben. An der Beseitigung dieser zuletzt genannten Ausnahmen wird aber eifrig gearbeitet, und die allgemeine Annahme der Verbindung zwischen Kataster und Grundbuch wird das baldige Schlufsergebnis dieser Entwickelung sein.

Ihr letzter Schritt aber, nämlich eine vollständige Verschmelzung zwischen Katasterämtern und Grundbuch, ist in Elsafs-Lothringen bereits geschehen durch Ausf.-Ges. der G.-O. § 28:

„Die Katasterbehörde hat die in ihren Händen befindlichen Katasterurkunden nebst den dazugehörigen Karten und Plänen mit Anlegung der Grundbücher an die Amtsgerichte abzugeben. Die Karten und Pläne werden mit den Grundbüchern verbunden. Behufs Fortführung der Karten und Pläne werden den Amtsgerichten technische Beamte beigeordnet, welche auf Verlangen Kopien erteilen.“



§ 10.

Die Grenzen der Grundstücke und die Grenzerneuerung. Die Motive des B. G.-B besagen, es gehe „von dem Prinzip aus, dafs ein jedes Grundstück gegen das Nachbargrundstück eine geometrische Grenze habe, und dafs diese Grenze objektiv stets gewifs und in den Fällen subjektiver Ungewifsheit stets auffindbar sei".

Dieser Satz gibt in seinem ersten Teile der im vorigen Paragraphen hervorgehobenen Voraussetzung des B. G.-B., dafs jedes deutsche Grundstück geometrisch vermessen und kartiert sei, den richtigen Ausdruck. Im zweiten Teile aber ist er falsch. Denn wenn diese Worte besagen sollen, dafs jede Grenze auf Grund früherer geometrischer Berechnungen bezw. Messungen objektiv feststellbar sei, so bezeugen sie eine offenbare Überschätzung der geometrischen Hilfsmittel. Wir werden niemals zu einer allgemeinen Verwirklichung dieses Prinzips dauernd im ganzen Staatsgebiet gelangen und immer noch auf die sichtbaren Grenzmale in weitem Umfange angewiesen bleiben. Das B. G.-B. selbst verzichtet denn auch keineswegs auf letztere.

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dafs dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen, und wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt." § 919, Absatz 1.

Es handelt sich in dieser Gesetzesbestimmung um den Fall der Grenzerneuerung, in welchem die Grenze selbst unstreitig, aber nicht derart bekundet ist, dafs späteren Verdunkelungen vorgebeugt wäre. Der Umfang des Eigentumsrechtes und der aus ihm sich ableitenden Rechte darf also im Falle dieses Paragraphen nicht zweifelhaft sein, er gibt nur eine Vorsichtsmafsregel zur Verhütung von Rechtsirrungen. Recht und Pflicht zur Mitwirkung an ihr sind aber nur den Eigentümern der Grundstücke selbst auferlegt. Die blofsen Realberechtigten sind nicht dazu berufen. Stände aber das Grundstück im Niefsbrauche jemandes, so wäre dieser bei Unkenntlichwerden der Grenzzeichen oder beim Fehlen fester Grenzzeichen zur Anzeige an den Eigentümer verpflichtet. (§ 1042 B. G.-B. und Motive III, S. 270.) Es bedarf aber der Hervorhebung, dafs der vorgenannte § 919 B. G.-B. nur einen privatrechtlichen Anspruch des einen gegen den andern auf Mitwirkung festsetzt; wird dieser Anspruch nicht verfolgt, so macht die Verdunkelung ihren natürlichen Fortschritt. Es liegt also in dieser Gesetzesbestimmung noch keine Sicherheit dafür, dafs eine allgemeine Vermarkung der Grenzen auch wirklich erfolgt. Die Wahrheit des Satzes aber, dafs die Sicherung der Grundeigentumsgrenzen nur die beteiligten Nachbarn angehe, ist keine allgemeine, sondern bleibt auf die ausschliefslich privatrechtliche Betrachtungsweise des Gegenstandes beschränkt. In

Wirklichkeit reicht die Bedeutung der Sache viel weiter. Schon die Anlegung des Katasters und des Grundbuchs zeigen, dafs die Sicherheit des Grundeigentums im allgemeinen als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet wird. Je mehr aber der Fortschritt des Volkes den Bodenwert hebt, je mehr die Entwickelung der Volkswirtschaft die Beziehungen des Grundeigentums zu allen Erscheinungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete vervielfacht, desto höher steigt das Bedürfnis, auch über die allgemeine Erkennbarkeit der Grundstücke hinaus zu einer ganz genauen Feststellung ihrer Grenzen zu kommen, derart, dafs auch nicht das kleinste Stück des Bodens mehr einem Zweifel in seinen Besitz- und Rechtsverhältnissen unterliege.

Die genaue Vermarkung der Eigentumsgrenzen wird deshalb im Rechtsleben unserer Zeit nicht nur als ein Gegenstand des privatrechtlichen Anspruches der Grundnachbaren gegeneinander, sondern als eine Forderung der öffentlichen Wohlfahrt behandelt werden müssen. Grundsätzlich müfsten alle Eigentumsgrenzen in einer dem Auge erkennbaren Weise vermarkt werden, und es müfste als eine Staatsaufgabe gelten, die Erhaltung dieses Zustandes zu überwachen.

In Preufsen sind hierzu die Katasterkontrolleure berufen[1]) und finden im § 362 I. 17 Allg. L.-R. (s. unten) ihre Stütze.[2])

Auch im preufsischen Auseinandersetzungsverfahren gilt derselbe Grundsatz laut § 196 der V.-O. vom 20. Juni 1817:

„Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Übergabe der jedem Teile gebührenden Grundanteile und definitive Lokalbestimmung der Grenzen derselben“ usw.

In Baden ist eine allgemeine Versteinungspflicht durch Ges. vom 5. Mai 1854, in Elsafs-Lothringen durch Ges. vom 31. März 1884 und in Bayern durch Ges. vom 16. Mai 1868 eingeführt.

§ 11.

Die Abmarkung der Grenzen und deren sonstige Sichtbarkeit; auch durch das Nachbarrecht. Die Art der Abmarkung überläfst das B. G.-B. den Landesgesetzen. Wo diese keine Vorschriften ent-

---

[1]) Anw. VIII, §§ 2, 65, 66, 67, 68.

[2]) Die Verfahrensvorschrift aber des preufsischen allgemeinen Landrechts (§ 388, I. 17), dafs bei der Markierung und Erkennbarmachung eines Grenzzuges (vergl. Obertribunalentscheidung 1875, S. 75, bei Striethorst Bd. 95) eine Gerichtsperson zugezogen werden und das darüber aufgenommene Protokoll bei den Gerichten aufbewahrt werden solle, mufs auch für das preufsische Rechtsgebiet schon seit den Katastergesetzen als veraltet erachtet werden, da sie mit den dem Katasteramt übertragenen Befugnissen nicht mehr vereinbar ist (§ 50, Anweisung VIII, §§ 48, 60, 65). Auch im Art. 89 des A.-G. zum B. G.-B. ist dieser Paragraph nicht ausdrücklich aufrecht erhalten.

halten, soll die Ortsüblichkeit entscheiden. (§ 919, Absatz 2.) Die Motive heben dazu hervor, dafs die Eigentümer, soweit es nur auf ihr Verhältnis untereinander ankomme, sich zwar auch mit einer andern Abmarkungsart begnügen könnten. Der Zweck der Abmarkung gehe aber dahin, dafs solche Grenzzeichen gesetzt werden, welche in der Zukunft geeignet bleiben, die erfolgte Anerkennung des Grenzzuges durch die Nachbarn zu beweisen. Diese Anerkennung habe hier die Bedeutung des aufsergerichtlichen Geständnisses, dessen Beweiskraft der freien richterlichen Beurteilung unterliege. Nur müsse der Schlufs von dem Grenzzeichen auf die vorausgegangene nachbarliche Grenzanerkennung sicher sein, und diese Sicherheit hänge davon ab, wie bei der Abmarkung verfahren sei. Dabei sei nicht nur die objektive Beschaffenheit der zu setzenden Grenzzeichen, sondern in hohem Mafse auch die Prozedurweise von Bedeutung. Es komme also sowohl auf die Regeln über das Verfahren bei der Abmarkung, als auf die Regeln über die Art der Abmarkung an. Unberührt bleibe eine etwaige publizistische Pflicht der Grundeigentümer gegenüber dem Staate, welche sie zu einer bestimmten Art der Abmarkung nötige.

In Preufsen besteht eine solche publizistische Pflicht durch die bezüglichen Vorschriften des Katasters (§§ 48, 67, Anweisung VIII), von denen kein willkürliches Abweichen gestattet ist.

Die Mittel, durch die vermarkt wird, sind verschieden.

Die preufsische Katasteranweisung läfst zu: Gräben, Hecken, Sträucher, Wälle oder Steine, Hohlziegel, Grenzhaufen und dergl., je nachdem sich die günstige Gelegenheit, die erforderlichen Stoffe in der betreffenden Gegend zu beschaffen, darbietet und auch je nachdem es die Natur des Ortes erfordert. Denn in feuchten Wiesen oder Überschwemmungsgebieten empfiehlt sich eine andere Vermarkungsart als im Felsboden.

Überdies haben im preufsischen Landrechtsgebiet folgende Paragraphen des Allg. L.-R. Gültigkeit behalten:

I. 17, § 362. Sowohl bei Gemeinheitsteilungen als in allen anderen Fällen, wo eine Bestimmung der Grenzen erforderlich ist, müssen dieselben deutlich bezeichnet werden.

§ 363. Diese Auszeichnung, sie mag durch die Grenzraine, Gräben, Steine, Pfähle, Bäume oder Grenzhügel bestimmt werden, mufs so beschaffen sein, dafs sie nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden könne.

§ 364. Es ist hinlänglich, wenn die Grenzgräben oder Raine zwischen einzelnen Besitzungen einen Fufs, zwischen verschiedenen Feldmarken aber vier Fufs breit sind.

§ 365. Doch kann eine bisher bestandene gröfsere Breite zum Nachteile derjenigen, welche ein Nutzungsrecht darauf haben, solchergestalt nicht eingeschränkt werden.

§ 366. Die Mitte des Grabens oder Raines, welcher die Grenze bestimmt, ist für die eigentliche Grenzlinie zu achten.

§ 367. Grenzpfähle, Bäume, Steine müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene oder durch untergelegte unverwesliche Merkmale bezeichnet werden.

§ 368. Ein Hügel, welcher für ein Grenzzeichen angegeben wird, hat diese Eigenschaft nur alsdann, wenn unter demselben dergleichen Merkmale sich finden, oder wenn die Bestimmung desselben zu einem Grenzzeichen aus andern Umständen deutlich zu entnehmen ist.

§ 369. Wege, Fufssteige und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen zur Bezeichnung der Grenzen in der Regel nicht angenommen werden.

§ 370. Wo die Bezeichnung der Grenzen nicht durch Raine oder Gräben, sondern durch Steine, Pfähle oder Hügel geschieht, müssen diese Grenzzeichen so angelegt werden, dafs der Grenzzug durch eine gerade Linie von einem zum andern bestimmt werde.

§ 371. Vorstehende Regeln sind sowohl bei Bestimmung bisher streitig gewesener, als bei Erneuerung unstreitiger Grenzen zu beobachten.

Es kommt aber auch der Fall vor, dafs die sichtbaren Grenzzeichen doch nicht durch den Ort, an dem sie stehen, dem Auge die richtige Grenze bezeugen; denn im Hochwassergebiet der grofsen Ströme, aber auch am Ufer geringerer Bäche ist es oft unmöglich, die Grenzzeichen an die wirklichen Grenzen zu stellen. Sie werden dann in einem oft viele Meter betragenden Abstande von dieser gesetzt und ihre wahre Bedeutung ist in einem solchen Falle nur auf Grund der Karte und der zugrunde liegenden Messungselemente zu erkennen.

Bei Gebäuden wiederum kann in Zukunft der Fall eintreten, dafs die sichtbare Baulinie des Gebäudes doch nicht die richtige Eigentumsgrenze des Grundstücks anzeigt. Denn wenn der Bebauer eines Grundstücks über die Eigentumsgrenze hinausgebaut hat, so erwirbt er dadurch nach § 912 B. G.-B. nicht das Eigentum des überbauten Teiles, sondern dies verbleibt dem Nachbarn. Das Gebäude aber bleibt — unter gewissen Umständen — stehen, und der geschädigte Nachbar erhält nur eine Rente. Da dieses Rechtsverhältnis nach § 914 B. G.-B. auch nicht ins Grundbuch eingetragen wird — was freilich unbegreiflich ist —, so kann in einem solchen Falle trotz anscheinender Sichtbarkeit der Grenzen die wahre Grenze doch nur allein aus der Karte noch ersehen werden. Aus § 919 B. G.-B. aber wird in einem solchen Falle auf die erneute Sichtbarmachung der Grenze von den beteiligten Eigentümern gedrungen werden können (vergl. oben § 10).

Schliefslich gibt es auch noch Eigentumsgrenzen, die der sichtbaren Vermarkung überhaupt nicht zugänglich sind, nämlich das ungeteilte Miteigentum eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks, bei dem die ausschliefsliche Benutzung eines Teils des Gebäudes jedem der mehreren Miteigentümer eingeräumt ist (Artikel 131 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B.), und ferner das Stockwerkseigentum, von welchem allerdings nur diejenigen Fälle, die am 1. Januar 1900 bestehen, weiterhin sich retten,

neue aber nicht mehr entstehen dürfen (Artikel 182 ebenda). In Nassau und Großherzogtum Hessen[1]) ist letzteres häufig. Habicht, Die Einwirkung usw., S. 307.

Besteht das sichtbare Grenzzeichen, das zwei Grundstücke voneinander scheidet, in einem Zwischenraum, Rain, Winkel, einem Graben, einer Mauer, Hecke, Planke oder einer anderen Einrichtung, die zum Vorteile *beider* Grundstücke dient, so ist es öfters zweifelhaft, auf wessen Grundeigentum es steht. Nach B. G.-B. § 921 wird hier vermutet, dafs die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äufsere Merkmale darauf hinweisen, dafs die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört. Solche Merkmale sind z. B. die Pfosten bei Planken und Staketzäunen, die Nischen oder Ablaufplatten bei Mauern oder die Tatsache, dafs einer der Nachbarn den Zwischenraum bisher allein benutzt hat, oder dafs er offene, nicht vergitterte Fenster dahin hat. Je nachdem nun die Entscheidung ausfällt, sei es für Alleineigentum oder gemeinschaftliches, so wird man auch zu einem Schlusse darüber berechtigt sein, wie das Scheidungsmittel die Grenze anzeigt.

Solange einem Nachbarn am Fortbestande der Einrichtung gelegen ist, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. (§ 922 B. G.-B.)

Steht auf der Grenze ein Baum oder ein Strauch, so kann nach Reichsrecht wie nach preufsischem keiner der Nachbarn die Beseitigung verlangen, wenn der oder die Bäume oder der oder die Sträucher als Grenzzeichen dienen und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäfsiges Grenzzeichen ersetzt werden können. (§ 923 B. G.-B. und Artikel 122 Einführungsgesetz.) Dieser Fall wird namentlich für Hochwassergebiete zutreffen, da erfahrungsmäfsig nichts dem Hochwasser und Eisgang so gut widersteht, als Bäume und Sträucher.

Von gelegentlicher Wichtigkeit für die Ermittelung der Grenzen der Privatgrundstücke sind noch diejenigen Bestimmungen des sogenannten *Nachbarrechts,* die für gewisse Anlagen einen bestimmten Abstand von der Grenze verlangen; *denn in Gegenden, in denen solches gilt, kann umgekehrt von den vorhandenen Anlagen auf die wahre Grenze geschlossen werden.*

Das B. G.-B. läfst die Vorschriften der Landesgesetze, wonach Anlagen, sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen, bestehen. (Artikel 124 des Einführungsgesetzes.)

---

[1]) Vergl. Hessen, A.-G. zum B. G.-B. Art. 96, 216.

Im Gebiete des preufsischen Landrechts kommen in Betracht:[1])

1. Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und andere, ätzende Flüssigkeiten verbreitende Anstalten müssen drei Fufs von den bei ihrer Einrichtung vorhandenen nachbarlichen Gebäuden entfernt bleiben. I. 8. §§ 125—127 A. L.-R., § 907 B. G.-B.

2. Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens, namentlich Gräben, müssen drei Fufs von der Verzäunung oder Mauer des Nachbars entfernt bleiben. I. 8. § 185 A. L.-R., § 909 B. G.-B.

3. Lebendige Hecken müssen ein und einhalb Fufs von der Grenze bleiben. I. 8. § 174 A. L.-R.

4. Im Boden laufende Rinnen und Kanäle zur Wasserführung müssen einen Fufs von der Nachbarwand bleiben. I. 8. § 128 A. L.-R.

5. Neue Gebäude müssen von bereits vorhandenen drei Fufs, von unbebautem Lande des Nachbars ein und einhalb Fufs bleiben. I. 8. §§ 139, 140 A. L.-R. Durch Polizeiverordnungen vielfach anders geregelt.

6. Vor einem Fenster, das seit zehn Jahren oder länger besteht, mufs der Neubau so weit zurücktreten, dafs man aus dem ungeöffneten Fenster des unteren Stockwerks den Himmel noch sieht, wenn der Raum, zu dem es gehört, nur durch dieses Fenster Licht erhält. Hat er aber noch von einer andern Seite Licht, so braucht der Neubau nur so weit zurückzustehen, dafs man aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel erblickt. I. 8. §§ 142, 143, 144 A. L.-R.

7. Fenster und andere Öffnungen, die in einer unmittelbar auf der Grenze stehenden, an des Nachbars Hof oder Garten stofsenden Wand angebracht werden, müssen vergittert werden und mindestens 6 Fufs über dem Boden ihres Innenraums liegen. I. 8. § 138.

8. Innerhalb dreier Werkschuhe von des Nachbars Grenze darf kein neuer Brunnen angelegt werden. I. 8. § 131 A. L.-R.

Ähnliche Bestimmungen enthalten auch alle übrigen Landesrechte.[2])

Alle sichtbaren Grenzen und Grenzzeichen sind durch besondere Strafbestimmungen geschützt.

Nach § 274 No. 2 des Str.-G.-B. wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden kann, bestraft, wer einen Grenz-

[1]) Diese Paragraphen sind ausdrücklich aufrecht erhalten durch Art. 89 pr. A.-G. zum B. G.-B.

[2]) Nachbarrechtliche Bestimmungen derselben Art finden sich für Anhalt im A.-G. z. B. G.-B. Art. 33—44; für Baden im A.-G. z. B. G.-B. Art. 13—24; für Bayern im A.-G. z. B. G.-B. Art. 62—80 und Art. 9 vom 9. Juni 1899; für Bremen im A.-G. z. B. G.-B. § 24; für Elsafs-Lothringen im A.-G. z. B. G.-B. §§ 62—71; für Hessen im A.-G. z. B. G.-B. Art. 82—89; für Sachsen-Altenburg im A.-G. z. B. G.-B. §§ 70—74; für Sachsen-Koburg-Gotha im A.-G. z. B. G.-B. Art. 24; für Sachsen-Meiningen im A.-G. z. B. G.-B. Art. 15; für Sachsen-Weimar-Eisenach im A.-G. z. B. G.-B. § 109; für Schwarzburg-Rudolstadt im A.-G. z. B. G.-B. Art. 65—73; für Schwarzburg-Sondershausen im A.-G. z. B. G.-B. Art. 31; für Württemberg im A.-G z. B. G.-B. Art. 217—254.

stein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem andern Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Ferner laut § 30 No. 3 des preufsischen Feld- und Forstpolizeigesetzes wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, wer abgesehen von den Fällen des § 274 No. 2 Str.-G.-B. Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Mark- oder Warnungszeichen, desgl. Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht.

§ 12.

Die Grenzverwirrung. Behauptet von zwei Nachbarn jeder der beiden, dafs die Grenze seines Grundstücks weiter hinübergreife, als der andere zugestehen will, so ist die Lage der Grenze zwischen ihren Grundstücken streitig. An diesem Streite ist aus denselben Gründen, die den Staat für die Sicherung der Grenzen durch Kataster und Grundbuch zu sorgen veranlassen, auch das öffentliche Wohl beteiligt. Der Streit wird deshalb nicht als ein gewöhnlicher Eigentumsstreit, wie es an sich geschehen könnte, behandelt, sondern als ein besonders gestalteter Fall der Eigentumsklage einigen besonderen Rechtsregeln unterworfen, und zwar in gleicher Weise im B. G.-B. wie im A. L.-R. und im sächsischen Gesetzbuch.

Als wichtigstes Ziel des Rechtsganges wird, obwohl dies nicht immer dem Wunsche des Klägers entsprechen kann, die Ermittelung der richtigen Grenze von Gesetzes wegen bezeichnet. Die ersten Mittel hierzu sind die Aufsuchung der Grenzmale, namentlich der unterirdischen, Einsicht der Karten, Nachmessungen auf Grund dieser und ihrer Elemente. Sollte gar das Kataster selbst in sich nicht übereinstimmen, z. B. ein unlösbarer Widerspruch zwischen Steuerbuch und Gemarkungskarte bestehen, so können diese Angaben des Katasters mangels der nötigen Sicherheit natürlich nicht den Bestand des Grundstücks naehweisen. Dann sind die Verhältnisse entscheidend, welche vor der Zurückführung auf das Kataster bestanden. Gruchot 42, S. 523; Ztschr. 34, S. 54. Die Vornahme dieser Untersuchungen setzt noch nicht notwendig einen gerichtlichen Prozefs voraus; sie wird überall, wo Katasterämter bestehen, naturgemäfs diesen an erster Stelle obliegen, und die preufsischen Katastervorschriften geben die entsprechenden Wege an, wie es gehalten werden soll, wenn diese Ermittelungen zum Anerkenntnis einer festen Grenze seitens der Nachbarn führen.

Als weitere Mittel zur Feststellung der wahren Grenze ergeben sich alle sonstigen prozessualischen Beweismittel, wie Zeugen, Urkunden, Eid.

Führen im Prozesse die richterlichen Ermittelungen zur Feststellung der richtigen Grenze, so wird auf letztere vom Richter erkannt, selbst wenn der Antrag des Klägers eine ihm weniger günstige forderte, was eine Ausnahme von den gewöhnlichen Prozeſsregeln bedeutet. Wird aber die richtige Grenze nicht gefunden, liegt also der Fall einer wahren Grenzverwirrung vor, so muſs der Richter eine neue Grenze bestimmen.

Um ihn hierin nicht seiner Willkür ganz zu überlassen, stellt das B. G.-B. die Vermutung auf (§ 920),[1]) daſs der gegenwärtige Besitzstand, d. h. derjenige zur Zeit der Klageerhebung das wahre Eigentum anzeige. Die Grenze wird deshalb dahin gelegt, bis wohin von beiden Seiten besessen worden ist. Doch kann diese Vermutung auch durch andersprechende Beweise widerlegt werden. Könnte z. B. einer von den beiden Teilen beweisen, daſs der Besitz des andern ihm gegenüber fehlerhaft sei, weil er erst neuerdings aus seinem früheren Besitzverhältnis gewaltsam durch den andern verdrängt worden sei, so hätte er einen Anspruch auf Wiedereinräumung der Innehabung gegen den andern, und dann würde in Ansehung der Beweiserleichterung dieser Anspruch an die Stelle des gegenwärtigen tatsächlichen Besitzstandes treten, also zugunsten des Verdrängten die Vermutung für sein Eigentum bewirken. (Motive zum B. G.-B. 1888, III. S. 272.)

Gelingt es keinem der beiden Nachbarn, einen für den Gebrauch des Richters geeigneten Besitzstand nachzuweisen, so muſs der Richter den Prozeſs zunächst zur Ermittelung derjenigen Linien führen, bis wohin von beiden Seiten der streitigen Grenze die Nachbargrundstücke unzweifelhaft von ihren Eigentümern besessen werden. Zwischen diesen Linien bleibt alsdann eine Fläche übrig, bezüglich deren Zugehörigkeit zu einem der Grundstücke alle versuchten Beweismittel fehlschlagen. Diese streitige Fläche teilt der Richter unter die Nachbarn je zur Hälfte. Während aber das gemeine, das preuſsische und das sächsische Recht sich mit diesen Bestimmungen begnügen, geht das B. G.-B. in der Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse noch einen Schritt weiter, indem es den Richter ermächtigt, die Grenze nach seinem billigen Ermessen zu ziehen, so oft die nach dem Besitzstand oder der Gleichteilung erhaltene Grenze ihm unbillig erscheinen sollte.

Diese Grenzscheidungsklage kann nicht nur vom Eigentümer, sondern auch von den Realberechtigten erhoben werden. (Motive S. 273, Bd. III.) Durch Entscheidung des Reichsgerichts (27. Mai 1893)[2]) ist festgestellt,

---

[1]) Vergl. zu den §§ 920, 921 B. G.-B. den Aufsatz des Oberlandesgerichtsrats Wolff in der Zeitschrift „Das Recht", 1900, No. 21, S. 447.

[2]) Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung, Bd. 32, S. 139. Die Generalkommission hatte in diesem Falle durch Urteil festgestellt, welche Linie die Grenze zwischen dem Haff und dem Uferbesitzer bilde. Das Reichsgericht be-

dafs auch gegenüber dem sogenannten gemeinen Eigentum des Staates eine richterliche Grenzfeststellung nach obigen Grundsätzen zulässig ist. Es kann also z. B. richterliche Bezeichnung des Flufsbettes, eines Haffes, des Meeresufers gefordert werden, wenn die fortschreitende Verlandung die alte Ufergrenze unkenntlich macht und verwirrt. Früher hatte das Reichsgericht gegenüber einem Versuche der Weichselstrombauverwaltung in dieser Richtung sich ablehnend verhalten. (Mahraun, Strombauverwaltungsgesetz. Berlin 1887, S. 55.)

§ 13.

Das Eigentum an Grundstücken. Das ältere Recht in Deutschland kannte die Möglichkeit zweier Eigentümer, die sich in den Inhalt des Eigentums teilten; namentlich trat diese Anschauungsweise beim Lehen und bei der Erbpacht zutage.

Die neuere Rechtswissenschaft hat sich von dieser Behandlungsweise des Eigentumsbegriffes abgewendet; sie kennt nur einen Eigentümer. Er ist derjenige, der „mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschliefsen kann". (§ 903 B. G.-B.)

Aus dieser Veränderung der Rechtsbehandlung ist aber nicht der Schlufs zu ziehen, als wäre der Eigentümer des heutigen Rechts freier als der des älteren. Die Rechtsentwickelung geht vielmehr, wenigstens beim Grundeigentum, auf das es uns hier allein ankommt, den entgegengesetzten Gang. Denn es mehren sich nicht nur die gesetzlichen Beschränkungen, die hier und da kleine Teile des Eigentumsinhalts ausscheiden, wie z. B. die Baubeschränkungen in den Städten, in den Überschwemmungsgebieten der grofsen Flüsse, in den Festungsrayons u. dergl., es mehren sich auch die Renten, die Hypotheken und die Steuer-Verpflichtungen, die dem Grundeigentümer als solchem obliegen, und die alle — wirtschaftlich betrachtet — auch nichts anderes sind als Teile seines Eigentums, die er hergeben mufs, statt sie für sich zu behalten.

Für die überwiegende Mehrzahl der Fälle ist es deshalb nicht viel mehr als eine schöne Theorie, wenn das Gesetz sagt (§ 905 B. G.-B.):

---

stätigte dies Vorgehen und führte aus, es sei weder aus dem Wortlaut des § 372 I. 17 A. L.-R., noch aus der Natur der Sache zu entnehmen, dafs gegenüber dem gemeinen Eigentum des Staates eine Grenzregulierung ausgeschlossen wäre. Auch das Bedenken, dafs durch die nach dem mittleren Wasserstande regulierte Grenze das Recht des Eigentumserwerbes durch Anlandung vereitelt werde, sei unbegründet. Denn durch die Feststellung jener Grenze sei nur entschieden, dafs, was jenseits derselben zum Haff hin liegt, jetzt nicht Eigentum der Uferbesitzer sei. Damit aber wäre nicht ausgeschlossen, dafs, wenn künftig eine neue Anlandung, d. h. eine dauernde Erhebung über den mittleren Wasserspiegel sich bilden möchte, diese dem gesetzlichen Eigentumserwerbe der anstofsenden Grundbesitzer unterliegen würde.

„Das Recht des Eigentümers erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dafs er an der Ausschliefsung kein Interesse hat.“

Als neueste Fälle gesetzlicher Beschränkungen des Grundeigentums sind zu nennen:

1. In den Zusammenlegungsverfahren, welche sich bei der Regelung der Hochwasserverhältnisse an der oberen und mittleren Oder entwickeln (Preufs. Gesetz vom 12. August 1905, § 15), kann bestimmten Grundstücken die öffentliche Last auferlegt werden, dafs sie in bestimmter Art benutzt werden müssen, von welcher Last nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten abgegangen werden kann.

2. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes, nämlich des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899, sind, zu führen (§ 12).

3. In Preufsen können die Strombauverwaltungen für die zwischen den Strombauwerken belegenen künstlichen Anlandungen jede Benutzung verbieten, welche den anstofsenden Werken schädlich werden kann.[1])

4. In der preufsischen Provinz Schlesien können im Gebiete der linksseitigen Oderzuflüsse Abholzungen und Grabenziehungen, welche der Wasserwirtschaft schädlich sind, verboten werden.[2])

Einen wichtigen Ausschnitt aus dem gemeinen Grundeigentum führen die Grundsätze des Bergrechts herbei.

Früher nahmen die Kaiser und die Landesherren das Bergbaurecht als Regal in Anspruch. Dieser Grundsatz ist verlassen und der moderne Staat behielt nur noch ein allgemeines Aufsichtsrecht über den Bergbau zurück.

Nach preufsischem Bergrecht[3]) herrscht Bergbaufreiheit; jeder darf auch auf fremden Grundstücken schürfen, und der Finder hat Anspruch darauf, dafs ihm das Bergwerkseigentum an dem gefundenen Mineral durch die Behörde verliehen werde.

Der Inhalt dieses Bergwerkseigentums besteht in der Befugnis, auf einem bestimmt bezeichneten Gebiet das benannte Mineral abzubauen, welche Befugnis also aus dem gemeinen Grundeigentum des Oberflächeneigentümers herausgeschnitten ist.

Diese Grundsätze finden aber nur Anwendung auf die in den Berggesetzen genannten Mineralien, deren Zahl sich natürlich auf die zur Zeit des Erlasses dieser Gesetze bekannten und für volkswirtschaftlich erheblich gehaltenen beschränkt.

---

[1]) § 7 Strombauverw.-Gesetz vom 20. August 1883.

[2]) Gesetz vom 16. September 1899.

[3]) Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865, dessen wesentliche Änderung namentlich im Punkte der Bergbaufreiheit bevorsteht.

In Preufsen sind es: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen (aufser Raseneisenerzen), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon, Schwefel, Alaun, Vitriolerze, Stein- und Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den Abraumsalzen und Solquellen.

Im einzelnen finden sich noch zahlreiche Unterschiede; so unterliegt in Nassau noch der Dachschiefer, in Schmalkalden der Schwerspat dem Berggesetz.

In Sachsen, Sachsen-Altenburg und der preufs. Provinz Sachsen gelten noch besondere Bestimmungen für die Gewinnung von Kohlen, welche dort volkswirtschaftlich bedeutsam sind.

Abgesehen von solchen Ausnahmen hat die Gewinnung der nichtbergrechtlichen Mineralien mit dem ganzen Bergrechte nichts zu tun, wie z. B. die Gewinnung von Steinen, Gips, Ton, Porzellanerde, Sand, Kalk, Lehm, Schiefer, Schwerspat. Gewährt der Grundeigentümer einem andern ein Recht hierauf, so ist dies eine Dienstbarkeit (B. G.-B., Entwurf eines Einführungsgesetzes, Mot. S. 196 und Einführungsgesetz Art. 68), für die in manchen Rechten (Sachsen, Sachsen-Altenburg, Reufs ä. L.) der Name „Abbaurecht" gebraucht wird.[1])

5. Im Hamburgischen Recht spricht man von einem Eigentum beschränkten Inhalts an den Deichen. Der Eigentümer ist nicht berechtigt, mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren; er hat an ihm nur das „Deicheigentum". (§§ 51, 55 A.-G. B. G.-B.)

6. Beschränkungen des Grundeigentümers bestehen im nächsten Umkreis von Festungen.[2]) Je nach Entfernung von der Festung unterscheidet man drei Rayons. Im äufsersten sind nur dauernde Erhöhungen und Vertiefungen und turmartige Bauten verboten. In den beiden anderen steigern sich die Einschränkungen mit der Nähe zur Festung.

7. Einen bedeutenden Anteil zur Beschränkung des Grundeigentums bringt in den letzten Jahrzehnten die mehr und mehr sich ausbreitende Anerkennung des öffentlichen Rechts herbei, welche namentlich auf die in demselben Zeitraum in fast allen deutschen Ländern eingeführte Verwaltungsgerichtsbarkeit sich gründet. Diese ist eingeführt, um den einzelnen gegen Übergriffe der Verwaltungsorgane, vulgo Polizei genannt, zu schützen, indem ihm ein unabhängiger Gerichtshof, in Preufsen Kreisausschufs, Bezirksausschufs, Oberverwaltungsgericht genannt, eröffnet wird, den er anrufen mag, wenn er durch Verfügungen der Verwaltungsämter — in Preufsen Bürgermeister, Landrat, Regierungs-Präsident u. a. genannt — sich verletzt glaubt. Vor diesen Gerichtshöfen kommen natürlich keine privatrechtlichen Streitigkeiten, sondern die Fragen der allgemeinen Staatsordnung und Staatsverwaltung zur Verhandlung und ihre in kurzem gewaltig ausgedehnte Mitwirkung an der allgemeinen Verwaltung hat es

[1]) Sächsisches Archiv für Rechtspflege I. 18/19, Aufsatz von Kretzschmar über Kohlenabbaurechte und die nichtbergrechtlichen Abbaurechte.

[2]) Festungsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 459).

herbeigeführt, dafs das öffentliche Recht als ein neu entdeckter Zweig der Rechtswissenschaften sich wieder weitgehender Beachtung erfreut. Dies hat auch auf das Grundeigentum und überhaupt gerade auf den dem Kulturtechniker naheliegenden Rechtsgebieten bedeutenden Einflufs gewonnen. Soeben noch begegneten wir in dem oben zu 1. angeführten Beispiel dem Ausdruck „öffentliche Last“ und in der ganzen grofsen Reihe der einzelstaatlichen Ausführungsgesetze zum B. G.-B. wiederholt sich dieser Ausdruck überall. Vielfach wird dabei auch noch ausdrücklich angeordnet, dafs öffentliche Lasten nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden brauchen,[1]) was eigentlich selbstverständlich, da das Grundbuch nur für privatrechtliche Lasten, d. h. solche von Person zu Person geschaffen ist. An anderen Stellen wird verordnet, dafs die auf einem Grundstück haftenden öffentlichen Lasten oder Abgaben nicht als Reallasten gelten sollen,[2]) obwohl auch dieses eigentlich selbstverständlich ist; es finden sich auch Beispiele, wo der in einem früheren Gesetz gebrauchte Ausdruck „Reallast“ vorsorglich in „öffentliche Last“ verändert wird.[3])

Offenbar bahnt sich ein neuer Gedanke hier seinen Weg in das Rechtsleben unserer Zeit. Man hat erkannt, dafs die privatrechtliche Anschauungsweise lange genug ganz unstimmigen Rechtsverhältnissen aufgezwungen war, welche unter den Gesichtspunkten des öffentlichen Rechts viel freier und natürlicher sich zurechtfinden. Für öffentliche Lasten braucht man ja auch kein Grundbuch und keine Privatrechtsklage, sie werden eben eingezogen oder sonst mit behördlicher Gewalt verwirklicht, wie es auch immer geschah. Nur darf man sich nicht vorher selbst die Fessel anlegen, wie es auch oft geschah, sie unnötigerweise für privatrechtliche Lasten zu erklären.[4])

Diese Fessel hat gerade im Dorfsrecht so manche unliebsame Empfindung ausgelöst, und deshalb wird auch gerade in ihm der neue Fortschritt, in dem manch eine Dorfsgewohnheit eine verständnisvollere Behandlung finden kann, wohltätig zur Geltung kommen.

An dieser Stelle aber beachten wir, dafs nun auch diesem Grunde eine ganze Reihe solcher Lasten des Grundeigentums entspringen, die aus keinem Grundbuch ersichtlich sind, sondern auf andere Weise erkundet werden müssen, wenn etwa der neue Käufer sich vor Schaden bewahren will. Vergl. unten § 15.

In der Praxis gilt jetzt, nachdem das Grundbuch allgemein eingeführt ist, derjenige als Eigentümer, der im Grundbuch als solcher ein-

[1]) Baden, A.-G. G.-B.-O. § 94; Reufs ä. L., A.-G. B. G.-B. § 101.

[2]) Sachsen-Altenburg, A.-G. B. G.-B. § 86.

[3]) Bayern ebenda zu Art. 14 des Gesetzes II vom 28. Mai 1852.

[4]) Z. B. die Behandlung der kirchlichen Lasten oder verschiedener Gemeindelasten als Reallasten.

getragen ist; dieser braucht also sein Eigentum nicht noch auf andere Art zu beweisen. (§ 891 B. G.-B.) Die Möglichkeit, dafs doch ein anderer das Eigentum habe, liegt allerdings immer noch vor. Das Grundbuch kann alsch sein; dies mufs aber dann derjenige, der es behauptet, beweisen.

§ 14.

Der Erwerb des Eigentums an Grundstücken.

a) Durch Vertrag. Der Vertrag, durch den sich der Grundeigentümer verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstücke einem andern zu übertragen (Kaufvertrag), bedarf nach deutschem Recht (§ 313 B. G.-B.) der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag ist ungültig; wenn aber später Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erfolgen, so wird auch er seinem ganzen Inhalte nach gültig. Die gedachte Formvorschrift wird ferner öfters auch dadurch umgangen, dafs in einen privatschriftlichen Vertrag eine Vollmacht aufgenommen wird, durch welche die gerichtliche oder notarielle Beurkundung bezw. die Auflassung anderen Personen aufgetragen wird, so dafs auf diese Weise aus letzterer gegen die Absicht des Gesetzes die eigentliche Vertragspartei ausgeschieden wird. Beliebt bei Gutsschlächtereien!

Als Ausnahme ist in Preufsen für den Rentengutsvertrag bei den durch Vermittelung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern die schriftliche Form für genügend erklärt.

Desgleichen für den Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum in den Fällen der §§ 16, 17 des preufs. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.[1])

Eine fernere Ausnahme ist für preufsische Grundstücke in dem Falle eingeführt, dafs der eine vertragschliefsende Teil durch eine öffentliche Behörde vertreten wird. Hier genügt für die Beurkundung der die Behörde vertretende Beamte.[2])

Endlich sind im vormaligen Herzogtum Nassau an Orten ohne Amtsgericht auch die Bürgermeister für Grundstücke ihrer Gemeinde zur Beurkundung befugt, wenn der Kaufpreis 500 M. nicht übersteigt.[3])

Der Vertrag gibt — auch wenn er formgerecht ist — dem Käufer nur das persönliche Recht, die Eigentumsübertragung zu fordern; diese selbst erfolgt, wie schon früher im Gebiete der preufsischen Grundbuchordnung, auch nach deutschem Recht ausschliefslich durch Auflassung und Eintragung. (§ 873 B. G.-B.). Die Auflassung mufs vor dem Grundbuchamt erklärt werden. (§ 925 B. G.-B.)[4])

---

[1]) Art. 12 § 1 A.-G. B. G.-B mit Art. 142 E.-G.

[2]) Art. 12 § 2 ebenda.

[3]) Art. 12 § 3 ebenda.

[4]) In Preufsen ist es alter Grundsatz, die Grundbuchführung als ein richterliches Geschäft zu behandeln. Grundbuchamt ist deshalb das Amtsgericht. Das ist nicht überall so. In Württemberg werden die Grundbuchämter von Bezirks-

Nicht nach Reichsrecht, sondern meistens nach Landesrecht erfolgt die Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken, die im Grundbuche nicht eingetragen sind und auch in Zukunft nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden brauchen (Art. 127 E.-G.), z. B. in Preufsen unter gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. (S. oben S. 147.)[1]) Eine wichtige Übergangsvorschrift für diejenigen Gebiete, die jetzt noch kein Grundbuch haben, enthält ferner Art. 189 E.-G., wonach Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken auch nach 1900 so lange nach den alten Gesetzen vor sich geht, bis das Grundbuch in dem betreffenden Grundbuchbezirk als angelegt gilt. Erst mit diesem Zeitpunkte treten nicht nur die gebuchten, sondern auch die tatsächlich noch nicht gebuchten Grundstücke unter das neue Recht. (Mot. z. E.-G. 1888, S. 268.) Solche Grundbuchbezirke gibt es auch gegenwärtig noch, in Preufsen z. B. in Nassau und Biedenkopf, wo die Grundbuchanlegung noch nicht vollendet ist.

b) Im Gemeinheitsteilungsverfahren. Eine fernere Ausnahme vom Reichsrecht bildet der Eigentumsübergang im Gemeinheitsteilungsverfahren, und zwar folgt diese Ausnahme nicht aus einer willkürlichen Bestimmung der Gesetze, sondern sie folgt als eine Notwendigkeit aus dem Wesen des Auseinandersetzungsverfahrens. Jedes Verkoppelungsverfahren verschiebt die Gegenstände des Grundeigentums, indem es teils unmittelbar ein Grundstück gegen ein anderes vertauscht, teils eine Grundabfindung für eine bisherige Berechtigung ausweist, teils aus bisher gemeinschaftlichem Eigentum neues Privateigentum aussondert. Immer wird es nach endgültiger Feststellung der neuen Besitzrechte einen zeitlichen Zwischenraum geben, wo das alte Grundbuch durch die neue Einteilung überholt und das neue Grundbuch noch nicht angelegt ist. Zwar ist es immer das Bestreben der Auseinandersetzungsbehörden gewesen, diesen Zwischenraum möglichst zu verkleinern. Aber dem stehen allerlei Hindernisse entgegen, und solange er besteht, ist die volle Wirkung des Grundbuchs behindert. Deshalb müssen die Gesetze an Stelle der ordnungsmäfsigen Übertragungsform des Eigentums eine andere ersinnen, welche für die Zwischenzeit Ersatz bieten kann. — Die Methoden dafür richten sich nicht nach Reichsrecht, sondern nach Landesrecht. Art. 113 E.-G.

In den preufsischen Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen geht das Eigentum an Abfindungsgrundstücken mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplans über.[2])

---

notaren, zuweilen auch von sog. Geschäftsmännern verwaltet, welche die aufserhalb ihres Wohnsitzes belegenen Gemeinden reihum zu besuchen haben, und über die nur die Aufsicht den Gerichten zusteht.

[1]) A.-G. B. G.-B. Preufsen Art. 27, Bayern Art. 83, Württemberg Art. 212, Baden Art. 25, Mecklenburg-Schwerin § 103, Elsafs-Lothringen § 74.

[2]) § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1875, bei Sterneberg und Peltzer, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten. Berlin 1900, § 276.

Es gibt zwei Arten der endgültigen Feststellung, nämlich durch allseitiges Anerkenntnis seitens der Beteiligten oder durch Planerkenntnis der Generalkommission. Die erste Form gewährt aber selten ein juristisch unanfechtbares Ergebnis, da bei der meist grofsen Zahl der Beteiligten doch einige ausdrückliche Anerkenntnisse zu fehlen pflegen. Der Kommissar betrachtet diese Ausgebliebenen zwar als zustimmend zu seinem Planvorschlage[1]) und schreitet zur Ausführung; wenn jene aber später mit ihren Einwendungen und Entschuldigungen durchdringen, so können die Folgen ihrer Versäumnis aufgehoben werden, und es liegt kein allseitiges Anerkenntnis vor. Will man den stattgehabten Eigentumswechsel sicher feststellen, so bleibt auch in diesem Falle nur übrig, das Anerkenntnis der Ausgebliebenen durch ein Planversäumnisurteil festzustellen.

Selbstverständlich kann aber die Wirkung des Urteils nicht vor seiner Rechtskraft eintreten. Deshalb werden erst mit der Rechtskraft des Planurteils die neuen Pläne Eigentum des Empfängers, wenn auch die Ausführung bereits früher stattgefunden hat.[2]) Das Planurteil stellt aber nur fest, dafs *diese* Abfindung gerecht ist. Das kann auch eine andere in gleichem oder noch höherem Mafse sein. Solange die Generalkommission in der Sache zuständig ist, kann sie deshalb auch dieses neuerworbene Eigentum wieder entziehen und durch ein anderes ersetzen. Selbst wenn das Grundbuch schon vorläufig berichtigt wäre, können noch Abänderungen der Abfindungen vorkommen, wenn solche durch die völlige Abwickelung der Auseinandersetzung erforderlich werden.[3])

Das preufsische Gesetz sagt: „mit der Ausführung des endgültig festgestellten Planes“ geht das Eigentum auf die Besitznehmer über. Was zur Ausführung gehöre, sagt es nicht; nur aus § 2 geht hervor, dafs die Katasterberichtigung an dieser Stelle nicht dazu gehört; denn sie soll auf Grund des ausgeführten und endgültig festgestellten Planes veranlafst werden. Was eigentlich gemeint sei, wird durch das Wort „Besitznehmer“ stark in Zweifel gebracht; denn im strengen Sinne des Wortes wäre, erst wenn die neuen Planempfänger in den Besitz ihrer Abfindungen gelangt sind, der Plan als ausgeführt zu betrachten. In der Mehrzahl der Fälle gehört nun hierzu nicht viel, denn fast immer einigen sich die Grundbesitzer, getrieben durch das dringende Bedürfnis, in die Bewirtschaftung der neuen Pläne einzutreten, wenn nicht schon auf das schlanke Anerkenntnis des Plans, so doch auf seine Ausführung, und dadurch erwerben sie den Besitz der neuen Pläne; denn nach § 854 B. G.-B. genügt zum Besitzerwerbe die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers, wenn nur der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben. An letzterem aber wird in der Mehrzahl dieser Fälle ja niemand gehindert. — In der übrig bleibenden Minderzahl aber kann dies vorkommen. Denn wenn in die Ausführung des Plans nicht gewilligt ist, und diese erst durch das Planurteil der Generalkommission festgesetzt werden mufs, dann erfordert die Einweisung des recht-

---

[1]) Zeitschrift für Landeskultur 32, S. 137. „Nichterklärung über den zur Verhandlung gestellten Plan gilt als Genehmigung nach § 146, Verordnung 1817.“

[2]) Urteil des Oberlandeskulturgerichts vom 2. Juli 1886 in der hessischen Zusammenlegungssache Beckedorf.

[3]) Zeitschrift für Landeskultur 32, S. 122.

mäſsigen Planempfängers in den Besitz des Grundstücks nicht selten Zwang, und dann kann — mindestens bis zur Ausübung eines solchen — von einer Besitznahme im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht wohl gesprochen werden, da in Einzelfällen zuweilen wohl von beiden Seiten die Besitznahme ausdrücklich abgelehnt wird. Für diese Fälle läſst der Wortlaut des Gesetzes allerdings die Auslegung arg im Stich. Es muſs aber doch angenommen werden, daſs der Eigentumsübergang für alle Beteiligten desselben Verfahrens als ein gleichzeitiger vom Gesetz gewollt sei; denn sonst würde für die Widerstrebenden zeitweilig gar kein Eigentum übrig bleiben, was nicht Absicht des Gesetzes gewesen sein kann. Diese Erwägung zeigt, daſs auf das Wort „Ausführung" das Hauptgewicht gelegt werden muſs, und daſs mit ihr der Besitz der neuen Pläne nach dem Auseinandersetzungsrecht selbst auf die Widerstrebenden übergeht. Sonach muſs ich jetzt der Meinung Holzapfels (Das Privatrecht im Auseinandersetzungsverfahren, 1893, S. 239, C. Heymann in Berlin) beitreten, welcher meint, daſs es zur rechtlichen Vollziehung der Ausführung keiner besonderen Handlungen der Beteiligten bedürfe, daſs vielmehr die Rechtswirkungen der Ausführung mit dem festgesetzten Ausführungstermin von selbst eintreten.[1])

Allerdings ist damit die Schwierigkeit noch nicht völlig erledigt. Denn gerade an einem bestimmten Einzeltage als Ausführungstermin fehlt es dem preuſsischen Auseinandersetzungsverfahren in seinem gröſsten Teile. Gewöhnlich wird die Ausführung auf den Herbst des betreffenden Jahres vereinbart, und da es nicht möglich ist, alle Grundstücke an einem bestimmten Kalendertage den Besitzer wechseln zu lassen, dies vielmehr in Rücksicht auf die verschiedenen Früchte der laufenden Ernte zu sehr verschiedenen Tagen vereinbart werden muſs, so kann es im Streitfalle schwierig fallen, den Eigentumsübergang festzustellen. Deshalb hatte die Praxis der Generalkommission Kassel den Mangel dadurch zeitweise zu ersetzen versucht, daſs ein bestimmter Ausführungstag für jedes Verfahren beschlossen wurde, was jedoch später wohl wegen der Willkürlichkeit dieser Festsetzung und ihrer zweifelhaften Rechtsgültigkeit wieder unterblieben ist.

Um so mehr ist es zu verwundern, daſs ein in seinem Wortlaut so mangelhaftes Gesetz wiederholt ohne den Versuch einer Verbesserung in seinem Geltungsbereich ausgedehnt worden ist! Nur in dem rheinischen Zusammenlegungs-Gesetz vom 24. Mai 1885 — G.-S. S. 156 — § 16 ist der Mangel durch die Bestimmung ersetzt, daſs als Zeitpunkt der Ausführung der für dieselbe von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzte Tag gilt.

Im preuſsischen Konsolidationsbezirk gilt seit dem § 7 des Gesetzes vom 4. August 1904 (G.-S. S. 191) die Rechtskraft der Vollstreckbarkeitserklärung des Konsolidationsplans als Zeitpunkt des Eigentumsüberganges, während dies nach den früheren Bestimmungen der Zeitpunkt der am letzten Schlusse des Verfahrens ausgesprochenen Adjudikation war. Allerdings hatten auch schon gleich nach der Ausführung in diesem Verfahren die neuen Planempfänger eine fast mit allen Befugnissen des Eigentümers ausgestattete Stellung.

[1]) In der ersten Auflage habe ich noch die Ansicht vertreten, daſs die Besitznahme zum Eigentumserwerb gehöre.

In Elsaſs-Lothringen geht mit der Hinterlegung des endgültigen Zuteilungswerks beim Amtsgericht der Erwerb und Verlust des Eigentums vor sich. (§ 79 A.-G. B. G.-B.)

Im Herzogtum Braunschweig übergibt die Auseinandersetzungsbehörde den feststehenden Auseinandersetzungsplan in Ausfertigung dem Grundbuchamt mit dem Ersuchen um Berichtigung des Grundbuchs, und dieses Ersuchen gilt als der Termin des Eigentumsüberganges. Es wird aber im Grundbuch der Vorbehalt beigefügt, daſs die Beteiligten sich alle im Verfahren etwa noch erforderlichen Abänderungen gefallen lassen müssen. Schlitte II S. 254.

Ebenso wird in Bayern, wenn das Flurbereinigungsoperat für vollstreckbar erklärt wird, ein Tag für den Eigentumsübergang beigefügt und desgleichen wird in Württemberg, Baden und Bremen ein solcher Tag von der Zentralstelle und in Hessen vom Vorsitzenden der Vollzugskommission festgesetzt.

Wenn diese Stimmen, die sich bei weiterem Nachsuchen wohl noch vermehren lieſsen, genügen mögen, um sich von der Notwendigkeit eines solchen festen Übergangstages zu überzeugen, so bin ich doch nicht im Zweifel, daſs auch in den preuſsischen Rechtsgebieten, denen eine klare gesetzliche Ermächtigung zu seiner Feststellung fehlt, der Anordnung eines solchen durch den Auseinandersetzungsplan oder die Ausführungsbestimmungen volle Rechtswirkung zukäme, und sehe nicht ein, warum sich die preuſsischen Generalkommissionen dieses einfachen Ergänzungsmittels ihres unvollkommenen Gesetzeszustandes nicht bedienen.

Überall aber, wo ein Tag des Eigentumsüberganges feststeht, kann nach obigem doch der Besitzübergang nicht mit ihm völlig zusammenfallen. Dieser erfolgt erst, wenn die in den Ausführungsbestimmungen spezialisierten Bedingungen dafür erfüllt sind, z. B. bei einem Kartoffelacker erst, nachdem die Kartoffeln ausgemacht sind. Mit dem Eintritt dieser Bedingung aber geht auch der Besitz von selbt auf den neuen Eigentümer über. Mittelbarer Besitzer § 868 B. G.-B.

Eine notwendige Folge des Eigentumsüberganges ist die gleichzeitige Entstehung aller anderen durch den Auseinandersetzungsplan geordneten dinglichen Rechtsverhältnisse, namentlich der durch ihn bestellten Grunddienstbarkeiten und Reallasten.[1]) Denn das Eigentum kann doch nur in der durch den Plan beabsichtigten Begrenzung entstehen. Würde es frei von den dinglichen Rechten zunächst entstehen, so müſsten diese nachträglich auferlegt werden und in der Zwischenzeit würden sie vermiſst werden, was nicht Absicht des Plans sein kann. Im preuſsischen Gesetz vom 26. Juni 1875 ist auch dies nicht ausdrücklich ausgesprochen worden; es muſs aus ihm gefolgert werden, und dieselbe Folgerung muſs nach obigem auch für die genannten anderen Rechte mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges eintreten. Im nassauischen Konsolidationsgesetz vom 4. August 1904 ist es denn auch klar ausgesprochen: „Gleichzeitig gelangen die im Plane festgestellten Grunddienstbarkeiten, Reallasten und

---

[1]) Holzapfel, Grundbuchrecht S. 193.

Eigentumsbeschränkungen zur Entstehung", und desselben Ausdrucks bedient sich das neue hessische Gesetz vom 7. Juli 1906 im Art. 37, Abs. 4.

Diese Erwägungen treffen aber nur den *Zeitpunkt* des Eigentumsüberganges. Die Bedingungen, ob derselbe überhaupt sich vollziehen kann, regeln sich nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Privatrechts. Denn der Zweck der Separation und des in dem Verfahren aufgestellten Teilungsplanes geht nur dahin, die Gegenstände des Eigentums zu ändern, an die Stelle der bis dahin dem Eigentum unterliegenden Grundstücke andere gleichwertige zu setzen. Das Eigentum selbst wird auch durch die rechtskräftige Feststellung des Plans nicht geändert, und der nicht legitimierte Planempfänger mufs deshalb den zu Unrecht erhaltenen Plan dem später als legitimiert Erkannten herausgeben.[1])

Der Planempfänger bleibt also auch betreffs der neuen Pläne durchaus in derjenigen juristischen Stellung, die ihm betreffs der alten Parzellen in Wahrheit zukam. Findet ein späterer Richter, dafs er auch zu diesen nicht die Stellung des Eigentümers, wie im Auseinandersetzungsverfahren irrtümlich angenommen, sondern etwa nur eines Verwalters, Niefsbrauchers, Pfandgläubigers hatte, so wird er ihm auch zu den neuen Plänen nur die Rechte des letzteren einräumen.

Erst wenn das Grundbuch nach den Ergebnissen der Separation auf das neue Kataster zurückgeführt ist, treten dem die besonderen Grundbuchvorschriften zuweilen hindernd entgegen; dies ist aber nur eines von den vielen Hindernissen, die überhaupt der Zeitablauf der Geltendmachung vernachlässigter Rechte entgegenstellt und folgt nicht aus den Besonderheiten des Auseinandersetzungsrechts.

In der Praxis der Generalkommissionen kommt indessen diese Unterscheidung wenig zur Geltung; denn das Auseinandersetzungsverfahren bietet so viel Gelegenheit zur Prüfung der Legitimation, dafs der Eintritt eines Nichtberechtigten zu den verschwindenden Ausnahmen gehören mufs, weil der jahrelange Verkehr der Beamten an Ort und Stelle, die zahlreichen Verhandlungen mit den Grundbesitzern, die immer wiederkehrende Vorlage der Karten und Register eine Gewähr, wie sie in keinem andern Verfahren wieder zu finden ist, bietet.

Da die preufsischen Generalkommissionen sich auch eines förmlichen Legitimationsnachweises aus § 109 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 erfreuen, so war es eine richtige und wohltätige Praxis, wenn sie früher in ihren Anträgen auf Grundbuchberichtigung nicht blofs die Umschreibung der neuen Parzellen an die Stelle der alten, sondern gleichzeitig auch die Berichtigung auf den Namen des im Auseinandersetzungsverfahren legitimierten Empfängers beantragten. Es heifst, einen wesentlichen Teil der Vorteile des Auseinandersetzungsverfahrens aus der Hand geben, wenn man, um einer entfernten Möglichkeit

[1]) Zeitschrift für Landeskultur 33, S. 184.

willen, auch bei dieser Gelegenheit die gründliche Bereinigung des Grundbuchs auf den neuesten Stand der Namen wiederum vorübergehen lassen will,[1]) zumal diese gar keine Gefahren bringen kann, denn der besser Berechtigte kann ja auch nach der Berichtigung des Grundbuchs noch sein besseres Recht beweisen und zur Geltung bringen, wie ihm im § 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ausdrücklich vorbehalten ist und auch ohnedies nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zustehen würde.

Leider haben sich zurzeit alle preufsischen Generalkommissionen von der früheren Geschäftsbehandlung abgewendet und beantragen jetzt — zum Teil unter starkem Widerspruch einzelner Amtsgerichte — nur die Eintragung der neuen Pläne an Stelle der alten Parzellen. Dies wird damit gerechtfertigt, dafs das Zusammenlegungsverfahren nur die Gegenstände des Eigentums zu ändern berufen sei, nicht das Eigentum selbst, dafs es nur objektiv, nicht subjektiv wirke. Diese Theorie, die sich aus dem Zwecke des Verfahrens und dem veralteten Text der preufsischen Gesetze ja leicht rechtfertigen läfst, früher aber niemals hervortrat, denn die Generalkommissionen haben jahrzehntelang unter Billigung sämtlicher Gerichte die Eintragung der bei ihnen legitimierten Eigentümer beantragt, ist zwar nun die herrschende geworden! Es darf ihr aber durchaus keine Gemeingültigkeit für alle Fälle beigelegt werden. Denn fast ausnahmslos steckt in jedem Verkoppelungsverfahren ein Teil Gemeinheitsteilung, namentlich wird durch die Aufteilung des Hutungsrechts auch subjektiv neues Eigentum gewährt. Dasselbe findet bei der Überweisung der gemeinschaftlichen Anlagen, Wege, Gräben an den künftigen Eigentümer, sowie dem Verkauf von Massegrundstücken und den zahlreichen Fällen des Zuvielempfanges statt, und schliefslich finden in vielen Fällen gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1008 B. G.-B.) Teilungen statt, durch die ebenfalls subjektiv neues Eigentum geschaffen wird. Diese Teilungen, welche von Holzapfel richtigerweise als ein berechtigtes Nebengeschäft im Sinne des § 8 der V.-O. 34 charakterisiert sind, können von den Generalkommissionen nur schwer vermieden werden, da sie den Bedürfnissen und Wünschen der Beteiligten, namentlich der Miterben, immer entsprechen und der Förderung des Verfahrens dienen, indem die Planlegung dadurch verbessert und erleichtert wird. Sie werden deshalb immer wieder sich einschleichen, mag auch solche Teilung nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Generalkommissionen gehören.

Alle diese Fälle des subjektiv neuen Eigentums von denjenigen des nur objektiv umgestalteten im Grundbuchantrage zu scheiden, ist in der Praxis gar nicht möglich. Der ältere Geschäftsgebrauch verdiente deshalb in vielen Beziehungen den Vorzug und konnte auf Grund Art. 113 E.-G. B. G.-B. leicht beibehalten werden. Die künftige Behandlung aber wird dem ganzen Unterschiede wiederum den gröfsten Teil seiner Bedeutung dadurch zu nehmen wissen, dafs auf Grund des Art. 14 Pr. A.-G. B. G.-B. überall das Grundbuch schon vorher in Übereinstimmung mit der Legitimation des Verkoppelungsverfahrens gebracht werden wird.

---

[1]) Vergl. die sich entgegenstehenden Ansichten des O.-L.-K.-G. vom 17. April 1891, landwirtschaftliche Zeitschrift 31, S. 271, und des Kammergerichts vom 23. November 1889 bei Johow IX. 115, bei Holzapfel S. 150ff. a. a. O., und ebenderselbe, Grundbuchrecht, Berlin 1906, S. 78.

Ist nun je nach Lage der positiven Gesetzgebung das Eigentum an den neuen Plänen erworben, so sind von diesem Augenblick an die alten Parzellen untergegangen; denn so wenig zwei auf einem Stuhle Platz nehmen können, so können auch an derselben Feldmark nicht zweierlei Eigentume bestehen, gleichzeitig nach Parzellen und nach Plänen. Die bis dahin nur tatsächlich ausgeführte Beseitigung der alten Parzellen ist nun auch rechtlich geschehen.

In diesem Zeitpunkt aber haben die neuen Pläne noch keine Katasternummern und stehen noch nicht im Grundbuche. Um aber den Grundbuchverkehr nicht zum Stillstande zu bringen, läfst man ihn, soweit es angeht, mit den alten Parzellennummern weitergehen, versteht aber selbstverständlich nicht mehr diese alten Parzellen, die nicht mehr vorhanden sind, darunter, sondern die an ihre Stelle getretenen neuen Pläne, ihre Surrogate, Ersatzgrundstücke. Dafs der wirtschaftliche Verkehr sich fortan ausschliefslich auf die neuen Pläne bezieht, nur sie kauft und verkauft und nur sie beleiht und verpfändet, bedarf keiner Erörterung. Aber auch die juristische Wissenschaft hat sich mit der Surrogatentheorie,[1]) kraft deren die neuen Pläne in *allen* rechtlichen Beziehungen, sowohl des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts, an die Stelle der alten Parzellen treten, den Weg geebnet, mit den Namen und Nummern dieser das vom Verkehr gewollte Ziel zu erreichen.

Ich erkläre also vor dem Grundbuchamt, meine alten Parzellennummern der Gemarkung Frankenberg, die in Art. 9 des Grundbuchs verzeichnet sind, an Herrn X. aufzulassen und meine und erreiche dadurch, dafs dieser die Pläne No. 5, 19 und 36, welche ich für diese Parzellen erhalten habe, und welche er mir abgekauft hat, erwirbt. Der Grundbuchrichter, dem ich letzteres durch Vorlage einer Abfindungsbescheinigung der Generalkommission nachgewiesen habe, nimmt die Auflassung entgegen, weil er aus jener ersieht, worauf die Absicht der Erklärungen gerichtet ist. Er verletzt keine seiner Vorschriften, braucht auch keine Fiktion oder sonstige unnatürliche Erklärung, da er in den alten Parzellennummern die annoch gültige katastermäfsige Bezeichnung ihrer Surrogate, der neuen Pläne, in seinem Grundbuche vorfindet und benutzt.

Dieser einfache Vorgang ist in verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen etwas verschoben dargestellt worden.

Nachdem eine Zeitlang an der Möglichkeit der Auflassung überhaupt gezweifelt war, weil die alten Parzellen mit der Planausführung untergegangen seien, hat das Reichsgerichtsurteil vom 14. Dezember 1883 (Rintelensche Sammlung S. 356) mit diesem Zweifel zwar aufgeräumt, in dem Wortlaut seiner

[1]) Die Surrogatentheorie oder Surrogation ist nicht auf das Gemeinheitsteilungsverfahren beschränkt; der verwandteste Anwendungsfall ist der des Enteignungsverfahrens, wo immer der Erlös, die Abfindung an Stelle des enteigneten Gegenstandes in dessen dingliche Rechtslage eintritt. Aufserdem findet sie sich im B. G.-B. überall, wo ein Sondervermögen, z. B. das Kindesvermögen oder das eingebrachte Gut der Frau oder eine Erbschaft zusammengehalten werden soll, derart, dafs die Neuanschaffungen an Stelle ausgeschiedener Gegenstände treten. B. G.-B. §§ 718², 818¹, 1370, 1440, 1486, 1524, 1526, 1554, 1638², 2041, 2111. Vergl. Beyer, Die Surrogation bei Vermögen. Elwert, Marburg 1906.

Begründung aber immer noch zu viel von Verfügung über „die alten Grundstücke“ gesprochen, so dafs diese in der Praxis immer noch als Gespenster — denn ein wahres Leben haben sie ja nicht mehr — herumspuken. Das Urteil sagt zwar schliefslich, „das im Grundbuch eingetragene Grundstück repräsentiere den neuen Abfindungsplan“, und versteht also auch nur diesen als den Gegenstand der grundbuchmäfsigen Verfügung; es wäre aber dann klarer gewesen, überhaupt nicht so viel von alten Grundstücken zu sprechen, sondern nur noch von den alten Grundstücksnummern, da nur diese noch vorhanden sind.[1])

Einen beachtenswerten Fortschritt zeigt in diesem Punkte das großh. hessische Feldbereinigungsgesetz vom 7. Juli 1906, indem es mit dem auch dort bisher geübten Brauch der Weiterbenutzung der alten Parzellennummern bricht und laut Art. 44 etwaige Verfügungen über neue Pläne unter deren Bezeichnung nach dem Zuteilungsplan gebietet. Und ebenso spricht der preufsische Ministerialerlafs vom 14. Juli 1906 für die nassauische Konsolidation den Grundsatz aus: „Da von diesem Tage ab — des Eigentumsüberganges — die von den Beteiligten eingeworfenen, tatsächlich nicht mehr vorhandenen Grundstücke auch rechtlich als nicht mehr vorhanden gelten (§ 7 Ges. 1904), so kann auch rechtlich und insbesondere vor dem Grundbuchamte nicht mehr über sie verfügt werden.“

In beiden Rechten, im hessischen sowohl wie im nassauischen, dient deshalb der Zuteilungsplan (Konsolidationsplan) selbst als das im § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung genannte amtliche Verzeichnis der Grundstücke, auf Grund dessen die Berichtigung des Grundbuches unmittelbar mit seiner Vollstreckbarkeit erfolgen kann.

Im altpreufsischen Verfahren dient demselben Zwecke der beschleunigten Grundbuchberichtigung das Planüberweisungsattest, das erst nach vollständiger Katasterübernahme, also erheblich später, erteilt werden kann.

Auf eine Besonderheit des preufsischen Auseinandersetzungsverfahrens mufs hierbei noch hingewiesen werden. Der wahre Eigentümer, an dessen Stelle ein anderer als berechtigter Vertreter des Grundstücks aufgetreten ist, mufs nämlich die durch Rezefsbestätigung abgeschlossene Auseinandersetzung, so wie sie ohne seine Zuziehung ausgeführt ist, gegen sich gelten lassen. Eine Anfechtung des Rezesses aus dem Grunde, weil irrtümlich an Stelle des wahren Eigentümers ein dritter zugezogen ist, findet nicht statt. Dafür ist das Verfahren öffentlich bekannt gemacht, und dies gilt sogar für denjenigen, der sich als wahrer Eigentümer gemeldet hat, aber aus irgend einem Grunde doch nicht zugezogen ist (Zeitschrift 33, S. 207). Er kann nicht mehr die Ausmittelung einer Abfindung für sich verlangen, sondern nur sein Eigentum an der ausgewiesenen Abfindung geltend machen (ebenda S. 205, Sterneberg und Peltzer, § 205). Der Rechtsstreit über das Eigentum an der Abfindung gehört, wenn der Rezefs schon bestätigt ist, vor die ordentlichen Gerichte (Zeitschrift 14, S. 55; 33. S. 206).

---

[1]) Auch Holzapfel (Grundbuchrecht S. 77) glaubt anerkennen zu müssen, dafs die gebuchten Grundstücke falsch bezeichnet sind, und bedarf deshalb auch der „Vorstellung“, dafs die alten Grundstücke die neuen Abfindungspläne repräsentieren. Bei der obigen Erklärung des Vorganges erledigt sich das erstere und ist das zweite keine blofse Vorstellung.

Bis zur Bestätigung aber können auch falsche Beteiligte im Verfahren aufgetreten sein. Eine derartige Ausnahme, daſs ich etwas anerkennen muſs, was mit einem Unberechtigten über mein Eigentum verhandelt ist, bedarf eines ausdrücklichen Gesetzes, das sie verfügt. Ein solches Gesetz gibt es im § 109 des Gesetzes vom 2. März 1850 Abs. 2: „Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins bis zur Rezeſsvollziehung als Besitzer meldet und legitimiert, muſs alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkt seiner Meldung mit dem — nach § 109 — legitimierten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.“ Diese Legitimationsführung ist laut Abs. 1 a. a. O. für solche Beteiligte eingeführt, deren „Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden.“ Gegenüber der Berichtigung im Grundbuche erscheint diese Legitimation als die geringere; es wird also kein Bedenken haben, den Rechtsgrundsatz, welcher für den nach § 109 Legitimierten gegeben ist, trotz seines ausnahmsweisen Inhalts, auch auf den im Grundbuch eingetragenen falschen Eigentümer anzuwenden.

Es kann aber auch der Fall vorkommen, daſs der zugezogene Vertreter des Grundstücks keine dieser beiden Legitimationen hatte.

Die für diesen Fall in Frage kommenden Vorschriften sind die §§ 11 der preuſsischen Gemeinheitsteilung und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, jene für die mittelbaren Teilnehmer, diese für die unmittelbaren.[1] Beide stammen aus einer Zeit, in der die Ausführung nach der Rezeſsbestätigung Regel war, und beide haben, wie ihr Wortlaut ergibt, offenbar nur diesen Fall im Sinn, daſs die Auseinandersetzung schon vollständig abgeschlossen ist, denn sie sprechen von „bewirkter Teilung“ und von der „Zurückforderung“ einer Abfindung, die bereits zugeteilt ist. Eine Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere Fälle wird schon wegen ihres ausnahmsweisen Inhalts sich nicht empfehlen; es zeigt sich aber ferner, daſs mit einer solchen auch wenig gewonnen wird. Denn das Mindeste, was man dem nachträglich sich meldenden wahren Eigentümer zugestehen muſs, sind doch gewiſs alle die Rechte, die man auch dem falschen bewilligen würde, wenn jener sich nicht gemeldet hätte, insbesondere also alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die je nach Lage des Verfahrens noch offen standen, sodann aber das Recht auf die weitere Vermittelung der Generalkommission überhaupt. Ist nun das Planerkenntnis schon rechtskräftig, so stehen zwar keine ordentlichen Rechtsmittel mehr zu Gebote; denn das Planerkenntnis stellt den Plan nicht bloſs gegen die Unzufriedenen, sondern auch gegen die Zufriedenen auf Grund ihres Anerkenntnisses fest, und es stellt den Plan als ein Ganzes fest (Obertribunalentscheidung 73, S. 132). Mit seiner Rechtskraft sind auch die nicht streitig gewesenen Punkte des Plans als festgestellt zu betrachten (Zeitschrift 24, S. 219). Nachdem aber oben nachgewiesen wurde, daſs die Generalkommission trotz des Planerkenntnisses noch Änderungen vornehmen könne, so wird sie, wenn sich ein so wesentlicher Mangel des Verfahrens, wie die Zuziehung eines Fremden statt des wahren Eigentümers, herausstellt, doch immer geneigt sein, auf eine nochmalige Prüfung der Abfindung — ob sie auch *für ihn* angemessen ist — einzugehen. Es hat also gar

[1]) Sterneberg und Peltzer, §§ 204, 205.

keinen Zweck, dem wahren Eigentümer gegenüber sich auf die Rechtskraft des Planerkenntnisses zu berufen. Es müfste aber hierzu auch ein klares Gesetz vorliegen, wenn das Planerkenntnis gegen Parteien wirken sollte, die gar nicht darin vorkommen. Sein gewissermafsen objektiver, unpersönlicher Charakter genügt dazu nicht.

Kommt man zu diesem Schlusse schon dem Erkenntnisse gegenüber, so wird der wahre Eigentümer noch weniger an die bis zur Beendigung des Verfahrens abgegebenen Erklärungen des falschen, weder durch Grundbuch noch durch § 109 legitimierten, insbesondere an dessen Anerkenntnisse der Bonitierung, der Sollhabenberechnung und des Plans gebunden sein.

Mit diesem Ergebnisse ist auch der Grundgedanke jener Gesetze gerade richtig getroffen. Denn dieser besteht darin, dafs nur, solange die Generalkommission zuständig ist, eine Änderung der Abfindung noch möglich ist. Die ordentlichen Gerichte sind hierzu gar nicht imstande; deshalb soll, wenn die Zuständigkeit erloschen ist, was mit der Rezefsbestätigung und Ausführung geschieht, nunmehr auch der wahre Eigentümer mit der einmal vorhandenen Abfindung sich begnügen müssen, während es vorher einer so stark in sein Recht eingreifenden Ausnahmebestimmung gar nicht bedarf. Erst der Gesetzgeber von 1850 hat hiervon eine Ausnahme zugunsten des Legitimierten machen zu sollen geglaubt.

Das Obertribunal hat bezüglich des mittelbaren Teilnehmers ausgesprochen, dafs er die Auseinandersetzung auch vor vollständigem Abschlufs so annehmen müsse, wie sie bis zu seinem Eintritte vorgerückt war (Zeitschrift Bd. 14, S. 241). Es ist aber nicht möglich, die Berechtigung dieses Ausspruches aus den Gesetzesworten „so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Teilung gegen sich gelten lassen“ (§ 21 Gemeinh.-T.-O.) herzuleiten.

c) In preufsischen Rentengutssachen. Bei allen Rentengütern, die durch Vermittelung der Generalkommissionen begründet werden, wird das Eigentum durch die Eintragung im Grundbuche erworben, die von der G.-K. unter Übersendung des bestätigten Vertrages oder seiner Ausfertigung bei dem zuständigen Grundbuchrichter nachgesucht wird (§ 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891).

d) Durch unmittelbare Erwerbsart. Alle die Bodenabschnitte, deren Kenntnis uns die Örtlichkeit und das Kataster vermittelt, stehen in irgend jemandes Eigentum. Denn der Grund und Boden hat in Deutschland längst einen so hohen Wert erreicht, dafs kein Stück desselben mehr unbesetzt geblieben ist.

Trotzdem bedarf auch das Rechtsleben unserer Zeit noch einiger Vorschriften über herrenlose Grundstücke, da auch solche gelegentlich noch einmal vorkommen.

Nach § 928 B. G.-B. kann ein Grundstück dadurch herrenlos werden, dafs sein Eigentümer vor dem Grundbuchamte darauf verzichtet, und dieser Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Solche Fälle sind in früheren Zeiten, wo der Grundbesitz durch Kriegsnöte oft zu einer Last wurde, nicht selten gewesen, aber auch heute

können sie noch vorkommen, z. B. wenn ein Grundstück durch elementare Ereignisse ertraglos geworden ist. Oder es bebaut jemand ein gröfseres Grundstück vollständig mit städtischen Gebäuden, und nachdem er alle verkauft hat, verzichtet er auf das Eigentum der allein noch auf seinen Namen berichtigten, ihm nur noch lästigen Strafsenflächen, oder jemand zersplittert ein gröfseres Gut und tut nachher dasselbe mit den übrig gebliebenen Wegen oder es gibt ein Flufsanlieger das Ufergrundstück auf, weil es mit Anliegerbeiträgen überlastet ist.[1]

Das Recht zur Aneignung solch eines aufgegebenen Grundstücks hat nach B. G.-B., in Übereinstimmung mit dem bisherigen preufsischen Landrecht und dem sächsischen G.-B., der Fiskus des betreffenden Bundesstaats, der dieses Recht natürlich auch einem anderen abtreten kann. Hat aber der Fiskus das Aneignungsrecht schon einmal ausgeübt, so kann die Eigentumsübertragung auf einen anderen nur durch Auflassung erfolgen (Turnau, Liegenschaftsrecht II, § 119).

Es bestehen aber namentlich in Preufsen vielfache provinzielle und statutarische Vorschriften, welche auch das Aneignungsrecht schon an Stelle des Fiskus anderen Personen, z. B. den Städten zugestehen. Diese sind durch Art. 129 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. aufrecht erhalten. Vergleiche auch Art. 189, 190 ebenda. Der also Berechtigte erwirbt das Eigentum dadurch, dafs er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läfst (B. G.-B. § 928, Abs. 2).

In der Zwischenzeit nach dem eingetragenen Verzicht des bisherigen Eigentümers und bevor der dazu Berechtigte sein Eigentum begründet hat, ist das Grundstück herrenlos.

Besondere Vorschriften gelten für den Erwerb und Verlust des Grundeigentums im Gebiete des sog. Wasserrechts, denn die bewegende und zerstörende Kraft des Wassers bringt namentlich an den Flufsufern täglich Veränderungen hervor, denen das Rechtsleben nachzukommen suchen mufs.

Da das B. G.-B. laut Art. 65 E.-G. alle landesgesetzlichen Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flufsbetten unberührt gelassen hat, so bleiben im Geltungsbereiche des preufsischen Landrechts folgende Bestimmungen in Kraft:[2]

1. ***Anlandungen,*** d. h. Verbreiterungen des Ufers durch das allmähliche Anspülen fremder Erdteile, auch neu anwachsende Erdzungen und Halbinseln gehören dem Uferbesitzer dieser Uferseite. A. L.-R. I. 9. §§ 225, 226.

Sind ihrer mehrere, so werden die Grenzlinien von der Stelle, wo sie ans Ufer stofsen, senkrecht auf den Strom bezw. die Wasserfläche gefällt.

[1]) Vergl. kurh. Wasserbauordnung § 1; sächs. Entwurf S. 70 eines Wassergesetzes vom 30. November 1905.

[2]) Dieselben Bestimmungen gelten auch in den deutschen Schutzgebieten laut kais. V.-O. vom 21. November 1902, R.-G.-Bl. S. 283.

Der Grundbesitzer, von dessen Ufer der Anwuchs ausläuft, erwirbt aber auch über diese Grenzlinie hinaus dasjenige, was er drei Jahre hindurch ruhig genutzt hat, zu Eigentum. § 235 a. a. O.

Das einmal erworbene Eigentum eines Anwuchses geht durch späteres Wiederabtrennen vom Ufer nicht wieder verloren. Der Erwerb durch Anlandung schafft nicht ein neues Grundstück, sondern bildet nur eine Vergröfserung des vorhandenen. § 236 a. a. O.

Der Erwerb durch Anlandung ist nicht auf Flüsse und Ströme beschränkt, sondern findet auch bei Teichen, Seen, Haffen und dem Meeresufer statt. (Turnau § 119, Teil II Grundbuchordnung.)

Dieser Erwerb erfordert keine Besitzergreifung; in einem Falle, nämlich bei den künstlichen Anlandungen des schiffbaren Teils der öffentlichen Flüsse, ist die Besitzergreifung sogar verboten, da hier der Staat kraft Gesetzes so lange Besitz und Nutzung hat, bis die Anlandung ihrem Zwecke entsprechend ausgebildet und befestigt ist. Strombauverwaltungsgesetz vom 20. August 1883, § 5, Abs. 2. Mahraun, Strombauverwaltungsgesetz 1887, S. 14 ff.

Es mufs besonders hervorgehoben werden, dafs alle diese Bestimmungen meistens nicht genügen, unklare Rechtsverhältnisse zu verhindern; dies kann nur durch häufig wiederholte Messungen und gute Karten erreicht werden, für deren allseitige Anerkennung rechtzeitig gesorgt wird.

2. Das Eigentum der *Insel* in öffentlichen Flüssen wird nach preufsischem Landrecht erst durch Besitznahme erworben, zu welcher der Uferbesitzer derjenigen Uferseite, der die Insel am nächsten liegt, berechtigt ist. § 246 a. a. O.

Sind ihrer mehrere, so werden die über beide Endpunkte der Insel oberhalb und unterhalb gezogenen Querlinien zum Flusse in ihrer Mitte durch eine gerade Linie verbunden, und die von jeder Ufergrenze hierzu gefällten Senkrechten geben die Grenzen ihrer Besitzberechtigung an. §§ 251 ff. a. a. O.

Der oder die Uferbesitzer, welche die ganze Insel drei Jahre lang ruhig besessen haben, schliefsen die anderen Mitberechtigten aus, und die Anteile derjenigen, welche trotz Aufforderung durch die Staatsbehörde von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, können den anderen Mitberechtigten staatlich überwiesen werden §§ 255, 257 a. a. O.

Die Insel bildet ein neues Grundstück und erhält im Kataster eine besondere Nummer.

3. *Erdflecke,* die erweislich früher ein Teil des festen Landes gewesen und nur nachträglich umströmt sind, gehören nicht zu den Inseln im obigen Sinne. In ihren Eigentumsverhältnissen wird durch die örtliche Veränderung nichts geändert. § 243 a. a. O.

4. Das A. L.-R. enthält auch noch die Bestimmung, dafs, wenn ein ganzes Stück Erdboden irgendwo durch Wassergewalt abgerissen und anders wohin gelandet wird, so dafs es an letzterer Stelle noch in seiner Eigenheit erkennbar ist, der frühere Ufereigentümer berechtigt sein soll, es binnen Jahresfrist zurückzuholen (I. 9. § 223).

Dieser Fall wird aber bei dem heutigen Zustande unserer Ströme wohl niemals mehr vorkommen.

5. Das auf natürlichem Wege ohne Beihilfe von Wasserbauten ***zugelandete Flufsbett*** erwirbt der Uferbesitzer, soweit sein Ufer reicht, ohne dafs es einer Besitzergreifung bedarf. Die Rechte mehrerer werden wie bei der Insel bestimmt. § 270 a. a. O.

Das durch Wasserbauten zugelandete Flufsbett fällt bei allen schiffbaren Strömen nach dem Grundsatz der Anlandungen in das Eigentum der Uferbesitzer und in den vorläufigen Besitz des Staates. Mahraun, Strombauverwaltungsgesetz S. 19. Förster-Eccius § 173, 4 zu 35a.

Bei nicht schiffbaren Strömen bezw. Stromteilen verbleibt es bei der älteren landrechtlichen Vorschrift, dafs der Uferbesitzer das nächste Recht hat, sich den neu gewonnenen Grund und Boden durch Besitznahme zuzueignen, dadurch aber dem Unternehmer zu den Kosten beitragspflichtig wird (A. L.-R. I. 9. 263, 264).

Falls dem Flusse durch einen Durchstich überhaupt ein anderer Lauf angewiesen wird, so fällt das verlassene Bett dem Unternehmer des Durchstichs zu.

Das Bett eines abgelassenen Sees bleibt den bisherigen Eigentümern des Sees. A. L.-R. I. 9. § 267.

In allen preufsischen schiffbaren Flüssen bezw. Flufsteilen ist der Staat berechtigt, künstliche und natürliche Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder Uferstrecken abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem Regulierungsplane zur Beförderung der Schiffahrt, zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses oder für Landeskultur und öffentliche Sicherheit erforderlich wird.[1])

Die Eigentümer erhalten Entschädigung (Mahraun, a. a. O. zu § 8, S. 33, 41).

Ähnliche Bestimmungen über Anlandungen, Inseln, Abrisse, Umspülungen und verlassene Flufsbetten wiederholen sich in allen deutschen Rechtsgebieten und sind namentlich bei Gelegenheit der Ausführungsgesetze zum B. G.-B. und in den neuesten Wassergesetzen mit so grofsem Eifer wiederholt, dafs man verleitet sein könnte, ihr Anwendungsgebiet in Deutschland für gröfser zu halten, als es ist. In Wirklichkeit ist es wohl ausgeschlossen, dafs sich irgendwo in den deutschen Flüssen noch eine nennenswerte Insel bilden sollte oder ein Stück Land abgerissen und in erkennbarer Gestalt irgendwohin getragen würde. Anlandungen von Bedeutung kann es auch nur noch als künstliche Folge der Strombauten geben, doch sind auch bezüglich dieser meistens, noch bevor sie entstehen, die Rechtsverhältnisse durch besondere Verträge anderweit geregelt.

Überhaupt wäre es richtiger, den Grundsatz von dem Anfalle der Anlandungen, Inseln u. dergl. an das Ufereigentum endlich einmal zu verlassen. Denn natürliche Anlandungen sollen in einer geordneten Wasserwirtschaft überhaupt nicht geduldet werden, da sie sich niemals in der Einbucht des Ufers, sondern stets in der Ausbucht, wo das Wasser den ruhigeren Lauf hat, bilden und somit nur dazu beitragen, den Wasserlauf immer mehr zu verkrümmen. Werden sie schliefslich wieder einmal durch-

[1]) Ähnlich in Württemberg, Wasserges. Art. 11.

gestochen, so mufs der Unternehmer nach jenem Grundsatz des Privatrechts den Uferbesitzer noch entschädigen, enteignen usw. Viel richtiger wäre es, die Privatgrenze zu lassen, wo sie lag und versteint war, und den Uferanwuchs zum Nutzen der künftigen Bauten, zu denen Erde und Kies unbedingt gebraucht wird, dem öffentlichen Eigentum vorzubehalten.

Mehrere deutsche Privatrechte haben auch bereits diesen sachgemäfsen Standpunkt erreicht. So gehört in Nassau das Flufsbett der schiffbaren Ströme Rhein, Main und Lahn dem Staate, die Bachbetten aber den Gemeinden und die Anlandungen und Inseln fallen bei jenen dem Staate, bei diesen den Gemeinden zu, denen auch die Unterhaltung von Bett und Ufer obliegt. (Bertram, Nassauisches Privatrecht 1878, § 149.)

In Bayern gehört wenigstens die künstliche Anlandung ebenso wie das verlassene Flufsbett und die Insel im öffentlichen Flufs dem Staate; auch in Württemberg ist die künstliche Anlandung dem Unternehmer der Flufsregulierung zu Eigentum überwiesen. Ebenso sind in Elsafs-Lothringen Inseln und andere Erhöhungen, die sich in dem Bette der schiff- und flöfsbaren Flüsse bilden, Eigentum des Staates.[1]) Anlandungen in natürlichen Wasserläufen werden allerdings auch in Elsafs-Lothringen ein wesentlicher Bestandteil des Ufergrundstücks. Auch im ehemaligen Kurhessen gehören die Anlandungen in den 13 gröfseren Flüssen, nämlich: Weser, Diemel, Eder, Werra, Lahn, Ohm, Main, Nidda, Fulda, Hauna, Schwalm, Kinzig und Nidder dem Staate, desgleichen auch die Inseln.

e) Im Enteignungsverfahren. Die Unverletzlichkeit des Privateigentums bildet eine so wesentliche Grundlage des staatlichen Rechtslebens, dafs sie in den deutschen Verfassungsurkunden als Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen ist. Trotzdem aber kann sie nicht ohne Ausnahmen beobachtet werden. Es gibt Fälle, in denen die Durchführung eines Unternehmens im öffentlichen Interesse so dringlich ist, dafs dagegen das Recht des Privateigentümers zurückstehen mufs.

In Preufsen wird die Möglichkeit solcher Fälle nicht gegenüber dem Eigentum an beweglichen Sachen,[2]) wohl aber gegenüber dem Grundeigentum anerkannt.[3])

Das Recht zur Enteignung von Grundeigentum kann sowohl vom Staate selbst ausgeübt werden als an Körperschaften und Private verliehen werden, was durch königliche Verordnung geschieht.

Der Übergang des Eigentums erfolgt mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den bisherigen Eigentümer und den Unternehmer (§ 44). Der Letztere wird dadurch Eigentümer, er kann ohne weiteres über das Grundstück verfügen und auch alle Rechte des Besitzers daran ausüben (§ 32 Abs. 2).

---

[1]) Hessen A.-G. B. G.-B. Art. 281, 282; Württemberg Art. 9—14: sächs. B. G.-B. §§ 281, 282; Braunschweig §§ 53, 62, 63; Sachsen-Altenburg § 52; Bayern Ges. I Art. 25, 28; Elsafs-Lothringen A.-G. B. G.-B. §§ 53 ff.

[2]) In Italien findet eine weitgehende Beschränkung des Privateigentums an Kunstgegenständen, Bildern, Statuen u. dergl. statt.

[3]) Pr. Ges. vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum.

Ähnliche Gesetze gelten auch im ganzen übrigen Deutschland. Sie sind gemäfs Art. 109 des E.-G. vom B. G.-B. unberührt geblieben und namentlich durch die landesgesetzlichen Ausführungsgesetze zum B. G.-B. in weitgehende Übereinstimmung mit dem preufsischen Enteignungsverfahren gebracht worden.[1])

§ 15.

Die wichtigsten privatrechtlichen Belastungsarten des Grundeigentums. Schon oben war Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dafs das Eigentum der Grundstücke keineswegs immer gänzlich frei sei und in allen Beziehungen bei dem grundbuchmäfsigen Eigentümer stehe, dafs es vielmehr zunächst eine ganze Reihe von gesetzlichen Beschränkungen des Eigentums gebe, die teils alle Grundstücke bestimmter Art oder nur bestimmte benannte Grundstücke treffe. Nun ist es aber weiter auch erlaubt, im Wege der privaten Willkür Grundstücke mit Rechten eines andern zu belasten. Es gehört dazu weiter nichts als die Einigung dieses andern mit dem Grundstückseigentümer und die Eintragung ihrer Abrede in das Grundbuch. § 873 B. G.-B. Der Kreis der Rechte, welche auf solche Weise bestellt werden können, ist grofs und durch die Gesetze weniger als durch die Natur des Gegenstandes beschränkt, werden sie in ihrer mehr oder minder häufigen Anwendung durch das Bedürfnis des Verkehrs geleitet. Indem aber dieser ihrem wirtschaftlichen Zwecke sehr verschiedene Richtungen gibt, so werden diese auch ihrer juristischen Gestalt sich aufprägen und den Gesetzen Anlafs geben, gewisse Gruppen unter ihnen zu unterscheiden und mit Namen zu benennen.

Im deutschen B. G.-B. treten für unsere hier vorliegende Aufgabe besonders hervor: das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten, Niefsbrauch und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten), die Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld.

a) Das Erbbaurecht. Das Recht, auf der Oberfläche des Grundstücks eines andern oder unter ihr ein Bauwerk zu haben, heifst Erbbaurecht, wenn es veräufserlich und vererblich ist. § 1012 B. G.-B.

b) Die Grunddienstbarkeiten. Grunddienstbarkeit nennt man das von zwei Grundeigentümern zwischen ihren Grundstücken hergestellte Rechtsverhältnis, kraft dessen der eine das Grundstück des andern in einzelnen Beziehungen benützen darf, oder kraft dessen auf dem andern Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, oder kraft dessen die Ausübung eines Rechts, das aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstück dem andern gegenüber sich ergibt, ausgeschlossen wird.

Solche Grunddienstbarkeiten sind beispielsweise das Hütungsrecht eines Grundbesitzers auf einem fremden Grundstück, oder das Verbot des

[1]) Vergl. Neubauer, Zusammenstellung. Berlin 1880. Sächsisches Enteignungsgesetz vom 24. Juni 1902; Hessisches Enteignungsgesetz vom 26. Juli 1884 in der Fassung vom 30. Sept. 1899.

Höherbauens oder das herrschende Grundstück braucht die Vorflut, die es gesetzlich dem dienenden gewähren müfste, nicht zu gewähren.

Solche Grunddienstbarkeiten stehen nicht selten mit der allgemeinen Wohlfahrt in Widerspruch, weshalb die Gesetze vielfach Veranlassung haben, sie zu beschränken und zu verbieten. So soll nach dem B. G.-B. eine Grunddienstbarkeit nur in einer solchen Belastung bestehen dürfen, die für die Benützung des herrschenden Grundstücks Vorteil bietet, und nur soweit darf sie erstreckt werden. § 1019. Immer mufs ferner der Berechtigte das Interesse des Belasteten tunlichst schonen. § 1020. Beschränkt sich die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigentümer dieses ihre Verlegung auf eine andere ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die bisherige Stelle ihm besonders unbequem ist. § 1023.

Selbst eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit verjährt, insoweit auf dem belasteten Grundstücke eine sie beeinträchtigende Anlage gehalten wird. § 1028.

Es gibt ferner eine ganze Reihe von Grunddienstbarkeiten, deren Neuerrichtung verboten ist. Das sind namentlich die agrarischen Hütungs- und Weiderechte, deren Aufhebung und Ablösung die Tätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden hervorruft. Diese sind, seitdem sie im Laufe des Mittelalters und später im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert das Grundeigentum in gemeinschädlicher Weise überwuchert und gebunden hatten, im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts mehr und mehr zurückgedrängt. Die preufsische Gesetzgebung hob in der V.-O. vom 9. Oktober 1807 viele von ihnen ohne Entschädigung auf. Andere sind dann in den späteren Gemeinheitsteilungsordnungen für ablösbar erklärt und für die Zukunft gleichfalls verboten oder erschwert worden.

c) Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Was den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann, darf auch einem Nichtgrundeigentümer als Recht gegen ein fremdes Grundstück eingeräumt werden. Es entsteht dann eine „beschränkte persönliche Dienstbarkeit". § 1090.

Als solche kann auch das Wohnungsrecht an einem Gebäude oder einem Teile eines Gebäudes bestellt werden. § 1093.[1])

---

[1]) Man spricht auch von Dienstbarkeiten des öffentlichen Rechts. Als eine solche ist beispielsweise der „Leinpfad" zu bezeichnen, worunter man die Pflicht der Uferanlieger eines Flusses, das Treideln der Schiffe zu gestatten, versteht. Als Berechtigte kann man hier nur die schifffahrttreibende Bevölkerung oder den sie vertretenden Staat ansehen. Diese Last ist sowohl nach gemeinem deutschen wie preufsischen Recht öffentlich rechtlicher Natur. Pr. O.-V.-G. 34, S. 294. Sie erlischt deshalb auch nicht durch Zeitablauf. Auch der Ausdruck gesetzliche Servituten, Legalservituten, servitutes ex lege trifft solche Fälle des öffentlichen Rechts, wie z. B. das Rechtsverhältnis des An-

d) Die Hypothek. Im Grundstücksverkehr arbeiten stets sehr bedeutende Kapitalien. Mag es sich um Kauf und Verkauf, um Erbteilung und Auszahlung von Geschwistern oder um Neubauten, Ausbesserungen, landwirtschaftliche Kulturverbesserungen, Ernteausfälle, Viehsterben u. dergl. handeln, immerfort belehrt der Mangel an Kapital den Besitzer von neuem darüber, dafs er das Grundstück mit seinen Kräften allein nicht halten kann. Er sieht sich also nach einem Teilnehmer um, und die juristische Form, in der er ihn findet, ist in unserer Zeit fast ausnahmslos die Hypothek. Der Eigentümer bekennt sich zugunsten eines andern als Schuldner eines Kapitals, verspricht dessen Verzinsung und Rückzahlung und bewirkt die Eintragung dessen in der dritten Abteilung seines Grundbuchs.

Nun ist zwar auch im Rechtsleben der heutigen Zeit die Hypothek keineswegs die einzig mögliche Form der Mitbeteiligung am Grundbesitz, eine solche läfst sich vielmehr durch Miteigentum, Niefsbrauch, Verkauf unter Bedingungen und Zeitbestimmungen u. a. m. erreichen; auch ist sie nicht überall die in allen Beziehungen zweckmäfsigste Form, denn namentlich in der Landwirtschaft unserer Zeit machten sich ihre üblen Eigenschaften bereits empfindlich geltend. Aber die Tatsache ihrer festbegründeten Alleinherrschaft über den gesamten Grundstücksverkehr unserer Zeit nötigt doch zu dem Zugeständnis, dafs sie den Absichten der Vertragschliefsenden in besonderem Mafse gerecht wird.

Allerdings ist auch dies mehr nach ihrer Wirkung, als nach ihrer äufseren Erscheinung der Fall.

„Ein Grundstück, sagt das B. G.-B. § 1113, kann in der Weise belastet werden, dafs an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Hypothek).“

An dieser Begriffsbestimmung mufs doch einem jeden auffallen, dafs gerade von denjenigen Zielen, die den Parteien bei der Begebung der Hypothek ganz regelmäfsig die Hauptsache sind, nicht weniger als alles fehlt. Denn welches sind diese Ziele? Der Gläubiger, das weifs jedermann, denkt an die Rückzahlung des Kapitals nicht anders als mit Schauder. Diese kann also unmöglich sein wahres Ziel sein. Er will weiter nichts, als sich die Beteiligung am Erträgnis des Grundstücks sichern. Alles übrige ist ihm nur Nebenabrede, die zu jenem Ziele beitragen soll.

---

liegers einer städtischen Strafse zu ihr als das einer gesetzlichen Dienstbarkeit bezeichnet worden ist (vergl. Gruchot 41, S. 7). Solche Ausdrucksweise ist aber nicht zu billigen, weil sie immer wieder verführt, das Rechtsverhältnis unter dem eben erst verlassenen Gesichtswinkel der privatrechtlichen Servituten zurückzubringen.

Der Grundbesitzer aber will sich der wirtschaftlichen Notwendigkeit, jenen am Ertrage zu beteiligen, nur so weit fügen, dafs die Alleinverwaltung des Gutes ihm ungeschmälert verbleibt. Der Gedanke an die Rückzahlung des Kapitals ist ihm nicht minder peinlich als dem Gläubiger, um so mehr, als in unzähligen Fällen dieses gar kein gezahltes und empfangenes ist, sondern nur der vergleichsweise berechnete Ausdruck für einen Wertteil des Grundstücks.

Wenn trotzdem die Hypothek auch diesen Wünschen der Parteien so gerecht wird, dafs niemand sich einer anderen Form bedienen will, so liegt der Grund davon eben mehr in der zweckmäfsigen Ausgestaltung der Nebenbestimmungen, als in ihrem juristischen Hauptinhalte, und diese Erkenntnis läfst die Bestrebungen, etwas Zweckmäfsigeres, namentlich für landwirtschaftliche Betriebe, an ihre Stelle zu setzen, nicht aussichtslos erscheinen.

e) Die Grundschuld. Sie ist in Preufsen durch die Gesetze vom 5. Mai 1872 eingeführt und auch in das B. G.-B. aufgenommen. „Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dafs an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Grundschuld).“ § 1191 B. G.-B.

Der Unterschied von der Hypothek besteht darin, dafs die Verbindung mit der Forderung, die der Eintragung zugrunde liegt, ausgeschlossen ist. Diese Rechtsform hat bisher nur wenig Anwendung gefunden, weil sie sich wirtschaftlich nicht wesentlich von der herkömmlichen Hypothek unterscheidet.

f) Die Rentenschuld. Ein gesetzlicher Versuch, der Landwirtschaft eine ihren Bedürfnissen mehr entgegenkommende Beleihungsform zu gewähren, ist die Wiederbelebung der Rentenschuld, wie sie durch die Rentengutsgesetze und die Anerbengesetze in Preufsen und durch § 1199 B. G.-B. versucht ist.

Zuerst in der Wissenschaft, späterhin namentlich auch im preufsischen Landesökonomiekollegium und in beiden Häusern des Landtages wurde immer dringender darauf hingewiesen, dafs ein Grundstück kein Kapital hervorbringen könne, sondern nur eine Rente. Deshalb sei die Hypothek, die grundsätzlich die Kapitalforderung in den Vordergrund stelle, keine passende Beleihungsform und namentlich für die Landwirtschaft seien ihre schädlichen Eigenschaften gröfser als ihr Nutzen. Man müsse deshalb zur Rentenschuld zurückkehren und sich wieder daran gewöhnen, den Grund und Boden als das, was er ist, als einen immerwährenden Rentenspender, aber nicht als Kapital zu bewerten.

In diesen Anschauungen macht sich neben vielem Beherzigenswerten doch viel Falsches breit. Hat man doch sogar die Meinung aussprechen hören, als ob ein Grundstück an sich überhaupt keinen Wert habe, sondern

ihn erst durch die Benutzung erhalte, als ob dies nicht mit meinem Rock und überhaupt mit jeder Sache und selbst mit der schönsten Zahl blanker Goldstücke im Kasten dasselbe wäre. Seinen Ausgangspunkt nimmt dieser Ruf nach einer andern Beleihungsform aus der richtigen Erkenntnis, dafs die in wenigen Jahrzehnten ungeheuerlich gewachsene landwirtschaftliche Kapitalschuld ein nationales Unglück zu werden beginnt. Denn sie treibt den breiten Wohlstand, der ohne sie in den gegenwärtigen Zeiten des ruhigen Erwerbes auf dem Lande und in den kleinen Städten sitzen müfste, in die grofsen Verkehrsmittelpunkte, wo die Hypothekengläubiger wohnen. Die Leichtigkeit der Verschuldung und die unserem ganzen Verkehr innewohnende Sucht, jeden Wert zu kapitalisieren, hat es allerdings dahin gebracht, dafs in wenigen Jahrzehnten eine grofse und schon jetzt übergrofse Zahl von Landwirten entstanden ist, denen ein so kleiner Restwert ihres Gutes verblieben ist, dafs sie zu einer angemessenen Wirtschaftsführung nicht mehr imstande sind und um ihrer grofsen Zahl willen nach Staatshilfe rufen.

Es ist auch kein Zweifel, dafs unter diesem Übelstande die Landwirtschaft ganzer Provinzen, namentlich im Osten des preufsischen Staates, schwer zu leiden hat und dafs daraus wiederum weitgehende Schäden allgemeiner Art erwachsen sind.

Trotzdem geht es am Ziele vorbei, wenn das der Hypothekenform innewohnende Kapitalprinzip allein für diesen Mifsstand verantwortlich gemacht werden soll. Denn sein eigentlicher Grund ist doch nicht die Kapitalisierung, sondern die Zinszahlung, und diese wird nicht leichter, wenn sie auch Rentenzahlung getauft wird. Darin vielmehr, dafs die Ernten ungleich, die Lasten aber hoch und fest bestimmt sind, liegt der eigentliche Grund dieses Notstandes, und diesem kann auch das Rentenprinzip nicht abhelfen; das kann nur das Anteilsprinzip, das den Landwirt nur verpflichtet, einen Teil der jedesmaligen wirklichen Ernte abzugeben.[1]) (Mahraun, Landwirtschaftlicher Notstand S. 96.) Freilich darf man sich darunter nicht eine Rückkehr zu den Kornböden der mittelalterlichen Patrizierhäuser vorstellen. Denn die heutigen Hypothekengläubiger pflegen zu einer solchen Naturalwirtschaft keinen Platz und keine Lust mehr zu haben. Aber in Verbindung mit einer geordneten Buchführung und Rechnungslegung, welche für einen grofsen Teil unserer Landwirte keine ungeheuerliche Forderung wäre, läfst sich an eine Verteilung des Jahresertrages denken, und wenn wir durch die erfreulich fortschreitende Ausbreitung der Kornsilos zu einer vernünftigen Behandlung des heimischen

---

[1]) Ein Beispiel neuester Anwendung dieses Gedankens bietet der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden, welcher zu Obstbaumpflanzungen Darlehen gewährt, die durch Zahlung des halben Jahresertrages getilgt werden.

Erntereichtums zurückgekehrt sein werden, so ist sogar die Verteilung des Naturalertrages mit den modernen Bedürfnissen wieder vereinbar.

So arm an Mitteln ist die gegenwärtige Volkswirtschaft nicht, dafs sie zur Lösung ihrer Aufgaben nur *eines* Weges verwiesen werden müfste. Die Hypothek, die Grundschuld und die Rentenschuld sind die Rechtsformen einer Zeit, die im Bargeldverkehr das höchste Ziel der Verkehrsentwickelung bewunderte. Aber diese Zeit ist bereits vorüber. In den fortgeschrittensten Betrieben ist längst die Verrechnung als die höhere Verkehrsstufe eingeführt, wie der Kontokorrent-, der Giro-, der Check- und Warrantverkehr beweisen. Schleppt der Landwirt auch weiter noch die schweren Beutel auf die Landschafts- und Rentenbanks- und Regierungshauptkassen, nachdem er sie vorher Gott weifs wo geholt, so möge er wenigstens nicht glauben, auf der Höhe der Zeit zu stehen. — Ein so viel gefördertes Übel wie die ewige Geldnot des Landwirts wird sich allerdings nicht schnell wieder beseitigen lassen. Nicht einmal auf die bereitwillige Mitwirkung derer, denen geholfen werden soll, wird dabei zu rechnen sein; denn das Interesse der jetzigen Besitzer und das des Gemeinwohls ist nicht völlig dasselbe. — Aber allmählich kann es doch noch einmal anders werden.

Würde zunächst nur Gelegenheit geboten, die Millionen, die in Steuern, Rentenbanksrenten, Domänenzinsen, Domänenpachten und Landschaftszinsen aus der Landwirtschaft fliefsen, vermittels eines modernen Silosystems gewissermafsen in natura zu zahlen, so würde der Besserung der Verhältnisse schon grofser Vorschub geleistet. Dieses System fängt jetzt an, sich bei uns zu entwickeln. Dient es auch zunächst nur der besseren Verwertung der Ernte und der Hebung des Personalkredits, so kann es bei gröfserer Ausbreitung wohl auch Einflufs auf eine zweckmäfsigere Gestaltung des Realkredits gewinnen. In ganz aufserordentlichem Mafse ist sodann in dem letzten Jahrzehnt die Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens der Landwirtschaft zu Hilfe gekommen. Diese Hilfen in Verbindung mit dem steigenden Wert mehrerer wichtiger Rohprodukte, wie namentlich bei Milch, Eiern und Fleisch, sind so bedeutend gewesen, dafs viele Sachkenner wenigstens für den selbstarbeitenden Kleinbauernstand von einer Überschuldung und von einem Notstande nichts mehr wissen wollen, womit diese Frage, welche keine theoretische, sondern praktische ist, allerdings an Schärfe wesentlich verloren hat.

In eigener Weise findet sich mit diesen Fragen das B. G.-B. ab. Wie aus den oben mitgeteilten Begriffsbestimmungen der Hypothek und der Grundschuld bereits hervorgeht, nimmt das B. G.-B. keinen Anstand anzuerkennen, dafs man „aus einem Grundstücke eine Geldsumme zahlen“ könne. Es stellt sich also rückhaltslos auf den Standpunkt unserer neuzeitlichen kapitalistischen und banktechnischen Entwickelung, vermittels

deren allerdings dieses an sich unmöglich erscheinende Geschehnis täglich vor unseren Augen sich vollzieht. Was nützt es denn auch dem Volkswirt, die physische Unmöglichkeit immer wieder zu betonen, wenn auf anderem Wege doch die Möglichkeit geschaffen ist, das ganze Grundstück oder Teile davon mit gröfster Leichtigkeit zu kapitalisieren.

Die Rentenschuld hat das B. G.-B. als dritte Beleihungsform neben Hypothek und Grundschuld in der Weise zugelassen, dafs es eine Unterform der letzteren aus ihr gemacht hat. B. G.-B. § 1199: „Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, dafs in regelmäfsig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld)."

„Bei der Bestellung der Rentenschuld mufs der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme mufs im Grundbuche angegeben werden."

Das B. G.-B. hat aber dieser Rechtsform eine fernere Förderung dadurch gewährt, dafs es die preufsischen Gesetze über Rentengüter und Anerbenrecht laut Art. 62—64 des Einführungsgesetzes unberührt gelassen hat. Denn diese Gesetze enthalten die ersten kräftigen Versuche, die Alleinherrschaft der hypothekarischen Beleihungsform namentlich für die landwirtschaftlichen Grundstücke wieder zu beseitigen.

Das preufsische Recht hatte zwar die Belastung eines Grundstücks mit Geldrenten statt mit zinsbaren Kapitalien niemals gänzlich verboten; denn das den Renten abholde Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 (§ 91) hatte nur bestimmt, dafs die Kündigung solcher neu auferlegter Geldrenten nicht länger als für 30 Jahre ausgeschlossen werden dürfe. Auch gab es daneben die von den Grundbuchgesetzen vom 5. Mai 1872 zwar übersehene, aber niemals aufgehobene sog. Revenüenhypothek des Allgemeinen Landrechts. Aber der Verkehr bedient sich dieser Formen nicht mehr. Er beachtet ausschliefslich die Hypothekenform.

Die Rentengutsgesetze unternahmen es zuerst, dem Verkehre die neu belebte Rentenform wieder zuzuführen, und verbanden damit zwei deutlich ausgesprochene gesetzgeberische Gedanken. Man wollte den *Verkauf* gegen dauernde unkündbare Rente und gleichzeitig unter solchen Bedingungen, dafs der Verkäufer mit dem Käufer in einer dauernden wirtschaftlichen Verbindung bleibe, wieder beleben, also mit einem Wort ein erbpachtähnliches Verhältnis schaffen, und man wollte den *Kauf* ohne Kapital ermöglichen, um die innere Kolonisation wieder in Flufs zu bringen. Merkwürdigerweise hat der Verkehr sich diesen an sich wohltätigen Gesetzesabsichten wiederum fast gänzlich entzogen. Denn die Generalkommissionen, die mit der Ausführung der Rentengutsgesetze beauftragt waren, sahen sich sehr bald zu ganz ähnlichen Ansprüchen an die Kapitalkraft der Käufer gedrängt, wie sie bei allen Käufen immer üblich gewesen sind. Frankfurt und Bromberg forderten schon seit 1893, dafs der Käufer ein Viertel des Wertes des Rentenguts besitze; Bromberg insbesondere forderte 100—160 M. für das Hektar, wovon allerdings in der Ausführung etwas nachgegeben sein soll.

Die Verkäufer gegen Rente aber fanden sich überhaupt nicht, sie kamen erst, als das Gesetz von 1891 ihnen durch die Vermittelung der Rentenbanken

Kapital statt Rente gewährte. Und als auf Grund dieses Gesetzes die Generalkommissionen in Bewegung kamen, da zeigte es sich, dafs die Verkäufer nur verkaufen wollten, auf irgend eine dauernde Verbindung mit dem Käufer aber gar kein Gewicht legten.

Der sehr beachtenswerte Erfolg dieser Gesetzgebung, dafs bisher rund 10000 neue Anwesen durch sie gegründet wurden, besteht also wohl in dieser erfreulichen Tatsache, aber nicht in der Einführung der neuen Rechtsform. Denn das mit einer tilgbaren Rentenbanksrente beschwerte Rentengut ist alles, was von den Gedanken des Gesetzgebers übrig geblieben ist; dies hätte die längst bekannte und geübte tilgbare und unkündbare Bankhypothek auch geleistet. Die neue Rechtsform an sich, deren Einführung mancherlei Schwierigkeiten hervorruft, hat sich also nicht belohnt.

Einen andern Versuch, die Rentenform an Stelle der Hypothekenform zu setzen, enthalten die preufsischen Anerbengutsgesetze darin, dafs sie die Ansprüche der Miterben auf die Ausweisung von Renten beschränken. Von diesem Versuche, der nunmehr zum Intestaterbrecht für alle Rentengüter und durch das Gesetz vom 2. Juli 1898 für ganz Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisburg, Ruhrort und Mülheim geworden ist, wird man sich wohl mit der Zeit eine kräftige Wiedereinführung des Rentenschuldgedankens in weitere Bevölkerungskreise versprechen dürfen.

Literatur: Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes.

Mahraun, Der landwirtschaftliche Notstand. Berlin, C. Heymann, 1889.

§ 16.

Die Unschädlichkeit. Die Sicherheit, welche das verpfändete Grundstück den Gläubigern und Dienstbarkeitsberechtigten bietet, darf diesen nur mit ihrer Einwilligung geschmälert werden. Vor allem darf also von dem verhafteten Grundstück nichts abverkauft oder abvertauscht und daraufhin im Grundbuch abgeschrieben werden. Wenn aber das zu veräufsernde Stück im Verhältnis zu den übrigen noch belastet bleibenden Grundstücken nur von geringem Wert und Umfang ist, so dafs sein Austritt aus der Pfandverbindlichkeit den Berechtigten ganz unschädlich ist, so wird in allen deutschen Ländern für diesen Fall eine Ausnahme bewilligt: Die Abveräufserung und Abschreibung wird zugelassen, wenn die zuständige Behörde die Unschädlichkeit bescheinigt.

Dieser Grundsatz findet auch Anwendung auf Grundstücke, die zu einem Fideikommifs, Familienanwartschaft, Lehngut, Anerbengut u. dergl. verbunden sind, und zur Bildung der preufsischen Rentengüter findet er auch dann Anwendung, wenn es sich um die Abveräufserung gröfserer Stücke handelt.

Das amtliche Verfahren besteht immer aus zwei Teilen, deren erstes die Bewilligung des *Unschädlichkeitszeugnisses,* das zweite die Verwendung des erzielten Kaufpreises betrifft, welcher letztere den Gläubigern bei

irgendwie erheblicherem Umfange verhaftet bleiben soll und daher meist zur Verbesserung des übrigbleibenden Grundstücks, etwa durch Neubau einer Scheune oder Röhrenentwässerung eines Ackers, verwendet wird: *Das Verwendungsverfahren.*

In vielen Gesetzgebungen werden dieselben Grundsätze auch auf die unentgeltliche Abtretung zu öffentlichen Zwecken ausgedehnt, z. B. zu Wegen, Kirchen, Schulen, Postanstalten u. dergl., in der richtigen Erkenntnis, dafs gerade durch solche Neuanlagen das übrigbleibende Besitztum ganz besonders im Werte zu steigen pflegt und deshalb von einer Schädigung der Gläubiger schon gar keine Rede sein kann.

Als zuständige Behörde ist in Preufsen die Generalkommission und bei landschaftlich beliehenen Grundstücken die Kreditdirektion berufen, wohl in der Annahme, dafs es sich vielfach um schwierigere landwirtschaftliche Fragen handeln werde, welche diesen Behörden näher liegen möchten. Dies Bedenken ist mit Recht von fast sämtlichen übrigen deutschen Staaten bei Gelegenheit der Ausführungsgesetze zum B. G.-B. aufgegeben, indem sie das Amtsgericht oder meistens das Grundbuchamt unmittelbar damit beauftragt und den ganzen Vorgang aufserordentlich damit erleichtert haben.[1])

Der Grundsatz, dafs das aus solchen Abtretungen aufgekommene Kaufgeld den Gläubigern verhaftet bleiben soll, ist wieder ein Anwendungsfall der schon mehr berührten Surrogation. Das Kaufgeld tritt als Surrogat in die Rechtslage des früheren Pfandobjekts ein. Dabei ist im Hinblick auf den Wortlaut der Gesetze, welche meist nur von Kauf und Tausch sprechen, daran zu erinnern, dass auch das Geschäft, bei dem die Bestimmung des Preises einem dritten, etwa einer Behörde, überlassen ist, ein echtes Kaufgeschäft, emtio venditio boni viri arbitrio, ist.[2]) Dieser Fall kommt vor, wenn ein Gutsbesitzer zu bestimmten Zwecken, etwa zur Errichtung einer Postanstalt, etwas abgibt, der Preis aber nur nebensäch-

---

[1]) Unschädlichkeitszeugnisse erteilt in Bayern das Amtsgericht (Ges. v. 15. Juni 1898), desgl. in Braunschweig A.-G. B. G.-B. § 57, desgl. in Hamburg A.-G. B. G.-B. § 35, desgl. in Hessen Art. 97 A.-G. B. G.-B., desgl. in Lippe A.-G. B. G.-B. § 25. In Lübeck laut A.-G. B. G.-B. § 82 das Grundbuchamt, desgl. in Mecklenburg-Schwerin A.-G. B. G.-B. § 114, desgl. in Mecklenburg-Strelitz A.-G. B. G.-B. § 112, desgl. in Oldenburg A.-G. B. G.-B. § 7, desgl. im Fürstentum Lübeck A.-G. B. G.-B. § 7, desgl. im Fürstentum Reufs ä. L. A.-G. B. G.-B. § 84, desgl. im Fürstentum Reufs j. L. A.-G. B. G.-B. § 55, desgl. in Sachsen A.-G. B. G.-B. § 21, desgl. in Sachsen-Altenburg A.-G. B. G.-B. § 60, desgl. in Sachsen-Koburg-Gotha A.-G. B. G.-B. Art. 39, desgl. in Sachsen-Meinungen A.-G. B. G.-B. Art. 20, desgl. in Sachsen-Weimar-Eisenach A.-G. B. G.-B. § 162, desgl. in Schaumburg-Lippe Ges. v. 4. Mai 1899, desgl. in Schwarzburg-Rudolstadt A.-G. B. G.-B. Art. 109, desgl. in Schwarzburg-Sondershausen A.-G. B. G.-B. Art. 29, desgl. in Anhalt A.-G. B. G.-B. Art. 55.

[2]) Arndts Pand. 1872, § 300.

liche Bedeutung dabei hat. Auch hier kann also mit einem Unschädlichkeitsattest den Parteien die Abschreibung erleichtert werden.

Bei kleineren Beträgen — in Preufsen sind es 60 M., in den neueren Gesetzen meist 100 M.[1]) — fällt das Verwendungsverfahren aus in der richtigen Erwägung, dafs ein Gläubiger von so geringer Beteiligung keinen Anspruch auf besonders gesicherten Hypothekarkredit hat. In diesem Falle, der auch dann Platz greift, wenn etwa das ganze Grundstück — was im Zusammenlegungsverfahren vorkommt[2]) — durch eine Kapitalabfindung abgegolten wird, hat dann der Abgefundene Anspruch darauf, dafs ihm die Kapitalabfindung zur freien Verfügung überlassen werde. Wenn er sie abhebt und mit seinem Gelde vermischt, so ist das Pfandrecht beendigt, denn das Grundstück und Surrogat sind beide gleicherweise frei, das Surrogat, weil es durch die Vermischung sein Dasein als Spezies verloren hat.[3]) Solange aber dies nicht eingetreten ist, etwa weil das Geld bei der Kasse noch nicht abgehoben wurde, sehe ich keinen Grund, weshalb das Pfandrecht nicht noch geltend gemacht werden sollte.[4])

§ 17.

Das ländliche Erbrecht.

a) Das gemeine Erbrecht. Der Grundsatz, dafs alle Kinder den Eltern gleich lieb sein sollen, wird im gemeinen Erbrecht in der Regel so verstanden, dafs der ganze Nachlafs auf eine Geldsumme veranschlagt wird, von der jedem Kinde ein Kopfteil zukommt. Aber diese „gesetzliche Erbfolge“ (B. G.-B. § 1924) ist, wenn sie ohne Rücksicht auf die Art der im Nachlasse vorhandenen Wertstücke zur Wirkung kommt, sehr oft geeignet, den Grundsatz, auf dem sie ruht, in sein Gegenteil zu verkehren. Deshalb sucht der einzelne die seinen besonderen Bedürfnissen entsprechenden Abweichungen von der Regel durch ein Testament herbeizuführen

---

[1]) Auch im preufs. Ges. v. 12. August 1905 — 100 M.

[2]) In diesem Falle ist ein Sperrvermerk aus der preufs. V.-O. vom 30. Juni 1834 § 59 bei den kleineren Beträgen n. m. A. unzulässig, aber auch bei gröfseren zwecklos. Denn der Grundbuchrichter trägt in Separationsfeldmarken neue Hypotheken nur nach Vorlage einer Abfindungsbescheinigung ein. Wenn er aus dieser ersieht, dafs an Stelle des Grundstücks nur noch eine Kapitalabfindung steht, so wird er die Eintragung ablehnen; es können also aus neuen Eintragungen Weiterungen, die zu verhüten der Sperrvermerk dienen soll, nicht entstehen.

[3]) Holzapfel, Grundbuchrecht 1906, S. 260; Eger, Enteignungsgesetz, Breslau 1891, Bd. II, S. 498, 499 zu II; Greiff, Landeskultur, Breslau 1866 S. 445, Anm. 59 a. E.

[4]) „Si mixti essent nummi et discerni non possent“, Arndts Pand. 1872, § 151.

(B. G.-B. § 1937); aber auch ganze Klassen und Stände der Bevölkerung sind von alters her zu einer andern Verteilung ihrer Habe geschritten. Die alten Adelsfamilien halfen sich durch Hausgesetz, Lehns- und Fideikommifsrecht; der Bauer durch Übergabevertrag, Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag. (Art. 96, E.-G. B. G.-B.)

Der Bauer kam hierbei am schlechtesten weg; denn es gelang ihm zwar im ganzen, das, was er für Recht hielt, zur Geltung zu bringen. Da sein Recht aber stets von dem geschriebenen Recht abwich, so konnte er es nur durch besondere Verträge mit seinen Kindern von Fall zu Fall durchsetzen. So oft einer unvorbereitet starb, so trat die freie Erbteilung ein, bei der jeder Miterbe seinen Anteil nach dem Werte der Erbmasse forderte. Dann stand es übel um Hof und Familie. Denn in den meisten Fällen überlastete die Gleichteilung den Übernehmer des Hofes, oder sie führte zu dessen Veräufserung an Fremde oder gar zu seiner Zerschlagung. Und alle diese Folgen dienten weder dem Bauernstande noch der Landwirtschaft. Denn ein Landgut ist immer eine lebendige Einheit, die ohne Verlust weder beliebig oft zerschlagen, noch auch beliebig oft veräufsert werden kann. Die landwirtschaftliche Not der letzten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts ist es gewesen, welche diese Mängel des gemeinen Erbrechts für die Erbfolge in Landgüter offen ans Licht gezogen hat. Denn viele Betriebe leiteten ihren Notstand von zu hohen Kaufpreisen ab, und einem nicht geringen Teile solcher Betriebe waren diese übermäfsigen Preise bei den Erbteilungen auferlegt, weil man den gemeinen Kaufwert des Gutes der Berechnung der Erbschaftsmasse zugrunde gelegt hatte. Die Mifsstände dieses Verfahrens waren eine Zeitlang nicht völlig erkennbar gewesen, weil vielfach darauf hingewiesen werden konnte, dafs auch der Gutsübernehmer noch wieder einen besseren Käufer gefunden habe, und weil ein anderer grofser Teil der Landbevölkerung dem völligen Einbruch der hohen Verkaufspreise in die Gutsübernahmeverträge noch starken Widerstand entgegensetzte. Allmählich aber mufsten die Folgen deutlicher werden; denn fehlerhafte Erbteilungen sind eine dauerhafte Fehlerquelle. Ein immer wachsender Teil der deutschen Landbevölkerung empfand es, dafs der Ertragswert ihrer Güter hinter dem angelegten Kaufpreise zurückblieb. Diese Erscheinung, dafs Kaufpreis und Ertragswert sich einander entgegenstellen, ist für die allgemeine Volkswohlfahrt ebenso erfreulich, wie sie für die Landwirtschaft, wenigstens in ihren überlieferten Formen, gefährlich ist. Denn das Steigen der Kaufpreise beweist zunächst allerdings, dafs der kapitalkräftigen Kaufliebhaber in Deutschland mehr werden. Das anlagesuchende Kapital bleibt trotz aller exotischen Werte doch am liebsten im Lande, und die Anlage in heimischem Grundeigentum ist eine der begehrtesten. Der ungeheuer steigende Kapitalreichtum unserer Zeit bringt immer mehr Käufer auf

den Markt, denen es nicht darauf ankommt, ob diese Kapitalanlage ein paar Prozente weniger bringt, deren Kaufverlangen aber immer nur dieselbe Bodenfläche gegenübersteht. So müssen die Kaufpreise des deutschen Bodens steigen. Eine Weile hält die Ertragsfähigkeit noch gleichen Schritt, indem der aufstrebende Kulturzustand des Landes vielerlei Ergänzung zuführt. Aber allmählich entfernen sich Kaufpreis und Ertragswert doch mehr und mehr voneinander. Als Folge steigenden Wohlstandes betrachtet, ist dieser Zustand erfreulich, aber er birgt auch grofse Gefahren in sich. Er macht den Bauern unlustig; denn dieser merkt, dafs der mühelose Zins des Kaufpreises höher ist als sein ganzer sauer verdienter Ertrag. Bald kommt der Zeitpunkt, wo er nicht mehr widerstehen kann. Dann verkauft er und zieht fort. Sein Nachfolger macht es wieder so. Der alte Bauernstand kommt in Bewegung. Nun ist auch der Zeitpunkt nahe, wo die Latifundienbildung beginnt und die Volkskraft verfällt. Sodann aber wird durch das Mifsverhältnis zwischen Preis und Ertrag auf vielen Gütern der ganze Betrieb gestört, weil der Zins des hohen Preises gezahlt werden mufs, ohne verdient zu werden.

Die Erkenntnis dieser Notstände hat den Antrieb dazu geliefert, dafs der Landwirtschaft überhaupt wieder eine eigenartige Berücksichtigung in der privatrechtlichen Gesetzgebung unserer Zeit zuteil geworden ist, dafs wir den Worten „Landgut“ und „Ertragswert“ wieder öfters darin begegnen.

Auch das B. G.-B. hat sich diesem Zeitbedürfnis nicht entzogen.

Nach § 2049 ist, wenn ein Erblasser angeordnet hat, dafs einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, im Zweifel anzunehmen, dafs das Landgut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll, und dieser bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäfsiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. Nach § 2312 ist dieser Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils mafsgebend.

Unberührt bleiben nach Art. 137 E.-G. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen in den Fällen dieser Paragraphen der Ertragswert eines Landguts festzustellen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über einen mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis für den Fall regeln, dafs nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden. (Art. 96 E.-G.)

Unberührt bleiben endlich die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör. Nur das Recht des Erblassers, über

das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, darf landesgesetzlich nicht beschränkt werden. (Art. 64 E.-G.)

Nach B. G.-B. § 1924 erben Kinder zu gleichen Teilen. Der überlebende Ehegatte erhält neben Kindern $^1/_4$ der Erbschaft, neben Eltern, Grofseltern, Geschwistern und deren Deszendenten $^1/_2$. Alle anderen Verwandten werden vom Ehegatten völlig ausgeschlossen. § 1931 B. G.-B.

Wer Erbe ist, wird durch gerichtliche Erbbescheinigung nachgewiesen.

Auf einen wichtigen Unterschied zwischen dem Rechte vor und nach 1900 sei hier besonders hingewiesen. Im gemeinen wie im preufsischen Recht galt der Grundsatz, dafs unter mehreren Miterben jedem an allen Nachlafsgegenständen ein Teileigentum nach Verhältnis seiner Erbquote zustehe. Dem Miterben zu einem Viertel des Ganzen gehörte also bis zur wirklichen Teilung auch ein Viertel des in der Erbschaft befindlichen Hauses, Ackers oder Gartens. Er konnte dieses Viertel sogar verkaufen und verpfänden. Erst mit der wirklichen Teilung unter den Miterben hörte dieses Rechtsverhältnis auf. Es war also richtig, wenn der preufsische Auseinandersetzungsbeamte auf Grund der Erbbescheinigung, welche ihm die Erben und ihre Erbteile nachwies, sofort seine Urkunden in Übereinstimmung damit berichtigte.

Dies Verhältnis ist durch das B. G.-B. ins Gegenteil verkehrt worden. (§ 2032 B. G.-B.) Der Nachlafs wird gemeinschaftliches Vermögen der Miterben. Die Quoten gelten also fortan nicht mehr für die einzelnen Erbschaftsgegenstände, sondern nur für die ganze Erbschaft. Bis zu ihrer tatsächlichen Teilung hat der einzelne Miterbe an dem zur Erbmasse gehörigen Hause oder Acker gar kein Miteigentum und er kann nicht darüber verfügen, solange nicht feststeht, was er davon in der Teilung bekommt. Der Auseinandersetzungsbeamte darf also jetzt auf Grund der Erbbescheinigung seine Urkunden nur so berichtigen, dafs er die Erben des grundbuchmäfsigen Eigentümers benennt.

b) Das Anerbenrecht der Landgüterrolle. An den unerwünschten Folgen, welche die Anwendung des gemeinen Erbrechts auf Landgüter und Bauernstand hervorbrachte, mufste der deutsche Süden früher erkranken als der Norden. Denn in dem volkswirtschaftlich vorgeschritteneren Teil mufs der Unterschied zwischen Kaufpreis und Ertragswert allemal zuerst empfunden werden, weil er ein Kind dieses Fortschritts ist. Es ist deshalb kein Zufall, dafs wir der Bereitwilligkeit der Gesetzgeber, ein den Bedürfnissen der Landwirtschaft entsprechendes Sondererbrecht für Landgüter zu gewähren, zuerst dort begegnen, in Bayern 1855, in Hessen 1858. Im Norden folgten von 1869—1874 Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe, Oldenburg und die Provinz Hannover, denen bis 1887 dann das Fürstentum Lübeck, das Landgebiet von Bremen, das Herzogtum Lauenburg und die Provinzen Westfalen mit den Kreisen Rees, Essen, Duisburg der Rhein-

provinz, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein und der Regierungsbezirk Kassel sich anschlossen.[1])

Alle diese gesetzgeberischen Versuche beruhen auf dem System der Landgüterrolle. Sie gehen von der völligen Freiheit des Gutsbesitzers, zu veräufsern und zu belasten, aus. Auch tritt das Anerbenrecht nicht gegen seinen Willen ein, denn nur auf seinen Antrag wird das Gut in die Rolle eingetragen, und er kann es auch wieder darin löschen lassen.

In den beiden oldenburgischen Gesetzen heifst das Gut „Grunderbestelle“.

Beim Tode des Besitzers gehört das eingetragene Gut zur Erbmasse, wie alle anderen Vermögensstücke. Wer und wie viele Erben sind, bestimmt sich nach dem gemeinen Erbrecht; aber die Miterben haben nicht das Recht auf Naturalteilung oder Veräufserung des Gutes anzutragen, sondern einer von ihnen (der Anerbe) hat den Anspruch, dafs ihm der ganze Hof zu einem mäfsigen Anschlage überlassen werde. Dieser ist immer einer aus dem nächsten Verwandtenkreise, vielfach der älteste Sohn, zuweilen auch der jüngste, zuweilen wird er durch einen Familienrat bestimmt.

Die Hauptsache bleibt immer der billige Anschlag, der in einigen Gesetzen auf den 20, 30 oder 40fachen Grundsteuerreinertrag, in anderen ausdrücklich auf den Ertragswert berechnet wird.

Von dem Anschlagswert erhält der Anerbe ein Voraus und für die Auszahlung der Miterben billige Zahlungsfristen. Auch ihre Pflichtteilsrechte werden zu seinen Gunsten berechnet.

c) Das Anerbenrecht in Westfalen. In der preufs. Provinz Westfalen trat die Landgüterordnung vom 30. April 1882 am 1. Januar 1900 schon wieder aufser Kraft und das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern, vom 2. Juli 1898 an ihre Stelle. Der Provinz wurden diesmal die Kreise Rees, Essen, Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. R. zugelegt, welche zwar der Rheinprovinz zugeteilt sind, aber dem Geltungsbereiche des pr. A. L.-R. und dem Bezirke des westfäl. Oberlandesgerichts Hamm angehören.

---

[1]) Bayern, Gesetz vom 22. Februar 1855, betreffend die landwirtschaftlichen Erbgüter. — Hessen, Gesetz vom 11. September 1858, betreffend desgleichen. — Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juni 1869, jetzt aufgeh. — Schaumburg-Lippe vom 11. April 1870. — Grofsherzogtum Oldenburg vom 24. April 1873. — Hannover, Gesetze, betreffend das Höferecht, vom 2. Juni 1874, 24. Februar 1880, 20. Februar 1884. — Braunschweigisches Gesetz vom 28. März 1874. — Fürstentum Lübeck, Oldenburgisches Gesetz vom 10. Januar 1879. — Bremisches Gesetz vom 14. Januar 1876, 28. Juni 1885. — Lauenburg, Preufsisches Gesetz vom 21. Februar 1881. — Preufsische Landgüterordnungen für Westfalen vom 30. April 1882, für Brandenburg vom 10. Juli 1883, für Schlesien vom 24. April 1884, für Schleswig-Holstein vom 2. April 1886, für Regierungsbezirk Kassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln, vom 1. Juli 1887.

Alle westfälischen Landgüter aufser Fideikommissen, Lehen-, Stammgütern und Rentengütern erhalten fortan Anerbengutseigenschaft durch deren Eintragung auf dem Titelblatt des Grundbuchs, welche durch den zuständigen Spezialkommissar herbeigeführt wird. Landgut ist jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung natürlicher Personen, welche mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen ist. (§§ 2, 46.) Bei kleineren Besitzungen unter 60 M. Reinertrag wird geprüft, ob sie noch als Landgut in diesem Sinne zu betrachten sind. (§ 8.) In einem Teile von Westfalen tritt die Tätigkeit des Spezialkommissars von Amts wegen ein, in einem andern bedarf sie des Antrages der Eigentümer. (§ 11.)

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen Spezialkommissar und Eigentümer entscheidet eine Kommission, welche aus dem Spezialkommissar und zwei vom Kreistage zu wählenden Sachverständigen besteht. Gegen ihren Beschlufs findet Beschwerde an die Generalkommission statt, bei welcher eine Berufungskommission aus zwei Mitgliedern und drei von der Landwirtschaftskammer gewählten Sachverständigen gebildet wird. (§ 9.)

Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, bleibt bestehen. (§ 12.) Die Freiheit des Eigentümers wird aber doch dadurch tatsächlich beschränkt, dafs der Anerbe bei einem Verkauf innerhalb 15 Jahren einen Teil der genossenen Bevorzugungen (§ 26) wieder herausgeben müfste. (§ 32.)

Beim Todesfalle ohne Testament fällt das Gut dem Anerben kraft Gesetzes allein zu. (§ 13.) Anerben sind der gütergemeinschaftliche Ehegatte und die Abkömmlinge des Erblassers, seine Geschwister und deren Abkömmlinge. (§§ 13 bis 17, 20.) Jeder Anerbe kann auf das Anerbenrecht verzichten, ohne dafs er darum die übrige Erbschaft auszuschlagen braucht. (§ 18.) Verkäuflich ist das Anerbenrecht nicht. (§ 22.)

Zum Zubehör des Anerbenguts gehören (§ 24):

1. die mit dem Anerbengut oder mit Teilen des Gutes verbundenen Gerechtigkeiten,
2. die auf dem Anerbengute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume,
3. das Wirtschaftsinventar, es umfafst: das auf dem Anerbengute vorhandene, für die Wirtschaft erforderliche Vieh, Acker- und Hausgerät, einschliefslich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

Die Hauptsache ist auch hier ein günstiger Anrechnungswert, der nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage bei ordnungsmäfsiger Bewirtschaftung in dem bisherigen Kulturzustande geschätzt wird. (§ 25.)

Die Schätzung erfolgt durch zwei Sachverständige vor dem Nachlafsgericht, das die Auseinandersetzung leitet. (§ 40.) Nachlafsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus belegen ist. (§ 42.)

Aufser der günstigen Berechnungsweise erhält der Anerbe ein Dritteil und im Landgerichtsbezirk Duisburg ein Fünftel des Anrechnungswerts als Voraus.

Die Miterben können keine baren Abfindungen, auch nicht Hypotheken, sondern nur Geldrenten verlangen, die dem 25. Teil des Abfindungskapitals entsprechen. (§ 29.) Der Anerbe seinerseits kann diese Renten kündigen. Öffentliche Kreditanstalten können diese Renten mit deren grundbuchmäfsigem Range erwerben.

Die Geschwister der Anerben können statt der Renten Unterhalt auf dem Gute bis zur Grofsjährigkeit fordern. (§ 35.)

Innerhalb 15 Jahren haben die Miterben ein gesetzliches Vorkaufsrecht vor Fremden. (§ 33.)

Soweit die Generalkommissionen bei Ausführung dieses Gesetzes beteiligt sind, finden auf das Verfahren und das Kostenwesen die für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Doch erfolgt die Entscheidung der Berufungskommission auf Grund mündlicher Verhandlung. (§ 45.)

d) Das Anerbenrecht als Intestaterbrecht für Bauerngüter ist weiter eingeführt:

a) in Mecklenburg-Schwerin durch V.-O. zur Ausführung des B. G.-B. §§ 349—388.

Das Anerbengut bildet mit den zu dem Grundstück gehörenden Gegenständen das „Gutsvermögen", welches in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen abgesonderten Teil der Erbschaft bildet.

Dies Gutsvermögen geht beim Vorhandensein mehrerer Erben nur auf einen Erben (Anerben) über.

b) Alle preufsischen Rentengüter und Ansiedelungsgüter, welche auf Grund der Gesetze von 1886, 1890 und 1891 vom Staate oder von den Generalkommissionen mit Eintritt der Rentenbank gebildet sind oder künftig gebildet werden. Ges. vom 8. Juni 1896.

Die Anerbengutseigenschaft wird auf amtliches Ersuchen im Grundbuch eingetragen und bewirkt, dafs das Gut in Ermangelung eines entgegenstehenden Testaments dem Anerben allein zufällt.

§ 18.

Das Recht des Beamten zum Betreten der Grundstücke. Ehe der Beamte ein fremdes Grundstück zur Vornahme von Arbeiten betritt, wird er sich zu fragen haben, ob er hierzu berechtigt ist. Denn der Grundeigentümer kann kraft seines Eigentums Unbefugte am Betreten seines Grundstücks verhindern, und verschiedene unserer Gesetze haben diesen Schutz des Eigentums mit besonderen Mitteln verstärkt.

Schon das Strafgesetzbuch § 368, No. 9 bedroht mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen denjenigen, der „unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen

geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt". Ferner wird nach dem preufsischen Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 § 9 mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, „wer von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt; ferner wer unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt . . . oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht, es sei denn, dafs er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu seiner Handlungsweise genötigt wäre".

Sodann aber gibt es auch Gesetze, welche das Betreten fremder Grundstücke unter gewissen Umständen ausdrücklich erlauben:

1. § 5 des preufsischen Gesetzes vom 11. Juni 1874.[1])

„Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, mufs auf Anordnung des Bezirksausschusses, im Stadtkreise Berlin der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums, der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf der Bezirksausschufs vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Kaution bestellen lassen und deren Höhe bestimmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Beteiligter die Kautionsstellung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von dem Bezirksausschufs im Regierungs-Amtsblatte generell bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntnis zu setzen, welcher davon die beteiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeidigten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Beteiligten (Eigentümer, Nutzniefser, Pächter, Verwalter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

---

[1]) Ähnlich in den Enteignungsgesetzen, Sachsen § 14, Oldenburg Art. 7, Österreich § 42, Württemberg Art. 6, Hessen Art. 3.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig."

2. § 71 des preufsischen Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879. „Vorarbeiten, welche zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft erforderlich sind, mufs auf Anordnung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf der Kreis- (Stadt-) Ausschufs vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Kaution bestellen lassen und deren Höhe bestimmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Beteiligter die Kautionsstellung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird vom Kreis- (Stadt-) Ausschusse in dem für öffentliche Bekanntmachungen von ihm benutzten Blatte generell bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntnis zu setzen, welcher davon die beteiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeideten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, dem Beteiligten (Eigentümer, Nutzniefser, Pächter, Verwalter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zulässig.

Gegen den Beschlufs des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschufs statt." [1])

3. Wegen der Landesvermessung vergl. oben, § 4, S. 134.

4. § 11. Preufsisches Strombauverwaltungsgesetz vom 20. August 1883.

„Das Betreten aller Anlandungen, Sandbänke, Inseln, sowie der Ufer selbst, das Setzen von Stations- und Festpunktsteinen, sowie von Schiffahrts- und sonstigen Merkzeichen ist den Beamten und den mit Legitimation derselben versehenen Beauftragten der Strombauverwaltung zu dienstlichen Zwecken jederzeit gestattet. Soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, hat dem Setzen der Merkzeichen usw. die Anhörung der Besitzer vorauszugehen. Entstehen durch die erwähnten Handlungen Beschädigungen, so hat der Uferbesitzer auf Ersatz des Schadens Anspruch."

---

[1]) Ähnlich in den Wassergesetzen, Württemberg Art. 54, Baden § 34. Hessen Art. 31, Böhmen § 77.

5. Ein weitgehendes Recht zum Betreten fremder Grundstücke mufs für die Beamten der Auseinandersetzungsbehörden in Anspruch genommen werden. Gerade dieses ist zwar in den preufsischen Vorschriften nirgends ausdrücklich erwähnt, es folgt aber aus dem allgemeinen gesetzlichen Auftrage, den die Generalkommissionen zur Ausführung der Auseinandersetzungsgeschäfte besitzen, sowie aus der Tatsache, dafs diese ohne ein weitgehendes Betretungsrecht unausführbar sein würden. Denn die Geschäfte der Generalkommissionen sind mit der Gewinnung der genauesten Ortskenntnis für alle ihre Beamten und mit der Vornahme eingehendster Messungen, Nivellierungen, Wasserstandsfeststellungen u. dergl. untrennbar verbunden. Diese sind nur ausführbar, wenn den Beamten das unbeschränkteste Betretungsrecht offen steht, und zwar mufs für dieses Recht sogar eine *räumliche* und *zeitliche* Erweiterung der sonst im engeren Sinne verstandenen Zuständigkeit der Generalkommissionen vorgesehen werden. Denn im eigentlichen Sinne beschränkt sich die Zuständigkeit dieser Behörden durch das Geschäft, zu dessen Erledigung sie berufen sind, auf diejenige Örtlichkeit, die dem Geschäfte dient; gewöhnlich ist es eine Feldmark oder nur ein Teil einer solchen. So sagt man z. B., in dem Orte A. ist die Generalkommission zuständig, weil die Feldmark von A. zurzeit zusammengelegt wird; in der Nachbarfeldmark aber ist sie nicht zuständig, weil hier kein Auseinandersetzungsgeschäft anhängig ist. Für das Betretungsrecht der Beamten aber genügt diese Zuständigkeit in A. nicht, denn sie müssen die Wasserverhältnisse noch weit oberhalb der Grenze beobachten, sie müssen ihre Nivellier- und Messungslinien zum Teil weit aufserhalb anschliefsen, und wenn es sich darum handelt, ob die Generalkommission ihre Zuständigkeit auf Geschäfte und Örtlichkeiten erstrecken will, die aufserhalb des Ortes A. liegen, so müssen die Beamten auch hierhin gehen, um ein sachgemäfses Urteil darüber zu gewinnen. Ihr Betretungsrecht mufs also räumlich so weit reichen, als es durch die sachgemäfse Ausführung des ganzen Geschäftes sich rechtfertigen läfst.

Aber auch zeitlich eilt dieses Recht der Zuständigkeit der Generalkommission voraus, sowohl in dem schon berührten Falle, wenn die Frage vorliegt, ob die Generalkommission sich für die Erledigung eines Nebengeschäfts, z. B. die Regulierung eines Flusses oberhalb der im Verfahren befindlichen Gemarkung, zuständig erklären wird, als auch in dem Falle, wenn der Antrag eines Grundbesitzers auf Eröffnung eines Hauptverfahrens noch nicht für begründet erklärt worden, also noch keine die Zuständigkeit der Generalkommission begründende Sache anhängig ist. Hier wird schon durch den Antrag eines Beteiligten allein das Betretungsrecht in gleichem Umfange wie zuvor herbeigeführt, denn es ist ein Recht jedes bei einem der betreffenden agrarrechtlichen Verhältnisse Beteiligten, die Auseinandersetzung zu beantragen, und jede Ausübung dieses Rechtes schafft für die Generalkommission das Recht und die Pflicht, sich über die näheren Umstände des Geschäftes jede Art von Kenntnis, die sie für notwendig hält, zu verschaffen. Dies ist aber in vielen Fällen, z. B. für die Bildung eines passenden Umlegungsbezirks oder bei der Frage, ob die Teilung eines gemeinschaftlichen Waldes zulässig ist, ohne nähere Ortsbesichtigung gar nicht zu erreichen.

In der Sprache der preufsischen Generalkommissionen ausgedrückt, mufs also für deren Beamten das Betretungsrecht in Anspruch genommen werden,

sobald eine „Provokation“ vorliegt, d. h. sobald von irgend einer beteiligten Seite ein Antrag auf Gemeinheitsteilung, Servitutablösung oder Zusammenlegung eingereicht ist, gleichviel ob dieser Antrag schon gesetzlich begründet ist oder nicht. Von diesem Augenblick an werden also auch diejenigen, welche dem Antrage jetzt noch feindlich gegenüberstehen, was ja meistens ein Teil zu sein pflegt, das Betreten ihrer Grundstücke zur Vornahme von Messungen oder sonstigen Untersuchungen, welche von der Generalkommission für nötig erachtet werden, dulden müssen.

In Rentengutssachen hat die Generalkommission Frankfurt ausgesprochen (14. Dezember 1896), dafs die Entschädigungen, die für das Betreten fremder Grundstücke bei Messungen beansprucht werden, der Verkäufer zu leisten habe.

6. Die Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme notwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen. § 12 Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899, R.-G.-Bl. S. 709.

7. Den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ist der Übertritt auf ein Privatgrundstück und das Eindringen in fremdes Besitztum bei unmittelbarer Verfolgung einer Straftat überhaupt nicht untersagt. Pr. O.-V.-G. vom 11. Dezember 1900.

§ 19.

Das Wegerecht. Das Einführungsgesetz zum B. G.-B. (Art. 113) erklärt „die Regulierung der Wege“ für einen Vorbehalt der Landesgesetzgebung. Er bezieht sich auf alle Wege, sei es auf ländlichen oder städtischen Grundstücken, sei es innerhalb oder aufserhalb der Ortschaften. Auch die Baufluchtregulierung im Sinne des preufsischen Gesetzes vom 2. Juli 1875 sowohl in Städten wie in Dörfern gehört dazu, auch handelt es sich dabei nicht nur um die Feststellung des Eigentums an den Wegen, sondern auch um die Rechte der Gemeinschaft und der einzelnen daran. (Gruchot, Beiträge 41, S. 52.) Demgemäfs wird also das gesamte Wegerecht in Deutschland der Landesgesetzgebung unterliegen und nach seiner geschichtlichen Entwickelung begreiflicherweise in zahlreichen Gesetzen oft kleinster Bezirke zerstreut und ungleich bleiben. Immerhin ergeben sich infolge der Gleichartigkeit des Gegenstandes und der Bedürfnisse doch eine Reihe von Gesichtspunkten, deren Bedeutung überall zutreffen wird, wenn auch die nachstehend mitgeteilten Entscheidungen unmittelbar nur dem preufsischen Rechtsgebiete angehören.

Ein wichtiger Unterschied liegt darin, ob ein Weg für jedermann und den gemeinen Gebrauch bestimmt ist oder ob er nur einzelne Personen und kleinere Personenkreise angeht. Die erstere Art nennt man *öffentliche* Wege,

weil ihre Offenhaltung durch die Obrigkeit gesichert wird, derart, dafs sie kraft Privatrechts dem öffentlichen Verkehr nicht entzogen werden dürfen. Auch diese Wege stehen zwar nach deutscher Rechtsauffassung, soweit man sie als Grundstücke betrachtet, immer im Eigentum irgend jemandes. Meistens sind die Staaten, Provinzen, Städte, Gemeinden, kurzum die Korporationen des öffentlichen Rechtes, ihre Eigentümer; es hindert aber auch nichts, dafs eine Privatperson ihr Eigentümer sei, und infolge der Grundbuchverfassung kommt es sogar oft vor, dafs Teile und Stücke solcher öffentlichen Wege Privateigentümern gehören, und dafs auch Hypotheken u. dergl. darauf lasten. Das Grundstück bleibt darum nicht minder öffentlicher Weg, indem die Behörden kraft ihrer Polizeibefugnisse dafür sorgen werden, dafs es seinem Zwecke nicht entzogen werde. Diese Wege nennt man Strafsen, Chausseen, auch wohl Land- und Heerstrafsen, Staats-, Provinzial-, Kreis-, Gemeindestrafsen.

Je nach dem Ausdruck, den das Rechtsverhältnis in den verschiedenen Gesetzgebungen gefunden hat, ergeben sich nun grofse Verschiedenheiten in der rechtlichen Behandlung, welche namentlich dadurch bedeutsam sind, dafs sie die Unterhaltungspflicht beeinflussen, aber auch den späteren Übergang in das reine Privateigentum, wenn sie aufhören ihrer Bestimmung als Wege zu dienen.

Das preufsische Landrecht sagt von ihnen, dafs sie im „gemeinen Eigentum“ des Staates stehen, worunter das echte zivilrechtliche Eigentum verstanden wird, wozu aber in der Rechtsprechung ausgeführt ist, dafs sie nicht Gegenstand des Privatverkehrs, sondern res publicae sind.[1]) Als solche unterstehen sie zwar dem Privatrecht, aber nur soweit es mit ihrer Bestimmung vereinbar ist.

Im französischen Recht sind nach den Bestimmungen des Code civil[2]) die öffentlichen Wege öffentliches Eigentum (domaine public) des Unterhaltungspflichtigen. Dieses Eigentum ist aber kein wahres zivilrechtliches Eigentum; denn es ist unveräufserlich und unersitzbar. Von der französischen Rechtswissenschaft wird es als eine auf hoheitlicher Grundlage beruhende Verfügungsgewalt des Staates oder seiner Vertreter (Provinz, Gemeinde, Anlieger) aufgefafst.

Im römischen Recht zählen manche sie zu den res communes omnium, die jedem Eigentumsrecht entzogen und dem Hoheitsrecht des Staates unterworfen waren.

Für Baden s. Art. 12 A.-G. B. G.-B. „Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Wege und Plätze stehen im Zweifel im Eigentum derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, welcher die Unterhaltungspflicht obliegt.

An diesen Grundstücken können, solange sie dem Gemeingebrauch gewidmet werden, dingliche Rechte nicht begründet werden.“

Für Hessen s. Art. 17 A.-G. B. G.-B. „Sachen, die zum gemeinen oder öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, wie öffentliche Wege, Strafsen, Brücken, Plätze, Brunnen, Flüsse, Schiffahrtskanäle usw. können, solange diese Bestimmung

---

[1]) Striethorst, Archiv Bd. 29, S. 285. Dernburg, Pr. Privatrecht § 67, 1879.

[2]) In Preufsen sind die Art. 538, 640, 671, 672 Abs. 1, 681 und 714 des Code civil durch Art. 89[2] Pr. A.-G. B. G.-B. aufrechterhalten.

dauert, nur insoweit veräufsert, ersessen oder mit einem Rechte belastet werden, als ihre Bestimmung es zuläfst."

Für Elsafs-Lothringen § 44 A.-G. B. G.-B. „An Sachen, die zum öffentlichen Gut gehören, können Rechte nicht erworben werden.

Zum öffentlichen Gut gehören insbesondere die öffentlichen Wege, Strafsen und Plätze, die Schienenwege der Eisenbahnen, die Häfen, die schiff- oder flöfsbaren Wasserläufe usw."

Die andere Art von Wegen, die nur einzelne Personen, häufig auch kleinere Personenkreise angehen, nennt man *Privatwege*, und versteht darunter die Interessenten-, Koppel-, Holz-, Feld- und Wirtschaftswege.

Wer einen alten Weg, welcher Art er auch sei, in seinem Besitz und Eigentum hat, geniefst für ihn den Schutz der Rechtsordnung, auch denjenigen, der dem privatrechtlichen Besitz und dem privatrechtlichen Eigentum überhaupt gewährt ist.

Wer einen neuen Weg schaffen will, mufs die dazu erforderliche Grundfläche nach den hierfür geltenden Grundsätzen von ihren bisherigen Eigentümern erwerben. Hierbei werden dem Unternehmer eines öffentlichen Weges in den meisten Fällen die Enteignungsgesetze die Hilfe gewähren, dafs die bisherigen Eigentümer auch zur Abtretung gezwungen werden können, da zu derartigen öffentlichen Zwecken das sonst unverletzliche Privateigentum in Anspruch genommen werden darf.[1])

Dem Unternehmer eines Privatweges dagegen steht nur der selten anwendbare Zwang des „Notweges" aus § 917 B. G.-B. zur Seite, wenn nämlich einem Grundstücke die zur ordnungsmäfsigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, dafs sie ihm einen Notweg einräumen, und die Landesgesetzgebung kann den Anwendungsfall des Notweges auch auf den Fall erweitern, dafs die Verbindung mit einer Wasserstrafse oder einer Eisenbahn fehlt (Art. 123 E.-G.).

Was aus dem neuen Wege wird, ob eine öffentliche Strafse oder ein Privatweg, kann aber von dem Unternehmer nicht allein entschieden werden.

Denn eine Privatstrafse wird nicht schon dadurch zu einer öffentlichen, dafs der Eigentümer sie dem Gemeingebrauch widmet, selbst dann nicht, wenn er von der Polizei dazu gezwungen wird, die Wegefläche für den öffentlichen Verkehr liegen zu lassen, da hierin noch nichts weiter als eine baupolizeiliche Anordnung zu finden ist. Die öffentlich rechtliche Eigenschaft einer Strafse entsteht erst mit der Genehmigung der Widmung oder mit der Erklärung zur öffentlichen Strafse seitens der dafür zuständigen Polizeibehörde (Gruchot, Beiträge 43, S. 1101).

Auch aus der tatsächlichen, wenn auch langjährigen und nicht mit Erfolg gehinderten Benutzung eines Weges seitens des Publikums ergibt sich nicht die Eigenschaft eines öffentlichen. Es mufs vielmehr hinzukommen, dafs solche Benutzung unter Umständen erfolgt ist, welche darauf schliefsen lassen, dafs der Weg unter wenigstens stillschweigender Zustimmung der rechtlich Beteiligten dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Pr. O.-V.-G. 27, S. 401. Diese recht-

---

[1]) Pr. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 3, 50.

lich Beteiligten sind der Eigentümer, der Wegebaupflichtige und die Wegepolizeibehörde. Ob diese zugestimmt haben, ist eine Tatfrage. Als Merkmale der Öffentlichkeit betrachtet man die Eintragung eines Weges als steuerfrei im preufsischen Kataster oder als eines öffentlichen in der Dorfkarte und dem Dorfrezefs.[1]) Ebenso wird auch die äufsere Beschaffenheit des Weges für die Entscheidung Bedeutung haben. Im Einzelfalle kommt es bei der Frage, wann ein Weg ein öffentlicher geworden sei, auf den Zeitpunkt an, von welchem ab die hergerichtete Strafse zum allgemeinen Verkehr fertiggestellt und freigegeben worden ist, z. B. wann die Pflasterarbeiten beendigt wurden. Diese Freigabe ist ein Akt der Verwaltung und unentbehrlich. Die blofse Tatsache, dafs die Strafse schon zu einer früheren Zeit ausgelegt, planiert, begrenzt und mit Häusern besetzt gewesen sei, ist nicht entscheidend (Gruchot, Beiträge 43, S. 1103).

Fufswege können sowohl öffentlich als private sein.

Verkehrswege, die auf Deichen und Dämmen liegen, werden gewöhnlich den nichtöffentlichen Wegen zugerechnet, da sie meist dem besonderen Deichrecht unterliegen (Germershausen I, S. 19). Auch der Leinpfad wird meistens als nichtöffentlicher Weg zu behandeln sein, da er nur dem Kreise der Schiffer, nicht der Allgemeinheit dient (ebenda S. 20 und oben S. 179).

Vielfach dient zur Unterscheidung der Wege ein besonderes Wegekataster, z. B. in Preufsen die Aufnahme in den Wegebauverband der Provinzen.

Die Hauptlast der Wegeunterhaltung wird in Preufsen jetzt von den Provinzen, den Kreisen und den Gemeinden getragen. Den gewerblichen Anlagen mit besonders starker Abnutzung der Wege können Vorausleistungen auferlegt werden.

Die Wegepolizei wird von der Ortspolizei (Bürgermeister) und der Landespolizeibehörde (Regierungs-Präsident) ausgeübt.

Literatur: Germershausen, Wegerecht und Wegeverwaltung in Preufsen, Berlin 1900.

---

[1]) Germershausen, S. 6 Bd. I.

Kapitel II.

Das Agrarrecht.

A. Das Verkoppelungsrecht.

§ 20.

Das Verhältnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Das B. G.-B. hat das gesamte sog. Agrarrecht von seiner Einwirkung ausgeschieden, weil dessen Hauptinhalt, namentlich das Gemeinheitsteilungsrecht und auch die sonstigen agrarrechtlichen Prozeduren, weniger dem Privatrecht als dem Verfahrensrechte angehöre und weil ein Teil des Inhalts auch nur der Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse diene. (Motive 1888, Bd. III, S. 5.) Das Einführungsgesetz zum B. G.-B. hat den ausgeschiedenen Stoff näher bezeichnet; es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dafs dieses Gesetz, wenn es sich in solchen Fällen des wiederkehrenden Ausdrucks: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche . . .“ bedient, damit nicht nur einen Vorbehalt für die Geltung der *bestehenden* Landesrechte ausdrücken, sondern auch für die *künftige* landesgesetzliche Regelung dieser Stoffe Raum geben will. (Entwurf und Motive 1888, S. 148.)

Die einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes sind die folgenden:

„Zusammenlegung, Gemeinheitsteilung.

Art. 113: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung, die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben, oder welche sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Änderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.

Art. 114: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt infolge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von

Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

Dienstbarkeiten und Reallasten.

Art. 115: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Mafs solcher Rechte näher bestimmen.

Verschuldungsgrenze, Kündigungsrecht bei Hypotheken.

Art. 117: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Wertgrenze hinaus untersagen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschliefsung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als ..... die 30jährige Frist ..... zulassen.

Vorrang für Meliorationsdarlehen.

Art. 118: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehns zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zugunsten eines Dritten finden die Vorschriften der §§ 892, 893 des B. G.-B. Anwendung.

Veräufserung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken.

Art. 119: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche:

1. die Veräufserung eines Grundstücks beschränken,
2. die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräufserung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken,
3. die nach § 890 Abs. 1 des B. G.-B. zulässige Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die nach § 890 Abs. 2 des B. G.-B. zulässige Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück untersagen oder beschränken.

Unschädlichkeitszeugnis.

Art. 120: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräufserung eines Teiles eines Grundstücks dieser Teil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, dafs die Rechtsveränderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:

1. im Falle der Teilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks verteilt wird,
2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem andern Grundstücke zustehenden Rechtes die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist,
3. . . . ."

Gemäfs Art. 113 bleibt also das ganze Gebiet des bäuerlichen Auseinandersetzungsverfahrens der Einwirkung des neuen Rechts entzogen, und zwar wird man den Vorbehalt nicht auf die Gesetze selbst zu beschränken haben, sondern, da der ganze Gegenstand überhaupt dem Reichsrechte entzogen ist, auch auf alle Verordnungen, Erlasse und Dienstvorschriften erstrecken müssen, welche in Ausführung jener Gesetze ergangen sind und zu dem Inbegriff der agrarrechtlichen Vorschriften des betreffenden Bundesstaates gehören.

Es wird also beispielsweise nicht darauf ankommen, dafs die Grundbuchberichtigung nach Quoten auf Grund der Auseinandersetzungsrezesse sich im Regierungsbezirk Kassel auf die mit Gesetzeskraft versehene Verordnung vom 13. Mai 1867 § 25 stützt, während sie in Altpreufsen nur den Ministerialerlafs von 1837 zur Grundlage hat.

Desgleichen hätten die preufsischen Generalkommissionen nicht nötig gehabt, ihren bis dahin geübten Grundbuchantrag auf Übernahme des ganzen Rezesses einschliefslich der neuen Eigentümer um des § 48 G.-B.-O. willen auf die Umschreibung der Pläne an Stelle der Parzellen zu beschränken. Was bis dahin gegangen war, mufste auch ferner gehen, zumal § 48 nur sagte „soll" (s. oben S. 168).

Zu Art. 113 ist ferner noch hervorzuheben, dafs auch das Rechtsverhältnis der infolge einer Ablösung begründeten Renten, z. B. das ihnen im preufsischen Agrarrecht beigelegte Vorzugsrecht der öffentlichen Abgaben und die Verteilungsart der Rente auf die Besitzer von Trennstücken, als weiterbestehend ausdrücklich anerkannt sind. (Motive zum E.-G. 1888 zu Art. 41, S. 162.)

Im bäuerlichen Auseinandersetzungsverfahren können wir, obwohl es staatlich und provinziell verschieden behandelt ist, zwei grofse Gruppen unterscheiden:

a) das Reallasten-Ablösungsverfahren,

b) das Gemeinheitsteilungsverfahren.

§ 21.

Das Reallasten-Ablösungsverfahren. Die Aufgabe des Reallasten-Ablösungsverfahrens ist die Fixierung, Umwandlung und Ablösung einer grofsen Menge dauernder Abgaben, welche im Laufe der früheren Jahrhunderte dem Grundbesitz auferlegt waren. Das Verlangen nach gröfserer Freiheit, welches die Bewegung des Jahres 1848 hervorbrachte, zeitigte in dieser auch die Ablösungsgesetze, welche eine vollständige Befreiung des Grundbesitzes von diesen der damaligen Anschauung widerstrebenden Lasten bezweckte. Allerdings waren auch unter ihnen viele, welche noch aus dem früheren guts- und grundherrlichen Verbande herrührten und mehr Belästigungen und Wertsverminderungen des pflichtigen Grundstücks als Vorteile für den Berechtigten enthielten. Andere waren besser begründet, wie z. B. die Mehrzahl der aus dem Erbpachtverhältnis herrührenden Abgaben, die doch nichts anderes als der Kaufpreis des Gutes waren, da man bares Kapital in früheren Zeiten nicht hatte dafür erhalten können. Indessen hat auch die Gesetzgebung seinerzeit schon zwischen solchen wichtigeren und unwichtigeren Rechten unterschieden, indem sie zwar diese ohne Entschädigung aufhob, jene aber nur für ablösbar erklärte.[1]) Wie schnell indes die Anschauungen in dieser Frage, was wichtig, was unwichtig sei, wechseln, zeigt gerade hier ein treffendes Beispiel. Denn unter den ohne Entschädigung aufzuhebenden Rechten finden wir in § 3 No. 2 des preufsischen Gesetzes von 1850 das in einigen Landesteilen damals noch bestehende Widerspruchsrecht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten gegen die Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks, und gerade auf die Wiedereinführung dieses Rechtes ist bei der Beratung der preufsischen Rentengutsgesetze im Jahre 1890/91 grofses Gewicht gelegt worden.

Die Tätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden im Ablösungsverfahren besteht darin, dafs sie die oft unbestimmten, meist in Naturalabgaben bestehenden Lasten in eine feste Geldrente umsetzen. Diese wird entweder auf die Rentenbank übernommen, so dafs die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen gewährt werden kann, oder der Berechtigte erhält ihren kapitalisierten Betrag unmittelbar vom Verpflichteten ausgezahlt.

Einen Unterschied machten die meisten der oft für einzelne Provinzen erlassenen Sondergesetze, je nachdem der Berechtigte zur Kirche gehörte

---

[1]) Vergl. preufs. V.-O. vom 9. Oktober 1807.

oder nicht. Die kirchlichen Renten mufsten zu einem höheren Satze abgelöst werden, als die anderen.

Nachdem die Tätigkeit der preufsischen Generalkommissionen im Ablösungsverfahren aus Mangel an altem Stoff schon fast dem Erlöschen nahe war, hat sie durch das Rentengutsgesetz von 1891 neue Nahrung bekommen. Denn die Übernahme der Rentengutsrenten auf die Rentenbank ist nichts anderes, als eine Ablösung der durch den Verkauf des Rentenguts diesem auferlegten Rente und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften des Ablösungsverfahrens. (§ 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 und § 4 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

Der Wiedereinführung derjenigen Reallasten, deren Ablösung mit grofsen Schwierigkeiten im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchgeführt ist, stehen die Agrargesetze meistens feindlich gegenüber.

Die preufsischen Ablösungsgesetze erlauben nur die Wiedereinführung fester Geldrenten, deren Kündbarkeit sie aufserdem gewährleisten. Die neueren preufsischen Ansiedelungs- und Rentengutsgesetze gedachten die sogen. Körnerrenten, d. h. feste, in Körnern irgend einer Hauptfrucht verabredete jährliche Abgaben, welche nach amtlich veröffentlichten Marktpreisen in Geld gezahlt werden, wieder zu beleben. Doch ist vom Verkehr kein Gebrauch hiervon gemacht worden, und es wäre auch nicht abzusehen, welcher Vorteil aus dieser langweiligen Berechnungsart auf irgend einer Seite erwachsen sollte, solange nicht das Mafs der Körner gleichzeitig in eine Beziehung zur Jahresrente gebracht würde.

Eine andere Ausnahme bringt § 1021 B. G.-B.:

„Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, dafs der Eigentümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigentümer das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden, dafs der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung."

Wie der letzte Absatz schon andeutet, findet in dem hier vorausgesetzten Falle des Gesetzes eine Vermischung von Reallast und Grunddienstbarkeit statt. Während sonst die Grunddienstbarkeit den Eigentümer des belasteten Grundstücks nur zu einem Dulden und die Reallast nur zu einem Tun verpflichtet, soll er hier auch durch die Grunddienstbarkeit zu einem Tun, nämlich zur Unterhaltung einer Anlage verpflichtet werden, welches Tun dann ganz den Charakter einer Reallast annimmt. Z. B. der Flufsanlieger soll einen auf seinem Grundstück zum Vorteil anderer liegenden Damm nicht blofs dulden, sondern auch unterhalten (erster Satz), oder ein Wiesenbesitzer soll zwar den Mühlengraben eines anderen nicht blofs dulden und unterhalten, sondern auch für seine eigenen Wiesen mitbenutzen dürfen

und gleichzeitig zu diesem Zwecke das Bestehen der ganzen Anlage auch von dem andern verlangen dürfen (zweiter Satz).

Der § 1021 B. G.-B. gilt auch für ältere aus der Zeit vor 1900 herrührende derartige Grunddienstbarkeiten laut Art. 184 E.-G. B. G.-B.

§ 22.

Die Gemeinheitsteilung und die Zusammenlegung. Während der erste Zweig der Auseinandersetzungstätigkeit, das vorgenannte Ablösungsverfahren, sich mit den Rechten an Grundstücken befafst, beschäftigt sich der zweite, die „Gemeinheitsteilung“, mit den Grundstücken selbst.

Man versteht unter Gemeinheit in diesem Sinne eine gewisse, in bäuerlichen Zuständen begründete Teilung der Eigentumsbefugnisse. Meistens ist sie geringfügiger Art, derart, dafs z. B. nur die Hütung nach der Ernte auf sämtlichen Grundstücken der Feldmark einem oder mehreren oder auch allen gemeinschaftlich als ein besonderes Recht zusteht. — Ein anderer Fall dieser Art sind die Forstservituten. Nicht selten aber unterliegen auch noch gröfsere Grundstücke, wie raume Hütungen, Wälder, Hauberge, einem völlig ungeteilten gemeinschaftlichen Gesamteigentume.

Die Aufhebung dieser Verhältnisse, welche — wenn auch mit etlichen Vorbehalten! — der heutigen Lage der Landwirtschaft gegenüber als kulturschädlich, wenigstens aber als kulturhemmend bezeichnet werden können, ist der eigentliche Gegenstand des *Gemeinheitsteilungsverfahrens.*

In seiner reinsten Gestalt zeigt sich dasselbe auch heute noch in den Fällen des zuletzt gedachten Gesamteigentums, wo die Ausweisung eines Privatanteils für jeden Teilnehmer sein eigentliches Ziel ist.

Die Fälle dieser Art aber werden immer seltener, und der heute gewöhnliche Fall des Gemeinheitsteilungsverfahrens ist die fortgeschrittene Form der *Hütungsablösung und Zusammenlegung.* Überall, wo noch Hütungsgerechtigkeiten bestehen, gewähren die verschiedenen Gemeinheitsteilungsordnungen ein erleichtertes Recht auf deren Aufhebung. Da sie aber gleichzeitig mit der Aufhebung die Abfindung der Berechtigten durch Land verlangen, so ist die Aufhebung nicht anders möglich, als mit gleichzeitiger Zusammenlegung, und in heutigen Geschäften der Art ist die letztere meistens das eigentliche Ziel und die Hütungsbefreiung nur der juristische Vorwand des Verfahrens.

In diesem Sinne verstanden ist also die heutige Gemeinheitsteilung häufigster Art ein Verfahren, welches auf die wirtschaftliche Zusammenlegung einer Dorffeldmark hinwirkt, und bei welchem regelmäfsig aber nebensächlich die noch bestehenden gemeinschaftlichen Benutzungsarten, wie z. B. Hütungsgerechtigkeiten und dergleichen Gemeinheiten, zur Aufhebung gelangen.

Es gibt aber schliefslich auch Feldmarken, die gar keiner gemeinschaftlichen Benutzungsart unterliegen, und denen jenes juristische Hilfsmittel, auf Hütungsbefreiung anzutragen, um zur Zusammenlegung zu gelangen, daher nicht offen steht. Um auch diesen die Zusammenlegung zu ermöglichen, wurde deshalb das Gemeinheitsteilungsverfahren durch besondere Gesetze auf sie anwendbar erklärt, und so entstand eine neue Abart desselben: die *reine Zusammenlegung.*

Es wird aber in der Praxis nicht allzu genau zwischen diesen verschiedenen Arten unterschieden, und namentlich die Aktenbezeichnung der betreffenden Geschäftssachen läfst den Unterschied selten erkennen, da die Bezeichnungen Separation, Spezialseparation, Hütungsbefreiung, Zusammenlegung, Verkoppelung, Feldbereinigung, Kommassation, Konsolidation, Arrondierung ohne regelmäfsige scharfe Unterscheidung gebraucht werden. Dies hat seinen Grund hauptsächlich darin, dafs namentlich die beiden Verfahrensarten der Hütungsbefreiung und Zusammenlegung noch während des schwebenden Verfahrens häufig ineinander übergehen.

Aber wenn auch das Gemeinheitsteilungsverfahren aller drei Abarten im grofsen und ganzen dasselbe ist, so sind doch einer jeden von ihnen gewisse Eigentümlichkeiten verblieben, die uns hindern, ihren Unterschied gänzlich zu vergessen.

Seinen Ausgang nimmt dieser Unterschied von der preufsischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, welche, dem landwirtschaftlichen Zustande ihrer Zeit entsprechend, die Aufhebung der Gemeinheiten mit oder ohne gleichzeitige Zusammenlegung als Hauptsache betrachtete und die reine Zusammenlegung einer unbelasteten Feldmark gar nicht kannte; für das Gebiet jener Ordnung wurde diese erst durch Gesetz vom 2. April 1872 für zulässig erklärt.

Im rechtsrheinischen Preufsen gilt die Gemeinheitsteilung seit 1851, die Zusammenlegung seit 1869.

Im linksrheinischen Gebiet und in Hohenzollern wurde die reine Zusammenlegung erst 1885 eingeführt.

In Nassau, wo in der Konsolidation eine Abart des Zusammenlegungsverfahrens seit alten Zeiten bestand, mufste umgekehrt die preufsische Gesetzgebung die Gemeinheitsteilungsordnung vom 5. April 1869 hinzufügen.

In Schleswig-Holstein und Kurhessen wurden alle drei Abarten 1876 bezw. 1867 zwar gleichzeitig, aber unter Beibehaltung und Hervorhebung ihrer Unterschiede eingeführt.

Im weiteren Laufe des Verfahrens ist der Unterschied zwar kein bedeutender. Trotzdem tritt er in Einzelfragen noch öfters wieder hervor. Am erheblichsten ist er im Regierungsbezirk Wiesbaden, wo die Konsolidation sich fast durchweg nach ganz anderen Gesetzen vollzieht als die Gemeinheitsteilung.

Wichtig ist er ferner für die Frage, welche Grundstücke zum Verfahren gehören. Denn nur im reinen Zusammenlegungsverfahren werden alle Grundstücke des Zusammenlegungsbezirks vom Verfahren ergriffen, während sonst immer nur die der Gemeinheit unterliegenden dazu gehören.

Es ist durch zahlreiche Zeugnisse bewiesen und bestätigt sich in der Praxis der Auseinandersetzungsbehörden immer von neuem, dafs das Verkoppelungsverfahren die erfolgreichste Besserung ist, die es in der Landwirtschaft gibt. Denn in der verkoppelten Gemarkung vermindern sich die Betriebskosten und vermehren sich die Erträge, und zwar beides in so bedeutendem Mafse, dafs der Ertrag um 50—100 % gesteigert wird.[1]) Das kann keine andere Melioration leisten. Zuerst von allen Ländern Mitteleuropas hat in der Neuzeit Preufsen das Verdienst, diesen Vorteil erkannt und mit gröfster Tatkraft sich zu Nutzen gemacht zu haben. Denn nachdem Friedrich der Grofse im Jahre 1752 und namentlich im schlesischen Reglement von 1771 die Verkoppelung begonnen, ward sie im Allgemeinen Landrecht und weiter von 1811 und 1821 bis in die Neuzeit mit immer steigendem Nachdruck fortgeführt.[2]) Ungefähr ebenso früh hatte Lauenburg, Hannover, Lüneburg und Nassau damit begonnen. Dann folgten Ungarn und seine Nebenländer 1836 und 1850, Österreich seit 1853, Sachsen 1834 und 1861, das Königreich Hannover 1842, Baden 1856, dann 1857 das Grofsherzogtum Hessen, Bayern 1861, Württemberg 1862.

Aber nicht überall konnten sich die ersten Versuche desselben glatten Fortganges und der Erfolge rühmen, wie in Preufsen und Nassau. Namentlich in Süddeutschland mufsten mehrere Staaten sich zu einer wiederholten Abänderung ihrer Gesetze entschliefsen. So Bayern 1886, Württemberg 1886, Sachsen 1869, 1888, 1890, 1896; Baden 1886, Elsafs-Lothringen 1890, Hessen 1871, 1887 und 1906. Österreich erliefs 1883 ein neues Reichsgesetz, 1886—1890 zahlreiche Landesgesetze; der schweizerische Kanton Aargau reformierte 1875, Basel-Land 1895. Von anderen deutschen Staaten seien hier noch angeführt: Sachsen-Weimar-Eisenach Ges. vom 25. August 1848 und 5. Mai 1869, Sachsen-Meiningen Ges. vom 29. Mai 1855 und 10. Februar 1869, Schwarzburg-Rudolstadt Ges. vom 11. Januar 1856, Lippe-Detmold Ges. vom 20. Mai 1880, Schwarzburg-Sondershausen Ges. vom 6. Januar 1855.

Die zeitliche Übereinstimmung, welche in den oben mitgeteilten Zahlen sowohl für die Zeit vor 1870 wie später sich ergibt und welche

---

[1]) Die bayerische Verkoppelungsbehörde (Flurbereinigungskommission) berechnete den Vorteil einer zwischen 1887—1896 zusammengelegten Gesamtfläche von 10960 ha auf 3326122 M.

[2]) Vergl. Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie Bd. II, S. 197.

demjenigen, der die einzelstaatlichen Gesetzgebungen Deutschlands durchblättert, auch bei anderen Gegenständen in die Augen fallen wird, beweist, dafs in allen Ländern deutscher Zunge das Bedürfnis nach einer Neueinteilung des landwirtschaftlichen Bodens sich im Laufe des 19. Jahrhunderts ungefähr zu gleicher Zeit geltend gemacht hat. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dafs dasselbe Bedürfnis auch in früheren Jahrhunderten der deutschen Entwickelung schon eine bekannte Erscheinung gewesen ist und ebensogut damals seine Befriedigung gefunden hat. Wohl gibt es nach den Untersuchungen von A. Meitzen, Hanssen, Lamprecht viele Dörfer, welche noch aus der Urzeit ihre Einteilung beibehalten haben; andere aber sind nachweisbar schon wiederholt neu eingeteilt worden. So namentlich die slavischen Dörfer, wenn sie unter Heranziehung deutscher Kolonisten die deutsche Hufenverfassung erhielten, was vom 13. Jahrhundert ab durch den polnischen Adel in der Absicht, durch die bessere Wirtschaft dieser Kolonisten eine höhere Rente zu erzielen, oft geschah. Im südlichen Schweden, Dänemark und Schleswig-Holstein finden wir im 13. Jahrhundert schon Gesetze, welche die sog. Reebnings-Prozedur, d. h. die neue Regulierung durch Aufmessung mit dem Mefsseil als ein altbekanntes Herkommen behandeln. Ein ferneres Beispiel eines jahrhundertelang geübten Gemeinheitsteilungs- und Zusammenlegungsverfahrens bietet das Hochstift Kempten im Algäu in Bayern, wo diese Verfahrensarten seit dem 16. Jahrhundert fast ohne geschriebene Gesetze, aber mit denselben Zielen und Mitteln wie unsere heutigen Verfahren unter dem Namen Vereinödungen = Hütungsbefreiungen im Gebrauche waren (Schlitte Bd. II, S. 330, Die Zusammenlegung, Leipzig 1886).

§ 23.

Der Zusammenlegungsantrag. In allen diesen Gesetzgebungen setzt die Eröffnung des Verfahrens einen *Antrag* der beteiligten Grundbesitzer voraus, nirgend wird es lediglich durch behördlichen Zwang veranlafst, obwohl mancherlei innere Gründe für einen solchen sprechen und immer Stimmen für die Einführung eines solchen sich erhoben haben. Namentlich könnte man von ihm erwarten, dafs die vom Staate zur Verfügung gestellte Organisation bei ruhigem, gesetzlichem Fortschritt der Arbeit von Dorf zu Dorf besser und billiger arbeiten würde. Ganz ohne Zwang ist aber erfahrungsmäfsig auch nirgendwo etwas geleistet worden.[1]) Denn alle diese neueren Zusammenlegungsgesetze erfordern zwar zunächst einen Antrag, welcher von den beteiligten Grundbesitzern, in Württemberg, Baden und Kanton Aargau auch von der Gemeinde gestellt werden

[1]) Nur in Sachsen hat man durch Beförderung freiwilliger Vertauschung unter gesetzlichen Formen ebenfalls dem Zusammenlegungsbedürfnis zu dienen verstanden. V.-O. vom 28. September 1869.

kann, knüpfen dann aber an eine gewisse Stimmenzahl den Zwang gegen die anderen zum Mittun. Und was den ersten Antrag betrifft, so gehen zwar die meisten Gesetzgebungen, wie die preufsische, von seiner vollen Freiheit aus, während beispielsweise die hessische anordnet, dafs bei bevorstehender Neumessung die Grundbesitzer von Amts wegen zu einem Beschlusse über die Zweckmäfsigkeit gleichzeitiger Zusammenlegung veranlafst werden sollen. Aber in Wahrheit ist dieser Unterschied auch nur ein scheinbarer. Denn auch der vom Gesetz vollständig freigestellte Antrag kommt in Wirklichkeit selten ohne die beratende und aufmunternde Tätigkeit der Beamten zustande. Die Behörden müssen, schon um ihre Organisation aufrecht zu erhalten, dafür sorgen, dafs der Faden nicht gelegentlich abreifst, und in Preufsen gilt es deshalb für eine selbstverständliche Pflicht der Kommissare und Landmesser, für die Herbeiführung immer neuer Anträge durch zweckentsprechende Belehrung zu sorgen, gerade wie es schon in dem sächsischen Gesetze von 1832 ausgesprochen war. Zu diesem Zwecke halten die Beamten Versammlungen und Besprechungen ab; es werden auf diesen Anträge gesammelt und vorläufig zurückgehalten, bis die gesetzlich erforderliche Zahl beisammen ist.

Die gesetzliche Zahl ist verschiedenartig festgesetzt. Für die reinen Teilungsanträge genügt meistens der Antrag jedes Miteigentümers zu seinem eigenen Ausscheiden. Für die Anträge auf Hütungsbefreiung und Zusammenlegung wird meistens ein Viertel der Ackerländereien gefordert, für die reinen Zusammenlegungen dagegen die Hälfte sämtlicher dem Verfahren unterliegender Grundstücke.[1])

Auch die genauere Berechnungsart im einzelnen zeigt viele Abweichungen.

Wege, Gräben, Flüsse, Chausseen sind beispielsweise in Kurhessen für einrechnungsfähig erklärt worden, weil sie verlegt werden dürften.[2]) Dagegen

[1]) Im Kanton Aargau $^2/_3$ der Personen und die Mehrheit der Fläche, in Basel-Land die Mehrzahl der Eigentümer mit der Mehrzahl der Fläche, in Sachsen seit 1861 mehr als die Hälfte, in Bayern $^3/_5$ bei 20 Teilnehmern und bei mehreren die Mehrzahl, in Württemberg und Baden mehr als die Hälfte der Personen und des Grundsteuerkapitals, in Elsafs-Lothringen die Mehrheit mit $^2/_3$ Fläche oder umgekehrt $^2/_3$ der Personen mit der Mehrheit an Fläche, in Hessen-Darmstadt die Mehrheit der Fläche, in Österreich mindestens die Hälfte der Personen.

[2]) Ob. L.-K.-G. Urt. vom 18. Januar 1889 Niedereisenhausen. Über die Frage, ob es praktisch sei, diese Flächen aus dem Verfahren auszuscheiden, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Im gegenwärtigen preufsischen Verfahren wird die Neigung dazu dadurch genährt, dafs nach dem vorhandenen Kostengesetz diese Flächen den staatlichen Kostenpauschsatz erhöhen, aber das Mehr, weil es nach Sollhaben aufgebracht wird, wegen der Ertraglosigkeit dieser Flächen nicht von ihren Eigentümern, sondern von den Mitbeteiligten getragen wird.

werden überall Ortslagen, Wälder, Gärten, gewerbliche und ähnliche Grundstücke als nicht umlegungsfähig von der Masse abgerechnet. Dabei ist noch ein wesentlicher Unterschied in der Berechnungsart zu beachten. Preufsen fordert überall den schriftlichen, unbedingten Antrag, bevor überhaupt auf die Sache eingegangen wird. Baden, Hessen, Bayern, Württemberg und der schweizerische Kanton Basel-Land dagegen zählen diejenigen, welche in der ersten Abstimmungsfahrt nicht mitstimmen, den Zustimmenden bei, wodurch die Herbeiführung einer dem Verfahren günstigen Mehrheit aufserordentlich erleichtert wird.

Ein Fall des Zusammenlegungsverfahrens *ohne Antrag* der Beteiligten lediglich durch behördlichen Zwang ist neuerdings im preufsischen Recht durch das Gesetz vom 12. August 1905 eingeführt worden. Dies Gesetz betrifft Mafsnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Zur Regelung dieser soll für die Ufer und das natürliche Überschwemmungsgebiet ein Plan aufgestellt werden (§ 1), bei dessen Ausführung umfangreiche Entziehungen und Beschränkungen von Grundeigentum und von Rechten an ihm zu erwarten sind (§ 8). Es ist in Aussicht genommen, die Regulierung des hierdurch erwachsenden Schadens im Wege des Umlegungsverfahrens zu bewirken. Zu diesem Zwecke stellt die zuständige Generalkommission auf Ersuchen des Regierungs-Präsidenten fest, ob die angeordneten Mafsregeln einen solchen Einflufs auf die betroffenen Grundstücke ausüben, dafs eine Änderung im Wirtschaftsbetriebe und eine anderweite Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse beteiligter Grundstücke notwendig wird. Steht dies fest, so hat die Generalkommission das Umlegungsverfahren einzuleiten, auf welches im übrigen die Bestimmungen des preufsischen Zusammenlegungsgesetzes vom 2. April 1872 Anwendung finden, ohne dafs es eines Antrages der beteiligten Eigentümer bedarf (§ 12). Der Umlegungsbezirk, dessen Feststellung der Generalkommission obliegt, besteht aus den von den angeordneten Mafsnahmen betroffenen Grundstücken und Grundstücksteilen; jedoch dürfen auch nicht betroffene Grundstücke zugezogen werden, wenn es zur Erreichung des Umlegungszwecks erforderlich erscheint (§ 13).

In diesem Umlegungsverfahren müssen die Beteiligten auch die Veränderung ihres Wirtschaftsbetriebes und sogar eine Verlegung ihrer Gehöfte erdulden (§ 15). Gegen diese Beschränkungen ihrer Handlungsfreiheit geniefsen sie weitgehende Kostenfreiheit (§ 17).

§ 24.

Der Zusammenlegungsbezirk. Ein bäuerliches Zusammenlegungsverfahren mufs wegen der Schwierigkeit der Ausgleichung immer auf einen einigermafsen engen Umkreis beschränkt werden, weil es beim Umtausch auf weitere Entfernungen zu schwierig werden müfste, allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Deshalb erstreckt es sich meist nur auf die schon vorhandene Interessengemeinschaft der in einem Dorfe angesessenen Höfe und Besitzungen. In den meisten Gesetzen bildet daher die Gemarkung, zuweilen auch der Gemeindebezirk die vorgeschriebene Grundlage des Zusammenlegungsbezirks, von welcher je nach Umständen Abweichungen

14*

geringerer Art zugelassen werden. Namentlich werden auch örtlich abgegrenzte Teile von Gemarkungen zugelassen; in Württemberg ist dies sogar die Regel. Eine gewisse topographische Geschlossenheit des Bezirks ist immer erwünscht, aufserdem ist es niemals möglich, alle in diesem Bezirk belegenen Liegenschaften der Umlegung zu unterwerfen, da viele ihrer Natur nach dem widerstreben. So sind die Häuser, Weinberge, Steinbrüche, gewerbliche Anlagen und ähnliches von dem Zwange des Umtausches befreit, und wo auch gegenüber solchen Grundstücken das Bedürfnis nach Zuziehung wenigstens einzelner Teile entsteht, wie es zur Anlage der Wege und Gräben öfters vorkommt, da kann meistens die erwünschte Zuziehung nicht anders als im Wege gütlicher Vereinbarung erzielt werden. So ist es die Regel im preufsischen, württembergischen und bayerischen Rechtsgebiet. Als Ausnahme ist zu nennen die nassauische Konsolidation der Ortsberingsregulierung, welche auch die unfreiwillige Verlegung von Gebäuden zuläfst und Fälle der tatsächlichen Ausübung aufweist. Das sächsische Verfahren (§ 20 von 1861) sieht dasselbe zwar vor, scheint es aber nicht auszuüben. Auch in Hessen ist die zwangsweise Zuziehung der sonst der Feldbereinigung nicht unterworfenen Grundstücke zugelassen. (Art. 4 Ges. vom 7. Juli 1906.)[1]

Die Festsetzung des Umlegungsbezirks in einer dem Bedürfnis des Einzelfalls entsprechenden Begrenzung ist immer ein wichtiger Teil des Verfahrens und wird deshalb in vielen Gesetzgebungen an bestimmte Förmlichkeiten gebunden, jedenfalls aber immer als ein wichtiger Verhandlungsgegenstand bezeichnet, so im preufs. Ges. vom 2. April 1872 und in Sachsen.

In Württemberg und Bayern nennt man den Umlegungsbezirk Feldbereinigungsfläche, in Hessen Feldbereinigungsbezirk.

§ 25.

Die Wege und Gräben. Innerhalb des Auseinandersetzungsgebietes sind die Auseinandersetzungsbehörden befugt, die Wege und Grabenführung neu zu ordnen. Sie sind dazu aber auch genötigt, weil jedem Beteiligten die für die Bewirtschaftung der neuen Pläne erforderlichen Wege und Gräben gewährt werden *müssen*. Die meisten Zusammenlegungsgesetze drücken diese Verpflichtung in der Form aus, dafs die Ausweisung der erforderlichen Wege und derjenigen Gräben, ohne welche der Boden den abgeschätzten Wert nicht aufzubringen vermag, geboten wird.[2] Zu

---

[1]) Gesetzlich möglich ist die Ortsberingsumlegung auch in dem preufsischen Zusammenlegungsverfahren, jedoch nur mit Einwilligung der daran Beteiligten. S. § 3 Ges. vom 2. April 1872, § 22 der kurh. Gem.-T.-O. u. a.

[2]) So § 20 der kurh. Gem.-T.-O. vom 13. Mai 1867, ebenso die altpreufs. Gem.-T.-O. vom 7. Juni 1821. Das hessische Gesetz Art. 21: „Jedem selb-

letzteren gehören dann in erster Linie die Entwässerungsgräben, während die Bewässerungsgräben meist als eine über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Wohltat behandelt werden. Wenn allerdings die Abschätzung schon auf die Bewässerungsfähigkeit Rücksicht genommen hat, dann wird der Anspruch des Planempfängers auf Einrichtung der Bewässerung ebenfalls als ein gesetzlicher anerkannt werden müssen.

In diesem Rahmen ist die Freiheit der Auseinandersetzungsbehörden in der Neugestaltung des Weg- und Grabennetzes eine nahezu unbeschränkte. Sie brauchen nicht auf die alten Verhältnisse zu achten, weil diese von Grund aus umgewandelt werden; sie können nicht vor der finanziellen Wirkung Halt machen, weil sie ein gesetzliches Ziel erreichen müssen; sie können auch an die Zustimmung anderer Behörden nicht gebunden werden, weil sie das Schlufsergebnis des Verfahrens im wesentlichen allein festzusetzen haben. Mögen diese Punkte im einzelnen auch nicht ohne Verschiedenheiten in den mannigfachen Gesetzgebungen geregelt sein, immer ist die genaue Ordnung des künftigen Wegerechtszustandes eine wichtige Aufgabe des Verfahrens. Bei den Wegen müssen also die öffentlichen ausgeschieden werden, welche der Benutzung durch jedermann überlassen sind, während die blofsen Feldwege dem Gebrauche der Dorfbewohner vorbehalten werden. Vergl. oben § 19. Auch bei diesen ist zu unterscheiden, ob sie blofs der landwirtschaftlichen Benutzungsweise oder auch der gewerblichen, z. B. zu Sandfuhren, freigegeben werden. Es müssen ferner die Berechtigungen der umliegenden Waldbesitzer, gewisse Wege zu Holzabfuhrwegen zu nehmen, festgestellt werden.

Oft wird auch die Zuwegung nicht durch sichtbare, in den Karten eingetragene Wegezüge vermittelt, sondern es werden nur sog. Überfahrten gewährt, wie z. B. in schmalen Wiesentälern die Heufahrten. Auch diese müssen aber dem Planempfänger natürlich mit derselben rechtlichen Sicherheit offenstehen, wie die wirklichen Wege.

Im preufsischen Recht kann jetzt davon ausgegangen werden, dafs die statutarische Kraft der Rezesse diese Sicherheit gewährt, so dafs von einer grundbuchmäfsigen Eintragung Abstand zu nehmen ist. Vergl. unten bei „Schlufsurkunde“.

In derselben Auffassung erfahren im neuesten preufsischen Verfahren vielfach auch die Bewässerungsgräben eine unterschiedliche Behandlung gegen die Entwässerungsgräben. Die letzteren werden durch kartenmäfsige Darstellung und Versteinung gesichert, während die ersteren nur ausgebaut werden. Im Kataster erscheinen die Bewässerungsgräben bei dieser Behandlungsweise überhaupt nicht, auch bleiben sie ohne Versteinung. Nur im Rezesse wird auf eine genaue Bezeichnung unter Hinweis auf die dem Verfahren zugrunde liegenden

ständigen Grundstück ist eine zur freien Bewirtschaftung ausreichende Zugänglichkeit zu geben.“

Projektstücke und auch wohl unter Beigabe einer Zeichnung acht gegeben. Dabei wird angenommen, dafs die Duldung dieser Bewässerungsgräben eine durch den Rezefs genügend gesicherte Anordnung des gesetzlichen Verfahrens sei, welche gegenüber jedem künftigen Besitzer der Grundstücke mit öffentlichem Zwange durchsetzbar ist.[1])

Eine ausnahmsweise Beschränkung der preufsischen Auseinandersetzungsbehörde beim Entwurf des Auseinandersetzungsplanes, welche namentlich hinsichtlich des Weg- und Grabennetzes Platz greift, enthält § 34 des Ges. vom 4. August 1904, betreffend Mafsnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiet der Provinz Sachsen. Die Pläne, welche zum Ausbau der in diesem Gesetze bezeichneten Flüsse aufgestellt sind, sind auch für die Auseinandersetzungsbehörde verbindlich. Die obere Leitung über den Ausbau ist auch im Bereiche eines Auseinandersetzungsverfahrens der Generalkommission entzogen, und der Oberpräsident ist befugt, die Generalkommission mit Anweisung zu versehen. Im übrigen bleibt aber ihre Zuständigkeit unberührt.

Dieselbe Bestimmung ist im schlesischen Hochwassergesetz vom 3. Juli 1900 § 46 enthalten.

§ 26.

Die gemeinschaftlichen Anlagen im Gemeinheitsteilungsverfahren. Bei allen Gemeinheitsteilungen bleiben Teile der gemeinschaftlichen Masse unverteilt: Die Wege und Gräben und die zu gemeinschaftlichem Gebrauche ausgewiesenen Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben, Viehtummelplätze, Flachsrösten u. dergl. Die Auseinandersetzungsbehörden sind meistens bemüht, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, das Eigentum dieser Flächen den Gemeinden überweisen zu lassen.

In Preufsen ist dies seit längeren Jahren allgemeine Gewohnheit, deren Durchführung nur in Ausnahmefällen mifslingt, früher aber vielfach unterblieben ist. Eine zwingende Vorschrift enthalten die preufsischen Gemeinheitsteilungs-

---

[1]) In diesem Sinne ist der Ausspruch des preufs. O.-V.-G. (Bd. 30, S. 252) zu verwenden, dafs im öffentlichen Recht neben dem privatrechtlichen Unterschiede der dinglichen und persönlichen Lasten geschichtlich noch ein drittes Rechtsverhältnis sich ausgebildet habe, nämlich dies, dafs Rechte und Pflichten mit Rücksicht auf den Grundbesitz auszuüben sind und dafs solche Rechte und Pflichten auf den privatrechtlichen Singularsukzessor in das Eigentum des Grundstücks von selber übergehen. Für die vor der Verkoppelung überall geübten gegenseitigen Überfahrtsrechte der Grundbesitzer ist namentlich in Nassau wiederholt von juristischen Schriftstellern darauf hingewiesen, dafs diese Überfahrtsrechte nicht privatrechtliche Dienstbarkeiten, sondern Teile des ortsüblich geltenden öffentlichen Wegerechts sind. Vergl. Geisenheimer Mitteilungen 1905, No. 1, 2, 3.

Auch bei Turnau-Förster wird die Ansicht ausgesprochen, dafs die Vorflutgräben und Kanäle öffentlich-rechtlichen Charakters sind und deshalb von der Buchung ausgeschlossen bleiben. 1903 2. Aufl., S. 620.

ordnungen nicht dafür. Auch in Baden, wo derselbe Rechtszustand ist, glaubt man erfahren zu haben, dafs durch die Überweisung in das Eigentum der Gemeinden am besten für die fernere Instandhaltung gesorgt werde, und ähnliches wird von Braunschweig berichtet.

Da nun aber doch in vielen Fällen die Zustimmung der Beteiligten zur freiwilligen Übertragung nicht zu erlangen ist, so bleiben in diesen die Beteiligten im gemeinschaftlichen Eigentum dieser Anlagen.

In Sachsen ist dies sogar die gewollte Regel, zu deren Ausführung das Eigentum für die Gesamtheit im Grundbuche berichtigt wird und von der man nur ausnahmsweise abweicht, um einzelne Wege den benachbarten Plänen als Zubehör zu überweisen.

Sehr wichtig kann die Frage nach der rechtlichen Stellung dieses Eigentums werden, wenn im Fortgange der wirtschaftlichen Entwickelung, etwa infolge der Ausdehnung einer nahen Stadt, Teile dieses Eigentums veräufsert werden, weil sie für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr gebraucht werden. Rintelensche Sammlung, Berlin 1906, S. 260.

In der nassauischen Konsolidation gehen alle gemeinschaftlichen Anlagen von alters her kraft Gesetzes in das Gemeindeeigentum über, ebenso in Hessen, wo jedoch auch anders bestimmt werden kann (Art. 37 vom 7. Juli 1906).

Nicht zu den gemeinschaftlichen Anlagen in obigem Sinne gehören die „Massegrundstücke", welche zum Verkauf, um mit ihrem Erlöse die Kosten zu bezahlen, gebildet sind. Dieses sind richtige Pläne, welche bis zum Verkaufe im Eigentum der Gesamtheit verbleiben müssen. Vergl. unten § 32 und Hessen Art. 37 a. a. O.

Das preufsische O.-V.-G. hat sich über die privatrechtliche Stellung der gemeinschaftlichen Anlagen dahin ausgelassen, dafs es ein Miteigentum sei, bei dem die deutschrechtlichen Grundsätze von dem sog. Gesamteigentume dahin Anwendung finden, dafs die Anteilsberechtigung des einzelnen ein untrennbares Zubehör der Hauptabfindung bildet, deshalb auch nicht frei veräufserlich ist, und dafs eine Teilungsklage des einzelnen auf Ermittelung und Ausweisung seines Anteils nicht stattfindet. O.-V.-G. Bd. 21, S. 147. In ähnlicher Weise hat auch das preufsische Oberlandeskulturgericht ausgesprochen, dafs durch das Auseinandersetzungsverfahren gemeinschaftliches Eigentum aller Teilnehmer an dem Grund und Boden der Wege, Gräben und sonstigen für gemeinschaftliche Zwecke bestimmten Anlagen begründet werde. Zeitschrift 30, S. 330, und 35, S. 232, bei Rintelen S. 260. Was die Verwaltung dieses Miteigentums betrifft, so sind die Miteigentümer verpflichtet, nach dem unter ihnen bestehenden Anteilsverhältnisse die gemeinschaftlichen Anlagen in einem Zustande zu erhalten, welcher deren Zweckbestimmung nach dem jeweiligen Bedürfnisse der Gesamtheit entspricht. Was hierzu erforderlich ist, darüber hat die Gesamtheit der Miteigentümer, und mangels einer Einigung deren Mehrheit zu bestimmen, vorbehaltlich des Rechts der Minderheit, auf richterliche Entscheidung darüber anzutragen, ob jener Beschlufs zum gemeinschaftlichen Besten gereicht und durchzuführen ist (O.-V.-G. 21, S. 147). Durch die Ausübung dieser Befugnisse ist das Rechtsverhältnis auch weiterer Entwickelung fähig. Wenn z. B. durch

die Beschlüsse ein Brückenbau in einem derartigen gemeinschaftlichen Wegzuge ausgeführt wird, so wird diese Brücke ein Bestandteil des Weges, und wie dieser selbst eine durch das Auseinandersetzungsverfahren begründete oder darin ihren Ursprung habende gemeinschaftliche Anlage.

Die Beitragspflicht der einzelnen Miteigentümer kann im Wege des Zivilprozesses erzwungen werden. Eine Änderung des einmal bestehenden Beitragsfufses aber kann nur durch Vertrag aller, nicht durch einen Mehrheitsbeschlufs herbeigeführt werden. O.-V.-G. 21, S. 152.

Die in den Verkoppelungen ausgewiesenen Wirtschaftswege sind zwar als Privatwege, die im Miteigentum der Beteiligten stehen, solange sie nicht etwa der Gemeinde übertragen werden, anzusehen, woran ein preufs. Kammergerichtsbeschluß vom 9. Juni 1902 erinnert hat. Es ist aber in einem Urteil des preufsischen O.-V.-G. (43, S. 283) mit Recht hervorgehoben, dafs sie doch nicht lediglich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden dürfen, weil sie unter obrigkeitlicher Mitwirkung als Wege anerkannt und genehmigt sind und unter das Gesetz vom 2. April 1887 fallen. Diesem Vorwurf zu einseitiger privatrechtlicher Betrachtung setzt sich das auch bei Turnau Bd. II, S. 619 getadelte R.-G.-Urteil (Gruchot 42, S. 1070) aus, das die Benutzung der Wirtschaftswege auf landwirtschaftliche Fuhren und auf die im Rezefs vorgesehene Benutzungsart als das ausschliefsliche Mafs der jedem Beteiligten zustehenden Berechtigung beschränkt. Auf solche Weise würde der Rezefs zu einer Fessel in der künftigen Benutzung der Grundstücke gemacht, die zu werden er nicht bestimmt war. Es sollten vielmehr durch ihn und das Verfahren alle Pläne tunlichst zugänglich gemacht werden, und jeder Mann sollte durch das Wegenetz die höchste Nutzbarkeit seiner Grundstücke erreichen. Nirgend aber war in Aussicht genommen, dafs diese auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit fernerhin beschränkt werden solle. Dem früheren Urteil des R.-G. (Gruchot 39, S. 977) ist deshalb der Vorzug zu geben, nach dem diese Wege auch der künftig veränderten Benutzungsart der Pläne offen stehen.

Eine wesentliche Erleichterung hat die Vertretung und Verwaltung dieser Angelegenheiten durch das preufsische Gesetz vom 2. April 1887 erfahren, nach welchem die Vertretung Dritten gegenüber, die Verwaltung und sogar die Verfügung über die Substanz von der Generalkommission dem Gemeindevorstande oder einem von mehreren beteiligten Gemeindevorständen übertragen werden kann (§§ 1, 2). Statt des Gemeindevorstandes kann in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde auch ein besonderer Vertreter oder Verwalter bestellt werden (§ 9). Der bestellte Vertreter hat eine nahezu unbeschränkte Stellung. Nur bei Veräufserungen bedarf er der Zustimmung der Generalkommission (§ 4). — Vergl. auch Zeitschrift 33, S. 274. — Sonst bedarf er weder der Zustimmung der Gemeindevertretung (O.-V.-G. 23, S. 71 und ebenso vom 24. Mai 1898) noch auch der Miteigentümer. Das Gesetz verfolgt im Gegenteil den Zweck, die bis dahin zu den einzelnen Rechts- und

Verwaltungsakten (Vollmachten, Veräufserungen, Prozessen) erforderliche Mitwirkung der einzelnen Beteiligten entbehrlich zu machen, und der einzige Schutz, den diese gegen pflichtwidrige Verwaltung haben, besteht darin, dafs der Vertreter auch mit dieser Tätigkeit der allgemeinen Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten untersteht (§§ 6, 9).

Der bestellte Vertreter braucht die Miteigentümer nicht im Wege des Zivilprozesses zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, er setzt die erforderlichen Beiträge fest und zieht sie im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens ein (S. 72 Bd. 23). Wegen dieser Amtshandlungen mufs er sich auf Einspruch und Klage im Verwaltungsstreitverfahren einlassen (O.-V.-G. 21, S. 146). Der Verwalter hat insbesondere für die Ausführung der zur ordnungsmäfsigen Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Arbeiten durch die Verpflichteten zu sorgen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind unter die Miteigentümer zu verteilen, und zwar in erster Linie nach dem im Auseinandersetzungsverfahren festgesetzten Beitragsfufse; in Ermangelung dessen nach dem Teilnahmerechte daran, in der Regel also nach dem Sollhaben, und erst, wenn auch letzteres aus dem Rezesse nicht klar hervorgeht, nach dem Grundsteuerreinertrage der bei der Auseinandersetzung ausgewiesenen Landabfindungen.

Über den Zeitpunkt der Anwendbarkeit des Gesetzes sind verschiedene Anschauungen zutage getreten. Die Generalkommission Hannover hielt das Gesetz nur für anwendbar *nach* der Rezefsbestätigung und Ausführung (6. Juli 1895), Münster (11. September 1897) und Breslau (2. Oktober 1897) benutzten es auch während des schwebenden Verfahrens. Verfasser hat immer die Ansicht von Hannover vertreten, da der Wortlaut des § 1 „auch nach beendigtem Auseinandersetzungsverfahren“ nur dies als Absicht des Gesetzes erkennen läfst und dieselbe Absicht auch in den Motiven (Herrenhaus 1887, S. 22) wiederholt zum Ausdruck gekommen ist. Während des schwebenden Verfahrens sind die Deputierten zur Vertretung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten gesetzlich berufen, und es ist nirgends gesagt, dafs diese Bestimmung durch das neue Gesetz aufgehoben werden solle. Es ist der offenkundige Zweck des Gesetzes, den Mangel von Deputierten zu ersetzen, welcher nach Beendigung der Zuständigkeit der Generalkommission eintritt, aber nicht die Deputierten zu verdrängen. Diese Ansicht ist jetzt auch vom Ob. L.-K.-G. angenommen. Zeitschrift 35, S. 160, bei Rintelen S. 407.

Empfehlenswert ist die Bestellung eines Vertreters nach Mafsgabe des Gesetzes von 1887 gleich im Rezesse, wie es in Breslau (6. Dezember 1897) vorgeschrieben ist, an Stelle der sonst üblichen ziemlich wertlosen Bestellung von Deputierten für die Zukunft, doch müssen dann die vom Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorher schon erledigt sein.

In Sachsen ist ein anderer Weg zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten eingeschlagen worden, indem durch das Ges. vom 29. April 1890 den Beteiligten gestattet ist, sich zu einer öffentlichen Genossenschaft zu vereinigen, deren Hauptaufgabe die Unterhaltung der Wege und Wassergräben nach beendigter Zusammenlegung ist.

Dieser Weg hat vor dem preufsischen voraus den Vorzug unmittelbarer Klarheit der Rechtsverhältnisse, die in Preufsen erst durch eine langjährige Gerichtsanwendung gewonnen werden mufste.

Literatur: Kluckhuhn, Das Recht der Wirtschaftswege, Berlin 1904.

§ 27.

Die Hypothekenregelung. Eine wichtige Frage bei allen Gemeinheitsteilungen ist die nach dem Schicksal der auf den alten Parzellen ruhenden dinglichen Belastungen, namentlich der Hypotheken, welche auf den alten Parzellen nicht verbleiben können, da deren neue Eigentümer keine Lust verspüren werden, die Schulden ihrer Vorgänger zu übernehmen. Sie könnten natürlich zunächst von den Gläubigern gekündigt werden, wenn diese der Veränderung ihrer Pfänder widersprechen wollten; doch würde die allgemeine Ausübung dieses Rechtes nicht zur Empfehlung des Verfahrens dienen. So ist denn als naheliegender Ausweg der gewählt, die alten Schulden den alten Schuldnern auf ihre neuen Pläne folgen zu lassen, d. h. sie auf die Abfindungen zu übertragen, die an Stelle der alten Parzellen gewährt worden sind. Dies ist nur eine Anwendung der Surrogatentheorie, von der oben bei § 3 gesprochen wurde, kraft deren die neuen Pläne in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der alten Parzellen treten.[1])

In Ausführung dieser Vorschrift wird im preufsischen Rezefs ein Bruchteil (Quote) berechnet, mit dem jede alte Parzelle an der neuen Abfindung teilnimmt. Diese Quoten sind die neuen Pfandobjekte. Dies Verfahren führt nun allerdings oft zu keinem erfreulichen Zustande des Grundbuchs, und wenn es zu schlimm wird, so wirkt auch tatsächlich der Grundbuchrichter durch Verhandlungen mit den Beteiligten darauf hin, dafs wieder bestimmte Pläne an Stelle der Quoten als Pfandobjekte bestellt und angenommen werden. Nicht selten kann ja auch der Schuldner durch Abstofsung der alten Hypotheken unter Aufnahme neuer zur Neuordnung des Verhältnisses schreiten, was bei dem leichten Geldstande dieser Jahrzehnte oft genug erreichbar gewesen ist. Sollten aber alle diese Hilfen versagen, so mufs schliefslich zur reellen Sonderung geschritten werden, m. a. W., es wird für das alte Pfandobjekt ein gesonderter Plan aus der Gesamtabfindung des Schuldners ausgewiesen und die preufsische Generalkommission bleibt auch zu dieser Sonderung für alle Zeit zuständig, selbst wenn das Hauptverfahren längst geschlossen war. Als Regel bleibt aber hiernach bestehen, dafs die preufsische Generalkommission sich um die dingliche Belastung gar nicht kümmert und letztere meist auch gar nicht zu ihrer Kenntnis gelangt, von welcher Praxis erst neuerdings in Kurhessen abgewichen worden ist.

---

[1]) Ebenso im Verkoppelungsgesetz von Bremen vom 21. Mai 1873, §§ 12, 13, jetzt A.-G. vom 18. Juli 1899 Art. 2; ebenso im Feldbereinigungsgesetz von Hessen vom 7. Juli 1906 Art. 37; ebenso Meiningen, Ges. vom 29. Mai 1855 Art. 25 und Instr. vom 11. August 1887.

In der nassauischen Konsolidation war schon früher eine besondere Hypothekenregulierung vorgeschrieben, welche der Konsolidationsgeometer im Verein mit dem Stockbuchrichter vornahm. Hier sind niemals nachteilige Wirkungen hervorgetreten, wogegen Bayern und Österreich mit der Anordnung ihrer Gesetze von 1861 und 1869, wonach die eingetragenen Gläubiger zur amtlichen Hypothekenregulierung geladen werden mufsten, schlechte Erfahrungen machten; denn es ergab sich eine so starke Beunruhigung des Hypothekenkredits, dafs das Gesetz geändert werden mufste. (Peyrer, Wien 1873, S. 75.)

Trotzdem läfst Bayern auch im neuesten A.-G. zum B. G.-B. Art. 171, wenn die zur Flurbereinigung gezogenen Grundstücke eines Eigentümers verschieden belastet sind, in Ermangelung anderweiter Übereinkunft real sondern und die Gläubiger öffentlich auffordern, ihre Erinnerungen gegen die Änderung des Gegenstandes ihrer Rechte anzubringen.

In Elsafs-Lothringen kann von den Eigentümern verabredet werden, dafs mit dem Eigentum auch die Schulden von dem einen auf das andere Grundstück übergehen, und die Gläubiger haben ein Widerspruchsrecht dagegen. (§ 78 A.-G. z. B. G.-B.)

Im Grofsherzogtum Hessen war bisher dieselbe Gewohnheit wie in Preufsen. Im Gesetz vom 7. Juli 1906 ist aber nun das umgekehrte Verfahren vorgeschrieben (Art. 22), es sollen gleich im Plan die jedem alten Grundstück entsprechenden Ersatzstücke ausgesondert werden, und zu demselben Verfahren hat man sich neuerdings im Reg.-Bezirk Kassel, wenigstens soweit es auf die Landeskreditkasse ankommt, verstanden.

§ 28.

Die Verteilung und Finanzierung der Kosten. Die Verteilung der Kosten der Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen geschieht in den meisten Gesetzgebungen grundsätzlich nach dem *Vorteil.* Diese Vorschrift führt aber nur ausnahmsweise zu einem anderen Mafsſtabe als demjenigen des Sollhabens, das nach dem Schätzungswert für die Beteiligung eines jeden berechnet worden ist. Denn Abweichungen von diesem Mafsstabe sind meistens bestritten und schwer zu begründen. Immerhin gibt eine solche Vorschrift die Freiheit, in besonders auffälligen Fällen Abhilfe zu schaffen. Wenn z. B. ein altes Grundstück seinem Besitzer einfach wiedergewährt wird, ohne eine äufserliche Veränderung erlitten zu haben, so kann dessen Freilassung von Kosten durch Einverständnis[1]) unter den Beteiligten festgestellt werden.

Es macht deshalb auch keinen allzu grofsen Unterschied, wenn der Wortlaut der Gesetze hierin gegeneinander abweicht.[2])

---

[1]) In Preufsen häufige Praxis, dasselbe wird von Sachsen-Weimar berichtet.

[2]) In Bayern werden die Folgeeinrichtungskosten nach der Grundsteuer verteilt, in zweiter Linie nach der Fläche und nur bei den blofsen Feldwegregelungen nach dem Vorteil.

Die Aufbringung der Kosten verteilt sich zwar immer auf eine Reihe von Jahren, kann aber doch den Beteiligten auch recht schwer fallen und in Einzelfällen, wo der wirtschaftliche Niedergang schon da war, hat sie auch diesen schon besiegelt.

Es ist ein schwer zu begreifender Mangel in der preufsischen Organisation, dafs für die allmählich tilgbare Aufbringung der bedeutenden Verkoppelungskosten keine öffentliche Tilgungskasse geschaffen ist, und nur der leichten Geldflüssigkeit der letzten Jahrzehnte ist es zu danken, dafs die Unterlassung den Fortgang dieser Arbeit nicht empfindlicher gestört hat. Ich glaube aber sicher, dafs er in früheren Jahrzehnten den öfters erkennbaren, unbefriedigenden Zustand des Wegeprojektes und des Ausbaus der älteren Separationen allerdings herbeigeführt hat, da es eben nicht möglich war, die zu einem guten Zustande nötigen Ausgaben durch sofortige Umlagen zu decken.

In den letzten Jahrzehnten sind für die namentlich bei den Sparkassen immer leicht erhältlichen Darlehen in Preufsen die Gemeinden meistens freiwillig eingetreten, und es ist, obwohl die Gemeindebehörden nicht einmal ein klares Beitreibungsrecht haben, noch ohne besondere Schwierigkeiten abgegangen. Befriedigender ist der Rechtszustand in mehreren anderen Gebieten.

Im Grofsherzogtum Hessen sind die Gemeinden zur Übernahme der Bürgschaft verpflichtet.

In Baden besorgt der Gemeinderat die Kostenverteilung von Amts wegen.

In Bayern steht für die Deckung der Kosten die Landeskulturrentenanstalt offen.

In den beiden Mecklenburg ist die Stadtkasse berufen, die Kosten für die ärmeren Beteiligten auszulegen. In Sachsen-Weimar ist amtliche Fürsorge für die Kostendeckung durch Heranziehung der weimarschen Bank getroffen (Schlitte II, S. 951) und sind die Gemeinden durch Ges. vom 21. März 1883 zu dieser Vermittelung berufen. In Württemberg und Baden ist es den Gemeinden sogar erlaubt, die Kosten ganz oder teilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, und in Österreich hat das Reichsgesetz die Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln der Landesgesetzgebung empfohlen.

Eine eigenartige Form der Kostenaufbringung ist die Bildung von Massestücken bei der Planentwerfung, d. h. Stücke, welche von der Verteilung zurückbehalten und später versteigert werden, um mit ihrem Erlöse die Kosten ganz oder zum Teil zu decken. Von dieser Form wurde in der nassauischen Konsolidation früher ein ausgiebiger Gebrauch gemacht, während sie in der Gegenwart aus ihr verschwunden ist, hauptsächlich wohl auch, weil andere Mittel zur Kostendeckung leicht zugänglich sind, sodann aber auch, weil die Zulassung der Massestücke leicht zu einer oberflächlicheren Behandlung des Planentwurfs verleitet, indem alle unbequemen Ecken und Winkel zu Massestücken verbraucht werden, nun aber doch die Feldmark verunzieren. In Hessen ist diese Form der Kostendeckung auch jetzt noch zulässig, und solange der richtige Gebrauch von ihr gemacht wird, bleibt sie ihr bequemstes Mittel.

§ 29.

Die Haftung für die Kosten und ihre Beitreibung. Man mufs im Auseinandersetzungsverfahren unterscheiden zwischen den Kosten, welche dem Staate als Gebühren für seine Mitwirkung gezahlt werden, und denjenigen, welche das Verfahren selbst als unmittelbare Auslage verursacht.

Die ersteren nennt man in Preufsen Regulierungskosten, die anderen Nebenkosten im w. S.

Unter den Nebenkosten unterscheidet man weiter in Preufsen die Auslagen für Arbeitslöhne, Stangen, Pfähle, Grenzsteine als Nebenkosten im e. S., und die Folgeeinrichtungskosten, welche letzteren den Ausbau der Wege, Gräben, Brücken betreffen.[1])

Die letzteren nennt man in Württemberg und Sachsen Ausführungskosten. Die staatlichen Gebühren dagegen nennt man in Sachsen Zusammenlegungskosten, in Bayern „behördliche Kosten“.

Noch eine Art von Ausgabe, die zu jedem Verkoppelungsverfahren mit Notwendigkeit gehört und in obigem noch nicht benannt ist, bildet der Beitrag zu den Wegen, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen. Er pflegt in Preufsen, da Fläche und Wert der alten Anlagen niemals für den neuen Plan ausreicht, zwischen 5—10 % des Wertes zu schwanken. Da dieser Anteil der Gesamtfläche zu den neuen Anlagen, welche viel reichlicher und besser sein müssen als die alten, verbraucht wird, so mufs er einem jeden Mitbeteiligten an seinem Teilnehmungsrechte gekürzt werden.[2]) Dies ist daher ebenfalls eine Ausgabe, wenn sie auch, da sie nicht auf Geld lautet, meist nicht zu den Kosten gerechnet wird. In Norddeutschland kann man auch behaupten, dafs sie in Wahrheit nicht fühlbar ist, weil gleichzeitig durch die Heranziehung der immer noch vorhandenen wüsten Stücke und Splisse zur Kultur die tragende Fläche entsprechend vergröfsert wird. Wo aber ein solcher Rückhalt infolge der bereits vorhandenen intensiven Ausnützung des Bodens nicht mehr übrig ist, wird der Abzug zu den gemeinschaftlichen Anlagen voll als Ausgabeposten der Melioration zum Ansatz kommen müssen.

Die Beitreibung der Kosten, einschliefslich der Neben- und Folgeeinrichtungskosten, wird in Preufsen als amtliche Aufgabe der Generalkommission behandelt, da ohne rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Geldmittel das

---

[1]) Die Unterscheidung der preufsischen Nebenkosten im e. S. und der Folgeeinrichtungskosten gründet sich weniger auf innere Merkmale als vielmehr auf mehr oder weniger historische und etatsrechtliche Zufälligkeiten. Sie wird z. B. dadurch erhalten, dafs der Staat den Pfarren, Küstereien, Kirchen diese Nebenkosten ersetzt, die Folgeeinrichtungskosten dagegen von ihnen selbst getragen werden.

[2]) In Württemberg und Hessen läfst das Gesetz solche Grundstücke, die vom Verfahren keinen Vorteil haben, von diesem Beitrage frei. In Preufsen erreicht man dasselbe vielfach durch Zustimmung der Deputierten.

Verfahren nicht durchgeführt werden könnte. Es wird deshalb zwar eine Nebenkostenkasse der Beteiligten gebildet, diese wird aber vom Kommissar beaufsichtigt und gegen die Säumigen leiht die Generalkommission ihre Vollstreckungsbefugnis auf Grund der aufgestellten Verteilungslisten. In diesem Punkte hat der preufsische Gesetzesbestand eine empfindliche Lücke; es ist zwar gesetzlich ausgesprochen, dafs die staatlichen Regulierungskosten auf den Grundstücken als solchen haften[1]) und den öffentlichen Lasten gleichstehen. Es fehlt aber der gleiche Ausspruch für die Neben- und Folgeeinrichtungskosten. Die Praxis hat zwar diesen Mangel ergänzt, indem die Amtsgerichte bei Zwangsversteigerungen auch diese Kosten als auf den Grundstücken lastend anzuerkennen und ihre Anmeldung als bevorrechtigte Forderung gelten zu lassen pflegen, und solange die Generalkommission zuständig bleibt, wird sie durch ihre Zwangsvollstreckung auch ausreichende Hilfe bringen. Empfindlich aber wird der gedachte Mangel, wenn es sich nach Beendigung des Verkoppelungsverfahrens um die Tilgung der jetzt ganz regelmäfsig aufgenommenen, meist noch jahrzehntelang laufenden Darlehen handelt.

In diesen Fällen ist die Öffentlichkeit des Anspruches, die hier eine selbstverständliche Forderung der Gerechtigkeit zu sein scheint, nicht genügend gesichert. Es könnte zwar im Notfalle in der Regelung einer Vertretung für die Darlehnsangelegenheit nach Gesetz vom 2. April 1887 noch Hilfe gesucht werden, aber auch hierfür fehlt der klare gesetzliche Ausdruck (vergl. § 1).

Nur in der nassauischen Konsolidation ist diese Lücke geschlossen, indem die Nebenkosten einschliefslich Folgeeinrichtungskosten durch § 28 des Ges. vom 21. März 1887 ausdrücklich unter das Kostengesetz von 1875 gestellt worden sind.

Im Grofsherzogtum Hessen haften die beteiligten Grundstücke für alle Kosten wie bei den öffentlichen Abgaben.

In Sachsen-Meiningen haften die Kosten der Hutablösung und der Grundstückszusammenlegung und die Teilbeträge der dafür von der Landeskreditanstalt oder Gemeinde erborgten Darlehen laut Ges. vom 12. August 1899 als öffentliche Abgaben auf dem beteiligten Grundstück.

In Sachsen-Weimar-Eisenach gehören die Kosten der Grundstückszusammenlegungen und Ablösungssachen ebenfalls zu den öffentlichen Abgaben und Lasten, die in das Grundbuch nicht eingetragen zu werden brauchen, und auch die an die Gemeinden zu entrichtenden Renten für Zusammenlegungskosten bedürfen zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. A.-G. B. G.-B. §§ 124, 151.

In den beiden Mecklenburg können die von der Stadtkasse verauslagten Kosten als tilgbare Abgabe mit dem Vorzugsrechte der öffentlichen Abgaben auf die Grundstücke gelegt werden.

In Österreich hat das Reichsgesetz den Darlehen aus öffentlichen Mitteln ein gesetzliches Vorrecht vor allen aufser genossenschaftlichen Verpflichtungen gewährt (Schlitte II, S. 1305).

---

[1]) Preufs. Kostengesetz vom 24. Juni 1875 § 7 No. 6 und A.-G. Zw.-Versteigerung vom 23. September 1899 Art. 3 No. 2.

In Hessen gewährt das Gesetz wegen aller Kosten und Entschädigungen den Berechtigten ein Recht auf Befriedigung aus neuen Plänen (Art. 52 von 1906) und die Gemeinden müssen bei etwaigen Kapitalaufnahmen bürgen.

§ 30.

Die Schlufsurkunde. Die Ergebnisse des Verkoppelungsverfahrens werden in den meisten Ländern durch eine einheitliche Schlufsurkunde dargelegt, die in Preufsen, Baden, Sachsen, Thüringen und Österreich Rezefs genannt wird. In Bayern heifst sie Flurbereinigungsoperat, in Sachsen Zusammenlegungsplan. Württemberg, Hessen und die nassauische Konsolidation finden sich ohne Schlufsurkunde ab.

Diese Schlufsurkunde ist fortan in umfangreichen und wichtigen Beziehungen für die Rechtsverhältnisse ihrer Dorfgemeinde von weittragender Bedeutung und wird erfahrungsmäfsig immer wieder zur Aufklärung alter und neuer Zweifel herangezogen. Nach der Art ihres Zustandekommens unter Genehmigung der zahlreichen mitbeteiligten Behörden und unter Bestätigung durch die Auseinandersetzungsbehörde kann es nicht zweifelhaft sein, dafs sie eine öffentliche Urkunde ist. Es war aber eine gänzlich mifsverständliche Auffassung, die sich in der preufsischen Praxis eine Zeitlang geltend machen wollte, dieser Urkunde nur die Aufgabe zuzuweisen, dafs sie allein die privatrechtlichen Beziehungen der beteiligten Grundstücksbesitzer untereinander regeln sollte, aus welcher Auffassung dann die Meinung hervorging, dafs ihr Inhalt zur Wirksamkeit gegen dritte ohne Ausnahme[1]) der Unterstützung durch grundbuchmäfsige Einträge bedürfe. Wer je eine solche Urkunde durchgesehen hat, wird erkennen, dafs sie zahlreiche wichtige Bestimmungen enthält, die für alle Zeiten wirken müssen, der Eintragung in das Grundbuch aber gar nicht fähig sind. Diese können aber um einer falschen Anschauung willen vom Werte des Rezesses doch nicht wirkungslos bleiben. Die Bestimmungen beispielsweise, dafs ein Wiesental von 40—50 Plänen an Stelle eines Weges die Heufahrt gegenseitig dulden mufs, oder dafs in einem anderen gröfseren Wiesental das Bewässerungswasser von einem Plan zum andern gegeben werden mufs, sind wichtige Ergänzungen der auf den Karten dargestellten Wege- und Wasserführung. Sie sind nicht privaten Charakters, sondern gehören fortan zum öffentlichen Wege- und Wasserrecht dieser Gemeinde. Sie müssen von jedem dritten Besitzer befolgt werden, und der Rezefs, welcher sie festsetzt, hat deshalb die Kraft einer auch über öffentliches

[1]) Wirkliche Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Verfahren bestellt sind, bedürfen natürlich, obwohl sie ihre Entstehung aus dem Verfahren selbst herleiten, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs für den späteren Rechtsverkehr der Eintragung. Es mufs also unterschieden werden.

Recht verfügenden Urkunde, er hat ortsstatutarische Kraft,[1]) er ist ein Ortsgesetz, wie **Kluckhuhn** S. 81 sagt. Vergl. oben § 25 Anm. 1.

In diesem Sinne hat das preufsische Oberverwaltungsgericht (Entsch. Bd. 27, S. 203) anerkannt, dafs ein auf Grund der V.-O. vom 20. Juni 1817 bestätigter Rezefs öffentlich-rechtliche Lasten auferlegen könne, und dafs diese auf den Singularsukzessor übergehen. Ebenso O.-V.-G. 14, S. 246.

In diesem Sinne unterscheidet das nassauische Gesetz vom 4. August 1904 § 8 und das hessische Gesetz vom 7. Juli 1906 Art. 39 zwischen „eintragungsfähigen Rechtsänderungen" und anderen, z. B. den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen und sonstigen nicht dinglichen Rechten, die ohne Eintragung gegen jeden Besitzer wirken.

In gleichem Sinne verfügt im Herzogtum Anhalt Art. 45 A.-G. B. G.-B.:

„Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen der Eintragung nicht

3. die in den Separationsrezessen festgestellten Verpflichtungen zur Unterhaltung und Reinigung von Wegen, Gräben und Kanälen."

Es ist nicht zu verkennen, dafs diese vom Verfasser schon öfters verteidigte Unterstellung des Rezesses unter das öffentliche Recht nur ein Anwendungsfall jener Bewegung ist, die im heutigen deutschen Recht dem öffentlichen Rechtsgedanken überhaupt eine weitere Anerkennung zu verschaffen beginnt. Dies ist eine notwendige Entwickelung; denn die einseitige Betrachtungsweise vom privatrechtlichen und grundbuchmäfsigen Standpunkte genügt dem heutigen Bedürfnisse nicht mehr und hat vielen Verhältnissen eine fachgemäfse Beurteilung vorenthalten und sie geradezu verbildet, so z. B. die Behandlung der kirchlichen Abgaben als privatrechtlicher Reallasten, während sie offenkundig öffentlich-rechtlicher Natur waren und bleiben mufsten. Die neuen landesgesetzlichen Ausführungsgesetze zum B. G.-B. enthalten denn auch eine ganze Reihe von Beispielen einer kräftigen Abkehr von dieser Anschauungsart.

So sagt das A.-G. Sachsen-Altenburg § 86, dafs die auf einem Grundstück haftenden öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten nicht als Reallasten gelten sollen, und Baden (A.-G. G.-B.-O. § 94), dafs die öffentlichen Lasten von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen seien. Ebenso Reufs ä. L. A.-G. B. G.-B. § 101. Bayern ersetzt die Worte des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 14: „die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke" durch die Worte „die Beitragsverbindlichkeit zu den Unter-

---

[1]) Übrigens könnten die preufsischen und wohl auch alle anderen Generalkommissionen diese Wirkung ihrer Rezesse leicht dadurch sichern, dafs sie dieselben dem in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Verfahren über den Erlafs von Ortsstatuten unterzögen. Vergl. § 6 der Land-G.-O. für Hessen-Nassau vom 4. August 1897.

haltungskosten ist öffentliche Last der beteiligten Grundstücke". Es ist auch kein Zufall, dafs dies Vordringen des öffentlichen Rechts dem Dorfsrecht zunächst zugute kommt, denn dieses hat unter der privatrechtlichen Behandlungsweise ganz besonders gelitten, weil vieles dort nach Herkommen und Gewohnheitsrecht, die viele Jahrhunderte als echte Rechtsquelle gegolten hatten, geregelt war, nun aber vor der privatrechtlichen Anschauung nicht mehr bestand, vielfach blofs deshalb nicht, weil es im Grundbuch nicht nachgelesen werden konnte.

Wo nun die zwischenzeitlichen Gesetze die privatrechtliche Behandlung des Falles eingeführt haben, da mufs die juristische Auslegung freilich Halt machen, wie z. B. im Falle des obigen bayerischen Gesetzes, wenn es nicht verändert worden wäre.

In Beziehung auf den Zusammenlegungsrezefs aber enthalten wenigstens die preufsischen Gesetze keine bindende Auslegung. Wenn die frühere Rechtsprechung ihn zuweilen als einen Vertrag zwischen den Beteiligten, wovon er gewifs am allerwenigsten hat, behandelte, so kann die neuere einer richtigeren Auffassung folgen.[1])

§ 31.

Die Mitwirkung der Beteiligten. Die gemeinsamen Interessen, die sich um die Bewohner eines Ortes schliefsen und zur Bildung der Gemeinde geführt haben, erlangen durch die Einleitung eines Verkoppelungsverfahrens eine bedeutende Vermehrung und Verstärkung. Denn offenbar fordert dieses Unternehmen eine Anspannung ihrer gesamten Leistungsfähigkeit zu einem gemeinsamen Ziele; man wird gemeinschaftlich Geld aufnehmen müssen; man wird Bauten ausführen lassen, die nur mit gemeinsamen Kräften zu bezwingen sind; es werden grofse Lieferungen von Grenzsteinen und Baumaterialien zu vergeben sein; auch den Behörden gegenüber wird man nicht wohl ohne gemeinsame Vertretung auskommen; es wird gemeinsame Prozesse und gemeinsame Wünsche geben, auch mancher private Lieblingswunsch wird durch den Vorteil des gemeinsamen Vorgehens erfüllbar werden, während ein anderer dem Gemeinwohl zum Opfer fällt. Rechtlich wird zwar das Privateigentum der einzelnen Besitzungen nicht angetastet; aber tatsächlich bildet doch alles eine Masse, aus der einem jeden sein Los wieder entfallen soll.

So entsteht durch das Verfahren selbst mit Notwendigkeit eine Gemeinschaft unter den daran Beteiligten, welcher auch rechtliche Anerkennung so weit gewährt werden mufs, als sie dem Verfahren selbst zur Grundlage dient.

[1]) Vergl. bei Holzapfel, Privatrecht 1893, S. 44, und Grundbuchrecht, Berlin 1906, S. 74.

Einen einfachen Weg zur Lösung dieser Frage hat Elsafs-Lothringen beschritten, indem es in dem Gesetz vom 20. Juli 1890 die Verkoppelung ohne weiteres als eine genossenschaftliche Aufgabe behandelt und zwecks Neueinteilung des Grundeigentums die beteiligten Grundbesitzer eine sog. autorisierte Genossenschaft bilden läfst. Diese Genossenschaft erhält wie jede andere ihren Vorstand, ihre Satzung; sie wird handlungsfähig, kreditfähig.

Im altpreufsischen Verfahren hat es die Gesamtheit der Beteiligten nicht zu irgend einer gesetzlich anerkannten Geschlossenheit, weder als Genossenschaft, noch als juristische Person gebracht, und noch bei den Beratungen des Gesetzes über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887 ist diese Auffassung ausdrücklich abgelehnt. Aber trotzdem hat die Gesamtheit in manchen Beziehungen doch als Rechtssubjekt anerkannt werden müssen. So kann sie z. B. im Planstreit klagen und verklagt werden. Sie ist fähig, Eigentum und Besitz zu haben. Es ist ferner vom preufsischen Oberlandeskulturgericht ausgesprochen worden, dafs die unter den Beteiligten bestehende Gemeinschaft nicht beliebig auflösbar sei, sondern so lange fortbestehen müsse, als sie vom Gesetze gewollt sei, nämlich für die ganze Dauer des Verfahrens, und dafs es richtiger sei, auf die Verwaltung einer derartigen Zwangsgemeinschaft die Analogie der Korporationen als die Grundsätze des Miteigentums anzuwenden. (Ztschr. 35, S. 179 und Urteil Frielingen vom 12. Januar 1900.) Im ähnlichen Sinne sagt ein Beschlufs des Reichsversicherungsamts vom 30. September 1900: „Es ist davon auszugehen, dafs als Arbeitgeber derjenige gilt, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Hiernach mufs, da die Verkoppelungsarbeiten auf Kosten der Teilungs- und Verkoppelungs-Interessentenschaft ausgeführt worden sind, die Spezialkommission aber nur als Aufsichtsbehörde mitgewirkt hat, die genannte Interessentenschaft als Arbeitgeber angesehen werden.“ Auch Grundbuchrichter haben in der preufsischen Praxis sich bereit gefunden, Rechte auf den Namen der Interessentenschaft des Zusammenlegungsverfahrens N. N. einzutragen.[1])

Die Vertretung dieser Gemeinschaft liegt im preufsischen Verfahren den sog. Deputierten ob, d. s. Bevollmächtigte, welche in einem kommissarischen Termin von den Beteiligten gewählt werden und eine in das kommissarische Protokoll aufgenommene Vollmacht nach Inhalt der Reichszivilprozefsordnung und unter Beifügung verschiedener Spezialaufträge zu erhalten pflegen.

Schon hiermit ist eine von Zweifeln nicht freie Ergänzung des äufserst dürftigen Gesetzestextes (§ 75 der V.-O. vom 20. Juni 1817), zu dem die Zivilprozefsordnung obenaus gar nicht pafst, versucht worden. Des weiteren hat die Rechtsprechung nach und nach verschiedene Ergänzungen hinzugefügt:

Die Stimmenmehrheit bei der Wahlhandlung wird nach Teilnahmerechten berechnet.

Die Ausgebliebenen, sofern sie geladen waren, müssen die Wahl gelten lassen. O.-Tr. Bd. 52, S. 187. Striethorst Bd. 53, S. 175.

---

[1]) Im hessischen Gesetz ist die Lage dieselbe. Es wird zwar in Art. 37 der Ausdruck „Bereinigungsgesellschaft“ einmal gebraucht, aber keine weitere Folge daraus gezogen, vielmehr Art. 52 doch wieder vorausgesetzt, dafs die für Darlehen genügende Sicherheit nur durch besondere Genossenschaftsbildung erreicht werden könne.

Die Frage, welche der Gemeindsnutzensgrundstücke Eigentum der Gemeinde und welche Eigentum der Berechtigten sind, ist ein gemeinschaftliches Interesse der letzteren, deren Deputierte deshalb darüber zu entscheiden haben. Ob. L.-K.-G. Urt. 27 August 1897.

Die Deputierten sind berechtigt, über das gemeinschaftliche Sollhaben ihrer Auftraggeber mit einem dritten rechtsverbindliche Vergleiche zu schliefsen. (Ztschr. 35 S. 103).

Die Wahl einer Ausführungskommission betrifft die Wahrnehmung eines gemeinsamen Interesses dritten gegenüber insofern, als die Mitglieder der Ausführungskommission die Interessentengesamtheit auch dritten gegenüber, so z. B. beim Abschlufs von Darlehns-, Lieferungsverträgen, Verdingungen usw. zu vertreten haben.

Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit, die nach der Gröfse der Anteile zu berechnen ist.

Der Widerruf dieser Vollmacht unterliegt denselben Grundsätzen wie die Wahl. (Ztschr. 35 S. 180.)

Wie aus letzterer Entscheidung hervorgeht, hat die Praxis zweierlei Bevollmächtigte der Gesamtheit eingeführt: die Deputierten und die Ausführungskommission. Die letztere hat das Rechnungswesen und das Bauwesen unter sich, während die Deputierten für die übrigbleibenden Fragen gemeinschaftlichen Interesses zugezogen werden. Auch diese Abgrenzung ist nicht immer klar. Die Zweiteilung ist übrigens sachlich nicht geboten und auch nicht in allen preufsischen Bezirken eingeführt. Im ganzen macht sich öfters ein Bedürfnis nach einer klareren und festeren Organisation geltend. Namentlich haben die öffentlichen Kreditinstitute die durch die Bevollmächtigten gewährte Kreditfähigkeit meistens nicht für genügend gesichert angesehen und daher den Eintritt der Gemeinde gefordert.

Eine festere Gestalt hat die Vertretung der Gesamtheit, soweit Preufsen in Betracht kommt, nur in der nassauischen Konsolidation erhalten, wo der Konsolidationsvorstand aus dem Bürgermeister, einem von der Gemeinde abgeordneten Mitgliede des Ortsgerichts oder der Gemeinde und aus drei Gewählten besteht.[1])

Im Verfahren der Provinz Hannover wird ebenfalls eine Vollmacht erteilt; es ist aber im Gesetz wenigstens ausdrücklich ausgesprochen, dafs dieselbe für Erben und Nachfolger (Universal- und Singular-Sukzessoren) bindend sei, auch kann der Kommissar bestimmen, wieviel Bevollmächtigte zu wählen und aus welchen Klassen der Beteiligten sie zu entnehmen.[2])

Im Königreich Sachsen ist das altpreufsische System mit gewählten Vertretern der Grundbesitzer angenommen, welche von den beamteten Personen — Spezialkommissar und Landmesser — je nach Bedürfnis gehört werden. Die Bonitierung besorgt der Kommissar allein.

In Bayern findet die Mitwirkung der Grundbesitzer in der Weise statt, dafs die Beamten — Kommissar und Geometer — zusammen mit den gewählten

[1]) § 3 des Ges. vom 4. August 1904.

[2]) Verfahrensges. § 24 vom 30. Juni 1842.

Vertretern den Flurbereinigungsausschufs bilden, in dem der Kommissar den Vorsitz führt.

Die Beteiligten haben in der Wahl der in den Ausschufs zu wählenden Landwirte freie Hand — es sollen aber mindestens zwei sein, und auch der Minderheit ist das Recht eingeräumt, ein Mitglied und einen Ersatzmann in den Ausschufs zu entsenden. Dieser Ausschufs besorgt auch die Einschätzung.

Für Streitigkeiten über Wertsermittelung und sonstige Widersprüche gibt es ein besonderes Schiedsgericht von fünf Mitgliedern, deren drei von den Grundbesitzern gewählt werden, und je eines von der bayerischen Flurbereinigungskommission in München (Generalkommission) und der Distriktsverwaltungsbehörde (Landratsamt) ernannt wird, und unter denen der von der Flurbereinigungskommission Ernannte den Vorsitz führt.

In Württemberg bildet man für jede Feldbereinigung eine Vollzugskommission, bestehend aus je einem von der Zentralstelle in Stuttgart ernannten Vorsitzenden und einem Landmesser und drei von den Grundbesitzern gewählten Mitgliedern, zu denen der Gemeinderat noch einen orts- und feldkundigen Vertrauensmann als beratendes Mitglied hinzufügen darf. Diese Kommission besorgt auch die Einschätzung.

Für Beschwerden über die Einschätzung wird die Vollzugskommission um 2 weitere Mitglieder verstärkt. Beschwerden gegen die Zuteilung werden von der Zentralstelle entschieden, gegen welche noch eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Der Schwerpunkt des Geschäfts ruht in der Hand der Vollzugskommission, welche nur in einzelnen Hauptabschnitten vom Oberamt (ordentliche Verwaltungsbehörde) und Zentralstelle unterstützt wird.

In Baden wird, ganz ebenso wie in Württemberg, eine Vollzugskommission gebildet, bestehend aus einem ernannten Vorsitzenden, einem Geometer und drei Sachverständigen, welche von den beteiligten Grundbesitzern gewählt werden können, während der Ortsbürgermeister als beratendes Mitglied hinzutritt.

Bei Beschwerden gegen die Einschätzung und Zuteilung wird die Vollzugskommission um drei weitere ernannte Mitglieder verstärkt.

In Elsafs-Lothringen findet die Mitwirkung der Beteiligten innerhalb der von ihnen gebildeten Genossenschaft statt, deren Vorstand unter Leitung des Meliorations-Bauinspektors das ganze Geschäft besorgt. Die Mitwirkung des Meliorations-Bauinspektors erstreckt sich namentlich auf Projekt und Ausbau der Wege und Gräben. Einwendungen gegen Einschätzung und Zuteilung werden von drei unbeteiligten Sachverständigen begutachtet, deren einer ernannt, der zweite vom Genossenschaftsvorstand und der dritte von den Beschwerdeführern nach Stimmenmehrheit gewählt wird.

Die Schätzung wird von einem behördlich ernannten Boniteur besorgt.

Im Grofsherzogtum Hessen wird für jede Sache eine Vollzugskommission bestellt, deren Vorsitzender, der Bereinigungs-Kommissar, ernannt wird. Zu ihr werden 2 Sachverständige von den Grundbesitzern gewählt, ferner gehören zu ihr der Bürgermeister, ein Geometer und der Bezirkskulturingenieur und noch ein ernannter Sachverständiger. Für Einwendungen gegen Schätzung und Zuteilung wird ein Schiedsgericht bestellt, dessen drei Mitglieder je von der

Behörde (Landeskommission), von den beteiligten Grundbesitzern und dem Beschwerdeführer gewählt werden. Die Schätzung geschieht durch die oben genannten 2 Sachverständigen; der vorgenannte Schiedsrichter darf kein Beteiligter sein. In Hessen und Baden haben also die Beteiligten gar keine gemeinsame Vertretung.

In Österreich wird ein Ausschufs der Beteiligten gebildet, welcher aus 4—12 Mitgliedern besteht, von denen die Hälfte gewählt, die andere Hälfte vom Kommissar aus der Mitte der Beteiligten in der Art berufen wird, dafs alle Besitzklassen gleichmäfsig vertreten sind. Aufserdem gehören dem Ausschufs der Bürgermeister und gewisse bevorrechtigte Grundbesitzer an. Zur Abschätzung werden besondere Sachverständige verwendet, welche vom Kommissar ernannt werden.

Im schweizerischen Kanton Aargau wird von der Versammlung der Beteiligten eine Kommission zur Ausführung des Unternehmens gewählt, deren Mitgliederzahl unbeschränkt ist, welche das ganze Geschäft einschliefslich der Abschätzung besorgt und auch den Geometer bestellt.

Im schweizerischen Kanton Basel-Land wählen die Beteiligten eine Vollzugs-Kommission von 5—9 und eine Schätzungskommission von 3—5 Mitgliedern. Die letzteren dürfen nicht Beteiligte sein.

§ 32.

Die Eigentumsänderung. Der genossenschaftliche Zug, der jedem Verkoppelungsverfahren offenkundig innewohnt, läfst es theoretisch möglich erscheinen, dafs schon mit der Eröffnung des Verfahrens das Sondereigentum der einzelnen Mitbeteiligten an ihren Grundstücken aufhöre und einem Anspruch auf Abfindung aus der Masse Platz mache. So stand beispielsweise die ältere nassauische Konsolidation unter der von dem Hof- und Appellationsgerichtsurteil zu Dillenburg vom 9. Januar 1846 ausgesprochenen Ansicht, dafs während der Vornahme der Konsolidation sämtliche in der Gemarkung gelegene Grundstücke mit Aufhebung jedes ausschliefslichen Eigentums einzelner Grundbesitzer zu einer allen bisherigen Beteiligten gemeinschaftlichen Masse vereinigt würden, und erst die Adjudikation wieder Sondereigentum schaffe (bei Wifsmann S. 289, Konsolidationsbuch). Auch dem Reichsgericht ist der Ausdruck unterlaufen, dafs das Eigentum an dem eingeworfenen Grundstück schon „mit der Einwerfung“ verloren gehe, und dafs das eingeworfene Grundstück als besondere Sache „infolge der Einwerfung“ untergegangen sei,[1]) und auch in der Literatur ist die Meinung verfochten worden, dafs nur diese Unterstellung, wonach jeder Teilnehmer einen ideellen Anteil an der durch das Verfahren ergriffenen Zusammenlegungsmasse habe, zu einer befriedigenden

[1]) Urt. vom 12. Juli 1880 unter Bezugnahme auf Pr. A. L.-R. I. 16, §§ 2—4. Entsch. II. S. 328.

juristischen Erklärung des ganzen Vorganges und namentlich des Eigentumserwerbes an den neuen Plänen führe.[1])

Im preufsischen Recht kann von einer solchen Aufhebung des alten Eigentums durch den Beginn der Verkoppelung nicht die Rede sein. Durch die überall, auch in die nassauische Konsolidation hier eingeführte Surrogatentheorie ist aufser Zweifel gestellt, dafs bis zu dem Eigentumserwerbe der neuen Pläne das alte Eigentum fortbesteht, und es liegt kein Bedürfnis zu einer Änderung vor. Auch das Reichsgerichtsurteil vom 14. Dezember 1883 (bei Rintelen S. 356) sagt: „Es werden die zur Separation gezogenen Grundstücke anders begrenzt und bezeichnet, das Eigentum an ihnen dauert aber fort, bis an die Stelle derselben das Eigentum an den im Verfahren angewiesenen Abfindungsgrundstücken tritt."

Wir haben oben (§ 14) gefunden, dafs die hierin enthaltene Rechtsanschauung neuerdings mit Beziehung auf den Grundbuchantrag noch schärfer dahin betont ist, dafs die Generalkommission überhaupt nur die Gegenstände des alten Eigentums, nicht dieses selbst in seiner subjektiven Richtung zu ändern befugt sei. Hierin liegt allerdings eine Übertreibung, welche einen Teil der Verkoppelungsziele aufser acht läfst, und deren rechtlichen Abschlufs zu gefährden geeignet ist. Denn es war schon oben Gelegenheit zu dem Hinweise darauf, dafs die Verkoppelungen nicht blofs Ersatz für *altes* Eigentum schaffen, sondern dafs sie sehr vielfach auch subjektiv *neues* Eigentum einsetzen, wie namentlich durch Ausweisung der neuen Wege, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen, der Massegrundstücke und bei der oft vorkommenden Teilung gemeinschaftlichen Eigentums zwischen Miterben und sonstigen Miteigentümern geschieht. Für diese Fälle ist oft die Frage aufgeworfen, aus welchem Rechtsgrunde wird dies neue Eigentum durch die Generalkommissionen begründet und wie wird es während des Verfahrens übertragen?

Für die letztgenannten Fälle der Teilung von Miteigentum hat Holzapfel die oben schon mitgeteilte Antwort gegeben, dafs die preufsische Generalkommission diese Teilungen als ein Nebengeschäft gemäfs § 8 der V.-O. vom 30. Juni 1834 betreibe, woraus folgt, dafs das neue Eigentum in diesen Fällen durch den Auseinandersetzungsplan und dessen Ausführung entsteht, so dafs es einer besonderen Auflassung unter den Miteigentümern also nicht mehr bedarf.

Für die gemeinschaftlichen Anlagen und Massegrundstücke ist es klar, dafs sie zunächst gemeinschaftliches Eigentum der am Verfahren Mitbeteiligten bleiben, solange nicht ein Anderes bestimmt wird. Letzteres geschieht aber regelmäfsig. Die Wege, Gräben, Sandbrüche und dergl. werden meistens schon im Auseinandersetzungsplan, spätestens doch im Rezefs der Gemeinde überwiesen; die Massestücke werden verkauft und

---

[1]) Diez, Über die rechtliche Natur der Grundstückszusammenlegung. Berlin 1893. Liebmann.

infolgedessen auch spätestens im Rezefs auf den Namen der Erwerber eingetragen. Während im ersteren Falle Bedenken der Grundbuchämter, diese gemeinschaftlichen Anlagen auf den Namen der Gemeinden einzutragen, dem Verfasser wenigstens nicht bekannt geworden sind, haben dieselben in dem letzteren Falle — der Massestücke — öfters die vorherige Auflassung seitens der Verkoppelungsdeputierten an die neuen Erwerber gefordert. Zunächst erscheint die unterschiedliche Behandlung beider Fälle nicht berechtigt, weil es sich beide Male um die Übertragung von der Verkoppelungsgesellschaft auf einen neuen Erwerber handelt und es hierbei auf den Grund der Übertragung, ob er entgeltlich oder unentgeltlich geschieht, nicht ankommen kann, zumal auch selbst die Abgabe der übrig bleibenden Massestücke vielfach zur Befriedigung und Ausgleichung etwaiger Unzufriedenheiten gebraucht wird.

Nach Ansicht des Verfassers gehören alle diese Vereinbarungen zum völligen Abschlusse des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens, dessen Ziele weder darauf beschränkt sind, nur Ersatzstücke für vorhandenes altes Eigentum auszuweisen, noch darauf ausgehen, neues gemeinschaftliches Eigentum für die Verkoppelungsgemeinschaft zurückzubehalten. Das Verfahren hat vielmehr die Aufgabe, über den ganzen Teilungsgegenstand nach wirtschaftlich richtigen Grundsätzen zu verfügen. Wenn die Generalkommission es für zweckmäfsig hält, die Wege der Gemeinde überweisen oder Massestücke neuen Erwerbern verkaufen zu lassen, so bleibt sie damit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, und es besteht kein Grund, diese Eigentumserwerbe anderen Grundsätzen als den sonst im Agrarrecht geltenden zu unterstellen. Sie werden also im preufsischen Recht ohne Auflassung durch Auseinandersetzungsplan bezw. Rezefs sich vollziehen, und zwar auch bei wiederholtem Besitzwechsel, solange das Verfahren schwebt.

Das neueste hessische Gesetz erfreut sich auch in diesem Punkte wieder des Vorzuges vollkommenster Klarheit, indem Art. 20 (Fassung vom 7. Juli 1906) verordnet:

„Die Veräufserung von Massegrundstücken wird durch den Vorsitzenden der Vollzugskommission oder durch ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Kommission vorgenommen und beurkundet; der Beobachtung der in den §§ 313, 873, 925 B. G.-B. vorgeschriebenen Formen bedarf es nicht. Der Vorsitzende der Vollzugskommission hat die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuche zu veranlassen."

Für den preufsischen Konsolidationsbezirk ist von Wifsmann (Berlin 1874, Konsolidationsbuch S. 287) allerdings die Meinung ausgesprochen, dafs bei der Veräufserung von Massestücken durch die Konsolidationsgesellschaft alle Formen einzuhalten seien, welche für freiwillige Immobiliarversteigerungen vorgeschrieben sind. Dem widerspricht aber die an derselben Stelle (unter § 22) mitgeteilte Verordnung, dafs die nicht gerichtliche Teilung von Grundvermögen

unter grofsjährigen Erben bei der Konsolidation angenommen und danach die Besitzstandsaufnahme vorgenommen werden kann. Und ferner widerspricht seiner Ansicht auch die überall sonst im Konsolidationsverfahren anzutreffende gesetzliche Anordnung, dafs die Versteigerung der Massestücke innerhalb dieses Verfahrens vorzunehmen ist und einen Teil desselben bildet. §§ 13, 14, 22, 26 der nass. Instr. vom 2. Januar 1830.

Im altpreufsischen Verfahren hatte schon das preufsische Obertribunal [1]) die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Aufnahme von Kaufverträgen, die früher abgelehnt worden war, bejaht. Es sollte auf die Beziehung ankommen, in welcher solche Verträge zu den den Gegenstand des Auftrages der Kommissarien bildenden einzelnen Geschäften stehen und ob sie als mit denselben „zusammenhängend" angesehen werden können. Unter Hinweis auf § 8 der V.-O. vom 30. Juni 1834 sollte dieser Zusammenhang bejaht werden, wenn das Kaufgeschäft auch nur zur besseren Regulierung des Hauptgeschäfts diene, und als Beispiel wurde der Fall angeführt, dafs eine Hütungsablösung nur dadurch erledigt werden konnte, dafs gleichzeitig ein Kaufgeschäft über ein Waldgrundstück zustande gebracht wurde. In der Praxis ist trotzdem um der mangelhaften gesetzlichen Grundlage willen öfters die Zuständigkeit wieder in Zweifel gekommen. Um diesen Bedenken zu entgehen, bedienen sich die preufsischen Generalkommissionen vielfach des Hilfsmittels, die im Laufe des Verfahrens von anderen Mitbeteiligten zuerworbenen Massestücke gar nicht als neues Eigentum, sondern nur in deren Gesamtabfindung nachzuweisen, in der der Zugang dann nur den Zuvielempfang erhöht und nicht weiter vom Grundbuchamt beachtet werden kann. Bei diesem Verfahren werden sie freilich den Pfandverbindlichkeiten der alten Grundstücke mit unterworfen, aber da es sich nach gegenwärtigem Geschäftsgebrauch nur um meist geringfügige Stücke, etwa entbehrlich gewordene Wegeteile und dergl. handelt, so ist gegen den Gebrauch dieses Mittels um so weniger einzuwenden, als in den meisten Fällen — wie schon oben angedeutet — noch nicht einmal bei den Verkoppelungsakten ganz klar erkennbar sein wird, ob es sich um einen reinen Zukauf oder um eine Ausgleichung in der Abfindung handelt. Es zeigt sich auch hier, dafs die Mittel, durch welche die Auseinandersetzungsbehörde zur völligen Austeilung des Auseinandersetzungsgegenstandes gelangen will, der Nachprüfung durch andere Behörden unzugänglich sind, und dafs dem Amtsgericht nur übrig bleibt, die Ergebnisse zum Grundbuch zu übernehmen.

Noch ein im obigen noch nicht berücksichtigter Fall der Schaffung subjektiv neuen Eigentums durch die Verkoppelung ist derjenige des *Sollhabenaustausches* zwischen verschiedenen Feldmarken. Wenn nämlich von zwei oder mehreren Bauern, die in zwei verschiedenen Dörfern wohnen, jeder Grundstücke in beiden Feldmarken besitzt, so liegt bei ihnen der Wunsch nahe, diese Grundstücke derart unter sich auszutauschen, dafs jeder Bauer nur Grundstücke seiner Wohnortfeldmark behält. Ohne Verkoppelung läfst sich dieser Wunsch nur durch Kauf und Tausch mit

[1]) Grundsatz 614 in Zeitschr. 11, S. 175.

gegenseitiger Auflassung erfüllen. Bei gleichzeitiger Verkoppelung beider Feldmarken erfüllt er sich sehr leicht, falls beide Feldmarken zu einem Verfahren zusammengezogen werden. Diese Erfahrung hat die Generalkommissionen einen Kunstgriff gelehrt, auch ohne Zusammenziehung der Verfahren dasselbe zu erreichen.

Jeder Bauer erhält Abfindung für sein Sollhaben beider Feldmarken nur in seiner Wohnortfeldmark. Man braucht nur die Werte der aus jeder Feldmark hinauszuschiebenden alten Parzellen zusammenzustellen und dafür zu sorgen, dafs die auf sie entfallende Sollhabensumme in jeder Feldmark gleich grofs ist. Sodann überschreibt man eine diesem Sollhaben entsprechende Reihe alter Parzellen der einen Feldmark in das Zusammenlegungsgebiet der anderen, damit sie hier schriftmäfsig in deren Rezefstabelle nachgewiesen werden, und erreicht damit, dafs der Grundbuchrichter in jedem der beiden Rezesse die alten Grundstücke, auf welche die Abfindung verrechnet werden soll, wiederfindet. Wenn dies Verfahren an allen Stellen richtig gehandhabt wird, so erreicht es den gewünschten Umtausch und erspart den Grundbesitzern die Kosten der Auflassungen, Stempel, Vertragsgebühren und die sonstigen Schwierigkeiten der gegenseitigen Übereinkunft. Der gewöhnliche Fall ist natürlich der Austausch zwischen Nachbarfeldmarken, er kann aber auch zwischen ferneren Gemarkungen und sogar zwischen solchen verschiedener Grundbuchbezirke geübt werden.

Sein gewollter und schliefslicher Erfolg ist der, dafs der in der Feldmark A wohnende Bauer hier abgefunden wird für Grundstücke, die zu dem kartenmäfsig dargestellten und örtlich vorhandenen Umlegungsbezirk A nicht gehören, sondern zu demjenigen von B, weshalb ich diesen Fall zu denjenigen des im Auseinandersetzungsverfahren geschaffenen subjektiv neuen Eigentums rechne. Die wirtschaftliche Zweckmäfsigkeit dieses Verfahrens und auch die Zuständigkeit der preufsischen Generalkommission zu ihm wird sich nicht bestreiten lassen. Eine weitere Ausdehnung desselben ist nicht empfehlenswert, weil es die Abwickelung der einzelnen Sache erschwert und auch vom Standpunkt der dabei gar nicht gehörten Hypothekengläubiger aus betrachtet nicht unbedenklich wirken kann.

§ 33.

Preufsische Reformgedanken. In Preufsen wird seit einigen Jahren an einer Umgestaltung der Generalkommissionen und ihres Verfahrens gearbeitet. Nachdem schon seit Jahrzehnten auf die Erneuerungsbedürftigkeit beider, namentlich aus dem Kreise der eigenen Beamten und Mitglieder der Generalkommission, wiederholt hingewiesen war, und im Landtage immer dringlichere Klage hierüber geführt wurde, erkannte im Jahre 1904 der preufsische Landwirtschaftsminister die Reformbedürftigkeit förmlich an und liefs einen Gesetzentwurf ausarbeiten, der dem Vernehmen nach 1907 zur Beratung gelangen

sollte. Die erhobenen Vorwürfe betrafen besonders die Länge des Verfahrens, die bureaukratisch veraltete Form desselben und die mangelnde Mitwirkung der übrigen ordentlichen Staatsbehörden. Man forderte für die Zukunft namentlich eine Mitwirkung sachverständiger Laien bei den Entscheidungen nach Vorbild der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Bei allen diesen Beschwerden ist wohl niemals behauptet worden, dafs die preufsischen Generalkommissionen in ihrer gegenwärtigen Verfassung gänzlich leistungsunfähig wären. Im Gegenteil zeigen die gut geleiteten unter ihnen bedeutende Erfolge. Auch sie erreichen dies aber weniger innerhalb des gesetzlichen Verfahrens, als vielmehr aufserhalb desselben auf der Grundlage ihrer reichlich entwickelten inneren Dienstvorschriften. Namentlich ist die Anwendung der seit 1880 ihrem Verfahren zugrunde gelegten Reichszivilprozefsordnung, da sie von ganz anderen Grundsätzen ausgeht, als alle früheren, das Verkoppelungsverfahren beherrschenden Gesetze nur eine äufserliche geblieben. Eine neue gesetzmäfsige Grundlage, die ohne Zwang anwendbar ist, tut dem ganzen Verfahren not, und dabei wird auch den in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aller deutschen Länder eingeführten neueren Rechtsgarantieen Eingang gewährt werden können, denn es kann nicht zweifelhaft sein, dafs, soweit der Gegenstand des Verfahrens dem Beschlufs- und Streitverfahren angehört, er mehr in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, als in dem ordentlichen Gerichtsverfahren eine angemessene Schlichtung finden wird. Die Fragen, die hier auftauchen, können und brauchen meistens nicht nach streng juristischen und dogmatisch privatrechtlichen Gesichtspunkten entschieden zu werden. Ob die Schätzung richtig ist, ob das Sollhaben stimmt, ob der Plan die richtige Abfindung ausweist, sind alles Fragen, die mit Haarschärfe nicht beantwortbar sind. Ihre angemessene Erledigung ruht überall in der vertrauenswürdigen Behandlung des Verfahrens der untersten Instanz. Namentlich der Plan kann überhaupt in höheren Instanzen nicht wesentlich gebessert werden. Deshalb helfen gegen Benachteiligung auch die besten Rechtsmittel nicht viel, und es ist ein richtiger Gedanke, der in den Verhandlungen des preufsischen Abgeordnetenhauses mehrfach zum Ausdruck kam, der untersten Instanz, die die ganze Arbeit doch immer macht, auch Selbständigkeit und Verantwortung nicht blofs tatsächlich, sondern auch rechtlich zuzuweisen.

Bei der Verfassung dieser untersten Instanz scheint es mir selbstverständlich, dafs dem Verwaltungsbeamten zwar die Führung, dem landmesserischen, kulturtechnischen und bautechnischen Beamten aber eine organisch eingegliederte Stellung auf gesetzlicher Grundlage, nicht blofs eine durch Dienstanweisung geregelte Berufung zur Mitwirkung gegeben werde, weil nur auf dem ersteren Wege ihre notwendige Mitarbeit von dem Belieben jeweiliger Vorgesetzter unabhängig gemacht und der Sache völlig gesichert werden kann. Sehr schwierig dagegen wird die ebenfalls im preufsischen Abgeordnetenhause erhobene Forderung der Mitarbeit unabhängiger, sachverständiger Laien sich gestalten lassen, weil diese niemals dazu kommen werden, die umfangreiche Arbeit eines Verkoppelungsplans ganz zu übersehen, von der es feststeht, dafs überhaupt nur einer, nämlich der Sachlandmesser, hierzu imstande ist. Wenn diese Forderung eine Erfüllung finden soll, die mehr als eine blofse Form ist, so kann die

letztere nur in der Heranziehung der in derselben Sache beteiligt gewesenen Bodenschätzer bestehen, da nur mittels ihrer aus der Schätzung gewonnenen Kenntnisse eine sachlich wertvolle Unterstützung der Beamten zu erwarten ist. Recht wohl könnten auch die Schätzer, was bisher schon zum Teil geschieht, aus den Mitgliedern der Kreisausschüsse entnommen werden, womit die Verbindung dieser Organe der Selbstverwaltung mit dem Verfahren angebahnt und erleichtert wäre, sei es, dafs ihnen überhaupt die notwendigen Entscheidungen übertragen würden oder dafs die aus ihnen entnommenen Schätzer zu dem aus den Verkoppelungsbeamten zu bildenden Kollegium entsandt würden. Wünschenswert ist eine solche Verbindung mit der vorhandenen Selbstverwaltung allemal, weil hier die zur Entscheidung nötigen Orts- und Gemeinkenntnisse schon vorhanden oder doch leicht ergänzbar sind, während jetzt die Entscheidung, namentlich des Planstreits, durch Generalkommission und Oberlandeskulturgericht den allerschwächsten Punkt des ganzen Verfahrens bildet, da beide fast ausschliefslich auf das angewiesen sind, was ihnen aus den Wahrnehmungen anderer und noch dazu in schriftlicher Form zugänglich geworden ist. Wenn es in jeder modernen Rechtspflege erster Grundsatz ist, nur Richter zuzulassen, welche das Tatverhältnis vollkommen durchschauen, wovon Gewerbegerichte, Handelsgerichte u. dergl. Zeugnis ablegen, so wird vor allem in diesem Spezialfache des Verkoppelungsrechts hiervon keine Ausnahme zulässig sein, weil hier ein nicht tatkundiger Richter zur Lauheit gegen jede Beschwerde geradezu gezwungen ist, indem er einen Ausweg zu ihrer Abhilfe nicht anzugeben weifs. Ist auf obige Weise die unterste Instanz genügend gestärkt, um die volle Zuständigkeit zu tragen, so wird es sich von selbst ergeben, dafs auch die mittlere Instanz unter Auflösung der jetzigen Generalkommissionen wieder auf die Regierungen übergeht, welchen je nach Bedürfnis eine landwirtschaftliche Abteilung hierfür zugelegt werden kann. Die in den letzten Jahrzehnten durchgeführte provinzielle Selbständigkeit der Generalkommissionen hat sowohl der Sache als ihren Beamten vielmehr geschadet als genützt und kann deshalb leichten Herzens wieder aufgegeben werden. Denn sie hat nur zur Vereinzelung der Verkoppelungsbehörden und zu vielfacher Reibung mit anderen Behörden geführt. Der Nachteil, den auch ihre Beamten davon gehabt haben, wurde durch die paar Präsidentenstellen nicht aufgewogen, und sachlich ist eine provinzielle oder gar mehr-provinzielle Zuständigkeit der Verkoppelungsbehörde durch nichts geboten, der Regierungsbezirk ist eine viel bessere Grundlage dafür, weil in der gegenwärtigen Regierung alle die vielfachen Beziehungen des Verkoppelungsverfahrens zu den anderen mitbeteiligten Behörden, Korporationen u. dergl. einheitlich zusammenlaufen, weshalb ihre Regelung einer Regierungsabteilung leichter fällt als der jetzigen Generalkommission. Ganz unrichtig ist es auch, die früheren landwirtschaftlichen Regierungsabteilungen als schlechte Vorbilder zu bezeichnen, da sie teils dies nicht gewesen sind, teils unter ganz anderen Verhältnissen gearbeitet haben, als die künftigen arbeiten würden. Jedenfalls ist in Preufsen eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Behördenverfassung auch politisch niemals auf Kosten der jetzigen Regierungen erreichbar, sondern nur auf dem Wege der Angliederung an diese. Die wünschenswerte Zusammenfassung der vielfachen, der Gegenwart gestellten landeskulturellen Aufgaben wird niemals bei

den heutigen Generalkommissionen durchzusetzen sein; einer landwirtschaftlichen Regierungsabteilung aber würde sie von selbst zufallen. Ein solcher gemeinschaftlicher Träger des gesamten Landeskulturwesens müfste auch der ganzen Kulturtechnik einschliefslich des Verkoppelungs- und Katasterwesens eine neue heilsame Zusammenfassung und Entwickelung bringen.

B. Das Kolonisationswesen in Deutschland.

§ 34.

Die Notwendigkeit der Kolonisation. In volkswirtschaftlichen Abhandlungen über die Notwendigkeit überseeischer Kolonien begegnen wir oft dem Satze, dafs die dem Deutschen Reiche gehörige Fläche sich in Europa nicht friedlich vergröfsern lasse. Dieser Satz ist nur in geometrischer Betrachtung richtig; gerade in volkswirtschaftlicher Betrachtung ist er falsch. Noch in einem der neuesten Hefte der Thielschen Jahrbücher[1]) wird nachgewiesen, dafs nicht nur die nutzbare Ackerfläche in Deutschland noch immer eine kleine Steigerung erfährt, obwohl doch durch die Zunahme der Gebäude und Wege eine allmählich ins Gewicht fallende Beschränkung des nutzbaren Bodens fortgesetzt eintritt, sondern auch dafs in den letzten 100 Jahren der Ertrag der Ackerfläche um das $2^1/_2$fache gestiegen ist. Das bedeutet also, in volkswirtschaftlichem Sinne betrachtet, ebensoviel, als wenn sich bei der früheren Bewirtschaftungsweise dieser Boden geometrisch um das $2^1/_2$fache vergröfsert hätte. Auch ist im kleinen wie im grofsen die Wiederholung dieses Bildes nicht so selten. wie es scheinen mag. Denn dafs ein Landgut, das bisher nur mittelmäfsig bewirtschaftet wurde, in zwei Teile zerlegt und einer tüchtigen Wirtschaft unterworfen, oder dafs ein sonstiges Geschäft, das bisher nur eine Familie nährte, wenn es emsiger betrieben wurde, nun zweien Unterhalt gewährt, ist doch schon öfters beobachtet. Und im grofsen können wir an unserm russischen Nachbarn und sogar bei uns selbst erkennen, dafs man nicht da am besten lebt, wo das meiste Land auf den Kopf entfällt. Ich will der Versuchung widerstehen, zu behaupten, dafs man da am besten lebt, wo das wenigste Land für jeden Kopf vorhanden ist. Denn das könnte, auf eine einzelne Dorfgemeinde bezogen, falsch sein; aber richtig ist allerdings, dafs die Provinzen mit der dichtesten Bevölkerung allenthalben die angenehmsten und wohnlichsten sind. Nicht nur wo die Könige bauen, haben die Kärrner zu tun, auch die Kärrner geben einander zu tun. Denn auch sie haben Bedürfnisse, deren Befriedigung Arbeit schafft, und wo Arbeit geboten wird, können Menschen davon leben. So sehen wir mit

---

[1]) „Noch heute vollzieht sich, wenn auch in langsamerem Tempo, eine Vergröfserung der Ackerfläche auf Kosten des noch in beträchtlichem Umfange (4014064 ha) vorhandenen Öd- und Unlandes." Jahrb. XXXV 1906, S. 292 und S. 331.

Staunen, dafs dasselbe Deutschland jetzt die doppelte Menschenzahl, als noch vor kurzem geschah, nicht schlechter, sondern besser ernährt, und dafs seine Arbeit von den Deutschen nicht mehr bewältigt wird, dafs auswärtige Polen, Italiener und Holländer dabei helfen. In uralten Zeiten, als Ägypten, Griechenland, das Römerreich die Arbeit gaben, waren andere die Arbeitsucher, aber das Gesetz, nach dem es geschah, war dasselbe. Denn das biblische Wort: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen, ist nur das Strafgesetz zu dem Gebotsgesetz: Du sollst arbeiten, um zu essen. Dieses war immer das Grundgesetz aller Volkswirtschaft, und deshalb strömen wie die Luft in den leeren Raum, nach Naturgesetz die Menschen zur Arbeitsgelegenheit. Wo immer Arbeit zu finden ist, da wird sie genommen, ohne Sorge für Leib und Leben, ohne Rücksicht auf religiöses oder nationales Empfinden, die sonst ganz andere Wege weisen würden und auf allen anderen Gebieten es auch tun.

In diesem Punkte können die Arbeitsucher nicht anders, sie folgen dem Naturgesetz, und deshalb ist diesem Einströmen fremder Volksangehörigen in den höheren Kulturstaat, das selten hier angenehm empfunden wird, so schwer zu steuern. Nur ein kräftiger Staat kann sich überhaupt daran wagen und er hoffe nicht, mit kleinen Polizeimitteln, wie Ausweisungen und Aufenthaltserschwerungen, viel auszurichten. Nur die weitere Kräftigung des eigenen Organismus dadurch, dafs er die Kräfte des eigenen Volkes zur Bewältigung seiner Arbeit geschickter macht, kann ihm nützen und mufs das Ziel sein, wie der Mangel hierin der Ausgangspunkt der Bedrängnis gewesen ist.

Dies Ziel ist in Deutschland durch eine vernünftige Kolonisierung des preufsischen Ostens mit deutschen Bauern noch immer verhältnismäfsig leicht zu erreichen; denn der Platz ist dort noch reichlich vorhanden und an Menschen würde es bei billigen Bedingungen auch nicht fehlen, wie die Auswanderung beweist.

Unser Osten hat keinen Bergbau, weder Kohle noch Metalle. Ein solches Land ist nicht zum Industrieland geschaffen. Aber die Arbeiter, die jetzt in Polen wohnen, warum sollten sie nicht in Ostpreufsen und Pommern und Posen wohnen können? Wenn längs der Chausseen Haus bei Haus Kleinbauern angesiedelt wären, so würden diese weiten Ländereien auf lange Zeit hinaus die Arbeitskräfte bieten können, die wir jetzt aus dem Auslande herbeiziehen. „Ungezählte Millionen würden dadurch", sagt Pastor von Bodelschwingh, „nebst dem sefshaften Tagelöhner dem geldarmen, verschuldeten Grundbesitz des Ostens zugeführt werden. Es ist mir ein unbegreifliches Rätsel, warum die östlichen Grundbesitzer, grofse und kleine, hier nicht mit gröfster Freude zugegriffen haben."[1])

---

[1]) Arbeiterheim-Verwaltungsbericht 1904/05, S. 13/14.

Den leider zu lange schon verlassenen Weg der inneren Kolonisierung hat der preufsische Staat mit seinen Rentengutsgesetzen zuerst 1886 wiedergefunden. Es handelt sich aber, obwohl der preufsische Osten die Verfolgung dieser Aufgaben am nötigsten hat, so notwendig, dafs er in Gefahr steht, für das Deutschtum verloren zu gehen, durchaus nicht blofs um den preufsischen Staat, sondern um eine allgemeine Wohnungsfrage, die in ganz Deutschland eine brennende ist. Jeder Grofsstädter kann, wenn er einmal früh aufsteht, die Arbeiterscharen beobachten, welche von den Bahnhöfen des Morgens in die Stadt kommen, um zu ihren Arbeitsstätten sich zu begeben. Diese Arbeiter haben draufsen auf den Dörfern ihre Familien, ihre Wohnungen und meistens ihren Acker. Sie wohnen draufsen gesünder, menschlicher und wohlfeiler und nähern sich unter diesen besseren Bedingungen dem Mittelstande. Der allgemeinen Wohlfahrt dient es, durch die Vermehrung dieses Arbeiterstandes jenen andern, der als Grofsstadtproletariat in den Destillen des Altmarkts den Schutzleuten zu schaffen macht, zu vermindern, und das kann dadurch geschehen, dafs die Wohngelegenheit auf dem Lande längs der Chausseen mit allen Mitteln gefördert wird. Es gab in den letzten Jahrzehnten eine Zeit, wo die Chausseen zu veröden anfingen, weil die grofsen Eisenbahnen allen Verkehr an sich zogen. Nun ist es Zeit, wieder auf die Chaussee zurückzukehren, da das Fahrrad, der Automobilomnibus, die strafsenbahnmäfsig betriebene Eisenbahn genug Mittel bieten, die Entfernung zu überwinden und von hier aus die städtische Arbeitsstelle zu erreichen. Die ausgiebige Herstellung dieser Verbindungsmittel und daneben die rechtliche und finanzielle Erleichterung der Ansiedelungsgelegenheit mufs jetzt eine dringende und wichtige Aufgabe der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, namentlich der Provinzen, Kreise und Gemeinden, sein, wenn sie die Zeit begreifen. —

§ 35.

Die preufsische Kolonisation. Der preufsische Staat hat den auf ihn entfallenden Teil der rechtlichen und finanziellen Vorbedingungen innerer Kolonisation in den Rentengutsgesetzen zu leisten[1]) versucht.

Das erste dieser Gesetze ermächtigte den Staat, deutsche Bauern und Arbeiter in Posen und Westpreufsen anzusiedeln, um dadurch das Deutschtum dort zu stärken.

Das zweite verallgemeinerte die im ersten schon enthaltene Rentengutsform für den ganzen Staat und das dritte führte, da der Verkehr sich gänzlich ablehnend hiergegen verhielt, die Hilfe der Ablösung der Rente durch

---

[1]) Gesetz, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreufsen und Posen vom 26. April 1886 und 20. April 1898. — Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890. — Gesetz, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891. — Gesetz, betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen vom 12. Juli 1900.

die Rentenbank ein. Da letzteres aber auf Rentengüter von mittlerem oder kleinerem Umfange, worunter immer noch eine selbständige Ackernahrung verstanden wurde, beschränkt blieb, so konnten Arbeiterstellen auf solche Weise nicht gegründet werden. Erst viel später, 1905, ist auf Betreiben des Vereins „Arbeiterheim“ in Betel bei Bielefeld nachgelassen, dafs auch die Bildung von Zwergrentengütern mittels der Rentenbank gefördert werden sollte, wenn Kommunalverbände, gemeinnützige Baugenossenschaften oder sonst ein gemeinnütziger Verein Rentengutsausgeber sei. Seitdem sind durch diesen Verein schon mehrere Einfamilienhäuser mit 1700 □ Meter Garten 1905 ausgegeben worden und man will damit fortfahren.

Von dem ursprünglich durch Rodbertus unter Zustimmung vieler Nationalökonomen gepflegten Gedanken, dafs der landwirtschaftliche Grundbesitz nicht Kapital sondern Rentenfonds sei, ist nun auch in dieser Gestaltung des Rechtsverhältnisses gar nichts übrig geblieben. Denn der Verkäufer verkauft auch hier nur gegen bares Kapital, das ihm in Gestalt der Rentenbriefe gegeben wird, während sein Restkaufgeld, das die Rentenbank wegen der ungenügenden Sicherheit nicht nimmt, als Hypothek stehen bleibt. Der Käufer verzinst das Rentenbankkapital und die Hypothek und mufs unbedingt ein kleines Kapital als Anzahlung besitzen.

In den letztgenannten Einfamilienhäusern stellt sich die Rechnung so:

1700 □ Meter kosten	600 M.
Das Haus kostet	3600 „
Zusammen	4200 M.
Darauf gibt die Rentenbank	
$^3/_4$ von 600 M.	= 450 M.
$^3/_4$ von 3600 M.	= 2700 „
Zusammen	3150 M.
Der Käufer zahlt	500 „
Der Verein Arbeiterheim läfst das Restkaufgeld als Hypothek stehen mit . .	550 „
Zusammen	4200 M.

Wirtschaftlich betrachtet, unterscheidet sich dieses Geschäft in nichts von dem bisher immer üblichen Kauf mit Hypothek und Anzahlung, denn auch die Eigenschaft der Rentenbanksrente, dafs sie sich totzahlt (amortisiert), wurde von vielen Hypothekenbanken schon immer gewährt, freilich wohl nur an die gröfseren Schuldner.

Neu ist dagegen, dafs die Generalkommissionen, wie bei allen Rentenbanksablösungen, so auch hier, die Vorverhandlungen leiten und das ganze Geschäft vermitteln, sobald ihnen ein verkaufsbereiter Grundbesitzer Land zur Verfügung stellt. Bis 1903 einschliefslich hatten sie 9923 Rentengüter zustande gebracht.

Nachdem das preufsische Rentengutsverfahren endgültig dem Vorbilde des Gemeinheitsteilungsverfahrens gefolgt und namentlich in der Fürsorge für den Rentengütler weit darüber hinausgegangen ist, kann der Verfasser darauf verzichten, seine in früheren Schriften zum Ausdruck gebrachte anderweite

Anschauung über die Zwecke und Absichten des Gesetzes hier zu wiederholen, da sie für den Leser wertlos ist. Nur darauf mufs zum Nutzen der Sache hingewiesen werden, dafs die preufsischen Generalkommissionen auf dem bisherigen Wege die vorliegende Riesenaufgabe offenbar nicht erfüllen werden, denn die rund 10000 neuen Siedelungen in 15 Jahren bedeuten für das Bedürfnis — nichts.

Angesichts der Übereinstimmung, mit der Regierung und Landtag die Reformbedürftigkeit der preufsischen Generalkommissionen in ihrer Verfassung und in ihrem Verfahren anerkannt haben, kann es freilich auch nicht überraschen, dafs sie einer so grofsen Aufgabe nicht gewachsen gewesen sind. Das preufsische Verkoppelungsverfahren hat mit der Rentengutsbildung, insbesondere im Falle der Aufteilung eines gröfseren Gutes zu Kolonisationszwecken, zwar wohl einige äufsere Ähnlichkeiten gemein, verfolgt aber doch gänzlich andere Ziele als das letztere. Es liefs sich nicht erwarten, dafs die unterschiedslose Anwendung desselben auf das Rentengutsverfahren diesem förderlich sein werde, und indem die Generalkommissionen dieses trotzdem durchzusetzen wufsten, haben sie dem neuen Unternehmen nicht blofs ein in sich mangelhaftes, sondern auch ein unpassendes Verfahren aufgenötigt. Zu diesen Schwierigkeiten ist der Mangel an ausreichenden Zuschüssen zu den Kosten der Kolonisation hinzugetreten. Statt davon auszugehen, dafs jedes derartige Unternehmen Kosten verursachen mufs, die kein anderer als der daran interessierte Staat oder mindestens eine sonstige öffentliche Körperschaft tragen kann, begann man mit dem Gedanken, Kosten dafür von den Beteiligten einziehen zu wollen[1]) und zwar nicht nur Gebühren, sondern auch die sehr erheblichen Nebenkosten der Vermessungen. Überdies aber verlangte man von dem bisherigen Grundbesitzer die Einrichtung des Kirchen- und Schulverbandes und Erfüllung noch anderer öffentlicher Aufgaben, wodurch die Kaufbedingungen erschwert und allseitige Unlust herbeigeführt worden ist.[2]) Zum grofsen Schaden des Gemeinwohls ist auf diese Weise das weitere Gedeihen der segenbringenden Unternehmung zum Stillstande gekommen und sie kann nur durch Beseitigung dieser Hindernisse zu neuem Fortgange gebracht werden.

Es gibt noch ein Mittel, die finanziellen Vorbedingungen der inneren Kolonisation zu verbessern, das auf einem dem Kulturtechniker naheliegenden Gebiet anwendbar ist, aber von einer ganz anderen Seite kommt. Es ist die Herstellung von Moorkolonien durch Strafgefangene. In den noch unermefslichen Flächen der deutschen Moore können ungezählte Siedelungen stattfinden, wenn der fortgeschrittenen Moorkulturtechnik billige Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Nun ist der Gedanke

---

[1]) § 12 No. 3 preufsischen Gesetzes vom 7. Juli 1891.

[2]) Auch die Gesetze betr. Gründung neuer Ansiedelungen für die östlichen Provinzen und Westfalen vom 25. August 1876, Hannover vom 4. Juli 1887, Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1888, Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 — sämtlich ergänzt durch Ges. vom 16. September 1899 — weisen die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse dem Begründer der Kolonie zu!

an Strafkolonien zwar schon alt, aber selten ist er mit dem Bewufstsein ausgesprochen worden, dafs wir mit ihm gar nicht in überseeische Kolonien zu gehen brauchen, sondern auf den inländischen Mooren Platz genug dafür hätten, wenn die Staatsverwaltungen sich nur entschliefsen wollten, ihre Strafanstalten auf ihnen zu erbauen. Dort würden die Gefangenen eine lohnendere Arbeit in der Urbarmachung der Wüste finden, als sie jetzt in der Konkurrenz mit so manchem freien Handwerkszweige haben, dem sie nur zugeführt werden müssen, weil man sie nicht anders zu beschäftigen weifs. Auf den Mooren gibt es noch keine Konkurrenz, weil jene Arbeit ihren Mann nicht ernährt, weshalb sie auch solange liegen geblieben ist. Nutzlos aber ist sie nicht, späteren Geschlechtern kommt sie zugute. Deshalb kann hier der Staat seine unerfreuliche Pflicht des Strafvollzuges mit einem höheren Zwecke adeln und im Laufe der Jahrzehnte würden blühende Kolonien Zeugnis dafür ablegen, dafs auch das Böse zum guten geleitet werden kann. Ja, es bietet sich hier überhaupt ein Ausblick, der die Gefängnisse erleichtern und dem Strafvollzug eine andere Richtung geben könnte. Denn so mancher Verurteilte würde es wohl vorziehen, freiwillig seine Strafzeit bei den Moorarbeiten abzudienen, wenn ihm der Nachweis dessen die Gefängniszelle ersparte. Wenn auch des letzteren Mittels die Gesetzgebung sich noch nicht bedient, so haben die Gefängnis- und Zuchthausverwaltungen auf dem erstgedachten Wege doch schon einige Erfolge erzielt.

In Preufsen sind in den letzten Jahren bis durchschnittlich 1628 Gefangene an Moorkulturarbeiten, die ohne ihre Mitwirkung unterblieben wären, weil freie Arbeiter nicht dafür zu haben waren oder ihre Lohnhöhe die Arbeit unrentabel gemacht hätte, verwendet worden. Namentlich in Ostpreufsen auf dem 3000 ha grofsen Augstumalmoor, auf dem 10000 ha grofsen Moorbruch bei Carlsrode, auf dem 1800 ha grofsen Rupkalwer Moor, desgleichen im Lebamoor in Pommern, auf dem königlichen Fideikommifsgut Schmolsin, auf dem Kehdinger Moor in Hannover von 1029 ha und dem Marcard-Moor von 2066 ha, sowie in Schleswig-Holstein sind solche Arbeiten durch Gefangene geleistet worden.

Ehrender Anerkennung bedarf auch die Tätigkeit der preufsischen Ansiedelungskommission in Posen, welche seit 1886 im ganzen 12415 Familien mit 81000 Seelen zu Rente, Pacht und Miete angesetzt und damit 315 neue Dörfer gegründet und in 138 alten Landgemeinden und 15 Städten die Zahl der deutschen Besitzer zielbewufst vermehrt hat.

Kapitel III.

Das Wasserrecht.

§ 36.

Rechtszustand und Begriff. Deutschland ist kein wasserarmes Land, es fehlt ihm nicht an Regen und es ist von der Natur reich ausgestattet mit Meeren und Haffen, schiffbaren Strömen, kleineren Flüssen, Bächen und Gräben, mit Seen, Teichen, Sümpfen und Quellen. Die grofse Häufigkeit dieser Erscheinungsformen hat denn auch die Beziehungen der Menschen zum Wasser vervielfältigt und von alters her ihre vielseitige Behandlung durch das geschriebene Gesetz hervorgerufen.

Vergessen wir nicht, dafs die Zeiten, die im fliefsenden Wasser die stärkste treibende Kraft und in Schiff und Flofs das beste Verkehrsmittel zu schätzen wufsten, kaum mehr als ein halbes Jahrhundert hinter uns liegen, und dafs auch der Fischreichtum der binnenländischen Gewässer in früheren Zeiten eine viel gröfsere Bedeutung für die Volksernährung gehabt hat, als heute, so kann es nicht wundernehmen, dafs die Zahl der Rechtsbeziehungen, die um das Wasser sich drehten, schon frühe eine ganz besonders grofse war, die sich gegenseitig beengten und verwickelten. Solch ein Zustand fordert immer die Einwirkung der gesetzgebenden Gewalten heraus, und so finden wir gerade auf diesem Gebiete in den meisten deutschen Staaten eine besonders arge Buntscheckigkeit verschiedener Gesetze und Rechte, deren mehr oder weniger ortsbeschränkte Geltung meist mehr die geschichtliche Zusammensetzung der Staaten verrät, als dafs sie dem heutigen Bedürfnis der Örtlichkeit ihr Dasein verdankten.

Dieser Rechtszustand hat auch mit Einführung des B. G.-B. keine Änderung erfahren, denn laut Art. 65 des Einführungsgesetzes sind „die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschlufs des Mühlenrechts, des Flözrechts und des Flöfsereirechts, sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flufsbetten“ unberührt gelassen, desgleichen die landesgesetzlichen Vorschriften über das Deich- und Sielrecht laut Art. 66. —

Über die Wirkung des in Art. 65 (oben) enthaltenen Vorbehalts äufsert Planck in seinem B. G.-B. (Berlin 1901, Bd. 6, S. 130, 149),

dafs dieser Vorbehalt ein allgemeiner sei, so dafs die Landesgesetzgebung völlig freien Spielraum habe, sowohl die allgemeinen wie die besonderen Vorschriften des B. G.-B. zu ändern. Der Vorbehalt umfasse das Wasserrecht im weitesten Sinne, sowohl die Rechtsverhältnisse des Meeres, der Flüsse und der Bäche wie des wildfliefsenden Wassers, insbesondere auch des Regenwassers. Auch die Meeres- und Flufsufer fallen unter den Vorbehalt.

Es blieben deshalb aufrecht erhalten die landesgesetzlichen Vorschriften darüber, welche Flüsse als öffentliche und welche als Privatflüsse anzusehen, und welche Rechte daran bestehen, ebenso die Vorschriften darüber, wie weit die Ufer des Meeres und der Flüsse gehen. Der Vorbehalt beziehe sich ferner ebenso auf die Meeres- wie auf die Flufsdeiche.[1]

Diesen Worten ist hinzuzufügen, dafs das Wasser an sich ganz ungeeignet ist, einen bestimmten Kreis der körperlichen Dinge abzugrenzen; denn es befindet sich überall, — im härtesten Kristall, wie in der Pflanze und im Tierleibe. Das Wasser als Element betrachtet kann uns also auch nicht dazu dienen, einen bestimmten Kreis von Rechten zu bezeichnen und das Wort Wasserrecht wäre ausdruckslos, wenn es nicht unwillkürlich mit einem enger begrenzten Kreis körperlicher Dinge verknüpft würde, deren Namen wir mit Vorbedacht schon im ersten Satze dieses § vorangestellt haben. Denn nur in diesen Erscheinungsformen wird das Wasser im Sinne von Wasserrecht, richtiger Gewässerrecht, verstanden. Wo auch immer das Wasser sonst vorkommen mag, so hat es doch mit dem, was wir Wasserrecht nennen, nichts zu tun, und dafs die Unterschiede oft fein, und die Grenzen zu anderen Gebieten oft ungewifs werden, zeigt uns u. a. das Beispiel der beim sächsischen Erzbergbau erschrotenen Wässer, welche nicht dem Wasserrecht, sondern dem Bergrecht unterstellt sind, und das Beispiel der bayerischen Perlfischerei, welche dem Wasserrecht und nicht dem Fischereirecht zugerechnet werden soll. Wir werden also in wasserrechtlichen Verhältnissen auch in Zukunft den Unterschieden der grofsen Rechtsgebiete, des preufsischen Landrechts, des sächsischen, bayerischen, des gemeinen und des französischen Zivilrechts, die alle zahlreiche wasserrechtliche Vorschriften enthalten, begegnen, und da die letzteren ebenso wie die ihnen zugefügten Landes-Sondergesetze doch nur aus dem Gesamtinhalt dieser Zivilrechte heraus erklärt werden können, so werden auch die allgemeinen Vorschriften des B. G.-B. keine Anwendung hierbei finden dürfen.[2] In diesem Punkte aber hat schon jetzt die zeitliche Entwickelung einen andern Weg zu beschreiten begonnen. Denn wenn der sächsische

---

[1]) Vergl. auch Entw. E.-G. B. G.-B. 1888, S. 149.

[2]) Die Wirkung dieses Vorbehaltes reicht also weiter als diejenige des Art. 113 im Verkoppelungsrecht (siehe oben S. 165).

Entwurf eines neuen Wasserrechts vom Jahre 1905 das ganze sächsische Wasserrecht, einschliefslich der bisher im sächsischen B. G.-B. enthaltenen Bestimmungen neu kodifiziert, so fällt auch für den ganzen Gegenstand der Rechtsgrund, die allgemeinen Vorschriften jenes auf diese neue Gesetzgebung anzuwenden, und damit würden die allgemeinen Vorschriften des B. G.-B. auch für das Wasserrecht in Sachsen in Wirksamkeit treten. Denselben Willen bekundet das Württembergische Wassergesetz, indem es nicht nur das gesamte ältere Wasserrecht aufhebt, sondern auch in Art. 3 die Geltung eines Paragraphen aus dem allgemeinen Teil des B. G.-B. ausdrücklich voraussetzt (§ 226). Dasselbe Gesetz hat aber gleichzeitig durch die weitgehende Unterstellung des Wasserrechts unter das öffentliche Recht die Geltung des Privatrechts auf diesem Gebiete überhaupt erheblich beschränkt.

Die Beurteilung im Einzelfalle aber wird um deswillen besonders schwierig sein, weil der Inhalt des Wasserrechts keineswegs dem Privatrecht allein, sondern zu einem grofsen Teile dem öffentlichen Rechte angehört, und die Natur des Gegenstandes die ohnehin nicht immer zweifellosen Grenzen beider Gebiete noch besonders oft zu verwischen geeignet ist. Dem Privatrecht können wir die Bestimmungen über die Eigentums- und Gebrauchsrechte der einzelnen am Wasser selbst und seinen natürlichen Behältern, dem öffentlichen Recht die Bestimmungen über den Anspruch der Gesamtheit auf eine geordnete Wasserwirtschaft zurechnen. Man nennt den ersten Teil auch Privatwasserrecht oder Wasserrecht im engeren Sinne, den zweiten die Wasserpolizei.

Der zersplitterte Zustand des deutschen Wasserrechtes ist weder geboten noch erfreulich. Die Begründung zum B. G.-B. suchte seinerzeit den Ausschlufs des Wasserrechts mit den Worten zu rechtfertigen: „Das Wasserrecht, das Deich- und Sielrecht . . . können im einzelnen nur nach dem Bedürfnis und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen gröfserer oder kleinerer Bezirke geregelt werden. Eine mehr als lokale Bedeutung hat die Art und Weise dieser Regelung nicht. Auch bildet der meist polizeiliche Inhalt der einschlägigen Vorschriften ein weiteres Hindernis der Kodifikation“. (Bd. III S. 5.) Diese Worte hätten an so angesehener Stelle lieber nicht gesprochen werden sollen, denn sie stehen im offenkundigen Widerspruch mit der Geschichte des Wasserrechts, welches schon sehr oft für gröfsere Staaten eine gemeinsame Kodifikation gefunden hat. Der Ausschlufs des Wasserrechts aus dem deutschen B. G.-B. hat dann auch viele Anfeindung erfahren. Nachdem er aber einmal beschlossen war, sind verschiedene deutsche Staaten an die Neugestaltung dieses Rechtsstoffes innerhalb ihres eigenen Rechtsgebietes herangetreten, und diese Bemühungen haben dazu geführt, dafs jetzt im umfänglichen Mafse neue Gesetze gelten, welche die scharf hervorgetretenen Interessengegensätze

namentlich zwischen Industrie, Landwirtschaft, Schiffahrt und Fischerei auf neuen Wegen zu versöhnen suchen.

Der Antrieb zu neuer landesgesetzlicher Kodifikation ist gerade durch den Eintritt des B. G.-B. ein besonders starker geworden. Denn die grundlegenden Rechtsbegriffe der alten Landesrechte sind ja vielfach verschieden vom neuen deutschen Recht, und es wird zweifelhaft erscheinen, ob es überhaupt und wie lange möglich ist, einen so eng mit anderen Rechtsverhältnissen verknüpften Ausschnitt aus dem Rechtsleben, wie das Wasserrecht, dauernd auf andere Rechtsgrundlagen zu stellen, als die im B. G.-B. eingeführten allgemein gültigen.

Schon jetzt lassen verschiedene Anwendungsfälle die Klarheit der Rechtslage als beeinträchtigt erkennen. Denn obwohl das B. G.-B. das Wasserrecht unberührt lassen will, hat es nicht umhin gekonnt, ein anscheinend dem Wasserrecht eigens zugehöriges Wort, nämlich das Wort „*Graben*“ an zwei Stellen zu gebrauchen, in den §§ 582, 921 und 922,[1]) und da die Begriffe Graben und Wasser eng beieinander stehen, so kommt sofort die Frage, ob in dem tatsächlichen Vorhandensein dieser Paragraphen nicht ein Zwang liege, der eine ausnahmsweise Anwendung des B. G.-B. auf wasserrechtliche Verhältnisse herbeiführt. Ich meine diese Frage verneinen zu müssen; denn wenn auch im allgemeinen zum Begriffe Graben das Wasser gehören mag, so ist daraus doch nicht zu folgern, dafs jede einen Graben angehende Gesetzesbestimmung eine wasserrechtliche sein müsse. Dies bleibt vielmehr eine tatsächliche Frage, welche nach Lage des Einzelfalles verschieden beurteilt werden kann; denn es gibt beispielsweise auch trockene Gräben. Gräben dienen ferner auch zur Einfriedigung und als Warnungszeichen gegen das Betreten von Grundstücken, und die Benutzung der Grabenfläche zum Fahren und Gehen, zum Grasschneiden und Weidenbau, zum Aufstellen von Gegenständen, sowie die Eigentumsfrage am Graben sind alle keine notwendig wasserrechtlichen Fragen. Deshalb liegt die Anwendbarkeit obiger Stellen im Bereiche der Möglichkeit, auch ohne dafs in ihnen eine Ausnahme vom Grundsatz des Art. 65 E.-G. gesehen würde. Die Frage, ob der Pächter oder der Verpächter in ihrem Verhältnis zueinander die Grabenunterhaltung tragen, welche in § 582 a. a. O. geordnet ist, ist offenbar keine wasserrechtliche,

[1]) § 582 B. G.-B.: Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der . . Gräben, auf seine Kosten zu bewirken.

§ 921: Werden zwei Grundstücke durch einen . . . Graben . . . voneinander geschieden, . . .

§ 922: Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, . . .

und in §§ 921, 922 ist des Grabens nur in seiner Eigenschaft als Grenze zwischen zwei Grundstücken gedacht, was auch keine wasserrechtliche Frage ist. Wohl aber kann und wird möglicher- und sogar wahrscheinlicherweise derselbe Graben auch wasserrechtlichen Beziehungen unterliegen, und soweit solche in Frage kommen — gleichzeitig oder allein — erscheint die ausschliefsliche Anwendung des Landesrechts unumgänglich.

In dieser Anschauung kann ich die bei Gruchot Bd. 47, S. 1066 mitgeteilten Gerichtsurteile nicht für richtig halten. Denn die in jenem Rechtsstreite vorliegenden Fragen, ob der Moorbesitzer die der Torfgewinnung dienende Wasserabzapfung in den vorhandenen Grenzgraben leiten dürfe oder ob der Unterlieger dies nicht allein verbieten, sondern auch noch Entschädigung fordern dürfe, sind echte wasserrechtliche, in allen Landesgesetzen mehr oder weniger berührte. Bei ihrer Entscheidung konnte also nicht das preufsische Allgemeine Landrecht und das B. G.-B. „nebeneinander" angewendet werden, sondern nur das erstere, und die §§ 921, 922 B. G.-B. mufsten gänzlich unbeachtet bleiben.

In einem anderen Urteil hat das Reichsgericht (Entsch. 53 S. 48) den Satz aufgestellt: „Verbreiten die von den Beklagten aus ihrer Wiese in den Bach geleiteten unreinen Wässer schlechte und gesundheitsschädliche Gerüche, so würde insoweit die Anwendung des § 906 B. G.-B. gegeben sein". Auch hier soll also eine unzweifelhaft wasserrechtliche Frage, die in der Hauptsache auch nach Landesrecht entschieden ist, nämlich ob das Wasser überhaupt in den Bach geleitet werden darf, in einem von ihr untrennbaren Nebenpunkte dem B. G.-B. unterstellt werden. Dies ist doch mit der ausgesprochenen Absicht dieses Gesetzes nicht vereinbar, um so weniger, als gerade die Fassung des gedachten § 906 die peinlichste Befolgung dieser Absicht zeigt, indem er zwar die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Rufs, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und „ähnliche Einwirkungen" auf das Nachbargrundstück erwähnt, aber die häufigste und natürlichste aller Einwirkungen, die Zuführung von Wasser, verschweigt. Letzteres kann nur absichtlich geschehen sein und es ist deshalb im Widerspruch mit dem S. 46 a. a. O. enthaltenen Zweifel als sicher anzunehmen, dafs § 906 die dem Wasserrecht angehörenden Flüssigkeiten nicht betrifft.

Wie bunt der Rechtszustand auf diesem Gebiete zurzeit in Deutschland ist, wird die nachfolgende Übersicht erweisen:[1])

1. Preufsen hat es zu einem einheitlichen Wasserrecht noch nicht gebracht. Der im Jahre 1894 veröffentlichte vollständige Entwurf eines

---

[1]) Genaueres s. Preufsischer Entwurf, Berlin 1894, Paul Parey, S. 112 ff. und Hager, Über die Aufnahme des Wasserrechts in das B. G.-B. 1890. Berlin.

solchen wurde nicht Gesetz. Es sind deshalb neben dem gröfseren Rechtsgebiete der altländischen Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht, das Vorflutsgesetz vom 15. November 1811 und das Privatflufsgesetz vom 28. Februar 1843 gilt, eine ganze Reihe kleinerer Rechtsgebiete zu unterscheiden, nämlich ein schleswigsches, ein holsteinisches, ein hannoversches, ein kurhessisches, ein nassauisches, ein hohenzollernsches, noch ohne die Vollständigkeit zu erreichen.[1])

Nur drei wichtigere Wassergesetze gelten für den ganzen Staat, nämlich das Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879, das Strombauverwaltungsgesetz vom 20. August 1883 und das Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905.

2. Baden hat ein einheitliches Wassergesetz vom 26. Juni 1899, eine Umarbeitung des älteren vom 25. August 1876. Kommentar dazu von Schenkel, Karlsruhe 1902, bei Braun.

3. Württemberg desgleichen vom 1. Dezember 1900. Kommentar dazu von Haller, Stuttgart 1902 und Nieder, Ellwangen 1902. Ein besonderes Flufsbaugesetz ist in Vorbereitung.

4. Bayern hat durch die drei Gesetze vom 28. Mai 1852 im wesentlichen eine einheitliche Regelung erzielt und ist augenblicklich wieder mit einem neuen Entwurfe beschäftigt.

5. In Sachsen hat das B. G.-B. vom 2. Januar 1863 nur einzelne Punkte berührt; daneben gelten Gesetze vom 15. August 1855 und 9. Februar 1864, betreffend die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen, das allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 und das Gesetz vom 28. März 1872, betreffend die Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen. Auch hier liegt zurzeit ein neuer Entwurf zur Beratung vor (vergl. Georgi, Leipzig 1907).

6. In Weimar: Gesetz über den Schutz gegen fliefsende Gewässer und über die Benutzung derselben vom 16. Februar 1854 und 21. Mai 1872.

7. In Sachsen-Meiningen: Gesetz, betreffend die Behandlung und Benutzung der Gewässer vom 6. Mai 1872.

8. In Sachsen-Altenburg: Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers vom 18. Oktober 1865 und 25. April 1868.

---

[1]) Eine Übersicht genauerer Art enthält das preufsische Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 in seinem Tit. XII Wasserpolizei §§ 65—95; bei Frank-Nieberding Bd. I, S. 340, Breslau 1888.

9. In Sachsen-Koburg-Gotha: Gesetz über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe für das Herzogtum Gotha vom 12. April 1859 und für Koburg vom 7. Februar 1871.

10. Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz, betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe vom 7. Februar 1868 und 1. Oktober 1869.

11. Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz vom 26. Januar 1858.

12. Reufs j. L.: Gesetz vom 6. April 1872, betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe.

13. Braunschweig: Gesetz vom 20. Juni 1876.

14. Oldenburg: Deichordnung für die Marsch vom 8. Juni 1855, Wasserordnung für die Geest vom 30. November 1868.

15. Lübeck: Wasserlösungsordnung vom 2. Dezember 1865.

16. Elsafs-Lothringen: Gesetz, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz vom 2. Juli 1891. Kommentar von Huber, Mannheim 1892, S. 202 ff. Dies Gesetz will nur das öffentliche Wasserrecht regeln.

17. Lippe-Detmold: Gesetz vom 17. März 1859.

18. In Mecklenburg, Anhalt, Waldeck, Reufs ä. L., Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg sind einheitliche Wassergesetzgebungen von einigem Umfange nicht vorhanden.

19. Im Grofsherzogtum Hessen: Gesetz, betreffend das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn vom 14. Juni 1887 (neue Fassung vom 30. September 1899 infolge A.-G. zum B. G.-B.) und Gesetz über die Bäche und nicht ständig fliefsenden Gewässer vom 30. Juli 1887. Kommentar von Zeller, Mainz 1888 und in den Annalen des deutschen Reichs 1888, S. 637 ff.; abgeändert durch Art. 282 A.-G. B. G.-B.

20. In Österreich sind durch ein Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts geregelt, und neben diesem eine Reihe von 17 fast gleichlautenden Landesgesetzen aus den Jahren 1870—1873 über Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer ergangen. Ferner noch zwei Reichsgesetze vom 30. Juni 1884 über die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues und betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern. Das böhmische Landesgesetz erging unterm 28. August 1870.

21. Im Kanton Zürich: Gesetz, betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer vom 15. Dezember 1901.

Den Inhalt aller dieser Wassergesetze hier zusammenfassend darzustellen, ist nicht Aufgabe dieses Buches. An Versuchen dazu fehlt es nicht, sowohl in der Buchliteratur wie in den amtlichen Begründungen

der auf eine einheitliche Wassergesetzgebung gerichteten Entwürfe. Eine wahre Übersichtlichkeit konnte aber wohl nie erreicht werden, weil es kaum einen einzigen Rechtssatz gibt, der auch nur in einem gröſseren Teile dieser Gesetze das gleiche Gepräge gefunden hat. Immerhin muſs, da der Kulturtechniker ohne Aufhören mit dem Wasser, sei es mit seiner Zuführung oder mit seiner Wegschaffung, befaſst ist, doch auch hier versucht werden, die wichtigsten Grundsätze darzustellen.

§ 37.

Das Eigentum der Gewässer. Wir sind in unserer Rechtsordnung daran gewöhnt, jede Sache als im Eigentume irgend Jemandes stehend anzusehen und ihrem Eigentümer die Befugnis zuzugestehen, daſs er mit ihr nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschlieſsen darf. § 903 B. G.-B. Diese Anschauung muſste schon bei den Grundstücken im allgemeinen, wie oben gezeigt wurde, namentlich aus Gründen des Nachbarrechts mancherlei Einschränkungen erleiden. Aber ganz besonders untunlich ist ihre strengere Verfolgung bei den mit Wasser bedeckten Grundstücken. Denn mit dem Wasser und den Gewässern sind zu viele Bedürfnisse der Gesamtheit verknüpft, als daſs sie der ausschlieſslichen Herrschaft einzelner unterworfen werden dürften.

Dies ist ohne weiteres klar bei allen gröſseren flieſsenden Gewässern und deshalb finden wir die schiffbaren Flüsse in allen Gesetzgebungen dem Privateigentum entzogen.

Im französischen, bayerischen, badischen, hessischen, oldenburgischen Recht sind sie kurzweg zum Staatsgut oder -eigentum erklärt, im preuſsischen Landrecht wurden sie nicht wesentlich anders als gemeines Eigentum des Staates und im sächsischen als dem Gemeingebrauch[1]) gewidmet bezeichnet, womit ursprünglich überall nichts anderes gemeint war, als daſs sie dem Privateigentum oder, wie man auch sagt, dem Privatverkehr entzogen sein sollten, woraus dann aber doch im Laufe der Handhabung meistens das eigentliche, auch durch das Grundbuch gesicherte Staatseigentum im zivilrechtlichen Sinne geworden ist.

Dem Sprachgefühl entgegenkommend und in Anlehnung an den römisch-rechtlichen Begriff vom flumen publicum nennen die Gesetze diese Flüsse „öffentliche“ und gestatten der Bevölkerung daran nur gewisse unschädliche und unvermeidliche Gebrauchsarten, wie das Schöpfen, Baden, Viehtränken, Viehschwemmen, die Eisbahn,[2]) Schiffahren und Flöſsen und

---

[1]) Dem sächsischen Rechte folgend stellen die neueren Gesetze den Gemeingebrauch gewöhnlich voran, verstehen darunter aber in der Hauptsache nur den Gebrauch am Wasser und lassen den Grundsatz, daſs das Bett der öffentlichen Gewässer dem Privateigentum entzogen ist, folgen. So Württembergisches Gesetz vom 1. Dezember 1900, Art. 1 und 7.

[2]) Die Eisbahn zuerst in Württemberg und Baden.

das Abwässern. Schon eine geschäftliche Ausbeutung des Wasserschatzes, indem er zur Speisung von Dampfmaschinen verwendet wird, gehört nicht zum Gemeingebrauch, sie kann diesem sogar hinderlich werden.[1]) Abgesehen davon, dafs auch alle zulässigen Arten des Gemeingebrauchs polizeilicher Aufsicht unterliegen, sind alle sonstigen wichtigeren Einwirkungen dem Staate vorbehalten, namentlich die Verlegung des Flufsbetts und alle gröfseren Strombauten. In vielen Gesetzen sind die hierzu gerechneten Flüsse oder ihre dazu gehörigen Strecken mit ihren Namen bezeichnet,[2]) was zweckmäfsig ist.

Im altpreufsischen Recht fallen nur die schiffbaren Strecken unter den Begriff der öffentlichen Flüsse, während ihre nichtschiffbaren Strecken der den öffentlichen gegenüberstehenden Klasse der Privatflüsse zugerechnet werden. An diesen, den kleineren Flüssen, ist in Übereinstimmung mit ihrer geringeren Bedeutung für das Gemeinwohl in vielen Gesetzgebungen Privateigentum einzelner zugelassen, z. B. in der altpreufsischen, desgleichen in der französischen und bayerischen; andere haben sie dem Eigentum der Gemeinden zugewiesen, so Baden, Hessen, Oldenburg. In Sachsen[3]) und Württemberg ist für den Begriff der Privatflüsse kein Raum geblieben, da man alle beständig und frei fliefsenden Gewässer als öffentliche Gewässer bezeichnet hat. Dabei sind noch mancherlei Ungleichheiten im Einzelfalle verblieben. So sind beispielsweise im preufsischen Kreise Biedenkopf des Regierungs-Bezirks Wiesbaden diese Gewässer regelmäfsig auf den Namen der politischen Gemeinde eingetragen, während im benachbarten Regierungs-Bezirk Kassel die Regierung auf die Nichteintragung aller dauernd fliefsenden Wasserzüge hinwirkt, welche mehrere Gemarkungen durchfliefsen und eine gröfsere Sohlenbreite als 0,5 Meter haben.

Geschlossene Gewässer — wie Teiche, Weiher und Seen ohne Abflufs — können in allen Wassergesetzgebungen Gegenstand des Privateigentums sein, auch können sie im Miteigentum mehrerer stehen und ebenso auch im räumlich abgegrenzten Miteigentum mehrerer; es liegt kein Grund vor, sie anders als nach ihrer Haupteigenschaft als Grundstücke zu behandeln (z. B. Elsafs-Lothringen A.-G. B. G.-B. § 51); der sonstige in einem Grundstück vorhandene Wasserschatz, sowohl der unsichtbare — namentlich das Grundwasser —, wie der in Gestalt von Quellen hervorbrechende, ist ein Zubehör oder Bestandteil oder richtiger nur eine Eigenschaft dieses Grundstücks, die eigentlich keiner besonderen gesetzlichen Behandlung bedarf. Er gehört dem Grundeigentümer. Der Grundeigentümer kann deshalb über den Wasserschatz, der in solcher

---

[1]) Urteil R.-G. vom 29. September 1906, Jur. Wochenschr. 1906, S. 695 für das Gebiet des pr. A. L.-R.

[2]) So im kurhessischen, hessischen, sächsischen Recht und im preufsischen Entwurf von 1894.

[3]) A. M. Georgi, Leipzig 1907. S. 50.

Form in seinem Grundstücke vorhanden ist, frei verfügen.[1]) Z. B. er kann Brunnen graben, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch der Brunnen des Nachbargrundstücks versiegt (Seuffert, Archiv 52, No. 6; Reichsger.-Entsch. 35, S. 170), und er kann über das auf seinem Grundbesitz einer Quelle entfliefsende Wasser, solange es auf seinem Grundbesitz bleibt, ebenfalls frei verfügen, unbekümmert darum, dafs es aufserhalb seiner Grenzen Teiche speist oder Mühlen treibt oder zur Wiesenbeflöfsung oder anderen Zwecken benutzt wird. Ausgenommen allerdings der Fall, dafs die Quelle sofort mit solcher Mächtigkeit hervorbricht, dafs sie noch innerhalb seiner Grenzen zum öffentlichen Flufs wurde. (Seuffert, Archiv 22, S. 268 und Württemberg Art. 2.)

Den Heilquellen, Mineralbrunnen u. dergl. ist vielfach ein besonderer Schutz gegen fremde Bohrungen und Eigentumseingriffe gewährt.

So in Elsafs-Lothringen durch das französische Gesetz vom 14. Juli 1856, in Baden durch § 6 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890, in Württemberg durch Art. 4 des Wassergesetzes.

Die Solquelle ist Gegenstand des Bergrechts und beispielsweise in Preufsen durch § 1 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Verfügungsrecht des Eigentümers, ebenso wie im französischen Recht, entzogen. Ebenso im sächsischen und hessischen Bergrecht.

In den neuesten Gesetzesentwürfen regt sich aber auch schon der Gedanke, die Quelle und sogar das Grundwasser dem freien Eigentumsrechte des Grundeigentümers zu entziehen. Zwar hat bisher noch kein deutscher Gesetzentwurf gewagt, auch sie für öffentlich zu erklären. Es mufs aber doch bei dem gegenwärtig überall bestehenden freien Verfügungsrechte des Eigentümers über diesen Teil des Wasserschatzes an die Möglichkeit gedacht werden, dafs durch Ableitung des Wassers, etwa zur Städteversorgung oder zu gewerblichen Unternehmungen, ganzen Gegenden das unentbehrliche Wasser entzogen würde. In den dichtbevölkerten Gegenden des Königreichs Sachsen ist dieser Frage bereits ernste Aufmerksamkeit zugewandt worden.[2]) Da der Vorbehalt des Einführungsgesetzes Art. 65 ein allgemeiner ist, so wird die Landesgesetzgebung schon jetzt auch auf diesen Teil des Wasserrechts Anwendung finden und nicht gehindert sein, in dieser Richtung das Geltungsgebiet ihres Wasserrechtes noch zu erweitern. Bezüglich der sichtbaren Quellen ist dies bereits mehrfach geschehen, denn wir begegnen der Ordnung ihres Rechtsverhältnisses wiederholt in den Landesgesetzen, wenn auch bisher nur

[1]) Dies ist in allen Gesetzgebungen unterschiedlos anerkannt. Vergl. bayerischen Entwurf zu Art. 19, S. 82, Württemberg Art. 3, Baden § 48, Bayern I. Art. 33.

[2]) Entwurf vom 30. November 1905, S. 61, 88.

meistens in der Wiedergabe des an sich selbstverständlichen Grundsatzes, dafs sie zum Grundeigentume gehören.[1])

Bezüglich des Grundwassers ist es auch schon geschehen, wenn auch nicht mit dem oben erwähnten weiteren Gesichtspunkte. Denn das Recht des Brunnengrabens und des Drainierens ist in allen Gesetzgebungen genau umschrieben,[2]) und dies sind gerade die Mittel, das Grundwasser zu beherrschen. Der Vertrag einer Stadtgemeinde über die Anlegung einer Wasserleitung aus einem auch nicht oberflächlich sichtbaren Quellgebiete wird daher ebenso wie der über eine Quelle dem landesgesetzlichen Wasserrechte unterliegen, was insofern auch dem Rechtsbedürfnis entspricht, da der tatsächliche Unterschied zwischen beiden doch nicht bis ins letzte verfolgt werden kann.

Dasjenige Wasserquantum, das der Mensch seiner Herrschaft unterworfen hat, derart, dafs er nach Belieben damit verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschliefsen kann, ist sein Eigentum. Also alles Wasser, das in künstlichen Behältern geschöpft und eingeschlossen ist, gehört dazu, es ist eine bewegliche Sache geworden und unterliegt dem B. G.-B. Bei der städtischen Wasserleitung liegt die Anfangsstelle da, wo das Wasser in Röhren gesammelt und geleitet ist, so dafs die Stadt die freie und alleinige Verfügung darüber gewonnen hat.

Jedes anerkannte Grundeigentum hat eine örtliche Grenze, bei dem Verhältnis zu den Gewässern nennt man sie Ufer und bestimmt dieses in den meisten Gesetzgebungen nach dem mittleren[3]) Wasserstande. Als ihr äufseres Merkmal wird meistens die Grenze des Pflanzenwuchses benützt werden können. In Wahrheit ist sie aber nicht mit Augen sichtbar, sondern nur durch Berechnung festzustellen.

§ 38.

Die Wassergebrauchsberechtigten. Der zulässige Gebrauch am Wasser und den Gewässern trifft im bevölkerten Deutschland auf viele Anwärter dazu, und es ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Wassergesetze, unter den Gebrauchsbereiten die Gebrauchsberechtigten nach richtigen Grundsätzen auszuwählen. Denn es wird sowohl die Masse des verfügbaren Wassers nicht allen Bedürfnissen genügen, als auch die Art des jeweils gewünschten Gebrauchs nicht immer in gleicher Weise allen dienen. Der eine verbraucht zu viel Wasser, der andere beschmutzt das ganze Gewässer, der dritte hindert oder ändert seinen Ablauf.

---

[1]) So Elsafs-Lothringen A.-G. B. G.-B. § 57, Württemberg Art. 2.

[2]) Die Worte Brunnen und Drains (Röhrenentwässerung) kommen auch im B. G.-B nicht vor.

[3]) Im einzelnen verschieden: Bayern I. Art. 19, Braunschweig § 51, Hessen Art. 1 Abs. 2 und Dammbaugesetz Art. 48 Abs. 2, Altenburg § 48 Abs. 2, Württemberg Art. 7 Abs. 3, Baden § 6.

Die älteren Gesetze sprechen, namentlich sofern es auf den Gebrauch des fliefsenden Wassers ankommt, meistens nur von den Uferanliegern als den Gebrauchsberechtigten.[1]) Wie sie diesen den gröfsten Teil der Lasten, besonders den Uferschutz, aufbürden, so sehen sie in ihnen auch die vorzugsweise Berechtigten. So ist es im preufs. A. L.-R., im gemeinen Recht, im französischen Code und auch noch im sächsischen B. G.-B. von 1863. Aber schon wenn wir einen auch nur einigermafsen ausgedehnten Wiesengrund ins Auge fassen, zeigt sich die Unzulänglichkeit dieses Standpunkts. Denn es ist klar, dafs der Gebrauch des Wassers zu Berieselungszwecken nicht auf die nächsten Ufergrundstücke beschränkt werden mag, dafs vielmehr sämtliche Grundstücke, soweit nur irgend das Wasser getrieben werden kann, an seiner Wohltat teilnehmen müssen. So ist denn in den neueren Gesetzen der Kreis der Berechtigten immer mehr erweitert.

Schon im preufsischen Privatflufsgesetz hat zwar nur der Uferbesitzer ein Gebrauchsrecht (§§ 1, 3), er kann aber unter Umständen die Erlaubnis verlangen, sein Recht einem unmittelbar an sein Grundstück angrenzenden Grundbesitzer abzutreten (§ 25 No. 5).

In der preufsischen Wiesenordnung für den Kreis Siegen (28. Oktober 1846) wird das Benutzungsrecht an den Privatflüssen nicht den Ufereigentümern als solchen, sondern allen Grundbesitzern zugesprochen, deren Grundstücke sich mit Vorteil bewässern lassen, und gleiches läfst sie von dem in Wegen und Gräben fliefsenden Wasser gelten.

In dem bayerischen Gesetz von 1852 wird bestimmt, dafs fremdes Wasser oder dessen Gefälle auch für Grundstücke, welche nicht am Flusse liegen, in Anspruch genommen werden dürfe, wenn die zunächst Berechtigten es nicht selbst gebrauchen.

Auch im französischen und elsafs-lothringischen Rechtsgebiet ist jetzt allgemein anerkannt, dafs der Eigentümer eines an einen nicht schiff- oder flöfsbaren Wasserlauf angrenzenden oder von einem solchen durchschnittenen Grundstücks sich des Wassers auch zur Bewässerung anderer, nicht an den Wasserlauf angrenzender Grundstücke bedienen darf.[2])

Allgemein ist die Neigung, den Kreis der Berechtigten zu erweitern, in den neuesten Wassergesetzen. Das hessische Gesetz von 1887 gestattet die Benutzung der Bäche einschliefslich Bewässerung und Einleitung jedermann, soweit es ohne besondere Anlage und ohne rechtswidriges Betreten des Privateigentums geschehen kann (Art. 2).

Das badische Wassergesetz (26. Juni 1899) gewährt an den kleineren, im Gemeindeeigentum stehenden Wasserläufen nicht nur den Anliegern, sondern auch den Hinterliegern, worunter alle verstanden werden, für die nach Lage

---

[1]) In Norwegen und Finnland steht das Wassernutzungsrecht den Ufereigentümern fast ausschliefslich zu. Aström, Über das Wasserrecht in Nord- und Mitteleuropa. Leipzig 1905, S. 279.

[2]) Huber, S. 242.

der Grundstücke der Wasserlauf nutzbar gemacht werden kann, das Recht, den Wasserlauf für häusliche und wirtschaftliche Zwecke zu benutzen (§§ 16, 28).

Nur das Recht, feste Stoffe aus dem Wasserlauf zu entnehmen, ist dem Anlieger allein vorbehalten (§ 17).

Auch das württembergische Wassergesetz (Art. 60) gesteht den Grundstücken, welche nicht unmittelbar am Ufer gelegen sind, ein Zu- und Ableitungsrecht zu.

Bei diesen Beispielen, welche gleichzeitig ein Bild der in Frage kommenden Tatumstände geben sollen, darf aber nicht übersehen werden, dafs die Anwartschaft, die alle diese berufenen Berechtigten auf das Wasser und den Wasserlauf haben, nach der Natur des Gegenstandes kein eigentliches Privatrecht genannt werden kann, weil keiner von allen diesen Berechtigten die andern hindern kann, durch ihren Gebrauch ihn vom Mitgenufs auszuschliefsen. Daher ist es bei jedem einzelnen nur eine auf seiner Nachbarschaft zum Flusse begründete tatsächliche Nutzungsbefugnis, die sich namentlich mit dem Wasser begnügen mufs, das von den anderen Mitnutzern übrig gelassen wird. Gegen diese darf der einzelne Mitberechtigte allerdings drei Ansprüche erheben: sie dürfen die Richtung des Wasserlaufs nicht ändern, sie dürfen das Wasser nicht verschwenden und sie müssen den Wasserüberflufs noch innerhalb der Grenzen ihrer Grundstücke in das natürliche Wasserbett zurückleiten. Soweit sie sich innerhalb dieser Befugnisse bewegen, kann der andere Benachteiligung seines eigenen Wasserbedarfs nicht hindern, es sei denn, dafs er ein bestimmtes Verbotsrecht[1]) gegen andere, namentlich gegen die Oberlieger, erworben hat. Ohne ein solches kann also der Müller beispielsweise nicht hindern, dafs oberliegende Wiesenbesitzer sich eine Kunstwässerung anlegen.

Diese, aus der Natur der Sache fliefsenden Eigenschaften der Wassergebrauchsrechte hindern aber nicht, sie zum Gegenstande privatrechtlicher Verträge zu machen und Privatrechte gegen ihre ursprünglichen Inhaber auf sie zu begründen, und dies findet dann statt, wenn ein vom Gesetz gar nicht oder nicht an erster Stelle Berufener seine Herrschaft auf Kosten eines besser Berechtigten ausdehnen will. Auch hierzu geben gerade die Gesetze, welche behufs vollständiger Ausnutzung der Gewässer den Kreis der Berechtigten erweitern, noch weiteren Anlafs.

Schon nach dem preufsischen A. L.-R. hatte der Oberlieger, welcher das Tageswasser nicht ableiten kann, den Anspruch auf Benutzung des Untergrundstücks zu diesem Zwecke gegen Entschädigung, wenn der Unterlieger es weiter leiten konnte oder der Vorteil des Oberliegers seinen Schaden beträchtlich überwog. A. L.-R. I. 8. §§ 106, 107, 108. Auch nach dem preufsischen Vorflutedikt von 1811 kann jeder Grundeigentümer verlangen, dafs ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen verstattet werde, selbst zur Ablassung von Teichen und stehenden Seen, und ebenso kann nach bayerischem

---

[1]) Vergl. Art. 38 Württemberg.

kurhessischem[1]) und waldeckschem Recht der Eigentümer eines fremden Grundstücks gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung behufs Bewässerung und Entwässerung zu gestatten.

In dem französischen Gesetz vom 29. April 1845 und 11. Juli 1847[2]) ward gestattet, dafs ein Grundeigentümer, welcher die Verfügungsfähigkeit über das Wasser hat, zum Zwecke der Bewässerung gegen Entschädigung eine Leitung über fremde Grundstücke legen darf, und dasselbe wurde im elsafs-lothringischen Gesetz vom 2. Juli 1891 § 11 wiederholt.

Das preufsische Privatflufsgesetz §§ 24, 25 endlich läfst den Unternehmer einer Bewässerungsanlage verlangen, dafs ihm zu den erforderlichen Wasserleitungen auf fremden Grundstücken eine „Servitut" eingeräumt werde.

Der letzte Ausdruck zeigt einen wichtigen Unterschied in der Behandlung dieses Gegenstandes zwischen älteren und neueren Gesetzen. Denn wie er klar erkennen läfst, dafs die Verwirklichung der von den Gesetzen gewährten Gebrauchsrechte durch Einräumung einer privatrechtlichen Dienstbarkeit gedacht wird, so meinen es alle älteren Gesetze.[3]) Man nennt das die Notservitut, servitus necessaria, auf deren Bestellung der Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks verklagt werden kann, und welche nötigenfalls durch das rechtskräftige Urteil des ordentlichen Gerichts erfolgt.[4]) Im Gegensatz dazu sagt das württembergische Gesetz Art. 60, dafs den Eigentümern der fremden Grundstücke „im Verwaltungswege" die Auflage gemacht werden kann, die Zu- oder Ableitung über ihre Grundstücke zu dulden. Diese Auflagen werden also keine privatrechtlichen Dienstbarkeiten, sondern öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentums sein, womit das württembergische Recht die wohlerwogene Absicht bezeugt, die wasserrechtlichen Verhältnisse von ihrer bisherigen privatrechtlichen Behandlung mehr auf die öffentlich-rechtliche Betrachtung zu übertragen, wie es auch im Art. 1 verordnet: „Wohlerworbene Rechte einzelner an öffentlichen Gewässern, mögen sie auf dem öffentlichen oder auf dem Privatrecht beruhen, bleiben als dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte mit unverändertem Inhalt bestehen."

Wo nun die Landesgesetze noch nicht zu dieser öffentlich-rechtlichen Betrachtungsweise des Wasserrechts vorgeschritten sind, da sind die auf Grund ihrer bestellten Wasserservituten privatrechtliche Grunddienstbar-

---

[1]) Kurhessisches Gesetz vom 28. Oktober 1834, § 6.

[2]) Zur Ergänzung des code civil, welcher Wasserservituten im e. S. nicht kannte.

[3]) Dernburg, Preufsisches Privatrecht 1879, § 297 I; Koch, Kommentar zum A. L.-R. I, 83, 105, 107.

[4]) Noch das elsafs-lothringische Gesetz von 1891 § 11 steht auf diesem Standpunkt (s. Huber S. 241) und ebenso das hessische Gesetz vom 30. Juli 1887 Art. 22 (s. Zeller S. 45).

keiten, die auf Leitung von Wasser durch fremdes Gebiet oder auf Benutzung fremder Gewässer gerichtet sind.

Schon im römischen Recht finden wir sie entsprechend der Bedeutung, welche in Italien das Wasser für die Bodenkultur hat, vollständig ausgebildet und nicht wesentlich verändert leben sie auch im neueren Rechte fort.

Man unterscheidet vier Formen:

1. die servitus aquae ductus s. aquae ducendae. Sie besteht in der Befugnis, aus einem fremden Grundstück oder durch dasselbe Wasser zu leiten. Sie kann ebensowohl auf ein bestimmtes Raummafs, als auch auf Jahreszeiten, wie auf Tage und Stunden eingeschränkt werden. Auch für mehrere (rivales) kann sie gleichzeitig bestehen.

2. Die servitus aquae educendae s. immittendae ist das Recht, Wasser von dem eigenen Grundstück auf das des Nachbars zu leiten und bildet den Gegensatz zum vorigen Rechte.

3. Die servitus aquae haustus s. jus haustus, hauriendi aquae hauriendae ist das Recht, auf fremdem Grundstück Wasser zu holen.

4. Die servitus pecoris ad aquam appulsus begreift das Recht des einen, sein Wirtschaftsvieh auf fremdem Grundstücke zur Tränke zu führen.

Auf diese Formen pflegt sich der Privatrechtsverkehr zwar zu beschränken, doch werden auch andere, wo sich etwa ein neues Bedürfnis ergeben sollte, wohl nirgends verboten sein. Im bayerischen Rechte finden sie sich in gleicher Gestalt, ähnlich in Österreich.[1]) Wo immer sie in Deutschland vorkommen, werden sie ausschliefslich nach dem Landesprivatrecht, in dessen Geltungsbereich sie entstanden sind, beurteilt werden müssen, da das B. G.-B. sich der Einwirkung auf diese Verhältnisse gänzlich begeben hat.

§ 39.

Die Hochwasserflüsse. Eine besondere Klasse von Flüssen, welche infolge der steigenden Bodenkultur und Bebauung des Landes mit Gebäuden die Aufmerksamkeit der Gesetze und der Behörden mehr und mehr auf sich ziehen, sind die Hochwasserflüsse.

Schon das sächsische Gesetz vom 15. August 1855 widmete den Wasserläufen, welche das Interesse der Landeskultur in erheblicher Weise gefährden, oder eine zweckmäfsige Benutzung des Wassers zur Erhöhung des Bodenertrages verhindern, besondere Vorschriften, um die Berichtigung und Regulierung solcher Wasserläufe auch gegen den Willen einzelner möglich zu machen und die Verpflichtung zur Ausführung solcher Unternehmungen festzustellen.

In Elsafs-Lothringen sieht das Gesetz vom 2. Juli 1891 § 30 die zwangsweise, lediglich durch Verordnung des Statthalters zulässige Bildung von Flufsbauverbänden vor, welche bei den gröfseren Wasserläufen eine den Erfordernissen des öffentlichen Interesses entsprechende Instandhaltung gewährleisten

---

[1]) Cod. Max. Bav. II. 8. 12.; österr. B. G.-B. §§ 496, 497.

sollen. Eindämmung und Regulierung des Flufsbettes sowie die Herstellung von Bauten zur Verbesserung der Hochwassernutzung und des Hochwasserabzugs im Überschwemmungsgebiet sind ihre Aufgaben.

Auch in Südbayern (Oberbayern und Schwaben) hat eine besondere Behandlung der gefährlicheren Privatflüsse bereits Platz gegriffen.

In Preufsen haben wir das schlesische Hochwassergesetz vom 3. Juli 1900 (Kommentar dazu von Seherr-Thofs); das Gesetz vom 4. August 1904, betr. Mafsnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiet der Provinz Sachsen, das Gesetz, betr. Mafsnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder vom 12. August 1905 und das Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905. Das letztere gilt für den ganzen Staat.

Nach diesem Gesetz vom 16. August 1905 soll für jede Provinz ein Verzeichnis aufgestellt werden, welches die in ihr vorhandenen, „bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe“ und ihr Überschwemmungsgebiet nachweist. Innerhalb des Verzeichnisses werden die schiffbaren, die besonders hochwassergefährlichen und die sonstigen Wasserläufe gesondert. Auch wird in dem Verzeichnis Bestimmung darüber getroffen, ob das neue Gesetz für die ganze Breite des Überschwemmungsgebiets und für den ganzen Wasserlauf oder nur für Teile von beiden Anwendung finden soll.[1])

In dem so festgestellten örtlichen Geltungsgebiet bedürfen der behördlichen Genehmigung:

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen), welche neu ausgeführt, erweitert oder verlegt werden sollen.
2. Die Beseitigung (ganz oder teilweise) von Deichen, deichähnlichen Erhöhungen und Dämmen.
3. Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe des Verzeichnisses (§ 8).

Dasselbe Gesetz bezeichnet ferner die Gegenstände, über welche allgemeine Polizeiverordnungen zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen werden dürfen, sei es für ganze Kreise oder Teile von solchen, nämlich:

1. für Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflufsgebiete der Wasserläufe, sowie für die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken der nicht schiffbaren Wasserläufe;
2. für das Bepflanzen solcher hochwasserfreier Ufergrundstücke, welche der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern;
3. für das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflufsgebiete aller Wasserläufe;

[1]) Vergl. Hessen Art. 112, 113, 114; Bayern Art. 10; Baden § 92; Braunschweig § 27; Hessen, Dammbaugesetz vom 14. Juni 1887, Art. 1ff.

Kommentar z. pr. Ges. von Hermes u. Fechner. Berlin, C. Heymann.

4. für die Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe durch Beackerung, Rodung, Plaggenhieb, Beweidung u. dergl.;
5. für die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken bei nicht schiffbaren Wasserläufen;
6. für die Beseitigung der im Hochwasserabflufsgebiet eines Wasserlaufs wildwachsenden Bäume und Sträucher und der aufserhalb des Hochwasserabflufsgebiets wildwachsenden Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden.

Die beiden anderen preufsischen Hochwassergesetze, das schlesische vom 3. Juli 1900 und das brandenburgisch-sächsische vom 4. August 1904, sind fast gleichlautend.

Sie beziehen sich auf gewisse, namentlich benannte Flüsse, nämlich die nicht schiffbaren Strecken der Lausitzer Neifse, der Bober, der Katzbach, der Weistritz, der Glatzer Neifse und der Hotzenplotz in Schlesien und der Lausitzer Neifse, der Bober, der Spree in Brandenburg und der unteren Havel in der Provinz Sachsen.

Diese Strecken sollen nach bestimmten Plänen ausgebaut werden, wonach die Unterhaltung auf die Provinzialverbände übergehen soll, damit sie auf leistungsfähige Schultern komme.

Die Privateigentümer müssen alle Anordnungen des Plans ertragen. Wegen Veränderung der Vorflut, Erschwerung der Unterhaltungslast auf anderen Flufsstrecken und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten können sie Entschädigung nur dann fordern, wenn eine wesentliche Änderung des gewöhnlichen Wasserstandes oder Wasserablaufs herbeigeführt ist (§§ 12, 13, 18).

§ 40.

Die Vorflut.

a) Im freien Felde. Wohl ist das Wasser das Lebenselement aller Landeskultur, aber gleichzeitig kann es auch als ihr ernstester Feind gelten. Denn überall, wohin es kommt, nützt es nur in einer genau bestimmten Menge, und schon ein kleines Zuviel oder Zuwenig macht es zum Schädling. Deshalb ist das Auge des Landmanns das ganze Jahr hindurch auf den Wasserschatz seines Bodens gerichtet, und immerfort mufs er darauf bedacht sein, teils abzuleiten, teils zuzuführen. In beidem aber findet der Bewohner eines Kulturlandes die Welt voller Hindernisse. Denn wenn er sich schon mit den natürlichen und technischen Schwierigkeiten abgefunden hat, so beginnen erst die rechtlichen, ob das, was technisch und wirtschaftlich möglich ist, auch geschehen *darf*. Nicht immer kann ein anderer das Wasser brauchen, dessen *er* sich entledigen will, nicht immer kann jener das missen, dessen *er* benötigt. Dient es dem Oberlieger, dafs das *wilde Tagwasser*, dem natürlichen Hange folgend,

von seinem Grundstück abfliefst, so schadet dies nicht selten dem Unterlieger, zumal wenn er es seinerseits nicht ebenso leicht wieder abzugeben vermag. Dieser wird sich also entweder ganz dagegen zu decken suchen oder doch fordern, dafs der Obere ihm das Wasser in einer anderen Form, als geschehen, zuführe, z. B. dafs er es nicht in einem Graben sammle, oder gerade dafs er es sammle und zu einer bestimmten Stelle führe.

So bestehen im freien Felde Interessengegensätze, deren friedliche Lösung von den Gesetzen versucht wird, die über das Recht der *Vorflut* sich verbreiten.[1])

Eines zwar können die Gesetze nicht: nämlich verhindern, dafs das Wasser, dem natürlichen Gesetze der Schwere folgend, von oben nach unten läuft. Wohl aber können sie darüber verfügen, ob der unterliegende Grundeigentümer, der das Wasser von oben aufnimmt, dafür eine Entschädigung fordern kann oder ob er es als gesetzliche Verpflichtung umsonst tun mufs, und dieser Unterschied ist dann auch für den Kulturtechniker wichtig, weil er die Frage beantworten hilft, ob die technisch mögliche Unternehmung wohlfeil oder zu teuer wird.

Die Wege, die die einzelnen Rechte eingeschlagen haben, sind verschieden.

Das preufsische Landrecht gibt dem Unterlieger das Recht, seine Grundstücke gegen das wild ablaufende Wasser zu decken. Dies geht natürlich nur, soweit er es ausführen kann. Dem Oberlieger aber gewährt es zwar das Recht, das Tagwasser, das er von seinen landwirtschaftlich benutzten Grundstücken nicht anders abführen kann, und auch stehende Wässer mittels besonderer Anlagen durch das unterhalb liegende Nachbargrundstück abzuleiten, jedoch mufs er die Kosten tragen, und eine Ausnahme ist gewährt, wenn der Unterliegende seinerseits das Wasser infolge natürlicher Hindernisse nicht los werden kann.[2])

Im gemeinen Recht dagegen mufs der Unterlieger dem Oberlieger für alles wilde Wasser den Übertritt auf sein Grundstück von Rechtswegen gestatten und darf dem natürlichen Gefälle kein Hindernis bereiten.

---

[1]) Sehr verschieden sind auch hierbei die Auffassungen darüber, ob es sich in diesen Fragen um öffentliches Recht oder um Privatrechte handelt, und demzufolge die Behörden, denen ihre Vermittelung und Entscheidung überwiesen wird. Die §§ 65—95 des preufsischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zeigen, wie viele der betreffenden Zuständigkeiten den ordentlichen Gerichten abgesprochen und den Regierungen, sowie den Selbstverwaltungsbehörden — Kreisausschüssen, Bezirksausschüssen — überwiesen werden können, desgleichen die §§ 19 und 49 des badischen Wassergesetzes vom 26. Juni 1899, sowie das württembergische Wassergesetz und der bayerische und sächsische Entwurf.

[2]) A. L. R. I. 8. §§ 102—117, welche in Geltung geblieben sind zufolge Art. 89 A.-G. B. G.-B.

Diesem Grundsatze als dem natürlicheren, technisch sowohl wie volkswirtschaftlich richtigeren, sind alle neueren Rechte gefolgt,[1]) und die weitere Entwickelung ist noch darüber hinausgegangen. Das badische und württembergische Wassergesetz und der bayerische Entwurf gebrauchen das Wort „Vorflut“ überhaupt nicht mehr.[2]) Es wird in ihnen bei allen Gewässern, den wilden sowohl wie den Wasserläufen, von der gesetzlichen Pflicht, den natürlichen Wasserablauf zu gestatten, ausgegangen.

Daneben ist der Grundsatz der freien Vorflut noch in einer anderen Richtung zu weitgehender Anerkennung gelangt, indem eine grofse Zahl von älteren Einzelgesetzen und alle neueren Wassergesetze die allgemeine Pflicht ausgesprochen haben, dem Nachbarn überhaupt die Durchführung von Wasser behufs Verbesserung seines Grundstücks zu gestatten. Auf die höhere oder tiefere Lage zueinander kommt es hierbei nicht mehr an, auch kann die Wasserdurchführung oberirdisch ebenso wie unterirdisch geschehen. Die Leitung wird — wie oben bei § 38 S. 253 gezeigt —, in den älteren Rechten durch Einräumung einer Dienstbarkeit gesichert, und der Eigentümer des belasteten Grundstücks erhält Entschädigung dafür. Diese Gesetzesbestimmungen sind die Grundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Meliorationen, namentlich die Röhrenentwässerungen[3]) geworden.

b) In den Wasserläufen. Wie vorstehend schon angedeutet, beschränkt sich der Begriff der Vorflut nicht auf das wilde Wasser, man spricht auch von Vorflut in Gräben, Bächen und Flüssen. Denn die wichtigste und natürlichste Aufgabe der Wasserläufe ist doch diese, als Vorfluter ihres Niederschlagsgebietes zu dienen, welche Aufgabe sie schon erfüllten, bevor es wasserbedürftige Menschen und Tiere an ihren Ufern gab. Um Vorfluter zu werden, müssen sie den Wasserüberschufs ihrer Umgebung aus noch kleineren Rinnsalen aufnehmen und abzuführen vermögen, und hieraus leitet sich für die umwohnende Bevölkerung als ein wichtiger Teil des an den Wasserläufen bestehenden Gemeingebrauchs das Einleitungsrecht ab, das sich namentlich auf alle in der Haus- und Landwirtschaft überschüssigen Flüssigkeiten erstrecken wird.

Da nun jedes Hindernis, welches im Bett des Wasserlaufs gesetzt oder auch nur geduldet wird, ihn zur Erfüllung seiner Vorfluteraufgabe

---

[1]) Code civil Art. 640, sächs. B. G.-B. § 354, Bayern I. Art. 35, Hessen § 11, Reufs ä. L. A.-G. B. G.-B. § 88a.

[2]) Im sächs. Entwurf kommt das Wort „Vorflut“ noch vor, aber nur nebensächlich im § 12 und S. 86. Bei dem Hauptgrundsatz § 9 ist es nicht gebraucht.

[3]) Preufsisches Vorflutedikt vom 15. November 1811 § 13 und preufs. Gesetz vom 11. Mai 1853 und 14. Juni 1859, sächs. Gesetz vom 15. August 1855, §§ 31, 32, kurh. V.-O. vom 28. Oktober 1834 § 6 und Gesetz vom 17. Dezember 1857. Bayern I. Art. 89. Vergl. oben S. 252.

mehr oder weniger ungeschickt macht, es handle sich also um ein diese Wirkung absichtlich hervorrufendes Stauwehr oder um eine von selbst entstandene Stopfung durch Steine, Sand oder Pflanzenwuchs, so wird ein solcher Eingriff in den ungestörten Wasserablauf immer sehr bald in Widerspruch mit jenem auf dem Gemeingebrauch der Gesamtheit beruhenden Einleitungsrecht geraten, und deshalb ist das Gebot, dem Abflufs in den Wasserläufen kein Hindernis entgegenzusetzen, ein allen Wasserrechten gemeinsames. Des weiteren aber ergibt sich alsbald die Ordnung der Räumungspflicht als eine Aufgabe des Wasserrechts, denn sobald die Volkswirtschaft nur irgendwie aus den ersten Anfängen herauszuwachsen beginnt, und die gegenseitigen Rechte einer zahlreicheren Einwohnerschaft sich zu stofsen anfangen, so wird der Zustand der Wasserläufe gar bald die Aufmerksamkeit auf sich lenken und die öffentlichen Gewalten vor die Frage stellen: Wer ist zu ihrer Räumung verpflichtet?

Bei den zur Räumung notwendigen Arbeiten wird grundsätzlich unterschieden zwischen den drei Tätigkeiten: 1. Unterhaltung der Ufer, 2. gewöhnliche Aufräumung des Bettes und 3. Flufsregulierung für Schiffahrt und Landwirtschaft.

Mit nachahmenswerter Klarheit ist diese Unterscheidung und die der ihr zur Grundlage dienenden Arbeiten, welche sowohl vom technischen wie finanziellen Gesichtspunkte nirgend aufser acht gelassen werden kann, in der kurhessischen V.-O. vom 31. Dezember 1824 ausgesprochen, indem der Privatwasserbau, welcher den Anliegern obliegt, der Gemeindewasserbau und der Staatswasserbau voneinander gesondert sind.

Zu ersterem gehören die Uferbauten, nämlich die Abböschung steiler Ufer, die Besteckung des Ufers mit Weiden und deren Erhaltung, die Befestigung und Unterhaltung des Ufers mit einer Rasen- oder Buschdecke, die Ausfüllung und Erhöhung entstandener Vertiefungen und niedriger Stellen an den Ufern selbst, desgleichen die zum Schutze letzterer unentbehrlichen Vorlagen, die Ausbesserung der wund gewordenen Uferdämme, sowie andere dahin gehörigen Leistungen, die Wegnahme der dem Wasserlaufe nachteiligen Bäume, Gebüsche, Einfriedigungen.

Der Gemeindewasserbau umfasst alle Wasserbauten zum Schutz des Ortes, sowie der öffentlichen Plätze und Wege oder sonst zum Besten der Gesamtheit, die Reinigung des Flufsbettes von den darin liegenden nachteiligen Gegenständen, sowie die Wegnahme der durch Fluten veranlafsten Kiesbänke und Anflüsse, die Abstechung und Abrundung vorspringender schädlicher Spitzen an den Ufern, die zur Regelung des Wasserlaufs erforderlichen Durchstiche und Vorbauten an Bächen sowie an nicht schiff- oder flöfsbaren Flüssen, der Bau solcher Uferdämme und anderer Schutzwerke, bei welchen die nächsten unmittelbaren oder mittelbaren Anlieger nicht ausschliefslich beteiligt sind.

Zum Staatswasserbau gehören „die Aufräumung des Fahrwassers sowie jeder Bau an landesherrlichen Schleusen, Ladeplätzen und Häfen, wegen des Leinpfades und sonst zum Besten der Schiffahrt, die Befestigung der Ufer zur

Sicherung von Landstrafsen, desgleichen von Domanialgrundstücken, der Bau an den Dämmen, Wehren, Schleusen und Wassermauern der Domanialmühlen, sofern nicht deren Beständer die Last der Unterhaltung übernommen haben, und an anderen landesherrlichen Wasserwerken, auch jeder um dieser willen stattfindenden Anlage, die weniger den Schutz einzelner Uferstellen, als vielmehr die Erhaltung des richtigen Laufes eines schiff- oder flöfsbaren Flusses im allgemeinen erzielenden Vorlagen, Buhnen oder Haken und dergleichen Werke oder Durchstiche".

Ein anderes Beispiel guter Regelung bietet das neue badische Wassergesetz von 1899, indem es bestimmte Flüsse dem Staatsflufsbauverbande zuweist, innerhalb dessen der Staat die Kosten „für Herstellung und Erhaltung eines geregelten Wasserablaufs und zum Schutze gegen Uferangriff, Überschwemmung und Versumpfung" trägt. Doch werden die anliegenden oder dem Überschwemmungsgebiet angehörenden Gemeinden zu einem Teile der Kosten herangezogen (§§ 93—100), wie das in Baden schon lange üblich war. Bei allen anderen, dem Staatsbauverbande nicht angehörigen Wasserläufen hat die Gemarkungsgemeinde die Räumungspflicht im öffentlichen Interesse, bei den künstlichen Wasserläufen und Wasseranlagen dagegen deren Besitzer.[1])

In dem schlesischen Hochwassergesetz vom 3. Juli 1900 § 29 ist der Kreis der Beteiligten, welche zu den Unterhaltungskosten beizutragen haben, dahin bestimmt, dafs es alle, die an einer ordnungsmäfsigen Unterhaltung des Wasserlaufs und seines Hochwasserabflufsgebiets ein Interesse haben, sein sollen. Insbesondere gehören dazu die Besitzer der Ufergrundstücke, sowie aller Grundstücke, Baulichkeiten und sonstigen Anlagen in dem Gebiete, welches das Wasser bei der höchsten Überschwemmung einnimmt.

§ 41.

Die Stauwerke. So wichtig der freie Wasserabflufs ist, so beachtenswert sind die Einwirkungen der Stauwerke auf die Nahrungs- und Besitzverhältnisse ihrer Umgebung, denn alle Stauwerke sind Hindernisse für den Wasserabflufs. Indem sie den Wasserspiegel des über ihnen liegenden Beckens heben, erhöhen sie den Grundwasserstand des davon abhängigen Landes. Dies kann der Fruchtbarkeit des Landes nützen, aber es kann ihr auch schaden bis zur Versumpfung, und für Gebäude ist es niemals nützlich. Durch die Aufspeicherung des Tagwassers steuern die Stauwerke zwar dem nutzlosen Ablauf des Wasserschatzes, es werden aber auch Überschwemmungen für die oberen Länder dadurch herbeigeführt, dafs die Flut nicht ablaufen kann, und der Bruch der Stauwerks-

[1]) Vergl. a) über Verpflichtung der Gemeinden: Hessen Art. 93 und Gesetz vom 14. Juni 1887, Braunschweig § 12, Altenburg §§ 55, 59, Baden § 82. In Württemberg liegt ein Flufsbaugesetzentwurf vor; — b) über Verpflichtung der Anlieger: Sachsen, Mandat vom 7. August 1819, §§ 2f, Bayern I Art. 47 und Uferbaugesetz, Böhmen § 44, Altenburg § 55 Abs. 1; — c) über Verpflichtung von Gemeindeverbänden: Hessen Art. 96—98, Sachsen, revidierte Landgem.-O. § 89.

anlagen bringt für das Unterland ganz besondere Gefahren. Stauwerke hindern den Wasserverkehr für die Flöfserei, die Schiffahrt und die Fische. Stauwerke stören den freien Gebrauch des Wassers, denn da das Wasser in die Ableitungsgräben getrieben wird, finden die Anlieger des natürlichen Unterlaufs diesen meistens leer.

Stauwerke schädigen vielfach sich selbst untereinander, wenn der Rückstau soweit reicht, dafs einem Oberliegenden das Gefälle vermindert wird, oder wenn das vom Oberen abgeleitete Wasser entweder gar nicht oder unregelmäfsig in das Oberwasser des Unteren zurückkehrt. Stauwerke stellen, als Recht zum Gebrauch des Wassers betrachtet, erhebliche Werte dar, denn zur Bewässerung gebraucht sind sie der unersetzliche Hebel höherer Landeskultur, und als Kraft zum Treiben von Mühlrädern sind sie zwar ersetzlich und stehen fast überall im Wettkampf mit der Dampfkraft, doch sind sie ihr noch lange nicht gewichen.

Der weite Umfang ihrer Einwirkungen läfst es gerechtfertigt erscheinen, dafs sowohl bei der Neuanlage von Stauwerken, wie bei Veränderungen daran eine behördliche Mitwirkung und Aufsicht stattfindet.

Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Fassung vom 26. Juli 1900 — hat für das ganze deutsche Reich zu den Anlagen, welche einer Genehmigung bedürfen, „die Stau-Anlagen für Wassertriebwerke“ zugefügt (§ 16). Blofse Schöpfräder, welche nicht eine durch Wasser bewegte Anlage, sondern nur auf den Verbrauch der Wassermasse gerichtet sind, fallen nicht darunter.

Wohl aber stehen wesentliche Veränderungen an schon vorhandenen Stauanlagen der Neuanlage gleich und sind ebenfalls genehmigungspflichtig. § 25 G.-O.

Man rechnet diese Mitwirkung der Behörden zu demjenigen Zweige der Polizei, welcher der Gewerbepolizei zugehört, und da für diese in den deutschen Einzelstaaten keine einheitliche Organisation vorhanden ist, so hat die Reichsgewerbeordnung die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren betreffs der Genehmigung den Landesgesetzen zwar vorbehalten (§ 21), gleichzeitig aber doch zur Herbeiführung einer gewissen Einheitlichkeit bestimmte Grundsätze aufgestellt, welche in der Gestaltung der Behörden befolgt werden müssen, und deren wichtigster der ist, dafs in erster Instanz die Entscheidung nur durch kollegiale Behörden erfolgen darf.

In Preufsen sind durch § 65 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Kreis-Ausschüsse und die Bezirks-Ausschüsse mit dieser Aufgabe betraut. Es finden dabei aufser den Vorschriften der Gewerbeordnung (§§ 17 bis 22) auch die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung, infolgedessen das Verfahren und die sachlichen Grundsätze innerhalb der einzelnen Wasserrechtsgebiete ihre besonderen Eigentümlichkeiten behalten haben.

Im Gebiete des preufsischen Vorflutsedikts vom 15. November 1811 hat das Oberverwaltungsgericht wiederholt darauf hinweisen müssen, dafs das Verfahren zur Festsetzung der Stauhöhe mittels der vom Kreisausschufs ernannten Kommissarien nur für die älteren Mühlen aus der Zeit vor der preufsischen Gewerbeordnung und vor der Reichs-Gewerbeordnung zulässig sei. Für alle neueren Stauanlagen aber, einschliefslich der wesentlichen Veränderungen bei den alten, finde die Festsetzung der Stauhöhe nur in dem gewerbepolizeilichen Konzessionsverfahren nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung statt. O.-V.-G. Bd. 43 S. 263.

In Preufsen ist ferner für die Errichtung und Veränderung von Stauanlagen in öffentlichen Flüssen unabhängig von der vorgenannten gewerbepolizeilichen Genehmigung noch die Erlaubnis der Regierung und der Strombauverwaltung erforderlich.

In Preufsen ist ferner bei der in dem obengenannten Zuständigkeitsgesetze enthaltenen Berufung der Kreis- und Bezirksausschüsse der Vorbehalt gemacht, dafs die Zuständigkeit der Generalkommissionen zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsanlagen erhalten bleibt. (§ 95 zu 2 a. a. O.). Dies wird so verstanden, dafs die Zuständigkeit der Generalkommission nur dann begründet ist, wenn die Stauhöhe auf den Auseinandersetzungsplan von Einflufs ist.

Der neue Entwurf der Staatsregierung, welcher die kollegialische Verfassung der preufsischen Generalkommissionen aufzuheben gedenkt, wird zu beachten haben, dafs sie damit aufhören, zur Mitwirkung in diesem Geschäfte, soweit Wassertriebwerke dabei in Frage stehen, was allerdings eine Ausnahme ist, nach Mafsgabe des § 21 der Gewerbeordnung geeignet zu sein. Es mufs deshalb der § 95 zu 2 des Zuständigkeitsgesetzes geändert werden, wenn jene Absicht Gesetz wird.

Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des zulässigen Wasserstandes in rechtsverbindlicher Weise bestimmt sei, unterliegen in Preufsen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren nur dann, wenn sie im Laufe eines behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken eingeleiteten [1]) administrativen Verfahrens entstanden sind. O.-V.-G. 28 S. 275.

Die behördliche Mitwirkung, welche in früheren Zeiten durch die Aussicht auf eine Einnahme aus dem zu diesem Zweck erdachten landesherrlichen Mühlenregal wesentlich angelockt wurde, ist in den neueren Wassergesetzen eine Zeitlang fast ausschliefslich auf eine möglichst genaue Festsetzung des Umfangs und der Art der dem Stauberechtigten zustehenden Wassernutzung gerichtet gewesen, bis sich in neuester Zeit wiederum eine entschiedene Neigung zur Gebührenerhebung für die Einräumung von Wassernutzungsbefugnissen zu zeigen beginnt.

---

[1]) In Württemberg ist ebenfalls das Verwaltungsstreitverfahren dafür gewährt. Wassergesetz Art. 48, 49.

So im badischen Wassergesetz § 41, im elsafs-lothringischen Gesetz vom 2. Juli 1891 § 4, im württembergischen Wassergesetz Art. 120, in den schweizerischen Wassergesetzen der Kantone Zürich und Waadt.[1])

Im allgemeinen ist die neuere Entwickelung der europäischen Verhältnisse, welche durch die Dampf- und Elektrizitätskraft die Wasserkraft zu ersetzen und durch die erstaunliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der früher dringend erwünschten Nähe der Mühlen zum Produktionsorte des Getreides zu entraten vermag, schon seit fast hundert Jahren einer Beschränkung dieser Art der Wassertriebwerke zugeneigt.

Schon das preufsische Vorflutedikt von 1811 sah eine gänzliche Ablösung der Mühlengerechtsame gegen Entschädigung vor (§ 11), wenn aus der Wiederherstellung des freien Wasserablaufs ein offenbar überwiegender Vorteil für die Bodenkultur oder Schiffahrt entstände. Auch die nassauische V.-O. vom 12. September 1829 liefs das Wasser, welches zum Betrieb der vorhandenen Wasserwerke nicht erforderlich wäre, um das fliefsende Wasser so gemeinnützig als möglich zu machen, wie sie sagt, zum Vorteil ganzer Gemeinden oder Wiesendistrikte verwenden, ohne dafs die Wasserlaufberechtigten deshalb eine Vergütung ansprechen konnten. Auch in Kurhessen verbot schon die Mühlenordnung von 1820 die Anlage neuer Mühlen ohne behördliche Prüfung, und das Gesetz von 1834 (§ 10) gebot nicht nur den Müllern ihre Mühlenanlagen in gutem Zustande zu erhalten, damit keine nutzlose Wasserverschwendung zum Nachteile der Wiesen eintrete, sondern es nahm ihnen auch zum Vorteile der Wässerung das Sonntagswasser von Sonnabend abend 6 Uhr bis Sonntag um dieselbe Stunde.

Diese Entwickelung in der Richtung einer steigenden Abneigung gegen die Wassertriebstauwerke — wenigstens soweit sie zu Getreidemahlzwecken gebraucht werden — entspricht nicht nur der vorgenannten leichteren Entbehrlichkeit derselben, sondern auch dem überall zu beobachtenden Fallen ihres eigenen Werts unter der Konkurrenz der Grofsmühlen einerseits und dem steigenden Wiesenwert durch die neueren Bewirtschaftungsmethoden andererseits. Es ist deshalb gerechtfertigt, dafs in allen neueren Wassergesetzen ähnliche Bestimmungen — wenn auch nicht immer im ausschliefslichen Wieseninteresse — sich wiederholen.

So in Bayern, Baden, Hessen und Württemberg dasselbe Verbot der Wasserverschwendung[2]) wie in Kurhessen, so in Bayern, Hessen, Sachsen und Hannover die Bestimmung, dafs der Stauberechtigte auch Veränderungen seiner Stauanlage zum Besten der Nachbargrundstücke auf Kosten der Beteiligten sich gefallen lassen mufs.

---

[1]) Dieselbe Neigung tritt hervor im italienischen Gesetz über die Wasserableitungen vom 10. August 1884 und vor allem in der grundsätzlichen Rückkehr des preufsischen Kanalgesetzes vom 1. April 1905 § 19 zur Erhebung von Schiffahrtsabgaben.

[2]) Badisches Wassergesetz § 14, württembergisches Wassergesetz Art. 40, hessisches Gesetz 30. Juli 1887, Art. 25.

Ebendahin gehört auch die bayerische (1852) und hessische (1887) Bestimmung, nach welcher das einem Triebwerksbesitzer zugehörige Wasser diesem zum Vorteil benachbarter Grundstücke gegen Entschädigung *zeitweise* entzogen werden kann.

Württemberg, Hessen und Sachen lassen sogar die Mitbenutzung einer fremden Stauanlage zu Gunsten von Wasserbenutzungsanlagen auch gegen den Willen des Eigentümers der Stauanlage erzwingen.[1])

Im hannoverschen, württembergischen und elsafs-lothringischen Wassergesetz ist schliefslich auch die Beseitigung einer vorhandenen Stauanlage von der behördlichen Genehmigung abhängig gemacht.

Schliefslich darf in diesem Sinne auch der § 51 der Reichsgewerbeordnung nicht übersehen werden, welcher lautet:

§ 51. Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch mufs dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher erteilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

Diese Bestimmungen werden gemäfs § 16 der G.-O. auch auf Stauanlagen für Wassertriebwerke anwendbar sein. Unter welchen Voraussetzungen die überwiegenden Gefahren und Nachteile für das Gemeinwohl als gegeben anzunehmen sind, ist allein dem Ermessen der entscheidenden Behörde überlassen. In erster Linie sind Gefahren für die öffentliche Gesundheitspflege gemeint, z. B. solche, welche durch Stehenbleiben des Wassers hervorgebracht und in anderer Weise nicht beseitigt werden können, oder z. B. Nachteile für die Schiffahrt. Aber auch dann wird die Untersagung auf Grund des § 51 erfolgen können, wenn das Wassertriebwerk einem anderen gemeinnützlicheren Unternehmen überwiegende Nachteile bereiten oder der Durchführung eines solchen im Wege stehen würde.[2]) Dieser Fall liegt also besonders dann vor, wenn durch eine Mühle die Ausführung einer Wiesenbewässerung gehindert wird, während der geringe Wert der Mühle zu dem zu erwartenden landwirtschaftlichen höheren Vorteil im Mifsverhältnis steht. Dieser Fall kann leicht vor-

[1]) Vergl. auch Böhmen §§ 43, 40, Braunschweig § 35, Altenburg § 79, 83, 84, 87, 118, Bayern I § 87.

[2]) Huber, Wassergesetze Elsafs-Lothringen 1892, Mannheim S. 194.

kommen, es ist aber dem Verfasser wenigstens kein Fall bekannt, in dem die preufsischen Behörden von einem solchen Untersagungsrechte zu Gunsten der Landwirtschaft Gebrauch gemacht hätten.

In den allerneuesten Wasserrechten zeigt sich wiederum infolge der gesteigerten Verwendbarkeit auch der kleineren Wasserkräfte zur Erzeugung der elektrischen Kraft eine vermehrte Rücksichtnahme auf ihre Erhaltung und auf möglichst wirtschaftliche Ausnützung der gesamten Wasserkraft und Wassernutzung, zu welchem Zwecke besondere Ausgleichungsverfahren gewährt worden sind, die zwischen den wachsenden Ansprüchen der Landwirtschaft, der Industrie und der Gemeinden an den vorhandenen Wasserschatz die billige Vermittelung suchen sollen.[1])

§ 42.

Die Stauhöhe. Ein Punkt, dessen Bedeutung gleichmäfsig mit der voranschreitenden Landeskultur wächst, ist bei allen Stauwerken die Stauhöhe, d. i. die Höhe, bis zu welcher der Stauberechtigte das Wasser zu spannen befugt ist. Bei neuen Stauanlagen ist diese Frage eine solche der wirtschaftlichen Zweckmäfsigkeit. Bei vorhandenen dagegen ist sie eine reine Rechtsfrage, und deshalb mufs auch die Antwort darauf zunächst auf streng rechtlicher Grundlage erteilt werden, ohne dafs dabei die wirtschaftliche Zweckmäfsigkeit berücksichtigt werden kann. Die überwiegende Mehrzahl der bei uns vorhandenen Stauanlagen, namentlich der Mühlen, ist schon alt und wird sich daher leicht für ihre Stauhöhen auf das Beweismittel der Ersitzung berufen dürfen. Auch wird gerade dieses Beweismittel sie nicht im Stiche lassen, weil die vorhandene Anlage meist einen sicheren Schlufs auf eine rückwärts liegende lange Übung gewährt. Der eichene Fachbaum einer Mühle, welcher immer im Wasser liegt, erhält sich so lange, dafs von ihm in den meisten Fällen ohne weiteres auf die Ersitzung der von ihm angezeigten Stauhöhe geschlossen werden mufs, wogegen dann in der Regel nur der Einwand übrig bleibt, dafs er in neuerer Zeit verändert worden sei. Diese Ersitzung wird, da es sich um eine wasserrechtliche bezw. mühlenrechtliche Frage handelt, in den meisten Rechtsgebieten (vergl. oben § 36) nicht nach B. G.-B., sondern nach Landesgesetz zu beurteilen sein, was hier einen sehr wesentlichen Unterschied herbeiführen mufs.[2])

Immer mufs, wenn der Müller nachweisen kann, dafs auch schon nach früherem Recht seine Stauhöhe endgültig ersessen war, auch dieser Beweis zugelassen werden (vergl. Gruchot 41, S. 409). Bei anderen zahlreichen Stauwerken wird die Verleihungsurkunde oder auch bindende

[1]) Bayerischer Entwurf S. 61, Sächsischer Entwurf S. 63, Hessen Art. 21, Württemberg Art. 4, Böhmen § 75, Altenburg § 18.

[2]) E.-G. B. G.-B. Art. 191.

Verträge zwischen den Beteiligten den gesuchten Aufschlufs über die Stauhöhe bringen.

Bei noch anderen wird der schon vorhandene Eichpfahl die Stauhöhe erkennen lassen.

Der Eichpfahl, Merkpfahl, Merkzeichen, auch Sicherpfahl, Mühlpfahl oder Pegel und Heinstock genannt, ist ein technisches, nur zur Erkennung der rechtlichen Stauhöhe gesetztes Merkmal, welches den älteren Mühlen noch vielfach fehlt, weil das Bedürfnis nach genauer Einhaltung der Stauhöhe früher geringer war, das aber schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts und vollends in allen neueren Gesetzgebungen als notwendiges Erkennungszeichen gefordert wird.[1])

Zur Setzung des Eichpfahls sind bestimmte Beamte berufen, und gewisse Vorschriften wohl überall erteilt, und es versteht sich von selbst, dafs nur einem solchen behördlich gesetzten Eichpfahl die volle Beweiskraft beigelegt werden wird.

Es kann aber auch ein echter Eichpfahl unrichtig werden. Zur Feststellung hierüber, ob ein im Merkpfahlsetzungsverfahren gesetzter Merkpfahl die Stauhöhe noch richtig angibt, ist in Preufsen weder das Verwaltungsstreitverfahren noch ein neues Merkpfahlsetzungsverfahren gegeben (Pr. O.-V.-G. 32, S. 269; Zeitschr. 34, S. 31). Wohl aber kann die Wasserpolizeibehörde das Erforderliche zur Wiederherstellung der bestimmungsmäfsigen Höhe des Pfahls vornehmen. Wird hierbei nur die Wiederherstellung ausgeführt, so wird an den laufenden gegenseitigen Rechten nichts geändert. Erfolgt aber gleichzeitig damit eine anderweite Feststellung der zulässigen Wasserstandshöhe, dann hat die neue Merkpfahlsetzung die Bedeutung, dafs damit für die einzuhaltende Wasserstandshöhe ein neuer rechtlicher Zustand geschaffen wird. Auch diese sich hieraus ergebenden Privatrechte können nun zwar wieder durch die gesetzlich zugelassenen Ersitzungsarten geändert werden. Diese Ersitzung ist aber eine neue und selbständige, die erst von der letzten Merkpfahlsetzung an beginnen kann (Gruchot 41, S. 413).

Es gibt auch Stauzeichen für die Einhaltung einer Mindesthöhe des Wasserstandes, z. B. wenn ein Mühlgraben mehreren Triebwerken hintereinander dient, oder sonst Veranlassung vorliegt, auf die Erhaltung der Tätigkeit und Gleichmäfsigkeit des Wasserlaufes Bedacht zu nehmen.[2])

Wem ein Stauwerk und sein Zubehör gehört, und wer zu ihrer Unterhaltung berechtigt und verpflichtet ist, läfst sich nur aus der Lage

---

[1]) In Bayern V.-O. vom 11. Januar 1855, Braunschweig Art. 30, Hessen Art. 18 und V.-O. vom 24. September 1887, Altenburg § 42, Böhmen §§ 22 bis 24, Elsafs-Lothringen Art. 7, Baden § 47, Württemberg Art. 47, 48, 50.

[2]) Württemberg, Wassergesetz Art. 51.

des Einzelfalles beurteilen. Meistens wird es wohl derjenige sein, dessen Zwecken die Anlage dient, doch sind auch diese oft mehrfacher Art, und es kommt dann ebenso oft ein Miteigentum wie ein Mitbenutzungsrecht in Frage. Als unrichtig ist es in der preufsischen Rechtsprechung bezeichnet worden, aus der blofsen Tatsache, dafs ein Mühlgraben eine Mühle treibt, auf das Eigentum des Müllers am Mühlgraben schliefsen zu wollen (Zeitschrift 32, S. 383 und Gruchot 37, S. 1012). Nur das Wasser im Mühlgraben, durch das die Mühle getrieben wird, ist ihr selbstverständliches Zubehör. Die andere Frage aber, wem der Graben gehört, mufs aus den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles, insbesondere aus der Örtlichkeit entnommen werden, ob der Wasserlauf namentlich den Zwecken einer bestimmten Mühle ausschliefslich dient oder nicht, beziehentlich ob er innerhalb der Grenzen des Mühlengrundstücks selbst liegt oder ob er sich auch noch über dieselben hinaus erstreckt.

Sehr oft haben die Flufsanlieger von dem einmal bestehenden Aufstau des Flusses unmittelbaren Vorteil, z. B. Wiesenbesitzer, deren Wiesen bei Wegfall der Stauanlage zu trocken werden würden. Trotzdem wird diesen Anliegern von der Rechtsprechung kein Anrecht auf den Fortbestand dieses Zustandes eingeräumt. Es sei denn, dafs sie den Erwerb eines besonderen Privatrechts hierauf nachweisen, oder dafs ihnen in der einzelstaatlichen Gesetzgebung irgendwo ein besonderes Widerspruchsrecht eingeräumt wäre.

Im preufsischen Rechtsgebiet ist letzteres nicht geschehen. (Urt. R.-G. vom 3. Juli 1906, Jur. Wochenschrift S. 579, No. 58, 1906.)

Literatur: Frank-Nieberding Bd. II, S. 309 ff.

§ 43.

Die Ent- und Bewässerung bei den Verkoppelungen. Bei der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke ist es wiederum die Tätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden, die den Hauptanteil an der allgemeinen Landesmelioration leistet. Die Gelegenheit zu einer gründlichen Neuregelung der Wasserverhältnisse bietet sich nirgends in so reichem Mafse, wie gerade bei den Verkoppelungen; denn wenn die ganze Feldmark neu eingeteilt wird, so mufs ja unvermeidlich auch an eine richtige Wasserwirtschaft gedacht werden.

Mit Vorbedacht ist deshalb „die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsanlagen“ auch bei der im Jahre 1883 erfolgten Neuregelung der Behördenverfassung in Preufsen unverändert geblieben (§ 95 No. 2, Gesetz vom 1. August 1883). Innerhalb ihres zeitlich und räumlich beschränkten Geschäftskreises bilden die preufsischen Generalkommissionen deshalb nach wie vor auch hierin einen die ordentlichen Behörden ausschliefsenden Verwaltungs- und Gerichtsstand. Insbesondere tritt auch in dem Falle, dafs eine Stauhöhe von Einflufs auf einen bei der Generalkommission anhängigen

Auseinandersetzungsplan ist, diese an die Stelle der sonst für die Festsetzung zuständigen Behörde, wie oben bei § 41 bereits erwähnt.

Es ist auch kein Zweifel, dafs Gesetzgebung und Praxis in Preufsen die gehörige Ausnutzung des Wasserschatzes stets als eine Hauptaufgabe des Auseinandersetzungsverfahrens betrachtet haben. Denn schon der § 138 der V.-O. vom 20. Juni 1817 zählt „zu den Gegenständen, welche bleibende Verhältnisse betreffen und worüber die angemessenen Bestimmungen im Plan enthalten sein müssen, die Abzugs- und Bewässerungsgräben", und § 171 No. 2 läfst wegen der Gräben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke noch binnen Jahresfrist nach der Rezefsbestätigung Nachverhandlungen zu, und schon das frühere Revisionskollegium hat gerade aus diesen Paragraphen die Befugnis der preufsischen Generalkommissionen zur Regulierung der Vorflut, wenn solche zum Zwecke einer Auseinandersetzung notwendig oder nützlich gefunden wird, gefolgert und als unbedenklich bezeichnet (Zeitschrift 15, S. 277). An anderer Stelle sagt dasselbe Gericht: „Es kann keinem Bedenken unterliegen, dafs die Auseinandersetzungsbehörde zur Bearbeitung der Regulierung des B.-Flusses zuständig ist, da diese Regulierung im unmittelbaren Anschlufs an die Gemeinheitsteilung der Feldmark erfolgt, und die Planlage der dabei betroffenen Grundstücke durch dieselbe bedingt und bestimmt ist" (Zeitschrift 13, S. 229).[1]

Immerhin kann es im Einzelfalle doch zweifelhaft erscheinen, *inwieweit* die Beteiligten eines Auseinandersetzungsverfahrens schon durch die Rechtshängigkeit der Hauptsache verpflichtet sind, den Bestrebungen der Generalkommission auf vollständige Nutzbarmachung des Wasserschatzes Folge zu leisten. Denn schliefslich gilt doch neben allen Gesetzen auch noch der Satz: Ultra posse nemo obligatur.

Zwar fehlt es auch nicht an mafsgebenden Stimmen, die alle Ent- und Bewässerungen ohne weiteres zu den Folgeeinrichtungen der Verkoppelung rechnen. Insbesondere für Hannover, dessen Gesetzgebung in diesem Punkte nicht wesentlich von der altpreusischen abweicht, hat das Oberlandeskulturgericht die Sätze ausgesprochen: Die Ent- und Bewässerung der Wiesen gehört an sich zu den Folgeeinrichtungen der Verkoppelung, welche die Teilungsbehörde zu ordnen berechtigt und verpflichtet ist. Sie hat zu diesem Behufe nicht blofs den Plan aufzustellen und festzustellen, sondern auch über dessen Ausführung, sowie über die Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagen die erforderlichen Festsetzungen zu treffen (Zeitschrift 30, S. 158). Auch das vormalige Revisionskollegium hat gelegentlich einer Flufsregulierung, die im Separationsverfahren ausgeführt war und bei der die alten eingezogenen Strecken zur Masse genommen und die neuen aus der Masse entnommen waren, die Ansicht vertreten, dafs dieses als eine innerhalb des Hauptgeschäfts betriebene Angelegenheit zu betrachten sei, und dafs ihre Kosten zu den Kosten des Verfahrens im weiteren Sinne gerechnet werden könnten (Zeitschrift 24,

[1]) In der Nassauischen Konsolidation ist es ausdrücklich ausgesprochen, dafs die Regulierung der Bäche und die Ausführung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, einschliefslich Drainierungen, eine Aufgabe des Verfahrens ist. Instr. vom 27. Juli 1858, §§ 1 und 17. Die Kosten der Sammeldrains trägt die Konsolidations-Masse § 17 ebenda.

S. 182). Schliefslich hat auch ein neuerer Landwirtschafts-Ministerialerlafs vom 30. März 1896 mit derselben Möglichkeit gerechnet, indem er unterscheidet zwischen Meliorationsprojekten, die die Vorbedingung einer zweckmäfsigen Planlage sind, deren Kosten einfach unter den Pauschsatz der Hauptsache fallen, und Meliorationsprojekten als Nebengeschäften im Sinne des § 8 der V.-O. vom 30. Juni 1834, für die ein besonderer Pauschsatz erhoben werden soll.

Jedenfalls werden diese Stimmen genügen, um für alle kleinen und kleinsten Meliorationen, die die Kräfte der beteiligten Grundbesitzer nicht übersteigen, einen Freibrief für deren unmittelbare Ausarbeitung im Hauptauseinandersetzungsplan zu gewähren. Für die Fälle aber, in denen dieser nicht zu genügen scheint, gibt der zuletzt erwähnte § 8 den Preufsischen Generalkommissionen noch eine andere Grundlage ihres Vorgehens, denn nach ihm können sie ihre Zuständigkeit auch auf solche Geschäfte ausdehnen, die nur „zur besseren Regulierung des Hauptgeschäfts“ dienen. Ob letzteres der Fall ist, darüber sind sie befugt „nach Rücksichten der Zweckmäfsigkeit“ zu entscheiden (Zeitschrift 30, S. 320). Nur die Notwendigkeit eines Zusammenhanges des Nebengeschäfts mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung ist besonders in der Rechtsprechung betont worden (Zeitschrift 33, S. 173). Der Zusammenhang soll erweislich sein und die Zuständigkeit findet ihre örtliche Grenze, wo die Wirkung aufhört (Zeitschrift 6, S. 17).

Ein ferneres gesetzliches Erfordernis ist die Einwilligung von einem Viertel der an dem Nebengeschäft Beteiligten.[1]) Wenn dieses vorliegt, müssen

[1]) In der Zeitschrift für Landeskultur Bd. 15, S. 264 lautet der Lehrsatz, der dem dort mitgeteilten Erkenntnis vorgedruckt ist: „Die Auseinandersetzungsbehörden sind befugt, bei Gelegenheit schwebender Gemeinheitsteilungen die Regulierung umfassender Vorflutsverhältnisse vor sich zu ziehen, wenn sowohl ein Viertel der Interessenten des Hauptgeschäfts, als ein Viertel der Vorflutsinteressenten über deren Ausführung einverstanden ist, und aufserdem dieselbe zur besseren Regulierung der Hauptsache gereicht.“

Insofern der Lehrsatz das Einverständnis eines Viertels der Interessenten des Hauptgeschäfts fordert, rührt er aus dem Ministerialerlafs vom 12. November 1852 (Zeitschrift Bd. 6, S. 16) her und ist in dieser Form auch bei Greif S. 414 und bei Sterneberg und Peltzer S. 35, Anmerkung 5, wiedergegeben. Diese Forderung enthält eine Beschwerung des § 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834, die weder durch dessen Wortlaut noch durch das dem Lehrsatz zugrunde liegende Urteil begründet wird. Der erstere spricht für sich selbst: Von dem Viertel ist in Absatz 3 nur bezüglich der Interessenten „solcher beiläufigen Regulierung“, also von der durch das Nebengeschäft geschaffenen Interessengruppe die Rede. Das Urteil selbst berechnet das Viertel auch nur von dieser, nirgends von den Interessenten des Hauptgeschäfts, so auf Seite 271, 272 und spricht überhaupt nur von einem Viertel des Nebengeschäfts. Es kann deshalb zur Begründung jenes Lehrsatzes gar nicht dienen. Die neuere Rechtsprechung scheint auch davon Abstand zu nehmen. Denn das in Zeitschrift Bd. 30, S. 321 mitgeteilte Urteil des Reichgerichts enthält den Satz: „Nur der allerdings wesentlichen Beschränkung unterliegt die Heranziehung derartiger beiläufiger Regulierungen zu einem anhängigen Auseinandersetzungsverfahren, dafs sie die Einwilligung

sich — gerade wie bei dem Antrag auf Verkoppelung überhaupt — die übrigen drei Viertel auf das Verfahren einlassen (Zeitschrift 13, S. 230). Für die Einwilligung des Viertels ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben, es genügt unter Umständen eine stillschweigende Erklärung (Zeitschrift 30, S. 321).

Um das Viertel zu berechnen, mufs der Umfang des Nebengeschäfts feststehen. Bei einer Entwässerung oder Flufsregulierung z. B. wird die zu regulierende Strecke, der Umfang der beteiligten Grundstücke und der für dieselben im ganzen und im einzelnen zu erreichende Vorteil kommissarisch zu ermitteln und abzuschätzen sein (Zeitschrift 15, S. 266). Nach diesem Vorteil ist das Viertel zu berechnen; denn bei derartigen Anlagen stellt der Vorteil das Beitragsmafs und damit das Teilnehmungsrecht an der Angelegenheit dar (Zeitschrift 15, S. 272).

Wer keinen Vorteil hat, ist am Nebengeschäft nicht beteiligt und kann auch bei der Berechnung des Viertels nicht mit berücksichtigt zu werden verlangen (ebenda S. 271). Die anderen aber, die, den Vorteil erlangend, als Beteiligte des Nebengeschäfts auftreten, erscheinen fortan als eine besondere Interessentengruppe und Teilhaber eines gemeinschaftlichen Interesses (Zeitschrift 30, S. 321) und stehen denjenigen gegenüber, zu deren Nachteil der Vorteil erlangt wird, z. B. die Beteiligten einer Flufsregulierung gegenüber den Stauberechtigten (Zeitschrift 13, S. 234). Der Kreis dieser Interessentengruppe kann aufser den am Hauptgeschäft Beteiligten auch andere umfassen, die an diesem unbeteiligt sind, z. B. Besitzer von Stauwerken oder Ufergrundstücken, die aufserhalb der Verkoppelungsgemarkung liegen, aber an der vorzunehmenden Flufsregulierung beteiligt sind (Zeitschrift 13, S. 229). Dies ist bei Anwendung des § 8 a. a. O. sogar die Regel. Das Nebengeschäft kann selbst ganz und gar aufserhalb der Verkoppelungsgemarkung liegen, wie das Beispiel Zeitschrift Bd. 15, S. 264 lehrt.

Der Beitrag zu den Kosten solcher Nebengeschäfte, wie hier in Rede stehen, wird durch den von den neuen Anlagen zu erwartenden Vorteil bedingt (Zeitschrift 6, S. 17); denn der sonst im Gemeinheitsteilungsverfahren übliche Mafsstab nach dem Beitragsverhältnis der Teilnehmungsrechte, worunter man das Sollhaben zu verstehen pflegt, findet nur Anwendung auf diejenigen Grabenanlagen, ohne welche der Boden den Ertrag, zu dem er abgeschätzt ist, nicht gewähren kann (Zeitschrift 5, S. 324). Die Praxis kann aber auf diesen Unterschied nur selten eingehen, da die Abschätzung des Vorteils, von besonders auffälligen Fällen abgesehen, zu schwierig und unsicher ist.

Auch das preufsische Wassergenossenschaftsgesetz hat, obwohl es zu seiner Ausführung nicht die Generalkommissionen an erster Stelle beruft, in dieser Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden „zur Regulierung der mit ihren Geschäften verbundenen Wasserstands-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten“ nichts geändert (§ 96).

Trotzdem läfst es sich auch mithilfe dieser Gesetze nicht nach allgemeinen Regeln beurteilen, *wie weit* im Einzelfalle solche Unternehmungen

---

der Beteiligten zur Voraussetzung hat, mit der hier nicht interessierenden Mafsgabe, dafs unter mehreren Beteiligten, die unter sich gleichartiges Interesse haben, die Einwilligung eines Viertels genügt.“

von den Auseinandersetzungsbehörden gefördert werden sollen; denn Wasserbauten sind und bleiben teuer und finden an der zeitweiligen Leistungsfähigkeit der beteiligten Grundbesitzer ihre Schranke. So falsch es deshalb sein würde, wenn die Auseinandersetzungsbehörde gegenüber einer Verbesserung der Wasserwirtschaft aus dem Grunde ablehnend sich verhalten wollte, weil der Grund und Boden ja auch ohne sie zum abgeschätzten Werte von den neuen Planempfängern genutzt werden könnte, so wenig können die Generalkommissionen für die Schaffung vollendeter Verhältnisse in dieser Beziehung immer verantwortlich gemacht werden.

Bevor der Auseinandersetzungsplan ausgeführt ist, sind die Verhandlungen mit den beteiligten Grundbesitzern über umfängliche Unternehmungen dieser Art überhaupt schon um deswillen mifslich, weil noch nicht feststeht, welche neuen Planbesitzer daran beteiligt sein werden. Die richtige Praxis begnügt sich deshalb damit, im Auseinandersetzungsplan nur die juristischen und technischen Vorbedingungen zu schaffen und die eigentliche Ausführung dem späteren Verfahren vorzubehalten. Dies läfst sich leicht dadurch erreichen, dafs in einem besonderen Paragraphen die Verpflichtung gewisser Planempfänger, an einer näher zu bezeichnenden Melioration teilzunehmen oder sie wenigstens nicht zu hindern, niedergelegt wird. Ferner mufs bei der Weg- und Grabenanlage vorgesorgt werden, dafs die Hauptrichtungen der Bewässerungsgräben mit darin enthalten sind. Die Ausführung pflegt sich dann durch Plannachtrag zu vollziehen, wenn die neuen Besitzer erst ein paar Jahre Ruhe gehabt haben und die Vorteile mit den Geldopfern vereinbaren können.

Besondere Gefahr hat dem Fortbestande dieser kleinen Unternehmungen immer von dem Mangel einer rechtlich anerkannten Organisation gedroht. In vielen Fällen sind die gut eingerichteten und wohltätig wirkenden Anlagen bald wieder verfallen, weil es an Aufsicht und Rechtszwang fehlte. Hier hat die übertrieben privatrechtliche Auffassung der Rezesse, deren die preufsische und wohl auch andere Rechtsprechungen (z. B. die sächsische) sich schuldig gemacht, unmittelbaren Schaden gebracht. Denn wenn man die Pflicht zur Unterhaltung der Anlagen, zur gegenseitigen Zuweisung des Wassers und alle die anderen Beziehungen, die durch die Melioration eines Wiesentals zwischen den einzelnen Parzellenbesitzern entstehen, nur als privatrechtliche Verpflichtung von Person zu Person behandelt, so entstehen durch die Endigungsgründe der Privatrechte, wie z. B. Verjährung, Verzicht und dergl., in kurzem allerlei Lücken in diesen Beziehungen, welche das Leben des ganzen Organismus verderben. Unter dem Banne dieser Auffassung kann also der Rezefs den Fortbestand der Melioration nicht gewährleisten.

Nachdem aber nun vom preufsischen O.-V.-G. (Bd. 27, S. 203) anerkannt ist, dafs ein bestätigter Rezefs öffentlich rechtliche Lasten auferlegen kann, und dafs diese auf den Singularsukzessor übergehen, und nachdem auch sonst die ortsstatutarisch wirkende Kraft des Rezesses wieder zum Bewufstsein gekommen ist, wird der Rezefs auch für sich

allein schon wieder die Kraft haben, die Erhaltung der Meliorationen zu sichern. Auch könnten, um Zweifeln zu entgehen, die Generalkommissionen sich ganz leicht des schon oben empfohlenen Mittels bedienen, ihren Rezessen die Kraft von Gemeindestatuten auf dem für diese in den Gemeindeordnungen vorgeschriebenen Wege zu sichern.

Mehrere Gesetzgebungen bieten auch schon längst entsprechende Hilfsmittel. So gewähren die §§ 13 und 14 des kurhessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1834 eine völlig genügende gesetzliche Grundlage für eine dem Rezesse beizugebende Wiesenordnung. Im Kreise Biedenkopf des Regierungsbezirks Wiesbaden gibt die Wiesenpolizeiordnung vom 4. Juli 1844 eine so wirksame Hilfe, dafs dort der Genossenschaftsbildung überhaupt entraten werden kann.

Die grofsherzoglich-hessische Gesetzgebung kennt Wiesenverbände, welche keine öffentlichen Wassergenossenschaften bilden (V.-O. vom 24. September 1887). Sie haben einen Wiesenvorstand, bestehend aus dem Bürgermeister und mehreren Wiesenbesitzern.

In Sachsen ermöglichte das Gesetz vom 29. April 1890 den Beteiligten am Zusammenlegungsverfahren sich zu einer öffentlichen Genossenschaft zu organisieren und unter Aufsicht der Generalkommission eine geordnete Verwaltung der in der Zusammenlegung geordneten Wasserverhältnisse durchzuführen.

In Preufsen kann auch durch Einrichtung einer Vertretung für gemeinschaftliche Angelegenheiten nach dem Gesetz vom 2. April 1887 geholfen werden; wozu der preufsische Landwirtschaftsminister in seinem Erlasse vom 12. April 1897 die Teilnahmefähigkeit der solcherart gestalteten Meliorationsverbände an den staatlichen Unterstützungsfonds ausdrücklich anerkannt hat und das Reichsgericht (Bd. 48, S. 342) ausgesprochen hat, dafs infolge der Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters — nach dem preufsischen Gesetz vom 2. April 1887 — die rezefsmäfsigen Verpflichtungen, welche in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten ihren Ursprung haben, unter die Herrschaft der auf die Heranziehung zu den Gemeindelasten bezüglichen Bestimmungen treten.

Überall kann schliefslich in gewissem Umfange noch mit einzelnen Eintragungen in den Grundbüchern geholfen werden. Es gibt also Hilfen genug und es zeigt sich, wie öfters, dafs die Handhabungsart im Wasserrecht doch wichtiger ist als die Gesetzesbestimmung.

§ 44.

Die Genossenschaften. Für alle gröfseren wasserwirtschaftlichen Unternehmungen bedarf es einer stärkeren Znsammenfassung der Beteiligten zu einem neuen vermögensrechtlichen und handlungsfähigen Subjekte, welches die umfangreichen Bauten ausführt, unterhält, benutzt und auch bezahlt.

Diesem Bedürfnis dient in Preufsen das Gesetz, betreffend Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879.

Genossenschaften können gebildet werden „zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung und Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstrafsen und Schiffahrtsanlagen“ (§ 1). Mitglied der Genossenschaft können nur sein die Eigentümer der beteiligten Grundstücke und diejenigen Gemeinde-, Amts-,

Kreis- und sonstigen Kommunalverbände, sowie Deich- und Meliorationsverbände, die an dem Unternehmen mitbeteiligt sind (§ 5).

Die Genossenschaft wird als freie durch Vertrag — der gerichtlich oder notariell sein mufs — oder als „öffentliche“ Genossenschaft durch behördlichen Beschlufs begründet (§ 4).

Die Begründung der letzteren erfordert den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens (§ 45). (Reichsgericht, Entscheidung 42, S. 306.)

Auch der Eintritt in eine öffentliche Genossenschaft ist frei. Nur zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken kann der Eintritt gegen widersprechende Eigentümer unter gewissen Bedingungen erzwungen werden, nämlich wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, und wenn es nur bei Ausdehnung auf die Grundstücke der Widersprechenden zweckmäfsig ausführbar ist, und wenn die Mehrheit sich für das Unternehmen erklärt (§§ 46, 65). Die Aufnahme eines Grundstücks in eine Wassergenossenschaft zum Zwecke seiner Entwässerung kann nicht allein deshalb versagt werden, weil ihm als Rieselfeld das Wasser erst künstlich zugeführt wird. O.-V.G. 28, S. 288; Zeitschr. 34, S. 34.

Das Genossenschaftsstatut bedarf in diesem Falle der Genehmigung durch Königliche Verordnung (§ 57) und hat alsdann die Kraft eines Gesetzes im Sinne des § 12 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozefsordnung (Reichsgericht, Entscheidung 31, S. 235), wird auch in der preufsischen Gesetz-Sammlung als Gesetz aufgeführt. Der Verwaltungsrichter hat ihm gegenüber nur die gesetzmäfsige Verkündung nachzuprüfen (O.-V.-G. 30, S. 301).

Die ministeriell genehmigten Statuten dagegen haben nicht Rechtsnormcharakter, sondern die Natur vertraglicher, durch höhere Genehmigung bestätigter Festsetzungen (Reichsgericht, Entscheidung 42, S. 306).

Beim Mangel von Widersprüchen beschliefst der zuständige Minister über die Genehmigung des Statuts. Widersprüche liegen nicht vor, sowohl wenn die Zustimmung tatsächlich erfolgt ist, als auch wenn sie infolge der Ladungsverwarnung fingiert wird (Reichsgericht, Entscheidung 42, S. 306).

Der Antrag auf Bildung öffentlicher Genossenschaften geht entweder von den beteiligten Eigentümern oder gewissen öffentlichen Verbänden oder vom Landrat des Kreises aus. Er ist an den Regierungspräsidenten zu richten, sofern das Unternehmen die Grenzen seines Regierungsbezirks nicht überschreitet, andernfalls an den betreffenden Oberpräsidenten (§ 73 und § 94 Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883).

Erscheint der Antrag begründet, so ernennt der Regierungs- bezw. Oberpräsident einen Kommissar zur weiteren Leitung. Der Oberpräsident ist auch ermächtigt, einer Auseinandersetzungsbehörde die Leitung zu übertragen, ohne Rücksicht darauf, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Auseinandersetzungsgeschäft schwebt oder nicht. Die Auseinandersetzungsbehörde ernennt alsdann ihrerseits einen Kommissar. In vielen Fällen sind die Generalkommissionen in der Örtlichkeit, für welche die Genossenschaftsbildung angeregt ist, schon als Leiter schwebender Verkoppelungen zuständig; sie sollen aber auch dann nicht unterlassen, sich vor dem Abstimmungstermin den Auftrag des Oberpräsidenten zu erbitten.

In solchem Falle bezieht sich aber der Auftrag des Oberpräsidenten nur auf die Verhandlungen über Bildung der Genossenschaft. Im übrigen bleibt

der Kommissar als Spezialkommissar der Auseinandersetzungssache tätig und bearbeitet als solcher den Plan zur Ent- und Bewässerung der zur Verkoppelung gehörigen Wiesen (Zeitschrift für Landeskultur 30, S. 155).

Soweit es aber auf seine Verhandlungen ankommt, gilt vom besonderen Gemeinheitsteilungsrecht nur der auf die Ladungen bezügliche Teil davon (§ 77 Abs. 3), nicht andere Spezialvorschriften, z. B. nicht die Vertretung der Ehefrauen durch die Männer. Die ersteren müssen deshalb, soweit sie Alleineigentümer oder Miteigentümer sind, mitgeladen werden.

Im Verfahren ist nur der jeweilige Eigentümer zur Abgabe von Erklärungen befugt. Was er erklärt hat, bleibt aber auch für seinen Rechtsnachfolger bindend (O.-V.-G. 30, S. 301), ebenso wie die gegen ihn bereits eingetretenen Versäumnisfolgen.[1] Auch die bereits eingetretene Mitgliedschaft zu einer Genossenschaft hat Wirkung für den Besitznachfolger (§§ 27, 28 d. Ges.). Er tritt kraft Gesetzes als Mitglied in die Genossenschaft ein. Hierzu ist also eine Mitwirkung des Grundbuchs entbehrlich. Wohl aber wird sie gefordert zur Rechtswirkung gegen dritte, z. B. gegen den seine Befriedigung suchenden Hypothekengläubiger. Deshalb soll der Vorsteher die Beteiligung an der Genossenschaft im Grundbuch eintragen lassen (§ 28).

Die Teilnahme an den Genossenschaftslasten mufs gesetzlich nach Mafsgabe der den Genossen erwachsenden Vorteile geregelt werden (§ 66). Ein hiervon abweichender Mafsstab kann nur mit Zustimmung aller in das Statut aufgenommen werden (Landwirtschafts-Ministerialerlafs vom 10. Januar 1896). Ergibt sich, dafs ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück Nachteil davon hat, so kann sein Besitzer das Ausscheiden verlangen. Der Nachteil mufs aber in ursächlichem Zusammenhange mit dem Unternehmen stehen, die blofse Möglichkeit, das Grundstück anderweit besser zu benutzen, genügt dazu nicht. Die Streitigkeiten über das Ausscheiden entscheidet das Verwaltungsgericht, selbst wenn gleichzeitig ein Auseinandersetzungsverfahren schwebt (O.-V.-G. Entscheidung vom 9. März 1898 und O.-V.-G. 44, S. 304). Der Schutz der durch die Anlagen einer Wassergenossenschaft geschädigten fremden Grundstücke erfolgt dagegen im ordentlichen Rechtswege (Reichsgerichtliche Entscheidung 36, S. 233; Zeitschrift 34, S. 34 und Reichsgericht 42, S. 306).

Der Kommissar führt die Abstimmung der Beteiligten über den Plan, die Genossenschaftsbildung und das Statut herbei, am besten in einer einzigen Abstimmung, wie in einem gelegentlichen Landwirtschafts-Ministerialerlass vom 25. Juni 1892 empfohlen worden ist. Zu den Reinschriften der Statuten sollen die bei den Behörden vorhandenen Druckexemplare des Normalstatuts verwendet werden. Die Ladungen erfolgen unter Verwarnung, so dafs die Ausbleibenden den Zustimmenden zugezählt werden (§§ 78—80). Der Kommissar hat die Beteiligten zur Wahl von Bevollmächtigen zu veranlassen, wenn ihre Zahl mehr als fünf beträgt (§ 81). In einem Ministerialbescheide vom 10. Januar 1896 (Aue-Regulierungs-Sache Kreis Marburg) wurde es für ausreichend erachtet, zu dem Vorlagetermin eines abgeänderten Statuts nur diese Bevollmächtigen der mit der Genossenschaftsbildung einverstandenen Beteiligten und die Widersprechenden zu laden.

An Kosten des Verfahrens werden, gleichviel ob die Genossenschaft zustande kommt oder nicht, immer nur bare Auslagen erhoben, wozu die Reise-

[1]) In Bayern erkannt vom V.-G.-H. Bd. XIII, S. 306.

kosten nicht gerechnet werden (§ 84). Auch für die Generalkommissionen ist, wenn ihre Zuständigkeit nur durch den Auftrag des Oberpräsidenten begründet ist, nur dieser § 84, nicht ihr Kostengesetz vom 24. Juni 1875 mafsgebend (Landwirtschafts-Ministerialerlafs vom 30. März 1896). Auch in Grundbuchsachen geniefsen Wassergenossenschaften Kostenfreiheit (Zeitschrift 34, S. 34.)

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des verkündeten Statuts gilt die Genossenschaft als begründet (§ 58). Sie untersteht fernerhin der Aufsicht des Staates (§ 49), welche von der Regierung bezw. dem Landrat geführt wird (§ 94 des Zuständigkeitsgesetzes). Die Generalkommissionen sind, auch wenn sie gleichzeitig als Auseinandersetzungsbehörden zuständig sind, niemals Aufsichtsbehörden. Auch den ersten Vorstand lassen nicht sie, sondern die ordentlichen Aufsichtsbehörden wählen (Gutachten des O.-L.-K.-G. vom 30. April 1895).

Nach Begründung der öffentlichen Wassergenossenschaft hat die Aufsichtsbehörde die sofortige Wahl des Vorstandes zu veranlassen (§ 82). Da das Normalstatut die Geltung der für Gemeindewahlen bestehenden Vorschriften für die Vorstandswahl einführt, und da die Staatsaufsicht nach § 49 mit den Befugnissen geübt wird, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, so wird, im Falle die Wahl nicht zustande kommt oder verweigert wird, die Aufsichtsbehörde der für die Gemeindewahlen geltenden Zwangsmittel auch hier sich bedienen dürfen.

Die Generalkommissionen können die Aufsichtsbehörden nur ersuchen, die Vorstandswahl anzuordnen.

Ein gelegentlicher Landwirtschafts-Ministerialerlafs vom 25. Juni 1892 hat den Generalkommissionen empfohlen, sofern die Durchführung der Melioration im Genossenschaftswege beabsichtigt werde, den Ausbau der Genossenschaftsanlagen erst dann in die Wege zu leiten, wenn das Statut genehmigt sei. Dies läfst sich gerade bei den Generalkommissionen aber nicht immer befolgen, da vielfach die Anlagen schon vorher im Auseinandersetzungsverfahren hergestellt sind und erst nachher zu ihrem besseren Schutze die Grundbesitzer zur Bildung der Genossenschaft sich entschliefsen.

Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung bringen oder nötigenfalls mittels vorher anzudrohender Ordnungsstrafen bis zu dreifsig M. aufrecht erhalten. Die festgesetzten Geldstrafen fliefsen in die Genossenschaftskasse. (§ 54.) Der Vorsteher kann über die Unterhaltung der Anlagen, Wässerung, Grabenreinigung, Hütung auf den Wiesen, Heuwerbung die nötigen Anordnungen treffen und Aufsichtsvorschriften erlassen; er kann aber nicht beliebig irgend eine Benutzungsart z. B. Torfstechen verbieten. O.-V.-G. 45, S. 327.

Der Vorsteher darf als die zur Anordnung und Leitung des Verwaltungszwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde den Antrag auf Eintragung von rückständigen Genossenschaftsbeiträgen in das Grundbuch stellen. Johow 15 No. 35, Zeitschrift 34, S. 33.

Unterm 15. Oktober 1902 hat der preufsische Landwirtschaftsminister das nachstehende neue Normalstatut[1]) veröffentlicht:

---

[1]) Fast wörtlich übereinstimmend das hessische Statut zum Gesetz vom 30. Juli 1887.

Statut

für

die ....-Genossenschaft

zu .... im Kreise ....

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen ....

....

....

werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Mafsgabe des Meliorationsplanes des

....

....

vom .... 19..... durch ....

....

zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer .... Linie begrenzt. In den zugehörigen

---

Zur Einleitung: Soweit nicht der Zweck des Meliorations-Unternehmens oder andere zwingende Gründe, die darzulegen sind, Abänderungen des Muster-Statuts bedingen, ist dessen Wortlaut möglichst unverändert beizubehalten.

Um die Abänderungen in hervortretender Weise erkennbar zu machen, und der Zentral-Verwaltung die mühevolle und zeitraubende Prüfung der aus allen Provinzen fortgesetzt in grofser Zahl eingehenden Statut-Entwürfe zu erleichtern, sind fortan für die zur Genehmigung vorzulegenden Entwürfe nur die im Ministerium für Landwirtschaft etc. hergestellten oder nach der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1902 I. Cb. 7759 genehmigten Vordrucke zu benutzen und Abänderungen oder Ergänzungen auf die freie Hälfte der Seite oder in die hierzu bestimmten Lücken des Textes einzutragen.

Das Muster-Statut geht von der Voraussetzung eines der landesherrlichen Genehmigung bedürftigen Statuts aus, kommt aber mit Hinweglassung der Einleitung in gleicher Weise zur Anwendung, wenn nur ministerielle Genehmigung erforderlich ist.

Zu § 1: Die Unterlagen des Statuts, Meliorationsplan, Karten, Register, sind nach den Andeutungen des Muster-Statuts genau zu bezeichnen und nach

Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschlufs unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen ....

....

.... und hat ihren Sitz in

....

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und

---

wie vor mit den üblichen Prüfungs- und Beglaubigungsvermerken zu versehen. Zur Vorlage an Allerhöchster Stelle eignen sich nur übersichtliche, saubere Karten von handlichem Format, welche das Wesentliche der Örtlichkeit und der Meliorationsanlagen, sowie das farbig zu umgrenzende Genossenschaftsgebiet auf einem Blatte und zusammenhängend darstellen. Nötigenfalls ist dieserhalb eine besondere Übersichtskarte in verkleinertem Mafsstabe beizubringen, die nicht geometrisch genau zu sein braucht.

Zu § 2: Die früher bisweilen gebrauchte Bezeichnung: „Die Genossenschaft hat ihren Sitz am Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers" ist unstatthaft; das Statut mufs vielmehr einen bestimmten Ort angeben.

Zu §§ 3 und 4: Der sogenannte innere Ausbau kann in dreifacher Weise bewirkt werden:

a) Soll derselbe den einzelnen Genossen überlassen bleiben, so sind §§ 3 und 4 des Musters beizubehalten. Auch dann ist es Aufgabe der Genossenschaftsorgane und der beteiligten Staatsbeamten, auf ein sachgemäfses Fortschreiten

Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Ausser der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschlufs des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen,

---

des inneren Ausbaues durch Anregung der Genossen und gütliche Vermittelung hinzuwirken. Vergl. die Allg. Verf. vom 15. Oktober 1902 zu III.

b) Wenn die Genossen wünschen, dafs der innere Ausbau zwar auf Kosten der Einzelnen aber von der Genossenschaft bei Gelegenheit der Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen hergestellt werde, was sich in einzelnen Landesteilen gut bewährt hat, so ist in § 3 Abs. 2 an Stelle der Worte „bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen" einzuschalten: „werden von der Genossenschaft auf Kosten der einzelnen Genossen nach Mafsgabe ihrer Beteiligung an den betreffenden Anlagen ausgeführt. Die Unterhaltung ist Sache der einzelnen Genossen."

c) Wenn die Genossen den inneren Ausbau der einzelnen Grundstücke als einen Teil des Meliorationsplanes auf gemeinschaftliche Kosten ausführen und genossenschaftlich unterhalten wollen, so sind in § 3 Abs. 2 die Worte „bleiben . . . bis . . . befolgen" zu streichen. Dafür ist hinter Abs. 1 zu setzen: „Hierzu gehören auch die zur usw."

In den Fällen zu b und c ist § 4 zu streichen.

Zu § 3 Abs. 2: Handelt es sich um wirtschaftliche Einrichtungen, welche nach dem Zwecke der Melioration füglich nicht vorkommen können, wie z. B. bei einer Drainage-Genossenschaft der Umbau und die Besamung von Wiesen, so sind die hierauf bezüglichen Worte zu streichen, und zwar hier sowohl, wie in den lediglich für Wiesen-Meliorationen vorgesehenen Bestimmungen in § 14 b und § 17 dieses Musters.

überhaupt alle für das zweckmäſsige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maſsregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschlieſsende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäſsig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in .... Klassen geteilt, und zwar so, daſs ein Hektar
der niedrigsten, ... ten Klasse mit dem einfachen,
der .... ten Klasse mit dem .... fachen,
der .... ten Klasse mit dem .... fachen

....

....

Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7.

Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungs-

Zu §§ 6 und 7, 6* und 7*: Mit Rücksicht auf § 66 des Wassergenossenschafts-Gesetzes kann von den Genossen nur durch eine Vereinbarung, welche der ausdrücklichen Zustimmung aller Beteiligten, nicht nur aller Erschienenen bedarf, ein anderer Maſsstab als der Vorteil für die Verteilung der Genossenschaftslasten festgesetzt werden. Als solcher wird sich für diejenigen Genossenschaftsbezirke, in welchen die Vorteile der Melioration den einzelnen Grund-

verschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag; wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läfst unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäfs festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen

---

stücken im wesentlichen gleichmäfsig zugute kommen, der Flächeninhalt der beteiligten Grundstücke empfehlen. In diesem Falle sind die §§ 6 und 7 folgendermafsen zu fassen:

§ 6. „Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Mafsgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht."

§ 7. „Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstand anzufertigen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden."

Bei Annahme dieser Fassung sind in § 11 Abs. 1 die Worte „ist die Höhe . . . . . berechnet" zu streichen.

Fehlt es an einer solchen einstimmigen Vereinbarung, und erscheint gleichwohl die Verteilung der Lasten nach dem Flächenraum als Vorteilsmafsstab zweckmäfsig, so kann er zwar zugunsten derer, die damit einverstanden sind, zur Anwendung gebracht werden, indessen ist den nicht damit einverstandenen Genossen die Möglichkeit offen zu halten, eine Festsetzung der Höhe ihres Beitrags dem wirklichen Vorteil ihrer Grundstücke entsprechend zu verlangen. In solchem Falle ist die Fassung §§ 6*, 7* zu wählen und § 11 Abs. 1 in der daselbst angegebenen Weise zu fassen.

oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 6*.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zurzeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Mafsgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7*.

Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, dafs die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Mafse zugute kommen, zu verlangen, dafs die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke ent-

---

Zu §§ 6 und 6*: Werden aus besonderen Gründen Grundflächen, die keinen Vorteil von der Melioration haben, in die Genossenschaft aufgenommen, so sind sie zwar im Grundstücks-Register aufzuführen, ihre Beitrags-Freiheit ist aber im Statut festzustellen.

Zu § 6: In der Regel werden 3 Klassen, die mit dem einfachen, doppelten und dreifachen Beitrage heranzuziehen sind, genügen.

Zu § 7 Abs. 1 und § 7* Abs. 1: Bei einfachen Verhältnissen kann die Bestimmung über die Veröffentlichung durch die Zeitung fortfallen; ebenso im § 19 Abs. 3. Vergl. § 21.

Zu § 7: Kann die Aufstellung des Beitragskatasters, etwa wegen langer Dauer der genossenschaftlichen Arbeiten, erst nach längerer Zeit erfolgen, so empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung,

dafs sofort nach der Genehmigung des Statuts vom Vorstande nach gutachtlicher Anleitung des Genossenschaftstechnikers eine vorläufige Beitragsliste aufgestellt wird, nach der die Beiträge, vorbehaltlich späterer Ausgleichung nach Mafsgabe des endgültigen Katasters, erhoben werden, und die bis zur rechtskräftigen Feststellung des endgültigen Katasters als Stimmliste dient.

Zu § 6*: Bei Drainage-Genossenschaften kann in geeigneten Fällen der Vorteil, statt nach der Fläche, nach der Länge der in die einzelnen Grundstücke verlegten Drains (in der Regel nur der Saugdrains) bemessen werden.

sprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmafsstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäfsig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschlufs des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise,

---

Zu § 10: Siehe Anmerkung zu § 14b.

Zu § 11 Abs. 1: Die Zahl der Hektare oder Are, für welche eine Stimme zu rechnen ist, wird sich nach dem Mafse der Zersplitterung des Grundbesitzes im Genossenschaftsgebiete richten.

Das Stimmverhältnis kann auch nach der Höhe der zu leistenden Beiträge bemessen werden, z. B. für je 10 M. Beitrag eine Stimme.

Ist bei Drainage-Genossenschaften die Beitragslast nach der Länge der Drains geregelt (vergl. Anmerkung zu § 6*), so wird, statt für eine gewisse

dafs für je ....
.... beitragspflichtigen Grundbesitzes
der ....ten Klasse eine Stimme,
der ....ten Klasse .... Stimmen,
der ....ten Klasse .... Stimmen
....
....
gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

(Oder — für §§ 6* und 7* —

dafs für je .... angefangene ....
.... beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.)

Die Stimmliste ist demgemäfs von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) .... weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Fläche, für eine angemessene Strecke derartiger Drains eine Stimme gerechnet und danach im Statut Bestimmung getroffen werden müssen.

Zu § 11 Abs. 2: In einfachen Verhältnissen genügt die ortsübliche statt der öffentlichen (vergl. § 21 Abs. 2) Bekanntmachung.

Zu § 11 Abs. 3: Erscheint die unbeschränkte Zulassung Bevollmächtigter wünschenswert, so ist eine entsprechende Bestimmung in das Statut aufzunehmen.

Zu § 12: Ist eine weitere Ausdehnung des passiven Wahlrechts, insbesondere für das Amt des Vorstehers erwünscht, so bedarf es einer besonderen Bestimmung im Statut. Ebenso sind besondere zusätzliche Bestimmungen einzuschalten, wenn es sich (was namentlich bei gröfseren Genossenschaften und einer gröfseren Zahl von Beisitzern in Frage kommen kann) empfiehlt, die Amtszeit der Beisitzer nicht für alle gleichzeitig, sondern abwechselnd je für die

Die Mitglieder des Vorstandes nebst .... stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf .... Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefafsten Beschlüsse ist es erforderlich, dafs die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und dafs mit Einschlufs des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Mufs der Vorstand wegen Beschlufsunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlufsfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hälfte enden zu lassen. Jedenfalls ist die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder nicht zu kurz zu bemessen. Dies ist namentlich für die Bauzeit wichtig.

Zu § 13 Abs. 4: Besteht der Vorstand nur aus 3 Personen, so sind die Worte „geladen, und . . . . anwesend sind“ durch „geladen sind, und dafs der Vorstand vollzählig ist“ zu ersetzen.

§ 14.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstofsenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach aufsen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen.

Zu § 14b: Wo es ausnahmsweise notwendig erscheint, können derartige Bestimmungen, soweit sie sich zweckmäfsig für längere Zeit festlegen lassen, schon im Statut getroffen werden. Es wird alsdann hinter den § 10 des Muster-Statuts ein besonderer Paragraph etwa in folgender Fassung einzuschalten sein:

„Längs der Hauptgräben mufs ein Streifen von 1 m Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergl. freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf 4 m vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes). Aufserdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Übertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

Zur Abschliefsung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Mafsgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäfsige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichen Falles auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf .... Jahre gewählt, und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschlufs des Vorstandes .... Wiesenwärter an und stellt $\frac{\text{dessen}}{\text{deren}}$ Lohn fest.

Zu § 16: Wo eine gröfsere Kassenverwaltung nötig sein wird, mufs im Statut dahin Bestimmung getroffen werden, dafs dem Rechner von dem Vorstande eine Anweisung über die Belegung gröfserer Bestände, die Kassen- und Rechnungsführung zu erteilen ist.

Zu § 17: Der Wiesenwärter mufs durch den Anstellungsvertrag verpflichtet werden, den Anordnungen des Vorstehers unbedingt Folge zu leisten. Für etwaige Zuwiderhandlungsfälle wird eine Vertragsstrafe auszubedingen sein.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und mufs so wässern, dafs alle Parzellen den verhältnismäfsigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 M. für jeden Übertretungsfall.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlufsfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und aufserdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung mufs ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlufsfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

Zu § 18: Ist es zweckmäfsig, die Obliegenheiten der Generalversammlung einzuschränken, so kann die Festsetzung der dem Genossenschaftsvorsteher nach § 12 des Statuts zu gewährenden Entschädigung auch einer unter Leitung des Stellvertreters des Vorstehers erfolgenden und von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machenden Beschlufsnahme des Vorstandes überlassen werden. Der Absatz 3 des § 12 ist dann zu ändern und die No. 2 in § 18 zu streichen.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschliefslich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden mufs. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus .... Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Mafsgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.[1])

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

---

[1]) L.-M.-E. vom 9. Sept. 1905: Es ist nicht zulässig, die Bestimmung des § 21 Abs. 2 allgemein durch die Vorschrift zu ersetzen, dafs die Veröffentlichung der Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgen soll. Jedoch kann bei einfacheren Verhältnissen für bestimmte Bekanntmachungen, auch für die Fälle, in denen das Muster-Statut Bekanntmachung durch das Blatt vorsieht (§ 7 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 3), nur die Bekanntmachung auf ortsüblichem Wege vereinbart werden. Es empfiehlt sich dann, dem § 21 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

„Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises .... aufgenommen.“

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises .... aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschlufs erfolgen.

Der Zwang zur Bildung von Genossenschaften hat in Preufsen eine Erweiterung erfahren durch das Gesetz vom 19. Mai 1891 (G.-S. S. 97) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse in der Provinz Westfalen.

In diesem Gebiete kann der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von *Sammelbecken* für gewerbliche Anlagen,[1]) wenn eine Mehrheit des in den Voranschlägen ermittelten Vorteils, der durch das Sammelbecken erzielt werden soll, sich für das Unternehmen erklärt (Art. 1), erzwungen werden.

Die staatliche Aufsicht über diese Sammelbecken-Genossenschaft ist ihrer gröfseren Wichtigkeit entsprechend dem Regierungs- und Oberpräsidenten übertragen; sie sind zum Erwerbe von Grundstücken mit dem Enteignungsrechte ausgestattet (Art. 7). Der Vorteil aus der Anlage bildet den Mafsstab für Rechte und Pflichten (Art. 1, 5, 6).

Diese Bestimmungen sind durch die königl. Verordnung vom 30. Dezember 1891 auch auf das Gebiet der Lenne und ihrer Nebenflüsse und durch das Gesetz vom 14. August 1893 auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse — ebenfalls der Provinz Westfalen angehörig — ausgedehnt worden. Im letzteren Gesetz war gleichzeitig die Ausdehnung auf weitere Nebenflüsse der Ruhr durch königl. Verordnung für zulässig erklärt. Auch hiervon ist Gebrauch gemacht und durch Gesetz vom 18. April 1900 das Wuppergesetz auf das ganze Ruhrgebiet ausgedehnt.

Auf Grund dieser Gesetze sind mehrere Sammelbecken-Genossenschaften gebildet worden, so die Volmetalsperren-Genossenschaft durch Statut vom 11. August 1902 (G.-S. S. 327 No. 2) mit Enteignungsrecht laut G.-S. 1903 S. 2; ferner die Wuppertalsperren-Genossenschaft durch Statut vom 29. April 1896 und mit Enteignungsrecht laut G.-S. 1898 S. 123 No. 1.

Endlich sind die Bestimmungen des Wuppergesetzes[2]) auf die im schlesischen Hochwassergesetz vom 3. Juli 1900 benannten Flüsse für anwendbar erklärt hinsichtlich der Sammelbecken für gewerbliche Anlagen (§ 44) und hin-

[1]) Vergl. badisches Wassergesetz § 50, württembergisches § 67.

[2]) In dem neuesten provinziellen Hochwassergesetz vom 4. August 1904 für die Provinz Brandenburg und das Havelgebiet der Provinz Sachsen findet sich eine solche Heranziehung des Wuppergesetzes nicht mehr.

sichtlich der Kostenverteilung, wenn ein Sammelbecken zugleich für Hochwasserschutz, für Wassertriebwerke und für Wasserentnahme nutzbar gemacht wird (§ 45). Den dort benannten Flüssen ist später noch die Spree in der Provinz Schlesien hinzugefügt durch Gesetz vom 16. Sept. 1904 (G.-S. S. 251).

Ähnliche Vorschriften über Wassergenossenschaften enthalten die neueren Wassergesetze von Baden, Hessen, Altenburg, Württemberg, Sachsen, Elsafs-Lothringen, Böhmen.

Doch sind die Wege, welche diese anderen zu dem gleichen Ziele eingeschlagen haben, von dem vorstehend dargestellten preufsischen Verfahren so wenig verschieden, dafs die einzelnen kleinen Abweichungen hier nicht aufgezählt werden können. In Bayern gestattet das Gesetz vom 28. Mai 1852 Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen als Unternehmen für öffentliche Zwecke zu erklären und daraufhin Genossenschaften zu gründen, wenn die Eigentümer von wenigstens $^2/_3$ der ganzen beteiligten Grundfläche sich dafür erklären.

Das badische Wassergesetz vom 26. Juni 1899 gewährt öffentliche Genossenschaften, welche durch ministerielle Genehmigung die Rechtsfähigkeit als juristische Personen des öffentlichen Rechts erlangen. Eine Abart dieser ist die Wassergenossenschaft mit Beitrittszwang für bestimmte Zwecke, als Bewässerung, Entwässerung, Wasserschutz, Stauanlagen und Sammelbecken. Diese badischen Genossenschaften geniefsen eine Sicherungshypothek an den Grundstücken ihrer Mitglieder wegen gewisser Beitragsleistungen (§ 57).

Das württembergische Wassergesetz unterscheidet Genossenschaften mit Genehmigung durch die Kreisregierung, diese werden juristische Personen des Privatrechts, oder mit königlicher Genehmigung, diese werden körperschaftliche Verbände des öffentlichen Rechts (Art. 80).

In Sachsen bietet das Gesetz vom 15. August 1855 einen Zwang zur Vergenossenschaftung nur bei der Berichtigung von Wasserläufen, versagt ihn aber für Ent- und Bewässerungsanlagen.

In Elsafs-Lothringen unterscheidet das französische Gesetz vom 21. Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften zwischen „freien", d. h. ganz freiwillig zustande gekommenen Genossenschaften (Art. 5): „associations syndicales libres" und „ermächtigten" Genossenschaften: „associations syndicales autorisées". Die ersteren haben zwar auch Rechtspersönlichkeit, behalten aber ihre Eigenschaft als Privatgesellschaft bei; sie bleiben also z. B. bezüglich der Eintreibung der Beiträge, der Streitigkeiten über die Beitragspflicht und der Erwerbung von Grundstücken dem gemeinen Privatrecht unterworfen, d. h. sie müssen gegen die Schuldner klagen. Die „genehmigte" Genossenschaft braucht das nicht, sie zieht ihre Beiträge wie die Steuern ein. Das ist auch der Hauptinhalt der oben beim württembergischen Recht gefundenen Unterscheidung.

Eine eigenartige Form der Vergenossenschaftung bilden die zwangsweise, lediglich durch Verordnung des Statthalters gebildeten Flufsbauverbände in Elsafs-Lothringen, von denen schon oben bei § 39 die Rede war. Sie können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Ge-

richt klagen und verklagt werden. Ihr Vorstand kann gewählt, aber auch ernannt werden.[1])

Das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden über die Genossenschaften, welches in Preufsen, Baden, Württemberg, Hessen bereits besteht, wird in wichtigen anderen Rechtsgebieten erst angestrebt, so im bayerischen und sächsischen Entwurf.

§ 45.

Der Strombau. Das Baurecht des Staates in den Flüssen wird nicht eben selten mit den Rechten der Ufereigentümer zusammenstofsen. Denn wenn auch im allgemeinen der Ausbau der Wasserstrafse den Uferbesitzern zu allermeist zum Vorteil gereicht, so wird doch oft auch eine Schädigung im einzelnen nicht abzuweisen sein, da die Ausübung des staatlichen Baurechts zum überwiegenden Teil unter Benutzung der Ufergrundstücke und selbst mit deren Verbrauch und Vernichtung stattfinden wird, und auch andere wichtige Beziehungen der Uferbesitzer zum Flusse werden tiefgreifenden Veränderungen dabei unterliegen.

Nun werden diese Berührungen zwar auch im kleinen durchaus nicht immer zum Schaden des Anliegers wirken; aber andererseits gibt es auch nirgends einen Rechtssatz, welcher etwa die Uferanlieger verpflichtete, alle im Dienste der Flufsregulierung vom Staate für notwendig erachteten Eingriffe in das Recht des Ufereigentümers sich unentgeltlich gefallen zu lassen.

Im Gebiete des preufsischen A. L.-R. waren nach ausdrücklicher Vorschrift die Anlieger nur verpflichtet, den Leinpfad zu dulden, die gewöhnliche Uferbefestigung zu unterhalten und ferner solche Anlagen zu unterlassen, durch die der Lauf des Flusses zum Nachteil der Schiffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wurde.[2])

Was sonst noch vom Staate an Freiheit zur Ausübung seines Baurechtes in Anspruch genommen wurde, konnte nur aus seinem gemeinen Eigentum am Flusse abgeleitet werden. Die Dürftigkeit dieser Bestimmungen ist in Preufsen durch ein besonderes Gesetz vom 20. August 1883 ergänzt, welches die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen von neuem umschrieb.[3]) Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ist beschränkt auf öffentliche schiffbare Flüsse und auch bei diesen nur innerhalb der örtlichen Grenze ihrer Schiffbarkeit. Diese nach rein technischen Gesichtspunkten zu treffende Feststellung der Grenzen der Schiffbarkeit und damit also auch des örtlichen Anwendungsgebietes des Gesetzes ist den Oberpräsidenten übertragen und dem ordentlichen Rechtswege entzogen (§ 1). Doch gilt dies nicht schlechthin, sondern eben nur für die Anwendungsfälle dieses Gesetzes (R.-G. 49 S. 321).

---

[1]) Huber a. a. O. S. 284.

[2]) Pr. L.-R. II. 15, §§ 61, 63, 57.

[3]) Kommentar von Mahraun. Berlin, C. Heymann, 1887.

Was im übrigen zum Begriff des öffentlichen schiffbaren Flusses gehört, ist nach allgemeinem Recht zu entscheiden, braucht auch nicht immer gleiches Urteil zu finden.

Denn auch ein schiffbarer Fluſs kann diese Eigenschaft infolge Eintritts natürlicher Hindernisse der Schiffahrt verlieren und einem dauernd belassenen Fortbestand des Hindernisses muſs schlieſslich diese Wirkung beigemessen werden (Pr. O.-V.-G. 42 S. 239, 33 S. 301). Gleichgültig ist, von wem und zu welchen Zwecken der Fluſs zum Betriebe der Schiffahrt gebraucht wird; nur darauf, ob er überhaupt schiffbar ist, kommt es an (Pr. O.-V.-G. 11 S. 234).

Auch darauf kommt es nicht an, ob die Schiffahrt tatsächlich geübt wird, sondern nur die natürliche Tauglichkeit, dem Schiffahrtsverkehr zu dienen, genügt zum Begriff der Schiffbarkeit (Pr. O.-V.-G. 28 S. 285).

Soweit aber die Schiffbarkeit eines Flusses besteht, erstreckt sich auch seine hierdurch bedingte Öffentlichkeit und zwar auf die ganze Breite des Fluſsbettes, nicht etwa bloſs auf die Rinne im Flusse, die seine Befahrung ermöglicht. Für die von Natur schiffbaren Flüsse sei dies im Sinne des A. L.-R. völlig selbstverständlich. Indes auch für die künstlich schiffbar gemachten Flüsse könne die Öffentlichkeit auf den Teil, der schiffbar gemacht worden ist, jedenfalls dann nicht beschränkt werden, wenn der Fluſslauf durch keine Insel unterbrochen werde, da ein und derselbe Fluſslauf füglich nicht zum Teil ein öffentlicher und zum Teil ein privater sein könne. Aber auch wenn ein Fluſs mit einer Insel nur längs einer Seite derselben künstlich schiffbar gemacht wäre, so lasse sich eine anderweitige rechtliche Beurteilung des Flusses auf der anderen Seite der Insel immerhin doch nur dann rechtfertigen, wenn ein ausreichender Anhalt dafür vorliegt, daſs nach der Absicht des Staates an der Natur des Privatflusses auf derjenigen Seite, wo die Schiffbarmachung unterblieben, nichts habe geändert werden sollen (Pr. O.-V.-G. 42 S. 238).

Mir scheint in diesen Versuchen zur Umschreibung des Begriffes ein reichliches Maſs unangebrachter Theorie zu stecken, der es nicht gelingen wird, den Begriff anders als im Einzelfalle festzustellen. Für letzteren aber wird sich der Richter vor allem hüten müssen, das Maſs der Schiffbarkeit an allzu schwere Bedingungen, namentlich etwa an die Gröſsenverhältnisse neuester Schiffsgefäſse zu knüpfen. Denn der gesetzliche Begriff ist ein historischer und man wird nicht fehlgehen, noch bis in die neueste Zeit die Anforderungen an die Schiffbarkeit norddeutscher Flüsse auf ein sehr geringes Maſs ansetzen zu dürfen.

Der Staat soll, wenn er die Regulierung in die Hand nimmt, einen Regulierungsplan aufstellen. Über diesen Regulierungsplan und ebenso über dessen nachträgliche Änderungen sollen die Beteiligten gehört werden, und er wird danach durch die berufenen Staatsbehörden endgültig festgestellt (§ 2).

Bei Gefahr im Verzuge kann die Anhörung unterbleiben (§ 2 Abs. 3). Die Abtreibung vorhandener Privatländereien, namentlich von Anlandungen, Sandbänken, Felsen, Inseln oder vortretenden Uferstrecken, darf der Regulierungsplan vorsehen, aber nur wenn dies zur Beförderung der Schiffahrt, zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses oder im Interesse der Landeskultur oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1).

Für die Form dieses Regulierungsplanes fehlt es zwar auffälligerweise an allgemeinen Regeln, er wird aber nicht anders hergestellt werden können, als durch eine kartenmäſsige Darstellung des ganzen Fluſslaufes in seiner jetzigen Gestalt, auf welcher diejenige Form, die aus der Regulierung hervorgehen soll, eingetragen wird. Dies darf, wenn es zur Feststellung der Rechte und Pflichten zwischen Staat und Uferbesitzern wirklich etwas beitragen soll, natürlich nicht auf mangelhaften oder veralteten geometrischen Unterlagen geschehen; es müssen Karten vorliegen, die eine wirkliche Nachmessung an Ort und Stelle gestatten. Denn das Gesetz knüpft an den Regulierungsplan das Recht zu seiner Ausführung und in der Ausführungszeit wiederum wichtige Rechte, die der Ausführung dienen.

Die Ausführung kann bei allen gröſseren Strombauten nur eine allmähliche sein, sowohl wegen des Umfanges der Bauten, als auch deshalb, weil auf die bewegende mitwirkende Kraft des Wassers viel dabei gerechnet wird. Deshalb spricht das Gesetz neben dem Regulierungsplan noch von einem Ausführungsplan, unter dem nur die Bauzeichnung selbst verstanden werden kann, wenn an die Ausführung des ersteren an einer bestimmten Örtlichkeit gegangen wird (§ 14). Auch dieser Ausführungsplan muſs den beteiligten Uferbesitzern vorgelegt werden (§ 4 Abs. 1 und § 8), denn sie sollen, bevor die nachbenannten Rechte daraus abgeleitet werden dürfen, darüber gehört sein (§ 4 Abs. 1). Der Ausführungsplan muſs von der bauleitenden Behörde genehmigt werden (§ 14); es versteht sich wohl von selbst, daſs die Genehmigung erst nach Anhörung der Beteiligten endgültig ausgesprochen wird, und daſs letztere von dieser Genehmigung und den etwa auf ihre Anträge mit ihr verbundenen Abänderungen des Ausführungsplans in Kenntnis gesetzt werden.

Steht der Ausführungsplan fest, so müssen zu den Ausführungsbauten die Uferbesitzer auf Anordnung der Lokalbaubeamten den erforderlichen Grund und Boden zu allen Strombauwerken hergeben (§ 3). Gegen diese Anordnung findet neben der selbstverständlichen Beschwerde an die Vorgesetzten kein besonderes Rechtsmittel statt (§ 4 Abs. 2).

Die Uferbesitzer müssen ferner auf Anordnung des Lokalbaubeamten

1. die nötigen Arbeitsplätze einräumen,
2. Anfuhr, Aufsetzen, Lagern der Baumaterialien gestatten,
3. den Zugang der Arbeiter und des Aufsichtspersonals zu den Arbeitsplätzen gestatten,
4. die Entnahme der erforderlichen Erde gestatten,
5. den Anschluſs der Werke an das Ufer,
6. das Aufstellen von Vorrichtungen zum Räumen des Fluſsbetts,
7. das Ablagern, Bearbeiten und die Abfuhr geräumter Hölzer und anderer versunkener Gegenstände dulden.

Gegen die Anordnungen zu 1—7 gibt es einen Rechtsmittelzug an den Landrat und den Regierungspräsidenten (§ 4 Abs. 2). Das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung, die jedoch bei Gefahr im Verzuge unbeachtet bleiben darf (§ 4 Abs. 4).

Auf Grund des genehmigten Ausführungsplans müssen ferner die Uferbesitzer sich die im Regulierungsplane vorgesehene Abtreibung ihrer Uferländereien gefallen lassen (§ 8 Abs. 1).

Die Entschädigung für alle vorgenannten Lasten wird vom Kreisausschufs unter Vorbehalt des Rechtsweges binnen 90 Tagen festgestellt. (§ 9 Abs. 3.)

Der Staat ist kraft Gesetzes Besitzer und Nutzniefser aller künstlichen Anlandungen, damit er dieselben dem Strombauzwecke entsprechend ausbilden und befestigen kann. Erst wenn diese Zwecke erreicht sind oder der Staat nichts dafür tut, kann der Uferbesitzer die Einräumung des Besitzes, aber auch dann nur gegen Erstattung der Kosten fordern, deren Berechnung einem schiedsrichterlichen Verfahren übertragen ist (§§ 6, 13 Abs. 3).

Der preufsische Staat hat ohne weiteres durch das Gesetz mit dem Tage seines Inkrafttretens den Besitz der sämtlichen künstlichen Anlandungen, ohne dafs es dazu bei den einzelnen Anlandungen noch einer Besitzergreifung oder Erklärung irgend welcher Art bedarf (Pr. O.-V.-G. 43 S. 275 und 41 S. 266).

Der § 5 (Besitz des Staates) findet auch auf solche bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht reifen Anlandungen Anwendung, die bereits vor dessen Erlafs auf grundfiskalischen Anlagen entstanden und von dem Ufereigentümer in Besitz genommen sind. Auf solche künstliche Anlandungen aber, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits reif waren, findet das Gesetz keine Anwendung. Daher ist die Strombauverwaltung zu einer Anordnung gemäfs §§ 5, 13 des Gesetzes nur dann befugt, wenn die Anlandung zur Zeit des Inkrafttretens noch unreif war. Unreif aber sind solche Anlandungen, deren unausgeglichene und der genügenden Festigkeit entbehrende Oberflächengestaltung zur Bildung von Nebenströmen und Bodenausspülungen Anlafs zu geben droht (Pr. O.-V.-G. 43 S. 274).

In Württemberg fallen künstliche Anlandungen in das Eigentum des Unternehmers der Flufsregulierung. Wenn nach Entscheidung der Flufsbaubehörde die Veräufserung des künstlich gewonnenen Landes ohne Beeinträchtigung der flufspolizeilichen Interessen möglich ist, haben die früheren Uferanlieger ein Vorkaufsrecht. Inzwischen mufs ihnen die Verbindung mit dem Flusse gestattet werden (Art. 12).

In Preufsen mufs sich der Uferbesitzer in der Zwischenzeit damit begnügen, das leere Eigentum der Anlandung zu haben, jagdberechtigt darauf zu sein, wobei ihm jedoch das Betreten verboten werden kann, und bei Verpachtungen Anspruch auf den Vorzug bei gleichem Gebote zu haben (§ 5).

Auch in Preufsen mufs ihm die Verbindung mit dem Flusse und dessen Benutzung gestattet werden. Blofse Fährinteressenten haben darauf keinen Anspruch (O.-V.-G. Bd. 26 S. 258).

Der preufsische Lokalbaubeamte kann, solange die Strombauwerke vom Staate erhalten werden, jede den Werken schädliche Benutzungsart der künstlichen Anlandungen verbieten (§ 7).

Die künstlichen Anlandungen und die nach dem Regulierungsplan abzutreibenden Uferländer dürfen ohne Genehmigung des Staates weder bepflanzt

noch befestigt werden (§ 10). Auch eine bestimmte Befestigungsart, nämlich die mit Weiden, kann gefordert werden, widrigenfalls der Staat dies selbst ausführen darf und so lange die Nutzung behält, bis der Uferbesitzer genügende Sicherheit für die weitere Unterhaltung bietet (§ 10).

Nach dem Urteil des O.-V.-G. vom 19. Februar 1894 (Bd. 26 S. 258) ist die Befugnis des preufsischen Staats, die zur Zeit des Inkrafttretens des Strombaugesetzes noch nicht reifen Anlandungen zu besitzen und zu benutzen, nicht davon abhängig, wer zu dieser Zeit im Besitze der Anlandungen war. Hatte der Staat den Besitz, so behält er ihn, hatte der Ufereigentümer den Besitz, so setzt zu dem gedachten Zwecke der Staat sich wieder in den Besitz. Das Gesetz findet nach Ansicht des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts auch Anwendung auf Anlandungen, die bereits vor Erlafs des Gesetzes entstanden und Eigentum der Uferbesitzer geworden sind. Oberverwaltungsgericht vom 13. März 1890, mitgeteilt bei Kunze und Kautz, Rechtsgrundsätze. Berlin 1898. (O.-V.-G. 43 S. 275, 41 S. 266.)

Die vorgedachten Befugnisse der Strombauverwaltung sind in Preufsen für mehrere Einzelfälle auch auf nicht schiffbare Flüsse ausgedehnt worden.

I. Das Gesetz betreffend Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900, welches den Ausbau und die Unterhaltung mehrerer schlesischer Flüsse, soweit sie nicht schiffbar sind, neu regelt, läfst das Strombauverwaltungsgesetz (§§ 3—11, 13 und 14) mit folgenden Mafsgaben Anwendung finden (§ 10):

1. Die der Strombauverwaltung beigelegten Befugnisse stehen dem Provinzialverbande zu.
2. Die Befugnisse des Provinzialverbandes greifen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sämtlicher im Überschwemmungsgebiete belegener Grundstücke, soweit sie nicht bebaut sind, Platz.
3. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 über Einräumung von Grund und Boden gelten auch für die Förderung und Ablagerung von Aushub.
4. Die ebendaselbst gegebenen Bestimmungen über die Entnahme von Erde greifen auch bei der Entnahme von anderen Baumaterialien Platz.
5. Die Bestimmungen des § 10 über die Bepflanzung von Ufergrundstücken gelten auch für die Berasung.
6. Zur Ausübung der Befugnisse des Provinzialverbandes sind die von dem Landeshauptmann zu bestimmenden höheren technischen Beamten an Stelle der staatlichen Lokalbaubeamten zuständig. Gegen ihre Anordnung findet, unbeschadet der im § 4 vorgesehenen Anrufung des Landrats, binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.
7. Die Bestimmungen des § 5 über die Ausübung des Jagdrechts finden auf die Ausübung des Fischereirechts sinngemäfse Anwendung.
8. An Stelle des Kreisausschusses tritt in den Fällen der §§ 6 und 9 der Bezirksausschufs.

II. Das Gesetz vom 4. August 1904, betreffend Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiet der Provinz

Sachsen, welches den Ausbau und die Unterhaltung mehrerer Flüsse, soweit sie nicht schiffbar sind, neu regelt, läfst das Strombauverwaltungsgesetz (§§ 3—11, 13 und 14) mit folgenden Mafsgaben Anwendung finden:

1., 3., 4., 5., 7., 8. wie oben zu 1., 3., 4., 5., 7., 8.

2. Die Befugnisse des Provinzialverbandes greifen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sämtlicher im Überschwemmungsgebiete, sowie an Umflutkanälen und Flutwegen belegenen Grundstücke, soweit sie nicht bebaut sind, Platz.

6. Zur Ausübung der Befugnisse des Provinzialverbandes sind beim erstmaligen Ausbaue die mit der Bauausführung betrauten staatlichen Baubeamten, bei einem weiteren Ausbaue die vom Landesdirektor zu bestimmenden höheren technischen Beamten an Stelle der staatlichen Lokalbaubeamten zuständig. Gegen ihre Anordnung findet, unbeschadet der im § 4 vorgesehenen Anrufung des Landrats, binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

§ 46.

Die Wasserpolizei. Im ganzen Gebiete des Wasserrechts ist die Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen ganz besonders abhängig von der Art, wie diese von den berufenen Behörden ausgelegt und angewendet werden. Es nützt wenig, in den Gesetzen der sorgfältigsten Abwägung der Rechte und Pflichten zu begegnen, wenn der behördliche Tagesgebrauch der Verwirklichung dieser Gedanken nicht nachgeht. Da eine grofse Zahl der wasserrechtlichen Verordnungen der Verfolgung im Zivilprozesse zwischen Berechtigten und Verpflichteten ihrer Natur nach unzugänglich ist, so bleibt der einzelne hier mehr wie auf anderen Gebieten dem Schutze der Behörden überlassen und in der Regel ganz allein auf ihn angewiesen. Denn meistens steht dem einzelnen nicht wieder ein einzelner gegenüber; in der Mehrzahl der Fälle ist es eine Vielheit auf einer oder beiden Seiten, die ohne behördliche Einwirkung zu einem bestimmten Ziele nicht gebracht werden kann. Die Behörden aber finden gerade in wasserrechtlichen Dingen bei der finanziellen Möglichkeit eine Schranke, vor der die rücksichtsvolle Anwendung des Gesetzes zur Notwendigkeit wird. Wie soll ein Müller zur Herstellung seines Wehres gezwungen werden, wenn er sie durchaus nicht bezahlen kann; wer soll dem Uferbesitzer eine Uferlast zumuten, die seine Kräfte offenkundig übersteigt! Deshalb ist im Wasserrecht die behördliche Verfassung und Zuständigkeit von aufsergewöhnlicher Bedeutung, und sei es auch hier versucht, einen Überblick über sie zu gewinnen.

In den preufsischen Ministerien gehören die allgemeinen Meliorationsangelegenheiten, einschliefslich der kleineren Flufsregulierungen, Wassergenossenschaften und Aufsicht über die Flüsse und Gräben, zum Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, einschliefslich auch der das Deichwesen betreffenden Angelegenheiten.

Die auf Regulierung und Unterhaltung der schiffbaren Flüsse und sonstigen Wasserstrafsen, sowie auf den Schutz der Strombauwerke und Sicherheitshäfen bezüglichen Angelegenheiten, ferner die grofsen Strombauangelegenheiten gehören zum Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Der Erlafs polizeilicher Vorschriften zur Regelung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz erstrecken, ist ein Vorbehalt des Handelsministers (§ 136 L.-V.-G.).[1])

In den preufsischen Provinzen:

Die Strombauverwaltung auf den öffentlichen Flüssen gehört grundsätzlich zum Geschäftsbereich der Regierungspräsidenten, welche deshalb auch die ordentlichen Vertreter der Wasserbauverwaltung und des Wasserbaufiskus sind.

Ihnen steht auch die gesamte Polizeigewalt, welche auf den Strömen auszuüben ist, zu und nicht blofs die Fürsorge für die Schiffahrt und Erhaltung des Stromes in einem den Bedürfnissen der Schiffahrt entsprechenden Zustande (O.-V.-G. 42 S. 237).

Auch haben die von den Behörden der Strombauverwaltungen getroffenen Anordnungen und ihre Ausführung immer den Charakter polizeilicher Mafsnahmen im Sinne des § 10 A. L.-R. II. 17 (Reichsger. 43 S. 294).

Den Regierungs-Präsidenten ist entzogen die Strombauverwaltung im Stadtbezirk Berlin, welche der Ministerial-Baukommission zu Berlin und diejenige auf Rhein, Weser, Elbe, Oder und Weichsel, welche den Oberpräsidenten in Koblenz, Hannover, Breslau, Magdeburg und Danzig übertragen ist.[2])

In der Provinz Hannover sind die Landräte zum Erlafs strompolizeilicher Anordnungen befugt.

Andere Ausnahmen sind in den neuen Hochwassergesetzen enthalten, nämlich:

Im Hochwassergesetz der oberen und mittleren Oder ist ein Oderstromausschufs mit dem Sitze in Breslau vorgesehen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die beteiligten Korporationen, Verbände, auch durch die Oderstrombauverwaltung und die Regierungs-Präsidenten.

Im Hochwassergesetz für Brandenburg und Sachsen ist der erstmalige Ausbau den Provinzialverbänden übertragen (§ 3 vom 4. August 1904). Die Bauausführung aber übernimmt der Staat für Rechnung des Verbandes. Wasserpolizeibehörde ist bei den diesem Gesetz unterliegenden Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Die Befugnisse der Landespolizeibehörde werden hierdurch nicht berührt (§ 27).

---

[1]) Deshalb bedürfen auch die Polizeiverordnungen über Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei der 5 Strombau-Oberpräsidenten und der Ministerial-Baukommission, und des Regierungs-Präsidenten in Magdeburg für den Plauer Kanal, nicht der Zustimmung des Provinzialrats bezw. Bezirksausschusses (O.-V.-G. 15 S. 341).

[2]) Allerh. Erlasse vom 12. Dezbr. 1888 und 22. Januar 1889, betr. Erweiterung des Geschäftskreises der Strombau- und Strompolizeiverwaltungen.

Im schlesischen Hochwassergesetz erfolgt der Ausbau durch den Provinzialverband (§ 3 vom 3. Juli 1900). Wasserpolizeibehörde ist für die dem Gesetze unterliegenden Wasserläufe der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (§ 26).

Für jeden Wasserlauf ist durch Statut eine Interessentenvertretung einzusetzen, welche bei dem Ausbau und der Unterhaltung mitzuwirken hat (§ 40).

Im allgemeinen Hochwassergesetz vom 16. August 1905 trifft die Anordnungen, welche zur Durchführung des Gesetzes (§ 1) erforderlich sind, bei den schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Regierungspräsident, bei anderen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (§ 5).

Hilfsbeamte der Strombauverwaltungen sind deren Lokalbaubeamte. Diesen kann auch die Schiffahrts-, Hafen- und Strompolizei übertragen werden (Verf. vom 12. März 1884, V.-M.-Bl. 208). Sie werden aber dadurch doch keine selbständigen Polizeibehörden und ihre Verfügungen sind als landespolizeiliche Verfügungen des zuständigen Regierungspräsidenten anzusehen, weshalb auch Beschwerden gegen ihre Verfügungen an die Oberpräsidenten gehen (O.-V.-G. vom 15. Mai 1897, V.-M.-Bl. 119; O.-V.-G. 15 S. 339 und 45 S. 297). Niemals sind die Schiffahrts-, Hafen- und Strompolizeibehörden als solche Ortspolizeibehörden (O.-V.-G. VIII 379).

Eine besonders gesetzlich begründete Stellung haben die Lokalbaubeamten innerhalb des Strombauverwaltungsgesetzes (§ 13) dadurch, dafs sie vom Gesetz selbst zur Ausübung der Staatsrechte berufen sind. Sie sind in dieser Eigenschaft wahre Polizeibehörden, da jene Staatsrechte überwiegend öffentlichrechtlicher und polizeilicher Natur sind. Über ihre zwiespältige Amtstätigkeit sagt O.-V.-G. vom 25. April 1895 (bei Kunze und Kautz II, S. 20): Sie vereinigen zwei verschiedene Amtstätigkeiten in sich, nämlich die der örtlichen Strombauverwaltung und die der örtlichen Schiffahrtspolizei. In welcher von diesen beiden behördlichen Eigenschaften sie im Einzelfalle gehandelt haben, mufs sich danach bestimmen, welchem Zweige ihrer Dienstobliegenheiten die betreffende Mafsnahme oder Anordnung sachlich angehört.

Innerhalb ihres örtlichen Umfanges sind die Angelegenheiten der Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltung den Oberpräsidenten übertragen, und zwar in folgendem sachlichen Umfange:

1. die Beobachtung und Untersuchung der Hochwasserverhältnisse,
2. die Erhaltung und Ausbildung der Schiffahrtsstrafsen und -Anlagen,
3. die Aufsicht über solche Schiffahrtsanlagen und Häfen, welche nicht vom Staate zu unterhalten sind,
4. die Strom- und Schiffahrtspolizei,
5. die einheitliche Leitung von Mafsregeln zur Abwendung und zur Bekämpfung von Hochwasser- und Eisgefahren,
6. die technische Prüfung der ihnen durch die Landespolizeibehörde vorzulegenden Entwürfe zu Deichanlagen und zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutz von Deichanlagen erforderlich werden, im Strom-, Schiffahrts- und Landeskulturinteresse,

7. die Überwachung der Stromdeiche, jedoch nur, soweit sie den Hochwasserabflufs bedingen.

Der Rest verbleibt den Regierungspräsidenten.

Die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei umfafst auch Bett und Ufer der öffentlichen Ströme, sowie ihre Überwachung in sanitärer Beziehung, die Fernhaltung jeder dem Publikum nachteiligen Verunreinigung und andererseits die Bestimmung über die Benutzung öffentlicher Ströme zur Aufnahme unreiner Abflüsse (O.-V.-G. 11 S. 234). Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Einschreiten der Strom- und Schiffahrtspolizei einem örtlichen oder einem allgemeinen Bedürfnisse entspricht, sie gehört immer zur Landespolizei. Mit ihrer Verwaltung sind öfters besondere Schiffahrts- und Hafenbehörden betraut, die neben den ordentlichen Ortspolizeibehörden wirken und die Zuständigkeit dieser ausschliefsen (O.-V.-G. 8 S. 379).

Diese Übersicht der in Preufsen an der Wasserverwaltung beteiligten Behörden führt zu einer Unterverteilung der gesamten Wasserpolizei in die *Landespolizei,* die *Kreispolizei* und die *Ortspolizei.* Die letztere wird unter mancherlei örtlichen Verschiedenheiten meistens von den Bürgermeistern ausgeübt (Amtsvorsteher, Distriktskommissare).

Die mittlere, welche erst in neuerer Zeit durch zahlreiche gesetzliche Sonderaufträge zu einem besonderen Polizeizweige ausgebildet ist, steht den Landräten zu; die Landespolizei ist von alters her von den Regierungs-Präsidenten verwaltet. Sie läfst sich ihrem Umfange nach nur im Gegensatz zur Ortspolizei bestimmen, indem das, was nicht zu letzterer gehört, ihr zugerechnet wird.

Zur Ortspolizei gehört namentlich die Räumung der Gräben und kleineren Flüsse. Die Sorge für die gröfseren Flüsse, namentlich die schiffbaren, dagegen gehört zur Landespolizei.

Eine grofse Zahl der einzelnen behördlichen Befugnisse ist durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 der Nachprüfung durch Kreisausschufs und Bezirksausschufs im Verwaltungsstreitverfahren unterworfen (§§ 65—93).

Die Anordnungen der Ortspolizei unterliegen aufserdem noch dem bei ihr selbst anzubringenden Rechtsmittel des „Einspruchs“.

In dem letzten Jahrzehnt hat eine früher weniger hervorgetretene Behörde bedeutenden Einflufs auf die preufsische Wasserverwaltung gewonnen, nämlich die neuerdings stark vermehrten Meliorationsbauämter. Sie sind dem Landwirtschaftsministerium unterstellt. An der Spitze steht als Meliorationsbaubeamter ein höherer Techniker des Ingenieurbaufaches. Je nach Bedürfnis sind ihm jüngere Kräfte desselben Faches und im Bezirk verteilte Wiesenbaumeister beigegeben.

Diese Meliorationsbauämter wirken bei allen Wasserangelegenheiten der kleineren Flüsse und Wiesenmeliorationen mit. Sie erhalten Aufträge vom Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und den Generalkommissionen zur Ausarbeitung der Projekte und zur Leitung des Ausbaus. Auch wirken sie bei der Aufsicht über die mit Staatsunterstützungen bereits ausgeführten Meliorationen, sowie über die Wassergenossenschaften als technische Organe mit und sind überhaupt

der berufene meliorationstechnische Beirat aller Verwaltungsbehörden, namentlich auch in allen die Landeskultur und insbesondere die Vorflut berührenden Fragen, auch wenn solche sich auf das Hochwassergebiet von schiffbaren Flüssen beziehen.

Selbständige polizeiliche Befugnisse haben sie nicht, weshalb sie Zwang nur durch Vermittelung anderer Behörden auszuüben vermögen.

Als Mittel einer geordneten Wasserwirtschaft sind noch zu nennen die Wasserschau und die Wasserbücher.

Die Wasserschau ist durch die neueren Gesetze von Württemberg (Art. 106) und Baden (§ 101) eingeführt und besteht in Bayern für die Instandhaltung der öffentlichen Flüsse schon seit der Gesetzgebung von 1852.

Die Wasserbücher beabsichtigen eine Aufzeichnung der bestehenden Gewässer mit Mühlen, Stauwerken, Brücken und dergl., sowie der daran bestehenden Nutzungsrechte und der künftig zu bestellenden.

Sie sind endgültig eingeführt in Baden (§ 21), in Württemberg (Art. 101), in Böhmen (§§ 99, 100), und werden beabsichtigt im sächsischen und bayerischen Entwurf.

Berichtigung und Nachträge.

Berichtigung zu S. 142: „nachfolgende Zahlen“. Die nach dem Vorgange Christophs für Baden angegebene Verhältniszahl ist falsch. Die landwirtschaftliche Gesamtfläche dieses Staates beträgt nach Brockhaus Konv.-Lexikon 877555 ha, so dafs der Allmendbesitz von 62800 ha nur rund ein Vierzehntel oder 7 vom Hundert derselben ausmacht.

Erster Nachtrag.

Die Unternehmungen des Kulturtechnikers, welche er im Auftrage des Grundstückseigentümers ausführt, fallen unter den juristischen Begriff der Werkverträge der §§ 631—651 B. G.-B. Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel oder Schadensersatz unterliegen deshalb einer kürzeren Verjährung, und zwar von einem Jahr und bei Bauwerken von 5 Jahren.

Zweiter Nachtrag.

Da der Beruf des Landmessers und Kulturtechnikers ihn leicht in die Lage bringen kann, gelegentlich auch einmal unbefugterweise ein Grundstück zu betreten, so sei an dieser Stelle in Ergänzung des bei § 18

oben S. 193 Gesagten hier auch der gesetzlichen Bestimmungen über das *Privatpfändungsrecht* der Grundbesitzer gedacht.

Der Art. 89 E.-G. B. G.-B. bestimmt, dafs die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen mit Einschlufs der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld unberührt bleiben sollen. Diese Pfändung durch Privatpersonen ist ein aus ältester deutscher Rechtsgewohnheit stammender Rest der früher in Ermangelung genügender Justiz- und Polizeiorgane im weitesten Umfange anerkannten Selbsthilfe. Sie hat den Zweck, den sonst schwer zu erbringenden Beweis widerrechtlichen Betretens von Grundstücken oder der Beschädigung solcher oder ihrer Früchte durch Menschen und Tiere zu sichern.

Ausgeschlossen ist für die Zukunft durch obigen Art. 89 die Festnahme von Personen auf diesem Wege, falls sie landesgesetzlich noch irgendwo erlaubt gewesen sein sollte. Nur die Wegnahme von Sachen, namentlich Tieren, und auch das Anhalten von Personen, um ihnen bewegliche Habe wegzunehmen, ist noch zulässig. Da aber beides der landesgesetzlichen Ordnung unterliegt, so ist es in den verschiedenen Rechtsgebieten nicht gleichmäfsig geregelt.

Das preufsische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, das für den ganzen Staat gilt, kennt nur die Pfändung von Vieh, einschliefslich der Zug- und Reittiere.[1]) Da nun der Code überhaupt kein Pfändungsrecht gewährt, so gibt es in seinem Geltungsgebiet, neben jenem, kein anderes. Das Allgemeine Landrecht dagegen und das Gemeine Recht,[2]) im wesentlichen übereinstimmend, gewähren ein weitergehendes Pfändungsrecht, desgleichen das bayerische L.-R. II. c. 6 § 24, das sächsische B. G.-B. § 488 u. a.

Die Grundsätze des A. L.-R. (I. 14 §§ 413—457) sind in der Hauptsache folgende:

1. Die Pfändung setzt eine vorhergehende Beschädigung oder Rechtsbeeinträchtigung voraus, für deren Beweis sie das einzige Mittel ist (§ 416).
2. Die Pfändung ist nur erlaubt, wenn der Beschädiger unbekannt oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann (§ 415).
3. Die Pfändung darf nur innerhalb der Grenzen der Feldflur des Beschädigten und nur auf frischer Tat erfolgen (§ 419).
4. Die Pfändung darf nur in einem der Beschädigung entsprechenden Umfange erfolgen.

---

[1]) Daude, Feld- und Forstpolizeigesetz, Berlin 1885, III. Aufl.

[2]) Roth, Bayerisches Zivilrecht II. § 148; Plathner, Sachenrecht § 35; Stobbe S. 669.

5. Unnötige Gewalttat ist verboten.
6. Die Pfändung mufs sofort dem zuständigen Gericht unter Ablieferung der Pfandstücke angezeigt werden (§ 431).

Diese Vorschriften sind keine solchen des Privatrechts, sie gehören dem Prozefsrecht — also dem öffentlichen Recht — an, und nur als solche ist es überhaupt möglich, sie für noch weiterbestehend anzusehen;[1]) denn unter den im preufsischen Ausführungsgesetz Art. 89 als weiter gültig benannten Paragraphen des A. L.-R. sind sie nicht aufgeführt.

Aus allgemeinen Gründen erscheint der Schlufs gerechtfertigt, dafs jeder Grundbesitzer das Verweilen auf seinem Grundstücke anderen zu verbieten befugt[2]) ist, sei es, dafs er es durch Warnungszeichen ein für allemal oder dafs er es mündlich gegenüber einem einzelnen ausspricht. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, setzt sich nicht allein der Strafe des § 9 Feld- und Forstpolizeigesetzes, sondern innerhalb des landesrechtlichen und gemeinrechtlichen Gebietes, z. B. in Berlin, auch der Pfändung aus. Ob letztere aber im Einzelfalle erlaubt gewesen oder nicht, hängt von der richterlichen Beurteilung der Tatsachen ab, und es dürfte wohl zu bezweifeln sein, dafs innerhalb der Städte und Ortschaften noch ein häufigerer Anwendungsfall für die Pfändung gegen Personen zugestanden werden sollte. Wenn z. B. ein bekannter Professor in der Nähe der Hochschule Übungsmessungen mit seinen Studenten vornimmt, so wird eine Pfändung schon deshalb unerlaubt sein, weil sie zur Verfolgung der angeblichen Rechtsbeeinträchtigung gar nicht notwendig ist. Es kann ihr deshalb Widerstand entgegengesetzt werden, welcher in den Fällen erlaubter Pfändung mit besonderen Strafen und Rechtsnachteilen bedroht ist.

---

[1]) Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I, § 39, S. 341; auch Leske S. 116 bezeichnet §§ 413—465 I. 14 als unberührt, aufser § 430, der infolge § 229 B. G.-B. aufgehoben sei.

[2]) Für das Gebiet des A. L.-R. vergl. noch § 64 I. 22.

Literatur zum VIII. Abschnitt.

1. Haushofer, Grundzüge der politischen Ökonomie, Berlin 1894, in Verbindung mit Mahraun, Volkswirtschaftliches Lesebuch, Berlin 1902.
2. Schumacher, Landwirtschaftsrecht, II. Aufl., Berlin 1901.
3. Hue de Grais, *Handbuch* der Verfassung und Verwaltung in Preufsen und dem Deutschen Reiche.
4. — *Grundrifs* der Verfassung und Verwaltung in Preufsen und dem Deutschen Reiche. Beide in Berlin erschienen, in immer wiederholter Auflage.
5. Sterneberg und Peltzer, Verfahren in Auseinandersetzungs-Sachen, Berlin 1901.
6. Mahraun, Kurhessische Gemeinheitsteilungs-Ordnung, Marburg 1899.

Abkürzungen.

B. G.-B. = Bürgerliches Gesetzbuch (Reichsgesetz).
A.-G. B. G.-B. = Ausführungsgesetz zum B. G.-B. (Landesgesetz).
E.-G. B. G.-B. } = Einführungsgesetz zum B. G.-B. (Reichsgesetz).
E.G. }
G.-B.-O. = Grundbuchordnung (Reichsgesetz).
A.-G. G.-B.-O. = Ausführungsgesetz zur G.-B.-O. (Landesgesetz).
Entw. = Entwurf = Motive zu einem Gesetz.
A.-L.-R. = Preufsisches Allgemeines Landrecht.
O.-V.-G. = Oberverwaltungsgericht in Berlin.
O.-L.-K.-G. = Oberlandeskulturgericht in Berlin.
Ztschr. = Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preufsischen Staaten. Berlin, Verlag von Paul Parey. 36 Bände.
V.-O. = Verordnung (im Gegensatz zu Gesetz).
Zwangs-Versteigerungsgesetz (Reichsgesetz).
A.-G. Zwangs-Verst. = Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz (Landesgesetz).
O.-Tr. = Preufsisches Obertribunal in Berlin (Entscheidungen-Sammlung).
R.-G. = Reichsgericht in Leipzig (Entscheidungen-Sammlung).
V.-G.-H. = Verwaltungsgerichtshof in München.

Neunter Abschnitt.

Auseinandersetzungs- und Meliorationswesen in Preufsen.

A. Das Auseinandersetzungswesen.

Kapitel I.

Allgemeines.

§ 1.

Einleitung. Das Auseinandersetzungsverfahren in Preufsen umfafst:

1. die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung der Hand- und Spanndienste, der Reallasten und Servituten,
2. die Teilung der Gemeinheiten,
3. die Separationen, Grundstückszusammenlegungen und Landumlegungen,
4. die Konsolidation,
5. die Errichtung von Rentengütern.

Die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Ablösung der Hand- und Spanndienste und der Reallasten kann im grofsen und ganzen als beendet angesehen werden; auch berührt uns diese Regelung hier weniger, weil dabei weniger kulturtechnische als juristische Geschäfte vorkommen.

Die Teilung der Gemeinheiten ist, seitdem durch Gesetz die Aufteilung der gemeinschaftlichen Waldungen, wenn auch nicht ganz untersagt, so doch wesentlich erschwert wurde, aufserordentlich eingeschränkt. Übrigens finden auf Gemeinheitsteilungen die Vorschriften für die Separationen und Zusammenlegungen sinngemäfse Anwendung.

Separation und Zusammenlegung ist trotz des entgegengesetzten Sinnes beider Bezeichnungen ursprünglich ein und dasselbe, wie denn das ganze Verfahren unter den Begriff „Gemeinheitsteilung“ fiel. Die Äcker und Wiesen waren genau wie die gemeinschaftlichen Änger (die eigentlichen Gemeinheiten) der gemeinschaftlichen Weide sämtlicher Ortseingesessenen unterworfen und bildeten infolge dieser gemeinschaftlichen Benutzung eine Gemeinheit im Sinne des Gesetzes. Die Aufhebung dieser gemeinschaftlichen Nutzungen und die Teilung der Gemeinheiten waren der ursprüngliche Zweck des Gesetzes, wie er durch die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 seinen Ausdruck findet. Da bei der Gemenglage der

Grundstücke, wie sie fast durchgängig in Preufsen vorherrschend war, eine Aufhebung der gemeinschaftlichen Nutzungen, Überfahrtsrechte usw. ohne gleichzeitige Wegregulierung und Zusammenlegung gar nicht möglich war, so wurde die Zusammenlegung die notwendige Folge der Gemeinheitsteilung oder Separation.

Heute ist die Zusammenlegung die Hauptsache und die Ablösung der gemeinschaftlichen Nutzung Nebensache geworden, wenngleich diese vielfach den treibenden Grund für den Antrag auf Zusammenlegung abgibt und auf jeden Fall mit der Zusammenlegung eintreten mufs. — In der Provinz *Westfalen* unterscheidet man zwischen *Separationen,* welche auf Grund der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 stattfinden, und *Zusammenlegungen,* welche zufolge des Gesetzes vom 2. April 1872 über die Zusammenlegung servitutfreier Ländereien vorgenommen werden. In *Schlesien* werden die letzteren vielfach *Landumlegungen* genannt und damit wird der Charakter dieser Mafsregel für die dortigen Verhältnisse auch besser bezeichnet, denn wenn auch eine mäfsige Zusammenlegung stattfindet, so ist doch für eine grofse Anzahl der Beteiligten, welche vielfach nur ein oder zwei Grundstücke besitzen, nur die „Umlegung“ und die damit verbundene bessere Begrenzung der Stücke das Ergebnis.

Die Konsolidation im ehemaligen Herzogtum Nassau war eine von dem altpreufsischen Separationsverfahren grundverschiedene Mafsregel. Ablösung von Servituten konnte nur für einzelne Überfahrtsrechte usw. in Frage kommen, und eine wesentliche Verringerung der früheren Besitzstücke durch Zusammenlegung wurde weder erreicht noch erstrebt. Dagegen war die Durchführung der Meliorationen und die dazu nötige Feldregulierung der Hauptzweck des Verfahrens. Hieran hat auch das Gesetz vom 21. März 1887 wesentliche Veränderungen nicht gebracht, sondern hauptsächlich die administrative und juristische Seite des Verfahrens der altpreufsischen ähnlicher gestaltet. Während also noch heute das altpreufsische Verfahren die Zusammenlegung als Hauptsache und die Meliorationen lediglich als eine Folge der Auseinandersetzung betrachtet, werden bei den Konsolidationen sämtliche Meliorationen in den Auseinandersetzungsplan aufgenommen. Die Konsolidation stellt sich daher als eine Gewannenregulierung dar, verbunden mit einer schwachen Zusammenlegung der Parzellen. In neuerer Zeit ist zwar in einzelnen Fällen mit Glück versucht worden, eine stärkere Zusammenlegung durchzuführen; diesen stehen aber noch mehr andere Vorkommnisse entgegen, wo ein solches Ergebnis nicht erreicht werden konnte, weil man den Gewohnheiten der Bevölkerung, ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt, Rechnung getragen hat.

Die Rentengutsbildungen sind das jüngste Glied in der Kette der Auseinandersetzungsangelegenheiten und verfolgen fast gerade den um-

gekehrten Zweck wie die Zusammenlegungen. Während durch letztere eine Verminderung der Parzellen angestrebt wird, soll durch die Bildung von Rentengütern eine Vermehrung der *„Stellen“* erreicht werden, und damit geht natürlich eine Vermehrung der Parzellen Hand in Hand. Das bei weitem günstigste Feld für die Errichtung von Rentengütern sind die ostelbischen Provinzen, wo infolge der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung viele bäuerliche Stellen eingegangen und den grofsen Gütern zugeschlagen worden sind. Durch die Auslegung von Rentengütern mittleren und kleineren Umfanges sollen vor allen Dingen selbständige bäuerliche Stellen geschaffen werden. Nebenzweck ist auch die Beschaffung von Land für die in der Ansiedelung unbedingt nötigen Handwerker, und in diesem Sinne läfst das Gesetz für derartige Leute noch die Bildung kleinerer Stellen zu, welche als selbständige Nahrung nicht angesehen werden können. Schliefslich ist noch die Vergröfserung bereits bestehender Stellen durch Zukauf gegen Rente zulässig.

§ 2.

Behörden. Die zur Durchführung des Auseinandersetzungsverfahrens eingesetzten Behörden sind die *„Generalkommissionen“*, deren zurzeit neun bestehen, nämlich zu Breslau, Bromberg, Königsberg, Frankfurt a. O., Merseburg, Hannover, Cassel, Münster und Düsseldorf. Die Generalkommissionen sind sowohl Verwaltungs- als richterliche Behörden. Sie bestehen einschliefslich des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern, deren Mehrheit die Befähigung zum Richteramte besitzen mufs. Sie leiten und überwachen den Gang der Auseinandersetzungsgeschäfte, regeln alle Rechtsverhältnisse, welche durch das Verfahren berührt werden, und entscheiden in erster Instanz über sämtliche Streitigkeiten, soweit sie in Beziehung zum Auseinandersetzungsverfahren stehen. Zur Leitung der Vermessungsarbeiten ist bei jeder Generalkommission ein Vermessungsinspektor bestellt, welcher Mitglied der Behörde ist.

Den Generalkommissionen untergeordnet sind die *Spezialkommissionen.* Leiter einer solchen ist der Spezialkommissar, welcher sowohl aus der Reihe der Juristen als der Landwirte entnommen werden kann. Im letzteren Falle ist sein Amtstitel „Ökonomie-Kommissar“. Die Kommissare vermitteln den Verkehr der Behörde mit den Interessenten und üben die Leitung der Auseinandersetzungen im besonderen aus. Die Ausführung der geometrischen und kulturtechnischen Arbeiten liegt in den Händen der Vermessungsbeamten, denen auch die *„Projektierung und Berechnung des Auseinandersetzungsplanes“* obliegt, wenngleich der Kommissar diesen der Behörde und den Beteiligten gegenüber zu vertreten hat. Die Oberaufsicht über die kulturtechnischen Arbeiten steht dem Meliorationsbaubeamten zu, welcher im Nebenamte Mitglied der General-

kommission ist. Ihm unterstellt sind die bei einigen Generalkommissionen bestehenden kulturtechnischen Bureaus, in denen als Bureauvorsteher meist ein Oberlandmesser fungiert. In diesen Bureaus selbst sind Landmesser und niedere Meliorationstechniker nebeneinander beschäftigt. In neuester Zeit sollen bei zwei Generalkommissionen sog. Regierungsbausekretäre die Stellen der Bureauvorsteher erhalten; wie die Stellung gedacht ist, davon ist bis jetzt[1]) nichts bekannt. Die *Zahl* der Spezialkommissionen richtet sich nach dem Bedarf. Bei den gröfseren Spezialkommissionen befindet sich ein Oberlandmesser, dem die besondere Leitung der technischen Angelegenheiten obliegt.

Die Entscheidungen in zweiter und letzter Instanz trifft *das Oberlandeskulturgericht* zu Berlin.

[1]) Im Februar 1907.

Kapitel II.

Zusammenlegung der Grundstücke.

§ 3.

Allgemeiner Gang des Verfahrens. Der Antrag auf Zusammenlegung (die Provokation) ist bei der Generalkommission anzubringen und gilt als gesetzlich begründet:

1. *Im Geltungsbereiche der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 und im ehemaligen Kurfürstentum Hessen:*
   a) bei servitutpflichtigen Ländereien, wenn die Besitzer von mehr als ein Viertel des *Ackerlandes*, nach der Fläche berechnet, dem Antrage beitreten. (Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, Verordnung vom 28. Juli 1858 und Verordnung vom 13. Mai 1867);
   b) für servitutfreie Ländereien, wenn die Besitzer von mehr als der Hälfte des Ackerlandes zustimmen. (§ 4 der Verordnung vom 13. Mai 1867 und Gesetz vom 2. April 1872.)
2. *Für das Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts:*
   wenn die Eigentümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der Grundstücke, die der Zusammenlegung zu unterwerfen sind, den Antrag stellen, im Falle jene gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages vertreten. Die Zusammenlegung unterbleibt, wenn im Einleitungstermine fünf Sechstel der Eigentümer widersprechen. Auch kann die Generalkommission den Antrag zurückweisen, wenn nach ihrem pflichtgemäfsen Ermessen eine erhebliche Förderung der Landeskultur durch die Zusammenlegung nicht zu erwarten ist. (§ 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885.)
3. *Für die Provinz Hannover:*
   wenn die Besitzer von der Hälfte der Fläche einer ganzen Feldmark, welche gleichzeitig die Hälfte des Steuerkapitals nach der Grundsteuermutterrolle vertritt, dafür stimmen. (Gesetz vom 30. Juni 1842.) Es können auch einzelne geschlossene Komplexe ohne Rücksicht auf die Gemarkungsgrenzen der Zusammenlegung unterworfen werden, wenn

a) die darin belegenen Grundstücke rücksichtlich ihrer Bestellung usw. voneinander abhängig sind,

b) die Grundfläche gegen auſsen durch hervortretende Grenzen abgeschlossen ist und mindestens 25 Morgen (= 6,55 ha) umfaſst.

Wird die Provokation von der Generalkommission *als begründet angesehen*, so beauftragt sie einen Spezialkommissar mit der Einleitung und weiteren Durchführung des Verfahrens. Die *besonderen Vorschriften* für die Durchführung sind nicht bei allen Generalkommissionen die gleichen, sondern weichen je nach den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Provinzen mehr oder minder voneinander ab. Der Hauptsache nach aber wickelt sich das Verfahren ab, wie folgt:

Der Kommissar hat zunächst die *Generalverhandlung* aufzunehmen. Diese soll eine allgemeine Richtschnur für das ganze Verfahren bilden und muſs daher alle Gegenstände berühren, welche auf dasselbe von Einfluſs sind. Hierhin gehören:

1. Veranlassung und Zweck der Verhandlung,
2. beteiligte Ortschaften und Besitzungen im allgemeinen,
3. Interessenten und ihre Legitimation,
4. Gegenstand der Auseinandersetzung,
5. Arten der gemeinschaftlichen Nutzungen auf den verschiedenen Teilen des Auseinandersetzungsgebietes,
6. Maſs und Verhältnis der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Nutzungen,
7. Teilungsgrundsätze,
8. gemeinschaftliche Anlagen, Wege, Ent- und Bewässerungsanlagen,
9. Vermessung und Bonitierung,
10. Vollmachten,
11. Streitpunkte.

Die Punkte 6—10 können stets nur ganz allgemein berührt und müssen im ferneren Verfahren näher festgestellt werden. Bezüglich der Streitpunkte ist vor allen Dingen festzustellen, wer dem Antrage beitritt und wer ihm widerspricht, da dieses der erste Gegenstand ist, welcher erforderlichenfalls zur richterlichen Entscheidung gestellt wird.

Sind mehr als fünf Beteiligte vorhanden, so haben diese für alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten Bevollmächtigte (Deputierte) zu wählen, und zwar, falls eine Einigung über den Antrag nicht zustande kommt, sowohl die Antragsteller als die Widersprechenden. Ist der Antrag allseitig anerkannt oder durch Richterspruch rechtsgültig festgestellt, so wird zur Vermessung (§ 4) und Bonitierung geschritten.

Die *Bonitierung* geschieht unter Leitung des Landmessers durch zwei landwirtschaftliche Sachverständige, die „Boniteure“. Diese werden von den Beteiligten gewählt, und zwar einer von den Antragstellern, der

andere von den Widersprechenden. Verzichten die Interessenten auf die Wahl, so werden die Boniteure vom Kommissar ernannt. Dieselben müssen die allgemeine Zeugenbefähigung besitzen, d. h. sie müssen sich im Vollgenuſs der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und dürfen mit den Beteiligten nicht in unzulässigem Grade verwandt oder verschwägert sein. Sind sie als landwirtschaftliche Sachverständige nicht ein für allemal vereidet, so wird ihnen vom Kommissar vor Beginn der Bonitierung der für Sachverständige allgemein vorgeschriebene Eid abgenommen. Über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Boniteuren entscheidet der Kommissar als Obmann. Ist ihm aber die technische Befähigung als landwirtschaftlicher Sachverständiger seitens der Generalkommission noch nicht beigelegt, so ist ein damit versehener Kommissar als Obmann zuzuziehen.

Sodann erfolgt die *Berechnung der Bonitierung* und die Aufstellung des Vermessungs- und Bonitierungsregisters (auch Vermessungs- und Schätzungsbuch genannt) durch den Landmesser. Auf Grund dieses Registers berechnet der Kommissar das *Sollhaben.*

Inzwischen wird durch den Landmesser die Projektierung und nach erfolgter technischer Prüfung die Versteinung und Aufmessung des Weg- und Grabennetzes bewirkt. Ist das Wegnetz auf die Karten gebracht, so wird es nach vorausgegangener technischen Prüfung in landespolizeilicher Hinsicht durch ein Mitglied der Generalkommission geprüft. Nach Genehmigung des Wegnetzes werden die Beteiligten über ihre Wünsche in Ansehung der ihnen zu erteilenden Abfindungen vernommen und der Plan durch den Landmesser entworfen und berechnet.

Der fertige Plan wird nach erfolgter Prüfung durch die Generalkommission vom Landmesser *abgesteckt* und *versteint*, und nachdem die Planstücke den Beteiligten im Felde angewiesen sind, denselben vom Kommissar *zur Erklärung vorgelegt. Die Ausführung des Auseinandersetzungsplanes* erfolgt entweder durch Vereinbarung der Interessenten sofort oder, falls diese sich über die Annahme nicht einigen, nach vorausgegangenem Erkenntnis der Generalkommission. Nach Übernahme der neuen Abfindungsstücke seitens der Beteiligten erfolgt der Ausbau der Wege und Gräben unter Leitung des Sachlandmessers.

Sind alle Beschwerden entweder durch gütliche Einigung oder durch richterlichen Spruch beseitigt, so werden die Ergebnisse des Auseinandersetzungsplanes nach vorangegangener Aufmessung in das Grundsteuerkataster übernommen und sodann durch den Rezeſs beurkundet. Mit der Bestätigung des Rezesses ist das Verfahren beendet, doch behält die Generalkommission in bezug auf die Instandsetzung der Wege und Gräben noch ein Jahr lang die Zuständigkeit.

Der Gang des Verfahrens bei den Konsolidationen und Rentengutsbildungen weicht von der vorstehenden Darstellung verschiedentlich ab. Diese Unterschiede sind in Kapitel III und IV näher erläutert.

§ 4.

Vermessung und Errichtung der Karte. Die dem Verfahren zugrunde gelegte Karte wird entweder unter Benutzung älterer Vermessungen oder auf Grund einer Neumessung hergestellt. Sie mufs enthalten:

1. die Grenzen jedes einzelnen Besitzstückes,
2. die Kulturarten,
3. die Wege, Gräben und Wasserläufe,
4. die Grenzen der Bonitätsklassen.

Als Kulturarten werden unterschieden: Gärten (G.), Ackerland (A.), Wiesen (W.), Viehweiden (V.), Holzungen (H.), Ödland (Ö.) und Unland (U.).

Die Urkarte oder Brouillonkarte bildet die Grundlage des gesamten Verfahrens. Auf ihr werden sämtliche Flächenberechnungen ausgeführt, insofern ihnen nicht Originalmessungszahlen zugrunde gelegt werden. Der Mafsstab richtet sich nach der Stärke der Parzellierung und ist in der Regel 1 : 1000, 1 : 1500 und 1 : 2000.

Die älteren, zurzeit wohl nur noch ganz vereinzelt im Gebrauche befindlichen Urkarten waren ganz verschiedenen Formates. Während bei einzelnen Generalkommissionen die Feldmarken in wenige Sektionen geteilt wurden, war bei anderen bereits seit Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts das Format der Kartenblätter des Katasters (1 m lang, 0,67 m breit) eingeführt. Heute ist dieses Format allgemein vorgeschrieben.

Die älteren Urkarten entstanden auf sehr verschiedene Weise. In den östlichen Provinzen mufste mangels geeigneter Katastervermessungen fast ausnahmslos zur Neumessung geschritten werden, während im westlichen Preufsen, insbesondere in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, brauchbares und unbrauchbares Messungsmaterial sich ungefähr die Wage hielt. So wurde denn, je nach den Verhältnissen, die Urkarte nach den vorhandenen Katasterkarten kopiert, unter Zugrundelegung älterer Stückvermessungen neu aufgetragen (kartiert), oder auf Grund einer neuen Stückvermessung hergestellt.

In der Provinz Westfalen war eine Grundsteuerneumessung gegen Ende der dreifsiger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts fertiggestellt. Diese hatte zum Teil recht brauchbares Material geliefert. Die Stückvermessungsrisse waren in gröfserem Format geführt, und die Urkarten für die Separationen konnten ohne erhebliche Schwierigkeiten neu kartiert werden. Der Übelstand aber, dafs, mangels einer dauerhaften Vermarkung der Dreiecks- und Polygonpunkte, Festpunkte für die geometrisch genaue Einmessung der neuen Einteilung in genügender Zahl heute nirgend mehr vorhanden waren, führte bei der Generalkommission Münster zur Einführung eines besonderen Verfahrens, das mit einigen minder wichtigen Abänderungen nunmehr bei allen übrigen Generalkommissionen Eingang gefunden hat.

Dieses „*Münstersche Verfahren*“ geht davon aus, das vorhandene Kartenmaterial für die Berechnung des Sollhabens (§ 9) zu gebrauchen, für die neue Einteilung aber durch Neumessung eine brauchbare Unterlage zu schaffen. Demgemäfs kommen *zwei* Urkarten (I und II) zur Verwendung.

In die erste, die *Urkarte I,* werden die Kulturarten und Bonitätsgrenzen eingetragen, die Bonitätsabschnitte nach ihr berechnet und auf den Sollinhalt des Katasters zurückgeführt. Dann wird nach der Urkarte I das Vermessungsbonitierungsregister (§ 8) aufgestellt. Mit der Vorlegung des Vermessungsbonitierungsregisters bezw. Aufstellung des Rohsollhabens (§ 9) hat die Urkarte I ihren Zweck erfüllt und wird im ferneren Verfahren nicht mehr verwendet. Als Urkarte I werden vielfach die Katasterkarten selbst benutzt.

Die Urkarte II enthält neben den Kultur- und Klassengrenzen nur die Grenzen der neuen Wege, Gräben und der Abfindungen. Behufs ihrer Herstellung wird, wo es nötig ist, ein neues Dreiecks- und Polygonnetz gelegt oder die Detailaufnahme an das etwa vorhandene und unter Umständen ergänzte Netz angeschlossen. Die Urkarte II dient also zur Unterlage für die Block- und Elementenberechnung (§ 17) und die Berechnung des Planes (§ 19).

Grundbedingung für die Anwendung dieses Verfahrens ist, dafs die vorhandene Katasterkarte genau genug sei, um die Bonitierung mit hinreichender Sicherheit eintragen zu können. (§ 6 zu B.)

Die erste Reinkarte ist eine getreue Kopie der Urkarte und wird, um diese zu schonen, hauptsächlich in den Terminen benutzt. Nach Beendigung des Verfahrens wird sie den Gemeinden überwiesen. Seit Einführung des Münsterschen Verfahrens werden bei der Generalkommission Cassel erste Reinkarten in dieser Weise nicht mehr angefertigt. Zur Benutzung in den Terminen dient für die Vorlegung der Vermessung und Bonitierung die Urkarte I, im übrigen die Übersichtskarte. Die den Gemeinden zu überweisenden ersten Reinkarten enthalten lediglich den neuen Zustand unter Weglassung der Bonitierung.

Die Übersichtskarte wird überall da hergestellt, wo die Urkarte aus mehreren Blättern besteht. Sie soll, wenn irgend möglich, die ganze Feldmark auf *einem* Blatte enthalten und kann daher in gröfserem Formate entworfen werden. Die Bestimmungen darüber, was auf der Übersichtskarte dargestellt werden soll, haben stark gewechselt und sind heute noch nicht überall die gleichen. Zum mindesten mufs sie die Kulturarten, Bodenarten, die alten und neuen Wege, sowie die neuen Pläne enthalten. Die Darstellung der alten Parzellen und der Bonitierung, welche früher nicht allgemein üblich war, ist nach Einführung des Münsterschen Verfahrens nicht mehr zu umgehen. Aus diesem Grunde wählt man in der

Regel auch einen gröfseren Mafsstab, am besten nicht unter 1 : 2000, und fertigt, wenn es die Gröfse der Feldmark erfordert, die Übersichtskarte in zwei Sektionen an. — Im Osten der Monarchie, wo man es meist mit weniger zerstückeltem Besitz zu tun hat, wird der Mafsstab 1 : 3000 bis 1 : 5000 genügen. Wichtig ist ferner das Einzeichnen der Niveaukurven nach den Generalstabskarten, denn sie gewähren immerhin einen allgemeinen Überblick über die Gestaltung des Geländes. Einen noch besseren Anhalt beim Entwerfen des Weg- und Grabennetzes würden Niveaukurven bieten, die nach örtlicher Aufnahme eigens für diesen Zweck entworfen würden, sei es durch Flächeneinwägung mit Nivellierinstrument oder Tachymeter, oder bei sehr knappen Mitteln auch nur auf Grund barometrischer Einwägung.

Die II. Reinkarte wird nach Feststellung des Auseinandersetzungsverfahrens neu kartiert und dem Kataster als Gemarkungsurkarte überwiesen. Sie dient gleichzeitig nebst ihren Unterlagen, den Plan- und Wegaufmessungsrissen, zur Beurkundung des neuen Besitzstandes nach dem Grundbuche und Rezefs. (§§ 22 und 23.)[1]

Die für die Zwecke der Zusammenlegung in Frage kommenden preufsischen Karten bezw. Vermessungswerke sind folgende:

1. *Am linken Rheinufer:*
   a) Karten aus der französischen Zeit, bei denen teilweise nur die Gewannen wirklich eingemessen, die Parzellen aber vielfach auf Angabe der Eigentümer ohne Messung eingetragen sind. Dieselben sind, wenn nicht gänzlich wertlos, so doch mit grofser Vorsicht als Urkarte I zu verwenden.
   b) Katasterneumessungen der neueren Zeit, etwa von 1880 ab, nebst trigonometrischen, polygonometrischen Unterlagen und Stückvermessungsrissen, welche ohne weiteres dem gesamten Verfahren zugrunde gelegt werden können.
2. *Rechtsrheinisch und in Westfalen:*
   a) Die älteren Karten aus den Jahren 1820—1840 nebst ihren Unterlagen sind schon aus dem Grunde für die Benutzung als Urkarte II nicht zu gebrauchen, weil weder Dreieckspunkte noch Polygonpunkte vermarkt sind. Als Urkarte I sind sie zweifellos gut zu gebrauchen, obgleich die Ausgleichung der Netze nicht mit der heute erforderlichen Schärfe erfolgt ist, und auch die Stückvermessung manches zu wünschen übrig läfst.
   b) Katasterneumessungen wie zu 1 b.

[1]) In Cassel werden zurzeit die Bonitierungsrisse, die Übersichtskarte und die Wegeprojektkarten versuchsweise durch Gisaldruck hergestellt. Ebenso werden die Wege- und Planaufmessungsrisse vervielfältigt.

3. *Provinz Hessen-Nassau:*
   a) Karten aus den Jahren 1760—1830 im Mafsstabe 1:1271,
   b) Karten aus der Zeit von 1830—1866 im Mafsstabe 1:1500,
   c) Karten der preufsischen Grundsteuerverwaltung aus den Jahren 1867—1875,
   d) Karten der vormals bayerischen Landesteile.

Die Karten zu a, deren Messungsunterlagen nicht aufbewahrt worden sind, können meist, wenn auch mit grofsen Schwierigkeiten, als Urkarte I Verwendung finden. Für andere Zwecke sind sie nicht zu gebrauchen.

Den Karten zu b und c liegen trigonometrische und polygonometrische Netze zugrunde. Die ersteren sind aber nicht an das Landesnetz angeschlossen, sondern jede Gemarkung ist einzeln für sich aufgemessen. Die preufsische Grundsteuerveranlagung schlofs dagegen ihre Neumessungen an die vorhandene Landestriangulation an. Die Kartenwerke zu b werden durchweg nur zur Herstellung der Urkarte I benutzt, während bei denen zu c eine vorher vorgenommene peinliche Prüfung darüber entscheidet, ob ihre Unterlagen auch zur Kartierung der Urkarte II verwendet werden können.

Die Karten zu d der vormals bayerischen Landesteile beruhen auf Mefstischaufnahmen und können schon aus diesem Grunde nur als Urkarte I Verwendung finden.

4. In Hannover und Schleswig-Holstein sind die in den Jahren 1867 bis 1875 entstandenen Vermessungswerke denen unter 3c genannten völlig gleich.
5. In den östlichen Provinzen sind die in den Jahren 1861—1865 zwecks Regelung der Grundsteuer entstandenen Karten mit sehr vereinzelten Ausnahmen recht minderwertig. Dieselben bestehen hauptsächlich aus Kopien älterer Separations- oder Gutskarten oder sind auf Grund von Neumessungen neu kartiert worden. Wenn nun auch die Messungsmanuale aufbewahrt worden sind, so ist dieses für unsere Zwecke wenig von Belang, denn die Unterlagen haben bei der Verschiedenartigkeit der angewandten Methoden einen höchst zweifelhaften Wert; und da ebensowenig wie in Westfalen die etwaigen Dreiecks- und Polygonpunkte vermarkt wurden, so wird selbst dort, wo bessere Methoden in Anwendung kommen, die Neumessung des alten Besitzstandes meistens nicht zu umgehen sein.

§ 5.

Die Besitzermittelung und Führung der Legitimation ist nach Einführung der Grundbuchordnung dort, wo einigermafsen brauchbare Karten vorhanden sind, eine einfache Arbeit.

In den *westlichen Landesteilen*, wo jede Parzelle im Grundbuche mit ihrer Katasternummer nachgewiesen ist, kommt eine Identifizierung nur

dann noch in Frage, wenn eine Neumessung stattgefunden hat. Zu diesem Zwecke werden schon vor Beginn der Messung nach den vorhandenen Karten sogenannte Vorrisse gefertigt, welche die Katasterbezeichnungen und die Namen der Eigentümer enthalten. Die neu gefertigte Karte ist genau entsprechend der Katasterkarte zu numerieren, und zwar ist jede einzelne Katasterparzelle, auch wenn sie nicht Eigentumsstück ist, wieder nachzuweisen. Im Felde nicht mehr bestehende Grenzen sind daher in die Urkarte nach der Katasterkarte bezw. den Vorrissen einzutragen. Zur Führung der Legitimation wird ferner ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle, welcher mit dem Grundbuche verglichen und nach ihm vervollständigt wird, die sogenannte *„Legitimationstabelle“*, gefertigt.

In den *östlichen Provinzen*, wo das Grundbuch bisher nur die Besitzung als Ganzes, nicht aber die einzelnen Parzellen nachwies, bildete die Legitimationstabelle eine Abschrift des Grundbuches, welcher ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle behufs Nachweisung der einzelnen Parzellen beigefügt war. Bei Neumessungen ist dort eine Auseinanderhaltung der alten Katasterparzellen des öftern völlig unmöglich, weil die Katasterkarten stellenweise mit der Natur gar keine Ähnlichkeit mehr haben. Es genügte übrigens hier der Nachweis, dafs das *„Grundstück“*, d. h. die Besitzung, im ganzen mit dem Eintrag im Grundbuche und der Grundsteuermutterrolle sich deckte. Mit der nunmehr erfolgten Einführung des sog. Personalfoliums für das Grundbuch werden die Verhältnisse denen der westlichen Provinzen ähnlicher gestaltet.

§ 6.

Die Bonitierung, neuerdings auch Schätzung genannt, bezweckt die Ermittelung des gegenseitigen Wertes der Grundstücke. Man schätzt ihn zumeist nach dem Reinertrage, auch Ertragswert oder Bonitierungswert genannt. (Abschn. I, §§ 67 und 68.) Bei einzelnen Generalkommissionen wird auch nach Kaufwerten geschätzt.

Bei hutebelasteten Grundstücken unterscheidet man zweierlei Erträge, nämlich den *Fruchtertrag* und den *Weideertrag*, weil diese nach verschiedenem Mafsstabe zur Verteilung kommen. Der Fruchtertrag ist der aus der Hauptbenutzung des Grundstückes, als Ackerland, Wiese oder Holzung gewonnene Ertrag, wogegen der nach der Aberntung durch Ausübung der Weide gezogene Nutzen den *Weideertrag* ergibt. Beide zusammenaddiert geben den Total-(Gesamt-)Ertrag oder Bonitierungswert des Grundstückes.

Die Bonitierung zerfällt in zwei Abschnitte: A. die Klassifikation, B. die spezielle Bonitierung.

A. Die Klassifikation

stellt die Anzahl der aufzustellenden Bodenklassen und ihre durchschnittlichen Erträge fest. Hierbei werden unterschieden:

1. die *Kulturarten,* nämlich: Garten, Acker, Wiese, Weide, Holzung und Unland, hier und da auch Ödland. Unland ist alles, was einen landwirtschaftlichen Ertrag nicht gewährt;
2. die *Klassenabstufungen* innerhalb der einzelnen Kulturarten.

Durch Begang im Felde und Aufgraben des Bodens werden im Termine zur *Einleitung der Bonitierung* die Bodenklassen und ihre hervorragendsten Eigenschaften und Merkmale durch den Kommissar unter Zuziehung der beiden Boniteure, des Sachlandmessers und der Deputierten der Interessenten festgestellt und in einer Verhandlung niedergeschrieben.

Der Klassifikation kann man eine vollständige landwirtschaftliche Taxation zugrunde legen, indem man erst bonitiert und nachher unter Aufstellung einer bestimmten Fruchtfolge die Werte der einzelnen Klassen berechnet.[1]) In der Regel aber wird gleich an Ort und Stelle der Ertragswert der ersten und letzten Klasse durch Schätzung festgestellt und der Wert der zwischenliegenden Klassen durch Interpolation gefunden.

Die hauptsächlichsten Eigenschaften des Bodens, welche bei der Klassifikation zu berücksichtigen sind, sind folgende:

a) Beim Ackerlande:

1. die Bodenbeschaffenheit, ob Tonboden, Lehmboden, Sandboden, Mergelboden, Kalkboden, Humusboden und deren Zwischenstufen,
2. die Beschaffenheit und Tiefe der Ackerkrume und des Untergrundes,
3. die Feuchtigkeitsverhältnisse,
4. die Lage gegen die Himmelsrichtung und die Neigung gegen die Horizontalebene,
5. die relative Höhenlage der Äcker gegeneinander.

b) Bei den Wiesen:

1. die Bodenbeschaffenheit in der Krume und im Untergrunde,
2. der Feuchtigkeitsgrad, wobei zu unterscheiden:
   α) natürlich überschwemmte Wiesen in gröfseren Flufstälern,
   β) die Möglichkeit der künstlichen Bewässerung, die Güte und die Menge des zu Gebote stehenden Wassers,
   γ) das Vorhandensein stauender Nässe,
3. die Güte und Menge des Grases, wie sie sich aus 1. und 2. ergibt. Qualität und Quantität des Grases wird in der Regel ausgeglichen, d. h. die geschätzten Mengen werden auf sogenanntes Normalheu reduziert.

c) Bei den Viehweiden

kommt zunächst in Frage, ob sie zur Umwandlung in Ackerland oder Wiese geeignet sind oder nicht; wenn nicht, so werden sie lediglich nach

---

[1]) Östen, Technische Instruktion für die Auseinandersetzungskommissare der Provinz Sachsen.

dem Ertrage an Weidegras abgeschätzt, anderenfalls aber wird eine doppelte Einschätzung vorgenommen, und zwar einmal als Acker oder Wiese und gleichzeitig als Weide. Der Acker- und Wiesenertrag (Fruchtertrag) verbleibt dem Eigentümer, während der Weideertrag unter die Hütungsberechtigten nach Mafsgabe der Durchwinterungskräfte unter Berücksichtigung der etwa vorhandenen besonderen Hütungsvorrechte verteilt wird.

d) Die Klassifikation der Holzungen

geschieht, wenn sie hutebelastet sind, in ähnlicher Weise, wie die der Viehweiden. Bei servitutfreien Holzungen oder wo es sich lediglich um die Teilung gemeinschaftlicher Holzungen handelt, steht nichts im Wege, besondere Holzungsklassen zu bilden, wobei denn die Bodenverhältnisse in ähnlicher Weise wie beim Ackerlande zu berücksichtigen sind.

B. Die spezielle Bonitierung

wird unter Leitung des Sachlandmessers von den beiden erwählten Boniteuren ausgeführt. Man beginnt am zweckmäfsigsten in den besten Lagen. Die Boniteure begehen jedes einzelne Grundstück, lassen nach Bedarf Probelöcher graben und geben die Klassen an. Die Untersuchung geschieht ohne technische Hilfsmittel durch Besichtigung der Krume und des Untergrundes und Zerreiben einzelner Bodenproben zwischen den Fingern. Die Entfernung der Probelöcher voneinander wechselt nach Bedarf, übersteigt aber selten 20—25 m.

Die Klassenwechsel werden im Felde durch glatt geschälte Bohnenstangen markiert, während des Bonitierungsgeschäftes vom Landmesser aufgemessen und in besondere Handrisse, „Bonitierungsrisse“ genannt, eingetragen. Hierbei hat der Landmesser darauf zu achten, dafs die Bonitierung eine gleichmäfsige bleibt, dafs also die bei der Einleitung festgestellten Grundsätze beachtet werden, dafs die Anschlüsse richtig gewahrt und alle Klassenabschnitte vollständig geschlossen werden.

Die Aufmessung, welche selbstverständlich nicht peinlich genau zu sein braucht, geschieht in sogenannten Zügen, wie sie in Tafel I mit starken Linien angedeutet sind. In stark parzelliertem Gelände benutzt man die Parzellengrenzen als Messungslinien, wobei auch wenig gekrümmte Grenzen noch benutzt werden können. Bei gröfseren Parzellen, wie auch bei stark gekrümmten Grenzen, müssen besondere Messungslinien abgesteckt werden, wozu man zur Unterscheidung der mit gewöhnlichen Bohnenstangen gekennzeichneten Klassenwechsel farbig angestrichene Fluchtstäbe benutzt. Die Breite der Züge hängt hauptsächlich davon ab, ob voraussichtlich starker Klassenwechsel eintreten wird oder nicht. Da der äufsere Anschein aber öfters trügt, so lege man die Züge nicht breiter als 40 m.

In den Fällen, wo eine Urkarte II angefertigt wird, gestaltet sich die Aufmessung etwas anders. Um die Bonitierung sowohl in die Urkarte I als in die Urkarte II eintragen zu können, werden nunmehr nicht die

Parzellengrenzen als Messungslinien benutzt, sondern man steckt annähernd parallele Linien ab, die einerseits an Festpunkte der Urkarte I angeschlossen, andererseits derart festgelegt bezw. vermarkt werden, dafs sie bei Aufnahme des Wegnetzes bequem aufgemessen und in die Urkarte II eingetragen werden können. Werden zur Urkarte I ältere Karten benutzt und sind keine Polygonpunkte mehr vorhanden, so müssen auch die Kulturgrenzen von diesen Linien aus aufgemessen werden.

Ob, wie es teilweise geschieht, diese Linien durch die ganze Feldmark gelegt werden oder ob man kleinere Gemarkungsteile, einzelne Gewannen oder Kartenblätter für sich behandelt, das hängt ganz von der Beschaffenheit der dem Verfahren zugrunde gelegten Karte ab. Jedenfalls ist es zu empfehlen, um zeitraubende und ungenaue Übertragungen von einem Kartenblatte auf das andere zu vermeiden, die Grenzen eines Kartenblattes mit den Aufmessungslinien nicht zu überschreiten.

Auch ist zu unterscheiden, ob die Urkarte I genau genug ist und Anhaltspunkte in genügender Menge bietet, um eine graphische Übertragung der Klassengrenzen usw. in die Urkarte II zu gestatten, wie z. B. bei den nach dem Jahre 1866 in den neu erworbenen Landesteilen ausgeführten Grundsteuermessungen. In diesem Falle können auch dann, wenn eine Urkarte II angefertigt wird, die Parzellengrenzen als Messungslinien benutzt werden. Wird das vorhandene Polygonnetz zur Aufmessung der Objektsgrenzen der Wege, Gräben und sonstigen neuen Anlagen benutzt, dann bietet die Übertragung der Bonitierung aus der Urkarte I in die Urkarte II keinerlei Schwierigkeiten. Ist aber zu diesem Zwecke ein neues Polygonnetz gelegt worden, so mufs eine gröfsere Zahl alter Polygonpunkte, Grenzsteine oder sonstiger Festpunkte bei der Aufmessung des Wegenetzes mit aufgemessen werden, um die erforderlichen Anhaltspunkte zur graphischen Übertragung der Bonitierung zu gewinnen.

Über den Hergang des Bonitierungsgeschäftes ist vom Landmesser täglich eine Verhandlung aufzunehmen, welche alle für die Schätzung wesentlichen Angaben enthalten soll. Auch etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Boniteuren, soweit sie nicht ohne weiteres beigelegt werden, sind zu vermerken.

Die Grenzen der verschiedenen Bodenarten werden zweckmäfsig *bei der Bonitierung* in die Risse eingetragen.

§ 7.

Grundsätze für die Bonitierung.[1]) (Hierzu Tafel I nach S. 324.) Bei der Bonitierung soll der gegenseitige Wert der Grundstücke ermittelt

[1]) Ausführlicher behandelt in A. Hüser, Zusammenlegung der Grundstücke. Zweite Auflage, 1905. Verlag von Paul Parey, Berlin.

werden. Dieser besteht aus dem Rohertrage abzüglich der durch die natürliche Beschaffenheit des Bodens und durch die physische Lage des Grundstückes bedingten Kulturkosten. Es sind also zu berücksichtigen:

1. die natürliche Fruchtbarkeit, wie sie aus den im § 6 bereits genannten Eigenschaften des Bodens hervorgeht,
2. die Kulturkosten, soweit sie durch die nicht veränderlichen Eigenschaften des Grundstückes bedingt sind, nämlich:
   a) durch die Bearbeitbarkeit,
   b) die relative Höhenlage,
   c) die Neigung gegen den Horizont und die Himmelsrichtung.

Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen Eigenschaften des Grundstückes, welche durch das Verfahren selbst eine Änderung erleiden, nämlich:

1. *Die Entfernung.* Diese ändert sich mit dem Wechsel des Besitzers regelmäfsig und würde im Laufe des Verfahrens den Wert des Grundstückes ebenfalls verändern. Die Entfernungsausgleichung mufs daher durch das Planprojekt erfolgen.
2. *Der neueste Düngungszustand.* Bei der Schätzung ist ein mittlerer Düngungszustand anzunehmen. Zwischen der Bonitierung und der Planausführung liegt stets eine längere Zeit, bei grofsen Gemarkungen oft einige Jahre. Würde man den Düngungszustand zur Zeit der Bonitierung berücksichtigen, so könnte unter Umständen bei der Planzuteilung ein Grundstück, welches in der Zwischenzeit nicht mehr gedüngt wurde, dem Empfänger viel zu hoch angerechnet werden. Die Ausgleichung des neuesten Düngungszustandes erfolgt daher in einem besonderen Verfahren, und zwar stets nur auf besonderen Antrag der Beteiligten.
3. *Meliorationen* können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie dauernde sind, z. B. Drainagen und Wiesenbauten. Alle sogenannten vorübergehenden Meliorationen können keine Berücksichtigung finden.

Schliefslich hat der Landmesser darauf zu achten, *dafs keine Fehlstelle unbeachtet bleibt.* Die alten Hohlwege, Gräben, Dornhecken, Steinhaufen usw. bezeichnet man am besten von vornherein als Unland, da deren Kultivierung in der Regel mehr Geld kostet, als sie einbringt, und meist nur vorgenommen wird, wenn dies die Bewirtschaftung des Planes zu erleichtern vermag. Dagegen empfiehlt es sich nicht, bessere Stellen, welche so klein sind, dafs sie auf die Bewirtschaftung völlig ohne Einflufs bleiben, herauszuschneiden. Kurz, es mufs jede Bodenverschiedenheit herausgeschnitten werden, welche auf die Bewirtschaftung und die Erträge von wesentlichem Einflufs ist, wogegen zwecks Vereinfachung des gesamten Verfahrens unwesentliche Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit recht wohl übergangen oder mit den Nachbarklassen durch Kompensation ausgeglichen werden können.

Um etwaigen Einwendungen der Beteiligten entgegentreten zu können, wird man gut tun, hierüber Vermerke in die Bonitierungsrisse und Verhandlungen aufzunehmen.

§ 8.

Vorlegung der Vermessung und Bonitierung. Nach Vollendung der Bonitierung erfolgt die Eintragung der Bonitierungsabschnitte in die Urkarte. Auf dieser werden die Flächeninhalte eines jeden Bonitierungsabschnittes graphisch berechnet. Die Flächeninhalte werden dort, wo die Katasterkarte dem Verfahren zugrunde liegt, auf die Flächen des Flurbuches zurückgeführt. Etwaige gröfsere Fehler im Kataster werden gegebenenfalls berichtigt. Wird eine neuere Katasterkarte zugrunde gelegt, so müssen die Fehlergrenzen des Feldmesserreglements innegehalten werden, doch wird unter Umständen die Katasterfläche noch beibehalten, wenn die Fehlergrenze um das $1^1/_2$—2fache überschritten wird. Bei älteren Karten, z. B. den Karten im Mafsstab 1 : 1271 aus dem achtzehnten Jahrhundert, werden nur grobe Fehler berichtigt.[1])

Die Ergebnisse der Vermessung und Bonitierung werden in dem „Vermessungs-Bonitierungsregister“ nachgewiesen.

Dies *Vermessungs-Bonitierungsregister* (Vermessungs- und Schätzungsbuch) weist sämtliche Grundstücke der zur Zusammenlegung kommenden Gemarkung in der natürlichen Reihenfolge ihrer Kartennummern nach. Die linke Seite desselben enthält aufser der Kartenbezeichnung die Flächen nach dem bisherigen Kataster, die Artikelnummer der Legitimationstabelle und der Grundsteuermutterrolle, die Benennung der Feldlage und die Namen der Besitzer; die rechte Seite weist die Fläche der Grundstücke nach, und zwar getrennt nach Kulturart und Klassen.

Der 2. Teil des Vermessungs-Bonitierungsregisters, die sogenannten „*Spezialextrakte*“ (Besitzstandsrolle), enthalten dieselben Einträge nach Besitzern geordnet, so dafs daraus der Gesamtbesitz jedes einzelnen Beteiligten zu ersehen ist. Die Summe der Besitzstände mufs mit der Schlufssumme des 1. Teiles übereinstimmen.

Die einzelnen Besitzstände werden sowohl in der Legitimationstabelle wie in der Besitzstandsrolle bei einzelnen Generalkommissionen nach der Reihenfolge der Hausnummern, bei andern alphabetisch aufgestellt.

In Cassel ist zurzeit die Anordnung getroffen, dafs auch die Legitimationstabelle alphabetisch zu ordnen, und deren laufenden Nummern in allen übrigen Dokumenten als „*Ordnungsnummern*“ beizubehalten sind.

Aus der Besitzstandsrolle erhält jeder Beteiligte eine Abschrift über seinen Besitzstand, auch wird in der Regel eine Abschrift des Vermessungs- und Schätzungsbuches öffentlich ausgelegt.

[1]) Vergl. 3a zu § 4.

Nachdem den Grundeigentümern eine angemessene Frist zur Kenntnisnahme gelassen worden ist, wird vom Sachkommissar der „Termin zur Erklärung über die Vermessung und Bonitierung“ anberaumt, wozu jeder einzelne Teilnehmer vorgeladen wird. In diesem Termine werden die Karten und das Vermessungs- und Schätzungsbuch offen gelegt. Diese Dokumente müssen mit den Beteiligten im einzelnen durchgegangen und ihnen erläutert werden. Die Erklärung erstreckt sich:

1. auf die Begrenzung und den Flächeninhalt der Parzellen,
2. auf die Buchung des Besitzstandes,
3. auf die Abstufung der Wertsätze in den einzelnen Kulturarten und Klassen,
4. auf die Einschätzung der einzelnen Grundstücke.

Was die Vermessung anbetrifft, so werden etwaige Ausstellungen gegen die Flächeninhalte durch Nachmessung der bemängelten Flächen erledigt, falls auf andere Weise eine Einigung nicht zu erzielen ist. Einreden gegen die Buchung des Besitzstandes können seit Einführung der Grundbuchordnung nur dann berücksichtigt werden, wenn die Eintragung in den Auseinandersetzungsdokumenten mit dem Grundbuche nicht in Einklang steht. Unrichtige Eintragungen im Grundbuche sind nur durch Auflassung vor dem Grundbuchrichter zu beseitigen.

Das Verfahren bezüglich der Anerkennung der Bonitierung wird nicht überall gleichmäfsig gehandhabt. Einige Generalkommissionen gehen von dem Grundsatze aus, dafs die Bonitierung vor der Berechnung des Planes anerkannt werden müsse; andere lassen zunächst nur die Vermessung anerkennen und fordern die Erklärung über die Bonitierung gleichzeitig mit der über den fertigen Auseinandersetzungsplan. Ebenso ist die Auffassung darüber eine verschiedene, ob von dem Beteiligten lediglich die Erklärung über die Bonitierung seiner eigenen Grundstücke oder über die der ganzen Gemarkung erfordert werden soll. Letzteres war bisher vielfach üblich, während, wie gesagt, andererseits eine solche Erklärung nicht gefordert wurde. Dafs die zur Abgabe einer solchen Erklärung nötige Einsicht und Ortskenntnis dem einzelnen Beteiligten kaum zugemutet werden kann, mufs zugestanden werden; andererseits ist aber nur durch die Anerkennung der gesamten Bonitierung eine sichere Grundlage für die Berechnung des Auseinandersetzungsplanes zu gewinnen. Abänderungen der Bonitierung, welche nach erfolgter Fertigstellung und Ausführung des Planes noch vorgenommen werden, sind in Grund und Boden gewöhnlich nicht mehr auszugleichen, und es bleibt dann schliefslich nichts übrig, als zur Ausgleichung in Geld zu schreiten.

Wird die Bonitierung angefochten und sind die Streitpunkte nicht durch Vergleiche zu beseitigen, so tritt „*schiedsrichterliches Verfahren*“ ein. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und dem Obmann.

Kartenblatt 2

Bonitierungsriß

Maßstab 1: 4000.

Erläuterungen

- ——— *Grundstücksgrenzen.*
- ——— *d° zugleich Messungslinien.*
- —o—o— *d° zugleich Klassengrenzen.*
- -·-·-·- *Klassengrenzen.*
- - - - - *Messungslinien.*

Verlag von Paul Parey in Berlin SW.


LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Die Schiedsrichter werden von den Parteien aus der Zahl der *Kreisverordneten* gewählt. Wird die Wahl verweigert, so ernennt der Kommissar die Schiedsrichter für den verweigernden Teil. Als Obmann fungiert der Landrat des Kreises; ihm bleibt es jedoch überlassen, einen Spezialkommissar oder Kreisverordneten als Obmann zu bestellen. Die Schiedsrichter entscheiden endgültig, gegen ihren Spruch ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 9.

Die Sollhabenberechnung oder der Teil I des Auseinandersetzungsplanes dient dazu, die Forderung jedes einzelnen Beteiligten an der Masse rechnungsmäfsig darzustellen. Sie bildet die Grundlage für die Berechnung der Landabfindungen. Bei der Aufstellung des Sollhabens kommen in Betracht:

1. die Verteilung des Grund und Bodens,
2. die Verteilung der Weide,
3. die Verteilung gemeinschaftlicher Grundstücke,
4. die Verteilung sonstiger Berechtigungen.

Handelt es sich um die Zusammenlegung servitutfreier Ländereien, so gestaltet sich die Berechnung des Sollhabens sehr einfach. Die Forderung eines jeden Beteiligten ist dann gleich dem Bonitierungswerte seiner Grundstücke.

Anders aber verhält es sich beim Umtausche servitutpflichtiger Ländereien. Der Eigentümer erhält zunächst nur den Fruchtertrag seiner Grundstücke, während der Weideertrag nach Mafsgabe der Durchwinterungskräfte unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorrechte verteilt wird.

Die Durchwinterungskraft wird nach Kuhweiden berechnet, wobei angenommen wird, dafs eine bestimmte Zahl der anderen Vieharten, Schweine, Schafe usw., gleich 1 Kuh ist. Im Durchschnitt kommen etwa 1,5—2 ha Acker- und Wiesenbesitz auf eine Kuhweide, doch ändert sich dieses mit der Güte der Grundstücke mitunter recht wesentlich, auch ist das Verhältnis der Kulturarten, Acker, Wiese und Weide, gegeneinander von Einflufs.

Denjenigen Eigentümern, deren Durchwinterungskraft den Wert von $1^1/_2$ Kuhweiden nicht erreicht, werden laut gesetzlicher Bestimmung $1^1/_2$ Kuhweiden in Rechnung gestellt.

Sind Hütungsvorrechte vorhanden, so müssen dieselben besonders berechnet werden. Derartige Vorrechte fremder Gemeinden oder Rittergüter usw. erstrecken sich selten über die ganze Gemarkung; des öftern sind auch in einem Teile der Gemarkung andere Vorrechte vorhanden, als in dem andern. Dann wird die Gemarkung in mehrere Hütungsreviere zerlegt und die Verteilung der Weide in jedem Reviere für sich vorgenommen.

Folgendes Beispiel möge die Verteilung der Weide und die Berechnung des Sollhabens veranschaulichen.

Die Gesamtmasse der Zusammenlegungssache von L. enthält:

Fruchtertrag	21489,58 M.,
Weideertrag	1508,04 „
zusammen	22997,62 M.

In der Gemarkung L. bestehen zwei Hütungsreviere. Das Revier I umfaſst den nördlich des Lossebaches gelegenen Teil mit

	404,79 ha und	517,27 M.	Weideertrag,
das Revier II, der Rest der Gemarkung, enthält	691,98 „ „	990,77 „	„
beide zusammen	1096,77 ha mit	1508,04 M.	Weideertrag.

Im Revier I sind berechtigt:

a) das Rittergut R. mit 200 Schafen,

b) die Schäfereiberechtigten zu F. mit 200 Schafen,

c) die Hütungsberechtigten zu L. mit dem ihren Durchwinterungskräften entsprechenden Viehstande an Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Im Revier II sind berechtigt:

a) das Rittergut R. mit 200 Schafen,

b) die Hütungsberechtigten zu L. wie im Reviere I.

Unter den Hütungsberechtigten zu L. im Revier II ist auch das Rittergut mit seinen Durchwinterungskräften einbegriffen.

Da die Schafe vor den anderen Vieharten eine Vorhut von 14 Tagen gehabt haben, so erhalten nach spezieller Berechnung:

Im Revier I:

a) das Rittergut R. $^1/_4$ mit	129,32 M.,
b) die Schäfereiberechtigten zu F. $^1/_4$ mit	129,32 „
c) die Hüteberechtigten zu L. unter Ausschluſs des Rittergutes $^1/_2$ mit	258,63 „
zusammen im Revier I	517,27 M.

Im Revier II:

a) das Rittergut R. $^1/_9$ mit	110,09 M.,
b) die Hüteberechtigten zu L. einschl. des Rittergutes R. .	880,68 „
zusammen im Revier II	990,77 M.

Die Durchwinterungskräfte stehen im geraden Verhältnis zum Fruchtertrage der in die Masse gegebenen Grundstücke; somit erhalten:

das Rittergut, dessen Grundstücke einen Fruchtertrag von 1427,50 M. haben	67,37 M.,
die einheimischen Beteiligten für ihre Forderung von 17232,76 M. Fruchtertrag	813,31 „
Summe wie oben	880,68 M.

Somit haben an der gemeinschaftlichen Weidemasse zu fordern:

a) das Rittergut R. aus dem			
I. Hütungsrevier	129,32 M.,		
II. „ 110,09 + 67,37 =	177,46 „	zusammen	306,78 M.,
b) die Schäfereiberechtigten zu F. aus			
dem I. Hütungsrevier	129,32 „	„	129,32 „
c) die Eingesessenen zu L. mit Ausnahme des Rittergutes R. aus dem			
I. Hütungsrevier	258,63 „		
II. „	813,31 „	„	1071,94 „
		Summe wie auf voriger Seite	1508,04 M.

Nunmehr handelt es sich noch um die Verteilung der den Schäfereiberechtigten zu F. und den Eingesessenen zu L. zustehenden Forderung unter die einzelnen Teilhaber. Die 6 Schäfereiberechtigten zu F. sind zu gleichen Teilen berechtigt, mithin erhält ein jeder:

$$\frac{129,32}{6} = 21,55 \text{ M.}$$

Nach der Besitzstandsrolle beträgt der gesamte Fruchtertrag der einheimischen Beteiligten zu L. die Summe von 17232,76 M. Die Durchwinterungsberechnung hat ergeben, dafs auf 50 M. Fruchtertrag eine Kuhweide kommt. Es kommen demnach zur Verteilung:

$$\frac{17232,76}{50} = 344,65 \text{ Kuhweiden.}$$

Hierzu treten für diejenigen Besitzer, welche nicht mindestens $1^1/_2$ Kühe durchwintern können, als Ergänzung auf $1^1/_2$ Kuhweiden 15,35 Kuhweiden, daher im ganzen zu verteilen 360 Kuhweiden.

Die zu verteilende Weidemasse beträgt 1071,94 M., so dafs auf eine Kuhweide $\frac{1071,94}{360} = 2,98$ M. Weideertrag entfallen. Der hieraus für jede Besitzung zu ermittelnde Weideertrag dem Fruchtertrage hinzugerechnet, ergibt die Forderung jedes Teilhabers.

In gröfseren Sachen wird die Sollhabenberechnung zur Aufklärung und Beseitigung etwaiger Irrtümer den Beteiligten vorgelegt.

§ 10.

Das Wegnetz bildet die Grundlage und den Rahmen für die neue Einteilung, weshalb bei dessen Entwurfe von vornherein auf die Begrenzung der künftigen Abfindungsstücke Rücksicht genommen werden mufs. Bei der Projektierung ist von möglichst weiten Gesichtspunkten auszugehen. Es sind daher nicht nur die zurzeit unentbehrlichen oder für die allernächsten Zwecke durchaus nötigen Anlagen ins Auge zu fassen,

sondern es ist ein Wegnetz zu schaffen, welches geeignet ist, auf lange Zeit hinaus sowohl dem Betriebe der Landwirtschaft im Innern der Feldmark, als auch dem Verkehr in weiteren Grenzen zu genügen.

Erster Gesichtspunkt ist daher die Anlage neuer oder die Verbesserung der vorhandenen Verkehrswege.

Zweiter Gesichtspunkt ist die Verbindung des Wegnetzes mit denen anstofsender Gemarkungen oder Waldungen und im letzteren Falle die Ausweisung zweckentsprechender Holzabfuhrwege.

Als *dritter Gesichtspunkt* tritt endlich die Aufschliefsung der Feldmark für die landwirtschaftliche Benutzung hinzu. Dazu gehört einerseits das Schaffen von Zugängen für jedes neu auszuweisende Planstück, andererseits die Verbindung der einzelnen Gemarkungsteile unter sich.

Wir unterscheiden demgemäfs:

a) Wege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen,
b) Wirtschaftswege, welche den Verkehr innerhalb der Feldmark vermitteln, also meist zu landwirtschaftlichen Zwecken, teilweise auch als Holzabfuhrwege usw. benutzt werden.

a) Die Wege des öffentlichen Verkehrs zerfallen in:

1. Provinzialchausseen oder Landstrafsen,
2. Kommunikationswege oder Landwege.

Die ersteren werden von der Provinz unterhalten, die Unterhaltung der letzteren liegt den einzelnen Gemeinden, zuweilen auch dem Kreise ob. Die neue Anlage oder die Veränderung solcher Wege hängt daher von der Zustimmung der zuständigen landständischen Behörden ab. In der Regel ist diese unschwer zu erlangen, mitunter stöfst man aber dennoch auf Schwierigkeiten, und zwar vielfach aus Mangel an baren Mitteln. Unterliegen auch nicht sämtliche Gemarkungen, durch welche ein neuer Landweg geführt werden mufs, gleichzeitig der Zusammenlegung, so braucht man darum noch nicht auf das Projekt zu verzichten. Dann wird einfach ein ohnehin nötiger Wirtschaftsweg in der Weise entworfen, dafs er zu gelegeneren Zeiten ohne weiteren Grunderwerb als Landweg ausgebaut werden kann. Es ist nur dabei unumgänglich nötig, die zweckmäfsigsten Ein- und Ausgangspunkte für die zusammenzulegende Gemarkung festzustellen, dann wird sich eine solche Wegstrecke nicht nur leicht in ein späteres Projekt einfügen lassen, sondern häufig auch die unmittelbare Veranlassung zur Fortführung der Anlage sein.

Kann man aus irgend einem Grunde, sei es wegen des Widerspruches der Interessenten oder der zuständigen Behörden, einen solchen Weg nicht sofort in der erforderlichen Breite ausweisen, so begnüge man sich damit, die Steigungen und die Halbmesser der Krümmungen so zu bestimmen, dafs sie den weiter unten erörterten Vorschriften für die Anlage von

Landwegen entsprechen. Die Verbreiterung macht späterhin bedeutend weniger Schwierigkeiten wie eine neue Linienführung. Vor allen Dingen wird eine unwirtschaftliche Zerschneidung der anstofsenden Grundstücke dadurch vermieden.

Seit der Entwickelung des Eisenbahnwesens haben Chausseen oder Landstrafsen, die weite Länderstrecken verbinden, ihre Bedeutung verloren, die chaussierten Verbindungswege von Ort zu Ort (Landwege) aber noch an Wichtigkeit gewonnen. Die für deren Anlage geltenden Grundsätze sind folgende:

1. Die Breite der Fahrbahn soll mindestens 6 m betragen.
2. Die höchstzulässige Steigung ist 1 : 16 oder 6,25 $^0/_0$ der Länge.
3. Der kleinste Halbmesser für die Krümmungen beträgt 25—30 m und wird nur ausnahmsweise unter entsprechender Verbreiterung der Fahrbahn bis auf 20 m ermäfsigt.

Bei der Anlage von Überbrückungen der *Seitengräben* ist dem zuständigen Bauamt eine Zeichnung einzureichen, aus welcher die Ausmessung und die Lage des Bauwerkes hervorgeht. Gemauerte Durchlässe sollen nicht unter 0,5 m lichte Weite haben. Röhrendurchlässe aus Zement oder Ton sind bereits in einer lichten Weite von 0,25—0,30 cm zugelassen worden. Die Fahrbahn über den Durchlafs mufs beschottert und die Beschotterung bis zur Steinbahn des Landweges fortgesetzt werden.

Die Bauerlaubnis wird in manchen Provinzen von der Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung abhängig gemacht, worin sich der Erbauer zur Räumung und Unterhaltung des Durchlasses verpflichtet. Auch behält sich die Baubehörde zumeist die Berechtigung vor, das Bauwerk jederzeit auf Kosten des Erbauers niederlegen zu lassen, falls die Unterhaltung nicht vorschriftsmäfsig erfolgt.

b) Die Wirtschaftswege zerfallen in *Hauptwege, Planwege* und *Wendewege.*

1. *Die Hauptwege* sollen Flurteile gröfseren Umfanges aufschliefsen oder untereinander verbinden. Die Ortschaft ist für sie sozusagen der Mittelpunkt, von welchem die Strahlen des Netzes ausgehen und sich über die ganze Gemarkung erstrecken. Es ist daher auch für die Beschaffung bequemer Dorfausgänge Sorge zu tragen. Die Vermehrung der Dorfausgänge, ihre Verlegung oder auch nur die Verbreiterung bereitet oft grofse Schwierigkeiten, wenn dazu die Inanspruchnahme servitutfreier Grundstücke erforderlich wird. Man soll sich dadurch aber nicht abschrecken lassen, sondern mit aller Kraft sein Ziel zu erreichen suchen. Freilich wird die Gesamtheit der Beteiligten in solchen Fällen einige Opfer bringen müssen, indem die abzutretende Fläche zu einem höheren Werte eingeschätzt wird, als sie nach dem

landwirtschaftlichen Ertrage besitzt. Die Einfriedigungen müssen auf Kosten der Gesamtheit wieder hergestellt werden.

Für den Entwurf der Hauptwege kommt in erster Linie die Gestaltung des Geländes in Betracht. Im Gebirgs- und Hügellande unterscheiden wir zwischen *Höhenwegen* und *Talwegen*. Die ersteren vermitteln die Auffahrt zu den Höhen und werden daher hauptsächlich für die Düngerzufuhr benutzt, während auf den Talwegen die Abfuhr der Ernte erfolgt. Eine Ausnahme hiervon machen solche Gemarkungen, wo die Dorfschaft hoch liegt und die Feldmark vom Dorfe aus sich zu Tal neigt, jedoch werden sich die nachstehend erörterten Gesichtspunkte ohne Schwierigkeiten auch für diese in sinngemäfse Anwendung bringen lassen. Da nun auf den Höhenwegen die beladenen Fuhrwerke sich in der Bergrichtung bewegen, so ist für diese der mafsgebendste Gesichtspunkt die zweckmäfsige Aufschliefsung des Geländes. Alles übrige kann nur in zweiter Reihe in Betracht kommen und kann überhaupt nur dann Berück-

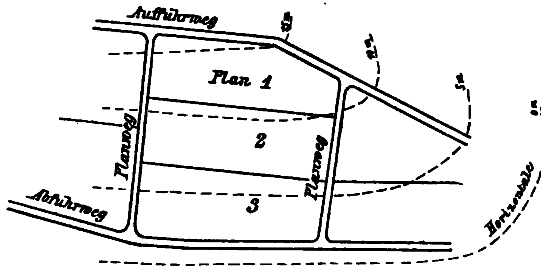


Fig. 1.

sichtigung finden, wenn der Hauptzweck, einen gut fahrbaren Weg herzustellen, dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Jeder Tal- und Höhenzug, jede einzelne Kuppe mufs zugänglich gemacht werden. Ist unter sonst gleichen Verhältnissen die gerade Linie die beste, so wird doch im Gebirgslande nur selten davon Gebrauch zu machen sein. Man wird der Steigungsverhältnisse wegen eine Verlängerung der Weglinie anstreben müssen. Für die Hauptwege kann man als stärkste Steigung 6—8 % und in Ausnahmefällen 10 % der Länge annehmen.

Grundlegend für die Anzahl und die Richtung der Hauptwege ist neben der Gestaltung des Geländes die Zahl und Gröfse der Besitzstände. Auch der Wandelbarkeit des Besitzes ist Rechnung zu tragen. Wo der kleine Besitz vorherrscht, wo die Erbteilung üblich oder wo überhaupt ein starker Güterwechsel besteht, sind die Maschen des Netzes enger zu ziehen, als bei grofsem, befestigtem Grundbesitz.

Grundsatz ist, jeden Höhenzug mit einem Auffuhrwege (Fig. 1) zu versehen, welcher, wenn möglich, die höchsten Punkte aufschliefst, und mit

diesem im Zusammenhang am Fuſse des Hanges einen Abfuhrweg anzulegen. Ist auf diese Weise der Berghang in seinen äuſseren Umrissen zugänglich gemacht, so erfolgt die weitere Aufschlieſsung der einzelnen Teile durch die sogenannten *Planwege*, welche die Auffuhrwege mit den Abfuhrwegen verbinden. Bei langen, sanft geneigten Ebenen, welche nicht mehr als 5—6 % Flächengefälle haben, kann man die Planwege dadurch vermeiden, daſs man die neue Einteilung von Hauptweg zu Hauptweg vornimmt (Fig. 2). Hierbei muſs aber auf die Länge der künftigen Planstücke Rücksicht genommen werden, weshalb man bei Klein- und Mittelbesitz die Entfernung beider Wege voneinander nicht über 150—200 m, bei gröſserem Besitz nicht über 200—300 m bemessen darf.

Hauptsächlich aber ist darauf zu achten, daſs die Hauptwege von der Ortschaft aus in einheitlichen Zügen verlaufen, so daſs die aufzuschlieſsenden Geländeteile ohne unnötige Umwege zu erreichen sind. Ebensowenig wird man eine einmal gewonnene Höhe ohne Not wieder aufgeben, mit anderen Worten: man sucht verlorenes Gefälle möglichst zu vermeiden. Dieses wird zwar nicht immer erreichbar sein, denn eine andere Forderung steht dem schnurstracks entgegen. Da sämtliche Wege einschlieſslich der Hauptwege die Bedingung erfüllen sollen, daſs die anstoſsenden Ackerländereien direkt von ihnen aus zugänglich seien, so muſs man gröſsere Aufträge und Abträge schon aus diesem Grunde zu vermeiden suchen. Man wird sich also nach Möglichkeit dem Gelände anschmiegen. Jedoch sind hierbei wesentlich zwei Fälle zu unterscheiden. Verlaufen die Pläne ungefähr parallel den Hauptwegen (Fig. 1), so ist man weniger gebunden, indem dann die *Planwege* die unmittelbaren Zugänge bilden. Stoſsen aber die Planstücke auf die Hauptwege, wie in Fig. 2, so müssen letztere in der Höhe des Geländes liegen, und dann ist Gegengefälle manchmal nicht zu vermeiden.

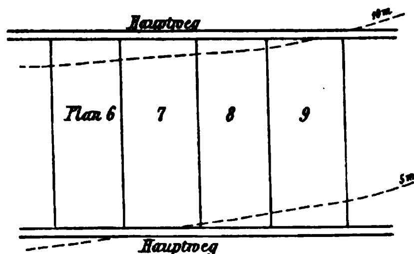


Fig. 2.

Die Aufschlieſsung der höchsten Höhenzüge bietet in stark bergigem Gelände zuweilen recht groſse Schwierigkeiten, und oft ist es aus verschiedenen Gründen nicht möglich, den Scheitel eines Bergrückens ohne Anwendung unzulässiger Steigungsverhältnisse mit einem Hauptwege zu erreichen. In solchen Fällen, welche am häufigsten an den Grenzen des Zusammenlegungsgebietes vorkommen, sucht man dem höchsten Punkte so nahe als möglich zu kommen und den Weg so einzurichten, daſs das oberhalb liegen bleibende Gelände parallel mit ihm gepflügt werden muſs

(Fig. 3). Zweigt man nun von dem Hauptwege einige Planwege mit stärkerem Gefälle ab, so wird dadurch auch die obere Bergpartie genügend aufgeschlossen. Dieses Verfahren darf aber nur für verhältnismäſsig schmale, etwa 100—150 m breite Flurteile in Anwendung kommen.

Innerhalb der Gemarkung liegende Bergkegel und Bergrücken, deren Gipfel aus ähnlichen Gründen nicht wohl zu erreichen sind, lassen sich nach den vorher erläuterten Grundsätzen in der Weise aufschlieſsen, daſs man sie zwischen zwei Hauptwege faſst und diese durch Planwege miteinander verbindet.

Ein fernerer Gesichtspunkt für den Entwurf der Hauptwege ist *die Trennung der Kulturarten* und, wenn angängig, auch der Bodenarten, so daſs schwerer und leichter Boden, überhaupt jeder Boden, der eine andere Bewirtschaftung erfordert als der benachbarte, in ein anderes Gewende zu liegen kommt, jedoch immer, wie nochmals ausdrücklich betont werden soll, nur dann, wenn die eigentliche Bestimmung der Hauptwege, die zweckmäſsige Aufschlieſsung der Höhen, nicht darunter leidet.

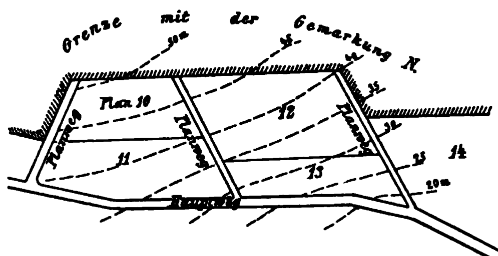


Fig. 3.

Auf den Höhen wird meist ständige Weide oder Wald das Ackerland begrenzen. Diese Kulturarten erfordern im Gegensatz zum Ackerlande das ganze Jahr hindurch einen Zugang; es ist daher dafür zu sorgen, daſs sie unmittelbar von den Wegen aus zugänglich seien, damit die Eigentümer nicht gezwungen werden, einen Teil des Ackerlandes als Weg liegen zu lassen. Beim Walde empfiehlt sich unter allen Umständen die Anlage von 6—8 m breiten Randwegen zur Herabminderung der Nachteile, welche durch Beschattung und Baumwurzeln dem Anlieger entstehen. Liegt die Waldung im Süden des Ackerlandes, so wird man aus leicht begreiflichen Gründen die Randwege breiter bemessen, als wenn sie im Norden liegt.

Die Abfuhrwege oder Talwege dienen, wie schon erwähnt, hauptsächlich zur Abfuhr der Ernte. Bezüglich der Steigungsverhältnisse gelten für diese dieselben Regeln wie für die Höhenwege. Da aber, soweit sie den Talzügen folgen, die Anwendung geringerer Steigungen weniger Schwierigkeiten verursacht als bei den Höhenwegen, so wird auch die Trennung der Kulturarten sich hier viel leichter ermöglichen lassen.

Die beiden für die Landwirtschaft wichtigsten Kulturarten, Ackerland und Wiese, finden ihre natürliche Begrenzung an den Talrändern,

und deshalb wird deren Trennung durch Talwege weit öfter vorkommen, als durch Höhenwege. Man fragt sich daher, was ist Acker, was ist Wiese? Soll die augenblickliche Begrenzung bestehen bleiben oder nicht? Bei der Beantwortung dieser Fragen spielt die Benutzung des fliefsenden Wassers zu Berieselungszwecken eine hervorragende Rolle. Die Ermittelung der vorhandenen Wassermengen und der Höhe, bis zu der das Wasser gehoben werden soll, hat hier dem Entwurfe des Weges vorauszugehen, und dann erst ist unter Berücksichtigung des erlangten Ergebnisses die Weglinie auf der neu einzurichtenden Grenze zwischen Acker und Wiese anzulegen. Aber auch wenn eine Bewässerung nicht in Frage kommt, ist die Trennung von Wiese und Ackerland nicht aus dem Auge zu verlieren. Diese beiden Kulturarten unterliegen einer ganz verschiedenen Bewirtschaftungsweise und werden daher zu ganz verschiedenen Zeiten mit Geschirr und Weidevieh betreten. Erfolgt also eine Trennung durch Wege nicht, so ist der Eigentümer genötigt, einen besonderen Zugang auf seinem eigenen Grund und Boden liegen zu lassen, und wäre anderen Beteiligten gegenüber, die nicht in diese Lage kommen, im Nachteil, da er wie jene nach Verhältnis seines Besitzes zu den Wegen und Gräben beitragen mufs. Nun sind aber die durch Kulturgrenzen gebildeten krummen Linien selten ohne weiteres für die Führung der Weglinie zu gebrauchen, bedürfen vielmehr meistens mehr oder minder der Streckung.

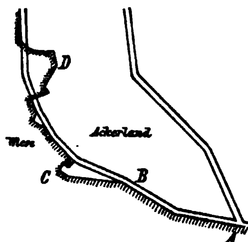


Fig. 4.

In Fig. 4 ist die Grenze zwischen Ackerland und Wiese durch die schraffierte Linie *ABCD* angedeutet, und es ist sofort ersichtlich, aus welchen Gründen die Weglinie bei *C* und *D* von der Kulturgrenze abweicht. Während das Innehalten derselben bei *C* und *D* ganz unzweckmäfsige Ecken und Winkel für die Weglinien ergeben würde, wäre eine völlige Streckung von *A* nach *B* immerhin von einigem Vorteil gewesen. Diese Streckung würde man auch unbedenklich vornehmen können, wenn das alsdann unter dem Wege liegen bleibende Stück Acker sich zur Umwandlung in Wiese eignete. Wenn nicht, so wird man, wie hier geschehen, der Kulturgrenze folgen, weil sonst eine wesentliche Verbesserung der Weglinie nicht erzielt, wohl aber eine unwirtschaftliche Ecke entstehen würde.

Betrachten wir die *Zufuhrwege und Abfuhrwege* in ihrer gegenseitigen Lage, so erhalten wir den *Rahmen für die spätere Einteilung* des Geländes, welcher dann nur noch durch die Anlegung von Plan- und Wendewegen zu vervollständigen ist. Hier tritt nun die Frage auf, inwieweit man bei Anlage der Hauptwege der Erzielung günstiger Figuren für die Bewirtschaftung Rechnung tragen soll. Die Frage hat haupt-

sächlich für das Ackerland, weniger für die Wiese Bedeutung und wird von den verschiedenen Berufsständen ganz verschieden beantwortet.

Der *Wegbautechniker,* der lediglich die zweckmäfsige Verbindung zweier Ortschaften beabsichtigt, kann nur diesen Zweck als allein mafsgebend ansehen. Er ist auch gar nicht in der Lage, irgend etwas zur Verbesserung der auf den Weg stofsenden Grundstücke zu tun, mithin hat er auch keine Veranlassung, diesen eine gröfsere Aufmerksamkeit zu widmen. Es genügt ihm vielmehr, wenn er bei seinem Entwurf das Gelände links und rechts des Weges ganz allgemein ins Auge fafst und die Entwässerung desselben durch Anbringen von Durchlässen und Seitengräben gewährleistet. Seine Auf- und Abträge entwirft er, ohne sich um die anliegenden Grundstücke und ihre Zugänglichkeit zu kümmern, so dafs diese oft erst durch besondere Rampen hergestellt werden mufs.

Der *Forsttechniker*, welcher ein Wegnetz für den Wald entwirft, bezweckt neben der bequemen Abfuhr des Holzes allerdings auch eine Einteilung des Waldes in einzelne, selbständig zu bewirtschaftende Schläge und sucht auch hier möglichst günstige Figuren zu erzielen; doch kann es ihm auf eine parallele Begrenzung dabei nicht ankommen, denn für die Bearbeitung des Bodens und eine geregelte Hiebführung ist es kein grofser Unterschied, ob die Figur ein Parallelogramm, ein regelmäfsiges oder ein unregelmäfsiges Vieleck bildet.

Für den *Landwirt* dagegen ist die parallele Begrenzung seines Grundstückes weit wichtiger, denn sämtliche Arbeiten werden durch unregelmäfsige Begrenzung wesentlich erschwert. Der Pflug, die Egge, die Walze, die Säe- und Mähemaschine, alle diese Werkzeuge kommen nur auf rechtwinkligen Grundstücken völlig unbehindert zur Anwendung; je weiter sich die Form vom Rechtecke entfernt, um so beschwerlicher wird die Bearbeitung.

Maschinen sind auf unregelmäfsig begrenzten Grundstücken nur bei grofsen Flächen zu verwenden. Die Ecken werden dann mit Handwerkzeugen nachbearbeitet, wohingegen ein rechtwinklig begrenztes Grundstück von verhältnismäfsig kleinem Flächeninhalt die Anwendung der Säe- und Mähemaschine sehr wohl gestattet. Aus diesen Gründen nehmen die meisten Landwirte lieber mit einem steileren Zugangswege vorlieb, wenn ihren Grundstücken dadurch eine zweckmäfsige, d. h. parallel begrenzte Figur gegeben werden kann.

Dafs die Grundstücksform für die regelrechte Bewirtschaftung eine hohe Bedeutung hat, ist somit gar nicht in Abrede zu stellen, und da es nun einmal Hauptzweck des Zusammenlegungsverfahrens ist, den regelrechten Betrieb der Landwirtschaft in aller und jeder Weise zu fördern, so ist ein Aufserachtlassen der zweckmäfsigen Grundstücksbegrenzung für

den Auseinandersetzungslandmesser von vornherein ausgeschlossen. Er hat daher in jedem einzelnen Falle verständig zu erwägen, wo die meisten Vorteile und Nachteile liegen, und danach seine Maſsnahmen zu treffen. Vor allen Dingen muſs er sich sowohl nach der einen wie nach der anderen Seite hin vor Schablonenarbeit hüten. So fehlerhaft es wäre, einen Weg mit weiten Umwegen oder kurzen Kurven und starken Steigungen zu entwerfen, um auf alle Fälle rechtwinklige Planstücke zu erhalten, ebenso ungerechtfertigt würde es sein, ein an und für sich gut einzuteilendes Gelände in unwirtschaftliche Ecken und Winkel zu zerschneiden, um einen Weg mit sanfter Steigung anzulegen, der vielleicht bei Anwendung eines nur wenig stärkeren Gefälles für landwirtschaftliche Fuhren noch recht brauchbar bleiben und dann eine zweckmäſsige Einteilung des angrenzenden Geländes gestatten würde. Nur eines darf man nicht aus dem Auge verlieren: je steiler das Gelände ansteigt und je näher man den Maximalgefällen kommt, welche den Wegen, namentlich den *Auffuhrwegen,* zu geben sind, um so weniger Rücksicht kann man auf die Planfigur nehmen, wenn man nicht Gefahr laufen will, einen gänzlich unbrauchbaren Weg zu schaffen.

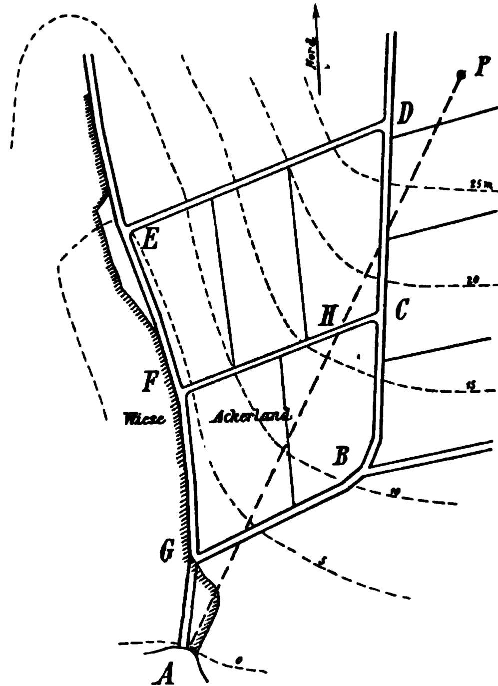


Fig. 5.

Sind nun die Hauptwege entworfen, so haben wir die von ihnen begrenzten Flurteile auf ihre Einteilbarkeit zu untersuchen. Ergeben sich hierbei Unzuträglichkeiten für die neue Einteilung, wie sie namentlich dann entstehen, wenn die Wege sich in sehr spitzem Winkel schneiden, so läſst das Übel sich häufig durch kleine Abänderungen der Weglinien beseitigen, ohne der Wegführung selbst Gewalt anzutun.

Erläuterungsbeispiel. Mit dem Dorfe *A* (Fig. 5) soll die Hochfläche *P* durch einen Hauptweg verbunden werden, dem gleichzeitig die Aufgabe zufällt, den westlichen und südlichen Abhang aufzuschlieſsen.

Der westliche Abhang ist in der Talsohle durch den Weg *AGFE* begrenzt. Die Steigungsverhältnisse würden, wie die Zeichnung lehrt, uns in keiner Weise hindern, die Punkte *E* und *D* mit dem Ausgangspunkte *A* durch eine gerade Linie zu verbinden. Entwerfen wir dann aber die Planwege *CF* und *ED*, so werden bei *A*, *H* und *D* so spitze Winkel entstehen, dafs die Planstücke des westlichen Abhanges, welche dem Auffuhrwege zunächst liegen, ganz unwirtschaftliche Figuren erhalten. Um also wirtschaftliche Planfiguren zu erzielen, ändern wir die Richtung des Höhenweges in der durch die Zeichnung erläuterten Weise und führen sie auf dem kleinen Umwege über *G*, *B* und *C*. Die Weglinie wird dadurch nicht verschlechtert, während die Einteilung des Geländes eine bedeutend bessere wird.

Die Unterscheidung zwischen Zufuhr- und Abfuhrwegen ist nicht überall streng durchzuführen, da bei ausgedehnten geneigten Ebenen und breiten Berglehnen sehr häufig Mittelwege nötig werden, welche für die obere Partie Abfuhrwege, für die untere Zufuhrwege sind.

Sind die Täler, Höhenzüge, Kuppen, Hochflächen, kurz alle einen in sich geschlossenen Flurabschnitt bildenden Geländeteile vom Orte aus zugänglich gemacht, so ist für die *Verbindung der einzelnen Feldlagen unter sich* Sorge zu tragen.

Querverbindungen sind deshalb nötig, weil den meisten Beteiligten Abfindungen in verschiedenen Feldlagen zufallen und die Gelegenheit geboten werden mufs, auf möglichst unmittelbarem Wege von einem Planstücke zum andern zu gelangen.

Handelt es sich darum, weit auseinander liegende Flurteile miteinander zu verbinden, so sind diese Querwege zu den Hauptwegen zu rechnen und nach denselben Grundsätzen zu entwerfen. In ebenen Feldmarken bietet die Anlage der Querverbindungen keine Schwierigkeiten, und man wird gut tun, Querwege in nicht allzugrofsen Entfernungen, etwa 500—600 m voneinander anzulegen. Im Gebirgs- und Hügellande dagegen wird man den natürlichen Faltungen und Senkungen des Geländes folgen müssen, und es ist dann ein Innehalten bestimmter Abstände nicht möglich.

2. *Die Planwege* vermitteln den Zugang von den Hauptwegen zu den einzelnen Planstücken und sollen auch dazu dienen, günstige Figuren für die Bewirtschaftung des Ackerlandes zu schaffen. Für näher zusammenliegende Flurabschnitte bilden sie aufserdem die Querverbindung.

Für die Zahl und Richtung der Planwege ist die Pflugrichtung und die den Planstücken zu gebende Länge mafsgebend. Die Anordnung ist so zu treffen, dafs die Planstücke von Weg zu Weg gepflügt werden müssen. Die zweckmäfsigste Pflugrichtung hängt vom Gefälle und den

Bodenverhältnissen ab. In schwereren Böden gibt man den Ackerfurchen der Entwässerung wegen etwa $1^1/_2$—4 % Gefälle, während bei leichten, gut durchlässigen Böden 0,5—1 % genügen. Gefälle über 5 % sind schon sehr ungünstig, und bei Hängen von mehr als 8 % dürfen die Plangrenzen nur ausnahmsweise und auf ganz kurze Strecken mit dem Hauptgefälle verlaufen; sie müssen vielmehr in der Regel quer auf dasselbe gelegt werden.

Man wird sich aber hüten müssen, diese Angaben als ganz bestimmte Regel anzusehen. Es können Fälle vorkommen, wo man die angegebenen Gefällverhältnisse wohl oder übel überschreiten mufs, wenn beispielsweise bei Innehaltung der sonst zweckmäfsigsten Pflugrichtung die Gewende zu kurz werden, ungünstige, keilförmige Planfiguren entstehen usw.

Auch tut man im allgemeinen gut, die alte Pflugrichtung nur dann zu verlassen, wenn dieses durchaus geboten erscheint, namentlich in Gegenden mit hohem Beetbau. Das Einebnen der Beete macht dort, wo die Plangrenzen quer über dieselben zu liegen kommen, grofse Schwierigkeiten, die um so mehr zunehmen, je schmaler die Planstücke sind.

Die zweckmäfsigste Länge ist je nach dem Flächeninhalte der Pläne verschieden. Für die Pflugarbeit wächst die Zeitersparnis bis zu einer gewissen Grenze mit der gröfseren Länge, weil dadurch ein öfteres Umwenden des Pfluges vermieden wird. Diese Ersparnis hört aber bei Furchenlängen von über 300 m auf, weil dann den Zugtieren Zeit zum Verschnaufen gelassen werden mufs.

Das Verhältnis der Breite zur Länge ist bei Grundstücken bis zu 1 ha auf etwa 1 : 5—1 : 8, im Mittel auf 1 : 6,5 zu bemessen. Bei gröfseren Plänen ergibt sich ein günstiges Verhältnis von selbst, wenn man die Längen nicht viel über 200 m bemifst. Gröfsere Längen als 300—350 m sind überhaupt nicht angebracht. Hieraus erhellt, dafs man vor der Absteckung des Wegnetzes über die Gröfse der Besitzstände unterrichtet sein mufs, um eine zweckmäfsige Maschenweite zu bestimmen.

Die *Richtung* der Planwege ergibt sich aus der Erwägung, dafs die Pläne die beste Figur erhalten, wenn sie rechtwinklig auf die Wege stofsen. Mithin ist das rechtwinklige Aufstofsen der Planwege auf die Hauptwege und der Plangrenzen auf die Planwege anzustreben, wenn die Gefällverhältnisse dieses zulassen; allerdings wird man sich fast stets zufrieden geben müssen, wenn man nur die Parallelität der Planseiten in der Pflugrichtung erreicht.

Soll man nun auch im allgemeinen den Planwegen ein möglichst geringes Gefälle geben, so sind doch in sehr welligem Gelände Steigungen von 12 % und darüber nicht zu vermeiden, wenn man die Flur nicht in der unwirtschaftlichsten Weise zerschneiden will.

Vier Hauptformen sind es, in welchen sich die Verbindung des Höhenweges H mit dem Talwege T (Fig. 6) zweckentsprechend herstellen

läfst. Die einfachste Form *a* wird man schon deshalb nicht gerne wählen, weil an einem der beiden Hauptwege stets ein spitzer Winkel entsteht, der einen zu kleinen Krümmungshalbmesser für das Einbiegen der Fuhrwerke im Gefolge hat. Dieser läfst sich dadurch verbessern, dafs man wie bei *b* den Planweg rechtwinklig von dem Hauptwege abzweigt, ihn eine Strecke von 10—15 m weiterführt und dann erst mit der schrägen Richtung beginnt. Steigt der Höhenweg steiler an als der Talweg, so wählt man die Form *c*, und für lange Hänge endlich empfiehlt sich die Form *d*.

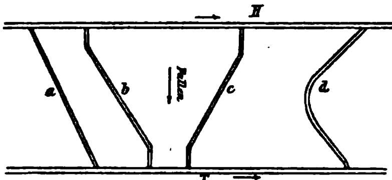


Fig. 6.

Bei Anwendung der Form *d* verfalle man aber nicht in den oft gemachten Fehler, den Weg so zu legen, dafs er zwar ein geringes Gesamtgefälle bekommt, einzelne Strecken aber steiler werden, als wenn er gerade gelegt worden wäre.

In Fig. 7 mufs der Weg nicht die Richtung *abc*, sondern *adc* erhalten.

Zu beachten ist immer die Richtung, in welcher der Weg von den Hauptwegen aus befahren wird, um danach zu beurteilen, in welchem Winkel der Planweg auf den Hauptweg stofsen mufs.

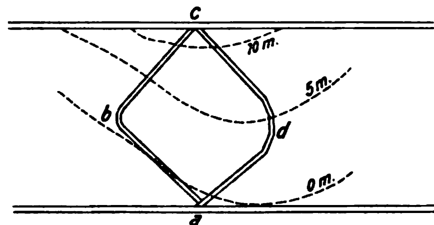


Fig. 7.

3. *Die Wendewege* haben als Wege eine ganz untergeordnete Bedeutung. Sie sollen dem Anlieger die Möglichkeit gewähren, den Pflug zu wenden, ohne von seinem Eigentum eine sogenannte Vorwand liegen zu lassen; sie können aber als Fufswege und zur Erreichung der Planstücke mit dem Pfluge, der Walze oder der Egge, mit leerem Wagen, sowie zum Fahren in der Talrichtung gute Dienste leisten. Eigentlich sollte man Wendewege als solche grundsätzlich vermeiden und einen solchen überhaupt nicht anlegen, wenn er als Abfuhr- oder Zufuhrweg nicht ohnehin nötig ist. Man ist aber hierbei gezwungen, den Gewohnheiten der ländlichen Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Anlage der Wendewege bietet wenig Schwierigkeiten, da man die Erreichung guter Planfiguren für die Wegrichtung mafsgebend sein läfst. In steilen Lagen säe man die Wendewege mit Grassamen an, um Abschwemmungen zu vermeiden.

Wegbreite und Krümmungen. *Die Breite der Wege* richtet sich nach dem Zwecke, welchem sie zu dienen haben. Unter Berücksichtigung der Arbeitsbreite der gebräuchlichsten Maschinen berechnet sich die Fahrbahn

der Hauptwege auf mindestens 5 m,
der Planwege auf 4 m,
der Wendewege auf 3 m.

Dienen die Hauptwege als Viehtriften, so darf das Wegplanum nicht unter 7—8 m breit genommen werden.

Kommen nur geringfügige Auf- und Abträge vor, so empfiehlt es sich, die Wege parallel zu begrenzen. Sämtliche geometrischen Arbeiten werden dadurch vereinfacht, die Kosten der Begrenzung verringert, und aufserdem sind die Grenzen besser zu wahren.

Auch dort, wo man mit den Profilweiten des Geländes wegen öfter wechseln mufs, führe man die Grenzen so lang als irgend tunlich gerade, namentlich bei minderwertigen Böden.

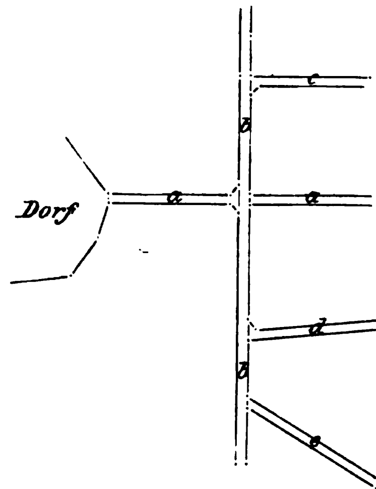


Fig. 8.

Im allgemeinen genügt, wenn Auf- und Abträge nicht andere Abmessungen bedingen, für:

Viehtriften	eine Gesamtbreite von	8—10 m,
Hauptwege mit Fahrbahn von 5 m . .	„ „ „	7—8 „
Planwege „ „ „ 3,5—4 m	„ „ „	4—6 „
Wendewege „ „ „ 2,5—3 „	„ „ „	3—4 „ .

Die Wegkurven für Hauptwege legt man mit einem Halbmesser von nicht weniger als 10—15 m an, wo Langholz abgefahren werden soll, nicht unter 30 m.

Bei sehr steilem Quergefälle des Geländes werden die Erdarbeiten für Wendekurven durch die Anwendung grofser Halbmesser sehr vermehrt. Hier begnüge man sich mit dem möglichst geringen Halbmesser, den man

22*

nach der Formel $R = \frac{L^2}{2B}$ berechnet, worin L die Länge des Fuhrwerks, B die Breite der Fahrbahn bezeichnet. — Danach wird man meist mit 10—12 m Radius auskommen.

Bei der Abzweigung der Planwege von den Hauptwegen genügt für landwirtschaftliche Fuhren ein Halbmesser von 8—9 m. In der Praxis werden diese Abzweigungen in der Fahrtrichtung abgeeckt.

Beispiel. (Fig. 8.) Vom Dorfe aus führt der Hauptweg *a*, welcher den Hauptweg *b* in annähernd rechtem Winkel schneidet. Vom Wege *b* gehen die Planwege *c*, *d* und *e* ab. Die Anordnung der Ecken erklärt sich von selbst, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs vom Dorfe aus der Weg *b* in zwei Richtungen, die Wege *c*, *d* und *e* nur in einer Richtung befahren werden. Da durch die schräge Lage des Weges *e* gegen den Weg *b* der Halbmesser genügend grofs ist, so konnte hier die Abeckung unterbleiben.

§ 11.

Das Grabennetz, bestehend aus den natürlichen Wasserläufen, Ent- und Bewässerungsgräben, soll die überschüssigen Mengen von Tagwasser abführen, die Vorflut für die Abführung des Grundwassers und die Bewässerung der Wiesen in geeigneter Weise vermitteln, und hat endlich auch die Trockenlegung sumpfiger Ländereien und Wiesen zum Selbstzweck. Trotzdem die Wahrheit des Satzes, dafs eine jede Melioration mit der Entfernung des überschüssigen Wassers zu beginnen habe, heute wohl allgemein feststeht, haben die in neuerer Zeit immer häufiger und heftiger auftretenden Hochfluten der Flüsse und Ströme viele Gegner einer allzu energischen Entwässerung des Bodens und einer schnellen Ableitung des Tagwassers gezeitigt.

Die Abführung des Meteor- oder Tagwassers geschieht durch die sogenannten *Flutgräben,* während die Entsumpfung Aufgabe der *eigentlichen Entwässerungsgräben* und der Drainage ist.

Wenn nun auch nicht zugegeben werden kann, dafs die eigentliche Entwässerung, namentlich die Drainage, auf die Zunahme der Hochwässer von grofsem Einflufs sei, so ist andererseits die Wirkung der rascheren Abführung des Meteorwassers durch offene Gräben ganz unverkennbar, weshalb unser Bestreben darauf gerichtet sein mufs, diese durch geeignete Mafsregeln so unschädlich wie möglich zu gestalten.

Unsere Mafsnahmen werden hauptsächlich darauf zu richten sein, das Wasser in den oberen Bergpartieen zurückzuhalten und die Abwaschungen nach Möglichkeit zu verhindern. Ist das Wasser einmal im Hauptvorfluter, dem Flufslaufe, angelangt, dann bleibt nichts weiter übrig, als für dessen ungehinderten Abflufs zu sorgen.

Im Gebirgs- und Hügellande entstehen an den Hängen im unbedeckten Weideboden, im entwaldeten Forstboden und nicht minder im Ackerlande durch den Angriff des herunterrieselnden Wassers in den oberen Teilen Rinnen und Wasserfurchen, welche ihre mit Schutt verunreinigten Wässer in die natürlichen Faltungen des Geländes ergiefsen. Letztere, durch wiederholte starke Niederschläge im Laufe der Jahre zu grofsen Wasserrissen erweitert, führen massenhaft Erde und Gesteinstrümmer zu Tal. Aus den Wasserrissen gelangen die Trümmermassen in die Entwässerungsgräben und natürlichen Wasserläufe, wo sie durch Verengung des Profiles die Veranlassung zur Überschwemmung und Versandung des Flufstales geben.

Die Zurückhaltung des Schotters ist daher für die gesamte Wasserführung von grofser Wichtigkeit. Die Wiederbewaldung der Ödländer ist eines der geeignetsten Mittel, die Abschwemmung in gewissen Grenzen zu halten. Darum teile man dergleichen Flächen, wenn irgend möglich, dem Staate oder den Gemeinden behufs Aufforstung zu, oder strebe die Bildung von Waldgenossenschaften auf Grund des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1876 an. Aufserdem dienen diesem Zwecke:

a) *Die Verbauung der Wasserrisse.* Diese führen vielfach im stärksten Gefälle zu Tal und verdanken ihre Entstehung alten Hohlwegen und den natürlichen Bodenfalten, welche das vom Felde abfliefsende Wasser sammeln. Wenn sie nicht allzutief eingeschnitten sind, und die Möglichkeit der Verschleifung vorliegt, sorgt man für deren Beseitigung, indem man sie den einzelnen Planempfängern zuteilt. Ob dieses möglich, hängt neben der Tiefe hauptsächlich von den Bodenverhältnissen ab. Liegen sie in gutem, tief anstehendem Lehmboden, so gelingt ihre Verschleifung selbst noch bei Tiefen von 3—4 m, liegen sie aber in steinigem, flachgründigem Verwitterungsboden, so bereitet die Beschaffung des Füllmaterials schon bei Tiefen von 1 bis 2 m grofse Schwierigkeiten. Dann läfst man sie zweckmäfsig als Wasserlauf bestehen. Dieses ist unbedingt geboten, wenn das Gelände zu beiden Seiten nach dem Wasserrifs abfällt, so dafs er die natürliche Entwässerungsmulde bildet. Dann ist die Anlage von Querdämmen, die sogenannte Traversierung am Platze. Soll durch die Traversierung die beabsichtigte Wirkung völlig erreicht werden, so mufs das Gefälle auf mindestens 0,5 % herabgemindert werden. Die Querdämme müssen solide gebaut und in die Uferwände eingelassen sein, die Dammkrone mufs horizontal liegen und der Flutherd berauhwehrt werden.

Die Forderung, das Gefälle auf 0,5 % herabzumindern, wird häufig an den damit verbundenen Kosten scheitern, und zwar um so mehr, je steiler der Wasserrifs abfällt. Es ist durchaus keine Seltenheit, dafs das Gefälle 15—20 % beträgt. In solchen Fällen kann man sich mit der An-

lage einiger Querdämme begnügen, welche den gröbsten Schotter zurückhalten, im übrigen aber den Wasserrifs anpflanzen. Die Bepflanzung empfiehlt sich überhaupt in den meisten Fällen.

Wird der Wasserrifs von einem Wege durchschnitten, so kann man diesen als Querdamm behandeln, tut aber gut, die Krone und die untere Böschung abzupflastern. Liegt die Wegkrone höher als $1^1/_2$ m über der Sohle, so ist ein Durchlafs anzubringen.

b) *Die Anlage von Fanggräben* ist nur in sehr beschränkter Weise anwendbar. Im Ackerlande verbietet sie sich von selbst, da sie die Bestellung zu sehr stört. Der Wald kommt nur ausnahmsweise in Frage, weil er in der Regel von der Zusammenlegung ausgeschlossen ist. In den Bergwiesen geschieht die Verteilung des Wassers am besten durch Überrieselung, man ist aber hier auf das Frühjahr und den Herbst beschränkt. Nur in den ständigen Huten, welche im Berglande fast ohne Ausnahme aus Hochflächen oder mehr oder minder steilen Berglehnen mit geringwertigem Boden bestehen, lassen sich Fanggräben mit gutem Erfolge anlegen.

Den Hang zerlegt man, um nicht zu grofse Sammelgebiete zu erhalten, in Streifen von etwa 15 m Höhenunterschied. Dann erhalten die Gräben einen horizontalen Abstand:

bei	10 %	Flächengefälle	von	150	m,
„	20 „	„	„	75	„
„	30 „	„	„	50	„.

Selbstverständlich gibt man den Fanggräben nur ein geringes Gefälle, etwa 0,3 %, so dafs sich bei einer mittleren Sohlenbreite von 0,5 m, einem Wasserstande von 0,2 m und $1^1/_2$ facher Böschung die Wassergeschwindigkeit zwischen 0,2 und 0,4 m in der Sekunde bewegt.

Die Fanggräben sind in der Regel als gemeinschaftliche Anlagen auszuweisen, damit deren Unterhaltung einigermafsen gewährleistet wird.

Leider scheitert diese Mafsnahme fast immer am Widerspruch der Beteiligten, so dafs man in der Praxis der Zusammenlegungen wohl kaum über einige Versuche hinausgekommen sein dürfte. Hier kann nur die Gesetzgebung Wandel schaffen, indem sie einen gewissen Zwang ausübt.

In Waldrevieren hat man dagegen recht gute Erfahrungen mit der Anlage von Fang- und Sickergräben gemacht, die allerdings etwas anders angelegt waren als oben angegeben.[1])

c) *Die Bewässerung der Feldwiesen* mit dem von den Äckern ablaufenden Tagwasser ist nicht allein im Interesse der Wasserzurückhaltung geboten, sie bildet auch ein vorzügliches Mittel zur Erhöhung der Erträge.

---

[1]) Vergl. die Zeitschrift „Der Kulturtechniker“ Jahrgang 1904, S. 40.

Feldwiesen findet man gewöhnlich in kleineren Mulden und Einsenkungen, die sich infolge ihrer Lage in einem gröfseren Feuchtigkeitszustande befinden, als die umliegenden Äcker. Auch bleiben oft Ackerländereien als Wiese liegen, weil sie im Frühjahr zur Bearbeitung zu nafs sind. Ist es nun auch im allgemeinen rätlich, derartige Grundstücke nach vorhergegangener Drainage in Ackerland zu verwandeln, so gibt es doch Örtlichkeiten und Besitzverhältnisse, welche das Liegenlassen grofser Flächen als Feldwiesen angezeigt erscheinen lassen.

Wo gröfsere Flächen schweren, graswüchsigen Bodens in hoher oder feuchter Lage (Rhön, Eifel, Sauerland, Oberhessen usw.) sich in Händen kleinerer Besitzer befinden, deren Spannfähigkeit zur Beackerung derartigen Landes, selbst wenn es drainiert ist, nicht ausreicht, da bleibt

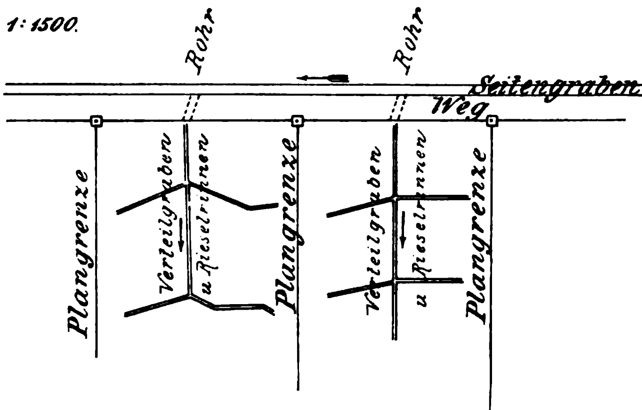


Fig. 9.

nichts anderes übrig, als diese Flächen als Weide oder Wiese zu benutzen, und dann ist die Benutzung des Feldwassers zu Rieselzwecken dringend geboten.

Nachdem bei der Zusammenlegung am Fufse der Äcker Entwässerungsgräben gezogen oder die Wiesen nach den bereits besprochenen Grundsätzen, durch Wege, welche an der oberen Seite meist einen Graben erhalten, von dem Ackerlande getrennt sind, kann die Bewässerung nicht mehr ohne weiteres von dem Eigentümer bewirkt werden. Es bedarf vielmehr besonderer Vorkehrungen, um die Benutzung des Feldwassers zu Rieselzwecken zu ermöglichen.

Die dieserhalb zu schaffenden Anlagen sind sehr einfacher Art. Bei Gräben mit wenig Gefälle genügen Rinnen, denen man bei der Abzweigung vom Graben ein stärkeres Gefälle gibt, als der Grabensohle. Soll die Bewässerung aus dem oberen Seitengraben eines Weges erfolgen, so werden Ton- oder Zementrohre von etwa 20 cm lichter Weite durch den Weg gelegt (Fig. 9).

Stauvorrichtungen sind im allgemeinen nicht angebracht, weil sie zur Verschlämmung des Entwässerungsgrabens beitragen. Am besten wird der Zuleiter etwas tiefer gelegt, als die Grabensohle, oder oberhalb einer im Entwässerungsgraben anzubringenden Kaskade abgezweigt, welche alsdann wie ein Überfallwehr wirkt. Der Zuleiter ist mit einer Einlafsschleuse zu versehen, um eine Regelung des Wasserzuflusses zu ermöglichen.

Ist dergestalt für eine möglichste Zurückhaltung und Ausnutzung des Wassers gesorgt, so handelt es sich nunmehr um die Weiterführung desselben durch

Beschaffung der Vorflut.

1. *Die Flutgräben* haben den Zweck, sämtliches Tagwasser aufzunehmen und den natürlichen Wasserläufen zuzuführen. Sie führen nur periodisch Wasser; die stets Wasser führenden Gräben sind den natürlichen Wasserläufen zuzurechnen. Wir unterscheiden:
   a) *Gräben 1. Ordnung,* welche einen gröfseren Gemarkungsteil entwässern, das Wasser aus den Gräben 2. und 3. Ordnung aufnehmen und direkt in die natürlichen Wasserläufe münden.
   b) *Gräben 2. Ordnung,* welche nur die Gräben 3. Ordnung aufnehmen.
   c) *Gräben 3. Ordnung,* welche nur kleinere Gebiete entwässern und keine anderen Gräben mehr aufnehmen.

Bezüglich der Linienführung dieser Gräben hat man in der Regel keine grofse Auswahl. Sie sind stets auf der Grenze zweier Sammelgebiete anzulegen und folgen den Tiefpunkten der natürlichen Talsohle. Man soll sich aber nicht allzu ängstlich daran halten, die Gräben in allen ihren Teilen auf die tiefste Stelle des Geländes zu legen. Es werden sonst scharfe Ecken und Winkel entstehen, die man auf alle Fälle zu vermeiden hat. Die Abrundung der Ecken und die Führung des Grabenzuges in schlanken Linien ist für die Erhaltung der Ufer sehr wesentlich. Bezüglich der Innehaltung der Tiefpunkte hat man nur darauf zu achten, dafs die Entwässerung des nebenliegenden Geländes gewährleistet wird und dafs die Einschnitte nicht gar zu tief werden.

Die Einmündung eines Grabens in den andern soll unter einem möglichst spitzen Winkel erfolgen.

Über das den Flutgräben zu gebende Gefälle läfst sich nicht viel sagen, man mufs notgedrungen dem natürlichen Gefälle der Mulden und Talsenkungen folgen. Hauptsache bleibt es, der Zerstörung der Grabensohle und der Ufer nach Kräften vorzubeugen, um die Versandung der natürlichen Wasserläufe, in welche sie münden, zu verhindern. Die Verminderung des Gefälles durch Kaskaden und Traversen läfst sich nicht für alle Gräben durchführen, da sie zu kostspielig wird. Wo man sich aber zur Anlage von Kaskaden entschliefst, baue man sie äufserst solide

und scheue dann auch die Kosten nicht. Alle Versuche, die man mit kleinen, wenig gut fundierten Abstürzen gemacht hat, sind fehlgeschlagen. Diese Bauwerke sind fast ohne Ausnahme von der ersten Hochflut hinweggespült worden.

Die Mafsnahmen, welche wir aufserdem zur Verminderung der Wassergeschwindigkeit und der Stofskraft des Wassers ergreifen können, bestehen zunächst in der *Anlage breiter Sohlen* und *flacher Böschungen,* weil hierdurch verhältnismäfsig geringe Wassertiefen geschaffen werden. Die abzuführende Wassermenge und die Geschwindigkeit des Wassers mufs durch Rechnung annähernd festgestellt und danach die Anordnung der Sohlenbreite und Böschungsanlage getroffen werden. Je nach der Bodenart sind Böschungsanlagen von 1 : 1,5 bis 1 : 3 zu empfehlen. Aufserdem sichert man Sohle und Böschungen durch Rasenbelag und Ansaat mit Gras. Für sehr gefährdete Gräben empfiehlt sich die Anordnung einer Kombination von Spreutlagen mit Rasenbelag, die in der Weise anzuordnen ist, dafs die Spreutlagen etwa 25 cm weit auseinander zu liegen kommen und die Zwischenräume mit Rasen ausgefüllt werden.

2. *Die eigentlichen Entwässerungsgräben* dienen zur Senkung des Grundwasserspiegels oder als Vorfluter für die unterirdische Entwässerung (Drainage), wobei indessen nicht ausgeschlossen ist, dafs ein Flutgraben gleichzeitig eigentlicher Entwässerungsgraben sein kann.

Für die Entwässerungsgräben gilt die Regel, dafs das Grundwasser im Ackerlande auf mindestens 0,75 m, in den Wiesen auf 0,5 m unter die Oberfläche gesenkt werden mufs.

Beim Vorhandensein von Grundwasser ist dem Ursprunge desselben nachzuspüren. In Tälern, die von stark abfallenden Hängen begrenzt werden, ist häufig das den letzteren entquellende Grundwasser die Ursache der Versumpfung. Hier ist dann mit nur einem Graben in der Regel nicht geholfen. Man wird sich entschliefsen müssen, sowohl an den Talrändern als auch in der Mitte der Talsohle Entwässerungsgräben anzulegen, bezw. den in der Talsohle liegenden natürlichen Wasserlauf als Entwässerungsgraben auszubauen. Die Gräben am Fufse der Hänge können indessen als Ableiter des Grundwassers nur dann angesehen werden, wenn es möglich ist, sie in die wasserführende Schicht einzuschneiden, andernfalls können sie nur als Fanggräben für das Tagwasser dienen. Für alle Entwässerungen gilt die Regel, dafs man das Wasser, welches den angrenzenden Gebieten entstammt, weder oberirdisch noch unterirdisch in das zu entsumpfende Gelände eindringen läfst.

Es bleibt für den Entwurf der Entwässerungsgräben in unserem Falle stets zu beachten, dafs die besonderen Entwässerungseinrichtungen Sache der einzelnen Grundeigentümer sind. Wir haben also nicht etwa jede Quelle abzufangen, jede sumpfige Stelle trocken zu legen, sondern

nur dafür zu sorgen, dafs für jeden einzelnen Plan die Abführung des Grundwassers in den nächsten Entwässerungsgraben möglich gemacht wird.

3. *Die natürlichen Wasserläufe* bilden die Vorfluter für alle Arten künstlich angelegter Gräben; es kommt also hier nicht mehr auf die Verlangsamung des Abflusses, sondern auf die ungehinderte Weiterführung des Wassers und auch des trotz aller Vorkehrungen in den Flufs gelangten Schotters an.

Bei den Zusammenlegungen haben wir es durchweg nur mit kleineren Gewässern zu tun, deren Wasserspiegel bei Mittelwasser eine Breite von 5—10 m nicht überschreitet. Die gröfseren Flüsse und Ströme, welche das Auseinandersetzungsgebiet berühren, haben für uns lediglich die Bedeutung der durch die Natur gegebenen Vorfluter, deren Richtung und Begrenzung als feststehend zu betrachten ist, so dafs dieselben gänzlich aus dem Rahmen unserer Betrachtung ausscheiden.

Die Schlufsfrage, welche den Landmesser beim Entwurfe eines Grabennetzes beschäftigt, ist daher der Behandlung der die Gemarkung durchfliefsenden Bäche und kleineren Flüsse gewidmet. Man fragt sich, soll der Bach reguliert werden oder nicht? Welchen Zweck wollen wir damit erreichen? Zur Beantwortung dieser Vorfrage ist ein genaues Studium der Eigenart des in Frage kommenden Gewässers unerläfslich.

Die natürlichen Wasserläufe verlaufen samt und sonders in mehr oder minder gekrümmten Linien (Schlangenlinien, Serpentinen). Diese sind um so enger, je kleiner der Wasserlauf ist. Diese Tatsache ist unschwer zu erklären. Während eine gröfsere Wassermasse die kleineren Unebenheiten der Erdoberfläche ungehindert überströmt und dem Hauptgefälle folgt, werden kleine Wassermengen schon durch winzige Bodenerhöhungen oder Vertiefungen abgelenkt und zur Serpentinenbildung gezwungen. Nur *eines* haben grofse und kleine Wasserläufe gemeinsam. Sie sind steten Veränderungen unterworfen, es werden neue Serpentinen gebildet und vorhandene wieder zerstört.

Geschiebeführende Wasserläufe setzen an den konvexen Ufern an und verengen auf diese Weise das Flufsbett. Hierdurch entsteht eine stärkere Stofskraft des Wassers, welches, gegen das konkave Ufer getrieben, dasselbe immer mehr und mehr abwäscht, bis sich endlich Rückläufe bilden, welche die Hochfluten nicht mehr in genügender Weise abführen können und zu Durchbrüchen Veranlassung geben, wodurch dann die Serpentine wieder zerstört wird.

Überflutungen können aus sehr verschiedenen Ursachen eintreten. Lange anhaltende Regenperioden sowie die Schneeschmelze im Frühjahr bringen das Wasser derart zum Ansteigen, dafs es über die Ufer des Flusses tritt und das anliegende Gelände überschwemmt. Bei kleineren Gewässern können heftige Gewitter schon eine Ausuferung verursachen.

Die Überschwemmungen können schädlich oder nützlich sein. Schädlich sind sie immer, wenn Abbrüche der Ufer, Auskolkungen oder Überschotterungen des anstofsenden Geländes damit verbunden sind. Sonst sind die Winter- und Frühjahrswässer, wenn sie nur Wiesen betreffen, in der Regel sogar nützlich. Trocken gelegene Bach- und Flufswiesen liefern nur in den Jahren befriedigende Erträge, welche im Winter oder Frühjahr eine Überschwemmung mit sich bringen.

In engen Wiesentälern sind die im Sommer durch heftige Gewitterregen veranlafsten Überschwemmungen gewöhnlich die schädlichsten, indem sie den vorhandenen Graswuchs verschlämmen und dadurch zur Verfütterung untauglich machen, oder auch das bereits gemähte Gras fortführen. Die Schnelligkeit, mit welcher derartige Fluten einzutreten pflegen, macht eine Bergung der Ernte in der Regel unmöglich.

Zu unterscheiden hat man zwischen gewöhnlichen und aufserordentlichen Hochfluten. Letzteren, welche ganze Flufstäler ausfüllen, wie solches nach Wolkenbrüchen zuweilen vorkommt, können wir mit den bei der Zusammenlegung zu Gebote stehenden Mitteln überhaupt nicht begegnen. Es sind also stets nur die ersteren, wovon künftig die Rede sein soll.

Das erste, was der Kulturtechniker zu tun hat, ehe er sich zur Regulierung des Flusses entschliefst, ist das eingehende Studium der Wasserverhältnisse. Hierzu gehört die Feststellung:

a) des Sammelgebietes,
b) des Hoch- und Niedrigwassers,
c) der Zahl und Höhe der stattgehabten Überflutungen,
d) der Jahreszeit, in welcher diese eingetreten sind,
e) der Höhenlage des Flufsbettes gegen das anstofsende Gelände,
f) des Gefälles, der Längenentwickelung und der Wasserführung,
g) des Querprofiles.

Aus den Resultaten dieser Ermittelungen wird man ein Bild bekommen, ob und in welcher Weise eine Regulierung des Flusses angebracht ist.

Die Regulierung der Flüsse und Bäche kann bezwecken:

1. die Verhinderung von Überflutungen,
2. die Entsumpfung des Geländes,
3. Die Verhinderung von Uferabbrüchen und der dadurch eintretenden Verschotterung des Flufsbettes.

Treten nur Winterüberflutungen ein, so wird man nur dann zur Regulierung schreiten, wenn Ackerland in gröfserer Ausdehnung davon betroffen wird. Manchmal aber ist die Niederlegung solcher Äcker zu Wiesen vorteilhafter. Kehren Sommerfluten öfter wieder, so wird dieses zu einer zwingenden Ursache für die Regulierung.

Die *Verhinderung der Überschwemmungen* kann durch verschiedene Mittel erreicht werden. Entweder handelt es sich um eine Streckung des Flufslaufes behufs schnellerer Abfuhr des Wassers im Flufsbette, eine Vergröfserung der Wasserführung durch Verbreitern oder Vertiefen des Bettes oder durch dessen Verlegung auf die tiefste Stelle des Tales.

Behufs *Entsumpfung des Geländes* führt man eine Streckung des Flufslaufes, verbunden mit der Tieferlegung der Sohle, meist nur dann aus, wenn man nicht durch seitlich angelegte Gräben sein Ziel erreichen kann.

Beispiel. (Fig. 10.) Ein natürlicher Wasserlauf *AB* liegt, wie dieses in der Natur häufig vorkommt, nicht in der tiefsten Stelle des Tales, sondern auf einem durch die Ausuferungen des Flusses gebildeten Rücken. Da das Flufsbett im allgemeinen gut erhalten ist, die Ausuferungen durch kleine Profilverbreiterungen auf gröfsere Hochfluten beschränkt werden können, so ist an und für sich eine Verlegung des Flufslaufes um so weniger geboten, als das Überschwemmungsgebiet aus Wiese besteht. Links und rechts des Baches befinden sich tiefer gelegene, der Entwässerung bedürftige Mulden. Die Entsumpfung wird, wie die Zeichnung lehrt, durch die Entwässerungsgräben *b* und *c* völlig erreicht. Diese können mit geringeren Abmessungen hergestellt werden, als eine Flufsverlegung, und verursachen schon deshalb weniger Kosten, ganz abgesehen davon, dafs sie auch nicht des Ufer- und Sohlenschutzes in dem Mafse bedürfen, wie ein neu gegrabenes Flufsbett.

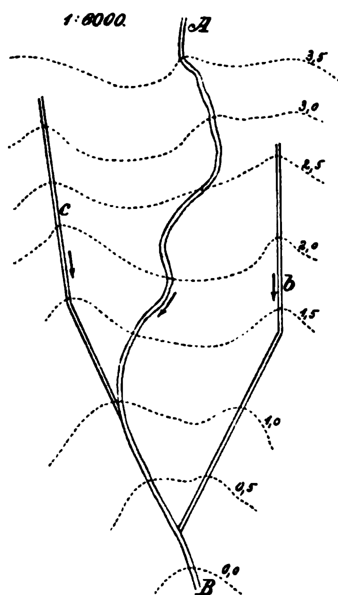


Fig. 10.

Man wird also nur dann zur Verlegung des Flufsbettes schreiten, wenn dieses im Interesse der Wasserführung im Flusse selber liegt, oder wenn auf andere Weise die Entsumpfung des Geländes nicht zu erreichen ist.

Es liegt nahe, *die Verhütung der Uferabbrüche* durch Verbauung der gefährdeten Stellen anzustreben. Mit solch einseitigem Uferschutze ist aber in der Regel nicht viel gewonnen, denn meistens werden, namentlich bei geschiebeführenden Gewässern, sehr bald Änderungen im Stromstriche eintreten, welche zu Uferabbrüchen ober- und unterhalb der geschützten Stellen Veranlassung geben. Dieses wird namentlich bei stark gekrümmten Serpentinen oder Rückläufen der Fall sein, wo dann die Ausführung von Durchstichen in Frage kommt.

Das Längenprofil eines Flufslaufes zeigt bezüglich seines Gefälles einen steten Wechsel. Das Gefälle wird bald stärker, bald schwächer, und da die Geschwindigkeit des Wassers wesentlich vom Gefälle abhängt, so folgt, dafs auch diese in den verschiedenen Flufsstrecken eine verschiedene sein mufs. Sind nun die Verschiedenheiten im Sohlengefälle nicht derart, dafs daraus Unzuträglichkeiten für das anliegende Gelände entstehen, indem die Entwässerung darunter leidet, öftere Ausuferungen stattfinden oder auch Schotterablagerungen im Flusse entstehen, so kann man von einer Verbesserung der Sohle absehen. Anderenfalls gleicht man das Gefälle der Sohle aus, zu welchem Zwecke meist Verlegungen des Flufsbettes oder Durchstiche erforderlich werden.

Es ist eine bekannte Tatsache, dafs die Sohlen geschiebeführender Gewässer sich von Jahr zu Jahr erhöhen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch das bei Hochwasser in den Flufs gelangende Geschiebe herbeigeführt, welches derselbe bei gewöhnlichem Wasserstande nicht fortzuführen vermag. Die Sohle liegt daher manchmal so hoch, dafs selbst weniger hohe Flutwellen das Fassungsvermögen des Flusses übersteigen. Alsdann ist die Verlegung des Flufsbettes auf die tiefste Stelle des Tales angezeigt, und zwar noch mehr, wenn die Einmündung der Zuflüsse durch die hohe Lage des Flusses gehindert wird. Ist die Verlegung des Flufslaufes aus andern Gründen nicht möglich, ein Fall, der bei Mühlengerechtsamen usw. sehr wohl eintreten kann, so lege man an den Tiefpunkten Entwässerungsgräben an, welche dann gleichzeitig als Entlastungskanäle für das Hochwasser dienen können. Es ist dann nur darauf zu achten, die geeignetsten Stellen für die Abzweigung und die Wiedereinmündung des Entlastungskanals auszusuchen. — *Beispiel.* (Fig. 11). Die *Losse a* dient als Mühlbach, liegt deshalb hoch und kann nicht in die Talsohle verlegt werden. Zur Entlastung ist Graben *b* angelegt, der in *A* durch eine Schleuse geschlossen ist, welche bei Hochwasser gezogen wird. Graben *b* ist zugleich Vorfluter der von *c c c* kommenden Gräben niederer Ordnung.

Durchstiche werden dort erforderlich, wo der Flufs in zu scharfen Krümmungen verläuft oder gar Rückläufe bildet. Sehr häufig wird man beobachten, dafs sich in solchen Krümmungen und Rückläufen das Gefälle stark vermindert. Man suche das Gefälle der Durchstiche dem der oberen und der unteren Flufsstrecke anzupassen. Wird es infolge der Verkürzung des Flufslaufes erheblich stärker, so mufs es durch Kaskaden gebrochen werden.

Flufsverlegungen und Durchstiche sind, wenn die gerade Linie verlassen werden mufs, in Krümmungen mit möglichst grofsem Halbmesser zu führen und alle scharfen Ecken zu vermeiden.

Bei der Anlage von Durchstichen hat man auch der Zufüllung und Nutzbarmachung der eingegangenen Flufsstrecken seine Aufmerksamkeit zu widmen. Ist das anliegende Gelände sehr wasserreich, so nehme man die Zufüllung nicht vor, ohne durch Drainage, sei sie aus Röhren oder Steinen hergestellt, dem Druckwasser einen Ausweg zu halten. Man kann sonst auf Jahre hinaus eine lohnende Nutzung solcher Flächen unmöglich machen.

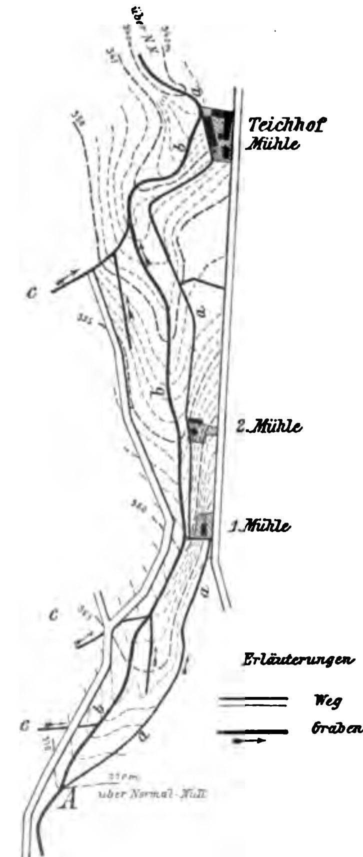


Fig. 11.

Kommt eine Verlegung des Flufsbettes zur Ausführung, so führe man die Leitlinie so, dafs das alte Bett nicht zu oft durchschnitten wird. Ein vollständig neues Flufsbett stellt sich in der Ausführung billiger, als wenn viele Sperrungen alter Flufsarme usw. erforderlich werden. Auch ist dasselbe regelmäfsig leichter und billiger zu unterhalten.

Das Querprofil übt grofsen Einflufs auf Wasserführung und Wasserhaltung der Flüsse. Richtige Bemessung und zweckentsprechender Ausbau des Querprofils sind daher wichtige Aufgaben des Technikers. Die Gesichtspunkte, welche dabei in Betracht kommen, sind ungestörte Abführung des Wassers und Fortführung des Geschiebes.

Wasserläufe ohne Geschiebe sind im Gebirge selten, und wenn auch bereits Vorkehrungen zur Zurückhaltung des Schotters im Quellengebiete getroffen sind, so ist es doch niemals gänzlich zu verhindern, dafs kleinere Steine, Kies, Sand und abgeschwemmte Erde in den Flufslauf gelangen. Uferabbrüche tragen ebenfalls zur Bildung von Schotter bei. Anhäufungen von Schotter werden wir finden: dicht vor starken seitlichen Ablenkungen des Flufslaufes, bei plötzlich eintretenden Gefällverminderungen, oder dort, wo das Flufsbett eine ungewöhnliche Breite annimmt. Dann ist in den ersten beiden Fällen eine Abänderung des Längenprofils vermittels Anlage von Durchstichen oder im letzten Falle eine Regelung des Querprofiles angebracht. Auch

entstehen Verschotterungen des Flufsbettes bei der Einmündung von Zuflüssen mit stärkerem Gefälle. Eine Abänderung der Einmündung und Anbringen derselben weiter unterhalb in möglichst spitzem Winkel wird alsdann Abhilfe schaffen, vorausgesetzt, dafs im Zuflusse selbst Gefälle genug verbleibt, um die Anhäufung des Schotters vor der Einmündung in den Vorfluter zu verhindern.

Zur Ermittelung des Normalprofiles teilen wir den Flufs in verschiedene Wasserhaltungen, worunter man die Strecken zwischen der Einmündung der einzelnen Zuflüsse versteht. Man berechne nach den zu Gebote stehenden Mitteln: Pegelbeobachtungen, Regenhöhen usw., die abzuführende Wassermenge für jede einzelne Wasserhaltung und suche unter Zugrundelegung der ermittelten abzuführenden kleinsten und gröfsten Wassermengen das Normalprofil zu bestimmen.

Will man bei geringeren Wassermengen, z. B. bei mittlerem Wasserstande, eine stetige Fortführung des Geschiebes ermöglichen, so mufs eine genügende Wassertiefe geschaffen, das Profil also verengert werden, während umgekehrt die Abführung des Hochwassers eine Erweiterung des

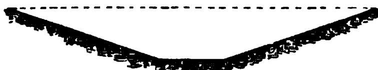


Fig. 12.



Fig. 13.

Profils bedingt. Die Sohle mufs so bemessen werden, dafs sie auch bei Niedrigwasser in ihrer ganzen Breite stets mit einer genügend hohen Wasserschicht bedeckt ist, weil sich sonst Serpentinen in der Sohle selbst bilden.

Um beiden Zwecken gerecht zu werden, wende man entweder sehr flache Böschungen (Fig. 12) an oder schaffe ein sogenanntes Doppelprofil (Fig. 13).

Welche von beiden Formen zu wählen ist, das hängt von den besondern Umständen ab, unter denen die Regulierung stattfindet. Schafft man ein ganz neues Flufsbett, so ist man weniger gebunden, man wird dann in der Regel das Doppelprofil vorziehen. Werden aber nur einzelne Durchstiche angeordnet, so hat man darauf zu achten, dafs das Profil sich dem der bestehenbleibenden Flufsstrecken möglichst anschliefst. Man wird dann meist das einfache Profil anwenden, die Sohlen der beibehaltenen Flufsstrecken durch Steinpackungen, Senkfaschinen usw. verengen und das Hochwasserprofil durch Abböschungen der Ufer erweitern. Die geeignetsten Abmessungen sind nur durch wiederholte versuchsweise Rechnungen annähernd zu finden. Selten wird man imstande sein, das Querprofil so zu bemessen, dafs es den gestellten Anforderungen völlig genügt. Ist der

Unterschied zwischen Hoch- und Niedrigwasser sehr grofs, so sind die Hochwassergeschwindigkeiten fast niemals derart zu regulieren, dafs eine Gefährdung der Sohle und der Ufer gänzlich ausgeschlossen bleibt. Es ist darum eine künstliche Sicherung selten zu vermeiden. Für flache Böschungen genügt in der Regel Ansaat mit Grassamen, Rasenbelag und Bestecken mit Korbweiden, während die Sohle durch Faschinen gesichert werden kann.

Die Bepflanzung der Ufer hat aber bei kleineren Gewässern auch ihre Schattenseiten. Fast immer hat sie eine Verengung des Profiles im Gefolge. Überhaupt sind nur kurzgehaltene Sträucher zu verwenden; läfst man die Pflanzen zu Bäumen heranwachsen, so schaden sie mehr als sie nützen. Sie können dann nicht mehr dicht genug stehen, um durch ihr Wurzelgeflecht dem Ufer in seiner ganzen Ausdehnung einen Halt zu gewähren, sondern schützen im günstigsten Falle nur die Stelle, welche der einzelne Baum mit seinen Wurzeln durchdringt, und auch nur so lange, als das Ufer nicht oberhalb oder unterhalb des Baumes unterwaschen ist. Tritt dieses ein, so wirken das Gewicht und die bei heftigem Winde eintretenden Schwankungen des Baumes derart, dafs gröfsere Erdstücke mit einem Male abgerissen werden. Fällt hierbei der Baum ins Wasser, so entstehen Staue, Überfälle und Stromablenkungen, die in verderblicher Weise die Beschaffenheit des Flufsbettes verändern.

Will man die Flufsufer bepflanzen, so hat man also vor allen Dingen darauf zu achten, dafs das Querprofil nicht zu sehr verengt wird. Man pflanze nur dort, wo bei flachen Ufern die nächste Umgebung, das Vorland, öfteren Überflutungen und Versandungen ausgesetzt, also zu anderen Kulturen nicht zu verwerten ist, oder wo man die sorgfältig ausgebauten, flach geböschten Ufer vor Abbruch schützen will. Zum Bepflanzen nehme man nur eine edle Korbweide, welche den alljährlichen Schnitt verträgt, und sorge für gute und sorgfältige Unterhaltung der Anlagen. Holzarten, die zu Bäumen heranwachsen, z. B. Erlen, Pappeln usw., sind für die Bepflanzung ständiger Wasserläufe nicht zu gebrauchen.

§ 12.

Die Verbindung der Weglinien mit denen der Gräben ist überall dort anzustreben, wo sie sich, ohne der Wasserführung Gewalt anzutun, ermöglichen läfst. In den Wiesen sind getrennt von den Wegen anzulegende Gräben nicht zu umgehen, da sie dort meist eigentliche Entwässerungsgräben sind. Im Ackerlande aber, wo sie die Bewirtschaftung hindern würden, sucht man sie, wenn irgend tunlich, zu vermeiden. Darum ist es erforderlich, den Weg- und Grabenentwurf nicht getrennt zu behandeln, sondern gleichzeitig vorzunehmen, und zwar unter steter Rücksicht auf die Wasserführung.

Zunächst sind die Hauptvorfluter, wie die natürlichen Wasserläufe sie geben, ins Auge zu fassen. Sodann die Entwässerung des seitlichen Geländes durch die natürlichen Faltungen und Einsenkungen und die etwa vorhandenen Wasserrisse. Ist solchergestalt das Gerippe für die Entwässerung der Feldmark gegeben, so wird sich feststellen lassen, ob an den Hauptgräben Wege angelegt werden können oder nicht. In den allermeisten Fällen wird es möglich sein, da ja die Gräben an den Grenzen der Sammelgebiete liegen, somit auch die Geländeabschnitte begrenzen, welche für die Zuteilung zu bilden sind.

Aufserdem müssen die meisten Wege schon ihrer Unterhaltung wegen Seitengräben bekommen. Die Anlieger sind stets geneigt, das überschüssige Wasser den Wegen zuzuführen, weshalb man in der Regel die Planwege in die Mulden legt und mit einem Graben versieht.

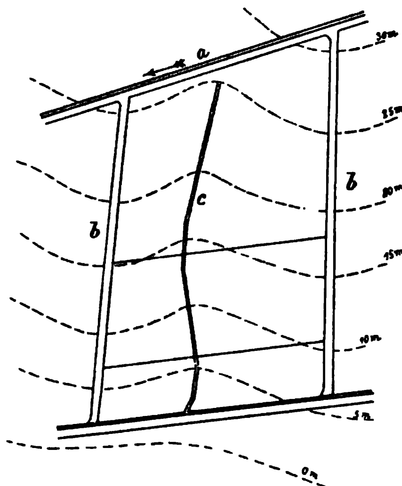


Fig. 14.

Eine Ausnahme sollte man freilich da machen, wo in welligem Gelände oder in leichtem Boden die Wassermengen so grofs werden können, dafs sie dem Wege Gefahr drohen. Hier suche man das Wasser zu verteilen. Vor allem wird man (Fig. 14) das durch den Seitengraben des Hauptweges *a* abzuführende Wasser nicht in die Mulde *c* gelangen lassen. Durch Führung der Planwege *bb* auf den Höhen statt in den Mulden erschwert man dem Planbesitzer die Abführung des Wassers nach den Wegen, zugleich aber auch die Entwässerung seines Planstückes überhaupt. Darum mufs in der Mulde *c* wiederum ein Graben angelegt werden. Dieser stört nun, wenn er tief ausgehoben wird, die Bewirtschaftung in der empfindlichsten Weise. Man wird ihn also nur muldenförmig ausheben und mit Grassamen ansäen lassen. Dann kann der Pflug, die Egge, sowie auch der Dünger- und Erntewagen ihn ungehindert überschreiten und die Entwässerung der anliegenden Grundstücke vom Tagwasser ist hinlänglich gewährleistet.

Unter Umständen empfiehlt es sich, den Graben zwar auszuweisen, aber nicht auszubauen; dem Planeigentümer kann dann für den etwaigen Schaden, welcher bei aufserordentlichen Fluten eintritt, die unentgeltliche Nutzung des Grabengeländes belassen werden.

§ 13.

Die Hilfsmittel zum Entwerfen des Weg- und Grabennetzes bestehen in erster Linie aus den Karten, die dem Verfahren zugrunde liegen. Bei einigen Generalkommissionen bestehen Vorschriften, wonach der Landmesser das Wegnetz zunächst häuslich auf der Übersichtskarte oder 1. Reinkarte entwerfen, sodann nach der Karte in die Örtlichkeit übertragen soll, um die Zweckmäfsigkeit der einzelnen Wege an Ort und Stelle prüfen und beurteilen zu können. Für diesen Zimmerentwurf stehen nun fast nirgends andere Hilfsmittel zur Verfügung als die aus den Generalstabskarten zu entnehmenden Höhenschichtenlinien, welche aber nur einen ganz allgemeinen Überblick über die Geländeform gestatten. Das Vorprojekt nach der Karte hat deshalb durchgängig einen nur sehr geringen Wert, und man hüte sich, viel Zeit und Mühe darauf zu verwenden, halte es auch nur in ganz allgemeinen Umrissen, um nicht für gewisse Linienführungen eine Voreingenommenheit zu gewinnen, deren man sich später schwer wieder entledigen kann.

Die endgültige Bestimmung über die Weg- und Wasserführung ist *unter allen Umständen* an Ort und Stelle zu treffen, und zweckmäfsig ist es, auch die Weg- und Grabenlinien sofort an Ort und Stelle zu entwerfen. Zum Gebrauche beim örtlichen Entwurfe fertigt man besondere Kopieen auf Pausleinen oder auf hinterklebtem Ölpapier als „Wegentwurfkarten“ an. Die Kulturarten und alten Parzellengrenzen müssen auf diesen Karten verzeichnet sein. Auch empfiehlt sich in Gemarkungen mit sehr verschiedenen Bodenarten die Eintragung der letzteren. Die Linien für die neuen Wege und Gräben und deren Gefällverhältnisse, welche man mittels eines einfachen Pendelinstrumentes aufnimmt, werden in diese Karten eingetragen.

Wo Korrektionen von Flüssen und Bächen, die Entwässerung gröfserer Sümpfe oder die Bewässerung der Wiesentäler in Frage kommen, ist natürlich ein genaueres Nivellement und die Darstellung von Höhenschichtenlinien nicht zu entbehren. Sind Höhenschichtenpläne für den Entwurf derartiger Anlagen unbedingt erforderlich, so ist deren Aufnahme über die ganze Feldmark für die Veranlagung der Weg- und Grabennetze zum mindesten aufserordentlich wünschenswert.

Die durch Schichtenlinien gegebene Übersicht über die gesamten Geländeverhältnisse gewährt dem Techniker allein die nötige Sicherheit im Entwerfen der Anlagen. Es können über die günstigsten Linien nirgends mehr Zweifel bestehen bleiben. Die Wasserverhältnisse übersieht man auf dem Schichtenplane mit einem Blicke, kurz: die ganze Arbeit wird auf eine sichere Grundlage gestellt und dann erhält auch der vorläufige Entwurf in der Stube einen grofsen Wert.

Leider ist bis jetzt die Aufnahme von Höhenschichtenlinien im gröſseren Maſsstabe an den damit verbundenen Kosten gescheitert. Diese lieſsen sich aber wesentlich vermindern, wenn die einmal gefertigten Arbeiten nicht dem Zwecke der Zusammenlegung allein, sondern auch anderen öffentlichen Dienstzweigen in geeigneter Weise zugänglich gemacht würden.

§ 14.

Sonstige gemeinschaftliche Anlagen sind: Lehm-, Ton-, Mergel-, Sand-, Kiesgruben, Steinbrüche, Viehtränken, Flachsrösten, Schafwäschen, Bleichplätze, Pflanzenbeete, Baumschulen, Turn- und Zimmerplätze, Viehtummelplätze, Gänserasen usw.

Oft wird die Vergröſserung eines bestehenden oder die Anlage eines neuen Begräbnisplatzes in Aussicht zu nehmen sein, wobei dann die sanitätspolizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

§ 15.

Das Reinsollhaben. Nach Fertigstellung des Weg- und Grabenentwurfes findet dessen Prüfung in technischer und in landespolizeilicher Hinsicht statt. Sobald ihn die Generalkommission genehmigt hat, wird mit der endgültigen Absteckung, der Versteinung und der Aufmessung vorgegangen. Für die Aufmessung sind die der ministeriellen „Anweisung VIII vom 25. Oktober 1881 für das Verfahren bei der Erneuerung der Bücher und Karten des Grundsteuerkatasters“ angepaſsten besonderen Bestimmungen maſsgebend.

Gleichzeitig mit dem Aufmessen der Wege und Gräben wird die Versteinung und Aufmessung der sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen bewirkt. Alsdann folgt die Eintragung des Netzes in die Karten.

Nachdem die Flächeninhalte für jeden einzelnen Klassenabschnitt berechnet sind, werden getrennte Verzeichnisse aufgestellt:

1. für die Wege und Gräben,
2. für die Bewässerungsanlagen,
3. für die sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen.

Für die Schluſssumme dieser einzelnen Zusammenstellungen werden die Bonitierungswerte ermittelt, und danach die von den einzelnen Beteiligten zu leistenden Beiträge berechnet.

Zu den Wegen und Gräben tragen laut gesetzlicher Bestimmung sämtliche Teilnehmer nach Verhältnis ihres Sollhabens bei. Zur Aufbringung der *Bewässerungsanlagen* können füglich nur diejenigen herangezogen werden, welche einen Vorteil davon haben. *Die sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen* werden meistens nur für den Bedarf der ein-

heimischen Interessenten ausgewiesen, weshalb die Ausmärker zu diesen Anlagen in der Regel nicht beitragen.

Ob die servitutfreien Grundstücke, welche von den Beteiligten in die Masse gegeben worden sind, zu den Wegen, Gräben und sonstigen Anlagen beizutragen haben oder nicht, unterliegt stets einer besonderen Vereinbarung. Es ist bei der Beschlufsfassung zu unterscheiden, ob das betreffende Grundstück im Interesse seines Eigentümers oder im Interesse der Gesamtheit zur Masse gezogen ist. Im letzteren Falle ist die Befreiung von den Wegbeiträgen selbstverständlich.

Das reine Sollhaben setzt sich demnach zusammen aus dem Rohsollhaben abzüglich der Beiträge zu den Wegen, Gräben usw. und zuzüglich der im allgemeinen Interesse in die Masse geworfenen servitutfreien Grundstücke.

§ 16.

Gesichtspunkte für den Entwurf des Auseinandersetzungsplanes. Die gesetzlichen Bestimmungen geben für den Planentwurf nur ganz allgemeine Anhaltspunkte, von denen die wichtigsten sind, dafs:

a) die Abfindung in Land erfolgen und nur ausnahmsweise durch Geld ergänzt werden soll,
b) die Abfindung eine Veränderung der ganzen bisherigen Wirtschaftsweise nicht nach sich ziehen darf,
c) eine jede Landabfindung in der Lage auszuweisen ist, welche den gegeneinander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten am meisten entspricht.

Das Endziel, eine Umwandlung des gesamten Wirtschaftsbetriebes zu vermeiden, bedingt eine möglichst genaue Anpassung der Abfindung an den alten Besitzstand bezüglich der Kulturarten, Bodenarten und Bodenklassen. Das Mittel der Entfernung vom Wirtschaftshofe, die Höhenlage, die Neigung gegen den Horizont und die Himmelsrichtung müssen möglichst unverändert bleiben.

Diese Anforderungen erleiden eine Beschränkung durch die Bestimmung, dafs die Abfindung den gegenseitig abzuwägenden Interessen aller Beteiligten entsprechen soll, denn diese sind aufserordentlich verschieden. Im allgemeinen kann man die ländlichen Besitzer ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen gemäfs in vier Gruppen teilen:

1. Grofsgrundbesitzer,
2. Mittelbesitzer,
3. Kleinbesitzer,
4. Ausmärker.

Der Grofsgrundbesitz fängt an seiner untersten Grenze da an, wo die Teilnahme des Besitzers an den körperlichen landwirtschaftlichen Arbeiten aufhört. *Der Mittelbesitz* beginnt bei derjenigen Fläche, welche

eine eigene Nahrung gewährt. *Der Kleinbesitzer* ist neben dem Betriebe der Landwirtschaft auf anderweiten Erwerb angewiesen.

Ausmärker sind solche Besitzer, welche ihren Wohnort aufserhalb der zur Zusammenlegung kommenden Feldmark haben. Diese haben in der Regel ihren Hauptbesitz in der Feldmark ihres Wohnortes, und nur ausnahmsweise kommt es vor, dafs der Hof in einer fremden, der Grundbesitz in der zusammenzulegenden Feldmark liegt. Alsdann sind die Ausmärker zu derjenigen Gruppe der Grundbesitzer zu rechnen, zu der sie der Gröfse ihres Besitzes gemäfs gehören. Für die Planlage der Ausmärker ist fast immer der Gesichtspunkt der Entfernungsverringerung ausschlaggebend, weshalb man sie möglichst nahe ihrer Feldmarksgrenze abzufinden sucht.

Der Kleinbesitz treibt im grofsen ganzen Naturalwirtschaft. Er mufs daher diejenigen Früchte anbauen können, welche er in seiner Wirtschaft hauptsächlich gebraucht. Als menschliche Nahrungsmittel dienen im mittleren und nördlichen Deutschland in erster Linie der Roggen und die Kartoffel. Die Beschaffenheit der Abfindung mus daher den Anbau dieser beiden Pflanzen gestatten, und namentlich mufs dabei auf den Kartoffelbau Rücksicht genommen werden.

Da der Kleinbesitzer die Bearbeitung seiner Grundstücke nicht allein besorgt, sondern das Pflügen und Eggen gegen Bezahlung oder in Gegenrechnung für geleistete Arbeiten durch gröfsere Besitzer ausführen läfst, so ist es zweckmäfsig, ihm seine Abfindung in möglichster Nähe der Ortschaft auszuweisen. Ist Wiesenbesitz vorhanden, so ist dessen ungeschmälerte Wiederausweisung ein unbedingtes Erfordernis, denn der Kleinbesitzer kann selten ganz ohne Viehhaltung fertig werden. Da er aber nicht, wie der gröfsere Grundbesitzer, den Futterbau auf dem Ackerlande treiben kann, so ist er um so mehr auf die Erwerbung von Wiesenheu angewiesen, namentlich dann, wenn er ein Stück Grofsvieh hält.

Vorstehende Ansprüche zu erfüllen ist nur dann möglich, wenn sich Gelegenheit bietet, die Ackerabfindung in Mittelboden (sandigem Lehm oder lehmigem Sand) zu erteilen. Sehr häufig scheitert dieses an der Beschaffenheit des alten Besitzes. Ist dieser minderwertig, so ist vor allen Dingen Flächenverlust zu vermeiden und die Abfindung lieber im leichten als im schweren Boden zu erteilen. Auch ist darauf zu achten, dafs an Orten, wo der Kleinbesitz stark vertreten ist, die übrigen Besitzer nicht durch die Wegnahme des gesamten Mittelbodens und der mittleren Entfernungen geschädigt werden.

Der Grofsbesitz ist in bezug auf die Bodenbenutzung am wenigsten beschränkt. Er ist imstande, durch Anwendung geeigneter Maschinen und Geräte die schweren Böden gut zu bearbeiten, wodurch er die Vorzüge

dieser Böden, welche in der Erzeugung schwerer Körner und nahrhafter Futterpflanzen bestehen, zu seinem Vorteil auszunutzen vermag. Er kann infolge der gröfseren Spannkraft auch die entfernteren Äcker besser verwerten, als der Klein- und Mittelbesitz, oder diese durch Niederlegung zu dauernden Futter- und Grasfeldern für die Ernährung seines Viehstandes benutzen.

Man ist also in der Zuteilung der verschiedenen Bodenarten weniger gebunden. Die Entfernung vom Wirtschaftshofe spielt für gröfsere Güter lange nicht die Rolle wie für kleinere, wenn sie durch bessere Abrundung ausgeglichen wird. Mit der Gröfse des Gutes wächst die Benutzung fremder Arbeitskräfte. Damit verbunden steigt die Notwendigkeit der Aufsicht, welche um so schwieriger wird, in je mehr Parzellen das Gut liegt, und in nicht verkoppelten Gemarkungen geradezu zur Unmöglichkeit wird. Dennoch ist bezüglich der Entfernung eine Anpassung an die vor der Verkoppelung bestehenden Verhältnisse auch hier nötig. Dem Grofsbesitzer ausschliefslich weit entfernte Grundstücke zuzuweisen, geht nicht an, selbst wenn das Gut nur in einem einzigen Planstücke ausgewiesen wird. Läfst sich die Abrundung des Gutes in *einem* Plane nicht erreichen, so vermeide man wenigstens die Zuteilung kleiner abgesondert liegender Planstücke, sondern zerlege die Gesamtabfindung lieber in gröfsere Trennstücke.

Für die Planlage gröfserer Güter kann man die Gesichtspunkte kurz wie folgt zusammenstellen:

a) Die möglichste Abrundung ist anzustreben, und zwar um so mehr, je gröfser das Gut ist.

b) Dem Gute darf man in erster Linie die schwereren Böden zuteilen, ohne indes zu weit zu gehen und die Zuteilung leichterer Bodenarten ganz aufser acht zu lassen.

c) Auf die Entfernung vom Wirtschaftshofe ist derart Rücksicht zu nehmen, dafs die mittlere Entfernung der Abfindung nicht wesentlich gröfser wird als die der alten Grundstücke.

d) Die Forderung an gutem Boden (Klasse I—III) ist dem Gute ungeschmälert wieder zuzuteilen. Findet eine Verschiebung in den Klassen statt, so ist es zweckmäfsig, das etwaige „Weniger“ in die Mittelklassen zu verlegen und dieses teils in besseren, teils in den schlechteren Klassen wieder auszugleichen.

e) Die Forderung an Grund- und Flufswiesen, namentlich wenn sie bewässerungsfähig sind, ist möglichst unverkürzt wieder auszuweisen. Feldwiesen dagegen können im Interesse der Abrundung unbedenklich gegen Ackerland eingetauscht werden.

Wie weit in der Abänderung des Verhältnisses der einzelnen Bodenarten und Klassen sowie der Entfernung vom Wirtschaftshofe zu gehen ist, das läfst sich ziffernmäfsig gar nicht ausdrücken. Hierbei sprechen auch nicht allein die Interessen des Gutes mit, vielmehr tritt hier die Wahrung der Interessen der übrigen Beteiligten stark in den Vordergrund.

Ob die völlige Abrundung unter Zuteilung verschiedener Bodenarten möglich ist, das hängt zunächst von der Gröfse des Gutes und der gegenseitigen Lage und Entfernung der Bodenarten untereinander ab, sodann aber auch von der Geneigtheit des Besitzers, die eine Bodenart gegen die andere zu vertauschen. Sind verhältnismäfsig viel kleine Leute vorhanden, so wird der Grofsbesitzer stets eine gröfsere Fläche schweren Bodens nehmen müssen, als er besessen hat.

Der Mittelbesitz hat je nach der Gröfse der Güter verschiedene wirtschaftliche Bedürfnisse. Auf der einen Seite denen des Kleinbesitzes ähnlich, nähern sie sich auf der andern denen des Grofsbesitzes. Die Hauptrollen spielen hierbei die Spannfähigkeit und die Überwinterungskräfte des Gutes.

Im allgemeinen ist die Abfindung dem alten Besitzstande genauer anzupassen als bei den beiden anderen Gruppen, und zwar schon aus dem einen Grunde, weil der Mittelbesitz in der Regel die gröfste Fläche der Feldmark inne hat, und weil infolgedessen die gegenseitigen Interessen der Beteiligten auf andere Weise nicht gewahrt werden können.

Grundsätze für die Abfindung der Mittelbesitzer sind:

1. möglichste Ausgleichung der Entfernung sowie der Kulturarten und Klassen und je nach der Gröfse des Gutes auch der verschiedenen Bodenarten;
2. Zuteilung einer angemessenen Fläche Landes in der Nähe des Wirtschaftshofes, welche sich zum Anbau von Hackfrüchten und Futtergewächsen eignet;
3. Zuteilung eines Ackerstückes in mittlerer Entfernung und mittleren Klassen für den Körner- und Kartoffelbau;
4. Zuteilung von Flufs- und Bachwiesen in einem dem alten Besitz angepafsten Verhältnis.

Sind Abweichungen nicht zu umgehen, so sorge man dafür, dafs die mittleren Klassen möglichst genau ausgeglichen werden, und suche den Flächenverlust durch Vertauschung der ersten und der letzten Klassen auszugleichen. Diese Ausgleichung bedingt in der Regel eine gröfsere Zahl der Abfindungsstücke, und je mehr deren erteilt werden müssen, um so mehr trage man Sorge dafür, dafs sie untereinander durch Wege zweckmäfsig verbunden sind, um ein unnützes Hin- und Herfahren in der Feldmark zu vermeiden.

§ 17.

Vorarbeiten zum Planentwurf. Hierzu gehört:

1. *Eine Zusammenstellung:*

a) der Kulturarten und Klassen, ob Acker, Wiese, Weide, Holzung usw.,
b) der Bodenarten, ob Tonboden, Lehmboden, Sandboden usw.,
c) der Entfernungen vom Orte,
d) der Höhenlage,
e) der Lage gegen die Himmelsrichtung, ob Nordhang, Südhang usw.,
f) der Neigung gegen den Horizont.

Diese Zusammenstellung führt bei einigen Generalkommissionen die Bezeichnung „Gliederung des Sollhabens“. Alle diese Momente lassen sich nun ganz eingehend in ein und derselben Zusammenstellung nicht darstellen. Man trennt sie daher und stellt überhaupt nur diejenigen zusammen, welche für den gegebenen Fall wichtig sind. Wo geognostische Karten vorhanden, benutze man diese als Unterlage für die Einteilung der Bodenarten.

Die Kulturarten und Klassen sind in dem Vermessungs- und Schätzungsbuche und der Besitzstandsrolle bereits aufgeführt, weshalb man die Zusammenstellung für jede Kulturart besonders anfertigt. Meistens genügt eine Zusammenstellung für das Ackerland, namentlich wenn dagegen die anderen Kulturarten der Fläche nach stark zurücktreten. Ist für die Wiesen eine Zusammenstellung erforderlich, so unterscheidet man: Grundwiesen, Feldwiesen, Waldwiesen, mit der Unterabteilung für süfse, mittlere und saure Gräser.

Die Momente *c* bis *f* lassen sich in nicht allzugrofsen Feldmarken schon genügend übersehen, wenn sie ganz allgemein angegeben werden.

2. *Eine Zusammenstellung der Besitzstände* nach der Gröfse des Besitzes, und zwar:

I. Kleinbesitzer	unter	0,5	ha,
„	von	0,5—1	„
„	„	1—2	„
„	„	2—5	„
II. Mittelbesitzer	„	5—10	„
„	„	10—20	„
„	„	20—30	„
„	„	30—40	„
„	„	40—50	„
III. Grofsbesitzer	„	50 ha usw.	
IV. Ausmärker		—	

Diese Zusammenstellung dient dazu, rasch ermitteln zu können, welcher Interessent nach seiner Forderung in den einen oder anderen „Block“ pafst. Sie mufs daher nach Fläche *und Wert* aufgestellt werden.

3. *Die Block- und Elementenberechnung.*

Zur Bearbeitung des Planentwurfes im einzelnen teilt man die gesamte Feldmark in Blöcke und Elemente.

Blöcke nennt man alle ringsum von Eisenbahnen, Wegen, Gräben und Aufsengrenzen eingeschlossenen Feldmarksteile (Fig. 15). Die Blöcke werden in der Richtung der künftigen Plangrenzen in parallele Streifen zerlegt, welche man *Elemente* nennt. Eine krummlinige oder nicht parallele Begrenzung der Elemente ist nur da angezeigt, wo die Pläne des Geländes wegen nicht parallel angelegt werden können oder wo an den Ecken der Blöcke die parallele Begrenzung nicht durchführbar ist.

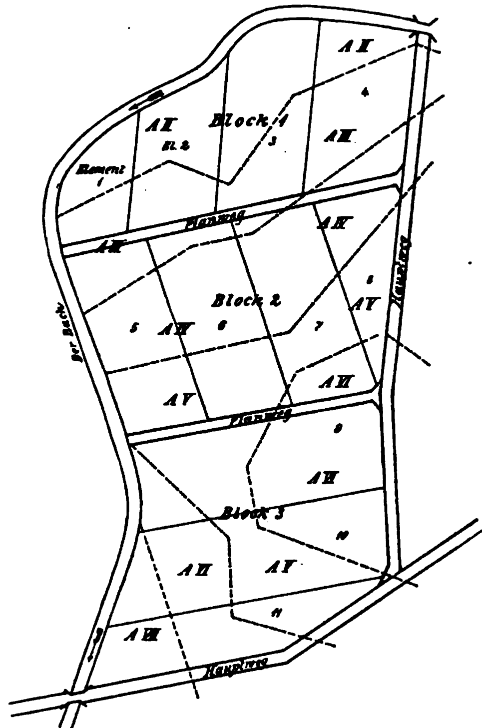


Fig. 15.
Die Blöcke 1—3 bilden einen sogenannten grofsen Block.

Sowohl die Blöcke als die Elemente werden fortlaufend numeriert, nach Kulturarten und Klassen berechnet und nach ihrer natürlichen Nummerfolge in einem dem Vermessungs- und Schätzungsbuche ähnlichen Formulare zusammengestellt. Die Zusammenstellung der Blöcke nennt man *Blockregister*, die der Elemente *Elemententabelle*.

Man unterscheidet grofse und kleine Blöcke. Zur Zeit der grofsen Kartenformate zerfiel eine Sektion in nur wenige grofse Blöcke von etwa 80—100 ha Fläche. Nach Einführung der Urkarte II wird man zweckmäfsig jedes Kartenblatt als grofsen Block ansehen. Die Berechnung des Gesamtinhaltes der Gemarkung und der grofsen Blöcke erfolgt am besten aus Koordinaten. Die Ab- und Zugänge zum Inhalte des Polygons werden graphisch oder nach Originalmessungszahlen berechnet. Meistens wird jetzt der Inhalt der grofsen Blöcke oder der Kartenblätter nach dem der Kartierung zugrunde liegenden Quadratnetz festgestellt. Die kleinen Blöcke (Fig. 15) mit 10—20 ha Flächeninhalt berechnet man ebenfalls

aus Koordinaten oder graphisch unter zweckentsprechender Benutzung der bei der Wegaufmessung im Felde ermittelten Mafse. Die Berechnung der Elemente endlich erfolgt fast ausschliefslich auf graphischem Wege, doch empfiehlt es sich, Eckelemente, Anschlüsse an ausgeschlossene Grundstücke, kurz jede geschlossene Figur von weniger als 1 ha Fläche bei der Wegaufmessung derartig festzulegen, dafs ihr Flächeninhalt vollständig aus Originalmessungszahlen berechnet werden kann (s. Bedingungspläne, § 18).

Liegt dem Verfahren eine Neumessung des alten Besitzstandes zugrunde, so wird die Block- und Elementenberechnung auf die Angaben des Vermessungs- und Schätzungsbuches zurückgeführt. Ist dagegen die Katasterkarte als Urkarte I beibehalten, so gelten die bei der grofsen Blockberechnung ermittelten Flächen als endgültige. Die Elementenberechnung wird alsdann auf die Blockberechnung abgestimmt. Zwecks Prüfung der Flächen der einzelnen Bonitätsklassen und zur Auffindung gröberer Fehler, namentlich irriger Versetzungen aus einer Klasse in die andere, findet ein Vergleich mit der Schlufssumme des Vermessungs- und Schätzungsbuches statt. Die durch kleinere Abweichungen entstehenden Unterschiede im Sollhaben der einzelnen Besitzstände werden nach Mafsgabe der Forderungen unterverteilt, so dafs jeder Beteiligte seinen verhältnismäfsigen Anteil an dem Mehr oder Weniger erhält.

Nach Abschlufs des Blockregisters und der Elemententabelle werden die Bonitierungswerte (Gesamtreinerträge) berechnet und mit roter Tinte eingetragen.

Zur Block- und Elementenberechnung gehört auch die Berechnung der Wege, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen. Sie werden in einem Verzeichnisse nachgewiesen, in welchem zu trennen sind:

a) die von sämtlichen Beteiligten aufzubringenden gemeinschaftlichen Wege,
b) die ebenfalls von sämtlichen Beteiligten aufzubringenden Flüsse, Bäche, Wasserbehälter und Entwässerungsgräben,
c) die sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen, welche nach den Interessentengruppen, die sie aufzubringen haben, in Unterabteilungen zu zerlegen sind.

4. *Die Aufnahme der Planwünsche.* Sie geht als letzte Vorarbeit dem Entwerfen und der Berechnung des Planes voraus. Bei Aufnahme derselben ist den Beteiligten zu eröffnen, dafs ihre Wünsche zwar nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, dafs aber aus deren Abgabe niemals ein Anspruch auf ihre Erfüllung erwachsen könne.

Im allgemeinen ist es nicht zweckmäfsig, bei Aufnahme der Planwünsche den Beteiligten Ratschläge zu geben, da man noch nicht übersehen kann, inwieweit solche verwirklicht werden können, wenngleich es

nicht ausgeschlossen ist, dafs man die Interessenten bei augenscheinlich unerfüllbaren Wünschen auf diese Unerfüllbarkeit aufmerksam macht.

Zum gründlichen Einblick in die Ansichten der Beteiligten empfiehlt es sich, nachdem der Entwurf im rohen durchgearbeitet ist, diejenigen, deren Wünsche wenig oder gar nicht berücksichtigt werden konnten, nochmals zu vernehmen. Oftmals lassen sich durch Vertauschung einzelner Abfindungsstücke mehrere Beteiligte zufrieden stellen, die bei der Durchführung des ersten Entwurfes möglicherweise unzufrieden geworden wären. Die Ansichten über den Wert des Bodens sind eben verschieden, und wenn man ihnen gerecht werden kann, ohne der Planlage Zwang anzutun, so soll man es nicht versäumen.

§ 18.

Der Planentwurf beginnt mit der Feststellung der sogenannten *Bedingungspläne*. Hierunter versteht man solche Abfindungsstücke, deren Überweisung an einen bestimmten Beteiligten aus besonderen Gründen nötig oder zweckmäfsig erscheint. Dazu gehören:

1. die Vergröfserung und Abrundung der an die Feldmark grenzenden Gärten und sonstigen servitutfreien Grundstücke,
2. die Zuteilung von Gartenplänen an solche Beteiligte, welche keinen Garten besitzen und einen solchen zu erhalten wünschen,
3. die Ausweisung von Bauplätzen,
4. die Wiederzuteilung solcher Grundstücke, welche zufolge ihres Gehaltes an Fossilien, Mineralien usw. zum Betriebe eines Gewerbes benutzt werden,
5. die Wiederzuteilung von Grundstücken, welche durch den Bergbau oder andere Gewerbebetriebe geschädigt werden,
6. die Abfindungen für einzelne in der Feldmark liegende Höfe, Mühlen usw.

Sodann erfolgt das Entwerfen solcher Lagen, welche besonderer Umstände halber in sich zusammengelegt werden müssen. Dahin sind zu rechnen die Überschwemmungsgebiete der Flüsse, auch Flurteile, die durch einen gröfseren Fluſs von der übrigen Feldmark getrennt liegen, wenn die Erbauung einer Brücke nicht möglich ist; ferner besonders schwierige Lagen mit ganz aufsergewöhnlichen Gelände- oder Bodenverhältnissen, Lagen, die regelmäfsig wiederkehrenden schädlichen Naturereignissen, z. B. dem Befall (Meltau) und dem Hagelschlage ausgesetzt sind, getrennte, im Wald liegende Geländeteile, endlich Wiesentäler, welche künstlich bewässert werden.

Der Entwurf läfst sich nur dann übersehen, wenn man ihn zunächst im rohen ausarbeitet.

In der „vorläufigen Zusammenstellung der entworfenen Abfindungen“ wird für jeden einzelnen Besitzer ein Konto geschaffen. An der Spitze

des Kontos trägt man den Namen und den alten Besitzstand für jeden einzelnen Beteiligten ein. Darunter folgt die Abfindung, und zwar nach Elementen, welche dem Betreffenden zugeteilt werden sollen, wobei man den Planwünschen gerecht zu werden versucht. Die Bonitierungswerte werden nur für die ganze Fläche und die Kulturarten eingetragen. Dieses hat den Zweck, die Abfindung daraufhin zu prüfen, dafs nicht allzugrofse Verschiebungen in den Kulturarten gegen den alten Besitzstand eintreten. Die Ausgleichung der Klassen innerhalb der einzelnen Kulturarten wird durch Eintragung der Fläche genügend geprüft; auch kann man der Vereinfachung wegen mehrere Klassen zusammenziehen, wobei aber darauf zu achten ist, dafs besonders scharf unterschiedene Klassen getrennt zur Darstellung gelangen. Diese Zusammenstellung wird in die Gliederung des Sollhabens eingetragen.

Bei dem zurzeit üblichen Klassifikationsverfahren ist namentlich den Ackerklassen V und VI besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zwischen diesen liegt in der Regel die Grenze für den Anbau von Hackfrüchten, weshalb sie einer besonders vorsichtigen Ausgleichung bedürfen.

Es ist nicht zweckmäfsig, jeden einzelnen Besitz von vornherein vollständig abzuschliefsen. Man verteile zunächst die besten oder die schlechtesten Äcker und gebe jedem Interessenten so viel davon, wie ihm nach Mafsgabe seines alten Besitzes zukommt. Ist man bei dem letzten Besitzstande angelangt, so wird man mit den vorhandenen Flächen nicht auskommen, dem einzelnen entweder zu viel oder zu wenig zugewiesen haben, und hat dann zu untersuchen, wo ab- oder zugetan werden mufs. Die notwendigen Korrekturen werden durch Wegstreichen der fortfallenden oder Zusetzen der hinzukommenden Elemente vorgenommen. Die Additionen nimmt man vorläufig am besten mit Bleistift vor.

Soll jemandem nur ein Teil eines Elementes zugeteilt werden, so kann man bei breiten Elementen und sehr verwickelter Bonitierung eine ungefähre Berechnung nach der Karte vornehmen; meistens wird es aber genügen, die auf den Anteil entfallenden Flächen der einzelnen Klassen zu schätzen. So wird der Entwurf schrittweise vervollständigt, bis die Forderungen annähernd erfüllt sind.

Um eine Übersicht zu gewinnen, welche Elemente verteilt sind, notiert man in der Elemententabelle neben den bereits zur Verteilung gekommenen Elementen die Namen und Sollhabennummern der Empfänger in Bleistift und trägt diese gleichzeitig mit den vorläufigen Plangrenzen mit schwachen Bleistiftlinien in die Übersichtskarte ein. Erst nach mehrmaligem Durcharbeiten der sämtlichen Besitzstände wird der Entwurf eine festere Gestalt annehmen.

Zur Prüfung des Entwurfes bezüglich der übrigen zu beachtenden Gesichtspunkte werden Notizen, wie: Sandboden, Tonboden, Nordhang,

Südhang usw., in der Zusammenstellung angebracht, wonach sich dann leicht durch Summieren der entworfenen Abfindungen nach den einzelnen Gesichtspunkten ein Vergleich mit dem alten Besitzstande an der Hand der früher erläuterten Zusammenstellung bewirken läfst. In dieser Arbeitsstufe empfiehlt sich bei grofsen Feldmarken eine Prüfung des Entwurfes im Felde, um etwaige Gedächtnisfehler noch verbessern zu können.

Der *Abschlufs des Planentwurfes* ist nunmehr nur noch Rechenarbeit und erstreckt sich auf zwei Abschnitte:

1. den Planentwurf für jeden einzelnen Beteiligten,
2. den besonderen Nachweis der einzelnen Abfindungen nach der Reihenfolge der Elemente.

In dem ersteren werden für jeden einzelnen Beteiligten die ihm zugeteilten Abfindungen dem Werte nach eingetragen und mit dem berichtigten Sollhaben abgeschlossen. Die Aufstellung des besonderen Nachweises der Abfindungen nach der Reihenfolge der Elemente geht mit der des Planentwurfes Hand in Hand. Es wird für jedes einzelne Element nachgewiesen, wem es zugeteilt werden soll, und falls es in mehrere Teile zerfällt, wieviel Wert auf jeden Teil trifft.

An der Hand dieses Nachweises werden die Abfindungen nunmehr eingerechnet, blockweise zusammengestellt und mit dem Blockregister abgeschlossen. Sodann werden die neuen Planstücke auf der Karte numeriert. Ist dieses geschehen, so sind sämtliche Unterlagen zur Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes gegeben.

§ 19.

Die Aufstellung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes. Die rechnungsmäfsige Darstellung der neuen Einteilung erfolgt im Teil II des Auseinandersetzungsplanes, welcher *Planberechnung* genannt wird. Der Planberechnung sind einleitende Paragraphen, die sogenannten Vorparagraphen, vorauszuschicken. Sie sollen alle diejenigen Erläuterungen aufnehmen, welche zum Verständnis der in der Planberechnung enthaltenen Berechnungen und Tabellen erforderlich sind. Der Entwurf des Textes zu den Vorparagraphen ist eigentlich Sache des Kommissars, in den weitaus meisten Fällen aber ist der Landmesser der Verfasser.

Die Planberechnung hat im wesentlichen folgendes nachzuweisen:

1. *die künftig auf der Feldmark bestehenden Wege, Triften, Gräben und Wasserläufe,*
2. *die sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen* (Lehmgrube, Sandgrube usw.),
3. *die Aufbringung des zu den gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens,*
4. *die an den Gemarkungs- und Gemeindebezirksgrenzen vorgenommenen Änderungen,*

5. *die berichtigte Teilungsmasse.* Diese setzt sich zusammen aus der in der Sollhabenberechnung und dem Vermessungsbonitierungsregister nachgewiesenen Schlufssumme, zusätzlich der etwa nachträglich zur Masse gezogenen Grundstücke und abzüglich der zu Wegen, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen verwendeten Flächen,
6. *die Landabfindungen der einzelnen Teilhaber,* welche für jeden einzelnen Besitzstand aufgestellt, summiert und nach Besitzständen wiederholt werden. Um eine Vergleichung des alten und neuen Besitzes jederzeit ausführen zu können, wird der alte Besitz nach Kulturarten und Klassen am Schlusse jedes Besitzstandes angegeben.

Als Anhang zur Planberechnung wird das sogenannte *Planregister* aufgestellt. — Das nach der natürlichen Nummerfolge der Planstücke geordnete Planregister enthält nur die Gesamtflächen und Werte für jedes Planstück, sowie die Namen der Eigentümer. Das Eintragen der einzelnen Kulturarten und Klassen, welches bei einigen Generalkommissionen früher üblich war, ist nunmehr allgemein in Wegfall gekommen.

Nach dem Abschlusse der Planberechnung erfolgt die Prüfung des Planes durch die Generalkommission. Diese erteilt, nachdem die Anstände, welche sich bei der Prüfung ergeben haben, erledigt sind, die Genehmigung zur Absteckung des Planes (§ 20).

Die Gesamtheit der Interessenten erhält eine Abschrift des allgemeinen Teiles des Auseinandersetzungsplanes, jeder einzelne einen Auszug über seine Abfindung. Aufserdem werden nach erfolgter Absteckung den einzelnen Beteiligten die Grenzen der Abfindungsstücke im Felde angewiesen.

Nachdem so den Grundeigentümern die Möglichkeit gegeben, sich von der Lage und Beschaffenheit der neuen Pläne zu überzeugen, wird vom Kommissar der Termin zur Erklärung über den Auseinandersetzungsplan anberaumt. Jeder einzelne Beteiligte wird zum Termine vorgeladen und über die Annahme seiner Planstücke vom Kommissar zu Protokoll vernommen. Etwaige Anträge und Beschwerden werden niedergeschrieben, von dem Antragsteller unterschrieben und müssen entweder auf dem Vergleichswege oder durch richterliche Entscheidung beseitigt werden.

Die Beseitigung der erhobenen Beschwerden ist selten sofort möglich. Die Ausführung des Planes findet nur dann statt, wenn sämtliche Beteiligte in die Ausführung willigen, oder auf Erkenntnis der Generalkommission. Hat die Generalkommission auf Ausführung des Planes erkannt, so mufs dieselbe erfolgen, auch wenn Berufung gegen das Urteil eingelegt ist. Gleichzeitig mit dem Erkenntnis auf Ausführung mufs auch das Urteil über die übrigen Beschwerden erlassen werden.

Gegen die Entscheidung der Generalkommission steht den Parteien die Berufung beim Oberlandeskulturgerichte zu Berlin zu. Das Urteil des

Oberlandeskulturgerichtes in Planstreitigkeiten ist endgültig, gegen dasselbe ist ein ferneres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 20.

Die Planabsteckung und Versteinung. Die Methoden sowohl der Planabsteckung selbst, als auch der zur Gewinnung der nötigen Unterlagen erforderlichen Berechnungen haben im Laufe der Jahre mehrfach gewechselt. In den älteren Zeiten, wo man wegen des grofsen Formates der Karten und weil man dieselben auf Leinwand zog, nur eine geringe Genauigkeit für die von den Karten abzugreifenden Mafse erreichen konnte, berechnete man stets die rechtwinkeligen Breiten der parallel begrenzten Pläne und suchte die erforderliche Genauigkeit der Absteckung der nicht parallel begrenzten und der Eckpläne durch ausgiebige Benutzung von Originalmessungszahlen zu erreichen. Seitdem aber die Einführung kleinerer Kartenformate auf nicht hinterklebtem Papier allgemein geworden ist,[1]) ist man zu einem einfacheren Verfahren übergegangen, welches für die häuslichen Vorarbeiten nicht mehr Arbeitszeit erfordert, die Feldarbeiten aber sehr wesentlich vereinfacht. Voraussetzung für dasselbe ist vor allen Dingen eine tadellos kartierte Karte und ein nicht zu kleiner Mafsstab. Der Mafsstab 1 : 2000 dürfte als die äufserste Grenze in dieser Hinsicht zu bezeichnen sein.

Stofsen die Grenzen parallel begrenzter Pläne rechtwinklig auf die Wege, so ist das Verfahren dasselbe wie früher, indem durch Division des Mittels aus den abgegriffenen Längen in den Flächeninhalt die normale Breite ermittelt wird.

Bei unregelmäfsig geformten, wie auch bei parallel begrenzten Plänen, deren Grenzen schräg auf die Wege stofsen, ist das Verfahren zur Ermittelung der Absteckungsmafse im allgemeinen folgendes (Fig. 16):

In der Regel werden bei der Wegaufmessung die Längen der Wege und Aufsengrenzen, hier also AB, BC, CD, DE, EF und FG gemessen. Es handelt sich demnach für die Absteckung noch um die Ermittelung der einzelnen Kopfbreiten a_1, a_2 bis a_6. Auf der einen Seite der Pläne greift man nun zunächst die Kopfbreiten b_1 bis b_7 nach der Karte ab und stimmt dieselben auf die gemessenen Längen EF und FG ab. Berechnet man alsdann die schraffierten Teile der Pläne *1—6* aus den nunmehr bekannten Grundlinien BC, CD, DE und b_7 bis b_1 und den zugehörigen, von der Karte abgegriffenen Höhen, so sind die Grundlinien a bis f der weifs dargestellten Dreiecke durch Division der ebenfalls abgegriffenen zugehörigen Höhen in die durch Abzug ermittelten Flächen auf leichte Weise zu finden. Auch die hier gefundenen Werte werden

[1]) Vergl. § 4.

selbstverständlich auf die gemessene Gesamtlänge AB abgestimmt. Sind die Längen der Wege AB und EG nicht gemessen, so mufs die Abstimmung der berechneten Mafse bei der Absteckung selbst erfolgen.

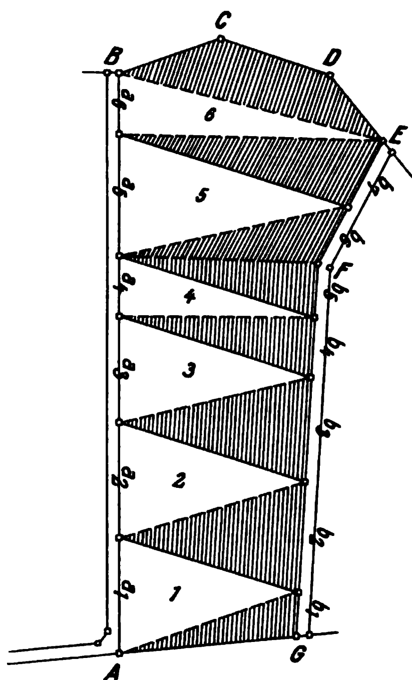


Fig. 16. Ungefährer Mafsstab 1 : 4000.

Aufserdem sind aber noch eine aufserordentliche Menge anderer Fälle möglich, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, bei denen man aber stets den Grundsatz zu beachten hat, dafs das kleinere zur Berechnung erforderliche Mafs ein Originalmafs sein soll, während das gröfsere der Karte entnommen wird.

Schon bei der Aufmessung des Wegnetzes hat man darauf zu achten, die erforderlichen Unterlagen durch direkte Messung zu gewinnen.

So wird man in dem Blocke (Fig. 17), in welchem die Richtung der zukünftigen Pläne durch punktierte Linien angedeutet ist, die innere Seite des Weges *m* bis zum Wege *n* verlängern und die Grundlinie *a* messen, während die obere und die untere Ecke des Weges *o* durch eine Linie verbunden werden, über welcher nur die Ordinaten $h_1 h_2$ gemessen werden, während die Abszissen unbedenklich aus der Karte zu entnehmen sind. — Hat man auf diese Weise die Unterlagen zur Berechnung der schraffierten Flächen gewonnen, so ergibt sich die Behandlung der übrigen Flächen nach den Erläuterungen zu Fig. 16 von selbst.

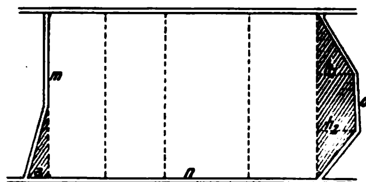


Fig. 17.

Die Versteinung der Plangrenzen wird fortschreitend mit der Absteckung bewirkt. — Die Bestimmungen für die Versteinung sind nicht überall die gleichen. Grundsatz aber ist überall die Versteinung sämtlicher

Eckpunkte, und hiervon darf nur unter solchen Umständen abgewichen werden, die die Versteinung unmöglich machen, z. B. bei Flufsufern, beim Vorhandensein von Mauern usw.

§ 21.

Die Ausführung des Auseinandersetzungsplanes. Zur Ausführung des Planes gehören:

1. die Aufhebung der Servituten,
2. die Übernahme der neuen Abfindungsstücke durch die Beteiligten,
3. der Ausbau der neuen Wege, Gräben und der zugehörigen Brücken, Kanäle, Schleusen usw.

I. Die Regelung des Überganges aus dem alten in den neuen Zustand wird durch die sogenannten *Ausführungsbestimmungen* vermittelt, welche gleichzeitig mit dem Auseinandersetzungsplane den Beteiligten zur Erklärung und Anerkennung vorgelegt werden.

Die Ausführungsbestimmungen enthalten:

a) *Übergangsbestimmungen* und

b) *dauernde Bestimmungen*

und erstrecken sich im wesentlichen über folgende Gegenstände:

a) Übergangsbestimmungen.

1. Termin zur Besitznahme der Landabfindungen. — Wird der Plan allseitig anerkannt oder doch allseitig in dessen Ausführung gewilligt, so können die Planstücke frühestens nach Aberntung der darauf stehenden Feldfrüchte von dem Empfänger in Besitz genommen werden. Die einzelnen Früchte räumen das Feld aber nicht gleichzeitig, und es müssen deshalb Bestimmungen darüber getroffen werden, bis zu welchem Zeitpunkte die Felder spätestens abgeerntet sein müssen. Dieser Zeitpunkt ist von den klimatischen und Anbauverhältnissen abhängig.

Im Mittel werden Roggen, Weizen und Gerste bis Ende August, Hafer bis Mitte September, die Hackfrüchte einschliefslich der Zuckerrüben bis Ende Oktober abzuernten sein.

2. Der Zeitpunkt zur Aufhebung der gemeinschaftlichen Nutzungen, von denen hier hauptsächlich die gemeinschaftliche Ausübung der Weide in Betracht kommt, wird ebenfalls durch Übereinkunft bestimmt. Zuweilen hört die gemeinschaftliche Hütung sofort bei der Planübernahme auf, zweckmäfsiger aber ist es, dieselbe bis zur Einwinterung fortbestehen und erst mit dem auf die Planübernahme folgenden Frühjahre aufhören zu lassen.

Es gibt in jeder Gemarkung eine Menge Dreeschländereien und Hütungsstreifen, welche später dem Pfluge weichen müssen, vorläufig aber

keine andere Nutzung gestatten als die Weide. Auch wird wegen Häufung der Arbeiten das Winterfeld stets kleiner ausfallen als in normalen Jahren; es bleiben daher bis zum Frühjahr mehr unbestellte Äcker liegen, die ebenfalls noch einen Weideertrag gewähren. — Für die Wiesen, namentlich die bewässerbaren, ist allerdings die sofortige Aufhebung der Hut zu empfehlen.

3. Bestimmungen wegen Übernahme der Obstbäume. — Sind die Obstbäume noch verpflanzbar, so können sie im Besitze des früheren Grundstückseigentümers verbleiben, es mufs demselben nur eine angemessene Zeit zur Verpflanzung bewilligt werden. Um das Abhauen wertvollerer älterer Bäume zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Bestimmungen so zu treffen, dafs der neue Besitzer die Bäume gegen eine angemessene Taxe übernimmt, die erforderlichenfalls durch Schiedsgericht festgestellt wird.

4. Bestimmungen wegen der vorhandenen wilden Bäume, Hecken, Sträucher, sowie über die Rodung der forstmäfsig bewirtschafteten Grundstücke. — Kleinere Bäume, Hecken und Gesträuch gehen in der Regel ohne weiteres auf den neuen Besitzer über. Wegen wertvollerer Bäume und Holzbestände wird dem früheren Besitzer eine bestimmte Frist zur Abräumung bewilligt, nach deren Ablauf das noch stehende Holz in das Eigentum des neuen Besitzers übergeht. Hierbei ist festzustellen, ob die Stämme gerodet werden müssen oder nicht, auch die Art und Weise, wie weit um den Stamm herum gerodet werden mufs, oder ob die Stöcke in einer bestimmten Höhe stehen bleiben sollen. — Letztere Vereinbarung wurde früher sehr oft getroffen, sie ist aber unzweckmäfsig. Die Wurzelstöcke haben einerseits nur einen geringen Wert und andererseits wird die Rodung aufserordentlich erleichtert, wenn die Wurzeln schon bei der Abholzung gelockert werden.

5. Ausgleichung wegen des Düngungszustandes und des jungen Klees. — In der Regel wird von den Beteiligten stillschweigend auf die Ausgleichung des Düngungszustandes verzichtet und dieses ist in den allermeisten Fällen auch das allein richtige, da die Berechnung des neuesten Düngungszustandes stets mit aufserordentlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Tritt aber der Fall ein, so mufs zunächst der Wert des aufgefahrenen Düngers festgestellt werden. Hiervon kommt der durch die bereits entnommenen Ernten ausgenutzte Wert in Abrechnung, und der Rest mufs vom Empfänger dem früheren Besitzer in Geld entschädigt werden.

Gehen Grundstücke, welche mit jungem Klee bestanden sind, an einen anderen Besitzer über, so ist es billig, dafs der neue Besitzer den Wert des Kleesamens in Geld entschädigt.

6. Regulierung der Pachtverhältnisse. — Wenn die Parteien nicht besondere Vereinbarungen für den Fall einer Zusammenlegung getroffen

haben, so steht es sowohl dem Pächter wie dem Verpächter frei, bei der Ausführung des Planes vom Pachtvertrage zurückzutreten. Die Auseinandersetzungsbehörde wird daher des öfteren in die Lage kommen, vermittelnd aufzutreten.

7. Zeitpunkt zur Einziehung der alten Wege und Gräben. — Da nach dem Übergange der neuen Pläne meist noch eine geraume Zeit vergeht, ehe der Ausbau des Weg- und Grabennetzes vollendet ist, so wird in der Regel die Bestimmung getroffen, dafs die Einziehung der alten Wege und Gräben erst nach dem Ausbau der an ihre Stelle tretenden neuen Wege und Gräben zu erfolgen hat. Ebensolange müssen die vorhandenen Überfahrten geduldet werden.

8. Nebennutzung von gemeinschaftlichen Anlagen in der Übergangszeit. — Hier sind Bestimmungen zu treffen über die Zwischennutzung der noch nicht ausgebauten Anlagen durch Verpachtung oder Überlassung an den Anlieger gegen Entgelt.

b) Dauernde Bestimmungen.

1. Die Unterhaltung der neuen Anlagen. — Am zweckmäfsigsten ist es stets, das Eigentum und die Unterhaltung der neuen Anlagen der politischen Gemeinde zu überweisen, wofür der Gemeindekasse dann auch der Erlös aus den Nebennutzungen zufliefst. Wenn irgend angängig, ist ein Wegwärter zu bestellen, dem die dauernde Beaufsichtigung obliegt. Wo dieses nicht geschieht, sind die Anlagen rettungslos dem baldigen Verfall ausgesetzt.

2. Bestimmungen über die Entfernung der Einfriedigungen, Hecken, Mauern, Zäune, sowie der anzupflanzenden Bäume von den Plangrenzen. — Die Schädigungen, welche den Anliegern durch die Einfriedigungen des Nachbargrundstückes oder durch Baumpflanzungen entstehen, geben zu fortwährenden Streitereien und Prozessen Veranlassung. Da die Gesetzgebung bis jetzt diese Angelegenheiten nicht einheitlich oder zum Teil gar nicht geregelt hat, so empfiehlt es sich, darüber ganz bestimmte Vereinbarungen zu treffen. Die Entfernung der Hecken, Zäune und Mauern von den Plangrenzen sollte mindestens 0,30 m, die der Baumpflanzungen nicht unter 2,0 m betragen.

3. Bestimmungen über das Pflugwenden auf den Wegen. — In manchen Gegenden ist es üblich, die Wege als Anwand für den Pflug zu benutzen. Ist der Weg mit einem Seitengraben versehen, so wird dieser sehr bald zugeschleift sein und seinem Zwecke nicht mehr genügen. Bei den nicht mit Seitengräben versehenen Wegen ist das Wenden weniger schädlich, verursacht aber durch Aufschleifen von Erde immerhin Unzuträglichkeiten. Das Wenden auf den Wegen ist deshalb grundsätzlich überall zu untersagen, wo das Pflügen einer Anwand möglich. Ist dieses

nicht möglich, so ist die Gestattung des Pflugwendens auf die eigens zu diesem Zwecke angelegten Wendewege zu beschränken.

4. Bestimmungen über das Treiben von Vieh auf den Wegen. — Die Wege sollen zwar die Zugänge für Geschirr und Weidevieh jeder Art zu den einzelnen Planstücken bilden, dürfen aber niemals als Hütungsplätze benutzt werden, da sie dadurch ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

5. Bestimmungen über Einführung von Drainagen und sonstigen privaten Gräben in die Entwässerungsgräben. — Jedem Besitzer mufs die Möglichkeit gegeben werden, sein Grundstück in der zweckentsprechendsten Weise zu entwässern, und deshalb mufs ihm auch gestattet werden, Drainagen oder sonstige Entwässerungen in die Vorfluter einzuführen. Um aber Schädigungen der Grabenwände und Sohle zu vermeiden, ist die Art und Weise, wie die Mündungen auszuführen sind, in jedem einzelnen Falle, den örtlichen Verhältnissen der Feldmark entsprechend, festzustellen.

Die *Ausführungsbestimmungen* werden zur Kenntnisnahme der Beteiligten öffentlich ausgelegt, und ihr Inkrafttreten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

II. Der Ausbau der neuen Wege, Gräben und der zugehörigen Brücken, Kanäle, Schleusen usw.

Über den Ausbau der neuen Anlagen ist seitens des Sachlandmessers ein Kostenanschlag auszuarbeiten, welcher in einem Vorworte die Bedingungen zu enthalten hat, in welcher Weise die einzelnen veranschlagten Arbeiten auszuführen sind. Ist der Kostenanschlag von der Generalkommission geprüft und genehmigt, so kann die Verdingung erfolgen. Sie wird bei einzelnen Generalkommissionen durch den Landmesser, bei anderen durch den Kommissar unter Zuziehung des Landmessers vorgenommen.

Zur Überwachung des Ausbaues wird eine besondere *Ausführungskommission,* welche in der Regel drei Mitglieder zählt, aus den Reihen der Beteiligten gewählt.

Die Oberleitung des Baues führt der Sachlandmesser. Die örtliche Beaufsichtigung kann in gröfseren Sachen einem vom Staate besoldeten Bauaufseher aufgetragen werden, der sein Amt nach Anleitung des Sachlandmessers auszuüben hat.

In der Regel werden die Arbeiten an einen Unternehmer im öffentlichen Verdingungsverfahren vergeben. Den Zuschlag erteilt die Ausführungskommission unter Zustimmung der Organe der Auseinandersetzungsbehörde.

§ 22.

Die Übernahme des Auseinandersetzungsplanes in das Kataster und Grundbuch. Die Übernahme der Resultate des Auseinandersetzungs-

planes in das Grundsteuerkataster, welche der Eintragung in das Grundbuch vorausgehen mufs, erfolgt nach den Bestimmungen der ministeriellen „Anweisung VIII vom 25. Oktober 1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters“, nachdem der Plan durch allseitiges Anerkenntnis oder durch richterliche Entscheidung der Generalkommission bezw. des Oberlandeskulturgerichtes endgültig festgestellt ist.

Für Auseinandersetzungen, die nur einen kleinen Teil der Feldmark umfassen, sowie für die nach der Übernahme des Hauptplanes etwa noch eintretenden Veränderungen sind die Bestimmungen der „ministeriellen Anweisung II vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten“ mafsgebend.

Von allen Gemarkungen oder gröfseren Gemarkungsteilen, welche einer Zusammenlegung der Grundstücke unterlegen haben, werden im geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission „Zweite Reinkarten“ meist durch Kartierung hergestellt. Zu diesem Zwecke ist der Plan derart aufzumessen, dafs die Planaufmessung mit der Wegaufmessung zusammen eine völlige Neumessung der Gemarkung bildet. Die zweiten Reinkarten werden nach den Vorschriften der Grundsteuerverwaltung als „Gemarkungsurkarten“ beschrieben und der Katasterbehörde dauernd überwiesen.

Gemarkungsteile, welche von der Auseinandersetzung ausgeschlossen sind, werden in die zweite Reinkarte mit übernommen, wenn sie derart von dem Teilungsobjekte eingeschlossen sind, dafs sie keine besonderen Kartenblätter bilden können und daher bei der Planaufmessung neu gemessen wurden. Die unberührt gebliebenen Kartenblätter der Kataster werden beibehalten.

In den Karten sind zu bezeichnen:

die Grenzen der Gemarkungen, Gemeindebezirke und selbständigen Gutsbezirke: grün,
die Grenzen der Kartenblätter: violett (Magenta),
Gewannengrenzen: gelb (Gummi gutti),
öffentliche Wege: braun (gebrannte Terra di Siena),
alle mit Wasser bedeckten Flächen: blau (preufs. Blau),
öffentliche Gebäude: dunkelrot (Karmin),
Wohnhäuser: hellrot (Karmin),
andere Gebäude: braun (Sepia).

Das *Format* der Gemarkungsurkarten ist 1000 mm lang, 666 mm breit. Als Grenzen der Kartenblätter sind, wenn irgend tunlich, feste Grenzen, wie Eisenbahnen, Wege, Gräben usw. zu wählen. Die *Kartierung* der einzelnen Blätter erfolgt je nach der Parzellierung im Mafsstabe 1 : 2000, 1 : 1000 oder 1 : 500, in Cassel auch in 1 : 1500 und 1 : 750.

Zugleich mit der zweiten Reinkarte werden angefertigt:

1. ein Planverzeichnis, welches die einzelnen in Katasterparzellen zerlegten Planstücke, Wege, Gräben usw., und am Schlusse die vom Verfahren ausgeschlossenen Grundstücke nachweist,
2. die Ergänzungskarten über etwa ins Verfahren gezogene Grundstücke anstofsender Gemarkungen.

Auf Grund dieser Unterlagen, welche der Regierung gleichzeitig mit dem Antrage auf Katasterberichtigung zugehen, wird das Kataster berichtigt, bezw. neu aufgestellt.

Die Unterverteilung der Grundsteuer erfolgt unter Zugrundelegung der für die Zusammenlegung ausgeführten Schätzung. Dieselbe wird in der Weise abgeglichen („*generalisiert*"), dafs kleinere Abschnitte vermieden werden, wobei aber der Schätzungswert jedes einzelnen Planstückes beibehalten werden mufs. In den Gemarkungskarten werden die neu gebildeten Klassenabschnitte mit grün punktierten Linien ausgezeichnet. Zum Zeichen, dafs die Klassen dem Systeme der Auseinandersetzungsschätzung angehören, werden die Klassenziffern in sämtliche Katasterdokumente mit römischen Ziffern eingetragen, während die Klassen der Grundsteuereinschätzung mit arabischen Ziffern geschrieben werden.

Aufser den genannten Karten und Registern werden der Regierung noch folgende Aktenstücke ausgeliefert:

1. die trigonometrischen und polygonometrischen Unterlagen der Urmessung, sofern dieselbe von der Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt ist,
2. eine trigonometrische und polygonometrische Netzkarte nebst Liniennetzrissen,
3. die behufs Ausführung der Weg- und Planaufmessung etwa angefertigten trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten,
4. die zur Kartierung der zweiten Reinkarte benutzten Plan- und Wegaufmessungsrisse und Liniennetzrisse.

Solange der Auseinandersetzungsplan noch nicht in das Grundsteuerkataster übernommen ist, können die neuen Abfindungen in das Grundbuch nicht eingetragen werden. Bei Veräufserungen oder Verpfändungen von Planstücken müssen deshalb formell noch die alten Parzellen, für welche die Abfindung erteilt worden ist, im Grundbuche auf den Erwerber übergehen, bezw. dem Gläubiger verpfändet werden. Deshalb wird dem Planempfänger auf seinen Antrag eine „Abfindungsbescheinigung" erteilt, welche auf der ersten Seite die neuen Abfindungsstücke, auf der folgenden die alten Grundstücke nachweist.

Sollen nicht die Gesamtabfindung, sondern nur Trennstücke verkauft oder verpfändet werden, so ist besonders anzugeben, für welche früheren Grundstücke sie ausgewiesen sind.

Ist dagegen der Auseinandersetzungsplan ins Kataster übernommen, so kann die Eintragung der neuen Planstücke jederzeit erfolgen, da nach § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1875, betr. die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen, das Eigentum an den Abfindungsstücken mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Besitznehmer übergeht. Die Übertragung ins Grundbuch erfolgt dann auf Grund eines „Planüberweisungsattestes“ auf Antrag der einzelnen Grundbesitzer.

Wird vor Bestätigung des Rezesses (§ 23) von den Deputierten der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches für sämtliche Besitzstände gestellt, so ist ein „allgemeines Planüberweisungsattest“ zu diesem Zwecke auszustellen.

Die Planüberweisungsatteste müssen nach § 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1875 enthalten:

1. die Bescheinigung, dafs der Auseinandersetzungsplan ausgeführt und festgestellt ist,
2. die Bezeichnung des bei den Auseinandersetzungsakten legitimierten Eigentümers oder des mit einem erblichen Nutzungsrechte versehenen Besitzers der Abfindung,
3. die Bezeichnung der Lage und Gröfse der Abfindungsstücke, sowie die Bezeichnung derjenigen Grundstücke oder Berechtigungen, an deren Stelle die Abfindungsstücke treten.

§ 23.

Der Rezefs ist diejenige Urkunde, welche das Auseinandersetzungsverfahren abschliefst. Er soll in seinem allgemeinen Teile eine Beschreibung des Zustandes vor der Auseinandersetzung enthalten, im übrigen aber die Resultate des Verfahrens speziell nachweisen. Ferner soll er ein in sich geschlossenes Ganzes bilden und darf daher zu seiner Erläuterung oder Ergänzung auf keinerlei andere Schriftstücke Bezug nehmen. Er stützt sich auf die dem Verfahren zugrunde gelegten Karten, und zwar wird der frühere Zustand durch die Urkarte I, der neue durch die II. Reinkarte beurkundet.

Der Rezefs wird in Paragraphen geteilt, deren Inhalt kurz folgender ist:

Der § 1 *Einleitung* enthält eine Darstellung der durch das Verfahren betroffenen Rechtsverhältnisse, darunter die Angabe der bisher bestandenen Servituten, Berechtigungen und gemeinschaftlichen Nutzungen, welche zur Aufhebung gelangt sind.

Der § 2 erläutert den *Zweck des Verfahrens* und benennt die etwa bestehen bleibenden gemeinschaftlichen Nutzungen.

Der § 3 enthält den summarischen *Nachweis der zur Auseinandersetzung gekommenen Fläche,* die Angaben der Karten, worauf sich der Rezefs stützt, und die etwa vorgekommenen Gemarkungsgrenzenregulierungen.

In § 4 wird angegeben, wie die *Berechtigungen zur Ablösung* gekommen sind, ob in Land oder Kapital.

Der § 5 enthält den Nachweis der *Verteilung der Masse.*

Im § 6 erfolgt die besondere *Plananweisung* in tabellarischer Form. Die linke Seite des Formulars enthält die Namen der Beteiligten, die Bezeichnung, Fläche, Lage und den Grundsteuerreinertrag der Abfindung. Die rechte Seite des Formulars ist der Darstellung des früheren Besitzes gewidmet.

Im § 7 ist die Bezeichnung der *Grenzen der Abfindungsstücke* in den Karten zu beschreiben und das Anerkenntnis der Grenzvermarkung durch die Beteiligten auszusprechen.

Der § 8 weist die *gemeinschaftlichen Anlagen* tabellarisch nach und trifft Bestimmungen über das Eigentum an denselben und über deren Benutzung.

Der § 9 enthält eine Tabelle der *Wege und Gräben* nach ihrer Kartenbezeichnung, Lage und Fläche, ferner die Bestimmungen über die Instandsetzung, Unterhaltung und das Eigentum.

In den folgenden Paragraphen finden sich die Bestimmungen über etwaige Einschränkungen des Eigentums, Bewässerungen, Drainagen, Berichtigung des Katasters und Grundbuches, die Bestellung von Deputierten und die Tragung der Kosten.

Nachdem der Rezefs den Beteiligten zur Vollziehung vorgelegt worden, wird er von der Generalkommission bestätigt, womit das Verfahren seinen Abschlufs erreicht hat.

§ 24.

Die Kosten des Verfahrens zerfallen in allgemeine Regulierungskosten, Prozefskosten und besondere Kosten, Nebenkosten und Meliorationskosten.

Allgemeine Regulierungskosten sind diejenigen, welche durch die Tätigkeit der Behörden, ihrer Beamten und der zugezogenen Sachverständigen entstehen, soweit sie zur Abwickelung des Verfahrens im allgemeinen Interesse nötig sind.

Nach dem Kostengesetz vom 24. Juni 1875 werden an Stelle der wirklich entstandenen Kosten Pauschsätze von 3—27 M. für das Hektar erhoben. In der Regel dient der Grundsteuerreinertrag als Grundlage für die Festsetzung des Pauschquantums, so dafs für geringwertige Ge-

markungen ein geringerer Satz erhoben wird, als für die wertvolleren. Die Regulierungskosten werden von sämtlichen Beteiligten nach Mafsgabe des ihnen erwachsenen Vorteils (d. h. in der Regel des Sollhabens) getragen.

Prozefskosten, wie sie durch Widerspruch gegen das Verfahren überhaupt oder einzelne seiner Teile entstehen, werden von der durch den Richterspruch unterliegenden Partei getragen.

Besondere Kosten sind solche, welche durch die Tätigkeit der Beamten im speziellen Interesse einzelner Beteiligten erwachsen und auch von diesen aufgebracht werden, z. B. Teilung durch Verkauf oder Erbgang. Zu den besonderen gehörten bisher auch die Kosten, welche die Katasterübernahme verursacht. Neuerdings fallen dieselben unter die allgemeinen Regulierungskosten.

Nebenkosten heifsen die Kosten für die bei den Vermessungen zu stellenden Handarbeiter, Signalstangen, Pfähle und Grenzsteine, für Gestellung des Terminslokales usw. Ferner gehören hierher die sogenannten „*Folgeeinrichtungskosten*", d. h. die Kosten für den Ausbau der Wege, Gräben, Brücken und dergl. Diese werden nach Mafsgabe des Vorteils bezw. des Sollhabens aufgebracht.

Meliorationskosten, welche für die als Nebengeschäft erledigten eigentlichen Meliorationen, Drainagen und Wiesenbauten entstehen, werden von den bei der besonderen Melioration beteiligten Grundbesitzern erhoben.

Die Einziehung der Regulierungskosten, der Prozefs- und besonderen Kosten erfolgt durch die *Staatskasse.* Zur Erhebung und Auszahlung der Nebenkosten wird die sogenannte *Nebenkasse* eingerichtet, deren Verwaltung durch einen aus der Mitte der Beteiligten gewählten Rechnungsführer besorgt wird. — Zwangseinziehungen erfolgen auf dem Verwaltungswege durch Vermittelung des Kommissars.

Die Zahlungsanweisungen, soweit sie nicht vom Kommissar erteilt werden, sind von der Ausführungskommission auszustellen und von ersterem bezw. dem Sachlandmesser bezüglich der Richtigkeit zu bescheinigen.

Bei der Bildung von Meliorationsgenossenschaften werden besondere Meliorations- oder Genossenschaftskassen für die Verwaltung der Meliorationskosten eingerichtet. Anderenfalls kann diese Verwaltung auch der Ausführungskommission übertragen werden.

§ 25.

Beispiel einer einfachen Zusammenlegungssache.[1]

(Hierzu Tafel I und II nach Seite 384.)

1. Allgemeines. Der Ort Leckringhausen im Kreise Wolfhagen des Regierungsbezirkes Cassel hat eine Feldmark von 79 ha mit 398 Be-

[1]) Um den Rahmen der „*Grundlehren*" nicht zu überschreiten, ist das einfachste Beispiel gewählt worden, welches zu erlangen war. Die Beschreibung

sitzstücken,[1]) wovon 76 ha mit 341 Besitzstücken zur Zusammenlegung kommen. Die Zahl der Grundbesitzer ist 31, darunter 18 Einheimische und 13 Ausmärker zu Ippinghausen und Wolfhagen.

Die Gemarkung liegt in einer mittleren Höhe von 315 m über der Nordsee und wird begrenzt:

im Norden und Osten durch die Gemarkung Wolfhagen,
im Süden durch die Gemarkung Ippinghausen,
im Westen durch den Wolfhagener Stadtwald.

Das Gelände bildet im allgemeinen einen von Westen nach Osten sanft abfallenden Hang mit durchschnittlich etwa 4 % Flächengefälle. Südlich und östlich des Dorfes wird dieser Hang durch eine etwas schärfer eingeschnittene Mulde unterbrochen, welche im Verein mit zwei an der nördlichen und südlichen Gemarkungsgrenze in der Wolfhagener Gemarkung belegenen, scharf eingeschnittenen Wiesentälern die Vorflut für die Feldmark vermittelt.

Der Boden ist in der Hauptsache ein Verwitterungsprodukt des mittleren Buntsandsteines, nur im äufsersten Südwesten in den Planstücken No. 50 und 51 (Karte II) tritt der obere Buntsandstein als Röt auf. Letzterer bildet einen tonig-sandigen, ersterer einen lehmigen Sand- bis sandigen Lehmboden, der in den Klassen I—III in Lehm übergeht.

Hauptfrüchte der Gemarkung sind Roggen, Hafer, Gerste, (weniger Weizen), Raps und Rübsen, Flachs, Runkeln, Kartoffeln, Kohlrüben, Ackerbohnen (vicia faba) und Erbsen. Von den Kleearten wird fast ausschliefslich Rotklee gebaut.

Die Wiesen sind in der Talsohle sämtlich versumpft und nur in der Nähe des Dorfes bewässerbar.

Äcker, Wiesen und Hütungen wurden gemeinschaftlich behütet und zwar:

a) das Ackerland, solange es frei von Feldfrüchten war,
b) die Wiesen nach Abbringung des Grummets bis zum 15. April,
c) die ständigen Hütungen während des ganzen Jahres.

2. Bei der Bonitierung wurden die Kulturarten mit den nachstehenden Klassen und Erträgen angenommen.

(Siehe die obere Tabelle auf Seite 379.)

Die Grenze des bestellbaren Ackerlandes liegt bei der VIII. Ackerklasse. Die IX. und X. Klasse kommt nur für Ödland, Wege, Raine usw. in Anwendung.

---

und Begründung einer gröfseren Zusammenlegung würde einen verhältnismäfsig zu grofsen Raum einnehmen.

[1]) Es sind die wirklichen Besitzstücke (nicht Katasterparzellen) gezählt. Die Zahl der Katasterparzellen betrug 441.

Ackerklassen	Gesamtreinertrag aufs ha in Mark	Fruchtertrag aufs ha in Mark	Weideertrag aufs ha in Mark	Wiesenklassen	Gesamtreinertrag aufs ha in Mark	Heuertrag aufs ha in Mark	Weideertrag aufs ha in Mark
A I	66	65,0	1,0	W I	75	72,0	3,0
II	58	57,1	0,9	II	65	62,0	3,0
III	50	49,2	0,8	III	55	53,0	2,0
IV	40	39,3	0,7	IV	45	43,0	2,0
V	32	31,4	0,6	V	35	33,5	1,5
VI	24	23,5	0,5	VI	25	24,0	1,0
VII	15	14,6	0,4	VII	15	14,4	0,6
VIII	8	7,7	0,3	VIII	6	5,7	0,3
IX	4	3,8	0,2				
X	2	1,8	0,2				

Die ständigen Hütungen sind doppelt abgeschätzt, einmal nach dem Ertrage, den sie unter Berücksichtigung der Umwandlungskosten als Ackerland bringen würden, das andere Mal nach ihrem Weideertrage. Der erstere abzüglich des zweiten ergibt den für den Eigentümer in Anrechnung kommenden Ertrag. Die Erträge sind:

Ackerklasse	Weideklasse	Gesamtreinertrag aufs ha in Mark	Weideertrag aufs ha in Mark	Bleibt Eigentumswert aufs ha in Mark
A V	V I	32	24	8
VI	II	24	18	6
VII	III	15	12	3
VIII	IV	8	7	1
IX	V	4	3	1
X	VI	2	1,5	0,5

3. Sollhaben. Die Forderungen der einzelnen Beteiligten setzen sich zusammen aus dem Fruchtertrage ihrer hütungspflichtigen Grundstücke und dem Anteil an der gemeinschaftlichen Weidemasse. Hierzu tritt für einzelne Besitzer noch der Gesamtreinertrag der in die Masse geworfenen hutfreien Grundstücke.

Zur Weide berechtigt sind sämtliche Eingesessene zu Leckringhausen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Gänsen; den Ausmärkern dagegen steht kein Weiderecht zu, auch nicht auf ihren eigenen Grundstücken. Diese treten demnach den Weideertrag an die einheimischen Beteiligten ab und werden lediglich für den Fruchtertrag ihrer Grundstücke abgefunden.

Das Rindvieh hatte eine Vorhut von 4 Wochen auf den Wiesen. Diese wird mit der Schafhütungsberechtigung kompensiert, weil die Schafe eine längere Weidezeit haben. Die gemeinschaftliche Weide wird demgemäfs unter die Einheimischen nach deren Durchwinterungskräften verteilt, wobei die Forderungen, welche $1^1/_2$ Kuhweiden nicht erreichen, laut gesetzlicher Bestimmung auf dieses Teilnahmemafs erhöht werden.

Die Gärten in der Dorflage kommen nach besonderer Vereinbarung für die Berechnung der Durchwinterungskräfte nicht in Ansatz. Es ist angenommen, dafs auf 80 M. Fruchtertrag der Äcker und 45 M. Heuertrag der Wiesen je eine Kuhweide kommt. Vorhanden sind:

an Acker = 1735,35 M. oder 21,69 Kuhweiden,
„ Wiese = 318,02 „ „ 7,06 „
Hierzu treten für die Erhöhung der kleinen Weideanteile auf $1^1/_2$ Kuhweiden . . . . 14,42 „
Zusammen 43,17 Kuhweiden.

Die Masse hat einen Weideertrag von 51,51 M. Mithin kommen auf eine Kuhweide $\frac{51,51}{43,17} = 1,193$ M. Die Berechnung des Rohsollhabens für einen einzelnen Beteiligten stellt sich beispielsweise wie folgt:

Fruchtertrag des Ackers = 28,31 M. oder 0,35 Kuhweiden,
Heuertrag der Wiese = 2,05 „ „ 0,04 „
zusammen 30,36 M. oder 0,39 Kuhweiden.
Zusatz zur Ergänzung des Weideanteils auf $1^1/_2$ Kuhweiden . . . . 1,11 „
im ganzen 1,50 Kuhweiden
zu 1,193 M. = 1,80 M. Weideforderung.
Hierzu der Fruchtertrag mit . . . . 30,36 „
Gibt Rohsollhaben 32,16 M.
Hiervon ab der Wegebeitrag nach 4. oder 32,16 × 0,0521 = ... 1,67 „
Mithin Reinsollhaben = 30,49 M.

4. Wege und Gräben. Von den vorhandenen *Wegen* sind unverändert beibehalten:

Der Landweg (Chaussee) von Ippinghausen nach Leckringhausen und Wolfhagen (Littr. *n* der Karte) und der Weg *g*, welcher früher als Viehtrift benutzt wurde. Beide haben jedoch durch den Ausbau wesentliche Verbesserungen erfahren.

Hauptwege sind aufserdem die Wege *e*, d^I, *k* und *s*, die übrigen sind *Planwege*. Welche Wege als Höhenwege, welche als Talwege aufzufassen sind, ergeben die Höhenschichtenlinien der Karte II.

An der Grenze mit Wolfhagen bei den Plänen 21b bis 23 hätte eigentlich ein *Abfuhrweg* (Talweg) angelegt werden müssen. Hiervon konnte aber abgesehen werden, da bei der Zusammenlegung von Wolfhagen dort ein Weg vorgesehen ist, und weil die Leckringhäuser Einwohner sämtlich bei der Wolfhagener Sache beteiligt, also zum Benutzen dieses Weges berechtigt sind.

Die Trennung der Kulturarten (Acker und Wiese) ist durch den Weg d^I gewahrt, während sie bei den Wegen *g* und *s* nicht durchzuführen war. Unterhalb des Weges *s* hinderten hutfreie, von der Zusammenlegung ausgeschlossene Grundstücke die freie Verfügung, während der Weg *g* der Kostenersparnis halber beibehalten wurde.

Waldrandweg ist der Weg *t*.

Aufser den Seitengräben der Wege wurde nur die Anlage des *Entwässerungsgrabens* in den Wiesen (Littr. *a a*, *a b* und *a c* der Karte) erforderlich. Während das Wasser früher in ungeregeltem Laufe nur schlechten Abflufs hatte, so dafs ein Bachbett kaum zu erkennen war, was zur Versumpfung der Talsohle führte, ist nunmehr eine genügende Entwässerung der Wiesen gewährleistet.

Von der Einrichtung einer *Bewässerung* mufste wegen Wassermangels abgesehen werden.

An Grund und Boden sind zu den Wegen und Gräben verwendet 6,2624 ha mit 112,91 M. Reinertrag.

Die Teilungsmasse beträgt	2195,86 M.,
davon ab der Wert der früheren Wege mit	27,89 „
verbleiben	2167,97 M.

Es ist mithin von jeder Mark Reinertrag ein Betrag von $\frac{112,91}{2167,97}$ = 0,0521 M. zur Aufbringung der Wege und Gräben in Abzug zu bringen.

5. *Als sonstige gemeinschaftliche Anlagen* sind ausgewiesen:

a) eine Wasserleitung (Plan 2),

b) ein Begräbnisplatz (Plan 6),

c) ein Steinbruch im Zusammenhang mit einer Lehmgrube (Plan 43).

Der Grund und Boden zu diesen Anlagen ist von der politischen Gemeinde aufgebracht worden.

6. Abfindungen der Interessenten. Für die gröfseren Besitzer sind 2 bis 3 Ackerpläne und 1 Wiesenplan, für die kleineren 1 bis 2 Ackerpläne und 1 Wiesenplan ausgewiesen. Bei den einfachen Boden-

Farbe des Besitzstandes in der Karte		Ganze Fläche			Sa. an Ackerland			Ackerbonitäts- A I			A II			A III			A IV			A V		
		ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Gelb	alter Besitz = 23 Besitzstücke	7	00	07	6	35	68	—	—	—	—	1	27	—	22	20	—	95	25	1	82	22
	neuer „ = 3 „	6	64	71	6	03	05	—	—	—	—	—	—	—	4	16	1	05	16	1	88	04
Rot	alter Besitz = 24 Besitzstücke	6	61	44	5	99	65	—	—	—	—	7	41	—	13	95	1	07	92	1	28	45
	neuer „ = 4 „	6	28	60	5	81	12	—	—	—	—	4	38	—	—	62	—	35	25	2	53	21
Blau	alter Besitz = 16 Besitzstücke	8	39	97	7	23	77	—	1	12	—	47	37	—	32	71	1	55	91	1	52	68
	neuer „ = 4 „	8	22	62	7	00	44	—	—	—	—	53	56	—	51	67	—	89	10	—	99	93
Schwarz	alter Besitz = 20 Besitzstücke	6	29	61	5	44	59	—	10	10	—	—	—	—	5	56	1	19	70	1	84	44
	neuer „ = 3 „	6	10	24	5	27	99	—	—	—	—	2	03	—	3	90	1	43	91	1	71	44

Die Anzahl der ausgewiesenen Planstücke beträgt 75. Darunter befinden sich 26 Anschlufspläne, welche lediglich zur Vergröfserung und Abrundung hutfreier Gärten und Hofräume ausgewiesen sind. Ferner gehen die Planstücke ab, die zur Sonderung der rechtlich getrennten, aber zu einer Wirtschaft gehörigen Besitzstände der einzelnen Familienglieder ausgewiesen wurden, so dafs rund 40 neue Besitzstücke im Zusammenlegungsgebiete vorhanden sind. Vor der Zusammenlegung enthielt die Flur 398 und nach Abzug der von der Zusammenlegung ausgeschlossenen Gärten usw. 341 Besitzstücke, mithin etwa das achtfache gegenüber dem neuen Zustande.

7. Die Ausführung des Planes erfolgte unter Zustimmung sämtlicher Beteiligten im Herbste des Jahres 1891. Die wichtigsten Ausführungsbestimmungen sind:

a) Die gemeinschaftliche Weide hört mit dem 15. November 1891 auf.

b) Die Beteiligten treten sofort nach der Ernte in den Besitz ihrer Abfindungen. Als spätester Termin für die Aberntung wird festgestellt: für Wintergetreide der 20. September; für Sommergetreide, Klee, Hülsenfrüchte, Gespinstpflanzen und Grummet der 15. Oktober; für Kartoffeln, Sommerrübsen, Rüben, Kohl und Gemüse der 1. November.

An dem auf die genannten Termine folgenden Tage kann der neue Eigentümer auch dann mit der Bestellung seiner Planstücke vorgehen,

und Lageverhältnissen der Gemarkung war das Hauptaugenmerk auf die Ausgleichung der Entfernungen und der Bonitätsklassen zu richten.

Nachstehende Tabelle zeigt die Ausgleichung der vier auf den beiden Karten durch gleiche Farbe kenntlich gemachten Besitzstände.

klassen.																		Wiesenbonitätsklassen.																	
A VI			A VII			A VIII			A IX			A X			Sa. an Wiese			W III			W IV			W V			W VI			W VII			W VIII		
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
2	39	24	—	72	98	—	12	55	—	7	35	—	2	62	—	64	39	—	7	61	—	19	15	—	30	75	—	6	71	—	—	17	—	—	—
2	48	60	—	50	81	—	3	12	—	—	77	—	2	39	—	61	66	—	—	—	—	16	17	—	10	69	—	29	46	—	5	34	—	—	—
2	65	12	—	49	04	—	10	85	—	14	66	—	2	25	—	61	79	—	10	36	—	28	49	—	14	71	—	7	79	—	—	—	—	—	44
2	35	77	—	43	58	—	6	67	—	1	64	—	—	—	—	47	48	—	—	—	—	37	09	—	10	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	71	77	—	40	49	—	10	33	—	11	39	—	—	—	1	16	20	—	58	70	—	39	90	—	9	74	—	7	23	—	—	63	—	—	—
3	03	01	—	70	96	—	2	87	—	—	—	—	29	34	1	22	18	—	57	14	—	45	33	—	19	50	—	—	13	—	—	—	—	—	08
1	84	24	—	28	07	—	8	83	—	—	—	—	3	65	—	85	02	—	18	10	—	25	47	—	25	01	—	12	44	—	3	61	—	—	39
1	25	18	—	44	56	—	4	99	—	27	65	—	4	33	—	82	25	—	30	25	—	15	23	—	16	23	—	20	54	—	—	—	—	—	—

wenn sie noch nicht abgeerntet sind. Die brach liegenden Grundstücke werden sofort übernommen.

c) Abständige und junge, noch verpflanzbare Obstbäume bleiben Eigentum des seitherigen Besitzers und sind bis zum 1. April 1892 mit den Wurzeln zu entfernen, ebenso wilde Bäume und Sträucher.

d) Die tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume werden Eigentum des Planempfängers gegen Zahlung einer durch gewählte Schätzer vorzunehmenden Taxe.

e) Streitigkeiten über die Übernahme von Bäumen werden durch ein von der Mehrzahl der Beteiligten gewähltes Schiedsgericht endgültig entschieden.

f) Die Wege, Gräben, Brücken und Kanäle werden unter Leitung des Sachlandmessers ausgebaut, unter Zugrundelegung des von ihm aufgestellten Kostenanschlages. Die Arbeiten werden in öffentlicher Verdingung vergeben. Bei Erteilung des Zuschlages ist der Sachlandmesser an die Zustimmung der Ausführungskommission gebunden.

g) Für die Instandhaltung der neuen Anlagen und Pflege der Obstbäume an den Wegen wird ein Weg- und Obstbaumwärter angestellt.

8. An Folgeeinrichtungen von besonderer Wichtigkeit sind zu nennen die *Trinkwasserleitung* und die Verbesserung des Landweges (Chaussee) von Leckringhausen nach Wolfhagen. Letzterer bildete früher

zwischen den Plänen 9a, 10 und 11ab eine tiefe Hohle, welche, abgesehen davon, dafs der Weg eine äufserst starke Steigung hatte, durch Schneeverwehungen im Winter fast ungangbar war. Beide Übelstände sind durch Auffüllung des Weges gehoben worden.

9. Die Kosten betragen:

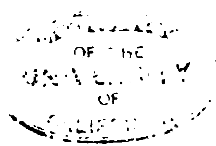
a)	allgemeine Regulierungskosten . . 76 ha zu 6 M. =	456 M.,
b)	Nebenkosten (für Grenzsteine, Pfähle, Terminslokal, Arbeitslöhne bei den Vermessungen) rund	1150 „
c)	Folgeeinrichtungskosten (Wegbau und Obstpflanzungen) rund	8000 „
	zusammen	9506 M.,
	oder für das Hektar rund	125 „

An *Staatsbeihilfen* sind gewährt zu den Folgeeinrichtungen inkl. der Obstbaumpflanzungen 4795 M. Aufserdem zur Ausbildung eines Baumwärters 200 M.

Demnach ermäfsigen sich die von den Beteiligten aufzubringenden Kosten auf rund 62 M. für das Hektar.

Die Folgeeinrichtungskosten sind namentlich durch den oben erwähnten Ausbau des Wolfhagener Landweges und der Wasserleitung, welcher mehrere Tausend Mark erforderte, sehr hohe geworden. In der Regel werden sie den Betrag von 70—80 M. für das Hektar nicht übersteigen. Aus diesem Grunde mag auch wohl die Staatsbeihilfe etwas reichlich bemessen worden sein, da sie mehr als die Hälfte der Folgeeinrichtungskosten beträgt.


LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA



Kapitel III.

Die Nassauische Güterkonsolidation.

§ 26.

Allgemeines. 1. Die Güterkonsolidation findet statt im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf und der durch die Kreisordnung vom 7. Juni 1885 mit dem Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Gemeinden „Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim, Berkersheim und Seckbach". In diesen Gemeinden wie im Kreise Biedenkopf gilt die Verordnung vom 13. Mai 1867.

2. *Der Antrag* auf Konsolidation ist bei der Königlichen Generalkommission zu Cassel anzubringen, welcher durch Gesetz vom 21. März 1887 die Leitung der Güterkonsolidationen übertragen ist. Die Konsolidation einer Gemarkung oder Gemarkungsabteilung findet statt, wenn sie von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Stockbuche oder dem Grundbuche berechneten Fläche der beteiligten Grundstücke beantragt wird. (Verordnung vom 2. September 1867.)

3. *Gegenstand der Konsolidation* bildet die ganze Gemarkung mit Ausnahme der Waldungen und Hauberge. Weinberge sind nur dann ausgeschlossen, wenn sie der Gewannenbildung nicht hinderlich sind. Gemeinschaftlicher Weideboden, Wüstungen und Dreeschland, sowie geschlossene Landgüter sollen blofs vermessen werden, jedoch ist die Zuziehung von Teilen derselben zum Erzielen von Kulturverbesserungen gestattet. Die Konsolidation der Waldungen und Hauberge hängt von der Genehmigung der Landesregierung ab.

4. *Die vorzunehmenden Kulturverbesserungen* bestehen nach der Instruktion für die Vollziehung der Güterkonsolidation vom 2. Januar 1830 in folgendem:

1. Regelung der Kommunikations- (Vizinal-) und Feldwege,
2. desgl. der kleinen Flüsse und Bäche,
3. Entwässerung der Felder und Wiesen,
4. Bewässerung der Wiesen,
5. Anlage neuer Wege und Überfahrten,
6. Umwandlung von Acker in Wiese und umgekehrt, je nach den Bodenverhältnissen und Lagen,

7. Abholzung der in das Feld einspringenden Waldecken und kleineren, in der Gemarkung zerstreut liegenden Waldparzellen,
8. Bildung und Einteilung regelmäfsiger Gewannen.

§ 27.

Das Verfahren bis zum Entwurf des Weg- und Grabennetzes regelt sich seit Erlafs des Gesetzes vom 21. März 1887 mit wenigen Abweichungen nach den Vorschriften für die Zusammenlegungen.

1. An die Stelle der Deputierten und der Ausführungskommission tritt der Konsolidationsvorstand. Er besteht aus dem jeweiligen Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, einem von dem Gemeinderat aus den Mitgliedern des Feldgerichtes bestellten weiteren Mitgliede und drei von den Beteiligten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

2. Die Generalverhandlung wird nach den im § 3 bereits erläuterten Grundsätzen aufgenommen.

3. Die Schätzung wird nach den für die Zusammenlegungen gültigen Grundsätzen vorgenommen. Die im Ortsberinge belegenen Grundstücke werden in besondere Wertklassen eingeschätzt und erhalten die Bezeichnungen O I, O II usw., nebst Angabe der Kulturart, z. B.

$$\frac{\text{O I}}{\text{Hfr}}, \frac{\text{O I}}{\text{Hg}}, \frac{\text{O I}}{\text{G}}, \frac{\text{O I}}{\text{A}} \text{ usw.}$$

Die Schätzung geschieht durch drei Güterschätzer, welche aus der Mitte der Beteiligten durch Stimmenmehrheit erwählt werden. Leisten die Beteiligten Verzicht auf die Wahl, oder kommt diese nicht zustande, so bestimmt der Kommissar zwei zu dergleichen Geschäften allgemein oder für den Fall besonders verpflichtete Personen. Bei Streitigkeiten über die Schätzung findet schiedsrichterliches Verfahren statt.

4. Die Einrichtung der Karten, des Vermessungs-Schätzungsbuches und der Besitzstandsrolle ist die gleiche wie bei den Zusammenlegungen. Die Legitimation wird durch das Stockbuch oder das Grundbuch geführt.

5. Das Sollhaben wird nach den bei der Schätzung ermittelten Gesamtwerten berechnet und unter Umständen auf die Flächenangaben des Stockbuches abgestimmt.

§ 28.

Der Entwurf des Weg- und Grabennetzes und der geplanten sonstigen Kulturverbesserungen erfolgt selbstverständlich nach den gleichen kulturtechnischen und landwirtschaftlichen Grundsätzen wie bei den Zusammenlegungen. Nur macht die Einteilung in Gewannen es erforderlich, dafs diese durch Wege begrenzt werden. Die Gewannenwege treten daher an die Stelle der Planwege und Wendewege (§ 10).

Der Hauptunterschied, welcher bei der Anlage der Wege, Gräben usw. gegen das Zusammenlegungsverfahren in die Erscheinung tritt, besteht darin, daſs bei der Konsolidation nicht nur die Wege, Triften und sonstigen Zugänge, sowie die als Vorfluter nötigen Flüsse, Bäche und Gräben als *„notwendiger Bestandteil“* des Auseinandersetzungsplanes angesehen werden, sondern daſs hierzu auch sämtliche Bewässerungsanlagen, ihr innerer Ausbau, die Drainagen, kurz alle beschlossenen Kulturverbesserungen gehören.

Als Unterlage und zur Darstellung des Entwurfes dient der *General-Situationsplan.* Er hat alle Veränderungen nachzuweisen, welche künftig eintreten sollen, und wird vom Kommissar und Sachlandmesser unter Anhörung des Konsolidationsvorstandes ausgearbeitet. Als Grundlage für den General-Situationsplan dienen die vorhandenen Karten, nach welchen er in einem zweckentsprechenden Maſsstabe hergestellt wird. Der vorhandene Zustand wird schwarz, der Entwurf rot eingetragen. Die etwa ausgeführten Nivellements sowie die nötigen Profilzeichnungen bilden Teile des General-Situationsplanes.

Die örtliche Prüfung erfolgt durch eine von der Generalkommission zu bestellende Kommission unter Zuziehung des Konsolidationsvorstandes. Die bei der Prüfung etwa beschlossenen Änderungen werden blau eingetragen.

§ 29.

Grundsätze für die Planzuteilung. Die Haupteigentümlichkeit des nassauischen Konsolidationsverfahrens bildet die ältere gesetzliche Bestimmung, daſs die Flur nicht als ein Ganzes bei der Planzuteilung betrachtet, sondern in *einzelne Zuteilungsbezirke* zerlegt wird. Jeder dieser Zuteilungsbezirke soll in sich zusammengelegt werden, so daſs also jeder in einem Zuteilungsbezirke begüterte Eigentümer für seinen Grundbesitz in demselben Bezirke eine gleichwertige Abfindung erhält.

Dieser Grundsatz wird durchbrochen durch die in der Verordnung vom 12. September 1829 enthaltene Bestimmung über die geringste Gröſse eines Grundstückes, welche bei Erbteilungen und Veräuſserungen jeder Art nie vermindert werden darf. Die kleinste zulässige Fläche beträgt:

a) im Frucht- und Ackerland . .	50	Quadratruten	= 12 a	50 qm,
b) im Wiesenland	25	„	= 6 „	25 „
c) in Gärten	20	„	= 5 „	— „
d) bei Pflanzenbeeten, Kraut- und Gemüsefeldern, sofern sie einen geschlossenen Distrikt bilden und für sich konsolidiert werden . .	15	„	= 3 „	75 „ .

Früher fanden Übertragungen aus einem Zuteilungsbezirk in den andern wenig oder gar nicht statt. Die Vorschrift lautete zwar, daſs

Forderungen von weniger als der halben Mindestgröfse auf Antrag des Besitzers in einen andern Zuteilungsbezirk, wo derselbe Besitzer eine gröfsere Forderung hat, übertragen werden sollten. Da dieser Antrag aber fast nie gestellt wurde, so war die Bestimmung gegenstandslos.

Nach § 21 des Gesetzes vom 21. März 1887 sind derartige Übertragungen aus einem Zuteilungsbezirk in den andern, wenn sie die halbe Mindestgröfse überschreiten, ohne ausdrückliche Genehmigung der übrigen Teilnehmer nur zulässig, sofern sie durch die Rücksicht auf überwiegende wirtschaftliche Verhältnisse geboten erscheinen. Vor der Übertragung ist der Konsolidationsvorstand zu hören. Auch diese Bestimmung könnte so aufgefafst werden, dafs jede solche Übertragung von der Zustimmung der Beteiligten abhängig sei. Dem ist aber nicht so, denn die Rücksicht auf die überwiegenden wirtschaftlichen Vorteile wird sich stets geltend machen.

Die Zuteilungsbezirke sollen möglichst grofs gewählt werden, um eine unnötige Zerstückelung zu vermeiden. Es soll aber Rücksicht sowohl auf die übliche Feldeinteilung als auch auf die Bodenbeschaffenheit genommen werden, so dafs die Kraut-, Hanf- und Leinländer, überhaupt alle für eine bestimmte Kultur geeigneten Ländereien für sich konsolidiert werden können. Der Ortsbering bildet stets einen Zuteilungsbezirk für sich.

Im übrigen werden diejenigen Umstände, welche bei den Zusammenlegungen die Zuteilung mehrerer Pläne nötig machen, bei der Konsolidation ihren Einflufs auf die Bildung der Zuteilungsbezirke ausüben. Dieses sind hauptsächlich die Entfernung vom Wirtschaftshofe, die Höhenlage, die Lage gegen die Himmelsrichtung, die Bodenart, der Umstand, dafs eine Lage periodisch wiederkehrenden schädlichen Naturereignissen (Befall, Überschwemmungen und Hagelschlag) ausgesetzt ist, die Beschattung durch anstofsende Wälder, Schäden durch Industrie (Bergbau, Hütten usw.) und dergleichen mehr.

Grundbedingung der Zuteilung in den einzelnen Zuteilungsbezirken ist eine möglichst genaue Klassenausgleichung. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Besitzer abgefunden werden, wird für jeden Zuteilungsbezirk durch das Los bestimmt. Vor dem Losen ist indessen die Einschätzung des alten Besitzes für die Lage der Abfindung entscheidend, so dafs beispielsweise derjenige, welcher eine geringere Nummer gezogen hat, bei Verteilung der Klasse I den Vorzug geniefst, wenn er mehr darin besitzt als derjenige, der die höhere Nummer gezogen hat. Nach dem Gesetze vom 21. März 1887 ist aufserdem für die Zuteilung, unter sonst gleichen Ansprüchen, die Lage des bisherigen Besitzes vor der Nummer des Loses entscheidend.

Seit dem Jahre 1887, in welchem die Leitung der Konsolidationen der Generalkommission zu Cassel übertragen wurde, haben die Bestimmungen über die Verlosung, obgleich sie noch heute gültig sind, ihre wesentlichste

Bedeutung verloren. Die Konsolidationsvorstände haben durchgängig auf die Verlosung Verzicht geleistet und damit ihren Gemeinden eine grofse Wohltat erwiesen, denn die Verteilung kann von einem umsichtigen Beamten viel gerechter und zweckmäfsiger vorgenommen werden, wenn er nicht an das Los gebunden ist. Hat sich die Entfernung oder auch die Bodenklasse für einen Besitzer in dem einen Bezirk vielleicht etwas ungünstig gestaltet, so kann dieses durch die Zuteilung einer günstigeren Abfindung in einem andern Bezirke leicht ausgeglichen werden, wenn der Beamte freie Hand hat. Entscheidet das blinde Los, so kann es leicht vorkommen, dafs ein Beteiligter in sämtlichen Zuteilungsbezirken schlecht wegkommt.

So ist denn zurzeit die Verlosung gänzlich aufser Übung gekommen. Es wird jetzt, genau wie bei den Zusammenlegungen, eine Gliederung des Sollhabens aufgestellt, und jeder Besitzer nach Mafsgabe seines alten Besitzstandes tunlichst in der Lage der Hauptmasse seines Besitzes abgefunden.

§ 30.

Aufstellung, Vorlegung und Ausführung des Planes. Die Form der Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes lehnt sich eng an die Bestimmungen für das sonstige Auseinandersetzungsverfahren an.

Eine Vorlegung des Planes und Instruktion der gegen ihn erhobenen Beschwerden vor der Ausführung findet nur in den Sachen statt, welche bei vorhandenem Grundbuchrechte nach dem Gesetze vom 4. August 1904 zu bearbeiten sind. Etwaige Beschwerden und Streitpunkte werden alsdann sofort erörtert und vom Kommissar in erster Instanz entschieden. Erst wenn Streitigkeiten über den Plan und seine Ausführung nicht bestehen, oder die Berufung an die Generalkommission rechtskräftig entschieden ist, wird der Plan vom Kommissar für vollstreckbar erklärt.

Es kann dieses allerdings auch bereits geschehen, wenn der Kommissar über alle Streitigkeiten entschieden hat, und die erhobene Berufung aussichtslos oder von untergeordneter Bedeutung erscheint, oder wenn durch einen längeren Aufschub ein erheblicher Nachteil für die übrigen Beteiligten zu besorgen ist.

Gegen die Vollstreckbarkeitserklärung steht den Beteiligten und dem Konsolidationsvorstande als alleiniges Rechtsmittel die Beschwerde an die Generalkommission mit einer Frist von zwei Wochen zu. Hat die Vollstreckbarkeit Rechtskraft erlangt, so geht das Eigentum von den Planstücken auf die Planempfänger über. Gleichzeitig treten die im Plane festgestellten Grunddienstbarkeiten und Einschränkungen des Eigentums in Kraft.

Alsdann kann auch die Berichtigung des Grundbuches bereits vor erfolgter Katasterberichtigung auf Grund des Konsolidationsplanes stattfinden. Mit Rücksicht hierauf hat in diesem Falle die formelle Bearbeitung der Konsolidationssachen genau nach den Vorschriften der Katasteranweisung VIII und IX zu geschehen, damit die nach dem Auseinandersetzungsplane in das Grundbuch eingeführten Bezeichnungen der Grundstücke in völliger Übereinstimmung mit den späteren Katasterbezeichnungen bleiben.

Das Grundbuchamt macht in diesem Falle den sogenannten Konsolidationsvermerk.

In denjenigen Sachen, in welchen bei Beginn der Konsolidation das Grundbuch noch nicht berichtigt war, in denen also das Stockbuchrecht herrscht, findet eine Instruktion der Planbeschwerden erst wie früher am Schlusse des Verfahrens statt.

Die Ausführung des Planes erfolgt in der Regel für die ganze Feldmark gleichzeitig, jedoch kann auf Wunsch der Beteiligten die Konsolidation nach dem Ermessen der Generalkommission in einem Gesamtplane oder in Teilplänen durchgeführt werden.

§ 31.

Katasterberichtigung und Abschlufs des Verfahrens. Die Katasterberichtigung erfolgt nach den Vorschriften der Katasteranweisungen VIII und IX in derselben Weise wie bei den übrigen Auseinandersetzungen. An die Stelle des Rezesses tritt in den nach den älteren Verfahren zu bearbeitenden Stockbuchsachen das sogenannte Lagerbuch, dem eine Karte, die Lagerbuchskarte, beigegeben wird. Letztere enthält in Übereinstimmung mit der II. Reinkarte den neuen Besitzstand. Es werden darin noch die gemessenen Entfernungsmafse in den Weg-, Stein- und Grenzlinien, sowie die gemessenen Querbreiten der Pläne, Wege und Gräben mit kleiner blauer Schrift eingetragen. Eine Übertragung der Klassengrenzen und Klassenziffern in die Lagerbuchskarten findet nicht statt.

Das Lagerbuch dient als Unterlage zur Aufstellung des Grundbuches und wird auf Grund der II. Reinkarte bezw. der Fortschreibungsunterlagen hergerichtet. Es enthält folgende Spalten: 1. Katasterbezeichnung, 2. Namen und Wohnort des Eigentümers, 3. Flächeninhalt, 4. Kulturarten, 5. Benennung der Feldlage, 6. Beschreibung der Grundstücke, sowie der Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten, 7. Bezeichnung der konsolidierten Grundstücke nach der Konsolidationskarte, 8. Bezeichnung der neu vermessenen Grundstücke nach dem bisherigen Kataster. Die Spalte 8 dient zum Nachweis der nicht konsolidierten, aber gelegentlich der Konsolidation neu vermessenen Grundstücke.

Aus dem Lagerbuche erhält jeder Beteiligte einen Auszug (Güterzettel) über seine sämtlichen Grundstücke und Liegenschaften, wonach er die Richtigkeit der Eintragungen prüfen kann. Erinnerungen sind nebst den etwaigen Einwendungen gegen die Planzuteilung bei der nunmehr eintretenden sogenannten Adjudikation anzubringen. Der Kommissar beraumt sodann den Adjudikationstermin an, nimmt die erhobenen Beschwerden entgegen und erledigt sie durch Vergleich oder Entscheidung.

Im Planstreitverfahren steht dem Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Kommissars binnen einer vierzehntägigen Frist die Berufung an die Generalkommission zu, gegen deren Entscheidung eine weitere Berufung, ebenfalls in einer vierzehntägigen Frist, nach der Behändigung des Erkenntnisses an das Oberlandeskulturgericht zulässig ist. Letzteres entscheidet in dritter Instanz endgültig.

Das Lagerbuch und die Lagerbuchskarte werden nach beendetem Verfahren beim Gemeindevorstande aufbewahrt.

Soweit aber das Gesetz vom 4. August 1904 zur Anwendung gelangt, und die Grundbuchberichtigung vor der Katasterberichtigung veranlafst ist, wird die II. Reinkarte wie bei den Zusammenlegungen alsbald nach erfolgter Aufmessung des neuen Zustandes nach den Vorschriften der Katasteranweisungen VIII und IX durch Kartierung angefertigt und das neue Flurbuch ebenfalls von den Beamten der Generalkommission hergestellt. Ferner werden die Grundsteuerreinerträge eines jeden neuen Grundstückes ermittelt und die zum Anerkenntnis des neuen Katasters erforderlichen Güterauszüge gefertigt.

Bis zur Übernahme der Konsolidationsergebnisse in das Kataster liegen etwaige Grundstücksfortschreibungen der zuständigen Kommission für die Güterkonsolidation ob, die wiederum zunächst auf Grund des Konsolidationsplanes die Fortführung des Grundbuches und nach erfolgter Auflassung die Gleichstellung des Katasters bei der Königlichen Regierung beantragt.

Nach erfolgter Katasterberichtigung übernehmen die Katasterämter wieder sämtliche Fortschreibungsgeschäfte.

Das Verfahren wird durch die Schlufsverhandlung abgeschlossen. Nach der Schlufsverhandlung und Erledigung der erhobenen Einwendungen wird das Grundbuchamt um Löschung des Konsolidationsvermerkes ersucht und dem Gemeindevorstand mit der Benachrichtigung über die Beendigung des Verfahrens eine neuerdings durch Lichtumdruck hergestellte Karte über den neuen Zustand, ein Abdruck der Planaufmessungsrisse mit Messungszahlen und eine Schlufsurkunde über die Ergebnisse der Konsolidation ausgehändigt.

Diese Schlufsurkunde ersetzt den Rezefs des altländischen preufsischen Auseinandersetzungsverfahrens.

Ob die Übergabe der Messungszahlen zum allgemeinen Gebrauche der Beteiligten zweckmäfsig ist, wird die Zukunft lehren, jedenfalls ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dafs die Messungszahlen in der Hand unbefugter und nicht sachverständiger Mefskünstler, die es vielfach auf den Dörfern gibt, ein nicht ungefährlicher Gegenstand sind.

Auf die Regelung und Einziehung der Kosten finden die Bestimmungen des Kostengesetzes in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 entsprechende Anwendung.

Kapitel IV.

Rentengüter.

§ 32.

Vorverfahren. Nach dem Gesetze vom 27. Juni 1890 ist in Preufsen die Besitzübertragung eines Grundstückes gegen Rente zulässig. Nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891 kann das Kaufgeschäft durch Vermittelung der Königlichen Rentenbanken erfolgen. Das Verfahren leitet in diesem Falle die zuständige Generalkommission.[1])

Der Antrag auf Auslegung eines Gutes zu Rentengütern ist somit bei der Generalkommission anzubringen. Die Grundstücke, welche zur Bildung von Rentengütern dienen sollen, müssen in dem Antrage nach Fläche und Reinertrag, sowie nach ihrer Bezeichnung im Grundsteuerkataster und Grundbuche angegeben werden. Es empfiehlt sich also, dem Antrage von vornherein eine Abschrift des Grundbuchblattes und der Mutterrolle über die zur Rentengutsbildung angebotenen Grundstücke beizufügen.

Will die Generalkommission dem Antrage stattgeben, so ernennt sie einen Kommissar, welcher die fernere Bearbeitung der Sache leitet. Diesem gegenüber hat sich der Antragsteller als *Eigentümer* auszuweisen. Legitimiert ist nur derjenige, welcher im Falle der freiwilligen Veräufserung zur Auflassung berechtigt ist.

Der Kommissar hat, bevor in die eigentliche Bearbeitung der Sache eingetreten wird, die Generalverhandlung aufzunehmen. Dabei ist zunächst festzustellen, ob es sich um die Vergröfserung bereits bestehender Stellen handelt (Konsolidation) oder ob neue, selbständige Stellen begründet werden sollen.

Die Generalverhandlung hat sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Beschreibung der zu veräufsernden Flächen nach dem Eintrage im Grundbuch und Grundsteuerkataster, Umfang der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, bisherige Bewirtschaftung und Erträge.

---

[1]) Auch die Ansiedelungskommission in Posen legt Rentengüter aus, doch besteht hier der Unterschied, dafs der Staat die Güter ankauft und wieder aufteilt. Die Beschreibung dieses Verfahrens gehört nicht hierher, weil die Ansiedelungskommission als Auseinandersetzungsbehörde im Sinne der Auseinandersetzungsgesetzgebung nicht betrachtet werden kann.

2. Benennung der etwa vorhandenen Taxen.

3. Angabe der Servituten, Reallasten, öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben und wie die letzteren getilgt werden sollen.

4. Angabe der jährlichen Rente, gegen welche die Grundstücke veräufsert werden sollen.[1])

5. Angabe der über die Veräufserungen etwa schon getroffenen Abmachungen.

6. Beschreibung der in Betracht kommenden öffentlichen Wege und Gewässer.

7. Desgleichen der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenverbandverhältnisse.

8. Anträge über Zahl, Art und Umfang der zu bildenden Rentengüter.

9. Angabe über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Erwerber, namentlich ob sie befähigt sind, das Rentengut einzurichten und zu bewirtschaften.

10. Anträge der schon vorhandenen Rentengutserwerber wegen der Gewährung von Darlehen für die Aufführung der Gebäude und etwaiger Bewilligung eines Rentenfreijahres.

Auf Grund der Generalverhandlung und des vom Kommissar bei deren Einreichung erstatteten Berichtes beschliefst die *Generalkommission* darüber, ob dem Antrage stattgegeben werden soll oder nicht. Der Beschlufs der Generalkommission kann von den Beteiligten nicht angefochten werden.

§ 33.

Teilungsplan. Das Entwerfen des Teilungsplanes erfolgt durch den Sachkommissar und den Sachlandmesser gemeinschaftlich, unter Berücksichtigung der Anträge des Rentengutsgebers und der etwa schon vorhandenen Erwerber. Im übrigen gelten für die Bildung der einzelnen Güter bezw. Parzellen, sowie für die Weg- und Grabenanlagen dieselben Grundsätze, wie bei allen übrigen Auseinandersetzungen.

Bei der Aufteilung eines Gutes in Rentengüter besteht jedoch gegenüber den sonstigen Auseinandersetzungsgeschäften der wesentliche Vorteil, dafs man ganz und gar nicht an einen alten Besitzstand für die neu zu schaffenden Stellen gebunden ist. Man kann diese also nach *rein wirtschaftlichen Zweckmäfsigkeitsrücksichten* gestalten wie man will. In dieser Beziehung ist es äufserst wichtig, die neuen Stellen so zu bilden, dafs sie entweder für die Arbeitskraft zweier oder eines Pferdes gerade passen. Nichts ist unzweckmäfsiger, als Stellen zu schaffen, die für ein Pferd zu grofs sind und für 2 Pferde nicht ausreichend Arbeit bieten.

---

[1]) Bei der Generalkommission Breslau vorgeschrieben, in Bromberg nicht.

Über die zweckmäfsigen Gröfsenverhältnisse lassen sich bestimmte Angaben durchaus nicht machen, sie wechseln ungemein je nach den vorliegenden Gelände- und Bodenverhältnissen und den diesen entsprechenden extensiveren oder intensiveren Wirtschaftsverhältnissen. Die auf ein Pferd zu rechnende Fläche mufs von Fall zu Fall durch Ermittelungen an Ort und Stelle bestimmt werden; von Ausnahmefällen abgesehen, wird sie sich zwischen 7 und 12 ha bewegen.

Die Notwendigkeit, die vorhandenen Gutsgebäude zweckmäfsig zu verwerten, macht es vielfach erforderlich, in den sogenannten Restgütern Stellen zu schaffen, auf denen der Betriebsleiter nicht mehr mitarbeitet, sondern nur noch die Aufsicht führt. Alsdann ist auch gleichzeitig auf Schaffung der nötigen Arbeiterstellen Bedacht zu nehmen, für die je nach den Bodenverhältnissen $^1/_2$—2 ha ausreichen werden, so dafs der Mann auf Arbeit gehen, die Frau aber neben der Besorgung ihrer Hauswirtschaft auch noch das Ackerland bestellen kann.

Wie auf richtige Gröfse der Stellen im allgemeinen, so mufs im besonderen auch auf zweckmäfsige Zuteilung der vorhandenen Kulturarten zu den einzelnen Stellen Rücksicht genommen werden. Der Beachtung dieses Punktes gebührt entschieden der Vorrang vor der Gestaltung in zusammenhängender Fläche. Sind also z. B. einzelne gröfsere und besonders gute Wiesen oder vielleicht Torfbrüche, welche die Entnahme des eigenen Brennstoffes gestatten, vorhanden, so mufs im Entwurfe des Aufteilungsplanes von vornherein auf die angemessene Verteilung dieser bevorzugten Ländereien Bedacht genommen werden.

Kommen vereinzelt Mergel- oder Kalklager vor, welche die Entnahme von Meliorationsstoffen gestatten, so müssen sie als „gemeinschaftliche Anlagen für die Gesamtheit der Rentengutsnehmer“ ausgewiesen werden, ebenso wie die nötigen Sandgruben, Lehmgruben usw.

Leider steht der Berücksichtigung all dieser Momente gewöhnlich der Umstand entgegen, dafs der Rentengutsnehmer anders will, als die leitende Behörde, und dafs man oft genug, um überhaupt nur etwas zustande zu bringen, die wirtschaftlichen Vorbedingungen notgedrungen mehr oder minder aufser acht lassen mufs. Ob in dieser Hinsicht des öftern nicht schon zu weit gegangen wurde, soll hier nicht erörtert werden, jedenfalls soll man aber zu erreichen suchen, was irgend zu erreichen ist, und in jeder Beziehung den Parteien gegenüber dahin wirken, dafs Ansprüche, welche der Zweckmäfsigkeit und Wirtschaftlichkeit widersprechen, soviel als möglich zurückgewiesen werden.

Zur *Darstellung des Planentwurfes* dient zunächst eine Kopie der Katasterkarte, in welche derselbe durch den Landmesser unter Einrechnung der den einzelnen Rentengütern zugeteilten Flächen eingetragen wird.

Ist der Plan seitens der Generalkommission geprüft und genehmigt, so erfolgt die vorläufige Absteckung. Sodann ist die Berechnung der Pläne, Wege und Gräben abzuschliefsen und in ein „Vorläufiges Planregister“ aufzunehmen.

Eine Kopie der Karte, am zweckmäfsigsten auf Pauseleinen, den sogenannten „Planentwurf“, nebst einer Abschrift des Registers erhält der Rentengutsgeber als Unterlage zu den Verhandlungen mit den Rentengutsnehmern.

Im Planentwurf sind die Plangrenzen, Wege und Gräben nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften farbig auszuzeichnen. Die Plannummern sind mit roten arabischen, die Nummern der Rentengüter[1]) mit blauen römischen Ziffern einzutragen.

Falls die Flächen wegen mangelhafter Kartenunterlagen nur annähernd haben ermittelt werden können, ist dieses auf dem Planregister zu vermerken.

§ 34.

Endgültiger Teilungsplan. Sobald der Rentengutsgeber für das Gut oder einzelne seiner Teile Abnehmer gefunden hat, werden die verkauften Rentengüter endgültig abgesteckt, begrenzt, aufgemessen und berechnet. Genügen die vorhandenen Karten als Unterlage für die Katasterberichtigung nicht, so erfolgt am zweckmäfsigsten nach Feststellung des Planentwurfes eine vollständige Neumessung der sämtlichen zur Aufteilung bestimmten Flächen unter Anschlufs des trigonometrischen und polygonometrischen Netzes an die Landestriangulation. Die Urkarte richtet man am besten von vornherein darauf ein, dafs sie demnächst als Katasterkarte beibehalten werden kann.

Nach Abschlufs der Vermessungs- und Berechnungsarbeiten ist über die ausgeführte Aufteilung der endgültige *Teilungsplan* aufzustellen. Er enthält:

A. Rentengüter,
B. gemeinschaftliche Anlagen,
C. Wege und Gräben.

Die Rentengüter werden in der Reihenfolge ihrer Nummern aufgeführt. Aufserdem sind anzugeben: die Bezeichnung nach der Teilungskarte und dem Flurbuche, der Name des Rentengutsnehmers, die örtliche Benennung der Grundstücke, die Gesamtfläche und die Flächen der Kulturarten, der vereinbarte Preis bezw. die Rente, der Taxwert und die auf die Rentenbank übernommene Rente. Späterhin wird auch die neue Katasterbezeichnung eingefügt.

---

[1]) Bei der Generalkommission zu Bromberg werden die Nummern der Rentengüter nicht eingetragen.

§ 35.

Die Taxe. Durch die Taxe soll festgestellt werden, bis zu welcher Höhe dem Käufer das Kaufgeld ohne Risiko aus der Staatskasse gegen Zins und Amortisationsgebühr (zusammen gleich Rente) zur Befriedigung des Verkäufers als Darlehn gegeben werden kann.

Die Taxe ist daher stets als *Sicherheits*taxe zu behandeln und mufs durchaus unabhängig von den Kaufpreisen erfolgen, die zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart sind. Sie ist in der Regel durch zwei als Taxatoren zuzuziehende Kreisverordnete unter Leitung des Sachkommissars vorzunehmen. Die Taxatoren sind zu Protokoll auf ihren Eid zu verweisen. Handelt es sich um die Abschätzung von Gebäulichkeiten, so ist ein Bausachverständiger zuzuziehen.

Die Taxe beginnt mit einer eingehenden Beschreibung der zu beleihenden Grundstücke unter Angabe der Karte, welche dem Verfahren zugrunde liegt.

Die Schätzung wird am zweckmäfsigsten nach Erträgen vorgenommen, wobei es namentlich auf die Ermittelung der Roherträge ankommt. Durch Schätzung der Abzüge, die für Hand- und Gespannarbeiten, Saatgut, Dünger usw. zu machen sind, wird sodann der Reinertrag ermittelt und hieraus der Kapitalwert abgeleitet.

Die Zugehörigkeit von Gebäuden zu dem zu begründenden Rentengut ist stets vorausgesetzt und deren Wert bei der Taxe zu berücksichtigen, mögen sie bereits vorhanden sein oder neu errichtet werden müssen.

In der Regel wird die Taxe unter der Voraussetzung erfolgen, dafs die notwendigen Gebäude in mittlerem baulichen Zustande und in angemessener Entfernung von den Ländereien vorhanden sind. Es kann daher bei Neubauten der Mehrwert der Liegenschaften, der durch sie entsteht, bei der Taxe berücksichtigt werden.

Aus den ermittelten Reinerträgen berechnet sich unter Berücksichtigung des landesüblichen Zinsfufses und mit Zuzählung des Mehrwertes der Gebäude der Taxwert, von dem $^3/_4$ die gesetzliche Sicherheitsgrenze für den 25 fachen Betrag der Rente bilden, welche auf die Rentenbank zu übernehmen ist.

§ 36.

Die Katasterübernahme und Berichtigung des Grundbuches geht der Übernahme der Rente auf die Rentenbank voraus. Sie erfolgt nach den für die Übernahme der Auseinandersetzungen allgemein gültigen Vorschriften.

Schwierigkeiten entstehen nur dann, wenn bei Aufteilung eines gröfseren Besitzes der Verkauf der einzelnen Rentengüter nach und nach erfolgt und der Versuch gemacht wird, unter Beibehaltung alter ungenauer

Karten die Veränderungen lediglich in Form einzelner zusammenhangloser Fortschreibungsmessungen ins Kataster zu bringen. Hierbei stellen sich infolge Ungenauigkeit der benutzten Unterlagen nachträglich öfters gar zu grofse Abweichungen der Karte von der Wirklichkeit heraus, die schliefslich doch nur durch eine regelrechte Neumessung zu beseitigen sind. Man spart daher den Beteiligten den für sie in bezug auf den Geldpunkt so ungemein nachteiligen Zeitverlust, wenn man bei mangelhaften älteren Karten und umfangreicheren Rentengutsbildungen von vornherein zu einer Neumessung der ganzen zu Rentengütern bestimmten Fläche im Anschlufs an die Landestriangulation schreitet. Es werden hierdurch Mifshelligkeiten mit der Katasterverwaltung vermieden und man erhält ein Kartenwerk von dauerndem Wert.

Zum Auflassungsmaterial für die verkauften, ins Grundbuch zu übernehmenden Rentengüter gehört ein Auszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen mit den neuen Parzellenbezeichnungen, Flächeninhalten, Grundsteuerreinerträgen und dem Jahresbetrag der Grundsteuer, wonach die Auseinandersetzungsurkunden zu vervollständigen sind. Denselben wird entweder eine genaue Kopie der Katasterkarte oder auch eine solche auf Pauseleinen, die sogenannte Katasterhandzeichnung, beigefügt.

§ 37.

Der Rentengutsvertrag oder Rezefs. Auf die Übernahme ins Kataster folgt die Aufnahme des Rentengutsvertrages, bei einigen Generalkommissionen auch Rezefs genannt. Er bildet den eigentlichen Abschlufs des Geschäfts zwischen Verkäufer und Käufer in rechtsverbindlicher Form und umfafst die Darstellung aller einerseits vom Verkäufer und andrerseits vom Käufer der Rentengutsstelle aus dem Kaufgeschäfte übernommenen Pflichten und Rechte, so dafs die Parteien nach Vollzug des Rentengutsvertrags mit Nachforderungen wegen der durch letzteren geregelten Gegenstände nicht mehr gehört werden können.

Die wesentlichen Punkte, welche im Rentengutsvertrage näher ausgeführt werden, sind folgende:

1. Benennung der den einzelnen Käufern verkauften Grundstücke nach Gesamtflächeninhalt, Bezeichnung im Kataster und Grundsteuerreinertrag.

2. Bestimmungen wegen der mitverkauften oder vertragsmäfsig noch zu errichtenden Gebäude.

3. Bestimmungen wegen Abtretung der Flächen zu den nötigen Wegen, Gräben und gemeinschaftlichen Anlagen, und wegen der ordnungsmäfsigen Instandsetzung der letzteren.

4. Bestimmungen über mitgekaufte Gegenstände und besondere Leistungen.

5. Feststellung der geleisteten oder noch zu leistenden Anzahlungen.

6. Feststellung der nach Abzug der Anzahlungen noch verbleibenden Kaufrente und deren Deckung:

a) durch teilweise Übernahme auf die Rentenbank, unter Nachweis des dem Verkäufer von der Rentenbank zu gewährenden Rentenbriefkapitals und der hierfür vom Käufer an die Rentenbank alljährlich zu zahlenden Amortisationsrente;

b) durch die vom Käufer aufserdem an den Verkäufer noch zu zahlende, späterhin ablösbare Privatrente;

c) durch etwa für den Verkäufer auf dem verkauften Grundstücke einzutragende, verzinsbare, seitens des Verkäufers unkündbare Hypotheken.

7. Feststellung der Übernahmetermine der Renten und Bestimmungen wegen deren Ablösbarkeit.

8. Nachweis der Baudarlehen, welche den Käufern gewährt sind, und der dafür an die Rentenbank zu zahlenden besonderen Amortisationsrente.

9. Bestimmungen über die Anerbungseigenschaft des Rentengutes.

10. Antrag der vertragschliefsenden Parteien auf Grundbuchberichtigung.

11. Vorbehalt der rechnerischen Prüfung des Zahlenwerks durch die Generalkommission.

12. Bestimmungen wegen Tragung der Kosten durch die vertragschliefsenden Parteien und Antrag auf Bestätigung des von den Parteien unterschriftlich vollzogenen Rentengutsvertrages (Rezesses) durch die Generalkommission.

Die Ergebnisse des abgeschlossenen Vertrages kommen in bezug auf das Zahlenwerk für sämtliche in Betracht kommende Rentengutsstellen in übersichtlicher tabellarischer Form zur Darstellung.

Die Rezesse werden für jedes Rentengut einzeln aufgenommen, so dafs es nicht erforderlich ist, auf das Zustandekommen der Verkäufe für die ganze aufzuteilende Fläche zu warten.

§ 38.

Ausführung. Grundbuchberichtigung. Kosten. Die *Ausführung,* d. h. die Übernahme des Rentengutes durch den Erwerber, erfolgt in der Regel nach endgültiger Einigung über die Kaufpreise. Die Wege, Gräben, Brücken usw. werden wie bei den Zusammenlegungen unter der Leitung des Sachlandmessers ausgebaut, auch in bezug auf die Kosten und Staatszuschüsse behandelt wie Folgeeinrichtungen der Zusammenlegungen. Bei der Ausführung hat der Rentengutsgeber den Erwerber

nach Kräften durch Überlassen von Dünger, Bauholz usw. und durch Leistung der nötigen Fuhren bei den Neubauten zu unterstützen.

Nach Bestätigung des Rentengutsvertrages durch die Generalkommission ersucht diese das zuständige Amtsgericht um die *Berichtigung des Grundbuches,* welche das Amtsgericht von Amts wegen und ohne dafs es noch einer besonderen Auflassungserklärung der Parteien bedarf, vorzunehmen hat. Mit der Berichtigung des Grundbuches geht das Eigentumsrecht an den Käufer über, so dafs hiermit das Verfahren auch formell als abgeschlossen zu betrachten ist.

Das Kostenwesen regelt sich nach dem Gesetz vom 24. Juni 1875, wie bei allen übrigen Auseinandersetzungen.

B. Das Meliorationswesen in Preufsen.

Vorbemerkung. Die nachstehenden Angaben über das Meliorationswesen in Preufsen sind den im Text und in Fufsnoten näher genannten amtlichen Anweisungen entnommen, jedoch konnten des beschränkten Raumes wegen hier nur die wichtigsten Bestimmungen Aufnahme finden. Aus der Anweisung für Aufstellung und Ausführung von Drainage-Entwürfen, herausgegeben von der Königlichen Generalkommission für die Provinz Schlesien sind nur die Bestimmungen des II. Teiles über die formelle Behandlung der Entwürfe auszugsweise wiedergegeben, da die technischen Grundsätze für Drainagen in Band I der Grundlehren bereits eingehend besprochen sind.

Kapitel V.

Allgemeines.

§ 39.

Geschichtliches. Für die Bearbeitung der gröfseren Landesmeliorationen fehlte es in Preufsen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts an einem besonderen Baupersonal. Erst im Jahre 1856 wurden 4 Stellen für höhere Baubeamte in den Etat eingesetzt.

Durch den Etat für 1859/60 wurde die Zahl der Bauinspektorenstellen für die Bearbeitung der Landesmeliorationen auf 8 erhöht.

Im Jahre 1901 waren etatsmäfsig angestellt:

12 Regierungs- und Bauräte,
26 Meliorationsbauinspektoren,
38 Regierungsbaumeister,

Sa. 76 höhere Baubeamte.

Vom Jahre 1892 ab wurden den Meliorationsbauämtern die aus der Zahl der auf den Wiesenbauschulen ausgebildeten Wiesenbautechnikern hervorgehenden Meliorationsbauwarte zugeteilt. Im Jahre 1901 waren deren 107 vorhanden, wovon 63 etatsmäfsig angestellt, die übrigen diätarisch beschäftigt waren.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind 3 Stellen für meliorationstechnische Referenten vorhanden.

§ 40.

Dienstliche Stellung der Meliorationsbaubeamten. Zur Bearbeitung der gröfseren Landesmeliorationen sind die Meliorationsbauämter berufen, denen der Meliorationsbaubeamte (Bauinspektor, Baurat) vorsteht. Denselben sind die Meliorationsbauwarte als technisches Hilfspersonal beigegeben, auch werden des öfteren Landmesser der Generalkommission, meist aber nur vorübergehend und zu ihrer praktischen kulturtechnischen Ausbildung bei den Meliorationsbauämtern beschäftigt.

Der Meliorationsbaubeamte hat für den ihm zugeteilten Bezirk die Obliegenheiten eines meliorationstechnischen Beirates des Oberpräsidenten und der Verwaltungsbehörden für Landesmeliorationen zu erfüllen.[1])

Seine dienstlichen Obliegenheiten sind:[2])

1. Die Beschaffung der Unterlagen zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung der Kosten für die Vorarbeiten zu Meliorationen aus staatlichen Mitteln.
2. Die Bearbeitung des Entwurfes für die Meliorationen oder die Kontrolle seiner Ausarbeitung in allen Fällen, in denen Beihilfen aus staatlichen Mitteln zur Verwendung gelangen, ferner die Prüfung aller Meliorationspläne, die zur Bildung von Genossenschaften und Meliorationsverbänden dienen sollen.
3. Die Mitwirkung bei der Bildung der unter 2 erwähnten Genossenschaften und Verbände.
4. Die Mitwirkung bei der Ausführung des Meliorationsplanes und bei der Abnahme der ausgeführten Anlagen.
5. Die Mitwirkung bei der Führung der Aufsicht über die Genossenschaften und bei der Unterhaltung der Anlagen.

Um eine wirksame Beteiligung des Meliorationsbaubeamten bei der Unterhaltung der Meliorationsanlagen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, im § 14a des Normalstatuts[3]) folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäfsige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Auf-

---

[1]) Ministerialerlafs vom 22. Januar 1894.

[2]) Anweisung für die staatlichen Meliorationsbaubeamten bei der Bearbeitung von Meliorationen vom 25. Mai 1895.

[3]) Vergl. das Normalstatut S. 280.

sichtsbehörde und dem zuständigen *Meliorationsbaubeamten* anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen teilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäſsig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Über Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig."

Bei Aufnahme dieser Bestimmung sind die Schluſsworte im § 14e des Normalstatutes „und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen" zu streichen.

Ferner sind zur Beurteilung aller die Landeskultur und insbesondere die Vorflut berührenden Fragen, welche Beamten des Ingenieurbaufaches zur Äuſserung vorgelegt werden, auch die Meliorationsbaubeamten heranzuziehen, auch wenn diese Fragen sich auf das Hochwassergebiet von schiffbaren Flüssen beziehen.[1]) — Ebenso ist vor Erteilung der Konzession für gewerbliche Stauanlagen der Meliorationsbaubeamte zu hören.[2])

Jeder Generalkommission ist ein Meliorationsbaubeamter als technischer Beirat zugeteilt und hat hier die von den Beamten der Generalkommissionen entworfenen gröſseren Meliorationsprojekte zu prüfen und deren Ausführung zu überwachen. Bei den sogenannten Folgeeinrichtungen tritt eine Mitwirkung des Meliorationsbaubeamten in der Regel nicht ein.

Es gelten im allgemeinen nachfolgende Bestimmungen.[3])

Bei der Projektierung und Ausführung von Meliorationen, welche für die Wasserverhältnisse der Fluſsgebiete von Bedeutung sind und von der Generalkommission unternommen werden, ist der nach der bestehenden Abgrenzung der Bauamtsbezirke zuständige Meliorationsbaubeamte in möglichst weitem Umfange zu beteiligen. Um dieses zu erreichen, ist dem betreffenden Beamten von allen dergleichen Unternehmungen Kenntnis zu geben, damit er in die Lage kommt, etwaige Bedenken zu äuſsern und seine Erfahrungen in den örtlichen Verhältnissen nutzbar zu machen.

Es kann ihm auch die Ausarbeitung von dergleichen Projekten durch die Generalkommission übertragen werden, ebenso ist die Generalkommission befugt zu bestimmen, ob im einzeln Falle ihr technischer Beirat die örtliche Prüfung und Ausführung des Projektes selbst übernehmen soll. Auch bleibt es der Generalkommission unbenommen, die Projekte durch die ihr

[1]) Ministerialerlaſs vom 12. September 1900.

[2]) Anweisung vom 9. August 1899 zur Ausführung der Gewerbeordnung (Ministerialblatt 1899, S. 127).

[3]) Ministerialerlaſs vom 28. Juni 1897.

direkt oder bei den Spezialkommissionen zur Verfügung stehenden technischen Kräfte bearbeiten zu lassen. Jedenfalls soll aber die Verbindung mit dem sonst zuständigen Meliorationsbaubeamten gewahrt werden, damit die erforderliche Einheitlichkeit, namentlich bei der streckenweise erfolgenden Regulierung der Wasserläufe, erreicht wird.

§ 41.

Die technischen Vorarbeiten für Landesmeliorationen. Dieselben bestehen 1. aus den allgemeinen, 2. aus den speziellen Vorarbeiten.

1. Die *allgemeinen Vorarbeiten* dienen hauptsächlich zur Begründung des Antrages auf Bearbeitung des Unternehmens und Bewilligung der Kosten für die erforderlichen speziellen Vorarbeiten aus der Staatskasse. In der Regel ist beizubringen:
   a) *ein Übersichts-Lageplan* in 1 : 10000 bis 1 : 100000, welcher die bestehenden Wasserzüge des Meliorationsgebietes, die vorhandenen Stauwerke, Deiche usw., sowie die beabsichtigten Meliorationsanlagen in ihren Hauptzügen und ohne geometrische Genauigkeit in karminroten Linien enthalten soll.

   Als Unterlagen können vorhandene Karten jeder Art benutzt werden.

   b) *ein Erläuterungsbericht.* Dieser soll eine kurze, allgemeine Beschreibung des Meliorationsgebietes, des Bodens sowie der kulturschädlichen Übelstände und deren Ursachen enthalten. Ferner soll er die Grundzüge der beabsichtigten Kulturverbesserungen unter Schätzung der zu erwartenden Baukosten und der zu erwartenden Vorteile erläutern, und endlich einen Kostenüberschlag über die speziellen Vorarbeiten bringen.
2. Die *speziellen Vorarbeiten* für die gesetzliche Begründung des Unternehmens umfassen in der Regel:
   a) eine Spezialkarte des Meliorationsgebietes,
   b) genaue Nivellementspläne, bei Seeablassungen auch Peilungspläne,
   c) eine Übersichtskarte,
   d) ein zu derselben passendes Übersichtsnivellement,
   e) den Meliorationsplan.

Für die Ausführung der speziellen Vorarbeiten zu Flufsregulierungen, Ent- und Bewässerungen gelten die Vorschriften der Anweisung vom 15. August 1872 mit verschiedenen Abänderungen und Ergänzungen, welche in nachstehender Zusammenstellung berücksichtigt sind.

Für die Ausarbeitung von Drainageentwürfen gilt die Anweisung der Königlichen Generalkommission zu Breslau.[1])

---

[1]) 3. Auflage, Berlin bei Julius Springer, 1899.

Kapitel VI.

Flufsregulierungen, Ent- und Bewässerungen.

Jeder Meliorationsplan umfafst folgende Hauptteile: a) den Erläuterungsbericht, b) den Kostenanschlag, c) die das Projekt darstellenden Zeichnungen und das Verzeichnis der nivellitischen Festpunkte. Demselben ist ein nach den genannten Hauptteilen a, b und c geordnetes Inhaltsverzeichnis beizugeben.

§ 42.

Die örtlichen Vorarbeiten. Die Aufnahme des Geländes umfafst den Lageplan, die Längen- und Querprofile.

Lageplan. Eine neue Vermessung zum Zwecke der Anfertigung des Lageplanes wird kaum noch vorkommen, da fast durchgängig die vorhandenen Katasterkarten als Unterlagen benutzt werden können, jedoch ist eine Vervollständigung durch Aufnahme der für die Bearbeitung des Meliorationsplanes wichtigen Terraingegenstände meistens erforderlich. Hierhin gehören namentlich alle Wasserzüge, Wege, Eisenbahnen, die Lage der Pegel, die Brücken, die Wassertriebwerke, Wehre und Schleusen, die Besitzstandsgrenzen, die Grenzen der Ortschaften und einzelner Gebäude und die Kulturarten (Acker, Wiese, Weide usw.), soweit dieselben in den vorhandenen Karten gar nicht oder nur unvollständig enthalten sind.

Höhenaufnahme. Im ganzen Meliorationsgebiete sind Höhenpunkte aufzunehmen, so dafs später die Höhenschichtenlinien in den Lageplänen dargestellt werden können. Der Anschlufs an N. N. ist jederzeit anzustreben, sobald derselbe nicht mit einem unverhältnismäfsigen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden ist. Wo ein Anschlufs nicht erfolgt, ist der Horizont so anzunehmen, dafs negative Zahlen nicht vorkommen. Jedes Nivellement mufs durch Festpunkte in Abständen von rund 1 km gesichert werden, welche durch Steine mit eingelassenem Nivellementsbolzen, Mauerbolzen oberirdisch oder durch Steine mit behauener Kopffläche von 12 bis 15 cm im Quadrat unterirdisch versichert werden. — Die Festpunkte sind derart aufzumessen, dafs sie in den Lageplan einkartiert und jederzeit leicht wieder aufgefunden werden können.

In dem Meliorationsplan ist ein Festpunktverzeichnis nach nachstehendem Muster beizufügen.

Verzeichnis der nivellitischen Festpunkte.

Lfde. No.	Bezeichnung im Lageplan	Vermarkung	Höhe über N. N. m	dcm	Lage (erforderlichen Falles durch Zeichnung zu erläutern)
		a) Gegebene Festpunkte.			
1.	◎ N.P. 6767 blau	Nummerbolzen in Granitpfeiler.	224	446	Gegenüber dem letzten Hause am Westausgange des Dorfes X., beim Nummerstein 6,8.
		b) Neu bestimmte Festpunkte.			
2.	◎ N.P. rot	Kopffläche eines behauenen Sandsteines von 50 cm Länge und quadratischem Querschnitt, von 15 cm Seitenlänge, 30 cm unter der Erdoberfläche.	193	756	An der südöstlichen Ecke der N.-Mühle in der Verlängerung der östlichen Wand des Gebäudes. N.-Mühle 6,5 m ◎ N. P.

Längenprofil. Das Längennivellement erstreckt sich auf alle im Meliorationsgebiet belegenen Flüsse, Bäche, Mühlgräben und die vorhandenen wichtigeren Ent- und Bewässerungsgräben und ist über das Meliorationsgebiet hinaus soweit auszudehnen, dafs der Einflufs der geplanten Anlagen auf die oberhalb und unterhalb liegenden Strecken dieser Wasserzüge beurteilt werden kann.

Das Längennivellement folgt dem linken Ufer des Wasserlaufes und wird, wenn später die Einschaltung von Durchstichen erforderlich wird, umstationiert. Bei allen Wasserläufen werden die Sohle, der Wasserspiegel und beide Ufer eingewogen. Auch sind ferner noch aufzunehmen:

a) Schlufssteinunterkante oder Konstruktionsunterkante und Fahrbahnoberkante der Brücken;

b) die Oberkante der Fachbäume, Schützen, Wehre, Merk- und Sicherungspfähle und die Höhen der Deichkronen;

c) etwaige Hochwassermarken, Pegel, Türschwellen, Sockelmauern und Kellersohlen benachbarter Gebäude;

d) die Sohlen aller einmündenden Bäche und Gräben.

Um das Gefälle des Wasserspiegels genau zu ermitteln, ist das Einschlagen von Pfählen in den Flufs in Entfernungen von etwa 100 m erforderlich. Dieselben sind so anzubringen, dafs die Nivellierlatte bequem darauf aufgehalten werden kann. Aus demselben Grunde sind sie glatt und horizontal abzuschneiden. Um einen Aufstau des Wassers zu verhindern, empfiehlt es sich, kleine Einschnitte im Ufer anzubringen, wodurch der Pfahl in stillstehendes Wasser zu stehen kommt.

Nun werden die Köpfe der Pfähle eingewogen und wichtige Wasserstände möglichst in derselben Stunde an den Pfählen markiert oder von der Kopffläche des Pfahles aus eingemessen. Ist eine derartige Anordnung nicht möglich und das Aufstauen des Wassers an dem Pfahle nicht zu vermeiden, so ist der Wasserstand stets an der unteren Seite des Pfahles abzulesen.

Querprofile für die Ermittelung der Wassermengen und der Massen werden je nach der Beschaffenheit des Geländes in engeren oder weiteren Abständen, jedoch in der Regel nicht über 50 m voneinander entfernt aufgenommen. Zur Berechnung der Hochwassermengen nimmt man an geeigneten Stellen auch Talprofile auf. Bei dieser Arbeit ist durch Erkundigung bei ortskundigen Leuten die Grenze des Überschwemmungsgebietes bei Hochwasser festzustellen.

Vorhandene Bauwerke. Von sämtlichen Brücken, Schleusen, Wehren usw. an den Wasserläufen sind Skizzen aufzunehmen, welche das mafsstäbliche Auftragen dieser Bauwerke in einfachen Linien ermöglichen. — Für diese Aufnahme ist das nachstehende Formular für die Aufstellung von Wasserbüchern vorgeschrieben.

(Siehe Formular S. 408 und Fig. 18, S. 409.)

§ 43.

Ausarbeiten der Entwürfe. a) *Der Erläuterungsbericht* mufs enthalten: „eine Mitteilung über Veranlassung und Auftrag zur Aufstellung des Entwurfes, eine Beschreibung der zu meliorierenden Fläche, ihrer Bodenverhältnisse, der vorhandenen Kulturschäden und der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt unter Angabe des Gebietes, auf welches das projektierte Unternehmen einen Einflufs vorteilhafter oder nachteiliger Art äufsern wird.“

Die in der Nähe vorhandenen Brücken, Stauwerke, Mühlen, die bereits mit oder ohne Erfolg ausgeführten Meliorationen usw. sind zu erwähnen. Die Notwendigkeit der geplanten Bauanlagen ist zu begründen, eine Beschreibung derselben unter Mitteilung über die Beschaffenheit des

Kgl. Meliorationsbauamt N. ***No. 1.***

Wasserbuch des X-Baches.

Name des Gewässers: Der X-Bach.

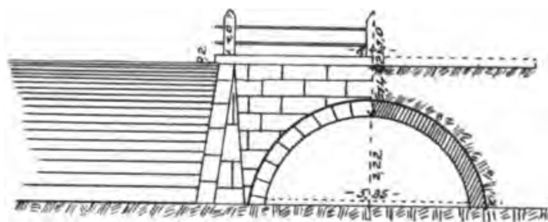
Regierungsbezirk N.

Kreis N.

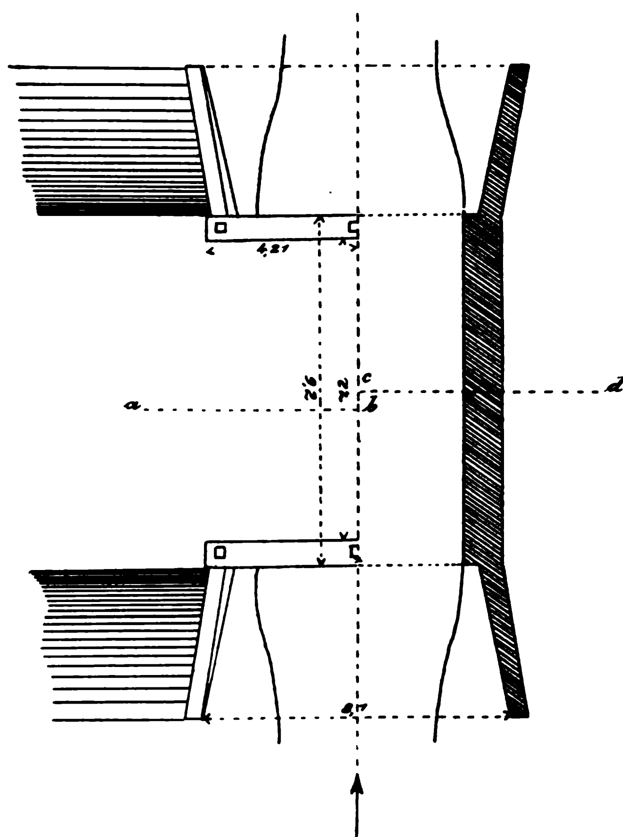
Gemarkung N.

Brücke.

1. Zweck und Bezeichnung:	Überführung der Landstraſse von A nach B.
2. Besitzer:	Bezirksverband des Reg.-Bez. N.
3. Unterhaltungspflichtiger:	Derselbe.
4. Zeit { der Erbauung: der letzten Erneuerung:	1874. —
5. Bauzustand:	Gut.
6. Gesamtanordnung: { a) Lage zum Gewässer: b) Zahl der Öffnungen:	Rechtwinklig. Eine.
7. Baumaterial und Bauart: { a) Landpfeiler: b) Träger: c) Fahrbahn:	Gründung nicht zu ermitteln. Gewölbte Brücke aus Sandstein mit verlorenen Widerlagern. Chaussierung.
8. Hauptabmessungen: { a) Länge der Brückenbahn:	8,42 m.
b) Lichtweite der Öffnung:	5,35 m an der Sohle.
c) Breite zwischen den Geländern:	8,1 m.
d) Fahrbahnbreite:	7,2 m.
e) Höhenlage: { Bachsohle:	225,95 über N. N.
Niedrigwasser:	226,20.
Hochwasser:	227,06.
Schluſsstein-Unterkante:	228,28.
Fahrbahnoberkante:	229,88.
9. Bemerkungen:	Auf der oberen Stirnmauer lotrecht über dem Gewölbescheitel befindet sich ein eingemeiſseltes + als N. P.-Ordinate = 229,861.



Ansicht *a—b*. **Querschnitt** *c—d*.
Mafsstab ungefähr 1:200.



Aufsicht.

Fig. 18.

Baugrundes, der Verkehrsverhältnisse usw. zu geben und der Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Flufsprofile, Brücken, Schleusen und Wehre beizubringen.

Ferner gehört in den Erläuterungsbericht die Erörterung über den Einflufs der Anlagen auf die Nachbarschaft des Meliorationsgebietes, über die voraussichtlichen Erfolge, die Kosten und den Nachweis der Rentabilität durch Zusammenstellung der bisherigen und Schätzung der künftig zu erwartenden Erträge, sowie Angaben über die Aufbringung der Kosten. — Auf das Verzeichnis der für das Nivellement benutzten und neu festgelegten Festpunkte ist hinzuweisen.

b) *Der Kostenanschlag* besteht aus der Massenberechnung und der Berechnung der Kosten, welche grundsätzlich voneinander zu trennen sind. Nur bei ganz einfachen Bauten dürfen die einzelnen Massenentwickelungen den Kostenansätzen vorangesetzt werden.

Für gröfsere Bauwerke sind Sonderkostenanschläge aufzustellen und nur deren Schlufssummen in den Hauptkostenanschlag zu übernehmen. Den Sonderkostenanschlägen sind eingehende Erläuterungen über die Konstruktion, Sicherheit und Ausführung des betreffenden Bauwerkes beizufügen.

Die Kosten sind für die Flufsregulierungen und für die eigentlichen Meliorationsanlagen getrennt zu veranschlagen.

Der Kostenanschlag zerfällt gewöhnlich in folgende Titel:

I. Grunderwerb und Nutzungsentschädigung (einschliefslich der Entschädigung von Stauberechtigungen und sonstiger Wassernutzungsrechte).
II. Erd-, Böschungs- und Rodungsarbeiten.
III. Befestigung der Ufer, Böschungen und Sohlen.
IV. Bauwerke, als Schleusen, Wehre, Brücken, Über- und Unterleitungen.
V. Bauleitung.
VI. Insgemein.

Am Schlusse ist eine nach Titeln geordnete Übersicht der Gesamtkosten und deren Verteilung auf die Beteiligten zu geben.

c) *Die Zeichnungen. Die Lagepläne* werden in der Regel durch Kopierung vorhandener Karten in dem Mafsstabe derselben hergestellt. Wird eine Reduktion der vorhandenen Karten auf einen gleichmäfsigen Mafsstab erforderlich, so ist hierfür gewöhnlich der Mafsstab 1 : 5000, niemals aber ein kleinerer Mafsstab anzuwenden.

Die Lagepläne sowohl als alle übrigen Zeichnungen sind im Format von nicht gröfser als 55 : 65 cm zu halten, die Herstellung von Klappen innerhalb dieser Abmessungen ist gestattet.

Auf jedem Lageplan (oder Übersichtskarte) ist ein Nordpfeil und ein liegender Mafsstab mit Angabe seines Verhältnisses zur natürlichen Gröfse

zu zeichnen. Die Höhen werden auf Zentimeter abgerundet, eingeschrieben und erforderlichenfalls durch Schichtenlinien dargestellt, wobei der Zweck der Darstellung und die Beschaffenheit des Geländes für die Abstände bestimmend ist. Die Höhen für die Festpunkte sind nicht abzurunden. Die Lagepläne sind stets so zu zeichnen, dafs der Ursprung des Flusses für den Beschauer links liegt, weshalb die sonst für Lagepläne geltende Bestimmung, dafs Norden oben oder links liegen soll, nicht berücksichtigt werden kann.

Vorhandene Flüsse und Entwässerungsgräben sind preufsischblau, vorhandene Bewässerungsgräben karminrot zu färben. Quellen sind durch kleine blaue Pfeile, versumpfte Stellen durch horizontale blaue Schraffur, Uferbrüche durch schwarze Bergstriche, Anlandungen durch schwarze Punktierung kenntlich zu machen. Die Grundflächen vorhandener Deiche sind grau, die Böschungen hellgrün anzutuschen und die Kronen mit einem hellbraunen Striche zu bezeichnen. Bei Anwendung kleiner Mafsstäbe (auch 1 : 5000) genügt die Bezeichnung „Kronenlinie".

Projektierte Entwässerungsgräben sind violett, alle andern neuen Anlagen sind zinnoberrot einzuzeichnen. Die Flächen der Entwässerungsgräben (auch der Durchstiche und verlegten Flufsbetten) sind violett, die der Bewässerungsgräben karminrot anzulegen.

Eine *Übersichtskarte* in kleinerem Mafsstabe ist anzufertigen, wenn der Lageplan in mehrere Blätter zerfällt. Die Verwendung der Mefstischblätter der Landesaufnahme in 1 : 25 000 hierzu ist gestattet.

Handelt es sich darum, die Menge des abzuführenden Wassers zu bestimmen, so ist dem Lageplan eine *Karte des Niederschlagsgebietes* beizufügen, welche ebenfalls unter Verwendung der mit Schichtenlinien versehenen Mefstischblätter anzufertigen ist.

Die Gröfse der Überschwemmungsgebiete in Hektaren ist mit blauen, die des Meliorationsgebietes in Hektaren mit zinnoberroten, und die des Niederschlagsgebietes in Quadratkilometern mit schwarzen, rot unterstrichenen Zahlen in den betr. Karten einzuschreiben. Die Grenzen des Meliorationsgebietes werden durch einen kräftigen karminroten Farbenstrich an der Innenseite bezeichnet.

Es empfiehlt sich, das Niederschlagsgebiet für verschiedene Flufsstrecken, wie sie zwischen den Einmündungen wichtiger Zuflüsse liegen, getrennt zu ermitteln und auf der Karte des Niederschlagsgebietes durch punktierte Linien getrennt zur Darstellung zu bringen.

Die Längenprofile sind bezüglich der Längen im Mafsstabe des Lageplanes, bezüglich der Höhen gewöhnlich im Mafsstabe von 1 : 100 aufzutragen. Auf jeder Längenprofilszeichnung ist der Mafsstab für die Längen wie im Lageplane, der Mafsstab für die Höhen links neben der ersten Ordinate stehend anzubringen. Auch in den Längenprofilen mufs

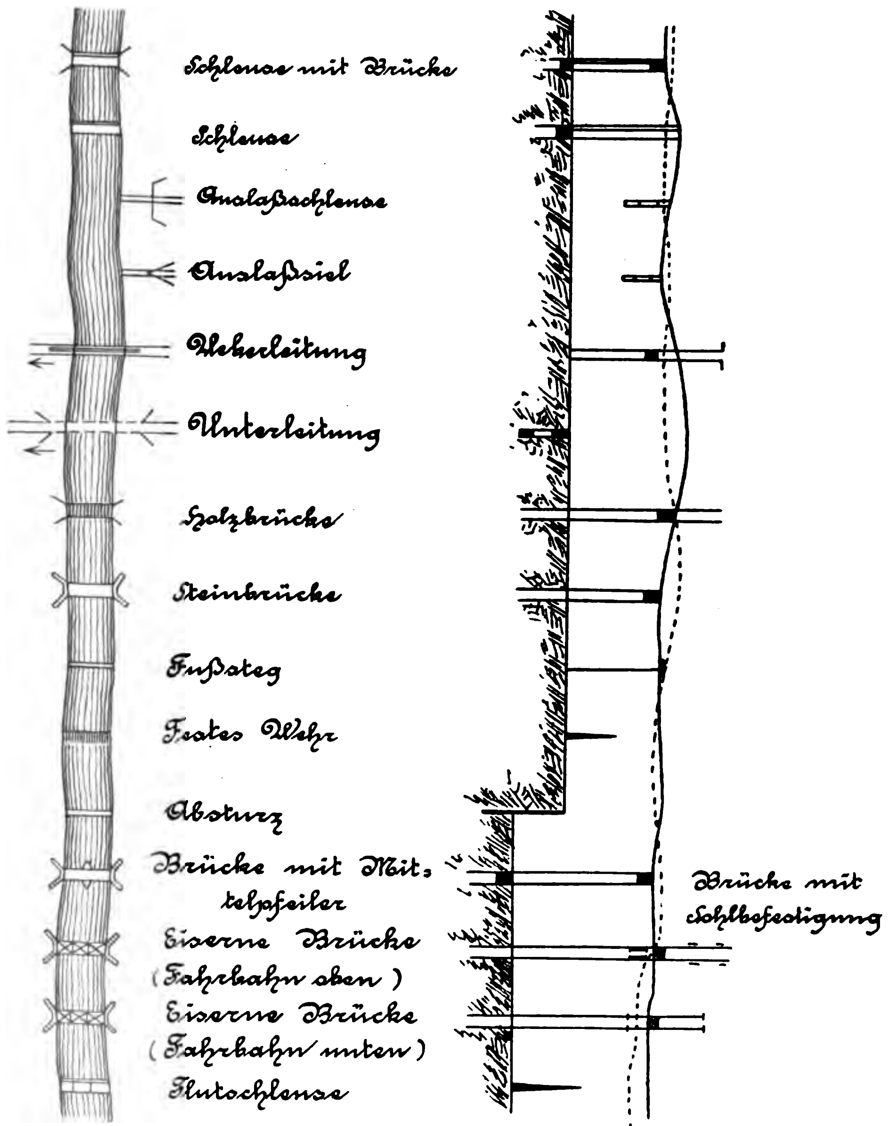


Fig. 19.
Zeichen für die Darstellung von Bauwerken in Lage- und Höhenplänen.

der Ursprung des Wasserlaufes stets zur Linken liegen und das Gefälle von links nach rechts verlaufen.

Die Querprofile, soweit sie zu Massenberechnungen dienen sollen, werden unverzerrt, meist im Mafsstabe der Höhen des Längenprofils aufgetragen. Das linke Ufer mufs in den Querprofilszeichnungen linker Hand liegen.

Die Bauzeichnungen. Alle Bauwerke sind ebenfalls so zu zeichnen, dafs das linke Ufer links zu liegen kommt. — Für dieselben kommt in der Regel der Mafsstab von 1 : 100 und 1 : 50, für Einzelheiten der Mafsstab von 1 : 10 und 1 : 20 zur Anwendung. — Die Bauwerke sind in den Lage- und Höhenplänen nach dem Muster der Fig. 19 zur Darstellung zu bringen, und zwar die vorhandenen schwarz, die neu projektierten zinnoberrot.

Kapitel VII.

Die formelle Behandlung der Drainageentwürfe.

Jeder Drainageentwurf besteht aus

a) einer Übersichtskarte, den Lage- und Höhenplänen mit der Darstellung der Drainanlagen, sowie den Querprofilen der Vorflutgräben,
b) dem Erläuterungsberichte nebst einer Zusammenstellung der Vorflutanlagen und der Festpunkte,
c) der Drainnachweisung mit der Flächenberechnung,
d) dem Kostenanschlage, welcher sich aus der Massen-, Materialien- und Kostenberechnung zusammensetzt, und
e) falls die Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft beabsichtigt wird, einem Teilnehmerverzeichnis.

§ 44.

Die Zeichnungen. Eine *Übersichtskarte* wird in den Fällen erforderlich, wenn der Lageplan des Entwurfes aus mehreren Blättern besteht.

Der *Lageplan* ist wenn möglich in 1 : 2000 zu zeichnen. Derselbe mufs die zu drainierenden Flächen mit ihren Grenzen und deren näherer Umgebung, die als Vorfluter dienenden Wasserläufe, ferner Gräben, Deiche, Quellen, die Wege und Eisenbahnen mit ihren Bauwerken, als: Brücken, Schleusen, Wehren, die Festpunkte, Höhenschichtenlinien, Bodenuntersuchungsstellen und das Drainageprojekt enthalten. Die Besitzstände der einzelnen Grundbesitzer, die Feldmarksgrenzen, Kulturgrenzen usw. sind anzugeben. Soll eine öffentliche Genossenschaft gebildet werden, so sind bei den einzelnen Besitzständen die Katasternummern und die Bodenklassen einzutragen. Das Genossenschaftsgebiet ist mit einem Farbenstreifen abzugrenzen.

Für die *Höhenmessungen* einschliefslich der Darstellung der Schichtenlinien, Festpunkte usw., sowie bezüglich des Anschlusses an die Landesaufnahme gelten im allgemeinen die in Kapitel VI bereits enthaltenen Bestimmungen.

Bodenuntersuchungen. Die Stellen, an denen Bodenuntersuchungen stattgefunden haben, sind in den Lageplänen durch rote Kreise und Nummern zu bezeichnen. Die einzelnen Bohrlöcher, welche den gleichen

Befund ergeben haben, sind mit gleichlautenden roten römischen Zahlen zu bezeichnen.

Das Ergebnis der Bodenuntersuchungen ist durch farbige Darstellung der Bodenprofile in den Karten zu erläutern. Aus den Bodenprofilen müssen die Bodenarten der einzelnen Schichten und der Stand des Grundwassers ersichtlich sein.

Die Vorflutgräben sind für neue Anlagen mit roten, für bestehende Anlagen, auch wenn dieselben verändert werden, mit schwarzen Linien auszuzeichnen, blau anzulegen und mit grofsen roten Buchstaben zu bezeichnen. Die veränderten Strecken bestehender Anlagen werden ebenfalls mit roten Linien ausgezogen.

Die *einzelnen Systeme* sind fortlaufend durch grofse offene arabische Zahlen in blauer Farbe zu unterscheiden. Die Sammler desselben Systems werden durch kleine blaue Buchstaben und die zu jedem Sammler gehörigen Sauger fortlaufend mit blauen arabischen Zahlen bezeichnet. Die Grenzen der einzelnen Systeme werden durch rot punktierte Linien dargestellt.

Die Sammler sind in kräftigen blauen Linien zu zeichnen. Die Gefällwechsel sind durch rote Querstriche, die Wechsel der Rohrweiten durch blaue Kreuze kenntlich zu machen. Die Ordinate der Sohlenhöhe ist an jedem Gefällwechsel rot, das Gefälle in $^0/_0$ ebenfalls rot und die Rohrweite blau einzutragen.

Die *Ausmündungen* der Sammler sind durch einen kräftigen roten Strich in der Verlängerung des untersten Sammlers und das (rot geschriebene) Wort *Aus* mit der Nummer des Systems (rot) zu bezeichnen. Die Ordinaten der Ausmündung sowie der Grabensohle sind ebenfalls rot anzugeben $\left(\text{z. B. } \frac{\textit{Aus}\ 2 = 40{,}50}{s = 40{,}25}\right)$.

Die *Sauger* sind mit schwächeren blauen Linien darzustellen. Die Tiefen unter Terrain und die Strangentfernungen sind mit blauen Zahlen einzuschreiben.

Höhenpläne werden für sämtliche Vorflutgräben und die Sammler von mehr als 5 cm lichte Weite angefertigt. Dieselben müssen die Ordinaten der Grabensohle, des Ufers, des Mittel- und Hochwassers in Abständen von 50 zu 50 m, die Sohlen- und Konstruktionsunterkanten der Brücken und Durchlässe, sowie die Sohlengefälle in $^0/_{00}$ enthalten.

§ 45.

Der Erläuterungsbericht soll etwa folgende Punkte enthalten:

1. Eine Mitteilung über den Auftrag zur Aufstellung des Entwurfs.
2. Angaben über die Lage der zu drainierenden Fläche und deren Begrenzung.

3. Die Beschreibung des Niederschlagsgebietes, Angaben über die vorhandenen Vorfluter, die Oberflächengestaltung, die Bodenbeschaffenheit und die Ursachen der Nässe der zu drainierenden Fläche.
4. Angaben über die Abflufsmengen, welche zur Berechnung der Grabenabmessungen gedient haben, über die Sohlenbreiten und Böschungsneigungen der Gräben mit einem gröfseren Sammelgebiet als 1,5 qkm und über den baulichen Zustand der Brücken und Durchlässe.
5. Ein Verzeichnis der Vorflutanlagen, welches für jeden Vorfluter dessen Lage, Sammelgebiet, die abzuführende Wassermenge für Mittel- und Hochwasser und das Gefälle in $^0/_{00}$ enthält und die Leistungsfähigkeit der Gräben nach der Kutterschen Formel nachweist.
6. Mitteilungen über die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen.
7. Begründung der gewählten Strangtiefen und Entfernungen.
8. Die Beschreibung der einzelnen Systeme unter Angabe der Vorfluter, der gröfsten Längen der Sammler und Sauger, der geringsten Gefälle der Sammler und Mitteilungen über die Behandlung quelliger Stellen.
9. Angabe über die Bezugsquellen der Materialien und die etwaigen Transportwege derselben.
10. Begründung der Einheitspreise des Kostenanschlages unter Berücksichtigung des ortsüblichen Tagelohnes, der Beiträge zu den vorgeschriebenen Arbeiterversicherungen und der Aufsichtskosten.
11. Verteilung der Gesamtkosten auf 1 ha der entwässerten Fläche.
12. Den Nachweis der Rentabilität des Unternehmens.

§ 46.

Kostenanschlag und Teilnehmerverzeichnis. Der *Kostenanschlag* besteht aus folgenden Titeln: Tit. I. Vorarbeiten; Tit. II. Grunderwerb; Tit. III. Vorflutanlagen; Tit. IV. Erdarbeiten für die Rohrgräben; Titel. V. Beschaffung der Röhren; Tit. VI. Insgemein.

Ein *Teilnehmerverzeichnis* wird erforderlich, wenn eine öffentliche Genossenschaft gebildet werden soll. Dieses Verzeichnis mufs Namen, Stand und Wohnort der künftigen Genossenschaftsmitglieder, sowie einen Auszug aus dem Kataster enthalten.

Zehnter Abschnitt.

Feldbereinigungen und Landesmeliorationen in Württemberg.

Kapitel I.

Feldbereinigungen.

§ 1.

Einleitung. Die ersten Anfänge der Gesetzgebung zur Regelung der Landeskultur im Königreich Württemberg stammen aus dem 2. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts. Aber schon lange vorher sind in einzelnen Gegenden des Landes Unternehmungen zur Ausführung gelangt, welche die Zersplitterung des Grundbesitzes und die damit in Verbindung stehenden Nachteile beseitigen sollten: die sogenannten *Vereinödungen, Abbauten* oder *Ausbauten,* die darin bestanden, dafs jedem Bürger sein Land in einem zusammenhängenden Komplexe angewiesen wurde, auf welchen er seine Wohnstätte vom Orte aus hin verlegen mufste. Es ist dies wohl als die radikalste Form der Zusammenlegung oder Feldbereinigung zu bezeichnen. Sie hat sich in Württemberg ausgebildet in denjenigen Gebietsteilen Oberschwabens, welche im Jahre 1810 zu Württemberg gekommen sind, in den Oberämtern Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen, weshalb auch hier die meisten Höfe anzutreffen sind, während im Altwürttembergischen die geschlossenen Dörfer vorherrschen. Die erste Vereinödung läfst sich urkundlich aus dem Jahre 1540 nachweisen. Der 30 jährige Krieg hat aber den Fortgang der Vereinödungen unterbrochen, und erst im Jahre 1656 beginnt wieder eine neue vermehrte Tätigkeit, begünstigt durch den Umstand, dafs die durch den Krieg verwüsteten und abgebrannten Ortschaften wieder aufgebaut werden mufsten. Das meiste geschah aber erst in den Jahren 1770—1800 durch die Anregung Kaiser Josefs II., der hier diktatorisch eingriff. Diese Vereinödungen wurden bis in die ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts fortgesetzt und mit der Vereinödung von Pfaffenweiler, Oberamt Wangen, im Jahre 1831 abgeschlossen. Unter der württembergischen Herrschaft wurden die Vereinödungen, wenigstens das Ausbauen, aus polizeilichen Gründen nicht mehr gestattet.

Gesetzliche Bestimmungen über die Vereinödungen bestanden früher nicht, es hatte sich aber der Grundsatz herausgebildet, dafs zwei Dritteile der Bürger eines Dorfes die Vereinödung verlangen konnten. Später haben 10 Bürger die Vereinödung erwirken können und zuletzt gar nur ein einziger. Die erste gesetzliche Bestimmung über Vereinödung erschien erst im Jahre 1791, und von Zuziehung eines Feldmessers zu den Vereinödungen ist erst am Ende des 17. Jahrhunderts die Rede.

Einleitung zum Anbahnen der neueren Gesetzgebung wurde in dem 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts getroffen durch die im Jahre 1826 ergangene Aufforderung der Staatsregierung an die Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins, sich darüber zu äufsern, wie die Verbesserung der damaligen ungünstigen landwirtschaftlichen Zustände bewerkstelligt werden könnte. Diese Zentralstelle hat als wesentliches Hindernis einer besseren Entwickelung der Landwirtschaft den Mangel an Feldwegen und die grofse Zersplitterung des Grundbesitzes bezeichnet und die Möglichkeit der Beseitigung dieses Hindernisses auf dem Wege der Gesetzgebung ausgesprochen.

Der im Jahre 1851/52 ausgearbeitete Entwurf eines Landeskulturgesetzes ist aus uns unbekannten Gründen nicht an die Stände gelangt, und ein weiterer, im Jahre 1857 ausgearbeiteter Entwurf über die Anlage von Feldwegen ist nicht weiter verfolgt worden. Nach langen vergeblichen Bemühungen ist es endlich gelungen, am 26. März 1862 ein Gesetz, betreffend Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte, zu verabschieden, nachdem die im Entwurf zu diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Herstellung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen fallen gelassen worden waren. Nach diesem Gesetz konnten in einer Markung oder einem Teil derselben bestehende Feldwege abgeändert, neue angelegt und in Verbindung damit die Form einzelner Parzellen und Gewende auf dem Zwangswege geändert werden.

Dieses Gesetz blieb bis zum Jahre 1886 in Kraft. Während der Herrschaft dieses Gesetzes ist eine grofse Zahl von sogenannten Güterregulierungen ausgeführt worden, besonders in den oberschwäbischen, nicht vereinödeten Bezirken, die Mehrzahl derselben aber nicht mit Zuhilfenahme dieses Gesetzes, sondern auf dem Wege freiwilliger Übereinkunft. Der Grund hierfür lag in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, durch welche die Durchführung rationeller Anlagen unmöglich gemacht war, teils aber auch in dem Abstimmungsmodus. Die Unzulänglichkeit des Gesetzes wurde daher bald erkannt, und rege, nicht zur Ruhe kommende Agitationen aus landwirtschaftlichen Kreisen veranlafsten die Regierung, den Ständen einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen, aus dem das zurzeit gültige Gesetz vom 30. März 1886, betreffend die Feldbereinigung, hervorging. Die Motive zu dem Gesetz erwarten von der Durchführung desselben folgende

Vorteile für die Landwirtschaft: 1. Vermehrung der ertragsfähigen Fläche durch den Wegfall vieler Grenzfurchen und Raine und durch den Anbau bisher unbebauter Flächen, 2. Möglichkeit der Einführung einer zweckmäfsigeren Fruchtfolge und Aufhebung des Flurzwanges, des Anbaues von Futter- und Handelspflanzen, der ungehinderten Düngung und Bearbeitung des Bodens, 3. die Verminderung von Streitigkeiten, 4. leichtere Bearbeitung des Bodens, 5. Ersparnis von Arbeit und Zeit durch Verminderung der Parzellenzahl und durch Einführung von Maschinen, 6. Verminderung des Spannviehs und 7. Gelegenheit zum Einführen von Be- und Entwässerungsanlagen.

Das Feldbereinigungsgesetz von 1886 bezweckt die Möglichkeit der zwangsweisen Änderung oder Neuanlegung von Feldwegen mit oder ohne neue Feldeinteilung und mit oder ohne Zusammenlegung der Grundstücke, dagegen enthält es gesetzliche Bestimmungen über zwangsweises Durchführen von Bewässerungen und Entwässerungen nicht, es bietet nur die Möglichkeit, die Hauptabzugsgräben in Verbindung mit der Feldbereinigung durchzuführen, zu allen weitergehenden Meliorationen aber ist die Zustimmung sämtlicher Beteiligten erforderlich (vergl. § 13 S. 446).

Das Inkrafttreten des B. G.-B. hatte einige Änderungen des Feldbereinigungsgesetzes zur Folge, die in Art. 211 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 enthalten sind. Ebenso fand die Vollzugsverf. vom 19. Juli 1886 eine entsprechende Änderung durch die Minist.-Verf. vom 13. Dezember 1901.

§ 2.

Feldbereinigungsbehörden. Die *Oberleitung* der Feldbereinigungen wird von der im Jahre 1886 ins Leben gerufenen *„Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung“* besorgt. Diese Abteilung, welcher neben der Oberleitung der Feldbereinigungen die Fürsorge für das landwirtschaftliche Meliorationswesen übertragen worden ist, besteht aus dem Vorstande der Zentralstelle für die Landwirtschaft und den übrigen ständigen Mitgliedern der Stelle, sowie aus aufserordentlichen Mitgliedern. Die Feldbereinigungsabteilung hat die Aufsicht über die Vollzugskommissionen (s. unten) und die einschlagenden Geschäfte der Oberämter zu führen und auf einen möglichst raschen Gang und eine gute Ausführung der Bereinigungsgeschäfte hinzuwirken. Als ausführende Organe sind der Abteilung unmittelbar unterstellt: die (4) Kulturinspektionen, die (3) Revisionsobergeometer und die (10) Feldbereinigungsgeometer (s. unten).

Für jede Feldbereinigung wird eine *Vollzugskommission* gebildet, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Feldbereinigungsgeometer und 3 Landwirten nebst 2 Ersatzmännern. Der Vorsitzende und der Feldmesser

werden nach Anhörung des Gemeinderats der betreffenden Gemeinde von der Zentralstelle ernannt, die 3 weiteren Mitglieder und die 2 Ersatzmänner von den Beteiligten bei der Abstimmungstagfahrt gewählt. Von diesen 3 Mitgliedern dürfen nur 2 und von den Ersatzmännern nur einer der beteiligten Gemeinde angehören. Der Gemeinderat hat einen orts- und feldkundigen Vertrauensmann aufzustellen, der als beratendes Mitglied zu allen Verhandlungen der Vollzugskommission beizuziehen ist.

Die Vollzugskommissionen vertreten während der Ausführung eines Unternehmens letzteres nach aufsen. Dem Vorsitzenden steht die unmittelbare Leitung der Feldbereinigungsarbeiten zu. Er entscheidet darüber, welche Geschäfte kollegialisch zu behandeln sind, beruft die Mitglieder der Vollzugskommissionen zu den Sitzungen und anderen gemeinschaftlichen Geschäften und hat für den ineinandergreifenden Fortgang der einzelnen Arbeiten zu sorgen.

Der Geometer hat seine Vermessungsarbeiten auf eigene Verantwortung zu betreiben und zur Verwendung von Gehilfen die Genehmigung der Zentralstelle einzuholen. Bei Unternehmen, welche sich über mehrere Markungen erstrecken, können der gleiche Vorsitzende und der gleiche Feldmesser aufgestellt werden.

Da der Schwerpunkt bei den Feldbereinigungen in Württemberg nicht auf die Ordnung von Rechtsverhältnissen fällt, sondern auf die Regelung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse, so werden zu Vorsitzenden fachlich ausgebildete Landwirte gewählt. Diese Einrichtung hat sich auch vollständig bewährt, insbesondere hat man recht gute Erfahrung mit den sogenannten Landwirtschaftsinspektoren, den Vorständen der landwirtschaftlichen Winterschulen gemacht.

Die Ausführung der geometrischen Arbeiten erfolgt teils durch Privatgeometer, teils durch staatliche Bereinigungsfeldmesser (s. oben), welche Beamte sind und ihren Gehalt aus der Staatskasse beziehen. Im ersteren Falle erhält der Geometer seine Belohnung nach Mafsgabe des mit ihm von der Vollzugskommission abzuschliefsenden und von der Zentralstelle zu genehmigenden Geschäftsvertrags. Im zweiten Falle wird durch Übereinkunft zwischen der Zentralstelle und der Vollzugskommission der Pauschbetrag festgesetzt, den das Unternehmen für die Arbeiten des Geometers der Staatskasse zu ersetzen hat. Den staatlichen Bereinigungsfeldmessern, deren jeder 2—3 Gehilfen hat, werden ihre Wohnsitze nach Bedarf angewiesen.

§ 3.

Einleitung von Feldbereinigungen. (Hierzu Tafel IV nach S. 422.) Der Antrag auf gesetzliche Durchführung von Feldwegen und Feldbereinigungen kann sowohl von einzelnen beteiligten Grundeigentümern als von dem Gemeinderat gestellt werden.

Als *Beteiligte* im Sinne des Gesetzes sind bei *Feldbereinigungen mit neuer Feldeinteilung* die Eigentümer derjenigen Grundstücke zu betrachten, welche räumlich in die für die Bereinigung in Aussicht genommene Fläche fallen. Bei der Ausführung von *Feldwegen* und *Feldweganlagen* sind diejenigen Eigentümer von Grundstücken als *beteiligt* anzusehen, welche eine Zufahrt zu ihren Grundstücken erlangen, und diejenigen, welche eine Überfahrtslast verlieren. Bei Feldbereinigungen im engeren Sinn sind solche in die Bereinigungsfläche fallenden Grundstücke vom gesetzlichen Zwang befreit, welche nicht vertauscht werden können, wie Gebäude, Bauplätze, Parkanlagen und Gärten bei den Wohnstätten, Baumgüter, Hofgüter, Waldungen, Weinberge, Hopfenanlagen, gewerbliche Anlagen, Teiche und Gewässer, Grundstücke mit Mineralquellen und solche mit Denkmälern. Ebenfalls ausgeschlossen können Kunstwiesen werden, wenn die Ausführung ohne diese zweckmäfsig vollzogen werden kann.

Der Antrag auf Feldbereinigung ist bei dem zuständigen Oberamt zu stellen. Mit dem Antrage sind folgende Aktenstücke einzureichen: 1. der *Antragsplan*, welcher bei Feldbereinigungen den neuen Zustand in den Grundzügen und bei Feldweganlagen im einzelnen enthalten mufs; 2. ein Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer mit Angabe des Flächenmafses, des Steuerkapitals und der Kulturart jedes Grundstücks in alphabetischer Ordnung der Beteiligten; 3. ein genereller Kostenvoranschlag und 4. eine schriftliche Ausführung über den Zweck und den Umfang des beantragten Unternehmens.

Die Vorarbeiten zur Beschaffung dieser Aktenstücke müssen jedem gestattet werden, der zur Stellung eines Antrages berechtigt ist; auch ist diesem Einsicht in die öffentlichen Bücher zu gestatten, wenn die Gemeindebehörden nicht vorziehen, das zur Anlegung des „Beteiligtenverzeichnisses“ erforderliche Material zu liefern. Der Antragsplan soll von einem Sachverständigen, den die Antragsteller bestimmen können, gefertigt sein. Auf Ansuchen der Antragsteller können die technischen Vorarbeiten für eine Feldbereinigung durch die Kulturinspektion oder die staatlichen Geometer gemacht werden.

Zu den „Antragsplänen“ können lithographierte Flurkarten im Mafsstabe 1 : 2500 verwendet werden, die zum Preis von 90 Pf. das Stück bei dem Katasterbureau erhältlich sind. Hierdurch wird die Anfertigung der Antragspläne wesentlich erleichtert und verbilligt. In diesen Antragsplänen ist bei Feldbereinigungen der Umfang der Bereinigungsfläche (violett) und das neue Weg- und Grabennetz unter Angabe der Breiten und Gefälle der Wege und Gräben (rot) einzuzeichnen; auch ist die Richtung der künftigen Parzellengrenzen und die Lage und die Entfernung des zugehörigen Ortes anzugeben. Eine vollständige Höhenaufnahme wird zwar nicht verlangt, tatsächlich aber werden fast ausnahmslos solche

Höhenaufnahmen nach den bei dem Statistischen Landesamt bestehenden Vorschriften ausgeführt, und Niveaulinien über N. N. mit einem Höhenabstand von 2,5 und 5 m angegeben. In denjenigen Gebietsteilen, in denen die topographische Landesaufnahme schon fertig ist, werden die erforderlichen Höhenzahlen und Schichtlinien den bei dem Statistischen Landesamt aufbewahrten 2500teiligen „Höhenflurkarten" entnommen.

Die Tafel IV enthält ein Beispiel eines solchen 4fach verkleinerten, also in 1 : 10000 dargestellten Antragsplanes.

Bei *Feldweganlagen* sind die Wege in den Antragsplan genau so einzuzeichnen, wie sie ausgeführt werden sollen, und die Flächenabtretungen bei jeder einzelnen Parzelle im Beteiligtenverzeichnis anzugeben. Diese detaillierte Zeichnung erfordert mitunter einen gröfseren Mafsstab, in welchem Fall der Antragsplan durch Vergröfserung der Flurkarten oder durch Neukartierung auf Grund der Mafszahlen der Landesvermessung gewonnen wird.

Nach Einlauf des Antrages hat das Oberamt die Akten zu prüfen, erforderlichenfalls zu ergänzen und sie der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, vorzulegen. Diese wird, wenn nötig, nach vorheriger Prüfung durch einen Kulturingenieur an Ort und Stelle den Antrag zur Abstimmung zulassen, insofern das Unternehmen ausführbar erscheint, und sich darüber aussprechen, ob der Umfang des Unternehmens und der Plan im ganzen zweckmäfsig gewählt und ob das Unternehmen für die Landeskultur nützlich zu erachten ist.

Hierauf hat das Oberamt eine „Abstimmungstagfahrt" anzuberaumen und diese 4 Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen. Auch sind die Beteiligten oder ihre Vertreter durch öffentliche Aufforderung und durch besondere Ladung von der Abstimmungstagfahrt in Kenntnis zu setzen. Die Abstimmungstagfahrt wird durch den Oberamtmann geleitet.

Die Feldbereinigung ist nach erfolgter Abstimmung als beschlossen anzusehen, wenn a) mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer zugestimmt haben und b) mehr als die Hälfte des Grundsteuerkapitals auf diese Mehrheit fällt. Hierbei werden diejenigen Grundeigentümer zu den Zustimmenden gezählt, welche nicht abgestimmt haben.

Beschwerden gegen die Abstimmung müssen binnen 2 Wochen eingereicht werden. Bei der Abstimmungstagfahrt werden auch die Kommissionsmitglieder gewählt, und es wird die Ansicht des Gemeinderats über den in Aussicht genommenen Vorsitzenden und den Feldmesser entgegengenommen (s. oben § 2).

Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die Akten der Zentralstelle vorgelegt, welche das Abstimmungsergebnis endgültig feststellt, zutreffendenfalls die beschlossene Feldbereinigung genehmigt und die Mitglieder der Vollzugskommission ernennt bezw. bestätigt. Diese Verfügung wird vom Oberamt öffentlich bekannt gemacht.



Feld Weg N°14

Feld Weg N°13

vor Lauch

Feld Weg N°12

Bach N°7

Hofstätten

Feld Weg N°10

Bach N°1

Bopsenbruhl

Dornach

Feld Weg N°8

Pliensäcker

Feld Weg N°7

Feld Weg N°6

Wildpfad

Wildpfad

Feld Weg N°5

Laih

Feld Weg N°4

Gärtlensäcker

Farben-Erklärung

- bestehende Wege
- ursprüngl. proj. Wegnetz
- endgilt. festgest. „
- Entwässerungsgraben
- Parzellenrichtung
- Markungsgrenze
- Grenze d. beteiligt. Fläche

Echterdingen

Maßstab

Tafel IV.



…stab 1:10 000.

…farey in Berlin SW.

Gegen einen die Genehmigung aussprechenden oder versagenden Bescheid der Zentralstelle steht den Beteiligten eine im Verwaltungsrechtsweg geltend zu machende Beschwerde nicht zu. Dagegen ist eine Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, wenn seitens eines beteiligten Grundeigentümers behauptet wird, dafs der jener Entscheidung zugrunde liegende Abstimmungsbeschlufs nicht mit der vom Gesetz verlangten Mehrheit oder sonst nicht in gültiger Weise zustande gekommen sei, oder dafs die Beiziehung des Beschwerdeführers zu dem Unternehmen mit den gesetzlichen Vorschriften (s. oben Abs. 2) in Widerspruch stehe.

§ 4.

Ermittelung des Besitzstandes. In der ersten Sitzung der Vollzugskommission, welcher ein Obergeometer der Zentralstelle beiwohnt, sind die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens genau festzustellen, und ist ein Geschäftsplan aufzusetzen, bei welchem davon auszugehen ist, dafs sämtliche Geschäfte unbeschadet der Gründlichkeit auf dem kürzesten und möglichst wenig kostspieligen Wege zu erledigen sind.

Zum Zweck der Ermittelung des Besitzstandes müssen folgende Arbeiten ausgeführt werden: 1. die Fertigung des Situationsplanes; 2. die Erhebung der rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Parzellen; 3. die Einschätzung (Bonitierung) der Bereinigungsfläche und 4. die Feststellung des Mefsgehaltes und Wertes der einzelnen Besitzstücke und der von den einzelnen Teilnehmern eingeworfenen Flächen.

Für den *Situationsplan* ist in der Regel der Mafsstab 1 : 1000 zu wählen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralstelle. Die Gesamtbereinigungsfläche ist tunlichst auf *einem* Plan darzustellen, und wenn des bedeutenden Umfanges wegen mehrere Pläne erforderlich sind, so ist die ganze Fläche durch natürliche Grenzen in passende Abteilungen zu zerlegen. Der Situationsplan kann in der Regel auf Grund der Mafszahlen der Landes- und der Fortführungsvermessung aufgezeichnet werden, nachdem vorher die zur Kartierung des alten Bestandes etwa erforderlichen Punkte trigonometrisch und polygonometrisch bestimmt worden sind. Neu aufzunehmen sind nur der Umfang der Bereinigungsflächen, welcher vor der Aufnahme nach den für die einzelnen Grenzpunkte gültigen Mafsen zu kontrollieren und nötigenfalls richtig zu stellen ist, und diejenigen Parzellen, bei denen sich uneinteilbare Fehler gegen das Katastermafs ergeben. Für die Aufnahme und Aufzeichnung des Lageplanes, wie für alle übrigen Vermessungsarbeiten, sind die Vorschriften und Fehlergrenzen der technischen Anweisung für Katastervermessungen vom 19. Januar 1895 mafsgebend. Insbesondere ist für die Situationspläne noch vorgeschrieben, dafs die alten Eigentumsgrenzen mit feinen schwarzen Linien einzuzeichnen, und dafs die voraussichtlich in andere Hände übergehenden Bäume durch

einen kleinen grünen Kreis mit Nummern zu bezeichnen sind; auch hat es sich zweckmäfsig erwiesen, die alten Parzellennummern (blau) einzuschreiben.

Da das Weg- und Grabennetz vor der Aufnahme des alten Bestandes festgestellt wird, so läfst sich das Polygonnetz so legen, dafs es gleichzeitig zur Aufnahme des alten und des neuen Bestandes benutzt werden kann, und dafs die Polygonpunkte eine für die Fortführungsvermessungen in dem bereinigten Felde geeignete Lage erhalten. Die Polygonpunkte sind in der Regel durch 50 cm lange, 15 cm starke zugerichtete Steine oberirdisch zu vermarken; ausnahmsweise können Polygonpunkte unterirdisch durch 30 cm lange Steine vermarkt werden, auf welche behufs leichterer Kenntlichmachung des Punktes ein Rohr aufzusetzen ist. Während der Feldmesser den Lageplan fertigt, sind die rechtlichen Verhältnisse jeder beteiligten Parzelle zu ermitteln und in das Beteiligtenverzeichnis (s. oben § 3) einzutragen. Die Ermittelung dieser Rechtsverhältnisse und der Eintrag in das Beteiligtenverzeichnis ist Sache des Grundbuchamtes.

Sache der ganzen Vollzugskommission ist die möglichst bald vorzunehmende *Bodenwertsermittelung* oder *Bonitierung* behufs Ermittelung des bleibenden (Boden-) Werts der eingeworfenen Grundstücke.

Die Bonitierung zerfällt: 1. in die Aufstellung der Bodenklassen für die gesamte Bereinigungsfläche und die Bestimmung ihrer Geldwerte *(Klassenbildung)* und 2. in die Einschätzung der Flächen in diese Klassen. Zum Zweck der Klassenbildung hat die Vollzugskommission auf Grund der Ergebnisse der vorgenommenen Bodenuntersuchungen (Probegruben, Bohrlöcher usw.) die Zahl der Bodenklassen (I, II, III . . .), die in dem zu bereinigenden Feld vorhanden sind, festzustellen und den *Ertragswert* für die einzelnen Klassen auf das Ar *(Klassenwerte)* zu berechnen. Es erscheint zweckmäfsig, die Stellen, wo Bodenuntersuchungen vorgenommen worden sind, in den Situationsplan unter Beisetzung der Bodenklasse einzuzeichnen. Bei der Klassenbildung sind folgende Punkte zu beachten: 1. die Entstehungsart des Bodens; 2. die Beschaffenheit und Tiefe der Ackerkrume; 3. die Beschaffenheit des Untergrundes und 4. die Lage des Geländes.

Bei Aufstellung der Klassen und Klassenwerte ist darauf zu achten, dafs die Unterschiede zwischen je 2 aufeinander folgenden Klassen nicht zu grofs sind und im Verhältnis zum Wert der betreffenden Klassen stehen.

Nach beendigter Klassenbildung und Aufstellung des Klassenmusters beginnt die Einschätzung der Bereinigungsflächen in die einzelnen Klassen. Hierbei ist weder auf den Verlauf der Eigentumsgrenzen, noch auf regelmäfsige Figuren, sondern lediglich auf die Beschaffenheit des Bodens Rücksicht zu nehmen. Das Geschäft der Einschätzung besteht darin, dafs die Kommission durch Untersuchung des Bodens die Grenzen zwischen den

einzelnen Bodenklassen feststellt und auf dem Felde durch Pfähle bezeichnet. Sache des Geometers ist es alsdann, den Verlauf der Bonitätsgrenzen aufzunehmen und in die sogenannten *Bonitierungsbrouillons* mit Angabe der erforderlichen Mafszahlen einzuzeichnen, und zwar auf dem Feld mit Bleistift und zu Hause mit Farbe. Die Aufnahme der Bonitätsgrenzen geschieht mittels Richtungen oder Koordinaten von den nächsten Eigentumsgrenzen aus. Die Bonitierungsbrouillons, welche in Kanzleiformat zu fertigen sind, werden entweder durch Kopieren (Pausen) des Lageplanes oder durch Vergröfsern der Flurkarten gewonnen. Die Bonitierungsbrouillons müssen von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet werden.

Auf Grund der Mafszahlen in den Bonitierungsbrouillons werden die Bonitätsgrenzen von dem Bereinigungsfeldmesser mit möglichster Schärfe in den Situationsplan (grün) eingezeichnet und zu jedem Bonitierungsabschnitt die Klassenzahl mit einer römischen Ziffer (grün) beigeschrieben. Hierauf werden die Flächen der Bonitierungsabschnitte und die Anteile der einzelnen Parzellen an denselben durch mindestens zwei voneinander unabhängige graphische Methoden bestimmt, aus beiden Berechnungen das Mittel gezogen, und die gemittelten Werte der Bonitätsabschnittchen auf den Sollwert der einzelnen Parzellen abgeglichen. Zur Probe wird auch noch die ganze Bereinigungsfläche durch natürliche Grenzen in geeignete Abteilungen (Kontrollmassen) zerlegt und deren Flächeninhalt bestimmt. Diese Probeberechnung ist später auch für die Geldwerte durchzuführen.

Das Endergebnis der Flächenberechnung für die Bonitätsabschnittchen der einzelnen Parzellen wird mit schwarzer Tinte in das in topographischer Reihenfolge anzulegende „*Bonitierungsverzeichnis*“ eingetragen, worauf dann durch Multiplikation des Flächenmafses und des Klassenwertes der Wert der einzelnen Bonitätsabschnittchen, und mit diesem der *Bodenwert* der einzelnen Parzellen, sowie auch der Wert der ganzen Bereinigungsfläche bestimmt wird. Diese Geldwerte werden in das Bonitierungsverzeichnis mit roter Tinte unter die zugehörigen Flächenmafse eingetragen.

Die Ergebnisse dieser Wertsberechnungen werden in das in alphabetischer Reihenfolge der Beteiligten anzulegende *Besitzstandsregister* (s. Tabelle S. 426 und 427) aus dem Bonitierungsverzeichnis und die rechtlichen Verhältnisse aus dem Beteiligtenverzeichnis übertragen, wodurch das, was jeder Beteiligte an Fläche und Bodenwert zu dem Unternehmen eingeworfen hat, festgestellt wird.

Zu der Einschätzung gehört aufser der Bonitierung noch die Schätzung der sogenannten vorübergehenden Wertserhöhungen und Wertsverminderungen, d. h. derjenigen Gegenstände und Verhältnisse, welche nicht von längerer Dauer sind und deren Wert von dem Bodenwert getrennt zu behandeln ist, wie z. B. Obstbäume, Weinreben, Hopfen, Klee usw.,

Besitzstands-

Nummer des Bonitierungs-Verzeichnisses	Parz.-Nummer	Kulturart und Lage	Hypotheken und sonstige i. Grundbuch eingetrag. dingliche Rechte u. Lasten, Wasserrechte usw. (Aktennachweisung)	Flächengehalt und Bonitierungswert der Parzelle		Acker-							
						I		II		III		IV	
				a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.	
43. Brehm, *c) Gemeinschaftliche Grundstücke der*													
377	3837	Acker zu Dörnach	— Bau- und Dungweg, Recht und Last (Serv.-B. Bd. I S. 40)	10 *269*	94 *40*	—	—	—	—	8 *219*	44 *40*	2 *50*	50 *00*
132	4052	Wiese zu Hofstetten	— Heu- und Dungweg, Recht und Last (Serv.-B. Bd. II S. 37)	26 *863*	60 *00*	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	37 *1132*	54 *40*	—	—	—	—	8 *219*	44 *40*	2 *50*	50 *00*
84. Hertfelder, Georg, *a) Eigene*													
408	3862	Acker in Pliensäcker	— Überfahrts-Recht und -Last (Serv.-B. Bd. I S. 41)	9 *115*	39 *50*	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Grundstücke der Ehefrau in													
430	3642	Acker Hattenbach	(Vorgehen o.) Hypothek der Lina Burkhardt Wwe. in Stuttgart f. 2000 M. (Grundbuch Heft 20 Abt. III Nr. 7) Überfahrts-Recht und -Last (Serv.-B. Bd. I S. 20)	14 *462*	85 *10*	—	—	12 *410*	84 *90*	1 *47*	84 *80*	0 *3*	17 *40*
c) Gemeinschaftliche Grundstücke der Ehe-													
403	3858	Acker in Pliensäcker	— Überfahrts-Recht und -Last (Serv.-B. Bd. I S. 41)	14 *165*	17 *40*	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	38 *743*	41 *00*	—	—	12 *410*	84 *90*	1 *47*	84 *80*	0 *3*	17 *40*

[1]) Die liegenden Zahlen werden rot geschrieben.

Register.[1])

Klassen												Wiesen-Klassen										Bemerkungen.
V		VI		VII		VIII						I		II		III						
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.
Friedrich, Fuhrmann. *Eheleute in Verwaltung des Mannes.*																						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25 *850*	78 *70*	0 *12*	82 *30*	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25 *850*	78 *70*	0 *12*	82 *30*	—	—	—	—	
Gottlieb, Taglöhner. *Grundstücke.*																						
3 *55*	70 *50*	1 *18*	53 *40*	4 *41*	16 *60*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Verwaltung des Mannes.																						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
leute in Verwaltung des Mannes.																						
3 *47*	18 *70*	3 *46*	91 *90*	7 *70*	08 *80*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6 *103*	88 *20*	5 *65*	44 *30*	11 *112*	24 *40*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

ausnahmsweise schlechte oder gute Haltung und Düngung eines Grundstücks u. dergl. Für diese Werte kann aber begreiflicherweise kein Ersatz in Boden stattfinden, sondern sie müssen in barem Geld beglichen werden. Aus diesem Grunde werden diese Werte auch in ein besonderes Verzeichnis über die vorübergehenden Wertserhöhungen und Verminderungen aufgenommen. Damit ist die Einschätzung und Besitzstandsermittelung zu Ende. Es erübrigt jetzt nur noch, durch Abhaltung der *Besitzstandstagfahrt* den ermittelten Besitzstand von den Beteiligten anerkennen zu lassen. Zu diesem Behuf sind zunächst für jeden Grundeigentümer und zutreffendenfalls auch für die dinglich Berechtigten Auszüge aus dem Besitzstandsverzeichnis und dem Verzeichnis über die vorübergehenden Wertserhöhungen und Verminderungen *(Besitzstandsauszüge)* zu fertigen und den Berechtigten zuzustellen. Hierauf wird von dem Oberamt eine Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt abgehalten, nachdem dieselbe 3 Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist. Beschwerden gegen die Besitzstandsermittelung können bei der Besitzstandstagfahrt mündlich oder schon vorher schriftlich angebracht werden. Sie sind in erster Instanz durch die Vollzugskommission und in letzter Instanz durch die Zentralstelle zu erledigen. Bei Beschwerden gegen das Flächenmafs findet zunächst eine Nachprüfung durch den Bereinigungsfeldmesser statt, und wenn das betreffende Flächenmafs von dem Grundeigentümer wiederholt beanstandet wird, so ordnet die Zentralstelle eine zweite Prüfung durch einen Obergeometer an, worauf das Flächenmafs von der Zentralstelle endgültig festgestellt wird. Wird gegen eine Einschätzung Beschwerde erhoben, so hat die Vollzugskommission eine zweite Schätzung vorzunehmen und das Ergebnis dem Beschwerdeführer bekannt zu geben. Wird binnen 2 Wochen auch gegen die zweite Schätzung Beschwerde erhoben, so wird von der um 2 weitere Mitglieder verstärkten Kommission eine dritte Schätzung vorgenommen und auf Grund dieser der Wert von der Zentralstelle endgültig festgestellt. Die Kosten der Erledigung unbegründeter Beschwerden haben die Beschwerdeführer zu tragen.

§ 5.

Fertigung des Übersichtsplanes. Unter der Fertigung des Übersichtsplans versteht man die Feststellung des Weg- und Grabennetzes und der übrigen gemeinsamen Anlagen, deren Einzeichnung in den Lageplan (§ 4) und die Wertsberechnung der hierzu benötigten Flächen.

Während in der ersten Zeit der Übersichtsplan erst nach Vollendung des Situationsplans gefertigt wurde, hat es sich im Laufe der Jahre zweckmäfsiger erwiesen, die Bonitierung und die Feststellung des Weg- und Grabennetzes schon vor der Aufnahme des alten Besitzstandes und vor der Fertigung des Situationsplans vorzunehmen. Die Erfahrung hat gezeigt,

dafs dies wohl möglich ist und um so leichter ausgeführt werden kann, je gründlicher das Wegnetz im Antragsplan entworfen worden ist, so dafs bei der endgültigen Feststellung nur unwesentliche Abweichungen notwendig werden. Der Übersichtsplan wird daher jetzt fast allgemein im Beisein des Vorstandes der zuständigen Kulturinspektion bei Gelegenheit der Bonitierung festgestellt. Die Vollzugskommission hat hierbei die besonderen lokalen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen und mit der gröfsten Überlegung, Sorgfalt und Unparteilichkeit vorzugehen. Bei dem Entwerfen des Wegnetzes ist davon auszugehen, dafs alle beteiligten Grundstücke möglichst gute Zufahrten und eine zweckmäfsige Gestalt und Richtung erhalten, und dafs Grundstücke durch Wege und Gräben nicht durchschnitten werden.

Bei Feldbereinigungen, welche an der Grenze einer Markung liegen, ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs eine auf der Nachbarmarkung später vorzunehmende Feldbereinigung in zweckmäfsiger Weise angeschlossen werden kann.

Da die Ausführung der Hauptabzugsgräben in Verbindung mit einer Feldbereinigung ohne besonderes Verfahren zulässig ist, so sind bei der Fertigung des Übersichtsplanes zunächst diese festzustellen, und erst wenn es geschehen, das Wegnetz. Beim Entwerfen des Wegnetzes ist in erster Linie das Absehen darauf zu richten, dafs jede Feldlage einen guten, womöglich nicht über 7 % steilen Zufahrtsweg erhält; im übrigen ist bei dem vorherrschenden kleinen Grundbesitz und dem Widerstreben der Bauern gegen weitergehende Zusammenlegungen auf regelmäfsige, möglichst rechteckige Formen der Grundstücke zu sehen, wodurch sich die Schaffung paralleler Feldwege neben den Hauptzufahrten von selbst ergibt. Ob diese horizontal oder in das stärkste Gefälle gelegt werden, hängt davon ab, ob die Längsrichtung der Parzellen horizontal oder möglichst steil gelegt werden soll, und in dieser Beziehung ist die Bodenart mafsgebend. Die Entfernung der Parallelwege hängt von der Gröfse der zu schaffenden neuen Grundstücke ab und ist so zu bemessen, dafs die Länge der Grundstücke in angemessenem Verhältnis (2 : 10) zu deren Breite steht. Die Hauptfeldwege sollen eine Breite von mindestens 4,5 m, die anderen Feldwege eine solche von mindestens 3,5 m haben.

Nachdem das Weg- und Grabennetz von der Vollzugskommission festgestellt, ist dasselbe von dem Geometer in den Antragsplan mit blauer Farbe einzuzeichnen, erforderlichenfalls, d. h. wenn die Abweichungen gegen den ersten Entwurf im Antragsplan erheblich sind, in neue Flurkarten. Für die Abzugsgräben, Bachkorrektionen und diejenigen Wege, welche kunstgerecht gebaut werden sollen, sind noch die erforderlichen Nivellements auszuführen und Längen- und Querprofile anzufertigen. Hierzu ist die Zuziehung und Mitwirkung eines Kulturingenieurs erforder-

lich. Über die Wegnetzberatung und die bei diesem Anlafs bezüglich der künftigen Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen geführten Verhandlungen hat die Vollzugskommission ein Protokoll aufzunehmen.

Das Weg- und Grabennetz, wie es die Kommission festgestellt hat, unterliegt der Genehmigung der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung. Erst wenn diese Genehmigung erfolgt ist, können die projektierten Wege und Gräben abgepfählt und vermarkt und mit dem alten Besitzstand zusammen nach einheitlichem System aufgenommen werden.

Die Berechnung des Werts der gemeinsamen Anlagen kann erst stattfinden, wenn der Situationsplan fertiggestellt und das Weg- und Grabennetz auf Grund der Aufnahme in denselben eingezeichnet ist. Die Berechnung erfolgt nach denselben Regeln, wie für die Berechnung der Grundstücke des alten Besitzstandes, und das Ergebnis der Berechnung wird in ein dem Bonitierungsverzeichnis entsprechendes, besonderes „*Verzeichnis der gemeinsamen Anlagen*“ eingetragen.

§ 6.

Fertigung des Zuteilungsplanes. Die *Zuteilung des neuen Besitzes* beginnt mit der Berechnung des Anteiles jedes Beteiligten an der Teilungsmasse *(Anspruchsberechnung)*. Bei Feldbereinigungen hat diese in folgender Weise zu geschehen: Von der *Bereinigungsmasse,* d. h. dem Wert der in die Bereinigungsfläche fallenden und der zwangsweise erworbenen, nicht beteiligten Grundstücke, ist der Wert der zu gemeinsamen Anlagen erforderlichen Fläche wegzunehmen, wogegen der Wert der entbehrlich werdenden Wege usw. zur Masse zu schlagen ist. Ferner kann zu etwaigen Ausgleichungen ein angemessener Wert vorbehalten und im voraus in Abzug gebracht werden. Der Rest bildet die *Teilungsmasse,* welche, sofern nicht anderes bestimmt ist, auf die einzelnen Beteiligten im Verhältnis ihres eingeworfenen Wertes verteilt wird. Ausnahmen finden in folgenden Fällen statt: 1. Für Grundstücke, welche von der Feldbereinigung keinen oder nur einen geringeren Vorteil haben wie die übrigen, ist kein oder ein geringerer Flächenbeitrag in Abzug zu bringen. 2. Grundstücke, welche unverändert wieder zugeteilt werden und fast keinen Vorteil erlangen, sind zu den Beiträgen an Fläche und Geld nicht beizuziehen. Die Beschlüsse hierüber sind in ein Protokoll aufzunehmen und die betreffenden Parzellen in einem besonderen Verzeichnis zusammenzustellen, worauf die Akten der Zentralstelle zur Genehmigung der Beschlüsse vorzulegen sind.

Der für Massegrundstücke vorzubehaltende Wert ist so zu wählen, dafs der Gesamtabzug oder Zuschlag in Prozenten der Teilungsmasse auf Zehntel abgerundet erscheint. Da der Abzug nicht für alle Grundstücke

eines Beteiligten der gleiche ist, so mufs der Anspruch der Beteiligten für jede eingeworfene Parzelle berechnet werden.

Nach Beendigung der Anspruchsberechnung beginnt die sogenannte *Elementenberechnung,* diese hat den Zweck, die Zuteilung zu erleichtern und die Fortschleppung etwaiger Rechnungsfehler zu verhindern. Sie besteht darin, dafs die einzelnen Gewende durch Linien, welche den neuen Eigentumsgrenzen tunlichst parallel laufen, in kleinere Abteilungen (Elemente) zerlegt werden. Die Grenzen der Elemente werden mit feinen blauen Linien in den Lageplan eingezeichnet und die Elemente mit blauen arabischen Ziffern fortlaufend numeriert, ebenso werden die Mafszahlen für die Elementengrenzen blau eingeschrieben. Die Anzahl und die Gröfse der Elemente ist abhängig von der Parzellierung und dem mehr oder weniger häufigen Wechsel der Bonitätsklassen.

Die Flächen der Elemente sind sowohl im ganzen als auch nach den einzelnen Bonitätsklassen zu berechnen und auf den Inhalt der zuvor berechneten neuen Gewende abzugleichen. Sodann ist die Summe der Flächeninhalte sämtlicher Elemente nach Bonitätsklassen und die der gemeinsamen neuen Anlagen auf die endgültigen Klassensummen des Bonitierungsverzeichnisses abzugleichen. Endlich werden die ausgeglichenen Flächen der Elemente in einer sogenannten *Elemententabelle* nach Gewenden zusammengestellt, hierauf die Werte der einzelnen Elemente und deren Abschnitte berechnet und mit roter Tinte in die Elemententabellen eingetragen.

Nunmehr kann der *Zuteilungsentwurf* gefertigt werden. Zu diesem Zweck hat die Vollzugskommission zuvor etwaige Wünsche der Beteiligten entgegenzunehmen und, wenn die Umstände es als zweckmäfsig erscheinen lassen, hierzu eine besondere *Wunschtagfahrt* anzuberaumen. Die beachtenswerten Wünsche sind zu Protokoll zu nehmen.

Die Fertigung des Zuteilungsentwurfs ist Sache des Geometers. Der Plan dazu wird auf Pauspapier oder Pausleinen entworfen und durch Einzeichnung der Wege, Gräben, Elementengrenzen usw., sowie durch Einschreiben der Nummern und der Werte der einzelnen Elemente hierzu vorbereitet, nachdem die projektierten neuen Grundstücke zuvor in einer besonderen Tabelle (Zuteilungsentwurf) nach Gewenden und Elementen zusammengestellt worden sind. Die Grenzen der neuen Parzellen sind näherungsweise in die Planpause einzuzeichnen und die Nummer der alten Parzelle, an deren Stelle die neue tritt, der Name und die Laufnummer des Eigentümers und der Wert beizuschreiben. Bei Aufstellung des Entwurfs wird mit denjenigen Gewenden begonnen, in welchen die Zuteilung wegen wertvoller Obstbäume und anderer Gegenstände, welche möglichst wieder unverändert zuzuteilen sind, wegen häufigen Wechsels in der Bonität u. a. m. besonders schwierig ist.

Bevor der Geometer mit der Fertigung des Zuteilungsentwurfs beginnen kann, hat die Vollzugskommission die Hauptgrundsätze, nach welchen bei der Zuteilung zu verfahren ist, zu beraten und protokollarisch festzustellen. Hierbei ist insbesondere folgendes zu beachten: 1. Jedem Beteiligten soll für den Wert der von ihm eingeworfenen Grundstücke tunlichst Ersatz in Grundstücken von gleicher Kulturart und annähernd gleicher Güte und Gröfse geleistet werden. 2. Der Ersatz soll möglichst in gleicher Lage und durchschnittlich gleicher Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden gewährt werden. 3. Wenn mit der Feldbereinigung Zusammenlegungen verbunden werden, so soll kleinen Bauern ihr Ersatz in der Nähe des Wohnorts gewährt werden, und die Zusammenlegung von Grundstücken eines Eigentümers in *der* Lage stattfinden, wo er schon seither gröfsere Flächen besafs. 4. Geldentschädigung an Stelle von Grund und Boden darf nur gewährt werden zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Wertsunterschiede für kleine Grundstücke eines Besitzers, welche nur schwierig zuzuteilen wären, für wesentliche Ungleichheiten in der Entfernung der eingeworfenen und der zugeteilten Grundstücke von den Wirtschaftsgebäuden und für vorübergehende Wertserhöhungen und Wertsverminderungen. 5. Bei Zusammenlegung von Grundstücken eines Eigentümers, auf denen verschiedene rechtliche Verhältnisse ruhen, ist auch der Lage nach wenigstens genau zu bestimmen, welche Teile in das einzelne Rechtsverhältnis wieder eintreten; eine reale Ausscheidung kann in der Regel aber unterbleiben. 6. Bezüglich der Entfernung der Bäume von Nachbargrundstücken sind aufser dem Art. 37 des Feldbereinigungsgesetzes die Bestimmungen des landwirtschaftlichen Nachbarrechts vom 15. Juni 1893 zu beachten.

Bei kleineren Unternehmen insbesondere werden die Grundsätze der Zuteilung schon bei der Prüfung und Unterzeichnung des Besitzstandswerks durch die Vollzugskommission aufgestellt, nachdem zuvor von dem Geometer der für das Weg- und Grabennetz erforderliche Bedarf berechnet worden ist. Gleichzeitig werden auch Beschlüsse über Flächenbefreiungen gefafst, welche von der Zentralstelle zu genehmigen sind. (S. oben Abs. 1.)

Nach Fertigstellung des Zuteilungsentwurfs durch den Geometer ist er von der Vollzugskommission durchzuberaten, und etwaige Änderungen sind mit blauer Farbe einzuzeichnen. Zu diesem Geschäft wird regelmäfsig ein Obergeometer der Zentralstelle zugezogen. Auf Grund des von der Vollzugskommission genehmigten und unterzeichneten Zuteilungsentwurfs fertigt sodann der Geometer den Zuteilungsplan, d. h. er rechnet die Grenzen der neuen Parzellen ein und trägt das Ergebnis genau mafsstäblich in den Lageplan (§ 4) ein.

Bei der *Zuteilungsberechnung* ist der Flächeninhalt der neuen Parzellen in der Regel aus der gemessenen Breite und der aus dem

Situationsplane ermittelten Höhe zu berechnen. Unregelmäfsige oder im Verhältnis zur Höhe sehr breite Parzellen müssen aus Koordinaten berechnet werden.

Bei Einrechnung der neuen Parzellen ergibt sich an jeder Elementengrenze eine Kontrolle für die Richtigkeit der Rechnung. Ist die Einrechnung der Zuteilung beendigt, so mufs vor Anlegung der Zuteilungstabellen der Gesamtflächeninhalt jeder Parzelle zur Probe nochmals berechnet werden. Nach Einzeichnung der neuen Grenzen mittels Karmin sind die Nummern der neuen Parzellen und die Namen der neuen Gewende ebenfalls mit Karmin in den Situationsplan einzuschreiben. Für die Neunumerierung der Parzellen sind die Vorschriften über die Fortführung der Landesvermessung mafsgebend, und bei der Benennung der neuen Gewende hat sich die Kommission tunlichst an die früheren Gewendebenennungen zu halten und Verstöfse gegen die geschichtliche Bedeutung der Gewendenamen zu vermeiden. Seit einigen Jahren ist die Einrichtung getroffen, dafs die Flurnamen von Sachverständigen des Statistischen Landesamtes bezüglich ihrer Schreibung geprüft und erforderlichenfalls richtig gestellt werden.

Die Ergebnisse der Zuteilung sind in einem in topographischer Reihenfolge der Parzellen anzulegenden *Zuteilungsverzeichnis* in der Art darzustellen, dafs für jedes Grundstück, jedes Gewende und die Gesamtbereinigungsfläche das Flächenmafs und der Bonitierungswert, sowohl im ganzen, als nach Klassen ausgeschieden, zur Darstellung gelangt. In dieses Zuteilungsverzeichnis, welches die Form des Bonitierungsverzeichnisses (s. oben § 4) hat, werden die Flächenmafse mit schwarzer und die Bonitierungswerte mit roter Tinte eingetragen. Am Schlusse des Zuteilungsverzeichnisses werden die neuen Gewende mit der Summe der gegemeinsamen Anlagen zur gesamten Bereinigungsfläche zusammengestellt.

Auf Grund des Zuteilungsverzeichnisses wird das *Zuteilungsregister* (s. das Beispiel S. 434 und 435) angelegt, in welchem die Beteiligten je mit ihrem gesamten Besitz in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Am Schlusse des Zuteilungsregisters ist der Gesamtbesitz jedes Beteiligten in einer Summe aufzuführen. Ebenso sind die Massegrundstücke zu behandeln, worauf das Register abzuschliefsen ist.

Nachdem noch bestimmt ist, auf welche neuen Grundstücke und welche Eigentümer diejenigen Gegenstände übergehen, welche im Verzeichnis der vorübergehenden Wertserhöhungen und Verminderungen aufgeführt sind, hat der Geometer auf Grund dieses und der Verhandlungsprotokolle das *Geldausgleichungsregister* in die Reihenfolge des Besitzstandsregisters zusammenzustellen.

In diesem Stadium des Verfahrens sind die neu zugeteilten Grundstücke abzustecken und zu vermarken. Die *Absteckung der Grenzen*

Zuteilungs-

Fortlaufende Nummer des Zuteilungs-Verzeichn.	Karten- und neue Parzellen-Nummer	Kulturart und Lage (Nebenlieger)	Hypotheken und sonstige im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte und Lasten, Wasserrechte usw.	Flächengehalt u. Bonitierungswert der neuen Parzellen		Acker-							
						I		II		III		IV	
				a M	qm Pf	a M	qm Pf	a M	qm Pf	a M	qm Pf	a M	qm Pf
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.	

43. Brehm.

c) Gemeinschaftliche Grundstücke der

518	VII 3842	Acker, Dörnach (Schäfer, Ludw. u. Stäbler, Georg)	—	10 *255*	13 *20*	—	—	—	—	8 *228*	77 *00*	1 *27*	36 *20*
907	VII 6559	Wiese, Hofstetten (Stäbler, Wilh. und Stollsteiner, Georg, Heinrich)	—	24 *808*	64 *90*	—	—	—	—	0 *15*	61 *90*	—	—
			Summa	34 *1064*	77 *10*	—	—	—	—	9 *243*	38 *90*	1 *27*	36 *20*

84. Hertfelder, Georg,

a) Eigene

541	VII u. VIII 3865	Acker, Pliensäcker (Beck, Daniel u. sich selbst)	—	9 *109*	36 *30*	—	—	—	—	—	—	0 *2*	13 *60*

b) Grundstücke der Ehefrau in

574	VIII 3898	Acker, allda (Stäbler, Georg, Jakob und Steckroth, Ludw.)	(Vorgehen o.) Hypothek der Lina Burkhardt Wwe. in Stuttgart für 2000 M.	13 *437*	67 *40*	—	—	13 *437*	67 *40*	—	—	—	—

c) Gemeinschaftliche Grundstücke der Ehe-

540	VII u. VIII 3864	Acker, allda (sich selbst und Steckroth, Ludw.)	—	13 *156*	43 *70*	—	—	—	—	—	—	0 *3*	18 *60*
			Summa	36 *703*	46 *40*	—	—	13 *437*	67 *40*	—	—	0 *6*	31 *20*

[1]) Die liegenden Zahlen werden rot geschrieben.

Register.[1])

Klassen												Wiesen-Klassen										Bemerkungen.
V		VI		VII		VIII						I		II		III						
a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.
Friedrich, Fuhrmann. *Eheleute in Verwaltung des Mannes.*																						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 *793*	03 *00*	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 *793*	03 *00*	—	—	—	—	—	—	
Gottlieb, Taglöhner. *Grundstücke.*																						
1 *19*	27 *10*	4 *48*	01 *10*	3 *39*	95 *50*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Verwaltung des Mannes.																						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
leute in Verwaltung des Mannes.																						
1 *27*	83 *40*	5 *69*	75 *00*	5 *56*	67 *70*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3 *46*	10 *50*	9 *117*	76 *10*	9 *96*	62 *20*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

der neuen Grundstücke hat in fortlaufender Messung zu geschehen, und es sind die beim Abschlufs einer Strecke sich ergebenden Differenzen sorgfältig zu verteilen. Die Grenzen sind mit zugerichteten, dauerhaften und 50 cm langen Steinen nach den Vorschriften für Katastervermessungen zu vermarken. Aufser den Grenzbrechungspunkten sind erforderlichenfalls noch Zwischenpunkte nach Steinlinien zu vermarken. In der Regel ist in jedem Gewende eine Mittelsteinlinie zu ziehen, welche womöglich den Kopfgrenzen der Parzellen parallel zu legen ist.

Nach vollzogener Vermarkung ist durch abgesetzte Nachmessung der Grundstücksbreiten sowohl die Richtigkeit der Absteckung als des Steinsatzes zu prüfen. In Verbindung damit sind die in das Bereinigungsfeld fallenden Signalsteine gegen die benachbarten neuen Grenzen aufzunehmen, auch ist das Ergebnis dieser Aufnahme in den Situationsplan einzutragen. Gleichzeitig ist den neuen Besitzern zu eröffnen, dafs die Signalsteine von ihrem Standort nicht entfernt und nicht beschädigt werden dürfen.

Nunmehr sind den Beteiligten *Zuteilungsauszüge,* d. h. Auszüge aus dem Zuteilungsregister und aus dem Geldausgleichungsregister, gegen Bescheinigung zuzustellen. In den Zuteilungsauszügen für die Grundeigentümer sind auch die Beiträge zu den gemeinsamen Anlagen nach der Anspruchsberechnung anzugeben und in den Auszügen für die Hypothekengläubiger die auf die verpfändeten Grundstücke fallenden Geldentschädigungen. Aufser den vorstehend genannten Beteiligten haben auch diejenigen dinglich Berechtigten einen Anspruch auf Zustellung eines Zuteilungsauszuges, deren Rechte eine Änderung erlitten haben. Gleichzeitig sind die Feldbereinigungsakten und der Situationsplan zur öffentlichen Einsichtnahme auf dem Rathause oder einem anderen geeigneten Orte mindestens während zwei Wochen aufzulegen. Dieses ist von dem Oberamt öffentlich bekannt zu machen und zur *Schlufstagfahrt* öffentlich und im einzelnen einzuladen. Bei dieser vom Oberamtmann zu leitenden Tagfahrt können Beschwerden gegen die Zuteilung vorgebracht werden. Soweit hier Beschwerden von der Vollzugskommission nicht beglichen werden können, sind sie sofort zu Protokoll zu nehmen, wenn die Beschwerdeführer nicht vorziehen sollten, ihre Beschwerden binnen acht Tagen bei dem Oberamt schriftlich einzubringen und näher zu begründen.

Über Beschwerden, welche von der Vollzugskommission nicht erledigt werden können, entscheidet die Zentralstelle endgültig. Gegen die Entscheidungen der Zentralstelle ist eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe nur dann zulässig, wenn diese Beschwerde gegen eine Entscheidung in bezug auf Rechtsverhältnisse gerichtet ist, oder wenn behauptet wird, dafs der genehmigte Übersichtsplan eine Abweichung von dem Hauptzweck und den hieraus sich ergebenden wesentlichen Grundlagen des bei der

Abstimmungstagfahrt festgestellten Unternehmens in sich schliefsen. — Änderungen, welche durch die Erledigung von Beschwerden usw. entstehen, sind im Situationsplan mit blauer Farbe und in den Listen in der Form von Nachträgen vorzunehmen, doch sind Korrekturen durch Abänderung von Zahlen nicht statthaft. — Der hiernach *endgültig festgestellte Zuteilungsplan* bildet mit den dazu gehörigen Beilagen die *Feldbereinigungsurkunde*.

Der Zeitpunkt des rechtlichen Eigentumsüberganges wird auf Antrag der Vollzugskommission von der Zentralstelle nach Vernehmung des Gemeinderats nunmehr festgestellt. Tatsächlich findet die Besitzergreifung der neuen Grundstücke meistens schon früher, d. h. nach Zuteilung und Vermarkung des neuen Besitzes statt. Die örtliche Zuteilung wird am zweckmäfsigsten so eingerichtet, dafs die Besitzergreifung im Spätsommer oder im Herbst erfolgen kann.

§ 7.

Nachprüfung der Feldbereinigungen. Die zwangsweise Durchführung der Feldbereinigungen legt der Zentralstelle, unter deren Leitung und Aufsicht die gesetzlichen Bereinigungen ausgeführt werden, die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dafs jeder Beteiligte wieder diejenigen Werte und Rechte zugewiesen erhält, welche er nach seiner Einlage und kraft des Gesetzes zu beanspruchen hat. Dies kann nur durch eine gründliche Nachprüfung des gesamten Verfahrens geschehen. In der Vollzugsverfügung vom 19. Juli 1886 ist deshalb angeordnet, dafs spätestens nach Absteckung der neuen Parzellen auf dem Felde sämtliche Pläne, Tabellen und Akten der Zentralstelle zur Durchsicht des ganzen Zuteilungsgeschäftes vorzulegen sind. In vielen Fällen wird die Zentralstelle mit der Revision nicht so lange warten, sondern solche Nachprüfungen schon in früheren Stadien des Geschäftes, z. B. nach der trigonometrischen und polygonometrischen Netzlegung, nach der Besitzstandsermittelung usw. vornehmen lassen. — Die Prüfung hat sich ebensowohl auf die Vorschriftsmäfsigkeit und Richtigkeit der Vermessungsarbeiten, als auch auf die Gerechtigkeit und Billigkeit der Abfindungen der einzelnen Grundeigentümer zu erstrecken, und es ist sowohl die Ermittelung des alten Besitzstandes, als auch die Zuteilung des neuen Besitzes einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Die Nachprüfung, welche von den bei der Zentralstelle angestellten (3) Obergeometern vorgenommen wird, zerfällt in eine Zimmer- und in eine örtliche oder Feldrevision. Der Feldrevision hat der Bereinigungsfeldmesser anzuwohnen und das Revisionsprotokoll mit zu unterzeichnen. Der Bereinigungsfeldmesser ist für alle bei der Nachprüfung gefundenen Fehler haftbar und hat solche ohne Vergütung zu verbessern; erforderlichenfalls wird die Zentralstelle die Verbesserung durch einen andern

Feldmesser auf Kosten des betreffenden Bereinigungsfeldmessers vornehmen lassen.

Bei der Zimmerrevision werden alle graphischen, rechnerischen und schriftlichen Arbeiten geprüft, und bei der Feldrevision ist zu prüfen, ob der Feldzustand mit den Vermessungsdokumenten der Feldbereinigung übereinstimmt. Für die Nachprüfung des Besitzstandswerkes genügt in der Regel eine Zimmerrevision, während bei der Nachprüfung der Zuteilung unter allen Umständen mit der Zimmer- eine Feldrevision verbunden werden mufs. Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf die Bereinigung der Umfangsgrenzen, die Koordinierung der Aufnahme auf die Landesvermessungsachse. auf die Aufzeichnung und Berechnung des alten Besitzstandes und auf die Aufzeichnung und Absteckung des neuen Bestandes. Zu diesem Zwecke sind eine Anzahl (mindestens $^1/_5$) der polygonometrisch oder trigonometrisch festgelegten Punkte neu zu bestimmen, eine Anzahl von Diagonalen, der Umfang einzelner Gewende und $^1/_5$ aller Grundstücksbreiten nachzumessen und einzelne Grundstücke ganz neu aufzunehmen. — Die Prüfung der Flächenberechnungen umfafst die Durchsicht sämtlicher Berechnungshefte und die Nachrechnung eines Teiles der Flächenmafse. Speziell nachzurechnen sind $^1/_5$ sämtlicher Gewende, sowohl bezüglich des Inhaltes im ganzen, als auch bezüglich des Inhaltes der einzelnen Bonitätsabschnitte, und $^1/_5$ der Grundstücke bezüglich des ganzen Inhaltes und bezüglich ihrer Anteile an den Bonitätsabschnitten. Für die Revision der Feldbereinigungen sind auch die für Katastermessungen zulässigen Fehlergrenzen mafsgebend.

§ 8.

Ausführung der Feldbereinigungen. Zur Ausführung der Feldbereinigungen gehört die Ausführung der gemeinsamen Anlagen auf dem Gelände, wie Weg-, Brücken- und Wasserbauten, soweit es nicht schon vorher geschehen ist, der Verkauf der Massegrundstücke, die Berichtigung der öffentlichen Bücher und die Geldabrechnung. Im allgemeinen wird die Ausführung durch die Vollzugskommission besorgt, wenn diese aber vor Beendigung sämtlicher Geschäfte aufgelöst wird, können die weiteren Geschäfte dem Gemeinderat übertragen werden. In Anstandsfällen hat hierüber die Zentralstelle zu entscheiden. Unter allen Umständen ist der Gemeinderat verpflichtet, etwaige Massegrundstücke öffentlich zu versteigern.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher beginnt damit, dafs das sogenannte Primärkataster (Flurbuch) und die Flurkarten nach der Feldbereinigungsurkunde ergänzt werden. Erstreckt sich eine Feldbereinigung nur über einen Teil einer Markung, so mufs zu diesem Behufe von dem Bereinigungsgeometer eine Mefsurkunde mit Handrissen gefertigt werden, auf Grund deren der Katasterfortführungsbeamte die Änderungen in die

Ergänzungskarten einträgt und das Primärkataster ergänzt. In die Meſsurkunde wird der alte Bestand aus dem Primärkataster und der neue Bestand aus dem Zuteilungsverzeichnis aufgenommen, und die Handrisse bilden Kopien des Lageplanes unter Weglassung der alten, ausgefallenen Grenzen. Für diese Meſsurkunden enthält die technische Anweisung für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster ins einzelne gehende Bestimmungen.

Erstreckt sich aber eine Feldbereinigung über eine ganze Markung, welcher Fall bisher selten vorgekommen ist, so sind Meſsurkunden und Handrisse nicht erforderlich, sondern es wird auf Grund der Feldbereinigungsakten und des Situationsplanes ein neues Primärkataster gefertigt, neue Flurkarten werden gezeichnet und lithographisch vervielfältigt.

Zum Zweck der Richtigstellung des Grundbuches hat der Geometer die sogenannten „*Mitteilungen zum Grundbuch*“ zu fertigen, welche vom Vorsitzenden der Vollzugskommission zu beurkunden und der Zentralstelle zur Prüfung vorzulegen sind. Diese Behörde übergibt hierauf die Mitteilungen dem zuständigen Amtsgericht, welches das Weitere veranlaſst. In diesen Mitteilungen ist für jeden Eigentümer der neue Bestand dem alten gegenüber gestellt, und sind die Rechtsverhältnisse sowohl der alten als auch der neuen Grundstücke zur Darstellung gebracht. Die Berichtigung der Grundsteuerkataster, welche auf den nächsten, dem rechtlichen Eigentumsübergang folgenden 1. Januar zu geschehen hat, wird durch die Organe der Steuerverwaltung nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften vorgenommen.

Über die von den einzelnen Teilnehmern zu leistenden Vergütungen hat die Vollzugskommission noch ein *Einzugsregister* zu fertigen, auf Grund dessen der Rechnungsführer den Einzug der Schuldigkeit der Teilnehmer zu besorgen hat.

Endlich hat der Geometer auf Rechnung des Unternehmens ein Duplikat des Situationsplanes (ohne Zahlen) zu fertigen und an die Zentralstelle einzuschicken, woselbst diese Pläne aufbewahrt werden. Das Original des Situationsplanes und die Feldbereinigungsakten sind vor Auflösung der Kommission dem Gemeinderat zur Aufbewahrung auf dem Rathause zu übergeben.

§ 9.

Abgekürztes Verfahren. Es liegt in der Natur der Sache, daſs das allgemeine Verfahren an einer gewissen Umständlichkeit leidet und deshalb auch kostspielig ist. Das Gesetz hat daher für einfachere Fälle, bei denen eine Bonitierung nicht notwendig erscheint, in dem sogenannten „*abgekürzten Verfahren*“ wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen zugelassen. Durch Erlaſs dieser Bestimmungen wollte man die beschränkten Feldbereinigungen nicht begünstigen, man hoffte vielmehr, daſs das ab-

gekürzte Verfahren die Ausnahme bilden werde. Diese Voraussetzung hat sich auch seither bestätigt, indem nur wenige Unternehmungen auf gesetzlichem Wege mit Anwendung des abgekürzten Verfahrens beantragt und ausgeführt worden sind. Viel häufiger noch kommt es vor, dafs solche kleine Unternehmungen ohne Anrufung des Gesetzes auf dem Wege freiwilliger Übereinkunft der Grundeigentümer zustande kommen. Nach dem Gesetz kann das abgekürzte Verfahren angewendet werden bei Feldbereinigungen, bei welchen es sich nur um eine Verbesserung bestehender Feldwege oder Anlegung *einzelner* neuer Feldwege handelt und Änderungen in der Feldeinteilung nicht beabsichtigt sind, eine Bonitierung somit nicht geboten erscheint. Über die Zulässigkeit des abgekürzten Verfahrens entscheidet beim einzelnen Fall die Zentralstelle anläfslich der Prüfung des Antrags. Die Antragstellung (§ 3) unterscheidet sich von der beim allgemeinen Verfahren nur dadurch, dafs in dem Antragsplan die Wege usw. genau so eingezeichnet werden müssen, wie sie ausgeführt werden sollen, und die Flächenabtretung im Beteiligtenverzeichnis bei jeder einzelnen Parzelle aufgeführt sein mufs.

Das Abstimmungsverfahren ist das gleiche wie bei dem allgemeinen Verfahren, ebenso die Wahl und die Zusammensetzung der Vollzugskommission. Nach ihrem Zusammentritt hat die Vollzugskommission den Antragsplan in bezug auf die Ausführbarkeit und Zweckmäfsigkeit zu prüfen und etwaige Änderungen anzubringen. Diese Änderungen werden gewöhnlich in den Antragsplan eingezeichnet, wodurch dieser zum Situationsplan wird, und nur selten wird die Anfertigung eines besonderen Lageplans erforderlich werden.

Sobald die Wege usw. endgültig festgestellt sind, werden sie auf dem Felde abgesteckt, erforderlichenfalls ausgebaut und vermarkt, worauf die Kommission den Wert der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke und den Wert der abzutretenden oder anzunehmenden Grundstücksabschnitte ermittelt. In dieser Beziehung hat die Vollzugskommission vollständig freie Hand, sie kann auch beschliefsen, den für die Weganlagen erforderlichen Grund und Boden durch Ankauf zu erwerben. Über die Verhandlungen ist genaues Protokoll zu führen. Gleichzeitig hat der Feldmesser die Änderungen, welche durch die Weganlage entstanden, nach den Vorschriften für Katastervermessungen aufzunehmen und eine vorschriftsmäfsige *Mefsurkunde* mit Änderungsnachweis und mit Handrissen auszufertigen.

Auf Grund dieser Mefsurkunde, in welcher die Ab- und Zugänge für jede einzelne Parzelle zahlenmäfsig festgestellt sind, und auf Grund des Schätzungsprotokolls wird sodann das *„Register über den alten und neuen Besitzstand“* in alphabethischer Reihenfolge der beteiligten Eigentümer angelegt. Dieses Register mufs enthalten: die Namen der Eigen-

tümer, den Meſsgehalt und zutreffendenfalls auch den Wert der Grundstücke, ihre rechtlichen Verhältnisse vor und nach der Ausführung, die von den einzelnen Teilnehmern abzutretenden oder anzunehmenden Flächen und ihre Werte, vorübergehende Wertserhöhungen oder Verminderungen, zutreffendenfalls auch die Anteile der einzelnen Teilnehmer an den Kosten des Flächenankaufs und etwaige Vorausbeiträge, sowie die Beträge, welche die einzelnen Teilnehmer an die Kasse zu bezahlen oder aus ihr zu empfangen haben. Das Register über den alten und neuen Besitzstand beim abgekürzten Verfahren tritt somit an Stelle des Besitzstandsregisters, des Zuteilungsregisters, des Verzeichnisses der vorübergehenden Wertserhöhungen usw. und des Geldausgleichungsregisters beim allgemeinen Verfahren.

Aus diesem Register werden für jeden Beteiligten Auszüge gefertigt und demselben zugestellt. Sodann wird von dem Oberamt nach vorgängiger Bekanntmachung die Schluſstagfahrt abgehalten. Für diese Tagfahrt und für die Erledigung der hierbei vorgebrachten Beschwerden gelten die Bestimmungen des allgemeinen Verfahrens. Auſser der Abstimmungstagfahrt und der Schluſstagfahrt findet beim abgekürzten Verfahren keine weitere Tagfahrt, insbesondere keine Besitzstandstagfahrt, statt.

Für die Ausführung der nach dem abgekürzten Verfahren durchgeführten Feldbereinigungen, insbesondere für die Berichtigung der öffentlichen Bücher, gelten ebenso die Vorschriften des allgemeinen Verfahrens.

§ 10.

Stand des Bereinigungsgeschäfts und Kosten der Feldbereinigungen. In den ersten 20 Jahren seit Inkrafttreten des Feldbereinigungsgesetzes sind bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft 804 Anträge auf Ausführung von Feldbereinigungen nach dem Gesetz vom 30. März 1886 eingelaufen. Diese verteilen sich auf die Jahre 1886 bis 1906 wie folgt:

Jahr:	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Anträge:	4	51	62	49	58	38	48	41	23	8	19

Jahr:	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Anträge:	24	31	38	27	13	43	44	69	45	69.

Von diesen 804 Anträgen wurden bei der Abstimmungstagfahrt abgelehnt 97, zur Abstimmung nicht zugelassen wurden 21 und vor der Abstimmung wieder zurückgezogen 30. Nicht genehmigt wurden 8 Anträge, und in der Schwebe befanden sich am Schluſs des Jahres 1906 zusammen 35 Anträge. Die übrigen 613 Anträge wurden bei der Abstimmung angenommen und von der Zentralstelle genehmigt.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der ausgeführten und in Ausführung begriffenen Unternehmungen handelt es sich um Feldbereinigungen mit

neuen Feldeinteilungen und nur in 39 Fällen um Feldweganlagen, welche nach dem abgekürzten Verfahren ausgeführt werden. Zusammenlegungen haben nur in beschränktem Maſse stattgefunden, da bei dem vorherrschend kleinen Grundbesitz und bei der intensiven Bewirtschaftung der Felder die Mehrzahl der Grundbesitzer für Zusammenlegungen nicht zu gewinnen war.

Die 613 ausgeführten und in Ausführung begriffenen Feldbereinigungen mit neuer Feldeinteilung verteilen sich auf die 4 Kreise des Landes wie folgt:

Kreis:	Zahl der Oberamtsbezirke	Zahl der Gemeinden	Zahl der Unternehmungen	Zahl der Beteiligten	Gröſse der Bereinigungsfläche ha	a	Zahl der Parzellen
A. Feldbereinigungen mit neuer Feldeinteilung nach dem allgemeinen Verfahren.							
1. Neckarkreis . .	16	109	166	42 885	21 014	91	150 177
2. Schwarzwaldkreis	14	83	115	23 169	14 031	02	94 932
3. Jagstkreis . . .	13	71	100	10 830	9 554	47	48 947
4. Donaukreis . .	15	129	193	15 966	30 881	69	81 051
Summa	58	392	574	92 850	75 482	09	375 107
B. Feldbereinigungen nach dem abgekürzten Verfahren.							
1. Neckarkreis . .	5	12	14	635	222	65	1 453
2. Schwarzwaldkreis	7	12	13	1 474	449	85	4 200
3. Jagstkreis . . .	2	5	7	499	254	39	1 231
4. Donaukreis . .	4	4	5	140	154	91	486
Summa	18	33	39	2 748	1 081	80	7 370
Nach dem Feldbereinigungsgesetz vom 30. März 1886 sind hiernach im ganzen Lande bis 1. Januar 1907 Feldbereinigungen nach A und B ausgeführt worden bezw. in Ausführung begriffen:							
	59	416	613	95 598	76 563	89	382 477

Die bei Feldbereinigungen vorzugsweise in Betracht kommenden Grundstücke: Äcker, Gärten, Länder (für Hackfrüchte) und Wiesen haben zusammen einen Flächeninhalt von rund 1165000 ha, somit ist innerhalb 20 Jahren ungefähr der 15. Teil des zur Bereinigung geeigneten Teils des Königreichs bereinigt worden.

Nach dem Gesetz sind sämtliche Kosten der Feldbereinigungen durch die beteiligten Grundeigentümer zu bezahlen, und zwar sind diese Kosten auf die einzelnen Teilnehmer nach dem Verhältnis des Werts ihrer Abfindungen, und wenn keine Bonitierung stattgefunden hat, nach dem Verhältnis des Grundsteuerkapitals ihrer Abfindungen umgelegt worden. Den Gemeinden bleibt es aber unbenommen, mit Zustimmung der Regierungsbehörden die Feldbereinigungskosten ganz oder teilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Zu den Kosten der auf gesetzlichem Wege ausgeführten Feldbereinigungen sind seither Staatsbeiträge in der Höhe von 20—35 % der Gesamtkosten gewährt worden.

Kapitel II.

Landesmeliorationen.

§ 11.

Landeskulturbehörden. Durch Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1903 wurde behufs weiterer Förderung von Unternehmungen der Landeskultur für jeden der 4 Landeskreise eine *Kulturinspektion* errichtet. Der Sitz dieser Behörden ist in Stuttgart, Reutlingen, Ulm und Ellwangen.

Diese Kulturinspektionen haben die Aufgabe:

a) Anregung zu geben zur Ausführung von Kulturunternehmungen, wie Urbarmachung von Grundstücken, Ent- und Bewässerungen von Ländereien, Moorkulturen, Bachkorrektionen, Feldbereinigungen und Feldweganlagen, Aufforstung kahler Steilhänge usw. und Gemeinden, Genossenschaften und Private hierüber zu beraten;

b) Gutachten, Pläne und Kostenanschläge über derartige Unternehmungen, welche, sei es auf Grund der bestehenden Gesetze, sei es im Wege der Übereinkunft der Beteiligten, zustande kommen, auszuarbeiten und bei deren Vorbereitung und Ausführung mitzuwirken;

c) eine ständige Aufsicht über die unter Mitwirkung der Zentralstelle und ihrer Organe ausgeführten Meliorations- und Feldbereinigungsunternehmungen auszuüben;

d) Gutachten in Meliorationsangelegenheiten an Behörden und landwirtschaftliche Vereine abzugeben;

e) die Ausbildung von Kulturtechnikern zu übernehmen.

Die Kulturinspektionen stehen unmittelbar unter der Dienstaufsicht der Königl. Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung. Dieser ist ein kulturtechnischer Kollegialrat als weiteres ständiges Mitglied beigegeben. Die Vorstände der Kulturinspektionen werden aus der Zahl der höher geprüften Ingenieure entnommen. Den Kulturinspektionen wird die erforderliche Zahl von Hilfskräften (Regierungsbaumeister, Geometer-Kulturtechniker und Kulturaufseher) beigegeben.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1906 sind bei den 4 Kulturinspektionen des Landes angestellt: 4 Vorstände, 3 Regierungsbaumeister, 4 Geometer-Kulturtechniker, 3 Kulturmeister, 2 Regierungsbauführer, 5 Kulturaufseher und 7 Gehilfen, zusammen 28 Personen.

Die Geometer-Kulturtechniker müssen den an der Königl. Baugewerksschule in Stuttgart eingerichteten Kursus für Kulturtechniker besucht und die Diplomprüfung für Kulturtechniker mit Erfolg abgelegt haben. Die Kulturmeister und Kulturaufseher gehen aus den Ackerbauschulen des Landes hervor und werden bei den Kulturinspektionen für ihren besonderen Beruf ausgebildet.

§ 12.

Geschäftsanfall bei den Landeskulturbehörden. Seit dem Bestehen des kulturtechnischen Dienstes, d. h. in den Jahren 1903—1905, wurden von den Kulturinspektionen ausgeführt und abgerechnet:

I. Meliorationen (Ent- und Bewässerungen).

Jahrgang:	Zahl der Unternehmungen	Kostenaufwand ℳ
1903	34	48 441
1904	24	56 043
1905	43	118 578

II. Gemeinsame Anlagen bei Feldbereinigungen.

Jahrgang:	Zahl der Fälle	Kostenaufwand ℳ
1903	23	62 298
1904	29	77 910
1905	35	100 121

III. Wegbauten und sonstige Anlagen.

Jahrgang:	Zahl der Fälle	Kostenaufwand ℳ
1903	12	43 822
1904	11	42 130
1905	11	25 693

Zu den Kosten der ausgeführten Unternehmungen werden aus den Etatsmitteln der Zentralstelle Staatsbeiträge in der Höhe von 15—25 % gegeben, in die die Kosten der Projektbearbeitung, Bauaufsicht und Abrechnung durch das Personal der Kulturinspektionen eingerechnet werden.

§ 13.

Allgemeine wassergesetzliche Bestimmungen. Das württembergische Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 enthält in 8 Abschnitten Bestimmungen über die allgmeinen Rechtsverhältnisse der Gewässer, die Benutzung der öffentlichen Gewässer, die genossenschaftlichen Unternehmungen, die Wasserrechtsbücher, die Wasserschau, sowie Straf- und Schlufsbestimmungen.

Von diesen sollen im folgenden die für die Ausführung von Meliorationen besonders wichtigen Bestimmungen angegeben werden.

Der Begriff des *öffentlichen Gewässers* ist in Artikel 1 dahin festgestellt, dafs die in natürlichem oder künstlichem Bett ständig fliefsenden Gewässer als öffentliche Gewässer zu betrachten seien. Für die Einleitung des von der Entwässerung gröfserer Flächen stammenden Abwassers in öffentliche Gewässer ist die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen. Das Recht der Benutzung öffentlicher Gewässer zur Bewässerung usw. kann nur durch *Verleihung* begründet werden. Über die Verleihung entscheidet die Kreisregierung.

Bei Streitigkeiten über die Benutzung eines öffentlichen Gewässers kann für den Umfang eines Oberamtsbezirks ein Wasserschiedsgericht gebildet werden, das auf Anrufen der Beteiligten einen Vergleichsversuch zu machen hat. Um die einer geplanten Wasserbenutzungsanlage entgegentretenden Hindernisse beseitigen zu können, sind Bestimmungen über die Auferlegung von Zwangsverpflichtungen gegeben, die die Benutzung fremder Grundstücke zur Herstellung von Stauanlagen und Gräben, die Mitbenutzung fremder Stauanlagen, die Einschränkung des Betriebs bestehender Wasserbenutzungsanlagen und die Entziehung bestehender Wasserrechte zugunsten neuer Wasserbenutzungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen. Zuständig für die Auferlegung solcher Zwangsverpflichtungen ist die Kreisregierung.

§ 14.

Bestimmungen über die Wassergenossenschaften. Nach den Bestimmungen des Wassergesetzes können zur gemeinschaftlichen Herstellung und Benutzung

1. von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen für die Zwecke der Bodenkultur oder der Torfgewinnung.
2. von Wasserleitungen zur Herbeischaffung von Nutz- und Trinkwasser,
3. von Stauanlagen und Zu- und Ableitungskanälen für die Zwecke des Gewerbebetriebs oder der Landwirtschaft,
4. von Wassersammelanlagen

Wassergenossenschaften gebildet werden, wenn die Zahl der Teilnehmer am Unternehmen mindestens 3 beträgt. Über die Erteilung der Genehmigung

erkennt die Kreisregierung. Der Eintritt in die Wassergenossenschaft beruht auf freier Vereinbarung. Für die Wassergenossenschaft ist ein Statut aufzustellen, das zwischen sämtlichen Genossen zu vereinbaren und von der Kreisregierung zu genehmigen ist. Das Statut hat zu enthalten:

1. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft;
2. die Abgrenzung der von der Genossenschaft und der von den einzelnen Genossen herzustellenden und zu unterhaltenden Anlagen und die Art ihrer Benutzung;
3. den Mafsstab über die Anteilnahme der Genossen an den Vorteilen des genossenschaftlichen Unternehmens und die Grundsätze für die Bemessung und für die Art der Umlegung der Beiträge;
4. das Verhältnis der Teilnahme der Genossen am Stimmrecht und die Art seiner Ausübung;
5. die Art der Zusammensetzung und der Wahl des Vorstands, die Zeitdauer seiner Wahl, seiner Befugnisse und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder;
6. die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossen;
7. die Gegenstände der gemeinsamen Beschlufsfassung, die Voraussetzungen über die Beschlufsfähigkeit der Versammlung, das Stimmenverhältnis;
8. die Form der Bekanntmachungen des Vorstands und die Blätter, in die diese Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
9. die Behandlung des Rechnungswesens;
10. Bestimmungen über etwaige Schiedsgerichte bei Streitigkeiten.

Die Aufsicht über die Genossenschaft führt das Oberamt. Eine Genossenschaft, deren Unternehmen vermöge seines Zwecks und seiner Ausdehnung einen erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen vermittelt, kann auf Ansuchen durch Königliche Entschliefsung als *öffentliche Wassergenossenschaft* anerkannt werden. Die öffentliche Wassergenossenschaft gilt als ein körperschaftlicher Verband des öffentlichen Rechts und die Beitragsverbindlichkeiten und sonstigen den Mitgliedern obliegenden Leistungen gelten als öffentliche Lasten.

§ 15.

Bestimmungen über Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften. Wenn behufs Ausführung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage für die Zwecke der Bodenkultur oder der Torfgewinnung zwischen den Eigentümern der bei dem Unternehmen zu beteiligenden Grundstücke eine Vereinbarung über die Errichtung einer Genossenschaft *nicht* zustande kommt, so findet auf Antrag der Zustimmenden gegen die Widersprechenden ein Zwang zum Eintritt in die zu bildende Genossenschaft statt, wenn

1. die Ausführung des Unternehmens von der Mehrheit der Beteiligten, auf die zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Grundsteuerkapitals entfallen mufs, beschlossen worden ist;
2. das Unternehmen in zweckmäfsiger Weise nur durch seine Ausdehnung auf die Grundstücke der Widersprechenden ausgeführt werden kann;
3. als sicher anzunehmen ist, dafs durch die geplante Be- oder Entwässerungsanlage eine die Kosten ihrer Herstellung und Unterhaltung erheblich übersteigende Werterhöhung der Grundfläche bewirkt wird.

Als dem Unternehmen zustimmend werden angesehen die Beteiligten, die bei der Abstimmung nicht erschienen sind oder die Abstimmung verweigern. Der Antrag auf Errichtung einer Genossenschaft für ein Be- oder Entwässerungsunternehmen zu Zwecken der Bodenkultur oder der Torfgewinnung kann vom Gemeinderat oder von einem oder mehreren Beteiligten beim Oberamt gestellt werden. Der Antrag mufs eine Darlegung des Zwecks, des Umfangs und der Art der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens, sowie der von ihm erwarteten wirtschaftlichen Vorteile enthalten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein von einem Sachverständigen gefertigter, das beabsichtigte Unternehmen nebst den vorgesehenen Leitungen veranschaulichender Lageplan mit den zugehörigen Längen- und Querprofilen;
2. ein Verzeichnis der Grundstücke und Grundstücksteile, auf welche sich das Unternehmen erstrecken soll, mit Angabe der Parzellennummer, des Eigentümers, des Flächenmafses, des Steuerkapitals und der Benutzungsart eines jeden Grundstücks;
3. ein allgemeiner Voranschlag der Kosten der Herstellung und der künftigen Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
4. bei Bewässerungsunternehmungen eine Darlegung des Wasserbedarfs der Anlage und eine Nachweisung darüber, dafs genügend Wasser für die Zwecke des Unternehmens verfügbar ist, oder mittels der Auferlegung von Zwangsverpflichtungen verfügbar gemacht werden kann. Diese Vorarbeiten können mit Genehmigung der Zentralstelle auf Ansuchen der Antragsteller und zunächst auf deren Kosten von der zuständigen Kulturinspektion gefertigt werden. Das Oberamt hat den Antrag der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, behufs vorläufiger Prüfung des geplanten Unternehmens vorzulegen.

Wenn sich bei dieser Prüfung die Nützlichkeit des Unternehmens und die Ausführbarkeit und Zweckmäfsigkeit des Plans im ganzen ergibt, so erläfst die Zentralstelle einen Bescheid, durch den die weitere Verfolgung des Unternehmens gutgeheifsen wird.

Im Falle der Gutheifsung des Unternehmens durch die Zentralstelle hat das Oberamt Tagfahrt zur Abstimmung über den Antrag und zur

Wahl der Vertreter des Unternehmens anzuberaumen und diese Tagfahrt unter gleichzeitiger öffentlicher Auslegung des Plans und seiner Beilagen, sowie des Bescheids der Zentralstelle öffentlich auszuschreiben. Zu dieser Tagfahrt sind die zu beteiligenden Grundeigentümer oder ihre Vertreter mindestens eine Woche vorher noch besonders zu laden. Die Verhandlung wird von einem Kommissar der Zentralstelle oder von dem Oberamtmann geleitet. Wird hierbei die Ausführung des Unternehmens von der gesetzlichen Mehrheit der Beteiligten beschlossen, so sind sofort für die weiteren Verhandlungen drei Bevollmächtigte zu wählen, die die Grundeigentümer bis zur Bildung der Genossenschaft und Bestellung des Vorstands zu vertreten haben. Beschwerden gegen das Ergebnis der Abstimmung oder auf Anteilnahme der Freilassung von dem Unternehmen sind binnen zwei Wochen, vom Tage der Abstimmung an, beim Oberamt einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten der Kreisregierung vorzulegen, die über die vorgebrachten Beschwerden entscheidet, das Abstimmungsergebnis feststellt und über die Genehmigung des Unternehmens erkennt.

Nach erfolgter Genehmigung, die öffentlich bekannt gemacht wird, ist in einer vom Oberamt zu berufenden und zu leitenden Versammlung der Genossen das Statut der Genossenschaft festzusetzen und der Kreisregierung zur Bestätigung vorzulegen. Zur Festsetzung des Statuts ist die Zustimmung von zwei Dritteilen sämtlicher Genossen, auf die zugleich mehr als die Hälfte des Steuerkapitals entfallen mufs, notwendig. Kommt das Statut nicht zustande, so wird es von der Kreisregierung auf die Dauer von drei Jahren festgesetzt. (S. oben § 14.)

Die *Ausführung* des Unternehmens erfolgt unter der Aufsicht der Zentralstelle durch einen von ihr bestellten Kulturtechniker. Über wesentliche Abänderungen des genehmigten Unternehmens hat die Kreisregierung zu erkennen. (Art. 95.)

Die *Kosten* der Ausführung und Unterhaltung eines genossenschaftlichen Unternehmens sind, soweit nicht durch Übereinkunft sämtlicher Beteiligten ein anderer Beitragsmafsstab festgesetzt wird, nach dem Flächengehalt der zu verbessernden Grundfläche unter den Genossenschaftsmitgliedern umzulegen. Besteht jedoch hinsichtlich der Vorteile, die den einzelnen Grundstücken erwachsen, ein erheblicher Unterschied, so hat die Umlage nach dem Verhältnis des Nutzens zu geschehen. In diesem Fall sind die zum Genossenschaftsverband gehörigen Grundstücke nach Mafsgabe des ihnen erwachsenden Nutzens in Klassen einzuteilen, und es ist das gegenseitige Verhältnis der innerhalb der einzelnen Klassen zu leistenden Beiträge festzustellen. Die Festsetzung der Zahl der zu bildenden Klassen, die Bestimmung des für die einzelnen Klassen mafsgebenden Beitragsfufses und die Einteilung der Grundstücke in die Klassen erfolgt nach Einholung des Gutachtens eines Kulturtechnikers und Vernehmung der beteiligten

Eigentümer durch den Vorstand der Genossenschaft. Gegen dessen Entscheidung ist binnen 2 Wochen die Berufung der Zentralstelle zulässig, die endgültig entscheidet. Von dem Genossenschaftsvorstand ist im Benehmen mit der zuständigen Kulturinspektion ein Genossenschaftskataster aufzustellen und imstande zu erhalten, in dem die einzelnen beteiligten Grundstücke, deren Eigentümer, ihr Flächengehalt und ihre Kulturart, sowie der für die Kostenverteilung festgesetzte Beitragsmafsstab aufzunehmen sind.

Auf Grund dieses Genossenschaftskatasters ist vom Rechner ein Zahlungsregister aufzustellen, in dem die von den einzelnen Genossen zu bezahlenden Beiträge unter Angabe des Datums aufzunehmen sind.

Die Teilhaber einer bestehenden gemeinschaftlichen Be- oder Entwässerungsanlage können sich zu einer Wassergenossenschaft vereinigen.

Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Errichtung einer neu zu bildenden Genossenschaft.

§ 16.

Beschreibung eines Meliorationsunternehmens in Merklingen von Baurat Canz. (Hierzu Tafel V nach Seite 452.) Das obere Wiesental der Markung Merklingen hatte infolge seiner Bodenbeschaffenheit und der hohen Lage des Wasserspiegels des Würmflusses stark unter Versumpfung zu leiden. Die Versumpfung wurde begünstigt durch starke Quellen, die am Fufs des linksseitigen Talhangs zutage traten und die wegen mangelnder Vorflut nur ungenügend abgeleitet werden konnten. Die Wiesenfläche wurde aufserdem durch die im Frühjahr und teilweise auch im Sommer austretenden Hochwasser des Würmflusses, die wegen der hohen Lage des Wasserspiegels nur langsam abziehen konnten, stark geschädigt.

Zum Zweck der Vornahme einer Entwässerung wurde nun eine Genossenschaft errichtet, an der 217 Grundbesitzer mit einer Fläche von 71 ha 14 a in 632 Parzellen beteiligt waren.

Da wegen des hohen Staues der im Ort Merklingen am Würmflufs gelegenen Mühle die Abwasser des Entwässerungsgebiets nicht unmittelbar in den Würmflufs geleitet werden konnten, so wurde durch Ausführung einer Unterführung unter dem Würmflufs und Ableitung des Abwassers in das Unterwasser der Mühle die nötige Vorflut geschaffen.

Die Unterführung besteht aus einer 20 m langen Röhrenfahrt von 35 cm Lichtweite unter dem Würmflufs, an die sich eine 50 cm weite Zementröhrenleitung von 45 m Länge unter dem rechtsseitigen Ufergelände anschliefst. Unmittelbar unter dem Flufs ist die Rohrleitung aus gufseisernen Muffenröhren gebildet, die auf einem Pfahlrost ruhen. Die Entwässerung der Wiesenfläche wird durch ein Netz offener Gräben bewerk-

stelligt, während das höher gelegene Ackerfeld durch Drainierung entwässert wird.

Mit der Ausführung des Grabennetzes wurde eine Neueinteilung des Feldes und die Anlage eines regelmäſsigen Wegnetzes verbunden. Bei der Neueinteilung des Feldes kam das Feldbereinigungsverfahren zur Anwendung.

Die offenen Gräben haben im allgemeinen eine Tiefe von 1,0 m, eine ihrer Wasserführung entsprechende Sohlbreite und $1^1/_2$fache, mit Rasen besetzte Böschungen. Die Draingräben sind der Bodenbeschaffenheit entsprechend 1,6 m tief bei 25—27 m Entfernung.

Hinsichtlich der abzuführenden Wassermenge wurde festgestellt, daſs der im tiefsten Punkt anzulegende Hauptentwässerungsgraben das Wasser aus einem ca. 160 ha groſsen Niederschlagsgebiet aufzunehmen hat, auch wurde ermittelt, daſs pro ha ca. 1,1 Sekundenliter Wasser abzuleiten sind. Hieraus ergab sich eine Gesamtwassermenge von 175 Sekundenliter. Die Unterführung ist imstande, bei einer Druckhöhe von 0,3 m diese Wassermenge ohne schädlichen Rückstau abzuführen, wobei für den an die Unterführung unterhalb anschlieſsenden offenen Vorflutgraben bei einem Gefälle von 0,15 $^0/_0$ eine Sohlbreite von 1,4 m und eine Wassertiefe von 25 cm sich ergibt.

Am oberen Einlauf der Unterführung ist eine Stauklappe angebracht, um das Abwasser in trockenen Zeiten aufstauen zu können. Das Unternehmen hat einen Aufwand von 15500 M. erfordert, wozu noch für die Feldbereinigung ein Aufwand von 5200 M. kommt.

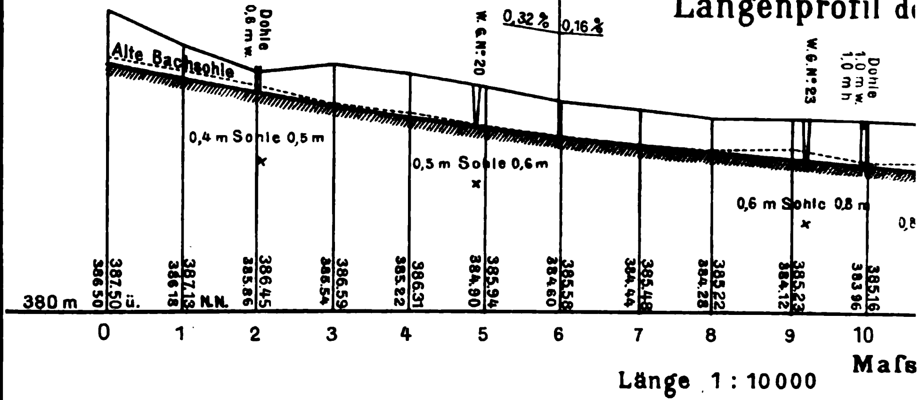
Durch die Ausführung des Unternehmens wurde erzielt:

1. eine Senkung des Grundwasserstandes und ein rascherer Abzug der ausgetretenen Hochwasser, wodurch eine bessere Pflege und Düngung der Grundstücke ermöglicht ist;
2. eine bessere Kultur der Wiesen infolge der Herstellung guter Zufahrten und zweckmäſsiger Grundstücksformen;
3. eine Steigerung der Erträge des Ackerfeldes an Menge und Güte infolge der Senkung des Grundwasserstandes durch Drainierung;
4. eine Verbesserung in der Vermarkung der Grundstücke und Sicherung der Eigentumsgrenzen durch die Neueinteilung und Neuvermarkung;
5. eine Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Ortschaft durch Einschränkung der Nebelbildung infolge Entwässerung des Bodens.

———— ————



Feldbereinigung und Entwässerung.



Merklingen

Mühle

Burgstall

Würmfluss

untere Blaichwiesen

Metzel Wiesen

Frohnäcker

unter dem Weilemer Weg

Merklingen,
Oberamt Leonberg.

Plan
der
Feldbereinigung und Entwässerung
des
oberen Wiesentals.

Zeichenerklärung:

- Bestehen bleibende Wege
- Neue Wege
- Äcker — Richtung der neuen Grundstücke — Wiesen
- Bereinigungsgrenze
- Vorhandene Wasserläufe
- Neue Entwässerungsgräben
- Zementrohrleitung
- Drainage
- Grenze der nassen Fläche
- Horizontalkurven bezogen auf N. N.

Mafsstab 1:10000.

Verlag von Paul P

…es Blaichbachs.

Merklingen,
Oberamt Leonberg.

W. G. Nº 8
W. G. Nº 2
0,16 %
0,36 %
W. G. Nº 4
W. G. Nº 5
Unterführung unter d. Würm
Zement u. Eisenröhren
0,35 m w.
Einlauf
Schacht
Zementröhren
0,5 m w., 145 m lg.
0,15 %
0,5 m h.
0,9 m w.
Sohle
Alte Bachsohle
…m Sohle 0,9 m
0,9 m Sohle 1,0 m
1,4 m Sohle
Nieder-
wasser
Horizont 380 m.
ü. N. N.

383.80 384.98
383.64 384.61
383.48 384.61
383.32 384.45
383.16 384.33
382.60 382.10 382.05 382.30
382.26 383.79
382.18 383.23
382.95 382.03
381.89 382.89

11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 hm.

…stab
1:200 Höhe.

Nord
Weingärten
Würm
Bei der Planmühle
Blaichwiesen
obere
Krailes
hau
Ried
Ried
Ried
Ried
Ried
Krailes hau
Markung Weil der Stadt
dem Weilemer Weg
390
388
387
386
385
389
392

…arey in Berlin SW.


LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA



Elfter Abschnitt.

Meliorationsverfahren in andern Ländern des deutschen Reichs und Sprachgebiets.

Kapitel I.

Bayern.

A. Flurbereinigungen.

§ 1.

Einleitung. Zu den ältesten und zugleich weitestgehenden Zusammenlegungen („Arrondierungen“) gehören die sogenannten *Vereinödungen* im ehemaligen Hochstift Kempten im Algäu.

Der Zweck der Vereinödung war, sich loszulösen von dem Gemeinsrecht der Altgemeinde, von dem Flurzwang der Ösche und sich freizumachen von den lästigen Servituten des „Triebs“ und der „Tratt“ auf fremdem Grund und Boden. Da die Schaffung vollen (freien) Eigentums ohne Zusammenlegung nicht möglich war, so wurde letztere allmählich Selbstzweck der Vereinödung. Ein weiterer Grund der Vereinödung war die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung, was notwendig dazu führen mufste, die Zahl des teuren Gesindes möglichst zu vermindern. Endlich waren von Einflufs auf die Vereinödungen der eigentümliche Charakter der oberschwäbischen Bevölkerung und die Folgen des Algäuer Intestaterbrechts, nach welchem die Güter unter die Kinder entweder real oder ideell verteilt wurden.

Die weitestgehende Art der Vereinödungen waren die Abbauten, bei welchen der Abbau der meisten Hofstätten aus den Weilern und Dörfern auf die Höfe stattgefunden hat und umfassende Wegnetze angelegt worden sind.

Die älteste urkundlich beglaubigte Vereinödung stammt aus dem Jahre 1540, die ersten urkundlich festgestellten Fälle von Zwang zu Ausbauten von 1692, 1699 und 1710.

Das eigentliche Verfahren wurde in der frühesten Zeit von 2 bis 6 Spruchleuten geleitet, welche aus benachbarten Gemeinden gewählt und eidlich verpflichtet wurden.

Erst vom Jahre 1686 an beginnt die Tätigkeit gelernter Feldmesser, neben denen die Spruchleute als Schätzer weiter wirkten. Bemerkenswert dabei ist, dafs die Vereinödungen lange Zeit hindurch ohne Gesetz durchgeführt wurden. Erst am 27. Juli 1791 ist eine Anweisung zur Ausführung der Vereinödungen, die sogenannte „kemptische Normale", erschienen.

Bis zu dem Jahre 1791 sind 222 Vereinödungen festgestellt und bis zum Jahre 1865 folgten noch ungefähr 100 weitere. Über die Kosten der bis 1791 ausgeführten Vereinödungen ist nichts bekannt geworden, bei den späteren Vereinödungen erhielten die Schätzleute und Feldmesser 3 Gulden für den Tag und die leitenden Geometer wurden gewöhnlich für ihre Arbeiten mit einem Satz von 3 Gulden aufs Jauchart = 11 M. aufs Hektar entlohnt.

Die Vereinödungen verbreiteten sich von Kempten aus nach den übrigen Bezirken Bayerns und selbst nach Österreich und Württemberg (S. 417), und auch in den übrigen bayerischen Landesteilen wurde die Nützlichkeit der Zusammenlegung der Grundstücke schon frühzeitig erkannt. Dafür sprechen u. a. ein kurfürstliches Mandat von 1762, die fürstlich-würzburgischen Landesverordnungen von 1586, 1626 und 1725 und der Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831, durch welchen die Förderung der Gutsarrondierung angeordnet wurde. Zur wesentlichen Förderung und Aufklärung dienten auch die Schriften, welche durch ein Preisausschreiben des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins vom Jahre 1813 hervorgerufen wurden, in welchem dieser Verein Preise aussetzte für die Beantwortung der Frage, welche Mittel und Wege am vorteilhaftesten und kürzesten zu der Zusammenlegung aller zerstreuten Besitzungen im Königreich Bayern führen.

Die bayerische Staatsregierung, welche diese Bestrebungen aufmerksam und wohlwollend verfolgte, gelangte im Jahre 1856 dazu, dem versammelten Landtage den Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vorzulegen. Dieser Entwurf erlangte aber keine Gesetzeskraft, sondern wurde auf Grund mehrfacher Gutachten umgearbeitet. Der umgearbeitete Entwurf gelangte am 5. Januar 1861 zur Vorlage in der Kammer der Reichsräte. Aus ihm ist dann das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, hervorgegangen. Infolge mehrfacher, die Durchführung erschwerender Bestimmungen blieb aber das Gesetz vollständig erfolglos, da mit Hilfe desselben auf dem Wege des Zwanges überhaupt nur eine einzige Zusammenlegung zustande kam, während nach dem Erscheinen des Gesetzes eine erhebliche Zahl freiwilliger Arrondierungen ausgeführt wurde, in dem Zeitraum von 1861 bis 1870 allein 834 Arrondierungen mit einer Fläche von 12532 ha und 4525 Teilnehmern.

Die Mehrzahl der bayerischen Landwirte wünschte daher bald die Änderung des Gesetzes vom 10. November 1861. Bei der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte zu München im Jahre 1872 und bei den landwirtschaftlichen Kreisversammlungen in den Jahren 1868 und 1873 wurde die Notwendigkeit der Abänderung des Gesetzes von 1861 zum Ausdruck gebracht; die Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins hat am 27. Mai 1874 beschlossen, an die Staatsregierung die Bitte um Erlassen eines Gesetzes über Güterzusammenlegung nach den besten deutschen Zusammenlegungsgesetzen zu richten, und bei der im Jahre 1878 abgehaltenen Versammlung dieses Vereins hat er die Resolution angenommen: „Die Arrondierung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ist ein dringendes Bedürfnis, welchem durch das Gesetz von 1861 weder abgeholfen wurde, noch werden kann.“ Endlich hat sich die im Jahre 1884 abgehaltene Wanderversammlung bayerischer Landwirte einstimmig dafür ausgesprochen, dafs das Gesetz von 1861 einer durchgreifenden Revision unterstellt werden solle.

Nachdem sodann in der Kammer der Abgeordneten das Bedürfnis eines neuen zweckmäfsigen Zusammenlegungsgesetzes wiederholt zum Ausdruck gebracht worden war, hat das Staatsministerium des Innern am 24. Oktober 1885 den Entwurf eines neuen Gesetzes, betreffend die Flurbereinigung, bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht. Dieser Entwurf wurde dann in der Kammer der Abgeordneten im April 1886 beraten, wobei die grundlegenden Bestimmungen unverändert angenommen wurden, und in der Sitzung der Kammer der Reichsräte vom 21. Mai 1886 gelangte der Gesetzesentwurf zur einstimmigen Annahme, so dafs dem Gesetz, wie es aus den Beratungen der beiden Kammern des Landtags hervorging, am 29. Mai 1886 die Allerhöchste Sanktion erteilt werden konnte. Durch das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 wurden einige Änderungen vorgenommen, welche das Gesetz mit den Vorschriften des neuen Zivilrechts in Einklang brachten. Damit waren aber noch einige andere Änderungen verbunden, von denen als die wichtigste die durch Artikel 29 ermöglichte vorläufige Planausführung, also die Überweisung der neuen Einteilung vor Beendigung des Verfahrens, hervorgehoben zu werden verdient.

Eine solche kann auf Antrag von $^{3}/_{4}$ der Grundeigentümer stattfinden, wenn aus einem längeren Aufschube den Antragstellern ein erheblicher Nachteil erwachsen würde. — Heute bildet diese vorläufige Überweisung die Regel.

§ 2.

Flurbereinigungsbehörden. Zur Leitung und Durchführung der Flurbereinigungen wurde die *Königliche Flurbereinigungskommission* in München gebildet. Sie hat am 1. Januar 1887 ihre Tätigkeit begonnen

und ist zurzeit zusammengesetzt aus 3 nichtständigen Mitgliedern (je 1 Vertreter der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen) und aus 4 ständigen Mitgliedern (einem Verwaltungsbeamten im Range eines Ministerialrates und 3 höheren technischen Beamten, welche dem Geometerberufe angehören). Die Flurbereinigungskommission ist dem Ministerium des Innern unterstellt und hat unterm 21. Januar 1887 eine Geschäftsordnung erhalten. Die Kommission hat in den ersten 10 Jahren ihrer Tätigkeit, von 1887—1896, im ganzen in 114 Sitzungen über 1948 Gegenstände beraten.

Das der Flurbereinigungskommission zur Durchführung der Unternehmungen beigegebene technische Personal besteht zurzeit aus 61 Vermessungsbeamten, nämlich: 4 Steuerassessoren, 4 Obergeometern, 11 Flurbereinigungsgeometern 1. Klasse, 34 Flurbereinigungsgeometern 2. Klasse, 8 Messungsassistenten und 3 geprüften nicht statusmäfsigen Geometern. — Drei Flurbereinigungsgeometer sind geprüfte Kulturingenieure. Aufserdem stehen im Dienste der Flurbereinigungskommission noch zwei Kulturbauführer und das erforderliche Personal an Rechnungs-, Zeichnungs- und Schreibgehilfen.

Nach dem Gesetz könnten erforderlichenfalls für einzelne Regierungsbezirke besondere Flurbereinigungskommissionen gebildet werden, ein Bedürfnis hierzu hat sich aber bis jetzt nicht ergeben. Die Flurbereinigungskommission hat in allen Fällen mitzuwirken, bei denen der gesetzliche Zwang zur Anwendung kommt; sie kann aber auch in den übrigen Fällen in Anspruch genommen werden, wobei die Kommission nach freiem Ermessen einen vereinfachten Gang der Verhandlungen bestimmen kann. Im übrigen bleibt bei Flurbereinigungen, welche mit Zustimmung aller beteiligten Grundeigentümer und ohne Widerspruch von seiten Drittberechtigter stattfinden, das Verfahren dem freien Ermessen der beteiligten Grundeigentümer überlassen.

Die Ausführung jeder einzelnen Flurbereinigung wird einem *Flurbereinigungsausschusse* übertragen, welcher besteht:

a) aus einem von der Flurbereinigungskommission zu ernennenden Kommissar als Vorsitzenden,
b) aus einem von dieser Kommission zu bezeichnenden geprüften Geometer,
c) aus mindestens zwei von den Beteiligten zu wählenden Landwirten.

Die Ämter a und b können von der Kommission vereinigt werden. Alsdann übernimmt der Geometer neben der technischen Bearbeitung auch die kommissarischen Geschäfte. Bei Flurbereinigungen geringeren Umfanges kann auf Antrag der Beteiligten die Ausarbeitung des Unternehmens an Stelle eines Ausschusses einem Geometer allein übertragen werden.

Der „Kommissar“ der Flurbereinigungskommission, der den Vorsitz des Flurbereinigungsausschusses zu führen hat, braucht nicht Mitglied der

Flurbereinigungskommission zu sein, sondern es kann hierzu jede geeignete Persönlichkeit, erforderlichenfalls auch ein Kulturtechniker, berufen werden. — In der Regel wird ein im Range der Steuerassessoren oder Obergeometer stehender Vermessungsbeamter zum Kommissar ernannt. — Bezüglich der Wahl von Landwirten in den Ausschufs haben die Beteiligten sowohl hinsichtlich der Zahl als der Persönlichkeiten freie Hand, sie können daher auch Beteiligte in den Ausschufs wählen. Der Minderheit steht das Recht der Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes zu.

Der Kommissar und die Geometer werden aus der Staatskasse bezahlt, die Entlohnung der Landwirte ist Sache der Vereinbarung. Die durch Wahl bestellten Mitglieder des Ausschusses werden von der Distriktverwaltungsbehörde verpflichtet.

Den Vorsitz im Ausschusse, welcher mit Stimmenmehrheit beschliefst, führt der *Kommissar;* er ordnet auch die Sitzungen an, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und hat den schriftlichen Verkehr mit anderen Behörden zu besorgen.

Zu den Aufgaben des Flurbereinigungsausschusses gehört insbesondere:

1. die Herstellung eines Übersichtsplanes (generelles Projekt);
2. die Aufstellung des Forderungsregisters;
3. die Entgegennahme der Erinnerungen Drittberechtigter;
4. die Vermessung vor und nach der Flurbereinigung;
5. die Wertsermittelung;
6. die Herstellung und Absteckung des Verteilungsplans;
7. die Entwerfung der Verteilung der Grundsteuern und Grundlasten und die Regelung der Dienstbarkeiten;
8. die Verhandlungen mit den beteiligten Grundeigentümern;
9. der Betrieb des Zwangsenteignungsverfahrens gesetzlich ausgeschlossener Grundstücke, ohne deren Zuziehung die Durchführung der Flurbereinigung nicht möglich ist;
10. die Erhebung und Verteilung der Kosten und Geldleistungen;
11. der Antrag auf Berufung des Schiedsgerichtes;
12. die Vertretung der Gesamtheit bei der Schlufstagfahrt;
13. die Ausführung der Flurbereinigung;
14. die Besitzeinweisung;
15. die Rechnungslegung und Kassenführung;
16. Vorschläge über die Regulierung und Abänderung der Gemeindegrenzen;
17. Bestimmungen über den Gebrauch der Ent- und Bewässerungsanlagen und was sonst noch alles auf die Unterhaltung der geschaffenen Anlagen Bezug hat.

Der Ausschufs kann eines der beiden von der Flurbereinigungskommission ernannten oder eines der gewählten Mitglieder mit der Be-

sorgung vorbereitender Geschäfte oder mit dem Vollzug gefafster Beschlüsse beauftragen. Bei dauernder Verhinderung eines der Gewählten tritt in der Reihenfolge der stattgehabten Wahl ein Ersatzmann der Mehrheit oder Minderheit für den Verhinderten ein.

Behufs Austragung streitiger Fragen über die Wertsermittelung und behufs Bescheidung der von widersprechenden drittberechtigten Personen und Streitbeteiligten erhobenen Widersprüche wird aus sachverständigen, an der Unternehmung nicht beteiligten Vertrauenspersonen ein *Schiedsgericht* bestellt. Es besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 durch die beteiligten Grundeigentümer bei der I. Tagfahrt gewählt werden und je eines durch die Flurbereinigungskommission und die Distriktverwaltungsbehörde bestimmt wird. Auch für das Schiedsgericht sind Ersatzmänner zu wählen bezw. aufzustellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vor Beginn ihrer Tätigkeit von der Distriktverwaltungsbehörde verpflichtet. Das von der Flurbereinigungskommission bestellte Mitglied führt den Vorsitz und beruft das Schiedsgericht auf Veranlassung des Ausschusses bezw. des Geometers ein. — Die *Bescheide des Schiedsgerichts sind endgültig* und es findet hiergegen eine weitere Einwendung nicht statt.

Den Mitgliedern des Schiedsgerichts wird für Zeitversäumnis, Reisekosten und Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt (Bekanntmachung vom 28. Februar 1888). Das Schiedsgericht, welches nach Stimmenmehrheit entscheidet, kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihm erscheinen, zur Beeidigung von Personen ist dasselbe aber nicht befugt.

Das Schiedsgericht hat vor Erlafs eines Bescheides die Beteiligten zu hören, das Sachverhältnis zu ermitteln, den Bescheid mit Gründen zu versehen und ihn den Beteiligten urkundlich auszufertigen.

§ 3.

Einleitung der Unternehmungen. Das Flurbereinigungsgesetz erstreckt sich auf zwei Arten landwirtschaftlicher Unternehmungen, nämlich:

a) die Zusammenlegung der Grundstücke,

b) die Regelung von Feldwegen.

Mit der Zusammenlegung der Grundstücke geht stets die Regelung und Neuanlage der Feldwege, der Wasserläufe sowie die Ausweisung der nötigen Entwässerungsgräben und sonst erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen Hand in Hand, während die Regelung von Feldwegen lediglich die Weganlage zum landwirtschaftlichen Betriebe bezweckt. Letztere bedingt selbstverständlich auch kleine Austauschungen am Grund und Boden, wenn die Weglinien aus technischen Rücksichten nicht genau auf den Gewannengrenzen geführt werden können. Auch kommen zuweilen

noch die Anlage von Lagerplätzen, Wasserabzügen nebst den durch letztere bedingten Brücken und Durchlässen in Betracht.

Die Flurbereinigungen sind an bestimmte Gemarkungs- und Gemeindegrenzen nicht gebunden, sie können sowohl ganze Ortsfluren, als auch gröfsere oder kleinere Teile derselben umfassen. Auch ist das Einbeziehen von Grundstücken einer benachbarten Gemeinde- oder Ortsflur statthaft, wenn dies zur zweckmäfsigen Ausführung notwendig erscheint.

Die Tätigkeit der Flurbereinigungskommission tritt nur auf Antrag ein.

Der Antrag auf Vornahme einer Flurbereinigung kann zu jeder Zeit von jedem beteiligten Grundeigentümer oder dessen Stellvertreter, oder von mehreren derselben gemeinsam, oder von der betreffenden Gemeindebehörde gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeinde- oder Distriktverwaltungsbehörde bei der Flurbereinigungskommission anzubringen.

Der *Flurbereinigungsantrag* soll, soweit tunlich, enthalten: a) die Angabe der Art der beantragten Unternehmung, d. h. die Angabe, ob eine Zusammenlegung oder eine Feldwegregulierung beabsichtigt ist; b) die Angabe des Umfanges der Unternehmung durch Bezeichnung der beteiligten Flurteile, der Zahl der Parzellen, der Gesamtgröfse und der Kulturart derselben, sowie des Gemeindebezirks; c) die Zahl der beteiligten Grundeigentümer und die Zahl der dem Unternehmen voraussichtlich Zustimmenden; d) eine kurze Darlegung der Vorteile, welche durch das Unternehmen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Benutzung der beteiligten Grundstücke erzielt werden wollen; e) die auf Einleitung der Flurbereinigung gerichtete Schlufsbitte.

Die Flurbereinigungskommission hat den Antrag zu prüfen, erforderlichenfalls weitere Erhebungen auf schriftlichem Wege oder durch Abordnung eines Sachverständigen anzustellen und darüber Beschlufs zu fassen, ob und in welchem Umfange die beantragte Unternehmung sich zur weiteren Behandlung eignet. Als Kommissar zur Vornahme dieser Vorerhebungen wird des öfteren eines der ständigen Mitglieder der Flurbereinigungskommission bestellt. Der von der Flurbereinigungskommission abgeordnete Kommissar hat im Benehmen mit den Beteiligten die Grundzüge und den Umfang der Unternehmung festzustellen. Zu diesem Zwecke hat er einen Augenschein vorzunehmen und bei dieser Gelegenheit zu untersuchen, wie das Wegnetz zu gestalten ist und welche Kulturanlagen sich mit der Bereinigung verbinden lassen. Ferner hat der Kommissar über den an dem betreffenden Orte üblichen Landwirtschaftsbetrieb, sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Erkundigungen einzuziehen. Bei *Unternehmungen einfacher Art* ist der Kommissar befugt, die Herstellung eines auf die Gegenwart berichtigten Planes der Bereinigungsfläche, sowie

der Besitzlisten und summarischen Übersichten sofort herbeizuführen. Im übrigen erstattet er Bericht an die Flurbereinigungskommission und stellt entsprechende Anträge.

Erachtet die Flurbereinigungskommission die beantragte Unternehmung als zur weiteren Fortführung geeignet, so ernennt sie den mit der Durchführung zu betrauenden Kommissar und verfügt die Ausfertigung des Planes der Bereinigungsfläche, der Besitzlisten und der summarischen Übersichten.

Der Plan über die Bereinigungsfläche wird durch Zusammenfügen von Katasterplanabdrücken, Berichtigung derselben auf den jeweiligen Stand des Katasters und Einschreibung der Plan- und Haus- bezw. Besitzernummern, sowie durch farbige Einfassung des Umfanges der beigezogenen Grundstücke hergestellt. Dieser Plan bleibt bei den Akten und darf für anderweite technische Arbeiten nicht verwendet werden.

Die *Besitzlisten* haben eine genaue Aufzählung der beteiligten Grundeigentümer und ihrer sämtlichen in die Bereinigungsfläche fallenden Grundstücke nach dem Vortrage im Kataster: „Haus- und Plannummern (= Parzellennummern), Kulturart, Fläche, Bonitätsklasse und Steuerverhältniszahl“ zu enthalten. Die Besitzlisten werden im rechtsrheinischen Bayern nach Haus- bezw. Besitzernummern, in der Pfalz in alphabetischer Reihenfolge der Besitzer angelegt.

Die Übereinstimmung der Besitzlisten mit dem Kataster ist von dem Rentamt zu bestätigen; auch hat das letztere die Flurbereinigungskommission von jeder während der Ausführung einer Flurbereinigung vorkommenden Änderung in Kenntnis zu setzen. Eintretende Änderungen im Besitzstande sind entweder seitlich zu vermerken oder am Schlusse als Ab- und Zugänge nachzuweisen.

Auf Grund der Besitzlisten werden die *summarischen Übersichten* der beteiligten Grundeigentümer der zur Bereinigung gezogenen Flächen und Steuerverhältniszahlen gefertigt. Diese Übersichten werden in der soeben genannten Reihenfolge der beteiligten Grundeigentümer angelegt und enthalten das gesamte Besitztum, mit dem diese beteiligt sind, in einer Summe.

Unter „beteiligten Grundeigentümern“ sind nach dem Gesetz diejenigen Personen zu verstehen, welche Grundstücke in der Bereinigungsfläche besitzen und bezüglich dieser Grundstücke an dem Unternehmen teilhaben. Von dem Zwange der Teilnahme sind befreit: 1. Gebäude und deren Hofräume, Hausgärten, 2. Fischteiche, Fischzuchtanstalten, Gewässer, welche zu gewerblichen Anlagen dienen, sowie Grundstücke mit Mineralquellen, 3. Mergelgruben, Stein- und Schieferbrüche, Grundstücke, die als Gips- oder Tongruben zum Bergbau oder zu gewerblichen Anlagen dienen, 4. Beerdigungsstätten und Denkmäler, 5. Grundstücke, welche als Bauplätze zu betrachten sind, 6. Torflager, Kies-, Lehm- und Sandgruben,

7. Parkanlagen, 8. Gemüse- und Obstgärten, Weiden- und Hopfenanlagen, 9. Weinberge, 10. Waldungen, 11. Grundstücke im Zusammenhange mit den Gebäuden des Eigentümers und Grundstücke von 10 ha und darüber. Grundstücke der unter 8.—11. bezeichneten Art sind aber bei Regelung von Feldwegen vom Zwange nicht befreit, und die zur Durchführung einer Flurbereinigung unbedingt erforderlichen Flächen von Grundstücken der unter 5.—11. bezeichneten Art können nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung genommen werden.

Nach Beendigung der Vorarbeiten übergibt die Flurbereinigungskommission die Pläne, Besitzlisten und Übersichten der zuständigen Distriktverwaltungsbehörde behufs Abhaltung der *ersten Tagfahrt* und bezeichnet den mit dem Unternehmen beauftragten Geometer. Zur ersten Tagfahrt hat die Distriktverwaltungsbehörde die Beteiligten bezw. deren gesetzliche Vertreter vorzuladen. Die Tagfahrt muſs auſserdem mindestens 14 Tage vorher in dem Amtsblatte bekannt gemacht und an dem Orte der Unternehmung oder tunlichst in dessen Nähe abgehalten werden.

Die Tagfahrt wird von dem Vorstande der Distriktverwaltungsbehörde oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Kommissar hat dabei eine Darlegung der Grundzüge der beabsichtigten Unternehmung zu geben und den Beteiligten den ungefähren Betrag der voraussichtlich erwachsenden Kosten des Unternehmens mitzuteilen. Pläne und Vorakten sind aufzulegen. Etwaige Anträge auf Befreiung vom Teilnahmezwange sind zu Protokoll zu nehmen.

Bei der hierauf erfolgenden *Abstimmung* hat jeder Abstimmende seinen Namen in die betreffende Spalte des Abstimmungsprotokolls zu setzen, worauf das Abstimmungsergebnis festgesetzt wird. Hierbei werden diejenigen, welche bei der Abstimmung nicht erschienen sind, und diejenigen Beteiligten, welche an der Abstimmung nicht teilnehmen, sowie diejenigen, welche bei der Tagfahrt erschienen sind, sich vor der Abstimmung aber wieder entfernt haben, als zustimmend erachtet. Die Flurbereinigung ist als beschlossen anzusehen, wenn: 1. bei einer Zahl der beteiligten Grundeigentümer von weniger als 20 mindestens $^{3}/_{5}$, bei einer gröſseren Zahl die Mehrzahl mit der Unternehmung einverstanden ist, 2. die Mehrzahl der Beteiligten zugleich im Eigentum von mehr als der Hälfte der Bereinigungsfläche sich befindet und 3. auf diese Mehrzahl auch mehr als die Hälfte der Grundsteuer fällt. Bei der Regelung von Feldwegen ist in allen Fällen bloſs die Mehrzahl der Beteiligten ausreichend. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Protokoll zu bemerken und den anwesenden Beteiligten zu eröffnen.

Wurde die Durchführung der Flurbereinigung beschlossen, so sind die Fragen über Herstellung und Unterhaltung der neuen Wege, Brücken, Wasserläufe und sonstigen Anlagen und über das Eigentum an denselben

zur Beratung und Beschlufsfassung zu bringen, auch in Ansehung des Kostenpunktes Beschlüsse zu fassen und die Wahlen zum Flurbereinigungsausschusse und zum Schiedsgerichte vorzunehmen. Endlich sind die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, dafs eine rechtswirksame Besitzergreifung der neu zuzuweisenden Grundflächen erst nach vollständigem Abschlusse der Unternehmung stattfinden kann.

Bei Flurbereinigungen geringeren Umfanges kann bei der I. Tagfahrt beschlossen werden, dafs von der Wahl eines Ausschusses abgesehen und die Ausführung dem von der Kommission aufgestellten Geometer, welchem in diesem Falle die Befugnisse des Ausschusses zufallen, übertragen wird.

Das Ergebnis der Abstimmung und der Wahl des Ausschusses und des Schiedsgerichts ist der Flurbereinigungskommission von der Distriktverwaltungsbehörde mitzuteilen.

§ 4.

Herstellung des Übersichtsplanes. (Hierzu Fig. 20.) Der Flurbereinigungsausschufs beginnt seine Tätigkeit mit der Begehung und Absteckung des Umfanges der Bereinigungsfläche. Sodann hat er die Richtung und Breite der Wege und Wasserläufe zu bestimmen und für die erforderlichen gemeinsamen Anlagen, als Kies-, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Viehtrankstätten, Viehtummelplätze, Flachsdörren, Lagerplätze, Wasserreservoire usw. zu beraten.

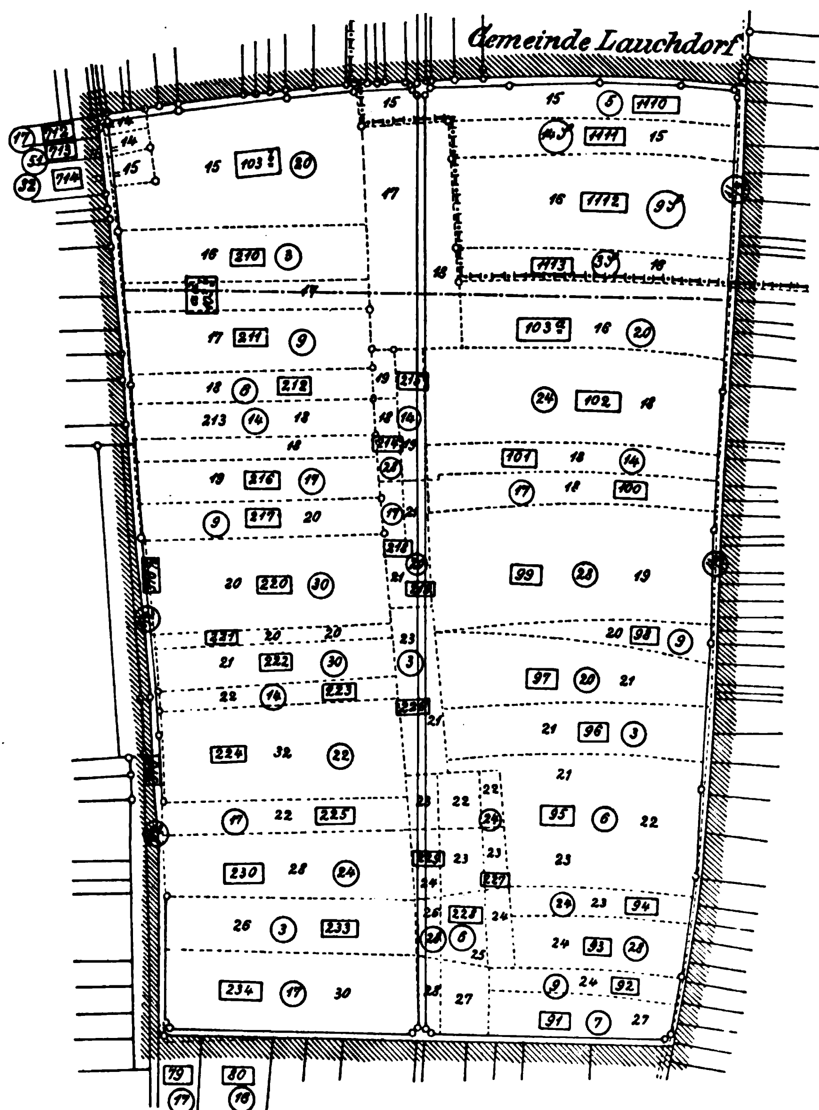
Bei Flurbereinigungen gröfseren Umfanges können diese ersten Festsetzungen selbstverständlich nur ganz allgemeiner Natur sein. Der Geometer hat alsdann die erforderlichen Vorarbeiten, namentlich Höhenaufnahmen auszuführen und die erforderlichen Entwürfe auszuarbeiten, worauf dann der Flurbereinigungsausschufs an Ort und Stelle über die endgültige Gestaltung des Weg- und Grabennetzes beschliefst.

Die Wege sind unter tunlichster Beibehaltung bestehender Wegrichtungen, jedoch mit entsprechender Erbreiterung ungenügender Fahrbreiten anzulegen. Erforderlichenfalls sind Ausweiche-, Ablade- oder Umwendeplätze vorzusehen. Im übrigen sind die Wege möglichst gerade, jedoch unter Berücksichtigung der gegebenen Geländeverhältnisse und mit Vermeidung starker Steigung in der Weise zu führen, dafs jedes Grundstück von den Wirtschaftsgebäuden aus in möglichster Kürze erreicht werden kann.

Die Hauptwege sind so breit anzulegen, dafs sich begegnende Fuhrwerke darauf ausweichen können, und bei Wegabzweigungen sind die Einbiegungsstellen abzuschrägen.

Die Wegzüge sind im übrigen derart zu führen, dafs die Neuzuteilungen in der Regel zwischen 2 Wege zu liegen kommen. Längs der

Übersichtsplan zur Flurbereinigung in Steinheim.



Erklärung.

- Plan-Nummern
- Haus-Nummern
- 30 Werthsklassen
- Flurbereinigungsgrenze
- Gemeindegrenze

Der vorliegende Plan wurde als Übersichtsplan nach Art. 25 Abs. I des Flurbereinigungsgesetzes vom Flurbereinigungsausschusse durch Einzeichnung der bestimmten Wegzüge und Eintrag der ermittelten Wertsklassen anerkannt und festgesetzt.

Steinheim, den . . . . 19 . .

Der Flurbereinigungsausschuſs.

Fig. 20.

Wege sind, wo erforderlich und wo tunlich, Wasserabzugsgräben (Vorflutgräben) zu ziehen.

Bei Verlegung von Gemeindeverbindungswegen und Distriktstrafsen ist mit den zuständigen Gemeinderäten bezw. Distriktverwaltungsbehörden ins Benehmen zu treten.

Für Denkmäler, Kapellen, Feldkreuze usw., sowie für die festgelegten trigonometrischen Hauptpunkte ist ein entsprechender Raum als gemeinsame Anlage vorzubehalten.

Die hierdurch notwendigen Absteckungen sind sowohl mit Stangen als auch mit starken, tief in den Boden einzutreibenden Pflöcken vorzunehmen.

Der Ausschufs hat bei diesem Anlasse auch zu erwägen, ob nicht mit der Flurbereinigung Entwässerungen und Bewässerungen zu verbinden sind, und sich gegebenenfalls mit dem Kreiskulturingenieur ins Benehmen zu setzen.

Die Ergebnisse dieser Festsetzungen werden in einem aus Steuerblättern hergestellten besonderen Plane, „Übersichtsplan“ (S. 463) genannt, mit möglichster Genauigkeit eingezeichnet und vom Ausschufs beurkundet. Grenzen, welche nach diesem Plane endgültig festgestellt sind, können von dem Geometer unter Zuziehung von mindestens zwei Feldgeschworenen schon jetzt vermarkt werden. Der Übersichtsplan, meist im Mafsstabe 1 : 5000 hergestellt, dient aber nicht allein zur Eintragung der oben beschriebenen vorläufigen Entwürfe usw., sondern er bildet auch die Grundlage für alle später erforderlichen graphischen Berechnungen, sowohl für die Wertsermittelung der eingeworfenen Grundstücke, als der dafür erteilten Abfindungen. Dieses ist, wie wir später sehen werden, nur durch die ausnahmslose Anwendung der Zahlenmethode für die Absteckung und Aufmessung der neuen Abfindungen möglich.

§ 5.

Vornahme der Wertsermittelung. Die Wertsermittelung bezweckt eine genaue Feststellung des Umtauschwertes der eingeworfenen Grundstücke und wird nach Mafsgabe der bei der ersten Tagfahrt gefafsten Beschlüsse vom Ausschusse bezw. vom beauftragten Geometer parzellenweise durchgeführt. Sind hier keine besonderen Bestimmungen vereinbart worden, so kommen für die Wertsermittelung die nachfolgenden allgemeinen Vorschriften zur Anwendung:

Die Wertsermittelung hat im allgemeinen von dem durchschnittlichen Ertrag der Grundstücke auszugehen, wobei jedoch auch der Verkehrswert mit berücksichtigt werden kann. Bei der Wertsermittelung sind insbesondere folgende Verhältnisse zu berücksichtigen: 1. die Entstehungsart des Bodens; 2. die Beschaffenheit desselben und zwar: a) nach seiner Zusammensetzung,

b) nach seinen Formbestandteilen, c) nach seiner Tiefgründigkeit und d) nach seinem wirtschaftlichen Stande; 3. die Beschaffenheit des Untergrundes sowohl hinsichtlich seiner Bestandteile als seines Verhältnisses zu Grund- und Tagwasser; 4. die Lage des Bodens nach der Himmelsgegend, nach der Höhe, nach der Oberflächengestaltung und nach der Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden; 5. der Feuchtigkeitsgehalt des Bodens.

Für jedes beteiligte Grundstück wird eine *Wertsverhältniszahl* ermittelt. Diese Zahl ist das Produkt aus dem Flächeninhalte des Grundstücks und der für dasselbe gefundenen *Wertsklassenziffer*. Die Wertsklassenziffer wird für jedes Grundstück gefunden, indem ein Wertklassensystem aufgestellt wird, welches die Wertsunterschiede der Grundstücke untereinander darstellt.

Zur Ermittelung der Wertsabstufungen werden alle in die Bereinigungsfläche fallenden Bodenlagen von der schlechtesten bis zur besten einer Untersuchung unterstellt. Sodann wird der geringste in der ganzen Bereinigungsfläche vorgefundene Unterschied zwischen zwei Flächeneinheiten (Ar, Dezimal) in Geld angeschlagen. Dieser Geldanschlag bildet die Wertseinheit und Wertsklassenziffer 1; jede folgende Klassenziffer ist um eine Wertseinheit höher, so dafs sich ein Klassensystem ergibt, in welches alle Grundstücke eingereiht werden können. Wenn z. B. der geringste Wertsunterschied einer Arfläche zur anderen = 50 Pf. angeschlagen wird, so stellt

die	Wertsklasse	1	einen	Geldanschlag	von	—	M.	50	Pf.,	
„	„	2	„	„	„	1	„	—	„	
„	„	3	„	„	„	1	„	50	„	
„	„	4	„	„	„	2	„	—	„	
„	„	5	„	„	„	2	„	50	„	
„	„	10	„	„	„	5	„	—	„	usf. für 1 a dar.

Jede Wertsklassenziffer entspricht somit der Anzahl der Wertseinheiten (= je 50 Pf.), welche sich auf die Arfläche jeder einzelnen Bodenlage ergeben wird.

Die Zahl der vorhandenen Wertsunterschiede unter den eingeworfenen Grundstücken und die Anzahl der aufgestellten Klassen decken sich in der Regel nicht, weil die vorhandenen Wertsunterschiede sich häufig um mehr als eine Wertseinheit voneinander abstufen, oder mit anderen Worten, es können einzelne Klassen ganz ausfallen, ohne dafs die Ziffern für dieselben ausfallen. Hat z. B. die Wertsklasse 10 einen Geldwert von 5 M., die folgende vorkommende Klasse einen solchen von 6 M., so erhält diese die Wertsklasse 12, während die Klasse 11 mit 5,50 M. Wert ganz ausfällt.

Diese nur in Bayern übliche Art der Klassenbezifferung hat den Vorteil, dafs sich aus der Klassenziffer selbst der Geldwert ohne Weit-

läufigkeiten ergibt und dadurch die Buchführung eine einfachere wird, als wenn, wie bei anderen Systemen, die einzelnen Klassen um ganz verschiedene Werte voneinander abweichen.[1])

Nach Aufstellung des Klassensystems erfolgt die Einzeleinwertung der Grundstücke in die Klassen. Derselben hat die *Aufstellung von Mustergründen* voranzugehen, zu welchem Behufe in jeder neuen Flurabteilung (Gewanne) die entsprechende Anzahl hierzu geeigneter Grundstücke ausgewählt und deren Wertsklassen festgesetzt werden. An diese Mustergründe sind sodann alle übrigen Grundstücke anzugleichen. Diese Angleichung erfolgt unter Benutzung der Ergebnisse der Katastermessung *parzellenweise*. Finden sich aber in einer und derselben Parzelle mehrere Wertsunterschiede vor, so sind diese nach den hierauf treffenden Klassen auszuscheiden. Solche Ausscheidungen sind vom Geometer in den Steuerplan einzumessen und hiernach zu berechnen, oder sie sind auf gewisse Flächenteile, z. B. Drittel, Viertel, abzuschätzen.

Die so ermittelten Wertsklassenziffern sind in dem Übersichtsplane mit arabischen Ziffern in blauer Farbe zu vermerken und in das *Verzeichnis über die Wertsermittelungen* einzutragen (s. das Beispiel S. 467).

Die besonderen *Wertsabminderungen*, welche einzelnen Grundstücken nur *vor* der Flurbereinigung anhaften, durch die neue Flurbereinigung aber verschwinden, wie z. B. Fahr- und Trepplasten usw., sind in einem besonderen Verzeichnis zusammenzustellen und den Beteiligten von ihrem Forderungssoll in Abzug zu bringen. Die hierdurch nach der Flurbereinigung gewonnenen Mehrwerte sind der Gesamtmasse zugute zu rechnen, bezw. für den Bedarf an Fläche für die neuen Wege usw. zu verwenden.

Für den nach vorstehendem berechneten Wert des einbezogenen Grundbesitzes hat jeder Beteiligte vollen Ersatz zu fordern, *vorübergehende Mehr- oder Minderwerte* der eingetauschten oder ausgetauschten Grundstücke dagegen sind in Geld auszugleichen. Zu vorübergehenden Mehr- oder Minderwerten sind zu rechnen: der Düngerstand, der die Saaten noch nicht getragen hat, Kleebestockungen, Bäume, die unterlassene ortsübliche Düngung u. dergl. Diese vorübergehenden Werte sind nach der Fertigung des Verteilungsplanes endgültig in nachstehendes Wertsermittelungsverzeichnis einzutragen. — Bei Unternehmungen, bei welchen es sich blofs um die *Regelung von Feldwegen* handelt, sind die Werte der für die neuen Anlagen abzutretenden Flächen besonders zu schätzen.

---

[1]) Vergl. das preufsische System S. 318 u. f. §§ 6 u. 7.

Königl. Bezirksamt Weilheim.

Flurbereinigung in Steinheim.
Gemeinden Steinheim und Lauchdorf.

Wertsermittelung.

Verzeichnis der Klassenwerte sämtlicher Einlagen.

1.	2.	3.				4.	5.	6.			7.
Hausnummer	Plannummer	Flächeninhalt nach				Kata-terbonitätsklasse	Vom Flurbereinigungs-ausschuſs ermittelte				Bemerkungen.
		Hektar		Tagw.			Wertsklasse	Werts-abminderung			
		Ganze	Dezimal-stellen	Ganze	Dezimal-stellen			Klasse	Breite m	Lage	
—	91	0	000	0	00	—	—	—	—	—	
6	95	1	182	3	47	14	21	3	4	nördl. und westl.	Trepprecht östl. 1/3 = Kl. 21. mittl. 1/3 = Kl. 22. westl. 1/3 = Kl. 23.
3	96	0	559	1	64	14	21	—	—	—	
17	100	0	426	1	25	15	18	—	—	—	Mustergrund.
1/2	130 1/2	0	181	0	53	—	—	—	—	—	Weg bleibt.
6	212	0	331	0	97	14	18	—	—	—	
3	226	0	296	0	87	15	22	5	2	längs in der Mitte durch	Fahrtrecht südl. d. Weges = Kl. 22, nördl d. „ = Kl. 23.
								3	4	südl. und nördl.	Trepprechte.
								3	4	östl. und westl.	

Aufgestellt und abgeschlossen. Steinheim, den . . ten . . . . . . 19 . .

Der Flurbereinigungsausschuſs.

§ 6.

Aufmessung und Kartierung. Die Aufmessung der Bereinigungsfläche hat im Anschlusse an das Dreiecks- und Polygonnetz nach den Bestimmungen der Instruktion für neue Katastermessungen in Bayern vom 15. Februar 1898 zu geschehen. Bei Grundstückszusammenlegungen erfolgt die Neumessung der Bereinigungsfläche durch Aufnahme des Umfanges derselben und der neu zu bildenden Gewannen.

Bei Feldwegregelungen ohne Zusammenlegung, unter Umständen auch bei Zusammenlegungen geringeren Umfanges, kommt das nachstehend beschriebene, vereinfachte Verfahren zur Anwendung:

a) Sofern die Katasterpläne eine ausreichende Zahl von sicheren Punkten bieten, kann der Umfang der Bereinigungsfläche auf Grund dieser Punkte festgelegt und in den Katasterplan eingepafst werden. In gleicher Weise ist das Wegnetz aufzunehmen und in den Katasterplan einzuzeichnen.

b) Bei vorhandenen Anständen in der Flächenermittelung kann die Neuaufnahme der Bereinigungsfläche mit Stahlband oder Mefslatte und mit Winkelprisma derart erfolgen, dafs sowohl die ganze Bereinigungsfläche als auch jede einzelne Gewanne aus Naturmafsen berechnet werden kann.

Unter allen Umständen aber sind vorschriftsmäfsige Handrisse anzufertigen und den Flurbereinigungsausarbeitungen beizulegen.

Bei *Zusammenlegungen* hat die *Kartierung* der Feldbereinigungsfläche in einem der für Katasterneumessungen vorgeschriebenen Mafsstäbe zu geschehen.

Die Ergebnisse der Aufmessung sind aufserdem in die auf präparierten Pappendeckeln aufgespannten Katasterplanabdrücke (1 : 5000) so einzutragen, dafs zunächst der Übertrag der Dreiecks- und Polygonpunkte, der Umfangsgrenzen sowie des Netzes der neuen Wege und Wasserläufe usw. vollzogen wird. Ergeben sich dabei Abweichungen in der Umfangsgrenze, so ist eine Begleichung auf sachgemäfse Weise zu bewerkstelligen. Nach Feststellung des Verteilungsplanes sind auch die Grenzen der Abfindungsstücke sowie die stattgehabte Vermarkung karminrot einzutragen. Bei Feldwegregelungen erfolgt die Kartierung der neuen Wegzüge usw. auf Grund der zur Kartierung erhobenen Mafszahlen (s. oben) in die Katasterpläne.

Die für Flurbereinigungszwecke erforderlichen Kleintriangulierungen und Polygonisierungen werden ebenso wie die übrigen einschlägigen Messungen durch Beamte der Flurbereinigungskommission vollzogen. Die Ergebnisse gehen aber in das Archiv der allgemeinen Landestriangulation (Katasterbureau) über.

§ 7.

Flächenberechnung. Nach erfolgter Herstellung der Kartierung der Bereinigungsfläche ist diese nach der Neumessungsinstruktion von 1898 zunächst im ganzen aus den Koordinaten der Umfangsgrenzen zu berechnen.

Alsdann wird die ganze Fläche in neue Gewannen zerlegt, welche durch das Weg- und Grabennetz gebildet werden. Diese werden in dem Übersichtsplan mit fortlaufenden römischen Ziffern numeriert und deren Fläche auf Grund der Neuaufnahme ebenfalls aus Koordinaten berechnet. Die Flächen der neuen und der fortbestehenden alten Wege usw. werden hierbei wie Gewannen behandelt. Wenn sodann die Summe der Flächen der einzelnen Gewannen zusammen mit dem Flächeninhalt der ganzen

Bereinigungsfläche nicht übereinstimmt, so sind die Gewannenflächen auf die Gesamtfläche abzugleichen.

Bei Feldwegregelungen, bei welchen eine vollständig neue Aufnahme der Bereinigungsfläche nicht stattgefunden hat, wird die Gesamtbereinigungsfläche durch Zusammenstellung der katastermäfsigen Flächen ermittelt.

Ergibt sich zwischen der Gesamtfläche, wie sie durch die Neuaufnahme bestimmt wurde, und der seitherigen, in den Besitzlisten enthaltenen Katasterfläche eine Differenz, so ist die *Flächenberichtigung* wie folgt vorzunehmen:

a) Bei kleinen Differenzen ist zu versuchen, ob sie nicht durch Neuberechnung der unsteuerbaren Flächen: Wege, Gewässer usw. beseitigt werden können.

b) Bei erheblichen Differenzen sind die Katasterflächen sämtlicher Einlagegrundstücke auf ihre richtige Berechnung zu untersuchen.

Im Anschlusse hieran erfolgt zur Herstellung der *Gewannenzusammenstellung* eine Neuberechnung der sämtlichen in die Bereinigungsfläche fallenden Grundstücke auf graphischem Wege nach dem Übersichtsplan (1 : 5000), wobei von denjenigen Grundstücken, welche von Wegen durchschnitten werden und dadurch in mehrere Gewannen zu liegen kommen, das in dem Wege oder in einer andern Gewanne liegende Teilstück für sich berechnet und nachgewiesen werden mufs. Die so ermittelten Flächen der einzelnen Parzellen und Parzellenteile sind gewannenweise in einer Tabelle zusammenzustellen, wobei die einzelnen Wertsabteilungen der Parzellen, deren Grenzen im Übersichtsplane blau punktiert sind, auseinander gehalten werden müssen. Stimmt die so ermittelte Flächensumme mit der zuerst ermittelten Gesamtgewannenfläche nicht überein, so sind die Parzellenflächen auf die Gesamtgewannenfläche abzugleichen. Die endgültigen, abgeglichenen Flächen werden der Wertsberechnung zugrunde gelegt und bilden die Einlage.

Wenn der Fall vorkommt, dafs der alte Besitzstand neu gemessen wird, so sind die Flächen sämtlicher Parzellen nach der Originalaufmessung zu berechnen, während im übrigen das vorstehende Verfahren zur Anwendung kommt. — Die Neumessung des alten Besitzstandes kommt aber nur selten vor, und zwar nur dann, wenn die Grenzen jedes einzelnen eingeworfenen Grundstückes sicher vermarkt sind.

Bei Feldwegregelungen hat die Berechnung der Wegflächen im ganzen nach den im Handrisse verzeichneten Mafsen zu erfolgen, und die Ermittelung der einzelnen in die neuen Wege usw. fallenden Parzellenabschnitte geschieht nach dem Katasterplane. Sodann werden die berechneten Flächen auf die aus Naturmafsen ermittelte Gesamtwegfläche abgeglichen.

§ 8.

Anlage des Forderungsregisters und Feststellung des Flächenbedarfs für die gemeinsamen Anlagen. Sobald die Gewannenzusammenstellung gefertigt und die Flächen entsprechend abgeglichen sind, so werden auf Grund des Wertsermittelungsverzeichnisses den einzelnen Flächen die hierfür ermittelten Wertsklassenziffern beigesetzt und hiernach die Wertsverhältniszahlen berechnet (§ 5). Nachdem dies geschehen ist, wird auf Grund der abgeschlossenen Gewannenzusammenstellung das *Forderungsregister* hergestellt. Die Anlage erfolgt nach der nämlichen Reihenfolge der Grundeigentümer, welche für die Besitzlisten (S. 460) gilt, durch Zusammentragung und Summierung der abgeglichenen Parzellen- (teil-) Flächen und der hieraus berechneten Wertsverhältniszahlen (s. das Beispiel S. 471). Der Abschlufs des Forderungsregisters mufs mit dem Hauptabschlusse der Gewannenzusammenstellung übereinstimmen.

(S. die Tabelle auf S. 471.)

Der Bedarf an Fläche für Wege, Wasserläufe und sonstige *gemeinsame Anlagen* wird dann wie folgt bestimmt: Aus der am Schlusse aufgeführten Zusammenstellung der Gewannen der unsteuerbaren Flächen ist zu ersehen, wie viele Wertsverhältniszahlen zur Neuanlage der Wege usw. gebraucht werden. Von dieser Summe wird in Abzug gebracht: a) die Gesamtheit jener Wertsverhältniszahlen, welche durch Zuteilung von unsteuerbaren Flächen sich ergeben, und b) die Gesamtheit jener Wertsverhältniszahlen, welche durch den Wegfall der besonderen Wertsabminderungen gewonnen wurden (§ 5). Der Rest an Wertsverhältniszahlen ist sodann nach Verhältnis der Einlagewerte zu verteilen, wenn hierüber von den Beteiligten nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind (§ 3).

Die *Verteilung* hat in folgender Weise zu geschehen: In dem Verzeichnis *„Ausweis des Raumbedarfs für die gemeinschaftlichen Anlagen"* werden für jeden Beteiligten die Plannummern und Wertsverhältniszahlen auf Grund des Forderungsregisters eingetragen. Durch Zusammenstellung der hiernach sich ergebenden Wertsverhältniszahlen berechnet sich die Gesamtsumme, auf welche der für die neuen Anlagen aufzubringende Wert zu verteilen ist. Die auf Grund dieser Verteilung gefundenen Beiträge sind in eine weitere Spalte einzutragen und geben mit den in der folgenden Spalte vorzumerkenden Abminderungen die Summe der Abzüge für jeden Beteiligten, welche zur Feststellung des Forderungssolls den Einlagewerten derselben zu entnehmen sind. Beziffert sich z. B. der Gesamtbedarf nach der Gewannenzusammenstellung auf 13989 Wertsverhältniszahlen und werden für entbehrlich werdende Wege 76, für erlöschende Dienstbarkeiten und andere wegfallende nachteilige Verhältnisse 5752 Wertsverhältniszahlen gewonnen, so sind 13989 — 76 — 5752 = 8161 Wertsverhältniszahlen

Forderungs-Register und Ausweis des Verteilungsplanes.

Bezirksamt Weilheim. Flurbereinigung in Steinheim.
Rentamt „ Gemeinden Steinheim und Lauchdorf.

Besitzer: Beuschel, Johann, Haus No. 3 von Steinheim.

Einlage: Darstellung auf Grund des berichtigten Katastervortrages.

Plannummer	Katastermäßige Bezeichnung	Kulturart	Flächeninhalt nach Hektar: Ganze	Flächeninhalt nach Hektar: Dezimalstellen	Flächeninhalt nach Tagw.: Ganze	Flächeninhalt nach Tagw.: Dezimalstellen	Bonitätsklasse	Grundsteuer-Verhältniszahl: Ganze	Grundsteuer-Verhältniszahl: 1/10	Wertklasse	Vom Flurbereinigungsausschuß ermittelte Wertsverhältniszahl	Ausweis der Gewannenteile: Hektar	Ausweis der Gewannenteile: Wertklasse	Ausweis der Gewannenteile: Werts-Verhältniszahl	Ausweis der Gewannenteile: aus Gewanne	Seite d. Rechnungsmanuals
96	Mutterfeld	Acker	0	559	1	64	14	23	0	21	11739	0,553	21	11613	II	6
												0,006	21	126	IIIC	6
210	Am Fohlseiner Weg	„	0	569	1	67	14	23	4	16	9104	0,568	16	9088	I	6
												0,001	16	16	IIIA	6
								usw.								
	Gesamteinlage:		2	406	7	06		105	6		49082					
	Raumbedarf für Wege usw.:										1228					
				daher Forderung:							47854					

Zuteilung: Darstellung des Verteilungsplanes mit der Verteilung der Grundsteuer.

Plannummer	Katastermäßige Bezeichnung	Kulturart	Flächeninhalt nach Hektar: Ganze	Flächeninhalt nach Hektar: Dezimalstellen	Flächeninhalt nach Tagw.: Ganze	Flächeninhalt nach Tagw.: Dezimalstellen	Neue Bonitätsklasse	Neue Grundsteuer-Verhältniszahl: Ganze	Neue Grundsteuer-Verhältniszahl: 1/10	Wertklasse	Vom Flurbereinigungsausschuß ermittelte Wertsverhältniszahl	Ausweis der Wertabteilungen: Hektar	Ausweis der Wertabteilungen: Wertklasse	Ausweis der Wertabteilungen: Werts-Verhältniszahl	Ausweis der Wertabteilungen: Plannummer	Seite d. Rechnungsmanuals
95	Mutterfeld	Acker	1	150	3	38	15,4	52	1	—	23921	0,125	21	2655	v. 96	21
												0,052	22	1144	„ 226	21
												0.724	21	15204	„ 97	21
												0,217	20	4340	„ 98	21
												0,032	19	608	„ 99	21
233	Beim Dorf	„	0	962	2	82	18,4	51	9	—	23936	0,424	26	11024	„ 233	23
												0,538	24	12912	„ 230	23
	Summa:		2	112	6	20		104	0		47857					

aus der Bereinigungsfläche zu entnehmen und auf die Einlagewerte zu verteilen.

Im Anschlufs hieran erfolgt die Anlage der *Berichtigungstabelle* für die Grundsteuerverteilung, auf welche hier nicht näher eingegangen wird.

§ 9.

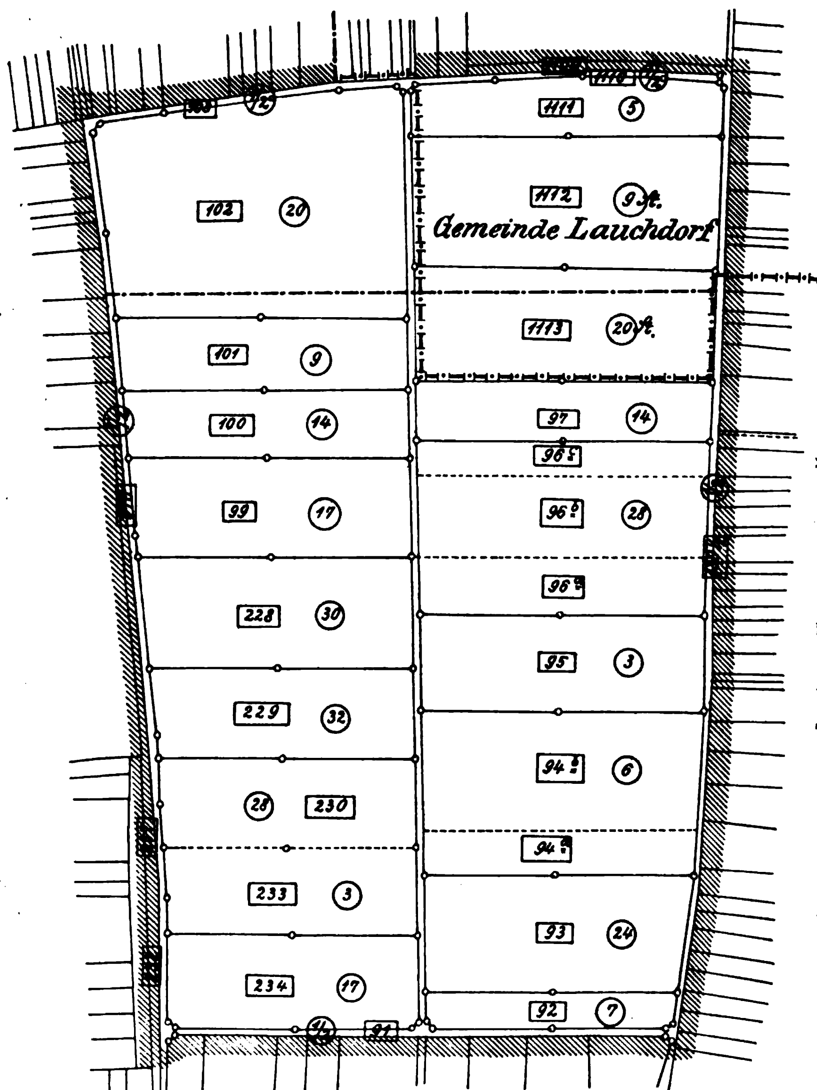
Entwerfen des Verteilungsplanes und Abstecken der neuen Flureinteilung. (Hierzu Fig. 21.) Der Verteilungsplan (S. 473) wird auf Grund der Gewannenzusammenstellung und des Forderungsregisters nach den mit den Beteiligten gepflogenen Projektierungsverhandlungen entworfen.

Die Erteilung der Abfindungen regelt sich nach Artikel 6 des Flurbereinigungsgesetzes. Danach soll die Abfindung tunlichst in Grund und Boden ausgewiesen werden, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Beteiligten gegeneinander abzuwägen sind. Ein Ersatz in Grund und Boden, welcher eine wesentliche Änderung des seitherigen Wirtschaftsbetriebes bedingt, darf nur mit Zustimmung des betreffenden Beteiligten stattfinden. Den kleineren Besitzern soll ihre Abfindung in möglichster Nähe ihres Wohnsitzes zugeteilt werden. Geldentschädigungen für eingeworfene Grundstücke oder Grundstücksteile sollen die Ausnahme bilden und nur dann zulässig sein, wenn eine Abfindung in Grund und Boden nicht möglich ist. Dagegen sind vorübergehende Mehr- und Minderwerte der zum Umtausche kommenden Grundstücke in Geld auszugleichen. Hierhin gehören hauptsächlich die Entschädigungen für Düngung, für Früchte, welche der Vorbesitzer nicht mehr abernten kann, aufstehende Bäume usw.

Nach Artikel 7 des Gesetzes sind jedem Grundstücke die erforderlichen Zufahrten, Viehtriften und Wasserläufe zu schaffen, der erforderliche Boden ist gemeinschaftlich aufzubringen (§ 8) und die Erhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen durch Vereinbarung der Beteiligten sicher zu stellen. — Verschieden belastete Grundstücke ein und desselben Eigentümers sind nach Artikel 11 des Gesetzes zu sondern, Grundstücke, bezüglich deren ein Grenzstreit besteht, derart nebeneinander zu legen, dafs die endgültige Grenze nach Mafsgabe des rechtskräftigen Urteils gezogen werden kann.

Da den Bestimmungen des Gesetzes für gröfsere Besitzer meistens nur durch die Erteilung mehrerer Abfindungsstücke genügt werden kann, so ist die Gesamtforderung jedes einzelnen Beteiligten zunächst auf die verschiedenen Gewannen in der Weise zu verteilen, dafs festgestellt wird, wieviel Wertsverhältniszahlen einem jeden in der einzelnen Gewanne zugeteilt werden sollen. Behufs endgültiger Einrechnung der einzelnen Abfindungsstücke (Pläne) werden alsdann die nach § 7 berechneten einzelnen Teile der alten Parzellen zusammengezählt, bis die Forderung in der

Verteilungsplan zur Flurbereinigung in Steinheim.



Erklärung.

Plan-Nummern
Haus-Nummern
30 Werthsklassen
Flurbereinigungsgrenze
Gemeindegrenze

Der vorliegende Plan wurde als Verteilungsplan nach Art. 25 Abs. I und II des Flurbereinigungsgesetzes vom unterfertigten Flurbereinigungsausschusse anerkannt und festgesetzt.

Steinheim, den . . . . 19 . .

Der Flurbereinigungsausschufs:

Fig. 21.

Gewanne annähernd gedeckt ist. Die endgültige Grenze des Abfindungsstückes wird alsdann durch Zuteilung der Restforderung aus der Nachbarparzelle ermittelt. In ähnlicher Weise würde ein etwa zugeteiltes „Mehr“ wieder abzuschneiden sein.

Alle diese Berechnungen erfolgen auf dem Übersichtsplan (1 : 5000) und können daher zur Ermittelung der Absteckungsmafse nicht direkt verwendet werden. Da sie aber für die Berechnung der verschiedenen Bonitäten ausreichen, auch die früheren Katasterflächen auf die nach der Neumessung durch Berechnung aus Koordinaten ermittelte Gesamtfläche abgestimmt sind, so können, da ferner die Koordinaten der Umfangspunkte und die aus denselben berechneten Flächen einer jeden Gewanne feststehen, die zur Absteckung der Abfindungsstücke erforderlichen Mafse direkt durch Rechnung gefunden werden. — Zu diesem Zwecke wird die Gewanne zunächst in parallele Streifen zerlegt, deren Höhen und Breiten dann die Rechnungsgrundlagen bilden, durch welche die Einschaltung der gesuchten Grenzlinien ermöglicht wird. Die Höhen und Breiten werden alsdann aus den auf eine Anfangsrichtung, z. B. den Weg 91 in Fig. 21 umgeformten Koordinaten berechnet.[1])

Sind so die Zuteilungen nach den Flächen in Metermafs und den Wertsverhältniszahlen ausgewiesen und die erforderlichen Ausscheidungen (Sonderungen) infolge von Spezialhypotheken, Grundlasten oder sonstiger Rechtsverhältnisse erfolgt und im „Ausweise des Verteilungsplanes“ vorgemerkt, so werden den Metermafsflächen die betreffenden Tagwerksflächen,[2]) die gefundenen neuen Bonitätsklassen und Grundsteuerverhältniszahlen beigesetzt.

Wird infolge der Flurbereinigung eine *Änderung der bestehenden Gemeindegrenzen* erforderlich, so ist hierauf schon im Ausweise des Verteilungsplanes Rücksicht zu nehmen. Die neue Gemeindegrenze ist tunlichst so zu ziehen, dafs hierdurch keine wesentliche Änderung im Bestand der Grundsteuer der bezüglichen Gemeindebezirke entsteht; auch ist auf einen möglichst regelmäfsigen Verlauf der Grenze Bedacht zu nehmen. Die Akten hierüber sind mit den bezüglichen Plänen und Ausweisen behufs Herbeiführung der höheren Genehmigung der Distriktverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Numerierung der neuen Parzellen *(Plannumerierung)* ist so durchzuführen, dafs, an die höchste Nummer der nicht einbezogenen

---

[1]) Die Art und Weise der Berechnung, welche hier nicht näher erläutert werden kann, ist eingehend beschrieben in der Zeitschrift des bayerischen Geometervereins X. Band, Heft 1, durch den Kgl. Steuerassessor Schreiner.

[2]) Die Grundsteuerverhältniszahlen werden in Bayern immer noch für das Tagwerk als Einheit berechnet.

Grundstücke anbindend, die neuen Parzellen der dieser höchsten Nummer zunächst liegenden Gewanne in topographischer Folge weiter numeriert werden und so weiter von einer Gewanne zur folgenden bis zum Anfang zurück.

Endlich sind zur Feststellung der Geldbeträge, welche die einzelnen Beteiligten einzubezahlen oder zu fordern haben, die Mehrungen oder Minderungen an Verhältniszahlen gegenüber der Einlage in einem besonderen Verzeichnis und in der Reihenfolge der Beteiligten zusammenzustellen, wie oben (S. 460) für die Besitzlisten angegeben.

Hierauf erfolgt die *Absteckung der neuen Teilgrenzen* unter Zugrundelegung jener Mafszahlen, welche bei der Berechnung der Zuteilung ermittelt worden sind. Die einzelnen Teilungspunkte werden dabei mit genügend in den Boden eingetriebenen, entsprechend starken Pfählen bezeichnet und sodann mit Steinen vermarkt. Über die Ergebnisse der Absteckung sind hierauf unter Benutzung der Ergebnisse der ersten Aufmessung Handrisse in der Weise auszufertigen, dafs jeder etwa verloren gehende Grenzpunkt nach den Mafszahlen später wieder hergestellt werden kann. Dies wird dadurch erreicht, dafs sämtliche Grenzpunkte in ein Liniennetz eingebunden werden, welches sich auf das Dreiecks- und Polygonnetz stützt. In den früher schon erwähnten Fällen, bei denen ein Polygonnetz nicht hergestellt wird, ist das Liniennetz auf feste Punkte einzubinden, welche im Umfang der Bereinigungsfläche oder aufserhalb derselben liegen.

§ 10.

Eröffnung der Wertsermittelung, des Übersichts- und des Verteilungsplanes. Nach vollzogener Wertsermittelung, Entwerfung des Übersichts- und Verteilungsplanes und Absteckung der neuen Flureinteilung ist das Ergebnis jedem beteiligten Grundeigentümer oder den gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten womöglich mündlich an Ort und Stelle an einem vorher bestimmten Tage durch den Vorsitzenden oder den Geometer oder ein anderes Mitglied des Ausschusses zu eröffnen. Bei den Beteiligten von ärarischem Grundeigentum ist der zuständigen Behörde vorher Gelegenheit zur Einsicht der bezüglichen Ausarbeitungen zu geben. Beteiligte, an welche die Eröffnung nicht in der vorbezeichneten Weise erfolgen konnte, sind durch die Gemeindebehörde oder die Post zur Entgegennahme der Eröffnung auf einen bestimmten Termin mit dem Bemerken zu laden, dafs im Falle ihres Nichterscheinens die Eröffnung als geschehen angesehen werde.

Über die Eröffnungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Zustimmungen sowohl als gegenteilige Erklärungen von den Beteiligten zu unterzeichnen sind. Diese Erklärungen können auch nach der Eröffnung, aber längstens binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich angebracht

werden, während welcher Zeit die Ausarbeitungen offen zu halten sind. Wird innerhalb der 14tägigen Frist eine Erklärung nicht abgegeben oder die Zustimmung verweigert, so ist dies im Protokoll zu bemerken.

Im rechtsrheinischen Bayern haben gesetzliche Vertreter (Vormünder usw.) vor Abgabe der Erklärung die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Bei Unternehmungen von gröfserem Umfange kann die Flurbereinigungskommission für die Anerkennung des Übersichtsplanes und der Wertsermittelung ein besonderes, dem vorhergehenden entsprechendes Verfahren anordnen.

Etwaige Beschwerden gegen die Planlage werden, wenn sie sich gegen die Wertsermittelung richten, durch schiedsrichterlichen Spruch erledigt (§ 2).

Richten sie sich gegen die Planlage selbst, so werden sie zunächst durch den Flurbereinigungsausschufs zu erledigen versucht. Kommt es zu keiner Einigung, so hat die Flurbereinigungskommission den Endentscheid (§ 12) zu treffen. Eine gerichtliche Entscheidung über etwaige Planstreitigkeiten wie in Preufsen findet in Bayern nicht statt; es kommen aber auch weniger derartige Streitigkeiten vor, weil den Beteiligten durch den Flurbereinigungsausschufs eine weit gröfsere Mitwirkung bei dem Planentwurfe gesichert ist. Auch sind dieselben durch die erforderlichen Verhandlungen in allen Stadien des Verfahrens einschliefslich des Zuteilungsentwurfes genau unterrichtet, so dafs die Erledigung etwaiger Einwendungen bereits im Laufe des Verfahrens ermöglicht wird.

§ 11.

Revision der Ausarbeitungen. Nachdem das Zuteilungsergebnis an die Beteiligten eröffnet ist, und das Schiedsgericht seine Entscheidungen getroffen hat, sind sämtliche Ausarbeitungen und Verhandlungen der Flurbereinigungskommission vorzulegen, welche dieselben auf ihre Vollständigkeit und Ausführbarkeit zu prüfen hat. Ergeben sich dabei noch Zweifel oder Anstände, so ist zu deren Hebung Vorkehr zu treffen. Können diese Anstände nicht beseitigt werden oder erscheint der Kostenpunkt nicht erledigt, so hat die Kommission eine *Schlufstagfahrt* zu veranlassen. Diese ist von der Distriktsverwaltungsbehörde mit den beteiligten Grundeigentümern unter Zuziehung des Flurbereinigungsausschusses abzuhalten. Für die Schlufstagfahrt und die Ladungen dazu bestehen ähnliche Bestimmungen wie für die I. Tagfahrt.

Bei der Schlufstagfahrt sind zunächst die Grundeigentümer, hinsichtlich deren die Verhandlungen nicht zum Abschlusse gelangt sind, zur Äufserung zu veranlassen. Über alle Einwendungen und Bedenken wird

sofort verhandelt und bezüglich des Kostenpunktes werden die erforderlichen Beschlüsse gefaſst.

Hat die Flurbereinigungskommission nach erfolgter Prüfung der vorgelegten Akten, bezw. nach der Schluſstagfahrt, sofern überhaupt eine solche geboten erscheint, keinen Anlaſs mehr zur Ablehnung des Projektes, welche in Bayern in jedem Stadium des Verfahrens immer noch möglich ist, so werden sämtliche Akten und Ausarbeitungen dem Katasterbureau zur Revision übergeben. Diese Durchsicht erstreckt sich auf die technische Prüfung der erfolgten Ausmessungen, sodann der Kartierung der Original- und Katasterpläne, ferner aller Berechnungen von Flächen und Wertsverhältniszahlen, der Raumbedarfsverteilung und der Plannumerierung, ferner auf die Einhaltung der technischen Vorschriften und Normen, sowie auf die Richtigkeit der neuen Grundsteuer. Mängel oder Irrungen, welche auf die Verteilung keinen Einfluſs haben, sind sofort von Revisionswegen zu berichtigen, und bei wesentlichen Differenzen sind die Operate zum Zwecke der Berichtigung an die Flurbereinigungskommission zurückzugeben.

Bemerkt wird noch, daſs schon im Laufe der Ausarbeitungen eine vorgängige Prüfung derselben seitens der Organe der Flurbereinigungskommission stattfindet.

§ 12.

Endentscheid und Flurbereinigungsoperat. Nach vollzogener technischen Prüfung der Projektausarbeitungen und der Vorschläge für die neue Grundsteuerverteilung erfolgt der *Endentscheid* der Flurbereinigungskommission und im Genehmigungsfalle die Fertigung des *Flurbereinigungsoperates.* Man versteht darunter eine tabellarische Übersicht, in welcher die Besitzstände der Beteiligten vor und nach der Flurbereinigung in katastermäſsigem Vortrage einander gegenübergestellt und mit Beifügung der Wertschätzung beider aufgeführt sind. Diese Übersicht wird im rechtsrheinischen Bayern nach der Reihenfolge der Haus- oder Besitznummern, in der Pfalz in alphabetischer Reihenfolge der Grundeigentümer angelegt. Der Einlagebesitz (linke Seite) wird bezüglich der Plannummern, Flächen, Bonitätsklassen, Steuerverhältnisse und Grundlasten nach dem Katasterstand vor der Flurbereinigung, dagegen bezüglich der Wertsverhältniszahlen nach dem Forderungsregister vorgetragen und diesem der Zuteilungsbesitz (rechte Seite) genau nach dem tabellarischen Ausweis des Verteilungsplanes unter Beifügung der übertragenen Grundlasten gegenübergestellt. Auſserdem sind die nach dem Verteilungsplane auf die einzelnen Beteiligten fallenden Kosten beizufügen.

Bei Feldwegregelungen ist dem Flurbereinigungsoperat beizulegen: a) eine Zusammenstellung über die Wertsermittelungen, die Grundabtretungen und Grundzuteilungen, Geldleistungen, Vorschläge zur Kostenverteilung

und b) eine Ummessungstabelle mit Nachweis der entstandenen Flächenänderungen.

Das Flurbereinigungsoperat wird nach eingetretener Rechtskraft des die Flurbereinigung genehmigenden Beschlusses von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, welche hierbei mitgewirkt haben, unterzeichnet und unter Beifügung des Tags des Eigentumsübergangs für vollziehbar erklärt.

Die *Endentscheide* der Flurbereinigungskommission werden in Urschrift von den mitwirkenden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und in schriftlicher Ausfertigung den Beteiligten zugestellt. Sobald der Endentscheid rechtskräftig geworden ist, wird jedem Beteiligten ein Auszug aus dem Flurbereinigungsoperat durch die Gemeindebehörde oder die Post zugestellt.

§ 13.

Ausführung der für vollziehbar erklärten Unternehmungen.

Die Ausführung der als vollziehbar erklärten Unternehmungen liegt dem Flurbereinigungsausschusse ob und in Ermangelung eines Ausschusses dem beauftragten Geometer. Dazu gehört die Einweisung der Besitzer in die neuen Besitzobjekte, die Einhebung der Geldleistungen und Auszahlung der Geldentschädigungen, die Ausführung der neuen Wege und Wasserläufe und die Vermarkung der neuen Grenzen.

Der Zeitpunkt des rechtlichen Eigentumsübergangs wird mit Rücksicht auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Die Beteiligten können durch freiwillige Vereinbarung auch schon in einem früheren Zeitpunkte von den neuen Zuteilungen Besitz ergreifen.[1])

Behufs Bewirkung der Einträge in den Hypothekenbüchern wird den Hypothekenämtern das Operat (§ 12) durch die Flurbereinigungskommission mitgeteilt, und es ist der Vollzug des Eintrags von diesen Ämtern zu bescheinigen.

Die Katasterumschreibung erfolgt bei Unternehmen, welche sich über mehr als die Hälfte der Parzellen eines Gemeindebezirks erstrecken, im Wege einer Renovation durch das Katasterbureau. Zu diesem Zwecke sind diesem Bureau die Ausarbeitungen und Pläne nebst dem Operat gegen Rückleitung zu übergeben. Die Umschreibung von Flurbereinigungen kleineren Umfanges wird von Fall zu Fall durch eine Anmeldung bei dem betreffenden Rentamte unter Anschlufs des Operats veranlafst.

Bei Flurbereinigungen gröfseren Umfanges werden die Katasterplansteine umgraviert und neue Katasterpläne herausgegeben, während der Eintrag der Flurbereinigungen kleineren Umfanges in die Plansteine nach den hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen erfolgt.

---

[1]) Vergl. § 1, S. 453.

Bei der Vermarkung der neuen Zuteilungen sind folgende Bestimmungen zu beachten: Die Vermarkung hat durch den Geometer unter Zuziehung von mindestens 2 Feldgeschworenen in der Regel durch Steine zu geschehen. Ausnahmsweise kann die Verwendung von dauerhaftem Holze gestattet werden. Die Marksteine sollen als Richtungs- (Eck-) Steine eine Länge von mindestens 60 cm und als Zwischen- (Mittel-) Steine eine solche von mindestens 45 cm haben.

Die Beteiligten sind von der Vornahme der Vermarkung in Kenntnis zu setzen. Alle neugesetzten Steine sind in den Flurbereinigungsplan einzuzeichnen und in den hierüber zu fertigenden Handrissen durch Mafszahlen festzulegen.

Die Kosten der Vermarkung sind ausschliefslich von den Beteiligten nach Mafsgabe des Vermarkungsgesetzes oder der gefafsten Beschlüsse zu tragen. Für Marksteine aus Kalkstein werden 40—50 Pfennig aufs Stück und für solche aus Granit 80 Pfennig bezahlt.

§ 14.

Kosten der Flurbereinigungen. Die Kosten der Flurbereinigungskommission einschliefslich der Kosten für Abordnung von Kommissionen zu Besichtigungen und Tagfahrten werden von der Staatskasse getragen, desgleichen die Kosten für technische Revision, Plan- und Katasterarbeiten, ebenso die Kosten für Triangulierung und Polygonisierung der Flurbereinigungsflächen. Ferner werden die Gehälter der ausführenden Flurbereinigungsgeometer aus der Staatskasse bezahlt, und die Kosten sämtlicher Ausarbeitungen vorschufsweise von dem Flurbereinigungsfonds bestritten, und es kann deren Rückzahlung bis zur Hälfte des Gesamtbetrags nachgelassen werden. Das Flurbereinigungsoperat, die auf Grund desselben erfolgenden Besitzänderungen, Ein- und Umschreibungen der öffentlichen Bücher usw. sind von Staatsgebühren befreit.

Die Ausgaben für die Folgeeinrichtungen: Vermarkung, Bau von Wegen, Brücken und Wasserläufen u. dergl., werden nicht von dem Flurbereinigungsfonds vorgeschossen, sondern müssen von den Beteiligten aufgebracht werden. Die Verteilung dieser Kosten unter die Beteiligten geschieht entweder nach dem Gesetz, d. h. nach der Grundsteuer von den in die Flurbereinigung einbezogenen Grundstücken, oder nach deren Flächengröfse, bei den Feldwegregelungen aber in der Regel nach den Vorteilen, welche den beteiligten Grundstücken aus dem Unternehmen erwachsen.

Die Kosten werden häufig durch Anlehen aus der bayrischen Landeskulturrentenanstalt aufgebracht. Die Kosten, welche durch in Angriff genommene, aber wieder eingestellte Unternehmungen erwachsen sind, wurden seither in der Regel auf den Flurbereinigungsfonds übernommen.

Der durch die Beteiligten zu bezahlende Kostenanteil der Ausarbeitungen (sogenannte behördliche Kosten) ist nicht sehr hoch und hat bisher 10—30 M., im Durchschnitt etwa 20 M. aufs Hektar ausgemacht.

§ 15.

Bisheriger Verlauf der Flurbereinigungen. (Hierzu Tafel VI und VII nach S. 480.) Wie schon in § 1 bemerkt ist, konnte von dem Gesetz vom 10. November 1861 kein Gebrauch gemacht werden. Das neue Gesetz vom $\frac{\text{29. Mai 1886}}{\text{9. Juni 1899}}$ wurde deshalb als ein wahrer Segen begrüfst. Es sind denn auch gleich im ersten Jahre der Herrschaft des neuen Gesetzes 147 Anträge und von 1887—1906 im ganzen 1253 Anträge auf Ausführung von Flurbereinigungen gestellt worden. Von diesen 1253 Anträgen wurden:

a) durch rechtskräftigen Endentscheid fertiggestellt 460
b) durch Absteckung an Ort und Stelle durchgeführt und für den Endentscheid vorbereitet 88
c) zur weiteren Bearbeitung nicht für geeignet befunden und eingestellt 169
d) in Ausarbeitung genommen 70
e) zur Inangriffnahme eingeleitet 194
f) lediglich vorgemerkt . . . . 272.

Der Flurbereinigungsfonds wurde im Jahre 1886 mit einem Kapital von 60000 M. gegründet und beträgt zurzeit rund 200000 M. Aus diesem Fonds wurden von 1886—1906 für die durch Endentscheid erledigten Unternehmungen an Kostenvorschüssen geleistet:

a) für Zusammenlegungen . . . . 428928,43 M.
hiervon nachgelassen . . . . 212101,58 „
b) für Feldwegregulierungen . . . . 69617,14 „
hiervon nachgelassen . . . . 33264,57 „

Wenn auch vielfach wegen des vorherrschenden Kleinbesitzes und des stark wechselnden Bodens eine sehr weitgehende Zusammenlegung nicht durchführbar ist, so zeigt doch die nachstehende Tabelle eine Abnahme der Besitzstücke um das Dreifache. Aufserdem gibt dieselbe auch über die Länge der neu angelegten Wege und Gräben Auskunft.

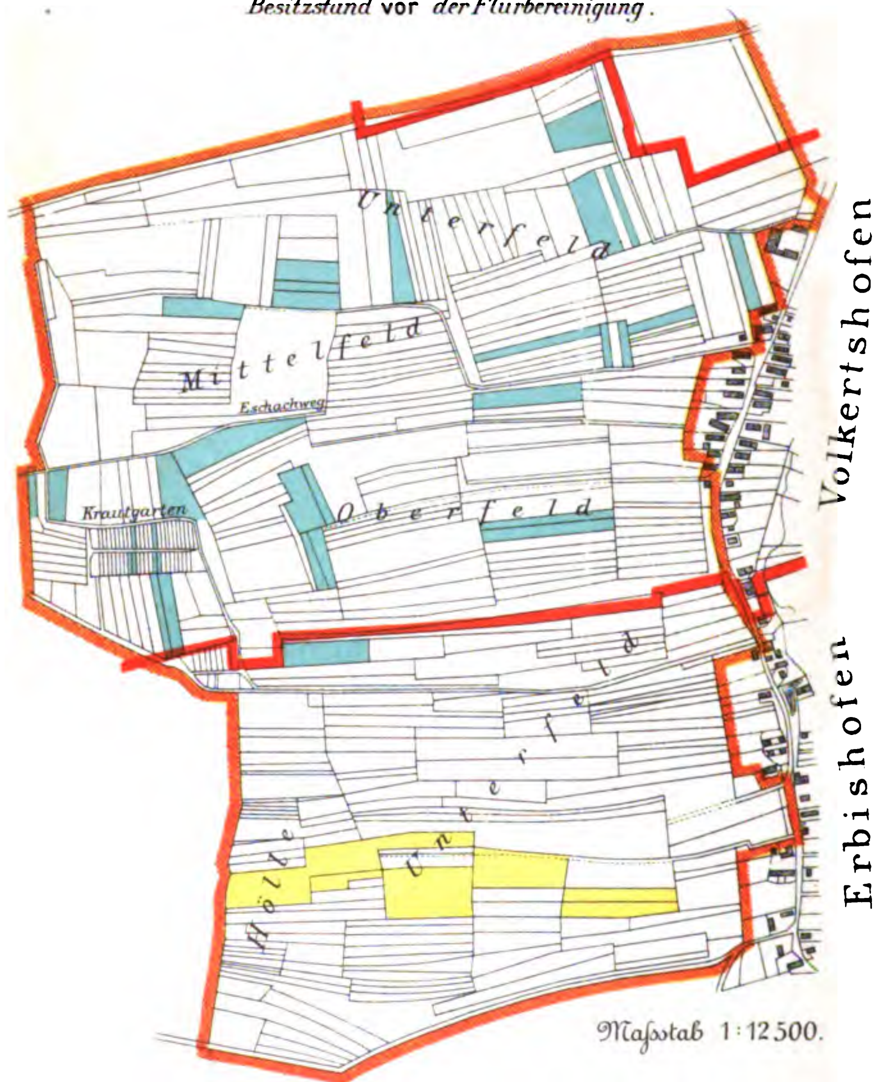
(S. die Tabelle auf S. 481.)

Die Tafeln VI und VII geben ein Beispiel einer ausgeführten Flurbereinigung in den Gemeindebezirken Volkertshofen und Erbishofen, Bezirksamt Neu-Ulm.



Flurbereinigung in Volkertshofen u. Erbishofen,
k. Bez. Amts Neu-Ulm.

Besitzstand vor der Flurbereinigung.



Farben-Erklärung:

Gemeinde-Grenzen. *Bereinigungsgrenze.*

Darstellung d. Besitzstandes von Hs. N°9 in Volkertshofen.

" " " " " " 10 " Erbishofen.

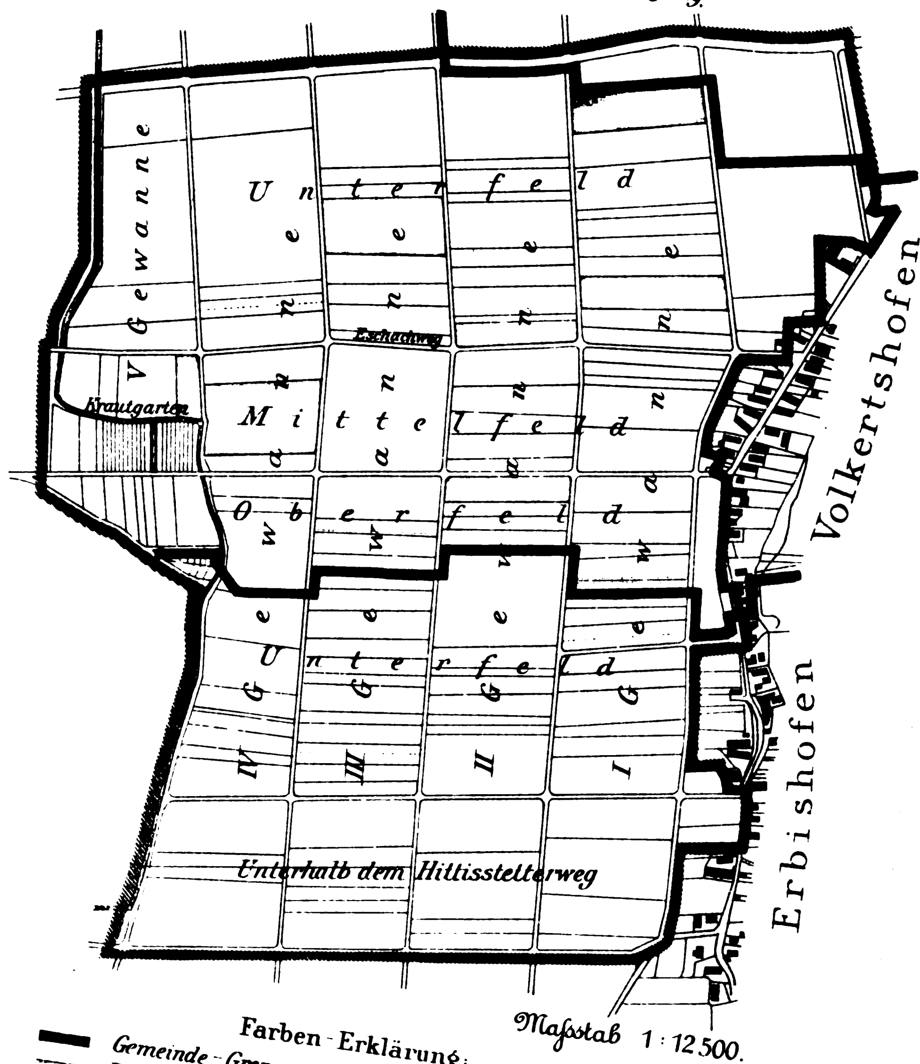
Verlag von Paul Parey in Berlin SW.

Grundlehren der Kulturtechnik. 3. Auflage 2. Bd.

Tafel

Flurbereinigung in Volkertshofen u. Erbishofen, k. Bez. Amts Neu-Ulm.

Besitzstand nach der Flurbereinigung.



Farben-Erklärung:

Gemeinde-Grenzen. Bereinigungsgrenze.

Darstellung d. Besitzstandes von Hs. No. 9 in Volkertshofen.

" " " " 10 " Erbishofen.

Verlag von Paul Parey in Berlin SW.



Bezeichnung des Unternehmens	Anzahl der Beteiligten	Eingelegte Fläche Abschlufs des Unternehmens		Zahl der Grundstücke		Länge der neuen	
		ha	Tagw.	bisher	nunmehr	Wege km	Gräben km
Hopferstadt, Proj. I	154	184,394	541,18	634	187	5,060	1,800
Geifslingen, „ I				537	147	6,180	1,780
Hopferstadt, „ II	205	852,188	2501,09	5 984	1893	54,920	2,560× 11,140
„ „ III	266	646,262	1896,71	4 263	1482	46,800	0,860× 3,930
Geifslingen, „ II	149	516,165	1514,89	4 248	1467	33,700	1,340× 9,060
Oberickelsheim . . .	88	155,122	455,27	848	329	10,540	1,790
Gülchsheim	94	495,327	1453,74	3 285	1096	30,300	2,650× 6,980
Rodheim	105	271,855	797,87	1 070	400	17,200	4,800
Summa:	1061	3121,313	9160,75	20 869	7001	204,700	48,690

Die mit × bezeichneten Zahlen geben die Längen der regulierten Hauptgräben bezw. des Thierbaches in Hopferstadt an.

B. Landesmeliorationen.

§ 16.

Die Landeskulturbehörden und deren Wirkungskreis. Den Anstofs zur Organisation des kulturtechnischen Dienstes in Bayern gab das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852 (§ 17). Diese Organisation wurde allmählich durchgeführt. Zunächst ward in jedem der 8 Regierungsbezirke ein Kulturtechniker mit dem Titel „Kreiskulturingenieur“ angestellt, im Laufe der Jahre wurde denselben das erforderliche technische Personal beigegeben.

Heute sind jedem Kreiskulturingenieur in der Regel einige Kulturingenieure und Praktikanten, sowie eine Anzahl Kulturvorarbeiter und Wiesenbaumeister unterstellt, und in Oberbayern bestehen neben dem Kreiskulturingenieur noch 3 Bezirksingenieure in München, Ingolstadt und Rosenheim.

Der Wirkungskreis des Kreiskulturingenieurs umfafst:

1. Anregung zu Kulturunternehmungen durch Entwässerung oder Bewässerung und zur Verbesserung des Wiesenbaues zu geben;
2. Erhebungen und Vorarbeiten für Kulturanlagen;

3. Leitung der Ausführung von Kulturanlagen, welche ein überwiegend öffentliches Interesse haben, und Oberleitung solcher Kulturanlagen, deren Leitung dem unterstellten technischen Personal (Vorarbeiter, Wiesenbaumeister) übertragen worden ist;
4. die Sorge für die Erhaltung ausgeführter Kulturunternehmungen und Überwachen der hierauf bezüglichen Tätigkeit der Wiesenbaugehilfen;
5. Anlage und Fortführung eines Katasters über die bestehenden Kulturunternehmungen und eines Katasters über die in Behandlung befindlichen und zur Ausführung zu beantragenden Kulturentwürfe;
6. Abgabe von Gutachten zur Kreisregierung in kulturtechnischen Fragen;
7. Erteilen von Unterricht und Halten von Vorträgen bei landwirtschaftlichen Versammlungen über Wiesenbau, Entwässerung und Bewässerung u. dergl.;
8. die Überwachung des unterstellten technischen Personals.

Die Tätigkeit dieser Beamten war bisher eine sehr ergiebige und fruchtbare, indem unter ihrer Leitung schon Tausende von landwirtschaftlichen Meliorationen, darunter solche von gröſserem Umfange, ausgeführt worden sind. In der Zeit von 1852—1888 wurden beispielsweise ausgeführt: 1. auf Grund von Artikel 1 und 46 des 2. Gesetzes vom 28. Mai 1852 (s. § 17) zusammen 1370 Anlagen mit einer Grundfläche von 56 655,32 ha und einem Kostenaufwand von 2 549 484 M., 2. auf Grund der Artikel 62, 63, 86 und 89 des 1. Gesetzes vom 28. Mai 1852 345 Unternehmungen mit einer Grundfläche von 5424,27 ha und einem Kostenaufwand von 614 016 M., 3. Drainagen mit einer Gesamtfläche von 17 922,27 ha und einem Kostenaufwand von 2 819 086 M., und seit 1888 ist nach den Jahresberichten der landwirtschaftlichen Kreisausschüsse die Tätigkeit der Landeskulturbehörden noch eine regere geworden.

§ 17.

Gesetzliche Bestimmungen für Landesmeliorationen. In Bayern sind am 28. Mai 1852 drei Wassergesetze erlassen worden: 1. das Gesetz über *die Benutzung des Wassers*, 2. das Gesetz über *die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur* und 3. das Gesetz über *den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen.*

Für Landesmeliorationen sind folgende Bestimmungen des 1. Gesetzes von Bedeutung: Fremdes Wasser oder dessen Gefälle kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers zusteht, es nicht selbst gebrauchen. Voraussetzung dabei ist u. a., daſs der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur usw. bietet, daſs der Berechtigte nicht binnen eines

Jahres das Wasser oder den Überschufs selbst nutzbar verwendet, und dafs ihm voller Ersatz für den erwachsenen Schaden geleistet wird. Die Ersatzleistung ist in Ermangelung einer gütlichen Übereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Wenn durch zeitweises Benutzen des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers oder eines Teiles desselben benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vorteil verschafft werden kann, ohne dafs dadurch dem Gewerbebetriebe des Berechtigten ein erheblicher Nachteil erwächst, so kann die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigentümer die Zeiten und Wassermengen für die Benutzung der Anrufenden festsetzen. Die Ersatzleistung ist durch die Gerichte festzustellen.

Der Ufereigentümer, welcher zur Benutzung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigentümer des jenseitigen Ufers die Benutzung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigentümer eines fremden Grundstücks gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn 1. die Anlage einen wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzen gewährt, 2. dieselbe nicht auf andere Weise zweckmäfsig ausgeführt werden kann, 3. dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks ein wesentlicher Nachteil nicht entsteht, 4. die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden soll, 5. für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird. Die Höhe der Entschädigung ist wieder durch die Gerichte festzustellen.

Nach dem 2. Gesetz können *Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur als Unternehmen für öffentliche Zwecke* erklärt werden, wenn sie einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweises Entnehmen unbeweglichen Eigentums nicht ausführbar sind. Solche Unternehmungen können nur auf genossenschaftlichem Wege ausgeführt werden. Zur Bildung einer Genossenschaft sind mindestens 3 Grundeigentümer erforderlich, die sich freiwillig vereinigen. Die Genossenschaft kann aber auch auf dem Zwangswege auf Antrag von beteiligten Grundeigentümern entstehen, indem die widersprechenden Grundbesitzer zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benötigten Areals und zur Tragung der sie treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigentümer von wenigstens $^2/_3$ der ganzen bei der Anlage beteiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären. Den-

jenigen Grundeigentümern, welche zur Zahlung ihres Kostenanteils nicht in der Lage sind, haben die übrigen den betreffenden Betrag gegen spätere Rückzahlung vorzuschiefsen. Über die Verteilung der Kosten, welche von den Beteiligten zu tragen sind, entscheidet vor allem das gütliche Übereinkommen derselben. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so hat über den Verteilungsmafsstab die Verwaltungsbehörde zu entscheiden, wobei in erster Linie der Flächeninhalt und in zweiter Linie die Bonität der Grundstücke mafsgebend ist.

Das *Verfahren bei der Bildung von Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften* ist in kurzen Zügen folgendes:

Wer die Herstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage beabsichtigt, hat unter Anschlufs eines vollständigen Entwurfs des ganzen Unternehmens bei der zuständigen Distriktverwaltungsbehörde einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Dieser Entwurf hat zu enthalten: 1. den Zweck und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der beteiligten Grundeigentümer, eine Situationszeichnung und die weiter erforderlichen Pläne und Mafsgaben, 2. eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtung nebst Angabe des zu benutzenden Wassers in Ansehung der Masse und der Benutzungszeit und der Inanspruchnahme fremden Grundeigentums, 3. die bereits erlangte vorläufige Erklärung der beteiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigentümer, 4. die Aufzählung der aus der Anlage zu erwartenden Vorteile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile, 5. die Angaben der Grundbesitzer, deren Anteilnahme verlangt wird, 6. Kostenanschlag für Anlage und Unterhaltung des Unternehmens nebst Angabe der Deckungsmittel.

Die Verwaltungsbehörde hat nun zunächst das Unternehmen durch einen Sachverständigen (Kulturingenieur) prüfen und begutachten zu lassen. Hierauf sind sämtliche Aktenstücke in den Amtsräumen der zuständigen Behörde oder an einem anderen geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen; gleichzeitig hat diese Behörde eine Tagfahrt zur schliefslichen Verhandlung über den gestellten Antrag anzuberaumen und in den betreffenden Gemeinden auf die übliche Weise bekannt zu machen. Die Beteiligten sind aufserdem durch persönliche Zustellung mit dem Anfügen vorzuladen, dafs das Nichterscheinen der Geladenen zu rechtlicher Folge haben werde: 1. für die Antragsteller die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Beziehung auf Auslagen und Versäumnisse, 2. für die übrigen Beteiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen.

Bei der Verhandlung ist das Absehen zunächst auf eine gütliche Übereinkunft zu richten. Kommt eine solche nicht zustande, so sind Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Verhandlung oder 14 Tage nach der Zustellung entgegenzunehmen. Hierauf sind sämtliche Akten mit

gutachtlichem Bericht der zuständigen Kreisregierung vorzulegen, welche darüber entscheidet: 1. ob die beabsichtigte Anlage unter das Gesetz falle, 2. ob der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigentum oder zwangsweisen Belastung mit einer Dienstbarkeit stattzugeben sei, 3. ob und in welchem Maſse fremdes Wasser nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden dürfe, 4. welche Grundbesitzer zur Teilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, 5. ob das Unternehmen in der beantragten Weise, einschlieſslich der Verteilung der Kostenlast, in Ausführung gebracht werden dürfe.

Ist hiernach die Bewilligung zur Ausführung eines Unternehmens erteilt worden, so muſs binnen Jahresfrist mit der Ausführung begonnen werden, widrigenfalls die Bewilligung als erloschen erklärt wird.

Für die Berufung, sowohl gegen den Beschluſs der Distriktverwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluſs der Kreisregierung, ist eine Notfrist von 30 Tagen bestimmt.

Auch für solche Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, welche durch gütliche Übereinkunft zustande kommen, können die Unternehmer die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen und die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens verlangen.

Bemerkung. Die Abbildungen dieses Kapitels sind amtlichen Druckschriften der Königlichen Flurbereinigungskommission entnommen. Für die Erlaubnis dazu sprechen wir dieser Behörde den geziemenden Dank aus.

Kapitel II.

Sachsen.

A. Grundstückszusammenlegungen.

§ 18.

Einleitung. Im Königreich Sachsen ist der bäuerliche Mittelbesitz vorherrschend, aber auch gröfsere Güter finden sich vielfach vor, besonders in den fruchtbaren Ebenen. Was die Besiedlungsweise anbelangt, so gibt es Gruppen von Einzelhöfen, und zwar in der Form von offenen Reihendörfern mit Einteilung der Flur nach fränkischen Hufen, sowie geschlossene Dörfer und kleine weilerartige Ortschaften mit Gemenglage der Grundstücke. Die Reihendörfer nehmen den ganzen gebirgigen Teil des Landes ein, die geschlossenen Dörfer, meist Strafsendörfer und Rundlinge, finden sich in den flacheren Gegenden und Niederungen. Die kleineren Weiler kommen vorwiegend im Hügellande vor. Die zu den weilerartigen Ortschaften gehörigen Fluren zeigen in der Regel eine verhältnismäfsig geringe Zerstückelung der im Gemenge liegenden Grundstücke, in den Fluren der Strafsen- und Rundlingsdörfer hingegen finden sich zahlreiche ineinanderspringende Gewende mit vielen langen und schmalen Parzellen ohne Zugänglichkeit durch Wege. Die Zusammenlegung der Grundstücke wurde zuerst gesetzlich geregelt durch den § 238 des Gesetzes vom 17. März 1832, die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen betreffend, in welchem bestimmt ist, dafs die Zusammenlegung von Grundstücken in allen bei Auseinandersetzungen vorkommenden, dazu geeigneten Fällen von der Spezialkommission möglichst zu fördern, und dafs auf eine *freiwillige Vereinigung* unter den Parteien hinzuwirken sei.

Ein eigentliches Gesetz über Grundstückszusammenlegungen mit Zwangsbestimmungen erschien am 14. Juni 1834. Nach diesem Gesetz war die zwangsweise Durchführung von Grundstückszusammenlegungen zulässig, wenn davon die gänzliche oder teilweise Aufhebung einer gemeinschaftlichen Trift- und Hutungs-Dienstbarkeit abhing, oder wenn zwei Dritteile der Interessenten unter Berechnung ihrer Stimmen nach Zahl und Gröfse der ihnen zustehenden, in die Zusammenlegung gezogenen Parzellen für den Antrag eintraten. In neuer Gestalt erschien das Zusammenlegungsgesetz am 23. Juli 1861 und erhielt in der Verordnung vom 28. September

1869, Grundstücksumtauschungen betreffend, eine sehr zweckmäfsige Ergänzung.

Weitere Ergänzungen hat das Zusammenlegungsgesetz von 1861 erfahren durch die Gesetze über die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung von Grundstücken vom 9. April 1888 und 15. April 1896, durch das Gesetz vom 29. April 1890 über die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften, durch das Gesetz vom 15. April 1896, betreffend „die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861," und durch die Verordnungen vom 14. Mai 1872 und 13. November 1879, betreffend „die Fertigung der geodätischen Unterlagen bei Grundstücksteilungen durch die technischen Steuerbeamten".

Als Richtschnur für die Zusammenlegungen diente früher die Instruktion für die Spezialkommissare vom 21. Januar 1833, welche zu dem Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 erlassen wurde, neben besonderen Generalverordnungen, und später die im Jahre 1863 erschienene Instruktion für die zu Grundstückszusammenlegungen beauftragten Spezialkommissare.

Die am 28. September 1869 erlassene Verordnung, welche den Tausch von einzelnen ländlichen Grundstücken durch ein möglichst einfaches und billiges Verfahren unter gesetzlichen Formen ermöglicht, dient ebenfalls dazu, die Arrondierung des Grundbesitzes zu fördern. Die Ausführung der betreffenden Tauschakte ist Sache der Gerichte unter Mitwirkung der Geometer, die Tauschverträge bedürfen jedoch der Prüfung und Bestätigung durch die Generalkommission. Diese ist zu erteilen, wenn die Vertauschung für die dabei beteiligten Grundstücke landwirtschaftlich vorteilhaft ist. Derartige Umtausche werden alljährlich in grofser Anzahl beantragt.

Ein Mittel, um besonders dem Wucher in Grundstücken, sogenannten Güterausschlächtereien, und dadurch der Auflösung neu geordneter Zustände entgegenzutreten, bildet das Gesetz, betreffend die Teilbarkeit des Grundeigentums, vom 30. November 1843. Dieses erklärte den damals geschlossenen Besitz von Ritter- und Rustikalgütern für bleibend geschlossen und gestattete für die Zukunft nur die Abtrennung von $^1/_3$ dieses Bestandes, nach den auf dem Grund und Boden ausschliefslich der Gebäude haftenden Steuereinheiten berechnet.

§ 19.

Zusammenlegungsbehörden. Die im Jahre 1832 errichtete *Generalkommission* für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen ist seit 1876 mit der Kreishauptmannschaft Dresden vereinigt. Sie besteht aus dem Kreishauptmann als Präsidenten und 4 Räten, wovon 2 juristisch und 2 ökonomisch gebildet sein sollen. Seit 1893 ist ihr auch ein kulturtechnischer Rat beigegeben. Die Generalkommission leitet und beaufsichtigt

innerhalb sämtlicher Regierungsbezirke die Geschäfte der Ablösung, der Gemeinheitsteilungen und der Zusammenlegung von Grundstücken, sowie die Unterstützung landwirtschaftlicher Meliorationsarbeiten durch Vorschüsse aus der Landeskulturrentenbank. Für die Prüfung der Landmesser-Arbeiten ist ein Vermessungsrevisor angestellt.

Zur Ausführung und Leitung der Zusammenlegungssachen werden von Fall zu Fall *Spezialkommissionen* aufgestellt. Diese sollten ursprünglich aus je 1 juristischen und 1 ökonomischen Kommissar bestehen. Nach der bestehenden Praxis wird aber in der Regel nur ein ökonomischer Spezialkommissar ernannt, der die Sache selbständig bearbeitet, während nur in schwierigen Fällen und bei Fragen rechtlicher Natur ein juristischer Kommissar beigezogen wird. Diese landwirtschaftlichen Spezialkommissare, deren es zurzeit 4 gibt, sind Staatsbeamte und beziehen ein Gehalt von 2500—4500 M., wobei die Übernahme von Privatarbeiten gestattet ist. Als juristische Spezialkommissare werden gegebenenfalls Rechtsanwälte beauftragt, die hierzu besonders verpflichtet werden und ihre Tätigkeit nach Gebührensätzen vergütet erhalten, welche durch das oben erwähnte Gesetz vom 15. April 1896 geregelt sind. Neuerdings werden in einzelnen Fällen auch Assessoren der staatlichen Verwaltungsbehörden mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines juristischen Spezialkommissars beauftragt.

Die Spezialkommissionen entscheiden in erster Instanz; bei Einwendung von Rechtsmitteln gegen die kommissarischen Entscheidungen entscheidet die Generalkommission in zweiter Instanz. Gegen letztere Entscheidung kann die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

Die bei den Zusammenlegungen zuzuziehenden Feldmesser werden für den einzelnen Fall von der Generalkommission nach Anhörung der Spezialkommission und der Beteiligten bestellt, und zwar aus der Reihe der geprüften und verpflichteten Privatfeldmesser.

Der Spezialkommission sind die Feldmesser unterstellt. Für die von dem Feldmesser zu besorgenden Geschäfte wird in der Regel zwischen dem Feldmesser und der Zusammenlegungsgenossenschaft ein Vertrag abgeschlossen, welcher von der Spezialkommission geprüft und von der Generalkommission genehmigt wird. Für die bei jeder Zusammenlegung regelmäfsig wiederkehrenden Arbeiten werden in der Regel Einheitssätze für das Hektar der Zusammenlegungsfläche vereinbart. Die aufsergewöhnlichen Arbeiten werden nach den Gebühren der Feldmessertaxordnung vergütet.

§ 20.

Einleitung von Grundstückszusammenlegungen. Nach dem Gesetz vom 23. Juli 1861 wird unter Zusammenlegung der Grundstücke

ein Umtausch durcheinander liegender ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke verstanden, durch welchen für jeden derselben eine möglichst nahe und zusammenhängende, sowie für die Bewirtschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird. Eine Zusammenlegung kann stattfinden entweder nach freier Vereinigung der Besitzer oder auch gegen den Willen eines Teils der Besitzer. In letzterem Falle kommt das nachstehend beschriebene Verfahren zur Anwendung.

Die zwangsweise Durchführung einer Zusammenlegung findet auf Antrag statt, wenn a) mehr als die Hälfte der Stimmen der dabei beteiligten Grundstücksbesitzer sich für den Antrag erklärt, b) davon die Aufhebung eines Koppelhutungsverbandes oder die Herstellung einer stets offenen Zugänglichkeit für verschlossene Grundstücke abhängt. Im ersteren Fall wird die Stimmenzahl jedes Grundstücksbesitzers nach der Zahl und Gröfse seiner beteiligten Parzellen dergestalt berechnet, dafs sie durch das Produkt aus der Gesamtzahl seiner Parzellen mit deren gesamten Flächeninhalte bestimmt wird. Im letzteren Falle steht jedem Beteiligten das Recht, eine Zusammenlegung der Grundstücke zu verlangen, nur insoweit zu, als diese für den Zweck der Aufhebung des Koppelhutungsverbandes oder der Herstellung einer stets offenen Zugänglichkeit verschlossener Grundstücke erforderlich ist.

Die Nötigung zur Zusammenlegung ist nur für Felder, Wiesen, Lehden und Änger statthaft, während Grundstücke, deren Hauptbestimmung die Holzzucht oder der Obstbau ist, einer Nötigung nur insoweit unterliegen, als zur zweckmäfsigen Durchführung eines Zusammenlegungsplanes unumgänglich ist.

Nach dem Ergänzungsgesetz vom 15. April 1896 sind auch Grundstücke oder Grundstücksteile, deren Verkehrswert den landwirtschaftlichen Ertragswert übersteigt, weil ihre Verwendung zu andern Zwecken, insbesondere Bauten, gewerblichen Anlagen, gemeinnützigen Unternehmungen des Staates oder der Gemeinden zu erwarten steht, auf Antrag der Beteiligten von der Zusammenlegung auszuschliefsen.

In dem zweiten Falle (b) sind geschlossene und walzende[1]) Grundstücke der Zusammenlegung in gleicher Weise unterworfen und in dem ersten Falle (a) bleibt es den Antragstellern unbenommen, die ihnen zugehörigen walzenden Grundstücke mit zur Zusammenlegung zu geben, während die den Mitbetroffenen gehörigen walzenden Grundstücke der gezwungenen Zusammenlegung nur insoweit unterworfen sind, als dies die Zusammenlegung der geschlossenen Besitzungen notwendig macht. Wenn behufs zweckmäfsiger Abgrenzung der Nachbarfluren ein oder mehrere

[1]) Walzende Grundstücke sind diejenigen Grundstücke eines Gutsbesitzers, welche nicht zu dessen geschlossenem Besitz gehören.

Grundstücke eines benachbarten Ortes in den Zusammenlegungsplan gezogen werden sollen, so hat der Spezialkommissar die Besitzer dieser Grundstücke zu den bezüglichen Verhandlungen einzuladen und dabei auf eine Vereinigung über die beabsichtigte Grenzausgleichung hinzuwirken.

Eine Verlegung der Wirtschaftsgebäude des einen oder des anderen Grundbesitzers ist nur dann zulässig, wenn die Zusammenlegung auf andere Weise nicht möglich wäre; in diesem Falle haben die übrigen Beteiligten Entschädigung in Geld, Baumaterialien, Fuhren und Arbeitshilfen nach Verhältnis ihres Interesses zu leisten.

Der *Antrag* auf Ausführung einer Zusammenlegung ist bei der Generalkommission unter Vorlage eines Verzeichnisses der Mitbetroffenen zu stellen. Die von der Generalkommission zur Leitung des Geschäfts ernannte Spezialkommission (§ 19) fordert dann zunächst von den zuständigen Grund- und Hypothekenbehörden die gerichtlichen Legitimationszeugnisse für die Beteiligten ein. Hierauf verhandelt die Spezialkommission mit den Teilnehmern und ermittelt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (Koppelhutung und Verschlossenheit der Grundstücke oder Stimmenberechtigung) vorhanden sind. Führen diese Verhandlungen zu einem günstigen Ergebnis, so hat die Spezialkommission durch vorläufige Erörterungen an Ort und Stelle darüber zu befinden, welche Ausdehnung vermöge der örtlichen Lage der Grundstücke der Zusammenlegung zu geben sein werde, damit diese möglichst vorteilhaft ausfalle. Die Grundstücksbesitzer, deren Zuziehung die Spezialkommission in dieser Hinsicht für angemessen erachtet, desgleichen die mit Dienstbarkeiten an den zusammenzulegenden Grundstücken Berechtigten hat die Spezialkommission zu einer Erklärung und zur Teilnahme an den Verhandlungen unter der Verwarnung aufzufordern, dafs sie und ihre Nachbesitzer aufserdem mit Anträgen in Beziehung auf die Bestimmung der Grundstücke, die in den Plan zu ziehen sind, nicht würden gehört werden.

Nachdem auf diese Weise die Ausdehnung bestimmt ward, welche dem Zusammenlegungsplane zu geben ist, wird zur Stimmenzählung geschritten. Die Zusammenlegung wird zur Ausführung gebracht, wenn weniger als die Hälfte der Stimmen widerspricht, und nach dem Ermessen der Spezialkommission der von der Zusammenlegung zu erwartende Vorteil im ganzen für das gemeine Beste erheblich ist und mit den Schwierigkeiten und Kosten derselben im Verhältnis steht.

Nunmehr sind zunächst etwaige Wünsche der Beteiligten wegen des der Generalkommission zur Bestellung vorzuschlagenden Feldmessers (§ 19) aufzunehmen. Bei den Einleitungsverhandlungen werden auch die zur Vertretung der Beteiligten auf die Dauer der kommissarischen Verhandlungen berufenen Personen, meist die Gemeindevorsteher und Gemeinde-

ältesten, sowie die mit den Kassengeschäften zu beauftragende Person bestimmt.

Die Zusammenlegungsgeschäfte beginnen mit der Parzellenvermessung und der Herstellung der Karte, nachdem dem Feldmesser zuvor Abschriften der gerichtlichen Zeugnisse zugestellt worden sind, welche zum Ausweis der an der Sache Beteiligten ausgefertigt wurden. Da die in den Jahren 1835—1841 ausgeführte allgemeine Landesvermessung, welche nur zum Zwecke der Grundsteuerregulierung erfolgte, schon wegen der Kleinheit des Mafsstabes der Menselblätter von 1 : 2730 den bei Grundstückszusammenlegungen zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, so wird in der Regel das Zusammenlegungsgebiet neu vermessen. Nur in einzelnen Fällen, nämlich dann, wenn eine in neuerer Zeit ausgeführte Neuaufnahme vorliegt, werden die Grundsteuerkarten benutzt. Für die Zusammenlegungsneumessungen wird der Anschlufs an das trigonometrische Netz der Landesaufnahme bedauerlicherweise nicht gefordert, ja noch mehr, es ist sogar noch die graphische Messungsmethode zugelassen. Ganz abgesehen davon, dafs die graphische Messungsmethode den Anforderungen, welche man heutzutage an ein Spezialvermessungswerk machen mufs, in keiner Weise genügen kann, wird eine Aufnahme, welcher der Anschlufs an die Landesvermessung fehlt, niemals einen dauernden Wert besitzen. — Der Mafsstab für die Aufnahmen ist 1 : 2000, in besondern Fällen ausnahmsweise 1 : 1000. Nach Beendigung der Parzellenvermessung und der Flächenberechnung sind durch die Spezialkommission die Parzellenkarte bezw. die Menselblätter nebst den von dem Feldmesser angelegten Berechnungsakten (Berechnungsmanual, Vermessungsregister, Besitzstandsregister) und den vorerwähnten Abschriften der Legitimationszeugnisse ohne Verzug an die Generalkommission behufs der Prüfung des Rechnungswerkes und Veranstaltung der örtlichen Prüfung der Vermessungsarbeiten einzusenden.

In dem Vermessungsregister ist bei jedem Grundstücke die Nummer der Parzelle nach der Karte und nach dem Flurbuche, der Name des Eigentümers anzugeben. Bei der Eintragung der Kulturarten erscheint die Fläche jeder Kulturart in einer besonderen Spalte.

§ 21.

Einschätzung. Spätestens nach Beendigung der Prüfung der Vermessungsarbeiten beginnt die Bonitierung der zusammenzulegenden Grundstücke. In der Regel wird aber damit schon vorher begonnen, und es werden dann hierzu das nicht vorgelegte Exemplar des Vermessungsregisters, sowie die nach der Parzellenkarte entworfenen Kartenabschnitte verwendet.

Die Bonitierungsarbeiten zerfallen, wie das allgemein üblich ist, in 2 Hauptabschnitte: die Aufsuchung und Feststellung der vorhandenen verschiedenen Bodenklassen und die besondere Einschätzung der einzelnen Grundstücke und Grundstücksteile in die entsprechende Klasse. Hierbei ist mit gröfster Sorgfalt zu Werke zu gehen; auch hat der ökonomische Spezialkommissar die Aufsuchung und Feststellung der Normalklassen in Person zu bewirken und zu dem hierzu anzuberaumenden *Klassifikationstermin* sämtliche Beteiligten einzuladen.

Bei Aufstellung der Normalklassen sind u. a. zu berücksichtigen: die Beschaffenheit und Tiefe der Ackerkrume, die Bindigkeit des Bodens, die Beschaffenheit des Untergrundes, die Lage, die Abdachung, Ansteigung, Überflutung durch Hochwasser und bei Wiesen die Möglichkeit der Bewässerung. Die Einteilung in verschiedene Klassen erfolgt für jede Gattung von Grundstücken besonders, und es sind die *Musterstücke* für jede Klasse und Kulturart sowohl auf der Bonitierungskarte, als auch in der Natur (durch eingeschlagene Pfähle) zu bezeichnen. Die Bonitätsklassen sind mit römischen Ziffern in die Karten einzutragen. An die Aufstellung der Normalklassen schliefst sich die *besondere Einschätzung* der Grundstücke an, welches Geschäft in der Regel auch von dem ökonomischen Spezialkommissar selbst zu vollziehen ist. Hierzu sind die Beteiligten mit dem Bemerken einzuladen, dafs es ihnen obliege, den Spezialkommissar von solchen bei der Bonitierung zu berücksichtigenden örtlichen Verhältnissen in Kenntnis zu setzen, welche nicht zu jeder Zeit erkennbar sind. Eine weitere Einmischung in das Bonitierungsgeschäft ist den Beteiligten aber nicht gestattet. — Wenn bei der besonderen Bonitierung Grundstücke vorgefunden werden, welche sich in keine der aufgestellten Normalklassen einschätzen lassen, so sind für diese nachträglich noch besondere Normalklassen aufzustellen.

Während des Bonitierens sind von dem Feldmesser die aufgefundenen Bonitierungsabschnitte aufzumessen und die Klassenlinien und deren Mafse, sowie die Klassennummern in die Kartenabschnitte (Bonitierungscoupons) einzutragen.

Alsdann hat der Feldmesser die Bonitätsabschnitte aus den Coupons auf die Karte zu übertragen und deren Flächen zu berechnen, das Ergebnis in das *Vermessungs- und Bonitierungsregister* einzutragen und das auf Grund derselben vervollständigte *Besitzstandsregister* mit der Bonitierungskarte bei der Spezialkommission einzureichen.

Die Spezialkommission hat hierauf die Beteiligten von den Ergebnissen der Vermessung und Bonitierung in Kenntnis zu setzen und jedem einen Auszug aus dem Besitzstandsregister zu behändigen. In den meisten Fällen wird sofort auch ein Termin zur Aufnahme der Erklärungen der Teilnehmer über die Richtigkeit der Vermessung und Bonitierung anbe-

raumt. Während der zwischen der Vorladung und dem Termintage inneliegenden Frist sind die Bonitierungs- und Besitzstandsregister, die Bonitierungskarte und eine Abschrift des Klassifikationsprotokolls zur Ansicht der Beteiligten tunlichst bei dem Gemeindevorstande auszulegen. Bei der Vorladung sind die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dafs die Ergebnisse der Vermessung und Bonitierung für anerkannt erachtet werden, sofern Erinnerungen gegen dieselben bei der Spezialkommission nicht spätestens im Termine angebracht werden. Wurden Erinnerungen gegen die Vermessung rechtzeitig angebracht, so hat die Spezialkommission eine Prüfung der Vermessung durch den Feldmesser anzuordnen, zu welcher die Beteiligten beizuziehen sind. Betreffen dagegen die Erinnerungen die Bonitierung, so sind sie von der Spezialkommission zu untersuchen und entweder zu berücksichtigen oder abschlägig zu bescheiden.

Der behufs Anerkennung der Vermessung und Bonitierung anberaumte Termin dient ferner zur Ermittelung des Reinertragswertes der aufgestellten Bodenklassen, zur Verhandlung über das Weg- und Grabennetz und die Herstellung etwa weiter erforderlicher gemeinschaftlicher Anlagen, sowie zur Aufnahme von Anträgen und Wünschen der Interessenten in betreff der Planlegung.

§ 22.

Reinertrags- und Sollhabenberechnung. Bezüglich der Ermittelung des *Reinertragswertes* der Grundstücke ist in dem Termine zunächst der Versuch zu machen, eine gütliche Vereinigung der Beteiligten über die Zahl der Reinertragseinheiten herbeizuführen, zu welcher das Ar jeder einzelnen Bodenklasse der verschiedenen Kulturarten veranschlagt werden soll. Kommt eine Vereinigung nicht zustande, so sind die Reinertragsberechnungen von dem ökonomischen Kommissar auszuführen, und die Teilnehmer zur Erklärung darüber aufzufordern. Hierbei ist folgendes zu beachten: Bei dem Ackerlande wird die Ertragsfähigkeit nach der Menge und dem Wert der Früchte bestimmt, welche von dem Acker bei üblicher Kultur unter Voraussetzung angemessener Düngung zu erwarten sind, bei den Wiesen nach der Menge und Güte des zu gewinnenden Futters, wobei der Ertrag nach Ernten mittlerer Güte zu bemessen ist.

Nachdem auf diese Weise die Reinertragseinheiten festgestellt worden sind, werden die Ergebnisse dem Feldmesser behufs der von ihm auszuführenden Berechnung der jedem besonderen Flächenansatz entsprechenden Zahl von Reinertragseinheiten und Eintragung der Summe in die betreffenden Spalten des *Besitzstands-* und *Bonitierungsregisters* (s. nachstehendes Formular auf S. 494) mitgeteilt.

Auf Grund des Besitzstandsregisters hat der Feldmesser sodann die *Sollhabenberechnung* anzulegen, d. h. festzustellen, welche Zahl von Reinertragseinheiten jeder einzelne Teilnehmer aus der Zusammenlegungsmasse

Formular für Bonitierungsregister.

1.	2.	3.	4.	5.		6.				7.		8.		9.		10.		11.			
																		Davon sind			
Nummer der Parzelle auf der Karte.	Nummer der Parzelle im Flurbuche.	Name des Eigentümers.	Kulturart.	Fläche überhaupt.		a) Gebäude, Hofraum.		b) Garten.		Feld.		Wiese.		Holz.		Insgemein.		a) unbonitiert geblieben.		b) bonitiert worden.	
				ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a

12.																		13.	14.
Das bonitierte Land ist eingesetzt																		Wert des bonitierten Landes in Reinertragseinheiten.	Bemerkungen.
a) als Feld in Klasse												b) als Wiese in Klasse							
I 13		II 12		III 10		IV 8,5		V 6		VI 3,5		I 16,5		II 14,5		III 6,5			
ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a		

zu fordern berechtigt ist. Zu diesem Zwecke ist zunächst zu ermitteln, ob etwa einzelne Teilnehmer besondere Entschädigungs- und Ausgleichungsbeträge zu fordern berechtigt sind. Die Reinertragseinheiten, welche sich aus dieser Ermittelung ergeben, sind als Zuwachs zu der Summe von Reinertragseinheiten, die nach dem Besitzstandsregister der einzelne Interessent eingeworfen hat, bei der Sollhabenberechnung in Ansatz zu bringen. Von der sich hierdurch ergebenden Gesamtsumme der Reinertragseinheiten jedes Teilnehmers sind dann in Abzug zu bringen: a) die Summe der zu Wegen, Gräben und anderen Anlagen erforderlichen Rein-

ertragseinheiten und b) die Summe von Reinertragseinheiten, welche jeder Beteiligte für besondere, von ihm aufzubringende Entschädigungen und Abfindungen zu leisten hat.

Die *Sollhabenberechnung* ist nach folgendem Schema auszuführen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
Fortlaufende Nummer im Besitzstandsregister.	Folium im Grund- und Hypothekenbuch.	Brandkataster-Nummer.	Name des Beteiligten.	Hat in die Masse eingeworfen.	Davon sind a) beitragsfrei.	b) beitragspflichtig.	Trägt bei zur Herstellung von ... nach dem Mafsstab in Sp. 5.	Trägt bei zu den übrigen gemeinschaftlichen Anlagen.	Sonach Beitrag zu den gemeinschaftl. Anlagen überhaupt.	Erhält Entschädigung nach dem Mafsstab in Sp. 5.	Trägt bei zu den Sp. 10 verzeichneten Entschädigungen.	Erhält von dem Gemeindelande nach dem Mafsstab in Sp. 5.	Hat sonach Forderung an die Masse.	Bemerkungen.

Sämtliche Zahlen der Spalten 5—13 bedeuten Reinertragseinheiten.

§ 23.

Aufstellung der gemeinsamen Anlagen. Der Kommissar hat schon bei Vornahme der Bonitierung Veranlassung zu nehmen, sich über die Beschaffenheit und Richtung der vorhandenen Fahr-, Trift- und Fufswege, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen genau zu unterrichten und sich mit den Beteiligten darüber ins Benehmen zu setzen, wie die Verkehrs- und Wirtschaftswege überall dem Bedürfnisse entsprechend herzustellen, der Zuflufs und Abflufs des Wassers am zweckmäfsigsten zu ordnen, den Teilnehmern die Deckung ihres Bedarfs an Steinen, Sand, Lehm usw. für die Zukunft zu sichern, sowie überhaupt alle wirtschaftlichen Anlagen einzurichten seien. Zu endgültiger Regelung dieser Verhältnisse ist ein Termin anzuberaumen, dem der Feldmesser anzuwohnen hat, nachdem er schon einige Tage vorher an Ort und Stelle mit den Beteiligten über das Weg- und Grabennetz Beratung gepflogen hat. Diesem Termine wohnt in der Regel auch der kulturtechnische Rat der Generalkommission bei.

Bei Aufstellung der gemeinschaftlichen Anlagen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) Veränderungen an bestehenden öffentlichen Wegen dürfen ohne Genehmigung der Strafsenbaubehörde nicht vorgenommen werden; ebenso

ist die Genehmigung dieser Behörde erforderlich zur Benutzung der Seitengräben öffentlicher Wege, um das Wasser von den zusammenzulegenden Grundstücken abzuleiten.

b) Beim Anlegen der neuen Wirtschaftswege ist Landverschwendung zu vermeiden und dafür zu sorgen, dafs in der Regel jeder Planbesitzer *eine* offene Zufahrt zu seinem Plane habe; nur bei sehr langen Plänen wird unter Umständen eine Vermehrung der Zufahrtswege geboten sein.

c) Auf die Ausführung von Drainageanlagen ist tunlichst hinzuwirken, und auch da, wo solche zurzeit nicht möglich sind, ist das Grabennetz mit Rücksicht auf später auszuführende Drainagen zu entwerfen.

d) Bei Änderung an Wasserläufen, Herstellung von Dämmen, Brücken usw. ist die Genehmigung der Wasserbaubehörde einzuholen.

e) Bei Anlegung neuer Wege und Gräben ist zu bestimmen, welche derselben in das gemeinschaftliche Eigentum aller Beteiligten übergehen, und welche den angrenzenden neuen Plänen als Zubehör eigentümlich überlassen bleiben sollen. Das letztere soll insbesondere bei kleinen und blofsen Nebenentwässerungsgräben stattfinden.

f) Zu neuen Anlagen ist zunächst derjenige Grund und Boden zu verwenden, welcher durch Entbehrlichwerden alter Anlagen gewonnen wird. Der Mehrbedarf ist, soweit die Beteiligten hierüber nicht andere Bestimmungen treffen, von ihnen in dem Verhältnisse aufzubringen, in welchem die Zahl der von jedem Teilhaber eingeworfenen Reinertragseinheiten zur Gesamtzahl aller Reinertragseinheiten steht (§ 22).

Die Zahl der zu den gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Reinertragseinheiten wird in einer besonderen Tabelle berechnet und zusammengestellt.

Der Ausbau der ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen ist Sache der Beteiligten, die Zusammenlegungsbehörden haben sich damit nicht zu befassen. Die Spezialkommissare haben aber den Beteiligten anheim zu geben, sich wegen der zweckmäfsigsten Art des Ausbaues an die Strafsen- und Wasserbauinspektionen zu wenden. Für die Ausführung von Meliorationen stehen den Beteiligten die bei den fünf landwirtschaftlichen Kreisvereinen angestellten Kulturtechniker, die den Titel Ökonomiekommissar führen, zur Verfügung.

§ 24.

Ausarbeitung der neuen Planlage. Die neue Planlage ist so zu gestalten, dafs die Abfindung der einzelnen in einer möglichst geringen Zahl von Plänen erfolge, die Ausgleichung der Kulturarten und Bodenklassen den höchsten Grad der Vollständigkeit erreiche, die Lage und Gestalt der einzelnen Pläne die Durchführung eines geregelten Wirtschaftssystems gestatte, auch die Zugänglichkeit zu denselben eine möglichst

bequeme und jeder Plan von verhältnismäfsiger Breite und in der Regel durch geradlinige Grenzen eingeschlossen sei.

Die Planlegung ist Sache des Kommissars, wobei der Feldmesser die technische Hilfe leistet. Der erstere hat sich von den Wünschen der Beteiligten zwar zu unterrichten, darf sie aber nur insoweit berücksichtigen, als sie zur Beachtung geeignet und der zweckmäfsigen Durchführung des Planentwurfes im ganzen nicht hinderlich sind. Für walzende Grundstücke sind immer besondere Pläne auszuwerfen, und für Flurstücke, welche Auszüglern zur Nutzniefsung angewiesen sind, können auf Antrag neue Pläne oder Planteile bestimmt werden. Endlich sind von dem Kommissar *Grundstückskonsolidationen* möglichst zu fördern.

Nach Vollendung des Planprojektes und der Planberechnung ist das Ergebnis der letzteren in ein dem Bonitierungsregister (S. 494) ähnliches Schema einzutragen, und sodann die *Bilanzberechnung* aufzustellen. Diese zerfällt in die Spezialbilanz für jeden Teilnehmer und in die Generalbilanz, in welcher die Ergebnisse der ersteren summarisch zusammengestellt sind.

Hierauf hat der Kommissar einen Termin zur Aufnahme der Erklärungen der Beteiligten anzuberaumen und zu diesem die letzteren unter Zustellung eines Auszugs aus der Bilanzrechnung schriftlich vorzuladen. Zuvor aber sind die Planberechnungsarbeiten und die Plankarte zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen. Erinnerungen gegen den Planentwurf können bei dem Kommissar spätestens bei dem Termine angebracht werden. Sie sind sorgfältig zu prüfen und durch Berücksichtigung oder mittels Entscheidung in erster und, wenn nötig, in zweiter Instanz zu erledigen.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der neuen Pläne haben Verhandlungen stattzufinden zur Ermittelung der einzelnen Teilhabern zu gewährenden Entfernungsentschädigungen und der zufälligen (nicht im Reinertrage enthaltenen) Wertgegenstände. Eine *Entfernungsentschädigung* ist dann zu gewähren, wenn bei einem Teilnehmer eine erhebliche Mehrentfernung der neuen Pläne im Vergleich mit der Entfernung des alten Grundbesitzes vorliegt. Zu diesem Behufe mufs mittels der graphischen Unterlagen die *mittlere* Entfernung der *alten* Grundstücke und der *neuen* Pläne berechnet werden. Die *Düngungs-* und *Kulturentschädigungen* sind womöglich gütlich zu vereinbaren und, wo dies nicht ausführbar ist, in einem besonderen Formular nach bestimmten Grundsätzen zu berechnen, und zur Ermittelung der Entschädigung für andere zufällige Wertgegenstände, wie Obstanlagen, Holzbestände, Umfriedigungen usw., sind womöglich Sachverständige (Forstmänner) beizuziehen.

§ 25.

Überweisung der neuen Pläne und Aufstellung des Zusammenlegungsplanes. Der geeignete Zeitpunkt zur Überweisung der neuen Pläne ist bei Feldern die Zeit nach der Ernte. Das Einsäen von Klee in die neuen Pläne mufs aber schon im Frühjahre gestattet werden. Kommt eine Verständigung unter den Teilhabern über die Übergabefristen nicht zustande, so werden diese von der Spezialkommission, nach Befinden von der Generalkommission bestimmt. Sind zur Zeit der Übergabe der Pläne von einzelnen Teilnehmern neue Bestellungskosten aufgewendet worden, so sind diese nach Bestimmung durch die Spezialkommission zu vergüten.

Nach definitiver Feststellung der neuen Pläne hat der Feldmesser diese zu *versteinen* und auf Grund der Planberechnungskarte die *Planreinkarte* zu fertigen; ferner hat die Spezialkommission den *Zusammenlegungsplan* aufzustellen. Der Zusammenlegungsplan soll eine deutliche und vollständige Übersicht derjenigen Ergebnisse der Zusammenlegung gewähren, deren Beurkundung behufs der formellen Ordnung der dadurch begründeten neuen Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Demgemäfs mufs alles, was im Zusammenlegungsplane beurkundet wird, auf aktenmäfsigen Unterlagen beruhen und die Belegstelle für jeden Teil am Rande des Zusammenlegungsplanes bezeichnet sein.

Nach endgültiger Feststellung des Wortlauts des Zusammenlegungsplanes ist derselbe den Beteiligten zur Erklärung darüber vorzulegen und nach Erledigung etwaiger Einwendungen an die Generalkommission zur Durchsicht und behufs Anordnung einer örtlichen Prüfung der neuen Pläne einzusenden. Ist hierbei das Rechnungs- und Kartenwerk, sowie die Versteinung der Pläne für richtig befunden, bezw. richtig gestellt worden, so werden die Akten an die Steuerbehörde zur Grundsteuerregulierung abgegeben, nach deren Beendigung anderweit an die Generalkommission zur nochmaligen rechnerischen Durchsicht eingesandt. Ist bei letzterer alles in Ordnung, und sind insbesondere die Festsetzungen des Zusammenlegungsplanes mit dem Akteninhalte übereinstimmend befunden worden, so ist der erstere nochmals den Beteiligten vorzulegen, hierauf aber wird derselbe in 3 Exemplaren von der Spezialkommission ausgefertigt und alsdann von der Generalkommission bestätigt. Mit dieser Bestätigung erledigt sich die Tätigkeit der Zusammenlegungsbehörden, und es erfolgt jetzt auf Grund des Zusammenlegungsplanes der Eintrag der neuen Besitzverhältnisse. welche durch die Zusammenlegung herbeigeführt worden sind, in das Grundbuch.

§ 26.

Kosten der Zusammenlegungen. Nach dem Gesetz vom 9. April 1888 haben die Beteiligten zu den bei Durchführung einer Zusammenlegung

von Grundstücken erwachsenen Kosten der Spezialkommissare und Feldmesser bestimmte Pauschsätze beizutragen. Diese Pauschsätze werden nach der Gesamtfläche der zur Zusammenlegung gezogenen Grundstücke dergestalt bemessen, dafs für je 1 ha bei einer Gesamtfläche von 100 ha oder weniger — 18 M., von 100—200 ha — 16 M., von 200—300 ha — 14 M., von 300—500 ha — 12 M. und von mehr als 500 ha — 10 M. von den Beteiligten zu erheben sind. Insoweit durch diese Pauschsätze die Kosten nicht gedeckt werden, sind sie von der Staatskasse zu tragen. Bleiben dagegen die aufgewendeten Kosten hinter den Pauschsätzen zurück, so sind nur die ersteren nach vorstehendem Mafsstabe aufzubringen. Grundstücksbesitzer, welche überhaupt nur mit einer Parzelle oder mit je einer Parzelle in den verschiedenen Kulturarten beteiligt sind, ohne einen erheblichen Vorteil zu erlangen, können von Beiträgen zu den Kosten ganz oder teilweise freigelassen werden. Die Pauschsätze sind spätestens nach Erledigung des Zusammenlegungsgeschäfts an die Generalkommission zu zahlen.

Nach dem Gesetz vom 15. April 1896 sind vorstehende Bestimmungen nur auf solche Grundstückszusammenlegungen anzuwenden, bei denen eine zusammenhängende Flurfläche von mindestens 40 ha zur Zusammenlegung gelangt. Bei kleineren Zusammenlegungen sind die Kosten von den einzelnen Beteiligten nach demjenigen Verhältnis zu tragen, in welchem die Reinertragseinheiten der von ihnen abgetretenen Grundstücke zu der Gesamtheit der Reinertragseinheiten aller zusammengelegten Grundstücke stehen. Die Generalkommission ist jedoch auch in diesen Fällen ermächtigt, Pauschsätze in der Höhe von 18—100 M. von den Beteiligten zu erheben.

Die im vorstehenden bezeichneten Kosten werden *„Zusammenlegungskosten“* genannt, während man unter *„Ausführungskosten“* die Kosten der Herstellung der Wege, Gräben usw. versteht.

Nach einer von der Generalkommission gefertigten Zusammenstellung der Kosten neuerer Zusammenlegungen (vergl. Richard Kraft, Das Meliorationsverfahren in Sachsen. Mitteilungen der ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen. Dresden 1884) haben die Kosten durchschnittlich aufs Hektar betragen: bei grofsen Fluren von etwa 650 ha Fläche 13 bis 15 M., bei mittleren Fluren von etwa 200 ha Fläche in bergigem Gelände und schwierigem Geschäftsgang 21—23 M. und bei kleineren Fluren von etwa 100 ha in bergigem Gelände 21—27 M., je nachdem der Geschäftsgang leicht oder schwierig war (weiteres hierüber § 27).

§ 27.

Statistische Angaben über die ausgeführten Grundstückszusammenlegungen. Im Jahre 1887 sind in einem Supplementheft der Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus über die vom

Jahre 1833 bis zum 30. Juni 1887 eingeleiteten Grundstückszusammenlegungen eingehende statistische Mitteilungen veröffentlicht worden. Diese Mitteilungen enthalten nur diejenigen Zusammenlegungen, bei denen das gesetzliche Verfahren zur Anwendung gekommen ist. Es sind dies im ganzen 959. Von diesen sind bis zum 30. September 1861, d. h. unter der Herrschaft des Gesetzes vom 14. Juni 1834 im ganzen 665, von da ab unter der Herrschaft des Gesetzes vom 23. Juli 1861 nur 294 Zusammenlegungen anhängig gemacht worden. Von diesen 959 Anträgen entfallen auf den Regierungsbezirk Leipzig 629, auf den Regierungsbezirk Dresden 270, auf den Regierungsbezirk Bautzen 56 und auf den Regierungsbezirk Zwickau 4.

Von den 959 Zusammenlegungsgeschäften waren am 30. Juni 1887 ihrer 874 zum Abschlufs gelangt und die übrigen 85 noch anhängig. Diese Zusammenlegungen erstreckten sich auf kleinere und gröfsere Flächen von einzelnen Hektaren bis zu 1000 ha und auf Teile einer Flur von 1 % bis zu 100 %; die Zahl der letzteren beträgt ungefähr den vierten Teil aller Zusammenlegungen. In nicht weniger als 136 Fluren, bezüglich deren anfänglich nur die Zusammenlegung einzelner Flurteile beantragt war, ist später auf nachträgliche Zusammenlegung der ganzen Flur provoziert worden.

Die Kosten haben auf das Hektar betragen: bei 304 Zusammenlegungen 1—10 M., bei 311 Zusammenlegungen 11—20 M., bei 90 weiteren 21 bis 30 M., bei 59 anderen 31—40 M., bei 7 Zusammenlegungen 51—60 M., bei 9 ferneren 61—80 M., bei 8 endlich 81—100 M. und bei 17 über 100 M. Im allgemeinen hat es sich gezeigt, dafs die Kosten der Zusammenlegung im umgekehrten Verhältnis zu deren Umfange stehen und dafs der durchschnittliche Betrag behördlicher Kosten auf 18 M. für das Hektar anzuschlagen ist.

Weitere schätzbare Mitteilungen über Grundstückszusammenlegungen hat die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen in den Heften III und IV der Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1890 (S. 141 ff.) veröffentlicht. Nach diesen Mitteilungen sind in der Zeit vom 30. Juni 1887 bis zum 31. März 1890 weitere 38 Zusammenlegungsgeschäfte zum Abschlufs gelangt, von denen 30 auf den Regierungsbezirk Leipzig und 8 auf den Regierungsbezirk Dresden entfallen.

Die Mehrzahl dieser 38 Zusammenlegungen war sehr umfänglich, indem 25 derselben eine Fläche von mehr als 100 ha umfafsten. Die Kosten haben wieder zwischen 11 und 100 M. für das Hektar gewechselt.

Auch über die Zeitdauer, welche die Zusammenlegungsgeschäfte in Anspruch genommen, enthalten diese Mitteilungen bemerkenswerte Angaben. Für die seit dem Jahre 1870 bis 31. März 1890 bestätigten Zusammen-

legungsgeschäfte ergibt sich bis zur Planübergabe eine durchschnittliche Dauer von 2 Jahren, für die Grundsteuerregulierung eine solche von 1 Jahr und 5 Monaten und eine durchschnittliche Gesamtdauer von 8 Jahren und 2 Monaten; in den 80er Jahren ist die letztere Dauer auf 6 Jahr und 4 Monate abgekürzt worden.

In einer zweiten tabellarischen Übersicht sind die in der Zeit von 1833—1890 *im Wege freier Übereinkunft* bewirkten gröſseren (mehr als 10 ha umfassenden) Grundstückszusammenlegungen zusammengestellt. Es sind im ganzen 139, von denen 47 auf die Zeit von 1833—1861 und 92 auf die Zeit von 1861—1890 fallen. Diese Zusammenlegungen erstrecken sich meist auf kleinere Flächen (bis zu 300 ha) und meistens nur auf einzelne Flurteile, und nur in 2 Fällen sind mit dem freiwilligen Verfahren ganze Fluren zusammengelegt worden.

B. Landesmeliorationen.

§ 28.

Landeskulturgesetze und Landeskulturbehörden. Auch im Königreich Sachsen hat sich schon seit langer Zeit das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung der rechtlichen Verhältnisse des Wassers fühlbar gemacht. Zu einem vollständigen Wasserrechtsgesetz ist es trotzdem bis heute noch nicht gekommen, dagegen wurde am *15. August 1855 das Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen* erlassen, welches der Förderung der Landeskultur schon wesentliche Dienste geleistet hat. Es bezweckt in Beziehung auf Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen die Möglichkeit, fremdes Eigentum für die Zu- und Ableitung benutzen zu können, sodann bezüglich der Wasserläufe, welche das Interesse der Landeskultur in erheblicher Weise gefährden oder eine zweckmäſsige Benutzung des Wassers zur Erhöhung des Bodenertrags verhindern, die Aufstellung von Vorschriften, um die Berichtigung und Regulierung solcher Wasserläufe auch gegen den Willen Einzelner möglich zu machen und die Verpflichtung zur Ausführung derartiger Unternehmungen festzustellen. Ebenso erstreckt sich das Gesetz auf die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von berichtigten Wasserläufen.

Am gleichen Tage ist eine Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz erlassen worden. Durch das Gesetz vom 9. Februar 1864 hat das Gesetz von 1855 einige Änderungen und Ergänzungen erfahren.

Eine ganz wesentliche Förderung haben die Landesmeliorationen erfahren durch die staatliche *Landeskulturrentenbank,* welche durch Gesetz vom 26. November 1861 errichtet worden ist. Durch sie werden unter Garantie des Staates Zahlungen von Anlagekapitalien zu Unternehmungen

für Landeskulturzwecke vermittelt und geleistet. Die Erleichterungen, welche mit diesem Institute der Landwirtschaft Sachsens geboten werden, sind sehr bedeutend. In der Zeit von 1862 bis 1907 sind von der Landeskulturrentenbank im ganzen 14241219 M. zur Ausführung landwirtschaftlicher Ent- und Bewässerungsanlagen gewährt worden.

Behörden: Für die Berichtigung eines Wasserlaufs wird von dem Ministerium des Innern ein juristischer Kommissar ernannt, der zugleich die Verwaltungsbehörde erster Instanz bildet. Derselbe hat sämtliche Geschäfte einschliefslich der Enteignung zu leiten. Zur Genehmigung und Überwachung der Zu- und Ableitevorrichtungen für Ent- und Bewässerungsanlagen sind die Verwaltungsbehörden erster Instanz zuständig (§ 29). Gegen die Entscheidungen dieser Unterbehörden ist Rekurs an die vorgesetzte Mittelbehörde binnen 10 Tagen und gegen die Entscheidungen der letzteren binnen 4 Wochen Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

Als Mittelbehörden haben zu fungieren bei Wasserlaufberichtigungen die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen und bei den Ent- und Bewässerungsanlagen die Generalkommission und die Kreishauptmannschaften, die letzteren auch hinsichtlich der Aufsicht über berichtigte Wasserläufe.

§ 29.

Berichtigung von Wasserläufen. Zur Ausführung und Unterhaltung der Berichtigung eines Wasserlaufes sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, deren Wert durch die Berichtigung erhöht wird, nach Verhältnis der eintretenden Wertserhöhung verpflichtet, sofern die Berichtigung nach dem Gesetz vom 15. August 1855 durchgeführt wird. Der Antrag auf Berichtigung eines Wasserlaufes kann von einem oder mehreren Beteiligten bei der zuständigen Amtshauptmannschaft gestellt werden. Letztere legt den Antrag mit gutachtlicher Äufserung durch Vermittelung der Kreishauptmannschaft dem *Ministerium des Innern* vor.

Hält dieses das Unternehmen für zweckmäfsig und für ausführbar, so bestellt es zur Besorgung der gesamten Geschäfte einen juristisch befähigten Kommissar, welcher die Verwaltungsbehörde erster Instanz bildet, und gibt ihm die erforderlichen Sachverständigen zur Ausführung der Vorarbeiten bei, sofern diese nicht schon bei Stellung des Antrags von den Antragstellern geliefert werden. Diese Vorarbeiten haben zu bestehen aus a) einem auf Vermessung beruhenden Plan über die zu berichtigende Stelle des Wasserlaufes und der im Flutgebiet liegenden Grundstücke im Mafsstab von mindestens 1 : 2000, b) einem Nivellement mit den erforderlichen Längen- und Querdurchschnitten, c) einer Beschreibung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der Gegend und d) einer Beschreibung

der in der betreffenden Gegend bestehenden Anlagen zur Benutzung des Wassers.

Auf Grund dieser Vorarbeiten ist ein Planentwurf für die Berichtigung des Wasserlaufes und ein Kostenüberschlag aufzustellen. Nach Feststellung dieses *Berichtigungsplanes* ist er an der Kommissionsstelle zu jedermanns Einsicht mit der Aufforderung aufzulegen, binnen 6 Wochen Anträge und Einsprachen beim Kommissar vorzubringen. Letzterer hat nach Ablauf der Frist über diese Einsprachen usw. in einem öffentlich bekannt gemachten Termine mit den Interessenten zu verhandeln und das Ergebnis der Verhandlung mit einem Verzeichnis der Verpflichteten und der Beitragsverhältnisse der letzteren dem Ministerium des Innern vorzulegen. Dieses wird dem Antrag auf Ausführung der Berichtigung stattgeben, wenn hierdurch die Landeskultur erheblich gefördert wird, und wenn weniger als die Hälfte der Interessenten sich dagegen ausgesprochen hat. Die hiernach zur Beteiligung Verpflichteten bilden alsdann eine Genossenschaft, und es werden die Rechte und Pflichten der Genossen durch eine *Genossenschaftsordnung* geregelt, welche von dem Kommissar im Benehmen mit den Verpflichteten festzustellen und von dem Ministerium des Innern zu genehmigen ist.

Nach Bestätigung der Genossenschaftsordnung ist zur Ausführung des Berichtigungsplanes zu schreiten, auch ist über die Art und Weise der Aufbringung der Mittel Beschluss zu fassen.

Um die Ausführung von Wasserlaufberichtigungen zu erleichtern, ist es gegen vollen Ersatz des Wertes gestattet, Wasserbenutzungsrechte zu schmälern und Wasserkräfte anzukaufen.

Die *Kosten* der technischen Leitung der Bauausführung werden aus Staatsmitteln bestritten, während die übrigen Kosten nach dem im Eingang ausgesprochenen Grundsatze von den Genossenschaftern zu tragen sind.

Zum Zwecke der *Erhaltung* des Zustandes berichtigter Wasserläufe haben die Verwaltungsbehörden von Amts wegen Aufsicht über dieselben zu führen und dafür zu sorgen, dass jede Beschädigung sofort wieder ausgebessert wird; auch ist nach der Ministerialverfügung vom 26. August 1856 jede eigenmächtige Änderung von Wasserläufen verboten, und die Ausführung von Änderungen von der Genehmigung durch das Ministerium abhängig gemacht.

§ 30.

Ent- und Bewässerungsanlagen. Nach Abschnitt II des Gesetzes vom 15. August 1855 besteht ein Zwang zur Teilnahme an gröfseren, nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken möglichen Anlagen zur Ent- und Bewässerung nicht, vielmehr beschränken sich die bezüglichen Zwangsbestimmungen nur auf die Duldung gewisser Beschränkungen von Privatrechten.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes sind folgende:

a) *Verbindlichkeit zur Gestattung von Vorrichtungen für Ent- und Bewässerungsanlagen.*

Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, die zur Ausführung einer Ent- und Bewässerungsanlage notwendigen Vorrichtungen mit Einschlufs der zur Stauung und Ableitung erforderlichen Mafsnahmen zu gestatten, sofern die Anlage von der zuständigen Behörde genehmigt wird. Für den ihm hierdurch erwachsenden Nachteil oder die zu bestellende Dienstbarkeit ist ihm vollständige Entschädigung zu gewähren. Bei Festsetzung der Entschädigungssumme ist der Vorteil oder Nachteil, welcher durch die zur Ableitung oder Zuleitung bestimmten Vorrichtungen für die betreffenden fremden Grundstücke aus der Vermehrung oder Verminderung der Feuchtigkeit entsteht, zu berücksichtigen.

Zur Genehmigung solcher Anlagen sind die Verwaltungsbehörden erster Instanz zuständig und als Mittelbehörden haben die Kreishauptmannschaften zu funktionieren. Die Genehmigung ist auf Grund eines von der betreffenden Behörde unter Verhandlung mit den Beteiligten festzustellenden Planes dann zu erteilen, wenn anzuerkennen ist, dass ohne Benutzung fremden Grund und Bodens die Anlage gar nicht oder nur mit einem unverhältnismäfsigen Aufwande auszuführen wäre, ein polizeiliches Bedenken nicht vorliegt und der Unternehmer sich den Bedingungen unterwirft, welche die Behörde im öffentlichen Interesse stellt.

Durch die Genehmigung des Plans zu einer Bewässerungsanlage wird ein Recht zur Benutzung des zu verwendenden Wassers nicht erteilt. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wasserbenutzung, so ist mit der Ausführung so lange zu warten, bis über deren Statthaftigkeit im Rechtswege entschieden ist.

b) *Gemeinschaftliche Ent- und Bewässerungen.*

Der Besitzer einer Ableitungsvorrichtung ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern, welche ihre Wasser mittels derselben ableiten können, den Mitgebrauch und, soweit nötig, die Erweiterung der Vorrichtung, insoweit ihr ursprünglicher Zweck nicht beeinträchtigt wird, zu gestatten. Ebenso ist der Besitzer einer Bewässerungsanlage verpflichtet, mit den Eigentümern derjenigen Grundstücke, welche zu deren Bewässerung mit ihm einer und derselben Zuleitung sich bedienen können, zu gemeinschaftlicher Benutzung und Unterhaltung der Zuleitungsvorrichtungen und erforderlichenfalls zu deren Erweiterung zusammenzutreten. Erfolgt ein Widerspruch gegen das Recht der Beitretenden auf die Benutzung des zur Bewässerung erforderlichen Wassers, so ist mit der Ausführung so lange zu warten, bis über die Mitbenutzung im Rechtswege entschieden ist.

Wenn die Eigentümer von bestehenden Ab- oder Zuleitungsvorrichtungen deren Mitbenutzung usw. Dritten nicht gestatten, und deshalb

die Hilfe der Behörden in Anspruch genommen wird, so hat die Behörde zunächst die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, die Vermittelung eines gütlichen Abkommens zu versuchen und das Ergebnis zu Protokoll zu nehmen. In diesem Protokoll muss die Richtungslinie der Leitung, die obere und untere Breite und die Tiefe der Ein- und Ausmündung, das Gefälle und die zu leistende Entschädigung angegeben sein. Ist eine gütliche Vereinigung nicht gelungen, so hat die Behörde dem Antragsteller die Beibringung eines Planes (Zeichnung und Beschreibung) aufzugeben und nach Prüfung und Genehmigung des Planes nach dem Gesetz das Weitere einzuleiten.

Die durch die Genehmigung und das Verfahren bei den Behörden entstehenden *Kosten* trägt der Unternehmer, die Kosten der Ausführung sind von den Beteiligten wie folgt zu tragen:

Das Verhältnis, nach welchem jeder Beteiligte an dem Aufwande für eine gemeinschaftliche Ab- und Zuleitungsvorrichtung beizutragen hat, richtet sich nach dem Vorteil, der hierdurch für seine Grundstücke erwächst. Sind vorhandene Vorrichtungen abzuändern, so ist der Aufwand von den Hinzutretenden allein zu tragen, insoweit nicht für die früheren Besitzer ebenfalls Vorteile entstehen.

Die Kosten der eigentlichen Be- und Entwässerungseinrichtungen sind von den Beteiligten aufzubringen. Bei den in den Jahren 1862 bis 1906 unter Benutzung der Landeskulturrentenbank ausgeführten Unternehmungen haben die durchschnittlichen Herstellungskosten betragen: bei Drainierungen 316 M., bei Wiesenbewässerungsbauten 803 M. für das Hektar.

Nach der Festschrift über „die Landrentenbank" vom Jahre 1883 sind im Laufe der Jahre 1862—1883 mit Unterstützung der Landeskulturrentenbank 48 genossenschaftliche Wasserlaufberichtigungen und 1192 landwirtschaftliche Ent- und Bewässerungsanlagen ausgeführt worden. Durch die letzteren sind 19949 ha Land entwässert und 1197 ha bewässert worden.

Bis Ende 1906 beträgt die Gesamtfläche der mit Hilfe der Landeskulturrentenbank ausgeführten Entwässerungsanlagen 41373 ha, die der Bewässerungsanlagen 1477 ha und die Gesamtzahl der einzelnen Unternehmungen 3875.

Kapitel III.

Baden.

A. Feldbereinigungen.

§ 31.

Einleitung. Ähnlich wie in Bayern und Württemberg wurden auch in den südlichen Bezirken Badens, namentlich im Seekreis des jetzigen Grofsherzogtums Baden, schon am Ende des 18. und am Anfang des vorigen Jahrhunderts Zusammenlegungen im grofsen Mafsstab, d. h. *Vereinödungen* ausgeführt. Aufser diesen ist aber in Baden in Beziehung auf die Verbesserung in der Einteilung der Felder wenig oder nichts geschehen, obgleich man dort wegen der intensiven Bewirtschaftung der Felder in noch höherem Mafse als anderwärts die Nachteile ungenügender Feldwege und weitgehender Parzellierung schon längst erkannte. Das mag unter anderm davon herrühren, dafs man in Baden mit der Ausführung einer staatlichen Parzellenvermessung sehr spät anfing. Als man sich aber dazu entschlofs, eine Grundstücksvermessung des Grofsherzogtums vornehmen zu lassen, so war man sich auch bald klar, dafs diese Gelegenheit dazu benutzt werden sollte, den bestehenden Mifsständen abzuhelfen. Es wurde daher in Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Grofsherzogtums, bestimmt, es solle bei Gelegenheit der Vermessung dafür Sorge getragen werden, dafs 1. überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die notwendigsten zweckmäfsigst angelegt, und dafs 2. mangelhafte Feldeinteilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo tunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart werde.

Abgesehen davon, dafs die nach dem genannten Gesetz auszuführende Landesvermessung nur langsam vor sich ging, hat die Bestimmung des Artikel 3 das Feldbereinigungswesen nur wenig gefördert und sich deshalb als unzureichend erwiesen. Es liefen daher bald nach dem Erlassen dieses Gesetzes bei den Landständen Gesuche um Erlassung eines „landwirtschaftlichen Kulturgesetzes mit zwangsweiser Durchführung der Meliorationen“ ein, welche von den Landständen der Grofsherzoglichen Regierung dringend empfohlen wurden. Diesen Wünschen entsprechend hat die Regierung auf

dem Landtage 1855/56 einen bezüglichen Gesetzentwurf eingebracht, aus welchem dann das Gesetz vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, hervorging. Das Gesetz knüpft an den Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 1852 an. Wie in jenem, so ist auch in dem Feldbereinigungsgesetz nicht blofs von der Zusammenlegung der Grundstücke, *sondern auch von deren Verlegung*, aufserdem von der Anlegung, Verlegung oder Abschaffung der Feldwege die Rede. Nach dem Gesetz soll den bestehenden Mängeln je nach Umständen auf verschiedene Weise abgeholfen werden. Am umfassendsten kann dies geschehen durch die Zusammenlegung der Grundstücke. Wo sie *beliebt* wird, tritt natürlich auch eine Verlegung der Grundstücke und eine Änderung in den Wegen und dergleichen ein. Da aber die Güterzusammenlegung nicht immer geboten erscheint, und dieser mitunter auch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, hat das Gesetz dafür Vorsorge getroffen, dafs auch ohne Zusammenlegung die Grundstücke regelmäfsig geformt und verlegt werden können, und endlich sieht das Gesetz auch den Fall vor, dafs durch Anlegung und Verlegung von Feldwegen und Abschaffung bestehender Feldwege den Mifsständen tunlichst begegnet werden kann.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1856 erging erstmals eine landesherrliche Verordnung vom 12. Mai 1857, an deren Stelle später diejenige vom 18. Oktober 1869 trat.

Der Erfolg des Gesetzes vom Jahre 1856 war in den ersten 16 Jahren seines Bestehens im grofsen und ganzen nicht erheblich. Der Grund zu dem langsamen Fortgang der Feldbereinigungsunternehmungen soll teils in dem Mangel einer richtigen Organisation des kulturtechnischen Dienstes gelegen haben, teils darauf zurückzuführen sein, dafs die Geometer bei der Einleitung von Katastervermessungen in neuen Bezirken meistens die Eigentums- und Gewanngrenzen nach dem jeweiligen Benutzungszustand vermarkten, anstatt die Anregung zur Ausführung von Feldbereinigungen zu geben. Sie hatten sich höchstens darauf verstanden, kleine Verbesserungen der Feldeinteilung in Verbindung mit der Grenzvermarkung auszuführen, woraus mit unfehlbarer Sicherheit hervorgeht, dafs das Neumessungspersonal nicht genügend für derartige Arbeiten geschult war, was ja auch kein Wunder nehmen konnte, da die Feldbereinigung als eine Folge oder Nebenerscheinung der Neumessung angesehen wurde, während es zweifellos richtiger gewesen wäre, den Antrag auf Feldbereinigung ohne jede Beschränkung anzunehmen und die Neumessung als eine Folge dieses Antrages gelten zu lassen. Es wurden dann zunächst den Wasser- und Strafsenbauinspektionen Kulturingenieure beigegeben und ersteren durch Verordnung vom 6. April 1868 die weitere Aufgabe zugewiesen, Kulturunternehmungen, ferner Anlagen, welche sich auf die Verbesserung

der Feldeinteilung, sowie auf Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken beziehen, anzuregen und auf Verlangen der Beteiligten die Ausführung der Kulturunternehmungen zu leiten und zu überwachen. Auch diese Einrichtung vermochte das Feldbereinigungswesen nicht wesentlich zu fördern. Ein erheblicher Fortschritt ist erst zu Anfang der 70er Jahre wahrzunehmen und vermutlich auf die eigentliche Organisation des kulturtechnischen Dienstes und die Schaffung einer Mittelstelle für die obere Leitung der Feldbereinigungsgeschäfte, der „Ministerialkommission für die Feldbereinigung" zurückzuführen. Der weitere Mifsstand, dafs das Personal unter mehreren Oberbehörden: der Steuerdirektion bezüglich der Katastervermessungen, der Ministerialkommission für die Feldbereinigung bezüglich der Feldbereinigungen und der Landeskulturinspektion bezüglich der Geschäfte der Landeskultur zu arbeiten hatte, bestand immer noch fort, wurde aber beseitigt durch die landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1877, mit welcher alle diese Geschäfte der „Oberdirektion des Strafsen- und Wasserbaus" zugewiesen wurden.

Das Ergebnis der im Jahre 1883 vorgenommenen „landwirtschaftlichen Erhebungen" hat die Regierung veranlafst, das Gesetz vom Jahre 1856 einer teilweisen Revision zu unterziehen, welche darauf gerichtet war, das Zustandekommen von Feldbereinigungen noch mehr zu erleichtern und die nachträgliche Einstellung beschlossener Unternehmungen zu erschweren. Aus den hierauf erfolgten Beratungen ist die unterm 21. Mai 1886 verkündete Novelle zum Gesetz vom 5. Mai 1856 hervorgegangen. Dem § 3 der Novelle gemäfs wurde dann ebenfalls am 21. Mai 1886 das Gesetz und die landesherrliche Verordnung, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betreffend, in der durch die Novelle geänderten Fassung veröffentlicht.

Endlich wurde durch Verordnung des Grofsherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. November 1886 die von der Oberdirektion erlassene „Allgemeine Dienstinstruktion für die Ausführung der Feldbereinigungen" bekannt gegeben, welche bezüglich des Kostenwesens unterm 27. Juli bezw. 1. August 1891 eine sachgemäfse Änderung erfuhr.

Der Vorgang in Baden ist vielfach bahnbrechend gewesen beim Erlassen ähnlicher Gesetze in andern Ländern, z. B. in Württemberg.

§ 32.

Feldbereinigungsbehörden. Die Ausführung der Feldbereinigungen geschieht durch besondere Kommissionen unter der Leitung der Staatsverwaltungsbehörde, der *Oberdirektion des Wasser- und Strafsenbaues*. Ihr wurden durch landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1877 die Geschäfte der Landeskultur, der Feldbereinigungen und der Kastervermessungen zugewiesen. Für die Geschäfte der Feldbereinigungen und

Katastervermessungen ist der Oberdirektion unmittelbar unterstellt das *Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung*. Für den äufseren Dienst sind der Oberdirektion unterstellt 8 (früher 6) durch Verordnung vom 26. Oktober 1878 errichtete *Landeskulturinspektionen*. Sie haben die Aufgabe: 1. Unternehmungen anzuregen, welche die Entwässerung, Bewässerung und Urbarmachung von Grundstücken und Ländereien, die Verbesserung der Feldeinteilung, die Anlage von Feldwegen, die Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken bezwecken, 2. die Vorarbeiten für solche Unternehmungen zu fertigen, 3. deren Ausführung zu leiten und zu überwachen und 4. bei der Ausführung von Wasserversorgungsanlagen mit zu wirken. Die Kulturinspektionen haben die Machtbefugnis von Bezirksstellen und vermitteln in Feldbereinigungsangelegenheiten den Verkehr zwischen den Vollzugskommissionen und der Oberdirektion. Diese Einrichtung, welche in keinem andern deutschen Staate besteht, soll sich in Baden bewährt haben.

Zur Ausführung jedes einzelnen Feldbereinigungsunternehmens wird eine Kommission *(Vollzugskommission)* aufgestellt, welche besteht aus einem von der Oberdirektion zu ernennenden Vorsitzenden, aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, sofern sich die beteiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Oberdirektion aufgestellt werden. Zu Vorsitzenden pflegen Landwirtschaftslehrer oder tüchtige Ökonomen genommen zu werden. Die Zahl der Sachverständigen soll in der Regel drei betragen. Als Stellvertreter für die Sachverständigen im Verhinderungsfalle sind gleichzeitig zwei Ersatzmänner zu wählen, und beratendes Mitglied der Kommission ist von Amts wegen der Bürgermeister der betreffenden Gemarkung. Die Kommissionsmitglieder werden durch das Grofsherzogliche Bezirksamt eidlich verpflichtet, sofern nicht ein von ihnen schon früher geleisteter Diensteid als genügend erachtet wird. Die Vollzugskommission verhandelt kollegialisch und beschliefst mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen ein und hält die der Kommission obliegenden Arbeiten im geordneten Fortgang. Er führt ein Geschäftstagebuch und sorgt für sämtliche schriftliche Arbeiten.

Der *Geometer* hat die geometrischen Arbeiten nach Mafsgabe der hierfür bestehenden besonderen Vorschriften zu besorgen und ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten verantwortlich. Der Umstand, dafs einzelne Teile des vom Geometer bearbeiteten Feldbereinigungswerkes auch von anderen Mitgliedern der Vollzugskommission unterzeichnet werden, entbindet ihn nicht von seiner Verantwortlichkeit.

Über die Ausführung der geometrischen Arbeiten wird zwischen der Gemeinde namens der beteiligten Grundeigentümer und dem Geometer ein

Vertrag abgeschlossen, welcher durch die Oberdirektion zu genehmigen ist. Zur Festsetzung des dem Vertrage zugrunde zu legenden Einheitspreises hat die Oberdirektion einen Tarif aufgestellt. Zur Verwendung von Gehilfen hat der Geometer die Ermächtigung der Oberdirektion einzuholen.

Die *Vollzugskommission* hat: 1. die Gröfse und den Wert der Grundstücke, mit welchen jeder Eigentümer beteiligt ist, sowie den Wert der auf den Grundstücken ruhenden Lasten zu ermitteln, 2. jedem Eigentümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen, 3. Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bewirken und 4. die gemeinsamen Anlagen nach Mafsgabe des in der Abstimmung festgesetzten Planes auszuführen.[1])

Der Vorstand der *Kulturinspektion* leitet als Vertreter der Oberdirektion in der Regel die an Ort und Stelle stattfindenden Verhandlungen und die Tagfahrten; er leitet auch die ordnungsmäfsige Ausführung des Unternehmens einschliefslich der gemeinsamen Anlagen und überwacht die geordnete Besorgung aller Geschäfte der Vollzugskommission. Er hat die Mitglieder der Kommission in den Dienst einzuweisen und den Geschäftsvertrag mit dem Geometer vorzubereiten.

Die Kulturinspektion vermittelt den Verkehr zwischen der Kommission und den Oberdirektionen. Die Kommission hat daher in allen Fällen an die Kulturinspektion zu berichten und Weisungen von ihr entgegenzunehmen. Über Differenzen zwischen der Kommission und der Kulturinspektion entscheidet die Oberdirektion.

§ 33.

Einleitung von Feldbereinigungen. Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1886 ist die *zwangsweise Durchführung* von Feldbereinigungsunternehmungen zulässig bei Veränderung und Neuanlegung von Feldwegen, bei Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken. *Anträge* auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens können von jedem Beteiligten oder von mehreren Beteiligten gemeinsam oder von der betreffenden Gemeindebehörde gestellt werden. Sie sind der Oberdirektion unmittelbar oder durch Vermittelung des Bezirksamts unter Angabe der beabsichtigten Änderungen schriftlich vorzulegen, zur Prüfung und Entschliefsung darüber, ob die Abstimmung der Beteiligten anzuordnen sei.

Der Oberdirektion wird zur Pflicht gemacht, nicht blofs die einkommenden Anträge zu prüfen, sondern auch von sich aus und durch die

[1]) Die Vollzugskommission hat die Feldbereinigung nach dem genehmigten Planentwurf durchzuführen und sich zu bemühen, das Geschäft unbeschadet der Gründlichkeit auf dem kürzesten und wenigst kostspieligen Wege zu erledigen und streitige Punkte gütlich zu schlichten.

Kulturinspektionen Feldbereinigungsunternehmen anzuregen und sich der Vorbereitung des Verfahrens zu unterziehen. Zu dem Zweck sind die Bezirksämter und die Kulturinspektionen angewiesen worden, von dem in der Feldeinteilung und Feldweganlage bestehenden Mifsständen der Oberdirektion Anzeige zu machen. Nach Mitteilungen aus Baden soll diese Einrichtung wesentlich zu rascherem Fortgang beigetragen haben. Die Oberdirektion hat die bei ihr einkommenden Anträge auf Verbesserung der Feldeinteilung vorläufig zu prüfen und, wenn sie dieselben nicht von Anfang an für verwerflich findet, zur Abstimmung der Beteiligten zu bringen.

Bevor aber ein Antrag zur Abstimmung gebracht wird, müssen von den Organen der Oberdirektion folgende *Vorarbeiten* gefertigt werden: 1. eine durch Handrifs veranschaulichte Beschreibung des Zustandes der Grundfläche, über welche sich das Unternehmen erstrecken soll, sowie die gleichfalls durch Zeichnung veranschaulichte Beschreibung des Unternehmens, wie es beantragt wird, und der damit etwa in Verbindung zu bringenden Änderungen an Gemarkungsgrenzen, Wegen und fliefsenden Wassern (Abstimmungshandrifs), 2. ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke mit Angabe ihrer Benutzungsart, ihres Steuerkapitals, der Eigentümer und Nutzeigentümer, 3. eine Darstellung der Vorteile, welche aus dem Unternehmen erwartet werden, 4. eine Berechnung des Kostenaufwandes, sowie die Angabe der für die Verteilung der Kosten mafsgebenden Grundsätze und 5. eine Vergleichung dieses Aufwandes mit den erwarteten Vorteilen.

Beteiligt sind sämtliche Grundstücke, die in der zu bereinigenden Fläche liegen, mit Ausnahme folgender: 1. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind, 2. die unmittelbar mit den Gebäuden oder Hofreiten eines Eigentümers zusammenhängenden Grundstücke desselben, 3. Baumstücke und eingefriedigte Gärten, 4. Weinberge, 5. Waldungen, 6. Sand-, Lehm-, Ton- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Kohlen-, Gipslager, zum Bergbau gehörige Grundstücke u. dergl. und 7. Grundstücke mit Mineralquellen. Bei Veränderung oder neuer Anlegung von Feldwegen sind die Baumstücke und Weinberge aber vom Zwange nicht befreit. Die gesetzlich befreiten Grundstücke können ausnahmsweise beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist. — Diese Bestimmung hat einen wesentlichen Vorzug vor dem preufsischen Gesetze, nach welchem die Einbeziehung der einmal gesetzlich befreiten Grundstücke unter allen Umständen die Einwilligung des Eigentümers voraussetzt.

Wird ein Unternehmen zur Abstimmung zugelassen, so übergibt die Oberdirektion die Vorarbeiten dem zuständigen Bezirksamt mit folgenden Aufträgen:

1. die Vorarbeiten an einem hierzu passenden Orte 14 Tage zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen und unter kurzer Bezeichnung des Unternehmens öffentlich verkünden zu lassen, und
2. im Benehmen mit der Kulturinspektion eine Tagfahrt anzuberaumen, zu welcher sämtliche beteiligten Grundeigentümer einzuladen sind.

Die *Abstimmungstagfahrt* wird von den Bezirksbeamten geleitet. Zu ihr sind die Kulturinspektion und die Sachverständigen und Auskunftspersonen, welche bei der Aufstellung des Planes mitgewirkt haben. beizuziehen. Bei der Abstimmungsverhandlung ist der Entwurf näher zu erläutern und in bestimmter Weise der Zweck und der Umfang des Unternehmens genau zum Ausdruck zu bringen, worauf zur Abstimmung geschritten wird.

Wenn bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der Besitzer der beteiligten Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt hat, und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, so gilt das Unternehmen als beschlossen. Die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden werden dabei den Zustimmenden zugezählt. Im Falle des Beschlusses haben die anwesenden Grundbesitzer gleich die Wahl des Geometers und der Sachverständigen vorzunehmen (§ 32).

Das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt ist samt den Akten an die Oberdirektion zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen. Gegen diese Entscheidung findet Rekurs an das Ministerium des Innern statt.

§ 34.

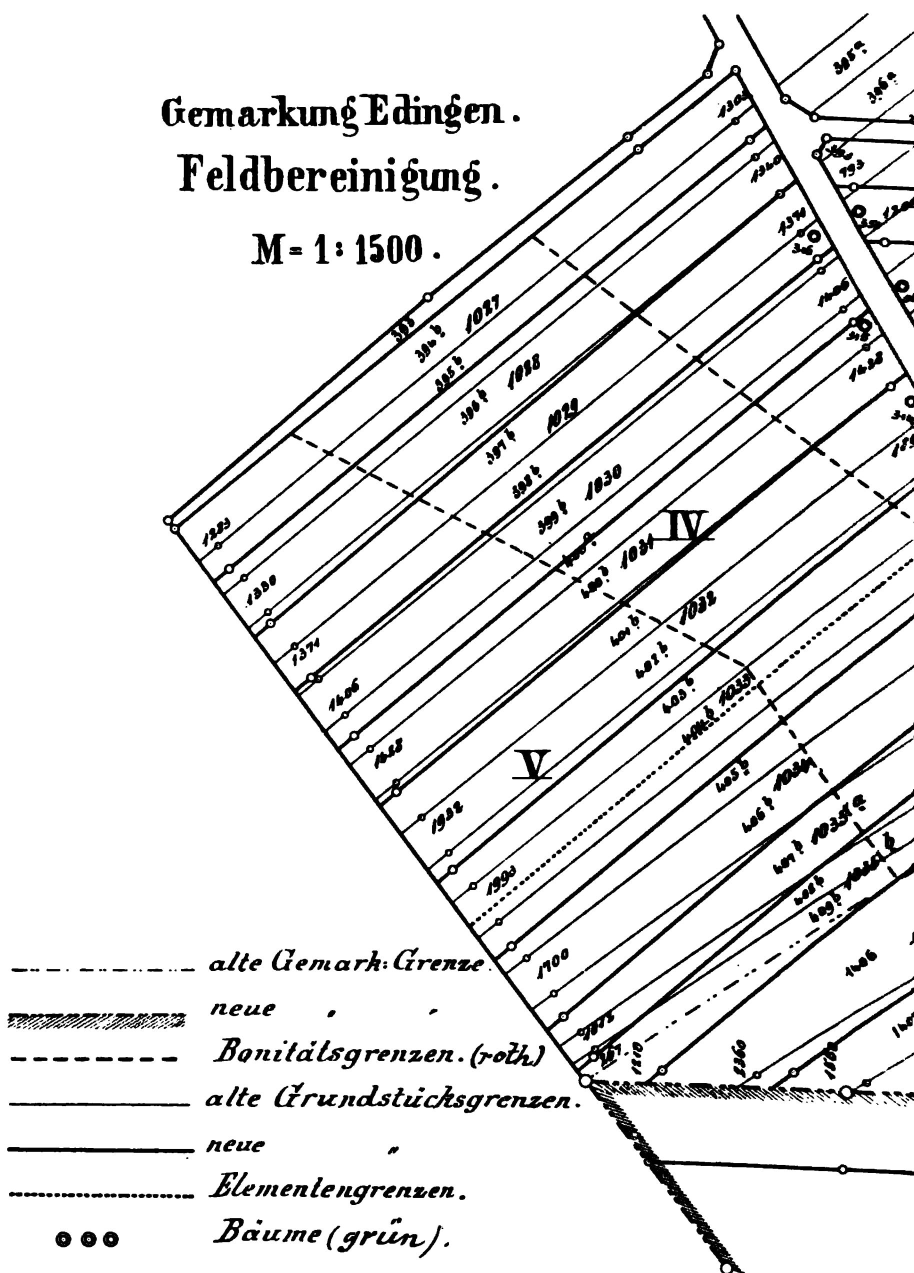
Aufstellung des Besitzstandes. (Hierzu Tafel VIII nach S. 512.)

Zur Aufnahme des Besitzstandes sind folgende Arbeiten erforderlich:

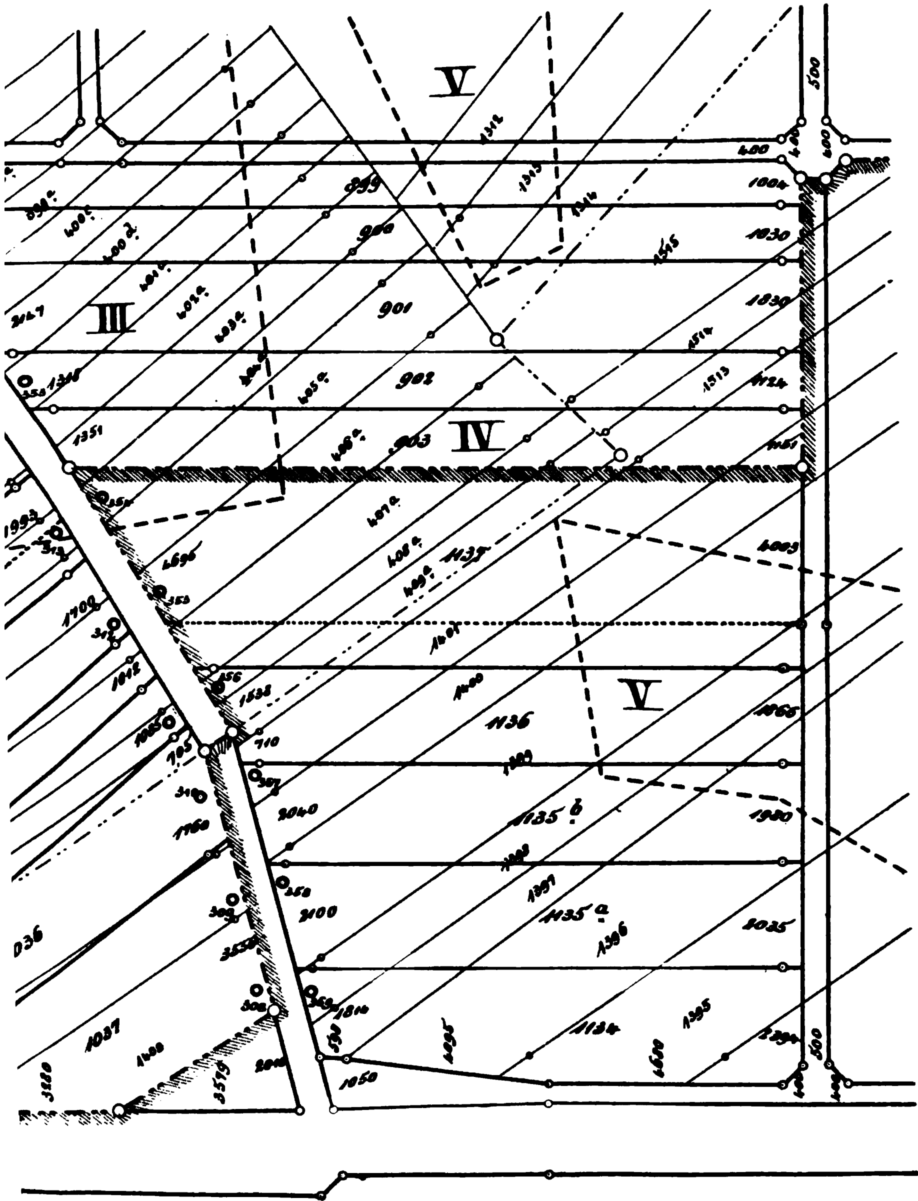
1. die Vermessung und Flächenberechnung der Grundstücke, sofern dies nicht schon durch die Katastervermessung geschehen ist, nebst der Bearbeitung des Situationsplanes,
2. die Feststellung der Eigentumsrechte der Beteiligten,
3. die Bonitierung (Abschätzung) des Geländes und
4. die Feststellung des Besitztums der einzelnen Grundeigentümer nach Gröfse und Wert.

Die *Vermessung* der Grundstücke hat nach den Vorschriften der Anweisung zur stückweisen Vermessung vom 9. August 1862 zu geschehen, wobei es sich von selbst versteht, dafs von der Vermarkung der nicht vermarkten Grenzpunkte abgesehen wird. Für die *Aufzeichnung* des Vermessungswerkes ist in der Regel der Mafsstab von 1 : 1500 zu nehmen. Hält der Geometer jedoch einen anderen Mafsstab für geeigneter, so hat er hierzu die Ermächtigung der Kulturinspektion einzuholen. Die ganze Bereinigungsfläche ist womöglich auf *einem* Plane darzustellen; ist dies




Gemarkung Edingen.
Feldbereinigung.
M = 1 : 1500.
IV
V
alte Gemark: Grenze.
neue „ „
Bonitätsgrenzen. (roth)
alte Grundstücksgrenzen.
neue „
Elementengrenzen.
Bäume (grün).

Tafel VIII.



trey in Berlin SW.


LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

aber untunlich, so ist die ganze Fläche in passende, durch natürliche Grenzen begrenzte Abteilungen zu zerlegen. Zur Anfertigung des Situationsplanes ist gut geleimtes Handzeichenpapier, auf gute glatte Leinwand aufgezogen, zu verwenden. Auf dem Lageplane sind die alten Eigentumsgrenzen mit feinen Tuschlinien auszuziehen und die Kulturgrenzen nach den Vorschriften für Katastervermessung mit einem Farbenstreifen zu begleiten, auch sind die alten Grundstücke fortlaufend schwarz zu numerieren; endlich sind in denselben wertvolle Bäume einzuzeichnen. (S. das Beispiel Tafel VIII nach S. 512.)

Eigentümlich ist es, dafs die Bestimmung des Kartenmafsstabes der Kulturinspektion und nicht dem Geometer zusteht, der doch wohl am besten beurteilen kann, welcher Mafsstab für die Darstellung des Objektes und die vorzunehmenden sonstigen geometrischen Arbeiten im gegebenen Falle der geeignetste ist. — Die Darstellung der gesamten Bereinigungsfläche auf einem Blatt oder wenigen möglichst grofsen Blättern hat für die Übersichtlichkeit allerdings ihre Vorteile. Diesen gegenüber treten aber so viele Nachteile für die geometrische Bearbeitung in die Erscheinung, dafs man in Preufsen nach langen vergeblichen Bemühungen einsichtiger Vermessungsbeamter endlich zu Anfang der 90er Jahre das Katasterformat 1 : 0,67 m allgemein eingeführt hat. Durch die Einführung des kleineren Formates wurde das Hinterziehen mit Leinwand überflüssig und dadurch erreicht, dafs ein Verziehen der Karte, auf der alle Flächenberechnungen auszuführen sind, auf ein bedeutend geringeres Mafs zurückgeführt wurde. Aufserdem fallen bei Aufbewahrung der Karten in Mappen die beim Rollen der auf Leinwand gezogenen Karten unvermeidlichen Brüche und Risse fort.

Die Übersichtlichkeit, welche auch in Preufsen stets von den nicht vermessungstechnisch gebildeten Beamten für die Beibehaltung des gröfseren Kartenformates ins Feld geführt wurde, wird durch eine Übersichtskarte im Mafsstabe 1 : 3000 oder 1 : 2000 genügend gewährleistet. Da diese nicht als Unterlage für geometrische Arbeiten dient, so hat das Aufziehen derselben auf Leinwand keinerlei Nachteile im Gefolge.

Die Feststellung der Rechtsverhältnisse (Eigentumsrechte, Besitzansprüche, dingliche Rechte usw.) geschieht in folgender Weise: 1. Nach Beendigung der Vermessung ergeht eine öffentliche Aufforderung an die Gutsbesitzer, auf ihr Eigentum einen Zettel mit Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe zu stecken. 2. Nach Aussteckung der Zettel erhebt der Geometer unter Zuziehung von 2 Urkundspersonen an Ort und Stelle die Namen usw. der Gutsbesitzer und trägt sie in eine „Besitzliste“ ein. 3. Zur Sicherstellung der Eigentums- und der sonstigen dinglichen Rechte hat dann der Geometer eine Vergleichung mit dem Grundbuche

vorzunehmen. Auf Grund dieser Erhebung fertigt der Geometer sodann das „Verzeichnis der Grundstücke und deren Eigentümer (Grundstücksverzeichnis)“.

An diese Geschäfte reiht sich die *Bonitierung* an. Sie hat den Zweck, den Wert der einzelnen Grundstücke nach ihrer Ertragsfähigkeit zu ermitteln und zerfällt in die Aufstellung der Bodenklassen nebst Bestimmung ihrer Werte (Klassenbildung) und in die Einschätzung des Geländes in die Klassen. Bei der *Klassenbildung* sind folgende Umstände zu berücksichtigen: 1. die Entstehungsart des Bodens, 2. die Beschaffenheit der Ackerkrume nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Formbestandteilen und nach ihrer Tiefgründigkeit, 3. die Beschaffenheit des Untergrundes, 4. die Lage des Bodens nach der Himmelsrichtung, nach der Höhe und nach der Steigung und 5. der Feuchtigkeitsgehalt des Bodens. Bei Aufstellung der Klassenwerte kann die Vollzugskommission neben dem Ertragswerte auch den Verkehrswert mit berücksichtigen.

Nach vollendeter Klassenbildung beginnt die *besondere* Bonitierung, d. h. es wird das gesamte Gelände in die entsprechenden Klassen eingeschätzt, es werden die Klassengrenzen, welche im allgemeinen mit den Grundstücksgrenzen nicht zusammenfallen, von dem Geometer alsbald aufgenommen und in die Handrisse eingezeichnet, auf dem Felde mit Bleistift und am Ende jeder Tagesarbeit durch feine zinnoberrote Linien. Ebenso werden die Klassennummern mit römischen Ziffern eingeschrieben.

Auf Grund der Handrisse hat dann der Geometer die Bonitätsgrenzen mafsstäblich in den Situationsplan einzuzeichnen und die Klassennummern einzuschreiben, und zwar ebenfalls mit zinnoberroter Farbe. Hierauf hat derselbe die Flächeninhalte der einzelnen Grundstücke, sowie deren Bonitierungsabschnitte zu berechnen und das Ergebnis mit schwarzer Tinte in das *Vermessungs- und Bonitierungsregister* (S. 516 u. 517) einzutragen. Zur Probe dieser Berechnung wird die ganze Bereinigungsfläche in schickliche Abteilungen *(Kontrollmassen)* zerlegt und die Fläche dieser Abteilungen berechnet. Durch Multiplikation der Flächenmafse der Bonitierungsabschnitte mit den entsprechenden Klassenwerten werden die Werte der Bonitierungsabschnitte, und durch Addition der verschiedenen Klassenwerte der einzelnen Grundstücke die Werte derselben ermittelt, welche mit roter Tinte (auf S. 516 u. 517 mit schrägen Ziffern) in das Vermessungs- und Bonitierungsregister eingetragen werden.

Aus dem Vermessungs- und Bonitierungsregister wird die *Besitzstandstabelle* in alphabetischer Reihenfolge der Grundeigentümer angelegt, so zwar, dafs sämtliche Grundstücke eines jeden Eigentümers nach Flächenmafs und Geldwert zusammengestellt und die Rechtsverhältnisse nach dem Grundstücksverzeichnis eingetragen sind. Die in diesem Bonitierungs-

register bezw. in der Besitzstandstabelle angegebenen Geldwerte stellen *den eigentlichen Bodenwert* der eingeworfenen Grundstücke vor, während die sogenannten „vorübergehenden Wertserhöhungen oder Wertsverminderungen“, wie z. B. Obstbäume, Düngungszustand, Ansaat, Vernachlässigungen u. dergl., nach vollzogener Schätzung derselben in ein besonderes Verzeichnis einzutragen sind. Für erstere Werte ist Ersatz in Boden zu geben, letztere Werte werden mit Geld ausgeglichen.

Das nun vollendete *Besitzstandswerk* (Situationsplan, Vermessungs- und Bonitierungsregister, Besitzstandstabelle und Verzeichnis der vorübergehenden Wertserhöhungen und Wertsverminderungen) ist durch Vermittelung der Kulturinspektion der Oberdirektion zur vorläufigen Prüfung vorzulegen. Die bei der Prüfung gefundenen Anstände sind alsbald zu erledigen, auch sind von dem Geometer für sämtliche Beteiligte Auszüge aus der Besitzstandstabelle und dem Verzeichnis der vorübergehenden Wertserhöhungen und Wertsverminderungen zu fertigen und den Beteiligten gegen Bescheinigung zustellen zu lassen.

Nunmehr wird von der Kulturinspektion die *Besitzstandstagfahrt* anberaumt, das Besitzstandswerk mindestens acht Tage lang an einem passenden Orte zur Einsicht der Beteiligten offengelegt und die Beteiligten durch öffentliche Verkündung zur Besitzstandstagfahrt eingeladen. Bei der Besitzstandstagfahrt, welche von dem Kulturinspektor geleitet wird, sind den Erschienenen die bisherigen Arbeiten zu erläutern und die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die hierbei erhobenen Beschwerden sind womöglich sofort zu erledigen. Beschwerden, die bei der Tagfahrt nicht erledigt werden können, sind protokollarisch aufzunehmen und von der Kommission in einer späteren Sitzung zu erledigen.

Bei Beschwerden gegen die Vermessung und Flächenberechnung hat der Geometer in Gegenwart des Eigentümers die Vermessung und Berechnung zu wiederholen, wonach der Eigentümer Bescheid erhält. Beschwerden gegen diesen Bescheid gehen an die Oberdirektion, welche durch einen anderen Geometer eine Nachprüfung vornehmen läfst, auf Grund deren die Oberdirektion sowohl über die Sache, als über die Kosten endgültig entscheidet. In ähnlicher Weise sind die Beschwerden gegen die Einschätzung zu behandeln, mit dem Unterschiede jedoch, dafs die Nachprüfung durch die um 3 weitere, von der Oberdirektion zu ernennende Sachverständige „verstärkte Kommission“ vollzogen wird. Für die Einreichung der Beschwerden bei der Oberdirektion ist eine Frist von 14 Tagen festgesetzt.

Gegen die Entscheidung der Oberdirektion kann nur wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes Rekurs bei dem Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden.

Vermessungs- und

Gemeinde Rohrberg.

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	
Nummer der Grundstücke.	Name der Eigentümer.	Benennung der Gewanne.	Kulturart.	Flächenmaſs und Bonitierungswert.		Flächen-			
						I		II	
				a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰	a ℳ	qm ₰
1	Boll, Johann, Sonnenwirt, Ehefrau, Kat. geb. Buhler	Aue	Wiese	25 *461*	00 *60*	— —	— —	7 *181*	26 *50*
2	Frey, Georg, Landwirt	"	"	55 *1 106*	10 *20*	7 *216*	20 *00*	12 *311*	46 *50*
3	Bunsen, Ernst Freiherr, von Heidelberg	Grien	"	1 321 *14 626*	70 *40*	— —	— —	— —	— —
4	Der Masse zu Eigentum überlassen	"	Graben	7 —	40 —	— —	— —	— —	— —
			Summa:						

Aufgestellt: Rohrberg, den . . . . 19 . .

Der Geometer:

[1]) Das Zuteilungsregister hat die gleiche Einrichtung. Die schrägen Zahlen

§ 35.

Feststellung der künftigen gemeinsamen Anlagen und der neuen Geländeeinteilung. Nachdem die Besitzstandsermittelung vollständig abgewickelt ist, hat die Kommission unter Leitung der Kulturinspektion das Weg- und Grabennetz nach den in der Abstimmungstagfahrt vorgenommenen Grundzügen näher festzustellen und auf dem Felde abzustecken. Die hierzu erforderlichen geometrischen Aufnahmen, Nivellements u. dergl. werden unter der Leitung der Kulturinspektion ausgeführt. Die von der Kommission beschlossenen Änderungen am ursprünglichen Weg- und Grabennetz sind in den Abstimmungshandriſs (§ 33) mit Zinnober einzutragen und in einem Protokoll näher zu beschreiben. Sind

Bonitierungsregister.[1])

Distrikt Oberfeld.

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.	
maſs und Bonitierungswert der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																				Unland.	
III		IV		V		VI		VII		VIII		IX		X		XI		XII			
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm		
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	a	qm
5	32	8	22	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	*40*	*123*	*30*	*50*	*40*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	22	5	46	7	40	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
364	*40*	*81*	*90*	*88*	*80*	*43*	*60*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1015	30	100	20	101	80	104	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	*1283*	*60*	*1002*	*00*	*814*	*40*	*626*	*40*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Genehmigt, den . . . . 19 . .

Die Vollzugskommission:

sind rot geschrieben.

diese Änderungen von der Kulturinspektion gutgeheiſsen, so werden die neuen Wege und Gräben (mit Bleistift) auch in den Situationsplan (§ 34) eingezeichnet und sämtliche Akten durch Vermittelung der Kulturinspektion der Oberdirektion zur Genehmigung des Weg- und Grabennetzes vorgelegt.

Bei der Projektierung der Wege ist darauf zu sehen, daſs sie eine entsprechende Breite erhalten, nämlich die Hauptfeldwege tunlichst nicht weniger als 4,8 m und die Gewannenwege nicht weniger als 4,2 m Breite. Unter keinen Umständen dürfen Feldwege, welche zum Befahren mit Fuhrwerk dienen sollen, unter 3,00 m breit gemacht werden.

Auch ist darauf zu sehen, daſs die Wege, besonders die Hauptwege, möglichst günstige Steigungsverhältnisse gewinnen, und daſs die mit dem

Pflug zu bearbeitenden Grundstücke der Länge nach keine grofse Steigung erhalten.

Die Oberdirektion hat sich zunächst darüber zu entscheiden, ob die beschlossenen Änderungen am Weg- und Grabennetz nicht so erheblich sind, dafs eine neue Abstimmung notwendig erscheint. Ist letzteres nicht der Fall, so genehmigt die Oberdirektion das Weg- und Grabennetz mit oder ohne weitere Änderungen.

Nach Genehmigung der neuen gemeinsamen Anlagen seitens der Oberdirektion werden dieselben auf dem Felde ausgesteint, genau aufgenommen und in den Situationsplan scharf (rot) eingezeichnet. Hierauf wird das zu den Wegen und Gräben erforderliche Gelände nach Fläche und Wert berechnet und das Ergebnis in das „Verzeichnis der gemeinsamen Anlagen“, welches dem Vermessungs- und Bonitierungsregister ähnlich ist, eingetragen.

Nach Feststellung des Wertes des zu gemeinsamen Anlagen erforderlichen Geländes fertigt die Kommission die *Anspruchsberechnung.* Zu diesem Zweck hat die Kommission sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob aufser dem Wert der gemeinsamen Anlagen nicht noch ein weiterer Wert für unvorhergesehene Fälle (Umformen, Gewannecken usw.) und zur Verwendung als sogenannte Massegrundstücke vorzubehalten ist. Diese beiden Werte zusammen werden dann von dem Gesamtwert der Masse abgezogen und der Rest, d. i. die *Teilungsmasse,* wird unter die Grundeigentümer im Verhältnis ihres Anspruches (ihrer Einlage) in folgender Weise verteilt. Ist zunächst der Abzug für 100 M. Massenwert bestimmt, so wird auf Grund der Besitzstandstabelle für jeden einzelnen Eigentümer sein verhältnismäfsiger Abzug für die gemeinsamen Anlagen, wie auch sein Anspruch an die Teilungsmasse berechnet und in das Formular für die Anspruchsberechnung eingetragen. Ausnahmen sind bei denjenigen Grundstücken zu machen, welchen aus einzelnen Anlagen ein ganz besonderer Nutzen erwächst, indem diese Grundstücke mit einem angemessenen Vorausbeitrag beizuziehen sind, und bei denjenigen Grundstücken, welche aus der ganzen Bereinigung oder einzelnen Anlagen derselben keinen oder nur einen geringen Nutzen haben, indem diese Grundstücke entweder mit keinem oder nur mit einem kleinen Abzug beigezogen werden.[1])

Über die Sonderbehandlung von Grundstücken hat die Kommission ein ausführliches Protokoll zu führen und solches der Oberdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

---

[1]) Das preufsische Gesetz kennt nur einen Wegbeitrag nach Verhältnis der Einlage, was zu verschiedenen Härten führt. Durch die hier gestatteten Ausnahmen ist der Kommission eine wesentlich gerechtere Verteilung der Beiträge zur Weg- und Gräbenmasse ermöglicht.

Beispiel: Gemeinde *Rohrberg*. Distrikt *Oberfeld*.

A. Teilungsmasse.

Nach dem Vermessungs- und Bonitierungsregister beträgt der Wert der Gesamtmasse		214121,6 M.
Zu den gemeinsamen Anlagen sind erforderlich	5326,2 M.	
Für Massegrundstücke werden vorbehalten	1050,0 „	6376,2 „
Es beträgt daher die Teilungsmasse		207745,4 M.

B. Abzug zu den gemeinsamen Anlagen.

Die gemeinsamen Anlagen einschiefslich der Massegrundstücke erfordern nach *A*.	6376,2 M.
Hiervon sind bereits gedeckt durch vorhandene Anlagen, welche in die Masse fallen	84,1 „
Es bleiben daher noch erforderlich	6292,1 M.
Diese sind aufzubringen aus 214121,6 — 84,1 . . .	214037,5 „

Es treffen daher auf 100 M. je 2,94 M., d. h. 2,94 % des Besitzstandes.

Für den Eigentümer A. ergibt sich folgende Anspruchsberechnung:

A. ist beteiligt mit	5678,90 M.
Der Abzug beträgt 2,94 % oder	167,00 „
Somit sein Anspruch	5511,90 M.

§ 36.

Zuteilung des Geländes an die Grundeigentümer und Festsetzung der Geldentschädigungen. Nach dem Gesetz müssen bei der Zuteilung des Geländes folgende Grundsätze beachtet werden:

1. für die abgetretenen Grundstücke soll jeder Eigentümer tunlichst Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und möglichst gleicher Bodengüte erhalten,
2. jedem Eigentümer soll Ersatz tunlichst in gleicher Lage und in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung angewiesen werden.

Es wird bei der Zuteilung in Baden der gröfste Wert darauf gelegt, dafs die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Beteiligten möglichst geschont werden, in keinem Fall aber darf ein Beteiligter gegen seinen Willen zu einer Änderung seines Wirtschaftsbetriebs genötigt werden. Im übrigen wird den Ausmärkern auf ihren Wunsch, soweit dies ohne Benachteiligung der übrigen Beteiligten geschehen kann, ihr Grundbesitz in der Nähe der betreffenden Gemarkungsgrenze zugeteilt. Auch sind Grundstücke, für welche ein passender Ersatz schwer gefunden werden

könnte, wie z. B. bei Grundstücken mit wertvollen Obstbäumen, wenn immer tunlich, demselben Eigentümer zu belassen. Überhaupt sind die Wünsche der Beteiligten, soweit sie sich mit einer zweckmäfsigen Feldeinteilung vereinigen lassen, möglichst zu berücksichtigen.

Die Kommission wird endlich ihr Absehen darauf richten, dafs selbst in den Fällen, wo die Zusammenlegung nicht den Hauptzweck des Unternehmens bildet, soweit möglich eine Zusammenlegung besonders kleiner und unwirtschaftlicher Parzellen stattfindet. Meist läfst sich aber die Zusammenlegung nur innerhalb der einzelnen Gewannen durchführen, und man ist recht wohl zufrieden, wenn die Zahl der Parzellen um 25—50 % vermindert werden kann.

Die eigentliche Zuteilung beginnt mit dem von dem Geometer zu fertigenden *Zuteilungsentwurf*. Bei Aufstellung des Zuteilungsentwurfs hat der Geometer in erster Linie die durch das Gesetz vorgeschriebenen Grundsätze, sodann aber auch die von den Beteiligten bei der Abstimmungstagfahrt gefafsten Beschlüsse und endlich die von der Kommission aufgestellten Grundsätze zu beachten. Vor Aufstellung des Entwurfs hat der Geometer die neuen Gewannen durch parallele Linien in kleinere Flächen, *Elemente* genannt, zu zerlegen. Die Flächen und Werte der Elemente sind zu berechnen und das Ergebnis dieser Berechnung ist in die „Elemententabelle“ einzutragen, nachdem die Elementengrenzen vorher mit blauen Linien und die Elementennummern mit blauen Ziffern in den Situationsplan eingetragen worden sind.

Bevor mit dem Zuteilungsentwurf begonnen wird, sind dann noch die Wünsche der Beteiligten entgegenzunehmen, was erforderlichenfalls in einer besonderen Wunschtagfahrt geschehen kann. Der Zuteilungsentwurf wird auf einem besonderen Plan, d. h. auf einer Pause des Situationsplans, gemacht. In diesen Plan werden die neuen Grundstücke nach Lage und Form annähernd eingezeichnet und die Eigentümer eingeschrieben. Der vom Geometer aufgestellte Zuteilungsentwurf ist von der Kommission eingehend zu prüfen. Die von der Kommission beschlossenen Änderungen hat der Geometer in den Plan einzuzeichnen und allen Wünschen der ersteren Rechnung zu tragen. Über die endgültige Gestaltung des Zuteilungsentwurfs hat die Kommission einen förmlichen Beschlufs zu fassen, auch hat sie über sämtliche Verhandlungen, die sich auf die Zuteilung beziehen, ein Protokoll anzulegen. Da diese Arbeit von der allergröfsten Bedeutung ist, so hat die Kommission hierauf die peinlichste Sorgfalt zu verwenden.

Auf Grund des Zuteilungsentwurfs hat dann der Geometer die Grenzen der Grundstücke einzurechnen, in den Situationsplan mit scharfen Tuschlinien einzuzeichnen und die Nummern der neuen Grundstücke mit roten arabischen Ziffern einzuschreiben. Die neuen Grundstücke werden nach

Fläche und Wert, sowohl im ganzen als nach den Bonitierungsabschnitten, gemäfs dem Situationsplan berechnet und das Ergebnis wird in der Reihenfolge der Parzellennummern in das *Zuteilungsregister* eingetragen. Die Zusammenstellung des Zuteilungsregisters ist auf die Übereinstimmung mit dem Vermessungs- und Bonitierungsregister zu prüfen.

Nach dem Zuteilungsregister wird alsdann in alphabetischer Reihenfolge der Eigentümer die *Zuteilungstabelle* angelegt. Beide Tabellen sind von dem Geometer und den übrigen Mitgliedern der Vollzugskommission zu unterzeichnen.

Neben der Zuteilungstabelle ist noch die *Geldausgleichungstabelle* anzulegen. In diese werden diejenigen Beträge eingetragen, welche einzelne Beteiligte in *Geld* (zum Unterschied des in der Zuteilungstabelle enthaltenen Bodenwerts) an die Masse zu zahlen oder aus der Masse zu fordern haben. Solche Geldentschädigungen dürfen festgestellt werden: 1. zur Ausgleichung kleiner Differenzen zwischen den abgetretenen und zugeteilten Grundstücken, 2. für Obstbäume, dauernde Nutzpflanzen (Hopfen, Klee) usw., 3. für erhebliche Unterschiede in der Haltung und Neigung der Grundstücke und 4. für kleine Grundstücke, für welche sich kein Ersatz schaffen läfst. Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigungen, soweit diese nicht schon früher (Verzeichnis der vorübergehenden Wertserhöhungen und Wertsverminderungen) festgesetzt worden sind, erfolgt nach reiflicher Erwägung durch die Vollzugskommission. In die Geldausgleichungstabelle werden endlich noch die Vorausbeiträge zu den Kosten, welche einzelne Beteiligte zu leisten haben, und die Kostenminderungen einzelner Beteiligten aufgenommen. Nach Fertigung des Zuteilungsplanes werden die neuen Grundstücke auf dem Felde ausgepfählt.

Wollen die Beteiligten von den neuen Grundstücken schon jetzt und vor der Schlufsbestätigung Besitz ergreifen, so haben sie den Antrag auf vorläufige Aussteinung zu stellen. Im Falle der Genehmigung seitens der Oberdirektion wird die Aussteinung ohne Rechtsverbindlichkeit ausgeführt, und es sind die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, dass die Aussteinung und Bebauung des Feldes die neuen Besitzer nicht hindert, in der Schlufstagfahrt ihre Beschwerden geltend zu machen.

Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sämtliche Pläne, Tabellen und Akten durch Vermittelung der Kulturinspektion der Oberdirektion zur Prüfung vorzulegen. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vermessung und Berechnung der alten und neuen Parzellen, sowie darauf, ob sämtliche Arbeiten vorschriftsmäfsig ausgeführt und die gemeinsamen Anlagen und neuen Parzellen richtig abgesteckt sind, endlich darauf, ob die Auferlegung von Vorausbeiträgen oder von Kostenverminderungen einzelner Grundstücke den Verhältnissen entspricht. Die Prüfung zerfällt in eine Zimmerdurchsicht und eine Feldrevision. Der örtlichen Prüfung

hat der Feldbereinigungsgeometer beizuwohnen, auch hat er das Prüfungsprotokoll mit zu unterzeichnen. Für alle vom Geometer gemachten Fehler ist dieser haftbar, auch hat er etwaige Fehler ohne Kostenersatz zu verbessern.

§ 37.

Schlufsverfahren. Nach beendigter Prüfung und Berichtigung der Zuteilungsoperate wird jedem Grundbesitzer gegen Empfangsbescheinigung ein Auszug aus den Zuteilungs- und Geldausgleichungstabellen zugestellt, aus welchem er ersehen kann, was er in das Unternehmen eingeworfen hat, was er aus demselben zurückerhält und in welchem Mafs er zu den Kosten des Unternehmens beitragen mufs. Die Zuteilungsauszüge sind vom Vorsitzenden und vom Geometer zu unterzeichnen. Gleichzeitig ist der fertige Lageplan mit den zugehörigen Tabellen und Akten zur Einsicht der Beteiligten auf dem Gemeindehaus oder an einem anderen passenden Ort mindestens 14 Tage lang aufzulegen und hiervon dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Letzteres wird hierauf eine Tagfahrt zum Anbringen von Erinnerungen und Beschwerden, d. h. die *Schlufstagfahrt*, anordnen und die Beteiligten mittels öffentlicher Bekanntmachung hiervon in Kenntnis setzen. Bei dieser von dem Bezirksbeamten zu leitenden Tagfahrt haben der Kulturinspektor und die Vollzugskommission das Zuteilungsverfahren eingehend zu erläutern und etwaige Beschwerden entgegen zu nehmen. Diese sind eingehend zu prüfen und von der Kommission tunlichst zu erledigen. Werden durch Erledigung von Beschwerden Änderungen notwendig, so ist der Bescheid sowohl dem Beschwerdeführer als auch denjenigen Beteiligten zu eröffnen, deren Eigentum durch diese Änderungen betroffen wird. Ebenso ist denselben ein ablehnender Bescheid der Kommission zu eröffnen. Gegen den Bescheid der Vollzugskommission kann binnen 14 Tagen von der Eröffnung an Berufung bei der Oberdirektion angemeldet werden.

Auch kann innerhalb derselben Frist bei der Oberdirektion eine nochmalige Prüfung der von der Kommission erledigten Punkte verlangt werden, wenn erhebliche Irrtümer unterlaufen sind oder wenn glaubhaft gemacht wird, dass auffallende Benachteiligungen vorgekommen sind Die Oberdirektion kann zur Nachprüfung die Kommission um 3 weitere, von ihr zu ernennende Mitglieder (*Verstärkte Kommission*) verstärken. Gegen die Entscheidung der Oberdirektion auf den wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes erhobenen Rekurs findet Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe statt.

Nach Erledigung sämtlicher Beschwerden hat der Geometer die Änderungen im Plan und in den Tabellen zu bewerkstelligen — im Plan durch Einzeichnung der Änderungen und Durchstreichen des Geänderten, in den Tabellen in Form von Nachträgen — und die Geldausgleichungs-

tabelle abzuschliefsen. Hierauf wird das fertige Feldbereinigungswerk durch die Kulturinspektion der Oberdirektion mit Antrag auf *Schlufsbestätigung* vorgelegt, wobei auch der Zeitpunkt für den Übergang des Eigentumsrechts und der Rechte dritter in Vorschlag gebracht wird. Mit der Schlufsbestätigung erteilt die Oberdirektion auf die Geldausgleichungstabelle Dekreturermächtigung und übergibt dieselbe dem Gemeinderat zu Einzug und Ausbezahlung.

Die Ausführung der gemeinsamen Anlagen hat sodann durch die Vollzugskommission nach den bei der Abstimmungstagfahrt und von der Kommission beschlossenen Grundsätzen zu geschehen. Hierbei hat sich die Kommission des Rats und erforderlichenfalls der Beihülfe der Kulturinspektion zu bedienen. Bei gröfseren Bauten sind die Entwürfe, Kostenanschläge usw. unter besonderer Leitung des Kulturinspektors aufzustellen, und deren Ausführung mit Zustimmung desselben zu vergeben. Ferner hat die Kommission darauf hinzuwirken, dafs wegen der Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen Bestimmungen getroffen werden. Die Erfahrung hat in dieser Beziehung gelehrt, dafs durch die Überweisung der gemeinsamen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde für die Instandhaltung dieser Anlagen am besten gesorgt ist. Wegrechte, welche infolge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf. Massegrundstücke und Obstbäume, welche von der Masse übernommen werden mufsten, läfst die Kommission durch das Bürgermeisteramt öffentlich versteigern.

Sodann hat die Kommission dafür zu sorgen, dafs der Übergang in das neue Eigentum in geordneter Weise stattfindet, dafs die Pächter befriedigt und die bei dem Eigentumsübergang sich ergebenden Anstände auf friedlichem Wege beseitigt werden.

Endlich hat die Kommission dafür zu sorgen, dafs die dem Grundbuche als Beilage anzuheftende Nachweisung über die eingetretenen Eigentumsänderungen angefertigt werde und im Grundbuche die vorgeschriebene Vormerkung geschehe, sowie dafs auch eine Nachweisung zum Pfandbuche gefertigt und dieses, sowie auch das Grundbuch bezüglich der daselbst eingetragenen Pfandrechte berichtigt werde. Der Nachweis zum Grundbuch ist vom Geometer zu fertigen und vom Vorsitzenden zu prüfen, die Pfandbuchsnachweisung wird durch den Ratschreiber oder einen damit beauftragten Beamten gefertigt. Nach Prüfung dieser Nachweisungen durch das Amtsgericht erfolgt die Berichtigung des Grundbuches und des Pfandbuches gemäfs den hierfür bestehenden Vorschriften.

Nach Beendigung dieser Geschäfte wird die Vollzugskommission durch die Oberdirektion auf Antrag der Kulturinspektion aufgelöst, und es werden die etwa noch rückständigen Geschäfte von der Oberdirektion zum Abschlufs gebracht.

§ 38.

Besondere Vorschriften für das Weganlageverfahren. Bei Feldbereinigungsunternehmungen, bei denen es sich nur um die Veränderung, bezw. um die Neuanlegung von Feldwegen ohne Grundstücksverlegungen handelt, kann die Oberdirektion die Vereinigung der Besitzstandsaufnahme mit dem Zuteilungsverfahren gestatten. In diesen Fällen nimmt das Verfahren folgende vereinfachte Gestalt an:

Der Geometer hat auf Grund des in der Abstimmung beschlossenen Planes die neuen Anlagen auf dem Felde abzustecken und hierauf die an dem Unternehmen beteiligt erscheinenden Grundstücke zu bezeichnen und deren Eigentumsverhältnisse festzustellen. Sodann fertigt er das an Stelle des Besitzstands- und Zuteilungsregisters tretende *Register über Geländeentschädigungen* an und trägt darin die beteiligten Grundstücke nach Flächenmafs, Steuerkapital, dinglichen Lasten usw. ein. Hierauf hat der Geometer das fragliche Gelände so aufzunehmen, dafs die Inhalte der abzutretenden oder anzunehmenden Flächen aus den bei der Aufnahme erhaltenen Mafszahlen berechnet werden können, und hat das Ergebnis der Flächenberechnung in das Register über Geländeentschädigungen einzutragen. Die Kommission unterzieht das abzutretende und anzunehmende Gelände einer Wertabschätzung nach seiner Ertragsfähigkeit, nach welcher der Geometer für jedes einzelne Grundstück den Entschädigungsbetrag berechnet und in das vorgenannte Register einträgt. Aus dem Register für Geländeentschädigungen wird alsdann in alphabetischer Ordnung der Beteiligten die *Tabelle über Geländeentschädigungen* angelegt. Bei kleinen Unternehmungen kann das Register auch entbehrt werden.

Nunmehr hat der Geometer die *Geldausgleichungstabellen* anzufertigen. In diese werden die den einzelnen Beteiligten zu bewilligenden, bezw. aufzulegenden Geldentschädigungen für das anzunehmende, bezw. abzutretende Gelände eingetragen, aufserdem etwaige andere Vergütungen für vorübergehende Wertserhöhungen, Wertsverminderungen, Vorausbeiträge und Kostenverminderungen, auch ist in dieser Tabelle für jeden Eigentümer derjenige Betrag zu berechnen, den er *in* die Masse zu zahlen oder *aus* ihr zu empfangen hat.

Hierauf sind sämtliche Akten der Oberdirektion zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung findet das Schlufsverfahren nach den besonderen Vorschriften statt, nachdem den Beteiligten zuvor Auszüge aus der Tabelle über Geländeentschädigungen und aus den Geldausgleichungstabellen zugestellt worden sind.

Nach Beendigung des Schlufsverfahrens und der Erledigung der dabei eingekommenen Beschwerden findet die Schlufsbestätigung durch die

Oberdirektion statt, worauf die Berichtigung des Grundbuches und des Pfandbuches in der oben (§ 37) angegebenen Weise erfolgt.

Wesentlich erleichtert wird die Durchführung von Feldwegen nach dem vorbeschriebenen abgekürzten Verfahren durch die Bestimmung in Artikel 2 des Gesetzes, dafs die Baum (grund-) stücke und Weinberge bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen nicht als vom Zwang befreite Grundstücke gelten. In vielen Fällen wäre die Schaffung von Zufahrtswegen, insbesondere an steilen Hängen, wo solche besonders wünschenswert erscheinen, ohne diese Bestimmung ganz unmöglich.

§ 39.

Kosten der Feldbereinigungen. Der Kostenaufwand für ein nach dem Gesetz ausgeführtes Unternehmen wird, soweit derselbe durch die gesamten Vorarbeiten vor der Abstimmungstagfahrt, die unter der Leitung der Staatsbehörden stattfindenden Tagfahrten, die Mitwirkung der Kulturinspektion, sowie des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwächst, von der Staatskasse getragen. Der sonstige Aufwand ist von der Gemarkungsgemeinde oder dem sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechts vorschufsweise zu bestreiten und von den Eigentümern der beteiligten Grundstücke binnen angemessener Frist zu ersetzen. Die Umlegung des Aufwandes auf die beteiligten Grundeigentümer erfolgt bei Feldbereinigungen nach Mafsgabe des Bonitierungswertes und bei Weganlagen ohne Verlegung von Grundstücken nach Mafsgabe des Steueranschlages der in das Unternehmen fallenden Grundstücke, sofern die Beteiligten in der Abstimmungstagfahrt nicht eine andere Umlegung beschlossen haben. Mit Staatsgenehmigung können auch die Kosten auf die Gemeindekasse übernommen werden. Die Kosten der Vorarbeiten für ein nach dem Gesetz beantragtes, aber in Ermangelung der vorgeschriebenen Mehrheit nicht durchgeführtes Unternehmen fallen nach Verhältnis des Steuerkapitals auf die Antragsteller, sofern sie nicht ganz oder teilweise auf die Staatskasse übernommen werden.

Das gesamte Rechnungswesen ist nach den für das Gemeinderechnungswesen geltenden Vorschriften zu führen. In der Regel wird ein besonderer Rechner bestellt, anderenfalls ist die Rechnung von dem Gemeinderechner als Anhang zur Gemeinderechnung zu behandeln. Das Bezirksamt hat die Feldbereinigungsrechnung einer regelmäfsigen Prüfung zu unterziehen. Sämtliche Rechnungen sind vor der Zahlungsanweisung durch den Gemeinderat von der Kulturinspektion zu prüfen und zu genehmigen. Nach Beendigung des ganzen Unternehmens hat der Gemeinderat die Verteilung der Kosten des Unternehmens auf die einzelnen Beteiligten und die Schlufsabrechnung mit denselben vorzunehmen.

Der Vorsitzende erhält für seine Leistungen Gebühren nach Mafsgabe der mit ihm getroffenen Vereinbarung, aufserdem Ersatz seiner

Auslagen. Der Geometer erhält seine Belohnung nach Mafsgabe des mit ihm abgeschlossenen Vertrages, in welchem in der Regel ein Akkordpreis für das Hektar festgesetzt wird. Das Guthaben des Geometers wird vorschüfslich von der Staatskasse bezahlt, welche sich durch die Gemeinde Ersatz leisten läfst. Die übrigen Mitglieder erhalten die Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindediener nach der Verordnung vom 30. November 1874.

§ 40.

Fortgang des Feldbereinigungsgeschäfts. Wie schon in der Einleitung (§ 31) ausgeführt ist, hat das Feldbereinigungsgeschäft in den ersten 16 Jahren seit Bestehen eines Gesetzes nur wenig Fortschritte gemacht, erst in den siebziger Jahren wurden erheblichere Fortschritte bemerkbar, und von dem im Jahre 1886 abgeänderten Gesetz hoffte man noch weitere Fortschritte. Wir können daher in der Entwickelung des Feldbereinigungswesens in Baden 3 Perioden unterscheiden: Die Zeit von 1856—1869, die Zeit von 1870—1885 und diejenige von 1886 bis heute bezw. da die neuesten Berichte bis 1895 gehen, von 1886—1895. In der Zeit von 1870 bis Ende 1885 sind im ganzen 375 Unternehmungen mit einem Flächeninhalt von 50868 ha durchgeführt worden, auf das Jahr kommen somit durchschnittlich 23,5 Unternehmungen mit einer bereinigten Fläche von 3168 ha.

Die günstigen Wirkungen, die man von der im Jahre 1886 vorgenommenen Änderung des Gesetzes von 1856 erhoffte, blieben in der Tat nicht aus. Von besonders günstigem Einflufs erwies sich die Herabsetzung der zum Zustandekommen eines Unternehmens erforderlichen Mehrheit der Beteiligten auf die Hälfte der Besitzer mit der Hälfte des Steuerkapitals der betreffenden Grundstücke. Ebenso günstig äufserte sich die strengere Überwachung der Feldbereinigungskosten, wodurch ungeeignete, den Interessen der Beteiligten nicht entsprechende Aufwendungen, wie solche früher vorkamen, tunlichst verhütet wurden, und nicht zum geringsten erwiesen sich die Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Kostenpflicht als wesentliches Förderungsmittel. Während nämlich früher von Fall zu Fall ein Teil der Kosten (der Aufwand für die technischen Vorarbeiten, für die amtlichen Tagfahrten, für die Mitwirkung der Kulturinspektion, für die Tätigkeit der Vorsitzenden der Vollzugskommissionen) auf die Staatskasse übernommen wurde, ist diese Übernahme jetzt gesetzliche Pflicht.

Nach dem Jahresbericht des Grofsherzoglich badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1889—1896, Karlsruhe 1897, soll sich jetzt das Verfahren nach den neuen Bestimmungen in allen Teilen bewährt und die in Baden alleinstehende besondere Art des Zusammenwirkens der Staatsorgane, insbesondere der kulturtechnischen Behörden mit den von den

Beteiligten gewählten Vollzugskommissionen, als eine sehr nutzbringende Einrichtung bewährt haben. Nur eine Vorschrift soll sich als mifslich erwiesen haben, die des Artikel 20 des Gesetzes, dafs ein Unternehmen erst dann für vollzugsreif erklärt werden kann, wenn sämtliche Beschwerden des Schlufsverfahrens erledigt sind.

Als erfreuliches Zeugnis des fortschreitenden Verständnisses für die Bedeutung der Feldbereinigungen ist es anzusehen, dafs auch in Gemeinden, in denen die Katastervermessung schon früher stattgefunden hat, in letzter Zeit Feldbereinigungen beschlossen wurden; auch zeigt es sich immer mehr, dafs es in einer Gemeinde selten bei der ersten Feldbereinigung bleibt. Über den Umfang des Feldbereinigungsgeschäfts in der III. mit Erlafs des abgeänderten Gesetzes beginnenden Periode gibt nachstehende Tabelle Aufschlufs.

Jahr.	Vollendet und bestätigt wurden			Durch Abstimmung gesichert und in Ausführung waren			In Vorbereitung befanden sich			Durch Abstimmung abgelehnt wurden			Überhaupt in Behandlung waren	
	Unternehmungen													
	Zahl	ha	Gemarkungen	Zahl	ha	Gemarkungen	Zahl	ha	Gemarkungen	Zahl	ha	Gemarkungen	Zahl	ha
1886	16	1326	16	38	4968	36	59	6402	59	6	1438	6	119	14134
1887	19	3018	19	46	4417	45	77	11154	76	14	1768	13	156	20357
1888	6	408	8	63	6862	56	60	9167	60	6	1306	6	135	17743
1889	9	658	10	74	10328	63	44	5557	43	13	1439	13	140	17982
1890	15	1108	14	79	11117	72	34	3728	32	6	869	6	134	16822
1891	25	1780	24	71	10410	66	41	3567	40	3	217	3	140	15974
1892	20	2113	19	58	8899	56	38	3008	38	4	107	3	120	14127
1893	18	1363	18	48	8567	46	43	6486	42	4	230	3	113	16646
1894	24	3644	23	30	5312	30	48	7601	49	4	795	4	106	17352
1895	12	1739	12	37	5454	35	48	7264	48	2	312	2	99	14769
	164	17157								62	8481			

Die *Kosten der Feldbereinigung* wechselten mit den Schwierigkeiten der Ausführung, welche bedingt sind durch die Oberflächengestaltung des Geländes, die Besitzzersplitterung und besondere, die Ausgleichung von Anspruch und Zuteilung erschwerende Umstände, wie z. B. viele Obstbäume u. dergl. Sie bewegten sich bei den in den letzten 7 Jahren aus-

geführten Unternehmungen zwischen 10,51 und 110,73 M. für 1 ha, ausschliefslich der Kosten der Grenzaussteinung. Diese beiden Zahlen sind als äufserste Grenzen anzusehen, die nur ganz ausnahmsweise erreicht werden. Sieht man von solchen Ausnahmsfällen ab, so kann angenommen werden, dafs die Gesamtkosten (ohne Grenzvermarkung) im günstigen Falle bei ebenem Gelände und mäfsiger Besitzzersplitterung (nicht über 6 Parzellen aufs Hektar) auf 35 M., dagegen unter ungünstigen Verhältnissen (bei unebenem Gelände und starker Parzellierung) bis zu 70 M. für das Hektar sich stellen, wobei Unternehmungen von wenigstens 50 ha Ausdehnung in Rechnung genommen sind. Bei kleineren Unternehmungen erhöhen sich die Kosten wesentlich.

Wo die Katastervermessung bereits stattgefunden hat, ermäfsigen sich die Kosten der Feldbereinigung; übrigens ist die Ermäfsigung aus dem Grunde keine erhebliche, weil in diesem Falle die Beteiligten auch die Kosten der Arbeiten zur Fortführung des Vermessungswerkes zu zahlen haben.

Von den Kosten der Feldbereinigungen in den letzten 7 Jahren hat die Staatskasse 9,7 % getragen.

Was den *Einflufs der Bereinigungen auf die Höhe der Kauf- und Pachtpreise* anbelangt, so sind die Ansichten hierüber sehr verschieden. Immerhin aber ist nachgewiesen, dafs die bereinigten Güter durchweg einen Preisvorsprung gegenüber den unbereinigten haben. Was endlich den *Zweck der Bereinigungen* betrifft, so liegt auch in Baden, wo der Kleinbesitz vorherrscht, der Schwerpunkt der Feldbereinigung in der Anlage eines guten Wegnetzes mit entsprechender Verlegung der Parzellen zur Gewinnung günstiger, regelmäfsiger Grundstücksformen unter mäfsiger Parzellenverminderung. Weitergehende Zusammenlegungen finden keinen Anklang. Blofse Weganlagen ohne Grundstücksverlegungen empfehlen sich nur für Gebirgsgegenden, noch viel weniger aber haben sich die sogenannten gütlichen Bereinigungen bewährt.

B. Landesmeliorationen.

§ 41.

Landeskulturbehörden. Durch Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 6. April 1868 wurden den Strafsen- und Wasserbauinspektionen neben ihren sonstigen Dienstobliegenheiten die technischen Geschäfte für die Landeskultur zugewiesen und ihnen zu diesem Zwecke besondere Kulturingenieure beigegeben. Auch ward bei diesem Ministerium eine zentrale Landeskulturinspektion gebildet. Die landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1877 übertrug die Funktion der letzteren der

Oberdirektion des Wasser- und Strafsenbaues und durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Oktober 1878 wurden 6 Kulturinspektionen als technische Bezirksstellen für die Leitung und Überwachung der Landeskultur errichtet und der Oberdirektion des Wasser- und Strafsenbaues unterstellt. Über die Aufgabe dieser Kulturinspektionen enthält der § 32 das Erforderliche. Durch Staatsministerialentschliefsung vom 20. April 1886 ward sodann die Zahl der Kulturinspektionen von 6 auf 8 erhöht und wurden ihnen folgende Amtssitze zugewiesen: Konstanz, Donaueschingen, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Heidelberg und Mosbach.

Jede Kulturinspektion ist mit einem Vorstand *(Kulturinspektor)* und der nötigen Zahl Hilfsbeamten besetzt, aufserdem ist jeder Kulturinspektion das erforderliche Aufsichtspersonal *(Kulturoberaufseher, Kulturaufseher* und *Kulturgehülfen)* beigegeben (in der Regel 1 zweiter Ingenieur, 1 Bureaugehülfe, 2—5 Kulturaufseher). Die Kulturingenieure haben die vorgeschriebene höhere Staatsprüfung zu bestehen (vergl. die landesherrlichen Verordnungen vom 7. Mai 1874 und 30. April 1879) und das Kulturaufsichtspersonal wird in der Wiesenbauschule zu Karlsruhe ausgebildet. Die Wiesenbauschüler werden in den Sommermonaten als Kulturgehülfen bei Ausführung von Meliorationsarbeiten verwendet und erhalten in den Wintermonaten während 3 Wintern theoretischen Unterricht unentgeltlich. In einem 4. Wintersemester ist ihnen Gelegenheit gegeben zur Aufstellung von Überschlägen und Kostenanschlägen.

Mit der Einrichtung des kulturtechnischen Dienstes ist man in Baden sehr wohl zufrieden, es läfst sich auch nicht leugnen, dafs die kulturtechnischen Behörden grofse Erfolge aufzuweisen haben.

Was die *Kosten* für Kulturunternehmungen betrifft, so werden in der Regel die Kosten der Vorarbeiten und der oberen Leitung von Kulturunternehmungen auf die Staatskasse übernommen, während die Kosten der speziellen Beaufsichtigung durch die Kulturaufseher und sämtliche eigentliche Kulturkosten von den Beteiligten zu tragen sind. Nur in ganz seltenen Fällen werden eigentliche Zuschüsse zu den Kulturunternehmungen aus Staatsmitteln bewilligt.

§ 42.

Das landwirtschaftliche Wasserrecht. Am 25. August 1876 wurde das Gesetz, betreffend die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer (Wassergesetz), erlassen. Obgleich dieses Gesetz sich als ganz zweckmäfsig erwies, so hat es sich doch gezeigt, dafs es wünschenswert wäre, wenn das der Genossenschaftsbildung eröffnete Gebiet noch erweitert werden könnte. Demgemäfs wurde am 12. Mai 1882 das Ergänzungsgesetz verabschiedet, durch welches Bestimmungen zur Bildung von Genossen-

schaften der Besitzer von Triebwerken und anderen Benutzungsanstalten aufgestellt wurden.

Das Wassergesetz zerfällt in 4 Abschnitte: I. *Die Benutzung der Gewässer im allgemeinen.* II. *Die Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und die Bildung von Genossenschaften.* III. *Die Instandhaltung der Gewässer.* IV. *Zuständigkeit der Behörden.* Zum Vollzug des Gesetzes wurde alsdann am 24. Dezember 1876 eine Verordnung erlassen.

Aus dem I. Abschnitt des Wassergesetzes sind für die Landeskultur folgende Bestimmungen von Bedeutung: Die Benutzung öffentlicher Gewässer mittels besonderer Anlagen darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde erfolgen. Die Genehmigung der Benutzung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen oder beschränkt werden. Die Benutzung des fliefsenden Wassers hat stets in der Weise zu erfolgen, dafs die von dem gleichen Gewässer bestehenden Benutzungsrechte und das Eigentum Dritter nicht beeinträchtigt werden, insbesondere darf die Benutzung nicht in der Weise ausgeübt werden, dafs dadurch ein für fremdes Grundeigentum schädlicher Rückstau entsteht.

Nach dem II. Abschnitt des Wassergesetzes kann die *Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage*, welche sich über das Eigentum mehrerer Personen erstreckt, im Zwangswege durchgeführt werden, wenn 1. die Eigentümer von mindestens $^2/_3$ der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben und 2. durch dasselbe ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird.

Das hierbei anzuwendende *Verfahren* ist folgendes: Der Antrag auf Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage kann von beteiligten Grundeigentümern, von der Gemeindebehörde oder von der technischen Staatsbehörde (Bezirks-, bezw. Landeskulturbehörde) gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Bezirksamte einzureichen und mufs enthalten: 1. eine Darstellung des Umfangs und Zwecks der Anlage mit einer Nachweisung der beteiligten Grundstücke, ihrer Eigentümer und Nutzniefser, ihres Flächenmafses, ihres beiläufigen Wertes und ihrer Benutzungsart, 2. eine Situationszeichnung nebst den erforderlichen Plänen und Gefällvermessungen, 3. eine Darstellung der beabsichtigten Einrichtungen mit Angaben über das Mafs des Wasserbedarfs und die Art seiner Befriedigung, bezw. bei Entwässerungsanlagen über das Mafs und die Art der Wasserableitung und über die in Anspruch zu nehmenden Rechte, sowie über die notwendige Belastung fremden Eigentums mit Dienstbarkeiten, 4. die bereits erlangte vorläufige Erklärung der beteiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigentümer, 5. eine Aufzählung der zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile, 6. einen Voranschlag der wahrscheinlichen Kosten der ersten Einrichtung und der künftigen Unterhaltung.

Die Pläne und Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen in einem zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Mafsstab zu fertigen, nämlich der Situationsplan in der Regel im Mafsstab 1 : 1000, Längenprofil und Querprofile im Mafsstab 1 : 1000, bezw. 1 : 100, Bauzeichnungen im Mafsstab 1 : 50—1 : 100. Das Bezirksamt hat die Vorarbeiten den Bezirkskulturbehörden zur Prüfung und Begutachtung zuzustellen. Diese Prüfung hat sich auf folgende Punkte zu erstrecken: a) ob nicht durch das beantragte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährdet, namentlich die Gefahr einer Überschwemmung oder Versumpfung herbeigeführt würde, b) ob durch das Unternehmen ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird, c) auf welche Grundstücke das Unternehmen ausgedehnt werden mufs, damit die Ausführung in zweckmäfsiger Weise bewerkstelligt werden kann, d) inwieweit die Abtretung von Rechten Dritter und die Belastung fremden Grundeigentums mit Dienstbarkeiten notwendig ist, e) welcher Aufwand für die Einrichtung und Unterhaltung notwendig erscheint, f) welche Grundsätze für die Verteilung der Kosten mafsgebend sein sollen.

Das Ergebnis der technischen Prüfung ist in einem schriftlichen Gutachten zusammenzufassen, welches einer Oberprüfung durch die Oberdirektion des Wasser- und Strafsenbaus zu unterziehen ist. Fällt das Gutachten zugunsten des gestellten Antrags aus, so hat das Bezirksamt die Vorarbeiten und das Gutachten mindestens 14 Tage lang in dem Rathause der hauptbeteiligten Gemeinde zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen. Zugleich sind die beteiligten Grundeigentümer auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt vorzuladen. In der Vorladung ist u. a. auf den Rechtsnachteil hinzuweisen, dafs die nicht Erscheinenden und die Nichtabstimmenden als beistimmend angesehen werden.

Bei der von dem Bezirksamt abzuhaltenden Verhandlungs- und Abstimmungstagfahrt ist darüber abzustimmen, ob das beantragte Unternehmen auszuführen sei, auch ist ein Protokoll über die Abstimmung und Verhandlung zu führen und sind von den Beteiligten für die weiteren Verhandlungen 3 Bevollmächtigte zu wählen. Wird der Antrag bei der Abstimmung angenommen, so ist von der leitenden Behörde durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt und Verkündigung in den beteiligten Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, dafs und wo die in der Abstimmungstagfahrt festgestellten Vorarbeiten, Pläne usw. 4 Wochen zu jedermanns Einsicht offen liegen, und dafs etwaige Einsprachen binnen einer Frist von 4 Wochen beim Bezirksamte schriftlich oder mündlich geltend zu machen sind. Nach Ablauf dieser Frist hat das Bezirksamt unter Zuziehung der technischen Behörde und etwaiger Auskunftspersonen mit den Einsprechenden mündliche Verhandlung zu pflegen und tunlichst eine gütliche Verständigung herbeizuführen.

Wenn alle Verhandlungen zum Abschlufs gelangt sind, so sind sämtliche Akten der Landeskulturbehörde zur Prüfung mitzuteilen. Letztere legt sodann sämtliche Akten nebst ihrem Gutachten dem Ministerium des Innern zur Weiterbeförderung an das Staatsministerium vor. Das Staatsministerium entscheidet darüber: a) ob und welche Grundeigentümer zum Beitritt gezwungen werden können, b) ob der Abtretung der Rechte Dritter oder Belastung fremden Eigentums stattzugeben sei, c) nach welchem Plan das Unternehmen auszuführen sei, d) welche Grundsätze für die Kostenverteilung mafsgebend sein sollen. — Von diesem Bescheid ist der Bezirkskulturbehörde, den für das Unternehmen Bevollmächtigten, ferner denjenigen Personen, welche zur Beteiligung am Unternehmen oder zur Abtretung von Rechten oder Belastung ihres Grundeigentums beigezogen werden sollen, und denjenigen, welche Einwendungen erhoben haben, gegen Bescheinigung Kenntnis zu geben. Auch ist die erfolgte Genehmigung im Amtsverkündigungsblatte zu veröffentlichen.

Hierauf sind durch das Bezirksamt die beteiligten Eigentümer und die Bezirkskulturbehörde zu einer Genossenschaftsversammlung behufs Feststellung der Satzungen und Wahl der Genossenschaftsorgane einzuladen. Der Versammlung ist ein Entwurf von Satzungen vorzulegen, welche Bestimmungen enthalten über den Namen und Wohnsitz der Genossenschaft, über die Organe derselben und deren Rechte und Pflichten, über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, über gemeinschaftliche Benutzung und Instandhaltung der Anlage, über das Rechnungswesen u. a. m. Die Funktionen der Bevollmächtigten gehen nach Wahl der Genossenschaftsorgane an diese über.

Über das Ergebnis dieser Versammlung hat das Bezirksamt dem Ministerium des Innern behufs Bestätigung der Satzungen Vorlage zu machen, worauf mit der Ausführung begonnen werden kann.

Die *Leitung der Ausführung einer genehmigten Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage* kann durch Beschlufs des Genossenschaftsvorstandes der Bezirkskulturbehörde übertragen werden, andernfalls steht die Leitung dem Genossenschaftsvorstande zu.

Auch die Eigentümer einer schon *bestehenden gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage* können nach vorstehendem Verfahren nachträglich eine Genossenschaft bilden, und wenn ein überwiegendes Interesse der Landeskultur vorliegt, so kann das Ministerium des Innern auch von Amtswegen anordnen, dafs die Eigentümer einer solchen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage eine Genossenschaft zu bilden haben.

Mit der Einrichtung einer Bewässerungs- und Entwässerungsanlage kann die *Ausführung einer Feldbereinigung* verbunden werden, wenn

die Eigentümer der zu verbessernden Grundstücke sich darüber gütlich vereinbaren oder wenn sie nach Mafsgabe des Feldbereinigungsgesetzes vom 21. Mai 1886 der gleichzeitigen Vornahme der Feldbereinigung zustimmen.

Die Grundsätze, nach denen die *Kosten einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage* auf die Mitglieder der Genossenschaft zu verteilen sind, können durch gütliche Vereinbarung sämtlicher Beteiligter festgestellt werden. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung sind die Kosten nach Mafsgabe der Vorteile auszuschlagen, welche die einzelnen Beteiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen. Die Festsetzung dieser Grundsätze hat entweder bei der Abstimmungstagfahrt oder bei der Versammlung behufs Feststellung der Satzungen zu geschehen.

Kapitel IV.

Elsafs-Lothringen.

A. Flurbereinigungen.

§ 43.

Einleitung. Auch in den Reichslanden herrscht ein Überwiegen des kleinen Grundbesitzes vor. Besonders ist das der Fall im Elsafs, wo die Güter von den Eigentümern in der Regel selbst bewirtschaftet werden, während in Lothringen die mittleren und gröfseren Güter verpachtet sind. Nach der im Jahr 1884 angestellten, sehr weitgehenden Enquete ist ein wesentliches Hindernis eines gesunden Fortschrittes im landwirtschaftlichen Betriebe in der weitgehenden Parzellierung zu suchen und in dem Mangel an Feldwegen, an dem ein grofser Teil der Parzellen leidet. Die damit verbundenen Nachteile machen sich besonders in Lothringen wegen des ungünstigen Verhältnisses der Wiesen zu den Äckern geltend.

Dem Mangel an Feldwegen hat die Reichsregierung abzuhelfen gesucht durch das Gesetz vom 14. April 1884, betreffend die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen. Zur weiteren Förderung der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen wurde dann noch das Gesetz vom 17. Juli 1884, betreffend die Auferlegung eines vierten Frohntags, erlassen. Nach dem zugehörigen Bericht des Ministeriums hoffte man mit diesen Gesetzen imstande zu sein, Feldweganlagen in beschränkterem Umfange auszuführen, während gröfsere Feldweganlagen sich mit dem Feldweggesetze nicht durchführen liefsen, weil hierzu eine Neueinteilung der Felder notwendig wäre, welcher Fall in diesem Gesetz nicht vorgesehen war.

Vor Erweiterung dieses Gesetzes wollte man seine Wirkung abwarten. Da der Erfolg aber ausblieb, so wurde am 30. Juli 1890 ein Gesetz erlassen, welches die autorisierten Genossenschaften, die auf Grund der Gesetze vom 21. Juni 1865, 11. Mai 1877 und 14. April 1884 zum Zweck der Regelung von Feldwegen oder der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen sich bilden, ermächtigt, eine Vertauschung von Grundstücken gegen neu zu bildende Grundstücke auch gegen den Willen der Eigentümer vorzunehmen, wenn das Unternehmen mit wirtschaftlichem Nutzen nur unter Neueinteilung des beteiligten Grundeigentums ausführbar ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche diejenigen

Grundstücke bezeichnen, die von dem zwangsweisen Umtausch ausgeschlossen sind, stimmen mit denjenigen in den andern süddeutschen Staaten im wesentlichen überein. Abweichend von diesen ist aber die Bestimmung, dafs bei Meinungsverschiedenheit über den Beizug der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Durch die Ministerialverfügungen vom 1. und 2. Oktober 1891 sind dann für das Verfahren bei Bildung autorisierter Genossenschaften und über das Verfahren bei der Flurbereinigung nähere Bestimmungen gegeben worden, und in der vorläufigen Dienstanweisung für die Ausführung von Flurbereinigungen vom 2. Dezember 1892 sind die Bestimmungen zusammengestellt, nach denen die Flurbereinigungen durchgeführt werden müssen.

§ 44.

Flurbereinigungsbehörden. Durch Verordnung vom 29. September 1891 ist das *Ministerium, Abteilung für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen, als oberste Verwaltungsbehörde für Flurbereinigungen* bestimmt. Sie hat demgemäfs über alle Einwendungen endgültig zu entscheiden, welche gegen die Aufnahme des Besitzstandes und die Einschätzung gerichtet sind. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Flurbereinigungsgeschäfte ist eine besondere *Kommission für Flurbereinigung* gebildet worden, welche durch das Ministerium auf die Zeit von 3 Jahren berufen wird.

Die Ausführung der einzelnen Unternehmungen erfolgt durch einen von den Beteiligten zu wählenden *Genossenschaftsvorstand* unter Leitung des zuständigen Meliorationsbauinspektors. Durch die Statuten wird die Zahl der Mitglieder festgesetzt, ihre Wahl erfolgt bei der konstituierenden Generalversammlung (§ 45), wobei auch der Vorsitzende (Direktor) gewählt wird, welcher die Leitung des ganzen Geschäfts besorgt.

Zur Abgabe von Gutachten behufs Entscheidung von Einwendungen, welche gegen die Einschätzung und gegen die Zuteilung gerichtet sind, wird eine Kommission von 3 nicht beteiligten Sachverständigen aufgestellt. Von diesen 3 Sachverständigen wird einer durch die Kommission für Flurbereinigung, der zweite durch den Genossenschaftsvorstand und der dritte von sämtlichen Beschwerdeführern nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 45.

Verfahren bei Bildung autorisierter Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen, sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen.[1]) Das Verfahren zur Bildung autorisierter Genossenschaften wird durch den Bezirkspräsidenten auf Antrag von Beteiligten oder des Gemeinderats eingeleitet. Wenn Mifsstände

[1]) Ministerialverfügung vom 2. Oktober 1891.

dringlicher Art vorliegen und Anträge nicht gestellt werden, kann die Einleitung auch von Amtswegen erfolgen.

Der Bezirkspräsident ordnet zunächst die öffentliche Prüfung des beabsichtigten Unternehmens (Enquete) an. Zu diesem Zwecke sind auf dem Bürgermeisteramte einer derjenigen Gemeinden, über welche sich das Unternehmen erstreckt, nachbezeichnete Schriftstücke während eines Zeitraums von 20 Tagen offen zu legen: 1. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens, 2. ein Plan oder Handriſs, welcher die Umfassungslinie des Geländes, auf welches sich das Unternehmen erstreckt, ersehen läſst, 3. ein Verzeichnis der beteiligten Grundbesitzer mit Angabe der Grundstücke nach Katasternummer und Flächeninhalt, letzterer nach dem Kataster, 4. ein Voranschlag über die Kosten der auszuführenden Arbeiten, 5. der Entwurf der Genossenschaftssatzungen. Die Schriftstücke Ziffer 1, 2, 4 und 5 sind durch den Meliorationsbauinspektor anzulegen. Von den Schriftstücken 1, 4 und 5 sind Abschriften auch in den übrigen beteiligten Gemeinden aufzulegen.

In dem Entwurfe der Genossenschaftssatzung ist anzugeben: Der Zweck der Genossenschaft und die Mittel, durch welche derselbe erreicht werden soll, Name und Sitz der Genossenschaft, die Grundlagen der Kostenverteilung, die Zahl der Vorstandsmitglieder, sowie die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder, die Befugnisse des Vorstandes, Bestimmungen über die Wahl des Direktors und die Geschäftsordnung des Vorstandes und endlich Bestimmungen über das Stimmrecht der Genossenschaftsmitglieder bei der Generalversammlung.

Die Offenlegung ist in jeder der beteiligten Gemeinden durch Anschlagen an dem Gemeindehause oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu machen und während der Offenlegung ist auf jedem Bürgermeisteramte ein Verzeichnis aufzulegen, in welches die Beteiligten Bemerkungen eintragen können. Am letzten Tage vor der öffentlichen Prüfung (Offenlegung) hat ein vom Bezirkspräsidenten zu ernennender Kommissar auf dem Bürgermeisteramte die von den Beteiligten noch mündlich vorzubringenden Bemerkungen zu Protokoll aufzunehmen. In dem Termine hat der Meliorationsbauinspektor anwesend zu sein, um die gewünschten Aufschlüsse zu geben. Nach Beendigung des Termins haben in der Hauptgemeinde der Kommissar und in den übrigen Gemeinden die Bürgermeister die Register abzuschlieſsen.

Der Kommissar übermittelt die sämtlichen Akten dem Meliorationsbauinspektor, welcher die Entwürfe einer Nachprüfung unterzieht, erforderlichenfalls berichtigt und ergänzt und die Akten mit einem Antrage auf weitere Behandlung der Sache dem Bezirkspräsidenten vorlegt. Hält der Bezirkspräsident die Abstimmung für angezeigt, so beraumt er im Benehmen mit dem Meliorationsbauinspektor den Termin hierfür an. Vor

diesem sind die Pläne und sonstigen Akten nochmals 1 Woche offen zu legen. Der Termin der Offenlegung und Abstimmung ist, wie oben angegeben, bekannt zu machen. Aufserdem ist jeder Beteiligte zur Teilnahme mit dem Anfügen persönlich einzuladen, dafs er im Falle des Nichtabstimmens als beistimmend angesehen werde. Die Abstimmungsverhandlung wird von dem Bezirkspräsidenten oder einem von diesem zu bezeichnenden Beamten geleitet, welcher das Ergebnis der Abstimmung zu beurkunden hat. Wenn bei der Abstimmung die Mehrheit der Beteiligten, welche mindestens zwei Drittel der Grundfläche besitzen, oder zwei Drittel der Beteiligten, welche mehr als die Hälfte der Fläche besitzen, ihre Zustimmung gegeben haben, so autorisiert der Bezirkspräsident, falls sonst kein Hindernis vorliegt, die Genossenschaft. Die Ermächtigung wird in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Gegen diesen Beschlufs können die Beteiligten binnen 14 Tagen Berufung bei dem Ministerium einlegen. Bei Genossenschaften, in deren Statut die Neuteilung des Grundeigentums aufgenommen ist, erfolgt die Ermächtigung durch das Ministerium. Nach Erledigung etwaiger Beschwerden hat der Bezirkspräsident zum Zwecke der Wahl der Vorstandsmitglieder und des Direktors der Genossenschaft eine Generalversammlung einzuberufen. Kommt auf diesem Wege eine Wahl nicht zustande, so werden die Mitglieder vom Bezirkspräsidenten ernannt. Für die Ausführung beschlossener Flurbereinigungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 46.

Allgemeine Bestimmungen. Die Ausführung einer Flurbereinigung soll tunlichst in Verbindung mit der Katastererneuerung geschehen. Flurbereinigungen können aber auch vor oder nach der Katastererneuerung ausgeführt werden. Im ersteren Falle mufs der Besitzstand unbedingt neu aufgenommen werden, im letzteren Falle nur dann, wenn das neue Kataster auf dem Wege der Berichtigung hergestellt worden ist.

Beaufsichtigung und Prüfung der vermessungstechnischen Arbeiten erfolgt durch die Katasterverwaltung, die Bearbeitung und Feststellung der Entwürfe für das Weg- und Grabennetz, sowie für etwaige Kulturverbesserungen durch den zuständigen Meliorationsbauinspektor. Letzterer leitet auch die Ausführung des gesamten Unternehmens und überwacht die Geschäftsführung des Genossenschaftsvorstandes. Die Bonitierung erfolgt durch einen von der Kommission für Flurbereinigung zu ernennenden sachverständigen Boniteur unter beratender Mitwirkung des Vorstandes. Der Boniteur wird durch den zuständigen Kreisdirektor beeidigt. Zu allen Verhandlungen des Genossenschaftsvorstandes, welche vermessungstechnische Angelegenheiten betreffen, sind der Personalvorsteher (der Katasterverwaltung) und der ausführende Feldmesser beizuziehen.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind die feldkundigen Auskunftspersonen und Schiedsrichter durch den Gemeinderat zu wählen. Die Auskunftspersonen sind zur Ausführung der Vermessungsarbeiten beizuziehen, und der Schiedsmann hat vor Aufnahme des Besitzstandes auf gütliche Ausgleichung etwa bestehender Eigentumsstreitigkeiten hinzuwirken. Die Inhaber der Liegenschaften sind verpflichtet, innerhalb drei Tagen nach ergangener Aufforderung die ihnen gehörigen Grundstücke einzeln zu bezeichnen und die Grenzen und Grenzmarken ersichtlich zu machen.

Für die Ausführung der Vermessungsarbeiten und für die Ausfertigung derselben sind die Vorschriften der Anweisung vom 30. Januar 1889 für das Verfahren bei der Stückvermessung mafsgebend. Zu allen Verzeichnissen, Nachweisen usw. sind die vorgeschriebenen, von der Flurbereinigungskommission zu liefernden Formulare zu verwenden.

Die Genossenschaft hat die Vermarkung der Grenzen durch beeidigte Steinsetzer besorgen zu lassen und diesen hierzu die erforderlichen Steine zu liefern. — Die Signalsteine der Landestriangulation dürfen in ihrem Standorte nicht verändert werden.

§ 47.

Die Aufstellung des Besitzstandswerkes (hierzu Tafel IX nach S. 542) beginnt in den Gemeinden, in denen keine Stückvermessung vorliegt, mit der *Aufnahme des Besitzstandes*, welche durch einen Feldmesser der Katasterverwaltung ausgeführt wird. Vor Beginn der Vermessungsarbeiten hat der Genossenschaftsvorstand im Benehmen mit dem Meliorationsbauinspektor und dem Personalvorsteher zu untersuchen, ob nicht einzelne Grundstücke in irriger Weise unter die Beteiligten aufgenommen worden sind, auch sind dem Feldmesser zur Verfügung zu stellen: der Entwurfsplan, die nach dem Kataster aufgestellten Besitzstandsnachweisungen, die Erläuterungen zu dem Flurbereinigungsentwurfe und eine Liste über die Rechte Dritter.

Demnächst erfolgt die Anfertigung der *Schätzungsrisse* auf Grund der vorhandenen Katasterpläne nach § 66 der Stückvermessungsanweisung. Diese Handrisse dienen zum Einzeichnen des alten Besitzstandes, der Klassengrenzen und -Ziffern und der zur Festlegung der Klassengrenzen erforderlichen Mafszahlen. Vor Beginn der örtlichen Erhebungen sind die beteiligten Personen aufzufordern, ihre Parzellen einzeln mit Besteckzetteln zu bezeichnen, die Grenzen und Grenzmarken ihrer Grundstücke vorzuzeigen, sowie die gewünschten Aufschlüsse zu geben. Vor der Aufmessung des Besitzstandes sind die unverändert bleibenden Grenzen, insbesondere die äufsere Grenze des Unternehmens, festzustellen und zu vermarken. Desgleichen sind die alten Grenzen, welche vermutlich geändert werden, festzustellen und mit Pfählen zu bezeichnen. Bei dieser Gelegenheit sind

die Schätzungsrisse mit dem Felde zu vergleichen, erforderlichenfalls mit blauer Farbe zu berichtigen und Name, Stand und Wohnort der Eigentümer, Kultur und Steuerpflicht jedes einzelnen Grundstücks mit schwarzer Tusche einzutragen.

Nach Fertigstellung der Schätzungsrisse werden die erforderlichen *trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten* ausgeführt. Der Anschlufs an das Netz der Landestriangulation hat in der Regel zu erfolgen, wenn die Bereinigungsfläche 20 ha grofs ist. Wird dieser Anschlufs von der Flurbereinigungskommission nicht verlangt, so ist eine besondere Triangulation auszuführen, welche sich auf eine oder mehrere Grundlinien stützt, die mit gut geprüften Mefslatten mindestens dreimal zu messen sind. Bei Anlage des Polygonnetzes ist neben den Vorschriften der Stückvermessungsanweisung darauf zu achten, dafs die für die Absteckung der *neuen* Grenzen erforderlichen Aufnahmelinien ohne Weiterungen an das Polygonnetz angeschlossen werden können. Auch die Vermarkung dieser Punkte hat nach den Vorschriften der Stückvermessungsanweisung zu geschehen; ausnahmsweise können die trigonometrischen Punkte durch 10 cm dicke Steinplatten mit Kreuzschnitt 60 cm unter der Erdoberfläche vermarkt werden.

Bei Ausführung der sich an die trigonometrischen Arbeiten anschliefsenden *Stückvermessung* sind aufser den für die Katastervermessung sonst vorgeschriebenen Gegenständen noch die Raine, Hecken, Zäune, Grenzgräben und die geschätzten Bäume aufzunehmen. Die Aufnahmslinien sind tunlichst auf vermarkte, bestehen bleibende Grenzlinien einzumessen und an ihren Einbindepunkten, und wenn nötig auch an sonstigen geeigneten Punkten zu verpfählen. Sind zur sicheren Festlegung dieser Linien nicht genügend Festpunkte vorhanden, so sind die Endpunkte durch hartgebrannte Tonröhren von 30 cm Länge und 3 cm lichter Weite unterirdisch zu versichern.

Die eigentliche Stückvermessung erfolgt nach der Stückvermessungsanweisung, und es werden ihre Ergebnisse in den *Besitzstandsrissen* nachgewiesen. Für die besonders aufzunehmenden Gegenstände sind besondere Zeichen vorgeschrieben, für die übrigen Gegenstände gelten die Zeichen der Stückvermessungsanweisung.

Nach Aufmessung des Geländes kann die *Bodenwertsermittelung (Bonitierung)* vorgenommen werden. Sie hat den Zweck, den bleibenden Wert der Grundstücke nach ihrer Ertragsfähigkeit, erforderlichenfalls mit Berücksichtigung des Verkehrswerts, durch Schätzung zu ermitteln. Dieselbe zerfällt wie anderwärts in: 1. die Aufstellung von Bodenklassen nebst der Bestimmung ihrer Werte in Geld (die „Klassenbildung“) und 2. die Einschätzung des Geländes in die Klassen. Die Einschätzung wird von dem sachverständigen Boniteur (s. oben) in Anwesenheit des Genossen-

schaftsvorstandes auf übliche Weise ausgeführt. Zu der Einschätzung des Geländes in die Klassen ist auch der Vermessungstechniker beizuziehen, welcher die von dem Boniteur ermittelten Klassengrenzen mit Pfählen bezeichnen zu lassen und von den festgestellten Grenzlinien oder von den verpfählten Schnittlinien aus aufzumessen hat. Ebenso sind die Mustergruben einzumessen und in den Entwurfsplan einzutragen. Das Ergebnis der Einmessung ist auf dem Felde mit Bleistift und nach beendigter Tagesarbeit mit Zinnober in die Schätzungsrisse einzuzeichnen.

In Verbindung damit sind diejenigen Verhältnisse, die den Wert eines Grundstückes nur vorübergehend erhöhen oder vermindern, wie z. B. Obstbäume, der Düngungszustand, die Aussaat, Vernachlässigung usw., in Geld abzuschätzen und in das Verzeichnis der vorübergehenden Wertserhöhungen, bezw. Wertsverminderungen einzutragen. Diese Abschätzung ist auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, bei welchen voraussichtlich ein Wechsel im Besitz eintritt. Die geschätzten Obstbäume sind von dem Feldmesser nach ihrem Standort einzumessen und in die Schätzungsrisse einzuzeichnen. Auf der Titelseite der Schätzungsrisse ist der Name des Schätzers und das Datum der Schätzung anzugeben.

Die Ergebnisse der Parzellenvermessung sind den Grundeigentümern nach Fertigstellung der Schätzungsrisse durch öffentliche Verlesung mitzuteilen, gleichzeitig ist denselben der Inhalt der etwa aufgestellten Vereinbarungsakte über Besitzstandsregulierungen bekannt zu geben.

Die *Kartierung des Besitzstandes* erfolgt auf grofsen Bogen Adlerformat (1000/666 mm). Sofern die Flurbereinigung nicht auf *einem* Bogen dargestellt werden kann, ist sie durch den Personalvorsteher im Benehmen mit dem Meliorationsbauinspektor in mehrere Abteilungen zu zerlegen, die mit römischen Ziffern bezeichnet werden und für welche je *1 Flurbereinigungskarte* gezeichnet wird. Je nach der Gröfse der Grundstücke wird der Mafsstab 1 : 2000, 1 : 1000 oder 1 : 500 angewendet. Für die Ausfertigung der Flurbereinigungskarten bestehen die folgenden besonderen Vorschriften: Die bestehen bleibenden Grenzen sind mit stärkeren und die später wegfallenden Grenzen mit möglichst feinen, schwachen Linien in schwarzer Tusche zu ziehen; die Grenzen der Kulturarten sind mit Farbenband einzufassen, ebenso die Grenzen des Unternehmens.[1])

---

[1]) Tafel IX (nach S. 542) enthält das Muster einer Flurbereinigungskarte im verkleinerten Mafsstabe (1 : 2500). Die Farben des Urbildes sind in folgender Weise angedeutet: für Wege (braun) durch transversale weite, für Wiesen (grün) durch gleichlaufende engere Schraffen, für die Grenzen des Unternehmens (karminrot) durch ebensolche, rechtwinklig zu den vorigen. Gelbe Farbenbänder werden durch abwechselnd gestrichelte und punktierte, violette durch kreuzweise Schraffen wiedergegeben. Die Farben der Häuser, Karmin oder Sepia für Wohn- oder Wirtschaftsgebäude, werden durch die Schraffenrichtung unterschieden. Bonitäts-

Nach Fertigstellung der Flurbereinigungskarten beginnt die *Flächeninhaltsberechnung* der Parzellen. Auch hierfür sind die Vorschriften der Stückvermessungsanweisung mafsgebend. Hierauf werden die Grenzen der Bonitätsklassen nach den Angaben in den Schätzungsrissen mit Zinnober in die Feldbereinigungskarten eingezeichnet und die Klassenziffern mit römischen Ziffern eingetragen. Alsdann werden die Klassenabschnitte berechnet, nach Parzellen zusammengestellt und auf den Inhalt der letzteren abgeglichen, sofern die Summe der Flächenparzellenabschnitte vom Inhalt der ganzen Parzelle nicht mehr als das $1^1/_2$fache der zulässigen Fehlergrenze abweicht. Hiernach werden die zu einer und derselben Klasse gehörigen Abschnitte aller zu einer Kontrollmasse gehörigen Parzellen zusammengestellt und das Ergebnis dieser Zusammenstellung mit den für die einzelnen Klassenabschnitte innerhalb der Kontrollmasse ermittelten Flächen verglichen.

Das Ergebnis der Flächenberechnung wird dann in das *Vermessungs- und Schätzungsregister* mit schwarzer Tinte eingetragen. Dieses Register hat dieselbe Einrichtung wie das Vermessungs- und Bonitierungsregister in Baden und wird wie dieses in topographischer Reihenfolge der Grundstücke angelegt. Alsdann wird auf Grund der auf der Titelseite angegebenen Klassenwerte auf das Ar der Schätzungswert jedes Klassenabschnitts einer Parzelle berechnet, in dem Register mit roter Tinte unter das betreffende Flächenmafs geschrieben und Eintrag und Berechnung durch Summenbildung, wie üblich, kontrolliert.

Auf Grund dieses Vermessungs- und Schätzungsregisters wird für jeden beteiligten Grundeigentümer ein Auszug gefertigt, aus welchem er ersehen kann, welche Fläche und welchen Wert die von ihm eingeworfenen Parzellen haben. Ebenso werden für die sonstigen Berechtigten Auszüge gefertigt. In diese Besitzstandsauszüge werden zutreffendenfalls auch die in dem Verzeichnis der vorübergehenden Wertserhöhungen und Wertsverminderungen enthaltenen Gegenstände mit ihren Schätzungswerten übertragen. — Zur Schonung der Flurbereinigungsurkarten werden getreue Kopien von denselben gefertigt, welche zu dem Gebrauche auf dem Felde usw. dienen.

Für den Fall, dafs die Stückvermessung der Flurbereinigung vorausgegangen ist, vereinfacht sich das Verfahren der Aufstellung des Besitz-

---

grenzen (Zinnober) sind strichpunktiert, karminrote Linien (Steinlinien) kurz, blaue (Elementengrenzen) langgestrichelt. Die römischen Ziffern (Klassen) sind zinnoberrot, die Buchstaben A—F und die grofsen arabischen Ziffern blau zu schreiben, von den kleineren die Grundstücksnummern des alten Zustandes (Ziffern mit Haar- und Grundstrichen) schwarz, diejenigen des Entwurfes (gotische Ziffern ohne Haarstriche) karminrot. Vergl. als Beispiel die nordwestliche Ecke. Die neuen Grenzen sind kräftiger ausgezogen als die alten.

standswerkes folgendermafsen: An Stelle der Schätzungsrisse treten die von der Katasterverwaltung zu liefernden Umdruckkarten. Die Aufnahme und Aufzeichnung des Besitzstandes unterbleibt und ist blofs bezüglich derjenigen Gegenstände zu ergänzen, welche in den Katasterkarten nicht enthalten sind (s. oben). Diese Ergänzung ist gelegentlich der Aufmessung der Klassengrenzen und der Bäume vorzunehmen. Nach der Schätzung ist sodann der Besitzstand nach den Katasterkarten und den Schätzungsrissen neu zu kartieren, worauf die Klassenabschnitte berechnet und auf die in den Katasterurkunden angegebenen Flächenmafse der Parzellen auszugleichen sind. — Alle übrigen Arbeiten erfolgen wie oben angegeben.

§ 48.

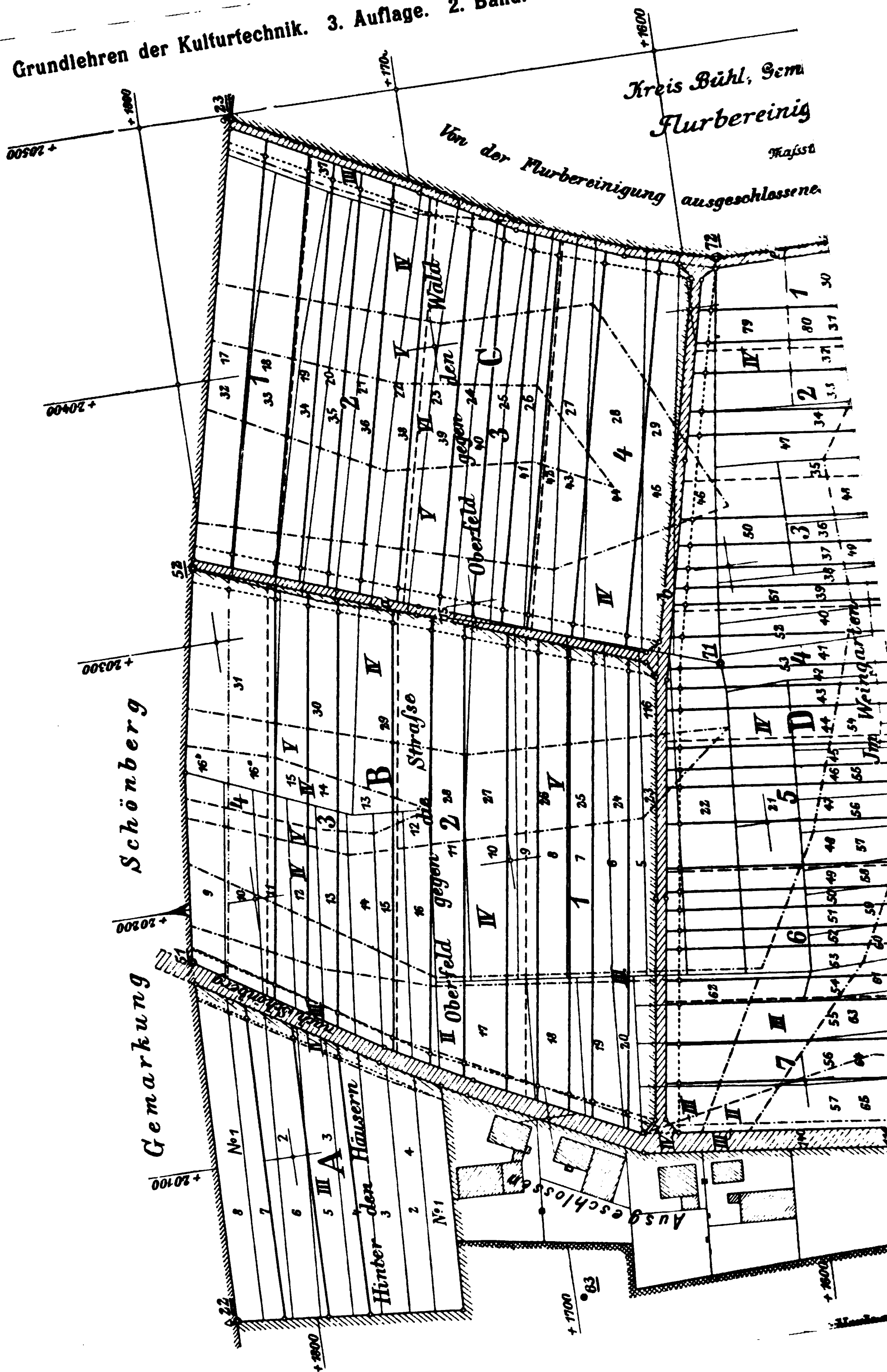
Feststellung und Absteckung des Weg- und Grabennetzes.

Beim Entwerfen des Wegnetzes ist folgendes zu beachten: Das Wegnetz soll aus Hauptwegen (Verbindungswegen) und Gewannenwegen bestehen. Die Hauptwege sollen eine möglichst kurze und bequeme Verbindung der verschiedenen Gemarkungsteile mit der Ortschaft, sowie mit den beteiligten Nachbarorten herstellen und schwer zugängliche Höhenzüge innerhalb der Bereinigungsfläche aufschliefsen. Kein Weg, der mit Wagen befahren wird, darf weniger als 3 m Fahrbreite erhalten, und bei gröfseren Gewannenwegen ist eine Breite der Fahrbahn von 3,5—4 m anzustreben. Feldwege, welche nur als Fufswege dienen, sind mindestens 1 m breit zu machen. Ein Feldweg, welcher als Auffahrtsweg benutzt wird, soll im Gebirge und Hügelland nicht mehr als 10 % und in der Ebene nicht mehr als 7 % Steigung erhalten. Gewannenwege, welche nur abwärts befahren werden, können bis zu 18 % Steigung erhalten. Die Anlage von Feldwegen in Geländemulden und Wasserrissen ist möglichst zu vermeiden. Die Gewannenwege sollen tunlichst gerade und so gelegt werden, dafs die künftigen Planstücke womöglich eine rechteckige Form erhalten.

Nach Aufstellung des Besitzstandswerkes wird das Weg- und Grabennetz nach den bei der Abstimmungsverhandlung festgestellten Grundzügen durch den Meliorationsbauinspektor im Benehmen mit dem Genossenschaftsvorstand näher festgestellt und von dem Feldmesser auf dem Felde abgesteckt, wobei die Achsen der Wege und Gräben durch Stangen mit Strohwischen bezeichnet werden. Hierauf sind diese Achsen in Blei in die Kopie des Flurbereinigungsplans einzuzeichnen und von dem Meliorationsbauinspektor die etwa erforderlichen nivellitischen Vorarbeiten ausführen zu lassen.

Nunmehr werden die Kartenkopie, die nivellitischen Zeichnungen und die diesbezüglichen Verhandlungen mit einem Erläuterungsberichte des Meliorationsbauinpektors der Flurbereinigungskommission zur Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig ist über die Sonderbehandlung einzelner Grund-


LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA


Kreis Bühl, Gem
Flurbereinig
Von der Flurbereinigung ausgeschlossene
Schönberg
Gemarkung
Oberfeld gegen den Wald
Oberfeld gegen die Strafse
Im Weingarten
Hinter den Häusern
Ausgeschlossen

Tafel IX.

Kippenheim.

Karte. Abt. I

Gebiet der Gemarkung Kippenheim

Hasenäcker

Am Karrenweg

Feldweg Karrenweg

Vicinalstraße

vom Kippenheim



stücke Bericht zu erstatten, wobei davon auszugehen ist, dafs zur Ausführung von Meliorationsarbeiten stets nur diejenigen Eigentümer herangezogen werden dürfen, deren Grundstücke einen Vorteil davon haben.

Nach Genehmigung des Weg- und Grabennetzes durch die Flurbereinigungskommission wird dasselbe durch den Feldmesser endgültig abgesteckt. Die Grenzen der Wege und Gräben werden zunächst mit Pfählen bezeichnet und hernach vorschriftsmäfsig vermarkt, wobei u. a. darauf zu sehen ist, dafs die Grenzmarken nach Vornahme der erforderlichen Erhöhungen und Vertiefungen des Geländes die richtige Höhenlage erhalten. Sobald die Vermarkung der Wege und Gräben beendigt worden, ist deren Aufmessung vorzunehmen. Die hierzu erforderlichen Messungslinien sind nach den Regeln der Stückvermessung zu legen und in das Polygonnetz einzubinden. Bei Flurbereinigungen, bei welchen die Stückvermessung schon durchgeführt ist, sind die trigonometrischen und die polygonometrischen Punkte zuvor auf ihren unveränderten Stand zu prüfen.

Nach Berechnung der Liniennetzpunkte erfolgt die Einkartierung des Liniennetzes und der Grenzen der neuen Wege und Gräben in die Flurbereinigungskarten zunächst in Blei, und erst nach Offenlegung des Besitzstandswerkes werden sie mit Tusche ausgezeichnet. Der gleiche Eintrag erfolgt in den Kopien der Flurbereinigungskarten.

§ 49.

Offenlegung des Besitzstandswerkes. Nach Fertigstellung des Besitzstandswerkes hat der Personalvorsteher sämtliche Pläne und Akten durch Vermittelung des Meliorationsbauinspektors dem Direktor der direkten Steuern zur Veranlassung der *vermessungstechnischen Prüfung* vorzulegen.

Nach dieser Prüfung werden die Akten der Flurbereinigungskommission übergeben, welche die Offenlegung des Besitzstandswerkes veranlassen wird.

Die Offenlegung erfolgt auf dem Bürgermeisteramt und dauert einen Monat. Daselbst ist den Beteiligten auf Wunsch und in Anwesenheit eines der Vorstandsmitglieder der Genossenschaft Einsicht zu gewähren. Der Zeitpunkt und der Ort der Offenlegung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, zuvor aber sind die Besitzstandsauszüge den beteiligten Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten zuzustellen. Während der Offenlegung ist ein Verzeichnis aufzulegen, in welches die Beteiligten Bemerkungen eintragen können; auch können Einwendungen bei dem Bürgermeisteramt schriftlich angebracht werden oder mündlich bei Anwesenheit des Feldmessers, bezw. bei dem Besitzstandstermine. Kurze Zeit vor Ablauf der Frist entsendet nämlich die Steuerverwaltung einen Feldmesser an Ort und Stelle, welcher die gewünschten Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben und etwaige Einwendungen der Beteiligten entgegenzunehmen hat.

Nach Beendigung der Offenlegung beraumt die Kommission für Flurbereinigung einen Termin zur Erörterung und Erledigung der Einwendungen an, der 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen ist. Diesem Termin haben anzuwohnen: der von der Flurbereinigungskommission mit dem Vorsitz betraute Beamte, ein Vertreter der Katasterverwaltung, der Meliorationsbauinspektor, der Schätzer (Boniteur), der Personalvorsteher, der Flurbereinigungsfeldmesser und der Genossenschaftsvorstand.

Unerledigt bleibende Einwendungen sind: 1. soweit sie die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu den vom Zwang befreiten Grundstücken betreffen, zur Entscheidung an den Gemeinderat zu verweisen; 2. soweit sie Anstände in den Grenzen betreffen, dem vom Gemeinderat bestellten Schiedsmann (§ 16 des Katastergesetzes vom 31. März 1884) zu übergeben; 3. im übrigen an die hierzu bestellten Sachverständigen (s. § 44) zu überweisen. Auf Grund des Gutachtens hat das Ministerium eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 6 Wochen Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben worden ist.

Nach Erledigung sämtlicher Einwendungen, bezw. nach der Entscheidung des Ministeriums ist das Besitzstandswerk erforderlichenfalls zu berichtigen. Die Berichtigungen in den Registern, Auszügen usw. sind mit blauer Farbe vorzunehmen, und wenn dies nicht möglich ist, am Schlusse nachzutragen. Die Berichtigung ist durch den Direktor der direkten Steuern zu prüfen, worauf dieser das berichtigte Besitzstandswerk der Kommission für Flurbereinigung zur Genehmigung übergibt.

§ 50.

Aufstellung des Zuteilungswerkes. Auf Grund der Kopien der Flurbereinigungskarten hat der Feldmesser zunächst die *Absteckungsrisse* vorzubereiten. Diese dienen als Unterlage bei Entwurf und Messung der Steinlinien, welche für die Festlegung der neuen Grenzlinien erforderlich sind. In diese Risse, welche je einen geschlossenen Geländeteil umfassen, sind zunächst nur die schwarz auszuziehenden Grenzen der gemeinsamen Anlagen und der bereits vermarkten Grundstücke einzutragen, ferner die Polygonpunkte und Polygonseiten und die weiter in Frage kommenden Messungslinien.

Nach Vorbereitung der Absteckungsrisse hat der Meliorationsbauinspektor im Benehmen mit dem Feldmesser und dem Genossenschaftsvorstand die Richtung und Lage der neuen Grenzlinien zu bestimmen. Sind gebrochene Grenzlinien projektiert, so hat der Feldmesser die zur Festlegung erforderlichen Steinlinien in die Absteckungsrisse mit Bleistift einzuzeichnen, auf dem Felde abzustecken und in das Polygon- und Liniennetz, aufserdem in die Gewannen- und Weggrenzen, einzubinden. Diese

Steinlinien sind auf dem Felde durch starke Pfähle zu bezeichnen. Das Ergebnis der Messung der Steinlinien und die dabei weiter erhobenen Maſse sind sofort auf dem Felde mit schwarzer Tusche in die Absteckungshandrisse einzutragen.

Im Anschluſs hieran werden die einzelnen Abteilungen einer Flurbereinigung in *Hauptelemente* (Gewanne) eingeteilt, die durch Wege, Gräben und sonstige geeignete Linien abgegrenzt werden. Diese Hauptelemente sind abteilungsweise mit groſsen lateinischen Buchstaben *A*, *B*, *C* . . . zu bezeichnen, und es sind die Buchstaben mit blauer Farbe in die Flurbereinigungskarten einzutragen. Die neuen Wege, Gräben usw. sind ebenfalls als Hauptelemente zu behandeln und mit kleinen lateinischen Buchstaben zu bezeichnen. (Tafel IX nach S. 542.)[1]

Die Inhalte der Hauptelemente sind nach der Stückvermessungsanweisung zweimal zu berechnen, und es werden die Ergebnisse beider Berechnungen gemittelt. Die Summen der so erhaltenen Flächenmaſse müssen mit den Angaben im Schätzungs- und Vermessungsregister innerhalb der Fehlergrenzen übereinstimmen. Differenzen werden auf die Flächen der Hauptelemente verhältnismäſsig verteilt.

Diese Hauptelemente werden dann noch in *Elemente* zerlegt, deren Breite sich nach den Gröſsen der neu einzuteilenden Grundstücke richtet. Sind in einem Hauptelemente eine gröſsere Zahl von Grundstücken einzuteilen, so erhalten die Elemente eine Breite von 20—40 m und bei einer kleinen Anzahl eine solche von 50—100 m. Die Grenzen der Elemente sind blau in die Karten einzuzeichnen und abteilungsweise mit arabischen Ziffern 1, 2, 3 . . . zu numerieren. Diese Elemente sind ebenfalls zweimal zu berechnen, die Ergebnisse beider Berechnungen zu mitteln und auf die Flächen der Hauptelemente abzugleichen.

Nach Feststellung der Flächen der Hauptelemente und Elemente werden die Flächen der einzelnen Klassenabschnitte innerhalb der Hauptelemente und der Elemente je einmal berechnet. Die erhaltenen Maſse sind auf die vorher festgestellten Flächen in üblicher Weise auszugleichen. Das Ergebnis der Flächenberechnung wird sodann in das sog. *Elementenheft* eingetragen, worauf dann die Werte der Elemente berechnet und in das Elementenheft mit roter Tinte eingetragen werden. In gleicher Weise wird das *Verzeichnis der künftigen gemeinsamen Anlagen* gefertigt.

Nach Beendigung dieser Arbeiten erfolgt die Ermittelung der *Teilungsmasse* und die *Berechnung des Anspruchs der einzelnen Eigentümer*. Das hierbei zu beobachtende Verfahren stimmt im wesentlichen mit dem in Baden und Württemberg überein, wird also hier nicht weiter zu behandeln sein. Zur Berechnung dient das nachfolgende Formular.

[1]) Mit Ermächtigung der Kaiserlichen Flurbereinigungskommission in Straſsburg veröffentlicht.

Anspruchsberechnung.

Nummer der summarischen Übersicht, bezw. der Besitzstandsauszüge.	Abteilung (der in die Masse eingeworfenen Grundstücke)	Nummer (der in die Masse eingeworfenen Grundstücke)	Wert (der in die Masse eingeworfenen Grundstücke) ℳ	₰	Beitrag zu den gemeinsamen Anlagen 3,45 % des Besitzstandes ℳ	₰	Mithin bleibt zu leisten aus der Masse ℳ	₰	Die Ansprüche in Sp. 5 werden gedeckt aus Abteilung	Haupt-element	Element	mit einem Geländewert ℳ	₰	Nummer der angewiesenen Grundstücke.	Bemerkungen.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.	8.		9.	10.
1.	Blum, Aloys, Schreiner.														
	I.	25	295	50	10	20	285	30	I.	B.	1.	285	30	7	
		108	384	60	13	30	371	30		E.	5.	371	30	37	
			680	10	23	50	656	60				656	60		

§ 51.

Zuteilung des Geländes an die Grundbesitzer und Festsetzung der Geldentschädigungen. Bei der Zuteilung des Geländes sind folgende Grundsätze zu beachten: 1. Jeder Beteiligte soll das eingeworfene Gelände nach Abzug des Beitrags zu den gemeinsamen Anlagen aus der Masse vollständig ersetzt erhalten. 2. Dieser Ersatz soll tunlichst in Grundstücken von gleicher Kulturart, gleicher Bodengüte, von gleichem Gefälle und gleicher Höhenlage und in gleicher durchschnittlicher Entfernung vom Wohnsitz geleistet werden. 3. Kann einem Eigentümer nicht ein seinem Anspruch genau entsprechendes Grundstück zugewiesen werden, so ist eine entsprechende Geldentschädigung aufzuerlegen, bezw. zuzuweisen. Diese Entschädigung darf aber den zehnten Teil des Wertes des Grundstücks, bezw. 100 M. nicht überschreiten. 4. Ausmärkern ist ihr Grundbesitz auf Wunsch an dem ihrem Wohnsitz zugekehrten Ende des Unternehmens anzuweisen. 5. Grundstücke, für welche eine passende Ausgleichung schwer zu finden ist, sind den Eigentümern tunlichst wieder zuzuweisen. 6. Grundstücke der öffentlichen Anstalten sind auf deren Antrag in besondere Lose zu teilen.

Vor Beginn der Zuteilung ist erforderlichenfalls von dem Genossenschaftsvorstand ein Termin zur Entgegennahme von Wünschen der Beteiligten anzuberaumen. Diesem Termin hat der Feldmesser und möglichst auch der Meliorationsbauinspektor anzuwohnen.

Der *Zuteilungsentwurf* ist von dem Feldmesser auf Grund der Anspruchsberechnung, der vorstehenden Grundsätze und der vorgebrachten

Wünsche zu fertigen. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Kopien der Flurbereinigungskarten in annähernder Lage mit Bleistift eingezeichnet und die Namen der Eigentümer eingeschrieben, auch sind die neuen Grundstücke in ein Formular nach beifolgendem Muster ihrem Werte nach einzutragen.

Aufstellung des Zuteilungsentwurfs innerhalb der Elemente.

Abteilung.	Hauptelement.	Element.	Nummer der in das Unternehmen eingeworfenen Grundstücke	Wert nach Abzug des Weg- usw. Beitrags ℳ	₰	Neue Nummer nach der Zuteilung.	Bemerkungen.
1.		2.	3.	4.		5.	6.
I.	13	3	13	49	00	12	Der Wert des Restes der Parz. 51 mit 5,00 M. ist im Element D 3 zugeteilt.
			51	126	80		
			6	245	50	13	
			11	165	60		
			29	290	90	14	
			30	302	70	15	
			8	66	00		
				1246	50		
	13	4				16a	
			8	194	60		
			9	165	20		
			31	345	60	16b	
				705	40		

Nach Aufstellung des Zuteilungsentwurfes hat der Personalvorsteher denselben mit dem Genossenschaftsvorstand eingehend zu prüfen und bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Meliorationsbauinspektors einzuholen.

Nach Feststellung des Zuteilungsentwurfes hat der Feldmesser die neuen Grundstücksgrenzen auf dem Original der Flurbereinigungskarten einzurechnen, was in folgender Weise geschieht: Für ein abzutrennendes Grundstück wird zunächst die Grenze vorläufig nach Schätzung angenommen und dann der Wert des abgeschnittenen Stücks berechnet. Ergibt sich dieses um den Geländewert W zu klein, so ist die vorläufige Grenze um die Breite

$$x = \frac{W}{Aa + Bb + Cc + \ldots}$$

zu verrücken, wobei *a*, *b*, *c* . . . die Klassenwerte *A*, *B*, *C* . . . die aus der Karte entnommenen Längen der betreffenden Klassenabschnitte bedeuten. Die in einem Element entworfenen Grundstücke, bezw. Grundstücksteile sind nach Fläche und Wert auf das Element abzustimmen. Die eingerechneten Breiten der Grundstücke sind auf rechtwinklig abgesetzten Linien in die Karten einzuschreiben. Die Einrechnung der Grundstücke ist in einem besonderen Berechnungsheft darzustellen. Aus den Breiten der Grundstücke sind sodann die Steinlinienmafse zu berechnen und fortlaufend in den Karten anzugeben.

Nunmehr sind auch die Absteckungsrisse für die Absteckung vorzubereiten und zum Zwecke der Auskunftserteilung die Nummern und die Werte der Grundstücke in dieselben einzutragen.

Die eingerechneten Grenzlinien sind in dem Original der Flurbereinigungskarten zunächst nur in Blei einzuzeichnen, die endgültige Auszeichnung erfolgt erst nach Absteckung der neuen Grenzen. Ebenso erfolgt der Eintrag der neuen Nummern in die Flurbereinigungskarten zunächst nur in Blei. Nach Abschlufs der nach den Vorschriften der Stückvermessungsanweisung vorzunehmenden Neunumerierung sind die Nummern der Grundstücke, Wege und Gräben mit roter Tinte in die Absteckungshandrisse, in das Verzeichnis der künftigen gemeinsamen Anlagen, in die Anspruchsberechnung und in die Aufstellung des Zuteilungsentwurfs in den einzelnen Elementen einzutragen. Vor Absteckung der neuen Grundstücksgrenzen nach den fortlaufend angegebenen Schnittmafsen sind die Flächen der neuen Grundstücke mit den aus den fortlaufenden Mafsen abgeleiteten Breiten zur Probe auf die Richtigkeit dieser Mafse noch einmal zu berechnen.

Die *Absteckung der Grenzen* erfolgt auf Grund der Absteckungshandrisse, zuvor aber sind die neuen Wege durch Aufackern der hierfür bestimmten Flächen kenntlich zu machen. Zur Absteckung werden die auf den Steinlinien fortlaufend angegebenen Mafse benutzt, und es sind dabei die Steinlinien stets bis zu ihren Einbänden in das Liniennetz durchzumessen und die dabei sich ergebenden zulässigen Differenzen verhältnismäfsig zu verteilen. Die auf diese Weise bestimmten Punkte sind zunächst mit starken Pfählen zu bezeichnen, welche nach endgültiger Durchführung der Grenzabsteckung durch vorschriftsmäfsige Steine zu ersetzen sind, wobei darauf zu sehen ist, dafs die Steine die richtige Höhenlage erhalten. Ausnahmsweise können die Grenzsteine etwa 30 cm tief unter die Erdoberfläche gesetzt werden. Zur Prüfung der Richtigkeit der Absteckung und Vermarkung sind einzelne Grundstücke aufzumessen und zu berechnen.

Im Anschlufs an die Vermarkung hat der Feldmesser die Grundstücke an beiden Kopfenden mit Pfählen zu versehen, auf welchen die

Nummern in Ölfarbe angebracht sind, und gleichzeitig den Grundeigentümern die Nummern der ihnen zugeteilten Grundstücke bekannt zu geben.

Die Grundstücke des neuen Besitzstandes werden nach der Nummernfolge der Karte bezüglich des Flächenmafses und Wertes sowohl im ganzen, als nach Klassenabschnitten in das *Zuteilungsregister* eingetragen. Dieses Zuteilungsregister wird abgeschlossen, und es mufs der Abschlufs mit den Abschlüssen des Vermessungs- und Schätzungsregisters übereinstimmen. Beide Register haben die gleiche Einrichtung. Die zu leistenden oder zu gewährenden Geldentschädigungen zur Ausgleichung vorübergehender und bleibender Wertsunterschiede werden in das *Verzeichnis der Geldausgleichungen* eingetragen.

Endlich sind für jeden Beteiligten (auch bezüglich der Wege und Gräben) *Zuteilungsauszüge* aus dem Zuteilungsregister und aus dem Verzeichnis der Geldausgleichungen zu fertigen, aus welchen sie ersehen können, welche Wertsumme sie eingeworfen, welchen Beitrag sie zu den gemeinsamen Anlagen geliefert, welche Fläche und welchen Wert die für sie ausgeworfenen Parzellen darstellen und welche Geldentschädigungen sie zu fordern oder zu leisten haben. Aufserdem sind etwaige neue Grunddienstbarkeiten in die Zuteilungsauszüge aufzunehmen.

Die Zuteilungsauszüge sind abzuschliefsen und die gefundenen Schlufssummen in einer summarischen Übersicht darzustellen. Der Abschlufs mufs bezüglich des Geländewertes mit dem Zuteilungsregister und bezüglich der Geldentschädigungen mit dem Verzeichnis der Geldentschädigungen übereinstimmen. Nach seiner Fertigstellung ist das *vorläufige Zuteilungswerk* mit einer gutachtlichen Äufserung des Genossenschaftsvorstandes durch Vermittelung des Meliorationsbauinspektors der Kommission für Flurbereinigung vorzulegen.

§ 52.

Offenlegung des Zuteilungswerkes und Berichtigung der öffentlichen Bücher und Karten. Wenn die Kommission für Flurbereinigung die Offenlegung des Zuteilungswerkes genehmigt hat, so werden die Kartenabbilder, das Zuteilungsregister und das Verzeichnis der Geldentschädigung auf dem Bürgermeisteramt einen Monat lang offengelegt. Gleichzeitig hat der Genossenschaftsvorstand jedem Beteiligten seinen Zuteilungsauszug zur Anerkennung zuzustellen.

Einwendungen gegen das Zuteilungswerk sind in gleicher Weise zu behandeln, wie die Einwendungen gegen das Besitzstandswerk, ebenso die Abänderungen an dem Zuteilungswerk, die infolge der erhobenen Einwendungen und der hierauf ergangenen Entscheide etwa zu machen sind. Das so berichtigte Zuteilungswerk ist alsdann auf dem Instanzenwege dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung

veranlafst die Flurbereinigungskommission die Hinterlegung des Werkes auf dem Hypothekenamt, bezw. soweit das Grundbuch angelegt ist, auf dem Amtsgericht. Die erfolgte Hinterlegung wird von der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Endlich wird das Zuteilungswerk dem Direktor der direkten Steuern zum Zwecke der Fortführung des Katasters überlassen.

§ 53.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten. Die Gesamtheit der Arbeiten wird unter der Leitung und Beaufsichtigung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt. Er hat insbesondere die bautechnischen Arbeiten soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise zu vergeben, und zwar in Gegenwart des Direktors und eines zweiten Mitgliedes der Genossenschaft. Von dieser Regel kann mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten abgewichen werden. Dringende Arbeiten können durch den Meliorationsbauinspektor ohne höhere Genehmigung ausgeführt werden, es ist aber der Flurbereinigungskommission alsbald Anzeige zu erstatten. Wird zur Ausführung von Arbeiten das Zwangsenteignungsverfahren notwendig, so ist besondere Vorlage an das Bezirkspräsidium zu machen. Die Abnahme der Bauten erfolgt durch den Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und eines weiteren Mitgliedes des Genossenschaftsvorstandes.

In der Folge dürfen Grundstücke, welche in einer bereinigten Flur liegen, nur so geteilt werden, dafs die einzelnen Teile ihre Zufahrten behalten oder solche erhalten. Rechtsgeschäfte aller Art, welche einen anderen Zustand bezwecken, sind nichtig.

§ 54.

Verlauf des Flurbereinigungsgeschäfts. Nach einer dankenswerten Mitteilung der Kaiserlichen Kommission für Flurbereinigung in Strafsburg war bis Ende 1897 die Flurbereinigung für 2 Genossenschaften mit 117 Beteiligten und einer Fläche von 25,5 ha durchgeführt worden, in Ausführung befanden sich Flurbereinigungen für 8 Genossenschaften mit zusammen 590 Beteiligten und 694 ha Fläche, und über die Bildung von 11 weiteren Genossenschaften waren die Verhandlungen eingeleitet. Daraus geht hervor, dafs das Flurbereinigungswesen in Elsafs-Lothringen in guter Entwickelung begriffen war.

B. Landesmeliorationen.

§ 55.

Die Landeskulturbehörden und deren Geschäftskreis. Das Meliorationswesen in Elsafs-Lothringen hat sich allmählich aus dem französischen Service hydraulique herausgebildet. Dieser umfafste die

Aufsicht über alle nicht schiffbaren Gewässer des Landes, während die schiffbaren Gewässer und die Kanäle unter der Aufsicht der Wasserbauverwaltung stehen. Zu dem Geschäftskreis des Meliorationswesens gehören heutzutage in Elsafs-Lothringen:

1. die Regulierungen und Eindeichungen der öffentlichen, nicht zum Ressort der Wasserbauverwaltung gehörigen Flüsse und Bäche,
2. die Trockenlegung von Sümpfen und die Urbarmachung von Ödländereien, welche sich in gemeinschaftlichem Besitz befinden,
3. die Anlage von Ent- und Bewässerungen, Drainagen und Wiesenbauten für Gemeinden und autorisierte Genossenschaften, die Gemeinheitsteilungen, sowie alle landwirtschaftlichen Genossenschaften von Gesamtinteresse,
4. die Konzessionierung von Stauwerken aller Art an schiffbaren und nicht schiffbaren Flüssen, von Sammelteichen und Uferbauten,
5. die Reglementierung der Wasserbenutzung im öffentlichen Interesse,
6. die Räumung und Unterhaltung der Wasserläufe,
7. die Begutachtung von Bauentwürfen an Flüssen, welche von anderen Verwaltungen, wie z. B. von der Wegbauverwaltung, beabsichtigt sind,
8. die Mitwirkung bei der Ausführung von Flurbereinigungen.

Die Geschäfte der technischen Oberleitung werden seit 1879 von dem Ministerium für Elsafs-Lothringen wahrgenommen, dem zu diesem Zwecke ein besonderer Referent für das Meliorationswesen beigegeben ist.

Für den äufseren Dienst sind 7 Meliorationsbauinspektoren in den Bezirken Strafsburg, Kolmar, Ill, Hagenau, Saargemünd, Mülhausen und Metz aufgestellt, denen ein zahlreiches Personal von Assistenten, Wiesenbaumeistern und Kulturaufsehern zur Ausarbeitung der Entwürfe und zu deren Ausführung beigegeben ist. Die Bezirke der Meliorationsbauinspektoren sind in je 2—4 Wiesenbaumeisterbezirke eingeteilt. Die Wiesenbaumeister und Kulturaufseher werden in der Wiesenbauschule zu Strafsburg ausgebildet. Für die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Wasserläufe ist ein regelmäfsiger Dienst eingerichtet.

Anregungen zu Landesmeliorationen sind von den Meliorationsbauinspektoren und von den in den Kreisen verteilten Wiesenbaumeistern zu machen. Die Vorarbeiten und die technische Leitung der Ausführung werden von dem technischen Personal auf Staatskosten besorgt, auch übernimmt der Staat in der Regel noch einen Teil der Baukosten, wenn die Ausführungen ein allgemeines Interesse haben, wie z. B. bei Flufsregulierungen.

§ 56.

Gesetzliche Bestimmungen für die Ausführung landwirtschaftlicher Meliorationen. In Elsafs-Lothringen gelten für das Meliorationswesen noch die alten französischen Gesetze, soweit sie nicht durch neue

Reichsgesetze abgeändert und ergänzt worden sind. Von diesen alten Gesetzen seien hier folgende aufgeführt:

1. das Gesetz vom 16. September 1807 über die Austrocknung der Sümpfe,
2. das Gesetz vom 25. April 1845 über die Bewässerung,
3. das Gesetz vom 11. Juni 1847 über die Bewässerung,
4. das Gesetz vom 17. Juli 1856 über die Drainagen,
5. das Gesetz vom 28. Juli 1860 über die Nutzbarmachung der den Gemeinden gehörigen Sümpfe und öden Ländereien,
6. das Gesetz vom 21. Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften.

Nach dem letzteren Gesetz ist die Bildung von Syndikatsgenossenschaften zulässig: 1. zum Schutze gegen das Meer, Ströme, Giefsbäche, schiffbare und nicht schiffbare Flüsse, 2. zur Ausräumung, Vertiefung, Geradelegung und Regulierung von nicht schiffbaren oder flöfsbaren Kanälen und Wasserläufen, sowie von Be- und Entwässerungskanälen, 3. zur Austrocknung der Sümpfe, 4. zur Verbesserung feuchter und ungesunder Ländereien, 5. zur Bewässerung und Kolmatage (Schlammrieselung), 6. zur Drainierung, 7. zur Ausführung von Feldwegen und anderen landwirtschaftlichen Verbesserungen, welche allgemein nützlich erscheinen.

Es werden dabei freie und autorisierte Syndikate unterschieden. Freie Genossenschaften sind solche, welche durch einstimmigen Beschlufs der Interessenten ohne Mitwirkung des Staates zustande kommen, und autorisierte Genossenschaften solche, welche auf Beschlufs des Bezirkspräsidenten nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens gebildet werden.

Trotz der Vorzüge dieses Gesetzes ist unter französischer Herrschaft doch nur *eine* Unternehmung mit diesem Gesetz zur Ausführung gelangt. Die deutsche Verwaltung hat nach der Ursache der geringen Anwendung des Gesetzes nachgeforscht und gefunden, dafs neben dem Mangel geeigneten Personals einige Bestimmungen des Gesetzes, z. B. die Bestimmung über die Berechnung der Majorität für das Zustandekommen einer Genossenschaft, hinderlich sind und der Ergänzung bedürfen. Diese Ergänzungen sind enthalten in den Gesetzen vom 11. Mai 1877, 14. April 1884 und 30. Juli 1890.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 hat dann das Ministerium für Elsafs-Lothringen am 1. Oktober 1891 besondere *Bestimmungen für das Verfahren bei Bildung autorisierter Genossenschaften* erlassen. Es sind dies dieselben, welche auch für Flurbereinigungen gelten und in dem § 45 zusammengestellt sind.

Nachtrag zu Kapitel IV. Im März 1898 teilte das Ministerium dem Landesausschusse eine Zusammenstellung mit, wonach von 1876—1896 im ganzen 596 Meliorations-, Feldweg- und Flurbereinigungsgenossenschaften mit 46307 Beteiligten und 24963 ha Fläche gebildet worden sind.

Kapitel V.

Hessen.

A. Feldbereinigungen.

§ 57.

Einleitung. In den meisten Gegenden des hessischen Landes besteht schon seit vielen Jahrhunderten eine sehr starke Parzellierung, die durch fortwährende Teilungen immer mehr ausgedehnt wurde. Durchschnittlich fallen auf 1 ha 6,6 von den Eigentümern selbst und 3,1 von Pächtern bewirtschaftete Parzellen. In Oberhessen gibt es Gemarkungen, in denen 20 und mehr Parzellen auf 1 ha kommen. Diese weitgehende Güterzerstückelung mufste auch in Hessen mit Notwendigkeit dazu führen, durch gesetzliche Bestimmungen den damit verbundenen Mifsständen abzuhelfen.

Den ersten Anlafs dazu bildete die durch das Gesetz vom Jahre 1824 auf Staatskosten angeordnete Flurvermessung. Die Parzellenvermessung nebst der damit tunlichst zu verbindenden Gewannenregulierung und der Anlage von Feldwegen aber wurde den Gemeinden überlassen und denselben durch die Verordnung vom 20. Juni 1831 blofs empfohlen. Diese blofse Empfehlung war aber ziemlich erfolglos. Aus Scheu der mafsgebenden Faktoren, den gesetzlichen Zwang für die Zusammenlegungen einzuführen, haben die Ministerien des Innern und der Justiz am 15. Dezember 1834 eine Instruktion über das Verfahren bei Zusammenlegungen erlassen, welche eine gütliche Übereinkunft sämtlicher Grundeigentümer voraussetzte. Begreiflicherweise hatte auch diese Instruktion wenig Erfolg. Erst nachdem sich die Regierung durch Erkundigungen, die sie bei den landwirtschaftlichen Vereinen einzog, von dem Bedürfnis und der Zulässigkeit eines gesetzlichen Zwanges überzeugt hatte, hat sie einen hierauf bezüglichen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der am 24. Dezember 1857 als Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Teilbarkeit der Parzellen und Feldweganlagen, die Sanktion erhielt. Nach diesem Gesetz konnte eine Zusammenlegung im Zwangswege ausgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Grundbesitzer mit mindestens $^2/_3$ der zusammenzulegenden Fläche und der Hälfte des darauf lastenden Steuerkapitals sich für die Zusammenlegung erklärten. Abwesende und nicht legitimierte Bevollmächtigte wurden als gegen die Ausführung stimmend angesehen. Dieser Umstand und die

in die Instruktion vom 30. Januar 1866 aufgenommenen, das Verfahren erschwerenden Bestimmungen verhinderten eine weitergehende Anwendung dieses Gesetzes. So kam es, dafs in dem Zeitraum 1857—1871 die meisten *Konsolidationen* nicht mit Zuhilfenahme des Gesetzes, sondern auf gütlichem Wege ausgeführt wurden. Den von allen Seiten geltend gemachten Bestrebungen auf Revision des Gesetzes von 1857 kam die Regierung entgegen, indem sie im Jahre 1870 den Ständen einen neuen Entwurf vorlegte, der am 18. August 1871 zum Gesetz erhoben wurde. Eine Instruktion hierzu wurde am 7. November 1876 erlassen.

Auch dieses Gesetz hatte den erwünschten Erfolg nicht, was hauptsächlich davon herrührte, dafs das Verfahren manche Unvollkommenheiten und Schwerfälligkeiten enthielt. Nach den von Dr. A. Klaas im Jahre 1894 veröffentlichten „Erhebungen über vor dem Erlafs des Gesetzes von 1887 beschlossene Zusammenlegungen“ sind in der Zeit von 1847—1887 im ganzen 24 Feldbereinigungen beschlossen und ganz oder teilweise ausgeführt worden. Von diesen fallen auf die Zeit von 1847—1857 2 Unternehmungen, auf die Zeit von 1857—1871 6 Unternehmungen und auf die Zeit von 1871—1887 im ganzen 16 Unternehmungen. Die erhebliche Vermehrung der Zahl der in dem letzten Zeitraum beschlossenen Unternehmungen ist aber weniger dem Gesetz, als der Einwirkung der leitenden Behörden und Beamten, speziell des Landeskulturinspektors, zu verdanken.

Den in den landwirtschaftlichen Vereinen geäufserten Wünschen und dem Beschlusse der Stände auf Revision des Gesetzes von 1871 gemäfs hat dann die Grofsherzogliche Regierung im Jahre 1886 den Ständen den Entwurf zu einem neuen Zusammenlegungsgesetz unterbreitet. Aus den Beratungen der Stände ist dann das *Gesetz vom 28. September 1887, die Feldbereinigung betreffend,* hervorgegangen.

Nach diesem Gesetz können zwangsweise ausgeführt werden: 1. die Anlage von öffentlichen Feldwegen, welche eine freie Bewirtschaftung der Grundstücke zulassen, 2. die Zusammenlegung zerstreut liegender Grundstücke der einzelnen Eigentümer in eine für die Bewirtschaftung günstige Lage, Gröfse und Form, sowie in Verbindung mit 1 und 2: 3. die Herstellung sachdienlicher Kultur- und Gemarkungsgrenzen, Wasserlauf- und gemeinschaftlicher Ent- und Bewässerungsanlagen, 4. die Bildung von Grundstücken für öffentliche Zwecke, 5. weitere geeignete Boden- und Kulturveränderungen.

Von dem Gesetz kann auch Gebrauch gemacht werden bei Feldbereinigungen, welche auf Grund freier Vereinbarung sämtlicher beteiligter Eigentümer zustande gekommen sind.

Eine Feldbereinigung soll in der Regel eine Gemarkung umfassen, doch kann sie sich auch auf mehrere Gemarkungen oder Teile verschiedener Gemarkungen erstrecken, wenn diese eine zusammenhängende

Fläche bilden. Ausnahmsweise kann die Beschränkung auf Teile *einer* Gemarkung zugelassen werden. Grundstücke angrenzender Gemarkungen können im Laufe des Verfahrens zugezogen werden.

Von dem zwangsweisen Beizug sind folgende Grundstücke ausgeschlossen: 1. Hofreiten, Hausgärten, Parkanlagen und Bauplätze, 2. Friedhöfe und Grundstücke mit Familiengräbern, 3. Sand-, Lehm-, Mergel-, Erz- usw. Gruben, Stein- und Gipsbrüche, Torf- und Kohlenlager, zum Bergbau gehörige Grundstücke, 4. Grundstücke mit Mineralquellen und sonstigen wertvollen Quellen, 5. Hofgüter, 6. Weinberge und Grundstücke, die zur Obst-, Hopfen-, Weide- und Gartenkultur dienen. Letztere sind bei Weganlagen vom Zwange nicht befreit.

§ 58.

Feldbereinigungsbehörden. Die obere Leitung der mit der Feldbereinigung verbundenen Geschäfte und die Entscheidung über die Fälle, welche ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, steht der *Landeskommission* zu. Diese besteht aus 1 Vorsitzenden, 3 ständigen und 3 nicht ständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die 3 ständigen Mitglieder werden vom Grofsherzog ernannt und von den 3 nicht ständigen Mitgliedern je eines vom Provinzialausschufs jeder Provinz gewählt. Nach der Verordnung vom 28. September 1887 ist der Vorsitz dem Präsidenten der Zentralstelle für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine übertragen und der Landeskulturinspektor Mitglied der Landeskommission. Der Landeskommission ist das erforderliche technische und Bureaupersonal zugeteilt.

Sämtliche bei einer Feldbereinigung beteiligten Grundeigentümer, einschliefslich der Ausmärker, bilden die sogenannte *Feldbereinigungsgesellschaft*, welche als bestehend anzusehen ist, sobald das Zustandekommen der Bereinigung feststeht.

Auf die Durchführung des Verfahrens hat dieselbe keinen Einflufs, sondern es steht ihr nur das Recht zu, darüber zu beschliefsen:

1. ob in Gemarkungen, in denen keine Parzellenvermessung vorliegt, die im Grundbuche enthaltenen Flächenangaben oder die durch eine Neumessung zu ermittelnden Flächeninhalte der Bereinigung zugrunde zu legen sind;
2. ob die Bereinigungskosten nach dem Flächengehalt, dem Schätzungswerte der Grundstücke oder durch Bildung und Verkauf von *Massegrundstücken,* durch Erhebung von Beiträgen oder durch Kapitalaufnahme aufgebracht werden sollen, und
3. die zur Vollzugskommission zu berufenden Sachverständigen und ein Mitglied des Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter zu wählen.

Das Organ der Bereinigungsgesellschaft ist die *Vollzugskommission*, welcher die Ausführung der Feldbereinigung in jedem einzelnen Falle obliegt. Dieselbe besteht: 1. aus einem von der Landeskommission zu bestellenden Bereinigungskommissar[1]) als Vorsitzenden, 2. aus einem ebenfalls von der Landeskommission zu bezeichnenden, nicht beteiligten Sachverständigen, der den Vorsitzenden zu vertreten hat, 3. aus den Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, in deren Markungen die Feldbereinigung fällt, 4. aus 2 Sachverständigen und 2 Stellvertretern, welche von den beteiligten Grundeigentümern gewählt werden, 5. aus dem von der Landeskommission zu bestellenden Bereinigungsgeometer (Geometer I. Klasse) und 6. aus dem Bezirkskulturingenieur. Letzterer hat aber nur bei der Aufstellung des allgemeinen Meliorationsplans (§ 60), sowie bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen mitzuwirken. Dem *Ministerium des Innern* ist die oberste Entschliefsung für folgende Fälle vorbehalten:

a) Anträge der Landeskommission über die Regulierung von Gemarkungsgrenzen und die dazu erforderlichen Grundstücke angrenzender Gemarkungen, wenn die Einwilligung der beteiligten Gemeindevorstände und Grundeigentümer nicht zu erlangen ist;
b) bei Teilung von Grundstücken, wenn die zu bildenden Teile das kleinste zulässige Mafs nicht erreichen;
c) Anträge auf Übernahme von Feldbereinigungskosten auf die Staatskasse.

Aufser den vorgenannten Behörden wird für jeden Fall ein *Schiedsgericht* bestellt. Dasselbe besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines nebst Stellvertreter von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer, ein weiteres mit Stellvertreter von den jeweils reklamierenden Beteiligten, das dritte mit Stellvertreter von der Landeskommission bestimmt wird. Das letztere Mitglied führt den Vorsitz. Beteiligte Grundeigentümer können nicht Schiedsrichter werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden der Landeskommission beeidigt. Das Schiedsgericht entscheidet über Einwendungen gegen die Einschätzung und Zuteilung endgültig.

§ 59.

Einleitung einer Feldbereinigung. Die Feldbereinigung kann nur nach Mafsgabe der Bestimmungen des Feldbereinigungsgesetzes erfolgen und findet statt:

1. im Falle freier Vereinbarung sämtlicher beteiligter Grundeigentümer,
2. ohne diese Vereinbarung und gegen den Willen einzelner beteiligter Eigentümer, wenn die Eigentümer von mehr als der Hälfte des Gesamtflächengehalts des Bereinigungsbezirks sie beschliefsen.

---

[1]) Seit 1894 sind 2 ständige Kommissare aufgestellt, einer für Oberhessen und einer für Starkenburg und Rheinhessen.

Widersprechen indessen in der Einleitungstagfahrt $^4/_5$ der beteiligten Grundeigentümer, so unterbleibt die Ausführung der Feldbereinigung.

Der Antrag auf Einleitung einer Feldbereinigung ist bei der Landeskommission zu stellen. Das Verfahren wird eingeleitet:

1. durch eine schriftliche Erklärung der sämtlichen beteiligten Grundeigentümer, bezw. von mehr als $^1/_5$ der Grundeigentümer, welche mehr als die Hälfte des Bereinigungsbezirks (Fläche) besitzen;
2. durch den Antrag eines oder mehrerer Beteiligten;
3. von Amtswegen auf Anzeige der zuständigen Behörde in dem Falle des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1884. In letzterem Falle, d. h. in dem Falle, dafs eine Gewannen- und Parzellenvermessung vorgenommen werden soll, hat das Kreisamt im Einvernehmen mit der Landeskommission von Amtswegen die Grundeigentümer darüber abstimmen zu lassen, ob mit der Vermessung nicht eine Feldbereinigung oder doch wenigstens eine zweckmäfsigere Anlegung von Feld- und Gewannenwegen usw. verbunden werden soll.

Erachtet die Landeskommission die beantragte Feldbereinigung für zulässig, so hat über den Antrag eine öffentliche Abstimmung der beteiligten Grundeigentümer unter Leitung eines von der Landeskommission bestellten Kommissars stattzufinden. Diese unterbleibt, wenn die Voraussetzungen Ziffer 1 oben zutreffen.

Die *Einleitungstagfahrt*, welche in einer Gemeinde des Feldbereinigungsbezirks abzuhalten ist, wird von dem Kommissar angeordnet. Zu dieser Tagfahrt sind die Beteiligten mindestens 14 Tage vorher auf dem Wege dreimaliger öffentlicher Bekanntmachung im Kreisblatte, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den betreffenden Gemeinden einzuladen. Aufserdem soll den aufserhalb des Bereinigungsbezirks wohnenden Gutsbesitzern, bezw. ihren Vertretern noch durch besondere Zuschrift Mitteilung gemacht werden. Dieselben sind dabei aufzufordern, zur Wahrung ihrer Interessen einen im Bereinigungsbezirk wohnenden Bevollmächtigten aufzustellen, da weitere Zuschriften im Laufe des Verfahrens an sie nicht mehr ergehen werden.

Als *beteiligter Grundeigentümer* im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, welcher im Grund- (Flur-) Buch oder im „Mutationsverzeichnis“ des Bereinigungsbezirks eingetragen ist. Die Lehns- und Erbleihträger werden den Eigentümern der Grundstücke gleichgeachtet. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so steht jedem derselben die Vertretung seines Anteils zu. Gehört ein Grundstück zu einer Erbmasse, so sind die Erben als beteiligt anzusehen.

Das Abstimmungsergebnis wird von dem Kommissar zusammengestellt. Hierbei werden diejenigen beteiligten Grundeigentümer, welche weder persönlich, noch durch gehörig Bevollmächtigte abstimmen, als für die

Bereinigung stimmend angesehen. Auf diesen Rechtsnachteil ist schon in der Bekanntmachung der Einleitungstagfahrt hinzuweisen. Das Abstimmungsergebnis ist von dem Kommissar unter 7tägiger Offenlegung des Abstimmungsprotokolls in dem Kreisblatt bekannt zu machen. Beschwerden hiergegen sind binnen 14 Tagen von der Bekanntgabe an schriftlich bei der Landeskommission einzureichen.

Nachdem die Landeskommission den Beginn des Verfahrens für ein Bereinigungsunternehmen angeordnet hat, wird von dem Bereinigungskommissar zunächst eine Versammlung der beteiligten Grundeigentümer (der Bereinigungsgesellschaft) abgehalten. Die Einladung zu dieser, wie zu allen späteren Verhandlungen und Tagfahrten, erfolgt in der gleichen Weise wie bei der Einleitungstagfahrt. Besondere Einladung erfolgt, wenn die Feldbereinigung durch schriftliche Erklärung beschlossen wurde. In dieser Verhandlung wird über die im § 58 unter 1—3 genannten, zur Zuständigkeit der Feldbereinigungsgesellschaft gehörigen Angelegenheiten Beschlufs gefafst. Kommen Beschlüsse nicht zustande, so hat die Ermittelung des Flächengehalts der Grundstücke durch Vermessung zu geschehen, die Vollzugskommission die weiteren Beschlüsse zu fassen und die Landeskommission die Sachverständigen und Schiedsrichter zu ernennen. Aufserdem können in dieser Versammlung seitens der Beteiligten Wünsche und Anträge vorgebracht und beraten werden.

Die Feldbereinigung vollzieht sich in folgenden Abschnitten:

1. Aufstellung eines allgemeinen Meliorationsplanes,
2. Aufnahme des Besitzstandes,
3. Bildung der Ersatzgrundstücke,
4. Ausführung der gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen.

Mit Zustimmung der Landeskommission können die Arbeiten in mehr als 4 Abschnitte und gröfsere Bereinigungsbezirke in mehrere Abteilungen zerlegt werden.

Zur Wahrung der Rechtsverhältnisse der Beteiligten hat der Vorsitzende der Vollzugskommission alsbald nach Einleitung des Verfahrens die Beteiligten öffentlich aufzufordern, die Einträge der Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse in den öffentlichen Büchern innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem zuständigen Gerichte berichtigen oder ergänzen zu lassen.

Nach Beendigung eines jeden der unter 1—3 genannten Arbeitsabschnitte sind die Akten der Landeskommission zur Prüfung vorzulegen. Sind die von dieser Behörde erhobenen Anstände erledigt, so werden die Akten nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang in der Gemeinde offengelegt. Sind mehrere Gemeinden beteiligt, so erfolgt die Offenlegung in der mit der gröfsten Fläche beteiligten Gemeinde. — Nach beendigter Offenlegung wird vom Vollzugskommissar ein Termin

zur Entgegennahme etwaiger Einwendungen abgehalten, zu dem die Beteiligten unter der Androhung vorzuladen sind, dafs die Nichterscheinenden mit Einwänden ausgeschlossen sind. Über die nicht auf gütlichem Wege erledigten Einwendungen entscheidet das Schiedsgericht, bezw. die Landeskommission.

§ 60.

Aufstellung eines allgemeinen Meliorationsplanes. Der von der Kommission aufzustellende allgemeine Meliorationsplan bildet selbstverständlich kein spezielles Projekt, sondern ist von der Vollzugskommission nach allgemeinen Gesichtspunkten unter sorgfältiger Prüfung der örtlichen Verhältnisse zu entwerfen. Die weitere Ausarbeitung desselben bis in sämtliche Einzelheiten kann nur vom Geometer unter einer mehr oder minder eingehenden Beteiligung der übrigen Kommissionsmitglieder bewirkt werden.

Der allgemeine Meliorationsplan ist protokollarisch festzustellen und soll enthalten: a) die Zusammenlegungsbezirke, b) Andeutung über die Gestaltung der neuen Parzellen, c) Projektierung neuer Wege, Vorschläge über Anlage von Brücken, Be- und Entwässerungen u. dergl., d) Vorschläge über Erwerbung von Gemeindewegen, über Unterhaltungspflicht gemeinschaftlicher Anlagen, Beiziehung der Gemeinde zu den Kosten der gemeinsamen Anlagen, e) Überschlag der Kosten, f) Antrag über zwangsweise Beiziehung von Liegenschaften, g) Vorschläge über Bildung von Massegrundstücken und Verwendung der entbehrlich werdenden Wege usw., h) Feststellung des Verfahrens für die Einweisung in den neuen Besitz, i) Feststellung der Grundsätze über die Wertsermittelung, k) Feststellung der Reihenfolge der Arbeiten.

Die Meliorationspläne selbst werden meist im Mafsstabe 1 : 3000 gezeichnet. Einen Hauptvorzug derselben bildet die Darstellung der Horizontalkurven in einem Höhenabstande von 1 m in der Ebene, 2—3 m im Hügellande und 3—5 m im Gebirge.

In einem besonderen Erläuterungsberichte werden die Projekte näher begründet.

Der aufgestellte Plan ist in gemeinsamer Beratung unter dem Vorsitz eines Vertreters der Landeskommission durch den Kreisrat, die sonst ernannten Sachverständigen, die Mitglieder der Vollzugskommission und die einschlägigen Ortsvorstände zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Landeskommission. (§ 59.)

§ 61.

Aufnahme des Besitzstandes. Zur Aufnahme des Besitzstandes gehört: a) die Vermessung, Kartierung und Berechnung der einzelnen

Grundstücke, sofern nicht beschlossen worden ist, die im Grundbuch enthaltenen Angaben zugrunde zu legen; b) die Bestimmung der Bodenklassen und ihre Werte; c) die Abschätzung des Grund und Bodens und d) die Feststellung des Eigentums der einzelnen Grundeigentümer nach Kulturart, Gröfse und Wert.

Die *Vermessung* ist nach der für parzellarische Vermessung ganzer Gemarkungen bestehenden Katasteranweisung auszuführen.

Mit der Aufnahme der Parzellen hat der Geometer über die der Bereinigung zu unterziehende Fläche eine Karte anzufertigen, welche die Grenzen der Parzellen, die sonstigen Grenzen usw. enthält und ein möglichst vollkommenes Bild des tatsächlichen Zustandes der zu bereinigenden Fläche gewährt. Insbesondere sind auch die Parzellennummern und Gewannbezeichnungen einzuschreiben. Die Karte, welche im Mafsstab 1:1000 zu zeichnen ist, kann erforderlichenfalls in einzelne Abteilungen zerlegt werden.

In den Gemarkungen, von denen eine Parzellenvermessung vorhanden ist, fällt die Vermessung aus. Es ist alsdann der im Grundbuche eingetragene Flächeninhalt bei der Besitzstandsaufnahme beizubehalten. Ist keine Parzellenvermessung, sondern nur eine sogenannte Flurvermessung vorhanden, so tun die Beteiligten gut, eine Neumessung zu beschliefsen und von der Verwendung der Flurbucheinträge abzusehen; denn da den Flächenangaben des Flurbuches in der Regel keine Vermessung zugrunde liegt, auch der tatsächliche Besitz vielfach von den Angaben des Flurbuches abweicht, so hat der Beschlufs, die im Flurbuche enthaltenen Angaben der Feldbereinigung zugrunde zu legen, die unangenehme Folge, dafs alle Fehler und Unrichtigkeiten, welche dasselbe zur Zeit der Tagfahrt aufweist, im späteren Verfahren nicht mehr berichtigt werden können.

Die *Abschätzung* zerfällt in 2 Teile: in die Bonitierung und in die Festsetzung der Werte für die Flächeneinheit einer jeden Bonitätsklasse. Zu diesem Zweck haben die Sachverständigen zunächst zu bestimmen, wie viele Bonitätsklassen innerhalb des Zusammenlegungsbezirks für jede Kulturart anzunehmen sind, und zu berechnen, welcher Wert einem Quadratmeter Gelände jeder Klasse und Kulturart beizulegen ist. Dabei wird empfohlen, nicht zu viele Klassen festzusetzen und die Preiseinheiten so anzunehmen, dafs der für die einzelnen Grundstücke hiernach zu berechnende Wert den Kaufwerten möglichst nahe kommt.

Bei der Wertsfeststellung für die einzelnen Klassen wird abweichend von dem Schätzungsverfahren in andern Staaten neben den physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens auch noch die Entfernung vom Orte berücksichtigt, so dafs beispielsweise ein und derselbe Boden bei

1200 m weiterer Entfernung um zwei Klassen niedriger geschätzt wurde.[1]) Sodann sind die Grenzen der einzelnen Bonitätsklassen durch die Sachverständigen festzusetzen, durch den Geometer abzupflöcken und nach vorheriger geometrischer Bestimmung in die Parzellenkarten einzuzeichnen.

Dauernde Vorrichtungen oder ein aufserordentlicher Kulturaufwand zur bleibenden Erhöhung der Ertragsfähigkeit, wie Drainagen, Abzugsgräben, Bewässerungsanlagen, Schutzdämme usw., sind bei der Schätzung mit in Rechnung zu ziehen, nicht aber vorübergehende Erhöhungen oder Verminderungen der Ertragsfähigkeit, z. B. bessere oder schlechtere Düngung oder Bearbeitung usw. Diese letzteren Verhältnisse sind besonders zu schätzen und in Geld auszugleichen. In Geld sind ferner auszugleichen die Werte für abzutretende oder anzunehmende Obst- und Waldbäume und Servituten, welche durch die Zusammenlegung wegfallen.

Nach Einzeichnung der Bonitätsgrenzen in die Parzellenkarte berechnet der Geometer den Flächeninhalt jeder Bonitätsklasse für die einzelnen Parzellen, worauf durch Multiplikation der Fläche mit den Preiseinheiten der Wert jedes Klassenabschnittes und jeder Parzelle festgestellt und das Ergebnis in die für jeden Eigentümer aufzustellenden „Gütergeschosse“ eingetragen wird. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind deren Ergebnisse 14 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten offen zu legen. Innerhalb dieser Frist können Reklamationen gegen die Aufnahme des Besitzstandes vorgebracht werden. Über die Reklamationen, die von der Kommission nicht auf gütlichem Wege zu erledigen sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

§ 62.

Ausarbeitung des Entwurfes der Wege und Gräben und der neuen Feldeinteilung, sowie Berechnung der Ansprüche der Beteiligten. Nunmehr hat die Kommission das Projekt des Weg- und Grabennetzes im passenden Anschlufs an den Hauptplan (§ 60) vollständig auszuarbeiten. Dieser Entwurf mufs auf eingehenden technischen Untersuchungen an Ort und Stelle beruhen.

Bei der Anlage des Wegnetzes ist darauf zu achten, dafs alle Grundstücke mit dem geringsten Aufwand von ertragsfähiger Fläche vom Wege zugänglich gemacht werden. In der Ebene soll deshalb die gerade Linie und die rechtwinklige Durchkreuzung Regel sein; im welligen Lande darf diese Regel nur insoweit beibehalten werden, als die zu überwindende Steigung nicht mehr als 4—5 % beträgt, anderenfalls sind die Wege zu nivellieren und so anzulegen, dafs die künftige Lage der Grundstücke eine wirtschaftlich schickliche wird. Die Entfernung zweier gleichlaufenden

[1]) Wolff, Die Feldbereinigung, sowie deren Durchführung in der Gemarkung Weisenau. Mainz bei J. Diemer, 1891, S. 48.

Wege richtet sich nach der Zahl und Gröfse, namentlich aber der Länge der Parzellen. Die Breite der Hauptwege mufs jedenfalls so grofs sein, dafs sich zwei Fuhrwerke auf ihnen ausweichen können. Bei der Anlage von Entwässerungs- und Bewässerungsgräben ist auf die Möglichkeit der Ausführung von Drainagen und Bewässerungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Die Kosten der auszuführenden Arbeiten sind von der Kommission tunlichst genau zu veranschlagen, auch ist über den auf diese Weise beratenen Kulturplan ein Protokoll aufzunehmen. Die Wege und Gräben sind sodann abzupflöcken, aufzumessen und in die Karte einzutragen. Alsdann ist das für die gemeinsamen Anlagen erforderliche Gelände nach Gesamtflächeninhalt, Klassenanteilen und Geldwert zu berechnen. In gleicher Weise sind die durch die neuen Wege und Gräben gebildeten Gewannen zu berechnen. Die Summen beider müssen mit der Masse übereinstimmen. Wird alsdann der Bedarf für die gemeinsamen Anlagen und der für etwaige Massegrundstücke festgesetzte Prozentsatz von der ganzen Masse in Abzug gebracht, so ergibt sich die zur Verteilung verfügbare reine Teilungsmasse. Hierauf ist für jeden Beteiligten sein Anspruch zu berechnen, es ist der Anspruch in Geld, für welchen jeder bei der Austeilung zu befriedigen ist. Sobald diese Arbeiten beendigt sind, sind auch sie zur Einsicht der Beteiligten offen zu legen. Das hierbei zu beachtende Verfahren ist dasselbe wie bei der Offenlegung der Besitzstandsaufnahme (§ 61).

§ 63.

Entwurf der Zuteilung und Festsetzung der Geldausgleichungen.

Die Zuteilung der Ersatzgrundstücke kann entweder auf einmal für das ganze Feldbereinigungsgebiet oder getrennt in mehreren Abteilungen erfolgen. Bei derselben ist darauf hinzuwirken, dafs in jeder einzelnen Abteilung eine Ausgleichung der Ansprüche in Grund und Boden stattfindet. Grundstücke unter der Minimalgröfse dürfen nur gebildet werden, wenn der Gesamtflächeninhalt aller Grundstücke eines Besitzers in einer Kulturart die Minimalgröfse nicht erreicht. Die Minimalgröfse, unter die bei der Teilung von Grundstücken nicht herabgegangen werden darf, beträgt bei Ackerland 10 a, bei Wiesenland 6 a und bei Waldungen 50 a, für die übrigen Kulturen ist eine Minimalgröfse nicht festgesetzt.

Vor Anfertigung des Zuteilungsentwurfs sind die Wünsche der Beteiligten entgegenzunehmen und protokollarisch festzustellen. Hierauf hat der Geometer das Guthaben jedes einzelnen Teilhabers an Flächengehalt dadurch festzustellen, dafs er das Verhältnis des Flächeninhalts des zu verteilenden Geländes zum Flächeninhalt aller zur Masse gelieferten Parzellen bildet und mit dieser Verhältniszahl die Inhalte der einzelnen Parzellen multipliziert. Wird aufserdem das von der Masse abgehende Ge-

lände mit dem Durchschnittspreis für das Quadratmeter der ganzen Masse multipliziert, so findet man, in welchem Verhältnis das Guthaben eines jeden Einzelnen an Geldwert zu reduzieren ist.

Bei der Zuteilung ist sodann folgendes zu beachten:

Das Guthaben eines jeden Einzelnen mufs das Produkt aus dem zugeteilten Grund und Boden und der Preiseinheit der Bonitätsklasse, in welche derselbe fällt, sein; die Beschlüsse der Mehrheit der Beteiligten sind zunächst und sodann die Wünsche der Einzelnen zu berücksichtigen; nur soweit der Ersatz ohne Nachteil für die ganze Einteilung nicht vollständig durch Grund und Boden geschehen kann, ist die Vergütung in Geld zu bestimmen; jedes Grundstück mufs wenigstens mit einer Seite an einen Wirtschaftsweg grenzen; die *Masse*grundstücke müssen an die von der Kommission zu bezeichnenden Stellen gelegt werden, namentlich sind dazu die an den Abzweigungen der Wege entstehenden dreieckigen Stücke oder sonstige Stücke von nicht ganz wirtschaftlicher Figur bestimmt. Bei dem Entwurfe der neuen Einteilung hat nur der Vorsitzende, der Geometer und der von der Landeskommission bestellte Sachverständige mitzuwirken. Die neue Einteilung ist von dem Geometer nach den Vorschriften für die Parzellenvermessung in die Feldbereinigungskarte einzuzeichnen, und zwar die neuen Grenzen mit starken schwarzen Strichen, während die alten Grenzen durch rote Linien anzugeben sind. Für alle Fehler, welche hierbei vorkommen, ist der ausführende Geometer allein verantwortlich. Auf Grund der Einzeichnung der neuen Einteilung in die Karte überträgt sodann der Geometer die neuen Parzellen mit ihren neuen Bezeichnungen und Gröfsen auf die rechte Seite der „Gütergeschosse" (§ 61), berechnet darin den Geldwert der neuen Parzellen und stellt ihn zusammen; desgleichen hat der Geometer die Rechtsverhältnisse in die Gütergeschosse einzutragen.

Kommen Ausgleichungen in barem Gelde vor, so hat die Kommission noch eine besondere „Zahlungs- und Empfangsliste" aufzustellen. Aufserdem ist in den Gütergeschossen zu bemerken, was der betreffende Beteiligte an Geld zu empfangen oder zu bezahlen hat.

Hierauf sind die bis jetzt fertiggestellten Arbeiten zur Einsicht der Beteiligten wieder offen zu legen. Das Verfahren der dritten Offenlegung ist dasselbe, wie das bei den 2 ersten Offenlegungen. Den einzelnen Beteiligten können Abschriften der Originalgeschosse gegen Vergütung erteilt werden.

§ 64.

Einweisung und Aussteinung, Neuaufstellung öffentlicher Bücher. Nach endgültiger Feststellung des Zuteilungsplanes sind die trigonometrischen Punkte, Fluren und Gewannen, soweit dies nicht schon früher geschehen ist, sowie die neuen Parzellen, nachdem sie neu numeriert

worden sind, nach Mafsgabe der Karte im Felde abzupflöcken. Sodann erfolgt die Überweisung an die Beteiligten, wozu sie durch Bekanntmachung einzuladen sind. Nunmehr sind die Grenzen der neuen Parzellen nach vorgängiger Prüfung der Grenzpunkte durch den Geometer seitens der Feldgeschworenen auszusteinen. Die Verwertung der Massegrundstücke erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Möglichst gleichzeitig mit der Einweisung wird den Eigentümern die auf Grund der neuen Geschosse ausgefertigte Eigentumsurkunde zugestellt. Ebenso werden für die Berechtigten Urkunden ausgestellt, aus welchen ihre Rechte vor und nach der Zuteilung ersichtlich sind.

Nachdem die Beteiligten in ihr neues Eigentum eingewiesen sind, hat die Landeskommission auf Anzeige der Vollzugskommission alsbald über die neu verteilten Fluren auf Grund des „topographischen Güterverzeichnisses" neue Steuerkataster und Grundbücher aufstellen, die Karten kopieren, die vorhandenen Grund- und Tilgungsrenten neu radizieren und die Vormerkungen im Grundbuch beifügen zu lassen. Die so aufgestellten Grundbücher und Steuerkataster sind als auf legaler Parzellenvermessung beruhend anzusehen.

§ 65.

Ausführung der Arbeiten. Die Herstellung der Wege und Gräben, Überfahrten, Durchlässe usw. und die Ausführung der sonst vorgesehenen Meliorationen kann vorgenommen werden, sobald der Plan durch Ablauf der zweiten Offenlegungsfrist (§ 62) oder durch Entscheidung festgestellt ist. Dieselbe erfolgt unter Leitung des Bezirks-Kulturingenieurs und hat tunlichst so zeitig zu geschehen, dafs die Arbeiten bis zur Überweisung der neuen Parzellen vollendet sind. Der Kommission bleibt überlassen, ob die Arbeiten durch öffentliche Versteigerung oder Handakkord vergeben oder ob etwa einzelne den Beteiligten selbst überlassen werden sollen.

§ 66.

Kosten der Feldbereinigungen. Die Kosten der Tätigkeit der Landeskommission, der Prüfung des allgemeinen Meliorationsplans, sowie die Kosten der nach vollzogener Bereinigung noch weiter vorzunehmenden Katasterarbeiten werden vom Staate getragen. — Die Kosten des Vorsitzenden der Vollzugskommission, des Geometers und der von der Landeskommission als Stellvertreter des Vorsitzenden gewählten Sachverständigen werden aus der Staatskasse bezahlt und in einem zum voraus hierfür festgesetzten Betrag von den beteiligten Grundbesitzern zurückerhoben. Die etwa entstehenden Mehrkosten fallen dem Staate zur Last. — Dieser Betrag wie die übrigen Bereinigungskosten und die Kosten für gemeinschaftliche Anlagen werden auf die beteiligten Grundbesitzer nach Mafsgabe des hierfür gefafsten Beschlusses verteilt. Die Kosten für Verbesserungen, welche

nur im Interesse einzelner Grundstücke ausgeführt werden, oder Kosten, für deren Übernahme eine Verpflichtung einzelner Teilnehmer vorhanden ist, sind von den betreffenden Besitzern zu tragen. Für Grundstücke, welche aus der Bereinigung nur geringen Vorteil haben, werden die Eigentümer nur mit einem diesem Vorteil entsprechenden und von der Kommission zu bestimmenden Beitrag zu den Gesamtkosten herangezogen. — Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens trägt die unterliegende Partei.

Die Verzeichnisse der Kosten, Vergütungen usw. werden von dem Vorsitzenden der Kommission nach vorhergegangener 7tägiger Offenlegung für vollstreckbar erklärt. Für die Beiträge zu den Kosten und den zu leistenden Entschädigungen haften die betreffenden Grundstücke wie bei öffentlichen Abgaben. — Wenn die Versammlung der Beteiligten eine Kapitalaufnahme beschlossen hat, so liegt den betreffenden Gemeinden die Verpflichtung zur Übernahme der Bürgschaft hierfür ob.

Nach einem Vortrage des Herrn Dr. Klaas gelegentlich der Hauptversammlung des deutschen Geometervereins in Darmstadt im August 1898 waren seit dem neuen Gesetz 73 Unternehmungen mit 32045 ha ausgeführt worden. Die Kosten der Feldbereinigung stellten sich für 1 ha auf 47 M. und die der Melioration auf 60 M.

B. Landesmeliorationen.

§ 67.

Landeskulturbehörden. Die *Kreisämter* sind in Gemeinschaft mit der *fachlichen Zentralbehörde* zur Überwachung der Benutzung, Reinigung, Instandsetzung und Instandhaltung der Bäche und der dazu gehörigen Anlagen und zum Erlaſs der im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnungen zuständig.

Als *fachliche Zentralbehörde* fungieren die beiden ständigen Mitglieder des hessischen Landwirtschaftsrats unter Hinzutritt eines von dem Ministerium des Innern und der Justiz ernannten ständigen Mitglieds und dreier von den Provinzialausschüssen gewählter nicht ständiger Mitglieder.

Die technischen Organe sind der Landeskulturinspektor, welcher Mitglied der Zentralbehörde ist (s. auch § 58), und die Kulturinspektoren der 3 Provinzen mit den Sitzen in Darmstadt, Gieſsen und Mainz. Für die Provinz Oberhessen ist noch ein weiterer Kulturingenieur mit dem Sitz in Friedberg angestellt.

Den *Kreisämtern* ist überwiesen: 1. die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigungen, 2. die Feststellung von Entschädigungen bei Bauten in Bächen und bei Überschwemmungen, 3. die Verteilung der Kosten bei Regulierung eines Baches, 4. die Aufsicht über die öffentlichen Wassergenossenschaften.

Der *Kreisausschufs* entscheidet über die Genehmigung der Wassernutzung, die Beitragspflicht und das Beitragsverhältnis zu den Reinigungs- und Schutzarbeiten, die Bildung von Verbänden zur Aufräumung und Unterhaltung von Bächen, die Kosten der Regulierung von Bächen, Rechtsstreitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern u. a. m.

Der *Provinzialausschufs* entscheidet als Rekursinstanz gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses und in erster Instanz über die Untersagung von Wassernutzungen, über die Anwendung von Zwangsbefugnissen und über die Bildung von Verbänden und die Kostenverteilung bei Regulierung von Bächen, soweit der Kreisausschufs nicht zuständig ist.

Die *fachliche Zentralbehörde* hat zu entscheiden: 1. über die Genehmigung der Wassernutzung, die Einsprache Dritter, den Zwang zum Beitritt zu Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, den Plan des Unternehmens und die Verteilung der Kosten, 2. über die Abtretung von Grundstücken statt Kostenzahlung. Ferner hat diese Behörde einen Kommissar zu ernennen, die Erlaubnis zu Vorarbeiten zu geben und die Leitung der Ausführung zu übernehmen.

Als oberste Instanz fungiert das *Ministerium des Innern.*

§ 68.

Gesetzliche Bestimmungen für die Ausführung von Landesmeliorationen. Durch Gesetz vom 30. Juli 1887 wurden Bestimmungen über *„die Bäche und die nicht ständig fliefsenden Wässer"* erlassen und die diesbezüglichen früheren Gesetze aufgehoben. Die Verordnung hierzu vom 24. September 1887 ordnet die Anbringung von Eichpfählen an Triebwerken an, schafft eine fachliche Zentralbehörde und gibt Bestimmungen für Wiesenverbände, welche keine öffentliche Wassergenossenschaft bilden. Das Gesetz zerfällt in 6 Abschnitte: I. Rechtsverhältnisse und Benutzung der Bäche. II. Von den öffentlichen Wassergenossenschaften. III. Die Instandhaltung der Bäche. IV. Regulierung der Bäche. V. Allgemeine Bestimmungen. VI. Zuständigkeit der Behörden. Die für Landesmeliorationen wichtigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Wassernutzung. Der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf, wer an einem Bach Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers des Baches mit nachteiliger Wirkung für dritte Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird, errichtet oder wesentlich ändern will.

Wer eine Stauanlage errichten will, kann von dem Eigentümer des jenseitigen Ufers verlangen, dafs ihm die Benutzung seines Ufers so weit gestattet werde, als zur Ausführung und zum Gebrauch der Stauanlage erforderlich ist. Der letztere kann verlangen, dafs er entweder für die

ihm entstehenden Nachteile entschädigt oder dafs ihm die Mitbenutzung der Stauanlage gegen Teilnahme an den Kosten der Errichtung und Unterhaltung gestattet werde.

Wenn eine Wasserbenutzung nicht anders ausgeübt werden kann, als unter Mitbenutzung einer vorhandenen Stauanlage eines Dritten, so ist der letztere verpflichtet, die Mitbenutzung gegen verhältnismäfsigen Ersatz der Kosten zu gestatten. Läfst sich durch zeitweise Benutzung des einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage zugehörigen Wassers ohne nachhaltige Beeinträchtigung der letzteren ein erheblicher Vorteil für ein anderes Unternehmen, z. B. für die Landeskultur, erzielen, so kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des Beteiligten für verbindlich erklärt werden, sich zu diesem Zwecke einer Zeitbestimmung hinsichtlich der Wasserbenutzung zu unterwerfen. Wenn ferner bei einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage infolge mangelhafter Einrichtungen eine Verschwendung des Wassers verursacht wird, und sich durch Verbesserung dieser Einrichtungen ein Wasserüberschufs für ein anderes Unternehmen erzielen läfst, so kann der Besitzer der Anlage für verbindlich erklärt werden, die erforderlichen Verbesserungen auf Kosten des Unternehmers zu gestatten.

Wassergenossenschaften. Öffentliche Wassergenossenschaften können zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, zur Benutzung, Instandhaltung und Regulierung von Bächen, zum Schutze der Ufer, zum Schutze gegen Überschwemmungen und zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken gebildet werden. Zur Begründung ist der Nachweis eines öffentlichen und gemeinschaftlichen Nutzens erforderlich.

Das Genossenschaftsstatut, welches dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen ist, mufs u. a. enthalten: Namen und Sitz der Genossenschaft, den Genossenschaftszweck, eine Bezeichnung der Genossen und der beteiligten Grundstücke, Vorschriften über Benutzung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, die den Genossen obliegenden Verpflichtungen, Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes. Die Genossenschaft wird in allen ihren Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten und ist der Aufsicht des Staates unterworfen.

Der Eintritt in eine Genossenschaft kann gegen widersprechende Beteiligte erzwungen werden: 1. wenn durch das Unternehmen ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird und nur bei Ausdehnung auf die Grundstücke der Widersprechenden zweckmäfsig ausgeführt werden kann, und 2. die Mehrheit der Beteiligten, nach der Fläche der zu beteiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat. Das Unternehmen unterbleibt, wenn $^4/_5$ der beteiligten Grundbesitzer ihm widersprechen.

Die Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft kann erfolgen: 1. auf Antrag von Beteiligten, 2. im öffentlichen Interesse von Amts wegen.

Der Antrag ist an die fachliche Zentralbehörde (§ 67) zu richten, wobei folgende Aktenstücke einzureichen sind: 1. die erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen, 2. ein Voranschlag über die Kosten und die zu erwartenden Vorteile, 3. die Bezeichnung der Grundstücke, 4. eine Erklärung über die vorläufige Herbeischaffung der erwachsenden Auslagen. Auf Antrag ist die Zentralbehörde bereit, diese Akten zu beschaffen. Zur Leitung des Verfahrens ernennt sie einen Kommissar.

Ist die Einleitung des Verfahrens angeordnet, so sind die Vorarbeiten in den betreffenden Gemeinden während 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen. Zur Verhandlung und Beschlufsfassung, sowie zur Wahl ihrer Vertreter (3) für das weitere Verfahren sind die Beteiligten 14 Tage zuvor einzuladen. Nach dem Abschlufs der Verhandlungen entscheidet die Zentralbehörde darüber, ob und unter welchen Bedingungen zur Ausführung des Unternehmens die staatliche Genehmigung zu erteilen sei. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Ministerium des Innern und der Justiz binnen 14 Tagen zulässig.

Die Ausführung eines genehmigten Unternehmens geschieht unter der Leitung der Zentralbehörde durch die von ihr beauftragten technischen Beamten. Die entstehenden Kosten werden, sofern sich die Beteiligten über die Kostenverteilung nicht verständigen, nach dem Flächengehalt des zu verbessernden Grundeigentums ausgeschlagen.

Die *Regulierung der Bäche* kann sowohl von einer oder mehreren Gemeinden, deren Gemarkung sie durchfliefsen oder begrenzen, als von dem Kreisamt veranlafst werden. Den Regulierungen haben technische Untersuchungen, Anfertigungen von Plänen und Kostenvoranschlägen vorauszugehen, die auf Ansuchen von der Zentralbehörde gemacht werden. Die Pläne usw. sind wie bei Wassergenossenschaften aufzulegen und es ist den Interessenten Gelegenheit zu geben, binnen 4 Wochen Einwendungen zu erheben.

Die entstehenden Kosten sind durch die betreffenden Gemeinden zu tragen, soweit nicht Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden. Die letztere mufs unter allen Umständen die Kosten der Vorarbeiten, Pläne und Überschläge tragen. Die verlassenen Bachbetten fallen den betreffenden Gemeinden als Eigentum zu und können an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke gegen Ersatz abgetreten werden.

Wiesenvorstände. Die Wiesenvorstände für Wiesen von Wiesenbesitzern, welche keine öffentliche Wassergenossenschaft bilden sollen, bestehen: 1. aus dem Bürgermeister oder Beigeordneten der Gemeinde und 2. aus Ortseinwohnern, welche Wiesen besitzen, benutzen oder verwalten. Die Zahl der letzteren wird nach Bedürfnis vom Kreisamte bestimmt. Die

Wiesenvorstände sind verpflichtet, alles in Anregung zu bringen, was zur Verbesserung und zum Schutze der Wiesen dienlich ist, über Wiesenkultur auf Erfordern Gutachten abzugeben, bei der Ausführung von Wiesenverbesserungen mitzuwirken und über die Beobachtungen der Ortswiesenpolizeiordnung strenge zu wachen.

Für die *Bildung von Landeskulturgenossenschaften* enthalten das Gesetz und die Verordnung vom 28. September 1887 u. a. folgende Bestimmungen: Landeskulturgenossenschaften können gebildet werden zur Bodenverbesserung und Kulturveränderung, zu Anlagen für bessere Bodenbewirtschaftung oder Instandhaltung von solchen, zu Obst-, Reben-, Korbweide- und sonstigen Anlagen von Nutzgewächsen, zur Aufforstung von Ländereien und zur Bewirtschaftung von Waldungen und zu sonstigen Zwecken für die Landeskultur. Die Genossenschaften für wasserwirtschaftliche Zwecke fallen nicht unter dieses Gesetz, sondern unter das Gesetz vom 30. Juli 1887 (s. oben). Das Gesetz unterscheidet zwischen freien und öffentlichen Genossenschaften, das Verfahren bei Bildung der letzteren ist ähnlich demjenigen bei Bildung von öffentlichen Wassergenossenschaften. Die Aufsicht über die öffentlichen Genossenschaften ist von einer Zentralbehörde zu führen, welche aus den beiden ständigen Mitgliedern des hessischen Landwirtschaftsrats und dem Landeskulturinspektor besteht.

Über die in den ersten 7 Jahren nach dem Erlassen der Landeskulturgesetze, d. h. in der Zeit von 1888—1894 einschliefslich, *eingeleiteten und ausgeführten kulturtechnischen Unternehmungen* gibt der von der Grofsherzoglichen oberen landwirtschaftlichen Behörde im Jahre 1896 veröffentlichte Bericht (Darmstadt, H. Brill) eingehende Mitteilungen. Nach diesem Bericht sind bis zum Jahre 1894 Landeskulturgenossenschaften nicht entstanden. Für öffentliche Wassergenossenschaften wurden die Vorarbeiten hergestellt für 61 Genossenschaften mit 2607,62 ha Fläche, ausgeführt wurden die Meliorationsanlagen für öffentliche Wassergenossenschaften für 40 Genossenschaften mit 1732,49 ha Fläche, wovon auf Röhrendrainagen 37 Unternehmungen mit 1443,51 ha Fläche und auf die Be- und Entwässerung von Wiesen 3 Unternehmungen mit 288,98 ha Fläche fallen. Freiwillige Unternehmungen wurden ausgeführt in 25 Fällen mit einer Meliorationsfläche von 186,48 ha. Im ganzen wurden in diesem Zeitraum für Bodenmeliorationen aufgewendet 454590,81 M. oder auf das Jahr durchschnittlich 64941,54 M.

Aufserdem wurden noch 3 Bachregulierungen ausgeführt und die Vorarbeiten für 5 Regulierungen hergestellt.

Kapitel VI.

Österreich.

Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke.

§ 69.

Einleitung. Die Art der Ansiedlung und die Einteilung und Bewirtschaftung der Felder ist in den einzelnen Kronländern Österreichs eine so verschiedenartige, dafs es gänzlich ausgeschlossen erscheint, im Rahmen dieses Buches auch nur deren Grundzüge zur Darstellung zu bringen. Wer sich hierüber näher unterrichten will, den verweisen wir auf das klassische Werk Meitzens: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen usw. Berlin 1895. Bemerkt möge hier noch werden, dafs in den deutschen Ländern, besonders in Niederösterreich, die Verhältnisse ähnlich sind wie im Südwesten Deutschlands: starke Parzellierung, unregelmäfsige, gekrümmte und langgestreckte Grundstücke ohne unmittelbaren Zugang.

Die moderne Gesetzgebung zur Förderung agrarischer Unternehmungen geht bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück. Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde im Jahre 1768 ein Gesetz erlassen, nach welchem binnen Jahresfrist alle Gemeinweiden geteilt werden sollten. Viel Erfolg hatte das Gesetz freilich nicht, immerhin aber wurde erreicht, dafs ein Teil der Grofsgrundbesitzer seinen Anteil ausscheiden und in Verbindung damit seinen übrigen Grundbesitz mehr oder weniger abrunden liefs. — Eine weitere Förderung haben die agrarischen Unternehmungen durch das Patent vom 5. Juli 1853, betreffend die Ablösung und Regulierung der Forst- und Weideservitute, erfahren.

Die eigentliche *Zusammenlegung der Grundstücke* aber hat in Österreich lange keinen Anklang gefunden, und erst der jüngsten Zeit blieb es vorbehalten, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Die erste Anregung zu einem Zusammenlegungsgesetz gab die Ministerialverfügung vom 24. Dezember 1853, mit welcher die Landwirtschaftsgesellschaften zu Gutachten aufgefordert wurden. Diese Gutachten sind meist zustimmend ausgefallen. So hat die Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Prag im Jahre 1856 sich fast einstimmig für gesetzlichen Zwang ausgesprochen, ebenso die Generalversammlung der niederösterreichischen

Gesellschaft am 24. Februar 1869 u. a. Greifbare Gestalt hat die Sache aber erst erhalten, als das Ackerbauministerium auf Grund des vom Ministerialrat Peyrer erstatteten Gutachtens über seine Informationsreise im Jahre 1876 einen Gesetzesentwurf ausarbeiten und den Landwirtschaftsgesellschaften zur Begutachtung mitteilen liefs. Aus diesem Entwurf sind dann folgende *3 Reichsgesetze*, betreffend die „agrarischen Operationen", hervorgegangen:

1. das Gesetz (No. 92) vom 7. Juni 1883, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke;
2. das Gesetz (No. 93) vom 7. Juni 1883, betreffend die Bereinigung des Waldlandes von fremden Einschlüssen und die Abrundung der Waldgrenzen;
3. das Gesetz (No. 94) vom 7. Juni 1883, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke usw.

Diese Gesetze sind allerdings nur sogenannte Rahmengesetze und treten in den einzelnen Ländern erst nach dem Zustandekommen besonderer Landesgesetze in Wirksamkeit. — Derartige Landesgesetze sind bisher nur in den im § 70 aufgeführten Ländern erlassen, während in den Ländern Böhmen, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Görz, Gradiska, Istrien, Dalmatien und Bukowina bis heutigen Tages die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen noch fehlen. In allerneuester Zeit (1906) hat mit Veranlassung des k. k. Ackerbauministeriums die freiwillige Zusammenlegung der aus 7 Bauernhöfen und 12 Arbeiterhäusern bestehenden Gemeinde Rothaugezd in der Nähe von Pilsen stattgefunden, und hoffentlich wird dieses Beispiel auf die Förderung der Zusammenlegungen in dem einen stark zersplitterten Landbesitz aufweisenden Lande Böhmen einen günstigen Einflufs ausüben.

§ 70.

Das Reichsgesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Nach dem *Zusammenlegungsgesetz No. 92 vom 7. Juni 1883* können landwirtschaftliche Grundstücke eines bestimmten Gebietes unter behördlicher Mitwirkung der Zusammenlegung unterzogen werden, einer wiederholten gegen den Willen ihres Besitzers jedoch nur, wenn eine solche behufs zweckmäfsiger Ausführung der Be- oder Entwässerung gröfserer Landstriche durch ein Landesgesetz angeordnet wird. Der Landesgesetzgebung wurde vorbehalten die Bestimmung darüber, was als landwirtschaftliches Grundstück anzusehen ist, welche Grundstückskategorien ausgeschlossen sind, ob und nach welchen Grundsätzen in Verbindung mit einer Zusammenlegung zu derselben einbezogene Grundstücke geteilt, bezw. die bezüglichen Besitz- und Benutzungsrechte geregelt werden sollen.

Ebenso hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die neuen gemeinschaftlichen Anlagen hergestellt und dauernd in Stand gehalten werden sollen. — Im übrigen enthält das Reichsgesetz No. 92 folgende Bestimmungen:

In Angelegenheiten der Zusammenlegung sind zuständig: beeidete Lokalkommissare, Landeskommissionen bei den politischen Landesbehörden und eine Ministerialkommission im Ackerbauministerium. Die Instruktion (vorbereitende Verhandlung) von Parteistreitigkeiten steht dem Lokalkommissar zu und die Entscheidung hierüber bleibt der Landeskommission unter Offenhaltung der Berufung an die Ministerialkommission vorbehalten. Sowohl die Landeskommission als auch die Ministerialkommission fällen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei wirtschaftlichen Fragen sind Landwirte oder Landeskulturtechniker als Beiräte zu vernehmen.

Die Bestimmungen in betreff der Bestellung der Lokalkommissare und der Landeskommissionen sind ebenfalls der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die *Vorarbeiten* für eine Zusammenlegung, sowie der Zusammenlegungsplan können entweder unter der Leitung eines Lokalkommissars oder ohne diesen durch einen oder mehrere Eigentümer der zusammenzulegenden Grundstücke zustande kommen. Die Landeskommission hat zur Vornahme der für eine Zusammenlegung erforderlichen Vorarbeiten und zur Aufnahme des Zusammenlegungsplans einen Lokalkommissar zu bestellen, wenn mindestens die Hälfte der Eigentümer der zu einem Zusammenlegungsgebiete gehörigen landwirtschaftlichen Grundstücke einen Lokalkommissar begehrt, desgleichen wenn ein Landesgesetz behufs zweckmäfsiger Ausführung der Be- und Entwässerung gröfserer Landstriche eine Zusammenlegung verordnet. Durch die Landesgesetzgebung ist ferner zu regeln das bei Vornahme der Vorarbeiten, sowie bei Aufstellung eines Zusammenlegungsplans zu beobachtende Verfahren, die Bestellung der Geometer, Schätzleute und anderer Sachverständiger, die Schätzung der Grundstücke und der einer abgesonderten Beratung vorbehaltenen Gegenstände, die Ermittelung der zu leistenden Geldentschädigungen und die Absteckung und Erörterung des Zusammenlegungsplans an Ort und Stelle.

Wenn ein oder mehrere Eigentümer der zusammenzulegenden Grundstücke die Vorarbeiten für die Zusammenlegung, sowie die Aufstellung eines Zusammenlegungsplanes ohne Leitung eines Lokalkommissars unternehmen wollen, so können sie noch vor Beginn der Vorarbeiten die Entscheidung der Landeskommission darüber einholen, ob der örtliche Umfang der beabsichtigten Zusammenlegung den Bestimmungen des Gesetzes entspricht. Zutreffendenfalls kann diese Behörde den Unternehmern auf Ansuchen für eine den Umständen angemessene Zeitdauer die Ermächtigung

zu den nötigen Erhebungen und Vermessungen unter der Bedingung erteilen, dafs sie den etwa verursachten Schaden vergüten werden.

Ein von einem oder mehreren Eigentümern aufgestellter *Zusammenlegungsplan* ist in den zum Zusammenlegungsgebiete gehörigen Gemeinden 14 Tage lang zur Einsicht aller individuell zu verständigenden unmittelbar Beteiligten öffentlich aufzulegen und, nachdem die Mehrheit derselben ihre Zustimmung durch ihre Unterschrift erklärt hat, der Landeskommission vorzulegen. In dem Vorlagebericht sind die einschlägigen Verhältnisse darzulegen, auch ist anzugeben, ob diese Verhältnisse, an denen auch andere Personen wegen eintretender Änderungen in betreff einer Dienstbarkeit oder Reallast oder wegen einer beabsichtigten wirtschaftlichen Anlage beteiligt erscheinen, im gütlichen Wege geregelt oder der behördlichen Entscheidung vorbehalten wurden. Erscheint der vorgelegte Zusammenlegungsplan nicht zweckmäfsig und nicht geeignet, als Grundlage für weitere Verhandlungen zu dienen, so hat die Landeskommission den Beteiligten die Vorlage eines verbesserten Planes anheimzustellen. In allen übrigen Fällen hat die Landeskommission einen Lokalkommissar zu bestellen, den Tag des Beginnens seiner Amtswirksamkeit öffentlich bekannt zu machen und auf Grundlage seiner an Ort und Stelle vorzunehmenden Erhebungen zu bestimmen, ob sofort zur Auflegung des Zusammenlegungsplanes in Gemäfsheit der folgenden Bestimmungen geschritten oder vorher noch die Verhandlung hinsichtlich der Regelung der Verhältnisse dritter Berechtigter usw. zu ergänzen sei.

Der Zusammenlegungsplan ist, gleichviel ob er unter der Leitung eines Lokalkommissars oder ohne diesen durch beteiligte Grundeigentümer zustande gekommen ist, in den zum Zusammenlegungsgebiete gehörigen Gemeinden zur Einsicht aller Beteiligten 30 Tage hindurch öffentlich aufzulegen, vom Lokalkommissar öffentlich abzustecken und von diesem auf Verlangen der Beteiligten zu erläutern. Einwendungen gegen diesen Plan können sowohl von den unmittelbar als den mittelbar Beteiligten binnen 45 Tagen vom Tage der Auflegung an gerechnet bei dem Lokalkommissar entweder schriftlich oder mündlich angebracht werden. Über diese Einwendungen entscheidet die Landeskommission und im Berufungswege, für welchen eine Frist von 14 Tagen festgesetzt ist, die Ministerialkommission. Wurden keine Einwendungen erhoben oder wurde ihnen von seiten der zuständigen Behörde keine Folge gegeben, so ist ein Beschlufs der unmittelbar Beteiligten über den Zusammenlegungsplan einzuholen. Wurden dagegen infolge von Einwendungen Änderungen des Zusammenlegungsplans verfügt, so hat der Lokalkommissar zunächst den Plan mit den bezüglichen Entscheidungen in Übereinstimmung zu bringen, ihn erforderlichenfalls von neuem an Ort und Stelle abzustecken und dann die endliche Beschlufsfassung der Beteiligten einzuholen. Diese Beschlufsfassung fällt

in denjenigen Fällen weg, wo die Zusammenlegung behufs zweckmäfsiger Ausführung der Be- und Entwässerung gröfserer Landstriche durch ein Landesgesetz angeordnet worden ist.

Die Beschlufsfassung der Beteiligten über den Zusammenlegungsplan erfolgt unter der Leitung des Lokalkommissars durch Abstimmung. Hierbei gilt ein Zusammenlegungsplan als angenommen, wenn die Mehrheit aller an der Zusammenlegung unmittelbar Beteiligten demselben zugestimmt hat, und der Katastralreinertrag der dieser Mehrheit gehörigen, der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke mindestens zwei Dritteile des Katastralreinertrags aller beteiligten Grundstücke ausmacht. Das Verfahren bei dieser Abstimmung wird durch Landesgesetzgebung bestimmt. Durch letztere kann auch für die Annahme eines Zusammenlegungsplanes eine gröfsere Mehrheit der Beteiligten, ein gröfserer Katastralreinertrag, sowie neben diesem noch ein bestimmter Teil der Gesamtfläche gefordert werden.

Das Abstimmungsergebnis ist von dem Lokalkommissar sofort nach der Abstimmung in den zum Zusammenlegungsgebiete gehörigen Gemeinden mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, dafs Beschwerden hiergegen binnen 14 Tagen bei dem Lokalkommissar vorzubringen seien. Nach Ablauf dieser Frist hat der Lokalkommissar das Abstimmungsprotokoll mit den eingekommenen Beschwerden der Landeskommission vorzulegen. Die Landeskommission entscheidet über die Beschwerden mit Ausschlufs der Berufung und erteilt entweder dem Zusammenlegungsplane die Bestätigung oder verweigert sie. Im Falle der Bestätigung erteilt die Landeskommission dem Lokalkommissar die für den Vollzug des Planes nötigen Weisungen. Ein von der Landeskommission bestätigter Zusammenlegungsplan unterliegt weder einer Berufung, noch kann gegen einen solchen Plan die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt werden. Den Abschlufs eines Zusammenlegungsverfahrens hat die Landeskommission öffentlich kund zu machen, und mit dem Tage der Kundmachung erlischt die Zuständigkeit der Zusammenlegungsbehörden.

Die *Kosten* der Entlohnung des Lokalkommissars einschliefslich dessen Reisegebühren und Kanzleiauslagen werden von der Staatskasse bestritten. Wer die übrigen Kosten zu tragen hat und wie diese auf die Verpflichteten umzulegen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung kann auch bestimmen, dafs den bei Zusammenlegungen Beteiligten zur Bestreitung der Kosten aus Landesmitteln, aus Landesanstalten und aus anderen öffentlichen Anstalten unter billigen Bedingungen Darlehen gewährt werden müssen.

Das vorbeschriebene Gesetz tritt in jedem der einzelnen Königreiche und Länder mit dem über diesen Gegenstand zu erlassenden Landesgesetze in Wirksamkeit. Solche Landesgesetze sind bis jetzt in folgenden Ländern erlassen:

1. Für die Markgrafschaft Mähren die Gesetze vom 13. Februar 1884, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke, und die Vollzugsverordnung hierzu vom 5. Juli 1886.

2. Für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns (Niederösterreich) die Gesetze vom 3. Juli 1886 und die Durchführungsverordnung vom 8. Februar 1887.

3. Für das Herzogtum Kärnten das Gesetz vom 5. Juli 1885, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke, und die Verordnung vom 18. Dezember 1886. Die Gesetze vom 21. Februar 1900, betreffend die Zusammenlegung und Änderungen zum Teilungsgesetze. Durchführungsverordnung vom 11. Juni 1903.

4. Für das Herzogtum Krain die Gesetze vom 26. Oktober 1887, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke, und die Verordnungen vom 30. Juli 1888. Gesetz vom 7. November 1900, betreffend die Zusammenlegung, und die Durchführungsverordnung vom 9. Juli 1903.

5. Für das Herzogtum Schlesien die Gesetze vom 28. Dezember 1887, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke, und die Verordnung vom 20. Januar 1890.

6. Für das Herzogtum Salzburg die Gesetze vom 11. Oktober 1882, betreffend die Zusammenlegung, die Teilung und Regulierung. Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1903.

7. Für das Königreich Galizien die Gesetze vom 9. Dezember 1899, betreffend die Zusammenlegung und die Teilung. Durchführungsverordnung vom 18. Januar 1903.

Sodann hat das Ackerbauministerium im Jahre 1887 eine „Geschäftliche und technische Instruktion für die Durchführung agrarischer Operationen“ mit vielen Formularen, Tabellen, Beispielen, Zeichen- und Schriftenmustern herausgegeben.

Nach diesen Landesgesetzen und Verordnungen ist bei der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke im wesentlichen das nachfolgend beschriebene Verfahren einzuhalten.

§ 71.

Allgemeine Bestimmungen des Landesgesetzes. Das Gebiet, auf welches sich eine Zusammenlegung zu erstrecken hat, mufs bestehen aus der ganzen Katastralgemeinde oder aus einem oder mehreren zu einer oder mehreren Katastralgemeinden gehörigen Bodenabschnitten, welche durch natürliche oder künstliche Grenzen abgegrenzt sind, oder welche durch ihre Bewirtschaftung von einer Ortschaft aus sich als selbständige Gemarkungen darstellen. Als landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne

des Gesetzes sind anzusehen: Äcker, Wiesen, Weiden, Feld- und Hopfengärten, Raine und Änger, ohne Unterschied, ob diese Grundstücke mit Bäumen bepflanzt sind oder nicht, ferner Wege, Triften, Gräben und aufser Kultur stehende Flächen. Grundstücke, welche einer dieser Kategorien nicht angehören, oder welche wegen ihrer besonderen Lage oder Eigenschaft einen solchen wirtschaftlichen Wert haben, der durch Anweisung eines anderen Grundstücks nicht ersetzt werden kann, können nur mit Zustimmung der Besitzer in die Zusammenlegung einbezogen werden.

Innerhalb des Zusammenlegungsgebietes haben alle Grundstücke den Gegenstand der Zusammenlegung zu bilden, welche nach vorstehendem gesetzlich nicht ausgeschlossen sind. Ausnahmsweise können über die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes hinaus in die Zusammenlegung einbezogen werden: 1. Grundstücke, deren Besitzer die Einbeziehung verlangen, wenn letztere die Zusammenlegung fördert oder wenigstens nicht erschwert; 2. solche Grundstücke, auch ohne Zustimmung ihrer Besitzer, welche zur zweckmäfsigen Abgrenzung der Abfindungsgrundstücke oder zur zweckmäfsigen Herstellung der wirtschaftlichen Anlagen erforderlich sind. Mit der Zusammenlegung mufs die Herstellung aller jener gemeinschaftlichen Anlagen verbunden werden, welche zur Herbeiführung einer tunlichst servitutsfreien Zugänglichkeit und zweckmäfsigen wirtschaftlichen Benutzbarkeit der Abfindungsgrundstücke notwendig sind.

§ 72.

Zusammenlegungsbehörden. In Angelegenheiten der Zusammenlegung sind zuständig: *beeidete Lokalkommissare,* die Landeskommission bei der politischen Landesbehörde und die Ministerialkommission im Ackerbauministerium. Die *Lokalkommissare* sind aus der Reihe solcher Personen zu bestellen, welche für das Richteramt oder die politische Verwaltung usw. geprüft und mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind, oder aus der Reihe theoretisch und praktisch gebildeter Landwirte, welche die Kenntnis der bezüglichen Gesetze und Vorschriften nachweisen. Bei schwierigen Fällen können für den juristischen und ökonomischen Teil besondere Lokalkommissare bestellt werden; einer derselben wird mit der Oberleitung betraut.

An der Seite des Lokalkommissars haben bei der Zusammenlegung mitzuwirken: 1. ein Ausschufs der Beteiligten, 2. das für die geometrischen Arbeiten notwendige geometrische Personal, 3. die sonst erforderlichen technischen Hilfskräfte und Sachverständigen.

Der *Ausschufs der Beteiligten* hat nach Bestimmung des Lokalkommissars aus 4—12 Mitgliedern zu bestehen, von denen die Hälfte von den unmittelbar Beteiligten gewählt wird, während die andere Hälfte von dem Lokalkommissar aus der Reihe der Beteiligten in der Art berufen

wird, dafs alle Besitzklassen gleichmäfsig vertreten sind. Aufserdem gehören dem Ausschusse an: 1. die Gemeindevorsteher der beteiligten Gemeinden, 2. die mit der Geschäftsführung im Sinne des VI. Hauptstücks der Gemeindeordnung vom 15. März 1864 betrauten Besitzer der daselbst bezeichneten Realitäten, bezw. die Bevollmächtigten dieser Besitzer.

Das zu den geometrischen Arbeiten erforderliche *technische Personal* ist vom Landesausschusse auf Kosten des Landes zu bestellen. Diese Techniker müssen entweder eine entsprechende Verwendung als Katastral- oder Evidenterhaltungsgeometer nachweisen oder zu solchen Geschäften behördlich autorisiert sein. Für die Feststellung der Besitzstands- und Wertsverhältnisse können mehrere Geometer, für die die Feldeinteilung betreffenden Arbeiten darf aber nur ein Geometer verwendet werden. Der Ort, an welchem der Geometer seinen Wohnsitz zu nehmen hat, wird von dem Vorsitzenden der Landeskommission bestimmt.

Die sonst erforderlichen *Fachmänner,* wie Kulturtechniker, Forsttechniker, Wiesenbaumeister, sowie die zu den Schätzungen zu verwendenden Sachverständigen und die Grenzanweiser (Indikatoren) sind vom Lokalkommissar zu bestellen und zu beeidigen. Die Verwendung von Kulturingenieuren findet nur in wichtigen Fällen und namentlich dann statt, wenn es sich um Regulierung von Gewässern, Herstellung von Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Drainageanlagen gröfseren Umfangs handelt. Als Boniteure sind solche Personen zu verwenden, welche vermöge ihrer Kenntnisse auf dem Gebiete der Landwirtschaft alle die Ertragsfähigkeit der Grundstücke bedingenden Verhältnisse zu beurteilen imstande sind.

Die *Landeskommission* besteht aus dem Statthalter oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, dem Referenten, 3 Mitgliedern aus dem Richterstande und einem Mitgliede des Landesausschusses.

Bei *amtlichen Zusammenlegungen*[1]) gliedert sich das *Verfahren* in folgende Abschnitte: 1. das Vorverfahren, 2. das Hauptverfahren, 3. das Schlufsverfahren.

§ 73.

Vorverfahren. Hierzu gehört die Einbringung und Verhandlung (Instruierung) von Anträgen, die Prüfung dieser Anträge und die Entscheidung über sie. Auch gehört hierzu die Wahl des Beteiligtenausschusses.

Nach der Bestellung des Lokalkommissars und des Geometers beginnt die Feststellung des Zusammenlegungsgebietes. Zu diesem Zweck ist, wenn nicht eine neue Vermessung vorgenommen werden mufs, ein rektifiziertes, adjustiertes und mit den Katasterparzellennummern versehenes

---

[1]) Von der Beschreibung des Verfahrens bei aufseramtlichen Zusammenlegungen durfte abgesehen werden.

Trockendruckexemplar der Mappe (Karte) durch Bestellung beim Katastralmappenarchiv zu beschaffen. Im Falle einer Neumessung des Zusammenlegungsgebietes können für die Rektifizierung, Adjustierung und Eintragung der Parzellennummern auch ältere Abdrücke der Mappe verwendet werden.

Sodann sind unter Zuziehung des Beteiligtenausschusses und des Geometers die äufseren Grenzen des Bereinigungsgebietes zu begehen, und diejenigen Grundstücke zu bestimmen, welche auszuschliefsen und welche über das Bereinigungsgebiet hinaus beizuziehen sind.

Von der Zusammenlegung gesetzlich ausgeschlossen sind: Grundstücke, welche sich ihrer Lage nach zu Bauplätzen eignen, Hausgärten, Parkanlagen, mit Mörtelmauerwerk eingefriedete Grundstücke, Wein-, Obst- und Hopfengärten, welche mindestens 3 Jahre bestehen und eine zusammenhängende Fläche von mindestens $^1/_2$ ha einnehmen. Ferner Waldungen, insoweit es sich nicht um vereinzelte, in den landwirtschaftlich benutzten Grundstücken zerstreut liegende oder in dieselben einspringende Wald- oder Buschparzellen handelt.

Nach Begehung der äufseren Grenzen hat der Geometer unter Zuziehung der Grenzanweiser das Bereinigungsgebiet zu „durchforschen“, die einzelnen Grundstücke mit der Darstellung in der Katasterkarte zu vergleichen und erforderlichenfalls in letzterer zu berichtigen. Gleichzeitig hat der Lokalkommissar die Beteiligten und ihre Rechte festzustellen und das Ergebnis in das „Hauptverzeichnis der Beteiligten“ einzutragen. In diesem Verzeichnis sind die unmittelbar Beteiligten nach der Gröfse ihres Besitzes zu ordnen, welche Reihenfolge in allen späteren Registern beizubehalten ist.

§ 74.

Hauptverfahren. Das Hauptverfahren beginnt mit der Herstellung der *Originalmappe*. Der Lokalkommissar hat auf Grund der von dem Geometer vorgenommenen Prüfung der Katasterkarte und von dessen Anträgen zunächst zu bestimmen, ob die Katastervermessungsarbeiten benutzt werden können oder ob durch Neumessung eine neue Originalmappe beschafft werden mufs. In letzterem Falle sind die Vorschriften für die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters in der Verordnung vom 1. Juni 1883 zu beachten. Im II. technischen Teil der „Instruktionen für die agrarischen Operationen“ sind diese Vorschriften zusammengestellt.

Das Verfahren bei diesen Vermessungen, welche an die Landestriangulation angeschlossen werden müssen, ist in kurzen Zügen folgendes: Herstellung eines Dreiecksnetzes IV. Ordnung mit je 1 Punkt auf 20—50 ha, Legung eines Polygonnetzes mit Haupt- und Nebenzügen, mit 20 bis 50 Punkten aufs Quadratkilometer, Ausführung der Detailvermessung mit Stahlband im ebenen und mit Mefslatte im geneigten Gelände unter Zuhilfenahme von Winkelkreuz, Winkelspiegel usw., Aufzeichnung der Original-

mappe auf Blättern in der Gröfse von nicht über 1,3 auf 1,8 m. Zu den Originalmappen ist gutes, auf Leinwand gespanntes oder auf der Rückseite lackiertes Velinpapier zu verwenden. Für Originalmappen, auf Grund von Neumessungen hergestellt, ist in der Regel der Mafsstab 1 : 2500 zu verwenden, ausnahmsweise 1 : 1250 oder 1 : 2000. Die Katasterkarten haben den Mafsstab 1 : 2880.

In der auf die eine oder andere Weise beschafften Originalmappe ist der Grundbesitz jedes Beteiligten nach zusammenhängenden Besitzkomplexen, welche fortlaufend zu numerieren und mit den Buchstaben der Besitzer zu versehen sind, darzustellen.

Die Flächenberechnung ist womöglich nach Originalmafszahlen auszuführen und durch zweimalige Berechnung sicher zu stellen. Zur Kontrollrechnung dürfen Faden- oder Polarplanimeter verwendet werden.

Nach Herstellung der Originalmappe hat der Lokalkommissar die *Wertverhältnisse* der einbezogenen Grundstücke festzustellen. Dies geschieht entweder im Einverständnisse der unmittelbar Beteiligten oder auf Grund der Gutachten von Sachverständigen. Die Bewertung im Einverständnisse erfolgt durch Feststellung von Wertklassen für die einzelnen Kulturgattungen, durch Feststellung der in diesen den verschiedenen Wertklassen zuzuweisenden Bodenabschnitte *(Wertabteilungen)* und durch die einverständliche Feststellung der Reinerträge für je 1 ha jeder Wertklasse und Kulturgattung. Von den Reinerträgen ist der 20fache Betrag als Kapitalwert in Ansatz zu bringen.

Die Grenzen der einzelnen Wertabteilungen sind auf dem Felde durch Pflöcke zu bezeichnen, einzumessen, auf Feldskizzen einzuzeichnen und von diesen in die Originalmappe zu übertragen. Für die Feststellung des Wertes der einbezogenen Grundstücke werden vom Lokalkommissar aus der Mitte der Beteiligten in der Regel fünf Klassifikatoren und mindestens ein unbeteiligter, wissenschaftlich und praktisch vorgebildeter Landwirt als Boniteur bestellt und beeidigt. Die Bewertung erfolgt im Wege der *Bonitierung*. Diese geschieht durch die Klassifikatoren und durch die Boniteure und zerfällt: a) in die Aufstellung des Bonitätsschemas, b) in die Klassifikation, und c) in die Tarifierung.

Behufs Aufstellung des *Bonitätsschemas* sind für die Kulturgattungen: Ackerland, Wiesen, Gärten, Hutweiden, Wald und der Kultur zuzuführende Flächen nach den in diesen Gattungen bestehenden Abstufungen der Ertragsfähigkeit die erforderlichen Bonitätsklassen festzustellen. Vor dem Beginn der Bonitierung erfolgt die Aufsuchung der Mustergründe, welche örtlich festgelegt und von dem Boniteur in dem Bonitätsschema näher beschrieben werden. Sie sollen einen richtigen und bleibenden Vergleichsmafsstab sowohl bei der Einschätzung selbst, als auch

37*

bei späteren Einwendungen gegen diese abgeben. Nach Aufstellung des Bonitätsschemas ist die *Klassifikation,* d. h. die Bestimmung und örtliche Abgrenzung derjenigen Teile des Gebietes, welche einer und derselben Klasse zugezählt werden müssen, von den Klassifikatoren vorzunehmen. Die Klassengrenzen werden wieder abgesteckt, von dem Geometer eingemessen und in die Originalmappe eingetragen.

Nach Beendigung der Klassifikation hat der Lokalkommissar die *Tarifierung,* d. h. die Ermittelung des in Geld anzugebenden Reinertrags aufs Hektar, auf Grund der Gutachten der Boniteure vorzunehmen. Von dem Reinertrag wird wieder der 20fache, auf ganze Gulden abgerundete Kapitalwert in Ansatz gebracht. Gleichzeitig sind durch die Boniteure etwaige Belastungen von Grundstücken abzuschätzen, welche bei der Bewertung der Grundstücke nicht berücksichtigt werden konnten, und bei Grundstücken, bei denen ein ungewöhnlich hoher oder gesunkener Kultur- und Düngungszustand vorhanden ist, der Mehr- oder Minderwert, ebenso wird die Höhe der erforderlichen Geldausgleichungen für die bei Übernahme der neuen Abfindungen noch nicht erschöpfte Ausnützung der neuesten Düngung und der auf periodische Nutzungen verwendeten Bestellungskosten abgeschätzt.

Im Anschlusse an die Bonitierung findet eine genaue Besitzermittelung an der Hand der Grundbuchauszüge und der Katasterkarte statt. Die hierbei zutage tretenden Unrichtigkeiten werden in einem besonderen *„Differenzausweis“* zusammengestellt und sowohl dem Grundbuchgericht wie der Katasterverwaltung zur Behebung mitgeteilt. — Im Verfahren werden unmittelbar und mittelbar Beteiligte unterschieden. Unmittelbar Beteiligte sind die Besitzer der umzulegenden Grundstücke, mittelbare die Realgläubiger, Pächter usw. Letzteren steht ein Einspruch gegen die Zusammenlegung selbst nicht zu, wohl aber gegen die Abfindung, die Geldausgleichungen usw., soweit sie hierin eine Verkürzung ihrer Rechte erblicken.

Nachdem die Bonitätsgrenzen in die Originalmappe übertragen sind, hat der Geometer die *Berechnung der Flächen* der einzelnen Besitzkomplexe, der Wert- und Bonitätsabteilungen vorzunehmen und die Resultate in ein Berechnungsprotokoll einzutragen. Auf Grund des Berechnungsprotokolls ist das *Besitzstandsregister* anzufertigen. Es zerfällt in 3 Teile: der I. Teil, das eigentliche Besitzstandsregister, hat zu enthalten den Nachweis aller Besitzkomplexe ihrer laufenden Nummer nach, der II. Teil, der Auszug aus dem Besitzstandsregister, den Nachweis der jedem einzelnen Beteiligten gehörigen Besitzkomplexe, der III. Teil, das Klassifikationsregister, den Nachweis der einzelnen Wert- oder Bonitätsabteilungen.

Nach Vollendung dieser Arbeiten ist der Bonitätsplan und das Besitzstandsregister 14 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten öffentlich

aufzulegen, innerhalb welcher Frist Einwendungen gegen den Bonitätsplan und gegen das Besitzstandsregister bei dem Lokalkommissar anzubringen sind. Aufserdem wird jedem unmittelbar Beteiligten ein Auszug aus Teil II des Besitzstandsregisters über seinen Besitzstand zugestellt. Der Lokalkommissar hat die Einwendungen zu prüfen und zutreffendenfalls die Berichtigung im weiteren Verfahren zu veranlassen. Eine Entscheidung findet in diesem Stadium des Verfahrens nicht statt.

Die jetzt folgende *Aufstellung des Zusammenlegungsplanes* beginnt mit der *Projektierung der gemeinsamen Anlagen.* Zu diesen gehören: Herstellung, bezw. Verlegung oder Regulierung von Wegen, Triften, Bächen, Gräben, Brücken, Durchlässen, Wehren, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Uferschutzbauten u. dergl. Die gemeinsamen Anlagen sind in der Regel zuerst auf der Karte zu entwerfen und sodann auf dem Felde abzustecken. Hierbei ist folgendes zu beachten: die gemeinsamen Anlagen sollen möglichst geringe Herstellungs- und Erhaltungskosten erfordern, auch ist auf leichte Beschaffung der hierzu erforderlichen Baustoffe Rücksicht zu nehmen. Wenn die Regulierung der Ortslage und die Feststellung von Baulinien beantragt wird, so ist die Herstellung zweckmäfsiger Ortsausgänge anzustreben. — Bei der Projektierung von Verbindungswegen zwischen Ortschaften ist die kürzeste Verbindung ins Auge zu fassen und beim Entwurf der Wirtschaftswege, Triften usw. auf eine möglichst kurze und leicht herzustellende Verbindung der Wirtschaftsgebäude mit den Abfindungsgrundstücken und der letzteren unter sich Rücksicht zu nehmen. — Die Kronenbreite der Wirtschaftswege ist in der Regel nicht unter 4 m, die von Fufswegen nicht unter 1 und nicht über 2 m zu nehmen. Wo Seitengräben an Wegen erforderlich sind, haben sie eine Sohlenbreite von 0,30 m zu erhalten. — Aufserdem ist darauf zu achten, dafs die Breite der Abfindungsstücke zur Länge in einem wirtschaftlich richtigen Verhältnisse steht und jedes Grundstück, wenn möglich, an beiden Kopfseiten von einem Wege aus zugänglich ist. Auch ist im Anschlusse an das Wegnetz für die Ableitung des Tage- und Grundwassers und für die Beschaffung aller erforderlichen Vorflut durch ein geeignetes Grabennetz Sorge zu tragen. — Für alle diese Anlagen sind erforderlichenfalls besondere Detailpläne aufzustellen.

Die gemeinsamen Anlagen sind zunächst mit mittelhartem Bleistift in die Originalmappe einzuzeichnen, worauf vom Lokalkommissar die Zustimmung der beteiligten Behörden einzuholen ist. Ist die Zustimmung erlangt, so hat der Geometer den Flächeninhalt der gemeinsamen Anlagen bezüglich der in den einzelnen Bonitätsabteilungen liegenden Flächen zu berechnen und die Flächeninhalte in ein Berechnungsprotokoll einzutragen, auf Grund dieses die Werte der Wegfläche zu berechnen und in einem besonderen Verzeichnis zusammenzustellen.

Bei Gelegenheit des Entwerfens der gemeinsamen Anlagen ist auch das Beitragsverhältnis der Beteiligten zu den für diese Anlagen erforderlichen Flächen nach folgenden Grundsätzen festzustellen: Ein Mehr- oder Minderbedarf an Flächen zu den neuen gemeinsamen Anlagen gegenüber den entbehrlich werdenden alten ist in Ermangelung einer anderen Übereinkunft nach dem mittleren Verhältnisse der Fläche und des Wertes des beteiligten Grundbesitzes zu verteilen. Ausnahmen können gemacht werden für solche Grundstücke, welche keinen oder nur einen geringen Vorteil haben und für solche, welche einen besonderen Vorteil erhalten. Auch ist zu bestimmen, ob und welche Flächen behufs Deckung oder Minderung der Kosten verkauft werden sollen.

Alsdann hat der Geometer folgende *Abfindungsberechnung* zu machen, welche die rechnungsmäfsige Ermittelung des in Grund und Boden zu erfüllenden Abfindungsanspruches jedes einzelnen Beteiligten zu enthalten hat.

Ermittelung der den einzelnen Beteiligten gebührenden Anteile an (Abfindungs-

Laufende Nummer.	Gegenstand der Ermittelungen.	Acker					Wiese					Garten				
		Flächeninhalt			Wert		Flächeninhalt			Wert		Flächeninhalt			Wert	
		ha	a	qm	fl.	kr.	ha	a	qm	fl.	kr.	ha	a	qm	fl.	kr.
1.	2.	3.					4.					5.				
1.	Lit. a) Wagner, Gustav.															
	In die Zusammenlegung einbezogener Grundbesitz	43	10	50	18 980	10	17	5	20	9820	30	—	50	22	240	10
	Anteil an den zu teilenden Grundstücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Anteil an der einbezogenen Fläche bestehender Wege.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	43	10	50	18 980	10	17	5	20	9820	30	—	50	22	240	10
	Beitrag zu den gemeinschaftlichen Anlagen.	—	99	62	365	19	—	54	53	812	84	—	—	—	—	—
	Verbleibt Abfindungsanspruch	42	10	88	18 614	91	16	50	67	9507	46	—	50	22	240	10

Nach Beendigung der Abfindungsberechnung hat der Lokalkommissar durch den Geometer den Plan der neuen Gestaltung des Grundbesitzes *(Einteilungsentwurf)* auf der Karte entwerfen zu lassen und hierzu die Beteiligten bezüglich ihrer Wünsche informatorisch zu vernehmen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das Flächenmafs der den Beteiligten zuzuweisenden Abfindungsgrundstücke hat zum Wert derselben in gleichem Verhältnis zu stehen, wie das Flächenmafs der abzufindenden Grundstücke zum Wert derselben; Abweichungen hiervon sind blofs bis zum fünften Teil dieses Verhältnisses zulässig. Die den Beteiligten zuzuweisenden Grundstücke an Garten-, Acker- und Wiesenland haben in demselben Verhältnisse zu ihrer Gesamtabfindung zu stehen, in welcher die abzufindenden Grundstücke jeder Kulturgattung zu den gesamten abzufindenden Grundstücken stehen. Jedem Beteiligten sind die Abfindungsgrundstücke in möglichst zusammenhängender Lage und für die Bewirtschaftung günstiger Form zuzuweisen. Die Ab-

dem zur Bildung der Abfindungen zu verwendenden Grundbesitze berechnung).

Hutweide					Wald					Der Kultur zuzuführende Grundstücke					Gesamter					Unproduktive			Von der Operation ausgeschlossene			Summe des Flächeninhalts		
Flächeninhalt			Wert		Flächeninhalt			Wert		Flächeninhalt			Wert		Flächeninhalt der bewerteten Grundstücke			Wert der bewerteten Grundstücke		Grundflächen			Grundflächen					
ha	a	qm	fl.	kr.	ha	a	qm	fl.	kr.	ha	a	qm	fl.	kr.	ha	a	qm	fl.	kr.	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
6.					7.					8.					9.					10.			11.			12.		
—	—	—	—	—	—	97	18	230	15	—	—	—	—	—	61	63	10	29 270	65	—	—	—	2	85	20	64	48	30
10	46	45	2744	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	46	45	2 744	54	—	—	—	—	—	—	10	46	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	72	33	14	—	44	72	33	14	—	—	—	—	—	—	—	44	72
10	46	45	2744	54	—	97	18	230	15	—	44	72	33	14	72	54	27	32 048	33	—	—	—	2	85	20	75	39	47
1	13	1	299	86	—	7	3	16	61	—	—	—	—	—	2	74	19	994	50	—	—	—	—	—	—	2	74	19
9	33	44	2444	68	—	90	15	213	54	—	44	72	33	14	69	80	08	31 053	83	—	—	—	2	85	20	72	65	28

findungsgrundstücke sind so anzulegen, dafs sie mindestens mit einer Seite an einen Fahrweg, bei Gartengrundstücken wenigstens an einen Fufsweg stofsen; ferner ist dabei darauf zu sehen, dafs der natürliche Abflufs des Wassers in die Vorfluter tunlichst unmittelbar erfolgen kann.

Wenn ein Beteiligter einen gröfseren Komplex besitzt, so ist die Abfindung hierfür womöglich aus denselben Grundstücken zu bilden. Beteiligten mit kleinem Grundbesitz ist die Abfindung tunlichst in der Nähe ihrer Wohnhäuser anzuweisen. Die mittlere Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden soll die gleiche bleiben. Für den einbezogenen Grund und Boden soll den Beteiligten wieder Grund und Boden in möglichst gleichem Werte angewiesen werden, Differenzen im Werte des 40., ausnahmsweise des 20. Teils des Gesamtwertes können in Geld ausgeglichen werden.

Zum Zweck des Entwurfes und endgültiger Einrechnung der Grenzen der neuen Flureinteilung ist das Gebiet in einzelne Teile *(Entwurfsabteilungen)* und diese wieder in Unterabteilungen *(Entwurfsabschnitte)* zu zerlegen, die Flächenmafse und deren Werte zu berechnen und das Ergebnis in dem Verzeichnis der Entwurfs-Abteilungen und Abschnitte[1]) einzutragen.

Nachdem die Abfindungsgrundstücke eingerechnet, in die Karte eingezeichnet, fortlaufend numeriert und mit den Buchstaben der neuen Besitzer bezeichnet sind, hat der Lokalkommissar durch den Geometer das *Abfindungsregister* aufstellen zu lassen. Sodann hat der Geometer die örtliche Abmessung und Bezeichnung der Grenzen der Abfindungsgrundstücke, sowie der gemeinsamen Anlagen vorzunehmen. Hierzu verwendet er Feldskizzen, in welche die erforderlichen Mafszahlen eingetragen worden sind. Nach Beendigung der örtlichen Abmessungsarbeiten und vor Auflegung des Zusammenlegungsplanes ist eine *Prüfung der geodätischen Arbeiten* durch den Revisionsgeometer der Landeskommission zu veranlassen, auch kann die Finanzlandesbehörde eine stichprobenweise Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Evidenterhaltungsgeometer vornehmen lassen.

Hierauf hat der Lokalkommissar den Zusammenlegungsplan, bestehend aus Besitzstandsregister, Abfindungsberechnung, Abfindungsregister, Originalmappe und Generalakt in dem Amtslokale oder in der Gemeindekanzlei zur Einsicht der Beteiligten während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und den letzteren die gewünschten Erläuterungen zu geben. Vor der Auflegung ist auf jedem Grundstück ein Pflock mit dem Namen und Buchstaben des neuen Besitzers einzuschlagen. Einwendungen gegen den

[1]) „Projektions-Abteilungen und Projektions-Abschnitte“ nach amtlicher Bezeichnung.

Plan hat der Lokalkommissar entgegen zu nehmen und zu versuchen, sie zu begleichen.

Schliefslich hat der Lokalkommissar eine *Abstimmung der Beteiligten über den Zusammenlegungsplan* anzuberaumen und hierzu wenigstens 3 Tage vor dem Termine einzuladen. In das hierbei aufzunehmende Abstimmungsverzeichnis ist einzutragen, wer für und wer gegen den Zusammenlegungsplan gestimmt hat; Abwesende können binnen 30 Tagen noch eine schriftliche Abstimmungserklärung abgeben. Nach Ablauf dieser Frist hat der Lokalkommissar sämtliche Akten und Planwerke mit einem Schlufsbericht an die Landeskommission einzusenden.

Wird der Plan von der Landeskommission bestätigt, so sind das Erkenntnis und die zum Vollzuge des Planes erlassenen Anordnungen in den beteiligten Gemeinden kund zu machen, worauf der Lokalkommissar den Zusammenlegungsplan zu vollziehen hat. Zu diesem Zweck hat er zunächst die Termine für die Besitzübernahme bekannt zu machen, die Beteiligten in eigener Person oder durch den Geometer in den Besitz der Abfindungsgrundstücke einzuführen, und die Abfindungsgrundstücke und die Gemeindegrenzen unter Aufsicht des Geometers vermarken zu lassen. Die Vermarkung hat in der Regel durch Steine oder starke Pflöcke zu geschehen. Die Steine müssen wenigstens roh bearbeitet sein und die Pflöcke aus gesundem und dauerhaftem Holze bestehen.

Zur *Ausführung der gemeinsamen Anlagen* hat der Lokalkommissar, welcher die oberste Leitung dieser Arbeiten hat, ein Programm zu entwerfen und der Landeskommission vorzulegen. Die Bauausführung für ausgedehntere und wichtigere Schutz- und Regulierungsbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen ist Sachverständigen zu übertragen, während die Ausführung der anderen Anlagen Mitgliedern des Ausschusses unter Kontrolle des Geometers zu übergeben ist. Zum Schlufs wird über die Zusammenlegung eine Urkunde *(Rezeß)* aufgestellt, welche 14 Tage aufgelegt wird. Nach Rechtskraft der erlassenen Entscheidungen und nach etwa erforderlicher Berichtigung der Urkunde ist dieselbe der Landeskommission zur Bestätigung und Beisetzung des Amtssiegels einzusenden. Je eine Abschrift der bestätigten Urkunde ist der politischen Bezirksbehörde, sowie den Vorstehern der beteiligten Gemeinden auszufolgen.

§ 75.

Schlufsverfahren. Das Schlufsverfahren umfafst die Richtigstellung der öffentlichen Bücher, den Ausgleich der Kosten und den Abschlufs des Verfahrens.

Für die Richtigstellung der Grundbücher dienen folgende Unterlagen: 1. eine Kopie der Karte, 2. eine Zusammenstellung aller Grund-

buchseinlagen mit den Katasternummern der zugehörigen Parzellen, 3. der Entwurf der im Gutsbestandsblatte vorzunehmenden Änderungen, 4. eine Abschrift der Urkunde. Für die Evidenthaltung der Katasterwerke sind 1. eine Kopie der Karte, 2. eine Abschrift der Urkunde erforderlich. Diese Unterlagen sind von dem Lokalkommissar an die Landeskommission behufs Mitteilung an das Oberlandesgericht und an die Finanzlandesbehörde einzusenden, welche letzteren Behörden die zur Berichtigung der öffentlichen Bücher und Katasterkarten erforderlichen Weisungen erteilen werden.

Nach endgültiger Feststellung der Kosten hat der Lokalkommissar die Kostenverteilung vorzunehmen und die für die Deckung der Kosten erforderlichen Mafsnahmen zu ergreifen.

Nach Regelung der Kosten ist der Abschlufs des Verfahrens kund zu machen und die Kundmachung dem Vorsitzenden der Ministerialkommission mitzuteilen, auch sind die Akten und Pläne an die Landeskommission zur Aufbewahrung einzusenden.

§ 76.

Kosten der Zusammenlegungen. Die Lokalkommissare und deren Assistenten, sowie die vom Ackerbauminister bestellten technischen Organe erhalten ihre Entlohnung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1875. Der Geometer und seine Assistenten erhalten ihre Belohnung aus der Landeskasse. Die Mitglieder des Ausschusses der Beteiligten haben als solche keinen Anspruch auf Entlohnung. Die Entlohnungen der sonst erforderlichen Hilfskräfte und Sachverständigen sind von dem Lokalkommissar mit den Betreffenden zu vereinbaren.

Aus der Staatskasse werden bestritten: die Gebühren der Mitglieder der Ministerial- und Landeskommission, der Lokalkommissare und Assistenten, Kanzleibedürfnisse und Kanzleiauslagen, ebenso auch der Aufwand für geodätische Instrumente dieser Organe. Aus Landesmitteln: die Gebühren der Geometer und deren Hilfskräfte und die Kosten der für diese erforderlichen Instrumente.

Die übrigen Kosten sind von den unmittelbar Beteiligten zu zahlen und zwar, in Ermangelung eines anderweitigen Übereinkommens oder besonderer rechtlicher Verpflichtung, nach dem mittleren Verhältnisse des Wertes desjenigen Grundbesitzes, mit welchem sie an der Zusammenlegung teilnahmen. Zur Deckung dieser Kosten kann der Lokalkommissar die aus der Veräufserung von Grundstücken erzielten Erlöse verwenden, das übrige ist auf die unmittelbar Beteiligten umzulegen, zu welchem Zwecke eine Kostenausgleichsberechnung aufzustellen ist.

§ 77.

Dermaliger Stand der Güterzusammenlegungen. Über den Stand der Güterzusammenlegungen enthalten die Jahresberichte über die Tätigkeit des Ackerbauministeriums jeweils die erforderlichen Mitteilungen.

Das Ackerbauministerium hat auch über einzelne mustergültige Beispiele besondere Schriften veröffentlicht, wie z. B. über die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke in den Gemeinden Ober-Siebenbrunn und Raasdorf in Niederösterreich, Wien 1892, und über die Zusammenlegung in der Gemeinde Němče, Gerichtsbezirk Kremsier in Mähren, Wien 1894, die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke in Verbindung mit der Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und der Herstellung von Entwässerungsanlagen im Gebiete der Gemeinde Lassee in Niederösterreich, Wien 1900. — Ferner: Die Zusammenlegung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke usw. im Gebiete der Gemeinde Rothaugezd in Böhmen, Wien 1906. Letzterer Veröffentlichung entnehmen wir folgendes:

Die Durchführung von agrarischen Operationen erstreckte sich mit Ende 1906 auf die sechs Länder Niederösterreich, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien und Galizien. Mit Ausnahme von Galizien, in welchem Lande der Beginn der Arbeiten in das Jahr 1903 fällt, wurden dieselben in den übrigen Ländern der Hauptsache nach bereits im Jahre 1890 begonnen. Das Hauptgewicht lag bisher in Niederösterreich, Mähren und Galizien in der Durchführung von Zusammenlegungen, in den übrigen Ländern hingegen in der Durchführung von Teilungen und Regulierungen von gemeinschaftlichen Grundstücken. In Salzburg steht die Organisierung des Dienstes im Zuge, da die bezüglichen Gesetze erst kürzlich in Wirksamkeit getreten sind.

Das für die Besorgung der einschlägigen Arbeiten verfügbare Personal besteht dermalen aus 12 Lokalkommissaren mit 12 technischen Abteilungen, welchen aufser den Inspektoren (Leitern der Abteilungen) eine Anzahl von Geometern aus dem Stande der Beamten der Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters sowie eine Anzahl von Hilfstechnikern angehört.

Dem Lokalkommissar in Galizien ist das für die Durchführung der technischen Arbeiten erforderliche Personal von seiten des Landesausschusses beigegeben.

Die Gesamtzahl der bis Ende 1906 eingeleiteten Operationen beträgt:

133 Zusammenlegungen	mit	122 992	ha	und 16 740	Beteiligten.
1649 Teilungen	„	126 790	„	„ 33 241	„
317 Regulierungen . . .	„	43 031	„	„ 11 309	„
Zus. 2099 Operationen	mit	292 813	ha	und 61 290	Beteiligten.

Hiervon waren vor dem Jahre 1906 bereits formell abgeschlossen:

	45	Zusammenlegungen	mit	32557	ha	und	4491	Beteiligten.
	891	Teilungen	„	51336	„	„	17160	„
	153	Regulierungen ...	„	7578	„	„	3852	„
Zus.	1089	Operationen	„	91471	ha	und	25503	Beteiligten.

Im Jahre 1906 wurden formell abgeschlossen:

	1	Zusammenlegung	mit	722	ha	und	125	Beteiligten.
	127	Teilungen	„	8174	„	„	2086	„
	12	Regulierungen .	„	1351	„	„	819	„
Zus.	140	Operationen ...	„	10247	ha	und	3030	Beteiligten.

Faktisch durchgeführt:

	41	Zusammenlegungen	mit	34883	ha	und	5025	Beteiligten.
	258	Teilungen	„	29211	„	„	6393	„
	35	Regulierungen ...	„	7491	„	„	1484	„
Zus.	334	Operationen	„	71585	ha	und	12902	Beteiligten.

Es standen daher mit Ende 1906 noch in Arbeit:

	46	Zusammenlegungen	mit	54830	ha	und	7099	Beteiligten.
	373	Teilungen	„	38069	„	„	7602	„
	117	Regulierungen ...	„	26611	„	„	5154	„
Zus.	536	Operationen	„	119510	ha	und	19855	Beteiligten.

Überdies liegen mit Ende 1906 im ganzen 22 Zusammenlegungs-, 424 Teilungs- und 128 Regulierungsanträge, zusammen 574 Anträge vor.

Kapitel VII.

Schweiz.

§ 78.

Einleitung. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Kantone der Schweiz sind so verschieden, daſs es nicht möglich ist, von solchen überhaupt allgemein zu sprechen. Doch kann so viel behauptet werden, daſs in denjenigen Kantonen, welche das Alpengebiet und dessen Vorberge umfassen, Einzelhöfe, auf welchen vorzugsweise Graswirtschaft betrieben wird, vorherrschen, während in dem Hügellande und in dem Flachlande, zu denen die meisten deutschen Kantone gehören, die Dorfverfassung mit Gemengelage der Grundstücke die Regel ist. In diesen Kantonen liegen die Verhältnisse ähnlich wie in den süddeutschen Staaten, besonders wie in Baden. Ungeeignete, unregelmäſsige Feldeinteilung, ungeschickte Form der Grundstücke und der Mangel an Feldwegen bedingen auch hier die Flurwirtschaft und verhindern die freie, ungehinderte Bewirtschaftung des Feldes. Charakteristisch für diese Verhältnisse ist der beliebte Ausspruch der schweizerschen Bauern: „Me cha nit druf und nit drab."

Das Bestreben, sich von diesem Zwange zu befreien, hat sich auch in der Schweiz schon früh geltend gemacht und Veranlassung zu gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung gegeben. Von diesen seien zunächst hier erwähnt das Gesetz des Kantons Luzern vom 15. Weinmonat 1808, betreffend Verteilung, Zusammenlegung und Einfristung der gemeinsamen Feldäcker, revidiert am 19. Christmonat 1837, ferner das Baseler Gesetz von 1829, sowie das Schaffhauser Gesetz vom 16. Dezember 1846, revidiert am 25. Mai 1857, betreffend die Vermessung ganzer Gemeindsbanne, Einführung von Grundbüchern, Anlegung von Zelgwegen und zweckmäſsige Einteilung der Güter (§ 81). Im Kanton Thurgau wurde zuerst am 17. Mai 1854 ein Flurgesetz erlassen, das am 29. August 1854 in neuer Gestalt erschien. Eine Vollzugsverordnung hierzu wurde am 19. September 1875 ausgegeben. Von der Verordnung vom 26. November 1895, betreffend die staatliche Unterstützung der freiwilligen Katastervermessung, nach welcher der Staat die Kosten der Leitung und Prüfung eines Vermessungswerkes und die Kosten der Triangulation ganz, ferner

die Kosten der Kleinvermessung zur Hälfte übernimmt, wurde auch eine Förderung der Flurbereinigung erhofft. Die Erwartungen sind aber getäuscht worden.

Der Kanton Zürich erliefs am 22. April 1862 ein Gesetz, betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle und die Anlegung offener Flur- und Feldwege. Da dieses Gesetz keinen nennenswerten Erfolg hatte, hat der Regierungsrat am 29. Mai 1880 dem Kantonsrat den Entwurf zu einem Gesetz, betreffend verbesserte Einteilung, vorgelegt. Dieser Entwurf wurde aber abgelehnt.

Gegenwärtig liegt noch beim Kantonsrat ein Gesetzentwurf, betreffend die Förderung der Landwirtschaft, der kurz auch auf die Feldbereinigungen Bezug nimmt. Die Beratung des Entwurfs steht für die nächste Zeit in Aussicht.

Das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 enthält Vorschriften, welche die Umlegung von Grundstücken zum Zwecke der Überbauung ermöglichen (sogenanntes Quartierplanverfahren), und am 24. Februar 1894 erschien die Verordnung, betreffend das Verfahren bei Prüfung von Quartierplänen und bei Grenzbereinigungen, in der die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzes ergänzt worden sind.

Im Gebiet der Stadt Zürich sind während der letzten 14 Jahre auf Grund dieser Bestimmungen 234 Quartierpläne über gröfsere und kleinere Geländeteile aufgestellt und zum gröfseren Teil von der zuständigen Oberbehörde genehmigt worden.

Ein Gesetzentwurf vom 28. Mai 1907 über die Organisation des Bau-, Forst- und Katasterwesens im Kanton Solothurn enthält nun in § 21 die Vorschrift, dafs von der Katasterverwaltung auch die Arbeiten für Bodenverbesserungen, Güterzusammenlegungen, Bewässerungen und Entwässerungen ausgeführt werden können. Der Entwurf hat am 15. Dezember 1907 die Volksabstimmung zu bestehen, mit der Verfassungsänderung, die durch den Gesetzesentwurf bedingt ist.

Im Kanton Bern wurde der Flurgesetzentwurf vom 28. Februar 1882 vom Kantonsrate verworfen. An dessen Stelle trat als Notbehelf ein Dekret vom 30. Mai 1883 für das Verfahren über die Anlage von Feldwegen.

Schaffhausen hat in § 106 des Flurgesetzes vom 10. März 1880 die Vorschrift aufgestellt, dafs die Behörden verpflichtet seien, die Zusammenlegung und Vereinigung der Parzellen in gröfsere Grundstücke zu fördern. Überdies bestehen eingehende Vorschriften über die Vermessung ganzer Gemeindebanne im Gesetz vom 16. Dezember 1846 und im Ergänzungsgesetz vom 25. Mai 1857 (siehe § 81).

Einige Bestimmungen über die Ausführung von Güterzusammenlegungen hat der Kanton St. Gallen im Gesetz, betreffend die Gewässerkorrektion, vom 30. November 1865, erlassen (siehe § 82).

Eine wesentliche Förderung der Gesetzgebung über die landwirtschaftlichen Meliorationen ist durch Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 eingetreten, welches bestimmt, dafs der Bund Beiträge bis zu 40 % zu den Kosten der Ausführung von Unternehmungen gewähren kann, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung bezwecken. Auch durch die im Jahre 1888 am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich errichtete Abteilung für Kulturingenieure ist eine Förderung der Sache zu verzeichnen.

Vor dem Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 besafs nur der Kanton Aargau ein eigentliches Flurbereinigungsgesetz (Flurgesetz vom 24. November 1875). Seit 1893 sind in folgenden Kantonen neue Gesetze über diesen Gegenstand erlassen worden:

a) Baselland, Gesetz über die Felderregulierungen und Anlegung von Feldwegen, vom 2. September 1895;
b) Neuenburg, Code rural (des réunions parcellaires), vom 15. Mai 1899;
c) Tessin, Legge sul raggruppamento e la permuta dei terreni, vom 28. Mai 1902 und Ergänzungsgesetz vom 30. November 1906, bestehend in einem Artikel;
d) Freiburg, Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken, vom 17. Mai 1907;
e) Waadt, Loi sur les améliorations foncières, vom 21. Mai 1907.

§ 79.

Flurbereinigungen im Kanton Aargau. Nach Artikel 89 der aargauischen Staatsverfassung vom 23. April 1885 soll die Katastervermessung im ganzen Kantongebiet innerhalb 25 Jahren, also bis zum Jahre 1910, durchgeführt sein. Der Staat leistet hierzu Beiträge, ebenso zu den Kosten einer verbesserten Gütereinteilung.

Der grofse Rat des Kantons Aargau, in der Absicht, den veränderten Verhältnissen des landwirtschaftlichen Betriebes Rechnung zu tragen, und den Grundbesitzern in der Bewirtschaftung des Bodens eine freiere Bewegung zu sichern, hat am 24. November 1875 ein *Flurgesetz* beschlossen. Nach diesem Gesetz sollten behufs Aufhebung des Flurzwanges die für die freie Benutzung der Grundstücke erforderlichen Feldwege binnen 6 Jahren angelegt werden. Für den Fall, dafs mit der Anlegung neuer Feldwege eine verbesserte Güterteilung verbunden wird, kann der Termin auf 8 Jahre erstreckt werden.

Zur Beaufsichtigung der Flurverhältnisse sind kreisweise *Flurkommissionen* aufzustellen, die aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern bestehen. Der Flurkommission liegt die Handhabung der Flurordnung in

ihrem Kreise ob, sie hat demgemäfs auch da, wo sie es für nötig findet, die Anlage von Feldwegen und die Entwässerung gröfserer Landflächen anzuregen und nach dem Gesetz durchzuführen. Gegen Verfügungen der Flurkommission steht den Beteiligten das Recht der Beschwerde bei der Regierungsdirektion zu.

Eine *verbesserte Feldeinteilung* kann nach dem Gesetz gegen den Willen einzelner Eigentümer stattfinden, wenn zwei Dritteile der beteiligten Grundbesitzer sich für das Unternehmen erklären und die Zustimmenden gleichzeitig den gröfseren Teil des bei demselben beteiligten Bodens besitzen. Von dem gesetzlichen Zwange sind, wie in den süddeutschen Staaten, diejenigen Grundstücke befreit, für welche ein Umtausch nicht oder nur schwer möglich ist.

Die Anregung zu einer verbesserten Gütereinteilung kann entweder von der Flurkommission oder von einzelnen beteiligten Besitzern ausgehen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so hat der Gemeindeammann die beteiligten Grundeigentümer zu einer Verhandlung zusammenzuberufen und die angeregten Fragen zur Beschlufsfassung vorzulegen. Beschliefst die Versammlung die Ausführung des Unternehmens mit der erforderlichen Mehrheit, so hat sie die Grundzüge für die Ausführung aufzustellen und eine Kommission zur Ausführung des Unternehmens zu wählen, wobei die Bestimmung der Zahl der Kommissionsmitglieder ihr überlassen wird. Diese Kommission hat die ihr obliegenden Arbeiten unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Ermittelung derjenigen Grundstücke, welche zur Unternehmung beizuziehen sind, mit Planaufnahme (Handrifs) über den dermaligen Stand nebst Anfertigung der Verzeichnisse über die beteiligten Grundeigentümer.
2. Abschätzung der einzelnen Grundstücke auf Grundlage des bisher bestandenen Verhältnisses.
3. Herstellung eines Planes für die neue Einteilung unter Zuweisung der neuabgeteilten Grundstücke an die Eigentümer.
4. Feststellung der zur Ausgleichung erforderlichen Geldentschädigungen.
5. Aufstellung der Rechnung über die Kosten und Repartition derselben auf die beteiligten Grundbesitzer.

Nach jedem Abschnitt des Verfahrens sind die Arbeiten öffentlich auszulegen, und den Beteiligten ist durch schriftliche Anzeigen Gelegenheit zu geben, Beschwerden dagegen bei der Flurkommission schriftlich geltend zu machen.

Die Ausführungskommission hat die Aufnahme der Pläne einem patentierten Geometer zu übertragen. Die Pläne dürfen nicht gröfser als 1 qm sein. Sind mehrere Blätter notwendig, so ist sowohl für den alten als für den neuen Bestand ein Übersichtsplan im Mafsstab 1 : 5000 anzu-

fertigen, der neben den Grenzen noch Schichtenlinien von 5 m Abstand enthalten mufs.

Die *Aufnahme des alten Bestandes* mufs nach den Vorschriften der Vermessungsanweisung für die Konkordatsgeometer ausgeführt und an die Kantonstriangulation angeschlossen werden. Die Aufnahme ist so auszuführen, dafs die Berechnung der Flächeninhalte womöglich aus direkt erhobenen Mafsen erfolgen kann. Der Mafsstab der Pläne ist in der Regel 1 : 1000, bei sehr parzelliertem, wertvollem Gelände 1 : 500. Gleichzeitig mit den Besitzstandsaufnahmen hat der Geometer die Namen der Besitzer zu ermitteln und das Ergebnis der Aufnahme und Berechnung in das Verzeichnis der beteiligten Besitzer einzutragen. Dieses Verzeichnis hat aufserdem noch zu enthalten: die Katasterschätzung, den Flächeninhalt von Weg- und Tretservituten, die Zahl der Obstbäume, Hypotheken usw.

Die *Abschätzung* des Geländes erfolgt durch die Ausführungskommission auf die in Süddeutschland übliche Weise nach Klassen, die der Obstbäume im einzelnen. Grundflächen, welche mit Wegservituten oder Tretrechten belastet sind, werden dabei höchstens mit der Hälfte des betreffenden Klassenwertes taxiert.

Die Klassengrenzen werden auf dem Felde abgepfählt, von dem Geometer aufgenommen und mit roten Linien in die Pläne eingezeichnet. Hierauf berechnet der Geometer die Flächen der Klassenabschnitte graphisch, sowie den Wert der einzelnen Grundstücke und des ganzen Einteilungskomplexes, und trägt das Ergebnis in ein „Verzeichnis über die Abschätzung des dermaligen Besitzstandes“ ein. Auszüge daraus sind den Beteiligten zur Anerkennung zuzustellen.

Nach Gutheifsung des dermaligen Besitzstandes projektiert der Geometer *die neuen Wege und gemeinsamen Anlagen* und zeichnet sie mit Bleistift in die Pläne ein, worauf sie von der Ausführungskommission auf dem Felde eingesehen werden. Nach Genehmigung des Wegnetzes durch die Flurkommission wird es endgültig in die Pläne eingezeichnet, auf dem Felde abgesteckt und vermarkt.

Beim Entwerfen des Wegnetzes sind folgende Grundsätze zu beachten: die Feldwege dürfen nicht über 10 $^0/_0$ Steigung erhalten, sie sind mit vorhandenen Wegen zu verbinden und möglichst gerade zu ziehen; die Wege sind so zu legen, dafs das Feld in möglichst regelmäfsige Parzellen geteilt wird; Dämme, Einschnitte und Kunstbauten sollen vermieden werden.

Nach Berechnung des Wertes der Wegflächen durch den Geometer bestimmt die Ausführungskommission, wieviel Prozente des Wertes jedes Grundstück zu den gemeinsamen Anlagen abzugeben hat, und die Reihenfolge, Gröfse und Richtung der neuen Grundstücke in den neuen Gewannen.

Bei *der neuen Einteilung* ist folgendes zu beachten: Kleinere Grundstücke des gleichen Besitzers sollen in gröfsere vereinigt werden; die Bodenbeschaffenheit der neuen Grundstücke soll derjenigen der alten möglichst entsprechen; jedes Grundstück soll leicht zugänglich sein und an 2 Wege stofsen; das Eigentum gröfserer Besitzer, sowie Waldparzellen u. dergl. sollen von Wegen umgeben sein; die mittlere Entfernung vom Ort soll nicht gröfser sein und Wertdifferenzen sollen soviel als möglich in Grund und Boden (statt in Geld) ausgeglichen werden.

Die neue Einteilung hat der Geometer nach vorstehenden Vorschriften zunächst auf dem Plan zu entwerfen, Flächeninhalt und Wert jeder einzelnen Parzelle zu berechnen und das Ergebnis in das „Verzeichnis über die Zuweisung der neu abgeteilten Grundstücke“ einzutragen. Die auf dem Plane festgesetzten neuen Grundstücksbreiten hat der Geometer auf den Polygonseiten oder sonstigen Hilfslinien abzustecken, worauf die Vermarkung mit Steinen unter Aufsicht des Geometers durch die Grundbesitzer erfolgt. Über die Neueinteilung hat der Geometer einen besonderen Plan anzufertigen, welcher alle zur Absteckung gebrauchten Mafszahlen enthält. — Aufser den vorgenannten Verzeichnissen hat der Geometer noch die „Geldausgleichungstabelle“ anzulegen und für jeden Beteiligten einen Auszug aus dieser und dem Verzeichnis über die Zuweisung der neu abgeteilten Grundstücke zu fertigen.

Das ganze Vermessungswerk wird durch einen von der Staatswirtschaftsdirektion zu bezeichnenden Sachverständigen eingehend geprüft. Die Prüfung zerfällt in 2 Abschnitte: die Prüfung der Vermessung, Flächenberechnung und Wertberechnung des alten Besitzstandes und diejenige der neuen Einteilung. Nach Anerkennung der neuen Einteilung hat der Geometer noch ein Grundbuch über die beteiligten Grundstücke anzufertigen.

Für die möglichste Erhaltung neuer Flureinteilungen ist dadurch Vorsorge getroffen, dafs in Zukunft Parzellen von weniger als 450 qm im offenen Land und von weniger als 900 qm im Wald nicht mehr geschaffen werden dürfen.

Zu den *Kosten* einer den Vorschriften entsprechenden Durchführung einer verbesserten Gütereinteilung leistet der Kanton einen Beitrag bis zu 25 %.

Aufser dem vorstehenden enthält das Gesetz vom 25. April 1877 noch folgende besondere Bestimmungen für die *Herstellung von Feldwegen*. In jeder Gemeindeflur sollen die zu einer möglichst vorteilhaften Benutzung aller Grundstücke erforderlichen Feldwege vorhanden sein, und wo sie fehlen, geschaffen werden. Auf die Herstellung der Feldwege finden die Vorschriften für neuere Feldeinteilungen sinngemäfse Anwendung. Das zur Herstellung von Feldwegen erforderliche Land haben die Grundeigentümer gegen Ersatz des geschätzten Wertes abzutreten, desgleichen haben die

anstofsenden Grundeigentümer die durch Eingehen von Feldwegen entbehrlich gewordenen Flächen anzunehmen und dafür einen entsprechenden Kostenersatz zu leisten. Die Werte werden von der Ausführungskommission geschätzt.

Die Breite der Fahrwege darf in der Regel nicht weniger als 4 m, diejenige der Fufswege nicht weniger als 1 m betragen.

Eine für die *Instandhaltung* der Wege nicht günstige Bestimmung ist die, dafs der Unterhalt der Feldwege Sache der Grundbesitzer ist.

Sodann enthält das Flurgesetz besondere Bestimmungen für die *Tretrechte*, die nach diesem Gesetz abgelöst werden können und da, wo sie bestehen bleiben, sich nicht mehr als auf 5 m Breite erstrecken dürfen. Ebenso enthält das Gesetz noch Bestimmungen über die *Marchen (Marken)*, nach denen jedes Grundstück mit deutlichen und sicheren Markzeichen (Steinen) abgegrenzt sein soll.

Weiter endlich erstreckt sich das Gesetz noch auf die Herstellung von *Wasserleitungen*, *Entwässerungen und Bewässerungen*. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Abschnittes sind folgende: Zum Zwecke der Entsumpfung eines Grundstücks kann dessen Eigentümer Gräben oder Dohlen durch die benachbarten Grundstücke führen, ist aber verpflichtet, solches auf die für diese Grundstücke unschädlichste Weise zu tun und Entschädigung zu leisten. Werden durch eine solche Mafsregel auch die in Anspruch genommenen Grundstücke verbessert, so haben deren Eigentümer nur insoweit Anspruch auf Entschädigung, als die Nachteile durch die Verbesserung nicht aufgewogen werden.

Wenn eine Mehrzahl von Grundstücken durch gemeinsame Mafsregeln entsumpft werden kann, und die Ausführung durch Abzugskanäle im benachbarten Land stattfinden mufs, so sind die Eigentümer desselben verpflichtet, das Anlegen solcher Gräben und sonstiger Einrichtungen gegen Entschädigung zu gestatten.

Für die Anregung und Ausführung solcher Entsumpfungsarbeiten sind die bezüglichen Bestimmungen für neue Feldeinteilungen mafsgebend. Die Ausführungskommission hat in diesem Falle: 1. ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke und Besitzer anzufertigen, 2. von einem Sachverständigen einen Plan anfertigen zu lassen, 3. die zu gewährenden Entschädigungen festzusetzen und 4. auf Grund des genehmigten Planes die Arbeit auszuführen. Auch für solche Arbeiten gewährt der Kanton einen Zuschufs zu den Kosten bis zu 25 %. Endlich bestimmt das Gesetz, dafs die Mattenbesitzer, welche in ihrer Mehrzahl das Wasser zum Wässern aus dem gleichen Kanal beziehen, eine Wässerungsgenossenschaft bilden, welche verpflichtet ist, sowohl über die Benutzung des Wassers, als über die Verteilung der Kosten der Wässerungseinrichtungen ein Reglement aufzustellen.

§ 80.

Felderregulierungen im Kanton Baselland. Die in den achtziger Jahren im Kanton Baselland ausgeführten Regulierungen des Grundbesitzes in einigen Gemeinden, zu deren Durchführung das Expropriationsverfahren zu Hilfe genommen werden mufste, hat die Regierung von der Notwendigkeit des Erlasses gesetzlicher Bestimmungen überzeugt. Sie hat deshalb dem Landrat am 19. Dezember 1894 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, aus dem das Gesetz vom 2. September 1895, betreffend *Felderregulierungen* und *Anlegung von Feldwegen*, hervorging. Dieses Gesetz erstreckt sich auf die Neueinteilung von Feldern mit Herstellung eines zweckmäfsigen Wegnetzes und mit oder ohne Zusammenlegung von Parzellen, ebenso auf Anlagen zur Entwässerung von Grundstücken, und kommt zur Anwendung, wenn mehr als die Hälfte der Eigentümer der in Frage kommenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt und die Zustimmenden mehr als die Hälfte der Fläche des fraglichen Feldes besitzen.

Anträge auf Felderregulierungen können von den Beteiligten oder vom Gemeinderate gestellt werden. Sobald ein solcher Antrag von wenigstens $^1/_6$ der beteiligten Grundeigentümer, oder von Grundeigentümern, die wenigstens $^1/_6$ der Fläche besitzen, gestellt wird, ist der Gemeindepräsident verpflichtet, eine Versammlung der Beteiligten einzuberufen und derselben den Antrag zur Beschlufsfassung vorzulegen. Die Nichterschienenen und Nichtabstimmenden werden bei der Schlufsabstimmung als zustimmend gezählt. Ist ein Antrag beschlossen und der Beschlufs von der Regierung bestätigt worden, so hat die Versammlung der beteiligten Grundeigentümer eine Vollzugskommission von 5—9 und eine Schätzungskommission von 3—5 Mitgliedern zu wählen. Letztere dürfen nicht beteiligt sein.

Das *Verfahren bei der Ausführung beschlossener Felderregulierungen* ist folgendes: Wo nicht schon eine brauchbare Vermessung vorhanden ist, mufs der Besitzstand durch Neumessung ermittelt werden. Sodann ist ein Verzeichnis der beteiligten Eigentümer und Grundstücke anzufertigen und der Wert der Grundstücke und der darauf stehenden Bäume von der Schätzungskommission abzuschätzen.

Nach Fertigstellung dieser Arbeiten hat der Geometer, dem die Vermessungsarbeiten übertragen worden sind, in Verbindung mit der Vollzugskommission den Entwurf für die Neueinteilung und für die gemeinsamen Anlagen (Wege, Wassergräben u. dergl.) auszuarbeiten. — Bei der Neueinteilung soll jedem Eigentümer für den Wert der abgetretenen Grundstücke tunlichst Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung, annähernd gleicher Bodengüte und durchschnittlich gleicher Entfernung von seiner Wohnung geleistet werden. Abfindung in Geld soll nur ausnahmsweise

eintreten. Das zur Anlegung neuer Wege und Wassergräben erforderliche Land haben die Grundeigentümer nach Mafsgabe der Gröfse ihrer Grundstücke abzutreten.

Nachdem das Regulierungsprojekt entworfen ist, hat es die Schätzungskommission zu prüfen und etwaige Geldentschädigungen und Vorausbeiträge zu bestimmen. Hierauf wird das Projekt mit sämtlichen Akten öffentlich ausgelegt und die Beteiligten werden aufgefordert, Einsicht zu nehmen und ihre Einwendungen binnen einer Frist von 14 Tagen geltend zu machen. Diese sind bei dem Präsidenten der Vollzugskommission schriftlich einzureichen, welcher die Einsprachen auf gütlichem Wege beizulegen hat. Wird dies nicht erreicht, so steht der Endentscheid dem Regierungsrate zu.

Nach Erledigung sämtlicher Einsprachen wird die neue Einteilung abgepfählt und ausgesteint, worauf dann die Ausarbeitung der Katasterpläne erfolgt. Die Pläne müssen nach den für die Vermessungen im Kanton Baselland geltenden Vorschriften ausgearbeitet, verifiziert und vom Regierungsrat genehmigt werden. Die *Kosten* der Felderregulierungen haben die Eigentümer der beteiligten Grundstücke zu bezahlen, und es verabfolgt der Kanton hierzu Beiträge von 5—25 %. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf Felderregulierungen, die durch Vereinbarung sämtlicher Eigentümer ausgeführt werden. In der Folge dürfen Grundstücke jeder Art, die aus einer Neueinteilung hervorgegangen sind, nur so geteilt werden, dafs den einzelnen Teilen ihre Zufahrten verbleiben, und Feldgrundstücke unter 20 a dürfen überhaupt nicht mehr geteilt werden.

Für die *Anlegung von Feldwegen* hat das Gesetz folgende Bestimmungen vorgesehen: Wenn die Hälfte der in Betracht kommenden Grundeigentümer die Anlegung eines Feldweges verlangt, so mufs das dazu erforderliche Land von den Eigentümern abgetreten werden; ebenso, wenn dies Verlangen von Grundeigentümern gestellt wird, deren Grundstücke wenigstens die Hälfte des Flächeninhaltes des Landes ausmachen, das durch den Weg zugänglich wird. Die Genossenschaft der beteiligten Grundeigentümer wählt eine Kommission von wenigstens 3 Mitgliedern zur Ausführung der Weganlagen. Für das abzutretende Land ist die Entschädigung nach dem Wert festzusetzen, den das Land vor Anlage des Weges hatte, unter Berücksichtigung der für den Abtretenden entstehenden Vorteile und Nachteile. Die anzulegenden Feldwege sollen wenigstens 3 m breit gemacht und ausgesteint werden. Für die Kosten der Weganlagen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für diejenigen der Felderregulierungen.

Im Kanton Baselland sind seit dem Erlafs des Gesetzes vom Jahr 1895 bis jetzt 26 Regulierungen durchgeführt worden. Früher schon waren auf freiwilligem Wege 7 Güterregulierungen zustande gekommen, im ganzen

sind demnach 33 Güterregulierungen mit einer Gesamtfläche von 977 ha ausgeführt worden. Die Kosten betrugen 294730 Fr. (= 235784 M.).

§ 81.

Anlegung von Zelgwegen und zweckmäfsige Einteilung der Güter im Kanton Schaffhausen. Das Gesetz über die Vermessung ganzer Gemeindsbanne, Einführung von Grundbüchern, Anlegung von Zelgwegen und zweckmäfsige Einteilung der Güter vom 16. Dezember 1846 und das Ergänzungsgesetz vom 25. Mai 1857 enthalten folgende Bestimmungen: Es steht den Grundbesitzern zu, eine bessere Einteilung einer Zelge oder einer Gewanne, die Anlage oder Verbesserung eines offenen Zelgweges oder einer Bachkorrektion zu beschliefsen. Zu einem Beschlufs ist erforderlich die Mehrheit der Güterbesitzer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Landes besitzt. Wenn solche Arbeiten beschlossen sind, so wählen die betreffenden Landbesitzer eine Kommission, durch welche die Aussteckungen zu besorgen, die Entschädigungen auszumitteln und die Beiträge der beteiligten Landbesitzer zu ermitteln sind. Bevor zur Aussteckung der Veränderungen geschritten wird, werden von den Landbesitzern die Grundsätze festgestellt, nach denen verfahren werden soll. Zur Berechnung der Entschädigungen wird das abzutretende Land in 3 Klassen eingeteilt. Bei Berechnung der Entschädigung ist nicht nur auf das abgetretene Land, sondern auch auf die erschwerte Bebauung allfälliger Landabschnitte Rücksicht zu nehmen. Streitigkeiten werden, sofern nicht vertragsmäfsig ein Schiedsgericht zu entscheiden hat, vor die Verwaltungsbehörde bezw. den Zivilrichter gebracht, je nachdem die Streitigkeit die Absteckung oder eine Entschädigung betrifft. Die Anlegung und Unterhaltung der Feldwege hat durch die betreffenden Landbesitzer zu geschehen. Wenn die Kommission ihre Arbeiten beendigt hat, so hat sie die Güterbesitzer hiervon in Kenntnis zu setzen. Einsprachen sind binnen 8 Tagen zu erheben und tunlichst gütlich zu erledigen.

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen sind in einigen Gemeinden des Kantons neue Feldeinteilungen ausgeführt worden.

§ 82.

Gesetzliche Bestimmungen für Landesmeliorationen im Kanton St. Gallen.

1. *Das Gesetz vom 21. November 1846 über die Korrektion von Gewässern.*

Wenn durch Anlegung von Kanälen und Abzugsgräben eine gröfsere Strecke Landes trocken gelegt und deren Ertragsfähigkeit erhöht werden kann, so können mehrere Grundeigentümer die amtliche Vermittelung in Anspruch nehmen. Der Gemeinderat hat die Nützlichkeit des Unternehmens

zu prüfen und dem Regierungsrat Bericht zu erstatten. Der letztere läfst dann in der Regel von Staatswegen Plan und technisches Gutachten verfassen.

Ergibt sich der Plan als ausführbar und nützlich für die beteiligten Grundstücke, so hat der Gemeinderat eine Abstimmung zu veranlassen. Hat die absolute Mehrheit der Grundeigentümer, welche zugleich den gröfseren Teil der beteiligten Fläche besitzt, dem Antrage zugestimmt, so gilt das Unternehmen als beschlossen. Der Regierungsrat hat alsdann für kunstverständige Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten auf Kosten des Staates zu sorgen. Alle übrigen Kosten sind auf die Besitzer der beteiligten Grundstücke im Verhältnis des Flächenmafses umzulegen.

2. *Das Gesetz vom 30. November 1865 über den Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen, ergänzt durch das Gesetz vom 30. November 1889.*

Eine Zusammenlegung der Güter kann infolge Gewässerkorrektionen oder aus irgend einer anderen Ursache vorgenommen werden, wenn folgende Bedingungen zusammentreffen: a) wenn der Umtausch (der Güter) zur Erzielung besserer Bodenbewirtschaftung geschieht, b) wenn der Boden von wesentlich gleicher Beschaffenheit ist, c) wenn die Mehrheit der bei dem Sachentscheide versammelten Grundbesitzer, welche zugleich Eigentümer des gröfseren Teils des betroffenen Bodens sind, dieselbe verlangen. — Das Begehren kann von einzelnen Grundbesitzern beim Gemeinderate, bezw. bei der Kommission einer bestehenden Gewässerkorrektion gestellt werden.

Hat der Gemeinderat die Nützlichkeit und Zweckmäfsigkeit des Unternehmens erkannt, so hat er auf Kosten der Gesamtheit folgende Anordnungen zu treffen:

a) Aufnahme der erforderlichen Pläne über die ganze Grundfläche (diese Pläne müssen sowohl die bestehende, wie die künftige Lage der Grundstücke enthalten),
b) den Plänen Beschriebe und Kostenvoranschläge beizulegen.

Diese Pläne usw. sind 30 Tage lang öffentlich auszulegen, und die Beteiligten zu einer Versammlung einzuladen. Wird hier die Ausführung von der Mehrheit beschlossen, so ist zur Ausführung eine Kommission und eine Schätzungskommission zu wählen. Nach diesem Gesetz wurden mehrere Güterzusammenlegungen meist in Verbindung mit Gewässerkorrektion ausgeführt. Näheres hierüber s. Heft 17 und 22 der Schweiz. landwirtschaftlichen Zeitschrift 1891.

3. *Gesetz vom 16. November 1857 über Entwässerung von Grundstücken.*

Jeder Grundeigentümer ist berechtigt, das Wasser, das er zur Entwässerung seines Grundstücks in Gräben, Dohlen oder Drainleitungen

sammelt, durch die Grundstücke Dritter regelrecht abzuleiten. Erwächst den letzteren hierdurch ein Schaden, so hat derjenige, welcher die Entwässerung ausführt, Ersatz zu leisten.

Vereinigen sich mehrere Grundeigentümer zur Vornahme einer gemeinschaftlichen Entwässerung, so gelten über die entstehenden Kosten folgende Grundsätze: a) Jeder Grundeigentümer trägt die Kosten derjenigen Leitungen, welche zur Entwässerung seiner Grundstücke notwendig sind; b) die Kosten der Leitungen, welche für das gemeinschaftliche Unternehmen erforderlich, sind als gemeinschaftliche Kosten anzusehen und auf die Beteiligten im Verhältnis des Nutzens umzulegen. — Über Streitigkeiten entscheidet der Regierungsrat.

Im Kanton St. Gallen sind in den Jahren 1884—1907 im ganzen 20 Güterzusammenlegungen mit einer Gesamtfläche von 1930 ha und einem Gesamtkostenaufwand von 830000 Fr. ausgeführt worden; hiervon entfallen 236000 Fr. auf Weganlagen und 235000 Fr. auf Entwässerungskanäle. Die Gesamtlänge der neuangelegten Wege beträgt 128600 m, die Länge der neuangelegten Kanäle 40000 m und die Länge der Drainleitungen 35000 m. Die Parzellenzahl ging von 7180 im alten auf 3286 im neuen Bestande zurück.

Aufserdem wurden während des genannten Zeitraumes im Kanton St. Gallen für Bodenverbesserungen in der Talebene bei 288 Objekten 1888370 Fr. Baukosten aufgewendet, für Alpverbesserungen (Drainagen. Weganlagen. Stallbauten, Wasserleitungen usw.) bei 455 Objekten 1482870 Fr., zusammen also für Kulturzwecke 3371240 Fr. verausgabt. Es darf daher wohl gesagt werden, dafs in diesem Kanton in der Kulturtechnik die fruchtbringendste Tätigkeit entfaltet wird.

§ 83.

Die neuen Gesetze[1]) sind im wesentlichen auf denselben Grundlagen aufgebaut, wie die Gesetze der Kantone Aargau und Baselland, doch bestehen einzelne Abweichungen.

Die Bereinigung kann beschlossen werden von zwei Dritteilen der Grundeigentümer, die zugleich zwei Drittel des Bodens besitzen müssen in Neuenburg (Art. 80). Waadt (Art. 3) verlangt ebenfalls einen Beschlufs von zwei Dritteilen der Grundeigentümer, die wenigstens die Hälfte des einzuwerfenden Geländes besitzen. Nach beiden Gesetzen ist aber die Genehmigung bezw. ein Festsetzungsbeschlufs des Staatsrates einzuholen. wenn nicht sämtliche Grundeigentümer die Zusammenlegung beschliefsen. Übrigens ist die Genehmigung auch erforderlich behufs Einholung eines Staatsbeitrages.

---

[1]) Vergl. S. 591.

Nach den Gesetzen von Tessin und Freiburg werden Versammlungen der Grundeigentümer auf Verlangen eines oder mehrerer Beteiligten oder des Staatsrates vom Gemeinderat einberufen, oder der Gemeinderat kann die Versammlung auch von sich aus anordnen. Die Annahme des Antrags auf Ausführung der Zusammenlegung durch die absolute Mehrheit (Tessin), durch das einfache Mehr (Freiburg) der Grundeigentümer, die zugleich die Hälfte des Bodens besitzen, macht die Zusammenlegung für alle Grundeigentümer der betr. Zone verbindlich, immerhin unter dem Vorbehalt des Rekursrechtes. Über die Ausführung des Beschlusses, d. h. das Verfahren bei der Zusammenlegung, gibt das Tessiner Gesetz eingehende Anleitung, immerhin schliefsen sich die Ausführungen ebenfalls mehr oder weniger der aargauischen Gesetzgebung an.

Der Staat unterstützt die Unternehmungen nach den Gesetzen von Tessin mit 25 %, Freiburg mit 30 %, Neuenburg verweist auf die Bundessubvention. Waadt stellt den Grundsatz auf, dafs keine kantonale Subvention erfolgen soll, es sei denn, dafs die Grundstücke Gemeinde- oder Korporationseigentum sind. In diesem Fall beträgt die Höchstsume des Staatsbeitrags 25 %.

Die Kantone Tessin, Waadt und Freiburg haben ferner besondere Bestimmungen zur Verhinderung der Bodenzerstückelung aufgestellt. Es dürfen Grundstücke nicht in Abschnitte unter 7 a geteilt werden nach den Vorschriften von Tessin; Waadt verbietet die Teilung von Weinbergen von weniger als 2 a und des übrigen Geländes in Stücke von weniger als 20 a. Endlich untersagt Freiburg die Parzellierung in Stücke von weniger als 18 a. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind Grundstücke, deren Zweckbestimmung kleinere Flächen erfordert.

Literatur zum IX., X. und XI. Abschnitt.

Amtliche Berichte über die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Herstellung von Meliorationsanlagen a) im Gebiete der Gemeinde Lassee in Niederösterreich. Wien 1900. b) im Gebiete der Gemeinde Rothaugezd in Böhmen. Wien 1906, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anweisung für die Aufstellung und Ausführung von Drainage-Entwürfen. Herausgegeben von der Kgl. Generalkommission für die Provinz Schlesien. 3. Auflage, Berlin 1899.

Bestimmungen, betreffend die Ausführung von Flurbereinigungen in Elsafs-Lothringen. Amtliche Ausgabe.

Börge u. Waldhecker, Die Zusammenlegung der Grundstücke in der Provinz Hannover. Göttingen 1887.

Buchenberger, A., Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft in Baden. Tauberbischofsheim 1887.

Buchenberger, A., u. Pfaff, Dr. H., Das badische Gesetz über die Verbesserung der Feldeinteilung. Tauberbischofsheim 1887.

Deubel, Veranschlagung und Verdingung von Bauarbeiten in Zusammenlegungssachen. Berlin 1900.

Ditz, Dr. H., Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten. Kempten 1865.

Fehr, D., Über die Ausführung der technischen Arbeiten bei Güterzusammenlegungen und Feldbereinigungen. Bern 1897.

Feldbereinigung, die, in Hessen. Geschäftsberichte der oberen landwirtschaftlichen Behörde für die Jahre 1888—1897.

Flurbereinigung, die, in Bayern, Geschäftsbericht der Flurbereinigungskommission für die Jahre 1887—1905.

Friebe, G., Das technische Verfahren bei den Grundstückszusammenlegungen in Preufsen. Berlin 1903.

Gaupp, R., Das württembergische Feldbereinigungsgesetz von 1886. Stuttgart 1888.

Gesetz und Vollzugsvorschriften über die Feldbereinigung in Baden. Amtliche Ausgabe. Karlsruhe 1871.

Gesetz-, Regierungs- und Verordnungsblätter der einzelnen Staaten.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen aus dem Dienstbereich des Kaiserlich Königlichen Ackerbauministeriums in Wien. Wien 1887—1890.

Gesetzesentwürfe der einzelnen Staaten mit Motiven.

Gerstner, Dr. L., Das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke in Bayern betreffend. Erlangen 1863.

Haag-Brettreich, Das bayrische Flurbereinigungsgesetz. München 1900.

Heuschmid, A., Landesmelioration, Moorkultur, Arrondierung und Spüljauchen-Berieselung. Reisebericht. München 1880.

Holzapfel, Neues Konsolidationsbuch. Wiesbaden 1888.

Hüser, Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preufsischen Verfahren. 2. Auflage, Berlin 1905.

Jahresbericht des Grofsherzoglich badischen Ministeriums des Innern. 1873—1896.

Klaas, Dr. A., Erhebungen über die vor dem Erlassen des Gesetzes vom 28. September 1887 beschlossenen Feldbereinigungen. Darmstadt 1894.

Krämer, A., Die Zusammenlegung der Grundstücke im Grofsherzogtum Hessen. Darmstadt 1868.

Derselbe, Die bäuerlichen Verhältnisse im Kanton Zürich.

Kraft, R., Das Meliorationswesen in Sachsen. Vortrag, veröffentlicht in den Mitteilungen der ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen 1883 bis 1884. Dresden 1884.

Künzel, F., Königlich Sächsische Landeskulturgesetze. Leipzig 1872.

Kulturtechnische Unternehmungen im Grofsherzogtum Hessen in den Jahren 1888—1894. Amtlicher Bericht. Darmstadt 1896.

v. Langsdorff, K., Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen. Dresden 1876 und 1879.

Derselbe, Die bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Sachsen. Leipzig 1883.

Löll, Dr., Das Arrondierungsgesetz. Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern 1873.

Martin, M., Die Feldbereinigungsfrage in Württemberg. Stuttgart 1876.

Meitzen, A., Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen. Berlin 1895.

v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz. Basel 1878.

Mitteilungen aus dem Geschäftsbereiche des Kaiserlichen Ministeriums für Elsafs-Lothringen.

Peyrer, C., Die Arrondierung des Grundbesitzes und die Anlage gemeinschaftlicher Feldwege. Wien 1869.

Derselbe, Die Zusammenlegung der Grundstücke in Österreich und Deutschland. Wien 1873.

Rank, Dr. H., Über Feldmarken der Münchener Umgebung. München 1882.

Rau, Denkschrift über die Feldbereinigung. Karlsruhe i. B. 1869.

Rebstein, J., Bericht über die Vornahme einer allgemeinen Parzellenvermessung. Zürich 1885.

Schenk, C., Übersicht über die deutschen Konsolidationsgesetze. 1853.

Derselbe, Die bessere Einteilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke. Wiesbaden 1867.

Schlebach, W., Über Landeskultur usw. Reisebericht. Stuttgart 1884.

Schlitte, Dr. Br., Die Zusammenlegung der Grundstücke. Leipzig 1886.

Derselbe, Durchführung der Zusammenlegungen im Reg.-Bez. Cassel. Leipzig. 1886.

Derselbe, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer Bedeutung und Durchführung. Berlin 1881.

Schreiner, Über Flächenbestimmungen bei Flurbereinigungen. Zeitschrift des Bayerischen Geometervereins Band X, No. 1.

Schweiz. landwirtschaftliche Zeitschrift. Aarau (1891).

Statistische Mitteilungen über die Grundstücks-Zusammenlegungen im Königreiche Sachsen. Herausgegeben vom Königl. Sächsischen Statistischen Bureau in Dresden. Neue Folge. 1897.

Toussaint, Fr. W., Deutsch-Lothringen und sein Ackerbau. Metz 1875.

Über die Zusammenlegung der Grundstücke und die Einteilung der Felder in Hessen (anonym). Friedberg 1864.

Untersuchungen der Lage und Bedürfnisse der Landwirtschaft in Elsafs-Lothringen. Strafsburg 1885.

Vorlagen für die Volksabstimmung in den einzelnen Kantonen der Schweiz.

Windstosser, J.. Über Güterarrondierungen. Augsburg 1878.

Derselbe, Das bayrische Gesetz über die Flurbereinigung vom $\frac{\text{26. Mai 1886}}{\text{9. Juni 1899}}$. 4. Auflage. Ansbach 1900.

Wifsmann, Konsolidationsbuch. Berlin 1874.

Wochenblatt, württembergisches, für die Landwirtschaft.

Wolff, Die Feldbereinigung und deren Durchführung in der Gemarkung Weisenau. Mainz 1891.

Württemberg, Das Königreich W. Amtliche Ausgabe. Stuttgart 1882—1886.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.

Zeeb, H., Die Feldbereinigung, ihr Zweck und ihre Ausführung. Stuttgart 1886.

Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern. 1875—1885.

Zeller, C., Die landwirtschaftlichen Vereine des Grofsherzogtums Hessen und deren Zentralbehörde. 1831—1860.

Sachregister.

Es bedeutet: B. = Baden, E. = Elsafs-Lothringen, H. = Hessen, Oe. = Österreich. S. = Sachsen, W. = Württemberg.

Anhang.

Zur Statistik des Studienerfolges.

(Aus dem Jahresbericht der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin für 1906/07.)

Der Abwehr von Ausstellungen an Lehrplan, Lehrmethode und Studienerfolg der Landw. Hochschule, insbesondere der geodätisch-kulturtechnischen Abteilung, galt eine Reihe von Aufsätzen des Herausgebers in der Zeitschrift für Vermessungswesen 1906, S. 611; 1907, S. 21, 39, 301, 588. Bei der Debatte hat sich gezeigt, dafs über *Statistik des Studienerfolges* grofse Unklarheit herrscht, weshalb hier folgen möge, was Brauchbares darüber zutage gefördert wurde.

Es kommen hauptsächlich drei Zahlen in Betracht:

1. Das Verhältnis α der die Prüfung bestehenden zu den *in die Prüfung eingetretenen* Kandidaten;

2. das Verhältnis β der bestehenden zu den *in das Studium eingetretenen* Kandidaten;

3. der Bruchteil γ derer, die von allen in *einen Prüfungstermin* Eingetretenen bestanden sind, Kandidaten der ersten, der zweiten und einer dritten Prüfung zusammengerechnet.

Zur Charakteristik dieser drei Zahlen diene folgendes. Sind in einem bestimmten Jahrgang B Kandidaten in das Studium, und im Laufe der Zeit davon A in die Prüfung eingetreten, so läfst sich die Zahl der Bestandenen durch βB und αA ausdrücken, woraus folgt:

$$\alpha = \beta \cdot \frac{B}{A} \geqq \beta,$$

d. h. gleich β nur, wenn alle Studenten auch in die Prüfung eintreten.

Zur Feststellung von α wird jeder in die Prüfung eintretende Kandidat nur einmal gezählt. Doch mögen von den A Kandidaten, die überhaupt in die Prüfung eintreten, A' sich zum zweitenmal, und von diesen A'' sich zum drittenmal gestellt haben. Denken wir uns die zweite und dritte Prüfung in denselben Termin einbezogen, in dem die erste stattfand, so erhalten wir ein Bild von dem Beitrag, den unser Jahrgang zur Entstehung der Terminszahlen γ lieferte:

$$\gamma = \frac{\alpha A}{A + A' + A''} < \alpha .$$

Für $\alpha = 0{,}93$, $A = 100$, $A' = 20$, $A'' = 4$ wird $\gamma = 0{,}75$. Dasselbe käme zum Vorschein, wenn A, A', A'' im gleichen Verhältnis wachsen oder abnehmen würden.

Umgekehrt kann aus einem Durchschnittswert von γ ein solcher von α berechnet werden. In der Gleichung

$$\alpha = \gamma + \frac{A'}{A}\gamma + \frac{A''}{A}\gamma$$

sei $A' = (A - \gamma A)\,\delta$, ferner $A'' = (A' - \gamma A')\,\delta$, was soviel heifsen will, als dafs der Bruchteil γ der Bestehenden in jedem Termin für alle drei Stufen der Prüfung derselbe sei, dafs aber von den nicht Bestandenen immer nur ein Bruchteil δ in die nächst höhere Stufe einzutreten gewagt habe, so wird durch Einsetzen von A' und A'' gewonnen:

$$\alpha = \gamma + \gamma(1-\gamma)\,\delta + \gamma(1-\gamma)^2\,\delta^2.$$

Für $\gamma = 0{,}75$ und $\delta = 0{,}8$ findet sich $\alpha = 0{,}93$.

Nur die Terminszahlen γ (oder Durchschnittszahlen von je zwei Terminen in einem Jahr) pflegen periodisch veröffentlicht zu werden. Durch Annahmen wie die vorstehenden kann man daraus zu Näherungswerten α gelangen. Strenge Zahlen α, frei von Hypothesen, lassen sich nur erringen durch mühsames Verfolgen einzelner Jahrgänge von Kandidaten, die gemeinsam zum erstenmal in die Prüfung eintraten, bis zu dem Zeitpunkt, wo von ihnen voraussichtlich keiner mehr den Versuch macht, eine zweite oder dritte Prüfung abzulegen. Das Verfahren wird sehr erschwert, wenn Freizügigkeit von Hochschule zu Hochschule besteht. Nur genaue Personenkenntnis und die geringe Zahl der sich darbietenden Hochschulen, sodann die genaue amtliche Publikation der von Jahr zu Jahr bestehenden Kandidaten haben es möglich gemacht, folgende Zahlen α für die preufsischen Landmesser streng festzustellen.

Von dem Bureaubeamten der *Prüfungskommission für Landmesser zu Berlin* wurde im September 1906 eine Übersicht geliefert für die Jahre:

	1898	1899	1900
In die Prüfung zu Berlin sind zum erstenmal eingetreten:	135	106	71
Von diesen Kandidaten sind sofort in der ersten Prüfung bestanden:	105	68	55
Von dem Rest sind in einer zweiten Prüfung bestanden:	21	29	11
Und in einer dritten Prüfung noch:	5	1	1
Also sind im ganzen bestanden:	131	98	67
oder als Bruchteil α der in den genannten Jahren zum erstenmal in die Prüfung eingetretenen:	0,97	0,92	0,94

und für alle drei Jahre zusammengefafst: $\alpha = 0{,}949$, entsprechend nahezu 95 %. Von den 71 Kandidaten des Jahres 1900 trat einer wegen Krankheit zurück und starb bald darauf.

Von einem Mitglied der *Prüfungskommission für Landmesser zu Bonn* rührt eine Aufstellung vom Oktober 1906 her, nach der dort in den Jahren

1898 1899 1900

zum erstenmal in die Prüfung eintraten:

120 84 67

Kandidaten. Davon bestanden sogleich in der ersten Prüfung:

96 51 55

sodann in einer zweiten Prüfung:

17 25 10

endlich noch in einer dritten Prüfung:

3 1 1

Also sind im ganzen bestanden:

116 77 66

oder als Bruchteil α der in den genannten Jahren zum erstenmal in die Prüfung Eingetretenen:

0,97 0,92 0,99

und für alle 3 Jahre zusammengefasst: $\alpha = 0{,}956$, d. h. nicht ganz 96 $^0/_0$. Als *ganz* abgeschlossen sind die Jahrgänge 1898 bis 1900 weder in Bonn noch in Berlin anzusehen.

Weit schwieriger noch, als das Aufsuchen strenger Verhältniszahlen α erwies sich, was übrigens vorauszusehen war, die Feststellung der Zahlen β für Landmesser, die in Preufsen studieren. Denn sein Ziel erreicht auch, wer von den beiden landwirtschaftlichen Hochschulen in seine nichtpreufsische Heimat zurückkehrt und dort die Prüfung für den Vermessungsdienst besteht. Darum mufs jeder einzelne Student eines Jahrganges, den man der Untersuchung unterwirft, auf Jahre hinaus im Auge behalten werden daraufhin, ob er etwa zum zweitenmal immatrikuliert worden, ob er in Berlin oder in Bonn oder in seiner nichtpreufsischen Heimat bestanden ist. Studierende, die nur Kulturtechnik getrieben haben und solche, die gestorben oder unheilbar krank ausgeschieden sind (je nach dem Zwecke der Erhebung wohl auch noch andere Kategorien), sind zu streichen.

Der Bureaubeamte der geodätisch-kulturtechnischen Abteilung hat im November 1906 die folgende Aufstellung für vier Jahrgänge gemacht. Zusammengefafst sind diejenigen zum erstenmal Immatrikulierten, die zu dem gleichen Prüfungstermin reif sein *können*. Es wurden in den Jahrgängen

1895/96 96/97 97/98 98/99

d. h. im Wintersemester des zuerst und im Sommersemester des an zweiter Stelle genannten Jahres in der geodätisch-kulturtechnischen Abteilung zum *erstenmal* immatrikuliert:

199 103 80 104 zusammen: 486 Zuhörer.

Von der ersten Zahlenreihe gehen ab bereits Bestandene, die nur Kulturtechnik trieben, und Gestorbene oder unheilbar krank Ausgetretene, nämlich:

1 2 2 3 8

Es bleiben

198 101 78 101 478

Davon bestanden die Landmesserprüfung in Preufsen oder die entsprechende in ihrer nichtpreufsischen Heimat:

165 83 64 91 403

oder als Bruchteile β der vorigen Zahlenreihe berechnet:

0,83 0,82 0,82 0,90 0,843.

Von diesen vier Jahrgängen haben 5 Kandidaten ihr Studium neuerdings wieder aufgenommen.

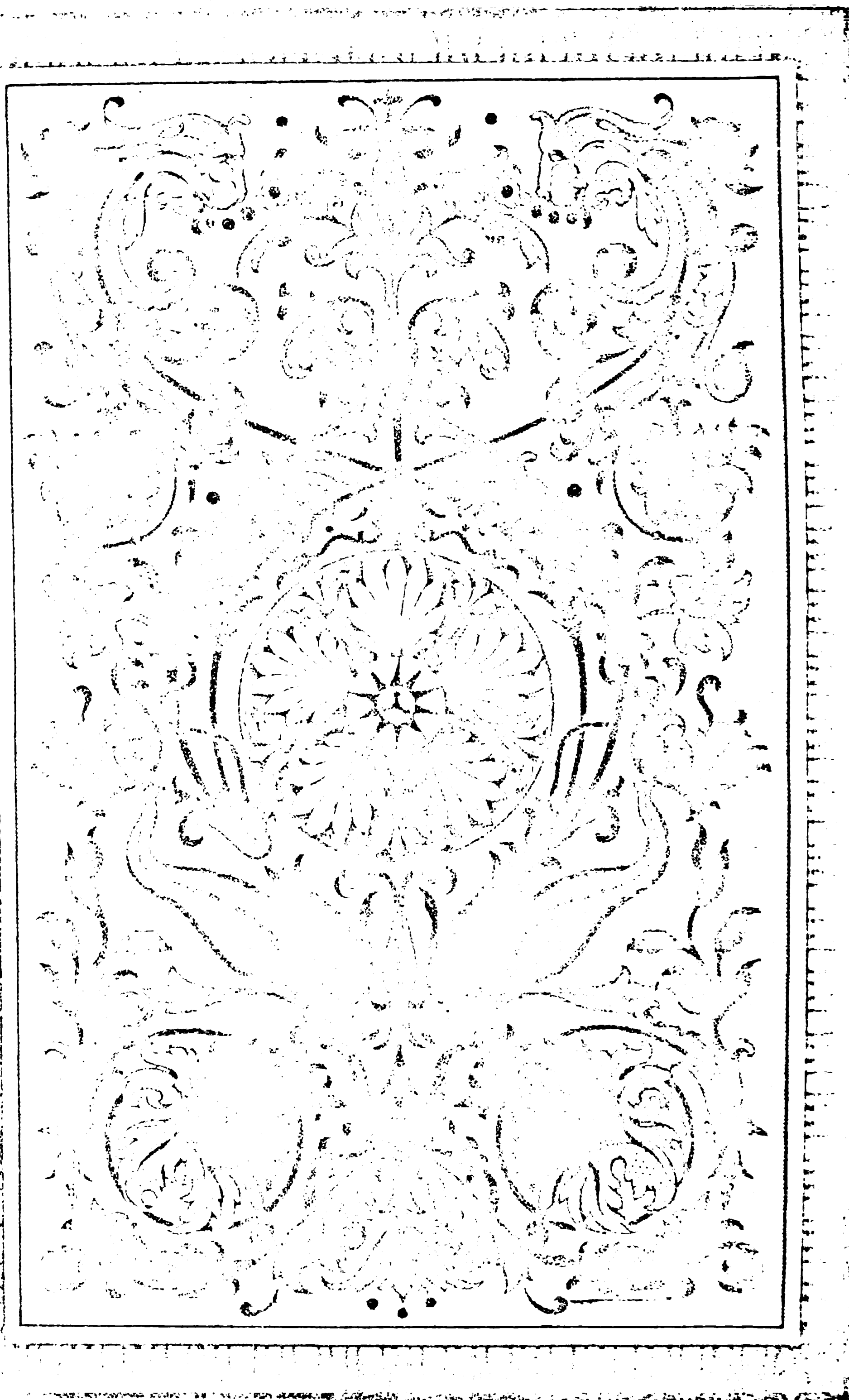
Von Bonn liegt eine derartige Erhebung zurzeit nicht vor, doch läfst sich ermitteln, dafs für einen längeren Zeitraum, nämlich von 1883 bis 1905 berechnet, β jedenfalls gröfser als 0,86 ausfällt. Nach den Jahresberichten der Landw. Akademie zu Bonn für 1904 und 1905 hatten bis Ende 1905 die Akademie 2138 — 391 = 1747 Geodäten besucht, wovon noch 299 studierten. Die Akademie verlassen hatten daher 1448 Geodäten, davon 1250 nach bestandener Landmesserprüfung, oder 86,3 %. Würden von den 1448 die Zahl der Gestorbenen und unheilbar Kranken abgezogen, zu den 1250 aber noch alle beigefügt, die aus jenen 1448 nachträglich in Bonn selbst, oder auch zu Berlin, Schwerin, Strafsburg etc. ihre geodätische Prüfung bestanden haben (oder noch bestehen werden), so erschiene die endgiltige Zahl β ohne Zweifel noch gröfser als 0,863.

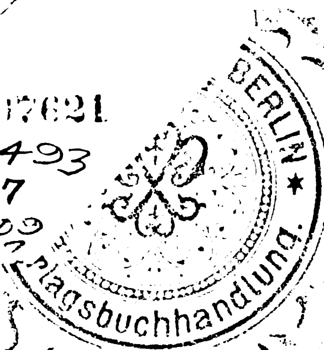
Übrigens sind die Zahlen β zum Vergleich der Studienerfolge verschiedener Berufsgattungen ganz ungeeignet. Für die Mehrzahl der Berufe, so für alle von der Universität ausgehenden, lassen sie sich überhaupt nicht feststellen. Da aber, wo man es mit Mühe vermag, gestatten die ermittelten Zahlen doch keinen bündigen Schlufs auf die Ursachen der Abgänge, die oft ganz zufälliger und nebensächlicher Art sind.

Auch die Verhältniszahlen α sind in Strenge zu schwer zu ermitteln, als dafs sie zum allgemeinen Vergleichsmafsstabe der Studienerfolge dienen könnten. Sie würden sich sonst dazu besser eignen als β, weil eine ganze Reihe von Zufälligkeiten für diejenigen, die wirklich in die Prüfung eintreten, bereits ausgeschaltet ist. Es verbleiben die Zahlen γ für den eigentlichen Vergleichsmafsstab des Studienerfolges. Wenn auch bei verschiedenen Prüfungskommissionen und noch mehr bei verschiedenen Berufsarten nicht von einheitlicher Entstehung, sind sie wenigstens leicht nach einheitlicher Regel zu bilden und klar zu deuten, und bedürfen keines Vorausblicks in die Zukunft, eignen sich also zu periodischer Veröffentlichung. Aber gerade die klare Deutung der Zahlen γ und ihrer Beziehung zu den Verhältniszahlen α und β, der Ausschlufs jeder Verwechslung oder Umdeutung dieser Zahlen mufs verlangt werden, wenn eine Diskussion über die Ausbildung des Nachwuchses in irgend einem Beruf Erfolg haben soll; und dies umsomehr, wenn die Debattierenden einem Berufe angehören, zu dessen Grundlagen die elementare Arithmetik gehört, die bei der Definition der α, β, γ und ihrer Beziehungen unter sich allein in Frage kommt. Darum noch einmal: in Durchschnitten der Terminszahlen γ ist ein Teil der Kandidaten zweimal, ein anderer dreimal als in die Prüfung eingetreten aufgeführt, während als bestanden jeder günstigenfalls nur einmal gerechnet wird.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.


LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF




237621
S493
V7
1909
BERLIN
...lagsbuchhandlung.